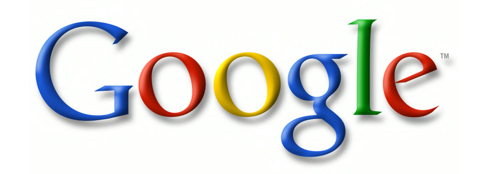
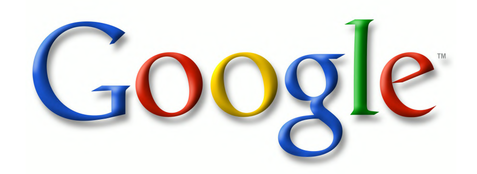
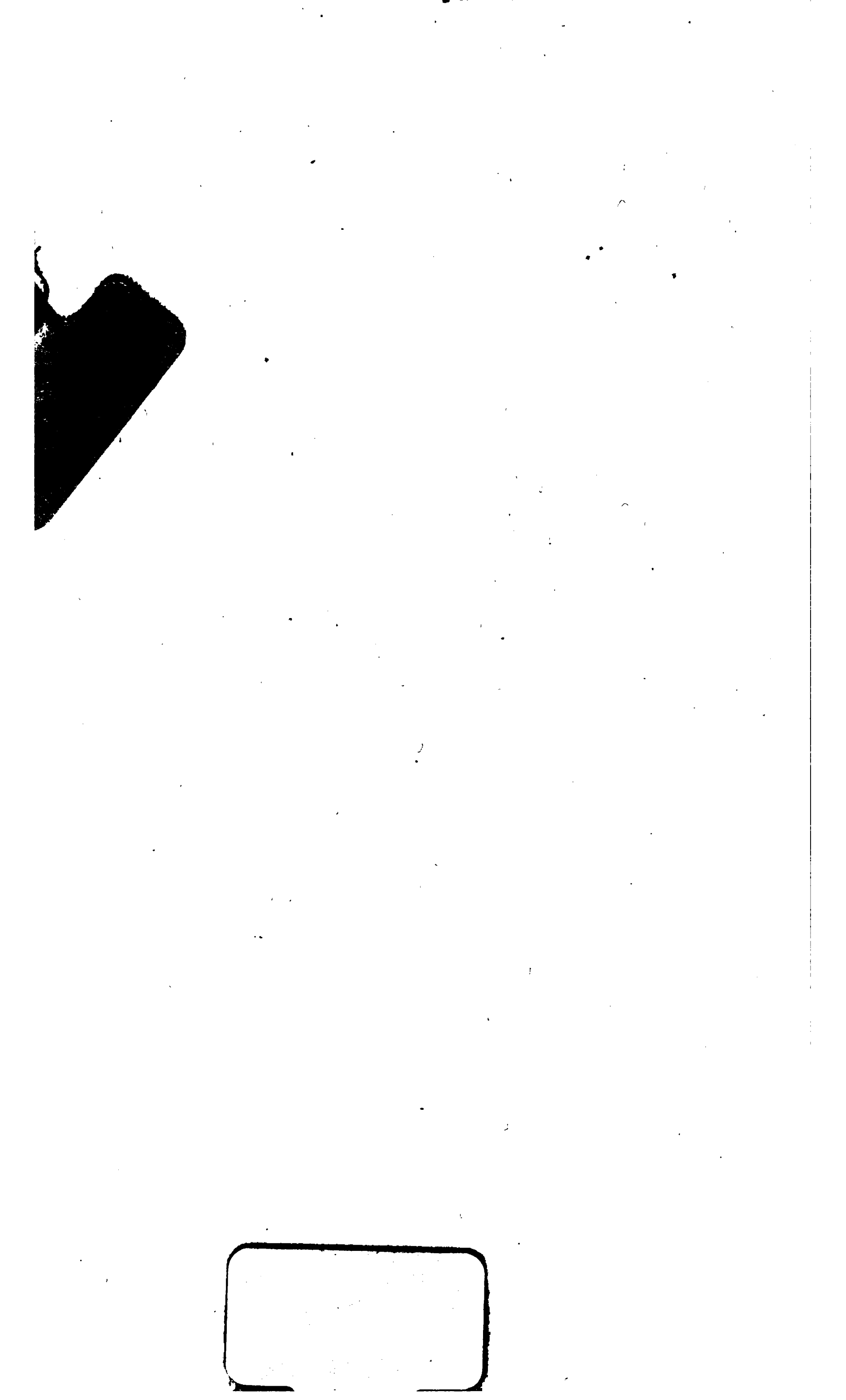




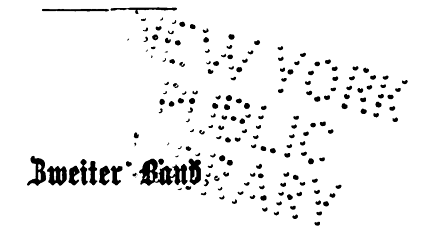




Forschungen

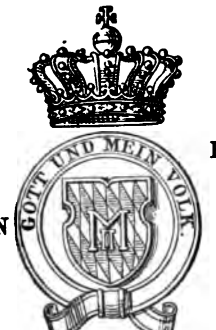
zur

Deutschen Geschichte.



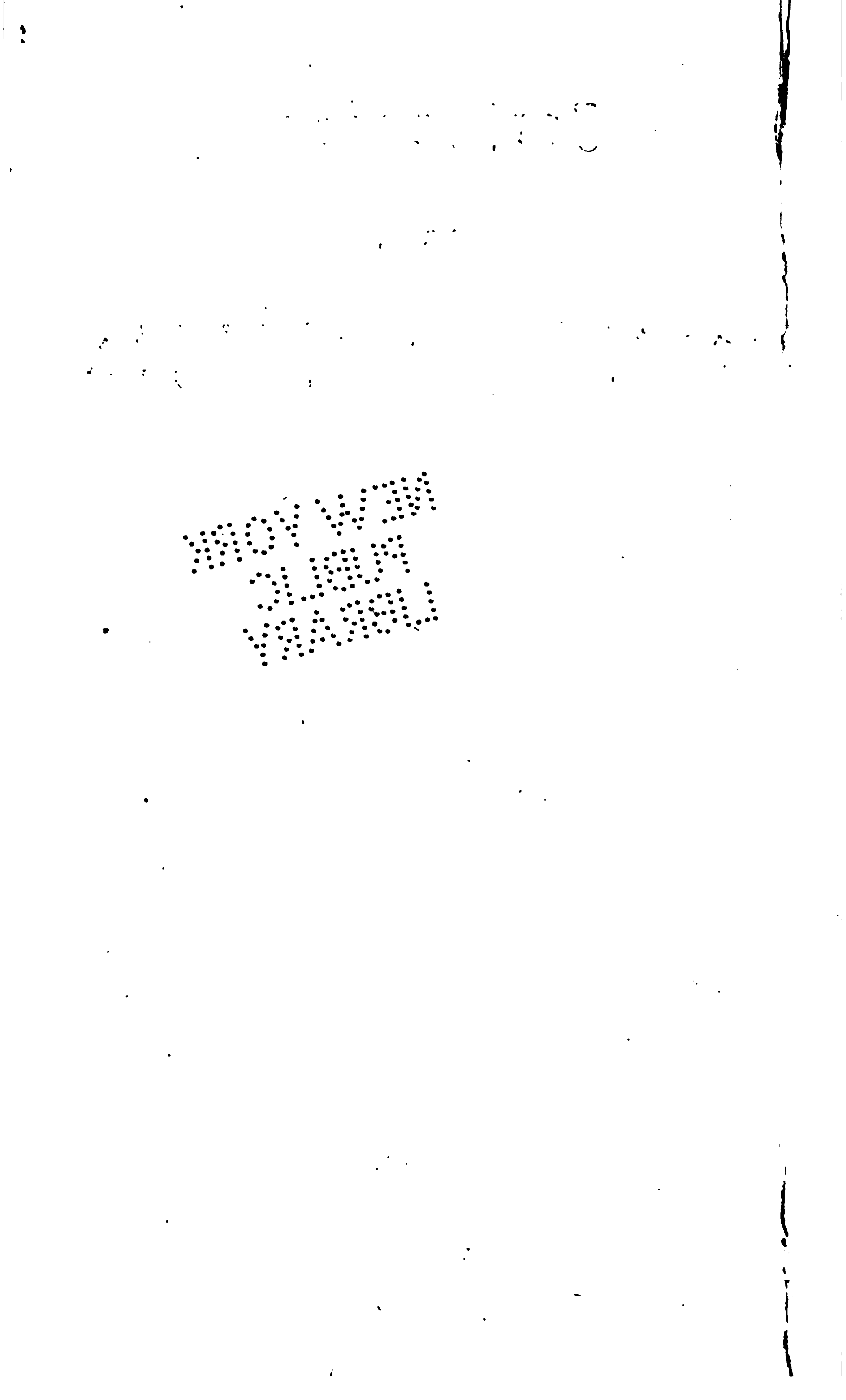
Zweiter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1862.



Inhalt.

Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389. Von Dr. W. Vischer in Basel. . . . . S. 1

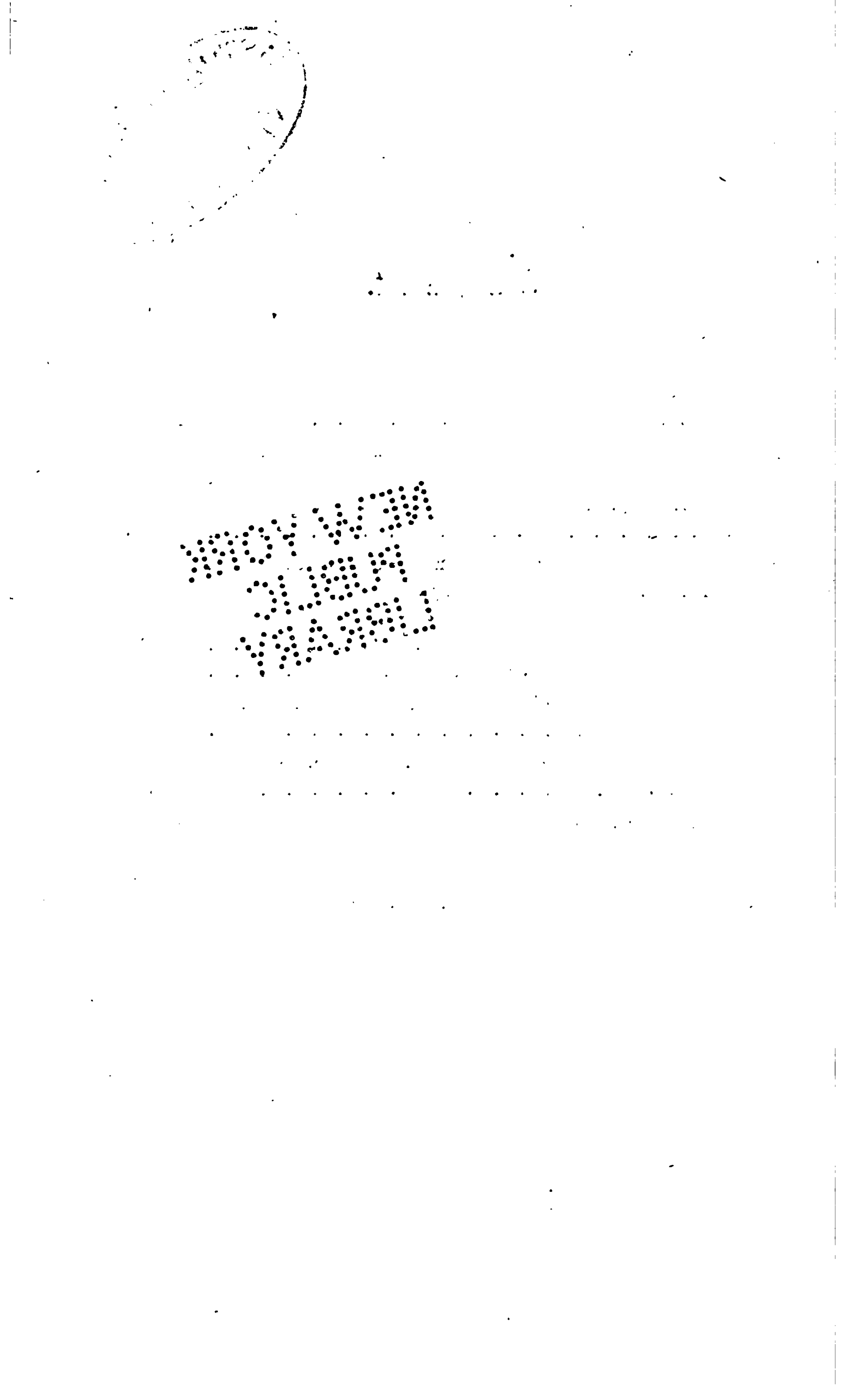
Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. Von Dr. W. J. L. Bode, weiland Stadtdirector in Braunschweig. . . . . — 203

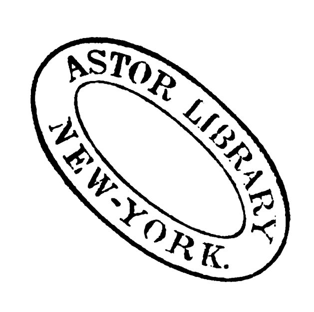
Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Von Dr. Ad. Soetbeer in Hamburg.
Dritter Abschnitt. Geld- u. Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern. Schluß. . . . . — 293
Nachträge zum ersten und zweiten Abschnitt. . . . . — 368

Ueber die principes in der Germania des Tacitus. Von Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . — 385

Geschichte des langobardischen Herzogthums. Von H. Pabst in Göttingen. . . . . — 405

Herzog Wilhelm III. von Bayern, der Protector des Baseler Concils und Statthalter des Kaisers Sigmund. Nach Urkunden und Akten des K. Reichs- und Haus-Archivs zu München. Von Dr. A. Kluckhohn in München. . . . . — 519





Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389.

Von

Wilhelm Vischer.

Vorwort.

Die Geschichte des schwäbischen Städtebundes ist schon von Pfister in seiner Geschichte von Schwaben, namentlich aber in neuester Zeit von Stälin in seiner wirtembergischen Geschichte auf eine Weise behandelt worden, daß man sich nicht beklagen kann, über das Wesen desselben im Dunkeln zu sein. Allein er ist eine für die ganze Gestaltung der Reichsverhältnisse so wichtige Erscheinung, daß er wohl einer eigenen Darstellung werth ist, die mit größerer Ausführlichkeit, als Werke von der Art der obenerwähnten sie gestatten, auf die Art und Weise seiner Entstehung, auf seine Zusammensetzung, auf die Zwecke, welche die Städte durch ihn erreichen wollten, auf die Politik, die sie unter seinem Schutze verfolgten, auf die Ursachen seines Aufblühens und seines Verfalles und den Einfluß, den er auf die Entwicklung der Städte und ihre Stellung im Reiche ausgeübt hat, eingehen kann. Eine solche Darstellung habe ich in der vorliegenden Arbeit zu geben versucht; daß ich meinem Zweck nicht in der Weise, wie ich es gewünscht hätte, nachgekommen bin, fühle ich selbst nur zu gut, namentlich ist es mir nicht immer gelungen, den vorwiegend aus Urkunden geschöpften Stoff seiner Sprödigkeit zu entkleiden und ihm frisches Leben einzuhauchen; doch hoffe ich immerhin für das bessere Verständniß mancher Erscheinungen, die uns in der Geschichte des Bundes aufstoßen, einigen Aufschluß gegeben zu haben.

Meinen Quellen bin ich an der Hand des Stälinschen Buches, unterstützt von den persönlichen Rathschlägen des Herrn Verfassers, nachgegangen. Die wichtigste Ausbeute gewährte das Stuttgarter Archiv, auf welchem sich unter der Rubrik „Reichsstädte insgemein" die Schriften des Bundes, die früher in Ulm aufbewahrt wurden, vorfinden. Eine wichtige Ergänzung zu denselben bildet die gleichfalls im Stuttgarter Archiv befindliche Sammlung des verstorbenen Prälaten und Generalsuperintendenten Joh. Christoph von Schmid aus Ulm, die eine reiche Fülle von Material für die Geschichte aller schwäbischen Landfrieden und Bündnisse von König Rudolf I. bis zur Auflösung des schwäbischen Bundes im J. 1533 enthält, theils in Originalurkunden, welche Schmid bei der Zerstreuung der reichsstädtischen Archive dem Untergang entzog, theils in Abschriften und Aus-

zügen. Von den 46 Nummern der Sammlung war für mich am wichtigsten der erste Fascikel, der eine Uebersicht über den ganzen genannten Zeitraum enthält, indem er die betreffenden Actenstücke entweder in kürzern oder längern Auszügen oder auch in vollständigen Copien, bisweilen mit Erläuterungen des Sammlers versehen, oft auch mit Hinweisung auf gedruckte Werke, in chronologischer Reihenfolge zusammenstellt. Das Meiste, was die übrigen Nummern enthalten, betrifft spätere Zeiten als die von mir bearbeitete, einiges Wenige fand ich in den Fascikeln 2 und 21. Bei all meinen Arbeiten auf dem Stuttgarter Archiv, welche den Kern bildeten, an den sich die übrigen Forschungen anschlossen, hatte ich mich des freundlichsten Entgegenkommens von Seiten des Herrn Directors Archivraths v. Kausler zu erfreuen, der auch später, so oft ich über einzelne Punkte noch weitern Aufschluß zu haben wünschte, als meine Auszüge boten, meinen Anfragen immer aufs bereitwilligste entsprochen hat, wofür ich ihm hier meinen wärmsten Dank ausspreche.

Eine fernere handschriftliche Quelle von Belang fand ich in dem sogenannten großen weißen Buche des Basler Staatsarchives. In diesem Buche, das Abschriften von Verträgen und andern wichtigen Urkunden enthält, finden sich auch manche auf den Bund, welchem Basel im J. 1384 beigetreten war, bezügliche Actenstücke, Copien von Bündnißbriefen und Aehnliches, namentlich aber einige auf Städtetagen gefaßte Beschlüsse oder sonstige Notizen, über welche keine besondern Urkunden ausgestellt wurden, sondern von denen es hieß, die Städte sollten das in ihre Bücher schreiben. Ich habe mich auch in mehrern andern Städten nach dem Vorhandensein solcher Bücher erkundigt, jedoch vergebens, bin aber dafür entschädigt worden durch die Notizen welche Schmid aus einem Nördlinger Buche mittheilt, so wie durch das, was Lehmann und Fuchs in der Speirer, Gemeiner in seiner Regensburgischen Chronik aus ähnlichen Quellen geben [1]. — Außer dem großen weißen Buche gab mir auf dem Basler Archiv auch das Leistungsbuch einige Ausbeute. Es enthält namentlich Bürgeraufnahmen und Strafurtheile. Von den letztern, welche meistens dahin lauten, daß der Schuldige eine gewisse Anzahl von Jahren leisten (d. h. in der Verbannung leben) soll, hat das Buch in neuerer Zeit seinen Namen erhalten. Neben diesen Büchern fand ich aber auch noch einige nicht unwichtige Originalurkunden. Dem Herrn Archivar Krug, der mich in die Kenntniß des Archivs eingeführt und bei meinen Nachforschungen unterstützt hat, bin ich dadurch zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Andere Archive als das Stuttgarter und das Basler habe ich selbst nicht benutzt. Dagegen hat Herr Dr. Freiherr Roth von Schrecken-

[1] Seit ich dieß geschrieben, sind mir durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Weizsäcker in München einige Notizen aus einem mit der Jahreszahl 138[illegible] bezeichneten Memminger Codex '**Copia nova confederacionis civitatum imperialium**' (Catal. **XX. V.** 10 der dortigen Stadtbibliothek im Steuerhaus) zugekommen.

stein die Güte gehabt, mir Abschriften und Auszüge einiger noch im Ulmer Archiv vorhandener Urkunden zu überschicken; durch die dankenswerthen Bemühungen der Herren Archivar Herberger in Augsburg und Rathsschreiber Wartmann in St. Gallen erhielt ich Beiträge aus den dortigen Archiven, und durch die hochlöbl. Direction des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien die beglaubigte Abschrift eines in demselben liegenden Bündnißbriefes.

Die gedruckten Werke, denen ich weitere Urkunden entnahm, so wie die von mir benutzten Regestensammlungen finden sich größtentheils in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgezählt.

Was nun die zweite Art von Quellen betrifft, geschichtliche Aufzeichnungen, so habe ich mich in erster Linie an den wohlunterrichteten und klar blickenden Zeitgenossen Königshoven und an die ebenfalls gleichzeitigen Augsburger und Constanzer Aufzeichnungen gehalten, welche Mone im 6ten Jahrgang des Anzeigers für Kunde deutscher Vorzeit und im ersten Bande der Quellen-Sammlung der badischen Landesgeschichte herausgegeben hat, so wie an das auf gleichzeitigen Berichten beruhende Chronicon Noribergense bei Oefele. Eine Ergänzung zu jenen Augsburger Berichten, die uns in etwas lückenhafter Gestalt überliefert sind, bietet die Ueberarbeitung, welche ihnen Burkart Zengg (geb. 1396) in seiner nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Augsburger Chronik hat zu Theil werden lassen. Doch ist er, da die Zeit, in welcher er schreibt, der Handlung schon etwas ferner liegt, nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen. Auch existirt leider noch kein vollständiger Abdruck seines Werkes, da Oefele in seinen Scriptores rerum Boicarum bloß die mit der bairischen Geschichte zusammenhängenden Stücke desselben herausgegeben hat.

Unter den Hilfsmitteln, die ich benutzt habe, steht oben an die wirtembergische Geschichte von Stälin, aus der ich immer und immer wieder die reichste Belehrung geschöpft. Von solchen Arbeiten, die in der neuesten Zeit sich speciell mit der Geschichte des Städtebundes befaßt haben, hat mir der im zwölften Bande des Archivs für Schweizerische Geschichte abgedruckte Aufsatz von Hagen „über die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacherschlacht, namentlich über die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen großen Städtebunde“ vielfache Anregung gewährt und mich auf manche Punkte aufmerksam gemacht, obgleich ich mich den Ansichten des Herrn Verfassers in vielen Fällen nicht anschließen kann. Eine ältere Schrift von Feßmaier [1] hat seit dem Erscheinen der Arbeiten von Pfister und Stälin keinen großen Werth mehr, enthält aber immer noch einige brauchbare Notizen.

Als Beilagen habe ich meiner Arbeit die Regesten der von mir benutzten, auf die Geschichte des Bundes bezüglichen Urkunden und dann die Abdrücke einiger der wichtigern Urkunden selbst beigegeben.

[1] Uiber das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friedrich von Landshut. München 1819. 4.

zügen. Von den 46 Nummern der Sammlung war für mich am wichtigsten der erste Fascikel, der eine Uebersicht über den ganzen genannten Zeitraum enthält, indem er die betreffenden Actenstücke entweder in kürzern oder längern Auszügen oder auch in vollständigen Copien, bisweilen mit Erläuterungen des Sammlers versehen, oft auch mit Hinweisung auf gedruckte Werke, in chronologischer Reihenfolge zusammenstellt. Das Meiste, was die übrigen Nummern enthalten, betrifft spätere Zeiten als die von mir bearbeitete, einiges Wenige fand ich in den Fascikeln 2 und 21. Bei all meinen Arbeiten auf dem Stuttgarter Archiv, welche den Kern bildeten, an den sich die übrigen Forschungen anschlossen, hatte ich mich des freundlichsten Entgegenkommens von Seiten des Herrn Directors Archivraths v. Kausler zu erfreuen, der auch später, so oft ich über einzelne Punkte noch weitern Aufschluß zu haben wünschte, als meine Auszüge boten, meinen Anfragen immer aufs bereitwilligste entsprochen hat, wofür ich ihm hier meinen wärmsten Dank ausspreche.

Eine fernere handschriftliche Quelle von Belang fand ich in dem sogenannten großen weißen Buche des Basler Staatsarchives. In diesem Buche, das Abschriften von Verträgen und andern wichtigen Urkunden enthält, finden sich auch manche auf den Bund, welchem Basel im J. 1384 beigetreten war, bezügliche Actenstücke, Copien von Bündnißbriefen und Aehnliches, namentlich aber einige auf Städtetagen gefaßte Beschlüsse oder sonstige Notizen, über welche keine besondern Urkunden ausgestellt wurden, sondern von denen es hieß, die Städte sollten das in ihre Bücher schreiben. Ich habe mich auch in mehrern andern Städten nach dem Vorhandensein solcher Bücher erkundigt, jedoch vergebens, bin aber dafür entschädigt worden durch die Notizen welche Schmid aus einem Nördlinger Buche mittheilt, so wie durch das, was Lehmann und Fuchs in der Speirer, Gemeiner in seiner Regensburgischen Chronik aus ähnlichen Quellen geben [1]. — Außer dem großen weißen Buche gab mir auf dem Basler Archiv auch das Leistungsbuch einige Ausbeute. Es enthält namentlich Bürgeraufnahmen und Strafurtheile. Von den letztern, welche meistens dahin lauten, daß der Schuldige eine gewisse Anzahl von Jahren leisten (d. h. in der Verbannung leben) soll, hat das Buch in neuerer Zeit seinen Namen erhalten. Neben diesen Büchern fand ich aber auch noch einige nicht unwichtige Originalurkunden. Dem Herrn Archivar Krug, der mich in die Kenntniß des Archivs eingeführt und bei meinen Nachforschungen unterstützt hat, bin ich dadurch zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Andere Archive als das Stuttgarter und das Basler habe ich selbst nicht benutzt. Dagegen hat Herr Dr. Freiherr Roth von Schrecken-

[1] Seit ich dieß geschrieben, sind mir durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Weizsäcker in München einige Notizen aus einem mit der Jahreszahl 1385 bezeichneten Memminger Codex 'Copia nova confederacionis civitatum imperialium' (Catal. XX. V. 10 der dortigen Stadtbibliothek im Steuerhaus) zugekommen.

stein die Güte gehabt, mir Abschriften und Auszüge einiger noch im Ulmer Archiv vorhandener Urkunden zu überschicken; durch die dankenswerthen Bemühungen der Herren Archivar Herberger in Augsburg und Rathsschreiber Wartmann in St. Gallen erhielt ich Beiträge aus den dortigen Archiven, und durch die hochlöbl. Direction des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien die beglaubigte Abschrift eines in demselben liegenden Bündnißbriefes.

Die gedruckten Werke, denen ich weitere Urkunden entnahm, so wie die von mir benutzten Regestensammlungen finden sich größtentheils in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgezählt.

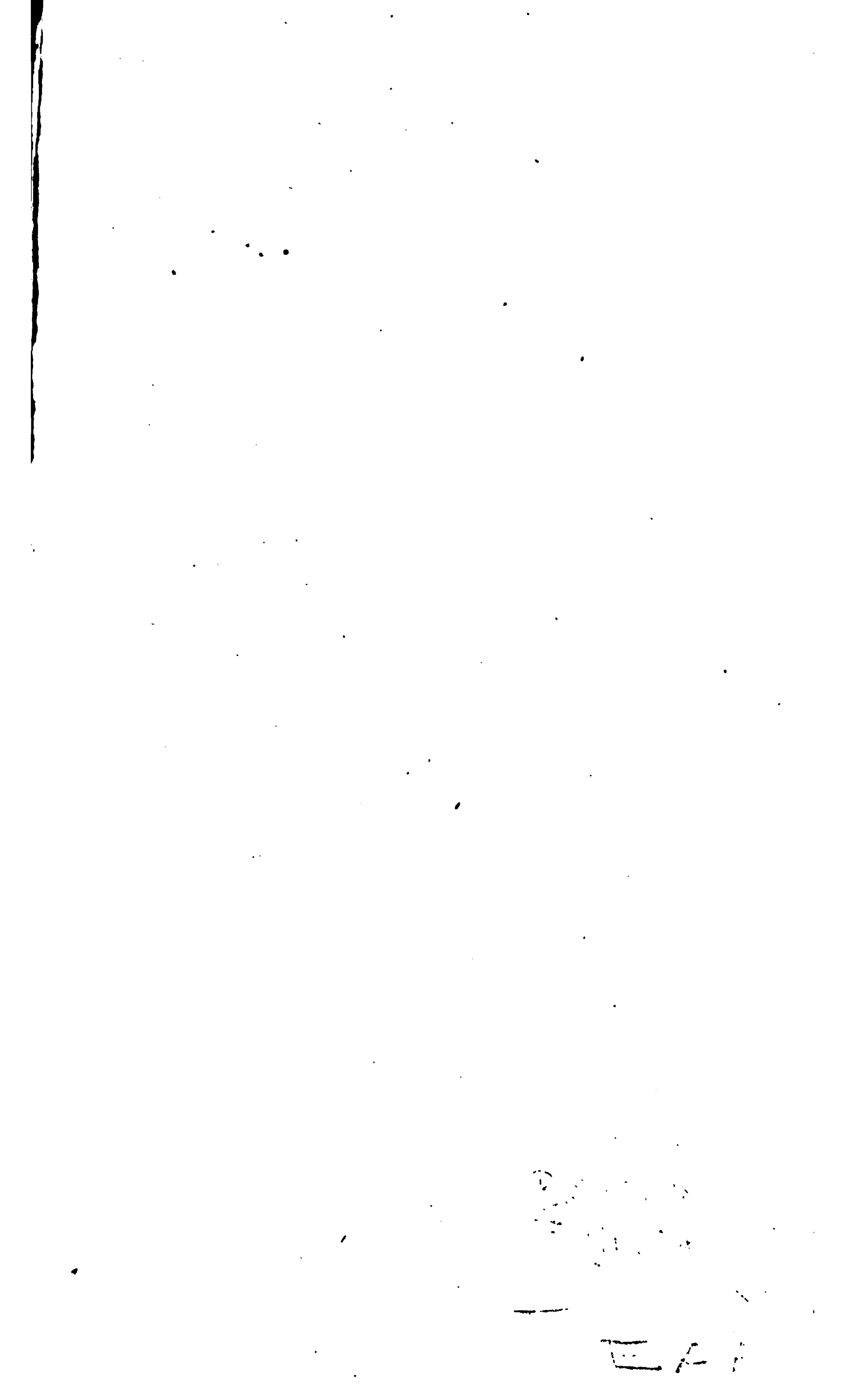
Was nun die zweite Art von Quellen betrifft, geschichtliche Aufzeichnungen, so habe ich mich in erster Linie an den wohlunterrichteten und klar blickenden Zeitgenossen Königshoven und an die ebenfalls gleichzeitigen Augsburger und Constanzer Aufzeichnungen gehalten, welche Mone im 6ten Jahrgang des Anzeigers für Kunde deutscher Vorzeit und im ersten Bande der Quellen-Sammlung der badischen Landesgeschichte herausgegeben hat, so wie an das auf gleichzeitigen Berichten beruhende Chronicon Noribergense bei Oefele. Eine Ergänzung zu jenen Augsburger Berichten, die uns in etwas lückenhafter Gestalt überliefert sind, bietet die Ueberarbeitung, welche ihnen Burkart Zengg (geb. 1396) in seiner nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Augsburger Chronik hat zu Theil werden lassen. Doch ist er, da die Zeit, in welcher er schreibt, der Handlung schon etwas ferner liegt, nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen. Auch existirt leider noch kein vollständiger Abdruck seines Werkes, da Oefele in seinen Scriptores rerum Boicarum bloß die mit der bairischen Geschichte zusammenhängenden Stücke desselben herausgegeben hat.

Unter den Hilfsmitteln, die ich benutzt habe, steht oben an die wirtembergische Geschichte von Stälin, aus der ich immer und immer wieder die reichste Belehrung geschöpft. Von solchen Arbeiten, die in der neuesten Zeit sich speciell mit der Geschichte des Städtebundes befaßt haben, hat mir der im zwölften Bande des Archivs für Schweizerische Geschichte abgedruckte Aufsatz von Hagen „über die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacherschlacht, namentlich über die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen großen Städtebunde“ vielfache Anregung gewährt und mich auf manche Punkte aufmerksam gemacht, obgleich ich mich den Ansichten des Herrn Verfassers in vielen Fällen nicht anschließen kann. Eine ältere Schrift von Feßmaier [1] hat seit dem Erscheinen der Arbeiten von Pfister und Stälin keinen großen Werth mehr, enthält aber immer noch einige brauchbare Notizen.

Als Beilagen habe ich meiner Arbeit die Regesten der von mir benutzten, auf die Geschichte des Bundes bezüglichen Urkunden und dann die Abdrücke einiger der wichtigern Urkunden selbst beigegeben.

[1] Uiber das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friedrich von Landshut. München 1819. 4.



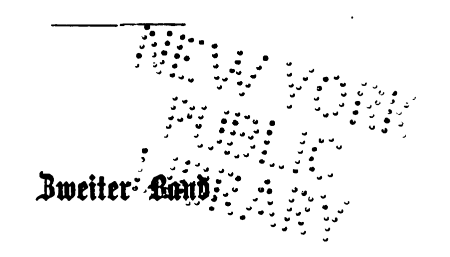




Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.



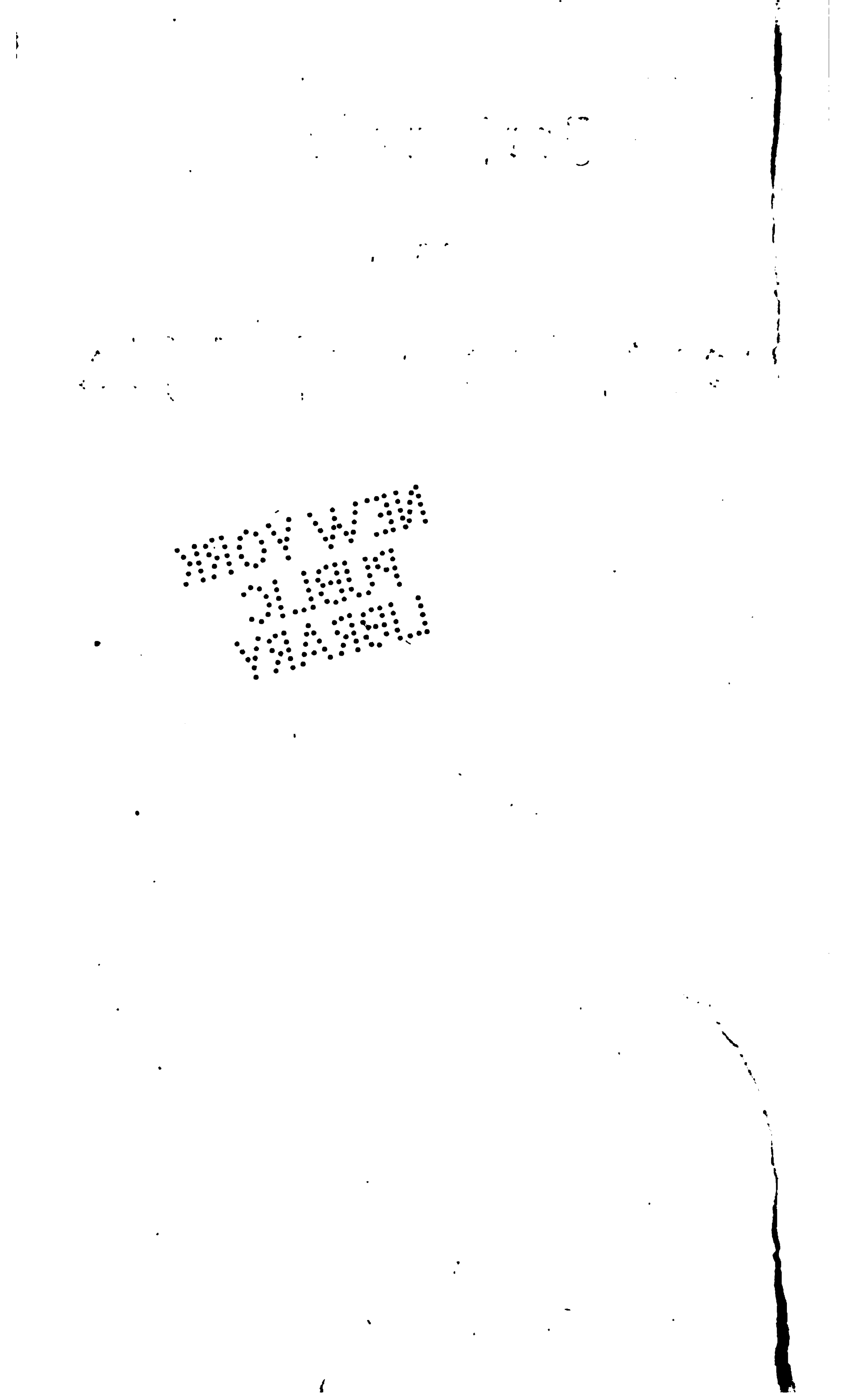
Zweiter Band.

AUF VERANLASSUNG
UND MIT
UNTERSTÜTZUNG
SEINER MAJESTAET
DES KÖNIGS VON BAYERN
MAXIMILIAN II.



HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE
HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER
KÖNIGL. ACADEMIE DER
WISSENSCHAFTEN.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1862.



Inhalt.

Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389. Von Dr. W. Vischer in Basel. . . . . S. 1

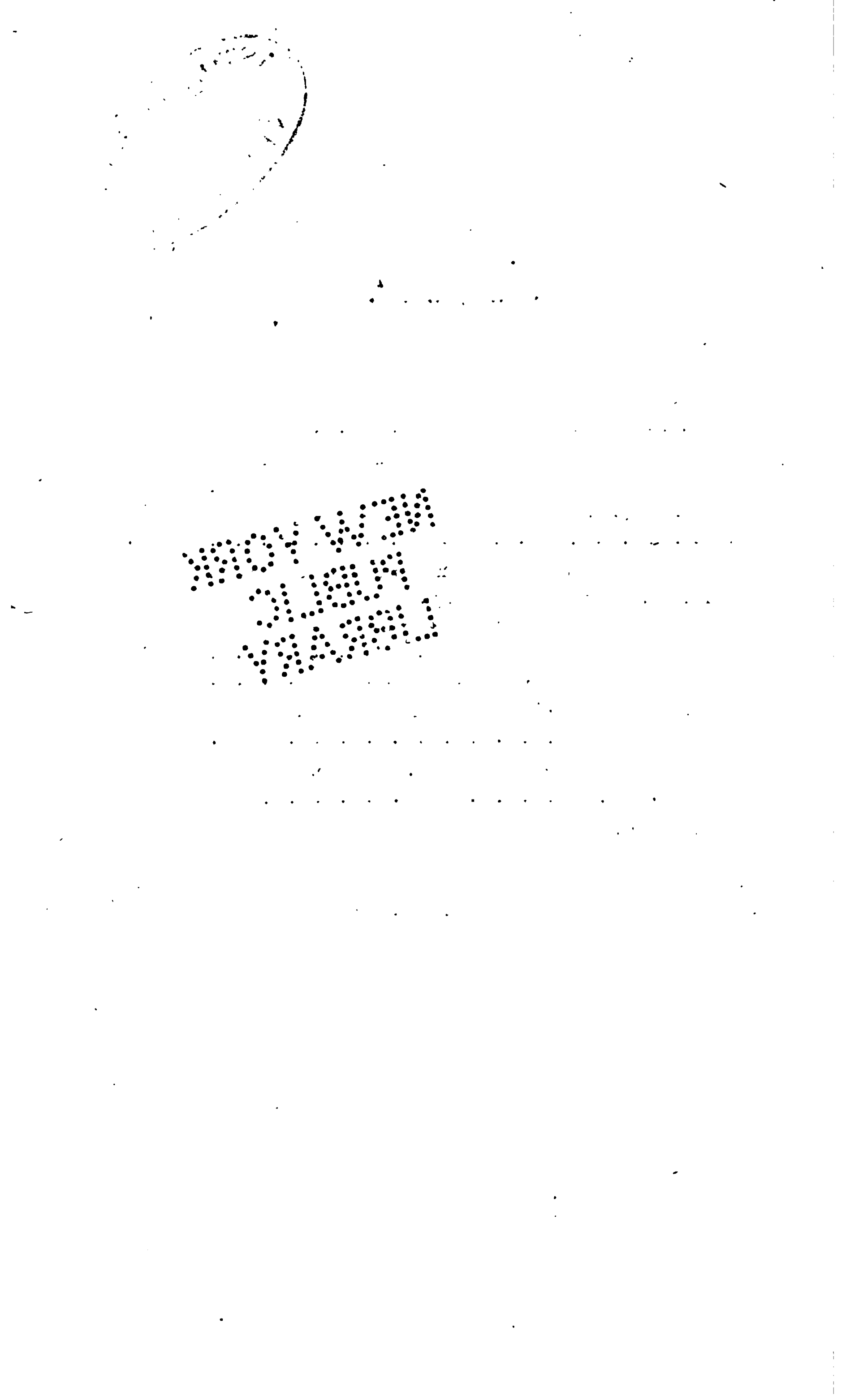
Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. Von Dr. W. J. L. Bode, weiland Stadtdirector in Braunschweig. . . . . — 203

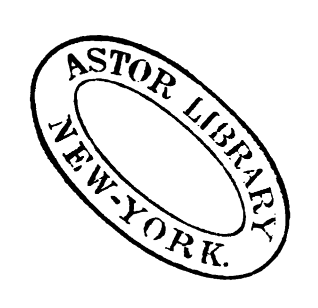
Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. Von Dr. Ad. Soetbeer in Hamburg.
Dritter Abschnitt. Geld- u. Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern. Schluß. . . . . — 293
Nachträge zum ersten und zweiten Abschnitt. . . . . — 368

Ueber die principes in der Germania des Tacitus. Von Prof. G. Waitz in Göttingen. . . . . — 385

Geschichte des langobardischen Herzogthums. Von H. Pabst in Göttingen. . . . . — 405

Herzog Wilhelm III. von Bayern, der Protector des Baseler Concils und Statthalter des Kaisers Sigmund. Nach Urkunden und Akten des K. Reichs- und Haus-Archivs zu München. Von Dr. A. Kluckhohn in München. . . . . — 519





Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389.

Von

Wilhelm Vischer.

Vorwort.

Die Geschichte des schwäbischen Städtebundes ist schon von Pfister in seiner Geschichte von Schwaben, namentlich aber in neuester Zeit von Stälin in seiner wirtembergischen Geschichte auf eine Weise behandelt worden, daß man sich nicht beklagen kann, über das Wesen desselben im Dunkeln zu sein. Allein er ist eine für die ganze Gestaltung der Reichsverhältnisse so wichtige Erscheinung, daß er wohl einer eigenen Darstellung werth ist, die mit größerer Ausführlichkeit, als Werke von der Art der obenerwähnten sie gestatten, auf die Art und Weise seiner Entstehung, auf seine Zusammensetzung, auf die Zwecke, welche die Städte durch ihn erreichen wollten, auf die Politik, die sie unter seinem Schutze verfolgten, auf die Ursachen seines Aufblühens und seines Verfalles und den Einfluß, den er auf die Entwicklung der Städte und ihre Stellung im Reiche ausgeübt hat, eingehen kann. Eine solche Darstellung habe ich in der vorliegenden Arbeit zu geben versucht; daß ich meinem Zweck nicht in der Weise, wie ich es gewünscht hätte, nachgekommen bin, fühle ich selbst nur zu gut, namentlich ist es mir nicht immer gelungen, den vorwiegend aus Urkunden geschöpften Stoff seiner Sprödigkeit zu entkleiden und ihm frisches Leben einzuhauchen; doch hoffe ich immerhin für das bessere Verständniß mancher Erscheinungen, die uns in der Geschichte des Bundes aufstoßen, einigen Aufschluß gegeben zu haben.

Meinen Quellen bin ich an der Hand des Stälinschen Buches, unterstützt von den persönlichen Rathschlägen des Herrn Verfassers, nachgegangen. Die wichtigste Ausbeute gewährte das Stuttgarter Archiv, auf welchem sich unter der Rubrik „Reichsstädte insgemein“ die Schriften des Bundes, die früher in Ulm aufbewahrt wurden, vorfinden. Eine wichtige Ergänzung zu denselben bildet die gleichfalls im Stuttgarter Archiv befindliche Sammlung des verstorbenen Prälaten und Generalsuperintendenten Joh. Christoph von Schmid aus Ulm, die eine reiche Fülle von Material für die Geschichte aller schwäbischen Landfrieden und Bündnisse von König Rudolf I. bis zur Auflösung des schwäbischen Bundes im J. 1533 enthält, theils in Originalurkunden, welche Schmid bei der Zerstreuung der reichsstädtischen Archive dem Untergang entzog, theils in Abschriften und Aus-

zügen. Von den 46 Nummern der Sammlung war für mich am wichtigsten der erste Fascikel, der eine Uebersicht über den ganzen genannten Zeitraum enthält, indem er die betreffenden Actenstücke entweder in kürzern oder längern Auszügen oder auch in vollständigen Copien, bisweilen mit Erläuterungen des Sammlers versehen, oft auch mit Hinweisung auf gedruckte Werke, in chronologischer Reihenfolge zusammenstellt. Das Meiste, was die übrigen Nummern enthalten, betrifft spätere Zeiten als die von mir bearbeitete, einiges Wenige fand ich in den Fascikeln 2 und 21. Bei all meinen Arbeiten auf dem Stuttgarter Archiv, welche den Kern bildeten, an den sich die übrigen Forschungen anschlossen, hatte ich mich des freundlichsten Entgegenkommens von Seiten des Herrn Directors Archivraths v. Kausler zu erfreuen, der auch später, so oft ich über einzelne Punkte noch weitern Aufschluß zu haben wünschte, als meine Auszüge boten, meinen Anfragen immer aufs bereitwilligste entsprochen hat, wofür ich ihm hier meinen wärmsten Dank ausspreche.

Eine fernere handschriftliche Quelle von Belang fand ich in dem sogenannten großen weißen Buche des Basler Staatsarchives. In diesem Buche, das Abschriften von Verträgen und andern wichtigen Urkunden enthält, finden sich auch manche auf den Bund, welchem Basel im J. 1384 beigetreten war, bezügliche Actenstücke, Copien von Bündnißbriefen und Aehnliches, namentlich aber einige auf Städtetagen gefaßte Beschlüsse oder sonstige Notizen, über welche keine besondern Urkunden ausgestellt wurden, sondern von denen es hieß, die Städte sollten das in ihre Bücher schreiben. Ich habe mich auch in mehrern andern Städten nach dem Vorhandensein solcher Bücher erkundigt, jedoch vergebens, bin aber dafür entschädigt worden durch die Notizen welche Schmid aus einem Nördlinger Buche mittheilt, so wie durch das, was Lehmann und Fuchs in der Speirer, Gemeiner in seiner Regensburgischen Chronik aus ähnlichen Quellen geben [1]. — Außer dem großen weißen Buche gab mir auf dem Basler Archiv auch das Leistungsbuch einige Ausbeute. Es enthält namentlich Bürgeraufnahmen und Strafurtheile. Von den letztern, welche meistens dahin lauten, daß der Schuldige eine gewisse Anzahl von Jahren leisten (d. h. in der Verbannung leben) soll, hat das Buch in neuerer Zeit seinen Namen erhalten. Neben diesen Büchern fand ich aber auch noch einige nicht unwichtige Originalurkunden. Dem Herrn Archivar Krug, der mich in die Kenntniß des Archivs eingeführt und bei meinen Nachforschungen unterstützt hat, bin ich dadurch zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Andere Archive als das Stuttgarter und das Basler habe ich selber nicht benutzt. Dagegen hat Herr Dr. Freiherr Roth von Schrecken-

[1] Seit ich dieß geschrieben, sind mir durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. Weizsäcker in München einige Notizen aus einem mit der Jahreszahl 1385 bezeichneten Memminger Codex 'Copia nova confederacionis civitatum imperialium' (Catal. XX. V. 10 der dortigen Stadtbibliothek im Steuerhaus) zugekommen.

stein die Güte gehabt, mir Abschriften und Auszüge einiger noch im Ulmer Archiv vorhandener Urkunden zu überschicken; durch die dankenswerthen Bemühungen der Herren Archivar Herberger in Augsburg und Rathsschreiber Wartmann in St. Gallen erhielt ich Beiträge aus den dortigen Archiven, und durch die hochlöbl. Direction des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien die beglaubigte Abschrift eines in demselben liegenden Bündnißbriefes.

Die gedruckten Werke, denen ich weitere Urkunden entnahm, so wie die von mir benutzten Regestensammlungen finden sich größtentheils in dem beifolgenden Verzeichnisse aufgezählt.

Was nun die zweite Art von Quellen betrifft, geschichtliche Aufzeichnungen, so habe ich mich in erster Linie an den wohlunterrichteten und klar blickenden Zeitgenossen Königshoven und an die ebenfalls gleichzeitigen Augsburger und Constanzer Aufzeichnungen gehalten, welche Mone im 6ten Jahrgang des Anzeigers für Kunde deutscher Vorzeit und im ersten Bande der Quellen-Sammlung der badischen Landesgeschichte herausgegeben hat, so wie an das auf gleichzeitigen Berichten beruhende Chronicon Noribergense bei Oefele. Eine Ergänzung zu jenen Augsburger Berichten, die uns in etwas lückenhafter Gestalt überliefert sind, bietet die Ueberarbeitung, welche ihnen Burkart Zengg (geb. 1396) in seiner nach der Mitte des 15. Jahrhunderts geschriebenen Augsburger Chronik hat zu Theil werden lassen. Doch ist er, da die Zeit, in welcher er schreibt, der Handlung schon etwas ferner liegt, nicht ohne Vorsicht zu gebrauchen. Auch existirt leider noch kein vollständiger Abdruck seines Werkes, da Oefele in seinen Scriptores rerum Boicarum bloß die mit der bairischen Geschichte zusammenhängenden Stücke desselben herausgegeben hat.

Unter den Hilfsmitteln, die ich benutzt habe, steht oben an die wirtembergische Geschichte von Stälin, aus der ich immer und immer wieder die reichste Belehrung geschöpft. Von solchen Arbeiten, die in der neuesten Zeit sich speciell mit der Geschichte des Städtebundes befaßt haben, hat mir der im zwölften Bande des Archivs für Schweizerische Geschichte abgedruckte Aufsatz von Hagen „über die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacherschlacht, namentlich über die Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen großen Städtebunde“ vielfache Anregung gewährt und mich auf manche Punkte aufmerksam gemacht, obgleich ich mich den Ansichten des Herrn Verfassers in vielen Fällen nicht anschließen kann. Eine ältere Schrift von Feßmaier [1] hat seit dem Erscheinen der Arbeiten von Pfister und Stälin keinen großen Werth mehr, enthält aber immer noch einige brauchbare Notizen.

Als Beilagen habe ich meiner Arbeit die Regesten der von mir benutzten, auf die Geschichte des Bundes bezüglichen Urkunden und dann die Abdrücke einiger der wichtigern Urkunden selbst beigegeben.

[1] Uiber das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes und dessen Bekämpfung und Vernichtung durch Friedrich von Landshut. München 1819. 4.

Diese Regesten sollten die Uebersicht über das an so vielen Orten zerstreute Urkundenmaterial erleichtern und dem Leser möglich machen, das Bild, das ich in meiner Darstellung von der Geschichte des Bundes zu geben versucht, zu vergleichen mit demjenigen, das sich ihm selber beim Durchgehen der in chronologischer Reihenfolge zusammengestellten urkundlichen Belege aufdrängt. Zum vollständigen Abdrucke habe ich die Bündnißurkunden von 1377 und 1382 gewählt, von denen die letztere, so viel ich weiß, noch gar nicht, die erstere nur nach einem lückenhaften und nicht ganz correcten Original bei Zellweger gedruckt ist, ferner den Landfrieden von 1340, als den wichtigsten der noch ungedruckten Bündnißbriefe früherer Zeit.

Indem ich mich anschicke, mein Werkchen der Oeffentlichkeit zu übergeben, mit dem Wunsche, es möge einen, wenn auch kleinen, Beitrag zur Geschichte der Entwickelung des deutschen Städtewesens liefern, fühle ich mich gedrungen, allen denjenigen, welche mir beim Sammeln des Stoffes hilfreiche Hand geboten, so wie nicht minder denen, die mir bei Verarbeitung desselben mit ihrem Rathe beigestanden, unter diesen in erster Linie Herrn Prof. Waitz, meinen aufrichtigsten und tief empfundenen Dank auszusprechen.

Verzeichniß der mit abgekürztem Titel angeführten Quellen und Hülfsmittel.

A. Chr. — Augsburger Chronik, bei Mone, Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit. Sechster Jahrgang. 1837. Sp. 113—126. 257—269. 372—382.

Basler gw B. — Das sogenannte „große weiße Buch" im Staatsarchive zu Basel.

Böhmer, Reg. Lud. — Joh. Fr. Böhmer, Regesta imperii .... Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern .... in Auszügen. Frankf. a. M. 1839. Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der betreffenden Urkunden bei Böhmer.

C. Chr. — Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte I, 309 ff.

Chron. Nor. — Chronicon Noribergense, bei Oefelius, rerum boicarum scriptores I, 323 ff. Es ist die ursprünglich deutsch geschriebene Chronik des Nürnberger Patriciers Ulman Stromer (Stromeyr), mit deren Urtext Prof. Hegel die auf Veranstalten des Königs von Baiern herauszugebende Sammlung deutscher Städtechroniken eröffnen wird; s. Nachrichten von der hist. Comm. II, p. 11.

Datt. — Jo. Phil. Datt, volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica. Ulmae 1698.

Gemeiner. — Regensburgische Chronik von Carl Theodor Gemeiner. Regensb. 1800—1824.

Glafey. — Adam Frid. Glafey, Anecdotorum S. R. J. Historiam ac Jus publicum illustrantium collectio. Dresd. et Lips. 1734.

Hugo, Mediatisirung. — Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte von C. W. Hugo. Karlsr. 1838.

Jahresber. — Siebenzehnter und achtzehnter combinirter Jahres-Bericht des historischen Kreis-Vereins im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1851 und 1852. Augsb. 1853. Die aus demselben angeführten Urkunden bilden eine Beilage zu dem Aufsatze: Kaiser Ludwig der Bayer und die treue Stadt Augsburg, von Theodor Herberger.

Knipschildt. — Phil. Knipschildt, tractatus politico-historico-juridicus de juribus et privilegiis civitatum imperialium. Ulmae 1687.

Königshoven. — Dessen Straßburger Chronik nach der Ausgabe im Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. I. Strasb. 1843.

Lehmann. — Christophori Lehmanni Chronica der freyen Reichs Stadt Speier. Ausgabe von J. M. Fuchs. Frankf. a. M. 1711.

Lichnowsky. — Geschichte des Hauses Habsburg, von dem Fürsten E. M. Lichnowsky. Reg. bezieht sich auf die jedem Bande beigefügten Regesten.

Reg. Boica. — **Regesta sive rerum Boicarum authographa. Opus cura C. H. de Lang inceptum, nunc autem cura Maximiliani Bar. de Freyberg continuatum.** Die erste Zahl bezeichnet den Band, die zweite die Seite.

Sattler. — Christian Friedrich Sattlers Geschichte des Herzogthums Wirtenberg unter der Regierung der Graven. Bd. I, bisweilen auch als II. Bd. bezeichnet, indem die Beschreibung des Herzogthums W. als erster Bd. des ganzen Werks gefaßt wird. Die beigefügten Zahlen bezeichnen die Nummern der Beilagen, welche in den verschiedenen Ausgaben des Werkes dieselben sind.

Schaab. — Dessen Geschichte des großen rheinischen Städtebundes. Mainz 1843 und 1845.

Schmid. — Sammlung des Prälaten von Schmid im Stuttgarter Archiv (S. die Vorrede). Wo die Nummer des Fascikels nicht beigefügt ist, ist immer der erste gemeint.

St. A. — Stuttgarter Archiv. Wo keine weitere Bemerkung steht, ist immer die Rubrik „Reichsstädte insgemein“ verstanden.

Stälin. — Ch. Fr. v. Stälin, Wirtembergische Geschichte. Thl. 1—3. Stuttg. 1841—1856.

Tschudi. — **Aegidii Tschudii Chronicon Helveticum.** Basel 1734.

Wegelin. — Gründlich-Historischer Bericht von der Kayserlichen und Reichs-Landvogtey in Schwaben. 1755. Ohne Angabe des Verfassers, Joh. Reinh. Wegelin, erschienen.

Wencker, **Apparatus. — Apparatus et instructus archivorum etc. collectore Jacobo Wenckero. Argentorati 1713.**

Zellweger. — Dessen Geschichte des Appenzellischen Volkes. Trogen 1830 ff. Wo „Urk.“ beigefügt ist, sind die Urkunden zu J. C. Zellwegers Geschichte u. s. w. Trogen 1831 ff. verstanden.

Zengg. — Burkhard Zenggs Augsburger Chronik, bei **Oefelius, rerum boicarum scriptores** I, 254 ff.

Einleitung.

Das Emporkommen und Aufblühen der Reichsstädte ist bekanntlich für die Geschichte Deutschlands von der allergrößten Wichtigkeit geworden. Als mit der Ausbildung fürstlicher Landeshoheit die Verbindung der einzelnen Reichsglieder immer lockerer wurde, waren sie es, in denen sich hauptsächlich das Bewußtsein von der Einheit des Reiches und seiner Zusammengehörigkeit unter Einem Oberhaupt erhielt; sie waren es aber hinwiederum auch, die mehr, als von irgend einer andern Seite geschehen ist, einer neuen Entwicklung des staatlichen Lebens vorgearbeitet, indem sie zuerst bei sich einen geordneten Haushalt einführten und dadurch auch den fürstlichen Territorien ein Vorbild aufstellten, demzufolge diese sich zu Staaten im modernen Sinne herangebildet haben. Wie in ihnen, den Ausgangspunkten des Handels, den Sitzen des Gewerbfleißes, die politische Gleichberechtigung der verschiedenen Classen der Bevölkerung zuerst zur Geltung gelangte und dieselben zu Einem Bürgerstande verband, so wurden auch Künste, Poesie, Wissenschaft, die früher von einzelnen bevorzugten Ständen waren gepflegt worden, ein Gemeingut dieses gesammten Bürgerstandes; das Bürgerthum, wie es die Grundlage unseres ganzen heutigen politischen und socialen Lebens geworden ist, hat sich in ihnen gebildet.

Allein die Erwerbung und die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit ist den Reichsstädten nicht ohne schwere, blutige Kämpfe gelungen, die sie gegen die wachsende Macht der Landesherren zu bestehen hatten; die letzten Jahrhunderte des Mittelalters sind voll solcher Kämpfe, die eigentliche Entscheidung aber, durch welche die zukünftige Stellung der Städte auf immer bestimmt ward, fällt ins Ende des 14ten Jahrhunderts. Als Vorkämpfer der städtischen Freiheit treten hier die erst in verhältnißmäßig später Zeit zur Blüthe gelangten schwäbischen Städte auf; sie vereinigen sich und ihre fränkischen und bairischen Nachbarn zu einem großen Bunde, durch welchen allein ein erfolgreicher Widerstand möglich wird, und es schließen sich ihnen auch die rheinischen Städte an, die mehr als hundert Jahre zuvor, als die am frühesten

zu Freiheit und Macht gelangten, an der Spitze der Bewegung gestanden, jetzt aber diese Stellung an ihre jüngern, noch frischeren und kräftigeren Schwestern, abgetreten haben.

Keine deutsche Landschaft zählte eine solche Menge von Reichsstädten wie Schwaben. Während der langen Zeit, in welcher das Haus der Staufer sowohl den Kaiserthron als auch das schwäbische Herzogthum inne gehabt, hatte sich sein beträchtlicher Hausbesitz mit dem Reichsgute verschmolzen, und zu den alten Reichsorten, wie Augsburg, Ulm, Heilbronn, Eßlingen, Constanz u. s. w., hatten sich eine Menge ursprünglich welfischer oder staufischer Landstädte gesellt, die nun auch als Reichsstädte wollten angesehn sein und von König Rudolf großentheils in dieser Eigenschaft bestätigt wurden. Die Oberaufsicht über die Reichsstädte, so wie über die übrigen Güter und Rechte, welche dem Reiche in Schwaben angehörten, wurde durch Rudolf an Landvögte übertragen. Diese hatten im Namen des Königs über die Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen und die Einkünfte für die königliche Kammer einzutreiben, wobei auch eine namhafte Summe für sie abfiel [1]. Das Amt war ein sehr einflußreiches und auch sehr einträgliches, allein es war nicht erblich, und der König konnte jederzeit die damit betrauten ihrer Stelle wieder entheben. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, aus welcher wir genauere Berichte haben, und die auch für unsere Darstellung besonders wichtig ist, finden wir zwei größere Landvogteibezirke, die Landvogteien Oberschwaben und Niederschwaben. Die Grenze bildete die Alb, jenes Gebirge, das im Anschluß an die äußersten Ausläufer des Jura mit dem Heuberg bei Tuttlingen beginnt und in nordöstlicher Richtung durchs Land ziehend mit dem Härdtfeld bei Nördlingen sein Ende erreicht. Gegen Nordwesten fällt es schroff ab, während es auf der entgegengesetzteu Seite sich nach der oberschwäbischen Ebene hin sanft abdacht. Nach ihrer Lage auf den beiden Seiten dieses Gebirges werden auch die oberschwäbischen und die niederschwäbischen Städte bezeichnet als die Städte diesseits und die Städte jenseits der Alb.

Zur Landvogtei Oberschwaben [2] gehören die Städte am Bodensee, Constanz, Ueberlingen Buchhorn (das heutige Friedrichshafen) und Lindau, dann zwischen dem Bodensee, der Donau und der Iller Pfullendorf, Ravensburg, Wangen, Isny (das sich im J. 1365 von seinem Herrn, dem Truchsessen von Waldburg, losgekauft hatte und von Karl IV. in den Schutz des Reiches aufgenommen worden war), Leutkirch, Biberach, Buchau am Federsee und Kempten, letzteres am linken Ufer der Iller selbst gelegen, östlich von der Iller Memmingen und Kaufbeuren, endlich der Mündung dieses Flusses in die Donau gegenüber das mächtige Ulm. — Von der oberschwäbischen Landvogtei getrennt war die über Augsburg; doch waren häufig beide in der Hand desselben Inhabers vereinigt. Die Stadt Giengen, unfern von Ulm an den Abhängen der Alb im Brenzthale gelegen, war

[1] Stälin III, 43. 327. [2] S. Reg. 61. 77.

1354—1378 dem Reich entfremdet, später erscheint sie mit Oberschwaben oder Augsburg vereinigt.

Die niederschwäbische Landvogtei [1] umfaßte die Städte Wimpfen und Heilbronn am untern Neckar, sammt dem benachbarten Weinsberg, die alle ursprünglich fränkisch waren, dann, ebenfalls am Neckar, dem Hauptflusse Niederschwabens, recht im Mittelpunkte dieser Landschaft gelegen Eßlingen, ferner Reutlingen an der Echaz, die, aus einem der schönsten Albthäler hervorkommend, sich nach kurzem Laufe in den Neckar ergießt, Rotweil am obern Laufe dieses Flusses in den Bergen des Schwarzwaldes, Weil an den Abhängen eben dieses Gebirges, westlich von Stuttgart, Gmünd im Remsthale, am Fuße des Hohenstaufen, Aalen und Hall am Kocher, Bopfingen und Nördlingen, den Hauptort des fruchtbaren und reichbevölkerten Ries, beide an der Eger, einem Nebenflüßchen der Wörnitz, weiter nördlich an der Wörnitz selbst Dinkelsbühl und an der Mündung dieses Flusses in die Donau Donauwörth, damals meist schlechthin Werd, auch Schwäbisch Werd genannt, das jedoch in Folge seiner Verpfändung an die Herzoge von Baiern im J. 1376 auf mehr als 60 Jahre aus der Zahl der Reichsstädte schied.

Durchgehen wir die Reihe dieser Städte, so finden wir neben einigen großen und mächtigen eine überwiegende Menge von kleinern Orten, denen es kaum möglich gewesen wäre, ihre Selbständigkeit zu erhalten, geschweige denn zu politischer Bedeutung zu gelangen, wenn sie nicht durch die Verbindung mit andern sich mächtig gefühlt hätten. In dem Maße aber, in welchem das Reich aus einem einheitlichen Ganzen zu einer ziemlich lockern Verbindung der mannigfaltigsten Bestandtheile sich umgestaltete, nehmen wir die Erscheinung wahr, daß sich die gleichartigen unter den letztern an einander schließen, um durch gemeinsames Handeln ihre gemeinsamen Interessen zu fördern. Besonders stark mußte sich der Trieb dazu bei den mindermächtigen, bei den in ihrer Entwicklung am meisten angefochtenen, von den meisten Schwierigkeiten umgebenen Reichsständen regen. Die Städte waren es vor Allen, welche das Bedürfniß, sich mit ihresgleichen zu verbinden, aufs lebhafteste empfanden, und nirgends hat das Bündnißwesen eine solche Ausbildung gefunden wie bei ihnen; ihm verdanken sie auch die Erwerbung und die Erhaltung ihrer Selbständigkeit und Freiheit. Sobald die Städte auf einem gewissen Grad ihrer Entwicklung angelangt sind, treten sie mit ihren Nachbarn zusammen, um das Erhaltene zu sichern und störenden Eingriffen mit Nachdruck zu begegnen. So finden wir nun namentlich seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts im südwestlichen Deutschland, das uns allein hier beschäftigt, eine Anzahl von Städtegruppen, deren Glieder, wenn auch ihre Verbindungen meist nur auf eine Anzahl von Jahren geschlossen sind, doch sich als eng zusammengehörig betrachten und immer und immer wieder zusammentreten. Bis auf die Zeiten Heinrichs IV. gehen die

[1] Reg. 79. 123.

Bündnisse der mittelrheinischen Städte zurück; eine größere Bedeutung erlangen sie aber erst während der Stürme des großen Zwischenreiches, wo sie die Grundlage des berühmten rheinischen Bundes bilden; aber auch nach dem Untergange dieses letztern bleiben die Städte, welche den Kern desselben ausgemacht, namentlich Mainz, Worms und Speier, in einem besonders innigen Verhältnisse und erneuern im 14ten Jahrhundert ihre Bündnisse zu vielen Malen. Eine andere Gruppe bilden die Städte der benachbarten Wetterau, Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhausen. Das erste Bündniß derselben, von dem wir Kunde haben, wurde im J. 1285 abgeschlossen, später wird es oft erneuert. Am Oberrheine sind es Straßburg, Basel und Freiburg, die schon zu Ende des 13ten Jahrhunderts einander oft gegenseitig unterstützen; vom J. 1326 an kennen wir eine fortlaufende Reihe von Bündnißurkunden. In den burgundischen Landen schließen die zwei Zäringerstädte Bern und Freiburg im J. 1243 einen ewigen Bund. Ein ebensolcher verbindet seit dem Jahre 1291 die drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden, die wir hier auch mitzählen dürfen, da die Entwicklung ihrer Freiheit sich ganz analog derjenigen der Städte vollzog. Eine fernere Gruppe bilden nun endlich die Städte des südlichen Schwabens, d. h. die Bodenseestädte nebst St. Gallen und Zürich. In welche Zeit die erste Verbindung derselben zurückgeht, läßt sich nicht genau sagen, ein festes Zusammenhalten der drei Städte Zürich, St. Gallen und Constanz ist uns schon für die Zeit unmittelbar nach dem Tode König Rudolfs, dieselbe, in welcher der Bund der drei Länder gegründet wurde, bezeugt; wir wissen von ihnen, daß sie eifrigen Antheil nahmen an dem Kriege, der sich damals in den dortigen Gegenden zur Bekämpfung der Uebermacht des Hauses Habsburg erhob [1]. Der Bund hingegen, der sich im J. 1298 gegen den Grafen Albrecht von Hohenberg, den Anhänger Herzog Albrechts, zu Gunsten König Adolfs bildete und denselben mit glücklichem Erfolge bekämpfte, mag wohl großentheils aus niederschwäbischen Städten bestanden haben [2]. Sonst bekommen wir von diesen, was Verbindungen unter einander betrifft, in dieser Zeit noch wenig zu hören, auch finden wir, daß die südschwäbischen Städte, indem sie sich nach Bundesgenossen umsehen, ihre Blicke nicht nach dem innern Schwaben, sondern nach dem Rhein und den Alpen hin richten. Den 20. Mai 1327 schließen Constanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen mit den mittelrheinischen Städten Worms, Mainz, Speier, den oberrheinischen Straßburg, Basel, Freiburg, der Stadt Bern und dem Grafen Eberhard von Kyburg ein Bündniß, das bis zum 23. April 1329 dauern soll, und den 5. Juni treten demselben die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden bei. Später verlängern dann die schwäbischen Städte, deren Zahl durch Ravensburg vermehrt erscheint, und Bern das Bündniß um drei Jahre,

[1] Stälin III, 77.

[2] Chronicon Colmariense, bei Böhmer, Fontes II, 85.

und dieser Verlängerung schließen sich den 14. Januar 1329 auch die drei Länder, der Graf vou Kyburg, Bischof Rudolf von Constanz und dessen Bruder, Graf Ulrich von Montfort, an, während den 16. Merz desselben Jahres die Städte ohne die drei Länder und ohne die Herren ihr Bündniß mit Straßburg, Basel und Freiburg bis zum 23. April 1331 verlängern. So haben nun allerdings die schwäbischen Städte von dem Versuche abstehen müssen, der uns in den Bündnissen von 1327 entgegentritt, eine ganze Anzahl schon bestehender kleinerer Bündnisse zu einem größeren Ganzen zu vereinigen; die Verbindung mit den entfernten mittelrheinischen Städten scheint ganz aufgegeben worden zu sein, die oberrheinischen und die drei Länder treten nicht mehr in unmittelbare Berührung. Doch hätte die Stellung, welche jetzt die schwäbischen Städte und Bern einnahmen, indem sie nach der einen Seite mit den Ländern im Gebirge, nach der andern mit den Städten am Rheine verbündet waren, die wichtigsten Folgen haben können, wenn das Verhältniß länger gedauert hätte; den drei Ländern, welche damals noch für sich allein standen, war ein enger Anschluß an einen Städtebund, dessen Glieder Zürich und Bern waren, ein Gebot der Nothwendigkeit; auch für Straßburg, Basel und Freiburg bot dieser den sichersten Rückhalt, und so hätte nach und nach eine innige Vereinigung aller drei Parteien nicht ausbleiben können. Allein noch ehe die drei Jahre vorüber waren, auf welche die Städte ihr Bündniß erstreckt hatten, wurden sie in einen großen Bund der Städte ganz Schwabens hineingezogen, der ihre Aufmerksamkeit vom Westen und Süden weg nach dem Norden hinlenkte [1]. Im J. 1330 hatte sich Kaiser Ludwig mit Oestreich versöhnt und wurde nun allgemein anerkannt. Die Reichsstände, die es bis dahin mit jenem gehalten hatten, und darunter waren auch manche rheinische und schwäbische Städte, huldigten ihm jetzt. Allein durch sein Verhältniß zum Pabste blieb er fortwährend in einer peinlichen Stellung, in der er ganz besonders einer zuverläßigen Stütze seiner Macht bedurfte; mit richtigem Blicke erkannte er, daß er diese nirgends besser finde als in den Städten, und suchte sich durch vielfache Begünstigungen ihre Anhänglichkeit zu erwerben. Wenn man es ihm auch mit Recht als großen Fehler vorwerfen kann, daß er in Geldverlegenheiten sehr oft zur Verpfändung von Reichsstädten schritt und dadurch die Selbständigkeit derselben den Fürsten preisgab, so hat er doch diejenigen, die er beim Reiche behielt, in ihren Freiheiten nicht verkürzt, sondern auf alle mögliche Weise gefördert und mit der nöthigen Macht auszurüsten gesucht, daß sie den Fürsten gegenüber sich zu halten vermöchten. Eine besondere Aufmerksamkeit schenkte er den seinen Erblanden be-

[1] Indem sie die bisherigen Combinationen ganz aufgaben, schlossen im J. 1333 die Städte Zürich, Constanz, St. Gallen nebst Basel, Bern und Solothurn ein Bündniß auf 5 Jahre mit den vorderösterreichischen Landvögten, den Gegnern der schweizerischen Eidgenossen, mit welchen sie früher verbündet gewesen. Reg. 13.

nachbarten Städten Schwabens, die er im J. 1331 in ein großes Bündniß zum Schutze seines Hauses vereinigte. Zweiundzwanzig derselben, Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Constanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Rotweil, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gmünd vereinigten sich den 20. Nov. 1331 mit den Söhnen des Kaisers, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzogen Stephan und Ludwig dem jungen, ihrem Lande Oberbaiern und dem Bischof Ulrich von Augsburg. Das Bündniß sollte zwei Jahre über den Tod des Kaisers hinaus dauern und namentlich auch ein festes Zusammenhalten der Verbündeten im Falle des Eintretens einer zwiespältigen Kaiserwahl bewirken. Außerdem verpflichtete man sich zu gegenseitigem Beistande gegen alle widerrechtlichen Angriffe. Zu gemeinsamen Berathungen, die in der Regel in Ulm stattfinden sollten, hatte nach Anordnung des Bündnisses Augsburg zwei, die andern Orte je einen Vertreter zu schicken. Die Herzoge von Baiern sandten, im Falle sie nicht selbst anwesend waren, zwei aus ihrem Rathe, außerdem ordneten sie ihren Hauptmann in Baiern dorthin ab. Der Bischof von Augsburg gab Einen Abgeordneten. Die Städte theilten sich in drei Gesellschaften, von denen jede das Recht hatte, Herren und Reichsdienstleute in das Bündniß aufzunehmen, doch so, daß diese keine Vertreter zu den Berathungen schicken sollten. Bei solchen Aufnahmen mußte die Gesellschaft der Städte um Augsburg den Rath der Herzoge und des Bischofs einholen, die beiden andern Gesellschaften (der Städte jenseits der Alb und der Städte um Constanz) waren von dieser Verpflichtung frei.

Es ist dieses Bündniß das erste, welches die Städte ganz Schwabens umfaßt, und die Bedeutung, welche es ihnen verleiht, ist eine sehr große. Die ganze Einrichtung des Bündnisses ist der Art, daß die Städte gewissermaßen einen besondern engeren Verein inmitten desselben bilden; durch den Schlußartikel werden sie förmlich als ein solcher constituirt. In demselben verspricht der Kaiser, so lange das Bündniß währe, keine der vorgenannten Städte zu trennen, noch zu verkümmern, sondern sie bei allen ihren Rechten zu erhalten. Wenn sie aber Jemand ihrer Rechte berauben wollte, sagt er, „so ist unser Gebot und Wille, daß sie einander beholfen seien gegen allermänniglich, außer gegen uns allein". Damit war ausgesprochen, daß sie das Recht hätten, so oft es ihnen gut dünke, für sich zusammenzukommen und die Maßregeln zu ergreifen, die zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zur Vertheidigung ihrer Freiheiten die geeignetsten schienen. Solche Zugeständnisse machte Ludwig den Städten, damit sie um so geneigter seien, nicht nur für ihn als Kaiser, sondern auch für das bairische Haus mit Gut und Blut einzustehen, und er hat auch erreicht, daß sie ihm bis zu seinem Tode unverbrüchliche Treue gehalten haben. Durch das Bündniß wuchs ihr Ansehn und es wurde jenes den schwäbischen Herren mehr und mehr

ein Gegenstand des Schreckens und des Hasses [1]. Besonderes Aufsehen erregte die Zerstörung der Raubburgen Brenz und Stotzingen im Frühling 1340. Um die Kluft zwischen Herren und Städten, die sich immer mehr zu erweitern drohte, so viel als möglich zu schließen, änderte der Kaiser durch einen zu Nördlingen im Juni desselben Jahres erlassenen Brief das Bündniß von 1331 um, indem er mit den 22 schwäbischen Reichsstädten, seinen Söhnen und dem Bischof von Augsburg jetzt noch die Grafen von Wirtemberg, vou Oettingen, von Hohenberg, von Werdenberg, und andere Herren verbündete, und neun Männer ernannte, welche über die gegenseitig zu leistende Hilfe entscheiden sollten. Die ganze Verbindung bekam mehr den Charakter eines Landfriedens und wurde auch als solcher bezeichnet, während die von 1331 immer nur Bündniß geheißen hatte. Zum Hauptmann der Verbündeten bestimmte der König den Herzog Stephan. Ein ganz ähnliches Bündniß brachte er damals auch in Franken zu Stande [2]. Die Gefahr, daß Schwaben sich in zwei feindliche Heerlager theile, war jetzt vorerst beseitigt, Herren und Städte waren zu Einem Bündnisse vereinigt, aber eine besonders enge Verbindung erwuchs daraus nicht. Die Städte fahren fort, für sich ein besonderes Ganzes zu bilden, das sich bisweilen mit dem König und dessen Söhnen zu gemeinsamen Unternehmungen vereinigt, nachdem die Neune gesprochen und die beiden Theile sich des weitern verständigt haben [3]. Damit die Neune den Städten gegenüber sich nicht etwa Uebergriffe erlauben, thut ihnen der Kaiser kund, er habe den „im Bündniß zu Schwaben" befindlichen Reichsstädten die Gnade gethan, daß sie nur um Nahm, Raub, Brand und unrechtes Widersagen vor den Landfrieden geladen werden könnten, um alle andern Sachen dagegen in ihren Städten selbst richten dürften und sollten [4]. — Nach dem Tode des Kaisers, der am 11. Oct. 1347 erfolgt, fällt denn auch das weitere Bündniß sofort auseinander, die Städte dagegen oder wenigstens die Mehrzahl unter ihnen halten fest zusammen. In dem neuen, den 22. Oct. abgeschlossenen Bündnisse fehlen von den 22 des frühern die drei Städte Constanz, Zürich und St. Gallen, die wieder ein besonderes Bündniß für sich eingehen, in welches sie auch die an Oestreich verpfändete Reichsstadt Schaffhausen aufnehmen (den 27. Oct. 1347), ferner Kempten; dagegen treten neu hinzu Nördlingen, Leutkirch, Wangen und Buchhorn. Der Bundbrief schließt sich im Ganzen dem von 1331 an. Wenn schon in diesem der Kaiser den Städten namentlich erlaubt hatte, sich gemeinschaftlich zu vertheidigen gegen Alle, die sie von ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten dringen wollten, so fanden sie es nöthig, jetzt, wo sie noch nicht wußten, weß sie sich von dem neuen Könige zu versehn haben würden, diesen Satz besonders zu betonen. „Wäre auch, so heißt es am Schlusse, daß der Städte irgendeine, die in dieser Bündniß sind oder noch darein kommen, irgend ein König am Reiche versetzen oder verküm-

[1] Joh. Vitoduranus, S. 156 der Ausg. von G. v. Wyß.
[2] Reg. Boica VII, 283. [3] Reg. 25. [4] Reg. 26.

mern wollte, oder daß er unsere Rechte, Gewohnheiten oder Briefe begehrte zu ändern und zu verkehren anders, als wir sie bisher gehabt und hergebracht haben, so sollen wir alle gemeinlich, die in der Bündniß sind oder noch darein kommen, einander zulegen und beholfen sein, daß eine jegliche Stadt unverkümmert und bei ihren Rechten bleibe, sofern uns Leib und Gut reicht, bei dem Eide". — Dieser Satz bildet überhaupt den Mittelpunkt, den Kern der schwäbischen Städtebündnisse, und es zeigt sich uns hier der charakteristische Unterschied zwischen diesen und dem rheinischen Bunde des 13ten Jahrhunderts. Der letztere hat die Handhabung der öffentlichen Sicherheit zu seinem Hauptzwecke, jene dagegen, wenn gleich auch sie sich sehr wirksam für diesen Zweck zeigen, wollen in erster Linie die Reichsfreiheit der Städte schützen, die namentlich durch die in der letzten Zeit so stark eingerissene Sitte der Verpfändung gefährdet ist; daher können sie auch als Glieder nur Reichsstädte oder solche, welche es zu sein beanspruchen, aufnehmen, während im rheinischen Bunde auch Landstädte ihren Platz fanden. — Bald nach dem Abschlusse ihres Bündnisses, am 14. December, vereinigten sich die Städte wieder mit ihren alten Verbündeten, dem Markgrafen Ludwig und dem Herzog Stephan, und schlossen mit ihnen einen freundlichen, getreuen und stäten Satz und Frieden bis zum 16. October 1349. Im Januar huldigten sie dem König Karl, aber er mußte ihnen dafür eine Urkunde ausstellen, worin er ihre Freiheiten und Rechte bestätigte, sie nie zu verpfänden oder zu versetzen versprach, und ihnen erlaubte, wenn Jemand einen dieser Artikel überführen und sie von ihren Freiheiten dringen wollte, einander beholfen zu sein und sich dessen zu wehren, sofern ihr Vermögen reiche, ohne daß es ihnen irgendwie als ein Verschulden gegen ihn und das Reich solle angerechnet werden. Zugleich erlaubte er ihnen, den Satz und die Stallung mit der Herrschaft und dem Land zu Baiern bis zu deren Ablauf fortzuführen. So hatten die Städte durch ihr festes Zusammenhalten glänzende Erfolge erzielt. Am 10. August 1349 schlossen 25 derselben ein neues Bündniß, das bis zum 23. April 1353 dauern sollte. Auch Constanz und St. Gallen waren dabei, ließen sich aber die Zusicherung geben, daß sie ihr altes Bündniß mit Zürich und mit Schaffhausen wohl behalten möchten. Der Bündnißbrief bestimmte, daß die Städte ungemahnt alle Jahre zweimal, auf St. Gallen- und St. Walpurgtag (16. Oct. und 1. Mai) in Ulm zusammenkommen sollten; wenn aber wegen besonderer Veranlassungen gemahnt wird, so schicken die Augsburger zwei, elf andere Städte je einen Vertreter, und was diese 13 oder die Mehrzahl unter ihnen erkennt, dem sollen alle Städte sich fügen. Das Bündniß haben sie aufgerichtet mit der Bescheidenheit, daß, wenn K. Karl sie darüber zu Rede setze, was sie seinen königlichen Gnaden nicht zutrauen, sie Wege suchen sollten, mit des Königs Willen und Gunst dabei zu bleiben, wo das aber nicht sein möchte, das Bündniß abgethan sei. Die übrigen Artikel sind gleichen Inhalts wie das Bündniß von 1347.

Es ist natürlich, daß K. Karl an dieser stolzen Haltung der Städte kein Gefallen fand; er hatte sie anerkennen müssen, um in den sichern Besitz des Thrones zu gelangen; nachdem er sich aber auf diesem festgesetzt hatte, beschloß er, keine solche eigenmächtigen Verbindungen mehr zu dulden. Sie ohne weiteres aufzulösen, war nicht möglich, er mußte den Städten, wenn sie diese Schutzbündnisse aufgeben sollten, an deren Stelle etwas anderes bieten, und dies glaubte er zu finden, indem er sie unter seiner Leitung in Landfriedensbündnisse vereinigte. Städtebündnisse, durch kaiserliche Autorität zum Schutze des Landfriedens errichtet, waren in Schwaben seit König Albrecht mehrfach vorgekommen [1]. Zwischen Schutzbündnissen aber, welche die einzelnen Reichsstände eingiengen, um ihre Freiheiten und ihre speciellen Interessen gemeinsam zu fördern und zu vertheidigen, dergleichen die zuletzt beschriebenen Vereinigungen der schwäbischen Städte waren, und Bündnissen, welche zur Handhabung des durch kaiserliche Machtvollkommenheit angeordneten Landfriedens, zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßregeln gegen die Störer desselben, zur Bestrafung von Mord, Raub, Brand und unrechtem Widersagen errichtet wurden, war ein großer Unterschied. Jene munterten die Stände zu einem selbständigen Auftreten und je nach Umständen zu Widersetzlichkeit dem Kaiser gegenüber auf und mußten zu einer Auflösung des Reichsorganismus führen, diese dagegen ergänzten und unterstützten die kaiserliche Strafgewalt. Ein Kaiser, der, wie Ludwig, mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, konnte auch zu außerordentlichen Mitteln greifen und, um an den Städten eine feste Stütze zu haben, ihnen eine Selbständigkeit geben, welche über die, Unterthanen gebührende, Stellung hinausgieng, in gewöhnlichen Zeiten durfte dieselbe nicht geduldet werden. Das erkannte Karl gar wohl, und er hat auch den Grundsatz, daß keine andern als Landfriedensbündnisse innerhalb des Reiches durften errichtet werden, in der goldenen Bulle zum Reichsgesetze erhoben. Die Auflösung der bisherigen Verbindungen unter den schwäbischen Städten und die Vereinigung der letztern in ein Landfriedensbündniß vollzog er auf einem Reichstage zu Nürnberg im J. 1350 [2]. Es wurde das Bündniß in den Jahren 1352 [3], 1353 [4] und 1356 erneuert.

[1] S. Reg. 1. 6. 7. 12.

[2] 1350. mense Maji rex Rom. Karolus in oppido Nurenberg festum penthecostes peregit, ibique conjurationem civitatum Suevie dissolvit, mandans et volens, ut nobiles et civitates se mutuo defenderent et juvarent contra justicie invasores. Heinr. a Diessenhoven, bei Stälin III, 251.

[3] Graf Albrecht von Oettingen, der den frühern Landfrieden zu Nürnberg beschworen hatte, tritt am 13. Dec. 1352 der Verlängerung desselben bei. Reg. 35. Der Ausdruck „jüngst" von einer Begebenheit gebraucht, die vor mehreren Jahren stattgefunden, darf nicht befremden. S. die folgende Anm.

[4] Heinr. Rebdorf, bei Freher, scriptores rer. Germ. I, 639. Alb. Argentinensis, bei Urstisius, German. hist. II, 159. — Auf diesen in Ulm (Stälin III, 251 Anm. 5) aufgerichteten Landfrieden beziehen sich die Städte, wenn sie im Bündnißbriefe v. 1356 sagen: „Wann der Landfrid, den unser gnediger Herre Kayser Carol von Rome nun nechst ze Ulme ge-

Aus dem letzten Jahre ist uns die Bündnißurkunde erhalten. Sie hat viel Aehnlichkeit mit den Bündnissen von 1347 und 1349. Die Eintheilung in Gesellschaften, die Bundesversammlungen, die regelmäßigen Zusammenkünfte zweimal im Jahre, alles erinnert lebhaft an jene; wir sehen, daß Karl mit großer Sorgfalt zu Werke gieng, um den Städten den Unterschied dieser neuen Bündnisse von den alten weniger fühlbar zu machen. Auch gewährte er ihnen innerhalb der Grenzen, die er zu stecken für gut fand, einen möglichst freien Spielraum, namentlich, wenn er ihre Hilfe zu seinen Zwecken brauchen konnte. Dieß war besonders der Fall, als es galt, den Anmaßungen und den hochfliegenden Plänen seines Schwiegersohnes, des Herzogs Rudolf von Oesterreich, entgegenzutreten. Dieser Fürst, der durch Annahme prunkender Titel sowie kaiserlicher und königlicher Zierden den Kaiser verletzte, auch Ansprüche auf Böhmen und benachbarte Landschaften laut werden ließ, schloß den 26. Sept. 1359 ein Bündniß mit den wirtembergischen Grafen Eberhard und Ulrich ab, in welchem diese unter anderm versprachen, wenn er einst zum König sollte erwählt werden, ihm zu helfen, wofür er ihnen das Gleiche zusagte [1]. Sehr gelegen kamen nun dem Kaiser die Klagen, welche die schwäbischen Städte gegen mannigfache Uebergriffe der Grafen erhoben. Als Graf Eberhard im Sommer 1360 auf den Reichstag zu Nürnberg vorgeladen nicht erschien, beschloß Karl den Krieg gegen ihn; unter großer Theilnahme der Städte wurde er begonnen, und bald war Eberhard in Schorndorf von einem zahlreichen Belagerungsheere eingeschlossen. Allein statt den Krieg bis zu einer gänzlichen Demüthigung des Gegners fortzuführen, wie die Städte wohl mochten gewünscht haben, nahm ihn jetzt der Kaiser, als er sich zum Nachgeben bereit zeigte, unter sehr milden Bedingungen zu Gnaden auf, und bald finden wir die Grafen wieder in der engsten Verbindung mit ihm. Die Hauptsache war, daß sie dem Bündniß mit Herzog Rudolf entsagten, wodurch es dem Kaiser möglich wurde, diesen wieder in die gebührenden Schranken zurückzuweisen. Während der Zeit der Gefahr hatte sich die Verbindung der Städte mancher Gunstbezeugung von Seiten des Kaisers zu erfreuen gehabt, er hatte ihnen im Jan. 1359, wahrscheinlich bei Gelegenheit einer Erneuerung des Landfriedens die Zusicherung ertheilt, daß sie für alle Thaten, die sie von des Reiches und des Landfriedens wegen unter des Reiches Fahnen und Bannier vollführen würden, nirgends sollten zur Verantwortung stehen als vor ihm und dem Reiche und dem kaiserlichen Hofe. Ein ähnliches Versprechen gab er ihnen den 22. Juli 1360, als er sich rüstete, gegen Wirtemberg auszuziehen. — Seit dem Juni

bot und sazt, nun uf den negsten Sant Martins Tag ußgat" u. s. f., so seien sie übereinkommen „den Frid, den der obgnt. unser gnediger Herre Kaiser Karl nun jüngst gemacht hat, mit allen Stucken, Bünden und Artikeln nun für sich hin ungevorlich war und stet halten und han wellen, alz derselb Frid vormalz ist gemacht" u. s. f.

[1] Stälin III, 262 ff.

1359 war übrigens ihr Bündniß anders organisirt; 29 Städte und einige Herren, Bischof Markward von Augsburg, die beiden Grafen Ludwig von Oettingen und die beiden Grafen Ulrich von Helfenstein, waren zusammengetreten bis zum 11. Nov. 1361. Elf Männer, fünf von den Städten, fünf von den Herren und einer vom Kaiser ernannt, bildeten die Behörde, welche an der Spitze des Bündnisses stand. Es sollte dasselbe bis zum 11. Nov. 1361 dauern; wie es nach seinem Ablaufe gehalten wurde, ist nicht bekannt; erst aus dem J. 1370 haben wir wieder Nachricht von Aufsetzung eines Landfriedens, der am 6. December auf Veranstaltung des kaiserlichen Hauptmanns in Baiern, Boresch von Riesenburg, zu Stande kam. Er schließt sich wieder mehr an jene frühern an, jedoch mit der besondern Zuthat, daß die 30 Städte, die ihn abschließen, in der Person des Grafen Ulrich des ältern von Helfenstein einen Hauptmann erhalten. Der Beitritt weiterer Herren wird als möglich vorausgesetzt. Diese und die Städte gruppiren sich nicht, wie bei den frühern, in drei, sondern in zwei Gesellschaften oder Reviere, wie sie hier heißen. Wer irgend etwas vor den Landfrieden bringen will, wendet sich an den Hauptmann, und dieser mahnt in Sachen, welche die Herren und Städte unterhalb der Alb betreffen, dieselben nach Eßlingen, und diese, Herren sowohl als Städte, schicken Boten aus ihren Räthen dorthin; betreffen sie diejenigen oberhalb der Alb oder gehen sie beide Reviere an, so mahnt er nach Ulm. Außerdem finden alle Jahre zweimal am St. Gallen- und am St. Walpurgtage in Ulm regelmäßige Zusammenkünfte Statt. Dauern soll der Landfriede bis zum 23. April 1375. Er war gewiß recht zweckmäßig und für die Städte vortheilhaft eingerichtet, erregte aber dadurch die Erbitterung der städtefeindlichen Herren. Am 6. Januar 1372 kamen viele Edelleute und Ritter in Weißenhorn zusammen und verbanden sich wider Jedermann, ausgenommen wider den römischen Kaiser, Baiern und Wirtemberg. Mußte dieß schon die Städte beunruhigen, so geriethen sie vollends in Aufruhr, als im Februar der Graf von Helfenstein bei seinem Heimritt vom Hoflager des Pfalzgrafen Ruprecht durch einige Edelleute überfallen und gefangen genommen wurde. Allgemein sah man den Grafen Eberhard von Wirtemberg als den Anstifter dieses Friedensbruches an. Ob die Beschuldigung begründet war oder nicht, ist schwer zu sagen [1], in jedem Fall aber ward Graf Eberhard der Greiner, der seit dem Tode seines Bruders Ulrich, 1366, die Regierung in Wirtemberg allein führte, die Seele aller städtefeindlichen Bestrebungen. Daß gerade eine Persönlichkeit wie er damals den Städten gegenüberstand, ist für den endlichen Ausgang des großen Kampfes zwischen diesen und den Herren, der die zwei nächsten Jahrzehnte ausfüllt, von den wichtigsten Folgen gewesen. Wenn wir an

[1] Graf Johann von Helfenstein, der Sohn Ulrichs, gab am 22. Aug. 1375, zu Urach, Brief und Siegel, „daß er wider den Grafen Eberhard nichts geredet habe, das wider dessen Ehre wäre, von wegen des Gefängnisses und des Todes seines seligen Vaters“. Stälin III, 309 Anm. 1. Sattler 143.

den Wirtembergischen Grafen im Allgemeinen die Zähigkeit und Ausdauer bewundern müssen, mit welcher sie auch durch die gefährlichsten Zeiten hindurch ihr Haus von kleinen Anfängen zu größter Bedeutung emporbrachten, während rings um sie her die angesehensten Geschlechter zu Grunde giengen und ein Stück Landes nach dem andern verkaufen mußten, so treten uns diese Eigenschaften am Grafen Eberhard in besonders auffallendem Grade entgegen. Er war von großer persönlicher Tapferkeit, dabei aber klug und listig und selbst in den schlimmsten Augenblicken von seiner Geistesgegenwart nicht verlassen. So trotzig und hochfahrend er sonst war, so wußte er sich doch zur rechten Zeit nachgiebig zu zeigen. Wegen seines zugreifenden zanksüchtigen Wesens war er bei Städten und Fürsten gleicherweise verhaßt, aber die letztern sahen in ihm den kräftigsten Vertheidiger ihrer Interessen den Städten gegenüber und schlossen sich ihm willig an, wenn es den Kampf gegen diese galt [1].

Als die Gefangenschaft des Grafen von Helfenstein bekannt geworden war, rüsteten sich die Städte zur Rache. In der Osterwoche, Ende Merz, griffen sie zu den Waffen, um ihn zu bekriegen. Allein, als er die Kunde vernahm, sammelte er rasch ein Heer und rückte ihnen entgegen. Er traf den 7. April 1372 die städtischen Truppen bei Altheim auf der Alb, fünf Stunden nördlich von Ulm. Bevor die Augsburger, durch die ausgetretene Donau aufgehalten, bei denselben eintreffen konnten, war er herrangerückt und erfocht einen vollständigen Sieg. Gegen 250 der Städter blieben auf dem Kampfplatz, unter ihnen der Hauptmann, Heinrich Besserer von Ulm. Sehr Viele wurden auch gefangen [2]. Diese Niederlage rief in den Städten große Entmuthigung hervor. In Ulm war die Stimmung des Volkes so, daß man einen Auflauf befürchtete und Viele aus der Stadt wanderten, um nicht die Kriegskosten mitbezahlen zu müssen [3]. Das Letztere können wir uns wohl erklären, wenn wir vernehmen, daß die Augsburger z. B. dem Grafen 4000 fl. entrichteten, damit er nicht in ihr Gebiet einrücke [4]. Der Graf von Helfenstein aber ward in seiner Gefangenschaft am Morgen des 5. Mai mit abgeschnittenem Halse an seinem Bette gefunden.

Das Betragen des Kaisers nach dieser schändlichen Ermordung seines Landfriedens-Hauptmanns und der Niederlage der auf seine Veranlassung hin zusammengetretenen Städte war nun durchaus nicht so, wie es sich bei der Stellung die er einnahm gebührt hätte. Er brachte zwar eine Aussöhnung des Grafen von Wirtemberg mit den Städten zu Stande, sie mag aber für die letztern nachtheilig genug ausgefallen sein; in jedem Falle schämte er sich nicht, ihr Unglück auf die ge-

[1] So berichtet Alb. Argentinensis 153 aus den ersten Regierungsjahren K. Karls: multi episcopi et comites, qui Eberhardum de Wirtenberg habere credebantur exosum, propter ejus virtutes et quia malam timuerunt consequentiam, si adversus illum oppida praevalerent, se mutuo colligarunt etc.

[2] Die Quellen über diesen Krieg s. bei Stälin III, 308 Anm. 4.

[3] Reg. 67.

[4] Paul v. Stetten, Gesch. v. Augsburg I, 118.

meinste Weise auszubeuten, indem er im folgenden Jahre, als er mit der Erwerbung der Mark Brandenburg beschäftigt war, die schwersten Geldsummen von ihnen erpreßte [1], was bei der Erschöpfung, in welche sie der Krieg gebracht hatte, doppelt drückend für sie war. In Augsburg, dessen Schatzung nach dringenden Bitten von 45000 auf 37000 fl. gemildert wurde, konnte man das Geld kaum auftreiben, obgleich die Reichen ihr Silbergeschirr hergaben; man mußte die Pflegegüter der Waisen angreifen, doppelte Steuern eintreiben, Leibrenten verkaufen und alle Waaren mit einem neuen Ungelde belasten [2]. Im gleichen Jahre verpfändete er die Städte Donauwörth, Dinkelsbühl und Bopfingen, die er so eben noch als Reichsstädte beschatzt hatte, an Herzog Otto von Baiern [3].

Die kaiserlichen Landfrieden hatten sich den Städten als ungenügende Einrichtungen erwiesen, und doppelt ungenügend mußten sie jetzt erscheinen, als die größten Gefahren gerade von Seiten des Kaisers selbst herkamen. Ein festes selbständiges Zusammenhalten wurde mehr als je zur dringenden Nothwendigkeit. Wir finden nun auch, wie sie gerade in dieser Zeit der tiefsten Demüthigung sich aufs Neue aufraffen und eine Verbindung schließen, die sie bald zu einer nie geahnten Macht emporhebt.

[1] Reg. 74 ff. Vergünstigungen, die er einigen gewährte, um die Beschatzung etwas weniger drückend zu machen, s. Reg. 70 ff. — Am klarsten drückt sich über das Verfahren Karls ein gleichzeitiger Bericht von 1373 bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. II^{c}, S. 2, aus, auf den mich Herr Oberstudienr. v. Stälin aufmerksam gemacht hat. Dort heißt es, er habe zum Ankauf der Mark Brandenburg als Hauptheil der Summe gegeben quasi ducenta milia florenorum, quam summam quedam civitates imperii in Suevia in emendam ejus, quod aliis in gwerris imperialibus adversus Bavaros operam et efficaciam debitas, ut tenebantur, non dederant, vel aliter, persolverunt.

[2] Paul v. Stetten I, 120 ff. [3] Reg. 80. 81.

I.

Gründung des Bundes und Befestigung desselben durch den glücklichen Krieg gegen Wirtemberg.

Am 10. Juni 1376 fand in Frankfurt die Wahl Wenzels zum römischen Könige Statt, nachdem, wie man allgemein wußte, sein Vater die Stimmen der Fürsten mit schwerem Gelde erkauft hatte. Diese Thatsache war geeignet, bei den schwäbischen Reichsstädten die größte Besorgniß hervorzurufen. Nach Allem, was vorhergegangen, mußte ihnen die Befürchtung nahe liegen, er werde für die Summen durch welche er die Fürsten und Landesherren zur Anerkennung Wenzels bewog zur Verpfändung einzelner Städte schreiten, und in der That wurde bereits am 27. Juni Donauwörth, das mit Dinkelsbühl und Bopfingen erst kürzlich aus bairischem Pfandbesitz ans Reich zurückgekommen war, aufs Neue an die Herzoge Otto, Stephan und Friedrich verpfändet. Es ließ sich erwarten, daß dieser Verpfändung bald andere nachfolgen würden. Wollten die Städte denselben Einhalt thun, so war keine Zeit zu verlieren, sie mußten augenblicklich in ein Bündniß zusammentreten und gemeinsam allen Eingriffen in die Rechte und Freiheiten eines jeden Einzelnen widerstehen. Es gehörte Muth dazu, im gegenwärtigen Augenblick den Schritt zu wagen und dem Kaiser und den Fürsten die Spitze zu bieten. Die Anregung dazu gieng von Ulm aus, ein weiser Bürgermeister daselbst, heißt es, habe den Rath gegeben [1], und schon am 4. Juli vereinigten sich die 14 Städte Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravenspurg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch zu einem Bündnisse, das bis zum 23. April 1380 dauern sollte, unter folgenden Bestimmungen:

1. Wenn irgend ein Herr, Ritter oder Knecht oder eine Gesellschaft, oder wer es sonst wäre, die verbündeten Städte alle zusammen oder eine oder mehrere an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen und guten Gewohnheiten, die sie von Königen oder von Kaisern haben, bekümmern, angreifen oder drängen wollte, es wäre mit Scha-

[1] Detmar, Lübeck. Chronik, Ausg. v. Grautoff I, 309.

tzung, mit Versetzen oder mit andern Sachen, so leisten die sämmtlichen Städte einander Hilfe, gleich als ob die Sache ihnen allen geschehen sei. Niemand wird ausgenommen, gegen die man nicht helfen soll; bloß verpflichten sie sich, dem heil. Reiche sein Recht zu thun und zu halten.

2. Ergeht irgend eine Mahnung vom Kaiser, vom Könige oder von Jemand von ihretwegen an die Städte, so darf keine Stadt einzeln antworten oder ihren Vortheil suchen, sondern alle sollen zusammen berufen werden, und nach dem, was die Mehrheit erkennt, wird die Antwort ertheilt. Würde aber irgend eine Stadt darüber angegriffen, so werfen sich die sämmtlichen Städte auf die Herren oder deren Diener welche den Angriff machen wollen, um denselben abzuwenden. Und wollte ein Diener der betreffenden Herren stille sitzen, den soll man dennoch angreifen, es wäre denn, daß er schwören und Briefe darüber geben wollte, daß er binnen 4 Jahren nichts gegen die Städte unternehmen werde.

3. Wenn ein Ritter oder Knecht Einen beherbergt oder beköstigt, der den Städten Schaden zufügt, oder es verwehren will, daß den letztern Kost zugeführt werde, so soll auch er angegriffen oder geschädigt werden.

4. Wird eine der Städte angegriffen von der vorgenannten Artikel wegen, und der, welcher den Schaden gethan hat, ist so gesessen, daß die beschädigte Stadt glaubt, mit Erfolg einen Angriff gegen ihn unternehmen zu können, sich aber zu schwach findet um es allein zu thun, so kann sie von den nächsten Städten so viele als sie nöthig findet zu Hilfe mahnen. Ist aber der Feind so gesessen, daß der Angriff besser von einer andern Stadt ausgeht, so hat diese auf Ansuchen der beschädigten denselben zu unternehmen, und kann dann auch ihre Nachbarn auffordern, ihr behülflich zu sein.

5. Wird eine Stadt belagert oder sonst bedrängt, so mahnt sie die nächsten drei Städte, daß ihr diese ohne Verzug zu Hilfe kommen mit ihren Leuten, mit ihrem Zeug, mit Kost und anderem, und genügt das nicht, so werden auch von den übrigen wieder die nächsten gemahnt. Die Kosten der Unternehmung aber tragen die verbündeten Städte gemeinsam und berichtigen sie binnen zwei Monaten so, daß die Vertheilung derselben auf die einzeluen Städte nach dem Verhältniß der Reichssteuer, welche eine jede bezahlt, zu geschehen hat.

6. Wünschen andere Städte, Herren, Ritter oder Knechte der Verbindung beizutreteu, so mögen sie es bringen an welche Stadt sie wollen; diese mahnt, wenn sie es für gut findet, die Städte darum zusammen, und was dann die Mehrheit über die Aufnahme entscheidet, dabei bleibt es.

7. Wird Jemand angegriffen einer Sache wegen, welche diese Verbindung betrifft, so helfen ihm die Uebrigen bis zum Austrage derselben auch über die Zeit der Verbindung hinaus.

8. Die aufgesetzten Artikel können gebessert werden nach Er-

kenntniß der Mehrheit, gemindert jedoch nur, wenn Alle einhellig übereinstimmen.

9. Alle Mahnungen (d. h. alle, welche die gesammten Städte betreffen) geschehen gen Biberach, es wäre denn, daß die Städte einer andern gelegenen Stadt zu Rathe würden.

10. Zu den gemeinsamen Berathungen schicken die von Ulm und die von Constanz je zwei, die übrigen Städte je einen Botschafter aus ihren Räthen.

11. Als Strafe für das Nichtbeschicken der Versammlungen, ohne daß wirkliche Noth gehindert hat, zahlt eine Stadt 20 Gulden; ausgenommen sind St. Gallen, Isny, Leutkirch, Wangen, Buchhorn, die nur je 10 Gulden zahlen.

12. Wird eine Stadt des Uebertretens der vorstehenden Artikel durch die Erkenntniß der Mehrheit überwiesen, so zahlt sie von je 100 Pfunden ihrer gewöhnlichen Steuer 200 Pfund Strafe, es wäre denn, daß sie eidlich versicherte, daß wirkliche Noth sie gehindert.

13. Die Verbindung soll dauern bis St. Georgen Tag über 3 Jahre, es wäre denn, daß ein Bund und Landfriede aufgerichtet würde, für dessen Annahme sich wenigstens zwei Drittel der Verbündeten erklärten.

Betrachten wir dieß Bündniß genau, so finden wir, daß es, entsprungen aus dem Bewußtsein einer unmittelbar drohenden Gefahr, nur zur Abwendung dieser gegründet worden ist. Während es z. B. im Bündnisse von 1347 ganz allgemein heißt: „Wir sind auch gemeinlich übereingekommen, um alle Kriege und Stöße, die uns gemeinlich oder jegliche Stadt besonders anfallen, welches Wegs uns die ankommen, daß wir alle gemeinlich mit Leib und mit Gut einander beholfen sollen sein, sofern wir können und mögen, ohne Gefährde", und weiterhin: „Wäre auch, daß der Städte eine, die in dieser Bündniß sind oder noch darein kommen, von Jemand wider Recht geschädigt würden, an Leuten oder an Gütern, so mag dieselbe Stadt zu frischer That wohl thun, was sie kann und mag, auch wohl zu ihr rufen und mahnen, welche sie da in dem Kreis in der Nähe haben mögen", u. s. w., so ist das von 1376 speciell gegen die gerichtet, welche die Städte von ihren Rechten, Freiheiten, Briefen und guten Gewohnheiten drängen wollen. Wenn nun trotz dieser Beschränkung eben dieses Bündniß nach und nach eine solche Bedeutung erlangt hat, daß es zuletzt die Gesammtheit der süddeutschen Reichsstädte zu einem beinahe unabhängigen Staate verbunden, so liegt der Grund darin, daß der Punkt, welchen es berührt, gerade der ist, der am meisten geeignet war, die Städte zusammenzuhalten. Hatte man sich einmal über diesem Punkte zusammengefunden, so geschah es von selbst, daß man auch in andern zusammenhielt und sich je länger je inniger in allen Beziehungen aneinander schloß. Wenn in der Verlängerung von 1382 das Bündniß auch als zum Schutz gegen Raub, Mord, Brand und unrechtes Widersagen gegründet erscheint, so haben die Städte wohl schwerlich diesen Zusatz aufgenommen, um

sich selber die Art und Weise der gegenseitigen Hilfsleistung besser zu verdeutlichen, da sie mit Recht denken mochten, daß die bisherige Fassung genüge, und alle Angriffe auf Städte oder einzelne Bürger, welcher Art sie auch seien, ja zu den Angriffen auf ihre Freiheiten gezählt werden könnten und müßten. Es hat dieser Zusatz vielmehr einen ganz besondern Grund, den wir später erörtern werden.

Die Besorgniß, welche die Städte zum Abschlusse ihres Bündnisses bewogen hatte, gieng bald in Erfüllung dadurch, daß Graf Eberhard von Wirtemberg auf dem Nürnberger Reichstag, für die Anerkennung Wenzels als eines römischen Königs und zukünftigen Kaisers, von K. Karl am 24. Aug. 1376 die Stadt Weil mit dem Schultheißenamt und der Vogtei und allen Rechten, Nutzungen, Steuern u. s. w., das Schultheißenamt in Eßlingen und Gmünd und die Dörfer in der Birse bei Rotweil um 40000 Goldgulden versetzt erhielt und zugleich bevollmächtigt wurde, alle Reichspfandschaften (Schultheißen- und andere Aemter, Ungelder u. s. w.), welche ihm taugten, einstweilen für sich einzulösen, bis das Reich sie wieder zurücklöse.

Durch diese Verschreibung mußte Graf Eberhard, der ohnedies als kaiserlicher Landvogt in Niederschwaben eine den Städten sehr gefährliche Stellung einnahm, in seinen Planen zur Unterdrückung der letztern sehr gefördert werden. Sie hatte die Folge, daß sofort am 3. Sept. die am meisten bedrohte Stadt Weil sich in den Bund der Städte aufnehmen ließ, welchem kurz vorher Kaufbeuren beigetreten war und bald darauf auch Kempten sich zugesellte, und daß die Städte sich weigerten, der kaiserlichen Aufforderung gemäß, dem neuen Könige zu huldigen. Der Kaiser beschloß, diesen Ungehorsam zu strafen und rückte Anfang Octobers mit einem großen Heere vor Ulm [1]. Es befanden sich bei ihm Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, der Erzbischof von Mainz, die Bischöfe von Würzburg, von Bamberg und von Eichstädt, der Graf von Wirtemberg, der Burggraf von Nürnberg und die Grafen von Wertheim und Hohenlohe, sammt vielen andern Herren, Rittern und Knechten; sogar einige Reichsstädte, wie Nürnberg und Nördlingen, hatten Zuzüge stellen müssen. Bei Elchingen am linken Ufer der Donau, unterhalb der Stadt, lagerte sich das Heer und begann das Gebiet derselben zu verheeren, was jedoch die Ulmer und ihre Eidgenossen durch Plünderungszüge, die sie gegen die Besitzungen ihrer Gegner ausführten, reichlich vergalten. Der Kaiser sah sich genöthigt, die Belagerung unverrichteter Sache wieder aufzuheben; den 9. Oct. brach er auf, nachdem die Herzöge Stephan und Friedrich von Baiern, des Reiches Landvögte in Oberschwaben, einen Waffenstillstand vermittelt hatten [2], und begab sich nach Nürnberg, wo eine Aussöhnung sollte zu Stande gebracht werden. Die Städte benutzten die Waffenruhe, um ihre Vertheidigungsanstalten zu verbessern; sie trafen auch mit mehreren benachbarten Edelleuten Ab-

[1] Zengg 257. Chron. Nr. 323 (über beide s. Stälin III, 318 Anm. 4). Die übrigen Quellen bei Stälin III, 319 Anm. 1.
[2] Reg. 89. 92.

kommen, wodurch diese sich verpflichteten, in den nächsten Jahren nichts gegen sie zu unternehmen. Als der Tag erschien, an welchem über den Frieden sollte berathen werden, sandten sie aber ihre Boten nicht nach Nürnberg, indem sie behaupteten, die Amtleute des Grafen von Wirtemberg hätten den Stillstand gebrochen. Ohne sich auf die Vermittlungsvorschläge desselben einzulassen, fielen sie raubend und brennend in sein Land [1]. Der Kaiser, getreu seinem Grundsatze, zur Darniederhaltung der Anmaßungen der einen Reichsstände die Eifersucht der andern als die vornehmste Waffe zu gebrauchen und die eigenen Kräfte für seine Erblande aufzusparen, trat, nachdem der Versuch, die Sache rasch zu beendigen, mißlungen war, vom Schauplatze ab; er begab sich nach der neuerworbenen Mark Brandenburg, wo seine Gegenwart wünschenswerth war, und ließ die Fürsten und Herren, die ihm ins Feld gefolgt waren, und denen auf seine Bemühungen hin jetzt, nachdem die bairischen Vermittlungsversuche zu keinem weitern Erfolge geführt hatten, auch Herzog Stephan beitrat, ihre Kräfte an den Städten versuchen. Die Reichsverweserschaft in Süddeutschland sollte während seiner Abwesenheit der junge König Wenzel führen.

Sobald der Absagebrief Herzog Stephans nach Ulm kam, zogen die Bürger vor das benachbarte, ihm angehörige Weißenhorn, verwüsteten die ganze Umgegend und führten viele Leute mit sich nach Hause. Bald darauf, in der Woche vor Weihnachten, kam der Herzog selbst nach Alpeck zum Grafen Heinrich von Werdenberg, seinem Verbündeten. Die Ulmer schickten 80 gute wehrliche Gesellen zu Fuß mit langen Spießen gen Alpeck, die wurden von den Alpeckern überfallen, richteten aber unter denselben eine Niederlage an, tödteten viele Ritter, Knechte und Pferde, trieben die Uebrigen in die Flucht und führten die Beute, die sie gemacht und die ihnen jene hatten abnehmen wollen, sammt dem Banner des Herzogs mit sich in die Stadt.

Hierauf begannen der Bischof von Eichstädt als Diener der Herren von Baiern, Herzog Friedrich von Teck und der von Heideck die Belagerung von Kaufbeuren; allein der Sturm, den sie versuchten, wurde abgeschlagen, Herzog Friedrich selbst in den Arm verwundet und das Heer zum Abzuge genöthigt.

Auf diese beiden Niederlagen hin stand Herzog Stephan vom fernern Kampfe ab. Er folgte wahrscheinlich hiebei dem Rathe seines klugen Bruders Friedrich, der es für besser hielt, wenn das Haus Baiern, das im Besitze der oberschwäbischen Landvogtei war, sich mit den Städten in ein gutes Einvernehmen setzte, wie er schon während der Belagerung von Ulm es sich nicht hatte verdrießen lassen, persönlich zwischen dem Kaiser und ihnen hin und her zu reiten [2], um eine Vermittlung zu Stande zu bringen. So hielt sich Baiern vom Kampfe fern und schaute ruhig zu, wie Graf Eberhard, der Landvogt Niederschwabens, seine Kräfte in nutzlosem Kampfe mit den Städten

[1] Reg. 89. Zengg 257.
[2] Die Städte vergüteten ihm dafür 500 Goldgulden. Reg. 92.

aufrieb und am Ende genöthigt wurde, seine Landvogtei aufzugeben, welche dann Herzog Friedrich als den Lohn seiner schlauen Politik in Empfang nahm.

Der Krieg wurde jetzt hauptsächlich zwischen Wirtemberg und den Städten geführt. Eine wichtige Verstärkung hatten die letztern erhalten durch den Beitritt von Eßlingen. Obgleich diese Stadt sich unter denen befand, welche durch den Verpfändungsbrief des Kaisers an den Grafen bedroht waren, hatte sie doch mit ihrem Eintritt in das Bündniß bis zum 1. Januar 1377 gezögert und ließ sich bei demselben eine Reihe von Vergünstigungen zusichern, u. A., daß sie das Recht habe, zwei Abgeordnete zu den Städtetagen zu schicken, und daß es ihrem Belieben anheimgestellt bleibe, wie viel Spieße sie zu dem gemeinsamen Truppenaufgebote stellen wolle. Die Stadt mochte gezögert haben, sich den im offenen Kriege mit Wirtemberg befindlichen Städten anzuschließen, da sie durch ihre Lage den feindlichen Angriffen mehr als jede andere ausgesetzt war; seit Weihnachten befanden sich deshalb auch städtische Hilfstruppen in ihren Mauern. Durch ihre Aufnahme gewannen die Städte außerordentlich viel, denn jetzt hatte Wirtemberg an den beiden bedeutendsten niederschwäbischen Reichsstädten, Reutlingen und Eßlingen, zwei sehr gefährliche Feinde, welche den Kern seiner Lande beständig bedrohten und jeder größern Unternehmung hemmend in den Weg traten. Um Reutlingen in Schranken zu halten, besetzte Graf Ulrich, Eberhards Sohn, mit einer auserlesenen Schaar von Edelleuten, die in wirtembergischem Besitze befindliche Burg Achalm und belästigte von ihr aus fortwährend die am Fuße des Berges gelegene Stadt. Allein die Reutlinger beschlossen, obgleich ein Theil ihrer Truppen in Eßlingen lag, ihm zum Trotze einen Verwüstungszug ins wirtembergische Gebiet zu unternehmen. In der Nacht nach dem 20. Mai schickten sie 700 Mann aus, die kamen am folgenden Morgen früh nach Urach, raubten in der Umgegend der Stadt bei 200 Stück Vieh, zogen dann das Thal hinab, wo sie noch das Dorf Dettingen verbrannten, und schlugen mit ihrer Beute den Heimweg ein. Zu ihrem Schutze rückten die Reutlinger mit großer Macht aus, allein, während sie sich glücklich mit denselben vereinigten, rannte Graf Ulrich mit 232 Spießen von der Achalm herab und wollte die Stadt durch einen Handstreich nehmen. Doch die städtischen Truppen erschienen noch zur rechten Zeit. Die Herren sprangen von den Pferden und stellten sich ihnen entgegen; es entspann sich ein blutiger Kampf [1]. Während nun ein Theil der Bürger mit den Feinden focht, kehrte eine Abtheilung derselben in die Stadt zurück und brach plötzlich zu einem gewöhnlich verschlossenen Thore heraus den Herrn in den Rücken. Eine schwere Niederlage wurde unter diesen angerichtet, mehr als 78 Ritter und Knechte kamen um, darunter drei Grafen, von Tübingen, von Zollern, von Schwarzburg; das wirtembergische Banner, das Götz von Windsheim

[1] Die Quellen für die Geschichte der Schlacht s. bei Stälin III, 321 Anmerk. 3.

geführt hatte, fiel in die Hände der Feinde, Graf Ulrich selbst, schwer verwundet, warf sich auf seinen Hengst und kam mit Noth von dannen. Auf Seiten der Reutlinger aber waren nicht mehr als 13 umgekommen.

Während so im Felde blutig um die Entscheidung gekämpft wurde, hatte K. Wenzel sich bemüht, einen Frieden zu Stande zu bringen und mit den Abgeordneten der Städte darüber unterhandelt; eben sollte er den streitenden Parteien verkündet werden, als die Nachricht von der Schlacht bei Reutlingen eintraf [1]. Graf Eberhard, ergrimmt über die Schmach dieser Niederlage, wollte von einer Aussöhnung nichts wissen und rüstete sich mit erneuerter Macht zum Kriege; zwischen dem König und den Städten hingegen kam jetzt eine solche zu Stande, und zwar unter den günstigsten Bedingungen für die letzteren. Durch einen Brief des Kaisers war ihnen kund gethan worden, daß Wenzel die Vollmacht habe, eine Sühne zwischen seinen Helfern und ihnen zu machen, und daß es sein Wille und Wort sei, daß sie zu Gnaden aufgenommen würden. Ein anderer Brief an die Städte des Bundes, welche zur Landvogtei Niederschwaben gehörten, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil und Weil gerichtet, enthielt das Versprechen, daß dieselben fürbaß nicht mehr unter der Landvogtei derer von Wirtemberg noch derer von Hohenlohe oder ihrer Diener sein oder unter dieselbe kommen sollten. — Am 31. Mai wurde dann in Rotenburg die Sühne anfgerichtet, indem König Wenzel erklärte, daß der Kaiser und er die 18 genannten Städte aus der Acht gethan, sie mögen in dieselbe gekommen sein von des Kaisers und Königs wegen oder durch die Klage des von Wirtemberg oder von weswegen das geschehen sei. Auch wurden alle Klagen aufgehoben, die innerhalb Jahresfrist gegen sie anhängig gemacht worden. Ferner verkündete er, daß er auf Geheiß des Kaisers die 18 Städte, die sich wider sie beide gesetzt, in seine Gnade, Hulde und Gunst empfangen, und daß zwischen ihnen beiden und ihren Helfern, den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, dem Grafen Heinrich von Werdenberg genannt von Alpeck, Herzog Friedrich zu Teck, Kraft und Götz von Hohenlohe u. s. f. einerseits, und den Städten sammt ihren Helfern und Dienern andererseits, eine rechte, stäte und ganze Sühne sein solle. Die Gefangenen werden auf gewöhnliche Urfehde losgegeben, und kein Theil soll gegen den andern mehr Feindschaft haben. An demselben Tage ertheilte er ihnen einen Freiheitsbrief, gleichlautend mit dem, welcher den schwäbischen Städten im J. 1348 durch K. Karl war verliehen worden, und hob also hiemit die widerrechtliche Verpfändung an den Grafen Eberhard wieder auf.

Nachdem am 15. Juni Kaiser Karl von Tangermünde aus die Bestätigung all dieser Verfügungen ertheilt hatte, schickte Wenzel seine Bevollmächtigten in die Städte ab, um die Friedensbriefe auszuwechseln und zugleich die Huldigung in Empfang zu nehmen, die sie ihm früher verweigert hatten [2].

[1] C. Chr. 322.

[2] Reg. 93 ff. Diese Aussöhnung ist es offenbar, welche die A. Chr. meint,

Karl handelte hier den Städten gegenüber ganz ähnlich, wie bei seinem Regierungsantritt, wo er auch, um ihre Huldigung zu erhalten, ihnen eine Stellung einräumte, die er im Grunde als eine verderbliche erkannte und, sobald es ihm möglich wurde, wieder aufhob. Eben diese Stellung giebt er ihnen jetzt wieder zurück, um von ihnen die Huldigung für seinen Sohn zu erhalten, worauf ihm jetzt sehr viel ankam, nachdem er sich überzeugt hatte, daß ein gewaltsames Erzwingen derselben allzu große Opfer erfordern würde. Doch war die Stellung der Städte diesmal eine noch mächtigere als damals, da sie sie jetzt mit Waffengewalt erkämpft hatten.

Der Krieg war nun zwar keineswegs beendet, da Eberhard sich nicht fügen wollte, aber er hatte eine ganz andere Gestalt angenommen. Die Städte erschienen jetzt nicht mehr als Empörer gegen den Kaiser, als Reichsfeinde, sondern, wenn sie ihren Widersacher bekämpften, so geschah es kraft der ihnen aufs Neue feierlich ertheilten Freiheiten und um den Bestimmungen des eben aufgerichteten Friedensvertrages Geltung zu verschaffen. „Da giengen, sagt Königshoven, des Reiches Städte in Schwaben auf an Gewalt und an Uebermuth, und die Herrschaft von Wirtemberg nahm ab an Reichthum und versetzte viel Land und Leute und verkaufte große Gülten und Zinse“ [1]. Das Uebergewicht, das sie bis dahin im Felde behauptet hatten, verblieb ihnen während der ganzen Dauer des Krieges. „Unser Herr gab ihnen großes Glück, heißt es in einem anderen Berichte [2], wo sie die

wenn sie S. 114 sagt: „In der jarzal unsers herren M°ccc° und in dem Lxxvii. jar, da ward der von Wirtemberg und all sein diener und helffer verricht mit den stetten. Die richtung was also: wer schaden genommen hätt an leutten, an guten, der solt den haun und solt damit gelegen sein. Die richtung tett herczog Fridrich von Bairen“. Irrig ist cs, wenn Zengg, der diese Stelle benutzt, die Aussöhnung auf den St. Michaelstag verlegt. Dieses Datum läßt sich vielleicht aus der Urkunde erklären, deren Inhalt wir unter Reg. 92 mitgetheilt. Herzog Friedrich bescheinigt den Ulmern die Entrichtung ihres Antheils an den 500 Gulden, „die uns die stett in Swaben die den bunt halten ze Ulm verhießen ze geben uff sant Michels tag von der zerung wegen, die wir ze Ulm taten, do wir in tedigen riten zwischan unserm herrn dem kayser und in und iren aydgenossen“. Das heißt nun, sie versprachen, bis St. Michelstag 1377 die Summe zu entrichten. Wenn wir nicht die bestimmte Nachricht hätten, daß die Belagerung von Ulm erst nach Michaelis 1376 (post festum Michaelis. Chronicon Elwacense, bei Pertz, Mon. SS. X, 41) begonnen, so könnte man den Ausdruck auch so verstehen, daß die Städte am Michelstag 1376 das Versprechen gethan. In letzterem Sinne hat wohl Zengg, der eine ähnliche Urkunde, vielleicht die Quittung irgend einer andern Stadt, vor Augen mag gehabt haben, die Sache verstanden, aber, indem er die Stelle aus der A. Chr. von der Vermittlung Herzog Friedrichs im Sinne hatte, ungenauer Weise sie ins J. 1377 gesetzt. Dieß Mißverständniß konnte um so eher stattfinden, wenn vielleicht die Urkunde, die ihm vorlag, nicht wie die unsrige, die aus dem April ist, vor Michelstag 1377, sondern nach demselben ausgestellt war. — Nach Königshoven 167 sieht es aus, als hätte der Friede, den er ganz richtig gleich nach der Schlacht bei Reutlingen setzt, eine Zeitlang wirklich auch zwischen dem Grafen und den Städten Kraft gehabt.

[1] Königshoven 167. [2] C. Chr. 320.

Feinde irgend antrafen auf dem Felde, daß sie allenthalben siegten und ihr Viele fiengen und erschlugen". Als eine glänzende Waffenthat wird besonders die Eroberung von Tuttlingen hervorgehoben, das Graf Eberhard vor Kurzem an sein Haus gebracht hatte [1]. Eine Anzahl von Edelleuten unter dem Befehle des Ritters Martin Malterer von Freiburg, eines bewährten Kriegers, dessen Name in den Kämpfen der damaligen Zeit viel genannt wird, vertheidigte die Stadt. Allein die Truppen der Reichsstädte, unter denen sich namentlich die Constanzer mit 60 Spießen zu Roß und vielem Fußvolk hervorthaten, nahmen sie gleich am ersten Tage mit Sturm und machten die Besatzung zu Gefangenen. Eine große Beute von Rossen, Harnischen, viel Vieh und anderes mehr fiel in die Hände der Eroberer, welche die Stadt in Brand steckten und die Mauern niederrissen.

Die kriegerischen Erfolge des Bundes und die, wenn nicht förmliche, doch thatsächliche Anerkennung desselben durch Kaiser und König bewogen nun eine Menge von benachbarten Städten, sich an denselben anzuschließen. Im Laufe des Augusts ließen sich nach einander Nördlingen, Bopfingen, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Weinsberg, Gmünd, Aalen und Wimpfen aufnehmen; ja am 26. September erklärte das Land Appenzell unter Zustimmung seines Herrn, des Abtes von St. Gallen, seinen Beitritt. Die sämmtlichen Theilnehmer vereinigten sich nun am 20. December und setzten einen neuen Bundbrief auf, nach welchem ihre Vereinigung bis zum 23. April 1385 dauern sollte. Im Uebrigen ist der Brief fast gleichlautend mit dem vom 4. Juli 1376. Den Städten, welche zwei Vertreter zu den Tagen schicken, ist Eßlingen beigefügt, denen, die nur halb so viel Strafe zu bezahlen haben als die andern, Kaufbeuren, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen und Aalen.

Bis dahin hatten die Städte für sich allein gestanden, bald sollten sie auch noch mächtige Verbündete aus dem Kreise der Herren erhalten.

Das mächtigste unter den Fürstenhäusern, welche in Schwaben Besitzungen hatten, war das Haus Oesterreich; dem König Rudolf war es nicht gelungen, das schwäbische Herzogthum wieder herzustellen und einem seiner Söhne zu übergeben; dafür hatte er aber Sorge getragen, eine Menge neuer Erwerbungen in Schwaben zu machen und den alten Stammgütern in der heutigen Schweiz auch reiche Besitzungen nördlich vom Bodensee hinzuzufügen, welche dann durch seine Nachkommen eifrig vermehrt wurden. Durch die Erwerbung von Tirol 1363 und Vorarlbergs 1375 wurde die Verbindung der vordern Besitzungen mit Oesterreich und mit Kärnthen hergestellt. Der letztere Ankauf war durch Herzog Leopold vollzogen worden, der seit 1365 mit seinem Bruder Albrecht sich in die Regierung der österreichischen Länder theilte. Dieser Fürst wirkte überhaupt außerordentlich thätig für die Vermehrung der schwäbischen Güter, und war nicht nur, wie er etwa genannt wird, eine Zierde der Ritterschaft, sondern dabei ein

[1] C. Chr. 320. 322.

ausnehmend schlau berechnender Politiker, der es namentlich gut verstand, sich überall in fremde Händel einzumischen und Vortheil für sich daraus zu ziehen. So hatten er und sein Bruder im J. 1368 ohne alle Anstrengung die wichtige Stadt Freiburg im Breisgau zur Unterwerfung vermocht, indem sie zwischen ihr und dem Grafen Egen, mit welchem sie in blutigem Kampfe lag, einen Frieden vermittelten und ihr das nöthige Geld ausbezahlten, um die Ansprüche des Grafen abzukaufen, wogegen die Stadt sie als ihre rechten Herren anerkannte. In ähnlicher Weise suchte Leopold die durch Kriege mit ihrem Bischofe geschwächte Stadt Basel nach und nach unter österreichische Botmäßigkeit zu bringen. Ebenso beschlossen auch jetzt die Herzoge, den Streit der schwäbischen Bundesstädte mit Wirtemberg sich zu Nutze zu machen. Dem Herzog Leopold, welcher damit umgieng, die im Herzen Schwabens liegende Grafschaft Hohenberg anzukaufen, und der wohl damals schon sich mit Plänen zur Erwerbung der schwäbischen Landvogteien trug, war schon deshalb viel daran gelegen, mit dem mächtig aufblühenden Städtebunde in gutem Einvernehmen zu stehen; außerdem aber mußte man Alles aufbieten, um einer Verbindung desselben mit der schweizerischen Eidgenossenschaft zuvorzukommen. Namentlich der Anschluß von Appenzell mochte den Herzogen die Befürchtung einer solchen nahe gelegt haben. Deshalb beauftragten sie im December 1377 ihre beiden Landvögte, Ludwig von Hornstein, Landvogt in Schwaben und Gottfried den Müller, Landvogt im Aargau, im Thurgau und auf dem Schwarzwalde, „zu thädingen und zu reden, um einen Bund zwischen ihnen und ihren Landen Elsaß, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Kurwalchen und Schwaben, und allen ihren Städten und Dienern, Herren, Rittern und Knechten in denselben ihren Landen und Kreisen einerseits, und andererseits des Reiches Städten zu Schwaben oder zu Elsaß und sonderlich den Städten die jetzt daselbst zu Schwaben verbunden sind“. Mit den schwäbischen Städten wurde denn auch am 13. Februar eine Vereinigung abgeschlossen, und zwar durch die zwei oben Genannten und mit ihnen noch die sieben folgenden: Walther von der Dicke, Landvogt im Breisgau, Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stulingen und Burggraf zu Tirol, Conrad Schnewly, Schultheiß zu Freiburg im Breisgau, Hans von Bonstetten, Vogt zu Kiburg, Heinrich von Randeck, Vogt zu Schaffhausen, Werner den Schenken von Bremgarten und Conrad von Tainheim, Bürgermeister zu Villingen. — Bis zum 23. April 1382 sollte dieser Bund, in welchem 89 Städte vereinigt waren [1], sich erstrecken, und die Verbündeten versprachen, einander zu helfen wider allermänniglich, Niemand ausgenommen, der sie treiben wollte von Freiheit und von guten Rechten [2].

Den Städten mußte eine solche Verstärkung ihrer Macht sehr

[1] A. Chr. 114.

[2] Reg. 115. Zu einer Auswechslung der eigentlichen Bundbriefe, welche bis zum 23. April des Jahres hätte stattfinden sollen, ist es nicht gekommen. Weshalb, können wir nicht angeben.

erwünscht sein, um so mehr, als gerade damals durch die Aufnahme der Stadt Rotenburg an der Tauber, die in beständige Kämpfe mit dem Bischof von Würzburg verwickelt war, der Krieg eine weitere Ausdehnung erhielt. Die österreichische Hilfe wurde auch bald zur Ausführung einer grösseren Unternehmung in Anspruch genommen. Nachdem im Laufe des Frühjahres manche kleinere Züge von einzelnen Städten waren unternommen worden, bei welchen den Grafen von Wirtemberg und ihren Helfern viele Burgen gebrochen und viele Dörfer verbrannt wurden, beschloß man mit großer Macht ins Herz des feindlichen Landes einzurücken und wo möglich eine Wiederholung des Krieges von 1311 zu bewerkstelligen, in welchem die Reichsstädte auf Befehl K. Heinrichs VII. Graf Eberhard den Erlauchten aus seinem Lande vertrieben, seine Stammburg verbrannt und seine Hauptstadt unter ihre Botmäßigkeit genommen hatten. Fünfhundert Spieße aus den oberschwäbischen Städten, verstärkt durch 300, welche der österreichische Landvogt stellte, kamen den Eßlingern und Reutlingern zu Hilfe und zogen vor Stuttgart. Sie fiengen an die Stadt zu beschießen, da sie dieselbe aber gut vertheidigt fanden, begnügten sie sich, die Umgegend zu verwüsten, namentlich die Reben abzuhauen, und kehrten an demselben Abend nach Eßlingen zurück. Es wurden dann noch eine Anzahl von Dörfern verbrannt, und am 14ten Tage konnten die Oberländer wieder zu Hause einreiten, „unversehrt durch die Gnade Gottes, wie sie ausgeritten waren“.

Durch diesen Zug war nun allerdings der eigentliche Zweck nicht erreicht, immerhin aber dem Wirtemberger beträchtlicher Schaden zugefügt worden. Die Feindseligkeiten dauerten noch eine Zeitlang fort unter gegenseitiger gräßlicher Verwüstung des Landes. Von den Wirtembergern wird erzählt, daß sie sich nicht begnügten, die Aecker ihrer Feinde zu verwüsten, sondern auch noch Senf auf denselben aussäeten, um so ein schwer zu vertilgendes Unkraut hervorzubringen [1]; auch wird ihnen vorgeworfen, daß sie selten Gefangene machten, sondern niederstachen, wer ihnen vorkam, wenn es auch Wehrlose waren [2]. Die Städter ihrerseits werden nicht viel besser verfahren sein, und das ganze Schwabenland wurde aufs Schrecklichste verheert. Der größere Schaden war jedenfalls auf der Seite des Grafen. Die Städte, die entschieden in der Uebermacht waren, besaßen zudem weniger offenes Gebiet, dessen Verwüstung ihnen empfindlich wurde, und trotzten hinter ihren Mauern jedem Angriffe. So befand sich der Graf nicht mehr in der Lage, sich länger gegen das Zustandekommen eines Friedens zu sperren, und es wurde derselbe endlich im August 1378 in Nürnberg abgeschlossen. Kaiser Karl war daselbst eingetroffen und hatte die streitenden Parteien zu sich beschieden. Nachdem die Städteboten etwa 12 Tage dort verweilt hatten, wurden am 30.

[1] Königshoven 166.

[2] Schreiben der Reutlinger an die andern Städte bei Gayler, Historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt Reutlingen bis 1577. S. 81. — C. Chr. 322.

des Monats die Friedensbedingungen festgestellt und durch den Kaiser eine Richtung zwischen den beiden Parteien, dem Bischof Gerhard zu Wirzburg, den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und Kraft von Hohenlohe einerseits, den Reichsstädten in Schwaben und der Stadt Rotenburg an der Tauber andererseits, verkündet. Die Richtung war also: „Schaden gegen Schaden, Brand gegen Brand, Todschlag gegen Todschlag, Schuld gegen Schuld, und was der von Wirtemberg den Städten vor Jahren genommen hatte, das sollte den Städten ledig und los sein“. Die Pfandbriefe über die Stadt Weil und die Birse bei Rotweil mußte er zum Zerschneiden herausgeben; auch die Stadt Giengen, welche längere Zeit in helfensteinischem Pfandbesitze gewesen [1], später, vielleicht im J. 1372, von Eberhard besetzt worden war, wurde dem Reiche wieder zugestellt. Zur Schlichtung der Streitigkeiten, welche sich über einzelne Rechte zwischen ihm und mehreren Städten, namentlich Eßlingen, erhoben hatten, wurden Schiedsgerichte niedergesetzt, welche die Sachen im Laufe dieses und des nächsten Jahres zum Austrage brachten. — Was dem Grafen besonders schwer fallen mußte, das war, daß der Kaiser ihm die Reichslandvogtei über die 13 niederschwäbischen Städte, die jetzt alle dem Bunde angehörten, abnahm und sie dem Herzog Friedrich von Baiern übertrug [2].

So war der Bund aus seinem ersten Kampfe siegreich hervorgegangen. Den Zweck, wofür zunächst die Städte zusammengetreten waren, hatten sie erreicht, die Gefahren, die ihnen drohten, waren beseitigt, ihre Freiheiten gesichert und ihr gefährlichster Widersacher gedemüthigt; nach der Aufnahme von Giengen, das seine wiedererworbene Reichsfreiheit nicht besser als auf diese Weise glaubte bewahren zu können, umfaßte der Bund, dem bereits auch Buchau und Pfullendorf beigetreten waren, 31 Reichsstädte, 30 schwäbische und eine fränkische, Rotenburg an der Tauber.

Die Kräfte der Städte waren durch den Krieg so wenig geschwächt worden, daß Ulm, nachdem es eben erst die Belagerung hatte aushalten müssen, im J. 1377 den Grund zum Riesenbau seines Münsters legte.

Es fragte sich nun, in was für ein Verhältniß der Bund, der sich eine Stellung als selbständige Macht im Reiche erworben hatte, zu den übrigen Gliedern desselben treten werde.

[1] Hugo, Mediatisirung 70. [2] A. Chr. 116. Reg. 119. 123.

II.

Erweiterung der Bedeutung des Bundes durch seine Verbindung mit Fürsten und Herren und mit den rheinischen Städten. — Krieg mit den Rittergesellschaften.

Durch den Nürnberger Frieden war das Haus Baiern zu den schwäbischen Städten in sehr nahe Beziehung getreten, da Herzog Friedrich, der schon seit 1374 Landvogt von Oberschwaben war, jetzt auch die niederschwäbische Vogtei erhielt. Eine enge Verbindung der beiden Theile wurde hervorgerufen durch den für den einen wie für den andern derselben gefährlichen Versuch König Wenzels, diese Landvogteien als Reichspfand in die Hände Oesterreichs zu bringen. Am 25. Februar 1379 verschrieb Wenzel, seit dem am 30. November des vorigen Jahres eingetretenen Tode seines Vaters Herr des Reiches, dem Herzog Leopold die Landvogteien Ober- und Niederschwaben sowie die Pflegen über Augsburg und Giengen pfandweise um 40000 Goldgulden und forderte die Städte auf demselben gehorsam zu sein. Dadurch war sowohl das feierliche Wort gebrochen, das Wenzel den Städten gegeben hatte, sie nie zu verpfänden, als auch dem Herzog Friedrich großes Unrecht geschehen. Denn noch wenige Tage vorher, am 8. Februar hatte demselben der König die durch den Tod des Kaisers ihm ledig gewordene Landvogtei in Ober- und Niederschwaben auf fernere drei Jahre verschrieben. Die Folge war ein Bündniß, das am 4. Juli 1379 in Baden zwischen den Städten und den Herzogen von Baiern, Otto, Stephan, Friedrich und Johann, zu Stande kam. Auch die Fürsten von der pfälzischen Linie, der weise Kurfürst Ruprecht sammt seinem gleichnamigen Neffen und dessen Sohne Ruprecht dem jüngsten, dem nachmaligen Kaiser, ferner Markgraf Bernhard von Baden für sich und seinen noch unmündigen Bruder schlossen sich demselben an. Gleich am Eingange der Urkunde nehmen die Herren den König, die Rechte des Reiches, den Stuhl zu Rom, den König von Ungarn, den Herzog Albrecht von Baiern, den Burggrafen von Nürnberg und den Grafen von Görz aus, doch also, daß wenn Jemand, wer er sei, die Städte von ihren Briefen, Freiheiten und guten Gewohnheiten oder sie von einander drängen oder zertrennen wollte, sie ihnen sammt und sonders zur Abwehr der Ge-

fahr berathen und beholfen sein würden. Durch diesen Satz, welchem die Städte in der von ihnen ausgefertigten Urkunde, die ich nicht kenne, eine entsprechende Zusicherung werden entgegengestellt haben, erhellt gleich der politische Charakter des Vertrages, ganz verschieden von dem eines bloßen Landfriedensbündnisses. — Die nähern Bestimmungen sind folgende:

1. In Nothfällen mahnen die Bedrängten die nächstgesessenen Amtleute des andern Theiles, diese helfen dann von einem Mittage zum andern, in gleicher Weise, als ob ihnen der Schade selbst widerfahren wäre.

2. Ist die Sache weitläuftiger, so werden die drei Ruprechte und Markgraf Bernhard in Heidelberg gemahnt, die Herzoge Otto Stephan, Friedrich und Johann in Landsberg; der gemahnte Theil bestellt innerhalb 8 Tagen 100 Spieße; von diesen schickt er dann in den nächsten 8 Tagen die eine, und, wenn es nöthig ist, in den nächstfolgenden 8 Tagen die andere Hälfte dorthin, von wo sie verlangt worden sind, und zwar auf eigne Kosten; nur Holz, Herberge, Stroh, Heu und Licht giebt der mahnende Theil in seinen Schlössern, auch gestattet derselbe feilen Kauf. Die Hilfsmannschaft bleibt dann daselbst, bis die Sache ausgerichtet ist. In gleicher Weise haben die Städte, wenn sie von der einen oder der andern Abtheilung der Herren gemahnt werden, denselben je 100 bez. 50 Spieße zu Hilfe zu schicken [1].

3. Gelingt es aber nicht, auf diese Weise die Sache zu Ende zu führen, und ist weitere Hilfe nöthig, so wird neu gemahnt. Der gemahnte Theil sitzt zu Rathe und schickt in den nächstfolgenden 14 Tagen die Hilfe, die er beschlossen hat.

4. Finden Belagerungen Statt, so bestreitet der Theil, dem zu Liebe sie unternommen werden, die Kosten, und kann dann auch mit dem Eroberten und den Gefangenen nach Gutdünken verfahren. Doch hat er Maßregeln zu treffen, daß aus den eroberten Schlössern und von Seiten der Gefangenen den andern Theilen kein Schade widerfährt. Jeder Theil ist verpflichtet dem andern seinen Belagerungszeug zu leihen, den dieser aber auf eigene Kosten abzuholen und wieder zurückzubringen hat.

5. Geschehen Belagerungen um gemeinen Nutzens willen, so werden die Unkosten und der Gewinn getheilt, und zwar, wenn es beide Abtheilungen der Herren und die Städte betrifft, in drei gleiche Theile, wenn aber nur eine Abtheilung der Herren und die Städte, in zwei. Im ersteren Falle wird im nächsten Monat nach Beendigung des Feldzuges in Ulm Abrechnung gehalten, ebenso, wenn bloß die Herzoge Otto, Stephan, Friedrich und Johann nebst den Städten betheiligt sind, betrifft es aber die Städte und die andern Herren, so tagt man in Eßlingen. Binnen Monatsfrist von der Abrechnung an sollen die Kosten bezahlt werden.

[1] Ich schließe dies letztere aus der Vergleichung mit andern Bündnissen und aus Reg. 139.

6. Haben die Fürsten und Herren oder ihre Diener und Unterthanen irgend etwas an die Städte oder die Ihrigen zu fordern, so wenden sie sich an die betreffenden Gerichte, ebenso die Städte oder die Ihrigen, wenn sie etwas an die Unterthanen der Fürsten und Herren zu fordern haben.

7. Haben dagegen die Städte oder die Ihrigen Ansprüche an die Fürsten und Herren selbst oder an ihre Diener, so bringen sie, wenn es die drei Ruprechte betrifft, ihre Klage an den Vitztum zu Heidelberg, betrifft es den Markgrafen, an den Amtmann zu Pforzheim, und wenn es die übrigen Herren angeht, an den Vitztum zu Landsberg. Binnen 14 Tagen nach Anbringung der Klage schickt der beklagte Theil drei aus seinen Räthen, welche die Ankläger bezeichnen, ab, die drei Ruprechte und Markgraf Bernhard nach Sinsheim oder Bretten, je nachdem es den Klägern genehm ist, die andern Herren nach Donauwörth, Weißenhorn oder Landsberg. Diese drei Räthe haben dann in Minne oder mit dem Rechte die Sache zu entscheiden.

8. Aller Angriff und alle Pfändung ohne Rechtsgang sind verboten, doch werden alle verbrieften Schulden, unleugbaren Gülten u. s. f. vorbehalten.

9. Entsteht ein Krieg, und es dauert derselbe länger als die Zeit der Einigung, so hilft man sich gegenseitig bis zur Beendigung desselben.

10. Alle Vögte, Amtleute und Schultheißen der Fürsten sollen diesen Vertrag beschwören.

Die vier Herzoge Otto, Stephan, Friedrich und Johann hatten am Schlusse des Vertrages die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg ausgenommen, so lange das Bündniß dauere, das sie mit ihnen geschlossen hätten; in einem besondern Beibriefe versprachen nun aber die sämmtlichen Herren den Städten, daß, so lange der Vertrag währe, sie mit den beiden Grafen und mit Kraft von Hohenlohe keine Einigung und kein Bündniß eingehen wollten.

Dieser Vertrag war für die Städte, auch abgesehen von dem Punkte, der ihn hervorgerufen hatte, schon insofern von großem Vortheile, als er eine Anerkennung ihres Bündnisses von Seiten der mächtigsten benachbarten Fürsten in sich schloß und zugleich die Bürgschaft enthielt, daß ihre eigentlichen Hauptfeinde von denselben keine Unterstützung zu erwarten hätten. Er hatte aber auch seine gefährlichen Seiten. Die Baiernherzoge waren fast beständig in Streitigkeiten mit den Städten Augsburg und Regensburg verwickelt: wie leicht konnten sie auch jetzt wieder in solche gerathen, und die Bundesstädte dann genöthigt werden, gegen sie, wie einst gegen Zürich, Zuzug leisten oder doch wenigstens auf die Möglichkeit, ihre Mitstädte zu unterstützen, verzichten zu müssen. Das erkannten sie auch mit richtigem Blicke, und, um es zu vermeiden, forderten sie jene beiden Städte auf, mit in den Bund einzutreten [1]. Das entfernte Re-

[1] Da für Regensburg eine solche Einladung bezeugt ist (Gemeiner

gensburg wollte sich hierauf nicht einlassen, obgleich die Verbindung der Städte mit den Fürsten großen Schrecken daselbst hervorrief, Augsburg hingegen, das als schwäbische Stadt den Verbündeten viel näher stand und das sich schon vorher bei mehreren Unternehmungen derselben betheiligt hatte, säumte nicht mit dem Beitritte und ließ sich am 27. Juli aufnehmen [1]. Es mußte um so eher geneigt sein das zu thun, da die Landvogtei Augsburg ebenso wie die Ober- und die Niederschwäbische widerrechtlich dem Herzog Friedrich abgenommen nnd an Herzog Leopold verpfändet worden war. Das Badener Bündniß verfehlte seine Wirkung nicht. Die königliche Verpfändung blieb kraftlos, und Herzog Friedrich behielt vor der Hand seine Landvogteien. Es scheint, daß er mit dem Könige und mit Leopold eine Verständigung traf, wodurch sie ihm für die nächsten drei Jahre, für welche sie ihm versprochen waren, verblieben [2]. Im Herbste 1382 bekam dann Leopold die Landvogteien Ober- und Niederschwaben [3], aber nicht mehr als Pfand, sondern als bloßes Amt, ebenso im J. 1383 die Vogtei Augsburg [4]. Die Regelung seines Verhältnisses zu Giengen dagegen verzögerte sich länger und war noch im Sommer 1384 nicht endgültig festgesetzt.

Während so die Städte durch ihren Bund zu Macht und Ansehn emporstiegen und die Gefahren glücklich abwandten, welche ihre Selbständigkeit bedrohten, bildeten sich unter dem niederern Adel ähnliche Vereine, theils um nach oben sich den Anmaßungen der Fürsten zu widersetzen, eben so sehr aber, um den Städten gegenüber kräftiger auftreten zu können; die namhafteste dieser Gesellschaften war die mit dem Löwen, die sich den 13. October 1379 in der Wetterau bildete [5], aber rasch durch die Rheinlande und Schwaben hin verbreitete; nächst dieser sind die mit St. Georg, die aus fränkischem Adel bestand, und die mit St. Wilhelm zu nennen. In diesen Gesellschaften vereinigt suchte der Adel die Städte zu demüthigen, denen gegen-

II, 191), so wird sie wohl auch bei Augsburg stattgefunden haben, das ja wirklich gleich darauf dem Bunde beitrat.

[1] Mittwoch nach Jacobi giebt die kurze Notiz bei Schmid. Die A. Chr. 120 sagt: A. d. 1379. jar vor sant Jakobs tag do kam die statt Augspurg in den pund zu dez Reichs stetten. Es läßt sich leicht denken, daß die förmliche Urkunde erst einige Tage, nachdem die Stadt sich zum Beitritt bereit erklärt hatte, ausgefertigt wurde.

[2] Reg. 146. 153.

[3] Reg. 178. 179. 199 ff. 223. 224.

[4] Von der letztern heißt es ganz deutlich, sie werde ihm „bis auf Widerruf" verliehen; Reg. 198. Daß es sich mit den beiden andern Landvogteien ebenso verhielt, beweist der Umstand, daß er im J. 1385 ohne Weiteres „abgesetzt" werden kann; Reg. 252. Auch sagt K. Ruprecht im J. 1401 in einer Instruction für die Verhandlungen mit Herzog Leopold dem Dicken: Si dux Lupoldus sit allegaturus, provincialem Sueviae praefecturam sibi oppignoratam esse, ad hoc respondendum, quod illa Sueviae praefectura sub duce Lupoldo bonae memoriae, ducis Lupoldi patre ab oppignoratione exempta fuerit et liberata. Stälin III, 341 Anm. 4.

[5] Reg. 141.

über der Einzelne machtlos war [1]. Im J. 1380 erhob sich die Löwengesellschaft gegen die Stadt Frankfurt, welche mehrere Glieder derselben gefangen genommen hatte. Sie wurde belagert und gezwungen, jene ohne Lösegeld herauszugeben [2]. Unter diesen Umständen geriethen die rheinischen Städte in große Besorgniß und beriefen auf den 3. Merz 1381 eine Versammlung nach Speier, wo angelegentlich über ein abzuschließendes Bündniß sollte verhandelt werden [3]. Es kam auch am 20. dieses Monats zwischen den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg ein solches zu Stande, dessen Dauer bis Weihnachten 1384 festgesetzt wurde. Bald darauf schloß sich auch noch die Stadt Pfeddersheim an.

Es lag nun der Gedanke nahe, zwischen den beiden Städtebündnissen, die sich in zwei benachbarten Landschaften gebildet hatten, wesentlich dieselben Zwecke verfolgten und auch durch diese neu entstandenen Rittergesellschaften gleichmäßig bedroht waren, eine Verbindung zu bewerkstelligen. In der That wurde sofort über eine solche verhandelt. Zwar fand der Gedanke Widerspruch; die „Weisen" in Straßburg wollten nichts davon wissen, „sie hätten von ihren Vordern, den Alten und den Weisesten, oft gehört sagen, daß die rheinischen Städte keinen Bund sollten machen über Rhein mit den Schwaben oder mit andern, anders sie würden nimmer Ruhe gewinnen". Das half aber Alles nichts [4]. Die Städteboten kamen in Speier zusammen, und am 17. Juni fand der Abschluß des Bündnisses Statt. Es sollte dauern bis Weihnachten 1384, also bis zum Ablaufe des rheinischen Bundes, und enthielt folgende Bestimmungen:

1. Bedürfen die rheinischen Städte der Hilfe der schwäbischen, so berichten sie nach Eßlingen in den Rath, worauf ihnen in den nächsten 14 Tagen 200 Spieße zu Hilfe geschickt werden; doch haben sie dafür zu sorgen, daß ihre eigenen Spieße drei Tage vorher am Bestimmungsorte eintreffen, die Hilfsmannschaft bleibt dann bei ihnen bis der Krieg vollendet ist. — Ueber die Hilfe, welche die rheinischen den schwäbischen Städten zu leisten hatten, sind wir nicht unterrichtet, da wir bloß den Brief besitzen, den die letzteren ausstellten, doch wird sie wohl aus 100 Spießen bestanden haben. Bei der Erneuerung des Bündnisses im J. 1382, wo sich der rheinische Bund bereits durch den Beitritt von Schlettstadt, Obernheim und Wetzlar verstärkt hatte, betrug sie 104 Spieße [5]. Ueber die Art und Weise, wie später die Zahl der Hilfstruppen festgesetzt wurde, werden wir an einem andern Orte sprechen.

2. Wünschen die rheinischen Städte eine stärkere Hilfe zu erhalten, so melden sie es gleichfalls nach Eßlingen, und sagen einen Tag an nach einer bequem gelegenen Stadt, auf welchem dann das Weitere berathen wird.

3. Dem mahnenden Theile steht es zu, über die Hilfsmann-

[1] Königshoven 168. [2] Sattler, Dritter Abschnitt §. 60 am Ende.
[3] Reg. 155. Königshoven a. a. O. [4] Königshoven a. a. O.
[5] Reg. 184.

schaft nach Gutdünken zu verfügen und sie je nach Umständen Einer Stadt zu Hilfe zu schicken oder sie mehreren zuzutheilen. Die betreffende Stadt oder die Städte haben dann den ihnen zugeschickten Leuten einen Hauptmann zu geben, dem diese auch in allen Stücken gehorsam sein sollen.

4. Mahnen beide Theile zu gleicher Zeit, so geht die erste Mahnung vor.

5. Der Theil, der gemahnt hat, behält Beute und Eroberungen.

6. Jeder Theil darf seine Feinde in den Städten des andern Theiles schädigen, suchen und angreifen; auch werden Burgen und Städte einander gegenseitig offen gehalten.

7. Kommt der eine Theil in Krieg, indem er einem Herrn oder Jemand anders dient, der nicht in dem Bunde ist, so ist der andere Theil zur Hilfe nicht verpflichtet, wenn er es nicht freiwillig thut. Doch soll man Niemandem dienen, sofern es gegen den Bund laufen würde.

8. In keiner Sache, die sich in Folge dieses Bündnisses erhoben hat, schließt der eine Theil Frieden ohne des andern Willen und Wissen. Auch nimmt man Niemand in den Bund auf ohne vorhergegangene einhelligliche Uebereinstimmung der beiden Theile.

9. Zur Beendigung von Kriegen, die während der Dauer dieses Bündnisses aus Veranlassung desselben entstehen, hilft man sich noch ein Jahr lang über dessen Dauer hinaus.

10. Ausgenommen werden der König und das Reich, die Baiernherzoge und die Markgrafen von Baden, Herzog Leopold und eine Anzahl anderer Herren, mit welchen die Städte im Bündnisse stehen, so lange diese betreffenden Bündnisse dauern; doch soll kein neues der Art mehr abgeschlossen werden, ohne daß dieser gegenwärtige Bund darin ausgenommen wird. In einem besondern Beibriefe versprach man sich dann noch, daß wenn Einer von den obigen Herrn einen der verbündeten Theile angreife, man auch gegen ihn diesem zu Hilfe eilen wolle.

Wie groß das Ansehen war, zu dem die Städte emporgestiegen, zeigte sich bald aufs deutlichste. Herzog Friedrich von Baiern und der Landgraf Johann von Leuchtenberg hatten von Wenzel eine Vollmacht erhalten, die Juden in Regensburg außerordentlicher Weise zu beschatzen, die Stadt aber widersetzte sich, weil es kurz zuvor ertheilten königlichen Privilegien zuwiderlief [1]. Während sie sich rüstete, um ihren Widerspruch mit gewaffneter Hand zu behaupten, schickten die Herzoge Stephan und Friedrich ein Schreiben an die schwäbischen Städte (3. Juli 1381), worin sie denselben anzeigten, daß die Regensburger sie von ihren Rechten dringen wollten, und sie aufforderten, dem Bündnisse gemäß ihnen Hilfe zu leisten, denen von Regensburg zu widersagen, und falls dieselben in den Bund treten wollten, sie nicht aufzunehmen. In ähnlichem Sinne schrieb der Landgraf

[1] Gemeiner II, 197.

von Leuchtenberg. So drohten die Befürchtungen, welche die schwäbischen Städte beim Eingehen ihres Bündnisses mit Baiern in Beziehung auf Regensburg gehabt hatten, in Erfüllung zu gehen. — Allein sofort (6. Juli 1381) ließ die Stadt Ulm, welche eine Art von vorörtlicher Stellung im Bunde einnahm, einen Brief nach Regensburg abgehen, worin sie die beiden angeführten Schreiben mittheilte, über die Verhandlungen mit den rheinischen Städten berichtete, und versprach, in der nächsten Bundesversammlung der Stadt zu Lieb und zu Dienst zu reden und für dieselbe zu thun, was in ihren Kräften stehe. Zu dem Ende möge man ihnen geheime, vertraute Nachricht zukommen lassen, wie die Sachen gestaltet seien.

Inzwischen waren die Herzoge bereits vor Regensburg gerückt, es gelang jedoch dem Pfalzgrafen Ruprecht dem jüngsten, am 10. Juli einen Waffenstillstand zu vermitteln, damit die Sache vor den König gebracht und durch ein von ihm niedergesetztes Gericht von Fürsten und Herren entschieden werde. Allein ehe der ausgeschriebene Tag zu Stande kam und ein Spruch erfolgte, war die Stadt Regensburg in den Städtebund aufgenommen worden. Am 2. Sept. wurde die Aufnahmsurkunde ausgefertigt, und an demselben Tage erließen die Bundesstädte ein Schreiben an die Herzoge sowie an den Landgrafen, worin sie dieselben von allen weitern Feindseligkeiten gegen ihre Eidgenossen von Regensburg abmahnten. Das hatte nun wirklich auch den Erfolg, daß die Sache zu Gunsten der letzteren ausgetragen wurde [1].

War es gelungen, diese Angelegenheit beizulegen und einen Krieg mit den Herzogen zu vermeiden, so brach hingegen bald von anderer Seite ein solcher aus, der aber für die Städte minder gefährlich war. Die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, Verbündete derselben, sowie die Städte Rotenburg an der Tauber und Nördlingen waren in Feindseligkeit gerathen mit der St. Georgengesellschaft in Franken. Diese fand Helfer an der Löwen- und an der St. Wilhelmsgesellschaft [2]. Doch nahm an dem Kriege, der jetzt ausbrach, nicht die ganze Löwengesellschaft Theil, sondern nur die Gesellschaft in Schwaben, während die am Rheine [3] sich still verhielt, wohl aus Furcht vor den rheinischen Städten, die dann von den schwäbischen aufgefordert worden wären, gleichfalls loszuschlagen. Auch von einer Betheiligung Graf Eberhards vernehmen wir nichts, was auffällt, da sein Sohn Ulrich einer der Hauptleute der Löwengesellschaft war. Es ist anzunehmen, daß er mit den Städten ein Abkommen traf, durch welches er, für seine Person und seine Lande eine neutrale Stel-

[1] Reg. 171.

[2] S. Reg. 172 den Schiedsspruch des Herzogs Leopold vom 3. April 1382, der die beiden Parteien sammt ihren Helfern namhaft macht.

[3] Diese wird als eine besondere unterschieden in dem Bündnisse vom 9. April 1382, wo die Löwengesellschaft in Schwaben sie unter den Nichtzubefehdenden ausnimmt.

lung zusicherte und zugesichert erhielt [1]. Klug wie er war, mochte er es wohl gerne sehen, daß die Städte in einen neuen Krieg verwickelt wurden, aber die Verhältnisse doch nicht günstig genug finden, um nach den schweren Verlusten, die er erlitten, sich selbst drein zu mischen. Im Spätherbste 1381 brach der Krieg aus und wurde in Franken und dem östlichen Schwaben unter gegenseitiger Verwüstung des Gebietes geführt. Zu Augsburg sammelte sich im November ein stattliches Bundesheer von 1400 Spießen und 500 Fußknechten. Es wurde ein Zug ins Ries und nach Franken unternommen und namentlich in der Nähe von Rotenburg große Verheerung angerichtet. Später führten noch die einzelnen Städte, namentlich Augsburg, Ulm, Hall eine Menge glücklicher Kriegsthaten aus und brachten ihren Feinden großen Schaden bei [2]. In einem solchen Kriege waren die Städte in großem Vortheile. Denn die Ritter und die im Ganzen doch minder mächtigen Herren, aus denen jene Gesellschaften bestanden und die ohne dieß nicht sehr begütert waren, litten aufs empfindlichste durch die Verwüstung ihrer Dörfer und durch die Einnahme ihrer Burgen. Von einem großen Heere, das sie etwa zusammen ausgerüstet hätten, um den Städtern im Felde die Spitze zu bieten, erfahren wir nichts; einzeln unternahmen sie Plünderungszüge oder suchten sie ihre Schlösser zu vertheidigen, die aber meist vor dem schweren Geschütze der Städter zusammenbrechen mußten. Der Bischof von Augsburg, Burkart von Ellerbach, der sammt seiner Geistlichkeit mit den Augsburgern seit mehreren Jahren im Streite lag, hatte sich auch in die Löwengesellschaft aufnehmen lassen und bekriegte jetzt die Stadt. Das benutzte die Bürgerschaft, um energisch gegen die Geistlichkeit einzuschreiten. Alle Gebäude, welche der Bischof oder die Geistlichen zunächst den Ringmauern besaßen, wurden abgebrochen bis auf 14 Fuß Entfernung, alle Pfaffen und Klostergeistlichen mußten Bürger werden und steuern. Denen unter ihnen, welche aus der Stadt gefahren waren, nahm man Alles weg, was sie in derselben zurückgelassen [3].

Endlich gelang es im Jan. 1382 dem Herzog Leopold, einen Waffenstillstand zu vermitteln, der bis zur Osterwoche dauern sollte. Es wurde derselbe zwar durch einige Adliche verletzt, was die Ulmer durch Enthauptung zweier an diesem Friedensbruche Betheiligter rächten, allein das hinderte nicht, daß nach Ablauf der festgesetzten Zeit eine wirkliche Aussöhnung zu Stande kam. „Den Krieg konnte weder Kaiser noch König verrichten, sagt ein Zeitgenosse aus Augsburg, denn allein der edle Herzog Leopold, den Gott lang behüte vor Uebel“ [4]. Während die Städte in Ulm tagten, begab sich der Herzog nach Ehingen, und verkündete dort, als von beiden Parteien erwählter Schiedsrichter, wie folgt:

[1] Daß er übrigens in dem Krieg auch Schaden erlitt, zeigt Reg. 873 Artikel 15.

[2] A. Chr. 122. 123. [3] A. Chr. 122. [4] A. Chr. 123.

1. Die beiden Parteien sollen fürderhin gute Freunde sein.

2. Die Gefangenen werden binnen 8 Tagen losgegeben „auf schlechte Urfehde"; für Ritter und Edelknechte werden je 2 Schillinge, für gemeine Knechte und Bauern je 1 Schilling Lösegeld bezahlt.

3. Eroberte Vesten und Burgen werden gleichfalls binnen 8 Tagen zurückgegeben.

4. Brandschatzungen, die noch nicht entrichtet worden sind, werden nicht nachbezahlt.

5. Da die beiden Parteien auch um die Uebergriffe, die während des Waffenstillstandes stattgefunden, an den Herzog gekommen sind, so behält er sich vor, hierüber noch des Weitern zu entscheiden.

Allein man begnügte sich nicht mit dieser Aussöhnung; die bisherigen Gegner sollten zu einem Bündnisse vereinigt werden, und als dritte Partei schloß sich Herzog Leopold mit den vordern Landen an, die er seit der am 25. Sept. 1379 zwischen ihm und Herzog Albrecht vorgenommenen Theilung allein regierte.

Die Stellung dieses Fürsten war damals nach vielen Seiten hin eine sehr schwierige. Allenthalben in seinen Gebieten war entweder offener Krieg, oder bedenkliche Verwicklungen drohten bald in solchen überzugehen. Aus Italien kam ihm eine Botschaft nach der andern, welche von den Angriffen des Franz von Carrara auf seine neuerworbene Stadt Treviso meldete, und mit Baiern konnte es nächster Tage zu einem Bruche kommen, da die dortigen Herzoge den mit Oesterreich verbündeten Erzbischof von Salzburg zu bekriegen begannen. Mit den schweizerischen Eidgenossen hatte er zwar Frieden, aber die gegenseitige Spannung war groß. So mußte es dringend nöthig erscheinen, wenigstens die Besitzungen in Schwaben sicher zu stellen. Das Bündniß, das er und sein Bruder mit den dortigen Städten geschlossen hatten, lief in einigen Tagen ab, und die Freundschaft zwischen beiden Theilen war in Folge der Begebenheiten von 1379 erkaltet. Als im vorigen Herbste der Herzog den Bund gegen die Stadt Colmar mahnte, zu deren Unterstützung K. Wenzel die Straßburger aufgefordert hatte, schrieben die Ulmer aus Regensburg: „Man will uns mit großer Gescheidigkeit in den Krieg ziehen, selbst gegen Bundesgenossen, und uns in des Königes, des Pabstes und der Kurfürsten schwere Ungnade bringen. Dazu giebt man unsern Söldnern weder Herberge, Stroh, Licht, noch Heu, wie der Bund weiset" [1]. Zum Glück wurden die Streitigkeiten zwischen dem Herzog und der Stadt bald darauf ausgeglichen und dadurch die schwäbischen Städte aus dem mißlichen Verhältnisse, in welches sie dieselben gebracht hatten, erlöst [2]. — Dagegen wurde um eben die Zeit im Octbr. 1381, der Grund zu solchen gelegt dadurch, daß der Herzog die Herrschaft Hohenberg ankaufte, welche den Städten früher theilweise verpfändet worden war [3].

Daher benutzte er die Gunst, in welche er sich durch seine Friedensvermittlung bei den Städten gesetzt hatte, dazu, sie zum Abschlusse

[1] Reg. 168. [2] Lichnowsky IV, 200. [3] Lichnowsky IV, 196.

eines neuen Bündnisses zu bewegen, zu welchem man jetzt noch die Rittergesellschaften zuzog. Auch Graf Eberhard, dem es darum zu thun war, mit den Städten vor der Hand einen sichern Frieden zu halten und der früher vergebliche Versuche gemacht zu haben scheint, sich mit ihnen zu verbinden [1], benutzte die Gelegenheit und ließ sich als Verbündeter der Löwengesellschaft mit aufnehmen. Der Inhalt des Vertrages, der sofort am 9. April 1382 in Ehingen abgeschlossen wurde, ist im Wesentlichen folgender:

Herzog Leopold von Oesterreich ꝛc. mit seinen Landen und Leuten im Elsaß, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Kurwalchen und Schwaben, sonderlich mit der Herrschaft Hohenberg und mit Allem was diesen seinen Landen und Herrschaften zugehört, es seien Städte, Vesten oder Schlösser, die in denselben gelegen, auch mit allen Landvögten und Dienern, die daselbst gesessen und wohnhaft sind,

Graf Eberhard von Wirtemberg, und die Hauptleute der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben: Graf Heinrich von Montfort Herr zu Tettnang, Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Friedrich von Zoller von Hohenzollern, die Hauptleute der Gesellschaft mit St. Wilhelm, die Hauptleute der Gesellschaft mit St. Georg, und alle die Herren, Ritter und Knechte, die den drei Gesellschaften angehören, wie sie in den Revieren und Kreisen gesessen sind von dem Urfar zu Speier jenseits des Rheins hinauf gen Straßburg, und von Straßburg vor dem Gebirge hinauf gen Basel, und von Basel jenseits des Rheines hinauf gen Bregenz, und von Bregenz vor dem Gebirge hinauf gen München, und von München bis gen Ingolstadt, und von Ingolstadt bis gen Eichstädt, und von Eichstädt bis gen Regenspurg, und von Regenspurg bis gen Amberg, und von Amberg bis gen Eger, und von Eger bis gen Koburg, und von Koburg bis gen Schweinfurt, und von Schweinfurt bis gen Miltenberg, und von Miltenberg gen Heidelberg, und von Heidelberg wider gen Speier in das Urfar,

die freie Stadt Regensburg und des h. Röm. Reiches Städte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen und alle andern, die den Bund in Schwaben mit einander halten,

verbinden sich bis zum 6. Januar 1384.

1. Wird Jemand aus den Verbündeten wider Recht angegriffen und beschädigt, so helfen ihm die andern sofort, den Schaden abzuwenden und zu rächen von einem Mittage zum andern.

2. Ist die Sache weitläuftiger, so wird Herzog Leopold zu Baden (im Aargau) gemahnt, Graf Eberhard und die Gesellschaften in Stuttgart, die Städte in Ulm, und der gemahnte Theil schickt in den nächsten 14 Tagen dem mahnenden 50 Spieße zu Hilfe. Wird ein Theil zu gleicher Zeit von den beiden andern gemahnt, so schickt er einem jeden derselben die genannte Zahl von Spießen, und zwar auf eigene Kosten, doch so, daß sie an den Orten, wohin sie zu Hilfe ziehen, feilen Kauf erhalten.

3. Kann die Sache auch so nicht ausgerichtet werden, so er-

[1] C. Chr. 320.

folgt eine neue Mahnung, und in den nächsten 14 Tagen findet eine Zusammenkunft Statt, zu welcher der gemahnte Theil fünf, der hilfesuchende vier Abgeordnete schickt. Der Ort der Zusammenkunft ist, je nachdem der Herzog, der Graf und die Gesellschaften oder die Städte gemahnt werden, Kirchheim, Mengen oder Ulm. Die Fünfe, die in den betreffenden Fällen jeder Theil entweder alle oder mit Auslassung eines derselben zu schicken hat, werden im Voraus bezeichnet; von den Fünfen, welche den Grafen von Wirtemberg und die Gesellschaften vertreten, hat der Graf zwei gestellt, jede Gesellschaft einen.— Diese Neune berathen dann über die Hilfe, und nach ihrem Ausspruche wird gehandelt. Trifft es sich, daß ein Theil zugleich von den beiden andern gemahnt wird, so wird nach einander berathen, indem der gemahnte jedesmal fünf Mann zu den vier des andern stellt, doch können die drei Theile auch übereinkommen, die Sache in Gemeinschaft mit einander vorzunehmen.

4. Wenn zu gleicher Zeit zwei Theile einander gegenseitig mahnen, so geht die erste Mahnung vor, es sei denn daß die Neune erkennten, beide Sachen könnten zugleich abgethan werden.

5. Jeder Theil bleibt bei seiner stillen ruhiglich nutzlichen Gewere, wie er dieselbe bis auf diesen Tag hergebracht, genossen und besessen hat.

6. In Beziehung auf das gegenseitige Rechtsverfahren werden eine Anzahl von Verfügungen getroffen, von welchen wir die hervorheben welche die Städte betreffen:

a. Haben diese oder die Ihrigen etwas an Diener und Angehörige des Grafen von Wirtemberg oder der Mitglieder der Gesellschaften zu fordern, betrifft es solche Leute, die in „gemauerten Gerichten“ gesessen sind, so sollen sie ihnen dorthin nachfahren, das Recht vor den dortigen Amtleuten und Schultheißen suchen und sich mit dem was ertheilt wird, begnügen. Betrifft es aber solche die in Märkten, in Dörfern, in Weilern oder in Höfen gesessen sind, so sollen sie sich gegen denselben halten, wie das jede Stadt gegen ihre Nachbarn oder gegen die, denen sie oder die Ihren zuzusprechen haben, von Alters oder Gewohnheit hergebracht hat. — Von diesen Bestimmungen ist jedoch Rotenburg ausgenommen, das, ohne von diesem Rechte berührt zu werden, bei seiner Stadtfreiheit bleiben soll. Diese Bemerkung bezieht sich wohl auf das Landgericht daselbst, vor welches die Bürger ihre Nachbaren zu laden sich für berechtigt hielten; es war die Veranlassung zu vielfachen Streitigkeiten mit dem umliegenden Adel sowohl als mit dem Bischof von Würzburg; auch durch die eben vollzogene Aussöhnung war nichts Bestimmtes darüber festgesetzt worden; die Rotenburger wollten von ihren Ansprüchen nicht abgehen, ihre Gegner dieselben nicht in ihrem vollen Umfang anerkennen, deshalb setzte man in den Vertrag bloß diese allgemeine Formel, welche verschieden konnte gedeutet werden, freilich auch beständig zu neuen Zänkereien führen mußte [1].

[1] Reg. 338; Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg 142 ff. Vergl. unten.

b. Haben aber die Städte oder die Ihrigen mit einem Diener des Grafen von Wirtemberg oder mit einer aus seiner oder seiner Diener Städten in einer Sache, welche die ganze Stadt betrifft, zu schaffen, oder mit einem der Mitglieder der Gesellschaften, oder einem ihrer Diener, oder einem aus ihren oder ihrer Diener Städten, so wird die Sache schiedsrichterlich ausgetragen, so, daß die Städte, je nachdem sie es mit dem Grafen oder mit den Gesellschaften zu thun haben, aus den oben bezeichneten fünf Vertretern derselben einen herausnehmen und als gemeinen Mann aufstellen. (Die Stadt Rotenburg macht auch hier wieder eine Ausnahme bei Streitigkeiten, die sie mit den Gliedern der St. Georgengesellschaft hat). Zu diesem gemeinen Manne, der den Ort bestimmt, wo gesprochen werden soll, hat jede Partei ihre Schiedsleute zu setzen, und diese geben binnen 14 Tagen ihren Spruch ab. — Doch soll nicht um Eigenschaften und Pfandschaften und um den Besitz ganzer Städte auf diese Weise eine Anforderung geschehen. — Ist einer der streitenden Theile in Acht oder Bann, so hat das auf den Rechtsgang keinerlei Einfluß.

c. Haben die Städte oder die Ihrigen etwas an die Grafen von Wirtemberg, an beide oder an einen unter ihnen, zu fordern, so wählen diese einen gemeinen Mann aus den fünf oben erwähnten Verordneten der Städte und zwei andern, welche für diesen Fall noch zur weiteren Auswahl beigefügt sind; zu diesen setzen sie zwei Schiedsleute, dasselbe thun die Beklagten; diese Schiedsleute erkennen, ob die Klage begründet sei oder nicht; ist das erstere der Fall, so wird dann ein neues Schiedsgericht niedergesetzt in derselben Art, wie es oben für die Streitigkeiten mit den andern Herren bezeichnet ist, gleichfalls unter der Bedingung, daß ihnen um keine ihrer Herrschaften oder Lande zugesprochen wird.

In entsprechender Weise haben die Grafen, die Mitglieder der Gesellschaften und die Ihrigen, wenn sie eine Forderung an Bürger oder Angehörige der Städte stellen wollen, diese vor ihrem ordentlichen Richter aufzusuchen, wenn die Sache dagegen eine ganze Stadt betrifft, aus den fünf oben bezeichneten Vertretern der Städte und zwei weiter hinzugefügten einen gemeinen Mann auszuwählen, der in Gemeinschaft mit den von beiden Seiten aufzustellenden Schiedsleuten den Streit schlichtet, nnd zwar muß, da die Städte sich in vier Reviere getheilt haben, der gemeine Mann einer Stadt desselben Reviers angehören, dem die Stadt, um welche es sich handelt, zugetheilt ist.

Ebenso wie es für diese beiden Parteien bestimmt war, wird es auch mit den Forderungen gehalten worden sein, welche der Herzog und die Städte an einander zu stellen hatten.

d. Handelt es sich um angefallenes und anerstorbenes Gut, und der Verstorbene ist ein Bürger gewesen, so sollen die, welche Anspruch auf das Gut erheben, in der betreffenden Stadt Recht suchen, wo nicht, so soll es auf dem Lande berichtigt werden durch einen gemeinen Mann aus dem Theile, aus welchem der ist, welcher den Anspruch erhebt.

e. Was die Städte des Bundes in Franken und die Ihrigen mit der St. Jörgengesellschaft und den Ihrigen zu schaffen bekommen und umgekehrt, das sollen sie beidenthalben mit freundlichen Rechten austragen an den Stätten, wie es von Alter herkommen ist, nach des Landes Gewohnheit.

7. Jeder Theil soll darauf achten, daß von seiner Seite den Gliedern der andern nichts entrissen werde, was sie in ruhiger stiller Gewere inne haben und kein Uebergriff ohne Einschlagen des Rechtsganges stattfinde. Geschieht es doch, so sorgt der betreffende Theil schnell dafür, daß es wieder erstattet wird und dann die Sache nach dem Rechte vor sich geht. Vermag er das ohne die Hilfe eines oder der beiden andern Theile nicht zu bewirken, so schickt jeder der letzteren seine Fünfe ab, während der erstere seine Viere giebt, und die Neune erkennen dann, was zu thun. Dann wird so lange gegenseitig Hilfe geleistet, bis die Neune erkennen, daß der Sache genug geschehen sei. Ausgenommen werden verbriefte Schuld, unläugbare Gült u. s. f. Da sollen Jedermann seine Rechte vorbehalten sein. Hingegen wird in Beziehung auf Schuld und Gabe, welche Herzog Leopold oder seine Vorfahren um Dienst verschrieben oder verheißen haben, bestimmt, daß die beiden andern Parteien Niemanden zum Bürger aufnehmen sollten, dem sie darum beholfen sein und dem zu Liebe sie den Herzog oder die Seinen pfänden könnten.

8. Eine fortwährende Veranlassung zu Streitigkeiten der Fürsten und Herren mit den Städten boten die Fälle, wo jene durch Bürgeraufnahmen der letzteren sich in ihren Rechten beeinträchtigt glaubten. Solcher Fälle konnten mehrere eintreten.

a. Einzelne Hörige eines Herrn oder freie Leute, welche in Gegenden wohnten, die seiner Gerichtsbarkeit unterworfen waren, ließen sich in den Städten als Ausbürger aufnehmen, d. h. sie wurden dort Bürger, behielten aber ihren Wohnsitz auf dem Lande, und entzogen sich nun häufig den Pflichten gegen den Herrn, die Hörigen, indem sie die schuldigen Steuern und Dienste nicht entrichten wollten, die Freien, indem sie für ihre Güter Exemption von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit beanspruchten und bloß vor den städtischen Gerichten zu Recht stehen wollten. Die sich auf solche Weise ins städtische Bürgerrecht aufnehmen ließen nannte man Pfalbürger, und diese Aufnahme von Pfalbürgern ist es vorzugsweise, die so viele Beschwerden der Herren gegen die Städte hervorgerufen hat.

b. Hörige eines Herrn zogen ganz vom Lande weg, ließen sich in einer Stadt förmlich nieder, wurden dort Bürger und entzogen sich auf diese Weise allen Verbindlichkeiten gegen ihren früheren Herrn.

c. Unverrechnete Amtleute eines Herrn entzogen sich, indem sie in Städte flohen und sich dort als Bürger aufnehmen ließen, der verdienten Strafe.

Alle diese Fälle kamen sehr häufig vor, indem die Städte auf jede Weise ihre Bevölkerung zu vermehren, und dadurch ihre Bedeutung und ihre Macht zu heben suchten. Eine weitere, noch größere

Beeinträchtigung der Herren aber war es, wenn, was auch vorkam, eine Stadt ganze Städte oder Dörfer, die solchen angehörten, in ihr Burgrecht aufnahm. Damit war zwar nicht nothwendig ein förmlicher Abfall derselben verbunden, aber immerhin dadurch, daß die Städte sich jetzt in alle ihre Angelegenheiten einmischten, die Macht der Herren über sie beträchtlich geschwächt.

Diese Punkte mußten daher nothwendiger Weise in den Verträgen zwischen den Herren und Städten berücksichtigt werden; im Badener Vertrage war es nicht geschehen, weil dieser es vorwiegend auf gegenseitige Hilfsleistung abgesehen hatte; hier aber, wo es mehr darauf ankam, einen geregelten Zustand zwischen den abschließenden Parteien herbeizuführen, waren Bestimmungen darüber sehr an ihrem Platze. Sie fielen für die Städte ziemlich günstig aus. Es wurde nämlich festgesetzt:

a. Kein Theil darf Angehörige eines Mitgliedes der andern Theile zu Bürgern aufnehmen, wenn sie sich nicht haushäblich in der Stadt niederlassen, wo sie Bürger geworden sind; hat aber ein solcher sich vorher seinem Herrn gegenüber verschworen oder verbürgt, nicht von ihm wegzuziehen, so kann ihn derselbe binnen Jahresfrist wieder herausverlangen, indem er auf die Art und Weise, die näher angegeben wird, den Beweis dafür aufbringt.

b. Edelleute, Klöster und Pfaffen hingegen können wohl als Ausbürger in Städten aufgenommen werden, wie bisher.

c. Ebenso kann ein Bauer, der keines Herrn oder Städtebürgers aus den andern zwei Theilen eigener Mann ist, in einer Stadt des dritten Theiles zum Bürger aufgenommen werden und doch auf dem Lande draußen wohnen bleiben, entweder auf seinem oder auf eines andern Bürgers Gute, jedoch müssen solche Leute, wenn sie in irgend eines diesem Bündnisse angehörigen Herrn, Ritters, Knechtes oder Städtebürgers Dörfern, Gerichten, Zwingen oder Bännen gesessen sind, die betreffenden Dorfrechte, Gerichte u. s. w. halten, wie Andere, welche daselbst sitzen.

d. Wenn einer aus einer Stadt des einen Theils in eine Stadt eines anderen hinüberzieht und dort Bürger wird, so muß er der Stadt, aus welcher er gezogen oder dem Herrn, welchem dieselbe angehört, alle die rückständigen Gülten, Steuern und Strafgefälle entrichten, die man ihm binnen Jahresfrist nachweisen kann.

9. Kein Theil soll die Feinde der andern hausen, hofen, speisen oder tränken, noch deren Schlösser, Vesten, Städte oder Güter in seinen Schirm nehmen.

10. Zur Beendigung von Kriegen, die aus diesem Bündnisse entspringen, hilft man sich gegenseitig auch über die Dauer desselben hinaus, bis die Neune erkennen, daß der Sache genug gethan sei.

11. Zur Belagerung von Städten, Schlössern und Vesten darf sich jeder Theil Werkleute und Zeug von den andern ausbitten; es hat derselbe jedoch die Kosten allein zu tragen und darf auch über das

Eroberte und die Gefangenen verfügen unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln, wie wir sie im Badener Vertrage vorgefunden.

12. Werden Belagerungen von allen drei Theilen zu gemeinem Nutzen unternommen, so kommt auf jeden ein Drittel der Kosten sowohl als des Gewinnes. Die Abrechnung findet im nächsten Monat nach dem Ende des Feldzuges in Ulm Statt, und im nächstfolgenden Monat wird bezahlt.

13. Die Diener und Beamten eines jeden Theiles haben das Bündniß zu beschwören.

14. Stirbt einer der Schiedsleute oder der gemeinen Leute, so setzt der Theil, dem derselbe angehört hat, binnen Monatsfrist im Einverständniß mit den andern Theilen einen Nachfolger an dessen Stelle.

15. Alle Theile können während der Dauer des Bündnisses neue Diener und Bürger annehmen, die dann auch den Schutz desselben genießen, nachdem sie es zuvor beschworen haben. Keinem solchen hilft man aber in einer Sache, die sich aus einer Zeit herschreibt, da er noch nicht aufgenommen war.

16. Keiner der drei Theile darf einen Fürsten, Grafen oder andern großen Herrn oder Bischof von sich aus in diesen Bund aufnehmen, sondern wenn er einen solchen, der aber in den oben bezeichneten Kreisen gesessen sein muß, aufnehmen möchte, so hat er von seiner Seite vier Mann zu stellen, wozu die andern beiden fünf hinzugeben, und diese Neune entscheiden über die Aufnahme.

17. Die Diener der Verbündeten, welche das Bündniß nicht beschwören, sind auch seines Schutzes nicht theilhaftig, und werden, im Falle sie ein Stück desselben übertreten, von allen Bundesgliedern mit vereinter Macht überzogen.

18. Da das Bündniß der Löwengesellschaft auf nächste Weihnacht ausgeht, so können die Mitglieder derselben, die wollen, austreten, doch haben die Hauptleute der Gesellschaft ihre Namen, da man ihnen dann nicht mehr zu helfen verpflichtet ist, den Verbündeten anzuzeigen.

19. Alle drei Theile bleiben bei ihren Freiheiten, Briefen, Rechten und guten Gewohnheiten, wie sie die von Röm. Kaisern und Königen hergebracht haben. Besonders vorbehalten werden noch die Briefe, welche der Graf von Wirtemberg und die Stadt Eßlingen gegen einander haben.

20. Die Anzahl der Reichsstände, die jeder Theil außer dem Könige und dem Reiche noch als seine Verbündeten ausnimmt, ist ziemlich groß.

Durch dieses Bündniß hätte bei den sehr zweckmäßigen und den Verhältnissen angemessenen Bedingungen, die es enthielt, der Grund zu einer festen Handhabung der Ruhe in ganz Schwaben können gelegt werden. Allein die verschiedenen Parteien, welche dasselbe eingegangen, verfolgten zu verschiedene Interessen, standen sich zu schroff gegenüber, als daß an ein wirklich aufrichtiges Entgegenkommen zu denken gewesen wäre und ein fester Anschluß hätte zu Stande kommen können. Sie fuhren fort einander mißtrauisch zu beobachten.

Herzog Leopold, der bald nach Abschluß desselben in offenen Krieg mit den Baiernherzogen gerathen war, am 8. December sich aber mit denselben versöhnte, ließ sich bei dieser Gelegenheit von ihnen versprechen, ihm beizustehen, wenn ihn die Reichsstädte oder die verbundenen Gesellschaften wider Recht angreifen würden, indem er auch ihnen hinwiederum für den gleichen Fall seine Hilfe zusagte. Graf Eberhard mochte durch die immer zunehmende Uebersiedlung seiner Unterthanen in die Städte diesen nicht gerade günstig gestimmt werden; er sah sich genöthigt, um derselben Einhalt zu thun, im Januar 1383 die Bürgerschaften von Leonberg, von Brackenheim und die Einwohnerschaften vieler nordwestlich von Stuttgart gelegener Dörfer, Mann für Mann eidlich sich verpflichten zu lassen, ewiglich unter der Herrschaft von Wirtemberg zu verbleiben und zu sitzen. — Dieses Uebersiedeln herrschaftlicher Unterthanen in die Städte scheint damals überhaupt bedeutend zugenommen zu haben; in demselben Jahre 1383 ließ sich Anna von Hohenlohe eine ähnliche Verschreibung von der Stadt Oehringen ausstellen. — „Den edlen Leuten geschah gar ungnädiglich“, sagt eine Aufzeichnung aus jenen Zeiten, „denn ihre Eigenleute flohen oft von ihnen, und wollten ihnen nicht dienstbar sein wie zuvor, und wenn sie in den Städten Bürger wurden, so nahmen sie diese Städte ein, und sie wurden geschirmt gegen ihre eigenen Herren“ [1]. — Das war aber nicht gerade geeignet, ein gutes Verhältniß zwischen Herren und Städten herzustellen. Uebrigens scheinen die Mitglieder der Rittergesellschaften, welche einen Hauptheil des Bündnisses ausmachten, unter sich selbst durch keine besonders festen Bande vereinigt gewesen zu sein. Königshoven berichtet [2], sie hätten bald ein Ende genommen, und in der That finden wir schon in den nächsten Jahren keinerlei Nachrichten mehr, die uns auf ein Fortbestehen derselben schließen lassen. Bloß die St. Jürgen-Gesellschaft taucht später wieder auf.

[1] E. Chr. 321. [2] S. 168.

III.

Versuche des Königs, Städte und Fürsten unter seiner Leitung zu vereinigen. — Verhältnisse des Städtebundes zur schweizerischen Eidgenossenschaft.

Wenn sich auch das Bündniß von Ehingen keines nachhaltigen Erfolges erfreute, so war es doch in sehr großartiger Weise angelegt und mußte bedeutendes Aufsehen erregen. Namentlich konnte König Wenzel nicht ohne Besorgniß die Nachricht davon vernehmen. Nicht genug, daß die Städte und die Ritterschaft selbständige, zur Reichsverfassung in keiner Beziehung stehende Bündnisse abschlossen, und einzelne Fürsten unter einander sich vereinigten, jetzt sah man die verschiedenen Stände einer ganzen großen Landschaft zu einem Bunde sich zusammenthun, dessen Ansehen das des Königs in den betreffenden Gegenden leicht verdunkeln konnte. Ueberhaupt wenn die Sache so fortgieng, so mußte Wenzel, wie Stälin treffend bemerkt, ganz überflüssig werden. Er beschloß deshalb, wie einst sein Vater, einzugreifen, alle eigenmächtigen Bündnisse der Reichsstände unter sich aufzulösen, und einen Landfrieden zu errichten, dessen Haupt er selbst als König sein würde. Wenn einst Karl die frühern Verbindungen der Städte aufgelöst und an ihre Stelle ein gleichfalls aus Städten gebildetes Landfriedensbündniß gesetzt hatte, so wollte jetzt Wenzel, um Vereinen in der Art des Ehinger Bündnisses entgegenzutreten, einen Bund stiften, an welchem, wie bei diesem, Fürsten, Herren, Ritter und Städte sich in gleicher Weise betheiligen sollten, aber nur zur Handhabung des Landfriedens und unter seiner Autorität. Solche Pläne mußten die Städte zur größten Wachsamkeit anspornen. Jetzt galt es, auf der Hut zu sein und durch festes Auftreten zu verhindern, daß sie nicht auf eine Weise in einen solchen Landfrieden eingefügt würden, wodurch ihre Selbständigkeit gefährdet oder vernichtet würde. Wenn wir daher sehen, wie sie sich im Laufe des Jahres 1382 enger an einander schlossen, so werden wir dieß wohl mit den Absichten, welche der König im Sinne trug, in Zusammenhang zu bringen haben. Den 6. Juni verlängerten die rheinischen Städte ihren Bund bis zum 24. Juni 1392, den 28. September die schwäbischen den ihren bis zum 23. April 1395, und am 15. October wurde nun auch die Vereini-

gung dieser beiden Bündnisse bis auf Weihnachten 1391 erstreckt. So konnten sie mit um so mehr Zuversicht den Versuchen des Königs entgegensehen. Beachtenswerth ist es, daß die schwäbischen Städte, indem sie ihr Bündniß verlängern, unter den Fällen, welche gegenseitige Hilfsleistung bedingen, neben den Angriffen auf ihre Freiheiten jetzt auch Raub, Mord, Brand und unrechtes Widersagen bezeichnen, die vier Punkte, deren Abwehr und Bestrafung den stehenden Satz bildet, mit welchem alle Landfriedensbündnisse eingeleitet werden. Sie thaten das offenbar, um auch ihrem Bunde dadurch gewissermaßen den Anstrich eines solchen zu geben und dem Könige, wenn er etwa dem Wortlaute der goldenen Bulle gemäß die Auflösung desselben verlangen würde, damit entgegen zu kommen: es gehöre ja in die Reihe der in jenem Reichsgesetze erlaubten Vereine.

Im Frühling 1383 hielt der König einen Reichstag zu Nürnberg, auf welchem unter Mitwirkung der Kurfürsten und vieler anderer Fürsten und Herren der neue Landfriede errichtet wurde, der sich über das ganze Reich hin erstrecken sollte. Am 11. des Monats Merz wurde er verkündet, und in einem Ausschreiben vom 14. forderte Wenzel alle Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte zum Beitritt auf, und gebot ihnen, alle etwanigen Verbindungen mit Reichsstädten aufzusagen. Diese letzteren hatten sich vom Besuche des Reichstages fern gehalten und betheiligten sich an der Aufrichtung des Landfriedens in keiner Weise. Doch war der Wille des Königs, daß auch sie noch in denselben hineingezogen würden. Die an der Gründung des Landfriedens betheiligten Fürsten und Herren sammt den übrigen Großen des Reiches wurden durch die Bündnißurkunde vom 11. Merz in vier Parteien gruppiert.

Die erste umfaßte: das Königreich Böhmen und was zu der Krone dieses Königreiches gehört, die Mark Brandenburg, die Herzogthümer Sachsen und Lüneburg.

Die zweite: die Erzbischöfe von Trier und von Köln, die Pfalzgrafen Ruprecht den älteren und den jüngeren, den Landgrafen von Hessen und die Markgrafen von Baden.

Die dritte: die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich, die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann von Baiern, den Herzog von Lothringen, die Bischöfe von Straßburg, von Augsburg, von Regensburg, die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg.

Die vierte: die Bischöfe von Bamberg, von Würzburg und von Eichstädt, die Landgrafen Balthasar, Wilhelm und ihre Vettern, Markgrafen zu Meißen und Landgrafen zu Thüringen, Pfalzgraf Ruprecht den Jüngsten, Friedrich Burggrafen zu Nürnberg.

Die übrigen aufzunehmenden Fürsten, Herren, Ritter und Städte sollten dann den zunächst gelegenen Parteien beigegeben werden. Von den Aufgezählten scheinen mehrere, wie der Erzbischof von Trier und der Herzog von Lothringen, nie beigetreten zu sein [1]; Herzog Albrecht

[1] Im Mergentheimer Bündnisse, wo die Theilnehmer auch nach den vier Parteien aufgeführt werden, fehlen diese.

von Oesterreich ließ sich erst aufnehmen, als er nach dem Tode seines Bruders auch die Regierung der vorderen Lande übernommen hatte.

Dieser Landfriedensbund sollte dauern bis zum 23. April 1395, und während dieser Zeit sollten weder Fürsten, Herren, Ritter, noch Städte irgend eine andere „gemeine Einung oder einen Bund" machen. Die Verordnungen, welche er enthielt, zielten auf gegenseitige Unterstützung zur Handhabung der Ruhe, Hilfsleistung gegen unrechtmäßige Angriffe, friedliche Ausgleichung der zwischen den Bundesgliedern sich erhebenden Streitigkeiten. Alle versprachen, dem Könige getreu zu bleiben und ihm zu helfen gegen Jedermann hiediesseits des Lampartschen Gebirges in deutschen Landen und im Königreiche zu Böhmen. — Zu gemeinsamen Berathungen schicken der König und die Fürsten, Grafen, Herren und Städte der einzelnen Parteien, jedesmal am nächsten Sonntag nach Fronfasten, und sonst, wenn es nöthig ist, je zwei aus ihren Räthen an den Ort, welcher jeder Partei bequem ist; ist es nöthig, daß sich alle Parteien zusammen besprechen, so geschieht dieß in Nürnberg. Das Ausschreiben vom 14. Merz, wodurch Fürsten, Herren und Ritter zum Beitritte eingeladen wurden, enthielt zugleich die Anzeige, daß den im Bündnisse befindlichen Kurfürsten, Fürsten und Grafen die Vollmacht ertheilt werde, andere Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Städte in dasselbe aufzunehmen, wenn es ihnen scheine, daß es dem König, dem Reiche und dieser Einung nütze, nothdürftig und gut sei.

Nach diesen Verordnungen hätten also auch die Städte von ihrem besondern Bund, der noch kürzlich durch die Aufnahme der fränkischen Städte Windsheim und Weißenburg war verstärkt worden, ablassen und der neuen Einung beitreten müssen; allein sie waren keineswegs gemeint, das was sie während der letzten Jahre in blutigen Kämpfen errungen und behauptet hatten wieder aufzugeben; sie konnten unmöglich sich freiwillig dazu verstehen, es fragte sich, ob der König versuchen werde, sie mit Gewalt dazu zu zwingen. Wie ganz anders standen doch dießmal die Verhältnisse als im Jahre 1350! Die feste Haltung des schwäbisch-rheinischen Bundes bewog Wenzel von einem solchen Vorhaben abzustehen, und er suchte nun auf eine andere Weise sich seinem Ziele zu nähern. Da die Städte von einem Eintreten in den Landfrieden, wobei sie auf ihren besondern Bund hätten verzichten müssen, nichts wissen wollten, so gab er diese Forderung auf, suchte aber wenigstens eine Vereinigung der zwei Städtebünde und der Herren welche den Nürnberger Landfrieden beschworen hatten zu Stande zu bringen. Er beschied deshalb die letztern im Sommer 1384 nach Heidelberg, während die Städte in Speier zusammenkamen. Es wurden Unterhandlungen gepflogen, und am 26. Juli gelangte in Heidelberg die gewünschte Einung zum Abschlusse. Sie sollte bis nächste Pfingsten über drei Jahre dauern, und enthielt folgende Artikel:

1. Wird ein Theil beschädigt mit Mord, Raub, Brand oder

unrechtem Widersagen, so leisten die nächstgelegenen Glieder des andern Theiles Hilfe von einem Mittage zum andern.

2. Ist die Sache weitläuftiger, so schicken auf die Mahnung der Herren die schwäbischen oder die rheinischen Städte oder im Nothfalle auch beide je 50 Spieße, 14 Tage, nachdem die Mahnung erfolgt ist, desgleichen die nächsten Herren, wenn sie von den Städten gemahnt werden, entweder der einen oder den beiden Abtheilungen derselben, je 50 Spieße, und zwar auf eigene Kosten. Der mahnende Theil hat immer selbst wenigstens eben so viele Spieße zu stellen, als die Zahl beträgt, um welche er den andern mahnt.

3. Liegt man nun zu Felde, jeder Theil mit 100 Spießen, und das Kriegsvolk fürchtet, daß diese Macht nicht ausreiche, so werden von dem Volke der Fürsten und Herren sowohl als von dem Volke der Städte je drei Schiedsleute aufgestellt, und wenn die Sechse erkennen, daß fernere Hilfe nöthig sei, so schickt jeder Theil noch weitere 100 Spieße zu den 100, welche er bereits gestellt hat.

4. Ueber die Belagerung von Schlössern, über Eroberungen und Gefangene ungefähr dieselben Bestimmungen, wie in den Verträgen von Baden und Ehingen.

5. Mahnen beide Theile zugleich, so geht die erste Mahnung vor.

6. Rührt ein Schloß, das belagert werden muß, von einem der Verbündeten, von einem Herrn oder einer Stadt, zu Lehen, oder ist von ihm verpfändet oder sein offenes Haus, so kann der Betreffende einer Einnahme dieses Schlosses zuvorkommen, indem er sich dazu versteht, all den Schaden zu vergüten, der aus demselben zugefügt worden ist. Doch hat er gute Sicherheit dafür zu leisten, daß während der Zeit dieser Einung den Verbündeten kein Schade mehr daraus geschehe.

7. Angriffe wegen verbriefter Schulden, unleugbarer Gült, Hubgelds, Vogtrechtes, Steuer und Zinses werden nicht als Raub angesehen; doch sollen die, welche wegen solcher Sachen angreifen, mit ihren Pfändern pfandlich verfahren.

8. Geschehen Angriffe auf Kaufleute, Fremdlinge, Landfahrer und Pilger, geistliche oder weltliche Leute, so haben die, in deren Gebiet es geschehen ist, oder die zunächst gesessen oder zuerst darauf aufmerksam geworden sind, zu frischer That dazu zu thun, oder, wenn die Sache mehr Anstrengungen erfordert, die Andern zu mahnen.

9. In Kriegen, die sich wegen der oben verzeichneten Stücke erheben, schließt kein Theil Frieden, ohne den andern mit einzuschließen.

10. Kein Theil darf die Feinde des andern, welche denselben mit einem der vier Stücke (Raub, Mord, Brand und unrechtem Widersagen) angreifen, hausen oder hofen, speisen oder tränken. — Man hat hier vorsichtiger Weise nicht den Ausdruck Feinde im Allgemeinen hingestellt, sondern eine genaue Bezeichnung und Begrenzung desselben gegeben, da das Bündniß bloß ein Landfriedens-, kein eigentliches Schutzbündniß ist.

11. Die Vögte und Amtleute der Fürsten und Herren haben

diese Einung zu beschwören und dafür zu sorgen, daß sie auch von den untern Amtleuten, Schultheißen u. s. w. gehalten wird.

12. In Kriegen und auf Zügen, welche von dieser Vereinung wegen entstehen, soll man den Gütern der Freunde, den Kirchen, den geistlichen Leuten und ihren Gütern keinen Schaden zufügen, bloß mit dem augenblicklich nöthigen Bedarf an Speise darf man sich versorgen, doch ohne daß man aus Kirchen und Klöstern etwas nimmt.

13. Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, Städte, Märkte, Dörfer oder Weiler, welche Gliedern des andern Theils angehören, nicht in seinen Bund, in Einung oder zu Bürgern zu empfangen, so lange dieß Bündniß währt. Einzelne Personen darf man wohl aufnehmen, wie das von Alter herkommen ist. Doch soll kein Theil Pfalbürger annehmen während der Dauer des Bündnisses.

14. Jeder Theil behält sich seine Rechte u. s. w. vor.

15. Die Grenzen des Bezirks, innerhalb dessen man sich gegenseitig Hilfe leistet, ziehen sich vom Hauenstein dem Gebirge nach bis ins Land der Herren von Baiern, an den Böhmerwald, und vor demselben hin an den Thüringer Wald, von da an die Lahn, und über die Lahn bis zum Schelterwald, und vom Schelterwald nach Dridorf, Hademar, Montabaur, Lahnstein, über den Rhein bis auf den Hundsrücken, von da nach Kaiserslautern, Dagspurg, dem Gebirge nach bis Rotenberg, und von da wieder an den Hauenstein.

16. Beide Theile nehmen den König Wenzel und das heilige Reich aus, ebenso alle Bündnisse und Einungen, die sie sonst geschlossen haben. Die Fürsten und Herren behalten sich noch besonders vor, daß ihnen dieses Bündniß an der Einung, die der König zu Nürnberg errichtet hat, keinen Schaden bringe. Die Städte dagegen nehmen jede Vereinung und Bündniß aus, die sie vorher unter einander abgeschlossen haben und alle die noch in dieselbe eintreten, es seien Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte oder Städte, und verwahren sich dagegen, daß diese Einung ihnen hieran keinen Schaden bringe. —

Trotz dieser äußerlichen Vereinigung wurde aber die Spannung zwischen den Fürsten und dem mächtig emporstrebenden Städtebunde, der im Juni auch Basel und Nürnberg aufgenommen hatte, immer größer. Namentlich war die Stellung des letztern dem Herzog Leopold gegenüber noch immer keine sehr freundschaftliche und die Aufnahme von Basel war nicht gerade geeignet, dieselbe zu verbessern.

Diese Stadt war durch eine Reihe von Unfällen und durch kluge Benutzung derselben von Seiten des Herzogs dazu gebracht worden, sich ihm mehr und mehr anzuschließen auf eine Weise, wodurch ihre Selbständigkeit sehr beeinträchtigt wurde. Das oberrheinische Bündniß der Städte Straßburg, Basel und Freiburg war durch die Uebergabe des letzteren an Oestreich (1368) gesprengt, Basel überdieß durch die Niederlage, die es in Gemeinschaft mit den Freiburgern bei Endingen erlitten hatte, geschwächt und durch innere Unruhen, welche in Folge dieser Niederlage entstanden, zerrüttet. Als einige Jahre

darauf ein Krieg mit dem Bischof ausbrach, schlug sich der Herzog auf dessen Seite, und vermittelte dann einen Frieden, aus dem der meiste Vortheil ihm zufloß (1375). Vom Bischof ließ er sich zum Dank für seine Hilfe die Stadt Klein-Basel und mehrere andere umliegende Besitzungen verpfänden. Die Stadt aber bewog er zum Abschlusse eines Bündnisses, das sie vollkommen in seine Abhängigkeit brachte. Im Jahr 1383 nahm er sie auch in den Nürnberger Landfrieden auf. Die Gefahr lag nahe, daß Basel das Schicksal seiner Schwesterstadt Freiburg werde theilen müssen. Da ermannte sich aber die Bürgerschaft, und als es bei Gelegenheit einer zwiespältigen Bischofswahl Reibungen mit dem Herzoge gab, beschloß sie, dem schwäbischen Städtebunde beizutreten, indem sie glaubte, auf diese Weise ihre Selbständigkeit am besten wahren zu können. Sie ließ sich am 1. Juni aufnehmen, ohne daß sie in ihrer Beitrittserklärung den Bund mit dem Herzoge oder den Nürnberger Landfrieden irgendwie vorbehielt. Zugleich mit ihr schloß sich auch der Bischof Ymer von Ramstein, dessen Gegner, Wernher Schaler, vom Herzoge unterstützt wurde, dem Bunde an.

Das mußte den Herzog Leopold erbittern, und wenige Tage, nachdem er mit den Städten, denen Basel schon beigetreten war, die Heidelberger Einung abgeschlossen hatte, ließ er sich, (28. Juli) von K. Wenzel versprechen, er werde ihm gegen diese Stadt behilflich sein, wenn es ihm nicht gelinge, sich mit ihr auszusöhnen. Auch sein Verhältniß zur Stadt Giengen war noch immer nicht geregelt [1], und außerdem dauerten die Zwistigkeiten in Betreff der Herrschaft Hohenberg fort, da die Bundesstädte die Städte Oberndorf und Schömberg, die sie in Folge ihrer Pfandschaft besetzt hatten, fortwährend inne behielten, und die Rotweiler in ihren Namen daselbst die Gerichte verwalteten und die Gefälle bezogen. Diese Sache wurde nun zwar den 7. December durch ein Schiedsgericht zu gütlichem Austrage gebracht, indem man sich dahin verglich, daß die Städte dem Herzog nach Empfang von 3500 fl. die verpfändeten Orte zustellen sollten, aber gleichwohl blieben noch genug Punkte übrig, welche das Mißtrauen zwischen den beiden Parteien wach erhalten und die Ueberzeugung fördern mußten, es werde über kurz oder lang zum Ausbruche kommen.

Deshalb hielten es die Städte für gerathen, sich nach neuen Bundesgenossen umzusehen, und zwar suchten sie dieselben diesmal nicht im Lager der Fürsten, sondern in einem ihrem Bunde in mancher Hinsicht sehr ähnlichen Vereine von Städten und Ländern: die Beziehungen, welche die Bodenseestädte früher zu den Städten Zürich und Bern und zu den Ländern im Gebirge gehabt hatten, wurden wieder aufgegriffen und ein Bündniß mit der schweizerischen Eidgenossenschaft gesucht. Mit wem sollte man sich aber eher zum Schutze gegen Oesterreich verbinden, als gerade mit dieser, die ja im Kampfe

[1] Reg. 220.

mit Oesterreich sich herangebildet hatte, und deren Spannung zum Herzoge neuerdings durch dessen zweideutiges Benehmen im Kyburger Kriege sowie durch die Aufrichtung neuer Zölle aufs höchste sich gesteigert hatte. Deshalb bemühten sich die schwäbischen Städte aufs eifrigste, eine Vereinigung zu Stande zu bringen, und zwar eine solche, in der nicht sie allein, sondern auch ihre rheinischen Eidgenossen begriffen sein sollten. Allein sie stießen auf Schwierigkeiten. Die Leute von Schwyz waren derselben Ansichten, wie früher die weisen Herren von Straßburg, sie glaubten, daß ein kleines Bündniß viel sicherer sei als eine so weit aussehende Verbindung, und fürchteten überdieß, das Gleichgewicht der Länder und Städte möchte durch den Anschluß der Eidgenossenschaft an einen großen Städtebund leiden. Deshalb weigerten sie sich selbst beizutreten, und verhinderten auch die Urner, Unterwaldner, Luzerner und Glarner, es zu thun, wozu ihnen die Bundbriefe das Recht gaben. Bern, Zürich, Stadt und Amt Zug hingegen, welche sich bei ihrem Beitritte zur Eidgenossenschaft das Recht vorbehalten hatten, nach Belieben neue Bündnisse einzugehen, sowie die mit Bern in einem ewigen Bunde stehende Stadt Solothurn ließen sich bereit finden. Sie fürchteten den baldigen Ausbruch eines Krieges mit dem Herzog, dem sie, namentlich Bern, nicht ohne Besorgniß entgegensahen, und waren froh, Bundesgenossen für denselben zu finden. So traten sie mit den rheinischen und schwäbischen Städten in Constanz zusammen, und schlossen dort den 21. Febr. 1385 ein Bündniß ab, das bis zum 23. April 1395 dauern sollte, also gerade so lange als das schwäbische Bündniß selbst, und das seiner ganzen Anlage nach gegen Oesterreich gerichtet war. Die Luzerner wußte man auf einem Umwege auch noch hineinzubringen. Sie stellten nämlich eine ausdrückliche Urkunde darüber aus, daß sie während der Dauer dieses Bündnisses allen Mahnungen der Zürcher folgen wollten, wofür ihnen dann hinwieder diese zusagten, in ihren Nöthen die Reichsstädte zu ihren Gunsten zu mahnen. Den Luzernern, welche der Herzog als abtrünnige Unterthanen seines Hauses ganz besonders haßte, und die er durch die Aufrichtung des Zolles zu Rotenburg aufs äußerste erbittert hatte, mußte es vor allen andern darum zu thun sein, in diesen Bund aufgenommen zu werden. — Die Artikel des Vertrages lauten sehr günstig für die Schweizer [1]. Man sieht deutlich, daß die schwäbischen Städte es sind, von welchen die Sache ausgeht; sie lassen es sich gerne gefallen, den Schwei-

[1] Wir erlauben uns, der Einfachheit wegen diesen Namen zu gebrauchen, um nicht immer die einzelnen Städte aufzählen zu müssen. Wenn wir die schwäbischen Städte im Gegensatze zu ihnen als die Reichsstädte bezeichnen, was auch ungenau ist, da Bern, Zürich und Solothurn ja gleichfalls solche waren, so schließen wir uns einer Ausdrucksweise an, die wir schon in den Urkunden finden, welche das Constanzer Bündniß betreffen. Die Luzerner versprechen den Zürchern: „Und soll auh die vorgeseite Gelübde stätt beliben die Jarzal uß, als es in der obgenanten unser Eydgenossen von Zürich und in des Riches Stetten Pundt Briefen, damit si zu einander verbunden sind, begriffen ist“.

zern manches zuzugestehen und größere Verpflichtungen zu übernehmen als diese und als selbst die rheinischen Städte, damit sie den Abschluß des Bündnisses durchsetzen. — Die Bestimmungen desselben sind folgende:

1. Der Kreis, innerhalb dessen die Schweizer den Städten zur Hilfeleistung verpflichtet sind, beginnt da, wo die Aare entspringt, was man die Grimsel nennt, und zieht sich der Aare nach vor Hasle, vor Bern, vor Solothurn vorbei bis zur Stelle, wo sie in den Rhein mündet, dann rheinaufwärts bis zur Mündung der Thur, und diesem Flusse entlang bis zu dessen Ursprung, dann durch Kurwalchen hinauf bis zur Veste Ringenberg, und von dort jenseits des Gotthards bis auf den Platifer [1], von dort auf den Töſſel und weiter wieder nach der Grimsel zurück. — Es ist genau derselbe Bezirk, innerhalb dessen nach den Bündnissen von 1351 und 1352 Zürich, Zug und die 4 Waldstätte einander behilflich sein sollten [2], und der nun am einfachsten auch hier zu Grunde gelegt wurde. Indem dann die Luzerner innerhalb desselben den Mahnungen der Zürcher folgten, erfüllten sie nur ihre Bundespflicht. — In diesen Kreisen nun helfen die Schweizer den schwäbischen Städten, gleich als ob die Sache ihre eigene wäre, außer denselben die Städte den Schweizern, welche die Bürgermeister und Räthe von Basel, Constanz, Ulm oder Rotweil mahnen; nur die rheinischen Städte sind nicht zu dieser Hilfe verpflichtet. Außerhalb ihrer Kreise haben die Schweizer durchaus keine Hilfe zu leisten, wenn sie es nicht aus freiem Willen thun.

2. Auswendig und inwendig der Kreise erhalten die Schweizer für die Kriegszüge von den Städten 100 Spieße in den nächsten 14 Tagen nach der Mahnung und weitere 100 in den nächstfolgenden Tagen. Auch an die Kosten dieser Spieße haben die rheinischen Städte nichts beizutragen. Die mahnende Stadt giebt den Spießen Behausung; zu verköstigen aber haben sie sich selbst.

3. Erleiden die Schweizer außerhalb ihrer Kreise gähen Angriff, so fahren die Städte, und zwar hier auch die rheinischen, gleich zu, und umgekehrt helfen die Schweizer den rheinischen und den schwäbischen Städten auf gleiche Weise, wenn diese innerhalb ihrer Kreise beschädigt werden.

4. Wäre die Sache so groß, daß sie eines Gesäßes bedürfte, so tagen die Bundesgenossen zuerst in Zürich. (Auch hier wird nochmals hervorgehoben, daß die Schweizer außerhalb ihrer Kreise zur Hilfe durchaus nicht verpflichtet sind). — Die Kosten von Belagerungen hat die mahnende Stadt zu tragen, und sie auch die Beute zu genießen.

5. Wenn die Städte derer von Luzern und Zug, die jetzt noch durch den Frieden mit Oestreich gebunden sind, bedürfen, so mahnen sie die von Zürich und die mahnen jene, ebenso, wenn die von Luzern

[1] Platifer (Monte Piontino) im heutigen Canton Tessin. Platiner bei Tschudi und Platin bei Lehmann ist unrichtig. Das Basler gwB hat deutlich „Blatifer."

[2] S. z. B. Bluntschli, Schweizerisches Bundesrecht. II, S. 17.

und von Zug Hilfe wollen, so mahnen sie die von Zürich, und diese die Räthe von Basel, Constanz, Ulm, Rotweil. Nach Ablauf des Friedens können dann die von Zug direkt gemahnt werden, nicht aber die von Luzern, aus dem oben bezeichneten Grunde.

Der Friede, dessen hier gedacht wird, ist der sogenannte Thorbergische, den am 7. Merz 1368 der österreichische Landvogt Peter von Thorberg mit Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug abgeschlossen hatte, und der seitdem mehreremale durch Herzog Leopold war verlängert worden, zuletzt im J. 1376 bis zum 23. April 1387. In diesem Artikel wird also als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Hilfe, welche verlangt wird, gegen Oesterreich gerichtet ist.

6. Entstehen Stöße, so stellt jeder Theil zwei Männer, die 4 setzen nöthiger Weise einen Obmann und tagen zu Zürich. Dabei wird bestimmt ausgemacht, daß man nirgend darum Tag leisten solle als in Zürich, und daß keine Stadt Gewalt habe, die andern Städte irgend wohin sonst zu Tagen zu mahnen.

7. Bekriegt Jemand die schwäbischen oder rheinischen Städte, der außerhalb der Kreise wohnt, so geht das die Schweizer nichts an, wohl aber, wenn die Herrschaft von Oesterreich oder Jemand anders, der innerhalb derselben wohnt, den Feinden hilft.

8. Die Schweizer haben durchaus keinen Antheil an den Kosten zu tragen, welche den schwäbischen und rheinischen Städten in Folge dieses Bündnisses erwachsen.

9. Kein Laie soll den andern um weltliche Sache vor ein geistliches Gericht, ein Hofgericht oder Landgericht laden, sondern in der Stadt, wo der Ansprechige seßhaft ist, soll gerichtet werden.

10. Es darf Niemand von Schulden wegen verhaftet werden als wer rechter Schuldner oder Bürge ist. Niemand soll für den andern Pfand sein.

11. Dieses Bündniß geht Allen vor, welche etwa einzelne Städte sonst schließen mögen.

12. Die Rechte und Freiheiten der einzelnen Theilnehmer bleiben vorbehalten. Und was die Herrschaft von Oesterreich oder Jemand anders zu allen insgemein oder zu irgend einer Stadt insbesondere zu sprechen hat, darüber sollen die betreffenden weder vor dem Bund noch sonst irgendwo gebunden sein, zu Recht zu stehen, sondern sie sollen bei der Gewohnheit bleiben, wie sie von Alter herkommen sind.

Dieser Artikel ist wohl hauptsächlich auf Veranstaltung der Schweizer aufgenommen worden, um jeder fremden Einmischung in ihre inneren Verhältnisse vorzubeugen. Der schwäbische Städtebund hatte, wie wir später sehen werden, nach vielen Seiten hin eine schiedsrichterliche Thätigkeit entfaltet, und so mochten es die Schweizer für nöthig halten, sich im Voraus gegen die Ausdehnung derselben auf ihre Angelegenheiten zu verwahren.

13. Ausgenommen werden die Rechte des röm. Reiches und der Gotteshäuser.

Daß das Bündniß gegen Oesterreich gerichtet war, ist klar, auch täuschte sich der Herzog hierüber durchaus nicht. Vielmehr suchte er sofort sein Möglichstes zu thun, um dasselbe wieder aufzulösen. Er erschien selbst in Zürich, um für diesen Zweck zu wirken: „die von Zürich schenkten ihm gar ehrlich, sagt Tschudi, und empfiengen ihn gar herrlich bei seinem Einreiten, man that ihm große Zucht und Ehre an“ — allein das Bündniß ließ man in Kraft bestehen. Dasselbe wurde nun in allen Städten, die es umfaßte, von der gesammten Bürgerschaft beschworen, indem jeder der beiden Theile seine Boten in die Städte des andern Theiles abschickte, um dort die Eide in Empfang zu nehmen. Sonntags den 11. Juni fand diese Beschwörung in Zürich Statt [1].

Die Streitigkeiten des Herzogs mit den Städten, denen im Merz, dem Beispiele des benachbarten Basels folgend, Mülhausen im Elsaß noch beigetreten war, nahmen inzwischen eine solche Gestalt an, daß die letzteren beschlossen loszubrechen und um Johannis die Schweizer mahnen ließen. Allein diese zeigten sich lau und entschuldigten sich mit der Ernte [2]. Die Städte unterließen nun vor der Hand einen Angriff. Es kam ihnen zu Statten, daß der Herzog um diese Zeit mit dem Könige zerfallen war [3]; am 17. Aug. nahm ihm Wenzel die beiden Landvogteien Ober- und Niederschwaben ab, und übertrug sie seinem „Hofgesinde und Diener“ Wilhelm Frauenberger vom Hage, einem niederbairischen Edelmanne. Es war ein großer Gewinn für die Städte, nicht nur, daß Leopold die Landvogteien verlor, sondern auch, daß sie einem Manne wie diesem Frauenberger übertragen wurden, und nicht, wie es bisher meist der Fall gewesen war, einem mächtigen Fürsten oder dem Gliede eines in Schwaben begüterten Grafenhauses. Wenzel hetzte nun die Städte recht eigentlich gegen den Herzog auf, er ließ ein Danksagungsschreiben an sie ergehen dafür, daß sie der Anerkennung des Gegenpabstes Clemens bis dahin so kräftig entgegengearbeitet, und zeigte ihnen an, daß er dem Landvogt in Ober- und Niederschwaben und ihnen Vollmacht ertheilt habe, die Anhänger desselben, wer sie auch seien, unter des Reiches Panier anzugreifen [4]. Unter den Anhängern des Clemens war aber der wichtigste gerade Leopold; es ist recht bezeichnend für die damalige Unordnung im Reiche, daß ein einzelner Fürst Jahre lang dem Gegner des vom Kaiser und den meisten Reichsständen anerkannten Pabstes (es war Urban VI.) ungestört anhangen konnte, bis es bei irgend einer Gelegenheit bequem schien, diesen Umstand hervorzuziehen und als Vorwand zu Feindseligkeiten zu benutzen. Mit Eröffnung der letzteren glaubten die Städte nicht mehr lange zögern zu dürfen; denn ihre Verwicklungen mit dem Herzoge mehrten sich. Besonders die Basler hatten sich zu beklagen. Nicht nur hatte er die Vesten Bipp, Wietlispach, Erlisburg und Neu-

[1] Tschudi I, 517. [2] Ebendaselbst.
[3] Um dieselbe Zeit hatte Wenzel auch Streit mit Herzog Albrecht. Lichnowsky IV, 255.
[4] Reg. 253.

Bechburg in Besitz genommen, trotzdem daß sie an Basler Bürger verpfändet waren, er wollte sich auch nicht dazu verstehen, das vom Bisthum verpfändete Olten, dessen Auslösung der Bischof kürzlich den Baslern gestattet hatte, herauszugeben. Zudem fuhren seine Anhänger fort, die Stadt zu befehden und angesehene Bürger gefangen zu setzen. Auch gegen Bürger anderer Städte wurden Gewaltthätigkeiten und Räubereien durch herzogliche Untergebene ausgeübt, vielen wurden wohlbegründete Rechte und Ansprüche, die sie in herzoglichen Städten hatten, vorenthalten. — Deshalb schickten im October die Reichsstädte eine neue Botschaft an die Schweizer, indem sie verkündeten, wenn es ihnen nicht gelinge bis zum 6. Januar sich zu vergleichen, so würden sie den Krieg beginnen. Als der Herzog das vernahm, soll er sich an die Eidgenossenschaft gewandt und sie durch günstige Vorschläge zu einem dauernden Frieden haben bewegen wollen. Es mißlang aber, und nun, heißt es, brachte er versöhnliche Anträge an die Reichsstädte, und diese gaben denselben Gehör [1]. — Während sie damit beschäftigt waren ihre Verhältnisse zum Herzog zu ordnen, brach plötzlich auf unvermuthete Weise der Krieg in der Schweiz aus. Der verhaßte Zoll zu Rotenburg, dessen Abschaffung Leopold den Eidgenossen abgeschlagen hatte, als sie auf seine Vorschläge nicht eingehen wollten, gab die Veranlassung dazu. Den 28. December, als dort Kirchweih gefeiert wurde, zog eine Schaar Luzerner hinaus, und während die Mehrzahl der Einwohner vor dem Städtlein draußen in der Kirche sich befand, nahmen sie dasselbe ein, brachen das Schloß und die Ringmauern, und kehrten nach Hause zurück, ohne sonst irgend Jemandem etwas zu Leide gethan zu haben. Die Folge dieses Friedensbruches war eine Kriegserklärung des Herzogs und Absagebriefe, die von allen benachbarten Fürsten und Adlichen an die Eidgenossen einliefen. Man ist nun geneigt, es dem Städtebund als eine spießbürgerliche Beschränktheit vorzuwerfen, daß er, der noch kurz zuvor die Eidgenossen selbst zum Kriege gegen Oesterreich gemahnt, sich nicht jetzt mit aller Macht auf dieses losstürzte, sondern Friedensvermittlung versuchte. Allein, wenn wir die Verhältnisse genauer ansehen, so werden wir sein Verfahren ganz natürlich finden. Bereits hatten sich von einer andern Seite her schwere Kriegsgefahren über seinem Haupte zusammenzuziehen begonnen. Die fränkischen Städte, deren Zahl im Bunde durch den im Mai 1385 erfolgten Beitritt Schweinfurts vervollständigt worden war, lagen mit ihren Nachbarn, namentlich dem Bischof von Würzburg und dem Burggrafen von Nürnberg, in beständigem Hader wegen gegenseitiger Ansprüche, und der letztere hatte sie eben kürzlich durch die Errichtung eines neuen Zolles belästigt. Namentlich aber war das Benehmen der Baiernherzoge ein unerträgliches geworden. Seitdem ihnen die schwäbischen Landvogteien waren entzogen worden, hatten sie die Rücksichten gegen die Städte aufgegeben. Sie begünstigten die Feindseligkeiten, welche der benachbarte Adel gegen Regensburg ausübte [2], Herzog Stephan

[1] Tschudi I, 518. [2] Gemeiner II, 219.

beschwerte und beeinträchtigte die Bürger und Kaufleute der Städte auf alle Weise, und legte ihrem Handel eine Menge von Hindernissen in den Weg, flüchtige Aufrührer aus den Städten fanden bei ihm Schutz. Alles deutete auf baldigen Ausbruch eines Krieges. Unter solchen Umständen mußte es den Reichsstädten sehr erwünscht sein, als Herzog Leopold ihnen Vorschläge machte, die eine Befriedigung ihrer Ansprüche und Forderungen in Aussicht stellten, und sehr unangenehm mußte es sie überraschen, als bald darauf der Krieg mit den Schweizern ausbrach. Hätten sie sich jetzt in den Kampf gestürzt, so würden sie es geradezu mit allen benachbarten und umliegenden Herren haben aufnehmen müssen (der Graf von Wirtemberg war einer der ersten gewesen, die an die Schweizer ihren Fehdebrief gesandt), und einen solchen allgemeinen Krieg hervorzurufen, wenn er sich vermeiden ließ, wäre eine nicht zu rechtfertigende Tollkühnheit gewesen, die schwerlich zu einem glücklichen Ausgange geführt hätte, wie die spätern Ereignisse uns zeigen.

Die Städte suchten also zu vermitteln, und wir haben Grund anzunehmen, daß dieses den Schweizern selbst sehr lieb war, da die meisten Orte die Art, wie die Feindseligkeiten ausgebrochen waren, nicht billigten und deu Krieg lieber noch vermieden gesehen hätten. Es gelang auch in der That, einen Waffenstillstand zuwege zu bringen, der vom 22. Februar bis zum 17. Juni dauern sollte [1]. Während desselben wurde an einer endgültigen Aussöhnung gearbeitet. Eine solche gelang den Städten in Betreff ihrer eigenen Streitigkeiten mit dem Herzoge. Am 15. Mai 1386 kamen ihre Boten Jos Detzlin von Nürnberg, Peter Gotzmann von Eßlingen, Jos Tutenheimer, Bürgermeister von Memmingen, und Claus Besserer, Bürgermeister von Ueberlingen, zu Baden im Aargau mit den österreichischen Bevollmächtigten zusammen. Die Streitigkeiten wurden in einer den Städten günstigen Weise geschlichtet. Die Forderungen, welche sie im Namen ihrer beeinträchtigten Bürger erhoben, wurden entweder sofort als berechtigt anerkannt oder rechtlicher Untersuchung überwiesen, die Ansprache der Basler wegen Bipp und der anderen Vesten sowie wegen Olten sollten auf schiedsrichterlichem Wege ihre Entscheidung finden; was denn auch nach einigen Wochen geschah [2]. — Weniger glücklich waren die Versuche, welche die schwäbischen und mit ihnen die rheinischen Städte machten, die Schweizer mit dem Herzoge auszusöhnen; es wurde ein Tag abgehalten, bei dem aber nichts herauskam, als daß ein zweiter auf den 3. Juni nach Zürich angesagt wurde, zu dessen Besendung die schweizerischen Städte auch den Rath von Frankfurt einluden [3]. Auch dieser war vergeblich, wie es scheint, weil die Eidgenossen sich weigerten, den Städten des Bundes, gleich wie der Herzog gethan hatte, volle Gewalt zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu geben [4]. Nach Ablauf des Waffenstillstandes brach der Krieg wieder aus,

[1] Reg. 257. [2] Reg. 261. [3] Reg. 259.
[4] Detmar, Lübeckische Chronik zum J. 1386. Ausg. v. Grautoff I, 337.

und wenige Wochen später (9. Juli) fand die Blüthe des Adels, an der Spitze Herzog Leopold selbst, ihren Untergang auf dem Schlachfelde von Sempach. Die Reichsstädte, welche den Schweizern erklärt hatten, daß sie stille sitzen müßten, wenn ihre Vermittlung abgewiesen würde, erneuerten jetzt sofort ihre Versuche zur Herstellung des Friedens, und es gelang ihnen, am 25. Juli einen 14tägigen Stillstand auszuwirken, der aber von keinem weitern Erfolge war [1]. Hingegen kam am 8. October ein neuer zu Stande, der bis Lichtmeß 1387 dauern sollte und später durch die Bemühungen der Reichsstädte noch auf ein weiteres Jahr verlängert wurde [2]. Erst im Frühling 1388 brach der Krieg wieder aus. Obgleich damals die Städte von ihren eigenen Angelegenheiten sehr in Anspruch genommen waren, verloren sie die Sache doch nicht aus den Augen, und kurze Zeit vor dem Untergange ihres Bundes gelang es ihnen, was so lange der Gegenstand ihrer Bemühungen gewesen war, einen dauernden Frieden zwischen den Eidgenossen und Oestreich zuwege zu bringen [3].

Die Schlacht bei Sempach wurde wichtig für die Städte nicht nur in ihrer Stellung als Verbündete der Schweizer, sondern auch ihrer eigenen Angelegenheiten wegen. Der unruhige Herzog Leopold war vom Schauplatze abgetreten, und sein Bruder Albrecht, welcher nach dem Willen der Söhne des Verstorbenen die Regierung der sämmtlichen habsburgischen Lande, die eine Zeitlang zwischen beiden getheilt gewesen waren, übernahm, war ein Mann von friedlichem Charakter, von dem weniger zu befürchten war, daß er gleich wieder in Reibungen mit den Städten gerathen würde. Diese setzten inzwischen die Rüstungen gegen Herzog Stephan und ihre übrigen Gegner fort. Es war bereits so weit gekommen, daß der Herzog Kaufmannsgüter der Ulmer in Beschlag nehmen ließ, und man sich gegenseitig raubend und brennend ins Land fiel [4]. Am 26. Juli ließ der Rath zu Regensburg die Bürgerschaft schwören, in der Zeit des Krieges treulich bei einander zu bleiben mit Leib und mit Gut. — Allein auch hier schien sich eine Aussöhnung anzubahnen, wozu wohl der Eindruck, den die Sempacher Schlacht bei den Fürsten hervorgerufen, wesentlich beitrug. In den ersten Tagen des August fand zu Mergentheim eine Zusammenkunft Statt. Die Schiedsrichter, von Seiten der Herren Herzog Friedrich von Baiern, Bischof Lamprecht von Bamberg, der Deutschmeister Siegfried von Venningen und Graf

[1] Tschudi 534.

[2] Lichnowsky IV. Reg. 2019. Justinger, Berner Chronik 219.

[3] S. unten. Ich glaube, der Grund, warum die schwäbischen Städte nicht gegen Oestreich losschlugen und warum sie beständig Frieden zwischen diesem Hause und den Eidgenossen zu vermitteln suchen, läßt sich aus ihren Verhältnissen gut erklären, ohne daß wir die Combination von Hagen (Ueber die politischen Verhältnisse zur Zeit der Sempacherschlacht, im Archiv für schweizerische Geschichte XII, 27. 28) brauchen zu Hilfe zu nehmen, da sie ohnehin durch die Art und Weise, wie Wenzel im J. 1385 die Städte gegen Leopold aufhetzt, widerlegt wird.

[4] Nach dem Schiedsspruche von Augsburg, s. unten.

Heinrich von Spanheim, von Seiten der Städte Hans von Steinach, Bürgermeister zu Regensburg, Conrad Ilsung, Bürger zu Augsburg, Berthold Pfintzing, Bürger zu Nürnberg, und Peter Leo, Bürger zu Ulm, gaben am 3. dieses Monats ihre Entscheidung ab. Sie betraf die Streitigkeiten der Städte mit folgenden Herren: Burggraf Friedrich von Nürnberg, Bischof Gerhard von Würzburg, Herzog Stephan, Graf Eberhard, Herzog Friedrich von Teck und den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen. Für die meisten Fälle wurden gemäß dem Ausspruch der genannten Vermittler besondere Schiedsgerichte aufgestellt, zu denen die beiden Parteien die Schiedsleute und die Obmänner in gewohnter Weise gaben. Die Rotenburger wurden aufgefordert, von den Uebergriffen abzulassen, die sie in Betreff ihres Landgerichtes gegen den Burggrafen von Nürnberg und den Bischof von Würzburg sich hatten zu Schulden kommen lassen. Alle Pfalbürger, die seit der Heidelberger Einung aufgenommen worden, sollten ab sein. — Zur gleichen Zeit, in welcher diese Unterhandlungen geführt wurden, rüsteten die Städte eifrigst, um auf alle Fälle vorbereitet zu sein. Es wurde beschlossen, jede Stadt solle um die Hälfte mehr Spieße aufstellen, als ihr gewöhnlicher Anschlag betrug und sich mit dem nöthigen Kriegsgeräthe versehen; in dieser Stellung wollte man vor der Hand ein Jahr lang verharren [1]. Namentlich aber suchte sich die ihrer Entlegenheit wegen besonders gefährdete Stadt Regensburg, so viel sie konnte, in Vertheidigungsstand zu setzen, und aus der ganzen Umgegend flüchtete sich vom Lande eine Menge Leute dorthin, um nicht bei einem ausbrechenden Kriege all ihr Habe zu verlieren. Da sich darunter auch manche Angehörige fremder Herren befanden, so gab das wieder Anlaß zu neuen Streitigkeiten. Die Stadt nahm die Flüchtlinge bereitwillig auf, ja, um die Zahl ihrer Vertheidiger zu vermehren, gestattete sie allen Personen männlichen Geschlechtes, die in den letzten Jahren verbannt worden waren, mit Ausnahme der eigentlichen Verbrecher, die Rückkehr; um junge Leute hereinzuziehen, wurden alle Spielverbote aufgehoben. Zugleich sorgte man aber dafür, daß kein Mangel an Lebensmitteln eintrete; die Steuer vom Korn wurde aufgehoben und Jedermann aufgefordert, sich hinreichend zu verproviantieren. Hafer dagegen durfte Niemand einkaufen, als wer Pferde besaß [2]. Es scheinen sich auch wirklich im weitern Verlaufe der Unterhandlungen, namentlich was den Streit mit Herzog Stephan betraf, noch mancherlei Anstände und Schwierigkeiten dargeboten zu haben, und die schwäbischen Städte fanden es sogar nöthig, die rheinischen zu mahnen, welche sofort ihre Hilfsmannschaft zur Verfügung stellten. Indessen gelang es noch einmal, einen Aufschub der Feindseligkeiten zu bewirken; am 23. Novbr. konnten die schwäbischen Städte den rheinischen schreiben, daß zu Augsburg eine Aussöhnung stattgefunden, und daß sie ihres Zuzuges vor der Hand nicht bedürften. Dem

[1] Gemeiner II, 225. [2] Gemeiner II, 226 ff.

für die Streitigkeiten mit Herzog Stephan niedergesetzten Schiedsgerichte unter dem Obmann Hans von Steinach war es gelungen, die beiden Parteien in Beziehung auf ihre gegenseitigen Ansprüche in Minne zu verrichten [1].

In eine große Aufregung geriethen um diese Zeit die Städte durch die Ausdehnung, welche die Thätigkeit der Vehmgerichte zu gewinnen anfieng, und die schon hie und da zu Mißbräuchen benutzt wurde. Als mehrere Fälle vorgekommen, daß Bürger mit Umgehung der städtischen Gerichte vor die Vehme geladen und, wenn sie nicht erscheinen würden, mit dem Tode bedroht wurden, konnten sich die Städte dieß nicht erklären als durch eine geheime Verschwörung ihrer Gegner. In dem erwähnten Briefe an ihre rheinischen Eidgenossen zeigen sie ihnen an: „daß etliche Fürsten und Herren einen Landfrieden aufgebracht hätten, der Fahm genannt, der augenscheinlich zum Schaden und Nachtheile der Städte erdacht sei. Die Fürsten und Herren ließen nämlich ihre Unterthanen diesen Fahm schwören, und dadurch hielten sich diese gebunden, bei ihnen zu verbleiben, und würden verhindert, mit den Städten in Bündnisse zu treten oder daselbst Bürger zu werden. Auch würden ehrbare Bürger aus den Bundesstädten vor den Fahm geladen, ohne daß man ihnen gestatte, sich daheim vor ihren Räthen zu verantworten. Wenn sie sich nicht vor dem Fahm stellten oder dessen Aussprüchen nicht nachkämen, so würden sie verfahmt und die Fahmgrafen, Vorsteher desselben, seien verpflichtet, alle Verfahmten, wo sie sie anträfen, aufzuknüpfen".

Sehr wichtig war es für die Städte, deren Stellung den Fürsten gegenüber eine immer feindseligere wurde, daß der König sich ihnen immer mehr und mehr näherte. Er erkannte immer klarer die Nothwendigkeit, gegen die steigende Anmaßung der Großen sich einen festen Rückhalt zu verschaffen. Hatte er sich schon 1385 den Städten günstig gezeigt, um mit ihrer Hilfe den Herzog Leopold in Schranken zu halten, so gieng er, als immer lautere Stimmen der Unzufriedenheit von Seiten der Fürsten sich über ihn vernehmen ließen und er befürchtete abgesetzt zu werden, im Jahre 1387 eine besonders enge Verbindung mit ihnen ein. Im Merz dieses Jahres beschied er ihre Boten zu sich nach Nürnberg, bestätigte ihnen alle ihre Freiheiten, die von ihm und von seinen Vorfahren erhalten

[1] Lehmann 763 giebt den Brief, den die Schiedsrichter ausgestellt haben, ohne Datum; dagegen hat er ihn mit der Ueberschrift versehen: „die Berichtigung zu Augspurg auf Nicolai deß Jahrs 1386". Diese Angabe, mit welcher auch Gemeiner 225 übereinstimmt, bereitet Schwierigkeiten, denn das Schreiben der schwäbischen an die rheinischen Städte, datiert Freitag vor **Katherinae** 1386 (23. Nov.), spricht, wenigstens nach dem Auszuge von Wencker, davon, daß „die Sache zu Augspurg gütlich verrichtet seye". Man muß nun entweder annehmen, es sei zur Zeit, wo dieß Schreiben abgefaßt wurde, die Aussöhnung erst angebahnt, aber noch nicht zu Ende geführt, oder die betreffende Urkunde noch nicht ausgestellt gewesen, oder man muß statt des gewöhnlichen Nicolaustages den 13. Nov., der sonst als Brictiustag bezeichnet wird, auf den aber auch das Fest des **Nicolaus Papa** fällt, annehmen.

hatten, und gelobte, sie beim Reiche zu behalten. Zugleich ertheilte er ihnen mündlich das Versprechen, ihren Bund nimmer abzuthun, so lange er lebe (20. Merz). Sie hingegen sagten ihm (21. Merz) ihre Hilfe zu für den Fall, daß man ihn vom Reiche verdrängen wolle [1].

So nahmen die Städte wieder dieselbe Stellung ein wie zu den Zeiten Kaiser Ludwigs. Das Reichsoberhaupt erkannte sie als eine selbständige Macht an, um mit ihrer Hilfe seinen Feinden die Spitze bieten zu können. Die Form freilich, unter der es geschah, war eine andere. Ludwig hatte seine Söhne ein eigentliches Bündniß mit ihnen schließen lassen, Wenzel dagegen, der, theils um es mit den Fürsten nicht zu verderben, theils um seine Stellung als König zu wahren, durchaus den Schein vermeiden wollte, als habe er sich mit den Städten in irgend eine besondere Vereinigung eingelassen, stellte ihnen nur einen Freiheitsbrief aus, in welchem nicht einmal die Bestätigung des Bundes, den sie unter sich hatten, direct enthalten war; denn er wollte nicht, daß man ihm schwarz auf weiß einen Verstoß gegen die goldene Bulle seines Vaters vorwerfen konnte, deshalb gab er ihnen das betreffende deutliche Versprechen nur mündlich. Was er sich seinerseits von ihnen zusagen ließ, war auch nichts Weiteres, als daß sie ihrer Huldigung gemäß ihm gegen Jedermann, der ihn verdrängen wolle, helfen würden, also eigentlich nichts Besonderes, nichts, was sie nicht von selbst ihm als König schuldig waren; nur die beiden freien Städte Regensburg und Basel, welche ihm ja nicht in der gleichen Art wie die Reichsstädte gehuldigt hatten, gelobten, ihm nichts desto weniger gleich diesen beholfen zu sein. Später handelte er den rheinischen Städten gegenüber auf ähnliche Weise; in der Urkunde, die er von diesen am 11. Juni erhielt, treten aber nur die Reichsstädte auf; wie es sich mit den freien Städten, Mainz, Worms, Speier und Straßburg, gerade den wichtigsten des Bundes, verhielt, wissen wir nicht.

Durch die königlichen Versicherungen ermuthigt, rüsteten sich die Städte, den Krieg mit Baiern, der nicht mehr ausbleiben konnte, mit Nachdruck zu führen. Sie giengen zu dem Ende am 25. Juli 1387 ein Bündniß mit dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg ein, der seit vielen Jahren mit den Baiernherzogen immer entweder in offenem Kriege oder wenigstens in sehr gespanntem Verhältnisse stand. Dieses Bündniß mit dem fernen Salzburg hatte durchaus nur Sinn, wenn man auf baldigen Ausbruch des Krieges mit Baiern zählte und sich für diesen Fall einen mächtigen Verbündeten verschaffen wollte. Auch wurde der Bundesurkunde ein besonderer Beibrief beigegeben, nach welchem die Hilfe ausschließlich gegen die Herzoge von Baiern, deren Freunde, Diener und Helfer gerichtet sein sollte.

Trotz alle dem gelang es den Räthen des Königs, im Herbste dieses Jahres eine Verlängerung der Heidelberger Einung zu bewerk-

[1] Wenn die C. Chr. 320 sagt: „Item dar nach kam der römisch kung Wentzlaus och mit den stetten in ain, das er ain ainung mit in hielt, und verhiess in ze dienent mit zwain hundert spiessen“, so bezieht sich das wohl auf die Heidelberger Einung.

stelligen, welche Pfingsten 1388 hätte ablaufen sollen. Zu Mergentheim erschienen von Seiten der Fürsten Herzog Stephan von Baiern [1], Herzog Albrecht von Oesterreich und Burggraf Friedrich von Nürnberg, von Seiten des Städtebundes Gesandte von Augsburg, von Nürnberg und von Ulm; auch die rheinischen Städte hatten ihre Abgeordneten hingeschickt, wollten jedoch von einer Verlängerung des Bündnisses nichts wissen [2]. Die beiden übrigen Parteien aber schlossen einen Bund ab, der bis zum 23. April 1390 dauern sollte und beinahe gleich lautet mit dem früheren. Doch fand man es nöthig, für Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der beiden Theile entstehen würden, ein bestimmtes Verfahren festzusetzen, da dieser Fall seit Abschluß des Heidelberger Bündnisses sehr oft vorgekommen war. Es wurde der gewöhnliche schiedsrichterliche Weg angeordnet. Der Obmann oder gemeine Mann, der aus dem Rathe des beklagten Theils vom Kläger gewählt wird, bestimmt den Parteien in den nächsten zwei Wochen einen Tag in einer bequem gelegenen Stadt, wohin jede derselben ein oder zwei Schiedsleute giebt. Doch ist dieses Verfahren da nicht anzuwenden, wo ein Bürger an den andern irgend einen Anspruch zu machen hat. Diese mögen vor den betreffenden Gerichten ihr Recht suchen. Auch wurde bestimmt, daß, wenn von irgend einem Mitgliede des Bündnisses oder einem seiner Angehörigen ein Uebergriff geschehe, binnen 14 Tagen dieser abgethan und den Beschädigten zum Rechte verholfen werden müsse. — Eine neue Einrichtung bei diesem Bündnisse war es ferner, daß hier, was im Heidelberger nicht der Fall gewesen, Fürsten und Städte nach je vier Parteien gruppiert erschienen, die Fürsten so wie sie sich im Nürnberger Landfrieden abgetheilt hatten, die Städte nach ihren Gesellschaften oder Revieren.

So mochte wohl die Eintracht zwischen Fürsten und Städten wieder hergestellt und neu befestigt scheinen. Allein der Gegensatz der beiden Parteien hatte sich schon zu schroff ausgebildet, als daß eine nachhaltige Vermittlung desselben denkbar war. Ein richtiges Gefühl hatte die rheinischen Städte geleitet, als sie sich weigerten, der Erneuerung des Bündnisses beizutreten; kaum war dieselbe vollzogen, als das unter der Asche glimmende Feuer neu ausbrach, und ein Kampf begann, in welchem es sich auf die Dauer entscheiden sollte, ob den Fürsten oder den Städten fortan im Südwesten Deutschlands das Uebergewicht gehöre. Doch bevor wir zu diesem Kampfe übergehen, wird es angemessen sein, das Wesen und die Einrichtung des Städtebundes etwas näher ins Auge zu fassen.

[1] Das geschah jedoch nicht, wie Schaab meint, aus dem Grunde, daß sie im Sinne hatten, einen Zug gegen den Pfalzgrafen Ruprecht auszuführen, denn was er I, S. 363 aus der Chronik von Zorn anführt, gehört ins J. 1388.

[2] Dieser wird in der Urkunde genannt, welche die Herren ausstellen; Reg. 282. Doch muß auch Herzog Friedrich bei den Verhandlungen thätig gewesen sein; denn gerade er wird in den Feindschaftsbriefen der Städte und des Königs (Reg. 290. 294) als Thädinger bei der zu Mergentheim stattgefundenen Verlängerung der Heidelberger Einung bezeichnet.

IV.

Wesen, Bestand und Einrichtung des Bundes.

---

a. Umfang und Gliederung.

Der Bund umfaßte zu seiner Blüthezeit 40 Städte und das Land Appenzell. Gegründet wurde er, wie oben beschrieben ist, den 4. Juli 1376 durch die 14 Städte Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch. In demselben Jahre traten noch 3 weitere Städte bei, vor dem 3. September Kaufbeuren, am 3. Sept. selbst Weil, vor dem 23. Oct. Kempten. Im J. 1377 den 1. Januar Eßlingen, den 9. August Nördlingen, den 16. dieses Monats Bopfingen, den 17. Hall und Heilbronn, den 18. Dinkelsbühl und Weinsberg, den 19. Gmund und Aalen, den 25. Wimpfen und den 26. Sept. das Land Appenzell. Ins Ende dieses Jahres oder ins J. 1378 vor den 13. Febr. fällt der Beitritt von Buchau, den 17. Mai folgte Rotenburg an der Tauber, den 28. Sept. Giengen. Noch vor diesem war Pfullendorf beigetreten, den 4. Juli 1379 finden wir Wyl im Thurgau als im Bunde befindlich aufgezählt, den 27. Juli 1379 endlich ließ sich Augsburg aufnehmen, und der Bund umfaßte nun die sämmtlichen schwäbischen Reichsstädte, wenn man das in die schweizerische Eidgenossenschaft übergetretene Zürich abrechnet. Eine weitere Ausdehnung gewann er durch den Anschluß von Regensburg den 2. Sept. 1381, von Windsheim und Weißenburg den 16. Jan. 1383, von Basel den 1. Juni 1384, von Nürnberg den 4. desselben Monats, von Mülhausen im Elsaß den 24. März und von Schweinfurt den 23. Mai 1385. Diese Städte werden zusammen bezeichnet als die Reichsstädte oder gemeine Städte welche den Bund in Schwaben halten. Die Bezeichnung Bund für ihre Vereinigung tritt uns gleich von Anfang entgegen. In der Stiftungsurkunde zwar kommt der Ausdruck nicht vor, es ist dort von der Errichtung eines Gelübdes und einer Freundschaft die Rede, aber gleich die ersten Aufnahmsurkunden weiterer Städte reden von einem Bunde, und auch die Fürsten und Herren bedienen sich dieser Bezeichnung, bloß in den kaiser-

lichen und königlichen Urkunden wird sie, und überhaupt jede Bezeichnung der Städte als einer Gesammtheit vermieden. Nach dem Untergange dieses großen Bundes wagen es die Städte nicht mehr sich dieses Namens zu bedienen. Selbst als sich im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder eine bedeutende Anzahl derselben zusammengethan, sprechen sie nicht mehr von einem Bunde, sondern von einer „Vereinung."

Die Bezeichnung „Bund in Schwaben" wurde auch da noch beibehalten, als sich derselbe durch den Beitritt mancher Städte aus andern Landschaften vergrößert hatte. Doch ist bisweilen auch die Rede von den Städten als von solchen, welche den Bund in Schwaben, Franken und Baiern halten, bisweilen heißt es aber auch: die Städte in Schwaben, Franken und Baiern, welche den Bund in Schwaben halten. Besonders hochtönend klingt es, wenn im Heidelberger und im Mergentheimer Bündniß die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm auftreten: im Namen der Städte in Ober- und Niederschwaben, am Rheine (Basel), in Franken und zu Baiern, die den Bund mit ihnen halten in Schwaben. Man wollte offenbar den Herren vom Nürnberger Landfrieden gegenüber sich das möglichste Ansehn geben. — Auch die rheinischen Städte nennen sich in der Heidelberger Einung die Städte an dem Rheine, im Elsaß und in der Wetterau, die den Bund halten auf dem Rheine.

Eine eigenthümliche Stellung inmitten der vielen Städte nimmt das Land Appenzell ein. Die kleinen Ländlein im Gebirge, aus denen sich dasselbe zusammengefügt hat, waren zum größten Theil von Gotteshausleuten des Klosters St. Gallen bewohnt; die niedere Gerichtsbarkeit wurde von Ammännern verwaltet, über deren Erwählung sich damals die Gemeinden und der Abt stritten. Die Reichsvogtei war gleichfalls pfandweise in die Hände des Abtes gelangt [1]. Das Streben nach Selbständigkeit machte sich in diesen Ländlein um so mehr geltend, als die Beamten des Klosters sich vielfach Bedrückungen zu Schulden kommen ließen. Um in demselben gefördert zu werden, schlossen sich Appenzell, Hundwyl, Urnäschen, Gais und Teufen im J. 1377 dem Bunde der Reichsstädte an, mit denen sie schon seit einer Anzahl von Jahren in Verbindung standen [2]. Der damalige Abt, Georg von Wildenstein, mußte selbst seine Erlaubniß dazu geben; es mochte ihm auch diese Verbindung noch lieber sein als eine mit den Landleuten in den Waldstätten, wie sie wirklich später zu Stande kam. Den 22. Mai 1378 ordneten nun die Städte in Ulm die Angelegenheiten der vier Ländlein Appenzell, Hundwyl, Urnäschen und Teufen, indem sie den Städten Constanz und St. Gallen eine besondere Aufsicht über dieselben empfahlen und ihnen auftrugen, dafür zu sorgen, daß 13 Männer gewählt würden,

[1] Zellweger, Urkunden zur Gesch. des appenzell. Volkes I, 1, 145.

[2] Landleute aus jenen Gemeinden hatten schon bei Altheim neben den St. Gallern mitgekämpft. Zellweger I, 200.

welche für die Gesammtheit der Ländlein eine Stellung erhielten, entsprechend der des Rathes in den Städten, und namentlich auch darüber wachen sollten, daß die Steuern nicht über Gebühr erhoben würden. Man erwartete, daß sich an dieses neu errichtete Gemeinwesen, für welches von nun an die Gesammtbenennung „Land Appenzell“ gebraucht wurde, auch die übrigen benachbarten Gemeinden anschließen würden [1]. In der That traten den 24. September 1378 die Hofleute der Stadt Altstätten, des Hofes zu Marbach und des Hofes zu Bernang in dem Rheinthale dem Städtebunde bei, scheinen aber mit den Appenzellern nicht vereinigt worden zu sein, sondern gleichfalls dem Schutze Lindaus und St. Gallens empfohlen, eine gesonderte Stellung eingenommen zu haben. Unter dem folgenden Abte, Cuno von Stoffeln, erhoben sich mancherlei Streitigkeiten über die Ansprüche des Klosters und der Landleute der vier Ländlein, welche durch die Städte geschlichtet wurden. Diese erkannten zwar dem Abte das Recht zu, die Ammänner zu setzen, hoben aber die Stellung der 13 wieder mit Nachdruck hervor, und wiesen die Ländlein an, daß, wenn der Abt sie mehr als einmal im Jahr oder überhaupt über Gebühr besteuern wolle, sie sich sofort bei den Städten beklagen sollten [2]. Durch diese Einrichtung der 13 wurde offenbar der Grund gelegt zu einer gemeinsamen selbständigen Verfassung der Ländlein.

Was hatten nun die Appenzeller für eine Stellung im Bunde den Städten gegenüber? Ich glaube, aus der Urkunde von 1378 dürfen wir schließen, daß ihre Boten nicht selbst auf den Bundestagen erschienen, sondern daß ihre Angelegenheiten durch die Constanzer und St. Galler vertreten wurden. Die Appenzeller werden auch fast nirgends in den Urkunden, wo die Städte aufgezählt werden, neben diesen genannt, bloß zweimal ist dies der Fall, in dem Badener Vertrage von 1379 und in dem Bündnisse, welches die Städte im J. 1384 mit Ulrich von Hohenlohe abschlossen. Warum sie gerade diese beiden Male aufgeführt werden, in den andern uns erhaltenen nicht, vermag ich nicht zu erklären. Ihre Leistungen für den Bund waren in ähnlicher Weise angeschlagen wie bei den Städten. In dem Schiedsspruche von 1379 wurde bestimmt, daß, wenn sie um Spieße gemahnt würden, der Abt in ihrem Namen einen zu stellen habe [3].

In ähnlicher Weise wie das Land Appenzell hatte die Stadt Wyl im Thurgau, deren Vogtei im 13. Jahrhundert von den Grafen von Toggenburg an die Abtei St. Gallen gekommen, später durch König Albrecht ans Reich gezogen, aber durch Heinrich VII. dem Kloster wieder zurückgestellt worden war, die bedrängten Umstände des letztern benutzt, um in den Städtebund einzutreten und sich als Reichsstadt geltend zu machen. In allen Urkunden, in denen

[1] Zellweger a. a. O. 259. Die Benennung „Land Appenzell“ findet sich zuerst im Badener Vertrage.
[2] S. unten S. 73. [3] Tschudi I, 253.

sie vorkommt, wird sie als solche bezeichnet. Doch fehlt sie in dem bekannten Freiheitsbriefe Wenzels von 1387, der sonst alle Städte enthält, woraus hervorgeht, daß sie ihre Reichsunmittelbarkeit nicht zur rechtlichen Anerkennung zu bringen vermochte. Daß ihrer, obgleich sie dem Bunde bis zu seiner Auflösung angehörte [1], auch im Mergentheimer Bündnisse, wo die Städte nach Parteien aufgeführt werden, und in dem bald zu erwähnenden Vertrage der Seestädte mit Graf Heinrich von Montfort keine Erwähnung geschieht, zeigt, wie sie eine sehr untergeordnete Stellung im Bunde eingenommen. Bald nach dem Untergang des letzten, im J. 1391, wurde sie durch den Abt von St. Gallen mit Waffengewalt erobert [2].

Als die Zahl der verbündeten Städte sich schon zu einer beträchtlichen erhoben hatte, nahm man, nach dem Vorgange der früheren Städtebündnisse von 1331 und 1347, eine Eintheilung derselben in verschiedene Gesellschaften, Reviere oder Parteien, vor, welche dann die minder wichtigen Angelegenheiten, friedliche und kriegerische, unter sich abmachten. Die Eintheilung muß spätestens im J. 1382 stattgefunden haben, da ihrer bereits im Ehinger Bündnisse gedacht wird. Bei den Bündnissen von 1331 und 1347, welche nur die schwäbischen Städte umfaßten, waren es deren drei, die der „obern Städte gegen dem See", oder „Constanz und seine Gesellschaft", ferner „Augsburg und seine Gesellschaft", und die „Gesellschaft der Städte jenseits der Alb" (und Niederschwaben); hier hingegen finden wir deren vierdaher sie auch wohl Viertheile genannt werden. Im Ehinger Bündnisse werden sie bezeichnet als die Städte um den See, die Städte unter der Alb, die Städte Ulm, Augsburg, Memmingen, Biberach und die zu ihrem Revier gehören, und endlich die Städte in dem Ries. Das Mergentheimer Bündniß zählt sie dann in folgender Weise auf: als erstes Viertel Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Rotenburg a. d. T., Dinkelsbühl, Windsheim, Schweinfurt, Weißenburg und Bopfingen; das wären die Städte in dem Ries des Ehinger Bündnisses, mit den später dazugekommenen fränkischen und bairischen sammt Augsburg, das damals einem andern Revier angehört hat; als zweites Viertel Basel, Constanz, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Mülhausen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, also die Bodenseestädte und die oberrheinischen; als drittes Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Aalen (die Städte unter der Alb); als viertes endlich Ulm, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Giengen und Buchau, entsprechend dem dritten Revier des Ehinger Bündnisses, jedoch ohne das jetzt den Städten im Ries zugewiesene Augsburg. Unter diesen vier Gesellschaften zeichnet sich nun namentlich die der Städte um den See durch eine gewisse Selbständigkeit aus. Sie waren, wie wir gesehen haben, diejenigen, unter denen sich in Schwaben zuerst der Trieb zu Verbindungen geregt hatte, sie waren auch die einzigen, die sich mit den

[1] Das beweist Reg. 368. [2] v. Arx, Gesch. v. St. Gallen II, 95.

Landfriedensbündnissen Karls IV. nicht begnügten, sondern sogar nach der goldenen Bulle noch selbständige Verbindungen unter einander eingiengen; so traten namentlich im J. 1362 die 8 Städte Constanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Wangen und Buchhorn zusammen und schlossen ein Bündniß, das 2 Jahre über den Tod des Kaisers hinaus dauern sollte. Als im J. 1377 auf Antrieb Ulms zum Schutze gegen Verpfändungs- und Beschatzungsversuche der große Bund geschlossen wurde, traten ihm mit Ausnahme Zürichs die sämmtlichen genannten Städte bei, fuhren aber fort ihren besondern Bund um den See zu halten und verlängerten ihn sogar über die festgesetzte Zeit hinaus [1]. Zürich hatte schon unmittelbar nach dem Tode Ludwigs von einer Verbindung mit den Städten des nördlichen Schwabens nichts mehr wissen wollen, und war denselben jetzt durch seinen Eintritt in die schweizerische Eidgenossenschaft noch mehr entfremdet; es schloß sich daher weder dem Bunde von 1377 noch der Verlängerung des Bündnisses mit den Seestädten an, durch welche es jetzt in die Händel der übrigen hätte verwickelt werden müssen. Als der große Bund sich später in Reviere abtheilte, bildete der Bund um den See ein solches, es wurden demselben aber zu den Städten, die ihn ursprünglich gebildet hatten, noch einige weitere zugetheilt; im J. 1384 [2] besteht er aus 10 Städten, den 7 obengenannten, ferner Pfullendorf, Isny und Leutkirch. Im J. 1387 hingegen [3] finden wir die beiden letztern einer andern Gesellschaft zugewiesen, dagegen die oberrheinischen Städte Basel und Mülhausen mit den Bodenseestädten zu einer Partei vereinigt. In jedem Fall scheinen die 7 Städte, welche den Bund um den See gegründet, immer als der eigentliche Kern desselben besonders fest zusammengehalten zu haben. Bei der Auflösung des großen Bundes im J. 1389 wollen sie sich nicht von einander trennen lassen; alle Friedensverhandlungen mit den Gegnern verschmähend, wissen sie das Fortbestehen des Bundes um den See gegen die Angriffe derselben siegreich zu behaupten.

b. Bundesversammlung.

War etwas von gemeinsamem Interesse zu berathen, so traten die Abgeordneten der Städte zusammen, und was auf diese Weise beschlossen wurde, von dem hieß es, daß gemeine Städte es erkannt hätten. Zu solchen Zusammenkünften schickten Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Regensburg [4] und Nürnberg [5] je zwei aus ihren Räthen. Die Stadt, welche einen ausgeschriebenen Tag nicht besuchte, hatte Strafe zu zahlen, eine noch höhere die, welche den Be-

[1] Eine Urkunde über diese Verlängerung ist mir nicht bekannt, da aber der Bund die nächsten Jahrzehnde hindurch fortbesteht, muß eine solche wohl ausgefertigt worden sein.
[2] Reg. 209. [3] Im Mergentheimer Bündnisse.
[4] Reg. 165. 182. [5] Reg. 214.

schlüssen eines solchen Tages nicht nachkam. Hiebei war, als im J. 1382 das Bündniß erneuert wurde, für die Städte St. Gallen, Kempten, Isny, Wangen, Leutkirch, Kaufbeuren, Bopfingen, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen und Buchhorn bloß die Hälfte der Summe festgesetzt, welche die übrigen zu entrichten hatten. Als Ort, wo die Städte zusammenkommen sollten, war ursprünglich Biberach allein, dann diese Stadt abwechselnd mit Ulm bestimmt worden [1]; doch hat man es mit dem Befolgen dieser Bestimmung nicht sehr genau genommen, sonst würden sich auch Spuren in Biberach abgehaltener Bundestage auffinden lassen, was mir wenigstens nicht gelungen ist. Die meisten Zusammenkünfte fanden in Ulm statt. Dieses bildete durch seine Lage recht eigentlich die Vermittelung zwischen Ober- und Niederschwaben, und die Ulmer sind immer die thätigsten gewesen, wo es sich darum handelte, die schwäbischen Städte in Bündnisse zu vereinigen, von ihnen war auch der Anstoß zur Errichtung des gegenwärtigen Bundes ausgegangen. Dadurch, daß die meisten Tage in Ulm gehalten und die Bundesschriften dort aufbewahrt wurden, kam die Stadt in eine gewisse vorörtliche Stellung. Die Ulmer lassen Einladungen zur Beschickung von Tagen ergehen [2], und bringen die daselbst gefaßten Beschlüsse solchen, die nicht anwesend waren, zur Kenntniß [3]. Auch übernehmen sie es, Mittheilungen, welche von Seiten der schwäbischen Städte z. B. an die rheinischen zu machen sind, zu besorgen [4]. Uebrigens fanden nicht alle Zusammenkünfte in Ulm Statt, es wurden dieselben auch in irgend einer andern Stadt abgehalten, z. B. in Augsburg [5], Nürnberg, Rotenburg, Hall. Die Beschlüsse und Ausschreiben der Bundestage wurden mit dem Siegel der Stadt versehen, in welcher dieselben gehalten wurden [6]. Verträge und Aufnahmsurkunden werden in der Regel

[1] Im Bündnisse von 1376 heißt es, die Mahnungen sollten geschehen „gen Biberach, es wäre denn, daß die Städte einer andern gelegenen Stadt zu Rathe würden“; in dem v. 1377 wird die Auswahl einer andern Stadt dem Gutfinden der Städte oder der Mehrzahl derselben überlassen; in dem v. 1382 endlich treffen wir die Bestimmung, es solle immer eine Mahnung gen Ulm und die andere gen Biberach geschehen, wenn nicht die Städte gemeinlich oder mit dem mehreren Theile fänden, daß eine andere Stadt zu den Zeiten der Sache besser gelegen sei.

[2] Reg. 168. 285. [3] Reg. 256. [4] Reg. 268.

[5] Z. B. A. Chr. 121; wo es anstatt: „A. D. 1381 jar do kam die statt von dem pund zu Herzog Stefan“ heißen muß: „do kamen die stett“ u. s. w.

[6] Mit dem Siegel von Ulm z. B. Reg. 117. 148. 242, vgl. Tschudi I, 501, mit dem von Eßlingen Reg. 120, mit dem von Hall das Reg. 204 erwähnte Schreiben, mit dem von Rotenburg Reg. 197. In diesen Urkunden ist jedesmal die betreffende Stadt auch als Ausstellungsort genannt. Wenn das Bündniß mit Ulrich v. Hohenlohe mit dem Siegel von Hall versehen ist, Reg. 207, so läßt uns dieß schließen, daß die Urkunde auch in dieser Stadt ausgefertigt wurde. — In eben der Weise werden die Urkunden, welche der Bund um den See ausstellt, von der Stadt besiegelt, in welcher der Tag gehalten wird, einige von Buchhorn, Reg. 142. 143, andere von Constanz 140. 149. 157.

durch einige der bedeutenderen Städte besiegelt, so die Aufnahmsurkunde von Regensburg durch Ulm und Augsburg, die von Basel durch Ulm, Augsburg, Constanz und Eßlingen, von den beiden Vergleichsurkunden, welche 1386 in Mergentheim ausgestellt werden, die von den städtischen Schiedsrichtern ausgefertigte durch Augsburg, Nürnberg, Ulm und Eßlingen, das Heidelberger und das Mergentheimer Bündniß durch Augsburg, Nürnberg und Ulm, welche dort als die auftreten, die es im Namen der sämmtlichen Städte abschließen.

Mancherlei war es, was auf den Bundestagen den versammelten Städteboten zur Berathung vorgelegt und von ihnen besprochen wurde. Es betraf sowohl die innern Angelegenheiten des Bundes als auch seine Stellung nach außen. Zunächst konnten dort die Bundesartikel nach Umständen gemehrt oder gemindert werden. Doch war man sorgfältig bemüht, jede leichtsinnige Veränderung zu verhindern. Die Bündnisse von 1376 und 1377 bestimmten, daß irgend ein Stück oder Artikel derselben wohl könne „gebessert“ werden, wenn sich die Mehrzahl dafür entscheide, „gemindert“ nur durch den einstimmigen Willen aller Mitglieder. Die Erneuerung von 1382 aber setzte fest, daß auch zur Besserung mindestens zwei Drittel der Stimmen sich einigen müßten. Gleichwie die Veränderung der Bundesartikel, so geschah auch die Aufnahme neuer Städte durch die allgemeine Bundesversammlung, indem durch die einfache Mehrheit über dieselbe entschieden wurde.

Es kam nun darauf an, daß die Bundesglieder unter sich selbst einträchtig waren, und wenn sich etwa Zwistigkeiten erhoben, dieselben sofort geschlichtet wurden, und zwar im Schooße des Bundes selbst, ohne irgend welche Einmischung von außen. Bei der Erneuerung des Bündnisses im J. 1377 wurde ein Artikel aufgenommen, welcher besagte, daß, wenn irgend eine Stadt des Bundes mit einer andern Streit bekäme, sie nicht sich selbst Recht verschaffen und dieselbe beschädigen dürfe; es sollten vielmehr die Streitpunkte vor „gemeine Städte“ gebracht und dort Klage, Rede und Widerrede von beiden Parteien angehört werden. Was dann die Städte oder die Mehrzahl unter ihnen entschieden, mit der Minne oder mit den Rechten, dem sollten sich die beiden Theile fügen, und dabei sollte es verbleiben. Als später die Eintheilung in mehrere Gesellschaften vorgenommen wurde, bestimmte man, wie wir aus der Erneuerung von 1382 sehen, daß die Sache zuerst vor die Gesellschaft, der die betreffenden Städte angehören, sollte gebracht werden. Wenn die Städte der Gesellschaft aber die Sache so beschaffen finden, daß sie dieselbe allein nicht entscheiden mögen, so kommt sie vor die Versammlung der sämmtlichen Städte. — Wir kennen mehrere Beispiele von der schiedsrichterlichen Thätigkeit, welche der Bund nach Anweisung dieser Vorschriften entfaltete. Der Abt von St. Gallen, Cuno von Stoffeln, hatte sich in Lindau als Bürger aufnehmen lassen, und brachte als solcher die Streitigkeiten, in die er gleich nach Antritt seiner Regierung mit Ap-

penzell und mit St. Gallen gerathen war, vor die Städte. Der Bund um den See nahm sich der Sache an, gebot den Appenzellern und St. Gallern, welche bis dahin die Huldigung verweigert hatten, dieselbe zu leisten, und stellte die beiderseitigen Rechte aufs genaueste fest. Die Aussprüche, welche Appenzell berührten, geschahen auf den Tagen zu Constanz und zu Buchhorn, den 11. Oct. und den 16. Nov. 1379. Der erste in Betreff St. Gallens wird wohl auch 1379 erfolgt sein, der Abt beklagte sich, daß ihn die Bürger nicht hielten, und wandte sich nach Ulm an den großen Bund; der forderte den Bund um den See auf, die Sache nochmals an die Hand zu nehmen, und es wurde dieselbe auch durch mehrere Sprüche des Bundestages zu Constanz den 26. Juni 1380, den 5. April 1381 und den 17. Juli 1382 endlich ins Reine gebracht. — Ein anderer Fall, Streitigkeiten der Nürnberger und der Basler betreffend, kam den 15. Juni 1385 in Ulm zum Austrage. Die letztern hatten kraft eines königlichen Privilegs einen Zoll auf dem Rheine errichtet und denselben auch von den Schiffen der Nürnberger gefordert. Allein diese weigerten sich, ihn zu bezahlen, und wiesen auch ihrerseits ein königliches Privileg vor, durch welches ihnen Zollfreiheit verliehen wurde. Beide Theile gaben den Städten volle Gewalt der Entscheidung. Diese fiel dahin aus, daß die Basler den Nürnbergern nur halb so viel Zoll abfordern sollten als bisher. Auch außerhalb seines eigenen Kreises wirkte der Bund in schiedsrichterlicher Weise. Den 1. Mai 1383 that er auf Ansuchen der befreundeten rheinischen Städte einen Ausspruch in Betreff eines Zolles zu Speier, durch den die übrigen Städte sich beeinträchtigt fühlten. Er entschied, daß der Zoll während der Dauer des Bundes aufgehoben sein solle, und bezahlte als Entschädigung der Stadt Speier 2000 Fl., von denen anzunehmen ist, daß die betreffenden rheinischen Städte sie ihm zurückerstatteten. — Ja, das Ansehn, das der Bund genoß, war so groß, daß nach dem Zeugnisse des Chronisten auch Herren, Ritter und Knechte ihre Zwiste vielfach vor denselben zogen und sich seinem Entscheide unterwarfen [1]. So wurden im Juni 1380 auf einem Bundestage in Ulm durch Ludwig von Allmannshofen von Kaufbeuren, Heinrich Märk von Biberach und Görg den Ammann von Isny, welche die Städte aus ihrer Mitte hiezu auserkoren, die Grenzstreitigkeiten zwischen Abt Heinrich von Münchrot und dem Probst von Ochsenhausen entschieden. Allein während Fürsten und Herren vor dem Bunde Recht suchten, kam es vor, daß unter den Städten selbst sich manche seinen Aussprüchen nicht fügen wollten. Es mußte auf einem Tage zu Rotenburg an der Tauber den 9. Nov. 1387 der Beschluß gefaßt werden, daß in einem solchen Falle die Städte dem gehorsamen Theile gegen den ungehorsamen wollten beholfen sein.

Gleichwie der Bund die Streitigkeiten der Städte unter sich schlichtete, so wandte er auch sein Augenmerk auf die Parteiungen,

[1] C. Chr. 321.

die sich innerhalb der einzelnen Städte erhoben. In dem Bündnisse von 1347 fand sich die Bestimmung, daß, wenn sich ein Auflauf in einer Stadt erhebe, die beiden Parteien die Städte nach Ulm mahnen könnten; was dort entschieden wird, dem ist Folge zu leisten ohne Widerrede, und wenn ein Theil sich dessen weigert, so sind die Städte dem andern, der sich ihrem Ausspruche fügt, gegen denselben beholfen. In den Briefen unseres Bundes findet sich nichts auf diesen Fall Bezügliches, hingegen wird uns erzählt, daß z. B. im J. 1382 die Bundesstädte einen Streit schlichteten zwischen der Geistlichkeit und den Bürgern in Augsburg [1]. Eine Verordnung von besonders gewaltsamem Charakter wurde im J. 1384 erlassen. Es hatte sich im Laufe dieses Jahres in mehreren Städten nach einander das Volk gegen die Juden erhoben, denen man unrichtige Versteuerung und andere Betrügereien mehr Schuld gab [2]. In Regensburg gelang es dem Rathe mit Mühe ernstliche Unruhen zu hintertreiben, in Augsburg wurden die Juden gefänglich eingezogen und mußten ihre Losgebung um 22000 Fl. erkaufen. In Nördlingen dagegen wurden sie sämmtlich, gegen 200, Männer, Weiber und Kinder, niedergemacht, ebenso wurden sie in Windsheim und Weißenburg blutig verfolgt, und in letzterer Stadt, wo der Rath Einhalt thun wollte, hatte sich alsbald die Wuth der Unruhstifter gegen ihn gewandt. Die Sache kam vor die gemeinen Städte, elf von den Rädelsführern aus den drei Städten wurden gefangen, und am 8. Sept. fällte in Nürnberg die Bundesversammlung das Urtheil. Jene wurden verbannt, einige auf 5, andere auf 10 Jahre und weiter, bis ihnen die Städte die Rückkehr gestatten würden, und zwar nicht nur aus den Städten des Bundes in Schwaben, sondern auch des Bundes am Rhein, was darauf hinweist, daß mit diesen ein Uebereinkommen getroffen worden. Einer sollte 10 Jahre über das Lampartische Gebirge verwiesen werden. Die Flüchtigen wurden für vogelfrei erklärt in den sämmtlichen Städten des Bundes, und es sollten auch die Fürsten und die fremden Städte aufgefordert werden, sie zu greifen [3]. Es scheint, daß dieses Einschreiten der verhaßten Juden wegen vielfach, wohl namentlich in den untern Volksklassen, großen Unwillen erregte. Als Hans Gossenbrot von Augsburg, der sich bei der Verhaftung jener 11 betheiligt hatte, bald darauf in Folge eines Sturzes mit dem Pferde starb, hielt man dieß für eine gerechte Strafe des Himmels [4]. Die flüchtigen Nördlinger aber fanden Aufnahme bei Herzog Stephan, entgegen den Bestimmungen der Heidelberger Einung [5]. All dieses bewog die Städte, sofort am 12. Sept. die Verordnung ergehen zu lassen, daß, wenn sich in irgend einer Stadt Aufläufe gegen den Rath erhöben, man die Uebelthäter gleich greifen und ohne Urtheil aufs Rad setzen solle. Bleiben in einer Stadt die Uebelthäter unge-

[1] A. Chr. 123. [2] A. Chr. 124. Gemeiner II, 213. 214.
[3] Reg. 225. [4] A. Chr. 124.
[5] Es ist dieß einer der Klagepunkte, die bei der Berichtigung zu Augsburg (Reg. 269) von den Städten zur Sprache gebracht werden.

straft, oder kommen sie daselbst empor und werden Meister, so mahnt die nächste Stadt die Städte des Bundes; die ziehen aus, strafen und schaffen Ordnung. Solche Auflaufanstifter werden auch überall, wo sie sich hinflüchten, aufgegriffen und hingerichtet. Fliehen sie in eine fremde Stadt oder zu einem fremden Herrn, so verlangt man die Auslieferung, und erfolgt diese nicht, so wird sie mit Gewalt erzwungen. Alle Städte sollen das in ihr Gesetzbuch schreiben und jährlich erneuern und verlesen lassen.

c. Kriegswesen.

Wir gehen über zu der Art und Weise der Hilfsleistung und zu den Einrichtungen, welche das Kriegswesen des Bundes betreffen. Wenn eine Stadt angegriffen wurde, so mahnte sie ihre Nachbarn, und diese hatten ihr dann kräftige Unterstützung zu leisten, gleich als ob die Sache sie selbst angienge. Dieser Fall kam sehr oft vor; so mahnt z. B. im J. 1378 Rotenburg die Dinkelsbühler [1], so wird Nürnberg häufig von Regensburg gemahnt [2]. Oft auch fuhren die Städte ungemahnt zu, wenn solche, die ihre Verbündeten beschädigt hatten, in ihren Bereich kamen. — Bedurfte es in solchen Fällen besonderer Zurüstungen, so trugen die sämmtlichen Städte des Bundes die Kosten. Diese Kosten, so wie alles Geld, was man für Bundeszwecke brauchte, wurde in der Weise auf die einzelnen Städte vertheilt, daß man die Reichssteuer, welche sie bezahlten, zu Grunde legte und die Geldbeiträge für den Bund im Verhältnisse zu dieser ansetzte. Da man damals in den Städten noch keine Tabellen führte über die Zahl und den Vermögensstand der Einwohner, so war dieß der beste Anhaltspunkt, nach welchem man sich richten konnte, obgleich natürlich von vollkommener Genauigkeit und Richtigkeit nicht die Rede war. Für Regensburg und Basel, welche als freie Städte keine Reichssteuern zahlten, legte man Summen zu Grunde, welche den Steuern entsprachen, die Städte von ihrer Größe ans Reich zu entrichten pflegten. So erklärte Regensburg bei seiner Aufnahme, daß es sich für Bundeszwecke besteuern wolle, gleich als ob es jährlich 800 Pfd. ans Reich zahlte. Nürnberg, welches finden mochte, daß seine Reichssteuer (2000 Pfd.) einen zu hohen Anschlag ergeben würde, bedang sich bei seinem Eintritte aus, daß es beitragen solle gleicher Weise, als ob es dem Reiche nicht mehr gäbe als 800 Pfd. Haller. Es scheint oft vorgekommen zu sein, daß einzelne Städte um Erleichterung nachsuchten; das Bündniß von 1382 bestimmte hierüber, es solle keiner Stadt ein Vortheil gegeben werden, es wäre denn, daß eine solche oder mehrere in besonderer Armuth, Schaden und Gebrechen sich jetzt befänden oder füro darein fielen, die könnten es vor die Bundesstädte bringen, und nachdem diese genaue Kundschaft eingezogen, stände es ihnen frei, eine Erleichterung zu gestatten. Nach

[1] A. Chr. 115. [2] Gemeiner II, 219. 221. 249 u. s. f.

diesem Artikel scheinen auch die Eßlinger das Vorrecht aufgegeben zu haben, die Zahl der Spieße, die sie zu Hilfe schickten, nach ihrem Gutdünken zu bestimmen.

Den Kern der städtischen Truppen bildete die schwere Reiterei. Um diese herzustellen, schlossen die Städte Verträge mit benachbarten Edelleuten, wodurch diese sich verpflichteten, gegen eine Summe Geldes eine bestimmte Zeitlang den Städten mit einer Anzahl von Spießen zu dienen. Der Ausdruck Spieß, Gleve oder Glene, in dieser Weise gebraucht, bedeutet in der damaligen Zeit gewöhnlich einen Schwerbewaffneten zu Pferde (wohlerzeugte, ehrbare Leute mußten es sein), mit 2 gleichfalls berittenen Begleitern, einem Edelknechte und einem Jungen [1]. Außer den eigentlich in Sold genommenen Spießen stellten die adlichen Ausbürger solche, und an vielen Orten finden wir Verordnungen, wornach die reichern Bürger verpflichtet waren, nach Maßgabe ihres Vermögens Dienste zu Pferde zu leisten. Neben den Spießen, den Schwerbewaffneten, treffen wir auch noch berittene Schützen, wohl größtentheils angeworbene Leute. Auch das Fußvolk bestand theils aus Söldnern theils aus Bürgern. Die letztern betheiligen sich hauptsächlich nur da am Kriege, wo es gilt, in der Nähe ihrer Stadt irgend eine Unternehmung auszuführen. Da ziehen oft aus einer Stadt, wie Augsburg und Nürnberg, mehrere Tausende zu Roß und zu Fuß aus, sei es, daß es gilt, einer Abtheilung der Ihrigen, die auf einem Plünderungszuge von den Feinden überfallen worden ist, beizuspringen, sei es, daß es sich darum handelt, dem Feinde Schlösser und Burgen zu brechen, und manche glückliche Waffenthaten sind auf diese Weise verrichtet worden.

Bisweilen erforderten es aber die Umstände, daß eigentliche größere Kriegszüge unternommen wurden, zu denen jede Stadt dem Bunde eine bestimmte Anzahl von Spießen zu stellen hatte, und da wurden dann meist nur Söldner ausgeschickt. Die Zahl der Spieße, die den Städten auferlegt wurde, richtete sich, wie alle ihre Leistungen für den Bund nach der Reichssteuer. Auf jede 100 Pfd. derselben kamen 3 Spieße [2]. Doch konnte natürlich nach Umständen durch die Bundesstädte beschlossen werden, die Zahl zu vermehren oder zu vermindern. Auch pflegte nach Anordnung derselben bei den Auszügen den Spießen eine entsprechende Anzahl von Armbrustschützen und bewaffneten Fußknechten beigegeben zu werden. Die Städte, in deren Nähe sich die Unternehmung bewegte, unterstützten dieselbe mit zahlreichem Zuzuge, auch hatten sie für die Herbeischaffung von Lebensmitteln und Kriegsgeräthe zu sorgen.

Es fragt sich nun: Waren die Städte verpflichtet, während der ganzen Dauer des Bundes so viel Spieße aufgestellt zu halten, als ihr regelmäßiger Ansatz betrug, oder hatten sie nur in den Fällen, wo sie darum gemahnt wurden, dieselben zu bestellen? Bei den rheinischen Städten

[1] Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II, 239; s. auch Lehmann 744. 775.
[2] Gemeiner II, 201.

finden wir einen großen und einen kleinen Ansatz. Der erstere wurde auf ergangene Mahnung hin gestellt, der letztere, der den vierten Theil davon betrug (bei Straßburg 25:100, bei Speier 16:65, bei Hagenau 4:16 u. s. w.), mußte beständig in Bereitschaft gehalten werden. Die schwäbischen Städte hingegen hatten nur Einen regelmäßigen Ansatz, und dieser wurde bloß auf Mahnung gestellt. Vom Abt von St. Gallen heißt es, er habe die Appenzeller mit einem Spieße zu verwesen, wenn der Fall eintrete, daß der große Bund oder der Bund um den See ihnen um reisig Volk und Spieße zuspreche und sie um Hilfe mahne, nicht aber, er solle für sie beständig einen Spieß halten, und auch sonst finden wir keine Anzeichen, welche für die Annahme einer stehenden Truppe von Spießen sprechen. Unter Umständen konnte natürlich für eine Zeitlang die Aufstellung einer solchen beschlossen werden. So kam man im Herbst 1386, wie bereits erwähnt worden ist, überein, um den halben Theil Spieße mehr zu bestellen als gewöhnlich, je 4 derselben mit einem Schützen zu versehen, in jeder Stadt 2 Büchsen, 2 Schilde, d. h. Schilddächer, 5 Leitern und 1000 Pfeile in Bereitschaft zu halten und in diesem Vertheidigungszustand vor der Hand ein Jahr lang stehen zu bleiben.

Als gemeinsames Feldzeichen wurde bei den Unternehmungen des Bundes das Reichsbanner vorangetragen [1]. Bisweilen führten neben demselben die Städte noch ihre besonderen Banner. Als im Nov. 1388 sich die städtischen Truppen bei Windsheim sammelten, und es sich fand, daß die Nürnberger die Mehrzahl derselben ausmachten, beschloß man, unter dem Banner des Reiches und der Stadt Nürnberg auszuziehen [2].

Der Befehl über die Truppen des Bundes sowohl als der Vierteile und der einzelnen Städte wurde bald kriegskundigen Bürgern anvertraut, bald übernahmen denselben benachbarte Herren in Folge eines besondern Vertrages. So werden z. B. in der Schlacht bei Döffingen die Nürnberger durch einen Grafen von Henneberg geführt, die Augsburger durch Heinrich von Apsperg und ihren Mitbürger den Patricier Hans Langenmantel; als gemeiner Städte Hauptmann treffen wir den Bürgermeister Konrad Besserer von Ulm [3]. Beim Ausbruch des Krieges war zum obersten Hauptmann der Städte Graf Heinrich von Montfort ernannt worden. Mit diesem hatten den 22. April 1384 die Städte um den See einen Vertrag abgeschlossen, daß er fünf Jahre lang ihr Hauptmann sein und ihnen mit 10 Spießen dienen, auch die fünf nächstfolgenden Jahre bei dem

[1] S. unten S. 81. [2] Chron. Nor. 326.

[3] Grabschrift desselben im Ulmer Münster. Damit ist nicht gesagt, daß er der oberste Hauptmann gewesen. Graf Heinrich von Montfort, von dem gleich im Texte die Rede sein wird, erscheint als solcher in einem Lager vor Gmünd (Gemeiner II, 240), das eben auf dem Zuge gegen Wirtemberg wird bezogen worden sein, und Conrad Besserer war wohl Anführer eines der Viertel an der Stelle des in der Kriegsordnung von 1387 bezeichneten Hartmann Ehinger.

Bunde verbleiben und demselben mit Leib und Gut wider allermänniglich beholfen sein solle. In diesem Vertrage war bereits der Fall vorgesehen, daß auch die andern Städte wünschen würden, sich dieses erfahrenen Kriegsmannes, der schon in seiner Jugend an den Kämpfen der italiänischen Städte theilgenommen, später in den Diensten Kaiser Karls und Herzog Leopolds sich hervorgethan hatte, auch Hauptmann der Löwengesellschaft gewesen war, zu bedienen und ihm eine höhere Stellung als den übrigen Hauptleuten einzuräumen; es wurde bestimmt, daß er in einem solchen Falle sich den Wünschen der Städte fügen und von ihnen dafür eine Belohnung erhalten solle, welche der Bund um den See zu bestimmen habe. In der That wurde er dann zu Ende des J. 1387, als der Krieg mit Baiern sich seinem Ausbruche nahte, zum obersten Hauptmanne des Bundes gewählt und trat an die Spitze der gesammten Streitmacht desselben.

Gleichwie man mit Edelleuten für die Uebernahme der Hauptmannschaft und Ausrüstung von Spießen Verträge abschloß, nahm man auch tüchtige Werkleute in Sold, die bei der Belagerung von Besten eine große Rolle spielen. So verspricht z. B. den 25. Aug. 1377 Meister Heinrich der Behan den Bundesstädten, ihnen um 150 Fl. ein Jahr lang als solcher zu dienen.

Den besten Begriff von den Kriegseinrichtungen des Bundes geben uns die Bestimmungen, welche zu Ende des J. 1387 für den bevorstehenden Krieg gegen Baiern getroffen wurden [1]. Da ward verordnet, daß jede Stadt für den vorzunehmenden Zug noch einmal so viel berittene Spieße haben solle als vorher und je zu 2 Spießen einen guten berittenen Schützen, der weder mit Kleidersäcken noch mit anderem Gepäck überladen sei, ferner zu jedem Spieße zwei „gerad gehende" Knechte; von diesen sollten zwei Drittel mit Spießen und mit Zschoppen (Wämmsern), ein Drittel mit Armbrüsten, Schwertern und Zschoppen versehen sein. Für je zwei Schützen, sie seien zu Roß oder zu Fuß, führt jede Stadt 100 Pfeile mit sich. Die drei Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg, als die dem Kriegsschauplatze nächsten, bestellen jede auf Kosten der gemeinen Städte 30000 Pfeile, desgleichen Schilde, Leitern, Büchsen und Pulver. Die Stadt, von welcher der Zug ausgeht, schickt diesen Kriegsbedarf sofort mit, die beiden andern senden den ihren erst dann ab, wenn die Städte sie darum ersuchen, Alles auf gemeine Kosten. Die genannten Städte haben auch für Kost zu sorgen, die der Mannschaft mitgeführt und um redlich Geld gegeben wird. Desgleichen sollen auch alle andern Städte, die in der Nähe gelegen sind, den Truppen Kost und Kriegsgeräthe zuführen, wenn sie darum gebeten werden. Ferner sollen die drei Städte auf allgemeine Kosten gute gewisse Kundschaft haben, und ebenso die andern Städte, ob Jemand den Feinden zuziehen wolle, und wer dessen inne wird, es sofort den Leuten im Felde und den übrigen Städten melden.

[1] Reg. 286.

Zum obersten Hauptmann des Zuges wird Graf Heinrich von Montfort bestimmt; die Festsetzung des Lohnes, den er erhält, wird dem Ermessen der Städte des Bundes um den See anheimgestellt; will er die Stelle nicht annehmen, so besenden die Ulmer 2 oder 3 der nächsten Städte zu sich und bestellen mit diesen zusammen Herrn Lutz von Landau zu einem obersten Hauptmann; Hauptleute der einzelnen Viertel sind Hug Sinerlin von Constanz, Hartmann Ehinger Bürgermeister zu Ulm, Heinrich Kantzler der junge von Rotweil und Heinrich Toppler von Rotenburg; jeder dieser vier Hauptleute soll 5 Pferde haben, dazu ordnen die Städte, welchen die Hauptleute angehören, ihnen von den Schützen, die sie zu stellen verpflichtet sind, 3 bei; die Hauptleute selbst zählen aber nicht mit an der Anzahl ihrer Spieße. Jeder Hauptmann erhält täglich als Sold 3 Gulden; im Voraus bekommt er als „Rauschgeld" 40 Gulden; dauert der Zug nicht so lange, daß sich sein Sold ebenfalls auf 40 Gulden belaufen würde, so behält er das ganze Rauschgeld nebst seinem Solde; im entgegengesetzten Falle werden ihm 20 der vorausgezahlten Gulden am Solde abgerechnet, und es bleiben ihm somit als eigentliches Rauschgeld nur noch 20. — Die vier Hauptleute sollen auch oberste Hauptleute heißen, und Graf Heinrich oder Herr Lutz von Landau soll nichts unternehmen, ohne sie und die Rathsglieder, deren jede Stadt eines mitschickt, zu befragen (ein solches Rathsglied kann als Inhaber eines Spießes seiner Stadt mitziehen). Was auf diese Weise beschlossen ist, das sollen dann die vier obern Hauptleute den untern Hauptleuten, die ein jedes Viertel von Rittern und von Knechten hat, verkünden, und die Räthe der Städte beholfen sein, daß ihr Volk den Befehlen derselben nachkomme.

Die Spieße und Diener der Städte haben auch, bevor sie ausziehen, zu schwören, daß sie den Boten ihres Rathes gehorsam sein und bei etwanigen Zerwürfnissen sich dem Ausspruche derselben fügen werden. Ist einer widerspänstig, so bringt das Rathsglied die Sache vor die vier obersten Hauptleute, und diese haben volle Gewalt, ihn nach Gutfinden zu strafen.

Die Städte sorgen auch dafür, daß die Räthe, die sie aussenden, den vier obern Hauptleuten gehorsam seien. Hat ein Diener oder Bürger einer Stadt irgend Feindschaft oder Krieg mit einem Diener oder Bürger einer andern Stadt, so schwören sie, bevor sie ausziehen, daß sie während des ganzen Zuges die Sache ruhen lassen.

Alle, die von der Städte wegen reiten, haben in allen Städten des Bundes Frieden und Geleite.

Die Hauptleute und die Räthe der Städte, die mitziehen, haben volle Gewalt, sobald man in Augsburg, das als Sammelplatz bestimmt ist, zusammengekommen, einen Marschalk und Bannerträger zu ernennen und fürbaß ihre Ordnung für den Krieg zu entwerfen, so jedoch, daß die vorgenannten Artikel gebessert, nicht „gekränkt" werden.

Die vier Hauptleute führen ein jeder 2 oder 3 Pfeifer auf gemeiner Städte Kosten.

Die Hauptleute und das Volk des Zuges führen des Reiches Banner und Rennfähnlein, und kein anderes.

Das Volk der Städte, das auszieht, soll bezeichnet werden mit schwarzen Kreuzen in weißen Feldern, und soll auch an den Spießen schwarze Kreuze in weißen Fähnlein führen.

Das sind die wichtigsten von den Beschlüssen jenes Städtetages, insofern sie sich auf die Einrichtung des Heerwesens beziehen. Es sind uns nun noch einige weitere Bestimmungen der Art erhalten, die ungefähr aus derselben Zeit stammen müssen [1]. So ein Verzeichniß der Städte, die nach Parteien gruppiert sind, mit Angabe der Anzahl von Spießen, welche jede zu stellen hat. Die erste Partei besteht aus Regensburg, den fränkischen Städten und denen des nordöstlichen Schwabens; sie entspricht ganz dem ersten Viertel des Mergentheimer Bündnisses, nur daß Augsburg fehlt. Dieses ist wieder, wie im Ehinger Bündnisse, der Partei beigeordnet, welche Ulm und die ihm benachbarten Städte enthält und die im Mergentheimer Bündnisse als die vierte, hier als die zweite aufgeführt wird. Dadurch, daß man Augsburg wieder hiehergezogen, wird der Abstand, der sonst zwischen der Truppenzahl der beiden Parteien ein sehr beträchtlicher gewesen wäre, zu Gunsten der zweiten etwas gemindert. Die dritte Partei endlich umfaßt die niederschwäbischen und ihnen beigegeben auch noch die oberrheinischen und Bodenseestädte. Vergleichen wir die Anzahl der Spieße, welche von jeder Stadt gefordert werden, mit dem, was uns über ihre damaligen Reichssteuern bekannt ist, so ergiebt sich, daß sie doppelt soviel beträgt, als wozu die Städte in gewöhnlichen Zeiten angelegt waren, also ganz wie die eben angeführten Bestimmungen aus dem December 1387 verlangen. Einige Städte allerdings stellen nur die einfache Zahl, oder doch weniger, als die doppelte betragen würde, scheinen sich somit der Vergünstigungen zu erfreuen, von denen im Bündnisse von 1382 die Rede ist. Buchau und Wyl im Thurgau fehlen ganz. Nun wird aber neben der „Anzahl" der Spieße von den Städten noch ein „Zuschub", ein zweites Aufgebot verlangt, und dieß beträgt bald etwas mehr, bald etwas weniger als das erste, bei einigen ist es diesem gleich, andern ist es auch ganz erlassen. Das letztere ist der Fall bei Kaufbeuren, Weil und Heilbronn, und dann bei sämmtlichen oberrheinischen und Bodenseestädten. Es ergiebt sich nun, Anzahl und Zuschub zusammengerechnet, für die erste Partei die Summe von 396 Spießen, für die zweite 300, für

[1] Lehmann 750. Daß diese Anordnungen mit dem Constanzer Bündnisse, hinter welchem Lehmann es in einem Städtebuche scheint verzeichnet gefunden zu haben, nichts zu thun hat, beweist ihre ganze Anlage und schon der Umstand, daß Schweinfurt und Mülhausen, die hier als dem Bunde angehörig aufgeführt werden, zur Zeit des Constanzer Bündnisses demselben noch nicht beigetreten waren. Daß Augsburg wieder der Gesellschaft von Ulm, Memmingen, Biberach u. s. w. zugetheilt ist, während es schon 1384 (Reg. 210) und noch 1387 im Mergentheimer Bündnisse der Gesellschaft im Ries beigeordnet erscheint, spricht auch für die von uns angenommene Zeit.

die dritte 416[1], im ganzen also eine Zahl von 1112 Spießen. Nach der Aufzählung der Städte der ersten Partei heißt es: Von welcher Stadt der Zug ausgehet, die soll dann mit Macht damit ziehen, zu Roß und zu Fuß. Dieß weist deutlich darauf hin, daß der Zug gegen Baiern gerichtet war. Damit stimmt auch ganz gut, daß die Städte des Bundes um den See, welche vom Kriegsschauplatze am meisten entfernt waren, keinen Zuschub zu stellen hatten und keinen besondern Heerhaufen bildeten. — Es folgen dann auf diese Aufzählungen noch einige weitere Artikel, welche darauf hindeuten, daß der Festsetzung derselben kürzlich Kämpfe vorangegangen sein müssen. Wir setzen sie am besten ins Frühjahr 1388, um die Zeit, wo der Krieg gegen Baiern aufs neue losbrach.

1) heißt es: Jegliche Stadt soll versorgen, daß den Ihren, die jetzt bei dem Fechten gewesen sind, „die Flucht in Uebel nicht aufgehebt werde zu diesen Zeiten“.

2) Jegliche Stadt soll versorgen, daß ihre Diener alle Ordnungen halten und ihren Hauptleuten gehorsam seien, und daß auch fürbaß Niemand mehr von dem Banner fliehe, und wer der Stücke eines überführe, daß dessen Leib und Gut der Stadt verfallen sei und auch weder er noch sein Weib noch sein Kind in die Stadt noch in irgend eine Reichsstadt ewiglich kommen soll.

3) Jegliche Stadt soll ihre Diener mit Geld versorgen, daß sie bei den Leuten bleiben mögen, wenn man sie aussendet, und nicht wieder heimzureiten brauchen.

Diese Artikel zeigen, daß es mit der Kriegszucht nicht immer sehr glänzend muß ausgesehen haben, und eben dasselbe beweist eine Verordnung, welche im Felde vor Gmünd Graf Heinrich von Montfort und die vier Hauptleute ergehen zu lassen für nöthig fanden, also lautend: Es sollen auch die Ehrbaren mit ihr selbst Leib wachen, und sollen nicht Knechte an ihrer Statt aufsetzen, und wen man schickt zu brennen, die sollen auch brennen, und soll das Niemand widerreden, weder Ehrbarer noch Schütz[2].

Es war offenbar ein Fehler, daß die Söldner und namentlich die ritterlichen Söldner eine so große Bedeutung im Heerwesen der Städte einnahmen. Wenn die Herren auch, statt die Städte zu bekriegen und ihre Kaufleute auszuplündern, zur Abwechslung einmal in deren Dienste traten, um sich auf diese Weise Beschäftigung und Erwerb zu verschaffen, so lag ihnen doch die Sache derselben wenig am Herzen, sie zogen in den Krieg ihres eigenen Vortheils wegen, und waren wenig zuverlässig. Auffallend ist es, wie in der Schlacht bei Döffingen am Anfang zwar tapfer gekämpft wurde, sobald sich aber der Sieg auf die Seite der Feinde neigte, Alles in wilder Flucht auseinanderlief. Ein Bericht von städtischer Seite behauptet wenig-

[1] Im Verzeichniß selbst werden 412 berechnet; ob diese Zahl zu klein oder einer der einzelnen Posten zu groß angegeben ist, läßt sich nicht sagen.

[2] Gemeiner II, 240.

stens, daß von 700 Todten kaum 100 auf der Wahlstatt gelegen hätten, ebenso seien die Gefangenen der Mehrzahl nach auf der Flucht eingebracht worden[1]. — Es werden den Herren im Dienste der Städte wohl auch Verräthereien vorgeworfen; gerade die Schlacht von Döffingen soll verloren gegangen sein, weil der Graf von Henneberg, vom Grafen Eberhard bestochen, mit den Nürnbergern zuerst gewichen sei[2]. Wir möchten auf solche Behauptungen kein zu großes Gewicht legen. Nach dem unglücklichen Ausgang einer Unternehmung regt sich leicht ein solcher Verdacht, auch wenn er nicht begründet ist. Man ist geneigt, seinen Unmuth und Zorn an bestimmten Persönlichkeiten auszulassen, und namentlich das niedere Volk denkt gleich an Verrathen und Verkaufen. So mußte nach der Schlacht bei Endingen in Basel der damalige Oberstzunftmeister in Folge solchen Verdachtes verbannt werden[3]; nach der Schlacht bei Altheim herrschte in Ulm eine solche Gährung, daß ein Aufstand befürchtet wurde; eines der auffallendsten Beispiele treffen wir im J. 1798, wo nach dem Treffen im Grauholz und der Uebergabe Berns die Truppen, welche die Frucht ihres heldenmüthigen Widerstandes vereitelt sahen, allenthalben ihre Offiziere niedermachten, die doch gewiß an nichts weniger als an Verrath gedacht hatten.

d. Verbindungen nach außen.

Betrachten wir nun die Verhältnisse und Beziehungen des Bundes nach außen hin. Die natürlichsten und vortheilhaftesten aller Verbindungen sind ohne Zweifel die, welche er mit andern ihm gleichartigen Gesellschaften eingieng. Hieher gehören die Bündnisse mit den rheinischen und mit den schweizerischen Städten. Das Verhältniß zu den rheinischen Städten, mit denen am 17. Juni 1381 in Speier ein Bündniß abgeschlossen wurde, das bis Weihnachten 1384 dauern sollte, aber schon im folgenden Jahre bis Weihnachten 1391 verlängert wurde, blieb fortwährend ein sehr enges. Man gab sich Nachricht, wenn man wußte, daß Gefahren drohten[4], und leistete sich kräftigen Beistand in der Zeit der Noth. In den ersten Jahren nach Abschluß des Bündnisses kam kein Theil in den Fall, der Hilfe des andern zu bedürfen; der einzige bedeutende Krieg, den die schwäbischen Städte zu führen hatten, war der gegen die Rittergesellschaften; hier begnügten sie sich aber, wie es scheint, die rheinischen aufzufordern, auf die Löwengesellschaft am Rheine ein wachsames Auge zu haben und diese dadurch von der Betheiligung am Kampfe abzuhalten. Als aber im Spätjahr 1386 Krieg mit Baiern auszubrechen drohte, rüsteten die rheinischen Städte sofort ihre Hilfs-

[1] C. Chr. 325.
[2] Die Zeugnisse für die Verrätherei des Grafen von Henneberg s. bei Stälin III, 346 Anm. 3. Königshoven, die A. und die C. Chr., auch Justinger berichten nichts davon.
[3] Ochs, Geschichte von Basel II, 213. 227.
[4] Reg. 204. 268.

truppen aus, und als ein Jahr später es wirklich zum Kriege kam, da zögerten sie keinen Augenblick, sondern sandten sofort ihre Mannschaft nach Augsburg, und haben auch den ganzen Krieg hindurch standhaft ausgeharrt und Gut und Blut eingesetzt für die Sache ihrer Verbündeten, die, wie sie richtig erkannten, auch die ihrige war. — Auch weitere Verbindungen haben die schwäbischen und die rheinischen Städte zusammen eingegangen, so das Constanzer Bündniß mit den Schweizern und die Heidelberger Einung mit den Fürsten. Dabei blieben sie aber immer zwei gesonderte Bündnisse und haben sich nicht etwa zu einem großen Bunde verschmolzen. Die Hilfsleistung war in der Weise geordnet, daß die rheinischen Städte den schwäbischen, wenn sie gemahnt wurden, die kleine Summe ihrer Glefen zuschickten[1]. Die schwäbischen dagegen setzten als Zuzug für die rheinischen ungefähr zwei Drittel ihres eigenen Ansatzes fest[2]. Jedesmal bei der Aufnahme einer neuen Stadt in den einen der beiden Bünde wurde dem andern Anzeige davon gemacht und die Zahl der Spieße genannt, welche dieselbe zu dem gemeinsamen Bündnisse stelle, worauf dieser sie dann als seine Bundesgenossin anerkannte[3].

So wichtig dieses Verhältniß der schwäbischen Städte zu den rheinischen war, so wenig weitere Folgen hatte, wie wir oben gesehen, die Verbindung dieser beiden mit den Schweizerstädten, obgleich es zuviel gesagt ist, wenn Tschudi bemerkt: „Dieser Bund war beiderseits wenig nütz und eben nur dazu gut, daß sie einander nichts zu Leide thaten, so lange er währte“.

Mit den Fürsten und Herren hatten die Städte vielfache Beziehungen der verschiedensten Art, theils feindliche, theils friedliche. Als die Macht der Städte wuchs, da wurde auch ihre Freundschaft gesucht, und eine Menge von Fürsten und Herren giengen Verbindungen mit ihnen ein. Von folgenden haben wir Nachricht erhalten. Am 13. Februar 1378 traten die Herzoge Albrecht und Leopold mit ihren vorderen Landen in ein Bündniß zu den Reichsstädten, das bis zum 23. April 1382 dauern sollte; am 4. Juli 1379 verbündeten sich die Baiernherzöge und die Markgrafen von Baden mit ihnen bis zum 23. April 1385; den 12. Februar 1380 Graf Rudolf von Hohenberg auf drei Jahre; vor dem 17. Juni 1381 Graf Rudolf von Montfort, Herr zu Feldkirch, Graf Heinrich von Werdenberg zu Sargans, genannt von Vadutz, die Grafen Ludwig und

[1] **Reg.** 170. 181. 184. 187. 188.

[2] Regensburg war zu 24 Spießen angeschlagen und stellte den rheinischen Städten 18; **Reg.** 169. Basel stellte ihnen 14; in dem S. 81 ff. angeführten Verzeichniß, wo, wie wir gesehen haben, der gewöhnliche Ansatz der schwäbischen Städte verdoppelt ist, hat Basel 40 Spieße, sein gewöhnlicher Ansatz wäre mithin 20. In eben jenem Verzeichniß ist Nürnberg zu 48, Windsheim zu 12, Weißenburg zu 6 Spießen angeschlagen, der gewöhnliche Ansatz der 3 zusammen wäre also 33. Im Jahre 1382 versprechen aber die schwäbischen Städte, daß, wenn sie diese 3 Städte in ihren Bund nehmen würden, sie ihre Hilfstruppen um 22 Spieße vermehren würden; **Reg.** 185.

[3] **Reg.** 169. 212.

Friedrich von Oettingen, Graf Conrad von Montfort, Herr zu Bregenz, und der Abt von Murrhard, auf wie lange, wissen wir nicht[1]; den 9. April 1382 Herzog Leopold; ferner die Grafen von Wirtemberg und die drei Rittergesellschaften bis zum 6. Januar 1384; den 27. Februar 1384 Ulrich von Hohenlohe auf zehn Jahre; am 1. Juni dieses Jahres ließ sich zugleich mit der Stadt Basel auch der dortige Bischof Ymer in den Bund aufnehmen. Den 26. Juni fand die Heidelberger Einung zwischen den Städten und den Genossen des Nürnberger Landfriedens Statt, welche bis Pfingsten 1387 dauern sollte. Den 18. October schloß Bischof Friedrich von Eichstädt ein Bündniß mit den Städten bis zum 11. November 1389, den 25. Juli 1387 Erzbischof Pilgrim von Salzburg, den 2. November 1387 Graf Johann von Wertheim bis zum 23. April 1395. Den 5. November wurde die Heidelberger Einung zu Mergentheim erneuert und bis zum 23. April 1390 ausgedehnt. Den 16. Februar 1388 endlich trat Markgraf Bernhard von Baden auf drei Jahre mit den Städten in Verbindung. Als ihre Verbündeten werden uns auch drei Grafen von Nellenburg genannt, sowie Herr Heinrich von Höwen[2], von denen wir aber nicht erfahren, wann sie ihnen beigetreten.

Diese Bündnisse der Städte mit Fürsten und Herren haben nun je nach der Macht und der Bedeutung der Theilnehmer einen verschiedenen Charakter. Entweder sind es Bündnisse zweier mächtiger Parteien, oder aber es sind Verträge, durch welche einzelne Herren sich in den Schutz des Bundes begeben, wofür sie dann hinwiederum ihm mit einigen Spießen Zuzug leisten und ihm ihre Schlösser offen halten. Sie treten zum Bunde in dasselbe Verhältniß, in welchem die adeligen Ausbürger den einzelnen Städten gegenüber stehen. Diese sind es auch, die bisweilen in den Urkunden mit den Städten zusammen als Glieder des Bundes erwähnt werden, z. B. in der Verlängerung des Städtebündnisses von 1382, wo es von denen, die in demselben begriffen sind oder noch in dasselbe treten könnten, heißt: es wären Herren, Ritter oder Knechte, Prälaten, Gotteshäuser oder Städte. Deshalb ist aber nicht anzunehmen, sie hätten im Bunde dieselbe Stellung eingenommen wie die Städte, und hätten z. B. auf den Bundestagen Sitz und Stimme gehabt; gleich wie die Ausbürger sich auch nicht in die innern Angelegenheiten der Städte mischten, mit denen sie verburgrechtet waren, so nahmen auch sie außer der Hilfsleistung, zu welcher sie verpflichtet waren, keinen weitern Antheil an der Thätigkeit des Bundes; sehr deutlich ist dies in der Urkunde ausgedrückt, in welcher Graf Johann von Wertheim seinen Beitritt erklärt. Er verspricht, bei den Städten zu bleiben bis zum 23. April 1395, der Frist, auf welche sie ihren Bund verlängert haben, und

[1] Sie werden als Verbündete der Städte genannt im Bündniß mit den rheinischen Städten und, mit Ausnahme des zuletzt genannten, im Ehinger Bündniß; die zwei Grafen von Montfort giebt auch die C. Chr. 320; über die Grafen von Oettingen vgl. oben S. 40.

[2] C. Chr. 320.

den Bundbrief zu halten in allen Stücken, ausgenommen die Artikel, welche von den Geldbeiträgen handeln, und von den auf Nichterscheinen bei den Städtetagen und das Nichtbefolgen ihrer Beschlüsse gesetzten Bußen. Daraus erhellt die Stellung dieser Herren ganz deutlich, und es ergiebt sich, daß es mit ihnen ganz gehalten wurde wie in den Bündnissen von 1331, 1347 und 1349. — Wenn der Bischof von Basel und die Stadt durch eine und dieselbe Urkunde ihren Beitritt erklären und beide mit denselben Worten aufgenommen werden, ohne daß dabei angegeben wird, wie viel Spieße der erstere zu stellen hat, so ist das wohl so zu verstehen, daß er von der Anzahl, zu welcher die Stadt angeschlagen wird, einige auf seine Kosten ausrüsten muß, gleich wie der Abt von St. Gallen den Appenzellern einen Spieß liefert.

Durch die Verbindung mit solchen Herren gewannen die Städte ansehnliche Verstärkungen für ihre Kriegsmacht, und sicherten sich zugleich, was noch wichtiger ist, vor Feindseligkeiten von Seiten dieser ihrer unruhigen Nachbarn. Verbindungen dieser Art konnten auch die einzelnen Reviere und die einzelnen Städte eingehen, doch mußten sie in einer Weise abgeschlossen werden, daß dabei auf die Verpflichtungen gegen den allgemeinen Bund Rücksicht genommen wurde. Bei den einzelnen Städten ist es vorzugsweise die Aufnahme von Herren und Edelleuten ins Bürgerrecht, die hier in Betracht kommt. Die Städte, welche in den rheinischen Bund aufgenommen wurden, mußten versprechen, Alle, die sie zu Bürgern empfangen würden, vorher schwören zu lassen, daß sie den Bund halten würden. Bei den schwäbischen Städten finden wir zwar gerade in den Beitrittsurkunden eine solche Stelle nicht, aber wir erfahren sonst, daß die Aufnahme benachbarter Herren ins Bürgerrecht der einzelnen Städte von Bundes wegen überwacht und beschränkt wurde. Das Bürgerrecht der Städte war damals sehr gesucht. Welcher Herr, geistlich oder weltlich, heißt es bei einem unsrer Berichterstatter, sicher wollte sein und das Seine behalten, der mußte Bürger sein in einer Stadt[1]. So haben wir gesehen, daß der Abt von St. Gallen das Bürgerrecht von Lindau annahm, um Recht zu erhalten gegenüber seinen dem Bunde angehörigen Leuten von St. Gallen und Appenzell. Wir können nicht sagen, daß dies für die Städte nachtheilig war; denn es war doch gewiß besser, er zog seinen Streithandel vor sie, als wenn er ihn vor ein königliches Hofgericht brachte oder benachbarte Fürsten um Hilfe anrief, allein häufig wurden die Städte durch solche Aufnahmen in eine Menge Streitigkeiten verwickelt, die ihrem eigenen Interesse durchaus fremd waren; zudem zeigten sich Herren und Edelleute meist nur da als gute Bürger, wo es galt die Hilfe der Städte in Anspruch zu nehmen, wenn man aber von ihnen etwas verlangte, so wußten sie sich geschickt zu entziehen, gaben auch wohl ihr Bürgerrecht geradezu auf. Daher verlangte der Bund, daß sich die Städte

[1] C. Chr. 321.

von ihren Ausbürgern bestimmte Verschreibungen sollten geben lassen, in welchen dieselben versprechen mußten, während einer Anzahl von Jahren das Bürgerrecht nicht aufzugeben und diese Zeit hindurch mit ihren Vesten, Schlössern und Spießen der Stadt zu dienen und zu warten. Wer sich weigerte, wurde sofort des Bürgerrechts verlustig erklärt und durfte dasselbe erst nach langen Jahren oder gar nicht mehr erwerben. Das letztere widerfuhr z. B. den 17. April 1387 in Basel dem Grafen Walraff von Thierstein, dem Markgrafen Rudolf von Hachberg, dem Ritter Claus vom Hus und dem Edeling Burkart Münch von Landskron. Junker Heinrich Münch von Münchenstein, der im Jahre 1385 aufgenommen worden war, hatte schwören müssen, den Bund zu halten und Bürger zu bleiben, so lange der Bund währe[1]. Den 25. Juli 1387 wurde sogar von gemeinen Städten beschlossen, daß gar keine solchen Ausbürger mehr sollten aufgenommen werden[2]. Doch scheint dies Verbot entweder wieder abgeschafft oder nicht sehr genau beobachtet worden zu sein, wenigstens findet sich aus dem Jahre 1388 eine Verordnung der Räthe von Basel, daß Ausleute, welche das Bürgerrecht wünschten, dasselbe empfangen könnten, unter der Bedingung jedoch, daß sie es auf wenigstens fünf Jahre annähmen[3]. —

Von besonderer Wichtigkeit waren für die Städte die Verbindungen, in welche sie mit mächtigen Fürsten, wie Herzog Leopold oder den Baiernherzögen, oder auch mit ganzen Fürstenvereinen traten. Bei einzelnen dieser Bündnisse war die gegenseitige Hilfsleistung die Hauptsache, wie z. B., für die Städte wenigstens, bei dem Bündnisse mit Herzog Leopold im Jahre 1378, ferner bei dem Badener Vertrage von 1379 mit den Baiernherzögen und den Markgrafen; aber bei andern war diese offenbar Nebensache, und die Hauptsache, auf welche es ankam, war die Herstellung eines geordneten Friedenszustandes und die Regelung der gegenseitigen Verhältnisse. So ganz gewiß bei dem Bündnisse von Ehingen mit Leopold, den Grafen von Wirtemberg und den Rittergesellschaften und namentlich bei den Einungen von Heidelberg und von Mergentheim. Doch finden wir, wie z. B. im Jahre 1384 der Bund in Folge der Heidelberger Einung den Herzögen von Baiern Hilfe leistet zur Unterwerfung ihrer Stadt München[4].

Es war schon ein großer Vortheil für die Städte, wenn durch Eingehen eines solchen Bündnisses mächtige Herren, die ein großes Gebiet und zahlreiche Vasallen hatten, versprachen, daß sie und ihre Untergebenen gegen sie keine Feindseligkeiten ausüben wollten, daß sie sich vielmehr verpflichteten, jeden Angriff, der in ihrem Gebiete auf die Angehörigen derselben erfolgte, zu bestrafen. Ferner war es

[1] Leistungsbuch im Basler Staatsarchiv I, Cxxxii.
[2] Reg. 278.
[3] Leistungsbuch im Basler Archiv I, S. 3 des nach Fol. Cxxiii eingefügten Heftes.
[4] A. Chr. 125.

von Wichtigkeit, daß die Verbündeten einander versprachen, die Feinde der andern nicht zu hausen und zu hofen. Den Städten, die meistens kleine Gebiete besaßen, welche durch fürstliche und herrschaftliche Besitzungen von einander getrennt waren, mußte ein solches Versprechen sehr erwünscht sein, da nun mancher Angriff auf ihr Gebiet unterblieb, indem der Räuber oder Feind wußte, daß er auf dem fürstlichen Gebiete nicht mehr eine erwünschte Zufluchtsstätte finde, sondern ihn auch da die Strafe erwarte. Sodann wurde durch diese Bündnisse auch ein regelmäßiges Rechtsverfahren zwischen den Angehörigen beider Parteien festgesetzt. Das eigenmächtige Pfänden ohne Rechtsgang wurde außer bei unleugbaren Schulden und Aehnlichem untersagt; bevor die Klage erhoben wurde, mußte der normale Besitzstand wieder hergestellt werden; der Kläger durfte den Beklagten nur vor dessen ordentlichem Richter, nicht aber vor auswärtigen Gerichten aufsuchen. Wird Klage gegen einen Fürsten oder Herrn oder den Diener eines solchen erhoben oder gegen eine Bundesstadt, so kommt das schiedsrichterliche Verfahren zur Anwendung; der Kläger wählt einen gemeinen Mann (Obmann) aus den Räthen des Beklagten, dazu giebt dann jeder Theil einen oder zwei Schiedsleute; diese haben die Sache entweder auf dem Wege gütlicher Vermittelung (mit der Minne) oder, wenn das nicht möglich ist, durch einen Rechtsspruch (mit dem Rechten) zum Austrag zu bringen.

Es leuchtet ein, wie vortheilhaft es für die Städte sein mußte, durch solche Verträge die Beziehungen zu ihren Nachbarn zu regeln und auf feste Bestimmungen zurückzuführen. Nur auf diese Weise war es möglich, einen einigermaßen gesicherten Zustand im Lande herbeizuführen, obwohl eine vollkommene Waffenruhe nie ganz hergestellt werden konnte, und es nicht an kleinen Kriegen fehlte, durch welche die einzelnen Städte und Viertel unaufhörlich belästigt wurden.

Mehr aber als Compromisse, als Verträge, wodurch die gegenseitigen Verhältnisse für einige Jahre auf friedliche Weise geordnet wurden, waren die Bündnisse der Städte mit Fürsten und Herren nicht, und es wäre irrig, ihnen eine größere Bedeutung beizumessen. Man könnte zwar versucht sein, zu denken, es hätte sich unter günstigen Umständen eine Art ständischer Reichsverfassung mit Hilfe derselben bilden können, aber die Zeit, in welcher dies möglich gewesen wäre, war längst vorüber. Die Kluft, die sich zwischen den verschiedenen Ständen aufgethan hatte, war schon zu groß, als daß sie sich mit leichter Mühe wieder hätte schließen lassen. Dazu hätte es einer großen gemeinsamen Gefahr bedurft, welche die bisherigen Feinde gezwungen, ihrer alten Zwiste zu vergessen und fest an einander zu halten; es hätten z. B. die sämmtlichen Theile durch die Uebergriffe eines mächtigen Kaisers gleichmäßig bedroht sein müssen; allein eine solche Gefahr war nicht vorhanden. Der Hauptwiderstand gegen die fürstlichen Anmaßungen gieng schon längst nicht mehr vom Kaiser aus sondern von den Städten, und umgekehrt war es nicht der Kaiser, welcher dem Aufstreben der Städte die meisten Hindernisse

entgegensetzte, sondern die Fürsten; denn wenn sie auch Grund zum Mißtrauen gegen jenen hatten, so war es nicht, weil er ihre Autonomie zu seinen Gunsten beschränken wollte, wie es bei den lombardischen Städten der Fall gewesen war, sondern weil er durch Verpfändung an die Fürsten ihre Reichsfreiheit bedrohte. Bündnisse der Fürsten und der Städte, deren Interessen in so geradem Gegensatze zu einander standen, konnten also zu keiner innigen Vereinigung führen, sondern im besten Falle gegenseitige Duldung und friedliches Nebeneinanderleben bewirken. Eher hätte man erwarten sollen, daß Ritter und Städte, beide gleichmäßig in der Bewahrung ihrer Reichsunmittelbarkeit durch die Fürsten bedroht, sich, wenn auch nicht ohne viel vorangegangene Reibungen, doch endlich zusammengefunden hätten; allein hier trat die Entwicklung, welche das städtische Leben in der letzten Zeit genommen, hindernd in den Weg; einer Stadt, wie Bern, wo das adeliche, kriegerische Element immer das Vorwiegende blieb, mochte es gelingen, auch den Adel des umliegenden Landes sich nach und nach eng zu verbinden, aber in den meisten Städten hatten die Zünfte das Uebergewicht über die Geschlechter erworben, die handeltreibende Bevölkerung über die grundbesitzende gesiegt, und da mochte der stolze Ritter wohl Alles daran setzen, um seine Unabhängigkeit nicht mit der Unterordnung unter die verachteten Krämer, Schuster und Schneider vertauschen zu müssen.

e. Verhältniß zu Kaiser (König) und Reich.

Wir betrachten schließlich noch die Stellung zum Reiche und zu dessen Oberhaupte.

Das Verhältniß zum Reiche wird überall aufs nachdrücklichste betont. Im Bundbriefe von 1376 sprechen die Städte es aus, daß sie dem heiligen Reiche seine Rechte halten wollen, und die Urkunden, in welchen neue Städte ihren Beitritt erklären, legen immer ein besonderes Gewicht auf diesen Satz. In allen Bündnissen ferner, welche sie eingehen, nehmen sie das heilige Reich aus. In ihren Kriegen lassen sie das Reichsbanner wehen.

Aber gerade, indem sie dem Reiche seine Rechte halten wollten, konnten sie in Widerspruch mit dem Oberhaupte desselben gerathen, und ein solcher Widerspruch ist ja eigentlich die Ursache durch den der Bund hervorgegangen. Furcht vor Verpfändungen und widerrechtlichen Beschatzungen, wie solche in der letzten Zeit vorgekommen waren, hatte die Städte vornehmlich zum Abschluß desselben bewogen; sie bestimmten damals, daß sie auf alle Forderungen, welche der Kaiser oder der König selbst oder durch Jemand anders an sie stellen würden, nur gemeinsam antworten, nie einzeln sich in besondere Vereinbarungen einlassen wollten. Demgemäß haben sie auch gehandelt und dem Reichsoberhaupte, so oft es ihre Freiheiten verletzte, sich energisch entgegengesetzt. Durch gemeinsame Verweigerung der Huldigung zwangen sie Wenzel, den Freiheitsbrief seines Vaters, die Zusicherung der Nichtverpfändung

enthaltend, ihnen zu erneuern und die dem Grafen Eberhard gemachten Verpfändungen wieder zurückzunehmen. Die Verpfändung der Landvogteien an Herzog Leopold blieb bei dem Widerstande, den sie ihr entgegensetzten, kraftlos, und mußte gleichfalls zuletzt wieder zurückgenommen werden. Auch den Versuchen außerordentlicher Beschatzungen gegenüber wußten sie mit Erfolg ihre Rechte zu wahren. Es war in den letzten Jahrzehnden mehrmals vorgekommen, daß der Kaiser oder der König ausdrücklichen Privilegien, welche sie den Städten ertheilt hatten, zuwider, die in denselben wohnenden Juden mit außerordentlichen Steuern belegten oder benachbarten Fürsten Geldsummen auf dieselben anwiesen. Im Jahre 1383 nun hatten die schwäbischen Städte in Erfahrung gebracht, Wenzel gehe wieder damit um, eine solche Schatzung auf die in den rheinischen Städten gesessenen Juden zu legen. Sie schickten deshalb einen Brief an den Rath zu Speier, mit der Bitte, seinen Inhalt den andern rheinischen Städten mitzutheilen, damit diese keine übereilten Beschlüsse in der Sache faßten, sondern die Botschaft abwarteten, welche sie auf den nächsten rheinischen Städtetag absenden würden[1]. Wir erfahren nun nichts weiter von einer wirklich erfolgten Forderung des Königs an die rheinischen Städte, hingegen kam bald darauf eine solche an die schwäbischen selbst. Durch eine Uebereinkunft, welche sie den 12. Juni 1385 mit den königlichen Abgeordneten Herzog Friedrich von Baiern, Bischof Niclaus zu Constanz, Landgraf Johann zum Leuchtenberg, Heinrich von der Tuben und Ulrich von Hohenloh in Ulm trafen, wurde die Sache berichtigt[2]. Die Städte verstanden sich dazu, dem Könige oder wem er es verschaffen würde, bis zum 2. Februar 1388 die Summe von 40000 Gulden zukommen zu lassen, erhielten aber dafür die Zusicherung, daß keinerlei weitere Ansprache an sie gemacht werden sollte, um Alles das, was sie bis jetzt von den Juden genossen hätten oder bis zu dem eben bestimmten Termine von ihnen noch genießen würden. Auch wurde festgesetzt, daß sie fürbaß mehr Juden in ihre Städte aufnehmen und heimen dürften in der Weise, daß sie vom 2. Februar 1388 an die Hälfte deß, was sie von ihnen einnehmen würden, dem Könige entrichten sollten. Bedenken wir, daß im Jahre 1374 die Städte Ulm und Augsburg jede 10000 Gulden dem König von den Juden entrichten mußten[3], so werden wir die Summe von 40000 Fl. unter den eben genannten Bedingungen keine sehr drückende finden. Schwerlich wären die Städte, wenn jede für sich allein hätte handeln müssen, so gut weggekommen. Auch ließen sich einzelne von ihnen nach der Auflösung des Bundes vom Hofgerichte in Rotweil die Erklärung ausstellen, daß die Briefe, in welchen jene Zusicherungen enthalten waren, noch in Kraft bestanden, um das,

[1] Reg. 204.
[2] Reg. 240. 241. 243 ff. A. Chr. 125. 126.
[3] Jäger, Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Bd. I: Ulms Verfassungs-, bürgerliches und commercielles Leben 404 Anm. 130. Paul v. Stetten I, 121.

was sie damals gemeinschaftlich errungen hatten, nicht jetzt in ihrer Vereinzelung wieder zu verlieren[1].

Hervorgegangen aus der Bestimmung, auf alle Forderungen des Königs nur gemeinsam zu antworten, ist auch die, daß die sämmtlichen Städte sich verpflichteten, beim Bunde auszuharren und sich einem andern Bündnisse oder Landfrieden nur dann anzuschließen, wenn zwei Drittel aus ihrer Mitte sich dafür erklärten. Als nun im Jahre 1383 Wenzel seinen Nürnberger Landfrieden errichtete und die Städte aufforderte, nach Auflösung ihres Bundes beizutreten, weigerten sie sich dessen und behaupteten ihren Widerspruch; Wenzel selbst mußte es zugeben, daß die Städte in ihrer Gesammtheit, als Bund, nicht nur faktisch, sondern mit ausdrücklichen Worten anerkannt, eine Einung mit den Fürsten und Herren des Nürnberger Landfriedens abschlossen.

Daß nun ein solcher Bund, der dem Reichsoberhaupte sich als selbständige Macht entgegenstellte und ihm nur gehorchte, wenn es ihm beliebte, nicht in den Organismus des Reiches paßte, ist klar. Das einzig wahre Mittel aber, dem Aufkommen und Umsichgreifen derartiger Verbindungen entgegenzuwirken, war, daß die Könige den Städten gegenüber ihre Pflicht erfüllten und sich nicht bei jeder Gelegenheit wortbrüchig und treulos zeigten. So lange dies letztere der Fall war, konnten die Städte kein Vertrauen zu ihnen fassen und mußten zur Selbsthilfe schreiten.

f. Vergleichung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Bei einer Betrachtung der Verhältnisse und der Einrichtungen des Städtebundes sowie seiner Stellung zum Reiche muß sich uns vielfach eine Vergleichung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft aufdrängen. Wenn wir dieselbe anstellen, so werden wir finden, daß sich neben manchen Aehnlichkeiten auch große Verschiedenheiten zeigen. Der Trieb zur Erhaltung und Fortbildung reichsunmittelbarer Selbständigkeit hat den einen wie den andern Bund ins Leben gerufen, aber auf ganz verschiedene Weise. Nicht um eine unbestrittene Reichsfreiheit im Allgemeinen vor Verpfändung zu schützen, sondern um eine vielen Einwendungen unterworfene gegen die Ansprüche eines bestimmten mächtigen Fürstenhauses zu vertheidigen, treten im Jahre 1291 die drei durch ihre Lage eng zusammengehörigen Länder Uri, Schwyz und Unterwalden[2] zu einem ewigen Bunde zusammen, und nachdem sie ihn in heldenmüthigem Kampfe behauptet haben, erneuern sie denselben im Jahre 1315. Indem sie nach und nach ihren Bund erweitern, nehmen sie darauf Bedacht, daß durch diese Erweiterungen ihre Widerstandskraft gegen Oesterreich, das seine Bemühungen, sie zu unterwerfen, noch immer nicht aufgegeben hat, verstärkt werde.

[1] Reg. 365. 367. 374.

[2] oder vielmehr Nidwalden, dem Obwalden erst nach einigen Jahren bei Gelegenheit der Vereinigung der beiden Gemeinwesen folgte.

Im Jahre 1332, also siebzehn Jahre nach der Erneuerung des Bundes, tritt Luzern bei, um in seinem Streben nach größerer Unabhängigkeit der Herrschaft Oesterreich gegenüber, deren Rechte es übrigens in dem Vertrage noch vorbehält, gefördert zu werden. Eine vermehrte Bedeutung erhält die Eidgenossenschaft durch den Anschluß der Reichsstadt Zürich, die im Jahre 1351 einen ewigen Bund mit ihnen eingeht, um Hilfe gegen die Anfeindungen des umliegenden Adels zu erhalten. Der daraus hervorgehende Krieg mit Oesterreich giebt den Eidgenossen Gelegenheit, diesem Glarus und Zug zu entreißen und nun auch in ihren Bund aufzunehmen, das erstere unter Bedingungen, welche es zu den übrigen Orten in ein nicht gleichberechtigtes, sondern ziemlich abhängiges Verhältniß stellen. Im Jahre 1353 endlich geht die mächtige Reichsstadt Bern mit den drei Ländern einen ewigen Bund ein. Mit Zürich und Luzern tritt die Stadt mittelbar in Beziehung, indem Beibriefe derselben Art ausgestellt werden, wie im Constanzer Bündnisse von 1385 zwischen den schwäbischen Städten und Luzern. — Mit der Aufnahme Berns ist der Kreis der acht alten Orte geschlossen und wird mehr als hundert Jahre lang durch die Aufnahme keines neuen Gliedes erweitert.

So besteht die Eidgenossenschaft aus einer ziemlich compacten Masse von Ländern und Städten, die sich um einen festen Kern, den die drei Waldstätte bilden, zusammenschließen, langsam, im Laufe der Zeit, aber dann so, daß sie sich auf ewig binden. Dabei behalten die einzelnen Glieder noch immer eine große Selbständigkeit, und manche unter ihnen besitzen auch das Recht, für sich besondere Bündnisse einzugehen, wenn diese der Wohlfahrt der übrigen Eidgenossen nicht zuwider sind.

Ganz anders bei den schwäbischen Städten. Da fehlen die Länder so zu sagen gänzlich; denn das kleine Appenzell kommt neben den vielen Städten gar nicht in Betracht. Es sind die Städte der Landschaft Schwaben, alle in gleichem Verhältniß zum Reiche stehend und demselben gegenüber schon in manchen Beziehungen eine Gesammtheit bildend, welche, um dieses Verhältniß sich ungestört zu erhalten, in einem Augenblicke, wo es gerade besonders bedroht erscheint, zu einem Bündnisse zusammentreten. Die Bestimmungen ihres Bündnisses sind viel straffer gezogen als bei der Eidgenossenschaft, die Bundesversammlung hat den einzelnen gegenüber eine viel größere Bedeutung als die schweizerische Tagsatzung, das Kriegswesen ist einheitlicher geordnet. Allein, indem die Städte ihre Selbständigkeit dem Ganzen gegenüber auf diese Weise beschränken, behalten sie sich vor, nach Ablauf einer bestimmten Zeit von Jahren dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn es ihnen scheinen sollte, daß die Gefahr vorübergegangen; die Eidgenossen dagegen, die nimmer ruhenden Ansprüche Oesterreichs vor Augen, binden sich auf ewig. Es liegt in der Natur der Sache, daß das Bündniß der schwäbischen Städte sich nicht im Laufe vieler Jahre bildete. Im Jahre 1376 wird es abgeschlossen, im Jahre 1379 umfaßt es schon alle Reichsstädte ganz

Schwabens. Zu diesen kommen dann nach und nach auch die Frankens und Baierns sammt einigen oberrheinischen hinzu. Der Bund sucht sich möglichst weit auszudehnen[1] und, wo gleichartige Vereine ihm begegnen, enge Beziehungen mit denselben anzuknüpfen. Die Eidgenossenschaft will ein Gebiet abrunden, innerhalb dessen sie frei schalten und walten kann, und bekümmert sich wenig um das, was draußen vorgeht; der schwäbische Bund dagegen will sich übers Reich hin erstrecken und die Städte den Fürsten gegenüber zu selbständiger Bedeutung erheben. Bei der Eidgenossenschaft ist das Interesse, wenn man so sagen darf, ein territoriales, bei dem schwäbischen Bunde ein ständisches. Das Ziel, das die Eidgenossenschaft verfolgte, war erreichbar, das der Städte nicht. Die Macht der Fürsten war schon viel zu groß, als daß die allenthalben zerstreut liegenden Städte neben ihnen in der Reichsverfassung eine angemessene Bedeutung hätten erhalten können. Es handelte sich um Unterordnung der einen unter die andere; in Schwaben, wo neben den vielen Reichsstädten kein bedeutendes Fürstenhaus den Kern seiner Lande hatte, wäre vielleicht ein definitiver Sieg der erstern möglich gewesen, obgleich das wirtembergische Grafenhaus sich durch eine ganz besondere, schwer zu überwindende Zähigkeit auszeichnet und außer diesem auch das mächtige Haus Oesterreich vielfach im Wege stand. In jedem Falle hätten sich die schwäbischen Städte auf sich allein beschränken und auf die Aufnahme der fränkischen und bairischen verzichten müssen. Durch diese bekamen sie eine Reihe neuer mächtiger Feinde, und wurden doch im entscheidenden Augenblick von ihnen verlassen. Hätte sich aber der Bund auf Schwaben beschränkt, so hätten die Städte bei der Ueberschuldung der meisten Herren nach und nach durch angemessene Erweiterungen ihre Gebiete in Zusammenhang gebracht und die Herren zum Theil ganz verdrängt, zum Theil zu einer untergeordneten Stellung herabgedrückt, wie das in der Schweiz und in Graubündten der Fall war. Die jeweilige Erneuerung des nur auf eine Anzahl von Jahren abgeschlossenen Bündnisses wäre nach und nach zu einer bloßen Förmlichkeit herabgesunken und dasselbe factisch ein ewiges geworden, gleich der schweizerischen Eidgenossenschaft, vor der es sich sogar durch eine festere Bundesverfassung ausgezeichnet hätte. Eine Ablösung vom Reiche wäre bei diesem Verlaufe der Dinge wohl so wenig vermeidlich gewesen als in der Schweiz. Allein die ganze Entstehungsgeschichte des schwäbischen Bundes bedingte einen andern Gang derselben.

[1] Schon im J. 1379 suchen sie die entfernte bairische Stadt Regensburg zum Eintritt in den Bund zu bewegen (Gemeiner **II**, 191), im J. 1382 hoffen sie auf den baldigen Anschluß der fränkischen Städte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg (**Reg.** 185); die beiden letztern lassen sich einige Monate später aufnehmen, aber die Nürnberger warten noch beinahe zwei Jahre, ehe sie beitreten; **Reg.** 191. 213. 214.

V.

Entscheidungskampf und Untergang des Bundes. — Schluß.

Kaum war das Mergentheimer Bündniß abgeschlossen, als der Friede, den es neu hatte befestigen sollen, durch die Baiernherzoge auf gewaltsame Weise gebrochen wurde. Herzog Stephan hatte mit dem Erzbischof von Salzburg eine Zusammenkunft im Kloster Raitenhaslach verabredet, wo sie über die zwischen ihnen obwaltenden Zwistigkeiten übereinkommen wollten. Während sie dort zusammen sich besprachen, ohne zu einer Verständigung zu gelangen, hatte sich Herzog Friedrich heimlich mit starker bewaffneter Macht genähert und brach nun plötzlich ins Kloster ein. Er nahm den Erzbischof sammt seiner Begleitung gefangen und führte sie in seine Stadt Burghausen[1]. Diese Nachricht brachte die schwäbischen Städte in die größte Aufregung. Sofort schickten die Regensburger Boten nach Ulm und baten den Rath, einen Städtetag zusammen zu berufen, zugleich ließen sie ihre Bürgerschaft aufs neue schwören (2. December), in Zeiten des Krieges treulich zusammen zu bleiben und der Stadt Ehre und Seligkeit zu fördern, sorgten auch dafür, daß die nöthigen Anstalten getroffen wurden, den Krieg mit Nachdruck führen zu können. Die Augsburger hatten gleichfalls auf die Nachricht von der Gefangennahme des Erzbischofs eine Mahnung nach Regensburg gesandt. Bald darauf empfieng der Rath dieser Stadt das Antwortschreiben von Ulm, datiert vom 4. December. Die Ulmer verkündeten, daß sie auf den 15. d. M. einen Bundestag in ihre Stadt angesagt hätten, und ersuchten die Regensburger, Botschaft in das Land des Erzbischofs zu senden und den dortigen Vögten und Amtleuten zu empfehlen, daß sie die Schlösser und Festen in gutem Gewahrsam haben sollten, und sie zu trösten, damit sie fest und keck seien. Im Salzburgischen hatte man sich auch bereits in Vertheidigungszustand gesetzt, das Capitel belegte das ganze Baierland mit dem Banne.

Das weitere Benehmen der Herzöge ließ die Städte keinen Augenblick im Zweifel, daß durch den Ueberfall von Raitenhaslach der Krieg

[1] A. Chr. 258. Etwas minder genau Königshoven 169. Beide stimmen aber darin überein, daß Herzog Friedrich in eigener Person den Friedensbruch verübte, während das Chron. Nor. 324 ihn Ruprecht den jüngsten zu Gunsten Friedrichs ausführen läßt.

auch gegen sie eröffnet worden sei. Den Kaufleuten der Städte wurde das sichere Geleite durch Baiern abgeschlagen, die Leute des Herzogs Stephan nahmen sechs Bürger von Augsburg gefangen, und gaben sie erst los, als die Augsburger Gleiches mit Gleichem vergalten. Den Regensburgern wurde eine Sendung Wein geraubt, denen von Gmünd eine Ladung von vier schweren Geschirren; besonders schlecht ergieng es aber den Nürnbergern, denen man neun Wagen mit Spezereien abnahm[1]. Als sie sich beklagten, erwiderten die Herzöge, sie wüßten von gar keinem Frieden mit den schwäbischen Städten, sie befänden sich vielmehr mit ihnen in offenem Kriege[2].

Mitte Decembers versammelten sich die Städte in Ulm und beschlossen dort die Aufstellung und Ausrüstung einer Kriegsmacht in der oben angegebenen Weise. Der Oberbefehl über die Truppen wurde dem Grafen Heinrich von Montfort übertragen. Den 20. Januar sollten sie sich in Augsburg sammeln und die Hauptleute sofort mit einander zu Rathe werden, wie sie zu den Sachen greifen könnten nach gemeiner Städte Nutz und Ehre. Werden irgendwelche Friedensvorschläge an sie gebracht, so haben sie dieselben den gemeinen Städten zu überweisen, die von eben demselben Tage an ihre Abgeordneten zu Ulm sitzen haben, mit den nöthigen Vollmachten versehen, über etwanige Friedensvorschläge zu berathen, den Krieg zu bestellen, zu mindern oder zu mehren, ohne daß sie nöthig haben, die Sache wieder hinter sich zu bringen. Kommt in der Zwischenzeit vor dem 20. Januar ein Friedensvorschlag an irgend eine Stadt, so hat dieselbe keine Gewalt, die Städte zusammen zu mahnen vor der genannten Zeit und den Zug rückgängig zu machen, „und haben das die Städte festgesetzt von solchen künftigen Gebrestens wegen, als das jeglicher Stadt Botschaft wohl sagen kann". — Auch wurde beschlossen, daß, wenn irgend ein Fürst oder Herr, Ritter oder Knecht, oder Jemand anders den Herren von Baiern wollte beholfen sein, daß dann alle Städte ohne Verzug die angreifen sollten und sie an Leib und an Gut schädigen nach der Bundbriefe Laut und Sage. Jede Stadt soll sich im Stillen rüsten und sich versorgen mit Kost, mit Salz und mit allem dem, dessen sie in dieser Angelegenheit bedürftig ist. Was die Städte mit einander zu schaffen haben oder mit den Herren, Rittern und Knechten, die zu ihnen gehören, das sollen sie Alles während der Dauer der gegenwärtigen Verwickelungen ruhen lassen und, wenn diese abgethan sind, dann vor gemeine Städte bringen.

Alle diese vorgeschriebenen Stücke und Sachen haben die gemeinen Städte bei dem Eide, den sie dem Bunde geschworen, zu vollführen, und wer daran brüchig oder nicht gehorsam erfunden würde, der soll an dem Bunde meineid, treulos und ehrlos heißen und sein[3]. —

[1] Reg. 290. A. Chr. 258. Königshoven 169.
[2] Königshoven a. a. O.
[3] Die Reg. 286 aufgeführte Kriegsordnung der Städte.

Zugleich ließ man eine Mahnung an die rheinischen Städte ergehen. Am 17. Januar wurde dann die Kriegserklärung an die Herzöge Stephan und Friedrich erlassen, weil ersterer den Erzbischof, den Bundesgenossen der Städte, treuloser Weise gefangen genommen und letzterer ihre Bürger beraubt, unwidersagt während der Stallung und Vereinigung, die kürzlich erst zu Mergentheim abgeschlossen worden, wobei Herzog Friedrich selbst einer der Unterhändler gewesen. „Darum, heißt es am Schluß, wollen wir Eure Feinde sein, und wollen auch unsre Ehre damit gen Euch und Euren Dienern, Landen und Leuten bewahrt haben“.

Zur bestimmten Zeit fanden sich die Truppen an dem verabredeten Sammelplatze ein. „An St. Agnes Abend (20. Januar) und darnach vier ganze Tage, da kamen des Reiches Städte gen Augsburg von Schwaben, von Franken, von Regensburg, von Nürnberg, von Elsaß, von dem Bodensee und gemeinlich von dem Rheinstrome mit dem allergrößten Volk, reitend und gehend, alle gewappnet, und der war so viel, daß man vorher nie gehört hatte, daß nach Augsburg je so viel Volk gekommen wäre“ [1]. Es galt zunächst, der Stadt Regensburg, welche den Angriffen der Herzöge am meisten ausgesetzt war, zu Hilfe zu eilen. Die Truppen zogen über den Lech, und indem sie das bairische Gebiet zu beiden Seiten des Weges weit und breit verwüsteten, Märkte, Burgen und Dörfer verbrannten und wegnahmen, was sie fanden, gelangten sie nach Regensburg. Dort blieben sie eine Zeitlang, brachen aber, als sich kein Feind zeigte, vielleicht auch aus Mangel an Lebensmitteln, wieder auf, und nahmen, indem sie zu Regensburg über die Brücke zogen, ihren Heimweg auf dem linken Ufer der Donau. Während ihrer Rückkehr fiel ein so großer Schnee, wie man seit 20 Jahren keinen erlebt hatte, so daß man nur mit großer Mühe Bahn brechen konnte und das Volk der Städte sich theilen mußte. Doch kamen sie endlich Alle glücklich und wohlbehalten in Ulm an. Hier wurden sie vor der Hand entlassen, da die durch den Schnee angeschwollenen Wasser eine größere Unternehmung für die nächste Zeit unmöglich machten, und kehrten in ihre Städte zurück. Um dieselbe Zeit erließ der König (7. Febr. 1388) von Prag aus einen Feindschaftsbrief an den Herzog Friedrich wegen der Gefangennahme des Erzbischofs und wegen der Beraubung königlicher Unterthanen, und forderte zugleich die Städte in Schwaben, am Rhein und in der Wetterau auf, den Friedensbruch an dem Fürsten zu rächen. Bald darauf, den 16. Februar, schlossen auch die Städte ein Bündniß mit Markgraf Bernhard von Baden ab, das ihnen zwar keine neuen Streitkräfte zuführte, indem der Markgraf ausdrücklich den gegenwärtigen Krieg mit Baiern ausnahm, aber doch als Neutralitätserklärung dieses Herrn von großer Wichtigkeit war. Denn begreiflicher Weise suchten die Baiernherzöge die umliegenden Fürsten und Herren zum Anschlusse an sie gegen den ihnen Allen

[1] A. Chr. 258. 259.

gefährlichen Städtebund zu bewegen, und schon finden wir den Grafen Ulrich von Wirtemberg in der Umgebung des Herzogs Stephan, der über den Lech ritt, um die Augsburger für die Einnahme seiner Veste Möhringen zu züchtigen, aber mit Verlust zurückzuziehen genöthigt wurde, worauf die Bürger von Augsburg unter dem Banner ihrer Stadt mehrere glückliche Streifzüge nach Baiern unternahmen. „Da kamen", heißt es, „Briefe von Nürnberg von Herren und von Städten, wie der Krieg verrichtet wäre, Schade gegen Schaden, Brand gegen Brand, Tod gegen Tod"[1].

Die Herzoge hatten sich geneigt finden lassen, in Friedensunterhandlungen einzutreten, wobei es ihnen wohl hauptsächlich darum zu thun war, Frist zu gewinnen, um sich mit dem Könige zu verständigen und denselben von der Betheiligung am Kriege zurückzuhalten. Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere übernahm das Geschäft des Vermittlers. Die Herzoge kamen nach Neumarkt, während die Bundesstädte sich in Nürnberg versammelten[2]. Nachdem eine Zeitlang Boten hin und her gegangen, entschlossen sich die beiden Parteien, dem Pfalzgrafen die Vollmacht zu geben, mit der Minne oder mit dem Rechte über ihre Streitigkeiten zu entscheiden, und dieser that den 15. Merz folgenden Ausspruch:

1. Der Schaden, den man sich beiderseits zugefügt hat, soll versühnt sein, die Gefangenen werden zurückgegeben. Brandschatzungen und Gedinge, die noch nicht entrichtet worden sind, haben keine Gültigkeit mehr.

2. Der Erzbischof und seine Diener sollen ihres Gefängnisses los und ledig und alle ihnen etwa abgenommenen Versprechungen ungültig sein, sie sollen nur Urfehde nach Landesgewohnheit leisten. Um die Habe, welche der Erzbischof und die Seinen verloren haben, wird für beide Parteien auf den 12. April ein Tag nach Heidelberg angesetzt. — Auch soll der Erzbischof den Herzogen aus dem Banne helfen so schnell als möglich.

3. Um das Gut und die Habe, welche die Herzoge denen von Nürnberg und etlichen andern Städten des Bundes genommen, und die Bürger, die sie ihnen gefangen haben vor Beginn des Krieges, wird freundlich entschieden: Was von dem Gute noch vorhanden ist, das sollen die Herzoge dem Sohne Ruprechts, Herzog Ruprecht dem Jüngsten[3], an jenes Statt einhändigen. Die Gefangenen und ihre Bürgen sollen ledig sein, und was sie versprochen haben, ungültig. Was von dem Gute nicht mehr kann aufgetrieben werden, darüber soll gleichfalls auf den 12. April in Heidelberg Tag gehalten werden.

4. Um die „Nahme", welche sich Herzog Stephan den Städten gegenüber schon längere Zeit vor diesem Kriege hat zu Schulden kommen lassen, soll es bei dem bleiben, was früher vertheidingt und verbrieft worden ist.

[1] A. Chr. 259. [2] Chron. Nor. 324.

[3] In eigenthümlicher Weise bezeichnet hier Ruprecht seinen Großneffen, der ihm einst in zweiter Linie nachfolgen sollte, als seinen Sohn.

5. Die Herzoge sollen sofort den Ihrigen die Sühne verkünden lassen nach Hersbruck, Sulzbach, Hilpoltstein, Freistadt, Riedenburg, Ingolstadt und was dazwischen liegt, damit sie von ihnen gehalten werde, die Städte dagegen nach Nürnberg, Regensburg, Weißenburg, Eichstädt, Berching, Heideck und was dazwischen liegt. Was bis zum nächsten Mittwoch (18. Merz) noch erobert oder gefangen genommen wird, muß zurückerstattet werden.

6. Kein Theil soll diesen Aussprüchen zuwider handeln[1].

Allein den Herzogen fiel es nicht ein, den Spruch zu halten. Der Erzbischof blieb nach wie vor gefangen. Die Brandschatzungen wurden von den Bürgern und Klöstern fortwährend ohne alle Nachsicht eingetrieben und im Weigerungsfalle Pfänder mitgenommen. Auf der Straße wurden Bürger und Pfaffen ausgeraubt. Selbst dem Stadtboten, der den Ausspruch des Pfalzgrafen nach Regensburg überbrachte, wurde von einem Abensbergischen Söldner der Brief und ein Hengst sammt Panzer und Schwert unter vielen Spottreden abgenommen, ein Stadtdiener in Bande gelegt, ein anderer gemartert. In Herzog Stephans Land wurde der Verkehr mit Regensburg verboten, vom Weine, der durch dasselbe geführt ward, ein hoher Aufschlag gefordert. Die Plackereien, welchen die Städte, namentlich aber die Regensburger ausgesetzt waren, hatten keine Grenzen. Als sich daher die Gesandten der letzteren in Heidelberg eingefunden und dem Pfalzgrafen ihre Klagen und Beschwerden vorgetragen hatten, setzten sie hinzu: „Wir getrauen Gott, dem Recht und unserm gnädigen Herrn Ruprecht, daß uns das Unsrige wiedergekehrt werde, oder wir müßten wiederum angreifen"[2].

Ruprecht, dem es mit seinen Bemühungen um die Erhaltung des Friedens Ernst war, that nach Anhörung der beiden Parteien einen zweiten Ausspruch, den 23. April, der im Wesentlichen eine Bekräftigung des ersten war und namentlich auch die schleunige Loslassung des Erzbischofs verlangte. Da sich die Städte mit einem bloßen Versprechen auf Schadenersatz nicht wollten abfertigen lassen, so verstand er sich dazu, einen Theil der festgesetzten Summe, im Betrag von 4000 Gulden ihnen sofort auszuzahlen, indem er sich von den Herzogen versprechen ließ, daß sie ihm dieselbe in Jahresfrist wieder zurückzahlen würden[3]. Der Schiedsspruch wurde mitbesiegelt durch Boresch von Riesenburg und Graf Johann zu Spanheim, welche als königliche Räthe den Verhandlungen beigewohnt hatten.

[1] Wencker, von Außburgern 142, gedenkt einer „Vereinigung der Städte des Rheinischen und Schwäbischen Bunds, mit den Fürsten und Herren überkommen zu Würtzburg Anno 1388 auf Ostern". Da er aber nichts daraus anführt als einige Artikel, Bürgeraufnahmen betreffend, so wissen wir nicht, was mit dieser Notiz anzufangen ist.

[2] Gemeiner II, 245.

[3] Reg. 302. Königshoven 170, welcher die von Ruprecht angebotene Summe auf 6000 Gulden angiebt, den ganzen Schadenersatz auf 12000.

Allein der Friede war damit nicht hergestellt. Zwar wurde der Erzbischof bald darauf losgelassen, und stellte den 15. Mai in Salzburg eine Urkunde aus, worin er nach Anleitung des Ausspruchs Herzog Ruprechts Urfehde für sich und seine Diener schwor. Auch versprach er, den Herzogen aus dem Banne zu helfen[1]. Allein er hatte seine Befreiung mit 60000 Gulden erkaufen und vor seiner Loslassung drückende Verpflichtungen eingehen müssen, welche das Capitel nicht halten wollte, weil es ohne seine Einwilligung geschehen war[2]. — Auch mit den Städten kam es zu keiner Verständigung. Königshoven mißt ihnen selbst die Schuld bei, indem er behauptet, sie hätten das Anerbieten Ruprechts wegen des Schadenersatzes als ungenügend zurückgewiesen. Die genaueren Umstände vermögen wir nicht anzugeben; so viel ist gewiß, daß um Pfingsten der Krieg mit erneuerter Wuth ausbrach, und daß sich auch Ruprecht später auf die Seite seiner Vettern schlug. Ueberhaupt benützten nach und nach fast alle umliegenden Herren die Gelegenheit, ihre alten Streitigkeiten mit den Städten auszufechten, und der Krieg nahm einen immer größern Maßstab an. Der König aber, der die Städte zum Kampfe ermuthigt und den Herzogen gegenüber sich erst drohend hatte vernehmen lassen, sogar persönlich in die Oberpfalz gerückt war[3], besaß den Muth nicht, den Fürsten ernstlich die Spitze zu bieten; er zog sich zurück und ließ die Städte die Sache allein ausfechten.

Der Krieg bewegte sich anfangs wieder in den östlichen Landschaften, namentlich in der Umgegend von Augsburg und Regensburg. Im Juli wurde Kaufbeuren von Herzog Ruprecht (dem Jüngsten) sieben Tage lang belagert. Die Bürger wehrten sich tapfer; was ihnen bei Tage zusammengeschossen wurde, das mauerten sie in der Nacht wieder zu, zwei Stürme schlugen sie ab und tödteten dabei den Feinden 70 Mann guter Ritter und Knechte, so daß diese es für gut fanden, sich eine Strecke weit zurückzuziehen. Unterdessen hatte sich ein Heer der Bundesstädte in Memmingen gesammelt, und zu gleicher Zeit waren die Augsburger bereit, mit der halben Stadt auszurücken. Da zogen die Baiern weg, in solcher Eile, daß sie eine Menge von ihrem Belagerungszeug auf dem Felde liegen ließen. Durch neue Truppen verstärkt, kamen sie dann in die Gegend von Augsburg, wo sie mehrere Tage lang raubten und brannten. „Die Stadt Augsburg war verzagt, es traute sich Niemand vor das Thor zu kommen. Rüger Rappold war Bürgermeister und Hans Fend, da war keine Treu, noch Ehre noch Hilfe, sie waren verzagt, davon nahm die Stadt groß Schand und Laster und Laster und Schand"[4].

Inzwischen hatte sich auch der alte Städtefeind Graf Eberhard von Wirtemberg wieder erhoben, um jetzt unter günstigeren Umständen

[1] Reg. 304. 305. [2] Königshoven 169.

[3] Palacky, Geschichte von Böhmen III, 1, 50.

[4] A. Chr. 260. St. Alexanders Tag (18. Merz), den sie für den Anfang der Belagerung von Kaufbeuern angiebt, muß nach Zengg 261 in St. Alexistag (17. Juli) verändert werden. — Chron. Nor. 325.

die Demüthigungen zu rächen, die er im letzten Kriege erlitten hatte. Eßlingen und Reutlingen, hart von ihm bedrängt, riefen die Hilfe der Bundesstädte an. Diese beriethen sich in Ulm und beschlossen dem Grafen ein stattliches Heer ins Land zu schicken, mahnten auch die rheinischen Städte um Hilfe. In den ersten Tagen des August fand der Auszug Statt; unter Verwüstung des wirtembergischen Gebietes kamen die städtischen Schaaren nach Eßlingen[1]. Von dort zogen sie, südlich an Stuttgart vorbei, über das Dorf Döffingen, in dessen befestigten Kirchhof die Bauern der Umgegend ihre Habe geflüchtet hatten, und verstärkt durch den Zuzug aus dem benachbarten Weil, bestürmten sie denselben mit Macht. Allein Graf Eberhard, der von dem Zuge Kunde erhalten hatte, rüstete sich eilig zum Entsatze, und rief heimlich Herzog Ruprecht den Aeltern und den jungen Markgrafen Rudolf von Baden, welche so eben den Städten widersagt hatten und gegen Heilbronn gerückt waren, zu Hilfe. Sie stießen sofort zu den Wirtembergern, mit denen sich auch noch der Burggraf von Nürnberg, der Bischof von Würzburg, der Graf von Katzenelnbogen, die Grafen von Oettingen und von Helfenstein nebst andern Herren und Rittern vereinigten. Graf Eberhard, sein Sohn Ulrich und sein Enkel Eberhard stellten sich an die Spitze ihrer Leute, und zogen mit ihren Verbündeten rasch gegen Döffingen. Es war am Morgen des 24. Augusts, an einem Sonntage, als die beiden Heere einander erblickten. Die Städter, bei denen sich auch die rheinischen mit der kleinen Summe ihrer Glefen befanden, zählten 800 Spieße und gegen 2000 Fußgänger, auf Seiten der Herren befanden sich 600 Spieße und etwa 2000 wirtembergische Bauern. Den Städtern kam der Angriff völlig unerwartet, doch richteten sie sich rasch zur Gegenwehr und stellten ihre Reihen auf. Die Herren waren, sobald sie der Feinde ansichtig geworden, zum größten Theil von den Hengsten gesprungen, und begannen, an ihrer Spitze Graf Ulrich, der die Schmach von Reutlingen rächen wollte, mit hitzigem Ungestüm den Angriff; aber es schien, als wolle sich das Unglück von Reutlingen erneuen, Ulrich selbst ward erschlagen, mit ihm ein Graf von Löwenstein, einer von Werdenberg und gegen 60 Ritter und Edelknechte; die Reihen des fürstlichen Heeres fingen an zu weichen. Doch der alte Graf Eberhard verlor seine Geistesgegenwart nicht: „Seht zu, wie die Feinde fliehen", rief er mit lauter Stimme, indem er den Angriff erneuerte, „fechtet unerschrocken, wir haben sie sofort in unserer Gewalt". Da glaubten Etliche im städtischen Heere, es verhielte sich also, und fiengen in der That an zu fliehen, zuerst, wie es heißt, die Söldner vom Rheine und die Nürnberger. In diesem Augenblicke, als der Sieg schon anfieng sich auf die Seite der Herren zu neigen, erschienen auf der Wahlstatt 100 neue Spieße, welche Werner von Rosenfeld, wirtembergischer Vogt in Herrenberg, und die Elsässischen Herren von Bitsch herbeiführten. Als diese frischen Streitkräfte sich

[1] Mainzer Chronik bei Schaab I, 364.

auf die Städter stürzten, war die Schlacht entschieden. Die letzteren warfen sich in wilder Flucht davon, und auf dieser Flucht wurden viel mehr gefangen und erschlagen als im Kampfe selbst. Der Verlust der Städte betrug an Todten über ein Halbtausend, an Gefangenen etwa 400, unter den erstern befand sich der Oberanführer Conrad Besserer, unter den letztern die Augsburger Hauptleute Heinrich von Apsperg und Hans Langenmantel von Radau. Von den 52 Spießen, welche die Stadt Constanz ausgesandt hatte, kehrten 9 zurück; die andern wurden gefangen oder erschlagen. Die Wirtemberger sollen etwa 400 Todte verloren haben, was aber fast zu viel erscheint, wenn, wie eine Constanzer Aufzeichnung berichtet, von den 700 Todten, die sie den Städtern zuschreibt, nur 100 auf der Wahlstatt selbst lagen[1].

Die Schlacht bei Döffingen bildet einen entschiedenen Wendepunkt in der Geschichte des Krieges. Nicht, als ob nun die Städte vollständig überwunden gewesen wären und sich zum Frieden hätten entschließen müssen, wie nach der Schlacht von Altheim; davon war nicht die Rede, aber der Charakter des Krieges änderte sich nun vollständig; die einzelnen Städte machen noch große Anstrengungen und erringen manchen Erfolg, aber alle gemeinsamen Unternehmungen hören auf; während der Bund früher bald nach Regensburg, bald nach Kaufbeuern, bald nach Eßlingen seine Truppen geschickt hatte, um die bedrängten Glieder zu unterstützen, konnte jetzt der Bischof von Würzburg neun Wochen lang vor Windsheim liegen und warten, ob die Schwaben, die gar kühn und stolz meinten zu sein, ihn von dem Feld und Lager treiben wollten[2].

Der Krieg löste sich in eine Menge von einzelnen Kämpfen auf. Gleich nach der Schlacht zog der obengenannte Bischof vor Schweinfurt; nach 14 Tagen schloß er mit den dortigen Bürgern einen Waffenstillstand[3], und wandte sich nach Windsheim, das er lange vergeblich belagerte. Der Burggraf von Nürnberg, der ihn hierbei unterstützte, wurde zum Abzuge genöthigt, indem die Nürnberger ihm widersagten; es gewannen ihm dieselben sofort mehrere Städte und Besten ab; wenn sie beschuldigt werden, in der Schlacht bei Döffingen zuerst geflohen zu sein, so muß man sagen, daß wenigstens ihre Thaten nach der Schlacht mit dieser Beschuldigung nicht wohl zusammenstimmen, und daß, wenn sie wirklich begründet war, sie ihr Möglichstes gethan haben, die Schande wieder abzuwaschen. — Heilbronn ward von den Herren des Unterlandes belagert und erlitt großen Schaden durch die Verwüstung seiner Umgegend, Eßlingen und Reutlingen kämpften mit den Wirtembergern, zuweilen nicht ohne Vortheil. Augsburg fuhr fort, bald die plündernden Baiern aus seinem Gebiete zu verjagen, bald selbst plündernd in deren Gebiet zu ziehen. Am schlimmsten war Regensburg daran, das von den Herzogen hart be-

[1] Die Quellen über die Schlacht s. bei Stälin III, 344 Anm. 4 ꝛc.
[2] Königshoven 172. [3] Reg. 311.

drängt wurde, ohne Hilfe von seinen Verbündeten zu erhalten. Vom Juli bis in den Spätherbst wurde die der Stadt verpfändete Veste Donaustauf belagert und mehrmals vergeblich bestürmt, auch Regensburg selbst beständig von ihren Schaaren umstreift. Das gab den Bürgern Gelegenheit, einstmals eine glückliche Unternehmung auszuführen, durch die sie sich großen Ruhm erwarben. Am 13. November erschienen gegen 200 bairische Ritter und Knechte nebst 100 Schützen vor der Stadt, und riefen den Bürgern zu, sie möchten herauskommen und Ehre an ihnen erjagen. Die Regensburger schickten einige hundert Bewaffnete unter dem Banner der Stadt heraus, die Uebrigen hielten sich gerüstet, um ihnen zur rechten Zeit zu Hilfe zu kommen. Die Baiern, angegriffen, zogen sich zurück und wichen bis zu einer günstigen Stelle; dann wandten sie sich unversehens um und warfen sich mit Macht auf die Verfolger, die sie beinahe in die Flucht getrieben hätten. Allein inzwischen hatte der Bürgermeister Hans von Steinach ein anderes Thor öffnen und die Baiern von hinten umziehen lassen, so daß sich diese plötzlich von zwei Seiten angegriffen sahen und eine schwere Niederlage erlitten. 40 der besten Ritter wurden gefangen, 32 erstochen, und der Rest zerstreut. Die Regensburger hatte der Sieg nur vier arme Knechte gekostet. Es war das die glänzendste Waffenthat, welche im Laufe des Krieges den Städten gelungen ist, und lange noch wurde der 13. November, St. Bricius Tag in Regensburg als Volksfest begangen.

Dieser Sieg verschaffte der Stadt einige Erleichterung, um so mehr, als sich die Hauptmacht der Baiern bereits aus ihrer Nähe entfernt hatte, um dem Erzbischof von Salzburg zu begegnen, der, auf die dringenden Bitten der Regensburger hin, endlich einen Angriff auf die Lande Herzog Friedrichs unternommen hatte.

Bald nach der Schlacht bei Döffingen hatten die rheinischen Städte, auf Bitten der schwäbischen, den Pfalzgrafen und den andern benachbarten Herren abgesagt und die große Summe ihrer Glefen gerüstet. In Speier versammelten sich deren 900, und brachen, noch ehe die drei Tage des Widersagens vorüber waren, ins Gebiet Herzog Ruprecht des Aeltern, dem sie mehrere Dörfer verbrannten. Als aber der seine Macht sammelte, zogen sie wieder heim. Ruprecht ließ sich nun vom Junker Ottmann von Ochsenstein die Stadt Richenshofen übergeben, und legte 300 Spieße in dieselbe, welche den ganzen Winter über die Städte durch unaufhörliche Streifzüge belästigten. Geraume Zeit nach diesem ersten Auszuge unternahmen die Städte Mainz, Worms, Speier und die kleinern in ihrer Nähe einen zweiten, indem sie Ruprecht dem Jüngern ins Land fielen. Er aber sammelte heimlich eine Anzahl von Glefen, überfiel die Städter bei Worms und jagte sie vollständig auseinander. 200 kamen um, 300 wurden gefangen. Unter den Gefangenen befanden sich auch 60 Knechte des Blutharstes. Bluthارste oder Blutzapfen nannte man Schaaren armer Leute, meistens vom Lande, die durch den Krieg brod- und obdachlos geworden waren und sich in die Städte geflüch-

tet hatten, dort sich zusammenrotteten, um durch Raubzüge im Feindes Land ihren Lebensunterhalt zu suchen. Empörend ist es zu vernehmen, wie der Herzog mit denen verfuhr, die er in seine Gewalt bekam. Er ließ sie alle sechzig in einen Ziegelofen werfen, indem er höhnend hinzufügte: „Ihr habt auf mich gebrannt bei Nacht, so will ich ehrlicher thun und euch bei Tage brennen". Das Alles geschah Freitags vor Martini, den 6. November.

„Nach diesen beiden Niederlagen, bei Döffingen und bei Worms, sagt Königshoven, begannen die rheinischen und die schwäbischen Städte sich sehr zu entsetzen, daß sie nicht mehr viel reisten auf die Herren, als wo es ihnen gelegen war, daß sie desselben Tages wieder heim kommen mochten und nicht über Nacht brauchten auszubleiben" [1].

So dauerte der Krieg noch bis ins Frühjahr 1389 fort, indem die einzelnen Städte mit mehr oder minder Glück sich der Angriffe der benachbarten Herren zu erwehren suchten. Der Schaden, der überall angerichtet wurde, war furchtbar. „Dieweil dieser Krieg währte, sagt Königshoven, wurden die Lande der sechs Baiernherzoge und ihrer Helfer und alles Schwabenland und Franken und Elsaß und der andern Herren und Städte Lande, die des Krieges waren zu beiden Seiten, so sehr geschädigt mit Raub und mit Brand, daß mehr Leute verdarben und mehr arme Leute gemacht wurden, als vorher in viel hundert Jahren geschehen war. Denn fast alle Dorfleute in diesen Landen mußten den ganzen Winter sich in den Städten und Besten enthalten von dieses Krieges wegen. Und sonderlich Schwaben Land und der Herren von Wirtemberg Land wurden so gänzlich verheert und verbrannt, daß an manchen Orten außerhalb der Städte und Besten zehn oder zwölf Meilen weit kein Dorf noch Haus stand. Aber im Elsaß wurden gebrannt und gebrandschatzt gegen 200 Dörfer, und manch Dorf ward so gänzlich verbrannt, daß weder Haus noch Kirche da blieb". — Beide Theile, die Fürsten und die Städte, waren aufs äußerste erschöpft, und wenn der König jetzt mit Nachdruck als Vermittler auftrat, so konnte er einen Frieden zu Stande bringen, wie er ihn dem Wohle des Reiches angemessen erachtete. Allein von Wenzel ließ sich ein solches Benehmen nicht erwarten. Er hatte in der ganzen Angelegenheit die möglichste Unsicherheit an den Tag gelegt. Nachdem er durch seine Zusicherungen in Nürnberg den Städten den Muth gegeben hatte, sich in den weit-

[1] Königshoven 175. Das Chron. Nor. 326 berichtet von einem Zuge, welchen die Städte den 11. Nov. von Windsheim aus, wo der Sammelplatz war, nach Frankfurt hätten unternehmen wollen, bei dem aber nichts herausgekommen. Die Nürnberger seien mit 1000 (!) Reitern und 1500 Fußgängern erschienen, ihr Zuzug habe aber auch mehr betragen als der aller andern Städte zusammen. Die ganze Sache ist offenbar übertrieben, es wird eine Unternehmung einiger fränkischer Städte gewesen sein. An eine gemeinsame aller Städte ist gewiß nicht zu denken, am wenigsten an eine nach Frankfurt. Mainz, die Nachbarin von Frankfurt, unternimmt um diese Zeit einen Zug nach Süden, und die schwäbischen Städte, die in ihrer nächsten Umgebung genug zu thun hatten, sollen nach jener entfernten Stadt gezogen sein!

ausstehenden Krieg mit Baiern einzulassen und sie dann später selbst zum Kampfe aufgefordert, auch durch den Brief an Herzog Friedrich offenbar seine Hilfe in Aussicht gestellt hatte, überließ er sie nachher ganz ihrem Schicksale. Doch scheint ihn ihr Mißgeschick wieder so geärgert zu haben, daß ihm Alles verleidete, und er daran dachte, die Regierung niederzulegen. Wenigstens stellte er den 4. October 1388 dem Erzbischof Adolf von Mainz eine Urkunde aus, die eine Versicherung enthielt für den Fall, daß er das Reich aufgeben sollte. An demselben Tage erlaubte er dem Erzbischof, einen Bund mit den Städten Mainz, Worms und Speier einzugehen, der auch den 30. October abgeschlossen wurde; am 31. October dagegen ermahnt er den Erzbischof von Salzburg, mit Herzog Friedrich, der persönlich am königlichen Hofe erschienen war und daselbst mit Gewandtheit seine Sache führte, Frieden zu halten und für die Beilegung des Städtekrieges zu wirken, was denselben auch endlich bewog, den 7. December dem König seine Bereitwilligkeit zu erklären, sich mit Baiern zu vertragen[1]. Um dieselbe Zeit wurden Versuche gemacht, die kriegführenden Theile zu einer Uebereinkunft zu vermögen. Am 25. Januar kamen denn auch Fürsten und Städte in Mergentheim zusammen[2]; als Abgeordnete des Königs wohnten Premislaus von Teschen, Bischof Johann von Cammin, der Deutschmeister Siegfried von Venningen und Graf Johann von Spanheim den Verhandlungen bei. Allein es kam nicht viel dabei heraus. Den Städten wurde vorgeworfen, sie hätten die Aussprüche des Pfalzgrafen Ruprecht nicht befolgt. Sie vertheidigten sich und erboten sich, dem Könige die Sache zur Entscheidung zu überlassen, daß er sie mit der Minne verrichte oder, wenn das nicht gelinge, mit Zuziehung einiger unparteiischer Fürsten und Herren ein freundliches Recht spreche. Der Vorschlag wurde angenommen und als Ort der nächsten Verhandlungen die Stadt Rotenburg bezeichnet. Um mit Nachdruck auftreten zu können, veranstalteten die Städte große Kriegsrüstungen. Sie beschlossen noch in Mergentheim, das Fünffache ihrer gewöhnlichen Beiträge zu entrichten, und brachten in Weißenburg ein zahlreiches Volk zusammen[3]. Zu gleicher Zeit arbeiteten sie an einer Vermittlung zwischen Oesterreich und den Eidgenossen, die sich ein Jahr lang mit äußerster Erbitterung bekämpft hatten. Die Boten der südlicheren Städte Constanz, Rotweil, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Basel und anderer kamen am 9. Merz nach Zürich, und es gelang ihnen, nachdem sie sich drei Wochen lang mit Eifer der Sache angenommen hatten, am 1. April einen siebenjährigen Frieden zu Stande zu bringen[4]. Weniger glücklich waren sie in den Versuchen, sich selbst mit ihren Widersachern auszusöhnen. Der Tag in Rotenburg kam nicht zu Stande, dagegen

[1] Das Schreiben des Königs sowie die Antwort des Erzbischofs befinden sich im Ulmer Archiv in Abschriften, die wahrscheinlich Pilgrim den Städten zur Entschuldigung seines Benehmens zugeschickt hat.
[2] Reg. 327. Königshoven 180.
[3] Gemeiner II, 258. 259. [4] Tschudi I, 556.

wurde für den 28. Merz ein solcher nach Bamberg angesagt. Die Stadt Regensburg, die besonders viel während des Krieges zu leiden hatte, gieng mit den Baiernherzogen einen Waffenstillstand ein, der bis zu diesem Zeitpunkte oder, wenn die Zusammenkunft stattfinde, so lange dauern solle, bis die beiderseits zu derselben geschickten Boten wieder nach Hause gekommen seien[1]. Als bei dem Tage in Bamberg auch nichts herauskam[2], brachte der König die Sache auf einem Reichstage in Eger zur Sprache. Nachdem er hier erst mit den städtischen Abgeordneten freundlich gesprochen und ihnen Hoffnung auf eine günstige Erledigung der Sache gemacht hatte[3], erklärte er plötzlich den 2. Mai die besondern Städtebündnisse als wider Gott, wider ihn und das heilige Reich und wider das Recht laufend, und gebot den Städten, bei Vermeidung seiner höchsten Ungnade und des Verlustes ihrer Freiheiten, von denselben abzulassen. Auf diese Weise also hielt er das Versprechen, das er ihnen im Jahre 1387 gegeben. „Es ist wohl zu merken, liest man in den Stadtbüchern, Gegenwärtigen und Zukünftigen die große Bosheit und Unstätigkeit dieser Welt. Da der König ernstlich entsagt Herzog Friedrich, und er dem Reiche schuldig war, und auch den Städten verbrieft und versprochen hat bei seinen königlichen Ehren, den Landfrieden beschirmen zu helfen: ehe das Jahr auskam, da ritt ihm Herzog Friedrich so lang und viel nach, und lag ihm an, bis daß er ihn überredet mit Listen, daß er auf seinen Theil zu ihm und andern Fürsten schlug, brach seine Treu an den Reichs-Städten, und half ihnen die Sache hindurch bringen nach ihrem Willen, das sonst nicht geschehen wäre, und wollte nicht ansehen, daß die Städte Gottes Recht führten, als er in seinem Entsagsbrief selbst erkannt und bekannt und verschrieben hat: Gott gebe dem Heiligen Reich und der Heiligen Christenheit eins Tags ein recht Haupt"[4]. — In jenem Edikt an die Städte, in welchem Wenzel ihre Bünde für aufgehoben erklärte, gebot er ihnen zugleich, dem Landfrieden beizutreten, den er jetzt errichtet habe. Die Anordnung dieses Landfriedens wurde in einer weitläuftigen Urkunde vom 5. Mai veröffentlicht. Er sollte die Herren nnd Städte des südwestlichen Deutschlands umfassen, und enthielt die gewöhnlichen Bestimmungen zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit. Zur Leitung desselben sollten neun Männer berufen werden, vier setzen die Fürsten, vier die Städte und einen neunten als Obmann der König. Seine Dauer wurde auf sechs Jahre festgesetzt.

Bevor die Städte in den Landfrieden aufgenommen würden, sollten sie sich aber mit den Herren vertragen, gütlich oder mit dem Rechte, wie das zu Mergentheim verabredet worden; zugleich mit dem Städtebunde sollte auch die Einung aufgelöst sein, welche der König mit Fürsten und Herren gemacht hatte (das Nürnberger Bünd-

[1] Reg. 328. [2] Königshoven 180.
[3] Nach dem Schreiben der Straßburger Gesandten, Reg. 333.
[4] Lehmann 752, vergl. Gemeiner II, 260.

niß von 1385), doch sollte sie fortbestehen gegen solche Städte, welche säumten, sich mit ihren Gegnern zu vertragen. Das Verbot der Aufnahme von Pfalbürgern wurde natürlich auch in dem Landfrieden nachdrücklich hervorgehoben.

Es fragte sich nun: Wollte der Städtebund dieser Auflösung Folge leisten, oder wollte er sich weigern und den Krieg noch ferner fortsetzen? Manche Städte waren der letztern Ansicht, aber andere mochten finden, daß man der Lasten und Mühen genug getragen habe. Sofort bei Errichtung des Landfriedens erklärten in Eger die Boten von Regensburg, Nürnberg und Weißenburg[1] den Beitritt ihrer Städte. Als Entschuldigung wird in einem Stadtbuche der Regensburger angeführt, daß sie von ihren Bundesgenossen keine Unterstützung erhalten hätten: „Etliche der schwäbischen Städte, obwohl sie uns nicht weniger als wir ihnen geschworen, haben sich ungetreulich gegen uns gehalten, haben uns in der Noth stecken und alle unsere Weinberge lesen und ausroden, unsere Güter öde legen und verbrennen lassen; daher sind wir gezwungen worden, den Landfrieden zu schwören mit den Fürsten“[2]. — Nach dem Abfalle dieser mächtigen Städte blieb den übrigen nichts anderes übrig, als entweder auch dem Landfrieden beizutreten oder aber mit bedeutend verringerten Kräften der Möglichkeit eines Reichskrieges sich auszusetzen. Daß der König sich gewaltig anstrengen werde, war allerdings nicht zu befürchten, wohl aber, daß die Fürsten sich alle mögliche Mühe geben würden, die Städte endlich einmal gründlich zu demüthigen. Der Muth der letzteren mußte um so mehr gebrochen werden, als während der Verhandlungen zu Eger in der Mitte des Mai die Frankfurter durch den wetterauischen Adel, der von den Pfalzgrafen Zuzug erhalten hatte, eine schwere Niederlage erlitten. Die erste schwäbische Stadt, welche sich dem Landfrieden anschloß, war Eßlingen, das von allen die gefährlichste Lage hatte[3]. Doch standen die Sachen immer noch so, daß den 23. Mai Herzog Stephan mit dem Grafen Albrecht von Heiligenberg einen Vertrag über gegenseitige Hilfsleistung „jetzo in dem Krieg gegen die Städte des Bundes“ abschloß. Allein den 3. Juni vereinigten sich die rheinischen, elsässischen und wetterauischen Städte, und um dieselbe Zeit, wie es scheint, auch die niederschwäbischen zu Heidelberg mit den Pfalzgrafen, indem sie sich zur Entrichtung beträchtlicher Entschädigungssummen verstanden[4]. Etwas später erst folgten die oberschwäbischen; den 15. Juni kamen die Augsburger mit den Baiernherzogen, ihrem Bischof Burkart und den Grafen von Oettingen überein, auf einem festgesetzten Tage ihre Streitigkeiten schiedsrichterlich austragen zu lassen. Ihrem Beispiele folgte den 17. Juni Kaufbeuren, den 23. Kempten, den 25. Memmingen. Den 8. Juli schlossen dann auch die Ulmer in ähnlicher Weise mit den

[1] Reg. 336. In der Gründungsurkunde des Landfriedens bei Datt 71 werden sie bereits als Glieder desselben genannt.
[2] Gemeiner II, 261. [3] Reg. 337. [4] Reg. 344.

Baiernherzogen einen vorläufigen Vergleich, und bald waren es nur noch die sieben Bodenseestädte, welche von keiner Aussöhnung und keinem Landfrieden wissen wollten, sondern nach wie vor an ihrem besondern Bunde festhielten[1].

So war nun, wie es schien, das erreicht, was Wenzel im Jahre 1383 umsonst durchzuführen versucht hatte; der Bund der Städte war gesprengt und die letztern einem aus Gliedern der verschiedenen Reichsstände zusammengesetzten Landfriedensbündnisse eingefügt. Aber hatte Wenzel gegründete Ursache, sich über diesen Ausgang zu freuen? War nicht das Verhältniß jetzt ein ganz anderes als im Jahre 1383? Hatte er nicht seitdem gerade in den Städtebünden eine Stütze, einen Anhalt gegenüber den Anmaßungen der Fürsten gesucht? Und jetzt beraubte er sich selbst dieser Stütze, ohne daß er durch die charakterlose Weise, wie er sie preisgab, sich den Dank der Fürsten verdient hätte. Die spätern Ereignisse haben gezeigt, wie thöricht Wenzel gehandelt, und wie er für seinen eigenen Sturz gearbeitet hat.

Und die Städte? Was für Folgen hat der unglückliche Ausgang des Kampfes, die Auflösung des Bundes für sie gehabt? Wir müssen erwidern: Ihre Anstrengungen, das Uebergewicht der Fürsten zu brechen, sind vollkommen gescheitert, und es ist dieses vielmehr durch die eingetretene Entscheidung auf immer befestigt worden, aber die Fürsten haben ebenso wenig vermocht, die Städte gänzlich zu unterdrücken oder auch nur die Entwicklung ihrer Selbständigkeit zu hemmen. Durch das beharrliche Ankämpfen gegen die Verpfändungs-Versuche, das die Grundlage aller ihrer Bündnisse gebildet hatte, und namentlich während der Dauer dieses letzten mit Erfolg durchgeführt worden war, hatten die Städte der Anschauung Bahn gebrochen, daß die Reichsgüter, namentlich die Reichsstädte nicht nach dem Belieben des Königs veräußert werden dürften, daß er vielmehr verpflichtet sei, sie beim Reiche zu behalten. So geschah es, daß die Verpfändungen immer seltener wurden und seit König Sigismund ganz aufhörten[2]. Besonders förderlich für die allmähliche Beseitigung dieser die ganze Existenz der Reichsstädte fort und fort bedrohenden Gefahr war es, daß diese sich nicht mit den Versprechen begnügten, welche ihnen die Könige ertheilten, sie nicht mehr verpfänden zu wollen, sondern vielmehr dafür sorgten, daß diesen so wenig als möglich zu verpfänden übrig blieb. Dieses bewerkstelligten sie, indem sie die Zeit ihrer Macht benützten, um die hoheitlichen und nutzbaren Rechte, welche die Könige noch bei ihnen besaßen, an sich zu bringen, ein Verfahren, das ihnen schon durch den jedem Gemeinwesen natürlich innewohnenden Wunsch, seine innern Angelegenheiten selbst zu verwalten, nahe gelegt war. Von diesem Wunsche beseelt, suchten sie sich dann auch von

[1] S. Chr. 321. (Das Chron. Nor. 325 nennt irrigerweise statt Wangen Isny.) Die sieben Städte (s. oben S. 71) fehlen auch bei der Aussöhnung mit Grafen von Zollern (Reg. 368) allein von allen Städten des ehemaligen großen Bundes; vergl. auch Reg. 369. 370.

[2] Hugo, Mediatisirung 18.

den Befugnissen frei zu machen, welche etwa benachbarte Herren in ihren Mauern besaßen. Sie lösten die Aemter des Reichsvogtes, des Schultheißen an sich, verschafften sich Befreiung von auswärtigen Gerichten, erwarben das Recht, sich selbst besteuern zu dürfen und anderes mehr, wodurch sie nach und nach sich zu unabhängigen Gemeinwesen umwandelten, welche den Fürsten als ebenbürtige Reichsglieder zur Seite standen. Für das Zustandekommen dieser Entwicklung aber hat der Bund die wesentlichsten Dienste geleistet. Nicht, daß sie während der Dauer desselben auf einmal besonders viele Privilegien erhalten hätten, das war auch nicht die Hauptsache; viel wichtiger war, daß sie es vermochten, sich eine geraume Zeit im Besitze deren, welche sie erhielten, zu behaupten, und sie namentlich gegen die Anfeindungen von Seiten der Herren, die sich dadurch beeinträchtigt glaubten, zu vertheidigen. Auch finden wir nicht, daß sie nach dem Ausgange des Krieges genöthigt worden wären, das wieder aufzugeben, was sie in dieser Beziehung errungen hatten. Das, wozu sie sich in den Friedensverhandlungen bequemen mußten, war die Entrichtung großer Entschädigungssummen, dafür wurden ihnen aber gerade hie und da Rechte, über die man sich bisher gestritten hatte, jetzt ausdrücklich anerkannt, so den Augsburgern von Seiten des Bischofs die Erhebung des Ungeldes[1]. So waren die einzelnen Städte nach der Auflösung des Bundes, wenn auch die im Kriege erlittenen Verluste sie augenblicklich etwas erschöpft hatten, stärker und mächtiger als zur Zeit ihres Eintritts in denselben. Manche hatten den Wohlstand, der mit der zunehmenden Macht bei ihnen eingekehrt war, dazu benützt, sich zum Theil bedeutende Gebiete zu erwerben; so kaufte Ulm im Jahre 1377 die Dörfer Ober- und Unter-Langenau, im Jahre 1383 die Herrschaft Alpeck von den Grafen von Werdenberg, und legte im Jahre 1382 durch ein an die Grafen von Helfenstein gemachtes Darlehen den Grund zu der später erfolgten Besitznahme des Geislinger Amtes[2].

In dem Maße aber, in welchem ein Gemeinwesen an Macht zunimmt und seine Unabhängigkeit nach Außen hin feststellt, wird auch in seinem Innern ein Streben der verschiedenen Classen der Bevölkerung nach Gleichberechtigung sich fühlbar machen und mehr oder weniger von Erfolg begleitet sein. Kein aufstrebender Staat wird sich von demokratischen Regungen fern halten können, und sie werden gerade in der Zeit, in welcher er am frischesten aufblüht, am stärksten zur Erscheinung kommen. Schon Griechenland und Rom bieten sprechende Beweise, und so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn im 14. Jahrhundert in den zu politischer Bedeutung sich aufschwingenden Reichsstädten solche Parteikämpfe sich erheben, und die untern Stände mit in den vollen Genuß der politischen Rechte ein-

[1] Reg. 356. S. auch den Vergleich zwischen Ulm und Wirtemberg, Reg. 373.

[2] Stälin III, 368. 690. Pfister, Gesch. von Schwaben IV, 269 ff.

treten wollen, für deren Behauptung gegen äußere Feinde sie ebenso gut mitgekämpft haben als die Vornehmen. So gehen mit dem ersten Aufschwung unter Kaiser Ludwig die Zunftbewegungen Hand in Hand, so treffen wir auch in der Zeit unseres Bundes, wo die Macht der Städte auf ihrem Höhepunkte steht, allenthalben demokratische Bewegungen[1], diesmal ist es aber weniger die Eifersucht der Zünfte gegen die Geschlechter, als vielmehr eine Kundgebung des Mißtrauens von Seiten der Bürgerschaft gegen oligarchische Tendenzen der aus Geschlechtern und Zünftigen bestehenden Regierung, wie sich solche später auch rein zünftigen Regierungen gegenüber geäußert hat[2]. Ganz ungerechtfertigt ist jedenfalls die Ansicht, die man sich hie und da aus der Gleichzeitigkeit der demokratischen Bewegungen und dem Abschließen von Städtebündnissen gebildet hat, als seien die Demokraten, d. h. die Zünfte, die Beförderer der letztern gewesen, während die Aristokraten, d. h. die Geschlechter, mehr eine Annäherung an die Fürsten angestrebt hätten, und irrig ist es deshalb auch, wenn man vermeintliche Schwankungen in der Politik des Städtebundes durch die Annahme erklärt, es habe das einemal die demokratische, das anderemal die aristokratische Partei die Oberhand gehabt. Die Geschlechter blieben der Politik, welche sie beobachtet hatten, so lange sie allein regierten, und die auf die Beförderung der städtischen Unabhängigkeit gerichtet war, auch treu, nachdem sie einen Theil ihrer Rechte an die Zünfte hatten abtreten müssen; diejenigen, welche den Verlust nicht zu verschmerzen vermochten, traten zum Landadel über; die aber, welche in den Städten zurückblieben, haben sich immer als Bürger gezeigt, die für das Wohl derselben nicht minder thätig waren als die Handwerker; ja wir dürfen annehmen, daß sie, die den letztern an politischem Tact unzweifelhaft überlegen waren, vielleicht an der Gründung und Ausbildung der Städtebündnisse einen größern Antheil hatten als jene. Mit dieser Annahme stimmt die große Anzahl von Patriciern überein, die uns als Gesandte bei Verhandlungen oder als Anführer in den Kämpfen genannt werden. So wissen z. B. die Nürnberger keine bessern Gesandten zu wählen, durch welche sie ihre Stadt in den Bund aufnehmen ließen, als die vier Patricier Ulmann Stromeyr, Berthold Pfintzing, Jobs Tetzel und Conrad Haller. Den Pfintzing und den Tetzel finden wir auch mit drei andern Standesgenossen, dem Berthold Böheim, dem Michael Grundherr und dem Niclaus Muffel, als Vertreter der Stadt Nürnberg unter den Städte-

[1] v. Langen, Gesch. von Rotweil 81 ff. Ruckgaber, Gesch. von Rotweil II, 2. 4 ff. Pfaff, Gesch. von Eßlingen 99 ff. A. Chr. 258. C. Chr. 317. 326.

[2] Die C. Chr. 326 sagt von dem im J. 1389 zu Constanz stattgefundenen Auflaufe: „Item der selb ufflowff beschach nit den alten geschlächten ze lait, es beschach nomen allain ettlichen von den zünfften ze lait, die sich vil gewaltz annoment im rat und in der statt, und in die andern zunfftmaister das vertragen mustent von forcht; und das verdross die gemaind gar übel, und umb disses beschach der ufflowff". Auch in Rotweil begegnen wir der Mage, daß die Zunftmeister immer in ihren Aemtern bleiben; v. Langen 83.

Boten, die sich im Jahre 1387 um den König Wenzel versammeln. Ilsing erscheint außerdem bei den Verhandlungen wegen der Juden im Jahre 1385, ebenso als einer der vier städtischen Schiedsrichter auf dem Tage zu Mergentheim, Tetzel im Mai 1386 als einer der vier Gesandten, welche zu Baden mit den Bevollmächtigten Herzog Leopolds verhandeln und im Herbste desselben Jahres als Schiedsrichter in den Streitigkeiten zwischen Herzog Stephan und der Stadt Augsburg.

Von Augsburg wird auf den Tag zu Nürnberg nebst einem andern Boten der Patricier Conrad Ilsing geschickt; eben derselbe ist Schiedsrichter zu Mergentheim; während unter den Abgesandten, die im Februar desselben Jahres zwischen Leopold und den Eidgenossen vermitteln, ein anderer Augsburger Geschlechter Johannes Bend erscheint, und Hans Gossenbrot im Bündniß vom 9. April 1382 als einer der fünf Männer bezeichnet wird, aus denen die Städte bei entstehenden Zwistigkeiten ihre Schiedsrichter zu nehmen haben. Daß die Augsburger Patricier sich nicht angelegen sein ließen, um die Gunst der Fürsten zu buhlen, zeigt z. B. das Benehmen des Hartmann und des Rüger Langenmantel, die im Jahre 1381, als Herzog Stephan von einem Tage zu Augsburg unter dem Geleite der Bürgermeister zurückkehrte, einen Ritter aus seinem Gefolge gefangen nahmen, obgleich sie dadurch Gefahr liefen, ihre bairischen Lehen zu verlieren. Ein anderer desselben Geschlechtes, Hans Radauer, focht zu Döffingen und ward mit Ehren gefangen.

Unter den fünf im Vertrage von 1382 bezeichneten finden wir auch einen Ulmer Geschlechter Lutz Crafft, ein anderer, Peter Leo, begegnet uns nicht nur auf dem Tage zu Mergentheim, sondern auch bei dem Vermittlungsversuche zwischen Leopold und den Eidgenossen. Ulrich Besserer wird im Jahre 1378 von den Städten zum Obmann ernannt in der Streitigkeit zwischen Eßlingen und Wirtemberg. Wenn es heißt, ein Bürgermeister von Ulm sei es gewesen, auf dessen Vorschlag hin der ganze Bund zu Stande gekommen, so mögen wir wohl hiebei an einen von den beiden mit diesem Amte bekleideten Patriciern denken, die uns später als in Sachen des Bundes thätig genannt werden[1], der eine, Hartmann Ehinger, im Jahre 1387 als Gesandter Ulms in Nürnberg und nachher als Hauptmann eines der vier Reviere im Kampfe gegen Baiern, der andere, Conrad Besserer, im Jahre 1386 als Schiedsrichter in Augsburg, im Jahre 1388 als Anführer städtischer Truppen bei Döffingen, wo er, wie einst sein Verwandter, Heinrich, bei Altheim, die Niederlage seines Heeres nicht überlebt, sondern sein Leben dahingegeben hat für die Sache seiner Vaterstadt und des Bundes, den sie geleitet.

Dieselbe Erscheinung, die wir für diese drei Städte nachgewiesen

[1] Nach Jäger, Ulms Leben im Mittelalter 247, sind keine andern als patricische Bürgermeister bekannt. Derjenige des Jahres 1376 sollte, so scheint es, zwar wohl zu ermitteln sein, aber es ließe sich dann immer noch fragen, ob es gerade der damals im Amt stehende war, welcher den Rath ertheilte.

haben, daß nämlich die Geschlechter während der ganzen Dauer des Bundes eine bedeutende Rolle gespielt, zeigt sich auch bei den andern; es wäre nur zu wünschen, wir hätten außer den angeführten dürftigen Notizen auch noch weitere Nachrichten, die uns möglich machten, ein lebendiges Bild von den Persönlichkeiten zu gewinnen, welche damals an der Spitze der Städte standen und auf ihre Entschlüsse Einfluß ausübten. Allein ich glaube, es gilt auch hier, was Mommsen von der ältern römischen Geschichte gesagt hat, es ist nicht die Schuld der Ueberlieferung allein, daß uns nirgends ein bestimmtes individuelles Bild entgegentritt. In einem Freistaate, so lange er dem Wesen, nicht bloß dem Namen nach ein solcher ist, wird der Gang der Dinge nicht durch einzelne Persönlichkeiten bestimmt, sondern durch die gesammte Bürgerschaft. Gedanken, die dem Haupte irgend eines einzelnen geschickten Bürgers entsprungen sind, werden bald von der Gesammtheit, welcher ja die Ausführung derselben obliegt, als ihr Eigenthum in Anspruch genommen, und man vergißt den ursprünglichen Urheber. Will aber Einer sich diese Stellung nicht gefallen lassen, sondern über die Andern herborragen, so wird er dem Staate gefährlich, deshalb haben die Athener den Ostrakismos eingeführt, deshalb haben die Ephesier den Hermodoros verbannt, indem sie sagten: Unter uns darf Keiner der Beste sein[1]! Darum sind die Einzigen, von denen wir in solchen Zeiten ein deutliches Bild erhalten, gerade solche Leute, die in den normalen Organismus ihres Staates nicht passen und denselben mit kühner Hand durchbrechen, so Appius Claudius in Rom, so, um zu den Reichsstädten zurückzukehren, Rudolf Brun in Zürich und später Jürgen Wullenweber in Lübeck. Die Geschichte des schwäbischen Städtebundes aber hängt mit derartigen Ausschreitungen nicht zusammen, sie ist die Folge einer ganz naturgemäßen, so zu sagen, nothwendigen Entwicklung, und so ist sie auch an keine hervorragende Persönlichkeit geknüpft; ja, während wir beim rheinischen Bunde des 13. Jahrhunderts wenigstens die Person des Stifters einigermaaßen kennen, verschweigt uns die Ueberlieferung den Namen des weisen Bürgermeisters von Ulm, der, mit richtigem Blick in die Verhältnisse, den Städten zum Abschluß des Bundes gerathen hat. So müssen wir denn von den einzelnen Persönlichkeiten ab zu den Städten selbst uns wenden und ihrer gesammten mannhaften Bevölkerung unsere Achtung widmen für die Verdienste, die sie durch ihren Bund sich um die Entwicklung des deutschen Lebens erworben haben.

Da durch den Untergang dieses Bundes die Kraft der Städte noch lange nicht gebrochen war, so läßt sich denken, daß, nachdem sie die Vortheile erfahren hatten, welche eine feste Vereinigung mit sich brachte, sie die Versuche nicht aufgaben, sobald die Umstände es erlaubten, wieder neue Verbindungen zu schließen. Schon den 25. Februar 1390 gehen die 12 Städte: Ulm, Nördlingen, Memmingen, Gmünd,

[1] Strabo 642.

Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Jsny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen, um ihre Pflichten gegen den Landfrieden besser genügen zu können, wie sie sagen, ein besonderes Bündniß bis zum 23. April 1391 ein, den 20. November 1392 verbünden sich Ulm, Nördlingen, Rotweil, Memmingen, Hall, Gmünd, Biberach, Pfullendorf, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Jsny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen, da sie während des auch von ihnen beschworenen Landfriedens mancherlei Angriffe auf ihre Freiheiten erduldet haben, bis zum 1. Mai 1395, und am 23. April dieses Jahres erneuern dieselben mit Ausnahme von Rotweil und Kaufbeuren das Bündniß auf eine weitere Anzahl von Jahren. Während der Landfriede, der allerdings nach seinem ersten Ablaufen wieder verlängert wurde, in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts scheint eingegangen zu sein[1], suchen die Städtebündnisse wieder zu ihrer alten Bedeutung zu gelangen. In ihren Bündnißbriefen berufen sie sich auf die Privilegien Karls und Wenzels von 1348, 1377 und 1387, von welch letzterem die sämmtlichen darin genannten Städte nach der Auflösung des Bundes durch den Hofrichter zu Rotweil sich beglaubigte, mit einem Spruch des Gerichtes, daß der Brief noch in Kraft bestehe, versehene Abschriften ertheilen zu lassen für nöthig erachtet hatten. Durch die Anführung dieser Privilegien entkräfteten sie die Widersprüche, welche auf Grund der goldenen Bulle gegen ihre Verbindungen erhoben werden konnten; die lange Dauer des Bundes von 1376 hatte denselben gewissermaßen eine historische Berechtigung erworben, man hatte sich an ihr Vorhandensein gewöhnt, und so darf es uns nicht wundern, daß, während von 1350—1376 kein größeres selbständiges Bündniß schwäbischer Städte sich erhoben hatte, von nun an diese Verbindungen, so zu sagen, gar nicht mehr aufhören. Allerdings hat keine derselben sich wieder zu der Bedeutung emporgehoben, welche der Bund von 1376 gehabt, und das Uebergewicht erhält sich im Ganzen auf der Seite der Fürsten, aber immerhin bleiben sie während der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine selbständige, wichtige Macht im Reiche, unter deren Schutz die Freiheiten der einzelnen Städte sich vermehren, ihr Wohlstand wächst, ihr Gebiet sich vergrößert. Erst durch den unglücklichen Krieg von 1449, in welchem die Städte, deren Vereinung, so heißt sie jetzt, wieder 31 Glieder zählt, zum zweiten Male den Fürsten unterliegen, erreicht diese großartige Stellung ein Ende. Vergeblich waren fortan alle Bemühungen, eine feste Verbindung zu gemeinschaftlichem Handeln herbeizuführen. Doch die Bündnisse hatten ihre Dienste gethan. Die Fürsten hatten nicht vermocht, die Städte in den Kreis ihrer Landeshoheit mit hineinzuziehen; in dem Maße, wie diese ihrer Vollendung entgegenschritt, entwickelten sich jene zu selbständigen kleinen Freistaaten, und es konnte sich in ihnen das Wesen des Bürgerthums ausbilden, das für die spätern Zeiten von so ungemeiner Wichtigkeit geworden ist.

[1] Im St. A. Reichsstädte insgemein: Aussöhnungs- und Einungsbriefe u. s. w. finden sich Spuren desselben bis 1403.

Beilagen.

A. Regesten.

1307.

April 29. Speier. K. Albrecht errichtet einen Landfrieden zwischen den edlen Leuten Graf Ludwig von Oettingen dem Alten, Graf Ulrich von Helfenstein, Conrad von Weinsberg, Albrecht von Rechberg, Wernher dem Vogt von Teck, Heinrich dem Truchseß von Dießenhofen und den in ihrer Pflege gelegenen Städten Augsburg, Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Gmünd, Heilbronn, Weil, Wimpfen, Mosbach, Werd, Sinsheim, Heidelsheim, Lauingen, Nördlingen, Giengen, Bopfingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Kirchheim, Burgau, Günzburg, und allen Edelleuten und Bürgern, die in der Geburde wohnhaft sind; er soll dauern bis Pfingsten 1309. — Datt 29, mit einer kleinen Lücke; in der ausgelassenen Stelle, die im Original unleserlich gewesen zu sein scheint, war eine zweite Stadt genannt, deren Abgesandter zugleich mit dem von Nördlingen die in der Pflege des Grafen Ludwig v. Oettingen gesessenen Städte vertreten sollte. — Nach Datt geben die Urkunde: Lünig, Reichsarchiv **part. spec. cont. I**, 9 und **Pertz, Mon. Legg. II**, 488. 1. 1307.

1312.

Mai 24. Constanz. Die Räthe und Bürger von Constanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen verbünden sich nach des römischen Königs Heinrich Heißen und Gebot bis zum 24. Juni 1316 zur Beschirmung ihrer Städte und ihres Gutes gegen Jedermann, der mit Gewalt und wider Recht sich Unfug gegen sie erlaubt. — Kopp, Urk. zur Gesch. der eidgen. Bünde II, 194. 1[a]. 1312.

1327.

Mai 20. Die Städte Worms, Mainz, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg, Constanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen, Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf zu Burgund, die von Bern und die von St. Gallen verbünden sich bis zum 23. April 1329, einander getreulich zu rathen und zu helfen in allen Kriegen, welche sie anfallen würden. Es siegeln die Städte Constanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen. — Knipschildt 484. 2. 1327.

1327. Juni 5. Die Landleute von Uri, von Schwyz und von Unterwalden bekennen, daß sie durch die Räthe und die Bürger von Zürich und Bern in das Bündniß sind aufgenommen worden, welches dieselben mit den Städten Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel, Freiburg, Constanz, Lindau, Ueberlingen und dem Grafen Eberhard von Kiburg geschlossen, das dauern soll bis zum 23. April 1329, und daß sie geschworen, den Bestimmungen desselben nachzukommen. Es siegeln die Landleute von Uri, von Schwyz und von Unterwalden. — Tschudi I, 306. 3.

1329.

1329. Januar 14. Zürich. Bischof Rudolph von Constanz, Graf Ulrich von Montfort, Herr zu Feldkirch, sein Bruder, Graf Eberhard von Kiburg, Landgraf zu Burgund, die Städte Constanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen und Ravensburg, und die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden verlängern ihr Bündniß, das bis zum 23. April 1329 dauern soll, um drei Jahre, und versprechen einander zu helfen nach den besiegelten Briefen, welche die Städte jüngst von dieser Verlängerung wegen einander gegeben. Es siegeln die sämmtlichen Theilnehmer. — Tschudi I, 309. 4.

Merz 16. Die Städte Straßburg, Basel, Freiburg, Constanz, Zürich, Bern, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen verbünden sich bis zum 23. April 1331, einander getreulich zu rathen und zu helfen in allen Kriegen, welche sie anfallen würden. Es siegeln die sämmtlichen Städte. — Tschudi I, 310. 5.

1330.

1330. Oct. 4. Augsburg. K. Ludwig errichtet einen Landfrieden zwischen Bischof Friedrich von Augsburg, Graf Ludwig dem alten von Oettingen, Graf Berthold von Graisbach und von Marstetten, genannt von Neyffen, Graf Ludwig von Oettingen dem jüngern und Graf Friedrich seinem Bruder, Graf Heinrich von Werdenberg, Landvogt in Oberschwaben, und Graf Rudolf seinem Bruder, Peter von Hohenegg, Landvogt zu Augsburg, den zweien von Mindelberg, dem alten und dem jungen, den Fraßen, dem alten und dem jungen, Berthold dem Truchsessen von Küllental, Heinrich von Gumppenberg, seinem Viztum in Oberbaiern, und den Städten Augsburg, Landsberg, Schongau, Füßen, Kaufbeuern, Memmingen, Biberach, Ulm, Lauingen, Dillingen, Nördlingen, Werd, und dazu all seinen Dienstleuten zu Baiern und seinen Städten zu Baiern, München, Ingolstadt und Weilheim. Er soll währen bis zum 23. April 1332. — Jahresber. S. 52. Böhmer **Reg. Lud.** 1223. 6.

1331.

1331. Juni 29. Die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Heilbronn, Hall, Gmünd, Weil und Weinsberg schließen mit Gunst, Gebot und Willen K. Ludwigs einen Landfrieden ab. Es siegelt die Stadt Weinsberg. — Datt 30. 7.

Nov. 1. München. K. Ludwig ertheilt dem Grafen Berchtold zu Graisbach und zu Marstetten, genannt von Neiffen, seinem lieben Heimlichen und

Hauptmann in Oberbaiern, volle Gewalt, zu thädingen mit allen Städten, 1331.
sie seien in der Pflege des von Wirtemberg, Graf Rudolfs von Hohenberg, Graf Heinrichs von Werdenberg oder Peters von Hoheneck, ihrer Landvögte, um ein Bündniß mit ihm, seinen Kindern und seinem Lande zu Baiern. — Jahresber. 55. Böhmer Reg. Lud. 1368. 8.

Nov. 20. Ulm. K. Ludwig errichtet ein Bündniß zwischen seinen Söhnen Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, Stephan und Ludwig dem jungen, Herzogen zu Baiern, dem Lande in Oberbaiern, dem edlen Mann Berthold, Grafen zu Graispach und zu Marstetten, von Neiffen, seinem lieben Heimlichen und Hauptmann zu Baiern, seinem Vitztum Heinrich von Gumppenberg, oder wer fürbaß Hauptmann oder Vitztum in Oberbaiern wird und ist, dem Bischof Ulrich von Augsburg, und den Städten Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Überlingen, Lindau, Constanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Rotweil, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gmünd, das währen soll bis zwei Jahre nach seinem Tode. Die Urkunde ist im Namen des Königs ausgestellt und besiegelt durch den hiezu bevollmächtigten Berthold, Grafen zu Graisbach und Marstetten, von Neiffen, Hauptmann in Oberbaiern. — Augsburger Archiv. 9.

Nov. 20. Ulm. Markgraf Ludwig von Brandenburg und seine Brüder Stephan und Ludwig, alle Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, schwören, das Bündniß, durch welches sie sich jetzt zu Ulm mit Herren und Städten verbündet haben, zu halten nach Laut der Briefe, welche ihr Vater, K. Ludwig, darüber gegeben hat. — Augsb. Archiv. Datt 31. 10.

Dec. 5. ohne Ort. K. Ludwig stellt einen mit seinem kaiserlichen Insiegel versiegelten Brief aus, gleichlautend wie die Urk. Nr. 9, mit alleiniger Abänderung des Schlußsatzes. — Jahresber. 56. Böhmer Reg. Lud. 1388. 11.

1333.

Juni 10. ohne Ort. K. Ludwig errichtet einen Landfrieden zwischen Bischof 1333.
Ulrich von Augsburg, Graf Ludwig dem alten von Oettingen, Graf Berchtold von Graisbach und von Marstetten, genannt von Neiffen, Graf Ludwig von Oettingen, dem jungen, und Graf Friedrich seinem Bruder, dem Truchsessen Johann von Waldburg, Landvogt in Oberschwaben, Peter von Hoheneck, Landvogt zu Augsburg, den zweien von Mindelberg, dem alten und dem jungen, Burkhart dem alten von Ellerbach und Burkhart seinem Sohn, den Fraßen, dem alten und dem jungen, Berchtold dem Truchsessen von Küllental, Heinrich von Gumppenberg, seinem Vitztum in Oberbaiern, und den Städten Augsburg, Landsberg, Schongau, Füßen, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Biberach, Ulm, Lauingen, Gundelfingen, Giengen, Dillingen, Werd, Nördlingen, Bopfingen, Dinkelsbühl und dazu seinen Dienstleuten zu Baiern und seinen Städten München, Ingolstadt und Weilheim, bis zum 11. Nov. 1335 (Erneuerung des Landfriedens vom 4. Oct. 1330). — Jahresber. 61. Böhmer Reg. Lud. 1551. 12.

1333. Juli 20. Baden. Johann Truchseß von Dießenhofen, Johann von Hallwyl, Hermann von Landenberg, Johann von Aarwangen, Ritter, Landvögte, Pfleger und Amtleute der Herzoge von Oesterreich in deren Ländern und Gebieten zu Aargau, Thurgau, Suntgau, Elsaß und Breisgau, und die Räthe und Bürger der herzoglichen Städte in den genannten Ländern, das ist Freiburg im Uechtland, Breisach, Neuenburg, Ensisheim, Rheinfelden, Seckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Dießenhofen, Ache, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Zofingen, das niedere Amt zu Glarus und Sundgau, das Land und auch andere Leute, die in den Gebieten der Herzoge unter den vorgenannten Vögten stehen, ferner die Räthe und Bürger der Städte Basel, Zürich, Constanz, St. Gallen, Bern, Solothurn, sodann Graf Rudolf von Nidau, Graf Heinrich von Fürstenberg und Graf Eberhard von Kyburg verbünden sich bis zum 11. Nov. 1338 zu gegenseitiger Hilfsleistung in allen Kriegen, die sie wider Recht anfallen, innerhalb genannter Kreise und Ziele. (Die von Basel behalten sich vor, am 11. Nov. 1334 wieder aus dem Bündnisse auszutreten). — Tschudi I, 328. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I, 1, 287.

Die Herzoge Albrecht und Otto, Gebrüder, bestätigen in einem besondern, wie es scheint, an demselben Ort und demselben Tage ausgestellten, Briefe den auf ihr Gebot hin durch ihre Landvögte abgeschlossenen Bund. — Tschudi I, 332. 13.

1338.

1338. Nov. 16. '**Ze Ulme do die stet bi ain ander waren**'. Eberhard von Königseck von Fronhoven tritt in '**die puntnůsse der herren und stet, die zwischun hie ennunt Sewes und disehalb Sewes und ennunt Albe aitgenosse sint, als an dem puntbriefe stat, den der keyser herren und steten hat gegeben**'. — St. A. 14.

Dec. 18. Friedrich von Freiberg, Landvogt zu Augsburg, seine Brüder Ulrich und Heinrich und sein Sohn Friedrich treten in den Bund und Frieden, welchen K. Ludwig und andere Herren und Städte im Jahre 1331 gemacht. — Schmid, aus dem Augsb. Archiv. 15.

1339.

1339. Jan. 15. Nürnberg. K. Ludwig meldet den Städten Rotweil, Eßlingen, Reutlingen und andern ihren Eidgenossen und Gesellschaften, daß er Abt und Convent zu (Herren-) Alb in seinen und des Reiches Schirm genommen und ihnen Graf Ulrich von Wirtemberg, seinen Landvogt, zum Schirmer gegeben; diesem und dem Closter sollten die Städte, so oft sie gemahnt würden, in allen Dingen nach Kräften behilflich sein. — Sattler 87. Böhmer **Reg. Lud.** 1958. 16.

Merz 11. Frankfurt. K. Ludwig gebietet der Stadt Schwäbisch Hall, es nicht zu gestatten, daß Jemand Vesten in ihrem Gebiet oder '**gewaltsam**' baue oder wieder mache, die von Unthat oder von Raubs wegen zerbrochen worden; bedürfenden Falles solle die Stadt zu diesem Zwecke die andern

Städte, welche in der Gesellschaft zu Schwaben sind, von des Kaisers 1339.
wegen um Hilfe mahnen. — Böhmer Reg. Lud. 1968. 17.

1340.

Merz 11. München. K. Ludwig giebt der Stadt Augsburg und allen andern 1340.
Herren und Städten, welche mit ihnen im Bündniß sind, den Auftrag, wegen des Raubes, der auf der Alb und zwischen Augsburg und der Alb bisher geschehen ist, vor die Burgen Brenz und Stotzingen zu ziehen und sie zu zerstören, verbietet auch allen Herren, Grafen, Freien, Rittern, Knechten u. s. w., sie irgendwie hieran zu hindern oder zu beschweren. — Jahresber. 66. Böhmer Reg. Lud. 2057. 18.

Juni 1. Graf Ulrich von Helfenstein, Graf Johanns sel. Sohn, und Graf Ulrich von Helfenstein, Graf Ulrichs sel. Sohn, versichern den Städten Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen und allen ihren Eidgenossen, Helfern und Dienern, Herren und armen Leuten, keinen Haß und keine Feindschaft zu tragen wegen der That, die jetzo vor Brenz beschehen, und nicht zu gestatten, daß es einer der Ihren thue. S. Stälin III, 214 Anm. 3. 19.

Juni 17. Nördlingen. K. Ludwig errichtet zwischen seinen Söhnen, Markgraf Ludwig zu Brandenburg, Stephan, Ludwig und ihren andern Brüdern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, ihrem Lande Oberbaiern und dem Vitztum daselbst, dem Bischof Heinrich von Augsburg, den Grafen Ludwig zu Oettingen dem alten, Ulrich zu Wirtemberg, Berchtold von Neiffen, Ludwig und Friedrich Gebrüdern zu Oettingen, Eberhard und seinen Brüdern zu Werdenberg, Albrecht, Hug und Heinrich zu Hohenberg, Cunrad und Rudolf Gebrüdern den Scherern genannt von Herrenberg, Götz und Wilhelm von Tübingen, und den Städten Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Constanz, St. Gallen, Zürich, Rotweil, Weil, Heilbronn, Reutlingen, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gmünd ein Bündniß, welches zwei Jahre über seinen Tod hinaus währen und gemeinsames Auftreten der Bundesgenossen bei einer neuen Königswahl sowie gegenseitigen Schutz in ihren Kriegen und Stößen zum Zwecke hat. Als gemeine Leute, die um Raub, Brand, Nahme, unrechtes Entsagen und alle Unthat zu sprechen haben, hat der Kaiser nach Rath und Bitte der Bundesgenossen vier genannte Männer als Vertreter der Herren, vier als Vertreter der Städte, und als Uebermann von seinet und des Reiches wegen den Grafen Eberhard von Nellenburg gegeben. Zum Hauptmann des Bündnisses wird Herzog Stephan bestimmt. — Urkunden I. 20.

Juni 18. Nördlingen. K. Ludwig weist den Bürgern von Augsburg zum Ersatz des Schadens, den sie vor Brenz und Stotzingen genommen, 1000 Mark Silbers an, welche sie durch Nutznießung aller zu den vorgenannten zwei Vesten gehöriger Güter sich verschaffen sollen, und giebt ihnen, damit Niemand sie hieran hindere, als Schirmer alle Herren und Städte, die zu dem Landfrieden und Bündnisse gehören. — Jahresber. 67. 20a.

Juli 28. Ulm. K. Ludwig erlaubt den Bürgern von Augsburg, um Schulden durch ihren Vogt auch in seiner Kinder Land zu Baiern und in

1340. Schwaben pfänden zu lassen. Wenn sie in des Reiches Dienst von des Bündnisses wegen, das er jetzo gemacht, auf das Feld kommen, und man da Geldes schuldig wird, so soll man ihnen das anlegen nach ihrer gewöhnlichen Steuer, wie es vormals angelegt worden. Wenn sie um Hilfe gemahnt werden von seinen Söhnen Markgraf Ludwig und Herzog Stephan oder von Bischof Heinrich von Augsburg, so sollen sie zu Hilfe ziehen nach Rath der neune und andere Herren und Städte zu sich mahnen, so viel ihnen nöthig scheint. — Jahresber. 67. Böhmer Reg. Lud. 2090. 21.

Juli 29. Ulm. K. Ludwig verfügt, daß der Landfrieden und die Bündniß, die er jetzt unter Herren und Städten in Schwaben gemacht hat, dem von Wirtemberg und den Bürgern von Eßlingen, noch ihren Briefen und Theidungen, die sie vormals unter einander gemacht haben, keinen Schaden bringen sollen. — Datt 31. Sattler 97. Böhmer Reg. Lud. 2091. 22.

Dec. 3. München. K. Ludwig gebietet den Reichsstädten, welche nach seinem Gebote die alten Bündnisse zusammen geschworen hatten und auch in den neuen Bündnissen zu sein geschworen haben, daß sie den Augsburgern das Geld, das diese auf der Fahrt gen Brenz und gen Stotzingen dargeliehen, ersetzen sollen, wie sie es zuvor den von Constanz und den obern Städten gethan. — Jahresber. 68. Böhmer Reg. Lud. 2125. 23.

1342.

1342. Oct. 7. München. K. Ludwig befiehlt dem Friedrich von Freiberg, Gerwig dem Güssen von Güssenberg und Otto dem Gryffen, seinem Landvogt, sowie den Städten Augsburg und Memmingen, der Adelheit der Schrierinn, Bürgerin zu Augsburg, behilflich zu sein, von der Stadt Ulm die 80 Pfd. Pfennige zu erhalten nach der Briefe Laut, welche die neun über den Landfrieden darum gesandt haben. — Jahresber. 71. Böhmer Reg. Lud. 2274. 24.

(1345.)

1345. Mai 1. München. K. Ludwig schreibt der Stadt Ravensburg, daß sein Sohn, Herzog Stephan, ihm hinterbracht, die neune über den Landfrieden gesetzt hätten so eben auf einem Städtetag zu Ulm erkannt, daß man den Städten, die der von Habsburg beraubt, zu frischer That beholfen sein solle. Da nun die neune schon vorher gesprochen, daß man dem Kaiser von des Reichs wegen gegen die Grafen von Feldkirch nach Kurwalchen mit dem Landfrieden zu Hilfe kommen solle, und die Städte auf einer Zusammenkunft in München ihre Hilfe zugesagt, so bittet er die Stadt, auf Mittwoch vor Pfingsten (11. Mai) zwei oder drei Bevollmächtigte aus ihrem Rathe nach Ulm zu Herzog Stephan zu schicken, um sich mit ihm zu berathen, damit man gemeinschaftlich zuerst gegen den von Habsburg, dann nach Kurwalchen ziehen könne. — Kopp, Geschichtsblätter aus d. Schweiz I, 58. 25.

1346.

1346. Mai 11. Augsburg. K. Ludwig thut dem Grafen Eberhard von Nellenburg und den achten über den Landfrieden zu Schwaben kund, daß er den im Bündniß zu Schwaben befindlichen Städten die besondere kaiserliche Gnade gethan, daß sie nur um Nahm, Brand, Raub und unrecht Widersagen

vor den Landfrieden geladen werden könnten, um all andere Sachen da= 1346.
gegen in ihren Städten selbst richten dürften und sollten. — St. A. Kopp
a. a. O. 248. Böhmer Reg. Lud. 2494. 26.

1347.

Oct. 22. Ulm. Die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Leut= 1347.
kirch, Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Nördlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen und Weinsberg schließen nach dem Tode K. Ludwigs ein Bündniß ab zu gegenseitigem Schutz und zu gemeinsamem Handeln in Betreff der Anerkennung eines neuen Königs. Wenn sich die Städte über die Anerkennung eines solchen geeinigt haben, soll sich das Bündniß auflösen, es wäre denn, daß sie vom König die Erlaubniß erhielten, es weiter fortzuführen. — Jahresber. 72. Böhmer Reg. Lud. Landfrieden und Städtebündnisse 127. 27.

Oct. 27. Constanz. Die Städte Constanz, Zürich und St. Gallen, ferner Schaffhausen verbünden sich auf drei Jahre, einander zu helfen und zu rathen wider Jedermann. — S. Tschudi I, 376. 28.

Dec. 14. Augsburg. Die Städte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Heilbronn, Gmünd, Hall, Weil, Wimpfen, Weinsberg, Memmingen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, Pfullendorf, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Buchhorn, Leutkirch, Wangen und Buchau machen mit Markgraf Ludwig zu Brandenburg und Herzog Stephan zu Baiern einen freundlichen, getreuen und stäten Satz und Frieden, von hinnen bis zum 16. Oct. 1349. — Auszug in den Abhandlungen der histor. Classe der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften IIa. (1837), 220. Ungenau in den Reg. Boic. VIII, 119. 29.

1348.

Jan. 9. ohne Ort. K. Karl bestätigt den Städten Augsburg, Ulm, Mem= 1348.
mingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Nördlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg, welche er so geneigt, so unterthänig und so geständig an ihm und an dem h. R. Reiche gefunden, ihre Freiheiten, und verspricht, sie in keiner Noth des Reiches zu versetzen, indem er hinzufügt, daß, wenn Jemand einen dieser Artikel überfahren und sie von ihren Freiheiten drängen wollte, sie einander beholfen sein und sich deß wehren dürfen, ohne damit wider ihn oder wider das Reich etwas zu verschulden. — St. A. 30.

Jan. 27. Ulm. Wiederholung dieses Privilegs. — Lünig, Reichsarchiv part. spec. cont. IV, 16. — Wegelin II, 38 Nr. 37. — In diesen Abdrücken fehlt durch ein Versehen des ersten Herausgebers in der Reihe der Städte Kempten. — Die Wiederholung des Briefes vom 9. Jan. haben wir uns wahrscheinlich so zu erklären, daß von dem letztern nur ein Exemplar an die Stadt Ulm zu Handen der verbündeten Städte war abgegeben worden, jetzt am 27. Jan. die einzelnen Städte von der königlichen Kanzlei Copien desselben erhielten. Vgl. Reg. Boica VIII, 124. 123. Hugo, Mediatisi=

1348. rung der Reichsstädte 89. — Wenn bei Errichtung eines Bündnisses die Städte sich auf das Privileg berufen, wird immer der Brief vom 9. Jan. citirt. S. Nr. 381. 387. 31.

Jan. 27. o. O. K. Karl erlaubt den Städten Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Rotweil, Weil, Gmünd, Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Heilbronn, Wimpfen und Weinsberg, in Satz und Stallung zu sein mit der Herrschaft und dem Lande zu Baiern von dem nächsten St. Gallentag (16. Oct. 1348) und dannen über ein Jahr. — Schmid, aus der Herwart. Samml. Augsb. Urkunden. **Reg. Boica VIII,** 124. 32.

Juni 29. Die Städte Augsburg, Ulm und Nördlingen schließen ein Bündniß, das bis zum 16. October 1349 dauern soll und gemeinschaftliche Maßregeln gegen widerrechtliche Angriffe und gegen Verpfändungsversuche sowie Ausgleichung der zwischen den drei Städten oder zwischen feindlichen Parteien innerhalb der einzelnen Städte sich erhebenden Streitigkeiten zum Zwecke hat. — St. A. 33.

1349.

1349. Aug. 10. Die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Nördlingen, Werd, Constanz, St. Gallen, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Buchhorn, Pfullendorf, Buchau, Reutlingen, Heilbronn, Hall, Gmünd, Weil, Wimpfen und Weinsberg verbünden sich ihrem gnädigen Herrn, K. Karl, und dem Reiche zu Lob und zu Ehren bis zum 23. April 1353, um ihre Freiheiten zu behaupten, mit der Bescheidenheit, daß, wenn der König dagegen sei, sie es wieder auflösen würden. — Schmid, nach der Herwart. Samml. Augsb. Urkunden. 34.

1352.

1352. Dec. 13. Graf Albrecht von Oettingen verbindet sich zu des Reiches Städten gemeinlich, die den Landfrieden in Schwaben halten, mit allen Bünden und Rechten, als K. Karl von Rom denselben jüngst zu Nürnberg gebot und setzte, wo er, Graf Albrecht, ihm auch geschworen, und als sie denselben erstreckt haben von nächst St. Martini über ein Jahr bis auf Karls Widerruf. — St. A. 35.

1353.

1353. Mai 1. Schultheiß, Rath und Bürger der Reichsstadt Schaffhausen bekennen, daß sie von den Reichsstädten, welche den Landfrieden in Schwaben halten, am heutigen Tage in Ulm zu Eidgenossen aufgenommen worden sind und den Landfrieden vor den Boten der Städte Rotweil, St. Gallen und Ueberlingen beschworen haben, wobei die Reichsstädte den Vorbehalt gemacht, daß sie den Schaffhausern wegen keines alten Krieges, es sei von der Herrschaft von Oesterreich, von Graf Albrechts von Werdenberg oder von der Züricher wegen, Beistand zu leisten verpflichtet sind, wenn sie es nicht aus freiem Willen thun. — Es siegeln die vier genannten Städte. — St. A. 36.

Sept. 17. Wien. Herzog Albrecht von Oesterreich verspricht in Rücksicht auf die besondere Gunst und Freundschaft, welche die Reichsstädte in Schwaben

und ihre Eidgenossen ihm erzeigt haben in dem Landfrieden, den K. 1353.
Karl gemacht, daß dieselben in allen seinen Vesten, Landen und Herrschaften sicher wandern und fahren sollen, und wenn einer sich vergehe, dieser nach Gewohnheit der herzoglichen Herrschaften und Lande das Recht zu leiden habe, ohne daß die Andern darüber beschädigt würden. — Schmid, aus der Herwart. Samml. Augsb. Urk. — **Reg. Boica VIII, 277.** 37.

Oct. 2. Constanz. K. Karl verordnet, daß, wenn zwischen Städten, die in dem Landfrieden zu Schwaben sind, oder Bürgern einer einzelnen Stadt Auflauf und Krieg entstehe, die drei nächsten Städte Botschaft hinsenden und die Sache schlichten, wofern ihnen dies aber nicht gelingt, sie an alle die andern Städte hin gen Ulm auf einen benannten Tag bringen sollen, wo sie nach Vorladung der beiden Theile endgültig entschieden wird. — St. A. 38.

1355.

Juli 25. Regensburg. K. Karl befiehlt den Städten des Landfriedens zu 1355.
Schwaben, besonders den Städten Augsburg, Ulm, Eßlingen, Heilbronn und Nördlingen, das Kloster Kaisheim zu schirmen und zu beschützen. — **Reg. Boica. VIII, 325.** 39.

1356.

Jan. 10. Nürnberg. Die goldene Bulle K. Karls verbietet im Artikel **de** 1356.
conspiratoribus alle Einungen und Verbindungen innerhalb und außerhalb der Städte, zwischen Stadt und Stadt, zwischen Person und Person oder zwischen Person und Stadt, mit Ausnahme der Landfriedensbündnisse. — Lünig, Reichsarchiv I, S. 11. 40.

Nov. 7. Die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Werd, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf, Constanz, St. Gallen, Schaffhausen, Leutkirch, Wangen, Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Rotweil, Weil, Wimpfen und Weinsberg treten, da der Landfriede, den K. Karl '**nun nechst zu Ulme gebot und sazt, nun uf den negsten Sant Martins tag uzgat**', und der Kaiser ihnen erlaubt hat, sich aufs neue zu verbünden, zusammen, den Frieden, den der Kaiser nun jüngst gemacht hat, fernerhin so, wie derselbe früher gemacht worden, bis zum 23. April 1358 zu halten (wenn der Kaiser nicht widerruft) und allem widerrechtlichen Rauben, Fangen, Morden, Verbrennen, Schädigen und allem widerrechtlichen Widersagen zu steuern, zu welchem Behufe sie sich in drei Gesellschaften theilen. — Es siegeln die Städte Eßlingen, Reutlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Rotweil, Weil, Wimpfen und Weinsberg. — Datt 31. 41.

1358.

Aug. 9. Constanz. Die Städte Constanz, St. Gallen, Lindau und Schaff- 1358.
hausen verbünden sich bis zum 6. Januar 1361, einander getreulich zu rathen und zu helfen gegen Alle, die sie mit Gewalt und ohne Recht angreifen. Es siegeln die vier Städte. — Knipschildt 486. Lünig, Reichsarchiv **part. spec. contin. IV**, Thl. I, S. 21. 42.

1359.

1359. Jan. 2. Breslau. K. Karl verspricht den Städten in Schwaben, seinen und des Reiches Getreuen, daß sie um solche Geschicht, Schaden oder That, die sie von seiner und des Reiches oder von des Landfriedens wegen, den sie von seiner und des Reichs wegen in Schwaben aufgerichtet, unter dem kaiserlichen und des Reiches Fahnen und Bannier zu Felde oder sonst gethan haben oder thun werden, nirgends zur Verantwortung stehen dürfen, als vor ihm und dem Reiche und dem kaiserlichen Hofe. — St. A. 43.

Jan. 2. Breslau. K. Karl verspricht den Städten in Schwaben, welche die Landvogtei in Schwaben um ihr Geld aus Reich gelöst haben, dieselbe fürbaß allen Landvögten schlechtiglich zu empfehlen und sie sammt ihren Zugehörungen und den gewöhnlichen Reichssteuern nie mehr zu versetzen. — St. A. Wegelin II, 39 Nr. 38. 44.

Jan. 5. Breslau. K. Karl befiehlt allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren, Freien, Städten und des Reichs Unterthanen, den Landfrieden zu halten, den die schwäbischen Städte zum allgemeinen Besten mit des Kaisers Bewilligung gemacht. Wenn die Städte von Reichs und Landfriedens wegen, Unrecht und Unthat zu strafen, mit des Reichs Fahne und Panier ausziehen, soll man sie nicht hindern, sondern fördern. Die Dawiderhandelnden werde er mit Rath der Kurfürsten strafen. — Schmid. 45.

Jan. 6. Breslau. K. Karl gebietet allen Grafen, Freiherrn, Dienstmannen, Rittern und Knechten in Schwaben, daß sie zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, den er nach Rath der Städte in Schwaben gemacht und befestigt, das Ihrige beitragen und sich der schädlichen Leute in keiner Weise annehmen sollten. — St. A. 46.

Febr. 20. Bregenz. Burkart von Elrbach von Pfaffenhofen und Markward von Schellenberg sühnen sich mit Lindau aus wegen Burg und Veste Wasserburg, welche Lindau und die Reichsstädte gebrochen. — Schmid, nach (Heider) Gründl. Ausführung der Reichsstadt Lindau S. 669. 47.

Juni 7. K. Karl errichtet einen Landfrieden in Schwaben, der bis zum 11. Nov. 1361 währen soll, zwischen Bischof Markwart zu Augsburg, Ludwig dem ältern und Ludwig dem jüngern, seinem Vetter, Grafen von Oettingen, den beiden Grafen Ulrich von Helfenstein, und den Städten Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Werd, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Weinsberg, Constanz, St. Gallen, Lindau, Ueberlingen, Ravensburg, Biberach, Buchau, Pfullendorf, Buchhorn, Leutkirch und Wangen. Dieser Landfriede, der allein um Raub, um Mord, um Brand und um unrecht Widersagen gemacht ist, erhält 11 Vorsteher, von denen die Fürsten 5 und die Städte 5 geben, den elften der Kaiser stellt. — Schmid, Auszug aus einer Urk. der Herwart. Samml., mit dem Datum Freitag vor Pfingsttag (7. Juni); die Artikel des Landfriedens bei Glafey 466 mit dem Datum: Sunabend vor Pfingsten. 48.

1360.

1360. Juli 22. Nürnberg. K. Karl, welcher des Dienstes der Städte in Ober-

und Niederschwaben bedarf zu der Heerfahrt gegen die von Wirtemberg, die sich freventlich gegen ihn und das heilige Reich gesetzt haben, bestimmt, wenn Jemand von den genannten Städten oder auch Herren, die sich in künftigen Zeiten zu ihnen verbünden, die von Wirtemberg und ihre Diener und Helfer, oder wenn später die Städte oder ihre Eidgenossen, indem sie auf kaiserliches Gebot in andere Heerfahrt ziehen, oder um eines gemeinen Landfriedens willen, den sie auf kaiserliches Gebot machen würden, die Uebertreter dieses Landfriedens schädigen, so sollen die Städte in Schwaben, jenseit und diesseit des Sees, alle ihre Eidgenossen und Nachkommen vor keinem Richter dafür können belangt werden, sie sollen Macht haben, die Burgen ihrer Gegner zu brechen und über die Gefangenen mit dem Schwerte zu richten; wer sie in der Ausübung dieser ihrer Rechte nicht beschirmt, wird als Friedensbrecher behandelt. — St. A. — Glafey 285. Wegelin II, 42 Nr. 43. Sattler 115. 49. 1360.

Aug. 31. zu Felde vor Schorndorff. K. Karl nimmt die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, welche ihr Bündniß mit Herzog Rudolf von Oesterreich aufgegeben und Gehorsam gelobt haben, in seine Gnade auf, ebenso ihre Helfer mit Ausnahme des vorgenannten Herzogs. Ihre verlorenen Güter erhalten sie zurück mit Ausnahme des ihnen früher verpfändeten Aalen, über welches eine besondere Verfügung getroffen wird. Sie und die schwäbischen Städte sollen einander gegenseitig des Rechten gehorsam sein. — Sattler 116. Glafey 322. 50.

Sept. 16. Reutlingen. K. Karl bringt eine Aussöhnung zu Stande zwischen den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und den Reichsstädten vor der Alben in Schwaben. — Sattler 117. Glafey 366. 51.

Sept. 17. Reutlingen. K. Karl erlaubt den Grafen Eberhard und Ulrich, die im Kriege zerstörten Vesten, Höfe und Gesesse wieder zu bauen. — Sattler 118. Glafey 337. 52.

Nov. 4. Nürnberg. K. Karl verspricht den Reichsstädten in Schwaben, welche ihm und dem Reiche die Landvogtei, die jährliche Steuer, die Schultheißenämter, die Ungelder und alle andern Rechte des Reiches in den Städten und auch die Klöster in Schwaben und alle die Sachen, welche in die Landvogtei diesseit und jenseit der Alb irgendwie gehören, um seiner Bitte und des Reiches Nothdurft willen mit ihrem eigenen Gelde gelöst haben, dieselben nie wieder dem Reiche zu entfremden oder zu versetzen. — St. A. — Glafey 427. Wegelin II, 40 Nr. 39. Sattler 119. 53.

1361.

Aug. 20. Prag. K. Karl schlichtet die Streitigkeiten zwischen den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und der Stadt Eßlingen. — Sattler 121. 54. 1361.

Oct. 5. Nürnberg. K. Karl spricht die Reichsstädte in Schwaben von dem Landgericht im Stadelhof zu Ulm frei, welche Begünstigung außerdem nur Land und Leuten des Herzogs von Oesterreich in Schwaben zu Theil wird. — Schmid. 55.

1361. Oct. 6. Nürnberg. K. Karl widerruft alle Privilegien, welche Befreiung von dem Landgericht zu Rotweil enthalten, nimmt aber davon die der österreichischen Herzoge über ihre Leute und Lande in Schwaben und jene der dortigen Reichsstädte aus. — Lichnowsky IV, Reg. 303. 56.

1362.

1362. Febr. 23. Constanz. Die Reichsstädte Constanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn schließen, einander mit Leib und Gut zu helfen und zu rathen, ein Bündniß, das zwei Jahre über den Tod K. Karls hinaus dauern soll. — S. Tschudi I, 455. 57.

Merz 31. Laufen. K. Karl entscheidet die Streitigkeiten zwischen Eberhard, Ulrich und Ulrich, Eberhards Sohn, Grafen von Wirtemberg und der Stadt Eßlingen, hauptsächlich Aufnahme von Pfalbürgern betreffend. — Sattler 130. 58.

Mai 5. Die Stadt Pfullendorf tritt in das Bündniß der Städte Constanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Wangen und Buchhorn. — S. Tschudi I, 455. 59.

1364.

1364. Juli 23. Constanz. Abt Heinrich von Kempten bekennt, daß er wegen der zwischen ihm und den Bürgern zu Kempten stattgefundenen Stöße, nach seiner und des Gotteshauses Dienstleute und anderer ehrbarer Leute Rath, namentlich nach Rath und Unterweisung der Städte, die auf diesem heutigen Tag zu Constanz bei einander gewesen, auf den Grafen Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Oberschwaben, und Bruder Rudolf von Homburg, Landcommentur des deutschen Ordens zu Böhmen und zu Mähren, Landvogt in Unterschwaben, gegangen und durch sie gütlich verrichtet worden sei. — Gegenverschreibung der Stadt. Sie spricht von Rath und Unterweisung der Bitte ihrer Eidgenossen, die auf diesen heutigen Tag zu Constanz bei einander gewesen sind. — Wegelin II, 36 und 37. Bei der ersten Urkunde giebt er blos das Jahr 1364 an. Vgl. Haggenmüller, Gesch. v. Kempten I, 151. 60.

1367.

1367. Mai 26. Ulm. Burggraf Friedrich von Nürnberg, von K. Karl mit der Landvogtei Oberschwaben betraut, sagt den Städten Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Isny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Constanz, Ueberlingen und Pfullendorf, die ihm gehuldet und ihn als Landvogt empfangen, zu, sie bei ihren Rechten u. s. w. zu lassen. — St. A. unter „Ulm". 61.

1370.

1370. Sept. 16. Märk von Hattenberg, Heinrich von Hattenberg, sein Vetter, Frik von Rotenstain, genannt Zaphe, Brun von Utenried, Ritter, und Heinrich Rauper, sein Schwager, bezeugen, daß sie mit den Städten Ulm, Memmingen, Kempten, Isny und Leutkirch und allen andern Reichsstädten, die mit ihnen den Landfrieden in Schwaben halten, verrichtet sind um des erlittenen Schadens willen und der Gefangennahme der drei erstgenannten und der Entleibung dreier Mannen vor der Veste Kallendin, sie versprechen,

daß die Städte ihret und der Freunde der Entleibten wegen nicht beschä- 1370.
digt werden sollen, worüber 20 genannte Männer aus dem Ritterstande ein Gelübde gestellt haben, indem sie sich verpflichtet, über den, der sein Versprechen übertreten wird, herzufallen. — St. A. Ebendort befinden sich noch zwei weitere Urkunden dieselbe Angelegenheit betreffend, vom 16. und vom 18. Sept. Aus der erstern geht hervor, daß die Gefangennahme der drei betreffenden durch die Ulmer geschah wegen der Hilfe, welche jene dem Eberhard von Aspermunt geleistet. 62.

Oct. 29. Karlstein. K. Karl beauftragt Boresch von Rysenburg, mit den Städten Augsburg, Ulm und all ihren Eidgenossen um alle Gebrechen nach des Landes Nothdurft und alle andern das Reich betreffenden Sachen zu reden, zu thädingen und auszutragen. — Schmid. 63.

Dec. 6. Boresch von Risenburg, des Kaisers Hauptmann in Baiern, errichtet auf kaiserlichen Befehl einen Landfrieden in Ober- und Niederschwaben, der bis zum 23. April 1375 dauern und Schutz gegen Raub, Brand, Mord, unrecht Widersagen und sonstige widerrechtliche Handlungen gewähren soll. Die Theilnehmer sind Graf Ulrich von Helfenstein der ältere als Hauptmann und die Städte Augsburg, Ulm, Wörd, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Aalen, Eßlingen, Gmünd, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Rotweil, Weil, Wimpfen, Weinsberg, Steinheim, Pfullendorf, Biberach, Buchau, Ueberlingen, Buchhorn, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Wangen, Isny, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren und Leutkirch. — Schmid, aus einem Copialbuche im Nördlinger Archiv. 64.

1371.

Oct. 20. Stephan von Schwarzenburg bekennt, daß er in Folge der Klage, 1371.
welche die Reutlinger, ihrer Mitbürgerinn Elsbeth von Rain wegen, gegen ihn geführt, seine Vesten, seinen Leib und sein Gut dem Grafen Ulrich von Helfenstein dem ältern, Hauptmann des Friedens in Schwaben, den Reichsstädten und dem Frieden in Schwaben eingeantwortet und sich dem Ausspruche des letztern unterworfen, welcher dahin geht, er solle mit den bei der Sache Betheiligten Freundschaft halten, sein Leben lang mit seiner Veste zu Eggental dem Reiche, den Reichsstädten in Schwaben und dem Landfrieden, sowie dem Grafen von Helfenstein, wenn er dem Reiche und den Reichsstädten zu Hilfe dessen bedarf, warten, und den Reutlingern vier Jahre über die Dauer des Landfriedens hinaus selb viert '**erber mit spiessen**' auf ihre Kost und Zehrung dienen, so oft sie ihn mahnen, wenn sie von des Reiches wegen zu Felde ziehen. — St. A. 65.

Oct. 20. Gerwig von Nordholz verschreibt sich aus derselben Veranlassung in ähnlicher Weise; mit seiner Veste Nordholz wartet er zehn Jahre, den Reutlingern dient er, wie vorher angeführt ist; da er sich der Hattenberg wegen früher etlichen Reichsstädten verbunden hat, folgt er jedesmal der ersten Mahnung. — St. A. 66.

1372.

April 23. Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft zu Ulm setzen fest, daß, wer aus Veranlassung des großen Schadens, welchen die Stadt durch den von

1372. Wirtemberg empfangen, sich aufrühreriſche Reden zu Schulden kommen laſſe, der Stadt mit Leib und Gut verfallen ſei, daß Niemand von der Stadt fahren noch ziehen ſolle ohne des Bürgermeiſters und des Rathes Erlaubniß, und daß, wer es dennoch thue, nichtsdeſtoweniger alle die Koſten, welche der Stadt aus dem Kriege erwachſen ſeien und noch erwachſen würden, mitzutragen habe. — Ulmer Archiv. — Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit 1859. S. 404 ff. 67.

Mai 14. Würzburg. Graf Eberhard zu Wirtemberg und Graf Ulrich, ſein Sohn, verkünden, daß ſie die Schlichtung der Zweiungen, Mißhellungen, Kriege und Stöße, welche zwiſchen ihnen und des Reichs Städten in Schwaben ſtattgefunden, dem Kaiſer anheimgeſtellt haben, und verſprechen, ſich in allen Punkten an den Ausſpruch zu halten, den er thun wird. — Sattler 145. 68.

Aug. 18. Die Stadt Ulm verſpricht, wegen des Auflaufes und Streites, den ſie mit Graf Eberhard zu Wirtemberg und ſeinem Sohne Graf Ulrich gehabt hat, und wegen der Stöße und Aufläufe, die ſich von dieſer Sache ſeither verlaufen, keinerlei Feindſeligkeiten gegen die Grafen und ihre Helfer zu unternehmen, ſondern den Ausſpruch K. Karls abzuwarten. — Sattler 144. 69.

1373.

1373. Merz 13. Budiſſin. K. Karl erläßt den Bürgern zu Bopfingen den dritten Theil der ihm auf nächſte Pfingſten und Michaeli zu zahlenden Summe. — **Reg. Boica IX**, 293. 70.

Merz 13. Budiſſin. K. Karl erläßt den Bürgern zu Weinsberg, Wimpfen, Weil, Nördlingen, Werd, Dinkelsbühl den fünften Theil der ihm auf nächſte Pfingſten und Michaeli zu bezahlenden Summe. — **Reg. Boica IX**, 293. 71.

April 4. Budiſſin. K. Karl erlaubt der Stadt Kempten bis auf Widerruf, nach ihrer Nothdurft von den Bürgern und Inſaſſen daſelbſt Steuer, Gab, Ungeld und Geſetze zu erheben. — **Reg. Boica IX**, 294. 72.

April 7. Sittau. K. Karl ertheilt der Stadt Augsburg die Freiheit, ein redlich Ungeld von Neuem aufſetzen, nehmen und in ihren Nutz und Frommen wenden und kehren zu dürfen, bis auf Widerruf. — **Reg. Boica IX**, 295. 73.

Mai 25. Mülberg. K. Karl befiehlt den Bürgern zu Wimpfen, daß ſie die ihm auf Pfingſten zu bezahlenden 1200 Gulden dem Bürgermeiſter und Rath zu Nürnberg übergeben ſollen. — **Reg. Boica IX**, 297. Ebendort u. S. 298 die Befehle Karls an Weinsberg wegen der ſchuldigen 800, an Weil wegen 1600, Nördlingen wegen 3200, Bopfingen wegen 1000, Rotweil wegen 5000, Reutlingen wegen 17500, Werd wegen 800, Hall wegen 2400, Dinkelsbühl wegen 2000, Gmünd wegen 1600, Eßlingen wegen 10000 Gulden. 74.

Juni 4. Luckau. K. Karl quittiert den Rath zu Nürnberg über die 18000 Gulden, welche die Stadt Ulm ihm zu entrichten ſchuldig war und zu Nürnberg erlegt hat. — **Reg. Boica IX**, 298. 75.

Aug. 18. Fürstenwalde. K. Karl verpfändet die Reichsstädte Nördlingen, 1373.
Schwäbisch Werd, Dinkelsbühl und Bopfingen an seinen Eidam Herzog
Ott von Baiern und dessen Erben um 100,000 Gulden. — Reg. Boica IX,
302. Den 14. Oct. 1374 wurde von Seite Baierns auf diese Pfandschaft
verzichtet. S. Stälin III, 312 Anm. 1. 76.

1374.

Febr. 8. München. Herzog Friedrich von Baiern, von K. Karl zum Land- 1374.
vogt in Oberschwaben bestellt, verspricht, die Städte Ulm, Memmingen,
Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Jsny, Biberach, Buchau,
Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Constanz, Ueberlingen und Pfullendorf bei
ihren Freiheiten zu erhalten. — St. A. 77.

Oct. 3. Wolf von Magenbuch, einer von den Neunen des Landfriedens zu
Schwaben, verhört die Klage der Bauerschaft von Niederstadion, welche
von den Biberachern war beraubt worden, und entscheidet zu Recht. —
Schmid, aus Pflummern, Annales Biberacenses. 78.

1375.

Juni 17. Stuttgart. Die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Gmünd, 1375.
Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Werd, Dinkels-
bühl, Bopfingen und Aalen schließen mit ihrem Landvogt Graf Eberhard
von Wirtemberg ein Bündniß zu gegenseitigem Schutze ab; es soll dauern
bis zum 25. Juli 1376, wofern K. Karl es nicht widerruft. Es siegeln
die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil und Gmünd. — Sattler 157. 79.

1376.

Juni 24. Frankfurt a. M. K. Karl verpfändet den Baiernherzogen Otto, 1376.
des h. Reichs Erzkämmerer und Kurfürsten, Friedrich und Hans, Gebrü-
dern, die Reichsstadt Schwäbisch Werd für 60000 Gulden, und gebietet
den Schultheißen, Schöffen und Bürgern der genannten Stadt, ihnen zu
huldigen. — Hugo, Mediatisirung 227 mit dem Datum: an sand Johanns-
tag des tauffers; die Reg. Boica geben IX, 351: Freitag nach St. Johannstag,
d. i. den 27. Juni, welches bei Hugo der nun folgende Erlaß an die
Stadt hat. 80.

Juni 27. Frankfurt a. M. K. Karl gebietet den Bürgermeistern, dem Rath
und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Schwäbisch Werd, welche er
den Baiernherzogen Otto, Friedrich und Johann verpfändet hat, daß sie
denselben ohne Verzug und Hinderniß hulden sollen. — Hugo Mediati-
sirung 228. 81.

Juli 4. Die Reichsstädte Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau,
St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Bi-
berach, Jsny und Leutkirch verbünden sich bis zum 23. April 1380 zu
gemeinsamer Hilfsleistung wider Jedermann, der sie angreifen, bekümmern,
drängen oder beschädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen oder
guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern oder Königen haben, mit
Schatzung, mit Versetzen oder mit andern Sachen, Niemand ausgenommen,
mit der einzigen Einschränkung, daß sie dem heiligen Reiche seine Rechte

1376. halten und thun wollen. — Kuntpschildt S. 487. Lünig, Reichsarchiv part. spec. cont. IV, 27. 82.

Aug. 24. Nürnberg. K. Karl verpfändet dem Grafen Eberhard von Wirtemberg um 40000 Flor. Gulden die Reichsstadt zu Weil mit dem Schultheißenamt und der Vogtei daselbst, sammt allen Rechten, Nutzen, Zinsen, Steuern, Ungelten und allen Zugehörungen, das Schultheißenamt in der Reichsstadt zu Eßlingen, das Schultheißenamt in der Reichsstadt zu Gmünd mit allen Rechten und Nutzen, die Dörfer in der Birse bei Rotweil, erlaubt auch ihm und seinen Erben, alle vom Reiche verpfändeten Schultheißenämter oder andern Aemter oder Ungelter, inwendig oder auswendig der Reichsstädte in der niedern Landvogtei zu Schwaben und in den Städten, die er jetzt vom Kaiser und vom Reiche inne hat und die in der Landvogtei Niederschwaben nicht begriffen sind, um die Summe, um welche sie verpfändet sind, an sich zu lösen. — Sattler 161. 83.

Sept. 3. Die Stadt Weil verbündet sich mit den Städten Ulm, Constanz, Reutlingen, Rotweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Kaufbeuren, Leutkirch und Isny. — Schmid. 84.

Oct.. 23. Hans von Rot von Rieden, der alte, und Hans von Rot, sein Sohn, versprechen, gegen den Bund der Reichstädte in Schwaben, Ulm, Constanz, Memmingen, Rotweil, Weil, Reutlingen, Ravensburg, Ueberlingen, Lindau, St. Gallen, Biberach, Kempten, Isny, Leutkirch, Wangen, Kaufbeuren und Buchhorn, nichts zu unternehmen. — St. A. 85.

Oct. 23. Aehnliche Verschreibung der Agnes, Gräfin zu Kirchberg und Herzogin zu Teck, bis zum 23. April 1381 bindend. — St. A. 86.

Oct. 26. Aehnliche Verschreibung Burkarts des Wichslers, gesessen zu Tale, bis zum 23. April 1381 bindend. — St. A. 87.

Nov. 10. Aehnliche Verschreibung Conrads vom Stein, gesessen zu Ellerbach, bis zum 23. April 1381 bindend. — St. A. 88.

Nov. 21. Urach. Graf Eberhard von Wirtemberg erklärt in einem Schreiben an die Stadt Straßburg, daß ihn die schwäbischen Bundesstädte fälschlich beschuldigten, den durch die Baiernherzoge Stephan und Friedrich aufgerichteten Frieden gebrochen zu haben; vielmehr hätten die Städte, auf diesen angeblichen Friedensbruch gestützt, den angesetzten Tag in Nürnberg nicht besucht, sondern während desselben die Feindseligkeiten wieder eröffnet. — Sattler 162. 89.

1377.

1377. Jan. 1. Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Reutlingen versprechen dem Bürgermeister und dem Rath von Eßlingen, ihren Freunden und Eidgenossen, in ihrem und anderer Reichsstädte, ihrer Eidgenossen, Namen, folgende Punkte zu halten: 1) Den Eßlingern wird keinerlei Betheiligung an Schaden und Kosten, die bis auf diesen Tag ergangen, zugemuthet. 2) Auf Zusammenkünfte der Städte senden die Eßlinger zwei aus ihrem Rathe, wie es von Alter Herkommen ist. 3) Söldner und Spieße, welche die Reichsstädte sich nach Anzahl ihrer Steuer auferlegt haben, stellen die Eß-

linger nur, in so weit sie es gerne thun. 4) Die Bundesstädte bringen 1377.
bis künftige Lichtmeß 5000 Fl. für die Eßlinger auf und tragen den nächsten Jahreszins gemeinschaftlich; die Eßlinger dagegen stellen Briefe aus, daß sie die 5000 Fl. nach Ablauf des Jahres wieder auszahlen werden. 5) Die Reutlinger und mit ihnen die von Ulm, von Rotweil und von Weil verbürgen, daß alle diese Stücke gehalten werden, und stehen gut für allen Schaden, der aus dem Nichtbefolgen derselben erwachsen würde. — Versiegelt mit dem großen Stadtsiegel von Reutlingen. — Datt 35. 90.

Jan. 29. Rotweil. Graf Friedrich der alte, Herr zu Schalksburg, und Graf Friedrich von Zollern, sein jüngerer Sohn, den man nennt Graf Müllin, geloben dem Schultheiß, dem Bürgermeister, dem Rath und der Bürgerschaft zu Rotweil, mit ihnen und mit allen ihren Eidgenossen, die in ihrem Bunde jetzo sind oder noch darein kommen, einen steten und getreuen Satz zu haben und zu halten bis auf künftige Weihnachten, also, daß sie und ihre Vesten Schalksburg, Balingen und Mülheim und alle die Ihrigen nichts gegen jene unternehmen, auch ihre Feinde nicht hausen wollen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, wenn der Kaiser oder jemand anders sie Krieges benöthen oder beliegen wolle, sie des alten Grafen ältern Sohn, Graf Friedrich, den man den Ritter nennt, ob er gleich der Reichsstädte Feind, in ihre Vesten aufnehmen dürfen, um diese vertheidigen zu helfen. In dem Satze sind auch inbegriffen der Grafen Diener Walger Keruß von Bysingen und Heinrich von Werbenwag. — Stillfried und Märker, Monumenta Zollerana 1, 232, No. CCCLXX. 91.

April 12. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, stellt der Stadt Ulm eine Quittung aus über die Bezahlung von 82 Gulden, guter ungar. und böhm., ihres Antheils an den 500 Gulden, welche ihm die Bundesstädte in Schwaben zu Ulm verheißen auf St. Michaelstag zu geben wegen der Zehrung, die er zu Ulm that, als er in Thädigung ritt zwischen dem Kaiser und ihnen und ihren Eidgenossen. — Ulmer Archiv. 92.

Mai 21. Schreiben der Reutlinger an Ulm, eine Beschreibung des an eben diesem Tage über Graf Ulrich von Wirtemberg erfochtenen Sieges enthaltend, mit der Bitte, sie auch den nächstgelegenen Städten mitzutheilen. — Gayler, historische Denkwürdigkeiten von Reutlingen bis 1577.

Dasselbe Schreiben, jedoch hie und da etwas abgekürzt, an die Constanzer gerichtet, findet sich (ohne Datum) C. Chr. 321. Anstatt der Bitte, es andern Städten mitzutheilen, steht hier bloß: und bittent üch, das ir die tatt an schribent an der statt büch da üch denn dunkt, da es nottirftig sig, und tünd alz wir üch getrüwent. Von uns dem burgermaister und der statt Rütlingen. 92a.

Mai 41. Rotenburg. K. Karl und K. Wenzel heben die Acht auf, welche über die Städte Constanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Rotweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen und Buchhorn verhängt gewesen, und verordnen, daß, was in Jahresfrist auf die Städte erklagt worden, von des Kaisers und des Königes wegen auf den Landrichter zu

1377. Memmingen, auf die Bürgermeister, die Räthe und die Bürger gemeinlich der Städte zu Memmingen und zu Biberach, und namentlich die Klage und Acht, welche Konrad von Rechberg von Weschenburg auf die von Memmingen gethan hat, gänzlich ab sein soll, daß auch Ut von Holtzhein, Peter und Ulrich die Stammler und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Ulm, die durch Hans Arnold von Dinkelsbühl, Jecklin der Jud von Ulm, der durch den Grafen von Wirtemberg in die Acht gekommen, aus derselben gethan werden. — St. A. Reg. Boica IX, 376. 93.

Mai 31. Rotenburg. K. Wenzel empfängt auf Geheiß K. Karls die Städte Ulm, Eßlingen, Constanz, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen und Buchhorn, die sich wider ihn und seinen Vater gesetzt, in seine Gnade, Holde und Gunst; er will, daß um die Kriege zwischen ihnen beiden und ihren Helfern, den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, Graf Heinrich von Werdenberg, genannt von Albeck, Herzog Friedrich zu Teck, Kraft und Götz von Hohenloh u. s. f. einerseits, und den Städten sammt ihren Helfern und Dienern andrerseits, eine rechte stäte und ganze Sühne sein soll, und erklärt Ladung, Klage, Anleitung und Acht, die bis heut auf den Städten und ihren Angehörigen gelegen, für abgethan. — St. A. 94.

Mai 31. Rotenburg. K. Wenzel verspricht, daß an Statt der beiden Briefe, welche K. Karl den Städten Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen und Buchhorn, die sich wider ihn und Wenzel gesetzt, ertheilt, von denen der erste den Auftrag an Wenzel enthält, zwischen den Städten und den Helfern des Kaisers zu thädingen und jene zu Gnaden aufzunehmen, der zweite eine Zusicherung an die vier Städte 'uber Albe' Eßlingen, Rotweil, Reutlingen, Weil, daß sie nie mehr unter die Landvogtei der von Wirtemberg, der von Hohenloh und ihrer Diener kommen sollten, weil diese Briefe nur mit dem kleinen Insiegel versehen sind, den Städten bis zum St. Michaelstag gegen Zurückgabe derselben andere Briefe mit dem kaiserl. Majestätsinsiegel sollen überantwortet werden. — St. A. 95.

Mai 31. Rotenburg. Privileg K. Wenzels für die Städte Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, gleichlautend mit dem von K. Karl den 9. Januar 1348 den schwäbischen Städten ertheilten. — St. A. Lünig, Reichsarchiv part. spec. cont. IV, 1, 29. Wegelin II, 48 Nr. 49. Reg. Boica IX, 376. 96.

Juni 15. Tangermünde. K. Karl bestätigt die durch K. Wenzel mit den Städten vorgenommene Sühne durch einen mit seinem kaiserlichen Insiegel versehenen Brief. — St. A. 97.

Juni 17. Nürnberg. K. Wenzel thut den Städten Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen

und Buchhorn kund, daß, nachdem zu Rotenburg die Sühne mit ihnen 1377.
vollzogen worden, er den Edlen Witken von Landestein, seinen Rathgeben und lieben Getreuen, und den Probst Jacob zu Wolframskirchen, seinen heimlichen Schreiber, als Bevollmächtigte zu ihnen sende, um ihnen die Briefe zu bringen, ihre Gegenverschreibungen sich geben zu lassen, und die Huldigung zu empfangen. — St. A. 98.

Juni 18. Nürnberg. Wenzel, römischer König und König zu Böhmen, bestätigt die Uebertragung der Landvogtei Ober Schwaben durch seinen Vater K. Karl an Stephan und Friedrich, Herzoge von Bayern. — **Reg. Boica** IX, 378. 99.

Aug. 9. Die Stadt Nördlingen tritt in den Bund der Städte Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen und Buchhorn. — Ulmer Archiv. 100.

Aug. 11. Constanz. Die Abgeordneten der Reichsstädte, welche das Bündniß haben um den See, nämlich Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Wangen und Buchhorn, stiften eine vollkommene Sühne zwischen Bruder Rudolf von Homburg und andern Brüdern des deutschen Ordens einerseits, ihren Eidgenossen, den Bürgern von Lindau und St. Gallen andrerseits, wegen der Stöße, die sich erhoben darum, daß Bruder Heinrich der Schenk von Landegg zu Lindau gefangen ward. — **Reg. Boica** IX, 380. 101.

Aug. 16. Bopfingen tritt in den Bund. — Kurze Notiz bei Schmid. 102.

Aug. 17. Desgl. Hall. — Ebendort. 103.

Aug. 17. Desgl. Heilbronn. — Ebendort. 104

Aug. 18. Weinsberg tritt in den Bund der Reichsstädte Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Kaufbeuren, Jsny. — St. A. 105.

Aug. 18. Dinkelsbühl tritt in den Bund, welchen die Städte Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Kaufbeuren, Leutkirch und Jsny geschlossen. — St. A. 106.

Aug. 19. Gmünd tritt in den Bund. — Kurze Notiz bei Schmid. 107.

Aug. 19. Desgl. Aalen. — Ebendort. 108

Aug. 25. Desgl. Wimpfen. — Ebendort. 109.

Aug. 25. Ulm. Meister Heinrich der Behan verbindet sich den Städten Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen und Buchhorn, die jetzt den Bund mit einander halten, auf ein Jahr ihr Diener, Werkmann und Meister zu sein um 150 Gulden. — Schmid. 110.

Sept. 21. Graf Rudolf von Hohenberg quittiert der Stadt Lindau den Empfang von 188 ungar. und böhm. Gulden und 162 rheinischen, als Antheil an den 10000 Gulden, welche die Städte in dem Bunde zu Schwaben laut der hierüber empfangenen Briefe aufbringen sollen. — **Reg. Boica** IX, 382. 111.

1377. Sept. 26. St. Gallen. Ulrich Häch, Ammann zu Appenzell, Heinrich auf der Halden, Ammann zu Hundwyl, Cunrad Geppensteiner, Ammann zu Gais, und die Landleute alle gemeinlich zu Appenzell, zu Hundwyl, zu Urnäschen und zu Gais, und alle die, die in dieselben Aemter gehören, und die von Teuffen, reich und arm, treten mit Erlaubniß ihres gnädigen Herren, des Abtes Georg von St. Gallen, in den Bund der Reichsstädte Ulm, Constanz, Rotweil, Weil, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen und Isny. — Zellweger, Urkunden I[1], CXIV. Knipschildt 489. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 30. 112.

Dec. 2. Wien. Vollmacht der Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich an Ludwig von Hornstain und Götz den Müller, mit des Reiches Städten zu Schwaben oder zu Elsaß, und sonderlich mit den Städten, die jetzt daselbst zu Schwaben verbunden sind, ein Bündniß abzuschließen. — St. A. 113.

Dec. 20. Die Städte Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Wimpfen, Weinsberg und Aalen verbünden sich bis zum 23. April 1385 zu gemeinsamer Hilfsleistung wider Jedermann, der sie angreifen, bekümmern, drängen oder beschädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen oder guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern oder Königen haben, mit Schatzung, mit Versetzen oder mit andern Sachen, Niemand ausgenommen, mit der einzigen Einschränkung, daß sie dem heiligen Reiche seine Rechte halten und thun wollen. Es siegeln die sämmtlicheu 27 Städte. — Zellweger, Urkunden I[1], CXV, mit einigen kleinen Lücken, nach einem nicht sehr correcten Original. — Das Verzeichniß der Städte Reg. Boica IX, 388 muß auf irgend einer Verwechslung beruhen. 114.

1378.

1378. Febr. 13. Ludwig von Hornstain, der Gebrüder Albrecht und Leopold, Herzoge von Oesterreich, Landvogt in Schwaben, Gottfried der Müller, ihr Landvogt in Aargau und Thurgau und auf dem Schwarzwald, Walther von der Dikke, Landvogt in Breisgau, Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stülingen und Burggraf zu Tirol, Conrad Schnewly, Schultheiß zu Freiburg, Hans von Bonstetten, Vogt zu Kiburg, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Wernher der Schenk von Bremgarten und Cunrad von Tainhain, Bürgermeister zu Villingen, schließen auf Grund der den beiden erstgenannten ertheilten herzoglichen Vollmacht ein Bündniß zwischen den Herzogen und ihren Landen Elsaß, Breisgau, Sundgau, Aargau, Thurgau, Kurwalchen und Schwaben, und allen ihren Städten und Dienern, Herren, Rittern und Knechten in denselben Landen und Kreisen einerseits, und des heiligen R. Reichs Städten in Schwaben, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Memmingen, Ueberlingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny,

Wangen, Buchhorn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen, Gmünd, Hall, 1378.
Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Aalen andererseits. Den Bundbrief, mit den Siegeln der Herzoge versehen, wollen sie bis zum 23. April nach Ulm schicken, worauf die Städte den ihnen eingehändigten Vollmachtsbrief wieder zurückgeben. — St. A. — Den von den Städten ausgestellten Brief, in welchem auch Buchau genannt ist, s. Lichnowsky IV, Reg. 1346. Ebendort 1347 unter demselben Datum: Versicherung der Gesandten dieser Reichsstädte wegen dieses abgeschlossenen und beschworenen Bundes bis zur Instrument-Fertigung. K. k. g. A. 115.

Mai 17. Rotenburg an der Tauber tritt in den Städtebund. — Schmid. 116.

Mai 22. Die zu Ulm versammelten Reichsstädte, welche den Bund mit einander halten, ordnen die Verfassung der Ländlein Appenzell, Hundwyl, Urnäschen und Teufen und empfehlen dieselben der besondern Obhut der Städte Constanz und St. Gallen. Es siegelt die Stadt Ulm, Zellweger Urk. I[1], CXVI. 117.

Aug. 20. Graf Rudolf von Hohenberg bescheinigt der Stadt Ulm, daß sie seinem Wirthe, Hans Schefolten, 95 Gulden bezahlt habe als Theil der 12000 Gulden, welche die Stadt Ulm und andere des schwäbischen Bundes Städte ihm, dem Grafen, treulich geliehen. — Schmid. 118.

Aug. 30. Nürnberg. K. Karl verkündet, daß er zwischen Bischof Gerhard von Wirzburg, den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg und Craft von Hohenlohe einerseits, den Reichsstädten in Schwaben, Rotenburg an der Tauber und andern Städten andrerseits, eine Aussöhnung zu Stande gebracht, und zählt die Punkte auf, welche den Grafen Eberhard betreffen. Er soll erstens dem Eßlinger Spital die zwei Dörfer Möringen und Vaihingen wieder geben, ebenso den Eßlingern die Güter, die er ihnen seit der Richtung zu Laufen (s. Nr. 58) genommen oder steuerbar, zinsbar und vogtbar gemacht hat (in zweifelhaften Fällen entscheidet ein Schiedsgericht, dem Herzog Friedrich von Baiern und Ulrich Besserer, Bürger zu Ulm, zusammen vorstehen); ferner soll er die Klöster, welche zum Reiche gehören, nicht hindern, ihren Wein und ihr Korn hinzuführen, wohin sie wollen, und endlich die Briefe, die er vom Kaiser über die Stadt Weil und über die Birs empfangen hat, herausgeben, die Gefangenen zu beider Seite sollen mit einer schlechten Urfehde ledig gelassen werden, Versprechen wegen Schatzungen u. dgl., die noch nicht erfüllt sind, ungültig sein. — Sattler 165. Im Auszuge bei Datt 36. 119.

Sept. 24. Eßlingen. Die Reichsstädte in dem Bund zu Schwaben thun kund, daß sie ihre lieben getreuen Eidgenossen, die Hofleute der Stadt Altstetten des Hofes zu Marbach und des Hofes zu Bernang in dem Rheinthale, welche zu ihnen geschworen, der besondern Fürsorge der Städte Lindau und St. Gallen empfohlen haben. Es siegelt die Stadt Eßlingen. — St. Galler Stadtarchiv. 120.

Sept. 28. Giengen tritt in den Bund der Städte in Schwaben, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leut-

1378. kirch, Jsny, Wangen, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Gmünd, Heilbronn, Hall, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Rotenburg a. d. Tauber, Pfullendorf. — St. A. 121.

Oct. 4. Eßlingen. Walther von Höchenriett, Ritter, verbindet sich mit den schwäbischen Reichsstädten, welche sich, dem h. Reiche zu Trost und Ehren, ihnen selbst und dem Lande zu Frieden und Gemach, vereinigt haben. (So ist wohl die Fassung der Reg. Boica X, 18 zu berichtigen). 122.

Oct. 10. Chucheim. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Baiern, oberster Landvogt in Ober- und Niederschwaben, verspricht den Städten Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsberg, Gmünd, Aalen, Dinkelsbühl und Nördlingen einen Brief zu geben in aller der Maß und Weise, wie der Brief, den er den Städten in der obern Landvogtei gegeben, welche er schon früher inne gehabt. — Datt 37. Sattler 163. 123.

Nov. 1. Prag. K. Karl verbietet allen Fürsten, Grafen, Freien, Edlen, Rittern und Knechten, welchen in dem letzten Kriege zwischen Graf Eberhard von Wirtemberg und den Städten ihre festen Häuser oder Schlösser gebrochen worden, dieselben wieder zu bauen, bis er gen deutschen Landen komme: da wolle er nach den genannten Städten senden und die Sache so austragen, wie es dem Reiche nützlich und gut sein werde. — St. A. 124.

1379.

1379 Febr. 1. Eßlingen. Herzog Friedrich von Baiern, der mit Ulrich dem Besserer, Bürger zu Ulm, gemäß der durch den Kaiser sel. gemachten Richtung einem Schiedsgerichte in Sachen Graf Eberhards von Wirtemberg und seines Sohnes Ulrich einerseits und der Stadt Eßlingen andrerseits vorgestanden hat, verkündet den Ausspruch desselben; die beiden Theile geloben, dem Spruche nachzukommen und hängen ihre Siegel neben das des Herzogs. — Eingang und Schluß des Briefes bei Datt 31. 125.

Febr. 1. Nürnberg. K. Wenzel verschreibt dem Herzog Friedrich von Baiern die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben, die ihm durch des Kaisers Tod ledig geworden, also, daß er dieselbe mit den gewöhnlichen Steuern der Städte, Nutzen und Zinsen von den Juden und all andrer Rente drei Jahre inne haben mag. — Reg. Boica X, 26. 126.

Febr. 8. Nürnberg. Derselbe gebietet den Unterthanen der Landvogteien in Ober- und Niederschwaben, dem Herzog Friedrich, seinem Oheim, als ihrem Landvogte gehorsam und gewartend zu sein. — Reg. Boica X, 26. 127.

Febr. 25. Frankfurt a. M. K. Wenzel verpfändet an den Herzog Leopold von Oesterreich um 40000 Florentiner Goldgulden die beiden Landvogteien in Ober- und Niederschwaben, empfiehlt ihm zugleich damit Augsburg und Giengen, und weist ihm 6526 Gulden an, die er dort jährlich aufheben solle; alle Gülten und Lehen, welche in den Landvogteien ledig werden, fallen ihm zu, auch hat er das Recht, alles daselbst vom Reiche Verpfändete an sich zu lösen, die Landvogteien aber sollen durch Niemand eingelöst werden können als durch den König oder seine Nachfolger. — Wegelin 49 Nr. 50. Lichnowsky IV, Reg. 1403. 128.

Febr. 25. Frankfurt a. M. K. Wenzel giebt dem Herzog Leopold Gewalt, als 1379.
Landvogt in Schwaben alles durch den Tod K. Karls dem Reiche ledig Gewordene, Aemter, Lehen, Güter, Anfälle und Nutzungen, einzufordern. — Lichnowsky IV, Reg. 1408. 129.

Febr. 25. Frankfurt a. M. K. Wenzel erläßt einen Befehl, den Herzog Leopold als Landvogt in Ober= und Niederschwaben zu erkennen und demselben gehorsam zu sein. — Wegelin 51 Nr. 51. 130.

Febr. 25. Frankfurt a. M. Dasselbe befiehlt er in einem speciellen Brief den Ständen und Städten in der niedern Landvogtei Schwaben. Lichnowsky IV, Reg. 1404. Lünig, Cod. dipl. Germ. II, 887. 131.

Febr. 25. Frankfurt a. M. Dasselbe denen der obern Landvogtei. Lichnowsky IV, Reg. 1405. Wegelin 52 Nr. 52. 132.

Febr. 25. Frankfurt a. M. Dasselbe der Stadt Augsburg. Lichnowsky IV, Reg. 1406. 133.

Febr. 25. Frankfurt a. M. Dasselbe der Stadt Giengen. Lichnowsky IV, Reg. 1407. 134.

Juni 23. Znaim. K. Wenzel verspricht dem Herzog Leopold die ihm verpfändete Landvogtei in Schwaben bis künftigen St. Martinstag einzuantworten, und stellt ihm dafür zwölf Bürgen. Lichnowsky IV, Reg. 1431. 135.

Juli 4. Baden. Ruprecht der ältere, Ruprecht der junge, Otto, Stephan, Friedrich, Johannes und Ruprecht der jüngste, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, Bernhard, Markgraf zu Baden, für sich und seinen minderjährigen Bruder Markgraf Rudolf, verbünden sich mit den Reichsstädten Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Wyl im Thurgau und Appenzell dem Land bis zum 23. April 1385 zu gegenseitiger Hilfsleistung gegen Jedermann, der sie angriffe oder schädigte mit Nahme, mit Brand, mit Raub oder mit andern Sachen. — St. A. Datt 39 (im Verzeichniß der Städte fehlt dort irriger Weise Weil nach Rotweil). Aus Datt: Zellweger, Urk. 1[1], CXIX.

Die Gegenverschreibung der Städte ist aus Ulm datiert nach Gemeiner II, 191 Anm. 136.

Juli 4. Baden. Die obengenannten Fürsten versprechen den Städten, daß sie die edlen Graf Eberhard und Graf Ulrich von Wirtemberg und Craft von Hohenloh in keine Einung und kein Bündniß aufnehmen wollen, so lange die eben mit den Städten abgeschlossene Einung währe. — St. A. 137.

Juli 27. Die Stadt Augsburg tritt in den Städtebund. — Kurze Notiz bei Schmid. 138.

Sep. 4. Herzog Ruprecht der ältere schreibt an die schwäbischen Bundesstädte, daß der Bischof von Speier sich der Feinde angenommen habe und den Bund bekriege; er begehrt daher nach Inhalt der Einung, daß man 100 ehrbare Leute mit Gleven bestelle; 50 soll man 8 Tage nach Remigestag

1379. nach Heidesheim ins Schloß schicken und 50 auf den Remigistag (1. Oct.) selbst oder alle 100 zusammen. — Schmid („aus dem Nördl. Archiv mitgetheilt"). 139.

Oct. 11. Constanz. Die Reichsstädte, welche das Bündniß halten um den See, schlichten die Mißhellungen zwischen Abt Cun von St. Gallen und den Landleuten zu Appenzell und schreiben den letztern den Eid vor, den sie dem Abte schwören sollen. Es siegelt die Stadt Constanz. — Zellweger, Urk. 1[1], CXXI. 140.

Oct. 13. Wiesbaden. Wilhelm Graf zu Wied, Wilhelm Graf zu Katzenellenbogen, Johann Graf zu Nassau, Wilhelm Probst zu Achen, Herr zu Isenburg, Erkenerus Herr zu Rodenstein, Ulrich zu Cronenberg, Vitztum im Rheingau, Johann von Cronenberg, Johann von Reiffenberg, Walther von Cronenberg, Rudolf von Wassenhausen, Friedrich von Reiffenberg, Ritter, Cun von Reiffenberg, Frank von Cronenberg und Wolf von Wassenhausen, Edelknechte, stiften zu gegenseitigem Schutz eine Gesellschaft, welche bis Weihnacht 1382 währen soll, und deren Mitglieder, wenn sie Ritter sind, einen goldenen, wenn Edelknechte, einen silbernen Löwen als Wahrzeichen tragen. — Schannat, Sammlung alter historischer Schriften und Dokumenten I, 9 Nr. IV. Herzog, Elsasser Chronik (Straßburg 1592) S. 70. 141.

Nov. 16. Die Reichsstädte in dem Bunde um den See sprechen aus, daß die Länder zu Appenzell die noch ausstehenden Steuern, Zinsen, Zehnten u. s. w. dem Abt Cuno von St. Gallen entrichten sollen. Es siegelt die Stadt Buchhorn. — Zellweger, Urk. 1[1], CXXIV. 142.

Nov. 16. Buchhorn. Die Reichsstädte, die den Bund halten um den See, setzen als Schiedsrichter die Artikel fest, durch welche die Stöße und Mißhellungen zwischen Abt Cun zu St. Gallen und den vier Ländlein Appenzell, Hundwyl, Urnäschen und Teuffen sollen geschlichtet werden. Es siegelt die Stadt Buchhorn. — Zellweger, Urk. 1[1], CXXV. 143.

1380.

1380. Jan. 13. Die Bundesstädte in Schwaben beschließen, daß die Botschaften keine Geschenke nehmen sollen. — Schmid („die Urk. im Ulmer rothen Buche fol. 65"). 144.

Febr. 12. Graf Rudolf von Hohenberg tritt auf drei Jahre dem Städtebunde bei. — St. A. unter Reichsstädte insgemein, nach Stälin II, 382 Anm. 2. 145.

Merz 17. Frankfurt a. M. Quittung K. Wenzels über Empfang der Steuer der Städte durch Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern. — Schmid. 146.

April 1. Absagebrief der Bundesstädte an Hohenlohe wegen des Schwäbisch Hall, Rotenburg und Dinkelsbühl zugefügten Unrechts. — Schmid, nach Hofmanns Chron. v. Crailsheim 72. 147.

Juni 14. Die Reichsstädte in dem Bund zu Schwaben, zu Ulm versammelt, schlichten auf Ersuchen der beiden Parteien die Grenzstreitigkeiten zwischen Abt Heinrich von Münchrot und dem Probst von Ochsenhausen. Es siegelt

die Stadt Ulm. — Stadelhofer, Historia imperialis et exemti Collegii 1380.
Rothensis in Suevia I, 187 Nr. L. 148.

Juni 26. Constanz. Die Reichsstädte, die das Bündniß haben um den See, erkennen in Sachen der Streitigkeiten des Abtes Kuno von St. Gallen, Bürgers zu Lindau, und der Stadt St. Gallen, welche schon einmal durch den Bund um den See behandelt, dann vom Abt vor den großen Bund nach Ulm gebracht und von diesem wieder an den Bund um den See zurückgewiesen worden, folgendermaßen: Es soll der Abt den Bürgern von St. Gallen einen Brief ausstellen, wie der, den Abt Georg vormals gegeben, worauf die Bürger ihn aufzunehmen und ihm zu huldigen haben. Weiter sich ergebende Streitpunkte sollen zur Schlichtung wieder vor den Bund gebracht werden. Mit diesem Spruch haben sich auch beide Parteien zufrieden erklärt. Es siegelt die Stadt Constanz. — Tschudi I, 501. 149.

Juni 21. Richenwiler. Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Ulrich, Graf zu Wirtemberg, Boemund von Ettendorf, Herr zu Hohenfels, und Martin Malterer, Ritter, Hauptleute der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, zu Lothringen, zu Elsaß, zu Franken, versprechen in ihrem und der Gesellschaft Namen, der Stadt Basel, welche in die Gesellschaft gekommen ist, zu helfen, gleichwie Herren, Rittern und Knechten und wie der Hauptbrief sage. — Leistungsbuch I im Basler Staatsarchiv fol. CXXXIV. Ochs, Geschichte von Basel II, 255. Sollte vielleicht in der Originalurkunde statt donrstag vor sant Johanstag gestanden haben: nach St. Johanstag (28. Juni)? s. die folgende Nummer. 150.

Juni 28. Lutold von Berenwels, Ritter, Bürgermeister, und der Rath zu Basel verbinden und verpflichten sich in ihrem und all der Ihrigen, Reicher und Armer zu Basel, Namen, zu den Herren, Rittern und Knechten, die da halten die Gesellschaft mit dem Löwen, und versprechen, ihnen zu dienen innerhalb der Bisthümer Straßburg und Basel und der Herrschaft von Wirtemberg. — Basler Leistungsbuch I, fol. CXXXIII. Ochs II, 254. 151.

Aug. 16. Hergartshaus auf dem Feld. Graf Heinrich von Montfort, Herr zu Tettnang, Ulrich, Graf zu Wirtemberg, Könige der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, Lothringen, zu Elsaß, zu Franken, Ulrich von Hohenloh, Ott von Hachberg, Markgraf Hans von Hachberg, Graf Friedrich von Hohenzollern, Graf Tägli von Zollern, der Schwarzgraf von Zollern, Graf Mülin von Zollern, Rudolf Herr zu Kyburg, und die Gesellschaft gemeinlich, Herren, Ritter und Knechte, wie sie jetzt auf dem Felde sind, schicken der Stadt Frankfurt einen Absagebrief. — Auszug im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 2. Heft, S. 91. 152.

Nov. 3. Prag. K. Wenzel besiehlt der Stadt Lindau, daß sie die dem Reiche schuldige Steuer auf nächsten St. Martini-Tag dem Herzog Friedrich von Baiern bezahlen solle. — Reg. Boica X, 62. 153.

Nov. 27. Rotweil. Egloff von Wartemberg, Hofrichter an Statt und im Namen Graf Rudolfs von Sulz, ertheilt den Ulmern ein Vidimus des Freiheitsbriefes K. Wenzels v. 1377 (oben Nr. 96). 154.

(1381.)

1381. (Febr. 11). Einladung an den Rath zu Frankfurt, daß er auf nächsten 3. Merz seine Freunde nach Speier senden möge, um bei der von Seiten der Rittergesellschaften drohenden Gefahr dort mit andern Städten eines Bundes überein zu kommen. (Die Zeitbestimmung in der Urkunde ist bloß: Datum feria secunda proxima ante Valentini martiris ohne Jahrzahl. Von wem die Einladung abgeschickt wird, ist auch nicht bemerkt). — Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurtanus I, 757. 155.

Merz 20. Speier. Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg verbünden sich bis Weihnacht 1384 zu gegenseitigem Schutz gegen Jedermann in allen Kriegen, welche sie anfallen würden. — Lehmann 743. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 30. 156.

April 5. Constanz. Die Reichsstädte, die den Bund haben um den See, bestimmen im Auftrage des großen Bundes in Schwaben den Eid, welchen die St. Galler dem Abte Cuno zu schwören haben. Es siegelt die Stadt Constanz. — Tschudi 1, 501. 157.

Juni 15. Speier. Die Stadt Pfeddersheim tritt mit Einwilligung ihres (Pfand-) Herrn Philipps, Herrn zu Falkenstein und zu Münzenberg, in den Bund der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg, und verpflichtet sich, zu der großen Summe mit drei Gleven, zu der kleinen mit einer zu dienen. — Schaab II, 267 Nr. 203. 158.

Juni 17. Speier. Die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Giengen, Bopfingen, Aalen, Wyl im Thurgau und Buchau verbinden sich mit den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim zu gegenseitigem Schutze bis Weihnachten 1384. Es siegeln die sämmtlichen ausstellenden (schwäbischen) Städte. — Lehmann 746. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 30. Sehr ungenauer Auszug Reg. Boica X, 75. 159.

Juni 17. Speier. Die Städte Mainz, Straßburg u. s. w. (alle mit Namen aufgeführt) versprechen den Städten Augsburg, Ulm u. s. w. (gleichfalls alle aufgezählt), wenn einer der genannten Herren, die sie in ihrem Bündnisse ausgenommen haben, gegen sie etwas unternehmen würde, ihnen auf ergangene Mahnung hin auch gegen diese beizustehen. Es siegeln die sämmtlichen Städte. — Datt 54. Schaab II, Nr. 206. 160.

Juli 3. Landshut. Die Baiernherzoge Stephan und Friedrich, Gebrüder, bitten die schwäbischen Städte um Hilfe gegen die Stadt Regensburg, und ersuchen sie, dieselbe in keinem Fall in ihren Bund aufzunehmen, da sie in offenem Kriege mit derselben ständen. — Gemeiner II, 198. Reg. Boica X, 76. 161.

Juli 3. Landshut. Johann, Landgraf zum Leuchtenberg, Graf zu Hals und

des Herzogs Albrecht von Holland Pfleger in Niederbaiern, ersucht die 1381.
schwäbischen Bundesstädte, die Stadt Regensburg, welche den Herzogen in Baiern feind ist, nicht in ihren Bund aufzunehmen. — **Reg. Boica X**, 76; vgl. Gemeiner II, 199. 162.

Juli 6. Die Stadt Ulm giebt den Bürgern von Regensburg Nachricht von der Verbindung mit den rheinischen Städten, theilt ihnen insgeheim die ihr von den Herzogen von Baiern und dem Landgrafen von Leuchtenberg übersendeten Briefe abschriftlich mit, und verspricht, bei der auf den 7. Juli festgesetzten Zusammenkunft der Städte ihr Möglichstes zu Gunsten der Stadt Regensburg zu thun. — **Reg. Boica X**, 76; vgl. mit Gemeiner II, 199. 163.

Juli 10. Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Regensburg bekennen, daß sie hinsichtlich der Forderungen, welche Herzog Friedrich in Baiern und Landgraf Johann zum Leuchtenberg zu ihrer Stadt von wegen der Juden gehabt, gemäß Taiding des Herzogs Ruprecht des jüngsten die Entscheidung des römischen Königs anrufen wollen. — **Reg. Boica X**, 77. Ebendort dieselbe Zusicherung von Seiten Herzog Friedrichs und Landgraf Johanns von demselben Tage, in Donaustauf ausgestellt. 164.

Sept. 2. Die Stadt Regensburg tritt in den Bund der Städte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Giengen, Bopfingen, Aalen, Wyl im Thurgau und Buchau, mit der Verpflichtung, an den Leistungen für den Bund theilzunehmen, gleich als ob sie 800 Pfund zum Reiche steure, und dem Rechte, auf Bundestage zwei Abgeordnete zu schicken. — Ueber die Urkunde der Stadt Regensburg s. Gemeiner II, 201, die Urkunde der Bundesstädte, welche Augsburg und Ulm besiegeln, **Reg. Boica X**, 80. 165.

Sept. 2. Ulm. Die schwäbischen Bundesstädte vernachrichten dem Grafen Johann zum Leuchtenberg, Pfleger in Niederbaiern, daß sie die Bürger von Regensburg in ihren Bund aufgenommen haben, und fordern denselben auf, keine Beschwerung dieser ihrer Eidsgenossen zu gestatten. Es siegelt die Stadt Ulm. — Gemeiner II, 202. **Reg. Boica X**, 80. 166.

Sept. 4. Ulm. Die schwäbischen Bundesstädte lassen den Marschalk Heinrich von Pappenheim wissen, daß sie die Bürger von Regensburg in ihren Bund aufgenommen haben, und fordern denselben auf, die von ihm gefangenen Bürger von Regensburg wieder ledig zu lassen. — **Reg. Boica X**, 80. 167.

Sept. 14. Die Stadt Ulm erläßt an die Stadt Regensburg eine Einladung, ihre Boten den nächsten Mittwoch zu Nacht vor St. Michaelstag (25. Sept.) zu gemeinen Städten nach Ulm abzuordnen, um in Sachen des Bundes gegen die Georgerhauptleute und wegen der Herzoge von Oesterreich, die den Bund wider Colmar gemahnt haben, und der Herren von Baiern das Nützest und das Beste zu rathen. — Gemeiner II, 201. 168.

1381. Oct. 18. (Freitags nach St. Gallentag, was Schaab unrichtig auf den 23. Oct. berechnet). Die freie Stadt Regensburg, welche dem Bund in Schwaben beigetreten ist, verspricht, da die Städte dieses Bundes sich mit den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Pfeddersheim, Schlettstadt und Oberehenheim verbündet haben, auch ihrerseits dieses Bündniß zu halten und auf Mahnung hin 18 Gleven zu stellen. Es siegeln die Städte Regensburg und Augsburg. — Schaab II, Nr. 208. 169.

Oct. 31. Die Städte Schlettstadt und Oberehenheim verbünden sich mit den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg und Pfeddersheim, welche sich mit einander und darnach mit den Städten des gemeinen Bundes in Schwaben vereinigt haben, und versprechen, den rheinischen Städten zur großen Summe Schlettstadt mit acht, Oberehenheim mit vier Glefen, zur kleinen Summe Schlettstadt mit zwei, Oberehenheim mit einer, den schwäbischen Städten zu ihrem Bunde Schlettstadt mit zweien, Oberehenheim mit einer zu warten. — Schaab II, Nr. 209. 170.

1382.

1382. Febr. 21. Budweis. K. Wenzel sagt die Stadt Regensburg aller Ansprüche und Forderungen ledig und los, welche Friedrich, Herzog zu Baiern, und Hans, Landgraf zum Leuchtenberg, von des Reichs wegen an die Bürger zu Regensburg hinsichtlich der Juden gemacht haben. Reg. Boica X, 88. 171.

April 8. Ehingen. Herzog Leopold, von den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen, der Stadt Rotenburg a. d. Tauber und der Stadt Nördlingen einerseits, den Hauptleuten und der Gesellschaft mit St. Jörgen in Franken andrerseits, zum Schiedsrichter über ihre Kriege genommen, stellt eine Sühne zwischen den beiden Parteien und ihren Helfern auf. Die Helfer der erstern sind die Städte, die den Bund mit einander in Schwaben halten, die der letztern die Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben und die Gesellschaft mit St. Wilhelm. — St. A. 172.

April 9. Ehingen. Die Hauptleute der Gesellschaft mit St. Georg und die Gesellschaft gemeinlich mit St. Georg versprechen, sich wegen des Krieges mit Ludwig und Friedrich, Grafen von Oettingen, der Stadt Rotenburg a. d. Tauber, der Stadt Nördlingen und andern Herren und Städten, die den Bund mit ihnen halten, nach dem Ausspruche zu richten, den Herzog Leopold thun wird. Dasselbe versprechen die Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben und die Gesellschaft mit St. Wilhelm sammt ihren Hauptleuten, als Helfer der St. Georgengesellschaft. — St. A. Das Datum ist: an Gutemtag nach d. h. Ostertag, wofür Schmid Montag nach Ostern giebt (7. April). Ich weiß nicht, ob guter Tag für Montag genommen werden darf, wie man heutzutage auch noch die Montage, an denen nicht gearbeitet wird, namentlich auch den Ostermontag als gute Montage bezeichnet. Der Ausdruck: guter Tag schlechthin wird sonst in den diplomatischen Handbüchern immer als Mittwoch erklärt. Dafür, daß nicht der Mittwoch gemeint sei, könnte vielleicht der Umstand sprechen, daß die am

9. April ausgestellten Bündnißurkunden die Bezeichnung Mittwoch haben, 1382.
und anzunehmen wäre, daß die Aussertiger der Urkunden sich an demselben Tage auch derselben Bezeichnung bedient hätten. Im Hinblick auf die vorhergehende Nummer möchte man die Erklärung als Montag vorziehen. Doch läßt sich auch sehr wohl denken, daß die schon früher gegebene Erklärung der Gesellschaft erst am 9. April urkundlich aufgesetzt wurde. Vgl. unten Nr. 217 ff., 218, 219. 173.

April 9. Bündniß zwischen 1) Herzog Leopold von Oesterreich, 2) Graf Eberhard von Wirtemberg, den Hauptleuten der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, Graf Ulrich von Wirtemberg und Graf Heinrich von Zoller von der Hohenzoller, den Hauptleuten der Gesellschaft mit St. Wilhelm, den Hauptleuten der Gesellschaft mit St. Georg, und den Herren, Rittern und Knechten gemeinlich in den drei Gesellschaften, und 3) der freien Stadt Regensburg und den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Rotenburg a. d. Tauber, Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Giengen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Buchhorn, Wyl im Thurgau und Buchau, die den Bund mit einander halten in Schwaben. Es soll währen bis zum 6. Januar 1384.

Ueber dieses Bündniß hat jeder der drei Theile jedem der beiden andern einen eigenen Brief ausgestellt. Die Briefe, welche Herzog Leopold und die Städte den Grafen von Wirtemberg und den Gesellschaften gegeben, befinden sich beide im Stuttgarter Archiv unter der Rubrik: Einungen mit den Städten. Der des Herzogs (gedruckt bei Sattler 172) ist in Ehingen ausgestellt, derjenige der Städte in Ulm. Die beiden Briefe, welche Herzog Leopold erhielt, liegen nach Lichnowsky IV, Reg. 1663 1665, im k. k. g. A., der des Grafen und der Rittergesellschaften ist in Ehingen ausgestellt, derjenige der Städte enthält keine Ortsangabe. Von den beiden, welche die Städte empfangen haben, finden sich Abschriften in dem Memminger Copialbuche (s. S. 5); der von Graf Eberhard und den Gesellschaften ausgestellte ist abgedruckt bei Datt 44. Sattler 171. Lünig, R. A. part. spec. cont. I, 2. Fortſ., 23. (Lichnowsky verwechselt ihn ungenauer Weise mit dem von Eberhard und den Gesellschaften an Leopold ausgestellten). — Weder die Memminger Copien, welche den Schluß der Urkunden abgekürzt geben, noch der Abdruck bei Datt u. s. w., der den vollständigen Schluß hat und wahrscheinlich nach dem Originalbriefe selbst gemacht worden ist, enthalten eine Ortsangabe. — In allen Briefen werden am Anfang alle drei Theile aufgeführt, doch so, daß immer derjenige, welchem der Brief gilt, gleich nach dem ausstellenden genannt wird, also in dem zuletzt genannten die Städte vor dem Herzog, in dem von den Städten dem Grafen und den Gesellschaften gegebenen diese letztern ebenfalls vor dem Herzog u. s. w. 174.

1382. Juni 6. Mainz. Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Ehenheim und Pfeddersheim verlängern das am 20. Merz 1381 geschlossene Bündniß bis zum 24. Juni 1392. — Schaab II, Nr. 201. 175.

Juni 7. Ritter Konrad vom Stein, Unter-Landvogt in Oberschwaben, und Benz von Bochingen verheißen dem Grafen Rudolf von Hohenberg die in dem Teidigungsbriefe mit Herzog Leopold wegen Fristverlängerung zur Bezahlung des Kaufschillings für Hohenberg enthaltenen Artikel genau zu erfüllen. — Lichnowsky IV, Reg. 1681. 176.

Juli 17. Constanz. Die Reichsstädte, welche das Bündniß haben um den See, schlichten durch einen Schiedsspruch die Zwistigkeiten des Abtes Cuno und der Bürger von St. Gallen. Es siegelt die Stadt Constanz. — Tschudi I, 501. 177.

Sept. 5. Budweis. K. Wenzel befiehlt den in der Landvogtei in Oberschwaben Gesessenen, dem Herzog Leopold, als Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben, zu schwören und gehorsam zu sein. Lichnowsky IV, Reg. 1704. 178.

Sept. 5. Budweis. Derselbe, Befehl an die Angehörigen der Landvogtei in Niederschwaben. — Lünig, Cod. dipl. Germ. II, 887, mit unrichtig berechnetem Datum 1383, desgl. Wegelin 53 Nr. 54. Lichnowsky IV, Reg. 1801. Es heißt: Budweiß am Freytag vor U. F. Tag, als sie geborn ward, unserer Reiche des Böheimischen in dem zwaintzigisten und des Römischen in den siebenden Jahren. 179.

Sept. 8. Ulm. Spruch der Bundesstädte, daß Gotteszell ewig in der von Gmünd Schutz bleiben und dafür eine bedingte Jahressteuer von 20 Gulden an die Stadt entrichten soll. — Schmid. 100.

Sept. 24. Die Stadt Wetzlar tritt in den Bund der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Ehenheim und Pfeddersheim, und verspricht, zur großen Summe mit zehn, zur kleinen mit drei Gleven zu dienen (wenn sich aber ihre Umstände bessern, mit einer größern Anzahl), auch gelobt sie, das Bündniß mit den Städten des Bundes in Schwaben zu halten und ihnen mit drei Gleven zu dienen. — Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1439. 181.

Sept. 28. Die freie Stadt Regensburg, die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Bopfingen, Aalen, Giengen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Wyl im Thurgau verbünden sich bis zum 23. April 1395 zu gemeinsamer Hilfsleistung wider Jedermann, der sie angreifen, bekümmern, drängen oder beschädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen, oder guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern und Königen haben, oder mit Raub, mit Mord, mit Brand oder unrechtem Widersagen, oder es wäre mit Schatzung, mit Versetzen oder mit andern Sachen, Niemand ausgenommen, als allein dem

heiligen Reich seine Rechte zu halten und zu thun. Es siegeln die sämmt- 1382.
lichen Städte. — Urkunden III. 182.

Oct. 15 (Mittwoch nach St. Dionysientag). Die freie Stadt Regensburg und die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Wyl im Thurgau und Buchau verlängern den Bund, den sie mit den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Ehenheim und Pfeddersheim am 17. Juni 1381 geschlossen, bis Weihnachten 1391, und versprechen, ihnen mit 218 Glefen beholfen zu sein. Es siegeln alle Städte. — Schaab II, Nr. 216. 183.

(Oct. 15). Die Städte Mainz, Straßburg u. s. w. versprechen den Städten Regensburg, Augsburg, Ulm, Constanz u. s. w., daß, wenn sie die Städte in der Wetterau, Friedberg und Gelnhausen, oder die Reichsstädte im Elsaß in ihren Bund aufnehmen würden, sie dieselben den Bund mit den schwäbischen Städten auch halten lassen und diesen zu den 104 Glefen, die sie ihnen im Hauptbriefe zugesagt, noch den vierten Theil der Glefen stellen wollten, zu welchen diese neu aufgenommenen Städte angeschlagen würden. Es siegeln die Städte Worms und Speier. — Schaab II, Nr. 221. 184.

(Oct. 15). Die freie Stadt Regensburg und die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz u. s. w. versprechen den Städten Mainz, Straßburg u. s. w., daß sie ihnen, wenn die Städte Nürnberg, Windsheim und Weißenburg in ihren Bund kämen, zu den 218 Glefen des Hauptbriefes 22 weitere, im ganzen also 240 stellen wollten. Es siegeln die Städte Ulm und Eßlingen. — Schaab II, Nr. 222. 185.

(Oct. 15). Speier. Die freie Stadt Regensburg und die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz u. s. w. versprechen den Städten Straßburg, Mainz u. s. w., mit welchen sie sich verbunden haben, daß, wenn einer der im Hauptbriefe ausgenommenen sie bedränge, sie ihnen Hilfe gegen denselben leisten wollten, gleich als ob er nicht ausgenommen wäre. Es siegeln alle Städte. — Schaab II, Nr. 223. 186.

Nov. 7. Die Stadt Gelnhausen tritt in den Bund der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Ehenheim, Wetzlar und Pfeddersheim, und verpflichtet sich, ihnen zu der großen Summe mit sechs, zu der kleinen Summe und zu dem Bunde zu Schwaben mit zwei Glefen zu dienen. — Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1440. 187.

Nov. 15. Die Stadt Friedberg verbündet sich mit den Städten Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Schlettstadt, Ehenheim, Wetzlar, Gelnhausen und Pfeddersheim, und mit ihnen zu den Städten des Bundes in Schwaben; sie verpflichtet sich, zu der großen Summe mit acht, zur kleinen Summe und zu dem Bunde zu Schwaben mit zwei Glefen zu dienen. — Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1440. 188.

1382. Dec. 8. Burghausen. Herzog Leopold bekennt, den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann von Baiern versprochen zu haben, im Fall die Reichsstädte oder die mit einander verbundenen Gesellschaften sie angreifen würden, ihnen beizustehen. — Lichnowsky IV, Reg. 1748. Ebendort 1749 das gleiche Versprechen von Seiten der drei Baiernherzoge an Herzog Leopold. 189.

1383.

1383. Jan. 10 (an dem nechsten samßtag nach dem hailigen Oberosten tag). Schultheiß, Richter, Bürger und arme Leute von Leonberg und von Eltingen Alle mit Namen aufgeführt, verschwören sich, nie dem Grafen Eberhard oder seinen Erben oder der Herrschaft Wirtemberg sich zu entziehen oder zu entfremden, sondern ewiglich unter der letztern zu bleiben und zu sitzen. — Aehnliche Verschreibung der Bürger zu Brackenheim, der Einwohner von Haberschlacht, Elebronn, Meimßheim, Nordheim, Hausen und Dürtenzimmern vom 11. Januar, der Dorfbewohner zu Gerringen, Weil, Mänchingen, Höfingen und Ditzingen vom 13. Jan. — Sattler 173. 174. 175. 190.

Jan. 16. Die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Wimpfen, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen und Buchau nehmen die Städte Windsheim und Weißenburg in ihren Bund auf, und geloben, dieselben getreulich zu schirmen. Mit den Insiegeln der Städte Ulm und Nördlingen. — Reg. Boica X, 106. 191.

Merz 11. Nürnberg. K. Wenzel richtet mit Rath Erzbischof Adolfs von Mainz, Erzbischofs Friedrichs von Köln, Pfalzgraf Ruprechts des ältern, Herzog Wenzels von Sachsen, der Bischöfe Lamprecht zu Bamberg, Gerhard zu Wirzburg, Raben zu Eichstädt, Dietrich zu Regensburg und Burkart zu Augsburg, des Herzogs Leopold zu Oesterreich, der Baiernherzoge und Pfalzgrafen Stephan, Friedrich, Johann und Ruprecht des jüngsten, des Markgrafen Wilhelm zu Meißen, des Burggrafen Friedrich zu Nürnberg und des Grafen Eberhard zu Wirtemberg, so wie anderer seiner und des Reichs Fürsten, Grafen, Herren und Getreuen, einen Landfrieden auf, der währen soll bis zum 23. April 1395, und dessen Glieder zu seiner Handhabung sich in vier Parteien gruppieren. — Basler gwB. fol. XXVII. Wencker, Apparatus 233, XLII, mit einigen kleinen Lücken, wo, wie es scheint, die Schrift seines Originals verdorben war. Aus Wencker in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede I, 88. 192.

Merz 14. Nürnberg. K. Wenzel gebietet allen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Rittern und Knechten, der Einung, welche er nach Rath der Kurfürsten und anderer Fürsten, Grafen und Herren gemacht hat, beizutreten und alle Bürgerrechte in Reichsstädten oder Verbindungen mit diesen aufzusagen; auch bevollmächtigt er alle Kurfürsten, Fürsten und Grafen, welche in der Einung sind, neue Mitglieder in dieselbe aufzunehmen. — Sattler 176. Im Basler gwB. fol. XXIX ohne Ort und Datum. 193.

April 6. Brugg. Herzog Leopold von Oesterreich nimmt die Stadt Basel in

den Bund auf, den auf Veranlassung K. Wenzels Kurfürsten, Fürsten, 1383.
Städte u. s. f. auf 12 Jahre beschworen haben und die Stadt ihrerseits verpflichtet sich zu einer bestimmten Hilfsleistung. — Basler Staatsarchiv VV. Z. 194.

April 22. Baden. Walther, Herr zu Altenklingen, Herzog Leopolds Landvogt in Aargau ꝛc., verspricht, da die Stadt Basel durch den Herzog in den neuen Bund, den K. Wenzel mit Kurfürsten, Fürsten u. s. w. errichtet, aufgenommen worden sei, ihr, so lang er Landvogt sei, nach Laut jenes Briefes zu helfen, auch keinem andern Landvogt die Städte und Besten des Herzogs abzutreten, es habe denn derselbe den gleichen Eid geschworen. — Basler Staatsarchiv VV. Z. 195.

Juni 15. Bischof Burkart, Ott von Sentheim Domprobst, Ulrich Burggraf Dekan und das Domcapitel zu Augsburg einestheils, dann der Bürgermeister, die Räthe und Bürger der Stadt zu Augsburg anderntheils vergleichen sich auf Vermittlung der Städte des schwäbischen Bundes über alle bisher zwischen ihnen bestandenen Irrungen wegen Zinsgeltes, Bürgerrechts, Wein- und Bierungeldes. — Reg. Boica X, 116. 196.

Juli 25 (St. Jacobstag). Rotenburg a. d. Tauber. Die Städte, welche den Bund mit einander halten in Schwaben, entscheiden als Schiedsrichter eine Streitsache zwischen den Städten Mainz, Straßburg, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Schlettstadt, Ehenheim und Pfeddersheim einerseits und der Stadt Speier andrerseits wegen des kürzlich von letzterer aufgerichteten Zolles dahin, daß derselbe während der Zeit des Bundes nicht solle erhoben werden, und zahlen dafür der Stadt die Summe von 2000 Gulden aus. Es siegelt die Stadt Rotenburg. — Schaab II, Nr. 226. 197.

Aug. 24. Zum Pettler (Zebrack in Böhmen). K. Wenzel verleiht dem Herzog Leopold die Vogtei zu Augsburg bis auf Widerruf, und befiehlt der Stadt Augsburg, ihm als Landvogt gehorsam zu sein und alle dazu gehörigen Nutzungen zu erfolgen. — Lichnowsky IV, Reg. 1796. 198.

Aug. 24. Prag. K. Wenzel befiehlt der Reichsstadt Ueberlingen, die jährliche Reichssteuer dem Herzog Leopold auf Martini abzutragen. — Lichnowsky IV, Reg. 1797. 199.

Aug. 24. Zum Petler. Derselbe Befehl an die Reichsstadt Buchau. — Lichnowsky IV, Reg. 1798. 200.

Aug. 24. Zum Petler. Derselbe an die Reichsstadt Kempten. — Lichnowsky IV, Reg. 1799. 201.

Oct. 16. Nürnberg. K. Wenzel überträgt dem Herzog Leopold von Oesterreich, Landvogt in Schwaben, die Vogtei zu Augsburg, und ertheilt dem dortigen Rathe den Auftrag, demselben gehorsam und gewärtig zu sein. — Reg. Boica X, 121. 202.

Oct. 21. Reutlingen. Herzog Leopold von Oesterreich gelobt Wernhard den Pfettner, welchem er 100 fl. von wegen seiner Muhme, der Gräfin Anna von Helfenstein geb. von Oettingen, schuldig ist, des Ammannamtes zu Kaufbeuren vor Bezahlung dieser Summe nicht zu entsetzen. — Reg. Boica X, 123. 203.

1383. Oct. 31. Bürgermeister und Rath zu Speier schicken dem Rath zu Frankfurt die Abschrift eines mit dem Siegel von Hall versehenen, vom 28. October datierten Schreibens der in Hall versammelten schwäbischen Städte, die Ansprüche betreffend, welche K. Wenzel auf die Juden zu machen gedenke. Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. I, 761. 204.

Nov. 25. Konrad vom Stein, Unter-Landvogt in Ober-Schwaben, und Benz von Bochingen versichern dem Grafen Rudolf von Hohenberg, die in dem letzten Teiding wegen Verlängerung der Frist zur Zahlung für Hohenberg enthaltenen Artikel genau zu erfüllen. — Lichnowsky IV, Reg. 1826. 205.

1384.

1384. Febr. 4 (Donnerstag nach Lichtm.). Die Bürger der Stadt Selz treten in den Bund der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, Schlettstadt, Ehenheim und Pfeddersheim, und verbünden sich mit ihnen zu den Städten des Bundes in Schwaben. Sie versprechen, diesen ihren Verbündeten zur Ueberfahrt über den Rhein bei ihrer Stadt stets zu Diensten zu sein und in ihren Stößen mit ihnen auszuziehen zu Pferd und zu Fuß, als ob die Sache ihnen selbst geschehen wäre, doch so, daß sie an demselben Abend wieder nach Selz kommen mögen. — Schaab II, Nr. 228. 206.

Febr. 28. Die freie Stadt Regensburg und die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, Buchau, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Bopfingen, Aalen, Giengen, Wyl im Thurgau, Appenzell das Land, Windsheim und Weißenburg verbünden sich auf zehn Jahre mit Herrn Ulrich von Hohenloh. — Schmid, aus Hanselmann, Beweis der Hohenloh. Landeshoheit I. — Aus eben demselben hat es Zellweger, Urk. I[1], CXXXII. (Zellw. vergißt bei der Berechnung des Datums „an dem wißen Suntag", daß 1384 ein Schaltjahr ist und setzt irriger Weise 27. Febr.). 207.

Merz 10. Baden. Herzog Leopold von Oesterreich befiehlt seinem Landvogt in Schwaben, Konrad vom Stain von Reichenstein, das Kloster Königsbrunn zu schirmen. Wegelin II, 54. Lichnowsky IV, Reg. 1849. 208.

April 22. Constanz. Die Reichsstädte Constanz, Ravensburg, Lindau, Ueberlingen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, Jsny und Leutkirch auf der Heide schließen mit Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, einen Vertrag, daß er fünf Jahre lang Hauptmann ihres Bundes um den See sein und ihnen mit zehn Spießen dienen, die fünf nächstfolgenden Jahre aber bei ihrem Bunde bleiben und ihnen mit Leib und Gut gegen allermänniglich beholfen sein solle. — v. Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg 559. 209.

Mai 15. Hans von Seckendorf, genannt von Jagsperg, verpflichtet sich gegen die Städte Regensburg, Augsburg, Nördlingen, Rotenburg, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg und Bopfingen, welche in dem Viertheil des

Bundes zu Schwaben sind, denselben mit vier Spießen, nämlich mit Conz 1384.
Zöllner von Sugenheim, Fritz Ochs, Appel von Seckendorf von Snotzenbach und Peter Swartzenberg, ein Jahr lang gegen männiglich beholfen zu sein und denselben mit seiner Behausung Jogsperg zu gewarten. — Reg. Boica X, 133. 210.

Juni 1. Ymer von Ramstein, Bischof zu Basel, in seinem, seines Capitels und der Stift zu Basel Namen, Johannes Puliant von Eptingen, Ritter, Bürgermeister und der Rath der Stadt Basel in ihren und der Bürger Namen erklären ihren Beitritt zu dem Bunde, welchen die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen u. s. w. geschlossen haben. — St. A. Basler gwB. fol. XIX.

Die vom 2. Juni datierte Gegenverschreibung der freien Stadt Regensburg und der Reichsstädte Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau, die den Bund mit einander halten in Schwaben, besiegelt durch die Städte Augsburg, Ulm, Constanz und Eßlingen, befindet sich im Basler Staatsarchiv VV. E. 211.

(Ohne Tag). Die Städte Mainz, Straßburg u. s. w. bekennen, daß sie Bischof und Stadt zu Basel, die in den Bund der Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg u. s. w. getreten sind, als ihre Eidgenossen behandeln werden, da diese Städte gelobt haben, ihnen in Folge deren Aufnahme mit 14 Gleven mehr als bisher zu warten. Es siegeln die Städte Worms und Speier. — Basler gwB. fol. LVI b. (Der Schluß, welcher das Datum enthalten sollte, ist ausgelassen). 212.

Juni 18. Die Nürnberger bevollmächtigen ihre Bürger, Freunde und Rathsgesellen, Ulmann Stromeyr, Bertholt Pfintzing, Jobs Tetzel und Conrad den Haller, ihre Stadt mit den Städten Regensburg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Wimpfen, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Buchau, Windsheim, Weißenburg und mit den Städten allen, die den Bund in Schwaben halten, zu verbünden. — St. A. 213.

Juni 21. Bürgermeister, Räthe und Bürger zu Nürnberg erklären ihren Beitritt zum Bunde der Städte Regensburg, Basel, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Dinkelsbühl, Windsheim Weißenburg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Buchhorn und Buchau mit dem

1384. Vorbehalt, daß sie im Fall einer Verlängerung des Bündnisses nicht gebunden sein sollten, länger bei demselben zu verbleiben, als bis zum 23. April 1395, dem Ziel, das der jetzige Bundbrief weise, es geschähe denn mit ihrem guten Willen; ferner wird bestimmt, daß ihre Leistungen für den Bund sollten berechnet werden, gleich als ob sie nur 800 Pfund Reichssteuer bezahlen, und daß sie zu den Städtetagen zwei aus ihrem Rathe zu schicken hätten. — St. A. 214.

Juli 21. Heidelberg. K. Wenzel befiehlt der Stadt Weinsberg, die jährliche Reichssteuer an Herzog Leopold zu entrichten. — Lichnowsky IV, Reg. 1861. 215.

Juli 22. Heidelberg. Derselbe Befehl an die Stadt Nördlingen. — Reg. Boica X, 137. Desgl. an die Stadt Augsburg. — Reg. Boica X, 137. Desgl. an die Stadt Kempten. — Lichnowsky IV, Reg. 1862. 216.

Juli 24. Heidelberg. K. Wenzel bestätigt die Stallung, die er aufgerichtet, und befiehlt allen darin Begriffenen, sie stetiglich und festiglich zu halten. — Sattler 179. 217.

Juli 25. Heidelberg. K. Wenzel, der eine Stallung aufgerichtet hat zwischen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten einerseits und den Reichsstädten andrerseits, erklärt, daß die letztern ihm versprochen, keine Eigenleute, die verschworen hätten, nicht von ihren Herrn zu ziehen, auch keine unverrechneten Amtleute einzunehmen. — Sattler 177. 218.

Juli 26. Heidelberg. Die Städte Mainz, Straßburg und Frankfurt für sich und alle andern Städte an dem Rheine, im Elsaß und in der Wetterau, die den Bund mit ihnen halten auf dem Rheine, und die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm, für sich und alle andern Städte in Ober- und Niederschwaben, an dem Rheine, in Franken und zu Baiern, die den Bund mit ihnen halten in Schwaben, bekennen, daß K. Wenzel zwischen ihnen und den Fürsten und Herren, Erzbischof Adolf von Mainz, Pfalzgraf Ruprecht dem alten, Bischof Gerhard von Würzburg, Herzog Leopold von Oesterreich, Burggraf Friedrich von Nürnberg, Graf Eberhard von Wirtemberg und auch allen Kurfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Herren, Dienstleuten, Rittern und Knechten, und Städten, die sich zu dem Könige vereinigt haben, eine Stallung gemacht, welche bis Pfingsten über drei Jahre innerhalb genannter Kreise dauern soll, und deren Theilnehmer einander gegen Raub, Mord, Brand und unrechtes Widersagen zu schützen versprechen. — Basler gwB. Datt 55 (den Erzbischof von Mainz nennt er irrigerweise Rudolf, den Bischof von Würzburg Bernhard). Nach Datt: Sattler 178. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 35. — Schaab II, Nr. 230 giebt ungefähr das erste Drittel.

Die Urkunde, welche die Herren den Städten ausgestellt, befindet sich im St. A. — Sie steht auch im Basler gwB. — Eingang und Ausnahmen bei Wencker, Apparatus S. 246. Schaab II, Nr. 231 mit einer großen Lücke. 219.

Juli 27. Heidelberg. K. Wenzel mahnt den Herzog Leopold, sich mit den Reichsstädten wegen der Stadt Giengen zu einigen. — Lichnowsky IV, Reg. 1865. 220.

Juli 28. Worms. K. Wenzel verspricht dem Herzog Leopold von Oesterreich, 1381.
ihm gegen die Bürger der mehreren Stadt Basel behilflich zu sein, wenn er sich mit denselben nicht vereinigen könne. — Basler Staatsarchiv YY. A. 221.

Aug. 11. Lützelburg. K. Wenzel thut den Städten in Ober- und Niederschwaben kund, daß er Colman von Donerstein und Neplachen von Ostrow als Bevollmächtigte zu ihnen senden werde. — St. A. 222.

Aug. 31. Rotweil. Leopold Herzog zu Oesterreich quittiert die Bürger zu Kempten über den Empfang der Steuer, welche sie ihm nach Laut seiner kaiserl. Briefe von des Reiches wegen und als Reichslandvogt ihrer Stadt (sollte hier nicht noch einzufügen sein: „und des Geldes, das sie noch“?) hinsichtlich der Lösung von Oberndorf und Schömberg zu entrichten haben. — Reg. Boica X, 139. 223.

Aug. 31. Rotweil. Derselbe quittiert der Stadt Memmingen den Empfang der ihm von Reichs wegen und als Landvogt des Reichs zu entrichtende Steuer. — Reg. Boica X, 139. — Desgl. der Stadt St. Gallen. Ebendort 139. — Desgl. der Stadt Lindau. Ebendort 139. 224.

Sept. 8. Nürnberg. Die schwäbischen Bundesstädte erlassen gemeinsame Strafurtheile gegen mehrere Bürger von Nördlingen, von Weißenburg, von Windsheim, welche sich an Aufläufen die Juden betreffend betheiligt haben. — Basler gwB. fol. XXVIb. 225.

Sept. 12. Nürnberg. Die Städte des Bundes zu Schwaben beschließen, wenn sich in irgend einer Stadt Aufläufe gegen den Rath erheben sollten, gemeinsame Maßregeln zur Unterdrückung derselben und zur Besserung der Anstifter zu ergreifen. — Basler gwB. fol. XXVI. 226.

Oct. 18. Friedrich, Bischof zu Eichstädt, schließt sich dem Bunde an, welchen die Reichsstädte Regensburg, Augsburg, Basel, Nürnberg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Buchhorn und Buchau in Schwaben und Franken mit einander geschlossen haben, und zwar vom nächsten St. Martinstage an auf 5 ganze Jahre, und verspricht denselben zu dienen mit 16 Gleven, wohl erzeugten Leuten, acht Tage nach der Mahnung, auch mit mehr, nach der Bestimmung beiderseitiger Räthe; er öffnet alle seine Schlösser und Städte dem Bunde in dessen Kriegen und Nöthen. — Reg. Boica X, 141. 227.

Dec. 7. Ravensburg. Jos der Duttenhaimer als gemeiner Mann, Brun von Hertenstein, Conrad vom Stain, Ritter, Henggi Humpis und der Benner von Gmünd, Schiedsleute von Herzog Leopolds und der Städte wegen, die den Bund in Schwaben halten, thun kund, daß die bevollmächtigten Räthe des Herzogs von Oesterreich und Graf Rudolf von Hohenberg, sowie die Städte zu der Minne und zum Recht auf sie gekommen sind wegen der Stöße über die Schlösser Obernhorff und Schömberg und

1384. anderer Güter, so damit versetzt wären. Sie entscheiden nun einhelliglich, daß die Städte dem Herzog gegen Empfang von 3500 Fl. die beiden Städte und alle andern Güter gänzlich losgeben, die Reutlinger, von denen der von Hohenberg behauptet, daß sie ihm vom Hauptgute noch 200 Fl. schulden, binnen dreimal 14 Tagen beweisen sollen, daß sie dieselben entrichtet haben, oder aber sie nachzahlen, und die Rotweiler herausgeben, was sie etwa von der gemeinen Städte wegen von den Gerichten von Oberndorff und Schönberg über 245 Malter Korns und 100 Pfund Haller eingenommen. — St. A. 228.

1385.

1385. Jan. 11. Prag. K. Wenzel ermahnt die Bürger zu Regensburg, wegen ihrer Handlungen gegen die Juden daselbst mit dem Herzog Albrecht in Baiern, dessen Pfand diese Juden sind, sich gütlich zu vereinigen. — Reg. Boica X, 147. 229.

Jan. 11. Prag. K. Wenzel verheißt den Bürgern zu Dinkelsbühl hinsichtlich der Gült, welche sie ihm von den ingesessenen Juden daselbst zu entrichten haben, daß sie an ihren erworbenen Rechten gegen erwähnte Juden unverkürzt bleiben sollen. — Reg. Boica X, 147. 230.

Jan. 15. Prag. Gewaltbrief K. Wenzels für Landgraf Johann von Leuchtenberg, auf nächsten Sonntag nach Lichtmeß (5. Febr.) mit den rheinischen, schwäbischen und fränkischen Städten von des Reichs Nothdurft wegen ohne Przmislau Herzog in Teschen, seinen Oheim und Verweser in deutschen Landen, der zu demselben Tag nicht kommen kann, zu taidingen, daß sie in des Königs Dienst bleiben, und auch von wegen der Juden, des Reichs Kammerknechten. — Reg. Boica X, 147. 231.

Jan. 22. Albrecht, Herzog in Baiern, bekennt, daß er an die Bürger zu Regensburg hinsichtlich ihrer Beschwerung der Juden daselbst keine Forderung zu machen habe, und erläßt den Juden den Theil der Gült, welchen sie ihm noch zu entrichten hätten. Taidinger: Johann, Landgraf zum Leuchtenberg, Graf zu Hals und Pfleger in Niederbaiern. — Reg. Boica X, 148. 232.

Jan. 23. Die Stadt Regensburg verspricht, die 5800 Fl., welche sie dem Landgrafen Johann zu dem Leuchtenberg anstatt des Herzogs Albrecht von wegen der Juden zu Regensburg zu entrichten hat, bis kommenden Sonntag Judica (19. Merz) zu bezahlen. — Reg. Boica X, 148. 233.

Febr. 21. Constanz. Die freien Städte Mainz, Straßburg, Worms und Speier und die Reichsstädte Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Wetzlar, Schlettstadt, Ehenheim, Friedberg, Pfeddersheim und Seltz, die den Bund halten bei dem Rheine, die freien Städte Regensburg und Basel, und die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim, Weißenburg, Weinsberg, Aalen, Bopfingen, Giengen, Wyl im Thurgau, Pfullendorf und Buchau, die den Bund in

Schwaben und in Franken halten, verbünden sich mit denen von Zürich, 1385.
von Bern, von Solothurn, von Zug und dem Amt zu Zug bis zum 23. April 1394, innerhalb genannter Kreise einander beizustehen gegen Alle, die sie an Leib und Gut, an Ehren, an ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten angreifen würden. Zwei gleichlautende Briefe, beide versiegelt durch die schwäbischen Städte (in ihrem und der rheinischen Namen) und die schweizerischen, werden darüber ausgestellt. — Basler gwB. fol. XXIb. Tschudi I, 512 (einige Eigennamen sind entstellt). Lehmann 748. 749, vervollständigt durch 751—753. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 89. 234.

Febr. 21. Luzern. Die Stadt Luzern verpflichtet sich, der Stadt Zürich, so lange deren Bündniß mit den Reichsstädten währe, nach Laut ihres ewigen Bundes auf jede Mahnung hin Zuzug zu leisten und zu helfen, gegen wen es sei, innerhalb der Kreise, welche die Bünde Luzerns mit Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden weisen. — Tschudi I, 516. — Basler gwB. fol. XXI, ohne Ort und Datum. Auch in einem Memminger Copialbuch (s. oben S. 5).

Die Gegenverschreibung der Zürcher, in welcher sie versprechen, falls sie von den Luzernern um Hilfe gemahnt würden, zu deren Gunsten die Reichsstädte zu mahnen, findet sich, gleichfalls ohne Ort und Datum, im Basler gwB. fol. XXI. 235.

Merz 24. Ulrich Gutterolf Ritter, Bürgermeister, der Rath und die Bürger der Reichsstadt Mülhausen, im Basler Bisthum gelegen, erklären ihren Beitritt zum Bunde der Städte Basel, Regensburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm, Constanz, Eßlingen und viel anderer Städte, die den Bund zu Schwaben mit einander halten. — St. A.

Der Brief, welchen die Bundesstädte Basel, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil (hier wird im Original wohl Weil gefolgt sein), Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Hall, Heilbronn, Gmünd, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau, der Stadt Mülhausen ausstellten, war besiegelt mit deren von Basel, Ulm, Constanz und Ravensburg Insiegeln. Die Stadt Mülhausen beschwor den Bund unter ihrem Bürgermeister Ulrich von Dornach, genannt Guterolff, in Beisein Hans Puliants von Eptingen, Rudolf Vicedoms und Heinrich Murnharts, der Räthe zu Basel, Hannsen des Schwartzen von Constanz und eines von Ravensburg. — Jak. Heinrich Petri, der Stadt Mühlhausen Geschichten. Herausgegeben Mühlh. 1838. S. 88. Er giebt (aus Versehen?) als Tag des Schwurs den Freitag vor Lätare (10. Merz) an, während das Datum der Urkunde im St. A. Freitag vor Palmtag ist. 236.

April 7. Wolfhart und Hans die Zenger machen sich verbindlich, die nächst kommenden zwei Jahre, von Georgi (23. April) anfangend, wider die gemeinen Städte des Bundes und wider die Stadt Regensburg nichts Nach-

1385. theiliges zu unternehmen, es gienge denn gegen die Herren von Baiern, diesen würden sie beholfen sein. — Reg. Boica X, 153. 237.

Mai 23. Die Bürger und der Rath der Stadt zu Schweinfurt vereinen sich mit den Reichsstädten, welche den Bund mit einander halten in Schwaben, Franken und Baiern, doch mit der Bedingniß, daß sie ihrem Herrn, dem Bischof zu Würzburg, zuerst ihre Losung anbieten, hie zwischen und dem nächsten St. Martinstage (11. Novbr.) oder 14 Tage darauf. — Reg. Boica X, 157. 238.

Mai 24. Eberhard und Michel die Hofferer geloben mit ihrer Veste Neuhaus gegen die Stadt Regensburg und die Bundesstädte die nächstfolgenden drei Jahre nichts unternehmen und denselben außer gegen Baiern gegen auswärtige Eingriffe beistehen zu wollen. — Reg. Boica X, 157. Vergl. Gemeiner II, 220 und 221 Anm. 239.

Juni 12. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, Niclaus, Bischof zu Constanz, Johann, Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals, Heinrich von der Tuben und Ulrich von Hohenloh, von K. Wenzel beauftragt, mit den Städten Basel, Augsburg u. s. w. von der Juden wegen zu tädingen, verkünden die Uebereinkunft, welche sie mit denselben getroffen: Die Städte entrichten dem König, oder wem er es verschafft, bis Lichtmeß über zwei Jahre (2. Febr. 1388) 40000 Fl. rhein. Verschafft der König das Geld irgend einem Fürsten, Grafen, Herrn oder sonst Jemanden, so sollen die Städte, in welchen dieselben Juden Schulden haben, von diesen gleich so viel austilgen, als die Summe beträgt, welche sie nach dem Ansatze der Städte an die 40000 Gulden zu zahlen haben. Verschafft es der König Niemanden, so sollen sie ihm gleich von dem ersten baaren Gelde, das ihnen von den Juden eingeht, an die 40000 Fl. zu bezahlen anfangen. Außerdem werden in Betreff der Judenschulden folgende Anordnungen getroffen: die Summen, welche die Juden innerhalb Jahresfrist ausgeliehen haben, erhalten sie ohne Zinsen zurückbezahlt, bei ältern Schulden dagegen werden Hauptgut und ausstehende Zinsen zusammengerechnet, und nach Abzug eines Viertels der sich ergebenden Summe über die andern drei Viertel als über ein neues Hauptgut sichere Pfänder ausgestellt. Zur Berichtigung dieser Angelegenheit werden jeweilen vier Männer niedergesetzt, wovon zwei der Schuldner, zwei die betreffende Stadt stellt; wenn nöthig, nehmen diese noch einen gemeinen Mann; können sie sich über einen solchen nicht vereinigen, so geben Landgraf Hans zum Leuchtenberg und Berchtold Pfintzing, Bürger zu Nürnberg, einen im Namen der Städte. Diese Vereinigung soll geschehen bis nächsten St. Bartholomäustag (24. Aug. 1385), zum Zahlen haben die Schuldner Frist bis zum 2. Februar 1388 so, daß sie jährlich 10 Procent Zins zahlen; die Räthe der Städte können ihren Bürgern auch über die bestimmte Zeit hinaus Frist geben. Wer sich gegen diese Thäding setzt, gegen den dürfen die Städte einander beholfen sein, auch haben sie das Recht, wenn nach dem gesetzten Ziel die Schulden nicht bezahlt werden, die Pfänder anzugreifen. Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die von Dinkelsbühl, welche

bei derjenigen bleiben, die sie früher für ihre Juden mit dem Könige getroffen. 1385.

Ueber diese Uebereinkunft soll mit den Worten, in welchen sie getroffen worden, der König den Städten einen mit seinem Majestätsinsiegel versehenen Brief geben, überdies hat er ihnen noch zwei andere auszustellen, deren Wortlaut angegeben wird.

Im ersten entsagt er den Städten gegenüber jeglichem Zuspruch um alle das, dessen sie von den Juden bisher genossen haben oder bis zum 2. Februar 1388 von des Geldes wegen, das sie ihm versprochen haben, genießen werden, und verordnet, daß Juden, welche aus den Städten entweichen, ehe diese das versprochene Geld ganz entrichtet haben, von den Fürsten oder andern Städten, zu welchen sie geflüchtet, sollen ausgeliefert werden.

Im zweiten ertheilt er den Städten die Freiheit, fürbaß mehr Juden in ihre Städte aufzunehmen, also, daß sie von dem, was sie vom 2. Februar 1388 an von denselben genießen, ihm und dem Reiche das Halbe geben, doch unschädlich den Städten, welche vormals Freiheiten der Juden halben empfangen haben, und den Juden, die vom Reiche versetzt sind. Solche Städte treten dann nach Ablauf ihrer ältern Freiheiten in den Genuß der in diesem Briefe enthaltenen, wenn sie es nicht vorziehen, dieselben schon früher anzunehmen.

Außerdem soll der König noch den Städten Briefe unter seinem Majestätsiegel geben über die Münze in der Weise, wie sie mit Landgraf Hansen vormals übereinkommen sind. Alle diese Briefe werden ihnen in Monatsfrist nach Ulm geschickt, wofür sie 4 Gulden an die Kanzlei entrichten. — Der Vertrag im Basler gwB. fol. XXIVb., die betreffenden königlichen Briefe s. Nr. 243. 248. 249. 240.

Juni 13. Ulm. Landgraf Johann zum Leuchtenberg, Graf zu Hals, und Berchtold Pfintzing, Bürger zu Nürnberg, geben nach Laut des Briefes, in welchem Landgraf Johann, Herzog Friedrich von Baiern, Bischof Niclaus von Constanz, die edlen Herren Heinrich von der Tuben und Ulrich von Hohenloh nach Anweisung des Königs mit den Städten gemeinlich, die den Bund mit einander halten in Schwaben und in Franken, eine Täding aufgerichtet haben, für den Fall, daß Städte einen gemeinen Mann nöthig haben, den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim und Weißenburg als solchen Herrn Hans von Steinach, zu den Zeiten Bürgermeister zu Regensburg, den von Basel und allen andern Städten unter der Alb, an dem See und im Algäu Henggin Huntpis, Bürger zu Ravensburg. — St. A. Reg. Boica X, 158. 241.

Juni 15. Ulm. Die schwäbischen Bundesstädte schlichten eine Zollstreitigkeit zwischen den Städten Nürnberg und Basel, welche ihnen dazu volle Gewalt ertheilt haben. Es siegelt die Stadt Ulm. — Basler Staatsarchiv Br. JJ. 242.

Juli 2. Bern (Beraun in Böhmen?). K. Wenzel verkündet den Städten Augsburg, Nürnberg, Ulm, Constanz, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil,

1385. Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau die der Juden halben getroffene Uebereinkunft. — St. A. 243.

Juli 9. Zu Burgleins. K. Wenzel befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, daß sie von den 40000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 4000 Gulden dem Lutz von Landau oder anstatt desselben dem Burkhart von Freiberg geben sollen. — Reg. Boica X, 160. 244.

Juli 9. Zu Burgleins. Desgleichen 3000 Fl. des Königs Rath, Hans dem ältern, Landgrafen zum Leuchtenberg. — Reg. Boica X, 160. 245.

Juli 15. Zu Burgleins. Desgleichen befiehlt er den Städten Constanz, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau, von jenen 40000 Gulden, seinem Rathe, dem Landgrafen Hans von Leuchtenberg 1500 Schock großer Prager Münze zu geben. — Reg. Boica X, 160. — Den 24. Februar 1386 bekennt dieser, von den Bürgern zu Rotenburg a. d. Tauber 5000 rhein. Gulden statt jener 1500 Schock erhalten zu haben. — Reg. Boica X, 176. 246.

Juli 16. Zu Burgleins. K. Wenzel befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, von den 40000 Fl. 1100 Schock großer Prager Münze seinem Rathe Hansen, dem jungen Landgrafen von Leuchtenberg, zu bezahlen. — Reg. Boica X, 161. Den 4. August quittiert dieser die Stadt Nürnberg über den Empfang der 1100 Schock, welche 3587 Fl. rhein. betragen. — Reg. Boica X, 162. 247.

Juli 16. Zu Burglins. K. Wenzel ertheilt den Städten Constanz, Augsburg, Basel, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau den in der Uebereinkunft vom 12. Juni erwähnten Brief, seinen Verzicht auf alle Ansprachen der Juden wegen u. s. f. enthaltend, s. Nr. 240. — St. A. in einem Vidimus vom 7. Juni 1390 und in einem vom 28. Juni desselben Jahres. Im ersteren fehlt unter den aufgezählten Städten Windsheim. 248.

Juli 16. Zum Burgelins. K. Wenzel ertheilt den Städten Constanz, Augsburg, Basel, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Mülhausen, Pfullendorf, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Wangen,

Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkels- 1385.
bühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau, den in der Uebereinkunft vom 12. Juni erwähnten Brief, die fernere Aufnahme von Juden betreffend, s. Nr. 240. — St. A. in einem Vidimus vom 20. April 1391. 249.

Juli 17. Zu Burgleins. K. Wenzel befiehlt den schwäbischen Reichsstädten, daß sie von den 40000 Gulden, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 3000 Gulden seinen Räthen, Niclaus, Bischof zu Constanz, Johann, Landgraf von Leuchtenberg, und Heinrich von der Duben bezahlen sollen. — **Reg. Boica X**, 161. — Den 31. Juli stellen diese drei der Stadt Nürnberg über den Empfang der 3000 Gulden eine Quittung aus. — **Reg. Boica X**, 162. 250.

Aug. 4. Johann, der junge Landgraf zum Leuchtenberg, Graf zu Hals, bekennt, von den Bürgern zu Nürnberg die ihm vom König Wenzel angewiesenen 400 Fl. erhalten zu haben. — **Reg. Boica X**, 162. 251.

Aug. 17. Bern (Beraun?). K. Wenzel meldet allen Fürsten u. s. w. und des Reiches Städten Constanz, Augsburg, Ulm, Eßlingen, Lindau, Ravensburg, St. Gallen, Rotweil, Reutlingen, Nördlingen, Biberach, Dinkelsbühl, Memmingen, Pfullendorf, Hall, Buchau, Buchhorn, Kempten, Wangen, Jsny, Heilbronn, Wimpfen, Weil, Kaufbeuren, Leutkirch, Bopfingen, Giengen und allen in Ober- und Niederschwaben Gesessenen und in die dortige Landvogtei Gehörigen, daß er die Landvogteien Ober- und Niederschwaben, welche dem Herzog Leopold verschrieben gewesen, wieder ans Reich gezogen, den Herzog und wer von seinetwegen Unterlandvogt gewesen, abgesetzt und die Landvogteien von seinet und des Reiches wegen dem Edlen Wilhelm dem Frauenberger, seinem Hofgesinde, Diener und lieben Getreuen, empfohlen habe. — St. A. 252.

Sept. 1. Bern (Beraun?). K. Wenzel dankt den Städten Augsburg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Leutkirch, Jsny, Kempten, Wangen, Biberach, Giengen, Bopfingen, Nördlingen, Dinkelsbühl, Aalen, (Kauf-) Beuren, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Rotenburg a. d. Tauber, Windesperg (d. h. Windsheim) und Nürnberg, daß sie seines Gebotes und Geheißes wegen den Unglauben des Widerpabstes Ruperti von Genf, der sich Clemens nennt, in deutschen Landen und namentlich im Bisthum Constanz gestört und abgethan, ermahnt sie, da Rupert auch in deutschen Landen Anhang habe, eifrig auf dem betretenen Wege fortzufahren, also daß in denselben deutschen Landen christlicher Glaube und Gehorsam des allerheil. in Gott Vaters, Herrn Urbans VI., Pabstes zu Rom, gestärkt und gehalten werde; sie sollen die Anhänger des Gegenpabstes, wer sie auch seien, angreifen. Dies unter des Reichs Panier auszuführen, habe er vormals seinem und des Reichs Landvogt in Ober- und Niederschwaben sowie den Städten Vollmacht ertheilt. — St. A. 253.

Oct. 9. Der Rath der Stadt Nürnberg verspricht, dem Bürgermeister und dem Rath der Stadt Regensburg hinsichtlich der widerrechtlichen Eingriffe des Hans Auer, dann wegen widerrechtlicher Anforderung von Seite des

1385. Burggrafen von Nürnberg betreffs des Zolles behilflich zu sein. — Reg. Boica X, 167. Nach Gemeiner II, 221 wurde über diese Angelegenheit am 13. October in Weißenburg getagt. 254.

Oct. 15. Zum Burgleins. K. Wenzel weist die Städte Constanz, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Pfullendorf, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Gmünd, Hall, Heilbronn, Dinkelsbühl, Windsheim, Weißenburg, Wimpfen, Weinsberg, Giengen, Aalen, Bopfingen, Wyl im Thurgau, Buchhorn und Buchau an, dem edlen Gerlach von Hohenloh von den 40000 der Juden wegen versprochenen Gulden 4300 einzuhändigen, worauf er ihnen eine Quittung ausstellen werde. — St. A. 255.

1386.

1386. Febr. 21. Die Stadt Ulm benachrichtigt den Rath der Stadt Regensburg, daß diese bei der abgehaltenen Städtezusammenkunft auf 394 Pfund 16 Schock italiger Haller (die machten 343 Ungarische Gulden 6 Schill. Haller) angeschlagen worden. — Gemeiner II, 224. 256.

Febr. 22. Schultheiß, Räthe und Bürger der Stadt Luzern, Ammann, Räthe und Bürger der Stadt Zug und das Amt Zug, Bürgermeister, Räthe und Bürger der Stadt Zürich, die Landammänner und die Landleute der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bekennen, daß durch ihre besonders guten Freunde, die Herren von Straßburg, Basel, Regensburg, Augsburg, Constanz, Ulm, Rotweil, Nördlingen, Ravensburg, Ueberlingen und Memmingen zwischen ihnen und dem im Krieg mit ihnen befindlichen Herzog Leopold von Oesterreich ein Stillstand errichtet worden sei bis auf den Sonntag zu ausgehender Pfingstwoche (17. Juni). Es siegeln die ausstellenden Orte, ferner Eberhard von Mülnhein, Ritter, von Straßburg, Chunr. zer Sunnen von Basel, Johans Vend von Augsburg, Ulr. Habch von Constanz, Peter Loijw von Ulm, Wilheln Meijenberg von Ravensburg und Heinrich Brümsi von Ueberlingen. — Schweizerischer Geschichtsforscher X, 233. 257.

April 29. Brugg (im Aargau). Herzog Leopold zeigt den Freiburgern im Breisgau, denen er früher die gegen sie erhobenen Klagen der Reichsstädte mitgetheilt hat, an, daß auch die Basler sich beklagen, es würden ihre Bürger durch den Statz, Bürger zu Freiburg, ungerechter Weise bekümmert, damit sie auf dem Tag zu Baden sich hiegegen zu verantworten wüßten. — Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg II, 1, 48. Lichnowsky IV, Reg. 1989. 258.

Mai 1. Die von Zürich, von Bern, von Solothurn, von Luzern und von Zug schreiben dem Rath zu Frankfurt, daß zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mit Herzog Leopold von Oesterreich ihre Eidgenossen, die von Straßburg, von Mainz, von Speier, von Basel und die Reichsstädte zu Schwaben und in Franken wiederum einen Tag gen Zürich auf Sonntag vor Pfingsten (3. Juni) angesagt, und bitten ihn, seine Boten dahin zu schicken. — Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. I, 763. 259.

Mai 15. Baden. Hans Truchseß zu Waldburg, Herzog Leopolds Landvogt [illegible]
im Aergau, Thurgau und auf dem Schwarzwald, Graf Rudolf von Sulz, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Henmann von Bubendorf und Wernher Schenk von Bremgarten sind als Bevollmächtigte des Herzogs mit den ehrbarn und weisen Jos Detzlin von Nürnberg, Peter Götzmann von Eßlingen, Jos Tütenheimer, Bürgermeister zu Memmingen, und Claus Besserer, Bürgermeister zu Ueberlingen, den Boten der Reichsstädte, welche den Bund zu Schwaben mit einander halten, einer freundlichen Thäding übereingekommen, in welcher verschiedene Beschwerden der Städte Basel, Ulm, Augsburg, Rotweil, Ueberlingen, Reutlingen, Ravensburg, Biberach, Rotenburg a. d. Tauber und Constanz theils erledigt, theils zur gänzlichen Erledigung durch besondere Schiedsgerichte vorbereitet werden. — Urk. im St. A. — Außerdem ein Entwurf auf Papier in der Schmidschen Sammlung fasc. II, Nr. 1. 260.

Juli 11. Constanz. Rudolf von Hallwyl, Hans Schultheiß von Schaffhausen, Ritter, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Heinrich Rosegg, Altammeister der Stadt Basel, und Hans Wernher Fröweler, Bürger daselbst, entscheiden in Betreff der Stöße, Forderungen und Ansprachen, welche die Bürger von Basel an Herzog Leopold haben von wegen der Städte und Vesten Wietlispach, Erlispurg, Bipp, Neu-Bechburg und anderer Dörfer und Güter, welche dazu gehören, daß der Herzog den betreffenden, mit Namen genannten Bürgern von Basel, welchen Frau Anna von Nidau, Graf Hartmanns von Kyburg sel. eheliche Hausfrau, ferner Graf Rudolf sel. von Kyburg, Landgraf zu Burgund, und Graf Egen von Kyburg, ihre Söhne, Graf Rudolf sel. von Neuenburg, Herr und Graf zu Nidau und zu Froburg, näher bezeichnete Geldschulden auf den genannten Gütern verkauft haben, und denen bisher die Zinse versessen worden sind, entweder die betreffenden Unterpfänder einzuhändigen oder ihnen neue Briefe in seinem Namen auszustellen habe. — Basler gwB. fol. XLVIII. 261.

Juli 26. Die Bürger zu Regensburg schwören, in der Zeit des Kriegs treulich bei einander zu bleiben mit Leib und mit Gut, und an einander gerathen zu sein und zu gehorsamen, wenn die Achte an Rossen und Söldnern anlegen. — Gemeiner II, 229. 262.

Juli 28. Der Rath zu Regensburg macht bekannt, daß, wer etwas in die Stadt flüchte, Getreide, Rosse, Bettgewand, Vieh, oder was es sei, der solle für seine Person sowohl als für sein Hab und Gut Sicherheit und Geleit haben und daselbst von Niemanden um selbes belangt werden können.

An demselben Tag eröffnet der Rath allen Leuten männlichen Geschlechtes, welchen in vorhergegangener Zeit die Stadt verboten gewesen, die Rückkehr, mit Ausnahme der Mörder, Kirchbrüchel und Mordbrenner. — Gemeiner II, 227. 263.

Aug. 3. Mergentheim. Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, Bischof Lamprecht von Bamberg, Siegfried von Venningen, Meister des

1386. deutschen Ordens in deutschen Landen, und Graf Heinrich von Spanheim, zur Schlichtung etlicher Zweiungen zwischen mehreren Fürsten und Herren und den Städten, die den Bund halten in Schwaben (von Seite der Herren), als Schiedsrichter aufgestellt, verkünden den Ausspruch des Schiedsgerichtes: Die Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen von Nürnberg und der Stadt Nürnberg, die Geleite und Zölle um Nürnberg betreffend, andere Stöße zwischen dem Burggrafen und den Städten Nürnberg, Rotenburg und Windsheim, zwischen Bischof Gerhard zu Würzburg und den Städten Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Hall, Heilbronn und Nürnberg, zwischen Herzog Stephan von Baiern und den Städten des Bundes, zwischen Graf Eberhard von Wirtemberg einerseits, den Städten unter der Alb und der Stadt Ulm andrerseits, zwischen Herzog Friedrich von Teck und den Städten Augsburg, Nördlingen, Gmünd, Memmingen, (Kauf-) Beuren, zwischen den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen und den Städten Nördlingen, Dinkelsbühl, Bopfingen und Aalen, werden besondern Schiedsgerichten zur Schlichtung überwiesen, Eßlingen soll den Grafen Eberhard von Wirtemberg im Besitze der Vogtei zu Nellingen nicht irren, die Stadt Rotenburg den Bischof von Würzburg und den Burggrafen von Nürnberg, auch ihre Diener und Bauern nicht vor das Gericht daselbst laden, die Fehde zwischen Markgraf Rudolf von Baden und etlichen Rotweilern beigelegt sein, die Pfalbürger, die von beiden Seiten nach Abschluß der Heidelberger Einung aufgenommen worden, sollen wieder entlassen werden. — St. A.

Die am gleichen Tage von den städtischen Schiedsrichtern Hans von Steinach, Ritter, Bürgermeister zu Regensburg, Cunrad Ilsing, Bürger zu Augsburg, Bertold Pfinzinger, Bürger zu Nürnberg, und Peter Leo, Bürger zu Ulm, erlassene Urkunde gleichen Inhalts steht bei Lehmann 761, und nach ihm bei Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 43. S. auch Reg. Boica X, 188. 264.

Sept. 1. Städtezusammenkunft in Eßlingen. Gemeiner II, 225. 265.

Oct. 5. Lamprecht, Bischof zu Bamberg, erkennt als erwählter Schiedsrichter zwischen dem Bischof Gerhard zu Würzburg und den Bürgern von Windsheim hinsichtlich der Ansprüche des genannten Bischofs auf das Gericht zu Rotenburg und hinsichtlich der Aufnahme von Pfalbürgern, daß es bezüglich des ersten Punktes bei dem sein Verbleiben haben solle, was die Fürsten und Herren einerseits und die Städte andrerseits zu Mergentheim getaidingt haben, dann, daß keiner der beiden Theile aus des andern Gebiet Leute als Bürger aufnehmen solle, die dann wieder auf ihre Güter ziehen und ihren Herren keine Dienste thun. — Reg. Boica X, 191. 266.

Oct. 19. Prag. K. Wenzel gebietet den Städten Augsburg, Ulm, Constanz und den andern, die zu ihnen gehören in Ober- und Niederschwaben, zu verschaffen, daß Graf Eberhard zu Wirtemberg durch die Bürger zu Eßlingen an der Vogtei zu Nellingen, an seinen Rechten in den Dörfern Plochingen, Scharnhausen, Ruith und Heumaden, durch die Bürger zu

Aalen nicht mehr an der Vogtei zu Lauterburg u. a. und durch die Bürger 1386.
von Reutlingen an dem Schultheißenamt daselbst, das gen Achalm gehört, nicht mehr gehindert werde, da kürzlich auf dem Tage zu Mergentheim bestimmt worden sei, daß er bei all diesen Rechten zu verbleiben habe. — Sattler 180. 267.

Nov. 23. Die Stadt Ulm schreibt im Namen der Städte des schwäbischen Bundes an die Stadt Speier, dankt für die Hilfsbereitwilligkeit, welche die rheinischen Städte auf die Mahnung wider die Fürsten bezeigt und meldet, daß eine Aussöhnung mit den letztern zu Augsburg stattgefunden. Zugleich giebt sie Kunde über einen Landfrieden, der Faym genannt, den etliche Fürsten und Herren zum Verderben der Städte aufgebracht. — Wencker, Apparatus 247. 268.

Dec. 6. Augsburg. Hans von Steinach, z. d. Z. Bürgermeister zu Regensburg, als gemeiner Obmann, Werner von Staudach, Ritter, Schweigger der Muschebrider, Jobst Tetzel, Bürger zu Nürnberg, und Cunrad der Besserer, z. d. Z. Bürgermeister zu Ulm, als Schiedsrichter, schlichten einhelliglich die Zwistigkeiten, die zwischen Herzog Stephan von Baiern und den Städten abgeschwebt. — Lehmann 763. Der Schluß mit dem Datum fehlt. Das Ganze hat die Ueberschrift: Die Berichtigung zu Augspurg auf Nicolai deß Jahrs 1386. 269.

1387.

Jan. 14. Die zu Constanz versammelten Städte, welche den Bund mit einan- 1387.
der halten in Schwaben, stehen den Städten Ulm und Eßlingen, die ihrer Aufforderung gemäß für die Stadt Giengen, welche in Speier ein jährlich mit 210 Gulden verzinsliches Anlehen von 3020 Gulden aufgenommen hat, für allen Schaden gut, der aus dieser Bürgschaft entstehen möchte, also, daß die einzelnen Städte nach ihrer gewöhnlichen Steuer beitragen. Es siegeln die Städte Augsburg, Reutlingen, Ravensburg. — Originalurkunde in der Schmidschen Sammlung fasc. XXI, Nr. 1. 270.

Merz 20. Nürnberg. K. Wenzel bestätigt den freien Städten Regensburg und Basel, den Reichsstädten Augsburg, Nürnberg, Constanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Bopfingen, Aalen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Windsheim, Weißenburg, Giengen, Buchau, Schweinfurt in Franken und Mülhausen im Elsaß alle Freiheiten, die sie von ihm und seinen Vorfahren am Reiche erhalten haben, und verspricht, sie beim Reiche zu behalten. — St. A. in mehreren Vidimus von 1390. Datt 59. — S. auch Nr. 273. 271.

Merz 21. Nürnberg. Die freien Städte Regensburg und Basel und die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Constanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Pfullendorf, Buchhorn, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Bopfingen,

1387. Aalen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Windsheim, Weißenburg, Giengen, Buchau, Schweinfurt in Franken und Mülhausen im Elsaß geloben, gemäß der Huldigung, die sie einst dem K. Wenzel als römischem König und zukünftigem Kaiser gethan, ihm gegen Jedermann beizustehen, der ihn von dem Königreiche dringen wollte, und ihm zu helfen in deutschen Landen hie diesseit des Gebirges. Regensburg und Basel als freie Städte haben zwar dem Könige vormals nicht geschworen, wie die genannten Reichsstädte, versprechen aber, die Hilfe in gleicher Weise zu leisten. — Im Basler gwB. und bei Lehmann, nach diesem auch bei Lünig. S. d. folgende Nummer. 272.

Archivnote über den am 21. Merz in Nürnberg stattgefundenen Empfang der mit Namen aufgeführten Boten der Bundesstädte durch K. Wenzel, der ihnen das mündliche Versprechen ertheilt, daß er den Bund nie abnehmen noch widerrufen wolle sein Leben lang, und ihnen den Brief Nr. 271 ausgestellt, wogegen sie ihm den Nr. 272 gegeben. — Lehmann 766. Lünig, R. A. part. spec. cont. IV, 1, 45. — Basler gwB. fol. XIV b. (In diesem die beiden Briefe ohne Datum). 273.

April 24. Der Rath zu Basel sagt dem Grafen Walraff von Thierstein, dem Markgrafen Rudolf von Hachberg, Herrn zu Röteln und zu Susenberg, dem Herrn Claus vom Hus, Ritter, und dem Burkart Münch von Landskron, Edeling, das Burgrecht, das sie daselbst gehabt, auf immer auf, weil sie der nach Schluß der gemeinen Städte des Bundes zu Schwaben an sie gerichteten Aufforderung, besiegelte Briefe auszustellen, daß sie eine bestimmte Zeit lang Bürger bleiben und mit ihren Vesten, Schlössern und Spießen der Stadt warten wollten, nachzukommen sich geweigert. — Leistungsbuch I, fol. CXVII, im Basler Staatsarchiv. 274.

Juni 11 (Dienstag nach Bonifaciustag). Die Reichsstädte Frankfurt, Hagenau, Schlettstadt, Weißenburg, Wetzlar, Friedberg, Gelnhausen, Oberehenheim und Seltz versprechen dem K. Wenzel, dem sie vormals gehuldet und geschworen haben, beizustehen, wenn sich ein Anderer zum römischen König aufwerfen und ihn vom Reiche dringen wolle. — Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. I, 764. 275.

Juli 1. Dietrich Staufer von Ernfels mahnt im Namen Herzog Friedrichs von Baiern, von der Einung wegen, die Hilfe der Stadt Regensburg gegen den Hofmeister von Winzer. — S. Gemeiner II, 232. 276.

Juli 25. Bündniß zwischen den Städten des schwäbischen Bundes und Erzbischof Pilgrim von Salzburg. „Der Erzbischof sowohl als die Städte verschrieben sich gegen einander vorerst (Urkunde Erzbischofs Pilgrims von Salzburg d. 1387 an S. Jacobstag) gegen alle und jede Angreiffer und Beschädiger, nachher aber (in einer besondern Urkunde unter eben diesem Dato) ausschließlich gegen die Herzoge von Baiern, deren Freunde, Diener und Helfer". Gemeiner II, 231. — Die Urkunde der Städte ist nach Stälin III, 342 gedruckt in der: Anzeige, was dem Erzstift Salzburg auf den Tod des Kurfürsten Maximilians III. von Baiern für Ansprüche ausstehen. Salzburg 1779. Urkundenb. S. 60. 277.

Ende Juli. Auf der Zusammenkunft der Städte in Nürnberg, wo der Vertrag mit dem Erzbischof geschlossen wurde, faßten die Städte auch den Beschluß, „keinen Bürger weiter anzunehmen, weil der Bund durch eine allzu häufige Annahme von Bürgern allzu viele Verbindlichkeit auf sich genommen haben würde, und viele Edelleute, lediglich ihres Vortheils wegen und um sich ungestraft an den Fürsten reiben zu können, sich hatten verburgrechten lassen". — Gemeiner II, 232. 278. 1387.

Aug. „Mahnung der Bundesgenossen nach Eßlingen gegen den Grafen von Würtemberg". — Gemeiner II, 232. 279.

Sept. 25. Herzog Ruprecht der alte und Erzbischof Adolf von Mainz setzen den Städten eine Tagfahrt an (wohl nach Mergentheim). S. Gemeiner II, 232. 280.

Nov. 2. Graf Johann von Wertheim verbündet sich mit den freien Städten Regensburg und Basel und den Reichsstädten Augsburg, Nürnberg, Constanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Ueberlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen, Buchhorn, Gmünd, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Rotenburg a. d. Tauber, Windsheim, Weißenburg, Schweinfurt, Giengen, Aalen, Bopfingen, Pfullendorf, Wyl im Thurgau und Buchau, auf so lange, als der Bund währt, den dieselben unter einander geschlossen haben, nämlich bis zum 23. April 1395. — St. A.

Die Gegenverschreibung der Städte, datiert vom 3. November und versiegelt durch Nürnberg, Rotenburg a. d. Tauber und Heilbronn, findet sich abgedruckt bei Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim II, 158. 281.

Nov. 5. Mergentheim. Die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm, für sich und alle andern Städte ihres Bundes, bekennen, daß die Stallung, welche der König zwischen ihnen und den Fürsten errichtet habe, und die auf künftige Pfingsten ausgehe, durch die Räthe des Königs auf königliches Geheiß verlängert worden sei bis zum 23. April 1389, und daß sie in den genannten Kreisen auf die angegebene Weise treulich solle gehalten werden. Es siegeln die Städte Augsburg, Nürnberg und Ulm. — Basler gwB. fol. LIII b. — Wencker, Apparatus 242, XLIII giebt den Eingang, die Partien, in welche die Fürsten getheilt sind, die Begriffe und Terminien, innerhalb derer die Hilfe soll geleistet werden, die Ausnahmen und den Schluß. — Der Auszug bei Lehmann 754 giebt hauptsächlich die Eintheilung der Fürsten und der Städte und die Ausnahmen. (In der ersten Ausgabe von 1612 ist das Datum unrichtig, indem St. Mathiastag statt St. Martinstag steht).

Die Gegenverschreibung der Fürsten, in ihrem Namen ausgestellt durch Herzog Stephan von Baiern, Herzog Albrecht von Oesterreich und Burggraf Friedrich von Nürnberg, findet sich in einer modernen Copie in der Schmidschen Sammlung fasc. II. 282.

Nov. 9. Rotenburg a. d. Tauber. Die schwäbischen Bundesstädte beschließen, wenn einzelne Städte, wie auch schon vorgekommen, sich den Aussprüchen

1389. der 15. September, wie Reg. Boica X, 249 berechnet ist). Vergl. Gemeiner II, 260. 336.

(Ohne Tag). Bürgermeister, Rath und Bürger der Stadt zu Eßlingen bekennen, daß sie dem Landfrieden, welchen K. Wenzel jetzt zu Eger gemacht, beigetreten in all der Weise, wie die Städte Regensburg, Nürnberg und Weißenburg, die vor ihnen in denselben gekommen. — Datt 62. 337.

Mai 9. Bamberg. Adolf, Erzbischof zu Mainz, und Lamprecht, Bischof zu Bamberg, entscheiden die Streitigkeiten zwischen Bischof Gerhard von Würzburg und den Städten Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim. — Die ganze Urkunde gedruckt bei Friese, in Ludwigs Geschichtsschreiber von dem Bischofsthum Wirtzburg 664, ausführlicher Auszug in den Reg. Boica X, 239. Der Spruch enthält namentlich einige Bestimmungen über das Landgericht zu Rotenburg und die Zente zu Schweinfurt, nachtheilig für die beiden Städte, daher protestieren am 16. Mai die Bürger von Schweinfurt, am 12. Juni die Bürger von Rotenburg gegen diesen ohne ihr Wissen und ihren Willen erlassenen Spruch. Reg. Boica X, 241. 242. — Die letztern treffen dann den 28. Januar 1392 eine Uebereinkunft mit dem Bischof. S. Nr. 380. 338.

Mai 9. Bamberg. Adolf, Erzbischof zu Mainz, und Lamprecht, Bischof zu Bamberg, entscheiden in den Zweiungen und Forderungen Herrn Gerhards, Bischofs zu Würzburg, und der Städte Nürnberg, Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim: die vorgenannten Parteien sollen gänzlich gesühnt sein und alle Gefangenen ledig gelassen werden auf eine alte Urfehde; alle Schatzung, Brandschatzung, Gedinge und alle andern unbezahlten Gelder sollen ab sein; von dem Gelde, das Bischof Gerhard den genannten vier Städten an ihren Schulden in seinem Lande eingenommen hat, sollen ihm viertausend Gulden bleiben; welche von den Städten dieses Spruches nicht gehorsam sein wollte, soll auch in den Landfrieden nicht genommen werden, und mag sich dann Herr Gerhard wider dieselbe Stadt mit der Fürsten und Herren Einung behelfen, ohne daß es ihm an dem Landfrieden Schaden bringe; er soll jedoch die Städte, die diesen Spruch halten wollen, bei ihren Lehen, Eigen, Erbe und Leibgeding ungehindert bleiben lassen; wegen des Weinungeldes, das die von Nürnberg auf ihre Bürger gesetzt haben, sind sie dem Bischof Gerhard, der es anspricht, nicht pflichtig, da das dem Reiche angehört; die Bürger in den vier Städten, die des Bischofs Mann sind, sollen ihm fürbaß von der Lehen wegen thun, als ein Mann seinem Lehenherrn billig thun soll. — Reg. Boica X, 240. 339.

Mai 19. Amberg. Ruprecht der jüngste, Herzog in Baiern, verspricht, von wegen des Angriffs, welchen die Stadt Windsheim gegen die Stadt Amberg gethan hat, keine Forderung an Windsheim zu machen. — Reg. Boica X, 240. 340.

Mai 20. Gerhard, Bischof zu Wirzburg, bekennt, daß die Bürger von Windsheim den zu Eger festgesetzten Landfrieden beschworen haben. — Reg. Boica X, 241. 341.

Mai 21. Straubing. Albrecht der Junge, Herzog in Baiern, vergleicht sich

mit Bürgermeister und Rath der Stadt Regensburg um alle Stöße, Feind- 1389.
schaft und beiderseitige Forderungen von des Kriegs wegen, unter Rückgabe der beiderseitigen Eroberungen und Gefangenen sowie Aufhebung der noch nicht entrichteten Brandschatzungen. — Reg. Boica X, 241. 342.

Mai 23. Aichach. Stephan, Herzog in Baiern, bekennt, daß Graf Albrecht von Heiligenberg der jüngere sein Helfer geworden jetzo in dem Krieg gen den Stetten des Bundes, und verspricht, seinerseits demselben auch beholfen zu sein und ihm 25 Spieße gutes und wohlbezeugtes Volkes zuzuschicken. — Reg. Boica X, 241. 343.

Juni 3. Die rheinischen, elsassischen und wetterauischen Städte vertragen sich, gemäß dem schiedsrichterlichen Ausspruche Erzbischof Adolfs von Mainz, Bischof Lamprechts von Bamberg und des Deutschmeisters Siegfried von Venningen (und wohl noch zweier von Seiten der Städte ernannter Schiedsrichter), mit Kurfürst Ruprecht und Herzog Ruprecht dem jüngern dahin, daß sie ihnen versprechen, in drei Zielen 60000 Gulden zu erlegen, wofür die Städte Mainz, Worms, Speier und Frankfurt Bürgschaft leisten; die Gefangenen sollen beiderseits ohne Lösegeld frei gegeben werden, und beide Parteien bei ihren Freiheiten, Rechten, guten Gewohnheiten und Herkommen verbleiben. — Auszug bei Lehmann 767. Nach Königshoven 180 fand am Pfingstabend (5. Juni) zu Heidelberg eine Aussöhnung der rheinischen und der meisten schwäbischen Städte mit den Herren statt. 344.

Juni 15. Die Bürger zu Augsburg kommen mit den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann in Baiern, mit dem Bischof Burkart von Augsburg und den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen überein, ihre Streitigkeiten den 4. Juli zu Ingolstadt auf schiedsrichterlichem Wege zur Entscheidung zu bringen. — Reg. Boica X, 242. — Desgleichen am 17. Juni die Bürger zu (Kauf-) Beuren. — Ebendort X, 243. — Desgleichen am 23. Juni die Bürger zu Kempten. — Ebendort X, 243 und Haggenmüller, Gesch. v. Kempten I, 193. Dieser giebt an, es sei ausgemacht worden, daß die beiderseitigen Gefangenen und Eroberungen mit Ausnahme der eroberten Festen zurückgegeben, alle Brandschatzungen und Gedinge aufgehoben, die übrigen Streitpunkte aber auf dem Tage zu Ingolstadt entschieden werden sollten. Aehnlich wird es sich wohl auch mit den von Augsburg und von Kaufbeuren geschlossenen Uebereinkommen verhalten. Als Obmann des Schiedsgerichtes, das jedesmal aus vier Mitgliedern bestehen soll, wird in allen drei Urkunden Landgraf Johann (der ältere) zum Leuchtenberg bezeichnet; doch bestimmten die Augsburger in einem am gleichen Tage wie die Haupturkunde ausgestellten Beibriefe, daß ihre Mißhelligkeiten mit dem Bischof Burkart vom Ritter Heinrich von Gumppenberg entschieden werden sollten, im Falle sich Herzog Ruprecht in Baiern, Burggraf Friedrich zu Nürnberg und Landgraf Johann zum Leuchtenberg um diese Entscheidung nicht annehmen wollten (Reg. Boica X, 242); in Betreff Kemptens wurde, wohl auch in einem besondern Briefe festgesetzt, daß, wenn Landgraf Johann nicht erscheine, Ruprecht der jüngste oder Burggraf Friedrich sollte genommen werden (Haggenmüller a. a. O.). 345.

1380\. Juni 22. Nürnberg. Lamprecht, Bischof zu Bamberg, entscheidet hinsichtlich der Beschädigung, welche Ruprecht der jüngste und Ruprecht der ältere, Herzoge in Baiern, durch des Bischofs Friedrich zu Eichstätt Diener erlitten haben, daß alle Gefangenen ledig sein und den Herzogen von Baiern vom Bischof zu Eichstädt bis kommenden Michelstag 250 Pfund Amberger Pfenning bezahlt werden sollen. — **Reg. Boica X, 243.** 346.

Juni 24. Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg, ferner Ammann und Richter zu Weißenhorn, bezeugen, wegen des Salzes und Eisens, das einigen ihrer Mitbürger durch der von Ulm Diener und Mitbürger genommen worden, völlige Genugthuung erhalten zu haben. — St. A. 347.

Juni 25. Der Rath und die Bürger zu Memmingen bekennen, um alle ihre Forderungen und Ansprüche an die Herren Stephan, Friedrich und Johann, Gebrüder, Herzoge in Baiern, an Herrn Burkart, Bischof zu Augsburg, und die Grafen Ludwig und Friedrich zu Oettingen, auf vier Schiedmann und Herrn Johann den Truchsessen von Walpurg als Obmann gegangen und eines freundlichen Tags gen Landsberg auf den 1. August übereingekommen zu sein. — **Reg. Boica X, 243.** 348.

Juli 3. Winterstetten zu Feld. Herzog Stephan zu Baiern urkundet für sich und seine Brüder Friedrich und Johann, daß sie um alle zwischen ihnen und der Stadt Ulm verlaufenen Zusprüche gänzlich auf vier Schiedsmänner und den Ritter Hans den Truchsessen von Walpurg als Obmann sich vereinigen wollten auf einen in Lauingen den 26. Juli zu haltenden Tag. — **Reg. Boica X, 244.** Vergl. mit Schmid, der jedoch Samstag vor St. Urbanstag (22. Mai) hat anstatt Samstag vor St. Ulrichstag, wie die **Reg. Boica** wohl richtiger geben. 349.

Juli 18. Die Bürger zu Augsburg bekennen, daß ihre Mißhellungen mit dem Bischof Burkart daselbst von vier Schiedsmännern und dem Ritter Heinrich von Gumppenberg als Obmann am 29. Juli zu Donauwerd entschieden werden sollen. — **Reg. Boica X, 245.** 350.

Juli 19. Ludwig und Friedrich, Grafen zu Oetingen, versprechen für sich und ihren Schwager, Friedrich, Grafen von Helfenstein, hinsichtlich der zwischen ihnen und den Bürgern von Dinkelsbühl vorgefallenen Feindseligkeiten, dieser Stadt Freunde zu sein, mit Ausnahme desjenigen, was von den genannten Bürgern dem Probst im Kloster zu Roth widerfahren ist. — **Reg. Boica X, 245.** 351.

Juli 20. Ingolstadt. Des Landgrafen Johann von Leuchtenberg Schiedsspruch in der Streitsache zwischen den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann von Baiern und der Stadt Augsburg. — **Reg. Boica X, 245.** — Nach Paul von Stetten, Gesch. von Augsburg I, 131, wurde entschieden, „daß die Stadt dem Hertzog 10000 oder, nach Aventini Bericht, 6000 Gulden bezahlen, der Hertzog hingegen alle neu-angelegte Zölle, Mauthen und Geleit abschaffen, und den Augsburgern den freien Handel und Wandel in sein Land gestatten mußte“. S. auch **Gassarus, Annales Augstburgenses**, bei Mencke, **Scriptores rerum Germanicarum I, 1530.** 352.

Juli 22. (Mark) Gröningen. Die Stadt Eßlingen ist mit den beiden Grafen

Eberhard von Wirtemberg, Großvater und Enkel, folgendermaßen über- [illegible].
eingekommen: 1) Die Eßlinger hindern den Grafen nicht mehr an der Vogtei zu Nellingen und was dazu gehört, an der Vogtei und dem Gericht zu Obereßlingen und was dazu gehört. 2) Den Leuten, die aus den genannten Vogteien und aus Obereßlingen in die Stadt gezogen und Bürger geworden sind, soll man erlauben, ihr Bürgerrecht aufzugeben und wieder hinaus zu ziehen. Die, welche es nicht thun wollen, sowie andere Bürger zu Eßlingen, welche an den genannten Orten Höfe und Güter haben, sollen dafür sorgen, daß den Grafen von denselben die ihnen gebührenden Dienste zukommen, widrigenfalls jene Höfe und Güter diesen verfallen sind. Haben aber Bürger freie Güter zu Nellingen und zu Obereßlingen, so sollen diese bei ihren Freiheiten bleiben. 3) Solche als Bürger aufgenommene Eigenleute der Grafen, welche diesen vorher verschworen und verbürgt haben, sollen ihres Bürgerrechtes ledig sein und hinausziehen; falls sie vorziehen, zu bleiben, sind ihre Güter den Grafen verfallen. Es siegeln die beiden Grafen und die Stadt Eßlingen. — Sattler 185. Nach Stälin III, 350 Anm. 2 befindet sich das Original dieses Briefes sowie der Gegenverschreibung der Grafen, von welcher Datt den Eingang und den Schluß giebt, im Stuttgarter Archiv. 353.

Aug. 11. Johann der ältere, Landgraf zum Leuchtenberg und Graf zu Hals, entscheidet hinsichtlich der gegenseitigen Ansprüche und Kriege zwischen den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann in Baiern einerseits und den Bürgern zu Nürnberg andrerseits, daß alle Feindschaft aufgehoben sein solle, die hinweggenommenen Vesten, Städte, Märkte, Dörfer und liegenden Güter wieder eingeantwortet, die Gefangenen losgegeben und hinsichtlich des während des Krieges Vorgefallenen weder die vorgenannten Herzoge von den Bürgern zu Nürnberg, noch letztere von den Herzogen bei irgend einem Gerichte beklagt werden sollten. Mitsiegler: die Bürger von Nürnberg. 354.

Oct. 5. Freysing. Die Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern ertheilen ihrem Bruder Johann die Vollmacht, sie bei den in der Stadt Weißenhorn von denen von Ulm, Biberach und Buchau auf den St. Gallentag (16. Oct.) vorgeschlagenen Vergleichsverhandlungen zu vertreten. — Reg. Boica X, 251.

Den 20. October bezeugt dann in Weißenhorn Herzog Johann in seinem und seiner Brüder Namen, „durch den Gemeinen und vier Zusätze" mit der Stadt Ulm verrichtet und vereint worden zu sein um alle gegen und auf einander geklagten und gehabten Zusprüche, ausgenommen verbriefte, redliche, alte und unleugbare Schuld, Zins, Gült und Hubgelt, in Beziehung auf welche jedem Theile sein Recht vorbehalten sei. — Schmid. 355.

Nov. 17. Aichach. Vergleich zwischen dem Bischof Burkhart von Augsburg und dem Rathe daselbst bezüglich der Irrungen über das Ungeld, das Burggrafenamt, den Maierhof zu Augsburg, die von den Bürgern abgebrochene Pfalz und die Münze u. a. Mitsiegler: Herzog Stephan von Baiern. — Reg. Boica X, 255. — Gassarus, bei Mencke SS. I, 1530, sagt,

1389. die Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischof seien auf Michaelis zu Werd, nach andern Berichten zu Aichach auf schiedsrichterlichem Wege geschlichtet worden; einer der städtischen Abgeordneten, Rappold, der ohne Wissen des Rathes das Stadtsiegel mitgenommen, habe sich durch die Schlauheit des Obmanns, Heinrich von Gumppenberg, dazu bringen lassen, die Urkunde zu besiegeln, bevor der Schiedsspruch erlassen worden. — Es scheint, daß im Laufe des Sommers oder des Herbstes Verhandlungen des Schiedsgerichtes zu Donauwörth stattfanden, wie Nr. 350 war bestimmt worden, daß aber erst durch den zu Aichach abgeschlossenen Vergleich die Sache ihren endgültigen Abschluß fand. Nach Gassarus mußte die Stadt eine Entschädigungssumme von 7000 Gulden zahlen (s. Nr. 357), der Bischof hingegen verzichtet auf alle Ansprüche an das Ungeld. 356.

Nov. 24. Der Rath und die Bürgerschaft von Augsburg erklären, die dem Bischof Burkhart schuldigen 7000 Gulden, halb ungarischer und behaimer Gulden, halb rheinischer Gulden an Gold, entweder in Augsburg oder in Schwäbischwerd an der Stadt geschwornen Goldwage in drei Zielen zu zahlen, in der Art, daß, wenn die Termine nicht eingehalten würden, der Bischof das Recht haben solle, sie sowohl an fahrendem als an liegendem Gute zu pfänden. — Reg. Boica X, 255. 357.

1390.

1390. Febr. 9. Die Stadt Eßlingen schließt einen Freundschaftsvertrag mit den beiden Grafen Eberhard von Wirtemberg, der bis zum 23. April 1393 währen soll. — Datt 64. 358.

Febr. 25. Die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Giengen, Aalen und Bopfingen machen, um ihren Pflichten gegen den Landfrieden besser genügen zu können, ein besonderes Bündniß bis zum 23. April 1391. — St. A. 359.

Merz 3. Kirchheim unter Teck. Schiedsspruch in Sachen der Streitigkeiten zwischen den Grafen von Zollern und den Städten, s. Nr. 368. Das Schiedsgericht wird wohl aus den drei Herren, welche den Spruch verkünden, einem als Obmann, den beiden andern als Schiedsrichtern und zwei von Seiten der Städte aufgestellten Schiedsrichtern bestanden haben. 360.

April 8. München. Herzog Stephan von Baiern verspricht dem Herzog Friedrich von Teck für die treuen Dienste, die er ihm vor und in dem Kriege gegen des Reiches Städte geleistet hat, 800 ungarische und böhmische Gulden auf den 25. Juli zu bezahlen, und gesteht ihm das Pfändungsrecht an seinen, des Herzogs Stephan, Land, Leuten und Gütern zu. — Reg. Boica X, 268. — Aehnliche Schuldverschreibungen, auch Verpfändungen von Seiten der Herzoge von Baiern, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg u. s. w. sowie der vorhergegangenen finden sich viele in den Reg. Boic. — Vergl. auch Nr. 366. 361.

Juni 7. Rotweil. Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter, verkündet den Gesandten der Städte, welchen der hier eingeschaltete Freibrief K. Wenzels vom 20. Merz 1387 (Nr. 271) ertheilt worden ist, daß sie laut Spruch des Hofgerichtes in dem Genuß der darin enthaltenen Freiheiten bleiben sollen. — St. A. 362.

Juni 7. Rotweil. Eben derselbe vidimiert denselben Brief den Boten der Stadt Ulm. — St. A. 363. 1390.

Juni 7. Rotweil. Ebenso denen der Stadt Biberach. — St. A. 364.

Juni 7. Rotweil. Ebenso den Brief Wenzels vom 16. Juli 1385 (Nr. 248) den Boten der Stadt Ulm. — St. A. 365.

Juni 19. Jörg Knolle bekennt, vom Burggrafen Friedrich zu Nürnberg hinsichtlich seines Soldguthabens und seiner Dienstesschäden bezahlt zu sein mit Ausnahme eines Pferdes, das ihm vor Windsheim hinkend wurde und eines vor Weißenburg verlornen Harnasches. — Reg. Boica X, 270. 366.

Juni 28. Rotweil. Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter, ertheilt den Boten der Stadt Ulm ein Vidimus des Briefes K. Wenzels vom 16. Juli 1385 (Nr. 248). — St. A. 367.

Aug. 12. Graf Friedrich von Zollern, Chorherr zu Straßburg, Graf Friedrich, Graf Ostertag, Gebrüder, Graf Friedrich der Schwarzgraf und Graf Ostertag, Gebrüder, sämmtlich Herren zu Hohenzollern, bekennen, durch ihre lieben Herren und Oheime, Graf Eberhard von Wirtemberg den ältern, Siegfried von Venningen, Meister deutschen Ordens in deutschen Landen und Graf Friedrich von Oettingen, mit den Städten Regensburg, Basel, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Weil, Nördlingen, Dinkelsbühl, Hall, Rotenburg a. d. Tauber, Heilbronn, Wimpfen, Gmünd, Schweinfurt, Memmingen, Biberach, Windsheim, Weißenburg, Mülhausen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Jsny, Pfullendorf, Aalen, Bopfingen, Giengen, Wyl im Thurgau, Weinsberg und Buchau lieblich und tugendlich verrichtet zu sein, wie der von jenen Herren ausgefertigte, hier eingefügte Brief d. d. Kirchheim unter Teck 3. Merz 1390 weist:

Die Städte geben die Stadt Brülingen durch die Hand des Grafen Eberhard den Grafen von Zollern zurück, zahlen an den Grafen Friedrich von Oettingen 1250 Fl. auf St. Johannstag, entlassen Heinrich und Eberhard von Blumberg der Verbündniß, die sie denen von Rotweil und den andern Städten gethan haben, geben die Güter ledig, die zu Blumberg gehören, und verschaffen, daß dem Grafen von Oettingen mit den 1250 Fl. auch die 250 Fl. gegeben werden, über welche die drei Brüder Bissinger, Bürger zu Gmünd, einen Brief an Fritz, Georg und Hanns Wichinger und Wilh. Behaim ausgestellt. Die Gefangenen beider Parteien sind ledig auf schlechte Urfehde, ungegebene Schatzung bleibt ungültig. — St. A. 368.

Sept. 27. Der Landfriede verurtheilt zu Augsburg die Lindauer, welche seiner Ladung nicht Folge geleistet, dem Rüdiger von Ebersperg auf seine Klage hin Schadenersatz wegen Raubes zu erstatten. — St. A. 369.

Sept. 27. Dasselbe Urtheil wird über die Ravensburger gefällt. — St. A. 370.

1391.

Jan. 17. Betlern. K. Wenzel thut kund, daß alle in dem letzten Kriege geschehenen Uebergriffe gänzlich abgethan sein und der Stadt Regensburg keinen Schaden bringen sollen. — Reg. Boica X, 280. 371. 1391.

April 3. Bürgermeister, Rath und Bürger zu Ulm verkünden, daß sie mit den beiden Grafen Eberhard, dem ältern und dem jüngern, von Wirtemberg,

1391. gänzlich verrichtet und versöhnt sind um alle Zusprüche, die sie zu ihnen gehabt. — Sattler 187. 372.

April 3. Vergleich der Grafen von Wirtemberg mit Ulm, in Betreff der Forderungen, welche sie an diese Stadt gestellt. Ueber denselben berichtet ein zu Ende des 16. oder zu Anfang des 17. Jahrhunderts verfaßter Auszug bei Schmid folgendermaßen: Montag vor S. Ambros. in der Osterwoche, enthält ff. 20 Punkte: 1) daß Ulm Wirtemberg bekriegt und des ältern Grafen Eberhard Sohn, Grafen Eberhard [soll wohl heißen: Graf Eberhard des jüngern Vater, Grafen Ulrich] erschlagen. 2) Desselben Schwester [soll heißen: desselben, nämlich Eberhards des ältern, Schwiegertochter] Elisabeth, Herzogin in Baiern und dann Antonie, geborene von Mailand, des Erschlagenen [soll heißen: Graf Eberhard des jüngern] Gemahlin, auch ihre Armenleute in Gundelfingen, Grezingen, Bietigheim und anderswo ausgeplündert, 3) den ältern Grafen Eberhard von Pfandung wegen angegriffen und beschädigt, 4) Häuser u. s. w., zu S. Jörg Capell gehörig nebst andern Häusern, die Lehen von Wirtemberg, abgebrochen und ihre Pfarrkirche darauf gesetzt [1377 wurde der Bau des Münsters begonnen], 5) die Mühlen an der Blau zu Ulm, 6) Peter Rothen und andere Häuser wider des von Witemberg Willen abgebrochen und ihren Salzstadel darauf gesetzt, 7) „von der Herdbrück wegen und auch von der Häuser und Kramen wegen mit den Röhren“, 8) „von des Ehingers Acker und des Stattschreibers Baumgarten über der Herdbrück und von Josen des Ehingers Rütte wegen an der Thonaw“, 9) des von Ulm abgebrochenen Schwaighofs wegen, 10) daß Ulm viele wirtembergische Lehen in der Stadt nicht empfangen, 11) des Schadens, den Ulm an den Häusern u. s. w. derer von Bebenhausen verübt, 12) wegen der Güter zu Oerningen und Wippingen, die gen Arneck gehören und Ulm den Grafen von Wirtemberg entwährt, 13) wegen Hans Besserers von Ulm, der wirtembergischen Armenleuten ihr Vieh abgenommen, 14) Abbruch des Wengenklosters durch Ulm und dessen Entweihung, welches Kloster „der Herrschaft zu Werdenberg gehört und auch all ihr von Werdenberg Vorfarn begraben ligen“ [bei der Belagerung im Jahre 1376 wurde das vor der Stadt gelegene Kloster abgebrochen und in dieselbe hinein versetzt], 15) wegen des Schadens, den Ulm Wirtemberg im Löwenkrieg gethan, 16) daß Heinrich von Sullmetingen, Bürger zu Ulm, einem Wirtembergischen Armenmann zu Urach das Seine genommen, 17) wegen des Schadens zu Ulm, an Juden und Christen, Wucher, Leistung u. a. Ulmischer seits an Wirtemberg begangen. 18) von Leipheim wegen aller Juden Schulden und andern Anforderungen deshalb gegen Ulm, welche abgethan sein sollen, ausgenommen die Losung der Stadt Leipheim, als welche zu dieser Zeit der Stadt Ulm Pfand ist, für 10000 Fl., 19) Wirtemberg begiebt sich aller seiner seitherigen lehenherrlichen und Eigenthumsrechte in Ulm, die St. Jörgen-Capelle, welche Wirtemberg noch verleihen soll, ausgenommen, doch sollen die Häuser, welche Ulm abgebrochen oder zur Pfarrkirche in Ulm gezogen, bei diesem bleiben und Wirtemberg keine Ansprache deshalb haben, 20) die Stadt

Ulm hat Wirtemberg „alle der von Bebenhausen Brief, wider die Stadt 1391
Ulm sagend, übergeben", und damit soll Ulm dem Inhalt des Landfriedensbriefes, den der R. König zwischen Fürsten, Herrn und auch Städten zu Eger errichtet, genug gethan und Wirtemberg klaglos gemacht sein. — 373.

April 20. Rotweil. Graf Rudolf von Sulz, Hofrichter, ertheilt den Boten der Stadt Ulm ein Vidimus des Briefes K. Wenzels (Nr. 249) vom 16. Juli 1385. 374.

Juli. Die Stadt Kempten tritt in den Bund, welchen die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Dinkelsbühl, Hall, Aalen, Pfullendorf, Isny und Leutkirch zur Erhaltung des Landfriedens geschlossen. — Stadt-Kemptische Urkunde in München, nach Haggenmüller, Gesch. von Kempten I, 193. 375.

Aug. 15. Die beiden Grafen Eberhard von Wirtemberg schließen einen Freundschaftsvertrag mit der Stadt Eßlingen zur Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse und zur Ausgleichung aller etwa sich erhebenden Streitigkeiten. — Datt 64. Sattler 186. 376.

Sept. 15 (Freitag nach Kreuzeserhöhung). Heidelberg. Bischof Niclas von Speier bekennt, daß die Stadt Speier für den Schaden, den sie ihm, seinem Stift, seinen Bürgern, armen Leuten und den Seinen in dem Kriege zwischen Fürsten, Herren und Städten zugefügt, ihm 3000 Gulden entrichtet und sich dadurch gänzlich mit ihm ausgesöhnt habe. Doch sind in dieser Aussöhnung die Pfaffen, die Edelleute und die von Landau nicht begriffen. — Schaab II, Nr. 254. 377.

Oct. 27. Richart, Stadtschreiber zu Ulm, ersucht den Rath zu Regensburg, die von wegen des Städtebundes rückständigen 280 ungarischen und behaimischen und 160 rheinischen Gulden zu bezahlen. — Reg. Boica X, 297. 378.

Nov. 24. Bürgermeister und Rath zu Ulm bekennen, die Summe erhalten zu haben, welche ihnen die Stadt Regensburg hinsichtlich der zu Ravensburg von wegen des Städtebundes geschehenen Rechnung schuldig war. — Reg. Boica X, 299. 379.

1392.

Jan. 28. Die Bürger zu Rotenburg a. d. Tauber vereinigen sich mit Bischof 1392
Gerhard zu Wirzburg hinsichtlich ihrer Mißhellungen von wegen der Gerichtsbarkeit. — Reg. Boica X, 303. 380.

Mai 22. Die Städte Mainz, Worms und Speier bescheinigen im Namen der sämmtlichen Städte im Elsaß und in der Wetterau, die den Bund miteinander hielten auf dem Rheine, den Städten in Schwaben, Franken und Baiern, welche den Bund in Schwaben mit einander hielten, den Empfang von 6000 Gulden, ihres Antheils an den 12000 Gulden, welche die Städte dem Erzbischof Adolf sel. von Mainz zu geben versprochen. Es siegeln die drei Städte. — Ulmer Archiv. 381.

Nov. 20. Die Sädte Ulm, Nördlingen, Rotweil, Memmingen, Hall, Gmünd, Biberach, Pfullendorf, Dinkelsbühl, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Aalen und Bopfingen, welche auch den von K. Wenzel angeordneten Landfrieden beschworen, aber während desselben Angriffe auf ihre Freiheiten

1392. erlitten haben, verbinden sich, gestützt auf Briefe K. Karls (Nr. 30) und K. Wenzels (Nr. 96. 271), zu gegenseitiger Hilfsleistung bis zum 1. Mai 1395. — St. A. 382.

1393.

Merz 6. Die Stadt Weil, welche mit dem Kloster Maulbronn zu einem geistlichen Recht gekommen wegen des Schadens, den sie ihm und seinen Leuten zugefügt, bittet dasselbe, von diesem Rechte abzustehen und ihr zu verzeihen, verspricht, dem Kloster künftig sich nützlich zu erzeigen, und begiebt sich aller Ansprache an dasselbe. Sie hat sich auch zu Fürbittern erbeten die Pfalzgrafen Ruprecht, Vater und Sohn, und deren Amtleute Wiprecht von Helmstadt, Vogt zu Bretten, Cuntz Münch, Vogt zu Steinsheim, ferner Cuntz Leder im Namen der Stadt Heilbronn und Albrecht Harsch im Namen der Stadt Wimpfen. — Sattler 188. 383.

Juni 8. Die Bürger zu Hall vereinigen sich mit dem Bischof Gerhard zu Wirzburg hinsichtlich der Mißhellungen, welche zwischen ihnen von wegen des Krieges der Fürsten und Städte stattgefunden haben, dahin, daß alle ihre Gefangenen auf schlechte Urfehde gegenseitig losgegeben werden sollen. — Reg. Boica X, 329. 384.

Juni 26. Ingolstadt. Herzog Stephan von Baiern verpfändet die Stadt Donauwörth an Bischof Burkard von Augsburg für 4250 Gulden, welche er ihm für Hilfe im Krieg gegen die Reichsstädte schuldig geworden ist. — Reg. Boica X, 331. 385.

Oct. 19. Der Spruch über die Klage des Wilhelm von Helmstadt wegen Schadens von 1000 Gulden, den ihm die Ulmer im Städtekriege sollen angerichtet haben, was sie nicht zugestehen, wird durch den gemeinen Mann Wernher von Rosenfeld auf zwölfmal 14 Tage nach Eßlingen vertagt. — St. A. 386.

1395.

1395. April 23. Die Städte Ulm, Nördlingen, Gmünd, Memmingen, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kempten, Isny, Leutkirch, Bopfingen und Aalen verbünden sich mit Berufung auf drei Freiheitsbriefe der Könige Karl und Wenzel (wie Nr. 382). — St. A. 387.

1396.

1396. April 15. Prag. K. Wenzel, der vormals zu Eger mit Kürfürsten, Herren, Rittern und Knechten eines gemeinen Landfriedens überein gekommen ist, der sechs Jahre dauern sollte, und ihn in Franken und Baiern aufgerichtet, auch seitdem nach Laut eines darüber ertheilten Majestätsbriefes daselbst verlängert hat, entbindet die Stadt Regensburg, welcher er ungelegen und die ihm zu ferne gesessen ist, ihrer Pflichten gegen denselben. — Lehmann 764. 388.

B. Urkunden.

I.

Bündniß und Landfrieden, durch Kaiser Ludwig in Schwaben errichtet. Nördlingen, 17. Juni 1340.

(Gleichzeitige Copie im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv).

Wir Ludowig von Gots gnaden roemischer keiser, ze allen ziten merer des richs, verjehen offenlich an disem brief, daz wir, mit bedahtem sinne und nach unsers rats rat, unsern lieben suenen und fuersten Ludwigen marchgraven ze Brandenburch, Stephan, Ludwigen und andern iren bruderen, pfallentzgraven bi Rein und hertzogen in Beyern, und dem selben land in obern Beyern und .. dem, der vicztum in obern Beyern ist, und unserm fuersten bischof Heinrichen von Auspurch und den edeln mannen Ludwigen ze Ottingen dem alten, Ulreichen ze Wirtenberch, Berchtolden von Nyffen, Ludwigen und Friderichen gebrudern ze Oettingen, Eberharten und sinen brudern ze Werdenberch, Albrechten, Hugen und Heinreichen ze Hohenberch, Chunraten und Rudolfen gebrudern den Scherern[1] genant von Herrenberch, Goeczen und Wilhelmen von Tüwingen[2], grafen, und dar zu den steten die her nach geschriben stend, daz sint Auspurch, Ulm, Bibrach, Memmingen, Kempten, Koufbuern, Ravenspurch, Pfullendorf, Uberling, Lindaw, Kostentz, ze Sant Gallan, Zurch, Rotwil, Weil, Heilprunn, Reutling, Wimpfen, Winsperch, Hall, Ezzling und Gemund, geboten und si geheizzen haben, daz sich di selben herren, für sich und ir diener, und die stet zu unsern vorgenanten kinden bindent und verbunden haben getrewlichen mit irn eyden durch frides und schirmes willen,

[1] So ergänze ich das in der Wiener Handschrift nicht mehr ganz leserliche Wort nach Stälin III, 704 i.

[2] S. Stälin III, 706 k. Die W. Hdschr. hat Tunigen.

und si sich her wider zu in, und sullen an ander zu legen und beholffen sin des rehten und redlicher sache, als verr in leib und gut geraichet, und sol dis buntnuzz weren, des wir in gunnen und gunt haben, als lang wir leben, und darnach zwey gantzer jar die nechsten nach ein ander. Wir haben auch unsern sunen Ludwig margraven zē Brandenburch, Stephan hertzogen und irn brudern, bischof Heinrichen von Auspurch und den steten, di zu dirre buͤntnuzz gehoͤrnd oder die noch zu in dar kommend, behalten und von sundern gnaden guͤnnet, ob ez dar zu koͤm, daz in den vorgnanten zwein jaren ein ainmutiger und ein ainweliger römischer kunik uf stund, und si des geinnert wuͤrden, so sullen die selben unser suͤn, der bischof von Auspurch und die stet, die zu diser buntnuzz gehoͤrnd, ze sammen reiten gen Auspurch und sullen da gemeinlich ze rat werden, und komend si des all uberain oder der merer tail under in, daz si in wizzen und erkennen für einen ainmuͤtigen und ainweligen romischen kunik, so sullen si im all gelich und gemeinlich gehorsam sin, als von reht einem roͤmischen kunig, und sullen sich dar an nicht saumen noch scheiden mit dheinen sachen, und sullen dann diser buntnuzz ledigen sin. Wer auch daz zwen oder mer von den fuͤrsten erwelt wurden zu dem rich, alsbald si daz vernemen, so sullen si dar nach in dem nechsten monayd gen Auspurch komen, und sullen unser vorgnante sun und fursten drey dar geben von irm rat, ob si selben dar nicht komen moͤhten, und bischoff Heinrich von Auspurch oder sin nachkommen, ob er sich in di buͤntnuͤzz zu in verbindet, als der getan hat, einen dar geben oder sich selben, und die burger von Auspurch zwen von irm rat, und dar zu all di stet di zu irr buntnuzz gehoͤrnd, die des richs sint und mit rat in dis buntnuzz kommen sint oder noch kommend, der sol ieglichiu einen dar geben, und sullen die all gemeinlichen zu den heiligen swern, daz sie erkennen nach ir eyd, welher herr under in redlicher oder rehter erwelt si, und wo si dumcht gemeinlichen oder den merern teil, der reht hab, den sullen si all erkennen und haben fuͤr einen romischen kunig, und sollen dem gehorsam sin sinen reht ze tun als einem romischen kunig, und soll der minner teil dem merern des gevolgich sin, on widerred, und sullen dann aber der buntnuzz ledig sin. Wer ouch daz etlich der ietzo genanten herren oder stet, die zu diser buntnuzz gehoͤrnd, saumich wurden und nicht enkomen uf den vorgenanten tag, kom dann der merer teil dar, swes si dann uf den ayd uberain koͤmen oder ir der merer teil, des sol der minner teil aber gevolgich sin. Auch haben wir den vorgenanten unsern sunen und fürsten und bischof Heinreichen von Auspurch behalten und gunt, daz si in dem bunt, als si mit den steten uberein komen

sullend, nach der wal eins ainmutigen romischen kuͤnigs oder zweir, di in krieg gewelt wurden, beliben oder nicht, welhez in baz fugt, der Alt von Oͤting, der von Wirtenberch und all ander herren, die ietzo in der buntnuzz sint oder noch dar in komen sullend, wann die kurfürsten einmuticlichen oder in krieg einen andern oder ander romisch kunig erwelt habent, der buntnuzz aller, als si vor und hernach geschriben stand, ledig und los sin. Ez sint ouch all vorgenant herren und stet, und ander di zu diser buntnuzz gehoͤrend, gemeinlich uberein komen umb all krieg und stoͤzz die si an vallend, wo oder in welh weg si di an gend, daz si an ander beholffen sullen sein, als verre in leib und gut gereicht on geverd, und waz iemant alter krieg oder stoͤzz hat gehabt ee dis buntnuzz an griffen wurd, da sint si nicht gebunden zu ze helffen dann als verre si ez gern tun. Auch haben wir der keiser umb raub, prant, nam, umb unrehtz entsagen und umb all untat, die den herren und steten und allen den di zu diser buntnuzz gehoͤrend uf gesten mugen, nach ir rat und bet ze gemainen luͤten geben die echte, die her nach geschriben stend: Chunrat von Hurnheim genant von dem Hohenhus, Chunrat von Rehberch von Ramsperg genant, Fridreich von Nyppenburch und Fridreich von Freyberg unsern lantvogt ze Auspurg von der herren wegen, Heinreich den Portner von Auspurch, Peter den Stroͤlin von Ulme, Ebe[r]hart den alten burgermeister ze Ezzling und Walkgern von Ruͤtlingen von der stet wegen, und zu den von unsern und des richs wegen den edeln man graf Eberhart von Nellenburch ze einem gemeinen ubermann mit der bescheidenheit, ob dhein herr oder stat oder ander di ietzo in diser buntnuzze sint oder noch hernach dar in komend von iemanden beschadigt wurden in dem vorgenanten zil, geschehe, daz unsern sunen, Ludowigen marchgraven ze Brandenburch oder den hertzogen ze Bayern, an ir herschaft oder an ir landen oder leuten ze Beyern oder ze Swaben oder unserm fürsten bischof Heinreichen von Auspurch oder sinen nachkommen, der dann in der buntnuzz wer, schad beschech, so sullen die selben herren, den sogetan schad beschehen ist, daz an di newn bringen, und di sullen dar nach in virzehen tagen ze Auspurch zu ein ander komen, und swo sich die newn oder ir der merer tail uf ir eyd erkennend, daz in widerreht di tat beschehen ist, so sullen in die von Auspurch beholffen sin in aller der weis als ob ez in selber beschehen wer. Deucht ouch di newn oder ir den merern teil uf ir eyd, daz ez die von Auspurch alein und on ander irer aydgenozzen hilf nicht geenden moͤhten, so sullen si der nehsten herren und stet als vil zu in manen, als si duncht, daz ir Auspurger dann beduͤrffent werden on geverd, und die sullen

ouch in beholffen sin an fürzog als vor geschriben stet. Wer ouch daz dem von Wirtemberg oder andern herren, den steten oder andern di in der buntnuzz sint oder noch dar in kommend, dhein schad widerfur, den der oder die, den der schad beschehen ist, nicht geobern moͤhten, so sullen si ez bringen an die newn, und swes die dann oder den merrern teil under in duncht uf ir eyd, dar nach sullen in all di zu der buntnuzz gehornd, die von den newnen oder von dem merern teil darzu gemant werden, beholffen sin, als oft und als vil on geverd, biz den, den der schad beschehen ist, der stoͤzz geendet wirt. Auch sullen dann die newn auf ir eyd iedem herren und der stat ir helf nach ir muͤgen schepfen und machen on geverd nach der gelegenheit. Ez ist ouch gerett, swer der ist der in der buntnuzz ist oder ander unschedlich luͤt, di durch daz land varnd, der uf wazzer oder auf land beschadigt, gevangen, gewundet, beraubt oder geminert wurd, so soll der nehst herr und stat oder ander die zu der buntnuzz gehoͤrnd, bi den ez beschehen ist, zu eylen mit ir mugend, und sullen di allez daz dar zu tun als ob ez in selben beschehen wer, und muͤgen si ez niht geobern, so sol man in furbaz nach der newner heizz beholffen sin als vor stat. Wer ouch daz ieman deheinen der zu diser buntnuzz gehort wolt schadigen oder speis schiken den die uf si zogten und iren schaden wurben, daz sullen die andern di in diser buntnuzz sint, wi si daz wizzent und erkennent, auf den ayd wern und wenden, als verre si kunnen und mugen. Wer ouch daz ein auflauf ufstund, zwischen den herren und steten oder andern di in der buntnuzz sint oder noch dar in komen, den sol man bringen an di vorgenanten newn, und swis die oder ir der merer teil ze rat werdent dar umb uf ir eyd, des sullen im baid tail gevolgich sin umb di sach, als vor geschriben stet, und swer daz widerret und sin nicht gehorsam wer, so sullen herren und stet und ander die in der buntnuzz sint, dem andern beholffen sin und zulegen in dem vorgenanten rehten. Wer ouch daz di newn oder ir der merer teil deucht daz man gesezz bedoͤrft, ez wer herr oder stat, wo man sin hin dann beduͤrffen wirt, da bi sullen di nehsten drey herren und stet die kost dar lihen, der man bedarff zu werchen oder zu bawen, und swann daz gesezz zergat, so sullen die newn dar nach in einem monayd ze sammen, und wie si alle oder ir der merer teil under in uf den eyd di kost an legent iedem herren oder stat oder andern di in dem gesezz gewesen sint, daz sullen [die] dar nach in einem monayd den herren und stetten die die kost dar gelihen hant uz richten uf den ayd on geverd. Ez ist auch gerett, wer daz iemant beschedigt wurd, di in diser buntnuzz sint oder noch dar in komend, von wem daz

bescheh widerreht, der sol daz herren und steten und andern di in der buntnuzz sint verbotscheften und kund machen mit seinen offen briefen, und swann si des geinnert werden, zu wem dan der selben dhainer der den schaden getan hat kumpt, der sol sin gebunden uf den ayd, den selben ze halten und ze haben mit solchem ernst, als ob im selb der schad beschehen wer, und sol dar an dhein geleit für tragen. Wer ouch den di in diser buntnuzz sint dheinen schaden tut mit raub, brant, diebstal oder mit andern sachen, wer die oder in dheinen mit wizzen haust oder haimt, der ist in den selben schulden als der selbschol. Wer ouch, daz iemant mit dem rehten verderbt wurd, wolt iemant dar umb veinde sin, der sol in den selben schulden sin, als der mit dem rehten verderbt ist, und wo man einen schedlichen man waiz, wo man den ufhebt oder angrifft, der ist dar umb niemant nichtz schuldig noch gebunden. Ez sol ouch niemant niht futtern, weder mit nemen noch mit biten, dann da er durch reht futtern soll, und in offen raysen und herverten, als biz her gewonheit gewesen ist. Wer ouch daz der aufleuff und stoͤzz umb solich sach, als vor geschriben stet, mer dann einer wurd, so sol man den newnen dar umb zu sprechen, und swes die oder der merer teil auf den eyd uberein komend, waz aller notdurftigst dar umb an zegriffen sey, des sol man in volgen und gehorsam sin. Ez ist ouch gerett mer, wer daz iemant der in diser buntnuzz ist, von den sachen di dar inne sint beschehen, dhein veintschaft wuchse, an dem man nach der buntnuzz der selben komen wolt, so sullen dem selben herren und stet die in der buntnuzz sint zu legen und beholffen sin in dem vorgenanten reht hinz er der veintschaft gentzlich entladen wirt. Wolt och imant in dis buntnuzz komen, und mutet des an herren und an stet die in der buntnuzz sint, den mugen si enpfahen, und sullen daz dann an di newn bringen, swann si ze sammen komend. Deuht si dann, daz in der selb fuͤg zu irer buntnuzz, so sol er dar inne beliben, fugt er in aber darinn nicht, so sol [er] dar uz sin. Wer ouch daz di herren oder ander lut, di in dirre buntnuzz von niwen dingen komen, dhein stozz an gieng, den sol man beholffen sin uf den eyd nach der vorgenanten newner oder ir des merern teils rat und heizz, als andern di ietzo in der buntnuzz sint. Ez ist och beret waz ufleuff biz her bi der vodern buntnuzz beschehen sint, die ietzo gemeldet sint und geoͤffent, di sol man rechen und uz richten nach der newner heizz ze gelicher wis als die di noch beschehent. Och ist gerett daz . . die newne oder der merer teil zu den vier kottemmern alliu jar zu ein ander komen sullen ie uf den nehsten sunntag nach der kottemern gen Ulm, und sullen da verhorn all klag und gebresten, di dann notdurftig

sint ze verhoͤrn, und da uz richten di selben gebresten, so si dann best ze rat werden. Wer ouch daz iemant zwischen den kottemmern ichtz bescheh, daz er clagen wolt, der sol ez an den uͤberman bringen, duncht danne den, daz er ez alein nicht us mug gerichten und daz er der echter dar zu bedurffe, ob die sach als redlich und als notdurftig ist, so sol er si zu im besenden an di vorgenant stat gen Ulme. Gescheh ouch daz der echter einer krank oder uswendig landes wer, daz er zu den vir kottemmern gen Ulm nicht kommen möht, oder wann si all von manung wegen des ubermannes dar komen solten, ist er uz der herren diner, so sullen di herren, der diener er gewesen ist, ainen andern an des stat und uf den selben tag gen Ulm senden, und sol der swern allez des der gesworn hat, der nicht komen moht, und sol ouch man im in den ayd geben, daz dirre von ehafter not nicht komen moht gen Ulme, und daz selb sullen die stet ze gelicher weis tun uzzer ir steten als die herren on geverd. Mer ist berett, wer daz der echter einer oder mer ab gieng, so sullen die andern und der uberman einen andern oder ander an des oder an der stat di abgangen sint kiesen und nemen, ez si uz der herren diener oder uzzer den steten in dem nehsten monayd dar nach; wurden si sich aber zweyen an der wal, daz si nicht uber ain komen möhten, so sull wir einen andern oder ander an ir stat geben uz der herren diener, ob der selben einer abgangen ist, oder us den steten, ob der selben einer abgangen ist. Gieng ouch der uͤberman ab, so sullen wir einen andern, der als schidlich ist, in dem nehsten monayd dar nach an des selben stat geben on geverde. Wir behalten uns ouch, wer daz uns under den echten iemant misseviel, er wer von den herren oder von den steten, daz wir den ab nemen sullen, und sullen dann di herren, ist er von iren wegen do gewesen, uz ir dienern ainen andern mit unserm rat an fuͤrzog an des stat geben, den wir ab genomen haben. Ist ouch der von der stet wegen, so sullen si us ir steten daz selb ze gelicher weis tun als di herren. Ez hat ouch graf Ulreich von Wirtenberch unser oheim selb zehen siner diner die hernach geschriben stand, Johann von Gilting vogt ze Leonberg, Heinreich von Rechberg von Huchling, Albrecht Hak, Ulreich von Wirtenberch probst ze Sand Gwiden ze Spyr, Chunrat von Hornstain, .. der vogt von Urach, Friderich Sturmveder, Chunrat Rúzz und Ernst von Giltling vogt ze Ettlingen, dis buntnuzz, als si an diesem brief verschrieben sint, fuͤr sich und fuͤr all ander sin diner gesworn zu den heiligen stet und gantz ze haben und ze halten on geverd, und des sol uns ouch von im benuͤgen. Wir nemen och in dis buntnuzz all stift, gotshuser, kloster, pfaffen, geistlich und werltlich,

wie die genant sint, di in den zilen sint, als sich dis buntnuzz strechet. Wer ouch daz iemant ichtz us kirchen oder us kirchhofen oder viche us pflugen frevelichen nem, daz wer in raysen oder uswendig, den sol man haben und halten fuͤr einen offen straznrauber. Gescheh ouͤch daz iemant us lantfrid ze Franken [1] her uber in dis buntnusse beraubt wurd oder ieman us dirre buntnuzz hin uber, so sol ein lantfrid dem andern beholffen sin, so er best kan und mag, bis daz ez widertan wert. Wir wellen ouch, waz iemand mit dem rehten vor unserm hofgericht erklag und erlang, daz man dem dar zu mit dem lantfrid beholffen sey getrewlich. Dirre lantfrid und buntnuzz sullen als weyt sin, als verre sich herren und stet land und gebiet strechend, die in dirre buntnuzz sint. Wir haben ouch den vorgenanten hochgeborn Stephan pfallentzgraven bi Reyn, unsern sun, herren und steten, die in dirre buntnuzz sint, ze einem hauptmann geben, und wer daz er in landes nicht gesin moͤht, so sol er einen andern an sin stat, der als schidlich sey, und in dem selben rehten geben in den nehsten zwein monayden dar nach, und sol der selb swern ze gelicher weis als er gesworn hat, und den ayd sullen die newn vödern und ein nemen, und wo man in ouch daz verzuͤg oder verzihen wolt, so sint herren und stet und all di in diser buntnuzz sint gen der herrschaft ze Bayern unser sun und si gen in irer ayd ledig und los. Und des habent all herren und stet di in diser buntnuzz sint gemeinlich gelert ayd zu den heiligen gesworn allez daz ze halten, ze volfuren, swaz geschriben stat an disem brief und da wider nicht ze tun on alle geverd, daz ouch all herren und stet di in dis buntnuzz fuͤrbaz komend ze gelicher weis tun sullen und swern. Wir behalten uns ouch den gewalt, daz wir dis ayd und buntnuzz ab nemen mugen wann wir wellen, und wer daz wir ze rat wurden daz wir si ab nemen wolten, daz mugen wir tun mit der bescheidenheit, daz wir di vorgenanten herren und stet besenden sullen auf einen tag, und sullen si do nach rat und mit ir wizzen ab nemen. Wer aber daz wir in landes nicht enwern, swer dann unser pfleger ist und der in unsern offen brief mit vollem gewalt an unsrer stat zaigt und bringt, der sol und mag si als gwalticlichen ab nemen als wir. Wir haben in ouch di genad getan, all di weil dis buntnuzz wert, daz wir der vorgenanten stet

[1] Durch eine den 1. Juli 1340 erlassene Urkunde errichtete K. Ludwig zwischen seinen Söhnen, den Bischöfen von Bamberg, Eichstädt und Würzburg, dem Abt von Fulda, einigen fränkischen Herren und den Städten Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Nürnberg und Rotenburg ein auf dieselbe Zeitdauer wie das obige festgesetztes, ganz in der gleichen Weise organisiertes Bündniß, auch mit neun gemeinen Leuten, die in Nürnberg tagen und dem Herzog Stephan als Hauptmann.

deheinew verkummern noch zetrennen sullen. Mer haben wir in ze genaden getan, daz disen vorgenanten herren und steten und allen andern di in dirre buntnuzz sint oder noch dar in komend alliu irew recht, all ir brief und all ir gut gewonheit behalten sin in allem dem rechten und allen den freyheiten, als wir und unser vorvarn in di vor bestet und begunt haben, und daz si da von nieman dreng noch treib, und wer si des entwern wolt, so ist unser gebot und will, daz si ein ander zu legen und beholffen sin in dem vorgenanten rechten gen aller meniclichen an gen uns alein. Datum Nordlingen, die sabbati post Viti, anno Dom. 1340[1].

II.

Bündniß der schwäbischen Reichsstädte vom 20. September 1377.

(Original im Stuttgarter Staatsarchiv).

Die gesperrte Schrift zeigt die zum Bundbriefe von 1376 (gedruckt bei Knipschild 487) neu hinzugekommenen Zusätze an. Einzelne Stellen aus dem letztern, die in der Fassung von 1377 umgeändert worden, finden sich unter dem Texte angegeben, doch sind die Abweichungen nicht berücksichtigt worden, die bloß in etwas veränderter Wortstellung u. dergl. bestehen oder auf fehlerhaftem Abdruck bei Knipschild beruhen.

Wir[2] dis nachgeschribnen des hailigen rómischen riches stete Ulme, Costentz, E z z e l i n g e n, Rútlingen, Rotwile, W i l e, Ueberlingen, Memmingen, Bybrach, Ravenspurg, Lyndowe, Sant Gallen, K e m p t u n, K o u f b ú r r e n, Liutkirch, Isny, Wangen, Bůchorn, G e m ú n d, H a l l e, H a i l b r u n n e n, N o e r d l i n g e n, D y n k e l s p ú h e l, P o p h i n g e n, W y m p h e n, W i n s p e r g und A u l u n bekennen alle offenlich u n d a i n m u e t k l i c h m i t d i s e m b r i e f e u n d t ů g e n k u n t a l l e n d e n d i e i n a n s e h e n t o d e r h o e r e n t l e s e n: W a n r e h t e r f ú r s a t z e g o e t l i c h e r w i s h a i t d a r u f f

[1] Dieser Schluß: Datum u. s. w. ist der eines Entwurfs, nicht der einer in endgültiger Form ausgestellten Urkunde.

[2] Der Eingang lautet bei Knipschild: Wir die nachgeschribene dess Hayligen Reichs Stätt Ulm, Costantz, Uberlingen, Ravenspurg, Lindau, Sant Gallen, Wangen, Buchhorn (also die sieben Seestädte unmittelbar neben einander genannt), Reutlingen, Rothweil, Memmingen, Biberach, Ysni und Leutkirch, bekennent alle offentlich mit disem Brief, wann Göttlicher Weissheit gebüt, und och natürlich Recht wiset, das alle Lüt gebunden sint, gemeinen Nutz und Fryd zu fürdern und den Schaden des gemeinen Guts zu wenden, da habent wir an gedacht und angesehen, und habend alle mit guten Treuen ainbarlich, und mit guter Vorbetrachtung, mit Ayden, die wir darauff liblich zu Gott und den Hayligen geschworen habent, uns einer lieblichen Fründschafft williglich und ohngewärlich gesönnet (d. h. gesampnet), und synd dessen mit einander ineinkommen, also wäre, dass ...

genaigt und och naturlichiu geschribniu reht wisent und gebietent, daz alle lút gebunden sint gemaynen nutze und fride ze fúrdrent und den schaden dez gemainen gůtz ze wendent, dar an haben wir gedaht und haben och denne fúr uns gesetzet, angesehen und betrachtet, wie daz daz haylig riche und gemains land, witwen und waisen mit kainen sachen alz wol, als nutzlich und alz trostlich beliben und bestan mugen, alz mit dem, daz frid und gemach geschephet und gemachet werde. Wan aber sich nu daz aigenlich wol erfunden hat, daz gemains lande mit dehainen sachen alz wol geschirmet und daz haylig riche gesterket und gemeret werden mag, alz mit dem daz wir aynhellig sien und ainander bigestendig und zů fride beholffen und beraten sien, dar umbe und von soͤlicher maͤnigfaltiger ere und nutze die inkúnftigen ziten dar us wahsen und gaͦn mag, so haben wir uns alle ainhelliklich und mit gůten beraͦtenn fúrsetzen, Got ze lob, dem hayligen riche ze trost und ze eren, uns selb und gemaynem lande ze fride und och ze gemach, uns selb ainer lieblicher friuntschafft und gelúbde mit gůter vorbetrachtunge gesampnet, verstrikket und úberain komen, verbinden und verstrikken uns och der ietzo ze samen mit rehter wissent und krafft ditz briefs bi gůten trúwen ainberklich und mit ayden, die wir dar umbe alle liplich ze Got und zů den hailigen gesworn haben, hynnan bis uff sant Goͤrien tag, der nehst kumpt, und dannan hin siben gantziu jar die nehsten nachainander ze zellent, also und in aller der wise, maynungen und artikeln ze haltent und ze vollfuͤrent aͦn alle geverde, alz hie nach begriffen und verschriben stat.

1. Bi dem ersten sien wir úberain komen, waͤr daz dehayn herre, ritter oder knecht, gesellschaft oder wer ald wie die genant waͤren uns vorgen. stete gemainlich ald ain oder mer besunder, die ietzo bi uns in diser gelúbde und buntnúzze sint oder die noch fúro zů uns dar in traͤten oder kaͤmen, es waͤren herren oder stete, in der zit alz diser bunde weren sol, angriffen, bekuͤmberen, drengen oder beschadigen woͤlten an unsern rehten, fryhaiten, briefen oder gůten gewonhaiten, die wir haben von roͤmischen kaysern und kúnigen, oder es were mit schatzunge, mit versetzent oder umb ander sachen, wer der were, der uns dar umbe also ze beschedigen maynte oder angriffe, nieman usgenomen aͦne allayn dem hayligen riche syniu reht ze halten und ze

tûnd aͤn alle geverde, dez súln wir die obgen. stete, die ietzo in dem bund sint oder die noch fúro zû uns dar in kaͤmen, es weren herren oder stete, ain ander getrúwlich beholfen und beraͤten sin, den selben die also under uns beschadiget sint, ez sien herren oder stete, aͤn alle geverde, als ob es unser selbs sache were und uns allen selber beschechen were, und waͤr daz kayn vordrung oder mûtunge bescheche von unserm herren dem kaiser, dem roͤmischen kuͤnige oder von iemant andre von iren wegen, dar umbe sol sich doch kain stat umb soͤlich sache versprechen noch verantwúrten noch kaynen vortail dar inne sûchen noch uffnemen, si beruͤffe denne vor alle stete gemainlich in diser buntnúzze ze samen, und sol die sache nach gemayner stett rat und nach dem merren tail ir erkantnúzze daz verantwúrten, und sol och bi den aiden da bi beliben.

2. Were aber, daz der stette dehayniu die ietzo in diser gelúbde sint oder die noch fúro dar in traͤten oder kaͤmen, es waͤren herren oder stete dar úber von ieman angegriffen wúrden, so súln wir andren[1] stete gemainlich den zog und den angriff wenden an herren und an iren dienern, und súln alle die die den schaden getaͤn hant oder tûn woͤlten, ald die hilflich dar zû gewesen sint, angriffen und beschadigen an lib und an gût, alz verre unser[2] vermúgent geraichet, aͤn alle geverde. Und waͤr daz dehayner der selben herren diener die den angriff taͤten, stille sitzen woͤlten, den sol man dennocht angriffen und beschadigen, es were denne daz der selbe sweren und brief úber sich selb geben woͤlte, daz er in vier gantzen jaren den nehsten nacheinander wider uns noch unsern bunde[3] nicht sin woͤlt, noch uns beschadigen woͤlte.

3. Were och daz dehain stat, ain oder mer, die ietzo in diser gelúbde sint oder noch fúro dar in kaͤmen, es waͤren herren oder stete, von iemant angegriffen wúrde, wer die waͤrent und die den andren steten nicht kúndig waͤrent, wenne denne die selben beschadigeten herren oder stete uns andren steten den oder die verkúndent, die den schaden getaͤn hant oder die hilfflich dar zû gewesen sint, den oder die súln denne aber die selben stete under uns, den es also verkúntt wirt, angriffen und beschadigen an in selbe und och an ir lút und guͤtern ungevarlich und als ob in der schade selber beschechen waͤr. Und waͤr daz dehain herre, ritter oder kneht dero dehainen husety oder hofety oder kost gebe, die uns beschadigoten oder daz

[1] die. [2] ihr. [3] die Stätt nicht sin wölt in dieser Gelübt.

er weren woͤlte, daz man den steten kost zůfůrte, den súln wir stete och angriffen und beschadigen, als vorgeschriben stat.

4. Waͤr ouch, daz dehain stat unsers bundes, die ietzo daͤr inne sint oder noch fúro zů uns dar in kaͤmen, es waͤren herren oder stete, von der vorgen. artikel wegen angegriffen wúrden, weren denne der oder die, die den angriff[1] getaͤn heten, der selben angegriffnen stat gesezzen, und woͤlte denne die selben stete oder stat die selben och dar umbe angriffen, und dúhte sy, das es ir ze stark were, die selben moͤhten denne wol die nehsten zů in manen, besenden und ruffen, daz sy in dar zů beholffen weren, alz maͤnig si dúht daz in dar zů notdúrftig weren. Werent aber die die den schaden getaͤn hetten ainer andren stat bas gesezzen, so mag diu angegriffen stat den selben steten och gebieten, daz sie die dar umbe angriffen, waͤr es aber den ze stark, die moͤhtent aber den nehsten steten zů in růffen und gebieten, untz daz diu sache erobert wúrde und der schade wúrde abgeleit.

5. Waͤr ouch daz dehain stat, die ietzo bi uns in unserm bunde ist oder die noch fúro zů uns dar in kaͤm, also angegriffen und mit ǵeliger besezzen wúrde, diu sol und mag die nehsten dryͤ stete manen und gebieten, daz si ir unverzogenlich ze helff komen mit ir lúten, mit ziug, mit kost und mit andren sachen ungevarlich, da mit si ir stat besorgen und geretten mugen, und waͤr daz si des fúrbaz notdúrftig wúrden, so múgen si di andren stete och die nehsten in ayner bilichy zů in manen in der selben wise, und waz kost denne dar uff gieng, die kost súln wir die stete gemainlich liden und tragen, ieglichiu stat nach anzal ir gewonlicher stiure, und sol och die kost ieglichiu stat in zwayn manoden bezaln nach dem zyte, so die stette gemainlich die kost an geleit hant. Welhiu stat och kost dar lihi, diu mag die andren stete alle dar umbe manen uff ainen tag, und sond da die stete die kostan an legen nach irem besten aͤn alle geverde.

6. Waͤr och daz ieman, es weren herren, stete, ritter oder knehte[2], begertent in dise gelúbde und friuntschafft ze komen, der oder die mugent daz bringen an welh stat si wend unsers bundes, und dunket denne die selben stat, daz die stete dar umbe ze manent sien, daz mag si wol tůn, und wez sich denne die stete da gemainlich oder mit dem merren taile erkanten, wie der in ze nement were, da bi sol es beliben.

7. Waͤr och daz ieman uns vorgen. stete ain oder mer, die ietzo bi uns in unserm bunde sint oder noch

[1] Schaden. [2] dehein Statt, Herr, Ritter oder Knecht.

fúro zů uns dar in kaemen, woelt sehen oder vigentschaft antragen umb soelich angriffe, die im von uns in diser gelúbde und friuntschafft beschechen oder widerfaren waeren, den selben steten oder stat, ir waer ain oder mer, soeln wir die andern stete alle bi gůten trúwen und bi unsern aiden dar umbe beraten und beholffen sin nach dem zit, so disiu gelúbde ain ende hat, untz daz diu sache gentzlich erobert und usgetragen[1] wirt, aen alle geverde, und hant och die selben stete, die also beschadiget weren oder wurden, vollen gwalt, uns dar umbe ze manent und zů ze sprechen alz vorgeschriben stat.

8. Wir sien och mit rehtem namen dez úber ain komen, ob daz waer, daz dehayn stat ain oder mer die ietzo bi uns sint oder noch fúrbaz zů uns kaemen, mit ainer andren steten oder stat unsers bundes iht brúche, stoezze oder misshelung heten oder gewúnnen, umb waz sache daz waer, daz da entwedre stat selb dar zů nihtz tůn, angriffen, noch die andren stete oder stat dar umbe beschedigen noch ufheben sol, alle die wile und diser unser bunde weret. Und die selben stete oder stat die soelich stoezze mit einander heten, súln daz bringen fúr gemain stete und den baidenthalbe ir klag, red und widerrede fúr legen und erzellen, und wez die stete gemainlich oder ir der merre taile sich denne dar umbe erkennent, ald wie si daz entschaiden und usrihtent, es si mit minne oder mit dem rehten, oder wes ald wa hin si die wisent, dez súln baid taile gefoelgig sin, und soeln och bi dem aide da bi beliben, aen alle geverde.

9. Wir haben och disen unsern bunde also geordent und uns dar uff also ze samen versprochen, wer daz wir kain stukke oder artikel dar inne[2] bessren woelten, daz wir dez volle maht und gwalt haben súln und och wol getůn mugen[3], ob sich dez oder wie sich dez die stete oder ir der merr tail erkennent und ze rat werdent, doch sol disiu unsriu gelúbde und friuntschafft die obgen. zit und jare beliben, und daz wir kain stúkke niht mindren súln, es bescheche denne mit unser vorgen. stete gůtem ainbern willen.

10. Es súln och umb alle vorgeschribne stúkk und artikel alle manunge beschechen gen Bibrach in die stat, es

[1] ussgericht. [2] in dieser Gelübt und Fründschafft.
[3] das mügend wir wol thun.

were denne daz wir stete oder unser der merr tail ainer andren gelegner stat ze raut wúrden, da bi sol es denne aber beliben. Es súln och die von Ulme, von Costentz und von Ezzelingen ieglichiu stat[1] zwen von iren raͤten zů dem spruche setzen und der andren stette ieglichiu ainen. Und wenne wir och ze samen gemant werden, were denne daz kain stat dar an súmig waͤre und niht kaͤm alz si gemant were, der git ieglichiu stat zwaintzig guldin an der gemainen stett kostan, usgenomen allayn der von Sant Gallen, von Isnyn, von Wangen, von Liutkirch, von Koufbúrren, von Bůchorn, von Winphen, von Winsperg, von Pophingen und von Aulun, der ieglichiu stat git zechen guldin, und sol och sich dez kayn stat nicht sperren noch widren, es waͤr denne daz sich ain stat mit ayden da von genemen moͤhte, daz si ehafft not geirret het.

11. Were och, dez wir zů Got niht getruwen, daz kain stat in diser gelúbde sich dar an úbersehe und niht hielte noch vollfuͤrte die artikel die vorgeschriben sint ungevarlich, wúrde diu dez úberwunden mit dem rehten, mit erkantnúzze dez merren tails der stete, diu soͤlte denne geben ze penne von hundert phunt hallern zway hundert phunt gůter haller, nach anzal ir gewonlicher stiure, aber an gemain kostan der stette, ez were denne daz si sich mit aiden da von genemen moͤhten, alz vorgeschriben stat, daz si ehaft not geirret het.

12. Und sol och diu vorgeschriben unser[2] buntnúzze und gelúbde in aller der wise alz vorgeschriben stat[3] weren, krafft haben und staͤt beliben aͧn geverde die vorgeschribnen zit und jare, daz ist hinnan bis uff sant Goͤrien tag der nehst kumpt und dar nach syben[4] gantziu jar die nehsten nachainander[5], alz och das vorbegriffen ist, es waͤr denne daz uns ander bünde[6] oder lantfrid ze handen giengent, die uns uff ze nement werént, dez sich die zwen tail oder mer under uns erkanten und dúhten uff ze nemen, daz sol also beliben, und sol der dritt taile dem merren tail dar an gefoͤlgig sin.

Und[7] haben och also alle vorgeschribene sache, stukk, buͤnde und artikel gelobt bi den vorgeschribnen gesworn ayden[8], staͤt ze haltent und ze vollfuͤrent luterlich und aͧn alle geverde alz vorgeschriben stat. Und dez allez ze warem offnem urkuͤnde und daz es staͤt belibe, so haben wir die obgeschribnen dez hailigen richs stette alle siben

[1] jedwedre. [2] diese. [3] unter uns allen.
[4] währen und bestehen ohngeverlich. [5] drü.
[6] nach einander ze zahlen. [7] ein Bund. [8] Wir.
[9] Ayden und geschwornen Gelübd.

und zwaintzig unser stett gemainiu signiu insigl offenlichen gehenket an disen briefe, der geben ist an sant Thomans abent dez hayligen zwelffbotten vor wihennehten, do man zalt nach Gotz gebúrt driuzehenhundert jar und dar nach in dem syben und sybentzigosten jare [1].

III.

Bündniß der schwäbischen Reichsstädte vom 28. September 1382.

(Original im Stuttgarter Staatsarchiv).

Diejenigen Stellen, welche Erweiterungen oder erheblichere Abänderungen des Briefes von 1377 enthalten, sind zur bequemeren Uebersicht mit gesperrter Schrift gedruckt.

Wir die von Regenspurg ain fryu stat und ouch wir dez hailigen romischen richs stette gemainlich, mit namen Augspurg, Ulm, Kostentz, Eßlingen, Rútlingen, Rotwil, Wile, U'berlingen, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lindowe, Sant Gallen, Kemptun, Koufbúrren, Pfullendorf, Liutkirch, Ysni, Wangen, Búchorn, Bůchowe, Noerdlingen, Dinkelspuhel, Rotenburg uf der Tuber, Bopfingen, Aulon, Giengen, Gemund, Halle, Hailprunnen, Winpfen, Winsperg und Wile in Turgoe, bekennen uns offenlich mit disem brief und tuen kunt allen den die in ansehent oder hoerent lesen: Wan rechter fúrsatz goetlicher wißhait gebút und natúrlich geschribniu recht wisent und sagent, daz alle lút gebunden sind gemainen nutz und frid ze furdren und den schaden dez gemainen gůtz ze wenden und ze verkomen, dar an haben wir gedaucht, und haben ouch furgesetzt, angesehen und betrachtet, wie daz hailig rich und gemains land, gotzhúser, gaistlich lúte, pilgrin, kouflút, koufmanschatz, lantfarer, geste, witwen und waisen mit dehainen sachen in unsern rivieren und gebieten alz nutzlich, alz wol und als troestlich beschirmet werden, beliben und bestaen múgen, alz mit dem daz frid und gemach geschepft und gemachet werde. Wan aber sich daz nů aigenlich erfunden haut, daz gemains land mit dehainen sachen alz wol geschirmet und daz hailig rich gesterkt und gemerret werden mag, alz mit dem daz wir ainhellig und ain ander zů fride bigestendig, beholffen und beraten sien, dar umb und von soelicher maenigvaltiger tugent, wirde und ere,

[1] Statt des ganzen Schlußsatzes von und dez allez ze warem u. s. w. steht bei Knipschild bloß: Datum anno Domini M. CCC. LXXVI. die Udalrici, was zeigt, daß das ihm vorliegende Original keine förmliche Urkunde, sondern ein Entwurf war.

die nû und ouch in künftigen ziten dar uß wachsen und gaͦn mag, so haben wir uns gar beraͤtenlich mit rechter vorbetrachtung und gûten fúrsaͤtzen, Got ze lobe, dem hailigen roͤmischen rich ze nutz und ze eren, uns selb und gemainem land zû frid und ze gemach, uns selb ainer lieplicher friuntschafft und gelúbde gesampnet, ze samen verstrikt, verbunden und verainet, verstriken und verbinden ouch uns ietzo mit rechter wißent und mit kraft ditz brieffs mit gûten trúwen und gesworenen aiden, die wir alle dar umb liplich zû Got und ze den hailigen mit gelerten worten und uf gebottnen vingern gesworen haben, hinnan bis uf sant Goͤryen tag der aller schierost komet und dannen hin zwelif gantziu jar diu nechsten naͦch ain ander ze zellent, allez daz ze halten, ze laisten und ouch ze vollefuͤren aͦne alle geverde daz hie nach an disem brief begriffen und geschriben staͦt.

1. Bi dem ersten sien wir úber ain komen, waͤre daz dehain herre, ritter oder knecht, gesellschaft oder ieman andre, wer die waͤren oder wie die genant waͤren, uns vorgen. stett gemainlich oder ain oder mer under uns besunder die ietzo bi uns waͤren oder die noch fúro zû uns kaͤmen, ez waͤren herren, ritter oder knecht, prelaͦten, gotzhúser oder stett, in der zit alz diser bund wernn sol, angrifen, bekumbern, drengen oder beschadigen woͤlten an unsern rechten, frihaiten, briefen oder gûten gewonhaiten die wir von roͤmischen kaisern und kúngen haben, oder mit roube, mit mord, mit brand oder unrechtem widersagen, oder ez waͤre mit schatzung, mit versetzen oder mit andern sachen, wer der waͤre, der uns oder die unsern also angriff und ze beschadigen mainte, niemant ußgenomen denne allain dem hailigen rich siniu recht ze halten und ze tûnd aͦne alle geverde, dez sullen wir obgen. stett die ietzo bi uns in disem bund sind oder die noch fúro zû uns dar in traͤten oder kaͤmen, ez waͤren herren oder stett ald wer die waͤren, ain ander getrúweclich beraͦten und beholfen sin den selben die denne also under uns beschadigot oder an gegriffen sind, ez sien herren oder stet, aͦne alle geverde alz ob ez unser selbs sach waͤre und uns selb widerfaren und beschechen waͤre, und waͤre daz dehain vordrung oder mûtung an uns beschaͤch von roͤmischen kaisern oder kungen oder von iemant andre von iren wegen, dar umbe sol sich doch dehain stat under uns verantwúrten noch versprechen noch dehainen vortail dar inne sûchen noch uf niemen, sy berûffe denne vor alle stett in diser buntnuß und gelúbde ze samen, und sol die sach nach gemainer stett raͦt und naͦch dem merrentail ir erkantnuß daz verantwúrten, und sol ouch bi dem aide da bi beliben.

2. Waͤre ouch daz der stett dehainiu, ainiu oder mer, die ietzo in diser buntnuß sind oder die noch fúro dar in kaͤmen, ez waͤren herren oder stett, dar úber von ieman angegriffen wúrden, wer die waͤren, so súllen wir andern stett gemainlich den zog und angriff wenden und sullen alle die, die den angriff geta͞n haͧnt oder hilfflich darzů gewesen sind, angriffen und beschadigen an libe und an gůt, alz verre unser vermúgent ist aͧne alle geverde. Und waͤre daz kainer der selben herren diener, die den angrif taͤten oder tůn woͤlten, stille sitzen woͤlten, den oder die sol man dennocht angriffen und beschadigen, ez waͤre denne daz si sweren und brief úber sich geben woͤlten, daz si in ziten und jaͤren, alz diser bund und verainung werun sol und gemachet ist, wider uns noch unsern bund nit sin woͤlten noch uns beschadigen woͤlten.

3. Waͤre ouch daz dehain stat under uns, ainiu oder mer, die ietzo in diser buntnuß sind oder die noch furo dar in kaͤmen, ez waͤren herren oder stett, von iemant an gegriffen wurden, wer die waͤren und die den andern stetten nit kundig waͤren, wenne denne die selben beschadigoten herren oder stett uns andern stetten den oder die verkundent, die den schaden geta͞n haͧnd oder hilfflich darzů gewesen sind, den oder die sullen denne aber die selben stett, den ez also verkunt wirt, angriffen und beschadigen aͧne alle geverde alz vorgeschriben staͧt.

4. Waͤre ouch daz dehain stat unsers bunds die ietzo dar inne sind oder die noch fúro dar in kaͤmen, ez waͤren herren oder stett, von der vorgen. artikel wegen von iemant angegriffen wúrden, waͤren denne der oder die, die den angriff geta͞n hetten, der angegriffnen stat geseßen, und woͤlten denne die selben stett oder stat die selben ouch dar umb angriffen, und duchte si, daz ez in ze stark waͤre, die selben moͤchten denne wol die nechsten stett bi in zů in manen und besenden, daz si in darzů beholffen waͤren, alz maͤnig si duchte der in darzů notdurftig waͤre. Waͤren aber die, die den schaden geta͞n hetten, ainer ander stat baß geseßen, so mag diu angegriffen stat den selben stetten ouch gebieten, daz sie die dar umb angriffen; waͤre ez aber den ouch ze stark, die moͤchten denne aber den nechsten stetten zů in růfen und gebieten, untz diu sach erobert wirt und der schad wirt abgeleit aͧne alle geverde.

5. Waͤre ouch daz dehain stat unsers bunds die ietzo bi uns waͤren oder die noch fúro zů uns kaͤmen also angegriffen und mit geliger beseßen wúrd, diu sol und mag die nechsten dry stett zů ir manen und in gebieten, daz si ir unverzogenlich ze hilff komen mit iren lúten, mit geziug, mit kost und mit andern sachen ungeva͞rlich, da mit

si ir stat besorgen und geretten mugen, und waͤre daz si dez füre notdúrftig wurden, so múgen si die andern stett die nechsten in ainer bilichi ouch zů in manen in der selben wise, und waz kost dar uf gaͧt, die selben kost sullen wir stett gemainlich liden und tragen, ieglichiu stat nach anzal ir gewonlicher stiur. Waͤre aber daz wir stett gemainlich oder ain tail under uns besunder, doch von haissentz wegen gemainer stett und naͧch ir aller oder ir dez merrentails erkantnuß, in den ziten ditz verbunds icht geliger oder beseße habent wurden, ez waͤre vor ainer stat, vestin oder schloß, ainost oder mer, waz schadens oder kost denne dar úber gieng und wachsent wurd von geziug und werklút wegen, die selben kost und schaden sullen aber wir vorgen. stett gemainlich liden und tragen, ieglichiu stat naͧch anzal ir gewonlichen stiur, alz vorgeschriben staͧt, und welhi stett oder stat under uns soͤlich oder ander kost und gelt uff unser aller notdurfft und nutze uß geben und dar gelihen haͧt, die múgen uns alle ander stett wol dar umb ze samen manen uff ainen tag und da ouch wir alle gemainlich hin komen sullen und die kostan an legen und verraiten aͧne alle geverde, und sol ouch ain ieglichiu stat under uns die kost, waz ir dez nach ir anzal gebúret, in zwain manoden den nechsten naͧch dem so die stett gemainlich die an geleit haͧnt, bi dem aide bezalen aͧne alle geverde.

6. Waͤre ouch daz ieman, ez waͤren herren, ritter oder knecht, stett oder ander geistlich oder weltlich lúte, begerten in ditz friuntschafft und gelubdnuß ze komen, der oder die mugent daz bringen an welhi stett oder stat unsers bunds si wend und dunkt denne die selben stett oder stat, daz die stett gemainlich dar umb ze manent sien, daz múgen si wol tůn, und wez sich denne die stett gemainlich oder mit dem merrentail dar umb erkennent und dar umb ze raͧt werdent, wie der oder die in ze niement sien, da bi sol ez beliben.

7. Waͤre ouch daz ieman uns vorgen. stetten ainer oder mer, die ietzo bi uns sind oder die noch füro zů uns kaͤmen, vehen oder vigentschafft antragen woͤlt umbe soͤlich angriff die in diser unser verbuntnúß und gelúbden beschechen waͤren, den selben stetten oder stat, ir waͤre ainiu oder mer, sullen wir die andern stett alle bi gůten trúwen und geswornen aiden beraͧten und beholffen sin nach dem zit alz disiu gelúbde ain ende hat untz daz diu sach gentzlich erobert und ußgetragen wird aͧne alle geverde, und haͧnd ouch die selben beschadigoten stett oder stat vollen gewalt uns dar umb ze manen und zů ze sprechen alz vorgeschriben staͧt.

Wir haben o^u ch uns mit besundern worten also verainet, daz wir kainer stat under uns kainen vortail nit geben sullen, ez wa^e re denne daz ain stat oder mer in so^e licher armnůt[1], schaden oder gebresten ietzo wa^e ren oder noch fúro dar in vielen, si wa^e ren groß oder clain, die selben stett mügen so^e lich ir schaden, arnmůt[1] oder gebresten wol bringen für gemain stett dez bunds, so süllen denne gemain stett ain kuntschafft dar umb erfaren, wie ez dar umb gestalt sy, und wez sich denne die stett gemainlich oder mit dem merrentail erkennent und nach so^e licher kuntschafft, underwisung ze ra^u t werdent, ob si so^e lichen stetten vortail geben wellen oder nit, oder in an diensten oder an anleggung liben sullen oder nit, da bi sol ez beliben.

8. Wa^e re ouch sach daz dehain stat unsers bunds, ir ainiu oder mer, die ietzo bi uns sind oder die noch füro zů uns ka^e men, mit ainer ander stat oder stetten unsers bunds icht brúch oder sto^e ß hetten oder gewúnnen, umb waz sach daz wa^e re, da sol entwedre stett oder stat selb nit zů tůn, angriffen, noch die andern dar umb bekúmbern noch ufheben in dehainen weg alle die wile diser bund werot[2], und die selben stett süllen so^e lich ir sto^e ß bringen an die stett in der gesellschafft si sind, und den baidenthalb ir sach fürlegen und ze erkennent geben, und wie die selben stett, gemainlich oder mit dem merrentail, in der gesellschafft si sind, die sach zwischan in ußrichtent, oder ob si daz a^n ne gemain stett nit ußgerichten mo^e chten, ald diu sach alz ha^e ftig wa^e re oder also gestalt daz man daz ye für gemain stett bringen mu^e st, wez sich denne die stett gemainlich oder mit dem merrentail dar umb erkennent oder wie si daz mit minne oder mit friuntlichen rechten entschaident, ald wez oder wa hin si die wisent, dez süllen baid taile gevo^e lgig sin, und ouch bi den aiden da bi beliben.

9. Wir haben ouch disen bund in so^e licher ma^u ße geordnet und ouch uns dar uf also ze samen versprochen, ob wir dehain stukk und artikel dar inne zů den vorgen. artikeln bessern wo^e lten, daz wir dez vollen gewalt haben, und ouch da bi beliben sol, wenne oder wie sich die zwen tail oder mer der gemainen stett dar umb erkennent, und sol der drittail den zwain tailen dar inne bi dem aide

[1] Es läßt sich nicht genau erkennen, wie die fünf Striche unter m und n zu vertheilen sind. Das erstemal scheint es eher mn, das zweitemal nm.
[2] Nicht ganz deutlich, ob werot oder weret.

gevo^e^lgig und gehorsam sin und ouch da bi beliben. Doch sullen noch mûgen wir dehain stuk in disem bundbrief nit mindern, ez beschech denne mit unser der vorgen. stett aller gůtem ainba^e^rem willen und ainhelleclich.

10. Wenne ouch wir vorgen. stett alle ze samen gemant súllen werden, da sol alleweg ain manung beschen gen Ulm und diu ander gen Bibrach, ez wa^e^re denne daz wir obgen. stett uns bekanten gemainlich oder mit dem merrentail, daz ain andriu stat zů den ziten der sach baß gelegen wa^e^re. Ez sullen ouch die von Regenspurg, von Auspurg, von Ulm, von Kostentz und von Eßlingen, ieglichiu stat zwen von iren ra^e^ten zů dem spruch setzen und der andern stett ieglichiu ainen. Und wenne ouch wir ze samen gemant werdent, wa^e^re denne daz dehain stat dar an súmig wa^e^re und nit ka^e^me uff die zit alz siu gemant wa^e^re a^u^ne alle geverde, der git ieglichiu stat zwaintzig guldin an gemainer stett kost, uß genomen der von Sant Gallen, von Kemptun, von Ysni, von Wangen, von Liutkirch, von Kouffbúrren, von Bopfingen, von Winpfen, von Winsperg, von Giengen, von Aulon und von Bůchorn, der ieglichiu stat git zehen guldin, und sol ouch sich dez kain stat widern noch sperren, ez wa^e^re denne daz sich ain stat mit aiden da von geniemen mo^e^cht, daz sy ehafft no^u^t[1] geirret het.

11. Wa^e^re ouch, daz wir ze Got nit getruwen, daz sich dehain stat in diser buntnúß dar an úbersa^e^he und nit hielti und vollefůrti die artikel alz vorgeschriben sta^u^t, wurd diu denne úberwunden mit dem rechten mit erkantnúß der stett oder ir dez merrentails, diu sol denne ze pene geben von ye hundert phund hallern ir gewonlicher stiur zwai hundert phund haller, aber an gemain kost der stett, es wa^e^re denne daz si sich mit aiden da von geniemen mo^e^chten, alz vorgeschriben sta^u^t, daz sy ehafft no^u^t[1] geirret hett.

12. Und sol ouch mit namen disiu unser vorgeschriben gelubde und buntnúß werun und krafft und macht haben in aller der wise alz vorgeschriben sta^u^t a^u^ne alle geverde und ouch die vorgeschriben zit und ja^u^re hinnan bis uff sant Go^e^ryentag ze nechst und dar nach zwelif gantziu ja^u^r diu nechsten nach ain ander, ez wa^e^re denne daz uns ander bûnd und lantfrid ze handen giengen, die uns uff ze niemen wa^e^ren und dez sich die zwen taile oder mer under uns erkanten und dúhte uff ze niemen, daz sôl denne ouch also beliben und sol der drittail den zwain tailen dar an gevo^e^lgig sin.

[1] Das Zeichen auf dem o ist sehr schwach, scheint aber doch ein v zu bedeuten.

Und also haben wir vorgen. stett alle gelopt bi den vorgeschriben aiden, alle vorgeschriben sach, stúkk, bünde und artikel waͤr und stet ze halten, ze laisten und ouch ze vollefuͤren, luterlich und aͦne alle geverde nach ditz brieffs sag, und dez allez ze waͤrem urkund haben wir vorgen. stett alle und ouch ieglichiu stat besunder ir stat gemains und groͧß[1] insigel offenlich gehenkt an disen brieff. Waͤre aber daz der selben insigel ir ains oder mer ungevaͤrlich an disen brief nit kaͤme oder zerbrochen würd, dennocht sol dirr bund und brieff bi allen sinen krefften beliben, der geben ist an sant Michels aubent, do man zalt von Cristz geburt driuzehen hundert jar und dar naͦch in dem zwai und achtzigosten jaͦre.

[1] Das Zeichen auf dem o ist sehr schwach, scheint aber doch ein v zu bedeuten.

Im großen weißen Buche des Basler Staatsarchives (s. d. Vorwort S. 4) steht an der Spitze der auf den Städtebund bezüglichen Urkunden (fol. XVIII), unmittelbar vor der Beitrittsurkunde des Bischofs und der Stadt zu Basel, ein Bündnißbrief der Städte. Es ist begreiflich, daß die Basler, die in der Beitrittsurkunde sich den Städten verbunden und verpflichtet hatten: in alle wise und forme und wege und mit allen artigklen, als in irem bundbrife geschriben stat, den Bundbrief, dem sie nachzukommen versprachen, in ihr Stadtbuch eintrugen; merkwürdig ist aber, daß das, was sie eintrugen, durchaus nicht eine Copie des damals, im Jahre 1384, in Kraft bestehenden Bündnißbriefes von 1382 ist, sich vielmehr als ein bedenkliches Flickwerk erweist. Es beginnt: Wir die von Regenspurg, ein frye stat, und ouch wir dez heiligen roͤmischen richs stette Ougspurg, Ulm, Costentz, Esselingen etc. bekennen alle offenlich und einmuͦtlich .... und schließt: Und dez allez ze warem steten und offen urkúnde und daz ez stete belibe, so haben wir die vorgen. stete alle gemeinlich und iegliche besunder unser stette gemein insigel offenlich gehengkt an disen brief, der geben ist, do man zalt von Gottes gebúrte drúzehen hundert jar und darnach in dem ein und achtzigosten jare. Der Inhalt stimmt in Allem mit dem Briefe von 1377 überein, außer in folgenden Punkten: Betreffend die Dauer des Bündnisses heißt es, es solle währen biz uf sant Georien tage der nechst komet und dannanthin zwoͤlf gantze jar, ferner, die Mahnungen sollten geschehen gen Ulm oder gen Biberach, ez were denne ..., und endlich zu den Berathungen sollten die von Regenspurg, von Ougspurg, von Ulm, von Costentz und von Esselingen je zwei aus ihren Räthen schicken. Der Verfertiger des den Baslern zugeschickten Exemplares hatte offenbar den Brief von 1377 vor sich, in welchen er dasjenige aus der Erneuerung von 1382 hineinbesserte, was ihm gerade in den Sinn kam. Den Tag der Ausstellung, der ihm begreiflicherweise nicht erinnerlich war, ließ er ganz weg, und zum Schlusse machte er noch den Fehler, daß er 1381 statt 1382 setzte.

Inhalt.

Vorwort . . . . Seite 3
Einleitung . . . . „ 9
I. Gründung des Bundes und Befestigung desselben durch den glücklichen Krieg gegen Wirtemberg . . . . „ 22
II. Erweiterung der Bedeutung des Bundes durch seine Verbindung mit Fürsten und Herren und mit den rheinischen Städten. — Krieg mit den Rittergesellschaften . . . . „ 34
III. Versuche des Königs, Städte und Fürsten unter seiner Leitung zu vereinigen. — Verhältnisse des Städtebundes zur schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . „ 50
IV. Wesen, Bestand und Einrichtung des Bundes
a. Umfang und Gliederung . . . . „ 67
b. Bundesversammlung . . . . „ 71
c. Kriegswesen . . . . „ 76
d. Verbindungen nach außen . . . . „ 83
e. Verhältniß zu Kaiser (König) und Reich . . . . „ 89
f. Vergleichung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft . . „ 91
V. Entscheidungskampf und Untergang des Bundes. — Schluß . . „ 94
Beilagen.
A. Regesten . . . . „ 115
B. Urkunden . . . . „ 181

Geschichte des Bundes der Sachsenstädte

bis zum Ende des Mittelalters

mit Rücksicht

auf die Territorien zwischen Weser und Elbe.

Von

W. J. L. Bode.

Vorwort.

Der am 20. April 1854 verstorbene frühere Stadtdirector Dr. Bode zu Braunschweig hat sich während eines langen verdienstvollen Lebens auf das eifrigste und eingehendste auch mit der Geschichte Niedersachsens, namentlich Braunschweigs und der benachbarten Städte und Lande, beschäftigt, und davon auch bei seinen Lebzeiten mehreres veröffentlicht, worunter das bedeutendste ist: „Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschweig 1847. 8.“ Der Verfasser erwähnt hier in der Vorrede der reichen Urkunden des Braunschweiger Stadtarchivs zur Geschichte der Stadt und ihrer Verbindung mit andern Städten, die als Bund der Sächsischen Städte eine nicht geringe Bedeutung in der Geschichte des Deutschen Städtewesens erlangt hat. Es scheint längere Zeit hindurch seine Absicht gewesen zu sein, eine vollständige Geschichte dieses Bundes mit dem dazu gehörigen urkundlichen Material auszuarbeiten und zu veröffentlichen; und die reichen Sammlungen, die er für diesen Zweck angelegt hatte, habe ich selber bei ihm früher einzusehen Gelegenheit gehabt. Doch hat er dann jenen Plan später wesentlich erweitert und ein umfassenderes Werk unternommen, dem er den Titel gab: „Geschichte der Entwicklung des Staatslebens zwischen Weser und Elbe, unter dem Einflusse der zur Selbstständigkeit emporgewachsenen Städte, wie der Fortbildung desselben in den welfischen, besonders den jetzt das Herzogthum Braunschweig bildenden Landen. Nach größtentheils dem Archiv der Stadt Braunschweig entlehnten Urkunden“.

Der Text desselben ist von dem Verfasser im wesentlichen vollendet worden und zerfällt in acht Bücher, von denen das erste die

ältere Zeit bis zum Jahre 1384 umfaßt, das zweite bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts geht, das dritte bis 1613, das vierte bis 1666, das fünfte bis 1735, das sechste bis 1806, das siebente bis 1823, das achte bis 1831. Daneben geht eine Eintheilung in Abschnitte her, deren bald mehr bald weniger auf ein Buch gerechnet werden: zusammen sind es 21.

Schon diese Uebersicht läßt erkennen, daß die Bearbeitung eine ziemlich ungleiche ist: auch die Bedeutung der einzelnen Theile muß es nothwendig sein. Während in den letzten Büchern der Verfasser als Augenzeuge, ja als mithandelnde Person berichtet und ohne Zweifel wichtige Beiträge zur Zeitgeschichte liefert, haben wir es in früheren mit den Resultaten urkundlicher Forschungen, in den ersten mehr nur mit einer Uebersicht der älteren Geschichte, ohne theilweise wenigstens recht specielle eigene Studien, zu thun.

Ganz vollendet ist die Arbeit übrigens nicht. In den Theilen, die mir vorgelegen, fehlen die ohne Zweifel beabsichtigten Quellennachweise und andere Anmerkungen — für die in dem Manuscript überall besondere Blätter eingeheftet sind — so gut wie ganz; eine Anzahl von Urkundenabschriften war wohl dem Text der ersten Bücher beigelegt, aber ohne jeden näheren Zusammenhang mit demselben; wogegen die hier berührten meistens fehlten. Auch Karten und andere Beilagen, die für das erste Buch bestimmt waren, sind zu keinem rechten Abschluß gebracht.

Einer Veröffentlichung des Ganzen haben sich verschiedenartige Hindernisse in den Weg gestellt. Dem Unterzeichneten wurden von den Erben die beiden ersten Bücher mitgetheilt zur Prüfung, inwiefern sie zur Aufnahme in die Forschungen geeignet erschienen.

Von Interesse zeigt sich besonders das zweite Buch (dessen Titel in der Handschrift lautet[1]: „Allgemeiner Kampf der Territorialherren,

[1] Auch die einzelnen hier mitgetheilten Abschnitte (IV—VII des ganzen Werks) haben im Manuscript oder in einer beiliegenden Uebersicht des Werks besondere Ueberschriften, die ich hier angebe.

der freien Stände, besonders auch der selbständig gewordenen Städte und des Bundes der Sassenstädte gegen wechselseitige Uebergriffe und zur Sicherstellung erkaufter und angemaßter, der Ordnung der Staaten entgegenstehender Hindernisse. Seit der letzten Hälfte des 14. bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts"), das sich fast ganz mit der Geschichte jenes Bundes der Sachsenstädte (oder Sassenstädte, wie der Verfasser schreibt), von der Bode überhaupt bei seiner Arbeit ausgegangen ist und für die er ein sehr reiches, bisher unbekanntes urkundliches Material benutzen konnte, beschäftigt. Dies war in jeder Weise, auch ohne die näheren Nachweise und urkundlichen Beilagen, der Veröffentlichung werth. Wenn einiges über die Geschichte der benachbarten Territorien oder andere Städtevereinigungen oder des Reiches eingeschoben ist, das nur das sonst Bekannte wiederholt, so schien die Achtung vor der Integrität der Arbeit, die so vorliegt, die Beibehaltung desselben zu fordern oder doch zu rechtfertigen. Auch sonst ist so gut wie nichts an dem Text geändert, nur die Berechnung der alten Data, die der Verfasser zu geben verabsäumt hatte, beigefügt, auch zu Anfang einiges über die ersten Anfänge der Vereinigung der Sächsischen Städte aus dem ersten Buche aufgenommen. Aus demselben ist als Anhang eine Schilderung der innern Verhältnisse der Städte hinzugefügt, die in mancher Beziehung mit der Geschichte in Zusammenhang steht, und in der ebenfalls auf ungedrucktes Material Rücksicht genommen wird.

IV. Errichtung und Fortbildung des Bundes der Sassenstädte bis zum Jahre 1432. Verhältnisse, unter welchen derselbe zu einer vorherrschenden Macht sich erhob.

V. Der Bund der Sassenstädte in der Mitte des 15. Jahrhunderts, der Zeit seines größten Umfanges, auch Einflusses auf öffentliche Verhältnisse zwischen Weser und Elbe.

VI. Steigende Macht einzelner deutscher Fürstenhäuser gegen das Ende des 15. Jahrhunderts und Trennung mehrerer, besonders geistlichen Territorien angehöriger Städte aus dem Bund der Sassenstädte.

VII. Vorgänge besonders zwischen Weser und Elbe von 1490 bis zum Ableben des kriegslustigen Herzogs Heinrich des ältern von Braunschweig 1514.

Der Bund der Sachsenstädte dauerte auch noch im 16. Jahrhundert fort, und das dritte Buch kommt mehrmals auf denselben zurück. Doch seine Bedeutung war nun eine wesentlich andere, in der Hauptsache sehr geminderte, und so konnte diese Darstellung passend da abgebrochen werden wo der Verfasser selbst den Abschnitt gemacht hat. Sie ist so ein gewiß vielen willkommenes Seitenstück zu der in eben diesem Bande veröffentlichten Geschichte des Schwäbischen Städtebundes von Vischer.

G. W.

I.

1. In dem letzten Viertheile des vierzehnten Jahrhunderts häuften sich alle die Kalamitäten, welche in dem Zerfalle des Reichs sich vorbereitet hatten. Die kaiserlichen Gebote zur Herstellung und Erhaltung des Landfriedens zeigten sich unwirksam, wie die zu diesem Zwecke errichteten Vereine. Die heimlichen westphälischen Gerichte erstreckten ihren Arm in die entferntesten Gegenden des Reichs, und geistliche Gerichtsbehörden belästigten durch eigennützige Eingriffe in die weltliche Macht. Aufrürer in den Städten wie Raubritter und Schnapphähne an den Landstraßen suchten die allgemeine Verwirrung zu benutzen; Felsennester reiheten sich an Felsennester. Die durch Theilung ihres Besitzthums geschwächten Fürsten konnten mit dem besten Willen nicht helfen, und wo sie angeblich zur Hülfe in Vereine zusammentraten, da äußerte sich ihre vereinte Macht in der Unterdrückung und planlosen Behandlung freier Territorialgenossen. Kein Stand durfte dem andern trauen, und tiefes Mißtrauen leuchtete aus allen Unternehmungen hervor. Im Herzen Sachsens kämpften welfische Herren gegen einander und mit auswärtigen Prätendenten, zogen die größeren Städte in ihr Interesse und stellten auch diese einander feindselig gegenüber. Man suchte schützende Auswege nach allen Seiten hin: bald durch Versuche den Landfrieden zu begründen, dann wieder durch Schutz- und Trutzbündnisse; Heil war aber weder in der einen noch der anderen Weise dauernd zu finden. Die Städte zogen sich hinter ihre Wälle und Mauern, verstärkten ihre Festungswerke und Vertheidigungsmittel und schlossen festere Verbindungen unter einander zur gemeinsamen Bekämpfung aller der Gebrechen, welche die Zeit herbeigeführt hatte. Es war diese die Zeit des Entstehens auch eines **Bundes der Sassenstädte**, für welchen ich diese Benennung beibehalte, weil sie in den betreffenden Urkunden gebraucht ist und damit nur die Städte angedeutet werden, welche dem Bunde urkundlich beitraten.

2. Die ersten Anfänge städtischer Bünde in Sachsen gehen in eine frühere Zeit zurück. [Die[1] meisten schlossen sich der Vereinigung

[1] Die hier in Klammern eingefügte Stelle ist aus dem 3. Abschnitte des ersten Buchs herübergenommen.

der Hanse an. Magdeburg und Braunschweig wurden der Mittelpunkt engerer Verbände. Es bildeten sich in dem südlichen Theil des alten Sachsens zwei Städtegruppen, Magdeburg mit Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Halle; Braunschweig mit Goslar, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Einbeck u. s. w., zu welchen in der Folge noch mehrere näher und ferner belegene Städte, selbst außerhalb der angedeuteten Grenzen, sich schlugen. Die Gelegenheit zu festerem Zusammenwirken gab Helmstedt. Da die Herzoge von Braunschweig im Besitz der Schutzherrlichkeit über die Stadt waren, die Aebte von Werden Hoheitsrechte in Anspruch nahmen, die Herzoge aber ihrer Berechtigung eine in landesherrliche Befugnisse ausgedehnte Auslegung gaben, so wurden von beiden Seiten her die Rechte mit Eifersucht gewahrt. Jede Veranlassung wurde benutzt, um den Herrscher über Helmstedt geltend zu machen. Der Magistrat der Stadt wurde 1340 in Aufrur vertrieben. Herzog Magnus I. von Braunschweig nahm sich als Schutzherr desselben an, und da die Aufwiegler droheten, sich einen andern Schutzherrn wählen zu wollen, wenn der Fürst ihre gestellte Bedingungen nicht erfüllen würde, so überwältigte er die Aufrürer, ließ die Rädelsführer enthaupten und setzte den alten Magistrat wieder ein. Das war im Interesse der Städte, nun wollte aber der Herzog die von dem Abte ertheilten Privilegien nicht anerkennen. Er suchte die hoheitlichen Rechte an sich zu ziehen. Dagegen aber trat die Stadt wie der Abt in die Schranken. Jene errichtete 1349 mit Braunschweig Verträge, nach welchen sie sich der Hülfe, zunächst durch Fürsprache, dann aber, wenn diese fruchtlos sein würde, mit 25 Reitern und 25 Fußknechten, versicherte. Nach dem Vertrage mit Magdeburg 1351 verhieß diese Stadt 45 Mann — 36 mit Gleven und 9 Schützen. Es geschieht dabei einer Einigung der Städte Goslar, Braunschweig, Helmstedt, Quedlinburg und Aschersleben Erwähnung, nach welcher vier Männer aus den Städten zusammentreten und darüber berathen und entscheiden sollen, ob einer der Städte Hülfe erforderlich sei. Sie sollen ermächtigt sein, die Hülfe dahin zu leiten, wo sie Noth thun würde. Zu der Behörde aber sollen Magdeburg und Goslar jede einen Abgeordneten, Braunschweig und Helmstedt einen, die übrigen drei Städte aber gleichfalls einen Deputirten stellen. Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben verhießen noch in besonderem Vertrage Hülfe (1351), und hatte die Einigung den Erfolg, daß Gewalt vermieden wurde. — Der Abt hatte in anderer Weise sich gewappnet. Er wirkte 1350 ein kaiserliches Mandat an den Herzog aus, nach welchem dieser den Abt in seinen Hoheitsrechten nicht stören sollte. Es heißt darin, daß der Abt das Recht, Vögte an- und abzusetzen, von dem Kaiser erhalten habe; und eigenthümlicher Weise trägt der Kaiser an demselben Tage der Stadt Braunschweig auf, den Herzog über die Angelegenheit belehren zu wollen. Einer solchen Belehrung entzog sich der Fürst auf dem damals geeignetsten Wege. Er verpfändete die Vogtei mit dem Neumarkt — einer Vorstadt — und anderen

Gerechtsamen für 100 löthige Marken an die Stadt Helmstedt, und dagegen hatte keine der verbündeten Städte Erinnerung. Die Streitigkeiten kamen damit aber nicht zum Schluß.].

1370 trat Braunschweig mit Hannover in eine nähere Verbindung, die vorzugsweise nur noch die wechselseitige Zusage enthielt, daß man, im Falle unrechtlicher Behandlung, durch Fürsprache helfen, Feinde nicht hausen und unterstützen und zeitig warnen wolle, wenn Gefahr sich zeige.

Ein gefährlicher Aufrur in Braunschweig unterbrach die fernere Verhandlung. Das Stadtregiment war hier überwältigt, Bürgermeister und Rathsherren waren in empörender Weise ermordet. Die Anarchie dauerte von 1374 bis 1383, in welcher Zeit, um sich der Angriffe von außen her zu erwehren und Verbindungen wieder anzuknüpfen, außerordentliche Opfer gebracht werden mußten. Dennoch wurde aber der Zweck erst dann erreicht, als das Regiment der Aufrürer aufgehoben war. Die Stadt verlor wegen der vorgekommenen Frevel ihre Kaufmannsgerechtigkeit; sie wurde von den Seestädten ausgestoßen, und damit war ihr Handel und das Gewerbewesen überhaupt in empfindlichster Weise gestört. Der Handelsstand wandte sich an den Kaiser mit der Bitte um Vermittelung der Wiederaufnahme. Das Reichsoberhaupt erließ auch 1377 ein Fürschreiben; es hatte aber keinen Erfolg. Die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg, welche für sich und im Namen der verbundenen Seestädte handelten, zeigten sich dann erst nachgiebig, als Braunschweig 1380 sich verbindlich gemacht hatte, zur Sühne in der Martinigemeinde eine massive Kirche zu bauen und zu dotiren, auch einen Bürgermeister der Altstadt nebst acht ehrlichen Leuten nach Lübeck zu übersenden, Vergebung und Wiederaufnahme in die Kaufmannsgerechtigkeit zu bitten.

Diese Gerechtsame war allerdings von hohem Werthe. Sie war das Gemeingut der Hansegenossen, die Erhaltung und Erweiterung Hauptzweck der Verbindung; allein dem Aufrur zuvorzukommen, die Straßen im Innern des Landes zu schützen, die Städte gegen plötzlichen Anfall sicher zu stellen, den Uebergriffen auswärtiger weltlicher und geistlicher Gerichte zu begegnen, bedurfte es anderer Verbindungen, und eine solche wurde der Bund der Sassenstädte, der auch ferner seine Zwecke von der Hanse gesondert verfolgte.

Was die Seestädte zur Herstellung der Ordnung jetzt thaten, geschah nur auf dringendes Ansuchen des Handelsstandes der Stadt Braunschweig und für denselben; um der gesammten Bürgerschaft das Schimpfliche der vom Pöbel verübten Gräuelthaten anschaulich zu machen, wurde ein im Archive der Stadt noch aufbewahrter Rechenschaftsbericht abgefaßt, der über die Stadtverwaltung, über das Einkommen und die Ausgaben sorgsam Auskunft gab und nachwies, wie sehr das Volk durch Vorgeben der Aufwiegler hintergangen sei. Dabei ließ man es indeß nicht bewenden; im Gegentheile wurden Unterhandlungen nach allen Seiten hin angeknüpft, um gegen ähnliche Vorgänge nicht nur, sondern auch gegen die übrigen drohenden Gefahren Sicherheit zu erlangen.

3. Unterhandlungen, um in einzelnen Vereinen den Landfrieden aufrecht zu erhalten, dauerten bisher fast unausgesetzt fort. Schon 1383 waren die Bürger Braunschweigs eidlich darauf verpflichtet; die darüber aufgenommenen Protocolle sind noch vorhanden. Mit dem Erzbischof von Magdeburg hatten in dem Jahre der Kurfürst von Sachsen und der Markgraf von Meißen sich zu dem Bündnisse vereinigt, dem 1385 andere Fürsten und Dynasten beitraten: [H.[1] Otto der Quade von Braunschweig-Göttingen, H. Friedrich von Braunschweig, H. Albrecht von Braunschweig-Grubenhagen, der Erzbischof von Mainz, der Bischof von Halberstadt, die Grafen von Reinstein, von Hohnstein, von Stolberg, von Werningerode, von Mansfeld, sammt anderen Herren und Junkern. Es sei, heißt es, vor Gott Sünde und vor der Welt Schande, daß die Kaufleute nicht mit Sicherheit Handel treiben könnten. In Sachsen sei es jetzt am unsichersten, und bei solchem Wesen möchte endlich aller Handel vernichtet werden. Doch zeigte sich, daß diese Uebereinkunft dauernde Folgen nicht hatte, und am wenigsten durften die Städte ihr Heil von den Dynasten erwarten]. Die Stadt Magdeburg erfuhr aber zuerst, welchen Sinn die wechselseitige Zusage der Fürsten hatte, sich gegen ihre Feinde Beistand leisten zu wollen. Der Erzbischof befand sich unter den bestellten Landrichtern; er suchte auch die Stadt Magdeburg in den Friedensvertrag zu ziehen; ihre Weigerung aber und darauf folgende Vorgänge beweisen, wie wenig man Landfrieden vertrauen konnte, wenn auch das: „Traue dem Landfrieden nicht!“ noch nicht sprüchwörtlich geworden war. Der Erzbischof bauete eine Veste an der Havel, welches Unternehmen ihm die Angriffe der Nachbarn zuzog. Die Stadt glaubte ihm dadurch gefällig zu sein, daß sie seinem Aufrufe zur Hülfe folgte. Diese war dankbar angenommen, die Stadt aber wurde, eben dieser Hülfsleistung wegen, nach dem Urtheile der Landrichter, zu welchen der Erzbischof selbst gehörte, zu einer Strafe von 200 Mark verurtheilt. Der Erzbischof hatte zwar der Stadt erklärt, daß er ihrer Hülfe stets eingedenk sein werde, nun aber, nach Erreichung seines Zweckes, war die Ausrede, daß Magdeburg, um Gehör zu finden, zuvor dem Landfrieden beitreten müsse. Die Stadt mußte 200 Mark Silbers in Goslar niederlegen, erhielt aber das Geld bald erstattet; denn der Vertrag, bei welchem man immer wieder die planlose Unterwerfung der Städte im Auge hatte, war nicht von Dauer, und schreckte das Verfahren gegen Magdeburg auch Braunschweig und andere Städte zurück.

4. Das Jahr 1383 war für die Stadt Braunschweig denkwürdig, nicht nur weil die Folgen des Aufrurs beseitigt wurden, sondern besonders auch in Beziehung auf den Ausgang der Streitigkeiten zwischen den welfischen Fürsten. Durch das Ableben H. Wilhelms von Lüneburg (1369) wurde diese welfische Herrschaft erledigt. H. Magnus II.

[1] Dies ist aus dem 3. Abschnitt des ersten Buchs genommen, wo zuerst von diesem Bund gehandelt ist.

(torquatus) von Braunschweig forderte die Nachfolge, zugleich machten aber auch die Herzoge Wenceslaus und Albert von Sachsen, nach einer vom Kaiser gegebenen Anwartschaft, darauf Anspruch. Es entspann sich daraus die Lüneburgsche Successionsfehde, in welcher auch die Städte Braunschweig und Lüneburg sich eine Zeit lang feindlich gegenüberstanden, und die erst 1388 mit dem Siege Heinrichs von Braunschweig bei Winsen zum Vortheil der Herzoge von Braunschweig beendigt worden. H. Magnus II. fiel 1373 vor Leveste. Seine Söhne Friedrich, Heinrich und Bernhard, welche die Successionsfehde zu verfolgen hatten, wurden gleichzeitig von ihrem Vetter und Vormund H. Otto dem Quaden von Braunschweig-Göttingen bedrängt. Er bemächtigte sich der Besitzungen seiner Stammvettern und nahm auch Wolfenbüttel, 1381 wurde ihm aber die Veste vom H. Friedrich, unterstützt von der Stadt Braunschweig, wieder entrissen. H. Otto von Göttingen entsagte hiernächst in einer am Tage aller Aposteln [15. Juli] 1383 ausgestellten Urkunde über den Frieden allen den den Braunschweigschen Herren entzogenen Besitzungen, versprach, sich mit dem begnügen zu wollen, was er von seinem Vater H. Ernst überkommen habe, und Braunschweig, wie andere Städte wurden in den Frieden mit eingeschlossen. Derselbe wurde auf acht Jahre geschlossen. Inzwischen vorkommende Streitigkeiten sollten vor ein zugleich angeordnetes Schiedsgericht gebracht werden. Für die Erfüllung des Vertrages verbürgten sich die Ritter Bertold von Adelebsen und Heise von Gladebeck, auch die Knappen Dietrich von Hardenberg und Hr. von Medem, unter der Zusage, in Goslar Einlager halten zu wollen, wenn ihr Herr, H. Otto, den im Vertrage enthaltenen Bestimmungen nicht genügen werde und neue Streitigkeiten entstünden.

Es war eine schwere Aufgabe für die Städte, sich aller der Feinde zu erwehren, die von einem Aufrure Vortheile zu ziehen suchten. Es zeigte sich dabei erst anschaulich, wie zerfallen das Reich war; denn auf Hülfe der Territorialherren war nicht nur nicht zu rechnen, sondern sie wie umliegende Burgeigenthümer mußten durch Gaben und Opfer aller Art vermocht werden, sich nicht weiter in die Angelegenheiten zu mischen und das geschwächte Stadtregiment mit Angriffen zu verschonen. Nach der Entfernung der Aufrürer, die Braunschweig seit 1374 so schwer gedrückt hatten, bildete sich in der Stadt ein Corps berittener Bürger als Schutzwehr im Innern: die sogenannte Lilienvente. Obwohl die Städte jedem, der arbeiten konnte und wollte, vielfältige Gelegenheit zum Erwerbe boten, so blieb doch die Zahl derer, welche schnelleren Schritts zu Reichthum und Wohlleben gelangen wollten, immer bedeutend. Sie bildeten das immer schlagfertige leicht zu verführende Proletariat, dessen Angriffe zunächst auf das bestehende Regiment und die städtische Aristokratie — die Geschlechter — geleitet wurden. Zwischen diesen Klassen in der Mitte stand der Kaufmann und der wohlhabende Handwerker,

die, wie immer wieder sich zeigte, einen tüchtigen Nährstand bildeten, aber wenn es galt als Wehrstand einzutreten, die Obrigkeit und Verfassung zu schützen, lieber zusahen, was sie nicht ändern zu können glaubten, geschehen ließen, und vorzogen, es demnächst durch Verhandlungen in das alte Gleis zurückzuführen. Unter solchen Verhältnissen vereinigten sich die jüngeren Mitglieder der Geschlechter und wohlhabender Bürgerfamilien in Braunschweig zu einem Reitercorps, das gegen die städtischen Proletarier sich bewaffnete und zur Erhaltung der Ordnung im Innern der Stadt sich gebrauchen ließ.

Ein gefährlicher Feind wurde so gezügelt, des unruhigen H. Otto von Göttingen hatte man sich erwehrt, Braunschweig bot um 1384 alle Kräfte auf, um sonstigen Gefahren zu begegnen und zu dem Zwecke Vereine fester zu begründen.

5. Der Wirksamkeit der Landfriedens-Verträge stand entgegen, daß man keine Landrichter finden konnte, die das Vertrauen aller nach den verschiedenartigsten Interessen gruppirten Betheiligten besaßen. Die Fürsten wollten niemand als Landrichter anerkennen, der nicht ihres Standes war, Städte und Ritter fanden aber die Fürsten verwerflich, weil sie ihre Macht als Landrichter zum eignen Vortheile mißbrauchten. Der Erzbischof von Magdeburg erklärte 1383, daß er dem Edlen von Warberg, der damals als Landrichter für Sachsen gewählt war, sich nicht unterwerfen wolle. 1384 und noch später war Lambert von Alten Landrichter, und auch er fand mit seinen Verfügungen kein Gehör. Die Städte beriethen für sich, welche Fürsten man mit Vertrauen zu den Verhandlungen und Verträgen ziehen könne, und Mißtrauen trennte auch die Fürsten unter sich.

Am Valentinstage [14. Februar] 1384, ehe noch das umfassendere Bündniß 1385 geschlossen wurde, tagten sächsische Fürsten, Städte und Ritter mit einander. Es wurde vereinbart, daß alle vor den Landrichter Geladenen wie auch Kaufleute und Reisende in Schutz genommen werden sollten, daß man mit den Landvögten in Thüringen und Westphalen in Verbindung treten wolle, daß eine Stadt durch zwei Rathsherren vor dem Landgerichte vertreten werden könne. Hannover erklärte, wenn Hildesheim und Halberstadt zuträten, auch Antheil nehmen zu wollen, auch wurde eine Matrikel entworfen, nach welcher die erforderlich werdende Mannschaft gestellt werden sollte: die Lüneburgschen Fürsten 150 Reiter und 1000 Fußknechte, die Braunschweigschen Fürsten 100 Reiter, die Stadt Braunschweig 300 Fußknechte, die halben Herren und Städte, Anhalt, Regenstein, Werningerode 150 Reiter und 1000 Fußknechte. Daneben traf man Verabredung wegen zu erbauender Schlösser und Bergfrieden.

1384 (die palmarum [3. April]) gab auch der Bischof von Hildesheim seine Erklärung dahin ab, daß er die Herzoge von Göttingen und Grubenhagen wie die Stadt Hildesheim in die Einigung ziehen und auch andere Fürsten und Städte zum Beitritt auffordern

wolle; indeß sahen die Städte wohl ein, daß sie durch solche Verträge nicht sicher gestellt werden würden.

Am Tage Godhardi [5. Mai] 1384 waren Abgeordnete der Städte Braunschweig und Goslar, aus jener Eggeling Soanlege (?), Hans Kale, Reben und Herrmann Gerede, aus dieser Hans Kissenbruck auf der Fehrmühle unweit Wolfenbüttel versammelt. Sie waren der Ansicht, daß ein Verband zwischen den Städten auch ohne die Herren, wenn mit diesen der Zweck nicht zu erreichen wäre, zu errichten sei. Wenn von den Urtheilen der Landrichter an den Kaiser zu appelliren sei, sollten Goslar, Braunschweig und Hildesheim die Kosten tragen, doch wollte man versuchen, auch andere in den Verein zu ziehen.

6. In demselben Jahre (dominica ante Margar. [10. Juli]) traten die Städte Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Braunschweig in ein Bündniß auf sechs Jahre, des Inhalts, wenn eine der Städte vor dem Landfrieden verunrechtet werden sollte und sie dagegen appellire, so sollten die Kosten von allen so aufgebracht werden, daß, wenn Goslar 5 Gulden zahle, die übrigen zu erlegen hätten: Hildesheim 8 Fl., Hannover 4, Einbeck 3, Helmstedt 3 Fl. Die „halben Städte", auch Quedlinburg und Aschersleben sollten 16 Fl. wie Braunschweig gleichfalls 16 Fl. zuschießen, die Beiträge aber nach dem Gesammtbetrage höher oder niedriger erhoben werden. Diese Matrikel soll auch zum Grunde zu legen sein, wenn Aushülfe mit Mannschaft erforderlich ist. Die Stadt, welche einer solchen Hülfe bedarf, soll derselben Kost, Futter und Hufbeschlag gewähren, die erlittenen Schäden aber von allen, nach Zahl der gestellten Mannschaft, ersetzt werden. Ohne aller verbündeten Städte Zustimmung soll keine derselben, wenn es zur Fehde kommt, Frieden schließen.

Es war dieses das erste umfassendere Schutz- und Trutzbündniß sassischer Städte. Sie sahen, wie die Fürsten immer wieder Sonderbündnisse errichteten, und daß, hätten sie auch den Landfrieden in ihren Territorien damit erreicht, das nächste Ziel ihrer vereinten Kraftanstrengungen die Unterjochung der Städte gewesen sein würde. Das umfassende Bündniß, welches 1385 zu Stande kam, wurde längst unterhandelt, und frühere Bünde waren offen genug gegen die Städte gerichtet.

7. In Gemäßheit der Uebereinkunft überreichten die Sassenstädte 1384 eine an K. Wenzel gerichtete Beschwerde, aus welcher sich ergiebt, was die Städte in Beziehung auf die Verhältnisse zu den Fürsten zu beklagen hatten. Es heißt darin: der Vater des Kaisers (K. Karl IV.) habe den Herren und Städten einen Landfrieden gegeben, der auch auf einige sächsische Herren erstreckt sei. Gern hätten sie, die Städte, den Bundfrieden beschworen, allein die, welche zur Förderung desselben Auftrag und Vollmacht erhalten hätten, mißbrauchten die Briefe. Sie maßten sich an, Schuldsachen vor ihren Richterstuhl zu ziehen, die doch überall nicht zu den Landfriedenssachen

gehörten. Es erhielten nicht etwa einzelne Rathsmitglieder Vorladungen, sondern oft mehr als hundert Personen, Lahme und Kranke, auch das nur Einer Sache wegen. Es sei ein altes Herkommen der Städte, daß zwei aus dem Rathe die Bürgerschaft vor dem Landrichter vertreten könnten, das wolle man aber nicht mehr anerkennen. Man suche mit der Berechtigung die alten, von Kaisern und Fürsten ertheilten Privilegien zu vernichten, handle hinterlistig und unredlich, und suche nach Vorwänden, um sich zu nützen und den Städten zu schaden. Darum bäten sie, ihnen die Wahl eines gerechten, offenen und biedern Landrichters, zu welchem sie Vertrauen haben könnten, zu gestatten. Sie bäten ferner, ihnen die Vertretung der Stadt durch zwei Rathsherren und drei Mitbürger in den Angelegenheiten zu gestatten, oder zuzulassen, daß die Städte einen Procurator sendeten zu den Klagen und den Verantwortungen der gesammten Stadt oder einzelner Bürger.

Lambert von Alten war um die Zeit der eingereichten Beschwerdeschrift Landrichter in Sachsen; ob er im Gefolge der Schrift gewählt worden, erhellet nicht. Er mochte der biedere Mann sein, den die Städte sich wünschten; Einfluß erhielt aber ein solcher nicht.

8. Bei allen Bundesverträgen bevorworteten die Städte, daß ihre Einigung nicht gegen die kaiserliche Autorität gerichtet sein sollte. Solche Vorbehalte wie Bittschriften der obigen Art hatten schon nicht mehr zum Zwecke, kaiserliche Hülfe sich zu vermitteln, sondern Verfügungen abzuwenden, die den Nachbarn Autorisation zu Angriffen gaben. Der Mächtigere fiel unbedenklich über den Schwächeren her, wenn der Kaiser jenes noch so ungerechte Sache gut hieß.

Auch gegen ihre Territorialherren erboten sich die Bundesstädte zu allem dem, was sie ihnen von Rechtswegen schuldig wären; es war dies aber gleichfalls eine müßige Klausel, weil die Herren ihre Rechte in den Städten veräußert hatten, und wenn Streitigkeiten entstanden, die Parteien sich dennoch ganz nach augenblicklichen Interessen gruppirten. Die Städte eines Territoriums folgten zwar selbst in Fehden ihrem Territorialherrn, doch eingedenk der wechselseitigen Verheißung, durch Fürsprache zu nützen, wie sich bei zwei wichtigeren, dieser Zeit angehörigen Vorgängen auswies.

9. Göttingen, eine der fehdelustigsten Städte jener Zeit, war 1387 mit ihrem Territorialherrn Otto malus in Streit gerathen. Letzterer war Theilnehmer des im Jahre 1385 errichteten Fürstenbundes und glaubte, den mancherlei Vexationen von Seiten der Bürgerschaft mit Einem Schlage ein Ende machen zu können. Schon Spangenberg in seiner Mansfeldschen Chronik hat auf seinen unzuverlässigen Charakter hingewiesen, und wenn Braunschweig mit anderen Städten über Bündnisse mit Fürsten verhandelte, ist bei Ottos Namen die kurze Bemerkung hinzugefügt: non placet. — Der Fürst hatte den Thurm und die Kirche zu Altgronau, in der Nähe von Göttingen, befestigt, die Felder der Bürger verheert und dadurch einen Absagebrief der Göttinger veranlaßt. Sie zerstörten die neuerrichteten Befestigungen,

wie die herzogliche Burg Balrutz innerhalb der Stadt, vergalten die Verwüstungen in ihren Feldmarken mit Brand und Zerstörung in des Herzogs Landen, und veranlaßten denselben, um Zuzug seiner Bundesgenossen zu bitten. Mit den Herzogen von Braunschweig und den von Lüneburg zogen auch die Städte Braunschweig, Goslar, Nordheim und andere aus; der Streit wurde aber in Güte ausgeglichen, und die Ausgleichung wurde theils durch die tapfere Gegenwehr der Bürger, die viele Gefangene gemacht hatten, theils durch die Städte unterstützt.

So ging es auch in der Lüneburgschen Successionsfehde, in welcher Braunschweig und Lüneburg sich einander gegenüber standen. An dem Siege der Braunschweigschen Fürsten bei Winsen hatte die Stadt Braunschweig großen Antheil, es war demnach die erste Sorge der Städte, Lüneburg und Braunschweig mit einander zu versöhnen. Am Aposteltage [15. Juli] 1389 kamen Abgeordnete der Städte Goslar, Göttingen, Minden, Magdeburg und Hildesheim in Hannover zusammen. Alle Zerwürfnisse wurden schnell ausgeglichen, da Noth that, den Bündnissen der Fürsten gegenüber vereint zu bleiben.

10. Diese ermuthigten überall zu Angriffen auf die Städte. Ein Sonderbündniß zwischen dem Erzbischofe von Magdeburg und dem H. Friedrich von Braunschweig war besonders gegen die Städte Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben gerichtet (1393). Die Beschuldigung eines Friedebruchs war gewöhnlich der Vorwand zum Angriffe; die nöthigenfalls gewaltsame Vertheidigung der von den Fürsten selbst zugesagten und bestätigten Privilegien war aber schon hinreichend, um einen Friedebruch daraus abzuleiten, über welchen parteiische Landrichter zu urtheilen hatten. Am Tage Cosmä und Damiani [27. September] 1393 vereinigten sich die Städte Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Helmstedt mit Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben dahin, daß, wenn eine der Städte oder einzelne hohe oder niedere Personen daraus vor den Landrichter geladen würden, die Verbündeten davon sich sofort wechselseitig in Kenntniß setzen wollten. Sie wollten ungerechte Behandlung gemeinschaftlich abwenden, eine ungerechte Entscheidung aber in keiner der Städte anerkennen und in Ausführung bringen. Kämen in einer derselben auch Verbrechen gegen den Landfrieden vor, so sollten dieselben, insoweit als es in Ehren geschehen könne, übersehen werden. Die Bitte an den Kaiser hatte nicht gefruchtet; man suchte daher das, was derselbe hätte ordnen und gebieten müssen, gewaltsam durchzuführen. Die Fürsten setzten in ihren Verträgen, die den Landfrieden zum Aushängeschilde herausstellten, aus ihrer Mitte gewählte Landrichter, und diese waren es, die in der städtischen Beschwerdeschrift an den Kaiser als solche bezeichnet wurden, die falsch und hinterlistig nur ihre Interessen zu fördern suchten.

11. Wie man es in dieser wüsten Zeit trieb, wie wenig sie zuließ auf deutsche Treue zu pochen, beweisen auch die Vorgänge nach der mehrerwähnten Lüneburgschen Successionsfehde. Die Herzoge

von Braunschweig-Lüneburg hatten, um ihre Städte und Ritterschaften nach glücklicher Beendigung der Fehde gegen die sächsischen Prätendenten sich geneigt zu machen und ihrer Hülfe gewiß zu sein, Zugeständnisse gemacht, die allerdings in Staatsgerechtsame tief eingriffen, wenn man in den Verhältnissen der Fürsten jener Zeit zu ihren Territorialgenossen nur die schwächsten Grundlagen zu einem wirklichen Staatsgebäude finden konnte. In den Lüneburger Satzungen — den sogenannten Satebriefen — 1392, wurden den Städten, namentlich Lüneburg, Hannover, Uelzen, nicht nur ihre alten Privilegien bestätigt, sondern auch neue hinzugefügt. Es sollten keine neuen Schlösser erbauet, keine Schatzungen auferlegt und die Zölle nicht erhöht werden. Aus Territorialgenossen wurde eine die Erfüllung der eingegangenen Verträge kontrolirende Behörde zusammengesetzt; sie sollte aus fünf Mitgliedern der Ritterschaft zwischen Deister und Leine, drei vom Lüneburgschen Adel, vier aus dem Rathe zu Lüneburg, zwei aus Hannover und zwei aus Uelzen bestehen. Es wurden Strafbestimmungen hinzugefügt, und den Ständen, für den Fall eines Verstoßes gegen die Verträge von Seiten der Fürsten, nachgelassen, sich in den Schutz eines andern Herrn zu begeben. Solche Verträge bestätigten Kaiser dieser Zeit, Verträge, die, wollte man den Maßstab nach dem wahren Begriffe vom Staat anlegen, unhaltbar erscheinen. Die Fürsten wollten keine auf Grundgesetze sich stützende Staaten. Sie hatten selbst die Verhältnisse herbeigeführt, nach welchen sie ihren Territorien Schutz nicht gewähren konnten, und von dem Mangel aller an den Grundbegriff vom Staat sich anschließenden Principien war die natürliche Folge, daß die Staatsgenossenschaft den Schutz suchte, wo sie ihn zu finden hoffen durfte, daß man der Gesetzlosigkeit ein Verfahren entgegenstellte, das immer nur die so veränderlichen und die augenblicklichen Verhältnisse verfolgte und Willkühr als Gesetz nicht anerkannte. Wie Sünde Sünde gebiert, so folgten aus Staatswidrigkeiten neue Verstöße, die das Staatsleben immer tiefer hinabsinken ließen. Was Willkühr geschaffen hatte, das suchte man, wenn es lästig, d. h. wenn fernere Willkühr dadurch beschränkt wurde, auf demselben Wege wieder zu vernichten. So erfuhren auch jene Satzungen bald Anfechtungen. Die ernannten Schutzmänner verbündeten sich 1394 mit dem Markgrafen von Brandenburg zur Vertheidigung ihrer Errungenschaften, und auch Otto malus bewährte seinen Charakter durch Betheiligung gegen die Vettern, denen die Stadt Braunschweig sich angeschlossen hatte. Die Ritterschaften sprangen schnell ab; sie entsagten zum Theil den in den Satzungen gegebenen Verheißungen. Der Kampf schien ernstlich werden zu wollen, indem Hamburg und Lübeck dem zu den wendischen Städten zählenden Lüneburg Hülfe leisteten; allein es zeigte sich auch hier, wie eben die Betheiligung Braunschweigs den gegnerischen Städten Nutzen brachte. Mittelst Urkunde vom Bertholditage [27. Juli] 1396 trugen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg dem Magistrate der Stadt auf: den Frieden zwischen ihnen, den Herzogen Friedrich, Bernhard und Heinrich an

einem, und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Hannover, auch dieser Freunden, am andern Theile zu vermitteln. Es geschah dies in längere Zeit fortgesetzten Verhandlungen.

12. Eine thatsächliche Mahnung, nur eigenen Kräften und der Hülfe befreundeter Städte zu vertrauen, erhielt in derselben Zeit Magdeburg. Während der Erzbischof am kaiserlichen Hofe abwesend war, wurden seine Stiftslande nicht nur von den benachbarten Märkern, sondern auch 1395 von dem Kurfürsten Rudolf III. von Sachsen angegriffen und verheert. Der Dompropst Heinrich von Warberg rückte ihm entgegen mit Zuzuge aus den Städten Magdeburg und Halle, erlitt aber eine schwere Niederlage, die zahlreiche Vasallen, auch Krieger der beiden Städte in Gefangenschaft brachte. Nur die Stadt Magdeburg setzte den Krieg noch ein Jahr lang fort. Ihr Kriegswesen war in gleicher Weise geordnet wie das der Stadt Braunschweig. Sie hielt 100 geharnischte Reiter zum Geleit der Waarenzüge und Kaufleute. Die Bürger waren kriegspflichtig und zum Kriegsdienste mußten, nöthigen Falles, alle brauchbaren Pferde von der Bürgerschaft gestellt werden. Mit dieser Mannschaft durchstreifte die Stadt in damaliger Weise sengend und brennend die benachbarten kurfürstlichen Lande, schoß, da Magdeburg schon 1377 im Besitze von Donnerbüchsen war, das sächsische Schloß Rabenstein in Brand und verfolgte auch die Sache des Erzbischofs bis zu dessen Rückkehr. Er verglich sich mit dem Kurfürst auch über die Auslieferung seiner Vasallen, der gefangenen Bürger wurde aber in dem Vertrage nicht gedacht. Sie mußten endlich von den Städten Magdeburg und Halle mit großen Kosten eingelöst werden.

13. Nach dem ersten umfassenderen Bundesvertrage wurden die überheidischen Städte (unter dieser Benennung waren die an der Südostseite der großen Lüneburger Heide belegenen Städte im Gegensatze zu den wendischen, zu welchen Lüneburg und Uelzen gehörten), wie die mit Magdeburg in näherer Verbindung gestandenen Städte in vielfältige Händel gezogen. Sie wurden abgehalten ihre begonnenen Verbindungen fürerst weiter zu befestigen und auszudehnen, doch versäumten die, welche nicht so unmittelbar betheiligt waren, keineswegs, gemeinsame Maßregeln den Drangsalen der Zeit entgegen zu stellen.

Schon 1374 hatte K. Karl IV. den Bischof Gerhard von Hildesheim ermächtigt, in Peine und Gerstedt Freistühle zu errichten, in derselben Weise und Form wie sie in Westphalen beständen. Diese Freistühle waren, wie es in der Urkunde heißt, aufs Neue zu begründen, und sie, denen auch andere Fürsten zwischen Weser und Elbe nachtrachteten, waren eines der Mittel, mit welchen man Willkühr zu decken suchte. Sie scheinen aber auf der Ostseite der Weser nie festeren Fuß gefaßt zu haben, doch überschritten längst die westphälischen Stillgerichte die angedeutete Grenze. Es vereinigten sich daher 1396 die Städte Goslar, Hildesheim, Einbeck und Helmstedt am Johannistage [24. Juni], um gemeinschaftlich sich den westphälischen Gerichten

sowohl als den Uebergriffen der geistlichen Gerichte zu widersetzen. Die Bürger, welche vor jenen Gerichten Klage erheben oder sich einlassen würden, sollten aus der betreffenden Stadt verwiesen und in den andern nicht zugelassen werden. In gleicher Weise sollte auch gegen die verfahren werden, welche vor geistlichen Gerichten sich stellen und nicht vor den städtischen Gerichten Recht nehmen wollten.

14. Ein neues Bündniß der Herzoge von Braunschweig mit den Markgrafen von Meißen und den Landgrafen von Thüringen und Hessen 1403 stellte zwar die Erhaltung des Landfriedens, die Integrität ihrer Besitzungen und die Ausgleichung ihrer Streitigkeiten durch Austräge als Hauptzweck auf, war aber auch ausdrücklich auf wechselseitigen Beistand gegen aufrührerische Unterthanen gerichtet; was man darunter verstand, ist oben bemerkt und war vielfältig schon kund gegeben. Um die Zeitbegebenheiten richtig zu beurtheilen, muß immer im Auge behalten werden, daß man jetzt am weitesten von den Pflichten sich entfernt hatte, die den Fürsten mit der Ausübung landeshoheitlicher Rechte auferlegt worden. Man hatte weder klare Begriffe von Staats- noch von Gemeindegerechtsamen. Daß den Machthabern Unterjochung und Vernichtung gleichbedeutende Begriffe waren, daß mit der Unterwerfung den Städten das Fundament ihres Wohlstandes und ihres Jahrhunderte hindurch mühsam fortgebildeten Städtelebens entzogen werden würde, konnten diese vorher sehen; die Folgezeit bestätigte es. Die beiden mit Magdeburg und Braunschweig vereinten Städtegruppen traten von jetzt an fester in die Schranken.

Am Tage Antonii abbatis [17. Januar?] 1404 errichteten zunächst die Städte Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Einbeck ein umfassendes Schutz- und Trutzbündniß. Zwar habe ich diesen Vertrag selbst noch nicht auffinden können, doch ergiebt die Urkunde über den Beitritt Hannovers vom Tage S. Mauritii [22. Sept.] 1408, daß derselbe wichtige eingreifende Bestimmungen enthält. In der Urkunde sind die Interessenten des Vertrags vom Jahre 1404 namentlich aufgeführt, auch ist das Jahr und der Tag des Bündnisses ausdrücklich bemerkt. Der Rath von Hannover verpflichtet sich zu der in dem Hauptvertrage von jeder der Städte zu stellenden Hülfsmannschaft 83 Fußknechte zu übersenden oder das auf diese Mannschaft zu rechnende Geld. Die Stadt will nach dem in dem Hauptvertrage angedeuteten Verhältnisse der bedrängten Stadt einen Vorschuß von 3750 Gulden (damals noch Goldgulden) zustellen lassen und alle die Bedingungen pünktlich erfüllen, auf welche die übrigen Betheiligten sich geeinigt haben. Die Urkunde über die Beitrittserklärung soll, zum Behuf auch der übrigen Städte, bei dem Rathe in Braunschweig verwahrt werden.

Wahrscheinlich ist der Vertrag auf zehn Jahre, wie mehr vorkommt, unter dem Vorbehalte geschlossen, daß er, im Falle eine Kündigung nicht erfolge, stillschweigend fortlaufen solle; auch haben andere Städte, wie aus den folgenden Begebenheiten hervorgeht, sich angeschlossen.

15. Wie die Zeiten wilder und verworrener und die Städte dahin gedrängt wurden sich fest aneinander zu schließen, weisen die Begebenheiten in der kurzen Zwischenzeit bis zur Erneuerung des Städtebündnisses 1415 nach. H. Heinrich von Braunschweig wurde auf freier kaiserlicher Straße von dem Grafen von der Lippe und seinen Helfern 1404 gefangen genommen. Die 1403 gefaßten Pläne wurden ihm dadurch auf längere Zeit vereitelt; denn er bedurfte städtischer und ständischer Hülfe zu seiner Auslösung. Zwar verhängte K. Ruprecht 1405 Acht und Aberacht gegen die Friedebrecher; die Macht der Kaiser war aber dahin; eine solche Aechtung galt nur als Freibrief zum Angriffe, und lag diese nicht im Interesse der Nachbaren, so blieb das kaiserliche Wort ohne Wirkung. Es mußten als Lösegeld 100,000 Goldgulden aufgebracht werden, ein Beweis, wie weit das kaiserliche Ansehen gesunken und wie kraftlos auch noch die Fürstenbündnisse waren; Beweis zugleich, wie das mächtige Welfenhaus durch seine Theilungen, sein Feudalsystem und dadurch sich geschwächt hatte, daß es noch keinen auf Gesetzlichkeit gegründeten Staat zu bilden vermocht hatte. Die zur Erlangung von Kriegshülfe meistens verschleuderten Domänen waren nicht mehr des Ertrages, den einzelnen Herrschaften mehr als den nothdürftigen Unterhalt zu gewähren, außerordentliche Hülfe mußte mit neuen, tief in das Staatsleben eingreifenden Opfern erkauft werden. Der zu Bewilligungen aufgeforderten Stände hatte sich schon eine Privilegiensucht bemeistert, die weiter und weiter von dem rechten Wege abführte und den Fürsten mehr noch außer Stand setzte, seine Territorialbewohner aller Klassen als Pfleglinge zu behandeln. Die eigennützigen ständischen, mit den Bewilligungen in Verbindung stehenden Verhandlungen bildeten für fernere Jahrhunderte die Grundlage zu den Privilegien, die die größere Masse der Territorialgenossen von den zur Landstandschaft Berechtigten unterschieden und diese nicht mehr das Gemeinwohl, sondern nur den eigenen Vortheil verfolgen ließen.

Die reicheren, sich wechselseitig unterstützenden Städte traten in den Vordergrund. In einem Streite des Bischofs Johann von Hildesheim mit H. Bernhard 1410 bezogen sich die Herren auf den Spruch der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Lüneburg, Hannover, Helmstedt, Uelzen, auch Alfeld, Bokenem und Gronau, welche letztgenannten Städte später als Bundesstädte genannt werden und wahrscheinlich jetzt schon beigetreten waren.

Als 1412 eine Vermittelung zwischen den Herzogen Bernhard und Otto, dem Erzbischofe von Magdeburg und dem Bischofe von Halberstadt wegen der Harzburg erforderlich wurde, vereinigte man sich, die Veste der Stadt Braunschweig zur treuen Hand zu übergeben, mit der Bestimmung, daß wenn binnen Jahresfrist über den Besitz die Einigung nicht erreicht werden sollte, die Stadt Braunschweig zu entscheiden habe.

16. Die grundherrlichen Prinzipe waren zwar dauernd vorherrschend. Nach der Ermordung H. Friedrichs von Braunschweig

kam 1409 abermals eine Theilung zwischen den Brüdern Bernhard und Heinrich zu Stande, womit die mittleren Häuser Braunschweig und Lüneburg ihren Anfang nehmen; sie kamen aber 1414 überein, sich wechselseitig Beistand leisten, ohne beider Zustimmung keine Bündnisse eingehen, Streitigkeiten nur von Austrägen, aus ihren Räthen zusammengesetzt, entscheiden lassen zu wollen. Es war als wenn die Folgen ihres Verfahrens ihnen deutlicher vorschwebten, denn der Vertrag vom Jahre 1415 griff noch weiter aus. Sie vereinigten sich über die Wiederzusammensetzung ihrer Lande, die Rechte der Erstgeburt, Vormundschaft, eidliche Anerkennung der eingegangenen Verbindlichkeiten, das Verfahren im Falle der Regent blödsinnig sein werde, Versorgung der nachgeborenen Prinzen und der Prinzessinnen, die Gesammthuldigung, Verleihung der geistlichen und anderer Lehne, Versorgung der Wittwen, gemeinschaftliche Anstellung der Staatsdiener, Gemeinschaft der Kriegshülfe, Abführung der Schulden, Beschränkung der Anleihen, Empfang der Fahnlehen &c. Ein Kollegium von 25 Personen und Räthen: neun aus dem Lande Lüneburg, von Overheide und bei der Aller, vier aus dem Lande zwischen Deister und Leine, vier aus den Herrschaften Homburg und Eberstein und acht aus der Herrschaft Braunschweig, sollte die pünktliche Erfüllung der Bestimmungen kontroliren. Keinem Prinzen, auch wenn ein solcher nicht zur Mitregierung gelange, sollte der Eid auf diese Union nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre erlassen werden, die Huldigung im Gegentheile vor der Eidesleistung nicht statthaft sein. Stürbe das Geschlecht bis auf zwei noch nicht 14 Jahre alte Prinzen, oder nach dem Erlöschen einer der Linien bis auf einen Unmündigen aus, so solle das Kollegium der 25 Personen in Celle zusammen kommen, zwei Räthe aus jeder der Städte Braunschweig, Hannover, Uelzen, Lüneburg und Helmstedt zuziehen, und durch Mehrheit der Stimmen feststellen, wie es mit dem Regimente gehalten werden solle, ohne jedoch berechtigt zu sein, einen auswärtigen Vormund zu wählen.

Es lagen in dem Vertrage Bruchstücke zum Staatsbaue, man verfolge aber das Buch der Geschichte einige Blätter weiter, um sich zu überzeugen, daß nur augenblickliche Aufwallung solche Verträge schuf, von welchen weiterhin kaum die Rede war.

Die Grundherrlichkeit siegte auch durch die Erfindung über die Landeshoheit, daß Verträge der Art nur für directe Nachkommen verbindlich wären, daß eine succedirende andere Linie des Hauses sich nicht an solche Handlungen der Vorgänger zu binden brauchte. Griffen auch solche Verträge tief in das Staatsleben ein, war auch die ganze Territorialgenossenschaft noch so sehr dabei betheiligt, so hatten die Paciscenten doch nicht den Staat vor Augen. Sie wollten ihn nicht, weil sein Wesen Willkühr ausschließt und nicht zu der Annahme Raum läßt, daß der Staat des Regenten wegen geschaffen sei.

17. Hielten verkehrte Grundsätze Territorien, wie die welfischen, in ihrer Bildung zum geregelten Staate zurück, so konnte man

weniger noch in kleinen Dynastien auf Vorschritte zum Bessern rechnen, auch stößt man überall auf Beschwerden über Raubanfälle, die von solchen geringeren Herren unterstützt wurden. Das Bündniß, welches 1412 Graf Günther von Schwarzburg mit einem von Heldrungen errichtete, war zwar angeblich gegen die Markgrafen von Meißen errichtet, veranlaßte aber den Zusammenlauf des gemeinsten Raubgesindels, das unter der Benennung der Flegler nur Plünderung und Brandstiftungen betrieb. „Es soll jedoch niemand wissen — sagt Spangenberg in seiner Mansfeldschen Chronik — wer ihr Herr wäre oder von weßwegen oder aus was Ursachen diese Flegel solchen Muthwillen trieben, denn es kam ihrenthalben mancher in Schaden und Beschwerung, der mit keinem Menschen in Ungüte zu thun hatte“.

Es können hier nur einzelne Zeitbilder gegeben werden, um die traurigen Verhältnisse anzudeuten, unter welchen die Städte sich mehr und mehr isoliren und auf eigene Kraft verlassen mußten.

18. Der Bundesvertrag vom Jahre 1404 war abgelaufen, als Braunschweig 1415 sich angelegen sein ließ, denselben zu erneuern und auf neue Bundesgenossen zu erstrecken. Zuerst kam am Sonntage Lätare [10. März] 1415 ein Vertrag mit Lüneburg und Hannover zu Stande, dem am Sonntage nach Martini [17. November] die Städte Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben beitraten. Andere früher schon dem Bunde angehörig gewesene Städte hatten entweder noch fortlaufende Verträge oder Sonderbündnisse mit Braunschweig und anderen Bundesstädten, die in den Verhandlungen 1415 ausdrücklich vorbehalten blieben und auch die Theilnahme an dem jetzigen Vertrage sicherten. Zwar schloß Braunschweig mit jeder der genannten Städte abgesondert ab, die verschiedenen Urkunden sind aber übereinstimmenden Inhalts.

Die Städte selbst wollen mit einander in Frieden leben, würde eine derselben aber „verunrechtet“, so sollen die anderen zunächst durch Fürsprache, würde diese aber nicht zum Zwecke führen, durch Waffengewalt helfen. Dies solle auch geschehen, wenn geistliche oder weltliche Personen, weß Standes sie sein möchten, sich vom Papste, dem Kaiser oder den Herren Privilegien ertheilen ließen, die den Rechten der Städte zuwider liefen. In keiner der Städte sollen solche geduldet werden, die nach rechtlichen Gründen aus einer derselben verwiesen worden. Die Fehden der Städte sollen gemeinschaftlich zu Ende gebracht, und es soll wechselseitig Hülfe geleistet werden, wenn eine der Städte wider Recht und Gewohnheit vor auswärtige geistliche oder weltliche Gerichte geladen werden würde. Der Handel solle, mit Vorbehalt der Zölle und des Geleits, frei sein. In keiner der Bundesstädte sollen Feinde einer derselben gehauset oder in irgend einer Weise unterstützt werden, auch wolle man keine geraubte Sachen zulassen oder sie doch anhalten. Einer bedrängten Stadt solle das Oeffnungsrecht und den Fliehenden Geleit in die Heimath gewährt, die Schuldner einer der verbündeten Städte sollen in allen zur Er-

füllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten, im Falle aber in einer der Städte Zwietracht entstehen würde, schleunigst Hülfe geleistet werden. Zur Beseitigung von Streitigkeiten wurden Schiedsgerichte und Obleute eingesetzt.

19. Dem Vertrage vom Jahre 1415 war Uelzen noch nicht beigetreten, erst 1423, nach der Urkunde vom Tage Matthäi [21. September] dieses Jahres, schloß auch diese Stadt Braunschweig, Lüneburg und Hannover sich an. Lüneburg blieb dem Bunde nicht treu, nicht nur weil sie zu den wendischen Städten sich zählte und von diesen schneller Hülfe erwarten durfte, sondern auch weil Handelsneid die Stadt mit Braunschweig häufig in Zwiespalt brachte. Die wiederholten Versuche dieser Stadt, die Schiffahrt mittelst der Oker, Aller und Weser auf Bremen zu fördern, wurden von Lüneburg vereitelt. Deshalb waren die Bündnisse zwischen den beiden Städten nicht dauernd. Dagegen vereinigten sich am Jacobstage [25. Juli] 1424 Magdeburg und Braunschweig zur Vorbereitung eines erneuerten und erweiterten Bundes der Sassenstädte, da der letzte Vertrag im Jahre 1425 ablief. Die beiden Städte sagten sich wechselseitig Hülfe gegen jedermann, Fürsten, Herren und Ritter oder Knechte, zu. Den Feinden sollte keine Art von Unterstützung geleistet werden: weder mit Leuten, Speisung, Getränk und Futter, noch mit Schoß, Pulver und Waffen. Neben früheren Bestimmungen wurde auch die in den Vertrag mit aufgenommen, daß man auch solche gemeinschaftlich verfolgen wolle, die Hansegenossen beschädigten. Magdeburg erklärte sich, die Städte Halle und Zerbst, Braunschweig aber Lüneburg und Hannover in den Verein ziehen zu wollen, auch machte man sich verbindlich, noch andere Städte zur Theilnahme an dem erneuerten Bunde aufzufordern. Der Vertrag wurde auf sechs Jahre, jedoch unter der Verheißung geschlossen, daß er in Wirksamkeit bleiben solle, wenn er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Frist gekündigt werde. Unter dieser Bedingung sollten auch andere Städte nur in den Bund aufgenommen werden, die unter einzelnen Städten aber bestehenden Sonderverträge in Kraft bleiben. Halle trat noch an dem Tage der geschlossenen Uebereinkunft bei.

20. Magdeburg und Braunschweig hatten sich durch kräftige Verfolgung der Straßenräuber Verdienste und großes Ansehen erworben. Sie hatten die Raubburg Trueflingen gestürmt, erobert und geschleift, und als sie wiedererrichtet werden sollte, abermals die Fundamente vernichtet, so daß die wichtigen Straßen auf Erfurt und Magdeburg aus jenem Raubneste nicht weiter belästigt werden konnten. In gleicher Weise wurde 1425 das Raubschloß Umzleben, an den genannten Straßen belegen, erstürmt, gebrochen und für die Folge unschädlich gemacht; und daß man zu solchen Unternehmungen vorzüglich auf die Macht der beiden Städte rechnen mußte, beweisen die kaiserlichen Mandate und Privilegien aus diesen Jahren, nach welchen ihnen die Säuberung der Reichsstraßen anvertraut und die Verfolgung der Missethäter in fremder Herren Länder gestattet worden.

Ein Aufrur in Halberstadt gab auch Gelegenheit um dieselbe Zeit gegen den gefährlichsten Feind des Städtelebens siegreich und mit Kraft zu verfahren. 1424 hatte der unter dem Namen des langen Matthias bekannte Aufrührer den Pöbel gewonnen, den Rath vertrieben und Gräuelthaten begangen, wie sie in allen Städten, wo das Proletariat das Uebergewicht gewinnen konnte, an der Tagesordnung waren. Auf die erste Kunde von dem Aufstande erschienen vor Halberstadt Abgeordnete der Städte Braunschweig, Magdeburg, Goslar und Quedlinburg; es wurden ihnen die Thore verschlossen und der Pöbel zu nur noch größeren Schandthaten aufgereizt. Matthias, der schon einmal wegen Aufrurs aus der Stadt vertrieben war und den auch Rachegefühle spornten, ließ vier Bürgermeister und Rathsherren einkerkern und stellte sich selbst mit seinem Anhange an die Spitze des Stadtregiments. Die gefangen gesetzten Herren ließ er enthaupten, die wohlhabendern Bürger brandschatzen und viele gleichfalls einkerkern. Da war auf gütliche Unterhandlungen nicht weiter zu rechnen; Braunschweig und Magdeburg rückten mit schwerem Geschütze vor die Stadt, und forderten die Auslieferung der Rebellen. Auch der vertragsmäßige Zuzug aus Hannover, Lüneburg, Hildesheim, Helmstedt, Aschersleben und Halle traf vor Halberstadt ein, das bis zur Auslieferung der Aufrürer beschossen wurde. Matthias hatte zwar mit seinem Sohne und dem Bruder heimlich zu entkommen gesucht, sie wurden aber ertappt und in Gemäßheit bundesgerichtlichen Urtheils enthauptet. Der Aufrur endigte wie gewöhnlich. Der nur auf Plünderung bedachte Pöbel überlieferte seine Anführer mit derselben Bereitwilligkeit, in der er vorhin gemordet und gebrandschatzt hatte.

Es fehlte allerdings auch nicht an Beispielen, daß Bundesstädte auf ihren Hinterhalt pochten und zu ungerechten übertriebenen Forderungen sich verleiten ließen. Ein solches Beispiel gab Halle in dem Streite mit dem Erzbischofe 1422—1427, in welchem Entscheidungen des Kaisers wie des Papstes, jedoch ohne Erfolg, beigebracht waren. Der Erzbischof suchte die Gelegenheit zu benutzen, um den Hallensern ihre Privilegien zu entziehen. Die Dazwischenkunft der Städte Braunschweig und Magdeburg, die mit dem Domcapitel zur Vergleichsvermittelung sich einigten, verhinderte dies, und der Stadt Magdeburg gelang (1427), die Händel endgültig beizulegen.

21. Die Macht, zu welcher das Bündniß sich erhob, und die immer schlagfertige Stellung der Vororte hatten zwar Gegenbündnisse zur Folge: 1423 der Herzoge von Braunschweig mit dem Erzbischofe von Magdeburg, 1424 mit dem Bischofe von Hildesheim, 1426 mit den Grafen von Hoya; auch hatten solche Einigungen selbst den klar ausgedrückten Zweck, der Städte sich zu bemächtigen; allein die Fürsten waren noch zu ohnmächtig und mußten zu oft bei den Städten Hülfe suchen, als daß sie, selbst in Vereinen, Ernstliches hätten ausführen können. Die Bischöfe besonders suchten in ihren

Bedrängniß in den mächtigeren Städten Hülfe. Mit Braunschweig schlossen (1424) die Bischöfe von Hildesheim und Camin Sonderbündnisse, so auch 1426 der Bischof von Halberstadt, und selbst die Herzoge Otto, Wilhelm und Bernhard von Braunschweig suchten gleichzeitig ein gutes Verhältniß mit den Städten zu erhalten, von welchen die meisten in ähnlichen Sonderbündnissen wie Braunschweig standen.

Es war dies die Zeit, in welcher die Städte allgemeiner mit Feuergewehr sich waffneten, in welcher sie Gießereien besaßen und zu großer Vollkommenheit gebracht hatten, in welcher sie mit Handbüchsen bewaffnete Schützen aufstellten und durch alles dieses ein entschiedenes Uebergewicht erlangten.

Der Kaiser wie der Papst bestätigten Braunschweig und andern Städten ihre privilegia de non evocando. Auch die Hanse ging gern auf eine nähere Verbindung mit den Sassenstädten ein, die in dem Plane der Städte Magdeburg und Braunschweig lag, und mit Eifer suchten nahe und entferntere Städte sich anzuschließen.

22. Am Sonntage Jubilate [21. April] 1426 kamen Abgeordnete der Städte Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Helmstedt und Nordheim in Goslar zusammen.

In dem zwischen Magdeburg und Braunschweig 1424 errichteten Vertrage war der Hanse gedacht; man wollte, wie oben erwähnt worden, vermitteln, daß der Bund der Sassenstädte auch die verfolge, welche Hansegenossen beschädigen würden. Es kam 1426 diese Angelegenheit zunächst zur Verhandlung, und im Eingange des neuen Vertrags werden die Städte Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim und Göttingen, die alle der Hanse schon angehörten, aufgefordert und ermächtigt, die Sassenstädte auf dem Hansetage zu vertreten. Es war ein solcher von Lübeck auf den Johannistag ausgeschrieben, und dann sollte die Angelegenheit in dem Convente geordnet werden. Würden dann ferner auch die noch nicht zur Hanse gehörige Städte geladen, so sollten Abgeordnete von Braunschweig und Magdeburg zu einer Berathung darüber zusammentreten, ob vorgängig eine Versammlung der Sassenstädte erforderlich sei, auch hätten sie den Tag der Zusammenkunft zu bestimmen. Den Abgeordneten zu den Hansetagen sollten die Kosten von den Sassenstädten ersetzt, die Beiträge an den Rath zu Braunschweig eingesandt, die zu Lübeck gefaßten Beschlüsse aber wie die Kostenrechnungen jeder betheiligten mitgetheilt werden.

So bildete der Bund der Sassenstädte auch eine Abtheilung des hanseatischen Bundes. Die Mitglieder jener Einigung, welche noch nicht Hansegenossen waren, erlangten gleichfalls diese Kaufmannsrechte, und Magdeburg mit Braunschweig wurden die Vororte, wie sie es schon in Beziehung auf den Bund der Sassenstädte waren, auch in dem Verhältnisse dieser zur Hanse; nur zählten Lüneburg und Uelzen, wenn sie auch mit den Sassenstädten in Verbindung traten, zu der der Hanse angehörigen wendischen Städtegruppe.

Dabei wurde der Bund der Sassenstädte, wie auch die folgenden Verträge beweisen, als für sich bestehende und seine eigenthümlichen Verhältnisse verfolgende Einigung fortgesetzt.

Nachdem in Goslar die Bestimmungen in Betreff eines anzubahnenden Verhältnisses zur Hanse vereinbart waren, gingen die Abgeordneten zu den Verabredungen über, welche für die Sassenstädte im Besonderen Kraft haben sollten; und diese sind: Schutz des Handels, Förderung des Friedens mit den Herren, so lange es sein kann durch Geld und Vermittelung, Feststellung einer Matrikel zu den erforderlich werdenden Hülfsleistungen. Die nächsten Städte sollen mit bewaffneter Mannschaft, die entfernteren mit Gelde aushelfen. Dem Feinde soll keine Art von Unterstützung gewährt, leichtfertige unbeschloßte Gesellen aber, die rauben und brennen und den Ackersmann beschädigen würden, sollen aufgegriffen werden. Zum Schutze gegen Aufwiegler und Aufrur im Innern der Städte wird die Aufhebung aufrürerischer Gilden, Verweisung aus der betreffenden Stadt und Nichtaufnahme in eine der Bundesstädte verabredet. An der Ostseite der Weser will man keine Freigrafen zulassen, auch soll kein Angehöriger der Bundesstädte sich den heimlichen westphälischen Gerichten stellen, sondern an den der Fürsten und Städte sich genügen lassen, widrigenfalls ein solcher aus der Stadt vertrieben und in keiner der Bundesstädte aufgenommen werden soll. Der Vertrag soll drei Jahre in Kraft bleiben, Abgeordnete der Städte sollen aber an einem von Braunschweig zu bestimmenden Tage zwischen Ostern und Pfingsten daselbst jährlich zusammen kommen, der bestimmte Tag den Betheiligten acht Tage vor der Zusammenkunft bekannt gemacht werden.

Dem Vertrage traten noch bei: Hameln am Tage Petri und Pauli [29. Juni], Alfeld am Tage Bartholomäi [24. August] 1426, Gronau am Palmsonntage [13. April] und Bokenem Donnerstag vor Palmarum [10. April] 1427.

23. Die Gebrechen in Staat und Kirche waren ständig geworden, und so wurden es auch die von den Städten ergriffenen Gegenmaßregeln. Meistentheils enthalten die Bundesverträge eine Erneuerung früherer Verabredungen, denen nur dann Neues beigemischt ist, wenn neue Gebrechen sich kund geben und die früheren Bestimmungen den Zweck verfehlt hatten.

Den 1426 getroffenen Verabredungen gemäß kamen die Abgeordneten der Städte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Hannover, Quedlinburg, Aschersleben, Einbeck, Helmstedt, Nordheim, Hameln und Merseburg in Braunschweig zusammen. Es wurde der Vertrag vom Sonntage Quasimodogeniti [3. April] 1429 errichtet, dem am Tage Philippi Jacobi [1. Mai] 1430 die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen sich anschlossen. Sie machten sich verbindlich, alle Bestimmungen des Bundesvertrages zu erfüllen und in die Bundesmatrikel,

Erfurt mit 250 rheinischen Gulden, Mühlhausen und Nordhausen je mit 80 Thlr. G. sich aufnehmen zu lassen.

Im Jahre 1432, am Sonntage Cantate [12. Mai], fand wiederum eine Zusammenkunft statt, der damals errichtete Vertrag scheint aber mit dem vom Jahre 1429 ganz gleichlautend gewesen zu sein, denn die im Stadtarchive zu Braunschweig sich vorfindende Originalausfertigung enthält am Schlusse Jahr und Tag beider Verträge. Es sind in diesen Verträgen die Bestimmungen vom Jahre 1426 wiederholt, die aber, daß aufrürerische Innungen aufgehoben werden sollen, ist dahin beschränkt, daß nur die an dem Aufrure Theil nehmenden Gildegenossen aus ihrer Innung gestoßen werden sollen. Westphälischen Gerichten sollte keine Bundesstadt sich unterwerfen, wenn sie auch von mehreren der Herren anerkannt würden. Die jährlichen Zusammenkünfte in Braunschweig sollen ferner stattfinden und ist am Schlusse hinzugefügt: „düsse verdracht schall anstan von datum düßes breveß und werd wahren und geholden werden von düßen Pingsten to aller erst tokomende und vord dre jahre alle umme erst na einander volgendt“. — Es scheint daraus hervorzugehen, daß der Bundesvertrag, wenn in der Versammlung der Betheiligten keine Aenderung erfolge, in allen seinen einzelnen Bestimmungen in Kraft bleiben solle.

II.

1. Gesetzlosigkeit und Willkührherrschaft traten einem Reichsverbande wie dem Baue einzelner deutscher Staaten entgegen. Treulosigkeiten von allen Seiten her vermehrten das Mißtrauen, das im 14. Jahrhundert schon so tief Wurzel geschlagen hatte. Man konnte und wollte auch im 15. Jahrhundert den Staat mit seinen schützenden, aber bindenden Elementen nicht. Die Verbindungen, in welchen man augenblicklichen Vortheilen nachstrebte oder drohende Gefahren abzuwenden suchte, durchkreuzten sich in mannigfaltigster Weise. Seit dem Untergange der Hohenstaufen, dem Zerfalle des Reichs in Territorien, für welche man die, noch von K. Friedrich II. projectirte Grundlage nicht anerkennen wollte, schien auf dem großen herrlichen Reiche ein Fluch zu haften. Es gab keine Reichsversammlung, in welcher die wichtigsten Interessen des Volks unparteiische Beurtheilung fanden, keine zur Aus- und Fortbildung der Einzelstaaten geeignete landständische Versammlung, kein Zutrauen erweckendes Reichsgericht und ebensowenig Territorialgerichte der Art. Der Zustand, wie er in Sachsen schon nach Heinrichs des Löwen Falle von Helmold dargestellt wird, der hier durch die Hohenstaufen, K. Otto IV. und H. Otto puer noch einigermaßen wieder eingebessert war, trat

danach mit allen seinen Gräueln wieder hervor und erreichte im 15. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Wurde ein Rechtsverhältniß heute vom Kaiser bestätigt, so wurde es morgen schon wieder für nichtig erklärt. Friedensschlüsse galten in so weit, als sie gewaltsam aufrecht erhalten werden konnten; die Zerrissenheit des großen Reiches wurde, als andere Mächte die Folgen davon zu erkennen angefangen hatten, in die Politik der Staaten mit aufgenommen, die Freiheit in ihrem Aushängeschilde verkünden, jedoch eine Verbesserung der Zustände des Nachbarstaates, als mit ihren Interessen unverträglich, stets zu hintertreiben suchen. Alle Vortheile, welche größere Staaten bieten: eine alle Reichsgenossen berücksichtigende Gesetzgebung, eine feste Handelspolitik, die damit in Verbindung stehende Reichspolizei, Einheit in den Kriegsunternehmungen und der Reichsvertheidigung, gingen verloren. Man fand nun Deutsche gegen Deutsche unter den Waffen, Hunderte drängten sich als Gesetzgeber auf, aber mit Gesetzen nur im grundherrlichen Interesse. Die Städte selbst standen oft, trotz ihrer Bündnisse, einander plötzlich als Feinde gegenüber, dabei verloren sie aber dennoch ihre gemeinsamen Interessen nicht aus den Augen, und das Gewicht derselben war es, welches sie immer wieder zusammen führte und sie ihrer Bundespflichten selbst im Kampfe mit einander und in der Verbindung einzelner mit Fürsten und Rittern eingedenk sein ließ. Die Geschichte des 15. Jahrhunderts liefert für alles dieses zahlreiche Beweise, hier können indessen nur einzelne, die Sassenstädte näher berührende Beispiele weiter verfolgt werden.

2. Wohin das grundherrliche Prinzip in Verbindung mit dem Feudalwesen geführt hatte, beweisen die Anstrengungen des reichbegüterten, aber noch fünffach getheilten welfischen Hauses, um nur Ein unruhiges Rittergeschlecht zu überwältigen. Schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten gehörten die von Veltheim zu den namhaftesten Rittergeschlechtern des alten Herzogthums Sachsen. Es war in der Zeit der Faustkämpfe noch reich begütert und bei den meisten Händeln betheiligt. Gegen die Gevettern und Brüder Heinrich, Günzel, Ludolf, Hans, Bernhard, Ludwig und Heinrich von Veltheim traten 1429 die Herzoge Otto der Hinkende und Friedrich der Fromme von Lüneburg in ein Bündniß mit den Landgrafen in Thüringen, den Fürsten von Anhalt, den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Mansfeld, auch den Herren von Everförde. Zu noch größerer Sicherheit zogen sie die Städte Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben und Helmstedt in ihre Einigung. Die Abrede war, daß sie in der Fehde gegen das Geschlecht sich beistehen und die Schlösser desselben, nach der Zahl der gestellten Mannschaft — zwei Fußknechte auf Einen Reiter gerechnet — unter sich vertheilen wollten. Zur Entscheidung der zwischen den Verbündeten etwa entstandenen Streitigkeiten war ein Schiedsgericht geordnet, zu welchem auch die Städte Magdeburg und Braunschweig Räthe zu stellen hatten. Der Zweck wurde dennoch nicht erreicht. Das

Geschlecht blühete fort, nur die Burg Destedt wurde damals von den Braunschweigern, die häufig mit den von Veltheim in Fehde lagen, erobert und verbrannt. Schon 1432 standen die Städte Braunschweig und Magdeburg mit dem H. Heinrich von Braunschweig in einem neuen Bündnisse gegen die von Veltheim.

So schnell als man Verträge der Art einging, sprang man auch wieder ab, je nachdem sich neue oder größere Vortheile in einer andern Verbindung darboten; doch unterstützten die Städte, wenn ihre Interessen dabei nicht in Gefahr kamen, vorzugsweise ihre Territorialherren. Mit den welfischen Fürsten stand z. B. die Stadt Braunschweig im Bunde: 1433 gegen Ulrich von Weferlingen, auch gegen den Grafen von Spiegelberg, 1434 gegen die Grafen von Hoya und die von Spiegelberg, 1437 zum Beistande im Allgemeinen, 1441 mit den Herzogen Otto, Friedrich und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg gegen den H. Wilhelm den ältern von Braunschweig.

3. Zwischen die oft blutigen Fehden, im Gefolge der Bündnisse, mischten sich Angriffe auf einzelne Sassenstädte und Aufrur in denselben. Die Stadt Magdeburg hatte ihre Befestigung verstärkt, neue Gräben angelegt und andere Vorrichtungen getroffen, die dem Erzbischofe mißfällig waren. Die Städte, welche geistliche Herren hatten, waren in noch mißlicherer Lage als die der weltlichen Fürsten. Während diese durch Theilungen sich schwächten und mit einander in Hader lagen, kamen die den Städten daraus erwachsenden Vortheile den bischöflichen Städten, z. B. Magdeburg, nicht zu statten. Der Erzbischof befehdete die Stadt 1431, nachdem er sie mit dem gesammten Domkapitel verlassen hatte, und erhielt 1432 auch einen Absagebrief der Magdeburger. Auf den Hülferuf versuchte zunächst Halle, als die Feindseligkeiten schon ihren Anfang genommen hatten, schiedsrichterliche Entscheidung zu erwirken, wiewohl vergebens. Mit Hülfe der Zerbster wurden nun erzbischöfliche Städte und Vesten erobert, der geistliche Herr aber wandte sich an den K. Sigismund, der zwar der Stadt im vorhergehenden Jahre ihre Privilegien bestätigt hatte, nun aber gegen sie und ihre Helfer die Acht verhängte. Die Angelegenheit wurde zugleich vor das Basler Koncilium gebracht und der Erzbischof belegte die Stadt dann auch noch mit dem Interdicte. Es traten nun andere Bundesstädte, Halle, Braunschweig, Quedlinburg, Aschersleben und Zerbst, mit Zuzug heran, und auch Markgraf Johann von Brandenburg gesellte sich ihnen zu. Der Erzbischof wurde aus dem Lande verdrängt, und ging zum Kaiser auch auf das Basler Koncilium, bewirkte noch ungünstigere Entscheidungen gegen die Stadt, und da Halle derselben sich noch fester anschloß, wurde auch diese Stadt mit dem Banne und der Reichsacht heimgesucht. Nun versprach der Rath zu Halle zwar Unterwerfung, allein die Bundesstädte, unter ihnen Braunschweig, sandten Abgeordnete, erwirkten Aenderung der Beschlüsse und vermittelten die Ernennung von dreißig Bürgern, mit welchen der

Magistrat verstärkt wurde und ohne die ein Beschluß in der Angelegenheit nicht gefaßt werden sollte. Der Erzbischof verbündete sich deshalb mit dem Kurfürsten von Sachsen, überließ ihm Giebichenstein wiederkäuflich und war geneigt ihm auch Halle zu unterwerfen. Der Kurfürst griff die Stadt 1435 mit 12000 Streitern an, die Eroberung wurde aber dennoch nicht erreicht, obgleich der Kurfürst mit seinem Bruder, dem Landgrafen Wilhelm von Thüringen, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Schwarzburg, Mansfeld, Stolberg und Hohnstein sich verbunden hatten. Der Widerstand der Stadt war hartnäckig. Mit ihren Hülfstruppen hatte sie nicht Hoffnung im freien Felde zu siegen, auch ist wol bei den so veränderlichen und durcheinanderlaufenden Interessen schwer zu bestimmen, was den Kurfürsten zu einem so plötzlichen Aufgeben seines Vorhabens eigentlich bewogen haben mag, doch charakterisirt eine in Beziehung darauf von Spangenberg, der der Zeit nahe stand, gemachte Mittheilung den Sinn der Städter und namentlich der Braunschweiger in jener Zeit. Der Kurfürst hatte von der Ankunft einer Deputation der Braunschweiger gehört. Die Männer folgten ohne Bedenken der Aufforderung des Kurfürsten, der sie in seinem Lager zu sehen wünschte, und erklärten sich auf den Vorschlag, daß man die Waffen ruhen lassen und unterhandeln möge, mit großer Unbefangenheit. Man wolle, sprachen sie, Halle nicht aus einer Verlegenheit in die andere stürzen. Man kenne schon, was geschähe, wenn die Bedingungen nachher gestellt würden; es möge die Sache lieber sogleich auf Gottes Verfügung gestellt werden. Sie wären von ihrem Rathe und der Gemeinde gesandt, um Hülfe zu leisten, nicht um verderblichen Rath zu ertheilen. „Sie wären entschlossen, den Befehlen ihrer Herren nachzukommen, so lange sie einen Finger rühren könnten". „Der Kurfürst und die anderen Herren — sagt Spangenburg — ließen sich schier dünken, es sollten diese Gesellen wol rechte Braunschweiger sein, die sich nicht leichtlich würden schrecken lassen, befunden auch, daß die Stadt Halle dermaßen versehen, daß ihnen diesmal nicht leichtlich würde abzubrechen sein". Auch der Erzbischof wünschte nun der Fehde ein Ende zu machen, und unter Vermittelung, namentlich auch von Bürgermeistern der Stadt Braunschweig, wurde der Frieden am 4. Mai 1435 geschlossen. Die Stadt behielt danach ihre neu angelegten und erweiterten Festungswerke, gab aber zurück, was sie dem Herrn abgenommen hatte. Bald darauf wurde auch die Aufhebung des Bannes und Interdicts mit einem Opfer von 1000 Schock Groschen bewirkt.

Magdeburg war nun Stütze des Erzbischofs in der Fehde gegen die von Steinfurt 1437, erhielt 1447 vom K. Friedrich III. ihre Privilegien bestätigt, trat in demselben Jahre einem Bündnisse des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim zur Förderung des Landfriedens bei, erhielt 1448 von jenem einträgliche Vorrechte und hatte den ältesten Bürgermeister zu dem behuf des Landfriedens zu bestellenden Richtern einstellen zu lassen.

4. Wie kräftig auch Braunschweig eingewirkt hatte, als Magdeburg und Halle in Noth geriethen, so dauerte doch die Handelseifersucht zwischen den ersten beiden Städten fort; man setzte aber das allgemeine, durch Bundesverträge befestigte Interesse dem einseitigen nicht nach. Schon im 14. Jahrhundert waren der Stadt Braunschweig in Beziehung auf ihre Schiffahrtspläne Schwierigkeiten entgegen gestellt worden [1]. Als die Angelegenheit im 15. Jahrhundert wieder zur Sprache kam, beriefen sich Lüneburg und Magdeburg 1429 auf entgegenstehende Privilegien. Sie erklärten dem H. Bernhard von Lüneburg, daß sie alle von Celle nach Bremen fahrenden, mit Korn beladenen Schiffe anhalten würden. Sie brachten es 1439 zu einer Vereinigung mit dem H. Wilhelm dem ältern von Braunschweig, in deren Gefolge dieser erklärte, die Schiffahrt aus der Oker in die Aller nicht ferner gestatten und, ehe er darin nachgäbe, den schwersten Krieg nicht scheuen zu wollen. Braunschweig trat darauf mit Lüneburg besonders in Verhandlungen, und wie sehr jener Stadt der Plan am Herzen lag, beweist der Umstand, daß sie einen Aufwand von 8400 rheinischen Gulden (jeder gleich 2 Lothen feinen Silbers) nicht scheuete, nur um die 1440 in Uelzen eingeleiteten Unterhandlungen zu fördern. Diese endigten sich damit, daß die behuf der Schiffahrt getroffenen Einrichtungen fürerst sieben Jahre ruhen sollten und man eine endgültige Einigung inzwischen ermitteln wolle.

Magdeburg führte sein Bördekorn auf der Elbe aus, dabei war Lüneburg, besonders wegen des Absatzes in das an Korn ärmere Lüneburgsche, wesentlich betheiligt. Bei den Hindernissen, die man Braunschweig, das auch eine Kornkammer um sich hatte, auf dem Wege über Lüneburg entgegen stellte, blieb Bremen der Hafen, von wo aus die Kornausfuhr der Braunschweiger bewerkstelligt werden mußte; die weiten Landwege dahin waren aber fast unfahrbar. Man glaubte, 1440 noch, einen Ausweg dadurch gefunden zu haben, daß den Braunschweigern die Ausfuhr über Lüneburg freigegeben, dagegen aber die Wasserfahrt auf Bremen in 23 Jahren nicht eröffnet werden sollte. Mit dieser Uebereinkunft scheint Braunschweig nichts gewonnen zu haben. Die Stadt ging schon 1459 auf ihren alten Plan zurück. Die Herzoge Bernhard II. und Otto von Lüneburg gestatteten ihr die Schiffahrt auf Bremen unter der Bedingung, daß Salz und Eisen nicht abwärts, Heringe aber und andere Fische nicht aufwärts verfahren werden sollten, daß auch den Herzogen, wie der Stadt Lüneburg, die Berechtigung vorbehalten bleibe, den dritten Theil des nach Bremen verschifften Korns in Celle, Rethen oder Ahlden, zu den in Braunschweig gängigen Preisen und gegen Erstattung des Ungeldes, zurück zu behalten. Die Zölle sollten nicht erhöht werden, und obschon der Vertrag 1461 mit dem H. Friedrich von Lüneburg erneuert worden, so scheint derselbe doch um so mehr

[1] S. darüber den Anhang.

der Stadt Braunschweig lästig geworden zu sein, als er den Lüneburgern sehr beschränkende und zu Mißbräuchen führende Rechte einräumte. Unter großem Jubel ließ man zwar schon 1459 das erste mit Waizen beladene Schiff von Braunschweig auf Bremen abgehen. Verträge mit den Herzogen Friedrich und Otto von Lüneburg, dem Bischofe von Verden und der Stadt Bremen schützten gegen Ueberlastung mit Zöllen, auch traf Braunschweig zu Wienhausen fördende Einrichtungen, übernahm 1462 die Kosten eines Schleusenbaues bei Celle, doch waren, bei zerrissenem Zustande des Reiches, alle Kosten endlich vergebens verwendet, weil es überall Mittel gab zu hemmen und die Errungenschaft zu verleiden. Merkwürdig bleibt nur, daß bei so anhaltenden Zerwürfnissen die Städte gegen äußere Feinde vereint blieben.

5. Der Vertrag vom Jahre 1432 lief stillschweigend von drei zu drei Jahren fort, und während einzelne, namentlich die südlichen, Magdeburg näher stehenden Bundesstädte in schwere Händel sich verwickelt fanden, fuhren andere fort, die Interessen der Gesammtheit durch Hülfsleistungen und Sonderverträge zu fördern. 1444 (am Tage nach Andreas [1. December]) vereinigten sich in dieser Weise die welfischen Städte Braunschweig, Göttingen, Hannover mit Hildesheim. Daß ein Aufrur zu Braunschweig 1447 ohne Blutvergießen und endlich unter dem Beistande der Bürger selbst gedämpft worden, war Folge zweckmäßiger Verabredungen der Bundesstädte, und so wurde auch Einbeck in demselben Jahre aus großen, von einem zusammengerafften Kriegsgesindel befürchteten Gefahren errettet. H. Wilhelm von Sachsen hatte, durch Händel mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen, veranlaßt, ein Heer in damaliger Weise zusammengebracht und besonders durch Böhmen verstärkt. Die Händel wurden beigelegt, das kriegs- und beutelustige Gesindel aber zu entlassen oder seinen Anforderungen zu genügen, war schwere und gefährliche Aufgabe. Die zusammengerafften Haufen sollen ein Heer von 30000 Mann gebildet haben, das pochend und raubend Thüringen durchstreifte und mit Freuden dem Kurfürsten von Cöln zugeführt wurde, als dieser den Herzog um Hülfe gegen die Stadt Soest bat. Auf seinem Durchzuge ängstigte es zunächst Göttingen, wurde dann vom H. Wilhelm von Braunschweig aufgefordert, für ihn die Bundesfestung Einbeck beiläufig zu erobern, und war man auch schon daran, die Stadt in Brand zu stecken, als dies die Vermittelung einiger befreundeter Städte und Herren noch zeitig genug verhinderte. Zwar mußten gegen 15000 Gulden geopfert werden, die Stadt wurde jedoch der Vernichtung entzogen, der sie durch einen welfischen Herrn preisgegeben war. Im Jahre 1448 standen Braunschweig, Nordheim und Göttingen mit vor dem Schlosse Grubenhagen, von wo aus die Gegend unsicher gemacht und Vieh geraubt war. — Früher (1439) waren Magdeburg, Halberstadt und Halle vertragsmäßig bemüht, die Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Lüneburg beizulegen.

6. Daß die Städte in der Mitte des 15. Jahrhunderts den Höhepunct ihrer Macht und ihres Einflusses erreichten, lag eben so sehr in der inneren, staatsgemäß abgeschlossenen Verfassung derselben, als in der immer noch fortgesetzten grundherrlichen und Feudalwirthschaft, die weder Macht- noch Staatsentwickelung, wie sie, um der Selbsthülfe Einhalt zu thun, erforderlich gewesen sein würde, zuließ. Einem wirklichen Staatsleben, das nur auf eine, für alle Zweige der Staatsverwaltung verliehene, aber auch gegen Uebergriffe geschützte Macht sich stützen kann, mußten die entsprechenden Opfer gebracht werden; welche Mittel aber hatten jetzt die Fürsten, um ihre Macht und eine Staatsverwaltung zu entwickeln, wenn sie dies auch schon verstanden und gewollt hätten!

Als H. Heinrich der Friedsame von Braunschweig, dessen guter Wille, die Gesammtheit seiner Territorialbewohner zu schützen, aus manchen Verfügungen hervorleuchtet, die Stände um Hülfe ansprach, wurden ihm eine Anzahl Kühe (127 Stück) und 254 Scheffel Hafer (1 Scheffel gleich 12 Himten), auch Dienste für seinen Haushalt bewilligt (1436). Die Bewilligungen hatten noch die Natur erhöheter Dominialgefälle, ganz den von den Fürsten so sehr gehegten und von den Ständen gern anerkannten grundherrlichen Prinzipen gemäß. Diese nützten dasselbe für sich aus, wiesen die erhöhten Gefälle auf Unterthanen an, die bei den öffentlichen Verhandlungen nicht vertreten waren, und legten sie noch dazu auf bis dahin meistens frei gewesene Gemeinden. Mit solchen erhöhten Gaben, wenn man sie auch bald in Gelde abführen ließ, war wenig auszurichten; sie halfen der Dürftigkeit der Fürsten nicht ab; diese führte vielmehr zu Anträgen und Unternehmungen, die mehr noch Widerstand erregten und das Mißtrauen weckten. Welfische Fürsten erlangten 1442 die kaiserliche Genehmigung, daß alle von ihnen und ihren Vorfahren, wenn auch urkundlich, gegebenen, aber dem Staate schädlichen Verheißungen nichtig sein, auch verpfändete Schlösser ohne Weiteres zurückgenommen werden sollten. Dazu ermächtigte der schläfrige K. Friedrich III., der übrigens so bereit war, Privilegien zu geben und zu bestätigen, und durch dergleichen Begünstigungen nur mehr noch gegen die Fürsten aufreizte. Man wußte in jenen Zeiten nur zu gut, wie solche Ansinnen auszulegen waren; daß man den Staat nur noch vorschützte, um Hülfe zu willkührlichen Verwendungen zu erlangen.

Wie groß Geldverlegenheiten der fürstlichen Häuser damals waren, beweisen manche, an sich geringfügig scheinende, aber doch bezeichnende Vorgänge.

Die Herzogin Margarethe, Tochter des Landgrafen von Hessen und Mutter H. Heinrich des Friedsamen von Braunschweig, hatte gegen ein mäßiges Darlehn einem Hildesheimer Bürger ihre Kleinodien versetzt; der Rath der Stadt Braunschweig mußte die Verpflichtung übernehmen, entweder für die Einlösung zu sorgen oder 1000 Gulden zu zahlen (1433). So wurde auch für 100 Gulden, die der Herzogin

Elisabeth, aus dem Geschlechte der Grafen von Eberstein, gegen Verpfändung zwei vergoldeter „Koppe" und zweier Ringe vorgeliehen waren, besonders noch Bürgschaft geleistet. H. Bernhard selbst mußte 1431 die Stadt Braunschweig um ein Darlehn von 200 rhein. Fl. bitten.

Bei der Hülfslosigkeit, in welche die Fürsten durch Theilungen und die so theuren Kaufs beschaffte Kriegshülfe sich versetzt hatten, mußten sie bei den Städten suchen, was sie diesen zu vermitteln sich hätten berufen fühlen sollen. Als die Zwistigkeiten wegen der 1428 abermals im welfischen Hause geschehenen Theilung noch fortdauerten, traten 1429 die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover in Berathung, wie die Einigkeit zwischen den Fürsten wieder hergestellt werden könne; sie brachten auch die einstweilige Einstellung der Fehde zu Stande (1429). Dann mischte sich der Kaiser in den Streit: erst durch eine Aufforderung an Prälaten, Ritterschaft und Städte, noch keine schiedsrichterliche Entscheidung vermitteln zu wollen, dann durch den Befehl an Bürgermeister und Rath der Städte Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Hannover und Göttingen, wonach diese durch ihre Räthe dem H. Bernhard zur Beilegung seiner Streitigkeiten behülflich sein sollten (1430). Endlich wurde von den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten ein Schiedsgericht gewählt, vor welchem die fürstlichen Räthe erscheinen mußten, und das den Landgrafen von Hessen zum Obmanne erhielt. — So äußerten sich damals die Folgen des Mangels eines unabhängigen Reichsgerichts, die in der nachfolgenden Zeit, wenn auch in anderer Weise, sich immer wieder kund gegeben haben.

7. Zwar standen die Sassenstädte als unter sich Verbündete seit 1426 in Vertragsverhältnissen zu der Hanse und besonders den wendischen Städten, allein auch diese waren in Kämpfe und beschwerliche Verhandlungen verwickelt, die eine Betheiligung derselben bei den Händeln der Sassenstädte verhinderten. Die 1426 vom K. Erich von Dänemark befehdeten Herzoge von Schleswig und Grafen von Holstein sprachen Lübeck um Hülfe an. Die Friedensverhandlungen zu Hadersleben waren zwar erfolglos, doch lag den Seestädten daran, daß Dänemark nicht mit Willkühr über deutsche Länder herrschen möchte. Die Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund, Rostock, Wismar und Lüneburg verhießen Beistand. Sie rüsteten eine Flotte von mehr als 100 Schiffen aus, besetzten sie mit 6000 Mann, und übersandten dem Könige den Absagebrief. Die Flotte, von Lübecker Rathsherren befehligt, wurde längere Zeit von widrigen Winden zurück gehalten, 1427 erfocht sie aber einen Sieg über die Dänen und nahm denselben mehrere Schiffe, nachdem sie vorher den Angriff auf dänische Inseln und die Plünderung derselben unterstützt hatte. Zwar erlitt das Geschwader durch das Verschulden eines ihrer Anführer große Verluste, doch fielen Lübecker, Hamburger und Lüneburger in Verbindung mit mehreren Grafen und Herren in Jütland ein, und die Folge war, daß der König sich zu Unterhandlungen bequemen und nach vielen Winkelzügen 1435 Frieden schließen mußte.

Unruhen in Schweden und der Hülferuf K. Erichs setzten zwar schon im folgenden Jahre die Seestädte wieder in Bewegung, die Angelegenheit wurde aber in Güte erledigt, und die Städte konnten 1437 wieder freier handeln, als ihre Privilegien in England geschmälert werden sollten. Mit Mühe war das Fortbestehen alter Verhältnisse vermittelt, als 1438 sich Streitigkeiten mit Holland entspannen, in deren Gefolge 23 meistens den preußischen Städten angehörige Schiffe gekapert wurden. Dazu kam 1439 die Entsetzung K. Erichs von Schweden und der Kampf mit seinem Nachfolger, K. Christoph, für welchen sich die Seestädte betheiligten. Erich suchte, um seinen Nachfolger wieder zu verdrängen, die Hülfe der Holländer gegen die Städte. Diese rüsteten eine Flotte aus, nahmen holländische Schiffe und zwei von Erichs Vesten, wodurch dieses Pläne vereitelt wurden. Doch waren auch von der Landseite her den Seestädten nahe Gefahren zu beseitigen. Ein von Quitzow trieb sich 1445 mit einer Bande von 600 Mann in den der Ostsee nahe gelegenen Gegenden umher und dadurch wurde die thatsächliche Hülfe der Binnenstädte den Seestädten besonders wichtig, da jene zum Landkriege besser gerüstet und eingeübt waren.

8. Nach fast ununterbrochen fortgesetzten Seekriegen und Fehden zwischen Weser und Elbe traten die Städte Braunschweig, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln, Nordheim und Helmstedt am Dienstage nach Thomä [23. December] 1450 zur Erneuerung ihres Bündnisses und zu der erforderlich gefundenen Erweiterung und Veränderung der alten Vertragsbestimmungen zusammen. Zuvor geschieht in der Urkunde vom erwähnten Jahre und Tage des Verhältnisses Erwähnung, in welchem der Bund der Sassenstädte zur Hanse steht. Es heißt: daß auf dem Konvente zu Lübeck, am Tage S. Thomä, ein Receß errichtet sei, nach welchem zwischen dem Bunde der Sassenstädte an einem, und den Städten Lübeck und Cöln, auch den in den dritten Theil gehörigen Hansestädten, am andern Theile, Folgendes verabredet worden: Die Hansestädte des dritten Theils sollen in den Bund der Sassenstädte mit eingeschlossen sein und gegen leichtfertige Gesellen und Verunrechtung geschützt werden. Die Sassenstädte werden dagegen alle als Hansegenossen bezeichnet, Braunschweig und Magdeburg aber Häuptlinge des Bundes der Sassenstädte genannt. Sie sollen, wenn eine der Städte in Noth gerathen würde, zusammentreten und darüber berathen, inwieweit eine Zusammenkunft mit anderen Städten erforderlich sein möchte und welche Maßregeln zu ergreifen wären. Es wurde das Verhältniß festgestellt, nach welchem die verschiedenen Betheiligten Hülfe zu leisten hatten: Magdeburg 12, Braunschweig 12, Hildesheim 8, Göttingen 8, Halberstadt 6, Quedlinburg 6, Aschersleben 6, Einbeck 6, Hannover 5, Hameln 3, Helmstedt 3, Nordheim 2.

Obwohl die Städte des dritten Theils der Hanse — die wendischen — Theilnehmer des Bundes der Sassenstädte geworden waren,

so sind sie doch noch nicht in die Matrikel mit aufgenommen, die auch nur in einer Zusammenkunft mit ihnen auf sie erstreckt werden konnte.

Uebrigens sind manche ältere Verabredungen wiederholt. Auf jeden Gewaffneten sollen drei Pferde gerechnet, im Falle einer Fehde aber sollen von den Häuptlingen die nächsten Städte berufen werden, und, was mit diesen beschlossen wird, für die anderen Bundesstädte verbindlich sein. Die Hülfsmannschaft soll bis zur befehdeten Stadt kostenfrei gestellt, in dieser aber mit Kost, Heu, Hafer und Hufschlag unterstützt werden. Jede Bundesstadt soll den Sold ihrer Mannschaft und den durch Gefangenschaft und Verlust an Pferden erlittenen Schaden selbst übertragen. Was gewonnen wird, soll allen zu Gute kommen und nach der Mannzahl — zwei Fußknechte auf einen Reiter gerechnet — vertheilt werden, doch sollen die eroberten Städte und Schlösser der beschädigten Stadt verbleiben, so daß sie den anderen darauf zu verabreichen hat, was die nächsten Hansestädte bestimmen. Zu entfernte Städte sollen zu Geldbeiträgen, für jeden zu stellenden Gewaffneten monatlich mit 4 rhein. Gulden, verpflichtet sein, die nächsten Städte aber darüber verbindenden Beschluß fassen, inwieweit umfassendere Hülfe mit Geräth, Lebensmitteln und Mannschaft erforderlich wird. Dann soll die volle Hülfe geleistet werden, wenn eine Stadt von auswärtigen Herren angegriffen werden würde. Keine der Städte soll für sich Frieden schließen, die Bundesstadt aber, welche den Vertrag nicht erfüllen würde, soll 5 Mark Goldes, zur Hälfte der befehdeten Stadt, zur andern Hälfte dem dritten Theile (der Hanse) zur Strafe zahlen; auch sollen die Bürger einer Stadt, welche Zahlung zu leisten sich geweigert, in allen übrigen Bundesstädten angehalten und solchen die Theilnahme an hanseschen Rechten versagt werden. Der Vertrag ist auf sechs Jahre abgeschlossen, doch wollen die Abgeordneten der Städte ein halbes Jahr vor dem Ablaufe der Zeit zusammen kommen, um über die Fortsetzung der Uebereinkunft zu berathen.

Die zu Lübeck genommene Abrede bezweckte den Schutz auch der wendischen Städte gegen Beraubung auf den Landstraßen, wie er in Verbindung mit den Sassenstädten am leichtesten zu erreichen war. Diesen war zwanzig Jahre früher von den Städten, welche auch Hansegenossen waren, die Aufnahme in das hansesche Kaufmannsrecht vermittelt, die Vororte des Bundes der Sassenstädte gestanden dagegen als Vermittler zwischen beiden Bünden auf dem Konvente in Lübeck die Hülfe besonders noch zu, an welcher jetzt vorzüglich gelegen war. Aus diesem und dem früheren Vertrage ergiebt sich, wie die Vororte des Bundes der Sassenstädte auch Vorstände eines hanseschen Quartiers wurden, wie viele auch geringere Städte und Stationsorte der Sassenstädte in die Hanse gelangten, und wie in der Folge lange noch manche Städte unter den Hansegenossen aufgeführt worden, die, weil sie aus dem Bunde der Sassenstädte gezogen waren, längst auch nicht mehr zu den Hansegenossen sich zählten, wie unten weiter erörtert werden wird.

9. Der Bund der Sassenstädte lief als in sich abgeschlossene Einigung fort, und verhandelte auch in dieser Stellung mit der Hanse. Schon der nächste Bundesvertrag erwähnt aber der Verhältnisse zur Hanse nicht, obwohl diese fortbestanden.

Am Freitage nach dem Sontage Cantate [27. April] 1459 erneuerten ihr Bündniß die Sassenstädte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln und Nordheim, auch traten hinzu Stendal und Tangermünde. Beide letzteren Orte waren wegen ihrer Industrie und der da hindurchlaufenden Straßen wichtig. Tangermünde war schon 1457 Eigenthümerin einer daselbst über die Elbe führenden Fähre. Die Stadt hatte ein festes Schloß und war seit 1478 in dem Besitze der Gerichtsbarkeit. Sie wurde daher in den Bund gern mit aufgenommen.

In dem erneuerten Vertrage sind ältere bekannte Bedingungen enthalten, doch geschieht des Verlustes der hanseschen Rechte nicht weiter Erwähnung. Die Städte Braunschweig und Magdeburg werden wieder als „Häuptlinge" bezeichnet, auch ist die frühere Matrikel eingeschaltet, in welcher Stendal mit 9, Tangermünde mit 5 Gewaffneten in Ansatz gebracht sind. In demselben Jahre, Montags nach Egidii [3. September], erklärten auch Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben ihren Beitritt zu dem Vertrage; und wie die Zeitverhältnisse festes Zusammenwirken der Städte gebieterisch forderten, mögen einzelne Vorgänge zeigen.

10. Von des H. Wilhelm des älteren von Braunschweig († 1482) beiden Söhnen, Wilhelm dem jüngern († 1503) und Friedrich († 1495) führte der letztere sehr bezeichnend den Beinamen des Unruhigen, weil er, wo es im Reiche Unruhen und Unordnungen gab, zu finden war. 1462 hatte er seinen Sitz im Schlosse Moringen. Von hier aus überfiel er zwischen Nordheim und Nörten einen Waarenzug, bei welchem Kaufleute aus Cöln, Lübeck, Frankfurt und Braunschweig betheiligt waren. Die geraubten Gegenstände hatten nach der Schätzung den Werth von 2700 Goldgulden; außer dem aber hatte der Fürst im Stifte Hildesheim, besonders gegen die von Steinberg und von Bortfeld, Gewaltthaten begangen und des Stifts Mannen in der Herrschaft Homburg hart bedrängt. Er wurde angeklagt, auch übrigens die Straßen unsicher gemacht, Kaufleute und Wanderer beraubt zu haben. Es traten daher gegen ihn die Bundesstädte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln und Nordheim in Verbindung mit dem Bischofe von Hildesheim unter die Waffen. Das Bündniß wurde durch zahlreiche Ritter verstärkt, denn es galt nicht allein den Fürsten von seinen Unthaten abzuhalten, sondern auch gegen den Anhang gerüstet zu sein, den er in jenen Zeiten leicht erlangen konnte. Die Verbündeten wollten nebenbei auch Eroberungen machen; daß sie darüber mit andern Fürsten in Händel gerathen würden, war vorherzusehen.

Bedingung des Vertrags war, daß, was gewonnen würde, so getheilt werden solle, daß die eine Hälfte die Städte, die andere der Bischof erhielte. Behuf dieser Theilung und auch der Truppenverpflegung war eine Deputation gebildet; um indeß nicht selbst des Friedebruchs beschuldigt zu werden, ließ man einen Aufruf zur Aufrechthaltung des Landfriedens ergehen, dem selbst H. Bernhard von Lüneburg folgen zu wollen verhieß. H. Friedrich versuchte seine Gewaltthaten vor dem Kaiser zu entschuldigen, die Städte aber widerlegten seine Anführungen (1462), wohl nur aus dem angeführten Grunde; denn wie ein Bannbrief oder die kaiserliche Acht nur zu Beraubungen benutzt wurden, gab sich in dem Verfahren gegen H. Friedrich und im Zusammenhange damit gegen die Stadt Lüneburg kund.

Diese waren mit den Prälaten, welche Antheil an den Lüneburger Salzwerken hatten, über die Zuschüsse, welche sie zu den Kosten des Betriebes zu zahlen hatten und deren sie sich weigerten, in Streit gerathen. Gütliche Unterhandlungen führten nicht zum Ziele. Die Angelegenheit wurde daher nach Rom gebracht, und der Papst kam den Prälaten mit dem gegen Lüneburg verhängten Banne zur Hülfe (1458). Ueber die Gräuel, welche im Gefolge der dem H. Wilhelm dem ältern von Braunschweig übertragenen Execution in den welfischen Landen verübt worden, geben die Chronisten jener Zeit Auskunft. Ich deute den Vorgang hier nur an, weil die Aechtung der Stadt Lüneburg dem H. Friedrich den Vorwand lieh, Waarenzüge zu berauben und die Reichsstraßen überall unsicher zu machen.

Als die so veranlaßte Fehde, wie damals üblich war, mit Verheerungen, Brand und Mord den Anfang genommen hatte, vermittelte H. Wilhelm der ältere den Revers seines Sohnes, wonach er die Straßen nicht ferner verlegen, keine Straßenräuber und Mordbrenner hegen, auch einen mit dem Bischofe von Hildesheim abgesondert geschlossenen Vertrag halten wollte. Die gegen Friedrich angebrachten Beschwerden sollten von Schiedsrichtern untersucht und entschieden werden, bis dahin aber, daß dies geschehen würde, das Schloß Moringen dem Rathe der Stadt Braunschweig überantwortet bleiben (1462).

Wie Uebergriffe von allen Seiten her dieser wüsten Zeit vorzugsweise eigen waren, so ließ auch die Stadt Braunschweig sich Moringen huldigen, und dieser Umstand veranlaßte wahrscheinlich, daß H. Wilhelm seinem Sohne Beistand leistete und der Krieg unter Morden und Brennen bis 1467 dauerte. In diesem Jahre am Freitage nach Lichtmessen [3. Februar] kam unter der Vermittelung des Erzbischofs von Magdeburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, im Beisein und unter Mitwirkung vieler Herren und Grafen, auch Abgeordneter aus Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, welche für die betheiligten Städte handelten, ein Friedensvertrag zu Quedlinburg zu Stande. Die Städte brachten danach, um endlich wieder gesicherte Straßen zu erhalten, bedeutende Geldopfer. Dem H. Wilhelm wurden 6000 Goldgulden dargereicht, die wechselseitig

erlittenen Beschädigungen aber, insoweit nicht den Fürsten Zahlung geleistet war, gegen einander aufgehoben. Bei der Zusicherung, die in Beziehung auf Sicherstellung der Handelsstraßen gegeben worden, war vorbehalten, daß nicht kaiserliche und päpstliche Befehle entgegen ständen. Das war es auch, was solchen Befehlen noch Beachtung verschaffte: die Aussicht unter Freibriefen rauben und plündern zu können. In diesem Sinne wurde in dem Vertrage noch bestimmt, daß Gegenstände, welche der Vermuthung nach Geächteten gehörten, bis zu einer rechtlichen Erörterung und Entscheidung nur in Verwahrung genommen werden sollten. Es würde hier zu weit führen, ein Verzeichniß aller der Plünderungen, Brandstiftungen und Mordthaten einzuschalten, welche in dem Vertrage wechselseitige Beschädigungen genannt werden. Kleinere Städte und Dorfschaften wurden verbrannt, die nicht erschlagenen Einwohner an den Bettelstab gebracht; von dem, was ihnen, die bei der Fehde nicht betheiligt waren, geraubt und vernichtet worden, ist nicht weiter die Rede; das Geld dafür strichen die Herren ein.

Der Urheber alles dieses Ungemachs, H. Friedrich, der der Reversalen und Verträge ungeachtet zu befehden fortfuhr, mußte endlich unter Bezugnahme auf eine Gemüthskrankheit desselben in Gefangenschaft gebracht werden, worin er auch (1495) starb.

11. Gleichzeitig sah man sich auch durch die so lange schon bekämpften Uebergriffe der westphälischen Stillgerichte bedrängt. Hier will ich nur ein Beispiel anführen, welche Wege man zu verfolgen hatte, um entschieden ganz unbefugter Richter sich zu erwehren. Vom Kaiser war der Stadt Braunschweig noch 1415 ein privilegium de non evocando ertheilt. Danach wurde von ihm auch ein Executor des Privilegiums, ein Beschützer des Rechts, welches keiner bevorrechtenden Urkunde, wenn der Kaiser seine Autorität hätte geltend machen können, bedurft hätte, eingesetzt. 1464 war Graf Ulrich von Regenstein Executor; er erhielt nur den Beweis, daß, wer selbst keine Macht hat, auch andere nicht mit Erfolg ermächtigen kann. Der Graf verurtheilte sechs Freigrafen zu Crassenstein und zwei Gebrüder Meinhardessen, diese weil sie Bürger der Stadt Braunschweig vor dem Freistuhle angeklagt, jene weil sie vorgeladen, alle aber, weil sie auf die Ladung des Grafen zu Blankenburg sich nicht gestellt hatten, als der Acht Verfallene. Er hatte ihnen eine Strafe von 50 Mark Goldes auferlegt, und gebot nun den Erzbischöfen und Bischöfen von Cöln, Münster, Paderborn, Osnabrück und Minden, dem H. von Berg, den Herren von der Lippe, auch den Stuhlherren, Freigrafen und Schöffen zu Dortmund und Arnsberg, den Geächteten, bei einer Strafe von 10 Mark feinen Goldes, keinen Vorschub zu leisten. — Der Graf wurde nur an die alte Fabel vom Herrn erinnert, der zahlreiche Helfer, einen nach dem andern, fruchtlos sendet.

12. Die Städte erhielten der thatsächlichen Mahnungen so viele, daß sie ihr Bündniß allen anderen Verträgen und Friedensschlüssen vorzogen. Am Mittwochen nach Vitus [19. Juni] 1471 erneuerten

Braunschweig, Magdeburg (die wieder als Häuptlinge bezeichnet werden), Halle, Hildesheim, Göttingen, Halberstadt, Stendal, Einbeck, Nordheim und Helmstedt den alten Bund. Wenn auch bei dem Abschlusse solcher Verträge die Sendboten der einen oder andern Stadt, besonders entfernt belegener Städte, fehlten, so scheint dies doch nicht den Mangel an Betheiligung zu beweisen. Auch die Hanseaten nehmen es so, und beweiset die Hülfe, welche von nicht genannten Städten dennoch und wie sie in den Verträgen vereinbart war, geleistet ward, daß sie der Vertragsbestimmungen eingedenk waren. Den alten Bedingungen ist in dem erneuerten Vertrage hinzugefügt, daß Braunschweig und Magdeburg über die Zahl der zu stellenden Mannschaft und den Betrag der Geldzuschüsse zu entscheiden haben. Wenn Fürsten und andere, wie das Beispiel in den Böhmen vorliege, einige der Städte oder deren Befreundete angreifen würden, so sollen die Städte 600 rüstige Reiter und 600 Trabanten oder Schützen zu Fuß stellen. Jede der Städte solle sich befestigen mit Mauern, Gräben, Thürmen und Zwingern. Der Vertrag ist auf sechs Jahre unter der Bestimmung geschlossen, daß man vor Ablauf der Zeit sich wieder versammeln will. Die Matrikel ist mit der vom Jahre 1460 übereinstimmend, doch ist auch Goslar, welche Stadt im Vertrage als Theilnehmer nicht genannt ist, in der Matrikel mit 5 Gewaffneten in Ansatz gebracht.

III.

1. Die Macht, zu welcher die Sassenstädte bis in die letzten Decennien des 15. Jahrhunderts sich erhoben hatten, war in der Zerrüttung des Reichs gewonnen und zur Nothwehr gegen die Folgen davon, gelegentlich auch zu kühnen Uebergriffen benutzt. In dem betretenen Wege konnte ein festes, die zahlreichen Territorien, in welche das Reich zerfallen war, umschlingendes und Einheit des Reichsstaats förderndes Band nicht gewonnen werden. Die Fürsten sahen nicht ein, was sie den Städten zuzugestehen hatten und ohne Bedenken zugestehen konnten, um sie wegen ihrer gefährdeten Handels- und gewerblichen Interessen sicher zu stellen und zu beruhigen, die Städte aber gaben wohl das Beispiel, wie eine kräftige Gemeindeverfassung zu ordnen sei, diese indeß durch Grundverträge einer Staatsverfassung anzuschließen, lag in den Absichten weder der Fürsten noch der Städte, und konnte auch nicht erreicht werden, weil der Reichsstaat keine Garantien darbot. Das römische Recht mit seinen despotischen Staatsrechtslehren und seinen auf deutschen Universitäten gebildeten Auslegern war auch nicht geeignet, Stadtgemeinden einem geordneten Staatsverbande einzureihen und dabei die territorialherr-

liche Gewalt insoweit zu begrenzen, als dies erforderlich wurde, um die Handelsstädte in ihrem Wesen zu erhalten und sie wegen ihrer Interessen zu beruhigen. Wäre auch in einem der Territorien die Ordnung geschaffen, um städtischen Interessen und den damit schon enge verbundenen Ansprüchen, auch der Landbebauer, zu genügen, war mehr erforderlich: Es bedurfte einer auf alle Territorien sich erstreckenden Handelspolizei: der Wege-, Zoll-, Geleits-, Münzordnung 2c. Die Städte hatten sich mit Waffengewalt hindurchschlagen oder in Verträgen sich Hülfe suchen müssen; alles dieses durch bindende Gesetze zu ersetzen, war am wenigsten von einem K. Friedrich III. zu erwarten. So bestand zwar die Zeit der Selbsthülfe fort, doch mußte den Städten schon einleuchtend werden, daß ihre Gewaltmaßregeln bald nicht mehr ausreichend sein würden. Die zahlreichen geistlichen Herren, mit welchen die Sassenstädte zu thun hatten, wußten mehr und mehr sich kräftige Hülfe zu verschaffen. Die Domkapitel, die längst aus müssigen Pfründnern zusammengesetzt waren und dennoch ein reiches Einkommen zu hüten hatten, wählten ihre Bischöfe aus mächtigeren Fürstenhäusern. Der Kapitel selbst hatten nur Mitglieder streitbarer Familien sich bemächtigt, die wohl berechneten, was die Pfründen ihnen und ihren Nachkommen waren. Die Fürsten traten in engere Verbindungen mit einander und fingen an, ihre persönlichen und Hausinteressen mehr zu würdigen, wie wenig sie auch noch Staatsinteressen erwogen; doch wurden die der rohen Kämpfe müde, welche noch zu verlieren und Eigenthum zu schützen hatten. Die Städte waren schon längst nicht mehr durch den Gebrauch des Feuergewehrs vorzugsweise begünstigt, und auch die Fürsten fingen an, die eigentlich schon untergegangene Ritterkaste und den Lehnsdienst durch Fußvolk zu ersetzen, das sie aus den Landleuten und den in ihrer Gewalt befindlichen Städten zogen oder auch ermietheten.

Unter solchen Verhältnissen wurde ein letzter ernstlicher Versuch gemacht, den Landfrieden, jedoch nur in der alten, so oft fruchtlos versuchten Weise zu erzwingen und wenigstens einen Theil der zwischen Weser und Elbe belegenen Lande unter eine sichernde vertragsmäßige Ordnung zu stellen. Die Vorgänge im oberen Deutschland mochten dazu mitwirken; wenigstens treffen die Anstrengungen im nördlichen Deutschland mit den Siegen der Schweizer im Jahre 1476 zusammen, denen eine Reihe fruchtloser, den Landfrieden angeblich bezweckender Verträge vorher ging, die endlich nur den Beweis lieferten, daß der gute Wille mangelte. Es muß hier in der Kürze zuvor der Treulosigkeiten Erwähnung geschehen, die auch das obere Deutschland endlich überzeugten, daß dem Staatsleben eine andere als die bisher versuchte Grundlage gegeben werden müsse.

2. Die Städte im oberen Deutschland befanden sich insoweit in noch mißlicherer Lage, als österreichische Fürsten hier unmittelbarer betheiligt waren und Kaiser dieses Stammes hier häufiger Veranlassung fanden, ihr Hausinteresse auch mittelst kaiserlicher Gewalt zu

fördern. Das 15. Jahrhundert bot der traurigen Erfahrungen, der eigennützigen, verräterischen Verhandlungen noch in reichlicherem Maße, als es schon im 14ten der Fall gewesen war.

Während die mächtigern Fürsten den Städten das Recht der Einigung streitig machten, stellten diese den Grundsatz auf, zu Bündnissen selbst gegen den Kaiser berechtigt zu sein, wenn derselbe seinen Herrscherpflichten ungetreu werde. Strengere Kaiser, wie nach Wenzels Entsetzung Ruprecht von der Pfalz (1400—1410), führten indeß Fürsten und Städte wieder zu vereinten Kraftanstrengungen zusammen. Schon vor Ruprechts Wahl war Graf Eberhard von Würtemberg mit mehreren schwäbischen Städten im Bunde. Unter Vermittelung des Kurfürsten von Mainz verstärkte sich dies Bündniß zu Marbach (1405) durch den Beitritt des Markgrafen von Baden, 17 schwäbischer Städte und Straßburgs. Bemühungen des Kaisers, die Bundesgenossen zu trennen, blieben fruchtlos.

Die Verheerungen der Hussiten in Sachsen und Meißen machten zu umfassenderen, gegen den gefährlichen Feind zu ergreifenden Maßregeln geneigt. Zu Nürnberg entwarfen 1431 sechs Deputirte der Fürsten mit eben so vielen Abgeordneten der Städte die Grundlage zu einem Landfrieden. Die Fehden sollten bis zur glücklichen Ausführung eines Zuges gegen die Hussiten eingestellt werden; der Zug aber endete schimpflich, und die Abrede war ohne Erfolg.

Der thätige und umsichtige K. Albrecht II. (1438—1439) beabsichtigte behuf allgemeineren Landfriedens eine Kreiseintheilung und die Einsetzung von Hauptleuten für die verschiedenen Kreise, allein die Befürchtung der Städte, daß ihre Freiheiten von den mächtigeren Fürsten gefährdet werden würden, verhinderte die Ausführung. Der auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438 gemachte Vorschlag, die Städte nach Landesbezirken zu einander zu ordnen und ihnen einen unmittelbaren Gerichtsstand zuzugestehen, fand gleichfalls Widerstand, weil die Städte danach keine abgesonderte Partei bilden sollten, auch die Kurfürsten den unmittelbaren Gerichtsstand nicht einräumen wollten; der frühe Tode des begabteren Kaisers hemmte seine Pläne.

Sein Nachfolger Friedrich III. (1440 1493) erneuerte und verschärfte zwar die Fehdegesetze, gab aber bald zu dem äußersten Mißtrauen und zu neuen Spaltungen selbst die Veranlassung. Den Schweizer Eidgenossen versagte er die Bestätigung ihrer Rechte, wie er sie anderen gewährt hatte. Er forderte die seinem Hause angehörig gewesenen Herrschaften zurück, die theils von seiner Botmäßigkeit sich losgekauft, theils von Sigismund schon den Eidgenossen als Reichspfandschaft überlassen waren. Bei den Deutschen konnte er Hülfe gegen die Schweizer nicht erlangen; er zog daher den König von Frankreich, den Herzog von Burgund und selbst den Papst in ein Bündniß. Der Sieg des Dauphins bei S. Jacob 1444 förderte die Sache des Kaisers nicht; die große Tapferkeit der Schweizer schreckte vielmehr zurück; bald stand Frankreich mit ihnen im Bunde. Der Anschluß einzelner deutscher Fürsten und der Ritterschaft vom

S. Georgenschilde an den Kaiser hatte nur schimpfliche und nutzlose Verheerungen im Gefolge. Fast jede der Reichsstädte hatte ihren fürstlichen Widersacher, der sie zur Landstadt herabzudrücken beabsichtigte, und diese Stimmung suchte der Kaiser zu benutzen. 31 schwäbische und fränkische Städte verbanden sich aufs neue. Sie fochten mit wechselndem Glück gegen Albrecht von Brandenburg, Ulrich von Würtemberg, Jacob von Baden, den Erzbischof von Mainz und endlich auch gegen Albrecht von Oesterreich; das Ergebniß aber war, daß alle Theile, nachdem 200 Dörfer eingeäschert und von den Städten 80000 Gulden aufgewandt waren, sich geschwächt fühlten.

Die Eroberung Constantinopels 1453 weckte endlich den Kaiser aus seiner Sorglosigkeit. Der Reichstag zu Regensburg 1454 hatte zunächst die Berathung über geforderte Hülfe gegen die Türken zum Vorwurfe; übrigens wurde beschlossen, einen Landfrieden fürerst auf fünf Jahre zu errichten. Die Versuche, Reichsstädte zu überwältigen, erneuerten sich indeß, und im Gefolge des Angriffs Ludwigs von Baiern auf die Reichsstadt Donauwerth 1458 wurden die Rheinlande, Schwaben und Franken abermals gewissenlos verheert. Ein Bild der Zeit stellt sich in den schnell wechselnden Parteiungen und den dabei vorkommenden Treulosigkeiten, in den zahllosen unfruchtbaren Reichsversammlungen und den Nebenrücksichten und Hintergedanken dar, welche den Kaiser, den Papst, die Fürsten und Städte leiteten. Der Ruf nach Hülfe gegen die Türken wurde oft wiederholt, allein eben dabei wird augenscheinlich, wie zerfallen das Reich war, wie wenig darauf gerechnet werden konnte, eine Reichsmacht bei großer Gefahr zu entwickeln, und welche Bedingungen an die Zusage ganz ungenügender Hülfe geknüpft wurden. Der Landfrieden, der jetzt mehr als je Noth that, blieb unter einem Kaiser wie Friedrich III. unerreichbares Gut. Die Städte selbst würden in Beziehung auf Landfriedensverhandlungen für eigennützige Störenfriede gelten, hätten sie nicht die meiste Vorsicht anwenden und Rücksicht nehmen müssen, um den ihnen von allen Seiten her drohenden Gefahren zu entgehen.

Neue Drangsale wurden den schwäbischen Städten dadurch veranlaßt, daß Erzherzog Sigismund, von Rachegefühl und Bedürftigkeit geleitet, Vorderösterreich 1468 für 50000 Gulden an den mächtigen Herzog Karl von Burgund verpfändete. Die umfassenden, gegen die Eidgenossen gerichteten Pläne dieses Fürsten wurden durch den schlauen Ludwig IX. von Frankreich und die Tapferkeit der Schweizer vereitelt. Mit ihnen verbanden sich der König und die von burgundischen Landvögten hartbedrängten vorderösterreichischen Lande. Die Städte daselbst kündigten, durch Ludwig angereizt, die Pfandschaft, und neben andern deutschen Fürsten stand nun auch der Kaiser dem stolzen Herzoge gegenüber. Dieser rückte vor Neuß im Erzstifte Cöln, um dem entsetzten Erzbischofe Beistand zu leisten und in der Hoffnung, seine Schutzherrlichkeit auch über das Erzstift erstrecken zu

können. Der Kaiser alliirte sich unter Beitritt des Reichs mit Frankreich. Die Reichsstädte mußten ein Viertheil ihrer Mannschaft stellen, zu ihnen stieß auch das Kriegsvolk der Sassenstädte Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Nordhausen und Mühlhausen, der an sie ergangenen Aufforderung gemäß. Der Herzog ließ Neuß, das eine eilfmonatliche Belagerung aushielt, wiederholt vergebens bestürmen, und als das bei Cöln versammelte, auf 50000 Mann geschätzte Reichsheer anrückte, wurden aller Erwartungen auf das schmählichste getäuscht. Der Kaiser schloß den Vergleich, nach welchem er die Entlassung des Heeres zusagte, der Herzog aber die Belagerung und den dem entsetzten Erzbischofe geleisteten Beistand aufgab. Das schimpfliche Benehmen des Kaisers, der seine Bundesgenossen in den Vergleich nicht mit einschloß und namentlich den Herzog von Lothringen und die Schweizer der Rache preisgab, wird dadurch erläutert, daß er wahrscheinlich die Vermählung seines Sohnes Maximilian mit Margarethen, der einzigen Tochter Karls und Erbin der Burgundischen Besitzungen, zur Bedingung eines Vertrages machte, der als ein warnendes Beispiel kaiserlicher Treulosigkeit in den Geschichtsbüchern aufgezeichnet ist.

H. Karl griff nun zunächst den Herzog von Lothringen an, lehnte die Friedensvorschläge der Schweizer ab, wurde aber (2. März 1476) von ihnen angegriffen und geschlagen. Ein zweiter Sieg der Schweizer im Beistande des H. Sigismund von Oesterreich und des H. René von Lothringen (22. Juni 1476) bei Murten konnte den rachsüchtigen Fürsten, trotz wiederholter Friedensvorschläge, nicht zur Nachgiebigkeit bewegen. Zwar säuberte H. René sein Herzogthum, Karl aber verfolgte ihn und belagerte Nancy, wurde von René mit einem meistens aus Deutschen und 8000 Schweizern bestehenden Heere angegriffen, und fand, während das Lager erstürmt wurde, seinen Tod.

3. Der Norden Deutschlands, die welfischen Lande mit ihren Umgebungen, den darin belegenen Städten und dazu gehörigen Ritterschaften insbesondere, waren in ihren öffentlichen Verhältnissen immer schon sich selbst überlassen geblieben; die Kaiser waren hier nicht unmittelbar und als Territorialherren betheiligt. Die Versuche, den Landfrieden herzustellen, beschränkten sich auf den Landesstrich zwischen Weser und Elbe, und wenn auch im südlicheren Deutschland einmal allgemeinere Maßregeln vereinbart wurden, so war doch das alte Sachsenland nicht mit eingeschlossen.

Nach allen den Drangsalen, welche seit einem Jahrhundert in drückendster Weise immer wiederkehrten, boten welfische Fürsten mit ihren Städten und Ritterschaften, dann die Sassenstädte für sich, und diese in Verträgen mit den wendischen und Seestädten alle Mittel auf, um den Räubereien zu steuern, die Selbsthülfe zu unterdrücken und die Hemmnisse zu beseitigen, welche der Begründung geordneter öffentlicher Zustände sich entgegenstellten. Das Jahr 1476 wurde denkwürdig durch drei wichtige Verträge.

Am Tage u. l. Fr. Lichtmessen [2. Februar] 1476 einigten sich der Bischof von Hildesheim, Wilhelm der ältere und seine Söhne Wilhelm der jüngere und Friedrich von Braunschweig, auch Albrecht von Grubenhagen mit ihren Ritterschaften und deren Vertretern, Johann Grafen von Spiegelberg wegen der Homburger Ritterschaft, Gottschalk edlen Herrn von Plesse wegen der Göttinger, Burghard edlen Herrn von Warberg wegen der Braunschweigschen, Curd von Schwicheld wegen der Hildesheimer, Ritter Knigge wegen der Ritterschaft zwischen Deister und Leine, Herrmann Heyer wegen des Herzogs Albrecht Ritterschaft, auch den Städten Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Hameln, Nordheim und Helmstedt, wegen eines auf 20 Jahre abgeschlossenen, „das gemeinsame Wohl und die Ehre des heil. römischen Reichs" bezweckenden Landfriedens, unter folgenden näheren Bestimmungen:

Die Betheiligten wollen jedem gewähren was sie von Ehre und Rechts wegen schuldig sind, des Andern Bestes befördern, Schaden von ihm abwenden und nicht mit einander in Feindschaft leben.

Niemandem, der Fehde veranlaßt, soll Hillfe geleistet werden, es sei denn, sie wäre mit aller Zustimmung und Beistande unternommen.

Die Reichsstraßen, der Kaufmann, der Pilger, der Wanderer und Ackersmann sollen des Bundes Schutz genießen, Beschädiger aber sogleich kräftig verfolgt, nicht gehegt, und im Falle sie sich betreten lassen, sogleich angehalten werden.

Bei entstehenden Streitigkeiten sollen Fürsten und Städte ihre Räthe zur Ausgleichung des Zwistes sofort zusammentreten lassen.

Der Kläger soll zu der bestimmten Zeit dem Rathe zu Braunschweig oder dem zu Hildesheim seine Klage einreichen, die dem Beklagten, der zur nächsten Gerichtssitzung zu ziehen, vorher mitzutheilen ist.

Die Bundesgenossen wollen dann ihre Bevollmächtigten stellen: Hildesheim 2 vom Kapitel, 2 aus der Mannschaft, 2 aus dem Rathe zu Hildesheim; Goslar 2 aus dem Rathe; die Herrschaft Braunschweig 2 geistliche Personen, aus der Mannschaft einen; die Herrschaft Göttingen einen aus der Mannschaft; die Herrschaft zwischen Deister und Leine einen; die Herrschaft H. Albrecht einen; die Räthe der Städte Braunschweig, Göttingen, Hannover und Einbeck, jeder einen.

Das Gericht soll sich in Braunschweig auf dem Fürstenhause, in Hildesheim auf dem Kapitelhause versammeln, dasselbe soll weiter mündlich verfahren lassen, alle Betheiligten aber wollen Sorge dafür tragen, daß der Entscheidung Folge geleistet wird.

Wer dem Gerichte nicht Folge leistet, soll seiner Sache verlustig sein, wenn nicht etwa bescheinigte und anerkannte Entschuldigungsgründe vorgebracht sind.

Dafern die Schiedsrichter sich nicht einigen würden, soll Rechtsbelehrung eingeholt werden.

Würden dem Bunde nicht angehörige Fürsten, Herren oder andere einen der Bundesgenossen angreifen, so sollen die übrigen sofort Hülfe leisten.

Wenn gegen einen der Bundesgenossen Gewalt gebraucht wird, wollen die Fürsten, sobald sie Kunde davon erhalten haben, auf der gewöhnlichen Mahlstelle mit einer Person aus jeder der Ritterschaften und einer aus jeder der Städte zusammenkommen, um wegen der zu ergreifenden Maßregeln zu berathen.

Wenn Städte, Schlösser oder Vesten des Bisthums Hildesheim oder einer der herzoglichen Herrschaften genommen werden, die als Lehen oder Eigen von dem Bischofe oder den Herzogen abhängig sind, so soll das Lehnsverhältniß oder Eigenthumsrecht bei der Wiedereroberung beachtet werden, und der Gegenstand seinem Herrn verbleiben.

So soll es auch mit den verpfändeten Schlössern gehalten werden. Die Eroberer sollen nur den Pfandschilling in Anspruch nehmen können.

Auswärtige Schlösser und Städte sollen nach der Eroberung abgeschätzt, und nach dem Betrage des gefundenen Werthes sollen die betheiligten Bundesgenossen abgefunden werden.

Gefangene Reisige und genommene Habe will man vertheilen.

Ohne Zustimmung aller Bundesgenossen soll auf Sühne nicht eingegangen werden, auch soll keiner der Bundesgenossen sich des andern Lande, Schlösser, Städte, Dörfer und Gerichte anmaßen.

Schlösser, die man nicht behalten will, sollen abgebrochen, Bergfrieden aber nach Mannzahl mit einer Berghort besetzt werden.

Jeder, er sei geistlich oder weltlich, soll bei seinen Rechten gelassen werden, auch niemand Reiter mit eigenen Pferden oder Fußgänger zum Rauben, Morden, rc. halten oder bei sich hausen.

Der Vertrag soll erworbenen Rechten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten keinen Eintrag thun, auch nicht den Vertragsverbindlichkeiten entgegengestellt werden, welche einzelne Städte gegen einander übernommen haben.

Das Kapitel zu Hildesheim ermächtigt den Bischof zum Abschlusse des Vertrags, in welchen andere dann nur aufgenommen werden sollen, wenn sie denselben anerkannt und untersiegelt haben.

Man ersieht aus diesen Bedingungen, was man für Recht hielt, wenn nicht Verträge entgegenstanden. Die Rechte des Stärkern wurden als Regel zur Anwendung gebracht.

4. Der schwächste Punct in dem für einen engeren Bezirk abgeschlossenen Friedensvertrage blieb die Anordnung des Bundesgerichts. Die Zahl der in das Schiedsgericht aufgenommenen herrschaftlichen Räthe und ritterschaftlichen Abgeordneten war eine überwiegende, sie konnten ein über den Parteien stehendes Reichsgericht nicht ersetzen. Die Städte hatte man seit länger als einem Jahrhundert bald in dieser, bald in jener Weise aus ihrer Stellung zu verdrängen gesucht, und inwieweit den Fürsten und Ritterschaften zu trauen war, lag

in zahlreichen Beispielen vor. In demselben Jahre 1476 am Mittwochen nach Johannis [26. Juni] erneuerten daher die Sassenstädte Goslar, Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Einbeck, Hannover, Nordheim und Helmstedt ihr altes Bündniß. Alle früheren nach und nach getroffenen Verabredungen wurden in diesen Vertrag mit aufgenommen, auch schaltete man die Matrikel vom Jahre 1471 wieder ein. Braunschweig und Magdeburg wurden mit den denselben früher schon zugestandenen Befugnissen als Vororte bezeichnet, auch deutete man auf die Gefahren hin, welche den Städten durch Verstärkung der Macht der Fürsten mit Böhmischen Kriegsknechten droheten.

Auch dabei ließ man es nicht bewenden. Am Tage aller Heiligen [1. November] 1476 kam zwischen jenen Sassenstädten am einem und den Bürgermeistern und Rathmännern der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stade und Uelzen am andern Theile ein dritter Vertrag zu Stande, der die früher schon vereinbarten Schutzmaßregeln, daneben aber auch neue Bestimmungen enthielt. Es wurde festgesetzt, nicht nur wie Streitigkeiten zwischen den Bundesgenossen selbst ausgeglichen werden sollten, sondern auch, daß die Händel zwischen diesen und außerhalb des Bundes Stehenden durch ein Schiedsgericht beizulegen seien. Die der bedrängten Stadt zunächst belegenen Städte sollen vier Personen ernennen, die, nachdem über den Gegenstand des Streites schriftliche Instruction eingezogen ist, binnen vier Wochen zusammenkommen und über die Verhältnisse sich äußern sollen. Sind sie verschiedener Ansicht, so sollen die Acten einem Obmanne, wozu Ludolf von Walmoden erwählt worden, eingesandt und die Ansichten hinzugefügt werden; der Obmann soll dann binnen drei Wochen urtheilen.

Wenn eine gütliche, dem Urtheile entsprechende Ausgleichung nicht zu erreichen ist, soll zur Waffengewalt geschritten werden, auch ist für diesen Fall die zu beachtende Matrikel eingeschaltet. Es sind der gewaffneten oder anderen wehrhaften Leute zu stellen: von Lübeck 20, Bremen 12, Hamburg 15, Rostock 8, Stralsund 10, Wismar 5, Lüneburg 12, Stade 4, Uelzen 2; von den Sassenstädten: Magdeburg 12, Braunschweig 12, Halle 12, Halberstadt 6, Goslar 5, Hildesheim 8, Göttingen 8, Stendal 8, Hannover 5, Einbeck 6. Entfernte Städte, die nicht zu der Fehde gezogen werden können, sollen Geldzuschüsse, monatlich 4 Gulden für einen Reiter, zahlen.

Erbeutetes Vieh und andere Sachen sollen der „Köken“ der befehdeten Stadt zufallen, Gefangene aber unter die Theilnehmer an der Fehde so vertheilt werden, daß nur, was nach dem Austausche der wechselseitigen Gefangenen übrig bleibt, zur Theilung kommt.

Städte, Schlösser und Vesten sollen der verbündeten Stadt, von welcher sie eingelöst werden mußten, verbleiben, jedoch sollen vier Städte darüber entscheiden, was den übrigen Bundesgenossen darauf zu vergüten ist.

Der Bundesbruch soll mit 10 Mark Goldes, das Zurückbleiben

von einer angesetzten Versammlung mit 1 M. S. bestraft werden, von welchen Strafgeldern die eine Hälfte der beschädeten Stadt, die andere den übrigen Bundesgenossen zufällt ꝛc.

Die Einigung ist auf fünf Jahre geschlossen, vor deren Ablauf aber die Städte auf Anfordern Lübecks in Lüneburg zusammenkommen und über die Fortsetzung des Vertrags berathen wollen, dessen vier Ausfertigungen in Lübeck, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig niedergelegt werden sollen.

In allen diesen ober- und niederdeutschen Verträgen tritt immer wieder der Mangel einer gerechten Vertretung der Volksinteressen, eines über den Parteien stehenden Gerichts und einer Executionsordnung, zu welcher man Vertrauen haben konnte, hervor. Wo die Fürsten Uebergewicht erlangten, da waren ihnen Verträge kein Hinderniß, dasselbe sofort geltend zu machen, wie fernere Ereignisse bald zeigten.

5. Die Aenderungen in der Art der Kriegführung hatten durchgreifende Folgen für die Verhältnisse der Parteien zu einander. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurde, wie bemerkt worden, der Gebrauch des Feuergewehrs allgemeiner. Wie die Städte lange schon Söldner hatten, so bedienten sich deren nun auch Fürsten. Das Kapital, mit welchem man früher dauernd Kriegshülfe sich verschafft zu haben glaubte, ging verloren oder konnte doch nur spärlich wieder eingezogen werden. Söldner zu erhalten und zu gewinnen erforderte einen neuen Aufwand, der aus dem sehr geschwächten Dominialeinkommen der Fürsten nicht bestritten werden konnte. Die Städte stützten ihr Kriegswesen auf Steuern, dahin aber konnten es die Fürsten lange nicht bringen, weil die freien Bewohner der Territorien mit Recht ihre Freiheit darin setzten, daß sie dem Territorialherrn als Grundherrn zu nichts verpflichtet seien, bei den fortwährend vorherrschenden grundherrlichen Principien und da man vom Ausbaue des Staats noch weit entfernt war, auch jede andere, aus dem Begriffe von Staat abzuleitende Abgabe zurückwies.

Auch der Kaiser war längst außer Stande, mit einer Reichshülfe in alter Weise auszureichen. Als er, wie die Fürsten, von den Hussiten hart bedrängt wurde und, wenn kräftiger Widerstand geleistet werden sollte, Soldgeld und der Aufwand für Feuergewehr, Pulver und Blei erforderlich wurde, überzeugten sich die Parteien von der Nothwendigkeit einer Geldhülfe. Die Fürsten bewilligten auf dem Reichstage zu Nürnberg 1422 den hundertsten Pfennig, um davon die Völker zu besolden, bei dem Widerspruche der Städte kam es aber nur dahin, daß ein Anschlag entworfen wurde, wonach jeder Reichsstand Mannschaft zu dem Zuge wider die Hussiten stellen sollte oder dafür eine Geldsumme zu zahlen hatte. Diese für die erste gehaltene Reichsmatrikel wurde in der Folge fortgebildet und die Veranlassung zu Ansprüchen an die Städte, welche nicht entschieden zu den dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfenen Reichsstädten gerechnet werden konnten.

Mittelbare und Reichsstädte unterschieden sich früher dann weniger von einander, wenn jene, wie dies in den meisten Sassenstädten der Fall war, in Besitz der Privilegien sich gesetzt hatten, die ihnen das Recht der Waffen, die Verfügung über ihr Gerichts- und Policeiwesen, die Selbstbesteuerung und die Macht, ihre Verhältnisse unter selbstgewählter Obrigkeit statutarisch zu ordnen, zusicherten. Sie stellten sich, was sie auch factisch waren, den Reichsstädten gleich, und bekämpften vorzüglich alle die territorialherrlichen Einmischungen, welche sie als mittelbare Städte bezeichneten. Der Kaiser bestärkte sie darin durch die Aufnahme solcher Städte in die Reichsmatrikel, durch die Zulassung unmittelbarer Kontingente zu der geforderten Reichshülfe und durch Annahme unmittelbarer Zahlungen in die Reichskasse. Den Territorialherren war besonders dies Verfahren, worüber sie häufig bei dem Kaiser fruchtlos sich beschwerten, anstößig; ihr gemeinsames Bestreben ging daher dahin, eine solche Unmittelbarkeit zu verhindern und thunlichst aller der Gewalten sich wieder zu bemächtigen, die den Städten meistens gegen Zahlung zugestanden waren, und deren sie sich nicht entäußern durften, wenn sie ihren eng damit verbundenen kommerciellen Standpunct und ihre Verbindung mit anderen Handelsstädten nicht aufgeben wollten. Den größten Reiz für die Fürsten hatten die wohlgeordneten städtischen Abgaben, besonders die Accise. Sie suchten sich nicht nur ein gleiches Einkommen aus ihren Territorien zu verschaffen, sondern sich auch in den Besitz der in den selbstständigeren Städten gehobenen Accisegefälle zu setzen. Es schien den Städten das eingreifendste Mittel zum Schutze ihrer Stellung als Handelsstädte nur das zu sein, dem Reiche wenigstens unmittelbar anzugehören und so ihre Interessen auf Reichstagen vertreten zu können. Darüber kam es zu dauernden Händeln mit den Territorialherren, in welchen eine Stadt nach der andern unterlag und die Städte, welche überwältigt worden, sofort den Verlust ihres blühenden Zustandes zu beklagen hatten.

6. Zunächst erlagen die Städte geistlicher Herrschaften den einflußreicheren Verbindungen, welche durch die Wahl der Herren aus mächtigeren Häusern erzielt waren. Die Stadt Quedlinburg hatte sich, nach dem Aussterben des kursächsischen Hauses und dem Anfalle des Landes an Meißen (1422), unter den Schutz des Bischofs von Halberstadt gestellt; darüber war sie schon in mancherlei Zwistigkeiten mit dem neuen sächsischen Hause gerathen. Die Aebtissin Hedwig von Quedlinburg, Nachfolgerin der Aebtissin Anna von Plauen († 1458), war eine sächsische Prinzessin, Schwester des Kurfürsten Ernst und des H. Albert von Sachsen. In Vertrauen auf diese verwandschaftlichen Verhältnisse wollte sie weder die Schutzherrlichkeit des Bischofs über die Stadt Quedlinburg noch die Selbstständigkeit dieser anerkennen. Sie forderte von dem Magistrate die vogteiliche Gerechtsame, mit welcher die selbstständigeren Verhältnisse der Stadt enge verknüpft waren, zurück. Dieser stützte sich auf den Schutzherrn, den Bischof von Halberstadt, die Stadt aber wurde nun plötzlich

von sächsischen Truppen umzingelt und erobert. Das Zeichen der Selbstständigkeit, der Roland, wurde niedergeworfen und zerbrochen. Man nahm der Stadt die über ihre Privilegien ausgestellten Urkunden. Die Herzoge wurden 1479 von der Aebtissin mit der Schutzgerechtigkeit beliehen; aus der Urkunde ist ersichtlich, was man damals zu der Schutzherrlichkeit noch rechnete: die Vogtei zu Quedlinburg, Gerichte über Hals und Hand im Felde, den Dörfern und Wüstungen, die Halbgerichte über die Vorstädte und Zubehörungen von Quedlinburg, Fronengelder, Vogteischillinge und Stettegelder rc. Der Magistrat mußte die Schutzherrlichkeit der Herzoge anerkennen, zur Abtretung von Gütern und zu bedeutenden Zahlungen sich verpflichten. Die Bürgermeister wurden ferner von der Aebtissin bestätigt, mußten derselben Rechnung ablegen und durften keinen Hauptmann für die Stadt einsetzen.

7. Aehnliche Wege verfolgte das Domkapitel zu Halberstadt. Dasselbe wählte den sächsischen Prinzen Ernst, welcher 1476 Erzbischof von Magdeburg geworden war, auch zum Koadjutor des schwachen Bischofs von Halberstadt, der schon 1480 der Regierung entsagte. Das Kapitel beachtete in den bei der Wahl des Koadjutors gestellten Bedingungen die Verhältnisse, welche der Entwickelung einer willkührlichen Gewalt entgegen standen. Zwar bevorwortete dasselbe die Bestätigung der den Bürgern und den übrigen Leuten zustehenden Rechte, ohne Wissen, Rath und Vollwort des Kapitels sollten aber keine Hauptleute, auch nicht in den Städten und Burgen, angestellt werden. Erledigte Lehne sollten mit geringen, festgestellten Ausnahmen wieder an das Stift gezogen, die Landesschulden abgeführt und das dem Stifte entzogene Eigenthum wieder damit vereinigt werden. Allerdings bedurfte es solcher Vorkehrungen, wenn das Regiment sich wieder kräftigen, und namentlich auch, wenn den schon bevorzugten adlichen Familien die Gelegenheit erhalten werden sollte, ihren nachgeborenen Söhnen durch Pfründen ein sicheres Einkommen zu verschaffen; allein den Reclamationen, zu welchen die Bedingungen aufforderten, gab man eine Ausdehnung, bei welcher vertragsmäßig erworbene Rechte, am wenigsten der blühende Zustand der Städte, Beachtung fanden. Halberstadt wurde durch innere Unruhen bedrängt. Die Stadt hatte sich auch aus ihren, durch wiederholte Verträge geknüpften Verbindungen zurückgezogen, und diesen Zeitpunct benutzte der Bischof, um ihr durch Kündigung der Vogtei das Fundament der Verfassung zu entziehen. Die Stadt weigerte sich, und da man ihr auch unter andern vorwarf, daß sie früher Quedlinburg Hülfe habe gewähren wollen, so rückte der Erzbischof von Magdeburg als Bischof von Halberstadt mit einem auf 12000 Mann angegebenen, mit sächsischen Truppen untermischten Heere vor die Stadt. Nach einer vier Wochen lang fortgesetzten Gegenwehr mußte sie sich ergeben (1486). Der Erzbischof gab dem Rathe und der Bürgerschaft die Versicherung, daß ihnen an den Privilegien kein Abbruch geschehen solle; diese Zusage wurde aber, wie Chronisten

versichern, zur Beängstigung des Bischofs am Ende seines Lebens, nicht erfüllt. Die Stadt büßte ihre Verfassung ein, auf welcher ihr Flor beruhete, und gerieth, da man auch hier Ersatz in einer Gemeindeordnung nicht zu schaffen wußte, in Armuth und Dürftigkeit.

Die schwächere Stadt Aschersleben konnte sich, von ihren Nachbarn getrennt, nicht in ihrer alten Stellung erhalten. Sie hatte noch 1475 der Aufforderung des Kaisers Folge geleistet. Ihr Zuzug zu der Heerfahrt nach Neuß bestand aus 9 schwarz uniformirten Reitern, 3 mit eisernen Flegeln bewaffneten Knechten und 1 Heerwagen mit Proviant und Rüstzeug. Auch hier mußte jeder ansässige Bürger ein gerüstetes Pferd halten, deren auf den ersten Glockenschlag 70 zusammengebracht werden konnten, und als die Gefahr, mit sächsischer Hülfe überwältigt zu werden, sich steigerte, hatte die Stadt schon im Jahre 1475 sich in den Schutz des Herzogs von Braunschweig begeben, dem ein jährliches Schutzgeld von 100 Gulden zugesichert worden. Einen gleichen Vertrag hatten auch 1477 die Quedlinburger unter Zugeständniß eines Schutzgeldes von 200 Gulden mit dem Herzoge abgeschlossen. Allein am wenigsten durften die Städte auf Hülfe der Fürsten rechnen, wenn diese sich in den Verhältnissen sahen, ein Uebergewicht wieder geltend zu machen. Der Fürst, an welchen Aschersleben sich gewandt hatte, war H. Heinrich der ältere von Braunschweig († 1514), dessen den Städten feindselige Gesinnungen bald in einer Reihe von Fehden sich kund gaben. Aschersleben sah sich gezwungen, auch selbstständigere Gemeindeverhältnisse aufzugeben, und schon 1486 mußte die Stadt gegen Halberstadt, mit dem sie hundert Jahre verbündet war, Zuzug stellen.

8. Früher noch als Halberstadt wurde Halle dem Städtebunde entzogen. In einem Streite zwischen dem Magistrate und den Pfännern der Stadt nahmen die Parteien das Urtheil der Magistrate von Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt in Anspruch; dem widersetzte sich aber der Erzbischof, indem er die Streitsache vor seine Gerichte zog (1478). Mit sächsischer Hülfe nahmen die Händel darüber den Ausgang, daß Halle seine meisten Privilegien verlor, die Urkunden darüber verbrannt wurden, 1484 die Moritzburg, um die Stadt in Unterwürfigkeit zu erhalten, erbauet werden mußte, und der Erzbischof unbeschränkt das, was man damals Hoheitsrechte nannte, ausübte, unter welchen dann auch diese Stadt ihre Blütezeit beschloß.

Bei der Behandlung, welcher die Städte, wenn sie unterworfen werden konnten, sich ausgesetzt sahen, worüber so viele Beispiele vorlagen, erschien die Reichsunmittelbarkeit als das schätzenswertheste Gut. Die norddeutschen Seestädte und mehrere Binnenstädte, wie Magdeburg und Braunschweig, gehörten zu den größten Handelsplätzen des Reichs, während viele geringere Ortschaften, besonders auch süddeutsche Städte, sich einer durch mancherlei Zufälligkeiten unterstützten Unmittelbarkeit rühmen durften. Alles, was zur Selbst-

ständigkeit erforderlich war, hatten jene Handelsplätze erkauft und in zahlreichen Urkunden der Kaiser und Territorialherren bestätigt erhalten. Die Rechte der Waffen und Einigungen waren von ihnen unausgesetzt in Ausübung gebracht. Sie waren zu Reichsversammlungen zugelassen, hatten die Reichslasten unmittelbar übertragen und Bündnisse mit Kaisern und Fürsten geschlossen. Darauf und auf die Verbindungen, in welchen sie dauernd standen, beriefen sie sich nun, um eine Unmittelbarkeit anerkannt zu sehen, die ihnen Ersatz für das gewähren sollte, was sie weder vom Kaiser noch den Fürsten erlangen konnten: ein selbstständiges geschütztes Urtheil über die zweckmäßigste Fortbildung ihrer Handels- und gewerblichen Interessen.

Als zu der 1481 auf dem Reichstage zu Nürnberg bewilligten Türkensteuer die Stadt Magdeburg unmittelbar zahlen wollte, forderte der Erzbischof den Beitrag zu der Landesquote, und wollte unter Androhung von Gewaltmaßregeln jene Art der Einzahlung nicht geschehen lassen. Die Stadt erkannte die jetzige viel schwierigere Stellung, die ihr wie anderen größeren Städten die Zersplitterung ihrer Kräfte, um Geringeren zu helfen, widerrieth. Magdeburg nahm zunächst die Hülfe Braunschweigs und Lüneburgs in Anspruch. Es schloß am Sonntage nach Quasimodogeniti [6. Mai] mit Braunschweig den Vertrag auf zehn Jahre, nach welchem beide erstern Städte sich 200 Mann tüchtigen Fußvolks zur Hülfe senden wollten. Am Tage Lamberti [17. September] 1482 verstärkten sie das Bündniß durch den Beitritt Lüneburgs, gleichfalls auf zehn Jahre, und unter der Abrede, im Falle der Vergewaltigung einer der Städte mit gesammter Macht Beistand leisten, auch die befreundeten Städte zuziehen zu wollen. Dies geschah noch an demselben Tage. Auch das Bündniß der Sassenstädte wurde zwischen Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Goslar, Hildesheim, Halberstadt, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Uelzen auf vier Jahre erneuert. Halle und Quedlinburg waren damals schon aus dem Bunde gezogen, andere kleinere Städte folgten bald nach.

Bei der der Stadt Magdeburg drohenden Gefahr rückten die Braunschweiger Hülfstruppen daselbst ein. Es erhellet auch, daß der Stadt von den Bundesgenossen ein Monatgeld gezahlt worden. Der Kämmerer der Stadt Braunschweig übersandte dasselbe auch für einige der Städte, namentlich für Hildesheim 64 Fl., Nordheim 16 Fl., Göttingen 64 Fl., Hannover 40 Fl. und Helmstedt 24 Fl. Der Beitrag der Stadt Braunschweig belief sich auf 90 Fl.

Magdeburg glaubte so hinlänglich unterstützt zu sein. Die Stadt wandte sich mit einer Beschwerde an den Kaiser mit der Behauptung, daß sie nach ihren Privilegien frei sei und auch als freie Stadt behandelt zu werden fordern dürfe. K. Friedrich III. trug dem Kurfürsten Albrecht von Brandenburg und dem Bischofe von Aichstedt (nach der Vollmacht vom 16. September 1483) die Untersuchung auf, schrieb selbst an den Erzbischof sowohl als den Magistrat, und forderte die Vermittelung eines Vergleichs; im Falle aber, daß

diesen nicht erreicht werden könne, Bericht, damit die Streitsache von ihm selbst entschieden werde. Der Ausbruch einer verheerenden Pest unterbrach zwar die Verhandlungen, auch konnte die Stadt sich kaum der zahlreichen Straßenräuber und fehdelustigen Freibeuter erwehren, die solche Zeiten der Noth für ihre ehrlosen Zwecke vorzugsweise benützten, es kam aber 1486 zum Vergleiche. Der Erzbischof stellte der Stadt unter Vermittelung des H. Albert von Sachsen den Revers aus, nach welchem er derselben ihre Rechte und Privilegien ferner anerkennen zu wollen versprach, die Stadt aber ihren Ansprüchen auf Reichsunmittelbarkeit entsagte und den Prälaten als ihren Oberherrn anerkannte. Wegen der verweigerten Quote zur Türkenhülfe mußte der Bischof abgefunden werden.

9. Der fehdelustigste Fürst zwischen Weser und Elbe war jetzt H. Heinrich der ältere von Braunschweig. Sein und seines Vaters Wilhelm Beistand reizte den Bischof Bertold von Hildesheim zu dem Versuche, die Stadt Hildesheim sich unterwürfig zu machen, wenigstens einer Accisеabgabe derselben sich zu versichern. Im Gefolge der darüber in Rom und bei dem Kaiser eingeleiteten Verhandlungen ernannte dieser Kommissarien zur Vermittelung. Die bedrängte Stadt erhielt Zuzug von Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Göttingen, Einbeck, Goslar und Hannover, zog auch viele umliegende Herren, die den Gesinnungen H. Heinrich nicht trauten, auch die Bischöfe von Osnabrück, Minden und Paderborn, diese mit Geldanerbietungen der Städte, in ihr Interesse. Ein zweimaliger Angriff des Herzogs auf Hildesheim war fruchtlos. Er durchstreifte sengend und brennend das offene Land, und in gleicher Weise verfuhren auch seine Gegner in den Braunschweigschen Landen. Goslar hatte ihm die Harzburg genommen, er dagegen hatte viele Goslarer Bürger abgefangen, die den Räubern ihrer Kuhheerden nachsetzten, ließ sie gefänglich verwahren und bedeutende Lösegelder zahlen. Der Krieg wurde von 1484 bis 1486 unter unerhörten Verwüstungen fortgesetzt, in dem letzteren Jahre aber kam Mittwochs nach (?) Luciä [20. December] zwischen den Herzogen Wilhelm und Heinrich von Braunschweig und den Städten Magdeburg, Braunschweig, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Stendal, Hannover, Einbeck und Nordheim ein Friedensvertrag zu Stande. Die erlittenen Schäden, die, wie immer, unschuldige Landleute betroffen hatten, wurden gegen einander aufgehoben, die noch übrigen Gefangenen von beiden Städten ohne Lösegeld freigegeben, den Herzogen aber von den betheiligten Städten 8000 Fl. vorgeliehen, der Streit mit Goslar endlich zur Entscheidung des H. Albrecht von Sachsen ausgesetzt. Sie erfolgte 1488 dahin, daß den Herzogen die Harzburg wieder zu überantworten sei, der Stadt aber noch zehn Jahre lang das Holz zum Verbrauche auf den Hütten verabreicht werden solle.

10. Wie man ein Steuereinkommen sich verschaffen könne, hatten die Städte gelehrt. Die Fürsten hatten den Nutzen einer Abgabe, wie besonders den der Accise, erkannt; man war aber noch

weit davon entfernt, sie zu Staats- und zu andern als willkührlichen Zwecken zu heben. Der Kurfürst Johann von Brandenburg führte eine Abgabe vom Biere ein; sie wurde auch von den Bewohnern Stendals gefordert (1488), sie verweigerten aber den Beitrag. Ein Aufruhr in der Stadt, der gewöhnliche Begleiter der von außen her erregten Drangsale, erleichterte dem Kurfürsten die Ueberwältigung der Stadt. Sie wurde aus ihren selbstständigeren Verhältnissen gerissen, Widerspänstige wurden mit dem Tode bestraft; der Bundesvertrag vom Jahre 1486 war der letzte, dem Stendal sich anschloß.

Kurfürst Johann, als ein Cicero seiner Zeit bezeichnet, scheint ein solcher am wenigsten in Beziehung auf Staatskunst gewesen zu sein. Sein Testament enthielt zwar ernstliche Ermahnungen an seinen Nachfolger: gerecht und wohlthätig zu sein, die Unterthanen gegen Mächtigere schützen und besonders der Zügellosigkeit des Adels nicht nachsehen zu wollen; allein an Stendal bewährten sich solche Gesinnungen nicht. Er wußte der Stadt und sich selbst die Vortheile nicht zu erhalten, die sie aus ihren bisherigen Handelsverbindungen gezogen hatte. Die außerordentlich blühende Tuchweberei besonders ging mit der Ueberwältigung der Stadt unter, deren gestempeltes Silber bis dahin im nördlichen Deutschland gesucht und als vorzugsweise zum Großhandel geeignet weithin im Gebrauch war.

11. Wichtiger noch war für den Flor des deutschen Handels die Erhaltung Erfurts, einer Stadt, die zwischen den Städten des schwäbischen und des Bundes der Sassenstädte in der Mitte lag und in welcher wichtige Handelsstraßen zusammenliefen. Sie suchte sich in jener stürmischen Zeit unter den Schutz der Herzoge von Braunschweig, der Landgrafen von Thüringen, Hessen und anderer zu stellen, unterhielt auch dauernd eine Verbindung mit den Sassenstädten, nahm Kriegshauptleute aus mächtigeren Dynastenfamilien, der Grafen von Gleichen, Hohnstein, Schwarzburg &c. in Dienst; allein die durch das Zusammenfallen der meißenschen und sächsischen Lande sehr vermehrte Macht des sächsischen Hauses brachte auch Erfurt die größte Gefahr. 1482 wurde der sächsische Prinz Albert Kurfürst von Mainz, und damit zu Ansprüchen auf Landeshoheit über die Stadt ermächtigt. Daneben nahmen die sächsischen Fürsten eine alte Schutzgerechtsame über dieselbe wieder in Anspruch. Nach richtigen Begriffen von Staat und Landeshoheit beurtheilt, beweiset der Anspruch auf solche Schutzherrlichkeit, deren Ausdehnung und Kollision mit der Landeshoheit sich nach dem, was die Aebtissin von Quedlinburg darauf einräumte, ermessen läßt, nur, wie unvollkommen die Ansichten über ein geregeltes Staatsleben immer noch waren. Die Stadt wollte weder die Schutzherrlichkeit noch die Landeshoheit anerkennen. Sie hatte ein Nonnenkloster auf dem Cyriaksberge abgebrochen und daselbst die Cyriaksburg erbauet, kam aber gleich nach der Wahl des sächsischen Prinzen zum Erzbischofe von Mainz in Händel. Von sächsischem Gebiete umgeben und durch andere Vorgänge schon unterrichtet, was sie von einem feindlichen Zusammen-

stoße mit Sachsen zu fürchten hätte, kamen Vergleiche zu Stande (1483), nach welchen die Stadt den Erzbischof als ihren rechtmäßigen Erbherrn zwar anerkannte, jedoch die zur Aufrechthaltung der Handelsverbindungen ihr erforderlichen Rechte unter zahlreichen Klauseln erhalten wurden. Gleichzeitig wurde zu Weimar mit dem Kurfürsten von Sachsen über die Schutz- und Schirmgerechtsame unterhandelt. Er sagte gegen Anerkennung derselben die Beibehaltung ihrer Rechte, ihres Herkommens und ihrer Gewohnheiten zu, verhieß ihr die ungestörte Benutzung des Schlosses auf dem Cyriaksberge, auch daß niemand die durch die Stadt laufenden Straßen verkümmern solle. Das Maß der zu leistenden Hülfe wurde festgestellt und für den Schutz die jährlich zu zahlende Summe von 1500 Gulden ausgesetzt. Dem Erzbischofe von Mainz, einem Sohne des Kurfürsten, mußten, nach der erfurter Chronik, 40000 Gulden gezahlt werden, und insgesammt soll die damals an Mainz und Sachsen gezahlte Summe 200000 Gulden, außer den Geschenken, die einzelnen vermittelnden Personen entrichtet werden mußten, betragen haben.

Da auch Magdeburg in den um diese Zeit geschlossenen Verträgen besonders die Handelswege offen zu erhalten suchte, Braunschweig aber die hindurchziehenden Straßen noch sicher stellte, so waren die Opfer nicht zu groß, welche Erfurt der gemeinen Sache brachte. Die Stadt konnte ihren Handel fortsetzen und blieb in Handelsverbindung mit den nördlich belegenen Handelsstädten, die bei der großen Entfernung und der Nähe Sachsens behindert waren, Erfurt mit Zuzug zu unterstützen.

Den Städten Mühlhausen und Nordhausen blieb die Unmittelbarkeit, nach welcher andere Städte jetzt vergebens strebten. Nachdem Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben aus dem Bunde der Sassenstädte gezogen waren, konnten jene wie Merseburg nicht mehr auf wirksame Hülfe der vormaligen Bundesgenossen rechnen; von diesen waren gegen das Ende des Jahrhunderts die südlichen Städte getrennt. Magdeburg hatte, obwohl Landstadt, seine Privilegien noch gerettet. Die Stadt erhielt sich in dem Rechte der Waffen und Einigungen und brachte sie ferner im Vereine mit den noch im Bunde gebliebenen Sassenstädten zur Anwendung.

IV.

1. Die Verhältnisse der Parteien, der weltlichen Fürsten, der geistlichen Herren, der Städte und Ritterschaften zu einander, waren gegen das Ende des 15. Jahrhunderts andere als früher. Einzelne Fürstenhäuser, wie das sächsische, hatten ein bedeutendes Uebergewicht erlangt, und auch die welfischen Fürsten strebten mit allen Mitteln

dahin, ein solches wieder zu gewinnen und zu befestigen. Bei der rohen Willkühr, mit welcher Uebermacht noch geltend gemacht wurde, kamen nicht nur die Städte wie die Ritterschaften, sondern auch die geistlichen Herren mehr ins Gedränge, und danach gruppirten sich die Parteien in anderer Weise. Bischöfe, die gern ihre Hauptstädte unterjocht hätten, traten in Bündnisse mit denselben, um größern Gefahren sich zu entziehen, mit welchen sie jetzt besonders von dem kriegslustigen H. Heinrich dem ältern von Braunschweig bedroht wurden.

Zunächst hatte er seine Pläne auf Hannover gerichtet. Die Stadt war bei den Angriffen auf Hildesheim unter seinen Gegnern gewesen, und in Beziehung darauf griff er 1487 Hannover an, mußte aber sein Vorhaben aufgeben, als er die Bürger zur nachdrücklichsten Gegenwehr gerüstet fand. Er schloß am Tage Barbarä [4. December] 1487 den eidlich bestärkten Vertrag mit der Stadt, nach welchem er derselben die ihr von seinen Vorfahren verliehenen Rechte nicht entziehen wollte; dennoch stand der Fürst schon 1490 wieder vor Hannover; sein Plan, der Stadt mit List sich zu bemächtigen, scheiterte aber gleichfalls. Er fand die Thore der Stadt verschlossen und die Bürger auf den Wällen; die Ueberrumpelung mißlang.

2. In anderem Wege gelang ihm Helmstedt in seine alleinige Botmäßigkeit zu bringen. Die Schirmvogtei über die Stadt war 1232 dem H. Otto dem Kinde von dem damaligen Abte von Werden, von welchem das Kloster Lüdgeri mit Helmstedt und anderen Zubehörungen abhängig war, anerkannt. In der Folge nahmen die Herzoge hohe Obrigkeit und besonders vogteiliche Gerechtsame in der Stadt in Anspruch, die Streitigkeiten darüber gaben aber, wie oben (I.) bemerkt worden, Helmstedt Gelegenheit, zu selbständigerem Verhältnisse, zu einem wichtigen Stationsorte zwischen Braunschweig und Magdeburg und zu Ansehn im Bunde der Sassenstädte sich zu erheben. Das Uebergewicht der Schutzherren und auch manche Widersetzlichkeiten der Stadtbehörden ließen dem Abte die Stadt und alle seine weltlichen Besitzungen im alten Sachsenlande als ein jetzt besonders zweifelhaftes und Gefahren ausgesetztes Gut erscheinen. Er überließ 1490 den Herzogen von Braunschweig die Stadt wie alle seine weltlichen werdenschen Lehen in Sachsen als erbliche Mannlehen, nur das Kloster Lüdgeri und die geistlichen Lehen wurden ausgenommen. Nach dem Vertrage erhielten die Herzoge das Recht, alle von der Abtei der Stadt verpfändeten Gegenstände einzulösen, dem Kloster aber wurde vorbehalten, nicht auf Landtage gezogen zu werden, wenn dasselbe auch den Schutz der welfischen Fürsten genießen würde. Die Reichsabtei Werden stellte so auch das entfernte Kloster in ein Verhältniß, welches möglich machte, dasselbe in der Folge und bis 1803 gegen Secularisation zu schützen. Zwar durfte Helmstedt nun nicht mehr Verbündete der Sassenstädte sein, sie mußte selbst gegen ihre langjährigen Bundesgenossen mit ausziehen, allein so lange Braunschweig und Magdeburg die ihnen wichtige Straße

über Helmstedt noch zu schützen vermochten und mit Waffengewalt drohen konnten, blieb ihnen die Verbindung offen.

3. Unter drohenden Verhältnissen erneuerten die Welfischen Hauptstädte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Einbeck und Nordheim mit Hildesheim den alten Bundesvertrag am Sonntage nach Lätare [28. März] 1490 auf sechs Jahre. In den Vertrag sind die früheren Bestimmungen mit aufgenommen. Es ist die Matrikel eingeschaltet, nach welcher die Hülfsleistungen abgemessen werden sollen, und hat Braunschweig danach die fernere Zusammenkunft wegen Fortsetzung des Vertrages zu bestimmen.

Noch lebte zwar H. Wilhelm der jüngere von Braunschweig. Er hatte zuerst seinen Söhnen Heinrich dem ältern und Erich I. das Land zwischen Deister und Leine abgetreten, 1491 erhielten sie den Braunschweigschen und Calenbergschen Landestheil, in welchem dem Vater nur noch einzelne Stücke vorbehalten blieben, der auch das Göttingsche für sich behalten wollte. Indeß war längst der unruhige Heinrich der ältere der Vorfechter und Treiber, der auch seinen Bruder Erich I. von Braunschweig-Calenberg bei dessen häufiger Abwesenheit zu vertreten Vollmacht hatte.

In dem zwischen Heinrich dem ältern, Heinrich von Lüneburg und H. Johann von Lauenburg 1491 errichteten Erbvertrage war zugleich ein Schutz- und Trutzbündniß enthalten. Ihre Unterthanen und Vasallen sollten bei Verlust ihrer Lehen nicht in die Dienste der Gegner treten. Dafern ein Vasall oder Unterthan mit einem der Herren in Streit gerathen würde, sollte die Sache von dessen Räthen, und wenn diese sie nicht ausgleichen könnten, von einem Mannengerichte des anderen Landesherrn entschieden werden. Die Verbündeten wollen sich wechselseitig zur Wiedererlangung der von ihren Fürstenthümern abgekommenen Städte, Schlösser, Lande und Leute behülflich sein, und keiner von ihnen soll ohne des andern Herrn Wissen und Willen in eine Angelegenheit sich einlassen, bei der die anderen Betheiligten entgegenstehende Interessen haben könnten.

Daß vor allem die Städte Braunschweig und Lüneburg bezwungen werden mußten, wenn man ungehindert schalten und walten wollte, schien den welfischen Fürsten einleuchtend. Dies geht aus dem lange geheim gehaltenen, später erst bekannt gewordenen 1492 zwischen den beiden Heinrichen von Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Vertrage hervor; er bezeugt aber auch die Rohheit des damaligen Verfahrens. Man verhieß sich wechselseitig, alles aufbieten zu wollen, um die beiden Städte zu erobern. Die Herren vertheilten im Voraus unter sich alles, wie es in dem Vertrage heißt: „de wy den von Brunswick unde den ören affteen roven edder nehmen mögen“. Sie bestimmten, wer von ihnen dieses oder jenes Gut der Stadt erhalten sollte, und verhießen sich nochmals den kräftigsten Beistand.

4. Die Rüstungen von beiden Seiten waren außerordentlich. Die Herzoge verbündeten sich mit dem Erzbischof von Magdeburg,

dem Bischof von Osnabrück, dem Könige von Dänemark, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, den Grafen von Mansfeld, Schaumburg, Stolberg, Wunstorf, Hohenstein, Schwarzburg, Spiegelberg, Regenstein, Ricklingen und von der Lippe, neben zahlreichen Rittern und Junkern. Daneben wurde die Mannschaft solcher Städte eingefordert, die nicht oder nicht mehr dem Bunde der Sassenstädte angehörten: Bodenwerder, Celle, Dannenberg, Eldagsen, Gifhorn, Hameln, Helmstedt, Lutter, Lüchau, Minden, Neustadt, Pattensen, Lamspringe, Schöningen, Scheppenstedt, Fallersleben, Uelzen, Werningerode und Wittingen. Alles dieses um sich Braunschweigs zu bemächtigen. Die Stadt war auch auf den Kampf vorbereitet. Weder geistliche Herren noch ansässige Ritter trauten solchen Unternehmungen der Fürsten, die, wenn sie das Uebergewicht gewinnen konnten, keine Verträge und Privilegien anerkannten und den Schwächern, welches Standes er sein mochte, nur niederzutreten suchten, ohne zu berücksichtigen, welches die Folgen selbst im eigenen Interesse sein würden. Die Aufforderung der Herzoge an den Bischof von Hildesheim, um ihn zum Beitritte zu bewegen, war fruchtlos; er machte sich im Gegentheile 1492 vertragsmäßig verbindlich, seine freien Straßen, seine Lands, Städte und Dörfer den Braunschweigern nicht zu verschließen, ihnen vielmehr freien Kauf und Verkauf zu gestatten. Dazu errichtete er 1492 mit den Städten Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck ein Schutzbündniß; dem im folgenden Jahre auch ein Bündniß der Stadt Braunschweig mit dem Erzbischof von Magdeburg und dem Bischof von Hildesheim folgte.

Die verbündeten Städte leisteten Zuzug. Besonders fühlten aber jetzt begüterte adliche Familien der Nachbarschaft, wie wichtig ihnen eine mächtige freie Stadt sowohl in Beziehung auf Absatz dahin als wegen der Sicherheit eines solchen Zufluchtorts war. Mit ihren Fähnlein, zum Theil mehr als 10 Reiter enthaltend, waren in der Stadt: von Bulsleve, zwei Gebrüder von Oberge, zwei Gebrüder von Weige (Weihe), von Wullen, von Bortfeld, Sivert von Bulsleve, von Manndorp, Roleff von Weyhe, von Rückershusen, von Wulwe, Heinrich von Weyhe, von Sweden, von Wetberge, von Oyensen, von Bodenhusen, von Fyrmen, von Graschafft, von der Horst, von Ibern, von Kenstene, von Levenstedt, von Guernem, von Reyn, von Rybbesbüttel, von Uslar, von Wendt, von Tzerse, zwei von dem Gudenberge. Sie, und wie aus den vorhandenen Quittungen erhellt, viele andere erhielten Soldgeld zum Unterhalte ihrer Mannschaften und Pferde, sicher aber dürfen sie einem großen Theile nach schon nicht mehr zu den Freibeutern gerechnet werden, die zu Fehden des Soldes wegen sich stellten.

5. Die größte Gefahr traf die Stadt durch den von einem Ehrgeizigen, Lüdeke Holland, erregten Aufrur (1491). Noch hatte die Mannschaft zur Vertheidigung gegen die nahen Angriffe H. Heinrichs sich nicht gesammelt, als, wie gewöhnlich, ein Mensch, dem sein Ich

mehr galt als das Wohl der gesammten Stadt, die Verlegenheit der Stadtbehörden benutzte und den Pöbel gegen sie aufreizte. In dem gefährlichsten Zeitpuncte wurde auch der Magistrat im Interesse der Aufwiegler neu geordnet, doch nur auf kurze Zeit, denn die Bürgerschaft durchschaute den Plan der Aufrürer. Sie flüchteten zum Theil in das nun herzogliche Helmstedt, und von hieraus knüpfte Holland Unterhandlungen mit dem Herzoge an, suchte ihn zu unterrichten, von welcher Seite her die Stadt am leichtesten genommen werden könne, und gab Rathschläge zur Erregung innerer Unruhen. Er rieth, Zwiespalt zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft zu veranlassen, und suchte den Glauben an die Macht und den Beistand seiner Partei zu wecken. Zwar wurden manche seiner Rathschläge, als der Kampf begann, befolgt, sie bewährten sich aber nicht. Die Stadt brandmarkte ihn als feigen ehrgeizigen Verräther, verfolgte ihn mit Spottgedichten in damals sehr beliebter Weise, und auch der Herzog nahm sich seiner in der Folge nicht weiter an.

6. Die Gelegenheit, den Streit mit der Stadt zu eröffnen, war gegeben. Der Herzog forderte die Huldigung; da indeß die Verhältnisse der Stadt zu dem Landesherrn auf zahlreichen Verträgen und Privilegien beruhten, so waren diese, wie früher immer geschehen, in einem Vertrage mit dem Fürsten zu umschreiben. Es mußte, nach dem Herkommen, der Huldebrief, in welchem die Rechte der Stadt zu verzeichnen waren, entworfen werden, und erst, wenn der Territorialherr diese anerkannt und sein Anerkenntniß beglaubigt hatte, erfolgte die feierliche Huldigung. Auf diese vorgängigen Zusagen wollte der Herzog sich nicht einlassen. Er bestritt vielmehr der Stadt den rechtlichen Besitz ihrer Landgüter und aller der Rechte, die sie von seinen Vorfahren erworben hätte. Er hatte nur die Willkührherrschaft vor Augen, die sich berechtigt glaubt, selbst alles das zu brechen, was in Grundverträgen zwischen Fürsten und Staatsangehörigen vereinbart worden. Der in der bezeichneten Richtung bequeme, oft in der Folge noch gemißbrauchte Grundsatz läßt den Staat als ein dauerndes, zwei Hauptfactoren, Regenten und Staatsangehörige, enthaltendes Institut nicht zu. Er schreitet über alle Grundbedingungen des Staatslebens hinweg, und seine Anerkennung war in einer Zeit wie die H. Heinrichs doppelt gefährlich, in welcher man, um zu ernten, den Bauer mit den Früchten niederhieb.

Der Herzog erklärte ausdrücklich, daß er die Handlungen seiner Vorgänger im Regimente nicht anerkennen wolle. Es kam zwar eine gütliche Ausgleichung in Vorschlag, die Stadt aber lehnte die Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg, des Erzbischofs von Magdeburg und der sächsischen Herzoge, weil sie in diesen Parteimännern keine gerechte Vermittler finden konnte, ab; aber auch die Berufung Braunschweigs auf den Bischof von Hildesheim und die Bundesstädte wurde zurückgewiesen, und ein Waffenstillstand bis zum 28. Juli 1492 war das alleinige Resultat der Verhandlungen.

Der Herzog sandte Botschaft an seine Bundesgenossen und alle

benachbarten Fürsten. Er versuchte nach den Rathschlägen des Verräthers Holland, von dem er Kunde über das Innere der Stadt einzog, die Gilden und Gemeinden mit Umgehung des Magistrats zu Verhandlungen zu bewegen, um Zwiespalt und Trennung zu veranlassen, alles aber vergebens. Da die Stadt weder ihre zum Theil erkauften und eigenthümlich besessenen Landgüter abtreten, noch Landeslasten, wie man sie damals zumaß, übernehmen wollte, so begannen die Feindseligkeiten im August 1492. Die Braunschweiger zogen ihre Besatzung aus den entfernteren unhaltbaren Schlössern, wie der Asseburg, zurück; der Herzog nahm daneben Bechelde und Campen. Unter den brutalsten Grausamkeiten wurden von beiden Theilen die umherbelegenen Ortschaften verbrannt, dann die Stadt beschossen. Bei Blekenstedt am damaligen Wege auf Hildesheim belegen, von wo aus den Braunschweigern Proviant zugeführt wurde, stießen die Heerhaufen aufeinander, und der Herzog erlitt eine Niederlage, welche seinen Verbündeten, die solche Rüstungen und solchen Widerstand nicht erwartet hatten, eine friedliche Ausgleichung räthlich erscheinen ließ. Es kam eine solche, und Zerbst als Ort der Verhandlungen, der Erzbischof von Magdeburg und der Kurfürst von Brandenburg als Schiedsrichter in Vorschlag.

7. Wie schnell die Parteien sich anders gruppirten und welchen Einfluß der Reichthum der Städte auf den Parteienwechsel hatte, zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit. Der Erzbischof von Magdeburg, eben noch Bundesgenosse H. Heinrich des ältern, vereinigte sich in dem Vertrage vom Montage nach Palmarum [1. April] 1493, unter Beitritt des Bischofs von Hildesheim, mit der Stadt Braunschweig auf zwanzig Jahre. Der Erzbischof erhielt 10000, der Bischof 4800 Gulden, Summen, zu deren Herbeischaffung die Bundesstädte sofort Beistand leisteten. Es bewährte sich bei diesem Vertrage die Hülfe der Stadt Magdeburg; sie war wichtig wegen der Einwirkung auf den Erzbischof und seines Einflusses auf die Verhandlungen zu Zerbst.

Hier fortgesetzte Verhandlungen führten endlich dahin, daß man die Ansichten Rechtsgelehrter aus Basel, Erfurt und Heidelberg forderte, die zwar vom Herzoge zu günstig für die Stadt gefunden, doch aber endlich als Grundlage zu dem Friedensvertrage angenommen wurden. Das Wesentlichste des Vertrags vom Leichnamstage [29. Mai] 1494 war im Interesse der Stadt, daß beide Herzoge, von Braunschweig und Lüneburg, die Rechte und Privilegien jener anerkennen mußten. Die Stadt gab einige Pfandschaften zurück, behielt aber besonders die zur Sicherstellung der Handelsstraßen geeigneten, unter dem Vorbehalte, daß die endgültige Entscheidung darüber und über andere Gegenstände von dem römischen Könige gefordert werden sollte. Eine Geldzahlung von 15000 Goldgulden wurde wie gewöhnlich bei solchen Verträgen mit einbedungen, in den Friedensvertrag aber der Bischof von Hildesheim, wie die Bundesstädte Hildesheim, Hannover, Einbeck und Göttingen mit eingeschlossen, die an der Fehde für Braunschweig Theil genommen hatten.

8. Von entschiedenem Einfluß war jetzt die Zuziehung auf Universitäten gebildeter Rechtsgelehrter zu öffentlichen Verhandlungen. Wurden die Fürsten auch noch meistens durch Geistliche und Hofleute geleitet, so hatten doch die Städte schon die anerkanntesten Gelehrten in ihre Dienste gezogen; die städtischen Syndiken waren es, denen man sich, wenn auch, wie spätere Fälle beweisen, als zu hartnäckigen Widersachern ungebildeter fürstlicher Räthe, vorzugsweise vertraute. Christoph Euzener, Ritter und Doctor der Rechte, war Kanzler in Friesland, und trat 1494 ganz in den Dienst der Stadt Braunschweig, und, was damals ungewöhnlich war, für einen Zeitraum von zwanzig Jahren. Er war es, der die Verträge, bei welchen Braunschweig und andere Städte betheiligt waren, damals vermittelte: zu Zerbst, mit dem Bischofe von Hildesheim und andern. Zwar hatte Braunschweig auch geübte Kriegshauptleute im Dienste, wie z. B. 1499 Andreas von Wartensleben, allein bei allen Streitigkeiten mit den Fürsten ging das Bestreben nur dahin, den Handel zu stützen und die Handelsstraßen offen zu erhalten, dies war die Politik Euzeners und anderer Syndiken. War dieser Zweck wenn auch mit großen Geldopfern erreicht, so hatte man einen günstigen Vertrag gemacht, denn dann fehlte es nicht an den Mitteln, die weitere Vortheile und Zustände erkaufen ließen, die mit gewaffneter Hand nur unter noch größeren Opfern erhalten werden mußten. Die Summen, zu welchen die Bundesstädte sich verpflichteten, wenn einer der Städte Hülfe erforderlich war, wurden immer bedeutender; da im äußersten Falle Söldner in großer Zahl herbeiströmten, und es dann nur darauf ankam, den Sold zu beschaffen.

Dagegen war den Fürsten nichts schädlicher als die Fehden mit den Städten. Diese durften auf eine den Handel begünstigende Gemeindeverfassung nicht rechnen, wenn sie überwältigt wurden, und sicherten sich hinter ihren mehr und mehr befestigten Wällen und Mauern, während jede Fehde wechselseitiges Sengen und Brennen, Verheerung und Plünderung der offenen Ortschaften im Gefolge hatte, aus welchen die Fürsten ihr Einkommen an grundherrlichen Abgaben und Beden zogen. So kam es, daß die beschwerlichsten Händel endlich mit Geldopfern leicht ausgeglichen und die Parteien damit gesprengt wurden.

9. In Oberdeutschland waren die öffentlichen Verhältnisse nicht weniger verworren als in den niederen Regionen. Seit 1482 die Burgundische Marie gestorben war, wurde es Politik Ludwigs XI. mehr noch Burgund von Oesterreich getrennt zu sehen. Zu den mit Frankreich darüber entstandenen Händeln kam der Einfall der Türken 1479 und der erneuerte Krieg mit Ungarn 1480, in welchem K. Matthias ganz Oesterreich mit Ausnahme nur von Wienerisch-Neustadt eroberte und der Kaiser aus seinem Staate vertrieben wurde. Friedrich sah sich dadurch und durch den kundigen Grafen Hug von Werdenberg zur Thätigkeit auch in dem Verfassungswerke aufgeregt. Er setzte 1486 die Wahl seines Sohnes Maximilian zum römischen Könige durch.

Auf des Kaisers Vorschlag wurde der Landfrieden auf fünf Jahre zu Wildenstadt und die sogenannte Reformation von 1442 auf zehn Jahre erneuert, und da nichts mehr Noth that, als ein Vertrauen erweckendes Reichsgericht, so wurde auch dazu von den Fürsten der Entwurf eingereicht. Das Gericht sollte dauernd, der Kaiser aber nicht berechtigt sein, eine überwiegende Macht dabei geltend zu machen. Es sollte mit einem Oberrichter und Räthen besetzt werden, die eidlich zu verpflichten und aus dem Adel oder den Doctoren zu wählen wären, seinen Sitz in einer angemessen belegenen Stadt nehmen und statt der Besoldung Sporteln erheben (1486). Der Kaiser wollte aber seine oberstrichterliche Gewalt, die Achtserklärung, nicht aufgeben und keine Besoldungen übernehmen und darüber gerieth der Plan ins Stocken. Die Städte wollten daneben einer ohne ihre Zustimmung beschlossenen Reichshülfe sich nicht fügen. Sie einigten sich vielmehr dahin, daß keine Stadt für sich allein Bewilligungen machen solle, erboten sich endlich auch, nach einem eigenen Anschlage beizutragen.

Neben den genannten Feinden drängte auch Baiern den Kaiser mit seinen Anschlägen auf Oesterreich, und alle diese Verhältnisse trieben ihn, Hülfe in Schwaben zu suchen, in einem Lande, das er noch für unmittelbarer abhängig betrachtete. Hier bestand noch der Ritterverein von S. Georg, der mehrere andere Einigungen mit sich verbunden hatte, fort. Er begriff vier Kreise, im Hegau und am Bodensee, an der Donau, am Neckar und am Kocher, unter sich, auch hatten sich ihm viele schwäbische Prälaten angeschlossen. Die Städtebündnisse im oberen Deutschland waren zwar erschlafft, doch als jene Grafen, Prälaten, freien Herren, Ritter und Knechte ihre Einigung erneuert, auch die Räthe derselben den frankfurter Landfrieden unterzeichnet hatten, traten sie mit 22 Reichsstädten zusammen, auch schlossen sich mehrere Fürsten, der Graf von Würtemberg, der Erzherzog Siegmund von Oesterreich an. Fürsten, Ritter, Städte bildeten dabei jede eine Partei, und die Gesammteinigung erhielt in der Folge die Benennung des schwäbischen Bundes, der bisher schon bei Landfrieden getroffene Bestimmungen zum Grunde legte, nach und nach mehr schwäbische Stände mit sich verband und den bald von Maximilian vermittelten Verfassungsgesetzen Stütze wurde.

10. Der Tod des für das Reich zu spät verstorbenen unthätigen K. Friedrich III. am 14. August 1493 weckte neue Hoffnungen, zu welchen in den letzten acht Jahren, während Maximilian I. als römischer König wirkte, Anlaß gegeben war. Der am 26. März 1495 zu Worms eröffnete Reichstag war zwar veranstaltet, um in Bedrängnissen von allen Seiten her Reichshülfe zu erlangen; daß man indeß nun die Zerrüttung, in welche das Reich gerathen war, tief fühlte, beweiset die Erklärung vieler Reichsstände, daß, bevor man an Züge gegen äußere Feinde denken könne, dem Reiche im Innern Ruhe und Ordnung wiedergegeben werden müsse. Weil die Noth dringend war, bewilligten die Stände zwar 150000 Gulden, die Städte traten aber dann erst bei, als der Kaiser den Landfrieden

und ein Kammergericht sogleich begründen zu wollen verhieß. Die zweitägige angestrengte Arbeit des thätigen Kaisers führte zu dem Entwurfe, welcher am 7. August 1495 veröffentlicht und bei den Beschlüssen zum Grunde gelegt worden.

Das Fehderecht wird danach unbedingt aufgehoben und ein ewiger Landfrieden geordnet, der bei Strafe der Reichsacht und 2000 Mark Goldes nicht gestört werden soll. Zugleich wurde das lange ersehnte Reichsgericht, das Kammergericht, eingesetzt und demselben die Befugniß beigelegt, die Reichsacht zu erkennen. Das Kammergericht war dennoch erst an verschiedenen Orten, folgte Maximilian sogar in die Niederlande, und erst 1527 wurde es in Speier fixirt, von welchem Orte es in den Kriegen mit Ludwig XIV. 1693 mehr in das Innere des Reichs nach Wetzlar verlegt worden. Das Kammergericht sollte in einer bestimmten Stadt immer versammelt sein, aus einem Richter, der ein Fürst, Graf oder Freiherr sein mußte, und aus sechzehn Urtheilern, zur einen Hälfte Rechtsgelehrten, zur andern wenigstens aus der Ritterschaft Geborenen, bestehen und von dem Kaiser und den Reichsständen besetzt werden. Vor diesem Kammergerichte sollte wegen Rechtsverletzung nur gegen Reichsunmittelbare, gegen andere aber vor den gewöhnlichen Gerichten geklagt werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß Kurfürsten, Fürsten und fürstenmäßige, wenn sie mit einander über Entscheidung durch Austräge sich vertragen haben würden, diese benutzen, wenn aber eine solche Uebereinkunft nicht getroffen sei, andere regierende Herren ihres Standes oder deren Räthe als Austräge eintreten lassen könnten. Prälaten, Herren, Ritter oder Knechte und Städte sollten sich dabei begnügen, wenn die Kurfürsten, Fürsten ꝛc. auf Mittheilung der Klage binnen Monatfrist sich bereit erklärten, vor ihren Räthen Recht nehmen zu wollen. Von solchen Austrägen solle nur an das Kammergericht appellirt werden können. Eine jährliche Versammlung soll über Erhaltung des Landfriedens und die Erkenntnisse des Kammergerichts wachen, die erforderliche thatsächliche Hülfsleistung aber soll in einer jährlichen Versammlung des Kaisers und der Reichsstände beschlossen werden.

Im Jahre 1500 wurde der Beschluß gefaßt, die Gewalt der zur Erhaltung des Landfriedens, der Ueberwachung der Erkenntnisse des Kammergerichts und der Ausschüsse vereinbarten Versammlung einem zu Nürnberg versammelten Reichsregimente zu übertragen, das unter dem Kaiser oder einem Statthalter desselben aus persönlich anwesenden Reichsständen und zwanzig Abgeordneten solcher Stände aller Klassen bestehen sollte.

Es kam die Eintheilung des Reichs, wie sie K. Albrecht II. beabsichtigte, in sechs Kreise, mit Ausschluß der burgundischen Lande, wieder in Anwendung, und dem wieder ins Stocken gerathenen Reichsgerichte kam man mit einem Anschlage auf 10000 Thlr. zu Hülfe, wies demselben auch Nürnberg zum Sitze an.

Nachdem Maximilian, der ungern seine Macht sich hatte be-

schränken lassen, bisher aber immer noch von äußeren Feinden bedrängt war, sich in freieren Verhältnissen sah, fing er an, den erbländischen Hofrath in Oesterreich mit dem sogenannten innerlichen kaiserlichen Rathe zu verbinden, aus welcher Verbindung der nachmalige Reichshofrath hervorging.

Die Besoldung der Reichskammerrichter war immer noch nicht fest geordnet; 1507 wurde daher zur einstweiligen Besoldung der sogenannte kleine Reichsanschlag entworfen, woraus die Kammergerichtsmatrikel entstand; auch wurden jährliche Visitationen des Gerichts beschlossen.

Der Reichstag zu Cöln ergab endlich 1512 zur Stütze des Landfriedens und des Reichsgerichts eine festere Reichsexecutionsordnung, und statt der früheren sechs wurde das Reich nun in zehn Landfriedenskreise abgetheilt, jeder der Kreise aber unter einen Kriegsobersten gestellt, dem man Räthe beigab. Diese Kreisbehörde hatte den Landfrieden und die gleichförmige Vollstreckung der Reichsschlüsse zu überwachen.

11. Dem Kreise Niedersachsen wurde der größte Theil der Lande zwischen Weser und Elbe einverleibt. Er bestand aus Theilen, welche meistens dem alten Ostsachsen angehört hatten, auch den zu Deutschland angehörigen überelbischen. Die Kreiseintheilung war nicht ohne Beachtung der Verschiedenheit deutscher Stämme bewerkstelligt. Niedersachsen enthielt die welfischen, mecklenburgschen, holsteinschen und sachsenlauenburgschen Lande, die Erzbisthümer Bremen und Magdeburg, die Hochstifter Lübeck, Hildesheim, Schwerin, Ratzeburg und Halberstadt, die in der Folge secularisirt worden, dann die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen, auch Hamburg und Bremen, denen jedoch die Reichsunmittelbarkeit später noch harte Kämpfe veranlaßte.

Wie in allen Kreisen der Kreishauptmann oder Oberst von den Ständen des Kreises gewählt werden sollte, so mußte es auch in Niedersachsen so gehalten werden; doch kam später (1522) das Amt der kreisausschreibenden Fürsten hinzu, welches der jedesmalige regierende Senior des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses und, von einem Kreistage zum andern abwechselnd, die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen zu versehen hatten.

In Niedersachsen ließ zwar die neue Kreiseintheilung nicht die Verwirrungen nach, welche in den oberen Kreisen und am Rheine die Folge waren, wovon Häberlin im Handbuche des deutschen Staatsrechts bemerkt: „Es ist schlimm, wenn etwas geschehen soll, wobei das Oberhaupt selbst Vortheil davon hat, wenn es nicht geschieht“; allein es fehlte auch dort an Widersachern der neuen Ordnung nicht. Eine Verfassung, die nicht allen freien Reichsgenossen, Bürgern wie Landbebauern, die Gelegenheit verlieh, ihre Bedürfnisse und die Drangsale, an welchen sie litten, durch Abgeordnete zu den Reichstagen herauszustellen, mußte Städten wie Rittern bedenklich erscheinen. Unbedeutende Städte genossen in Beziehung auf zufällige Verhältnisse den Vorzug der Unmittelbarkeit vor viel reicheren und blühenderen

Handelsstädten, und ebenso wurden ohne zutreffende Motive Rittervereine vor andern, oft bedeutenderen Grundbesitzern und Prälaten begünstigt, die nur Zufälligkeiten in der geschützteren Lage erhielt. Die so wichtige Vertretung nach den wesentlichsten Standesinteressen war verfehlt, die aber, welche unter Entsagung der Waffen und Einigungen sich für landsässig ansehen sollten, kamen in eine um so bedenklichere Lage, als sie den neugeordneten Gerichten bei dem den Fürsten eingeräumten Einflusse nicht trauen zu können glaubten. Daß die anerkannten Reichsstädte eben so egoistisch als andere Reichsstände nur ihre Sonderinteressen verfolgen und nichts weniger als Vertreter und Förderer des Handels und der Gewerbe sein würden, konnte nicht zweifelhaft erscheinen: das allgemeine und nachhaltige Urtheil wurde daher: Traue dem Landfrieden nicht.

Die Politik größerer Handelsstädte führte nun dahin, alles aufzubieten, um entweder die Reichsunmittelbarkeit noch zu erwirken, oder sich doch thunlichst gegen den Territorialherrn ferner abzuschließen. Die Gutsherren, welche unter der alten Benennung „Ritterschaft" auf Landtagen zusammen standen, suchten wenigstens Corporationen zu bilden und gemeinsam Sonderinteressen durchzuführen. Wie die Reichsstände nicht als Reichsvertreter, als Vertreter des wesentlichsten Theils des Reichs, des Volks, angesehen werden konnten, so waren dies in Beziehung auf Territorien auch nicht die Landstände. Sie vertraten sich selbst, und es wurde ihnen die Erreichung ihrer Zwecke dadurch erleichtert, daß sie, so lange es vorzüglich nur auf Gaben und Leistungen zu willkührlichen Zwecken ankam, nur den Finger auf die viel größere Masse der neben ihnen stehenden nicht vertretenen Territorialgenossen zu richten hatten.

12. In Niedersachsen dauerten Selbsthülfe, Befehdungen und beides betreffende öffentliche Verhandlungen noch lange fort. Von Gevettern von Veltheim wurden 1495 zwei Bürgermeister der Stadt Braunschweig auf offener befriedeter Landstraße aufgegriffen, nach Pommern geschleppt und nur gegen ein beträchtliches Lösegeld wieder freigegeben, weil Braunschweiger den von Veltheimschen Knecht Hans vom Berge erschlagen haben sollten. Die Fehde dauerte noch 1497 fort, sie wurde unter Zustimmung und dem Versprechen der Hülfsleistung H. Heinrichs von Lüneburg fortgesetzt. Die Hamburger Straße war inzwischen unsicher und auch der oben (8) erwähnte Syndikus Cuzener wurde von den von Veltheim abgefangen und erst nach Entrichtung eines Lösegeldes von 416½ Goldgulden wieder freigegeben. Waren auch seit der Errichtung des Landfriedens und Einsetzung des Reichskammergerichts 1506 schon elf Jahre verflossen, so wurden doch die Gewaltthaten der Vettern Othrave und Cord von Veltheim in dem Jahre noch in alter Weise verfolgt. H. Heinrich von Lüneburg war von den Braunschweigern wegen seiner Betheiligung in Anspruch genommen, und die Städte Magdeburg, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Einbeck vermittelten 1506 den Vergleich, nach welchem der Herzog sich verbindlich machte, innerhalb fünf Jahren

jährlich 1000 Gulden zu zahlen, für welche Schuld die Räthe des Fürsten sich unter der Zusicherung verbürgen mußten, im Falle nicht geleisteter Zahlung in Braunschweig Einlager halten zu wollen.

Wie unwirksam die neue Reichsverfassung noch war, zeigte sich an allen Enden Niedersachsens. Die vom Kaiser genehmigte Anlage eines neuen Zollhauses vor Wehnde war den Göttingern zuwider. Sie verbrannten 1503 das Gebäude, auch wurde zwar die Acht gegen die Stadt verhängt, allein dessen ungeachtet die Angelegenheit erst 1512 unter Vermittelung der Städte dahin geschlichtet, daß die Zollerhebung zu Wehnde nicht stattfinden solle.

Städte suchten sich ferner mit Umgehung ihres Territorialherrn fremde Schutzherren, und Fürsten boten sich dazu dar. Für ein Schutzgeld von 200 Fl. jährlich übernahm H. Heinrich der ältere den Schutz der Stadt Magdeburg auf zehn Jahre, und der darüber 1498 geschlossene Vertrag wurde 1506 bis in das Jahr 1523 verlängert. Einen ähnlichen Vertrag errichtete der Herzog auf fünf Jahre mit der Stadt Bremen gegen ein jährliches Schutzgeld von 100 Fl., während er schon begonnen hatte, das ihm entfernte Stadt- und Budjadinger Land für den Erzbischof von Bremen angeblich zu bedrängen. Es wurde bis 1513 und 1514 erobert, allein unter die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg vertheilt, die zu verschiedenen Zeiten den Grafen von Oldenburg damit beliehen.

Ebenso beweiset das Verfahren des Herzogs gegen die Grafen von Hoya, die er aus ihrem Lande vertrieb, wie gegen die Friesen, deren Herr auch gezwungen wurde seine Lande zu verlassen, wie Selbsthülfe noch an der Tagesordnung war und kaiserliche wie reichsgerichtliche Einmischung noch unbeachtet blieb.

13. Die Sassenstädte, welche sich leicht überzeugten, daß sie von den neuen Reichssatzungen verbesserte öffentliche Zustände lange noch nicht zu hoffen hätten, die sich fortwährend noch von Wegelagerern und beutelustigen zusammengerafften Heerhaufen umschwärmt sahen, ergriffen zwar jedes Mittel, von welchem sie wenn auch nur einstweiligen Schutz hoffen durften, das eingreifendste aber blieb ihnen der Selbstschutz und die Fortsetzung der Verbindung mit befreundeten in gleicher Lage befindlichen Städten.

Gleich nach dem Bundesvertrage vom Jahre 1490 trat für die im Bunde verbliebenen Städte eine drangsalvolle Zeit ein, in welcher sie zu augenblicklichen Hülfsleistungen unter sich und mit den in ihr Interesse zu ziehenden Fürsten Sonderverträge schlossen. Ein solcher kam auch 1500 zwischen den Städten Braunschweig, Magdeburg und Hildesheim zu Stande, nach welchem sie für den Fall einer Belagerung sich wechselseitig, die ersteren beiden jede 200, Hildesheim aber 100 Mann zu stellen verhießen. Das Wichtigste aber war die zugleich vereinbarte Geldhülfe, da, wie bemerkt worden, bei der seit Jahrhunderten andauernden Verwilderung Kriegsknechte überall zu haben waren, wenn man nur zahlen konnte. Magdeburg und Braunschweig erklärten sich jede Stadt zu einem Hülfsgelde von 12000

rhein. Gulden und Hildesheim zu 8000 rhein. Gulden bereit; wenn eine der Städte angegriffen werden sollte.

Der zwischen den Sassenstädten Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen und Einbeck am Mittwochen nach (?) Antonii [24. Januar] 1504 auf zehn Jahre erneuerte Bundesvertrag vermehrte noch die für den Nothfall zu leistende Hülfe. Sie wurde unter den in früheren Verträgen wiederholt festgestellten ausführlichen Bedingungen von Magdeburg mit 200, Braunschweig 200, Hildesheim 134, Göttingen 134 und Einbeck 100 Mann zugesagt, das Wichtigere aber war auch nach dieser Uebereinkunft die Geldhülfe. Der bedrängten Stadt ist überlassen, statt der Mannschaft Geld — 2 rhein. Gulden monatlich für jeden Mann — zu fordern, daneben aber haben an Hülfsgeldern übrigens zu entrichten: Magdeburg 9000, Braunschweig 9000, Hildesheim 6000, Göttingen 6000, Einbeck 4500 Gulden.

Auch Hannover trat 1508 dem Vertrage wieder bei, mit der Verpflichtung, 83 Mann und 3750 Gulden an Löhnungsgeldern zuzuschießen.

14. Das Verhältniß des Bundes der Sassenstädte zur Hanse blieb seit 1426 sich gleich. Beide Bünde bestanden als getrennte Städtegruppen fort, die, wenn dringendere Veranlassung sich fand, als getrennte Körper mit einander in Verträge traten und sich wechselseitige Hülfe zusagten, wenn auch mehrere größere sassische Handelsstädte beiden Bünden und schon von älteren Zeiten her der Hanse angehörten. Beide hatten wichtige Interessen mit einander gemein, die Sassenstädte, daß ihnen durch die Hanse Ausfuhrwege zur See und Großhandel offen erhalten, die Seestädte, daß die Straßen, welche in das Innere Deutschlands führten, zur Anfuhr von Producten und zu Rückfrachten nicht gesperrt, sondern von den Binnenstädten geschützt würden. Jeder der Bünde hatte seine ihm eigenthümlichen Widersacher: die Seestädte besonders überseeische Staaten und Seeräuber, die Sassenstädte Territorialherren, welche Vernichtung droheten, Raubritter und Schnapphähne. Als letztere anfingen, auch den Seestädten gefährlich zu werden, einigten sich beide Bünde zu gemeinsamen Maßregeln und zu einer Matrikel, nach welcher Hülfe gegen Landräuber gewährt werden sollte, wie 1450 (III, 4); allein die Säuberung des Binnenlandes blieb ferner Aufgabe der Sassenstädte und Gegenstand ihrer abgesonderten Berathungen und Bundesverträge.

Die meisten der dem Bunde der Sassenstädte angehörigen, zum Theil geringeren und nur als Stationsorte für den Handel beachtenswerthen Städte wurden in den hansischen Recessen seit 1426 genannt und als Hansegenossen in den Verzeichnissen fortgeführt. Allein die, welche dem Bunde der Sassenstädte nach und nach entzogen worden, blieben auch nicht weiter Hansegenossen, wenn sie nicht etwa als einflußreichere Handelsstädte schon vor 1426 auch der Hanse angehört hatten. Die Verhältnisse, welche das Ausscheiden mehrerer Städte aus dem sassischen Bunde veranlaßt hatten, wurden

in Lübeck zum Theil wol nicht einmal bekannt, und daher kam es, daß hier manche Städte noch lange für Hansestädte angesehen wurden, die es längst nicht mehr waren.

15. Wie im Innern des Reichs gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein Uebergewicht der Fürsten über die verbündeten und selbständigern Städte sich geltend zu machen suchte, so wurde auch der Hanse der Handelskreis nach außen hin mehr und mehr beschränkt. Auf dem Meere ging es wie bei den Fehden auf dem Lande. Waren rohe Haufen eingeschifft, so unterschieden sie, wie die Banden, die mit den städtischen Kriegsknechten zu Lande ausgezogen, nicht Freunde von Feinden. So nahm 1452 ein gegen englische Schiffe ausgerüstetes Geschwader selbst Hamburger und Danziger Schiffe und gab die geraubten Gegenstände nur für Lösegeld wieder heraus.

Die Privilegien der Hanse in den Niederlanden, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Preußen und Rußland waren schon den Beeinträchtigungen der betheiligten Nationen ausgesetzt, deren Handelsstand die ihm bekannt gewordenen Handelswege für sich auszubeuten suchte. Seeräubereien nahmen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in furchtbarer Weise zu, so daß Flotten unterhalten werden mußten, um den Kaufleuten durch ein starkes Geleit Sicherheit zu gewähren. Die darauf auf Deputationen und Opfer zur Erhaltung der Privilegien verwandten Kosten wurden unverhältnißmäßiger und die Parteinahme verwickelter, zu welcher die Betheiligung der verschiedenen Nationen am Großhandel führte. Der russische Großfürst ließ 1494 die in Nowgorod anwesenden Kaufleute drei Jahre im Gefängnisse schmachten, weil die Hanse den Schweden Unterstützung gewährt hatte. Die Unglücklichen kamen auf der Rückreise in einem Sturme um. 1498 forderte K. Johann von Dänemark Hülfe zur Unterjochung der Ditmarsen, dagegen untersagte K. Maximilian I. 1500 allen Deutschen, an irgend einem Kriege gegen das Völkchen Theil zu nehmen, und so gerieth die Hanse aus einer Verlegenheit in die andere. Derselbe Johann forderte 1502, daß die Seestädte des Handels nach Schweden, das der Union sich entzogen hatte, sich enthalten sollten. Die Städte fügten sich zwar nicht, rüsteten vielmehr fünf Schiffe zur Unterstützung ihres Handels aus, auch wurde dann von dem mit Ablaßkram im nördlichen Deutschland beschäftigten und auf den Wunsch des Königs vom Papste dazu ermächtigten Cardinal Raimund ein Friedensvertrag vermittelt; der König hielt ihn aber nicht, gab die geraubten Güter nicht zurück, ersetzte keine Schäden, wozu er sich mit vielen Bürgen verpflichtet hatte. 1505 forderte er abermals Einstellung des Handels nach Schweden, und kam es wiederum zu einem Vergleiche, den jedoch der König, der Lübecker Güter und Schiffe genommen hatte, unerfüllt ließ, wie seine frühere Zusage. Die äußerste Erbitterung der Seestädte führte diese der schwedischen Partei zu; in dem darauf folgenden Kriege wurde mit abwechselndem Glücke gefochten, bis endlich 1512 ein dauernderer Frieden vermittelt worden.

Die Kosten und Folgen solcher Seekriege trafen unmittelbar nur die zunächst dabei betheiligten Städte, wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Wismar, Rostock, Lüneburg, während die Sassenstädte die Kosten ihrer Landkriege trugen. Der Hansebund war zu ausgedehnt und locker, als daß die Kräfte an Einem Puncte hätten vereinigt werden können; entferntere Städte hatten oft, namentlich in den Seekriegen, ganz entgegenstehende Interessen. Doch hat der weitere Verband für alle Theilnehmer das wichtigste Mittel, im Falle der Widersetzlichkeit gegen städtische Obrigkeit, empfindlich zu züchtigen dadurch, daß der Aufwiegler in so zahlreichen Städten verfolgt und von der Gelegenheit ausgeschlossen wurde, hier sein Gewerbe zu betreiben. Welchen Werth man in der bezeichneten Hinsicht auf die Betheiligung bei dem Bunde legte, beweiset das Bemühen der 1470 wegen verweigerter Theilnahme an den in Lübeck gegen England vereinbarten Maßregeln ausgestoßenen Cölner, die erst 1475 ihre Wiederaufnahme bewirken konnten, und zwar unter Vermittelung des Kaisers und anderer.

Anhang.

Innere Verhältnisse.

Die Geschichte der Bündnisse sächsischer Städte in den mittleren Jahrhunderten würde, wie die zahlreicher kleinerer deutscher Staaten, die nicht viel mehr als die Erinnerung an Raufereien und Bedrückungen bietet, geringen Werth haben, wenn nicht mit Sorgfalt hervorgehoben würde, um was es bei den Bündnissen sich handelte.

Während die deutschen Territorien sich noch keineswegs zu Staaten im rechtlichen Sinne des Worts empor gehoben hatten, während Grundherrlichkeit vorherrschend blieb und alles, was derselben nicht mit Kraft und Gewalt entzogen werden konnte, wie Eigenthum und nach beschränkten Grundsätzen des Privatrechts beurtheilt wurde, boten die Städte, welche selbständig sich entwickeln konnten, den Territorialherren das Beispiel zur Begründung eines geregelten Staatsgebäudes.

Schutz des Handels und der Gewerbe gaben den Antrieb zu großer Kraftentwickelung; mit Besonnenheit und dem großen Zwecke gemäß wurden aber auch alle Zweige der Verwaltung so geordnet, daß sie den Erfordernissen eines in sich abgeschlossenen, widerstandsfähigen Staats entsprachen und schützen und vermitteln konnten.

Während die Fürsten von der mit Gütern erkauften Lehnsmannschaft mehr und mehr verlassen wurden und eine ganz veränderte Kriegsweise diese ganz unzulänglich machte, benutzten die Städte sofort jede neue Erfindung auch im Kriegswesen, verbanden mit einer Stadt-

mehr für den Nothfall Söldner und sorgten für Kriegsbedürfnisse und Erhaltung ihrer Festungswerke.

Die Rechtspflege in den Städten wurde früh an gesetzliche Vorschriften geknüpft und so geordnet, daß sie den bei steigendem Handelsverkehr und größerer Verwickelung der Rechtsstreitigkeiten sehr veränderten Bedürfnissen entsprach, während übrigens im Territorium die Befugniß zu richten und Urtheil zu finden als Gegenstand des Handels und der Vergleichung und als Anhängsel des umfassenderen Grundbesitzes behandelt wurde.

Dem frühen Mittelalter gehören in den Städten die einflußreichsten Policeianstalten an, während man in den Territorien an ein Zusammenwirken zu policeilichen Zwecken noch nicht dachte.

Was die Territorialherren neben ihren grundherrlichen Gefällen zu persönlichen — nicht Staatsbedürfnissen — bewilligt erhielten, hatte nach dem vorherrschenden grundherrlichen Systeme die Natur erhöhter Dominialgefälle, dagegen wurden in den Städten wirkliche, zur Ordnung und Erhaltung des Gemeinwesens bestimmte Steuern von Anbeginn eines Stadtregiments an gehoben.

Der Reichthum, zu welchem die Städte durch Handel und Gewerbe, die in der Verfassung eine festere Stütze hatten, sich hoben, verlieh ihnen die Mittel, theils fördernde Handelseinrichtungen und Anlagen im Innern der Städte zu treffen, theils den Aufwand zu bestreiten, welchen die Sicherstellung der Handelsstraßen erforderlich machte, besonders aber alle die Rechte und Befugnisse abzukaufen, mittelst welcher der Verkehr gestört werden konnte.

Schwaches Regiment, Vernachlässigung wichtiger Volksinteressen und eigennütziges, denselben entgegengesetztes Widerstreben haben jeder Zeit Einigungen zur Bewältigung der Schwächen und Bosheiten hervorgerufen. Die Städtebündnisse waren eine nothwendige Folge der Zerrissenheit des deutschen Reichs und der Unkunde deutscher Machthaber, die, was Noth that, nicht zu fassen vermochten und aus den erbeuteten Trümmern des Reichsstaats keine Einzelstaaten zu schaffen verstanden.

Die Städte bilden in jenen wilden dunkeln Zeiten den Glanzpunct besonders in Beziehung auf Zweckmäßigkeit ihrer Verfassung und Politik. Die größeren selbständigen Städte standen in allen ihren Einrichtungen mit einander in Uebereinstimmung. Hier kann ich zwar nur nach Urkunden des Archivs der Stadt Braunschweig speciellere Nachweisungen geben, sie aber zeigen auf solche Uebereinstimmung hin, und prüfe man nur, was andere städtische Archive ergeben, um meine Behauptung bestätigt zu finden[1].

* * *

[1] Hier bricht das Fragment unvollendet ab. Ich lasse einen Theil des zweiten Abschnitts aus dem ersten Buche folgen, der von den Zuständen der Sächsischen Städte im 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts handelt.

G. W.

Die reicheren Handelsstädte hatten schon im 14ten Jahrhundert eine feste tief eingreifende Militärordnung, nach welchem in der Stadt Braunschweig Kriegshülfe geleistet werden mußte. Jeder Bürger und waffenfähige Einwohner war zum Kriegsdienste verpflichtet, und davon wurde auch bei denen keine Ausnahme gemacht, die sonst ihres Amts wegen von öffentlichen Lasten befreiet waren. Auf den ersten Ruf mußten sich die Mannschaften auf ihren Marktplätzen mit der vorgeschriebenen Rüstung stellen. Sie zogen mit ihrem Banner, angeführt von einem der Rathsherren, der, sobald der Zug die Thore hinter sich hatte, das Kriegsgesetz handhaben durfte, aus, nachdem gleichzeitig mit Aufstellung der Mannschaft alle den Bürgern angehörigen verfügbaren Wagen mit Gespann und alle Reitpferde vorgeführt waren. Die Stadt hatte einen Stamm von Reisigen und Hauptleuten, und wenn Kriegshülfe erforderlich wurde, vermehrte man die Mannschaft, besonders die Reiterei durch Aufruf nach außen hin. Es stellten sich Ritter- und Reiterfähnlein, gewöhnlich aus einem Anführer und 3 Mann bestehend; sie schlossen sich den Hauptleuten an, auch waren die Bedingungen, unter welchen diese mit Lanzen dienenden Reiter eintraten und für Verluste an Pferden Vergütung fordern konnten, statuarisch festgestellt. In der Mitte des 14. Jahrhunderts schon vertauschte die Stadt ihr altes großes, zum Sturme auf Vesten eingerichtetes und damals verzeichnetes Kriegsgeräth mit Feuerschlünden, auch unterschied sich bald der zu Pferde dienende Lanzenknecht dadurch von dem zu Fuße dienenden Schützen, daß dieser mit Handbüchsen versehen wurde, die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon in Braunschweig selbst angefertigt wurden.

Die Städte, die in allen ihren Einrichtungen Uebereinstimmung erstrebten und schnell ergriffen, was sich mit Vortheil nachahmen ließ, erlangten durch ihr staatsgemäßeres Kriegssystem das, was die Fürsten in ihrer Weise und durch eigenes Verschulden nicht erreichen konnten. Die so gerüsteten Städte stiegen nicht nur in ihrem Werthe als Bundesgenossen, sie schwangen sich zugleich zu einer Selbständigkeit empor, deren sie je mehr die Verwirrung zunahm je mehr bedurften.

8. Die Kriegseinrichtungen gaben der Selbständigkeit der Stadt den Anhaltspunct, und dieser mußte gewonnen werden, da er im Staate in einem die welfischen Lande umfassenden geordneten Gemeindewesen nicht gefunden wurde.

Die Rechte des landesherrlichen Vogts innerhalb der Stadt waren schon nach den ältesten Stadtgesetzen beschränkt, mehr noch geschah 1296, in welchem Jahre die in dem Vertrage vereinbarten Beschränkungen dem richterlichen Amte allen fiskalischen Werth nahmen und danach die dauernde Erwerbung der Advocatie, an welche damals so manche tief eingreifende Befugnisse geknüpft worden, erleichterte. Gleichzeitig suchten andere Sassenstädte sich in den Besitz der Vogtei zu setzen und ihre Bürger von allen den Anforderungen zu befreien, die damit verbunden waren.

Es war die von den Städten allgemein befolgte Politik, keine

Art von richterlicher Gewalt innerhalb ihrer Mauern von anderen zur Anwendung bringen zu lassen. Für den Fall, daß erhebliche Streitigkeiten zwischen den Bürgern entstehen würden — nicht Streitsachen der Einzelnen, bei welchen der Vogt mit seinen Schöffen Urtheil finden mußte — war in Braunschweig ein Friedensgericht geordnet, das seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts sich thätig zeigte und den Zweck hatte, die Berufung auf den Richterspruch des Landesherrn oder gar kaiserlicher Hofgerichte ganz auszuschließen. Die aus den verschiedenen Weichbildern der Stadt gewählten Richter wurden eingesperrt, bis sie entweder den Frieden hergestellt oder über eine Entscheidung sich geeinigt hatten [1].

Vor allem suchten die Städte der Einwirkung der westfälischen Stillgerichte sich zu entziehen. Niemand sollte vor einem solchen bei Strafe der Ausweisung aus der Stadt sich einlassen; denn auch sächsische Bischöfe und Herren hatten sich bei den Gerichten betheiligt, und ihre Städte durften nichts Gutes von dieser Stellung erwarten. Welchen Ursprung die Fehmgerichte auch genommen haben mögen, die Rohheiten und der schon verwilderte Zustand im 14. Jahrhundert war ihrer Thätigkeit zuträglich und vermittelte ihnen die Gunst der Kaiser, wie Karl IV., die Besseres nicht an die Stelle zu setzen vermochten und sie auch, als dem Eigennutze dienstbar, ausbeuten zu können glaubten. Ehe die Städte dem gefährlichen Institute noch

[1] Inter pascha et pentecosten absque dilatione ulteriori semper duobus annis revolutis apud fratres (im Kloster der Franziskaner) eligendi, et jurare debent ad concordiam quatuor de antiqua civitate, duo de Indagine, duo de nova civitate, de vetere vico et de Sacco tantum unus, et juxta formam sui juramenti prestiti perdurabunt in officio faciendi concordias per duos annos continuos, et dicti electi eligent alios suo termino expirante, et tales sunt scribendi ad locum certum et notum. Quicunque autem juraverint, hec infra scripta observare jurabunt, et Consules debent eis assistere:

In welkeme wicbilde tweyinge wert under borgern, der scal de rad des wicbeldes sik der tweyunge underwinden to likende de tweyinge en si also dat dar eyn vestinge to höre. Weret aver dat de, under den de tweyinge were, de voresproken rad eder erer sülves vründ nicht kunde vorliken unde dat se de rad sende vor de, de to der söne sworen hebbet, de scolden den na de tyd, dat se vor se ghesant worden, binnen ver weken vorliken. Weret dat der nicht enschulde, so scollen desülven de ghesworen hebbet gan uppe de Müntsmede, unde enscolden dar nicht uthkomen se en hedde se vorliket an vruntscop eder an rechte. Vorbat wenne se aldüs eyn recht eder eyne vrüntscop ghesproken hebbet und gheheten to holende under den de tweyinge is, welke denne des rechts edder dere vründscop nicht wolde holden, de scolde unser stad veftich mark gheven, unde man scolde ene vorfesten. Were he aver also arm, dat he des gheldes nicht gheven ne mochte, so scolde man one vorfesten, un he scolde evelecken buten der stad wesen also lange wente he dat ghelt gheve unde helde de vrüntscop eder dat recht, unde wes de meiste menye der sönelüde over eyn komet, datse olen de andern volgen. Disser ding wil de rad instan.

Wanne de personne to der eindrechtichheyt ghekomen sin un da dith ghelesen is, so scal upstan de de des rades wort holt un scal en staven den edh in dysser wise: Dat ju hir is ghelesen, dat gi dat holden twey jar umme alse gi best kunnen unde moghen; dat ju god so helpe unde de hilghen.

in Vereinen entgegentraten, führten manche derselben ein ähnliches Verfahren gegen Raub, Brandstiftung, Diebstahl und andere grobe Verbrechen ein, die ganz an der Tagesordnung waren, und gegen welche die ordentliche Rechtspflege nicht ausreichte. Das „Vemeding“ wurde in Braunschweig nach dem Ermessen zweier Bürgermeister, die zwei der geachtetsten und einsichtvollsten Männer der Stadt dabei zuzuziehen hatten, verkündet. Die zu dem Gerichte gehörigen Personen waren der Vehmegraf (Vemegreve), der Vemeschreiber, die Verwahrer der Vemenoten, die Büttel, der Scharfrichter und der Henker. Zwischen 1332 und 1362 wurden 13 solcher Vehmgerichte gehalten; der Hergang war dabei folgender: Die Herren, welche die Gerichtssitzung beschlossen hatten, versammelten sich um Mitternacht auf dem Martini-Kirchhofe und beriefen dahin auch die übrigen Rathspersonen. Die Thore wurden dann geschlossen und besetzt und mit Hülfe des Vemenoters, der das Verzeichniß der vorgekommenen strafbaren Handlungen zu führen hatte, und der Vemeschreiber das Verzeichniß ergänzt. Die Bannermeister hatten zugleich in den Häusern anzusagen, daß die Bewohner, wenn mit der großen Glocke geläutet werde, auf dem Markte sich zu stellen hätten. Im Gefolge des Geläuts fanden sich auch die zum Gerichte gehörigen Personen an und nachdem dreimal ein Sturmgeläut gehört war, begab sich die ganze Versammlung in den Vemegraben am Petrithore. Der Vemegraf mit seinen Gehülfen nahm auf der einen Seite des Wallgrabens Platz, das Volk stellte sich an der gegenüber belegenen Böschung auf. Dem Vemegrafen zur Seite wurde eine Monstranz aufgestellt, an der andern Seite aber von den Bütteln und dem Henker ein Feuer angezündet und Eisen glühend gemacht. Dem Volke wurde vom Vogte die Eidesformel vorgelesen, die sie nachsprechen mußten. Zunächst wurden dann die Beraubten vorgefordert, die den Dieb namhaft machen, oder, daß sie denselben nicht kennten, mittelst Eides erhärten mußten. Der Angeklagte konnte sich das erstemal mittelst Eides reinigen, die zweite Anklage entkräftete er nur durch sieben Eidesleister, bei der dritten aber wurde er verpflichtet, das heiße Eisen unverletzt neun Fuß weit zu tragen, wodurch denn von dem Gerichte abhängig wurde, unverbesserliche Diebe und Räuber wie auch andere Verbrecher völlig unschädlich zu machen. Ein Diebstahl unter 4 Schillingen durfte nicht vor dieses Gericht gebracht werden, mit feierlichen Formen aber, an welche das Verfahren geknüpft war, suchte man im Geiste der Zeit auf den rohen Haufen zu wirken; auch setzten sich die einer besonderen Untersuchung und Bestrafung aus, welche der Berufung nicht Folge geleistet hatten.

Als Zeichen der Zeit verdienen solche Auswege in der Geschichte des Städtewesens und der Verhältnisse, unter welchen die Städte endlich zum Theil als Staaten im Staate sich ausbildeten, eine Stelle. Die Rohheit zeigte sich auf allen ihren sie charakterisirenden Abwegen, besonders auch in der Spielsucht, der strenge Statute gegen das Dobbeln entgegengestellt waren.

Die Gebrechen des 13. und 14. Jahrhunderts erhielten noch bedeutenden Zuwachs durch Uebergriffe der Geistlichkeit im Allgemeinen und besonders auch in die weltliche Gerichtsbarkeit. Der Einfluß der Kaiser auf die Ernennung der Bischöfe und ihr Verfahren war schon durch den Ausgang des Investiturstreits 1122 und durch fernere Nachgiebigkeit sehr geschwächt, doch blieb allen Erfahrungen nach schwer zu unterscheiden, ob die streitigen Rechte von der geistlichen oder der weltlichen Macht am eigennützigsten ausgebeutet würden. Die Städte, welche es zu einiger Selbständigkeit gebracht hatten, bemühten sich, fremden Einfluß auch auf ihr Kirchenwesen thunlichst zu entfernen. Auch dies war eine durch Mißbrauch aufgedrungene Politik, bei deren Befolgung Habsucht und Käuflichkeit der Päpste und ihrer Helfer zu statten kamen. Heinrich der Löwe hatte, wie in seiner Grundherrschaft, so auch in seiner Provinz Sachsen mit großer Unumschränktheit verfügt, von ihm hatten die welfischen größeren Städte wichtige Rechte in ihren kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt erhalten. Schon in den ältesten Stadtrechten der Braunschweiger war denselben vorbehalten, ihre Parochialgeistlichen selbst zu wählen; sie hatten den Gewählten nur dem Fürsten zur Bestätigung zu präsentiren[1]. Das Recht wurde nachmals vielfältig angefochten, aber ohne Erfolg, weil die Stadt es selbständig zu schützen vermochte. Es deutete auf sträfliche Parteilichkeit der geistlichen Gerichtsbehörden, daß man die Bürger gesetzlich anweisen ließ, um in Klagesachen gegen Geistliche die Sendgerichte zu umgehen, zur Selbsthülfe, zur Einziehung der Person des betreffenden Pfaffen und seiner Güter ermächtigte, bis er eingegangene Verbindlichkeiten erfüllt haben würde[2]. Um solchen Scandalen vorzubauen, erkaufte die Stadt Braunschweig von dem Papste das Recht, einen Official in ihre Mauern zu ziehen und ihn von der Seite des Bischofs, dem dieser Beamte in weltlichen Angelegenheiten und bei Ausübung der Gerichtsbarkeit diente, zu entfernen. Es gelang dann bald, ihn für die Interessen der Stadt zu gewinnen und damit einen wichtigen Schritt zur Befreiung von der bischöflichen Gewalt zu thun, die rein kirchlichen Angelegenheiten selbst aber unter eine aus den Prälaten der Stifter und den Plebanen — den ersten Geistlichen der Pfarrkirchen — zusammengesetzte Union zu stellen. Stifter und Klöster, die im 9. und 10. Jahrhundert so segensreich wirkten, waren durch den Mißbrauch der geistlichen Strafgewalt und die Einmischung in weltliche Angelegenheiten, der von Kaisern und Fürsten kein Einhalt geschehen konnte, mit Mißtrauen beachtete Anstalten geworden. Kirchenbußen und Interdicten suchten die Magna-

[1] **Sweliken prester unse borgere keset, dhene solen se vor unsen herren bringen, unde he sal ime de kerken lygen.** So heißt es schon in den ältesten von H. Otto dem Kinde bestätigten Stadtgesetzen.

[2] **Is en pape enen borgern sculdich, man mot ine vol opholden oder sinen wagen oder sin gut dat men nenen seandh** (kein Sendtgericht) **darumbe soken ne darf.** Aeltestes Braunschw. Stadtrecht.

ten durch immer größere Nachgiebigkeit zu entgehen, die reichsten Güter wurden einem Irrglauben geopfert, und kirchliche Strafen selbst das Mittel, Klostergüter zu vermehren und dem Volke Dienste und Gaben für die Klöster abzupressen. Nur in Städten benützte man früh schon die noch einzigen Gegenmittel: Ankauf von Privilegien in Rom. Dadurch wurden allgemeine, den ganzen Ort treffende Interdicte und willkührliche Excommunicationen der Bischöfe untersagt. Die Städte erlangten gegen den Einspruch der Stifter und Klöster dem Bedürfnisse entsprechende Schulen und selbst Unterrichtsanstalten für höhere wissenschaftliche Ausbildung, namentlich zu einem gründlicheren Unterrichte in der lateinischen Sprache. Die häufiger vorkommenden Reisen der Kaufleute in fremde Länder machten dies nothwendig, da man in den Geistlichen entfernter Gegenden Dolmetscher fand, die, wenn man im Lateinischen sich auszudrücken vermochte, den Vermittler machen konnten. Alle in Rom gewonnenen Privilegien wurden mit Gelde erkauft, von den nachfolgenden Päpsten zwar oft wieder genommen, um abermals Kaufgelder zu erlangen, und von Bischöfen und anderen Geistlichen beharrlich bestritten; doch eben durch solche schwankende Verhältnisse wurden die Städte immer mehr von der Nothwendigkeit überzeugt, nur der eigenen Macht zu vertrauen und die Mittel zur Gegenwehr in Bereitschaft zu halten.

Die alten geistlichen mit einer Disciplinargewalt über Kirchendiener und mit dem Rechte, kirchliche Vergehen der Laien zu bestrafen, ursprünglich ausgestatteten Gerichte, die Sendgerichte, machten den Städten viel zu schaffen. Sie gehörten von Alters her der hierarchischen Ordnung an. Die Bisthümer zerfielen in Archidiaconate, und die diesen vorgesetzten Erzpriester hatten ihre Sprengel, aus welchen sie die Bewohner an bestimmten Tagen zusammenberufen konnten. Sie machten sich nach und nach von der Autorität des Bischofs unabhängiger und überschritten ihre Amtsbefugnisse in eigennütziger und der Moralität, der sie aufhelfen sollten, schädlicher Weise. Die Stadt Braunschweig beschwerte sich beim Papste, daß Ladung so vieler, besonders weiblicher Personen, vor auswärtige geistliche Gerichte zu übertriebenem Scandal die Veranlassung gebe. Das weibliche Geschlecht habe besonders gefährliche Anläufe zu bestehen, und wie die Stadt im Allgemeinen schon das Privilegium erlangt hatte, daß ihre Bewohner nicht vor auswärtige Gerichte gezogen werden sollten, so erhielt sie es nun auch in Beziehung auf die Sendgerichte. Diese mußten innerhalb der Stadt Platz nehmen, der Magistrat aber nahm die Sendwroger in Eid und Pflicht dahin, daß sie dem Gerichte nichts anzeigen dürften, was nicht zur Kompetenz desselben gehöre, auch veröffentlichte die Behörde die Vergehen, für welche die Kompetenz allein anzuerkennen sei. Der Umstand, daß ein Official in der Stadt selbst den Sitz hatte und auch ihm eine Cognition in solchen Fällen zugestanden wurde, die sonst vor das Sendgericht gezogen worden, beschränkte die Thätigkeit der letzteren[1]. Auch

[1] In dem nach dem Aufrur 1384 von den wieder eingesetzten alten

die Auswüchse, die an Buße und Absolution sich knüpften, wußten die Städte, wenn sie dieselben auch nicht ganz abschneiden konnten, doch zum Gemeindewohl auszubeuten. Wege und Brückenbauten wurden bußfertigen Sündern überwiesen, um dabei ihre Vergehen ohne Geldzahlung durch Arbeiten zu büßen. Eine Brücke in der befahrenen Straße auf Hildesheim, Hannover &c. bei Vechelde wurde gegen Ablaß erbauet, und ebenso in allen Hauptstraßen um Braunschweig Steindämme angelegt. Die Bischöfe versahen den Magistrat mit Ablaßbriefen, und wenn diese nicht ausreichten, da die Bischöfe Ablaß immer nur auf 40 Tage zusagen durften, so wurden später neue Ausfertigungen erlangt. So wurde herabgewürdigt und verhöhnt, was ursprünglich so wichtigen Zwecken diente, und selbst die Interdicte und Excommunicationen, die aller Privilegien ungeachtet immer wieder versucht worden, wußte man dadurch zu entkräften, daß man irgend eine der Stadtkirchen oder ein Kloster für die religiösen Bedürfnisse der Bürgerschaft offen erhielt. Der Widerstand, den man schon im 14. Jahrhundert der Einrichtung von Klöstern in den Städten, namentlich den der Bettelorden, entgegenstellte, die Bedingungen, welche man bei der Aufnahme solcher Mönche schon machte, als besonders noch das Landvolk und auch Fürsten in den Banden der Geistlichkeit lagen, zeugen von einer gesunderen Politik der Städte und dem Vertrauen, welches sie in ihre schon errungenen selbständigeren Verhältnisse setzten. Sie sahen, daß das Gut der Stifter und Klöster Pfründnern anheimfiel, die nicht mehr ihrem ursprünglichen Berufe lebten; das Vermögen der städtischen Kirchen und Stiftungen wurde daher fast überall unter Provisoren, aus der Bürgerschaft gewählt, verwaltet und gegen Eingriffe der Bischöfe und anderer Geistlichen sorgsam geschützt.

Das Gedränge, in welches im 13. und 14. Jahrhundert die Handels- und Gewerbeanstalten geriethen, die Vernachlässigung aller Policeieinrichtungen zum Schutze der Straßen, Brücken und zur Erhaltung der Sicherheit auf den betretensten Handelswegen im Gefolge der unbegränzten Zerstückelung des Reichs, regte die größeren Städte, auch Sachsens, zu verdoppelter Anstrengung auf. Die Reichsgesetze über Zölle, Geleit, Münzwesen &c., welche in das Leben der Städte tief einschnitten, blieben unbeachtet. Jeder die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nehmende Magnat suchte seine Kasse durch Ausbeutung von Rechten zu bereichern, die, sollte Ordnung erhalten

Magistratsmitgliedern erlassenen Rechenschaftsberichte (heimelik rekenscop) heißt es: Vort mer 383 mark 3 f. (ferdinge 1/4 der Mark) hefft das gekostet, dat me neymende von desser stad ynnewonern buten der stad laden scholde vor geistlik gerichte myt der ordinarinse breven (mittelst schriftlicher Ladung der Bischöfe oder Diaconen); ferner heißt es: Item by 200 marken hefft dem rade ghekostet verley privilegieu unde fryheide der stad; to dem ersten, dyt me neymede ut Brunswik laden schal vor werlik richte utgenomen den keyser. Item des romischen königs confirmatie uppe der stad privilegia twe schole unde sacramente to nemende von fremmeden perners wenne eynes eghenen perner to banne kundighet.

werden, immer dem Reiche verbleiben mußten. Zölle an Land- und Wasserstraßen wurden mit größter Willkühr vermehret, die vielen Gebiete aber, durch welche Frachter und Schiffer ihre Ladungen hindurchführen mußten, wurden eben so viele, nur mit willkührlich auferlegten Gaben zu überschreitende Barrieren. Die den Zoll- und Geleitsgeldern entsprechende Pflicht, für Erhaltung und Sicherheit der Straßen zu sorgen, fand keine Anerkennung. Bei dem so sehr erschwerten Landtransporte waren die an Flüssen belegenen Städte bemüht, zu ihrem umfassenderen Verkehre der Flußschifffahrt sich zu bedienen. Die an der Elbe und Weser belegenen Städte hatten in dieser Hinsicht große Vorzüge, aber auch die Leine, Aller, Oker und andere geringere Flüsse wurden bei damals höherem Wasserstande zu Schiffstransporten mehr als später benutzt, und Kanalbauten kamen im 14. Jahrhundert schon zu Hülfe; dabei trat aber der Mangel eines von oben her ordnenden Regiments in seiner ganzen Bedeutsamkeit hervor. Was von den Reichsstraßen zu Lande galt, sollte auch auf Flußstraßen Anwendung finden; diese wie jene ermangelten eines kräftigen Reichsschutzes. Braunschweig war um 1232 in dem Besitze einer Flußfahrt auf Bremen mittelst der Oker, Aller und Weser. Die Stadt hatte vom Kaiser Otto IV. 1199 das Privilegium der Zollfreiheit durch ganz Deutschland erhalten, allein die Berechtigung ging schon mit der Macht dieses Kaisers unter. In der Mitte des 14. Jahrhunderts sparte die Stadt keinen Aufwand, um den Wasserweg, besonders zur Kornausfuhr auf Bremen, sich wieder zu eröffnen. Sie wurde ermächtigt, die der Wasserfahrt hinderlichen Mühlen anzukaufen, das Holz an den Ufern hinweg zu nehmen, Schleusen anzulegen und Leinpfade einzurichten. Für die Strecke bis Celle wurde ihr Zollfreiheit zugesichert, und den betheiligten Müllern ließ H. Magnus torquatus andeuten, daß ihnen das Mahlen nicht weiter zugestanden werden würde, wenn sie die Mühlen nicht verkaufen wollten. Die Unruhen nach H. Magnus Tode und dem Aussterben des älteren Lüneburgschen Hauses hinderten das Unternehmen, und auch in der Folge traten ihm getheilte Interessen und der Anhalt, den andere Handelsstädte darin fanden, hemmend entgegen. Allgemeine Klagen veranlaßten die Belästigungen, welche die Flußfahrt durch jeden Herrn erlitten, der mit seinem Territorium das Ufer eines schiffbaren Flusses, wenn auch nur auf ganz kurzer Strecke, erreichte, und nicht nur Zollerpressungen waren es, mit welchen man den Kaufmann drückte, sondern auch die Grundrur — das Recht auf den Grund gerathene Schiffe ihrer Ladung zu berauben — wurde auf die Flußschifffahrt in Anwendung gebracht. Nach dem alten ottonischen Stadtrechte wurde Braunschweig gegen solche Ansprüche geschützt [1]; allein wie vieler Herren Gebiete mußten bald nachher

[1] Swelich man schepbrokich wert twischen hir unde dere solten se, swaz he sines godes uth gewinnen mach, dat is sin, unde dar ne mach neman op vordern.

berührt werden. Wie man ein solches Recht ausbeutete, liefert die Bremer Chronik den Beweis. Der Beamte des Erzbischofs hatte die über einen Graben oder ein unbedeutendes Gewässer führende Brücke verfallen lassen. Die Folge davon war, daß der Wagen eines Kaufmanns hindurch fiel, der Beamte die reiche Ladung an sich nahm und dem Erzbischofe mittheilte, er werde mit dem Werthe der Waaren einen Theil seiner Schulden abführen können. Der geistliche Herr schämte sich indeß eines solchen, durch wahrscheinlich absichtliche Vernachlässigung vorbereiteten Raubes, der Beamte erhielt für dasmal die angemessene Weisung, der Kaufmann aber seine Güter zurück. Daß ein solcher Ausgang nur auf persönlichen Ansichten beruhete und nur als Ausnahme von der Regel angeführt werden kann, beweisen die Chroniken dieser traurigen Zeit auf allen Seiten [1].

Der Großhandel der Sassenstädte hatte am Ende des 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts schon hohen Aufschwung erhalten. Die Zollrolle der Stadt Braunschweig aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts läßt die verschiedenen damaligen Handelsartikel dieser Stadt übersehen; Frachter gingen aus allen Richtungen ab und zu, da so viele Straßen sich hier durchkreuzten. H. Heinrich der Friedsame von Braunschweig suchte der Stadt die von Alters daselbst zusammenlaufenden Reichsstraßen, wie es in der Urkunde vom Jahre 1433 heißt: „uth Missen, Doringhen, uthe dem Magdeborgschen Lande, in dat Norden und dat Westen“ zu erhalten, und gab ihr darüber urkundlich Zusicherung. Die Sicherstellung aller dieser Wege blieb aber Sorge der Stadt, und sie erhielt eben dadurch hohen Werth für einen großen Theil deutscher Handelsstädte, durch den dadurch aber sehr gesteigerten Verkehr die Mittel, den erforderlichen großen Aufwand zu machen. Alle bei dem Großhandel betheiligten sächsischen Städte hatten zwar in ihrem Bereiche Sicherheit gegen Beraubungen zu schaffen, Raubritter und Schnapphähne im Zaume zu halten, ihre Burgen zu brechen und sich derselben in Güte oder mit Gewalt zu versichern, Braunschweig traf aber in dieser Hinsicht die größere Last, weil die Stadt so viele Wege zu hüten hatte. In dem Bilde der Zeit nimmt das, was hier geschah, einen erläuternden Platz ein.

Mit großem Kostenaufwande mußte sich die Stadt schon im 14. Jahrhundert zur Sicherstellung der auf Erfurt über Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben laufenden Straße der Burgen Jerxheim, Vogtsdahlum, Schöningen und Hessen versichern. Die Straße auf Magdeburg wurde durch die Johanniterritter zu Supplingenburg gedeckt, die vertragsmäßig der Stadt ihr Schloß offen halten und für

[1] Die Geschichte dieser Art von Räuberei ist in der Bremischen Chronik des Gerhard Rynesberch und des Herbord Schene, mitgetheilt in J. M. Lappenbergs Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Bremen 1841. 8. S. 81 enthalten. Der Erzbischof Jonas von Bremen wird eben in Beziehung auf diese Geschichte als besonders rechtlicher Mann gerühmt. Er regierte in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts.

dieselbe Reiter in Bereitschaft halten mußten. Helmstedt war zwischen Magdeburg und Braunschweig beiden Städten wichtiger Stationsort; und weiterhin nach Magdeburg zu legten die beiden Städte eine gemeinsame Burg in Erxleben an und versahen dieselbe mit 40 Reitern, die das Geleit geben und die Straße rein erhalten mußten. Auf derselben waren eine Zeit lang Räubereien und Mordthaten so gewöhnlich, daß das Kloster Ludgeri vor Helmstedt sich bereit finden ließ, eine am Wege belegene Holzung „im Mordthale" ganz auszurotten, um den Räubern den Hinterhalt im Dickicht zu nehmen.

Ein anderer Handelsweg lief von Braunschweig aus in die Altemark und bei Tangermünde über die Elbe. Die Stadt Braunschweig gewann zum Schutze derselben die Burg Campen, wo sie lange Zeit für Besatzung zu sorgen hatte, dann auch Vorsfelde.

Die wichtige Straße auf Lüneburg, Lübeck, Hamburg, über Uelzen wurde durch Niederbrennen der Raubburgen Thune und Lawesbüttel, dann durch den Pfandbesitz des Schlosses Neubrück und die der Stadt eigenthümlich zugehörig gewesene Erdburg an der Oker unweit Veltenhof, sicher gestellt; auch besaß die Stadt in ihrer Nähe die Werneburg.

Die Straßen auf Hannover und Bremen sowie auf Hildesheim und am Harze hinaus auf Goslar veranlaßten die Stadt Braunschweig, um in ihrem Bereiche Sicherheit zu gewähren, die an- und umliegenden Schlösser und Burgen pfandweise oder eigenthümlich zu erwerben, darin Besatzung zu unterhalten oder unter der Bedingung andern in Nutzung zu geben, daß ihre Mannschaft die Straßen rein zu erhalten und den Braunschweigern die Vesten jeder Zeit offen zu erhalten hätten. So erwarb die Stadt an diesen Wegen das Schloß Vechelde pfandweise mit bedeutenden Zubehörungen, die vom Kloster Bergen vor Magdeburg lehnweise eingethan waren, die Burg Schladen, in welcher die Stadt 10 Reiter und andere Dienstleute zu unterhalten hatte, Antheil an der Burg Lichtenberg. Die Asseburg war früh schon der Stadt Veste, und auf kürzere oder längere Zeit besaß sie selbst das Schloß Wolfenbüttel und die Burgen zu Gifhorn und Hornburg. Wurden auch solche Vesten zurückgegeben, so erwarb man doch dafür bald andere, und im 15. Jahrhundert kamen noch feste Plätze der Art hinzu. Der große Aufwand konnte nur durch entsprechenden Handelsgewinn und ein zweckmäßiges Steuersystem übertragen werden. Die Asseburg wurde der Stadt mit einem Aufwande von 32000 Goldgulden gewonnen, und die Zahl der in den Burgen unterhaltenen Ritter überstieg 300. Um nahmhaften erprobten Rittern den städtischen Dienst in den Burgen angenehm und wünschenswerth zu machen, ließ die Stadt schöne Pferde im Auslande aufkaufen, die den Hauptleuten in den Vesten zu bestimmten Preisen angerechnet und überwiesen wurden.

Alles dieses mag beweisen, wie beschwerlich das war, was man im 14. Jahrhunderte zu leisten hatte, um die Nachtheile eines ganz gestörten, regellos gewordenen Staatslebens auszugleichen. Wohin

es jetzt schon gekommen war, zu welcher Schwäche Reichs- und Territorialregiment herabgesunken waren, beweiset wohl klar genug, daß Kaiser Siegesmund sich an Städte wie Magdeburg und Braunschweig wenden mußte, um den Wegelagerungen und Räubereien in ihrer Gegend zu steuern, daß er solchen Städten die Berechtigung zugestand, die Räuber über die Grenzen ihres Gebiets hinaus in fremde Länder zu verfolgen.

Besonders zuträglich war dem Aufblühen der Handelsstädte, daß sich weder Kaiser noch Fürsten um die polizeilichen Angelegenheiten der gewerblichen Ansiedlungen bekümmerten. Es hatte sich ein Stadtregiment von innen heraus gebildet, das, als dasselbe sich den Fürsten bemerkbar zu machen anfing, schon eine Festigkeit erlangt hatte, in der es Widerstand zu leisten vermochte. K. Friedrich II. trat demselben zwar in empfindlicher Weise entgegen, suchte die städtischen Behörden in Abhängigkeit von den Fürsten zu bringen, um ein Hinderniß bei der Ausbildung der Einzelstaaten hinweg zu räumen, aber um so mehr ohne Erfolg, da von den Fürsten die ihnen zugedachte höhere Stellung nicht eingenommen wurde. Die Städte fuhren demnach fort, ihre inneren polizeilichen und Handelsangelegenheiten selbständig zu ordnen.

Vor allem war den Städten und ihrem Handelsverkehr die Münzverfälschung höchst nachtheilig, welche besonders die geistlichen Machthaber, selbst mit dem Münzrechte begnadigte Klöster, sich zur Schuld kommen ließen. Ihre Münzen von Silberblech — die Bracteaten — waren, wie der Erzbischof von Magdeburg selbst zugestand, so leicht und gehaltlos geworden, daß ein Hauch sie hinweg blasen konnte. Dazu kam, daß solche schlechte Münzen — Silberpfennige — jährlich, in manchen Territorien, wie z. B. im Magdeburgschen — halbjährig, widerrufen und auf 3/4tel ihres Nominalwerthes herabgesetzt wurden. Es mußten dann neue Pfennige eingehandelt werden, und der Ertrag der dazu eingerichteten Wechselbänke reizte zu neuen Verfälschungen, denen die Kaiser, die ganz staatswidrig ein so wichtiges Recht lange schon zersplittert hatten, vergebens ihre Verbote entgegenstellten. Mit solchem unsichern und verfälschten Gelde war kein Handelsverkehr zu unterhalten; eine nahe liegende Gegenmaßregel war daher, daß die Städte Silberstangen und Silbermarken gießen, den Silbergehalt derselben sorgfältig kontroliren und die Massen mit dem Zeichen der Stadt und der des Goldschmiedes versehen ließen, welchen sie bei der Bereitung solcher Silberstücke benutzten und dazu vereideten. Es war dies ein Verfahren, welches man nicht als Eingriff in die Münzgerechtsame der Territorialherren ansah; indeß, da K. Friedrich II. den Gebrauch solchen Silbers im Handel ausdrücklich untersagte, weil er voraussetzte, daß seinen Geboten zur Herstellung guter und vollwichtiger Münzen Folge gegeben werden würde, so suchten die Städte sich in den pfandweisen oder endgültigen Besitz der Münzgerechtsame zu setzen. Die welfischen Fürsten, die dem von außen her eingedrungenen Münzverderben nicht

zu steuern vermochten, gaben darin nach. Im 14. Jahrhundert bereiteten daher vorzugsweise die sächsischen Handelsstädte gestempelte Silbermarken und zur Ausgleichung, auch für den kleinen Verkehr, Silberpfennige. So wurde von den Städten die Einheit im Münzwesen ersetzt, die das Reich nicht mehr darbot. Sie einigten sich über einen festen Gehalt ihres Handelssilbers und erhielten dadurch den Großhandel in fremde Länder und Städte aufrecht.

Andere Gegenstände polizeilicher Fürsorge, die von oben her gleichfalls ganz vernachlässigt worden, fanden in den Städten die strengste Beachtung. Ohne bekannte feste Gemäße und Gewichte war der Großhandel noch weniger aufrecht zu erhalten als die Krämerei und der übrige Gewerbebetrieb.

Die Städte hatten ihre normalen Himten und geringere Gemäße für trockene Gegenstände. Wahrscheinlich fand darin eine allgemeinere Uebereinstimmung der Handelsstädte statt, die so lange fest gehalten worden, als sie noch ohne Hindernisse in Uebereinstimmung handeln konnten. Es war im 14. Jahrhundert die Berechnung nach Scheffeln gebräuchlich. Ein solcher enthielt 10 Himten, und der Himten war das Gemäß, mit welchem alle Kornarten gemessen wurden. Zu Abweichungen in diesem Gemäß gab der Umstand die Veranlassung, daß das Getreide mit dem Haufen gemessen werden mußte und der gefüllte Himten nicht gestrichen werden durfte. Die Ungleichheit, welche durch diese Art zu messen leicht eintreten konnte, veranlaßte schon im 14. Jahrhundert die Anstellung vereideter Kornmesser in den Städten. Da auch dadurch Streitigkeiten nicht vorgebaut werden konnte, so wurden in manchen Städten die Kornmesser veranlaßt, den Inhalt des Haufens genau zu bestimmen. Sie setzten auf den Normalhimten einen Ring, der so viel Getreide enthielt, als auf den Haufen zu rechnen war, und konnten nun des Streichholzes sich bedienen. Das Verkennen der alten Art zu messen, in Verbindung mit der an sich schwierigen Ausmittelung des Körnergehalts des Haufens, hat große Verschiedenheit des Himtengemäßes in großen und kleinen Städten zur Folge gehabt, und wenn in manchen Städten und Ländern der Scheffel Hafer zu 12 gestrichenen Himten gerechnet wurde, so rührt dies daher, weil diese Getreideart — meistens wohl noch rauher Barthafer — die Bildung eines größeren Haufens zuließ, der auf 10 zu 2 Himten berechnet wurde. Als man später auch in den Territorien Maß und Gewicht zum Gegenstande der Gesetzgebung machte, wurde häufig auf die Normalgemäße der Handelsstädte in der Nähe verwiesen. Noch bis in die neueste Zeit hat, um Streitigkeiten zu entscheiden und Berichtigungen auszuführen, auf die alten Verhältnisse Rücksicht genommen werden müssen, und deshalb habe ich mich hier ausführlicher darüber geäußert.

Eben so hatte man in den Städten Normalgemäße für Flüssigkeiten, für Butter und andere Fettwaaren.

Das Gewicht, nach welchem man im 14. Jahrhundert abwog,

war allen Umständen nach ein den Handelsstädten gemeinsames, von Cöln entlehntes. Braunschweig hat es in seinen Gedenkbüchern eingetragen, und annoch sind als geringstes Gewicht 20 Weizenkörner angenommen, und die schwereren Gewichte sind bis zum Schiffspfunde fortgeführt. Dies Gewicht wurde sowohl bei der Silberbereitung als bei dem Waarenhandel zum Grunde gelegt, und daß die Städte deshalb in Uebereinstimmung standen, scheint aus dem Umstande hervorzugehen, daß man in Verträgen des 14. Jahrhunderts über die Mischung des Handelssilbers zwar diese genau bestimmte, aber des Gerichts nicht weiter erwähnte nach welchem die benutzten Metalle gewogen werden sollten.

In Beziehung auf solche statutarische Anordnungen könnte man nun auch andere Polizeiordnungen geltend machen, z. B. über das Gewicht des Brodes, wonach sich die Kornpreise im 14. Jahrhundert bestimmen lassen.

In allen größeren sächsischen Städten befanden sich seit dem 13. Jahrhundert Anstalten zur einstweiligen Aufbewahrung ein- und durchgehender Waaren; die Zoll- und Niederlageordnung solcher Städte beweisen, daß sie eine richtige, auf Förderung des Handels berechnete Politik befolgten. Die Durchfuhr war sehr erleichtert, Abgaben für die Stadt hob man besonders nur von den im Innern verbrauchten Gegenständen. Der Gewinn davon, von der Ziese oder Accise, bildete früh die bedeutendere städtische Steuer, neben dem Schosse, einer ursprünglich allein auf den Grundstücken haftenden Abgabe. Durch diese beiden Steuern wurden die Städte in den Stand gesetzt, ihr Gemeinwesen zu fördern und die zum Ankaufe aller der Gerechtsame erforderlichen Gelder herbeizuschaffen, die erforderlich waren, um durch eine wüste wilde Zeit sich hindurch zu schlagen. Beide Abgaben waren nach den Bedürfnissen leicht zu erhöhen und herabzusetzen; war indeß ein ganz außerordentlicher Aufwand, z. B. zum Ankaufe einer dem Verkehre schädlichen Burg, erforderlich, so wurden außerordentliche Sammlungen veranlaßt, bei welchen man meistens die Zuschüsse zum Schosse zum Grunde legte.

In kornreichen Gegenden kam die Brauerei schon im 14. Jahrhundert in hohen Flor, die der Landschaft so gedeihliche Ausfuhr an Korn und Bier zog sich über Bremen und Hamburg dem Norden zu nach Bergen in Norwegen, schwedischen und englischen Häfen. Der Eigenhandel hatte schon durch die Weberei und Ausfuhr mehrerer Arten von Tuchen und Leinewand wie auch durch Metallarbeiten großen Zuwachs erhalten. An Rückfracht fehlte es bei dem ungeheuren Bedarf an Fischen nicht, die bis in das Innere des Reichs Abnehmer fanden.

Im 14. Jahrhundert hatte sich schon eine festere, Förderung des Handels und der Gewerbe bezweckende Verbindung auch der Sassenstädte angeknüpft. Sie trat in den gemeinsamen Münzeinrichtungen hervor. Sie äußerte sich in gemeinsamen Maßregeln zum Schutze der Handelsstraßen, in den übereinstimmenden inneren Regi-

mentseinrichtungen, verläugnete aber auch ihren selbstsüchtigen Charakter nicht. Die Reichs- und großen Handelsstraßen wurden Zwangsstraßen. Für Geleit auf denselben und Sicherheit war gesorgt; die Kaufleute, welche andere Wege benutzten und neue Straßen bilden wollten, fanden in den Handelsstädten keinen Beistand. Einen „rechten“ Kaufmann, einen solchen, der einer der Handelsinnungen der größeren Städte angehörte, „niedergeworfen“ zu haben, war, wenn es auf einer der geleiteten Straßen geschehen war, ein Vergehen, welches die dem Straßennetze angehörigen Städte zu rächen hatten. Ein solcher wurde für vogelfrei erklärt und festgenommen, sobald er in einer der Städte sich betreten ließ. Wer den Verdacht, ein solches Vergehen begangen zu haben, auf sich gezogen hatte, mußte sich bündigst reinigen und zu dem Zwecke in der betreffenden Stadt Einlager halten. Solcher Processe enthalten die Gedenkbücher der Stadt Braunschweig mehrere.

Wer sicher reisen wollte, verschaffte sich einen von einer der Städte untersiegelten Begleitschein, dadurch nur erlangte er Aufnahme und Sicherheit in allen befreundeten Städten und auf den von ihnen geschützten Straßen. Diesen zahlreich ausgestellten Bescheinigungen war denn auch im Geist jener dunkeln Zeit hinzugefügt, daß der Betreffende ächt und recht — nicht unehelich — geboren, kein Wende oder Slave, kein Schäfer, Schinder oder Spielmann und nicht Sohn eines solchen sei. In andern Zeiten wurden auch andere Gewerbe zu den geächteten gezählt. Solche städtische Pässe waren für Künstler und Gewerbetreibende, für Förderung der Kunst und neuer Entdeckungen von hohem Werthe. Ein Schmied Marquard zu Braunschweig, der daselbst die erste Thurmuhr aufstellte, trat mit seiner warm empfehlenden Bescheinigung Reisen von Stadt zu Stadt an, und fand überall willkommene Aufnahme und Förderung.

Die Städte und die verschiedenen Innungsgenossen sorgten selbst dafür, daß nur preiswürdige Producte in den Handel gebracht wurden. Meistens wohnten die Meister Eines Gewerbes auf Einer Straße zusammen, und Ueberbaue in derselben, das Hervorragen des zweiten Stockes über den unteren, gestatteten, die Handwerksproducte, wenn sie an der Straße offen ausgelegt waren, gegen Beschädigung zu schützen. Man hatte Schauanstalten, welchen auserwählte besonders bewährte Meister und Sachverständige vorstanden. Das mangelhafte Product wurde von ihnen ausgeschieden, und wenn Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Bauherren und Werkmeistern entstanden, waren es jene, deren Gutachten den Entscheidungen zum Grunde gelegt wurden.

Im 14. Jahrhundert hatten die Handelsstädte vereidete Makler für die verschiedenen Gegenstände des Großhandels, die als städtische Diener verpflichtet waren, besonders auch beim Kornhandel und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Stadt und Land thätig zu sein.

Von hoher Bedeutung waren im 14. Jahrhundert und noch später die in den Städten gefertigten Metallarbeiten. Die Becken-

schläger, deren Product für Dome, zahlreiche Klöster und Parochialkirchen gesucht wurde, die für entfernte Länder sich Absatz zu verschaffen wußten, erhielten in den häufig geforderten Grabdenkmälern von Gropengut schwierige, aber vorzüglich einträgliche Aufgaben. Die Gewerke dieser Art suchten dadurch ein reiches Einkommen sich zu erhalten, daß sie aus einem weiten Kreise mit einander in Verbindung traten, ihre Arbeiten unter Kontrole stellten, den Ertrag gewisser größerer Werkstücke in eine gemeinsame Kasse zogen, die Aufnahme unter die Zahl der Meister beschränkten, und auf ihren Erzeugnissen, namentlich den angefertigten Taufbecken, zur Kontrole darüber, daß sie von einem der im Verbande stehenden Meister angefertigt worden, die Zeichen, nicht nur der verbündeten Werkmeister einer Stadt, sondern auch die der Städte, in welchen sich Genossenschaften der Art fanden, hinzufügten [1].

Die Autonomie, welche den Innungen in Beziehung auf das Gewerbe noch zustand, das Recht der Vorsteher einer Gilde, die Mitmeister zur Beachtung der Gildeordnung durch Strafverfügung anzuhalten, die Gewalt, welche den Meistern über Gesellen und Lehrlinge noch eingeräumt war, die durch Verweisung derselben an die ordentlichen Gerichte nicht zu ersetzen ist, war der Erhaltung der Ordnung im Gewerbewesen feste Stütze, die auch von den Stadtbehörden stets anerkannt und nach einer konsequenten Politik nicht als Eingriff in obrigkeitliche Rechte angesehen wurde.

Die Städte wußten Drangsale zu überwinden, die in dem Aberglauben des Volks und durch das Streben verwilderter, ihren Beruf verkennender Mönche und sonstiger Geistlichkeit tief Wurzel geschlagen hatten. Größte Plage jener Zeit, neben den ihr eigenthümlich gewesenen, auf das Furchtbarste entstellenden Hautkrankheiten,

[1] Die Ordnungen der Gropengießer und Beckenschläger aus dem 14. Jahrhundert beweisen, mit welcher Umsicht diese Gewerbe geordnet waren. Ein Vertrag, das Gropengut betreffend (Gebb. I. fol. 14 des St.-A.), darf zur Erläuterung hier aufgenommen werden: MCCCLXI. Dor meyner unt willen hebben we Rademanne der Stede Lübeck, Wismar, Rostock, Grypeswalde, Stetin overeyn gedreghen, dat de gropengetere scollen gheten gropen vom wekeme koppere ghemenget und rechter mate. Also to dem scheppunde wekes koppers de helfte gropenspise, ichte 4 lisspunt tennes ane bly, und eyn juwelk seal syne merk merken mid synes Rades merke un mid syner sülves merke. We aver de gropenspise anders mengede eder gote wen hir screven steit, dat scal man richten vor valsch unde scal darum wedden syner stad teyn mark sülvers un vor wandelbar 3 mark sülvers. Un de cannengetere scollen don to dem scheppunde tennes vif lisspund blyes un de schotteln un de vlaschen un de ampellen vom clareme tenne. Dit ys de rechticheyt in allen den steden de hir vor bescreven sün. Un ok hefft me twe mestereyde dar to de dar ere eyde to ghedan hebben un de beset de groperie. Zu diesem Verbande trat auch Braunschweig bei. Aus dem Vertrage und den oben angeführten Ordnungen erläutert sich, welche Bewandniß es mit den Umschriften alter Taufbecken hat, über welche mancherlei Muthmaßungen aufgestellt sind. Die Meister der verschiedenen Städte waren verpflichtet, den größern Werkstücken die Zeichen — Anfangsbuchstaben — der Städte und auch die eigenen hinzuzufügen. Man mußte danach erkennen, daß die Arbeit der Genossenschaft angehörte, die gewisse Werkstücke für eine gemeinsame Kasse abgab.

waren die überall sich verbreitenden pestartigen Krankheiten, die oft, und namentlich in der Mitte des 14. Jahrhunderts, die halbe Bevölkerung der Stadt hinwegnahmen. Man rief in solchem Unglück die Schutzheiligen an, veranlaßte Processionen und ordnete mehrtägige Fasten an. Daß dadurch die Leiden nicht gehoben, im Gegentheil noch vermehrt würden, erkannte man in den Städten, wenn auch in der Noth dem Aberglauben noch nachgesehen werden mußte. Längst waren Hospitäler für Wanderer, und besonders in der Zeit der Kreuzzüge für Kreuzfahrer, eingerichtet, in der Mitte des 14. Jahrhunderts aber kamen zur Aufnahme Pestkranker errichtete Hospitäler zu älteren Siechenhäusern hinzu. In den Städten befanden sich zahlreiche, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Stoven — Badstuben —, deren Inhaber sich, neben Mönchen, als Empiriker, mit den Curen, besonders der an Hautkrankheiten Leidenden, beschäftigten. Werthvolle eingreifende Hülfe wurde aber erst dann erlangt, als die Städte, nach Errichtung von Hochschulen auch in Deutschland: 1346 Heidelberg, 1388 Köln, 1389 Erfurt 2c. — wissenschaftlich gebildete Aerzte und Wundärzte herbei zu ziehen anfingen. Braunschweig bestellte wenigstens 1429 schon einen „Meisterarzt". Er nannte sich Meister in den Künsten und Baccalaureus in der Arzenei, und ihm stand schon 1429, als Chirurg, Eckerengreve zur Seite, der, wie es in der Bestellung heißt, der Stadt 10 Jahre lang mit 'cirurgien' und anderen Künsten dienen sollte. Wie schwer es hielt, Wissenschaft und Kunst in jener Zeit gegen Aberglauben und Ränke der Mönche zu schützen, beweisen gleichzeitige, auf die gegen den Wundarzt ausgestoßenen Beleidigungen von dem Bischofe von Halberstadt an den Abt des Klosters Egidii und den Official zu Braunschweig ergangene Befehle. Ob früher schon wissenschaftlich gebildete Aerzte hier angestellt gewesen, läßt sich nach den vorliegenden Urkunden nicht entscheiden, doch war wahrscheinlich damals schon auch eine Apotheke vorhanden, die man aus Antwerpen und Frankfurt am Main mit Arzeneimitteln versah.

Um zu einem begründeten Urtheile zu gelangen, welche Verhältnisse die Sassenstädte nicht nur zu einem oppositionellen Verfahren gegen die Territorialherren, sondern auch zur Sonderung aus jedem versuchten Staatsverbande trieben, wurde eine ausführlichere Nachweisung darüber erforderlich, welche Anhaltspunkte für das Städteleben in Reichs- und Territorialeinrichtungen zu finden waren. Es mangelten nicht nur solche Anhaltspunkte gänzlich, sondern im Gegentheile, die Mißbräuche, welche mit der Reichs- wie mit der Territorialhoheit getrieben wurden, die Ohnmacht, in welcher das Reichswie das Territorialregiment sich zeigten, ließen keine anderen Wege als Sonderung und gemeinsame Vertheidigung der von den Territorialherren noch ganz verkannten städtischen Interessen offen. Es waren aber nicht äußere Verhältnisse allein, gegen welche die Städte anzukämpfen hatten; der gefährlichste Feind, ein ununterrichtetes, leicht verführbares, nur nach Gewinn ohne Arbeit trachtendes Proletariat,

war mit den Städten aufgewachsen, und blieb davon unzertrennlich. Wie es zu den Aufständen kam, unter welchen alle Sassenstädte anhaltend litten, erfordert hier eine ausführlichere Erörterung.

Der Landmann war in jenen Zeiten und lange nachher ein schwer gedrücktes Lastthier. Zwar hatte auch der Bauernstand, als ihm und seinen Höfen mehr Freiheit ermittelt worden, seine Rangsucht und einen Dünkel, der z. B. bei der Abneigung gegen Verheirathung aus einer begüterten in unbemittelte Klassen sich kund giebt; allein in der Lebensweise der begüterteren und ärmeren Landarbeiter, ihrer Nahrung und Kleidung, ihrer Beschäftigung war wenig Verschiedenheit bemerkbar. Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in den Städten. Umsicht und Betriebsamkeit führten hier schnell zu Reichthum und zu einem gemächlicheren, genußreicheren Leben. Es bildeten sich nicht nur nach Verschiedenheit der Gewerbezweige und des Vermögens schroffere Abstufungen, auch die Ordnung des Stadtregiments führte einen Rang und eine Rangsucht herbei, die der Landmann nicht kannte, dessen genossenschaftliche und Gemeindegerechtsame durch Beamte und Gutsherrn schon zu leeren Formen hinabgedrückt waren.

Die Verfassung der selbständigeren schon im 14. Jahrhundert in dem Besitze der Vogtei und einer Autonomie befindlichen Städte war volksthümlich geordnet. Die Bürgerschaft zerfiel in politischer Hinsicht in zwei Hauptklassen, die der Gilden und die der übrigen Gemeinde. Beide wurden durch Vorstände, die sie selbständig zu wählen hatten, vertreten, die Gemeinde gewöhnlich durch Vertreter unter der Benennung Hauptleute. Von diesen Klassen gingen die Rathswahlen aus. In einigen Städten wurden Rathsherren nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren — gewöhnlich drei Jahr — gewählt, in anderen hatte man die Wahl auf Lebenszeit oder bis sich Unfähigkeit zeigen würde, erstreckt, so daß nur von drei zu drei Jahren Ergänzungswahlen stattfanden. Die Zahl der Rathsherren war so festgestellt, daß sie von Jahr zu Jahr im Regimente abwechseln konnten, und daß ein Herr, der ein Jahr in Thätigkeit gewesen war, erst nach Verlauf von 2 Jahren wieder zutrat. Bei den Berathungen in öffentlichen Angelegenheiten waren stimmberechtigt die Gildemeister, die Hauptleute mit der übrigen Gemeinde und der Rath. Die Bürgermeister wurden von den Rathsherren aus deren Mitte gewählt, auch in der Zahl, daß Wechsel im Regimente stattfand; sie hatten die nach der Verfassung für einzelne Geschäftszweige zu benutzenden Diener: in Braunschweig z. B. den engeren s. g. Küchenrath, die Kämmerer rc. zu wählen.

Danach scheint die Verfassung in den Städten eine demokratische gewesen zu sein; gleichwohl wird den patricischen Geschlechtern das Streben nach bleibendem Uebergewicht wie Herrschsucht zur Last gelegt, und meistens setzt man die wiederholten Aufstände in den Städten damit in Verbindung. Es leuchtet aus mehreren Erscheinungen im Treiben der Städter hervor, daß gewisse Geschlechter sich in unmittelbarer Weise die höchsten Stellen bei der Stadtver-

waltung vorbehielten und zu diesem Zwecke wirksame Einrichtungen unterhielten. Näheres findet sich darüber besonders in der Geschichte der Stadt Braunschweig.

Die höchsten städtischen Stellen waren daselbst die der Bürgermeister und der Kämmerer. Im 14. Jahrhundert findet man einen Verein, der vorzugsweise aus solchen Personen bestand, die, oder deren Vorfahren, eines jener Aemter bekleideten. Die Aufnahme in den Verein war von der Genossenschaft abhängig, wurde mit Opfern für die gemeinsame Sache erkauft und war so gesucht, daß reichere Bürger noch auf dem Sterbebette bedeutende Summen aussetzten, um nur ihren Namen in das Verzeichniß der Genossen aufgenommen zu sehen. Diese schlossen sich enge aneinander, hatten ihre regelmäßig wiederkehrenden und außerordentlichen Feste, bildeten den ersten Stand, und wurden dadurch mehr noch von anderen Ständen abgesondert, daß die Frauen und Töchter an den Gast- und Tanzgelagen Theil nehmen und ihren kleinlicheren Sinn für Aeußerlichkeiten hier geltend machen konnten. Weil anscheinend die Gesellschaft sich nur zu Gelagen und Tanzlustbarkeiten zusammen fand, so erhielt sie die Benennung der Lagbrüder, auch Klippgesellschaft; geheimer Zweck aber war der, über öffentliche Angelegenheiten Abrede zu nehmen, gemeinsame Interessen gemeinschaftlich zu fördern und sich Antheil an dem Stadtregimente zu erhalten. Zu den Gelagen wurden, wenn Uebereinkommen zu treffen und wichtige Angelegenheiten der Stadt zu fördern waren, benachbarte Fürsten und Adliche gezogen. Hierher wurde in solchen Fällen die höhere Geistlichkeit eingeladen, und zur Anordnung der Festlichkeiten, wozu Häuser in und vor der Stadt, auch das Rathhaus der Altstadt, benutzt wurden, wählte man älteren jüngere Mitglieder der Genossenschaft, unter der Benennuag Konstabel. Ueber die Personen, welche die Bürgermeister- oder Cämmererwürde bekleideten, oder zu den fungirenden 12 Konstabeln gehörten, führte man fortlaufende Verzeichnisse, die zugleich eine Nachweisung bilden, welche Personen zu den städtischen patricischen Geschlechtern gerechnet worden. Das Institut bestand vorzugsweise für die Altstadt, doch wurden auch einzelne aus dem Regimente der übrigen Weichbilder aufgenommen.

Es mag sein, daß die Geschlechter, welche in den Städten des Regiments sich bemächtigten, in einigen Städten adlichen, vom Lande in die Stadt übersiedelten Familien, oder den der Burgherren angehörten, die in der Feste, in deren Umgebung Ansiedlungen sich bildeten früher schon hausten; in Braunschweig und in andern Sassenstädten war das Patriciat eines solchen Ursprungs nicht Aus den Innungsregimente entstand, wie oben bemerkt worden, das allgemeinere Stadtregiment. Die alten zur Wahl berechtigten Gilden erhielten sich in dieser Berechtigung, sie wählten aus ihren Genossenschaften Rathsherren, und auch die nicht im Gildeverbande gestandenen Stadtbewohner erhielten die Berechtigung, aus ihrer Mitte und unter ihren Hauptleuten Rathsmitglieder zu ernennen. Es finden sich

noch Urkunden über die erste Einigung zur Wahl einer oberen, allen gemeinsamen Stadtbehörde, die Art und Weise, in welcher die Anerkennung eines gemeinsamen Regiments erfolgte, und die Verhältnisse, unter welchen die Wahlen geschahen, schließen indeß die Annahme aus, daß man sich eingewanderten Landadel oder Burgmännern unterwarf. Die ersten Einwanderer wurden, da es noch keine Geschlechtsnamen gab, meistens nach den Ortschaften benannt, woher sie kamen; das so häufig vorkommende „von" vor den Ortsnamen, den der Einwanderer erhielt, hat keine weitere Bedeutung. Auf viele Meilen um Braunschweig ist kein alter Ort zu finden, nach welchem sich Braunschweiger Bürger nicht nennten, obwohl sich nicht nachweisen läßt, daß an solchen Orten einst Adelssitze sich befanden, und, wenn sich daselbst vorfanden, sie mit den Bürgern gleiches Namens nicht in Verhältnissen standen, vielmehr nach wie vor der Sitz der adlichen Familien blieben. Andere Zunamen wurden von der Art des Gewerbes, von der Stelle an welcher ein Ansiedler sich festsetzte, selbst von Gebrechen entnommen, wie alte Bauerschafts- und Bürgerregister zur Genüge nachweisen. Der allgemeine Ursprung des Patriciats war und blieb die dauernde Verwaltung eines höheren städtischen Amts, wie das der Bürgermeister und Kämmerer, in Verbindung mit den Anstrengnngen der zur Herrschaft gelangten Familien die Nachfolger in solchen Aemtern ihren Geschlechtern zu erhalten. Das in Braunschweig zu diesem Zwecke bestandene Institut der Lagbrüder gab sich in seiner Tendenz erst dann kund, als der alten Verfassung 1671 ein Ende gemacht wurde. Die Genossenschaft sprach sich über den Einfluß, den sie auf die Wahlen seit Jahrhunderten ausgeübt hätten, deutlich aus. Man wollte ihr zugestehen, ferner Einfluß auf die Bürgermeisterwahl auszuüben, allein das neue Regiment wurde ein ganz von der Landesregierung abhängiges, und damit wollten die Geschlechter nichts zu thun haben.

Die Geschlechter, aus welchen die wichtigsten städtischen Beamten gewählt wurden, bildeten den ersten Stand. Sie konnten zur Ritterwürde gelangen, und bei ihrer Wahl wurde immer auf Reichthum und das Vermögen selbständig zu leben Rücksicht genommen. Solche, welche in Vermögensverfall geriethen, wurden in dem Verzeichnisse über die Geschlechter gestrichen. Die Geschlechter bildeten das der Demokratie die Waage haltende aristokratische Element, das von jener zwar wiederholt und in allen Sassenstädten überwältigt worden, aber doch immer, zum Wohl der Stadt, sich wieder empor arbeitete. Die wahlberechtigten Innunggenossen hielten es häufig mit den Geschlechtern und kehrten doch wieder zu denselben zurück, wenn sie sich auch zum Aufstande gegen dieselben hatten verleiten lassen. Sie erwogen, daß sie aus den Geschlechtern die kundigsten und genügsameren Beamten erhielten, und machten nur zu häufig die Erfahrung, daß das von eigennützigen Hauptleuten und deren Anhange aufgedrungene Regiment zum tiefsten Verderben führte. In den Geschlechtern erhielt sich eine mit den Interessen der Stadt fest verflochtene Politik.

Auch liefern städtische Archive den Beweis, daß schon im 14. Jahrhundert Söhne begüterter Bürgermeister unter Bartolus und Imola italienische Lehranstalten besuchten und zu einem höheren Berufe sich vorbereiteten. Die Geschlechter standen mit Fürsten und benachbarten Rittern in näheren Verhältnissen, und aus ihnen erhielten die Städte die einflußreichsten Vermittler. Dabei blieb es, bis später gelehrte Syndiken und Räthe in den städtischen Dienst gezogen und bei wichtigeren städtischen Angelegenheiten vorzugsweise benutzt wurden.

Das aristokratische Element aus den Städten ganz zu entfernen und unter den selbstsüchtigen Führern der Volkshaufen ein demokratisches Regiment an die Stelle zu setzen, war der angebliche Zweck der an der Spitze der Aufständischen stehenden Ehrgeizigen, die nur sich in den Besitz der Gewalt zu setzen suchten. Um die Massen in Bewegung zu bringen, schämte man sich der niedrigsten Lügen nicht. Man gab der Obrigkeit Verschwendung und Mißbrauch der öffentlichen Gewalt schuld, klagte sie des Hochmuths an, und erfand andere, meistens offenbar aus der Luft gegriffene Beschuldigungen, die denn um so gefährlicher waren, als, was schon Livius von seinen Römern sagte: Ista est natura multitudinis, aut superbe imperat aut humillime servit — sich tausend Jahre nachher bewahrheitete und immer wieder bewahrheiten wird. Waren die Städte auch gegen äußere Feinde gerüstet, hatten sie auch im 14. Jahrhundert schon eine imponirende Macht begründet, so waren doch die Stadtobrigkeiten sofort gelähmt, wenn diese Macht gegen sie aufgehetzt und in Thätigkeit gesetzt werden konnte. Das war nun das Unglück der Deutschen überhaupt, daß es an einer in Schranken haltenden oberen Macht gebrach. Die Kaiser, hatten sie aus den Händen gegeben, und die Fürsten hatten sich derselben, für ihre Territorien, nicht zu bemächtigen gewußt, im Gegentheil ihren landeshoheitlichen Rechten willkührliche und zur Willkühr führende Auslegung gegeben. Sie hatten zu dem Faustrechte gewaltsam aufgereizt und Städte wie Ritter in die Nothwendigkeit versetzt, sich zu bewaffnen. Daß diese Waffen endlich nach allen Seiten hin gemißbraucht worden, war die natürliche Folge der planlosen Zersplitterung des Reichs, des Mangels einer unpartheiischen Reichsvertretung und Zutrauen erweckender Reichsgerichte.

Wie Rang- und Prunksucht in den Städten im 14. Jahrhundert schon tief Wurzel geschlagen hatten, beweisen die Polizeigesetze, besonders die Kleiderordnungen dieses Zeitraums. Sie bezwecken weniger, die Stadtbewohner von unnützem Aufwande zurück zu halten, als eine Rangordnung durch Aeußerlichkeiten zu begründen. Als diese Ordnung später völlig ausgebildet war, nahmen den ersten Platz Bürgermeister, Kämmerer und Rathspersonen ein, von welchen jedoch nur die ersten sich die Kleider mit Marderfellen besetzen lassen durften. Die zweite Ordnung bildeten die den Geschlechtern angehörigen, aber noch nicht in den Rathsstuhl gewählten, auch besonders wohlhabenden Bürger und Bürgersöhne, sie durften keine Röcke mit goldenen Posamenten oder mit Silber und Sammet besetzte Kleider tragen, hat-

ten aber mit Wolfs- Fuchs- und anderem Felle verbrämte vor den folgenden Klassen voraus. Ob jemand den Geschlechtern angehöre, entschied über den Rang, der indeß viel sorgfältiger in den den Frauen und Töchtern vorbehaltenen Anzügen sich ausdrückte. Die den Geschlechtern angehörigen Frauen und Töchter zeichneten sich durch den Span von Gold und eine goldene Kette aus, die der Bürgermeister durften 2 solcher Ketten um den Hals winden und dammastene Röcke auch Unterröcke tragen. Viele andere eigenthümliche Kleidungsstücke unterschieden sie von dem zweiten Stande, dem „der weißen Ringe", den der oben erwähnten zweiten Klasse angehörigen Frauen und Töchtern, und darauf folgte dann die Klasse der wohlhabenden Bürger, deren Frauen und Töchter silberne Ketten und Gehänge, dabei aber keine mit Sammt besetzte Unterröcke tragen durften. Solche Rang- und Kleiderordnungen bilden in den mittleren Jahrhunderten, und lange über dieselben hinaus, einen bedeutenden Theil der Gesetzgebung, hatten aber nur die Folge, daß die, welche die Geschlechter zu verdrängen und sich des Regiments zu bemächtigen suchten, darauf hinwiesen, und die immer beute- und tumultsüchtigen Volkshaufen auch damit aufzuregen suchten.

In der Altstadt Braunschweig waren die höchsten städtischen Aemter meistens aus reichen, der Gemeinde — nicht den Innungen — angehörigen Bürgern besetzt; die Rathsherren-Wahl der Innungsgenossen fiel größten Theils auf Goldschmiede und Wechsler, deren Gilden zu den wahlfähigen gehörten und die reichsten Mitglieder zählten. Andere Weichbilder hatten eine solche Wahlliste nicht, es wurden daher aus diesen nur einzelne in die Geschlechter aufgenommen, die auch Sitze in der Altstadt hatten. Die Bürgermeister erhielten keinen Gehalt, sondern nur Vergütung für Schreiber und Hülfsdiener anderer Art. Sie, und besonders die reicheren unter ihnen, hatten Fremde hohen Standes bei sich zu beherbergen; die hochbesoldeten städtischen Diener wurden erst später die Syndiken und Räthe. Daß dennoch immer wieder Aufstände veranlaßt wurden, um die Geschlechter zu verdrängen, wird nur durch die beneidete Macht der Bürgermeister erklärlich, nach welcher sie über städtische untergeordnete Aemter und über Kassen verfügten, deren die Anführer der Aufstände sich bemächtigten, und über welche sie dann auch zum eigenen Vortheile verfügten. Eben der Umstand, daß man solche Erfahrungen zu machen bald Gelegenheit hatte und daß die Gildenmeister dann das alte Regiment zurück wünschten, führte schon eher wieder dazu, als die Städte gegen Aufwiegler gemeinsame Maßregeln nahmen. Indeß bildeten die den Aufständen entgegen zu stellenden Maßregeln einen wichtigen Theil der nachmaligen Bundesverträge.

Der Umstand, daß den Söhnen reicher Geschlechter schon im 14. Jahrhundert eine höhere Bildung, selbst auf entfernten Lehranstalten vermittelt worden, wirkt gleichzeitig auf ein verfeinertes politisches Urtheil der Magistrate, aber auch auf eine halsstarrige Politik, die nur noch weiter von dem Wege abführte, in welchem geord-

nere Staatsverhältnisse gewonnen werden konnten, hatte indeß in anderer Hinsicht wichtige gedeihliche Folgen.

Man fing im 14. Jahrhundert an Archive zu ordnen, während man vorhin die einzelnen Urkunden und Aufzeichnungen in Briefkisten, die gewöhnlich in den Gehrhäusern — den Sacristeien der Kirchen — niedergesetzt wurden, verwahrte. Für einzelne Zweige der Verwaltung wurden Secretäre angenommen, die, was ihnen übertragen war, als abgesonderten Theil des Ganzen zu behandeln und in den ihnen anvertraueten Büchern zu registriren hatten. Man führte gesonderte Bände über die allgemeinen Angelegenheiten und täglich vorkommenden Händel, die, wo sie noch auf unsere Zeit gekommen sind, besondere Berücksichtigung verdienen. Sie enthalten wichtige Beiträge zu der Kulturgeschichte: über Verträge mit auswärtigen Staaten und Städten, im Auslande erlangte Privilegien, den Gebrauch des Feuergewehrs, die älteren Kriegsinstrumente, die Aushebungen zum Kriegsdienste, die angeordneten Deputationen ꝛc. Es sind dies Degedingsbücher, in welchen man in der Kürze anmerkte, was man im Gedächtnisse behalten wollte. Das erste solcher für die Stadt Braunschweig angeordneten Gedenkbücher hebt um das Jahr 1340 an, und ist auch das älteste der auf Papier geschriebenen Bücher. Als Grundlage für die Rechtspflege trennte man, obwohl in unvollkommener Weise, die Polizeigesetze von dem alten Stadtrechte, legte gesonderte Testamentenbücher, Bände zur Eintragung der Urkunden über Rentenkäufe, Urtheilsbücher an, und fügte, z. B. in Braunschweig, den öffentlichen Documenten, bei welchen die Stadt als Korporation betheiligt war, am Rande das Zeichen einer Hand bei. Man ließ in besondern Bänden die Urtheile und Rechtsgutachten verzeichnen, welche den Stadtbehörden vorzüglich wichtig waren, oder welche diese auf Anfordern anderer Magistrate mitgetheilt hatten (libri Consulum), auch sammelte man in Urkundenbüchern alle die Diplome, welche auf Güter und Gerechtsame der gesammten Stadt sich bezogen. So trennte man im 14. Jahrhundert in Braunschweig. Es findet sich aber ein ähnliches Verfahren auch in anderen Sassenstädten, und ist hier zu wiederholen, daß dieselben in allen ihren inneren Einrichtungen Uebereinstimmung zu begründen und zu erhalten suchten. Die Anlegung von Acten kam erst am Ende des 14. Jahrhunderts, als das Papier wohlfeiler wurde, in Gebrauch, und muß ich hier in Beziehung auf die Beweiskraft der Urkundenbücher, wozu man meistens noch Pergament benutzte, bemerken, daß man sie nicht den gewöhnlichen Kopialbüchern gleich setzen darf. In Braunschweig war statutarisch festgesetzt, daß die Urkunde nur wie sie den Büchern einverleibt worden Kraft haben solle, und daß untersagt sei, die Urschrift den Büchern anzuhängen. Diesen war gewöhnlich eine Ueberschrift gegeben, die den Zweck der Einrichtung des Buchs und für welche Art von Documenten es bestimmt ist, klar andeuten. Man bedurfte dabei der Beglaubigung durch ein Siegel, wie sie übrigens üblich war, nicht.

Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland.

Dritter Abschnitt.
(Schluß)

Von

Ad. Soetbeer.

Dritter Abschnitt.

Geld= und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern.

---

§. 5. Münzverwaltung. Rechnungs= und Zahlungsweise. Preise.

Im vorigen §. sind die im fränkischen Reiche unter den Merovingern geprägten Münzen auf Grund der davon uns erhalten gebliebenen Stücke in Rücksicht ihrer Bedeutung als Circulationsmittel und Werthmaßstab besprochen worden; hieran soll sich jetzt eine kurze Erörterung der sonstigen auf das damalige Geld= und Münzwesen bezüglichen Verhältnisse knüpfen. Wir werden uns übrigens darauf beschränken, die vornämlich in Betracht zu ziehenden einzelnen Stellen aus Schriften der damaligen oder der nächstfolgenden Zeit sowie die durch Aufschriften der Münzen selbst beurkundeten Thatsachen vorzuführen und die nach einfacher Auslegung daraus abzuleitenden Schlußfolgerungen darzulegen, ohne uns weiter in das Bereich bloßer Vermuthungen zu wagen.

Münzverwaltung. Das Münzwesen betreffende Verordnungen aus der merovingischen Zeit sind nicht bekannt, wenn man nicht ein Edict des Königs Chilperich (um d. J. 574) dahin rechnet, wodurch frühere, nicht mehr erhaltene Verordnungen oder auch nur das alte Herkommen in Bezug auf das Gewichtswesen anerkannt werden [1]. Die gegen Falschmünzerei u. a. erlassenen älteren kaiserlichen Strafverfügungen, welche der Codex Theodosianus enthält, werden auch im fränkischen Gallien in Geltung geblieben sein, wenn wir auch hierüber nicht so ausdrückliche Angaben finden, wie in den Rechtsbüchern der Burgunder, Westgothen und Longobarden.

Es muß dahingestellt bleiben, wie früher schon bemerkt ist, ob die rohen Nachbildungen der byzantinischen Trientes, welche über Münzort und Münzer keine Andeutung enthalten, von Privaten oder Kor=

[1] Mon. G. Leg II, p. 11 . . . .: De tronia vero sic convenit observare, ut, sicut antea consuaetudo fuit sub temporibus patri [patrui] vel genitoris nostri, sic sequatur, et mali homines reprimantur.

porationen, ohne weitere Sanction der neuen Landesherren, blos für eigene Rechnung geprägt sind, oder mit Ermächtigung und auf Veranlassung der letzteren, etwa durch die Goldschmiede, die auch sonst für sie thätig waren. Die Ansicht, daß einzelne Municipien und größere Grundeigenthümer aus eigener Machtvollkommenheit und für ihre Rechnung haben münzen lassen, daß insbesondere diejenigen Münzen der merovingischen Periode, welche neben den Namen der Münzer nur den Namen einer Stadt tragen, als Municipalmünzen zu betrachten seien, und daß ebenso geistliche Stiftungen aus eigenem Rechte hätten münzen lassen, während die unter königlicher Autorität geprägten Münzen dies durch die Beifügung der Namen des Königs oder durch solche specielle Bezeichnungen wie in palacio oder racio fisci etc. kund gegeben hätten, entbehrt bis jetzt näherer Begründung [1].

In rechtlicher Beziehung wird während der merovingischen Herrschaft die Ausübung des Münzregals von den Verhältnissen in den letzten Zeiten des römischen Reichs nicht wesentlich verschieden gewesen sein, und sämmtliche Ausmünzungen, soweit sie nicht heimlich geschahen, unter besonderer königlichen Genehmigung stattgefunden haben. Eine Urkunde vom Jahre 685, wodurch König Theoderich III. den Bischöfen von Mans das Münzrecht verleiht, ist anerkannt unecht [2]. Ebenso wenig begründet erscheinen die auf merovingische Könige zurückgeführten angeblichen Münzrechtverleihungen an das Kloster Weißenburg und das Stift Trier, sowie das vermeintlich vom Herzoge Kunzo von Alamannien (600—615) ausgeübte Münzrecht. In welcher Weise die Ausübung des allgemeinen königlichen Münzregals stattfand, ob die Münzanstalten, welche nicht direct für Rechnung des königlichen Fiscus prägten, dafür bestimmte Abgaben oder einen Theil des Gewinns dem Könige zu entrichten hatten, und namentlich auch, welchen Abzug die autorisirten Münzer von den ihnen zur Ausmünzung übergebenen Quantitäten edlen Metalls als Ersatz ihrer Kosten und zur Deckung ihrer Abgaben an den Fiscus machen durften, darüber fehlt uns jeder nähere Nachweis. Wenn später König Pippin den Münzern vorschrieb, von den aus einem Pfunde Silber zu prägenden 264 Denaren (22 Silber-Solidi) 12 Denare (1 solchen Solidus) zurückzubehalten, also ungefähr 4½ Procent, so wird man bei der Goldausmünzung unter den Merovingern, in Betracht der verhältnißmäßig geringeren Kosten, hierfür einen minderen Satz annehmen dürfen.

Als besondere Münzanstalten in der älteren Zeit der merovingischen Herrschaft erscheinen nach den bereits im Vorhergehenden erwähnten Typen eine Officina Laurenti in Vienna und eine Officina Maret in Lugdunum, welche letztere längere Zeit bestanden haben

[1] Diese Ansicht ist besonders vertreten worden von B. Fillon in seiner Schrift: Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay-Vendée 1851. und in den schon früher angeführten Lettres à M. Ch. Dugast-Matifeux sur quelques monnaies françaises inédites. Par. 1853.

[2] Bréquigny, Diplomata ed. Pardessus Nr. CCCCV.

muß, da von ihr Münzen mit dem Namen des Justinian I. wie auch des Mauritius erhalten sind [1].

Die große Mehrzahl der merovingischen Goldmünzen weiset den Namen von Münzern (monetarii) auf, wie solches auch auf einigen longobardischen Goldmünzen, ganz besonders aber und noch mehrere Jahrhunderte länger bei den angelsächsischen Silbermünzen der Fall ist, und außerdem einen Ortsnamen. Sowohl die beträchtliche Anzahl dieser Orte, die zum großen Theil sonst gar nicht oder doch nur wenig bekannt sind, als auch die noch größere Zahl der namhaft gemachten Münzer bilden an sich eine auffallende Erscheinung und haben zu verschiedenen Erklärungen und Vermuthungen Anlaß gegeben, worauf hier nicht näher eingegangen werden kann. Den fast alleinigen positiven Anhalt zur Beurtheilung der Münzer-Verhältnisse unter den Merovingern geben folgende Stellen in der von Audoënus verfaßten Lebensgeschichte des heiligen Eligius, welcher im Jahre 589 in der Nähe von Limoges geboren war, sich der Gunst der Könige Chlotar II., Dagobert I. und Chlodevech II. zu erfreuen hatte und als Bischof von Noyon i. J. 659 starb.

I, c. 1. Tradidit eum ad imbuendum honorabili viro, Abboni vocabulo, fabro aurifici probatissimo, qui eo tempore in urbe Lemovicina publicam fiscalis monetae officinam gerebat, a quo in brevi hujus officii usu plenissime doctus, coepit inter vicinos et propinquos in Domino laudabiliter honorari.

I, c. 5. Absque ulla fraude vel unius etiam siliquae imminutione commissum sibi patravit opus [die Anfertigung goldener Sessel für den König], non caeterorum fraudulentiam sectans, non mordacis limae fragmina culpans, non foci edacem flammam incusans, sed omnia fideliter complens.

I, c. 15. Denique inter cetera expetivit ab eo [rege Dagoberto] villam quandam in rure Lemovicino . . . . Quod poposcerat, sine mora dato praecepto [rex] concessit. Erat enim tempus quo census publicus eodem pago regis thesauris exigebatur inferendus. Sed cum omnis census in unum collectus regi pararetur ferendus ac vellet domesticus simul et monetarius adhuc aurum ipsum fornacis coctione purgare, ut juxta ritum purissimum ac rutilum aulae regis praesentaretur metallum — nesciebant enim praedium esse Eligio concessum —, toto nisu atque conatu per triduum vel quatriduum labori insistentes, nulla poterant, Deo id praepediente, arte proficere, usquequo ab Eligio praeveniens nuncius opus coeptum interciperet idque ejus dominio revocaret.

II, c. 76. Rex Lotharius . . . . . multos ex publica moneta misit solidos per creditam personam.

Aus diesen Stellen scheint man hauptsächlich Folgendes entnehmen zu können:

[1] Vgl. oben I, S. 603 f.

1. Die Functionen des Münzers werden in der Regel mit dem vielfach ausgeübten Goldschmiedegewerbe verbunden gewesen sein, wie dies auch der Natur der Sache nach angemessen erscheint, und was andererseits die große Menge der Münzen und der Orte wo gemünzt worden erklärt.

2. Die ausdrückliche Erwähnung einer publica fiscalis monetae officina in Limoges macht es wahrscheinlich, daß noch andere Münzanstalten bestanden, die, wenn auch unter königlicher Aufsicht und vielleicht abgabenpflichtig, doch für Rechnung von Korporationen oder einzelner Großen arbeiteten.

3. Im Allgemeinen galten die Goldschmiede und also auch die Münzer als nicht sehr gewissenhaft, und man traute ihnen zu, daß sie unter verschiedenen Vorwänden einen Theil des ihnen zur Verarbeitung anvertrauten Goldes zurückbehielten.

4. Die Abgaben auf den königlichen Domänen wurden in Gold erhoben, dies jedoch, bevor man es an den Fiscus ablieferte, umgeschmolzen und gereinigt. Der domesticus und monetarius fungirten dabei zusammen. Daß indeß letzterer zu anderem Zwecke thätig gewesen als zum Affiniren des Goldes, daß namentlich das Gold an Ort und Stelle der Abgabenerhebung wieder ausgemünzt worden, geht aus den obigen Stellen nicht hervor. Die zuletzt angeführte Stelle deutet vielmehr darauf, daß die einzelnen Goldquantitäten nach dem Palatium gebracht und erst dort ausgemünzt wurden, wo also Münzstätte und Schatzkammer in unmittelbarer Verbindung standen. Die Abgaben werden höchst wahrscheinlich meistens in Trientes bezahlt sein, während ihre Berechnung noch nach der Praxis der letzten römischen Kaiserzeit nach Pfunden Gold oder doch nach Solidi der älteren schwereren Art geschah. Da nun solche Solidi im Laufe der Zeit wenig mehr vorkommen mochten, so wird das Normalgewicht derselben bei der Abgabenerhebung in Anwendung gebracht sein. Der Franke, dessen Gebeine man nebst Ueberresten von Rüstung, Waffen und einer Gold-Wage an seinem Gürtel, nebst einem 4.40 Gramm schweren Gewichtsstück auf dem alten merovingischen Kirchhof zu Envermeu i. J. 1855 ausgegraben hat, ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Domesticus oder Thesaurarius gewesen, der jenes Gewicht bei Erhebung und Controlirung der königlichen Einkünfte zu seinen Lebzeiten benutzt hatte [1]. — Unter den monetarii der merovingischen Mün-

[1] Dieser antiquarische Fund, dessen schon oben (I, S. 615) beiläufig Erwähnung geschah, ist für unsere Untersuchung von zu großem Interesse, als daß nicht die Hauptpunkte seiner Beschreibung hier mitzutheilen wären. Cochet, Sépultures gauloises, romaines, franques et normandes p. 253ff.: Le 6 septembre 1855, dans la fosse d'un guerrier armé d'une lance, d'un angon, d'une épée et d'un bouclier, j'ai recueilli, à la ceinture du mort, ... le fleau d'une balance accompagné de ses deux plateaux, ainsi que d'un poids ou peson. . . . Entier, le fleau devait avoir 10 centimètres, à en juger par celui des deux côtés qui est conservé. Le manche avait 5 centimètres, juste la moitié du fleau. La totalité pèse 3 grammes. Des deux plateaux de la balance, un seul est assez bien conservé. La forme en est plate et non

zen kommen einige Namen vor, die in der Geschichte jener Zeiten sonst genannt werden und mehr oder minder angesehenen Personen angehören, wie Mommulus, Gundovaldus, Berulfus, Desiderius, Leodogiselus, Sunnegiselus, Bertoaldus, Abolenus, Landericus, Ebricharius. Unserer Ansicht nach hat man indeß keinen genügenden Grund zur Annahme, daß diese historischen Personen mit den gleichnamigen Münzern identisch gewesen. Die Münzer waren ohne Zweifel fast durchweg Leute ohne besondere Bedeutung im Staatswesen, und das Beispiel des Eligius bildet nur eine Ausnahme. Es ist auch zu beachten, daß, während die Namen der Münzer sonst auf der Umschrift stehen, der Name des Eligius sich meistens im Felde der Münze findet.

5. Die große Anzahl der uns erhaltenen verschiedenen Typen merovingischer Goldmünzen läßt auf eine außerordentlich ausgedehnte, fortgesetzte Münzthätigkeit schließen, und diese erklärt sich ohne Schwierigkeit aus der beständigen Ummünzung der für den königlichen Fiscus eingelieferten Trientes. Denn woher hätte sonst immer aufs Neue das Gold für die Münzer herbeigeschafft werden sollen? Die große Zahl unbedeutender Ortschaften, welche auf den merovingischen

conclave, contrairement à l'usage commun. L'épaisseur de la feuille de metal est d'un demi-millimètre. Son poids, y compris les trois petits anneaux encore inhérents, est de 15 decigrammes, le diamètre est de 15 millimètres. Quant au peson, qui a la forme d'une monnaie romaine de petite module, il pèse 4 grammes 4 décigrammes. . . . . On comprendra aisément, qu'un instrument de ce genre n'était propre qu'à peser de la monnaie ou des choses precieuses, telles que de l'or ou des pierreries. Mais si à l'époque dont nous nous occupons, il était d'usage d'enterrer avec le mort tout ce qui lui avait servi pendant sa vie, spécialement les attributs de sa profession ou de sa dignité, on ne saurait guère supposer ici la présence d'un orfèbre ou d'un bijoutier. Les armes et autres instruments militaires excluent formellement cette hypothèse. Au contraire, ces mêmes armes viennent confirmer de tout leur poids la supposition, qui ferait de guerrier franc un agent du fisc ou mieux encore un officier monétaire. — Hr. Cochet bemerkt noch, daß es die erste Wagschale sei, die er bei seinen zahlreichen Ausgrabungen gefunden, und daß ihm überhaupt kein solcher Fund weiter in Frankreich oder Deutschland bekannt sei. In England hat man 1850 zu Ozingell in einem angelsächsischen Grabe eine ganz ähnliche Wage gefunden, mit einer Reihe von münzförmigen Gewichtstücken. Da ein so erfahrener Alterthumsforscher wie Hr. Cochet Anfangs die aufgefundenen Fragmente der Wage gar nicht als solche erkannte, sondern anders deutete, so läßt sich annehmen, daß gewiß schon häufig bei der Untersuchung alter Grabstätten Ueberreste solcher Wagen und Gewichtstücke mit vorgekommen, allein nicht als solche erkannt und unbeachtet geblieben sind. Die Goldwage muß im Privatleben der germanischen Völker vor der karolingischen Zeit Jahrhunderte lang eine bedeutende Rolle gespielt haben und Exemplare dieses Werkzeugs sicher sehr oft bei andern Werthgegenständen mit vergraben worden sein. Es ist sehr zu wünschen, daß unsere Alterthumsforscher künftig diesen Gegenstand mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen. — In Norwegen, Dänemark, den russischen Ostseeprovinzen sind bekanntlich mehrfach Wagschalen und Gewichte neben vergrabenen Schätzen aufgefunden worden, allein diese Funde gehören einer späteren Periode an, als mit der wir uns hier beschäftigen, höchstwahrscheinlich der Zeit nach dem 9ten oder 10ten Jahrhundert.

Münzen genannt werden, haben Einige daraus erklären wollen, daß daselbst königliche Einkünfte erhoben seien und daß die eingehenden älteren Münzen dort gleich an Ort und Stelle eingeschmolzen und umgeprägt seien. Unserer Ansicht nach ist eher anzunehmen, daß eine Einrichtung, die einige Jahrhunderte später in Deutschland und Frankreich vielerwärts und sehr häufig aus Urkunden nachzuweisen ist, bereits im merovingischen Zeitalter ihren Ursprung hat und hieraus die fraglichen Ausmünzungen an so zahlreichen Orten zu erklären sind. Bekanntlich sind später unzählige Male für einzelne Ortschaften gleichzeitig Markt, Zoll und Münzrecht verliehen. Diese drei Dinge stehen auch unter einander in unmittelbarem Zusammenhange. Die Bewilligung eines Marktes gab Gelegenheit zur Erhebung von Zöllen, deren Belastung, wenn sie mäßige Sätze nicht überschritten, im Interesse des Verkehrs weit überwogen wurde durch den ihm gebotenen Vortheil eines gesicherten und besuchten Marktes; und um die zur Entrichtung der Zölle und vielleicht auch zur Erleichterung der Umsätze unter den Geschäftsleuten verlangten Münzsorten anzuschaffen, mußten eine Münzanstalt und damit verbundene Wechselbank vorhanden sein, welche ebenfalls eine öffentliche Einnahme lieferten. In der merovingischen Zeit wird bei der Abhaltung größerer Märkte ebenfalls schon das Bedürfniß einer gleichzeitig thätigen Münzstätte am Orte sich geltend gemacht haben, und es liegt nichts näher, als daß die so geprägten Münzen gerade für diesen ihren Zweck regelmäßig mit dem Namen des Markt- und Münz-Orts bezeichnet wurden. Daß auch manche Plätze, wo sonst schon größere Einnahmen des Fiskus vorkommen, unter den Münzstätten mit erscheinen, beeinträchtigt unsere Erklärung nicht im Mindesten, denn es liegt in der Natur der Sache, daß gerade solche Orte, wo ohnehin schon ein lebhafterer Verkehr stattfinden mußte, zur Abhaltung von Märkten besonders geeignet waren.

In Betreff der Silberausmünzung scheinen, wenigstens im letzten Jahrhundert der merovingischen Herrschaft, eigenthümliche Verhältnisse obgewaltet zu haben [1]. Mit Recht hat der Denar, welcher auf der Hauptseite um ein rechtshin gewandtes Brustbild die Umschrift Rodemarus (vermuthlich Namen des Münzers) führte und auf dessen Kehrseite Ebroino steht, großes Interesse erweckt, da man hierin eine Münze des bekannten Majordomus Ebroin erkennen zu müssen glaubt, welcher 659 die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in Neustrien übernahm und nach wechselvollen Geschicken 681 ermordet wurde. Ein anderer merovingischer Denar trägt die Aufschrift Lambertus ips. und wird dem Bischof Lambert von Lyon (679—688) beigelegt. Ein zu Chartres geprägter merovingischer Denar zeigt das Monogramm des Adeodatus, der um das Jahr

[1] Man vergleiche hierüber Longpérier in der öfter citirten Notice der früheren Rousseauschen Münzsammlung S. 38 und 75, sowie die Bemerkungen desselben Verfassers in der neuen Ausgabe der Lettres du baron Marchant p. 121—125; ferner Deloche in der Revue numism. fr. 1858. p. 405—409.

666 in dieser Stadt den Bischofsitz einnahm. Noch andere Denare werden nach ihren Aufschriften oder Monogrammen einem Bischof Stephan von Chalons-sur-Saône und den Aebten von St. Denis zugeschrieben. — Diese verschiedenen Beispiele scheinen die Annahme zu begründen, daß bei Ausprägung des Silbers von den Großen des Reichs und insbesondere von den geistlichen Stiftern eine gewisse Autonomie ausgeübt worden ist, die ihnen in Rücksicht des eigentlichen Reichscourantgeldes, der Goldmünzen, nicht zustand.

Rechnungs- und Zahlungsweise. Die Lex Salica kennt, wie wir oben bemerkt haben, nur die Werthangaben nach Solidi, Trientes und nach Denaren, 40 Stück auf den Solidus. Daß unter dem Solidus nur die effective Goldmünze dieses Namens, deren gesetzlicher Münzfuß ursprünglich 72 Stück auf das römische Pfund, später aber um ein Achtel geringer war, zu verstehen ist, darf jetzt als ausgemacht gelten.

Bei den Geschichtsschreibern und in sehr vielen Urkunden des merovingischen Zeitalters wird die Bezeichnung 'solidi' ohne weiteren Zusatz gebraucht. Wenngleich, wie die uns noch erhaltenen Exemplare der merovingischen Münzen darthun, seit Ende des 6ten Jahrhunderts die wirklichen Zahlungen ganz vorwiegend in Trientes geleistet worden sein müssen, so geschieht die Werthangabe bei größeren Summen doch durchweg nur in Solidi. Es ist die Vermuthung geäußert, daß in der späteren merovingischen Zeit dem Triens, als der fast ausschließlich coursirenden Goldmünzsorte, der Name Solidus beigelegt und dadurch der Uebergang zum ideellen Silbersolidus von 12 Denaren bewirkt worden sei; allein für diese Vermuthung zeigt sich gar kein positiver Anhalt, und ist dieselbe auch an und für sich höchst unwahrscheinlich. Dagegen wird es durch manche gelegentliche Erwähnung bestätigt, was aus den erhaltenen Münzen entnommen werden muß, daß der Triens während des größten Theils der merovingischen Zeit die gewöhnlichste Münzsorte war [1]. Die Seltenheit der ganzen Solidi wird auch dadurch bezeugt, daß der bedeutende Münzfund um das Jahr 1820 zu La Baugidière in der Vendée, durch den mehr als 3000 Geldstücke zu Tage gefördert wurden, welcher Schatz vermuthlich um die Zeit des Einfalls der Araber in Gallien vergraben sein wird, ausschließlich aus Trientes bestanden zu haben scheint [2].

In den Urkunden der letzteren Hälfte der merovingischen Periode wird bei den Werthangaben in Solidi die Beifügung, daß das Gold der Solidi reinster Art sein müsse, oder daß es geprüfte und vollwichtige Solidi sein sollen, oder auch nur daß Gold-Solidi gemeint seien, immer häufiger und schließlich fast die Regel.

[1] Eines der vielen Beispiele bei Greg. Turon., de gloria confess. c. 5: Vade et sub arbore atrii invenies unum triantem.

[2] Rev. num. fr. 1845. p. 14. Fillon, Considerations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay-Vendée 1851. p. 89 f.

Im Testament des Remigius v. J. 530, des Aredius v. J. 573 und des Bertrammus v. J. 615 werden immer nur einfach Solidi genannt [1]. Im Testament des letzteren wird in Bezug auf die vermachten Geldsummen noch besonders bemerkt, daß die Solidi in versiegelten Beuteln sich befänden (quos solidos per saccellos separatim cum brevicellis sigillatis ad unumquemque saccum .... in manus fidelis dispensatoris commendavi), wahrscheinlich eine Vorsorge, daß nicht schlechtere Goldmünzen substituirt würden. Dagegen heißt es in einem Kaufcontract der Abtei Moissac v. J. 680 [2]: Et accepimus a vobis pretium et nobis bene complacuit, hoc est solidos auri purissimi septingentos. Und in den Kaufcontracten des Klosters Weißenburg ist etwa vom Jahre 712 an eine ausdrückliche Angabe der Beschaffenheit der gezahlten oder zu zahlenden Solidi die feststehende Regel. So heißt es in Urkunden von 712: unde accepimus solus probamus [solidos probatos] atque pensantes numero XX, und: probus adque pensanes numero XII solidi; sowie in einem Contracte v. J. 715: unde accepi a te de re sancti etri solidos probatos atque pensatos numeroque quingentos [3].

In den Formularen des Marculf, ungefähr aus der Zeit Chlodovechs II., 638—656, finden sich in Verkaufsurkunden sowohl Solidi allein: als auch mit Zusätzen angeführt. XX. Venditio de area infra civitate: Accepi a vobis in pretio auri solidos tantos. XXI. Venditio de campo: auri solidos tantos. XXII. Venditio de servo aut ancilla: pro quo accepi a vobis in pretio, juxta quod mihi complacuit, auri solidos probos atque praesentes [pensantes] numero tantos.

Es ist früher bereits beiläufig erwähnt, wie in Gallien, wo vor der fränkischen Eroberung der Denar nur eine Kupfermünze allerkleinsten Betrages oder $\frac{1}{5}$ der gewöhnlichen kleinen Kupfermünze bedeuten konnte, der neue fränkische Silber-Denar durch den allgemeinen Ausdruck argenteus bezeichnet worden zu sein scheint [4]. Hiermit steht in Uebereinstimmung, daß in dem Testamente des Aredius vom

[1] Brequigny, No. CVIII. CLXXX. CCXXX.

[2] Brequigny, No. CCCXCIII.

[3] Traditiones possessionesque Wizenburgenses, edid. C. Zeuss. Spirae 1842. No. CCXXV. CLXXXV. CCXVIII, CCXVIII, CCXXXIX.

[4] Bei den Geschichtsschreibern und in den Urkunden bietet sich der Natur der Sache nach verhältnißmäßig selten, ja nur ausnahmsweise Gelegenheit zur Erwähnung der kleineren Münzsorten. Wie wichtig auch die Rolle ist, die diese im täglichen Verkehr des gewöhnlichen Lebens spielen, so wenig haben Geschichtsschreiber und urkundliche Aufzeichnungen in der Regel Anlaß die Scheidemünzsorten auch nur nebenbei zu erwähnen. Um so aufmerksamer aber sind die etwa einzeln vorkommenden Stellen dieser Art zu beachten. — Welcher Namen im fränkischen Reiche den Unterabtheilungen des Silber-Denars und den Kupfermünzen beigelegt wurde, darüber scheinen keine Angaben erhalten zu sein. Die einmal bei Gregor von Tours vorkommende Erwähnung minutum für eine Kupfermünze kleinsten Betrages ist nur ein Citat aus der Vulgata, Lucas XXI, 2 (aera minuta duo).

J. 573 an zwei Stellen, wo von jährlicher Zahlung kleinerer Münzen als Trientes die Rede ist, ebenfalls nicht denarii sondern argentei genannt werden. Uxores eorum (von Hörigen) decenos argentos [argenteos] singulis annis monachis . . . . desolvant.

Dagegen werden in einer Urkunde des Königs Dagobert wegen Errichtung eines Marktes zu St. Denys vom Jahre 629 [1] bei Zollsätzen, wo kleinere Beträge angegeben sind, denarii aufgefürt; z. B. de unaquaque quarrada denarios duodecim. Es erklärt sich dies übrigens schon aus dem Umstande, daß hier eine wichtige königliche Urkunde vorliegt, wo natürlich die officielle Münzbezeichnung sich von selbst verstand.

In der Schenkungsurkunde des Trierschen Bischofs Leodonius an das Kloster des Eucharius vom Jahre 706 [2] erscheint ebenfalls die Bezeichnung denarii. In festo Scti. Martini mulieres censum persolvant, quedam quatuor denarios, quedam tres, si possunt. . . . . Similiter viri in Majo capitalem censum persolvunt quidam viginti, quidam quinque denarios, si possunt.

Außer den geprägten Münzen, bei welchen übrigens, wie einige der vorstehenden Anführungen andeuten und auch sonstige beiläufige Erwähnungen zeigen, auf volles Gewicht speciell geachtet wurde, diente aber auch Gold und Silber als solches, ohne Rücksicht auf das Gepräge, nur nach dem Gewichte, häufig als Zahlungsmittel. Derartige Werthangaben erscheinen vorwiegend bei den Strafandrohungen und Conventionalbußen in den Urkunden der merovingischen Zeit, wie diese denn auch so in den Formularen Marculfs (u. a. XXIII u. XXIX) vorkommen: auri libras tantas, argenti pondo tanta u. dgl. Beispielsweise erwähnen wir aus den Weißenburger Urkunden: Nr. XXXVIII v. J. 693: fisco auri libram unam, argenti pondera duo; Nr. CCV v. J. 699: auri lib. V, argenti pondus XII coactus exsolvat; Nr. CCXXIX v. J. 707: auri libram I, argenti pondus XV; Nr. VI v. J. 713: uncias V, argenti pondera VI. Aehnlich ist die Buße bei einer Schenkung an das Kloster Dijon v. J. 579 bestimmt: fisco auri libram unam et argenti duas persolvant [3], und in einer St. Galler Urkunde v. J. 678: auri libram unam, argenti pondos duo [4]. — Aber auch abgesehen hiervon bezeugen manche Erwähnungen bei Schriftstellern wie in Urkunden, daß größere Zahlungen oft nur nach Gewicht bedungen und geleistet wurden; vornämlich war dies beim Silber der Fall. Insbesondere bemerkt man dies gegen Ende der merovingischen Periode, als das Gold seltener wurde und die Silberwährung allmählich mehr aufkam, obschon es auch nicht für die früheren Zeiten an Beispielen von Zahlungen in Gold und Silber nur nach dem Gewichte fehlt. So wird im Leben des heiligen Remigius berichtet,

[1] Brequigny, No. CCXLVII.
[2] Brequigny, No. CCCCLXIV.
[3] Brequigny, No. CLXXXVI.
[4] Traditiones S. Galli, No. I.

daß derselbe ein seiner Kirche gemachtes Geschenk eines Landguts abgelehnt, dasselbe aber aus dem Kirchenvermögen gekauft habe, damit der Verkäufer den erhaltenen Kaufpreis unter die Armen vertheilen könne, et sic de thesauro ecclesiastico taxatum pretium, quinque scilicet millia libras argenti, Eulogio dedit [1]. Den Bischof Gregor selbst suchte die Königin Fredegunde (um d. J. 577) durch das Versprechen von 200 Pfund Silber zu einem falschen Zeugniß zu bestechen (Greg. V, 19) [2]. In der Reihefolge der Weißenburger Urkunden erkennt man, wie die Zahlungsweise in Silber etwa seit dem Ende des 7ten Jahrhunderts neben den Goldsolidi immer mehr hervortritt. In Kaufcontracten vom J. 695 (Nr. XLVI) heißt es: accepimus a te de rebus sancti Petri, hoc est argentum libras septem; v. J. 696 (Nr. XLV): accepi de argento libram unam; v. J. 712 (Nr. CL): unde accepi pretium .... in argento libras III; v. J. 737 (Nr. XXXV): accepi pretium pro ipsa .... in argento, hoc sunt libras XX tantum.

In einigen Urkunden der merovingischen Zeit findet sich als Bestimmung der Zahlungsweise eines in Solidi bedungenen Preises: inter aurum et argentum. So heißt es in Kaufcontracten v. J. 690 und 708 [3]: unde accepimus a vobis in precio taxato .... inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum; und: unde accepi in precio .... inter aurum et argentum solidos mille quingentos tantum [4].

In einer Uebertragungs=Urkunde an das Stift von St. Gallen v. J. 744 heißt es: accepimus .... precium adtaxatum, hoc est auro et argento solidos LXX et cavallos V etc. Der Sinn dieser Bezeichnung scheint kein anderer zu sein, als daß die betreffende Summe wirklich in baarem Golde bezahlt werden sollte, wobei dem Käufer freigestellt war, ob er in Gold oder in Silber zahlen wollte.

Aus den vorstehenden Beispielen läßt sich abnehmen, wie die Zahlungen in Silber, trotzdem daß die in den Solidi repräsentirte

[1] Bouquet Scriptt. rer. Gall. etc. III, p. 378.

[2] Ein anderer von Gregor IV, 45 erwähnter Fall ist: Die Longobarden hoben im J. 576 die Belagerung von Aix auf, XXII libris argenti acceptis.

[3] Brequigny, No. CCCCLX u. CCCCLXX.

[4] Man hat die Meinung geäußert, es sei jenes 'inter' so zu verstehen, daß die eine Hälfte in Gold, die andere in Silber zu bezahlen sei, was der Sache nach keine unzweckmäßige Bestimmung wäre. Dies kann aber wohl nicht der Sinn sein, da diese nicht selten vorkommende Ausdrucksweise an anderen Stellen außer dem Edelmetall noch auf sonstige Zahlungsmittel Bezug nimmt; sie bedeutet nichts Anderes, als daß dem Zahlenden zwischen den genannten verschiedenen Zahlungsmitteln die Wahl frei stehe. Vgl. u. A. Losc. Urk. v. J. 763: recipimus pretium inter bobes et auro adpreciato sol. XXI. Brunetti, Cod. dipl. Tosc. Doc. LIX; Luccaische Urk. v. J. 805: recepimus .... pretio placito et deliverato capitulo inter argento et uno tauro solid. duodeci (Lucc. Urk. S. Doc. CCCXXIV); Florentiner Urk. v. J. 973: pretium recepitum inter aurum et argentum seu aliis speciebus invalentes adpreciatas libras. (Vgl. Gött. G. A. 1850. S. 629 über die Bedeutung: in beiden zusammen nach Umständen oder Belieben, auch bei andern Maß= oder Größeangaben. G. W.).

gesetzliche Währung Gold war, während des ganzen Zeitraums der Merovinger, besonders aber in dessen letzten Hälfte häufig gewesen sein werden. Wie dabei das Werthverhältniß gerechnet worden, darüber besitzen wir keine ausdrückliche Auskunft. Es möchte übrigens nicht unwahrscheinlich sein, daß zu Anfang der Periode, als noch der schwere römische Solidus galt, ein Pfund ungemünztes Silber gleich fünf guten Solidi gerechnet sein wird, wie sich solches Verhältniß bekanntlich auch in einer Verordnung der Kaiser Honorius und Arcadius v. J. 397 vorgeschrieben findet. Dies scheint aus folgender Erzählung im Leben des arelatischen Bischofs Cäsarius (um das Jahr 512) geschlossen werden zu können: Argenteum discum, cujus pensa ad sexaginta libras circiter jungebatur .... adjectisque solidis trecentis per ministros suos adpretiatum discum facit publice venundari. Vermuthlich wollte der Bischof aus eigenen Mitteln den gleichen Werth wie die Silberscheibe aufwenden und ließ diese deshalb schätzen, worauf er dann 300 Solidi zulegte, was auf jedes Pfund Silber 5 Solidi ausmachte. In ungemünztem Zustande werden sich beide Edelmetalle wie 1 : 12 verhalten haben. Das Werth-Verhältniß des ungemünzten Silbers zum Solidus wird übrigens anders geworden sein, seitdem die Ausprägung des letzteren zu 21 statt zu 24 Siliquen geschah.

Noch ist zu bemerken, daß, als gegen Ende der merovingischen Periode der den Geldumlauf vermittelnde Vorrath an Edelmetall erheblich geringer ward, oder auch in Gegenden, wo das baare circulirende Medium überhaupt nie häufig gewesen war, bei stipulirten Zahlungen nicht selten ausdrücklich beibemerkt wurde, daß auch andere Gegenstände an Geldes statt angenommen werden sollten. So heißt es z. B. in einer Verkaufsurkunde des Klosters Murbach v. J. 730 [1]: unde accepi a vobis, sicut inter nos placuit atque convenit, in annona vel alio precio valente solidos triginta; und einer gleichen des Klosters Weißenburg v. J. 739 [2]: precium adpreciatum...... in auro et argento et caball. lib. L et IIII.

Edelmetallvorrath. Preise. In den ersten Zeiten der merovingischen Herrschaft muß der zur Aufbewahrung von Schätzen und zur Circulation dienende Edelmetallvorrath in Gallien sehr beträchtlich gewesen sein, wie sich aus einzelnen gelegentlich angeführten Fällen, von denen man indeß auf die gleichzeitigen allgemeinen Zustände schließen darf, entnehmen läßt. Daß die Kirche zu Rheims zur Zeit des Remigius (also um d. J. 510) für den Erwerb eines Landguts 5000 Pfund Silber, nach heutigem Gelde ca. 97,000 Thlr. zahlte, ist oben schon erwähnt. Um das Jahr 574 hatte der Statthalter der Provence Albinus den Archidiaconus Vigilius, weil von dessen Leuten aus Schiffen in Marseille 70 Gefäße mit Oel

[1] Acta Sanctorum Ord. Bened. Sec. I, p. 659.
[2] Brequigny, No. DXLVI.
[3] Traditiones Wizenb. No. XI.

und Fett gestohlen waren, gemißhandelt und außerdem in eine Geldstrafe von 4000 Solidi verurtheilt; König Sigibert hob dieses Urtheil auf und hielt den Albinus an, dem Vigilius das Vierfache jener Summe zu zahlen, also einen Betrag von 16000 Solidi [1]. Um die nämliche Zeit versprach Ardacharius, ein ehemaliger Höriger, der sich aber allmählich zu großem Ansehen und Vermögen empor gearbeitet hatte, der Frau eines reichen Bürgers in Clermont 16000 Solidi, wenn sie ihm ihre Tochter zur Ehe gebe, und reclamirte später diese angebliche schon deponirte Summe [2]. Solche Erwähnungen von Bußen zum Belauf von 16000 Solidi, und daß ein Privatmann, ohne daß es an sich als etwas besonders Auffälliges erscheint, eine gleiche Summe baar deponirt haben will, deuten unverkennbar auf einen ansehnlichen Betrag des damals in Umlauf befindlich gewesenen Goldes und Silbers. Sehr große Summen werden sich in den Schatzkammern der fränkischen Könige in Folge der Einkünfte aus den königlichen Domänen, durch die aus Constantinopel, Italien und Spanien mehrfach eingehenden Subsidien-, Tribut- oder ähnliche Zahlungen, durch Confiscation u. a. m. angehäuft haben. Der Besitz des königlichen Schatzes bildete bekanntlich eine der wichtigsten Grundlagen für die Gewinnung und Erhaltung der Herrschaft [3]. Außer den Königen hatten die Königinnen und die königlichen Prinzen sowie auch die Großen des Reiches ihre eigenen Schatzkammern, wo sich bedeutende Vorräthe an Gold und Silber ansammeln mußten [4]. Das hauptsächlichste Mittel, wie die sich so bei Einzelnen ansammelnden Baar-Vorräthe wieder in Umlauf kamen, scheint in den Schenkungen bestanden zu haben, welche die Könige bei häufigen Gelegenheiten an angesehene und einflußreiche Männer oder auch an massenhaften Allmosen machten, namentlich aber in Geschenken an Kirchen und Klöster, welche dann ihrerseits wieder das Geld durch Ankäufe verschiedener sonstiger Gegenstände oder auch von Landgütern und Hörigen in andere Hände übergehen ließen, wodurch die Circulation des Geldes unterhalten wurde. Daß der Edelmetallvor-

[1] Greg. Tur. IV, 44: Quatuor millibus solidorum archidiaconem condemnavit; qui, in praesentia regis Sigiberti veniens, quadrupla satisfactione, insequente Jovino, composuit.

[2] Greg. Tur. IV, 47: (Andarchius) dicens mulieri: Quia multitudinem aureorum meorum amplius quam sexdecim millia in hac libellari reconditam tibi commendo . . . . Alioquin mihi liceat res ejus possidere, donec sexdecim millibus solidorum acceptis, me ab hac causa removeam.

[3] Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, S. 124 f. und die daselbst angeführten zahlreichen Stellen aus Gregor u. Fredegar. U. a. Gregor IV, 22: Chilpericus post patris funera thesauros qui in villa Brinnaco erant congregati accepit, et ad Francos utiliores petiit ipsosque muneribus mollitos sibi subdidit.

[4] Vergl. Waitz a. O. Gregor (VII, 40) berichtet von einem Theil der Schätze der Mummolus: Ferunt ducenta et quinquaginta talenta argenti fuisse, auri vero amplius quam triginta. Sed haec, ut ferunt, de reperto antiquo thesauro abstulit; welche Stelle uns auch deshalb von Interesse erscheint, weil sie ein Beispiel giebt vom Verhältniß des Goldes und Silbers in solchen Schätzen und das Vergraben großer Summen bezeugt.

rath im fränkischen Reiche während der merovingischen Herrschaft durch eigene Gewinnung im Lande selbst vermehrt worden sei, scheint nicht anzunehmen; wir kennen wenigstens hierfür durchaus keine Zeugnisse oder Anzeichen. Die oben erwähnte Stelle des Geschichtsschreibers Procop (s. I, S. 606) hat, wie auch schon dort bemerkt, hierfür keine Bedeutung. Es ist allerdings möglich, daß die Goldwäscherei im Rhein sowie einige Silberbergwerke in Melle und in den Vogesen damals im Betriebe gewesen sind, allein, wie gesagt, bestimmte Angaben liegen hierüber nicht vor, und keinenfalls wird solche Production von erheblichem Betrage gewesen sein.

Im Fortgang der Zeit muß aber der Natur der Sache nach, in Ermangelung eigener Gewinnung oder fortdauernder Zuflüsse vom Auslande, wie solche im Anfang der Periode stattgefunden hatten, der in disponibeln Schätzen oder in Circulation befindliche Edelmetallvorrath im fränkischen Reiche sich allmählich sehr bedeutend verringert haben. Im Wege des Handels wird höchst wahrscheinlich viel mehr Edelmetall außer Landes gegangen sein, vornämlich nach Italien und dem Orient, aber auch nach England, wo nicht selten merovingische Trientes aufgefunden sind, als davon ins Land gekommen ist; ferner mußte durch das fortdauernde Umschmelzen und Umprägen sowie durch die Abnutzung in der Circulation im Verlauf von mehr als 200 Jahren der Vorrath im Ganzen sich ebenfalls vermindern. Was aber hauptsächlich die Abnahme des Vorraths herbeigeführt haben wird, ist der Umstand, daß bei den fast ununterbrochenen Bürgerkriegen eine Unmasse von baarem Gelde, in einzelnen größeren Schätzen wie in vielen kleineren Einzelbeträgen, vergraben und wegen Todes der Eigenthümer, die allein darum wußten, nicht wieder zum Vorschein gekommen sein muß. Wenn etwa zweihundert Jahre hindurch auf solche Weise der Edelmetallvorrath eines Landes fortwährend gemindert wird, ohne daß irgend ein erheblicher Ersatz durch eigene Minenproduction oder Einfuhr aus fremden Ländern stattfindet, kann es nicht ausbleiben, daß derselbe nach und nach außerordentlich eingeschränkt wird, selbst wenn er im Anfang der Periode sehr beträchtlich gewesen war [1]. Abgesehen von dem schon (S. 301) erwähnten Funde von über 3000 Drittel-Solidi zu La Baugidière sind freilich Wiederauffindungen größerer vergrabener Schätze aus der merovingischen Zeit uns nicht bekannt, allein dies beweist nichts gegen die Annahme, daß in jenen Jahrhunderten großer Gewaltthätigkeit und Unsicherheit der eben besprochene Grund der Abnahme des Geldvorraths nicht sehr wirksam gewesen; denn einestheils mögen schon

[1] Wenn die Abnahme des disponibelen Edelmetallvorraths eines Landes zu einer gegebenen Zeit durch ungünstige Handelsbilanz, Vergraben, Verlorengehen einzelner Stücke, Abnutzung 2c. im jährlichen Durchschnitt nur je $\frac{1}{4}$ Procent betragen sollte, so vermindert sich im Verlauf von 200 Jahren ein Vorrath von 1,000,000 Pfund auf ca. 606000; bei einer Abnahme von $\frac{1}{2}$ Procent auf ca. 367,000 Pfund! Die Zeit zwischen den Jahren 540 und 740 war im fränkischen Reiche der Art, daß eine stetige erhebliche Verminderung des Edelmetallvorraths als höchst wahrscheinlich gelten muß.

öfter solche Schätze entdeckt worden, aber aus naheliegenden Rücksichten darüber nichts zur öffentlichen Kunde und die alten Münzen alsbald heimlich eingeschmolzen sein, und anderentheils werden, je beträchtlicher die zu vergrabenden Schätze waren, um so sorgfältiger nicht leicht zu entdeckende Verstecke ausgesucht worden sein, die auch später durch gewöhnliche Erdarbeiten nicht leicht zu Tage gefördert werden. Große Summen von 5000 Pfund Silber oder 4000 und 16000 Gold-Solidi, wie wir sie beispielsweise aus Vorgängen des Privat-Verkehrs im sechsten Jahrhundert vorhin angeführt haben, kommen zu Ende der merovingischen Zeit für ähnliche Fälle auch nicht entfernt mehr vor.

Zu einer Zeit, wo der Credit im volkswirthschaftlichen Leben von so gut wie keiner Bedeutung ist, wie im merovingischen Zeitalter, muß natürlich der im Umlauf befindliche oder doch dazu disponibele Edelmetallvorrath einen ganz außerordentlichen und unmittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Preise oder den Werth des Geldes haben. Es läßt sich daher fast mit mathematischer Gewißheit annehmen, daß im achten Jahrhundert in Gallien die in Gold- oder Silber-Währung ausgedrückten Preise ganz anderer Art gewesen sein müssen als in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts oder selbst noch etwas später, und daß die nämlichen Geldbußen in diesen früheren Zeit bei weitem nicht so lästig oder gar erdrückend waren, als etwa 200 Jahre später, wofern nicht eine einigermaßen erleichterte Devalvation der Münzen bei gleichbleibendem Nominalbetrage zu Hülfe kam. Eine Bußezahlung von 200 Solidi etwa um das Jahr 740, selbst wenn sie auch in den gegen früher um ein Achtel im innern Werth reducirten Gold-Trientes geleistet wurde, war eine gar sehr viel empfindlichere Strafe oder Leistung als eine Buße desselben Betrages um das Jahr 540, die damals im Münzfuß der schwereren Solidi zu zahlen gewesen war, sofern nicht in beiden Fällen die Facultät einer Convertirung in andere Werthgegenstände nach einem und demselben Tarif gestattet war. Hätten wir eine ausführliche und fortlaufende Liste von Preisangaben im fränkischen Reiche während der merovingischen Herrschaft, so würde sich ohne Zweifel beim ersten Blick die große Verschiedenheit derselben und die progressive Steigerung des Geldwerths ausweisen, und sich daraus entnehmen lassen, daß von durchschnittlichen Preisen während dieser Periode, um sie mit entsprechenden Preisverhältnissen anderer Zeitabschnitte zu vergleichen, eben jener eigenthümlichen Umstände wegen nicht füglich die Rede sein könne. Die uns erhaltenen Preisangaben während der merovingischen Periode gelten mithin eben nur für die Jahrzehnte, in welche sie fallen, geben aber keinen Maßstab für die ganze Periode.

Dies vorangeschickt, theilen wir im Nachstehenden einige jener Preisangaben mit, mit Ausschluß der später besonders zu erwähnenden Notizen in den Rechtsbüchern der Ripuarier, Alamannen und Bajuwarier.

Ueber Getreidepreise sind uns nur zwei Angaben bekannt von

denen indeß die eine so gut wie gar keinen Anhalt giebt, weil sie, einmal, den Ausnahmszustand einer Hungersnoth betrifft und es für einen solchen bekanntlich gar keinen Maßstab giebt, wie weit sich dann die zeitweiligen Preise von den gewöhnlichen entfernen können, und weil es ferner ganz ungewiß ist, welches Maß in der fraglichen Stelle unter dem modius zu verstehen.

Gregor von Tours berichtet v. J. 585 (VII, 45): Magna hoc anno fames paene Gallias totas oppressit. . . . . Graviter tunc negotiatores populum spoliaverunt, ita ut vix vel modium avenae aut semimodium vini uno triente venumdarent.

Nach Fossatis Untersuchung [1] wäre der Modius zu 27.31 Liter zu rechnen, und würde hiernach der preußische Scheffel Hafer ca. 2.33 - Gramm fein Gold oder (nach der Werthrelation von 1 : 15¼) ca. 65 Sgr. gekostet haben, während der Durchschnittspreis des Hafers im preußischen Staat für die Jahre 1816—1860 16 Sgr. per Scheffel betragen und im Theuerungs-Jahre 1817 in der Rheinprovinz das Maximum von 50 Sgr. erreicht hat [2]. Guérard [3] schätzt den gewöhnlichen Modius der merovingischen Zeit auf 34.80 Liter; wonach der in Rede stehende Theuerungspreis sich auf ca. 55 Sgr. stellen würde. Wäre dagegen unter dem von Gregor erwähnten Modius noch das gewöhnliche römische Maß dieses Namens zu verstehen, zu 8.67 Liter, so würde der Preis auf die ganz exorbitante Höhe von über 200 Sgr. per Scheffel gestiegen sein.

Einen besseren Aufschluß über den Getreidepreis als die eben erörterte Notiz des Geschichtsschreibers zur Schilderung einer enormen Theuerung scheint eine Angabe in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 706 zu gewähren. Dieselbe rührt her vom Trierer Bischof Leodoinus, welcher dem Kloster des heil. Eucharius bei Trier gewisse jährliche Leistungen von einer villa Stain überweiset [4]. Es heißt darin u. A.: Haec sunt jura quae eadem villa dictae eccle-

[1] De ratione nummorum, ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus. 1843.

[2] Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus, redig. von E. Engel. Jahrg. 1861. S. 255.

[3] Polyptichon Irminonis, T. I, p. 183 u. 960 ff.: 'En 585, la disette fut si grande, qu'un modius de blé (?) ou un demi-modius de vin se vendaient un tiers de sou dor = 30 fr.' — 'Il y eut plusieurs espèces de *modius* en usage chez les Francs sous les rois des deux premières races. Le *modius* de la plus ancienne espèce était, comme il parait, le *modius* romain, qui contenait 16 *sextarius*, et valait 8 litres 67 centilitres'. — — 'Le *modius* de Prum aurait contenuà peu près 31 litres'. Guérards Berechnung des merovingischen modius zu 34.80 Liter begründet sich darauf, daß derselbe ⅔ des von Carl d. Gr. eingeführten neuen Modius gewesen, dieser aber zu 52.20 Liter angenommen wird, welche Annahme indeß, da sie nur indirect aus den Vergleichungen der Preise abgeleitet worden, uns sehr problematisch erscheint.

[4] Abgedruckt bei Guérard, Polyptyque etc. II, p. 341. (Ich habe großen Zweifel, daß dies Fragment wirklich der von Guérard angegebenen Zeit angehört; es scheint mir viel jünger zu sein, schon wegen der Form Dietenhoven, die sich hier findet. G. W.)

siae fratribus annuatim persolvere debet. . . . . . Item in festo sancti Remigii centum malta tritici. In eodem die vehunt nobis, si volumus, usque Dietenhoven centum octoginta quatuor malta tritici; sin autem, undecim uncus [unciis] et quinque den. hoc redimunt.

Da in dieser nämlichen Urkunde solidi ohne weiteren Beisatz angeführt werden, da außerdem in anderen Urkunden dieser Periode Unzen Gold als Preisangaben vorkommen, so wird man bei der fraglichen Angabe, wo nur das Gewicht, ohne Beibemerkung, welches Edelmetall gemeint sei, angeführt ist, sicher nur an Unzen Gold zu denken haben. Daß die Angabe nicht in der Münzsorte der Solidi, sondern nach dem Gewicht geschah, und der minutiös angegebene Betrag führen darauf, daß man bei Feststellung des Ablösungs-Kanons mit besonderer Sorgfalt zu Werke gegangen und einen möglichst richtigen Durchschnittswerth des Getreides zu ermitteln gesucht haben wird, weshalb diese Stelle für die Geschichte der Preise von nicht geringer Wichtigkeit erscheint. Die Benutzung der Notiz hängt freilich wesentlich davon ab, daß man für das angegebene Getreidemaß eine zutreffende Reduction hat; allein es scheint kein Bedenken gegen die Annahme vorzuliegen, daß der spätere triersche Malter auch schon in älteren Zeiten in Geltung gewesen sei. Auf kleine Unterschiede kann es natürlich bei solchen ungefähren Schätzungen, wie uns hier beschäftigen, nicht ankommen. Der triersche Malter für Weizen und Roggen ist nun gleich 213.2 Liter oder 3.88 preußische Scheffel, also 184 Malter sind gleich ca. 714 preußische Scheffel, und $11\frac{1}{4}$ Unzen fein Gold röm. Gewicht (das Pfund zu 325 Gramm gerechnet) sind gleich ca. 305 Gramm Gold oder (500 Gramm Gold zu $15\frac{1}{2} \times 30$ Thlr. oder 465 Thlr. gerechnet) 277 Thlr., was mithin, auf jetzige Maße und Münze reducirt, einen Ablösungskanon von ca. 12 Sgr. für den preußischen Scheffel Weizen ergiebt. In den Jahren 1816 bis 1860 war der Durchschnittspreis des Weizens im ganzen preußischen Staat $69\frac{1}{4}$ Sgr. und in der Rhein-Provinz $79\frac{1}{2}$ Sgr. für den Scheffel, so daß hiernach, wenn man den durchschnittlichen Weizenpreis in den Gegenden an der Mosel als vergleichenden Maßstab anwendet, angenommen werden kann, der Werth des Geldes (in Goldwährung) sei um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts um sechs bis sieben Mal geringer als zu Anfang des achten Jahrhunderts. Wir wissen sehr gut, wie außerordentlich mißlich und bedenklich es ist, allgemeine Vergleiche über das ungefähre durchschnittliche Verhältniß des relativen Werths der Edelmetalle, als Tauschmittel und Maßstab für die Preise im Allgemeinen, für verschiedene Zeitperioden aufzustellen; allein wenn solche Aufstellungen dennoch, wie Jeder einräumen wird, trotz aller Unvollkommenheit höchst wichtig sind für die richtige Beurtheilung der allgemeinen volkswirthschaftlichen und sonstigen socialen Zustände, so muß die urkundliche Angabe eines Ablösungskanons für Getreide, bei dem durchaus keine ausnahmsweisen Umstände mit von Einwirkung

gewesen zu sein scheinen, vor Allem hierzu geeignet sein; denn es liegt in der Natur der Sache, daß derartige Preisschätzungen stets und überall nach bestmöglicher Ermittelung der ungefähren Durchschnittspreise eines längeren Zeitraums vorgenommen werden.

Ueber den Preis der Sklaven liegen mehrere Angaben vor. In den Zusätzen zur ursprünglichen Fassung der Lex Salica [1] wird der Preis einer Magd auf 15 oder 25 Solidi und eines Knechts, der eine besondere Fertigkeit hat, auf 35 Solidi geschätzt: ancillam valentem solidos 15 aut 25; und: majorem, infestorem, scantionem, mariscalcum, stratorem, fabrum ferrarium, aurificem sive carpentarium, vinitorem vel porcarium vel ministerialem..... valentem solidos 25. Hiermit steht ziemlich in Uebereinstimmung, wenn Gregor von Tours (III, 15) gelegentlich den Preis eines gewöhnlichen Sklaven auf 12 Solidi angiebt. Der nämliche Preis ward auf dem Concil von Maçon im Jahr 585 angenommen. Im Testament des Remigius vom Jahr 580 werden als Ankaufspreis eines Gefangenen 14 Solidi angegeben [2]. Zur Zeit des Königs Dagobert I. (also um das J. 628) ward in der Gegend von Metz der in Gefangenschaft gerathene heilige Serenus für 5 Solidi verkauft [3].

Guérard und Andere, die seine Angaben nachgeschrieben haben, erwähnen zur Erläuterung der Preise in der merovingischen Zeit einige Beispiele aus den in den Werken des Alcuin (Opera T. II, p. 446 f.) mit enthaltenen arithmetischen Aufgaben, wonach u. a. ein Pferd 3 Solidi, ein Ochse und Esel 1 Solidus, 33 oder auch 20 Schafe ebenfalls 1 Solidus gegolten haben; denn diese Notizen seien früheren Ursprungs, indem die nämlichen Beispiele schon bei Beda (Opera I, col. 141) vorkämen und die Rechnung nach Solidi, 72 auf das Pfund, auf eine frühere Periode hinweise. Allein die beiden letzten Argumente beruhen auf einem Irrthume, denn, einmal, gehören die Propositiones arithmeticae nicht zu den echten Schriften des Beda, wenn sie auch unter dessen Werken mit abgedruckt sind, und was die Hauptsache, die Solidi, in denen der Preis dort angegeben, sind gar nicht Gold-Solidi, sondern unzweifelhaft Silber-Solidi, denn nahe neben den angeführten Preisen steht in den Ausgaben des Beda wie des Alcuin in der nämlichen Schrift ausdrücklich: discus, qui pensat libras 30 sive solidos 600, und: li-

[1] Ausgabe von Merkel. Novella 106. S. 66.

[2] Brequigny, No. CXVIII: Triaredus, quem ne occideretur quattuordecim solidis comparavi.

[3] Bouquet V, 482. Es ist ein Irrthum, wenn Guérard (a. O. S. 144) und Andere nach ihm diesen Vorgang gegen das Jahr 750 setzen; denn die bezügliche Stelle lautet wie folgt: quo tempore orta est non parva seditio illis in partibus ab exercitu inclyti regis Dagoberti ob rebelliones terrae ipsius adversus eum. Quibus victis, captus est vir Deo plenus atque in captivitatem ductus, quem, disponente Deo, emit dux et comes nobilissimus nomine Boso quinque solidis.

bras XVI, quae faciunt solidos CCCXX. Also nicht 72, sondern 20 Solidi werden hier auf das Pfund gerechnet; es waren mithin keine Gold-Solidi, sondern Silber-Solidi, und die Aufgaben können nicht von Beda so verzeichnet sein, sondern sind offenbar erst in karolingischer Zeit entstanden, und Alcuin hat, wenn er der Verfasser ist, die Rechnungsweise seiner Zeit zu Grunde gelegt, wie auch nicht anders zu erwarten.

Die Preise für Ländereien, wie häufig man auch gerade solche in den Urkunden antrifft, können zur Bestimmung des Werths des Geldes in der Regel wenig nützen, da man fast nie die Größe und Beschaffenheit der verkauften Güter kennt und ferner gewiß sehr oft beim Verkauf an geistliche Stiftungen nicht der wirkliche Preis, der im gewöhnlichen sonstigen Verkehr zu erzielen gewesen wäre, sondern ein viel niedriger gezahlt wurde, so daß solche Verkäufe zugleich den Charakter von Schenkungen annahmen. Einige Beispiele der Preise bei solchen Landverkäufen mögen indeß hier eine Stelle finden.

Des Ankaufs eines Landguts für die Kirche zu Rheims um das Jahr 510 zum Preise von 5000 Pfund Silber ist schon bei anderer Gelegenheit gedacht. — Im Jahre 680 verkaufen Nizezius und seine Frau Ermentrude an die Abtei von Moissac mehrere große Landgüter für den Preis von 700 Solidi vom reinsten Gold und vier Gewändern, die 200 Solidi werth sind [1]. — In zwei Verkaufsacten, wodurch die Abtei von Sithiu in den Jahren 690 und 708 Landgüter erwirbt, ist der Preis beide Male 1500 Solidi [2]. — Dem Kloster Murbach im Elsaß wurde im J. 730 ein Stück Land gegen Getreide oder sonstige Sachen zum Werthe von 30 Solidi verkauft [3]. Im Verzeichniß der Besitzungen des Klosters Weißenburg [4] werden aus der merovingischen Periode beispielsweise folgende Kaufpreise aufgeführt:

im J. 695 für ein Gut nebst allem Zubehör 7 Pfund Silber;
„ 666 für ein Gut 1 Pfund Silber;
„ 712 { für ein Gut 20 geprägte und vollwichtige Solidi; für einen mansus cum campis pratis etc. 3 Pfund Silber; für de terra arabili jurnales X mit Zubehör 12 Solidi [5];
„ 713 für einen campus cum silva 10 Solidi;
„ 715 für verschiedene Besitzungen zusammen 500 Solidi;
„ 737 für mehrere Güter 20 Pfund Silber;
„ 739 für eine villa 54 Pfund (Silber), zu zahlen in Gold, Silber und Pferden.

Im Testamente des Aredius [6] vom Jahre 573 findet sich eine

[1] Brequigny, No. CCCXCIII.
[2] Brequigny, No. CCCCLX u. CCCCLXX.
[3] Schoepflin Alsatia dipl. I, p. 13.
[4] Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. C. Zeuss. Spirae 1842.
[5] Auch hier und in den folgenden Angaben wird bei den Solidi regelmäßig der Zusatz probati et pensantes gemacht. Vgl. o. S.
[6] Brequigny, No. CLXXX.

große Anzahl von Preisangaben, indem der Werth der einzelnen vermachten Gegenstände genau in Solidi geschätzt wird. Da es sich hierbei aber nur um Geräthe aus Gold oder Silber oder um mehr oder minder kostbare Gewänder und dergleichen handelt, bei denen der Preis je nach der Schwere der Geräthe oder der Beschaffenheit der Gewebe sehr verschieden ist, so kann hieraus nicht eben viel für unseren Zweck entnommen werden, und beschränken wir uns deshalb auf die Notiz, daß darunter Gewänder (palla) zu 1 und 2 Solidi, und als theuerstes ganz seidene (olosyrica) zu 72 Solidi aufgeführt werden.

§. 6. Die Geld- und Münzverhältnisse bei den Ripuariern, Alamannen und Baiern während der merovingischen Herrschaft.

Ripuarier[1].

Bis vor Kurzem war die vorherrschende Ansicht, daß die Solidi, worin in den ältesten Rechtsbüchern der Ripuarischen Franken, der Alamannen und der Baiern die Bußen angesetzt sind, wesentlich verschieden seien von denjenigen Solidi, die in der Lex Salica vorkommen und dort zu 40 Denaren gerechnet werden. Letztere seien unzweifelhaft die bekannte römische Goldmünze dieses Namens gewesen; die Solidi in den Leges Ribuariorum, Alamannorum und Bajuwariorum, welche nur zu 12 Denaren gerechnet wären, hätten jedoch einen diesem Verhältniß entsprechenden geringeren Werth gehabt, und seien darunter Silber-Solidi zu verstehen. Einige nahmen als ausgemacht an, daß solche Silber-Solidi eigens geprägte Münzen dieses Werths gewesen[2], Andere lassen dahingestellt, ob es Münzen dieser Art gegeben habe, oder ob darunter eine ideelle Wertheinheit von 12 Silber-Denaren verstanden sei; Andere wieder, welche durch Kenntnißnahme von den Forschungen über die mittelalterliche Numismatik die richtige Auffassung gewonnen haben, daß im merovingischen Zeitalter und auch nachher noch manches Jahrhundert hindurch im Occident niemals und nirgends größere Silbermünzen als

[1] Leider fehlt es noch an einer kritischen Ausgabe der Lex Ribuaria. Ueber die Handschriften derselben vergl. man Pertz, Archiv V, 216—219; VII, 750—753. — Auskunft über das Verhältniß der hauptsächlich in Betracht kommenden beiden Stellen Tit. XXIII und Tit. XXXVI, 12 findet sich bei Guérard, Irminon I, 131, und besonders, wie schon B. I, 561 erwähnt, in Waitz, Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. Göttingen 1861. S. 13 ff. — Unsere Citate der Lex Ribuaria beziehen sich auf die Ausgabe im Corpus juris germanici antiqui von Walter, I, 163—193.

[2] Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechts (1842 erschienen) I, 337. „Der Silberschilling zu 12 Pfennigen war die eigentliche fränkische Reichsmünze". — „Gegen die gewöhnliche Ansicht, daß es nur gemünzte Goldschillinge gegeben, der Silberschilling auch bei den Franken nur eine Rechnungseinheit von 12 Pfennigen war, scheint mir die Verordnung K. Pippins etwa v. J. 765 zu sprechen; hier ist offenbar von einer Ausprägung die Rede u. s. w."

Denare geprägt worden seien, stellen den Silber-Solidus als eine durch 12 ausgemünzte Silber-Denare vertretene Wertheinheit oder Rechnungsmünze dem in der Regel durch drei gemünzte s. g. Trientes oder Tremisses repräsentirten Gold-Solidus gegenüber.

Man nahm hiernach an, die Denare seien bei den Ripuariern dieselben gewesen wie die in der Lex Salica erwähnten, die Solidi aber verschieden, indem der salische Solidus $3\frac{1}{3}$ mal so viel gegolten habe als der ripuarische.

Dieser Ansicht ist letzterer Zeit mehr und mehr die Auffassung entgegengetreten, daß bis zu den letzten Zeiten der merovingischen Herrschaft ein besonderer Silber-Solidus, als ideelle Werthеinheit, verschieden vom Gold-Solidus, nirgends gegolten hat, daß vielmehr durchweg, wo immer Solidi während des in Rede stehenden Zeitraums in den Rechtsbüchern oder sonst in Aufzeichnungen (Geschichtswerken, Urkunden &c.) vorkommen, nur ein und derselbe Münzwerth, nämlich der Gold-Solidus, zu verstehen sei. Unter den Karolingern sei dann allerdings allgemein im fränkischen Reich die ideelle Werthеinheit des Silber-Solidus, als Rechnungsmünze, als Complex von 12 gemünzten Denaren, an die Stelle des Gold-Solidus getreten, und und es seien hierauf zu beziehende, später in die ältere Fassung der Rechtsbücher merovingischer Redaction eingeschobene Erläuterungen, nicht ursprüngliche Bestandtheile des Textes, wenn sich an einzelnen Stellen derselben jetzt eine Reduction des Solidus zu 12 Denaren angegeben finde. Es wird hiernach für die merovingische Zeit bei den verschiedenen Völkern des fränkischen Reichs ein und dasselbe Münzwesen, oder wenigstens für Salier und Ripuarier eine Identität sowohl der Denare wie der Solidi angenommen.

Unsere Ansicht über diese Verhältnisse geht dahin, daß während der merovingischen Zeit bei allen germanischen Völkern, die nach Metallgeld rechneten, der Solidus überall einen und denselben Werthbegriff bezeichnet hat, nämlich den Gold-Solidus (beziehentlich nach dem gesetzlichen Münzfuß von 72 und später 84 Stück auf das römische Pfund Gold und in ganzen oder in Drittel-Stücken ausgemünzt), daß aber daneben zwei wesentlich verschiedene Arten von Denaren in Geltung gewesen sind: die eine zu 40 Stück auf den Gold-Solidus in der Lex Salica und für die officielle Rechnungsweise in Reichsangelegenheiten sowie allgemein in Neustrien; — die andere zu 12 Stück auf den Gold-Solidus in der Lex Ribuaria und unter dem Namen saiga auch in den älteren Rechtsbüchern der Alamannen und Baiern, sowie vermuthlich im gewöhnlichen Verkehr bei diesen Völkern (in Austrasien)[1]. — Diese Auffassung ist übrigens durch-

[1] Unsere Ansicht, daß im merovingischen Zeitalter die in den damals aufgezeichneten Rechtsbüchern der verschiedenen Völkerschaften des fränkischen Reichs vorkommenden Solidi eine und dieselbe Münzsorte und Werthеinheit, nämlich den Goldsolidus nach dem gesetzlichen Münzfuß von 24 oder 21 Siliquen, bezeichnen, daß es aber gleichzeitig Denare verschiedener Art im fränkischen Reiche gegeben habe, nämlich solche, von denen 40, und solche von denen 12 auf den

aus nicht abhängig von der ursprünglichen Authenticität der in den gewöhnlichen Redactionen jener Rechtsbücher sich vorfindenden gelegentlichen Reductionsangaben des Solidus zu 12 Denaren; denn selbst wenn diese Angaben erst nachträglich eingeschoben sein sollten, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß solche Erläuterungen nicht doch auch schon sehr alt sein und der vorkarolingischen Zeit angehören können, daß sie nicht eine ganz richtige Notiz enthalten, und daß sie das neue karolingische Münzwesen, und nicht vielmehr gerade die alte herkömmliche Rechnungsweise, im Gegensatz zu derjenigen bei den Salischen Franken nach der Eroberung Galliens, haben hervorheben wollen. Auf die Bedeutung der beachtenswerthen Notiz in der hauptsächlichsten Glosse dieser Art: sicut antiquitus est constitutum ist bereits früher (B. I, S. 561) von uns aufmerksam gemacht, und wird des Zusammenhangs wegen unten darauf zurückzukommen sein.

Um es, abgesehen von sonstigen Belegen, den gegebenen Verhältnissen und der Natur der Sache nach als höchst wahrscheinlich anzuerkennen, daß bei den Ripuariern, Alamannen und Baiern die Rechnung von 12 Denaren auf den Solidus fortbestand, während bei den Salischen Franken und in Neustrien die Rechnungsweise von neuen 40 Denaren auf den Solidus galt, genügt es, sich die Frage vorzulegen, in welcher effectiven Münzsorte bei den am Rhein und diesseits dieses Flusses seßhaften Völkern im sechsten Jahrhundert die Ausgleichung nach den neuen Denaren hätte geschehen sollen. In Gallien fand sich, wie früher nachgewiesen, in den knapp ausgeprägten und abgenutzten Siliquen und der Masse römischen Kupfergeldes der erforderliche Münzvorrath für die neue Rechnungsweise, die ja gerade durch die vorgefundenen kleinen Münzsorten herbeigeführt scheint. Im größten Theil von Ripuarien, bei den Alamannen und Baiern dagegen gab es allem Anschein nach an kleineren Münzen als Tremissen fast nur alte römische Silber-Denare, die gewiß nie anders als 12 auf den Goldsolidus gerechnet worden sind. Es mußte erst längere Zeit vergehen, bis die unter den Merovingern geprägten Silber-Denare, welche, wie wir gesehen, erst später und auch dann in nicht großer Menge gemünzt worden sind, sich in Austrasien verbreiten konnten. Wie höchst unwahrscheinlich ist es, daß in Ermangelung einer entsprechenden Münzsorte die dortige Bevölkerung die Rechnung nach 40 Denaren auf den Solidus, gleichsam theoretisch, für ihren Verkehr hätte annehmen sollen, unter Verzicht auf eine altherkömmliche und den einmal vorhandenen Circulationsmitteln, wie be-

Solidus gerechnet wurden, mit welchen letzteren Denaren die saigae der Alamannen und Baiern identisch waren, stimmt im Wesentlichen mit der von E. Thomas in seiner schon erwähnten Schrift (Description de cinq monnaies franques inédits etc. Dieppe 1854) überein. In manchen Einzelheiten weicht unsere Auffassung indeß wieder von der seinigen ab; z. B. können wir ihm darin nicht beistimmen, daß er den nur bei den Alamannen und Baiern üblich gewesenen Ausdruck Saiga überhaupt auf den schwereren Denar (den $\frac{1}{12}$ Solidus) überträgt, daß er die gleichzeitige unterschiedliche Ausmünzung beider Arten von Denaren annimmt u. A.

schränkt diese überhaupt auch sein mochten, sich anschließende Rechnungsweise!

In der Lex Ribuaria, deren uns erhaltene Handschriften bei weitem nicht so große Verschiedenheit zeigen wie die der meisten übrigen Volksrechte aus der merovingischen Zeit, unterscheidet man nach den neuesten Untersuchungen [1] folgende Bestandtheile. Titel 1—31, bei denen sich ein fremder Einfluß in keiner Weise bemerkbar macht, müssen als der älteste Theil angesehen werden. Außer altem Gewohnheitsrecht enthalten sie auch einzelne Bestimmungen (in Bezug auf die ecclesiastici, homines regii, ingenui in truste regia), welche später erst im Wege der Gesetzgebung festgestellt sein können. Nach der Notiz im bekannten Prolog, der dieser, der alamannischen und der bajuwarischen Lex zusammen vorangestellt zu sein pflegt, würden diese Titel unter König Theoderich I. (531—534) entstanden sein. — Titel 32—35 und 37—56 zeigen eine fortlaufende Berücksichtigung der Lex Salica; die Entstehungszeit ist ungewiß. — Gleiches gilt für Titel 57—89, welcher Abschnitt indeß später verfaßt sein wird als der eben erwähnte Bestandtheil. Folgt man den allgemeinen Angaben im Prolog, möchte man die Abfassung in die Zeit des Königs Dagobert setzen. — Am spätesten, meint man, sei Tit. 36 entstanden, der gerade für unsere Untersuchungen am meisten in Betracht kommt. Einige setzen diesen Titel in die karolingische Zeit, jedoch, wie es scheint, ohne hinlänglichen Grund; die Handschriften geben zu einer solchen Annahme keinerlei Anhalt. Gengler, Merkel und Stobbe sind der Ansicht, daß es für eine karolingische Revision der Lex Ribuaria an bestimmter Beglaubigung fehle.

Abgesehen von den beiden wirklichen oder angeblichen Einschaltungen der Reduction des Solidus auf 12 Denare (in Tit. XXIII und XXXVI, 12) und einer anderen Erwähnung, wo indeß nur von einer bekannten Formalität bei Freilassungen, nicht von einer Werthangabe die Rede ist [2], kommen in der Lex Ribuaria nur Solidi, halbe Solidi und Tremissen als Bußsätze oder sonstige Werthbestimmungen vor. Die Bußansätze zeigen wesentlich einfachere Verhältnisse als die in der Lex Salica und weisen folgende Zahlen auf: $\frac{1}{3}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{2}$, 9, 15, 18, 25, 36, 45, 50, 60, 90, 160, 200, 300, 600, 900 Solidi [3]. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Ansätze auf Grund der Solidi selbst entstanden, nicht erst aus einer Reduction aus älteren ursprünglichen Bestimmungen nach Denaren abgeleitet sein werden.

Im §. 1 dieses Abschnittes, wo wir die ältesten Geld- und

[1] Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 56—65.

[2] Tit. LVIII, 1: Et nullus tabularius denarium ante regem praesumat jactare.

[3] Die Bußansätze der Lex Salica sind in den Titeln I—CIV der Ausgabe von Merkel folgende: $\frac{1}{4}$ Solidus (7 Denare), 1, 3, 6, 7, $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 15, $17\frac{1}{2}$, 20, 30, 35, 45, 50, $62\frac{1}{2}$, 100, $187\frac{1}{2}$, 200, 600, 700, 900, 1800 Solidi.

Münzverhältnisse bei den Franken überhaupt, vor der Eroberung Galliens durch Chlodevech, besprochen haben, ist sowohl über die Gleichheit des Solidus in der Lex Salica und der Lex Ribuaria als auch über die beiden Stellen der letzteren, in denen die Reduction des Solidus auf 12 Denare in unzweideutiger Weise ausgesprochen wird, ausführlich gehandelt worden. Daß unter dem Solidus, der in der Lex Ribuaria vorkommt, lediglich der gewöhnliche römische oder fränkische Goldsolidus gemeint sein kann, wird nach jener früheren Darlegung keiner weiteren Ausführung bedürfen [1]. In Bezug auf die beiden Reductionsangaben erinnern wir hier nur kurz daran, daß diejenige in Titel XXIII: tremissem, id est quatuor denarios, in mehreren der ältesten Handschriften ganz fehlt, und deshalb auf dieselbe als spätere Einschaltung (vielleicht erst in karolingischer Zeit) zum Beweise der ursprünglichen Zwölftheilung des Solidus kein besonderes Gewicht zu legen ist; daß hingegen die andere Angabe in Titel XXXVI, 12: quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum, da sich dieselbe in allen Handschriften findet [2] (wenn auch in einer der Handschriften an einer anderen Stelle), und beson-

[1] Als Beleg für die Bemerkung, daß die Uebereinstimmung der Bußansätze in den Rechtsbüchern der Salier und der Ripuarier gerade in solchen Fällen, welche der Natur der Sache nach zu den ältesten herkömmlichen Ansätzen gehört haben werden, und wo eine Uebertragung aus der einen Aufzeichnung in die andere in keiner Weise wahrscheinlich ist, für die Identität der Wertheinheit spreche, indem nicht anzunehmen, daß die nämlichen Vergehen bei diesen nahverwandten und großentheils in ihren Culturverhältnissen im Allgemeinen nicht sehr von einander abweichenden Stämmen so ganz verschieden haben gebüßt werden müssen, mögen hier übrigens folgende specielle Beispiele angeführt werden, bei denen wir nur den anerkannt ältesten Bestandtheil der Lex Ribuaria, Tit. 1—35, der unabhängig von der Lex Salica verzeichnet worden, nicht die übrigen späteren Theile derselben berücksichtigen. Wie ist es denkbar, daß bei den Ripuariern für gleiche Vergehen in Solidi gezahlt sei, die nicht einmal den dritten Theil des Werths hatten wie die bei den Saliern zu entrichtenden?

	Lex Salica.		Lex Ribuaria.	
für Tödtung eines freien Franken	(XLI, 1)	200 Solidi.	(VII)	200 Solidi.
" " Jemandes in truste regia	(XLI, 2)	600 "	(XI, 1)	600 "
" " einer freien Jungfrau	(Nov. 16)	200 "	(XIII)	200 "
" " einer Frau, die noch Kinder gebären kann	(XXV, 6)	600 "	(XII)	600 "
" " eines fremden Sklaven	(Nov. 36)	35 "	(VIII)	36 "
Entführung der Frau eines Freien	(XCIV)	200 "	(XXXIV, 1)	200 "
Ausreißen eines Auges	(XXIX, 1)	100 "	(V, 3)	100 "
Abhauen einer Hand	(XXIX, 1)	100 "	(V, 4)	100 "
Abhauen des Daumens	(XXIX, 3)	50 "	(V, 6)	50 "
Abhauen des zweiten Fingers	(XXIX, 5)	35 "	(V, 7)	36 "

[2] Das Fehlen dieser Stelle in der Lindenbruch'schen Ausgabe, während alle bekannten Handschriften, auch die von L. hauptsächlich benutzte, die sich jetzt auf der Hamburgischen Stadtbibliothek befindet, dieselbe enthalten, wird lediglich auf einem Versehen beruhen. Die andere Stelle in XIII, deren nachträgliche Einschaltung ungleich wahrscheinlicher ist, findet sich in der Ausgabe von L.

ders wegen des Zusatzes: **sicut antiquitus est constitutum.** Wir haben bei jener früheren Veranlassung schon daran erinnert, wie selbst für den Fall der Annahme, daß Titel XXXVI, 12 erst in karolingischer Zeit eingeschaltet sei (was übrigens nach dem eben Bemerkten über das Vorkommen der Stelle in allen Handschriften kaum zulässig), der Hinweis auf das alte Herkommen unmöglich auf die neue Einführung des Silber-Solidus bezogen werden kann, sondern daß hierdurch die Zwölftheilung als älteste Einrichtung, der salischen Rechnungsweise von 40 Denare auf den Solidus gegenüber, hat bezeichnet werden sollen. Die Stelle bestätigt nur dasjenige, was unabhängig davon durch sonstige Nachweise und Anzeichen, insbesondere durch den Münzfund im Grabe Childerichs I., als im höchsten Grade wahrscheinlich hingestellt werden darf.

Der dem eben besprochenen Satze (Tit. XXXVI, 12) unmittelbar vorangehende Theil desselben Titels XXXVI enthält einen Tarif, zu welchem Betrage verschiedene Werthgegenstände, die in damaliger Zeit, außer Landbesitz, Fruchtvorräthen und baarem Gelde, bei den Franken das Vermögen hauptsächlich ausmachten, bei Bezahlung von Bußen gerechnet und angenommen werden sollten.

Es heißt daselbst:

Si quis weregeldum solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat, vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat, equum videntem et sanum pro sex solidis tribuat, equam videntem et sanam pro tribus solidis tribuat, spatam cum scogilo pro septem solidis tribuat, spatam absque scogilo pro tribus solidis tribuat, bruniam bonam pro duodecim solidis tribuat, helmum cum directo pro sex solidis tribuat, bainbergas bonas pro sex solidis tribuat, scutum cum lancea pro duobus solidis tribuat, commorsum gruarium pro sex solidis tribuat, acceptorem mutatum pro duodecim solidis tribuat.

Einen sehr ähnlichen Tarif, wie verschiedene Werthgegenstände bei Bezahlung von Bußen zu berechnen und anzunehmen seien, findet man im Fiarlag, so genannt von fe (bonum) und lag (lex), als Anhang zum Kaupa-balkr der Graugans, wo dieselben mit dem Kuh-Werth, kugildi, verglichen werden. Dieser gesetzlichen Werth-einheit — einer drei bis zehn Jahre alten, tragfähigen, milchgebenden, gehörnten und fehlerfreien Kuh — werden dort unter Anderm gleichgesetzt: drei einjährige Kälber, zwei zweijährige oder ein vierjähriger Ochse, ein vier- bis zehn-jähriger Hengst, 80 Pfund Wolle u. s. w.

Wie oben erwähnt, wird der ganze Titel XXXVI als der späteste Theil der Lex Ribuaria in ihrer uns erhaltenen Fassung angesehen, und es liegt uns fern, dieser Meinung, die sich vornämlich auf die darin mitenthaltenen gesteigerten Bußen für die Tödtung geistlicher Personen begründet, entgegentreten zu wollen. Der unter cap. 11 in diesem Titel mitgetheilte Tarif scheint solcher Annahme vielmehr günstig zu sein, sobald man nur nicht ohne allen Grund

von der Voraussetzung ausgeht, daß nicht nur die schriftliche Aufzeichnung dieses Tarifs, sondern überhaupt die Aufstellung eines solchen der Sache nach erst in verhältnißmäßig späte Zeit falle. Der wesentliche Inhalt der fraglichen Stelle ist nach unserer Ansicht als ein ebenso alter Theil des Volksrechts anzusehen, wie nur irgend ein anderer Bestandtheil desselben, nur daß derselbe nicht so früh schriftlich aufgezeichnet wurde, wie andere Bestimmungen, sondern einstweilen nur im lebenden Volksbewußtsein fortbestand. Man verdankt es wahrscheinlich nur besonderen Umständen, daß ein solcher Tarif Aufnahme in die Lex Ribuaria gefunden; denn in den Rechtsaufzeichnungen der Alamannen und Baiern, bei welchen, wie wir bald näher betrachten wollen, das praktische Bedürfniß einer derartigen Taxe für die Entrichtung der Bußen sicher nicht geringer war und die Sache selbst ebenso häufig in Anwendung kommen mußte, findet sich eine entsprechende Zusammenstellung nicht verzeichnet. Auch dürfte sich, ohne zu weither gesuchten Deutungen zu greifen, eine sachliche Erklärung dafür aufstellen lassen, weshalb gerade die Lex Ribuaria einen solchen Werthtarif aufgenommen hat. Es scheint derselbe nämlich eine Art natürlichen Gegensatz zu bilden gegen die fortlaufende Reduction der Solidi auf Denare, welche man in der Lex Salica antrifft. Wie diese vornämlich den Zweck hatte (s. B. I, 593 f.), die Franken in Gallien darauf hinzuweisen, daß die Bezahlung der Bußen dort nicht mehr, wie sonst herkömmlich gewesen, in anderen Werthgegenständen, sondern in effectiver Münze zu leisten sein werde, so mochte, umgekehrt, in der Lex Ribuaria es zweckentsprechend erscheinen, weil in den östlichen Gegenden Ripuariens an der oberen Mosel die Geldwirthschaft ebenso wie in Neustrien mehr und mehr in Gebrauch gekommen war, während sonst in Austrasien das alte Herkommen der Naturalwirthschaft in vorwiegender Praxis fortbestand, diese letztere durch die Aufnahme eines umfassenden schriftlichen Werthtarifs gegen entgegenstehende Ansprüche auf regelmäßige Zahlung in effectiver Münze, namentlich in Goldmünze, möglichst zu sichern. Bei den Alamanneu und Baiern aber, bei denen keine solche Ausnahmszustände waren wie bei den Ripuariern in ihrer näheren Verbindung mit den Salischen Franken, sondern die Zahlungsweise durch andere Vermögensgegenstände nach herkömmlichen Taxen ganz allgemein üblich geblieben sein wird, hatte die Aufzeichnung derselben keinen praktischen Zweck und konnte als überflüssig erachtet werden. Wo man bei später hinzukommenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. namentlich in Bezug auf die Stellung und den Schutz der Geistlichen und der Kirchen, die Zahlung in baarem Gelde bedingen wollte, da mußte solches ausdrücklich im Gesetze selbst ausgesprochen werden, und wir werden bei der Lex Bajuwariorum sehen, in welcher Weise solches geschah.

So wenig zweifelhaft es ist, daß vom fünften Jahrhundert an bis zum zweiten Drittel des achten Jahrhunderts bei allen germanischen Völkern, welche auf römischem Gebiete sich niedergelassen hat-

ten oder die wieder mit diesen in engere Verbindung traten, unter Solidus an sich die römische oder die derselben nachgebildete Goldmünze dieses Namens verstanden wurde und den allgemeinen Werthmaßstab abgab, ebenso ausgemacht darf es betrachtet werden, daß dessenungeachtet die eigentliche Geldwirthschaft in Deutschland selbst, also zunächst bei einem großen Theil der Ripuarier, der Alamannen und Baiern, sehr zurückblieb, und daß die allgemeine Rechnung nach Solidi noch keineswegs die allgemeine Zahlung mittels gemünzter ganzer oder Drittel-Solidi, oder auch nur mittels hiernach abgewogener Stücke Edelmetall, zur Folge hatte. Der einfache Grund hiervon war die Seltenheit der Münzen und des Edelmetalls in den genannten Gegenden. Bei einzelnen Vornehmen und bei geistlichen Stiftern mochten sich vielleicht auch hier größere Summen baaren Geldes als Schätze ansammeln, im gewöhnlichen Verkehr wird der Münzumlauf in Deutschland zu jener Zeit nicht entfernt eine solche Ausdehnung gehabt haben wie z. B. in Gallien oder Italien. Dies läßt sich schon daraus schließen, daß, mit Ausnahme von Trier, Verdun, Toul, Cöln und vielleicht noch einigen wenigen anderen westlich vom Rhein gelegenen Plätzen, in Austrasien keine merovingischen Münzstätten thätig gewesen sind, woraus nach den damaligen Zuständen auch eine geringe Münzcirculation gefolgert werden kann. Diese wird nicht minder durch das seltene Vorkommen merovingischer Münzfunde diesseits des Rheins bestätigt. Bei der früheren unbegreiflichen Gleichgültigkeit in Deutschland rücksichtlich der Münzen der von uns jetzt in Betracht gezogenen Periode mögen hier vielleicht manche Funde der fraglichen Art unbeachtet geblieben und die gefundenen merovingischen Münzen entweder eingeschmolzen oder in verschiedene Kabinette ohne Notiz des Fundortes zerstreut sein; allein in den letzten Decennien ist man doch auch in Deutschland auf diesen antiquarischen Gegenstand aufmerksamer gewesen, und wären solche Funde gewiß meist zur öffentlichen Kunde gekommen [1].

Einige der im vorigen §. angeführten Beispiele von Preisen und Werthangaben aus Urkunden des Klosters Weißenburg haben bereits gezeigt, wie während des achten Jahrhunderts im Elsaß die Zahlung mittels anderer Werthgegenstände als baares Geld oder Edelmetall im ungemünzten Zustande üblich gewesen. Diese Art und Weise der Bezahlung wird bei der Entrichtung größerer Bußen die Regel gebildet haben. In der Lex Alamannorum und der Lex Bajuwariorum wird, um dies des übersichtlichen Zusammenhanges wegen hier vorweg zu nehmen, solche Art der Bezahlung mehrfach in ausdrücklicher Weise erwähnt.

In Tit. LV, 3 und Tit. LVI, 2 der Lex Alamannorum (Hlotharii) heißt es:

[1] Im Großherzogthum Baden sind, wenn wir uns recht erinnern, einige Funde merovingischer Münzen vorgekommen; aus anderen deutschen Gegenden ist uns hierüber nichts bekannt geworden.

Dotis enim legitima 40 solidis constat aut in auro aut in mancipia aut quale habet ad dandum.

Si autem ipsa femina dixerit: *Maritus meus dedit mihi moraganghepa*, conputat quantum volet [and. Lesart valet] aut in auro aut in argento aut in mancipio aut in equo pecunie 12 solidos valente etc.

In der Lex Bajuwariorum heißt es Tit. I, 9:

Si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet, usque dum impleat.

Merkel hat in einer Anmerkung zu seiner Ausgabe der Lex Alamannorum S. 48 eine Menge Beispiele aus süddeutschen Urkunden gesammelt, welche zeigen, wie bei der Leistung von Zahlungen im achten und neunten Jahrhundert die Naturalwirthschaft eine sehr bedeutende Rolle spielte, und woraus sich abnehmen läßt, wie damals das baare Geld diesseits des Rheins verhältnißmäßig sehr selten gewesen sein wird. Wir theilen hier aus jenen Beispielen und aus sonstigen eigenen Auszügen aus den Traditiones S. Galli folgende Fälle mit:

v. J. 730: in annona vel alio precio valente solidos 30;

v. J. 761: constat me a vobis accepisse in precium [praedii venditi] unum cavallum et una spada;

v. J. 762: solvat censum, hoc est tremessem in qualecunque causa;

v. J. 771: censum solvat, hoc est unam carradam de grano .... redimendum cum sex solidos in quocunque pretio velit;

v. J. 772: et pro ipsa rem accipit in precio adpreciato inter caballo et alio pretio soledus 20;

v. J. 780: uncia de auro et cavallo valente libra una;

v. J. 799: 4 dinarios in quali precio elaborare;

v. J. 799: 1 solidum in quo potuerim precio;

In einer Urkunde von St. Gallen (Trad. S. Galli S. 117 Nr. 102) werden zu pecunialis causa gerechnet: caballi, aurum, argentum, scuta cum lancea, vestes et utensilia omnia.

Diese Beispiele könnten, wenn es darauf ankäme, noch durch zahlreiche fernere Belege leicht vermehrt werden; allein die vorstehenden werden ihrem Zwecke völlig genügen, nämlich den anschaulichen Beweis zu liefern, wie im achten Jahrhundert diesseits des Rheins die Zahlungen durch sonstige Werthgegenstände geleistet zu werden pflegten, wenn auch die Berechnung regelmäßig nach Münzwerthen geschah. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, daß es vor den angeführten Jahren und im übrigen Deutschland diesseits des Rheins anders gewesen sei, und dürfte ein Werthtarif, wie Tit. XXXVI der Lex Ribuaria ihn uns erhalten hat, im Wesentlichen auch in Alamannien und Baiern gegolten haben. Die Berücksichtigung dieses Zustandes dient dazu einen sonst sehr räthselhaft verbleibenden Vorgang zu erklären, wie nämlich im zweiten Viertel des achten Jahr-

hunderts, gerade gegen Ende der merovingischen Periode, im fränkischen Reiche die Substitution der Silberwährung an die Stelle der Goldwährung allmählich und ohne hervortretende große Störungen sowie ohne daß die uns erhaltenen Gesetze und Urkunden hierüber auffällige Momente aufweisen, erfolgen konnte. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Umgestaltung der Währung und die damit verbundene Einführung der ideellen Wertheinheit eines Solidus, thatsächlich dargestellt durch 12 Silber-Denare, als Reichsgeld, statt des früheren meistens durch drei Gold-Tremissen repräsentirten und zu 40 Denaren gerechneten Solidus, von Austrasien ausgegangen ist und gleichzeitig mit dem Emporkommen des Geschlechts der Karolinger, das bekanntlich unter ripuarischem Rechte stand, zur allgemeinen Geltung im Reiche gelangte. Unserer Ansicht nach kann man keinen besonderen Werth auf ganz allgemein gehaltene Bemerkungen legen, wie etwa folgende: die Einführung der Silberwährung im fränkischen Reiche sei eine Folge des von den Austrasiern gewonnenen Uebergewichts, sie sei wesentlich eine politische Maßregel gewesen, die karolingischen Hausmeier und ersten Könige hätten durch die Einführung der Silberwährung sich die Zuneigung der Austrasier sichern, sie hätten durch Herabsetzung des Solidus von 40 auf 12 Denare und die damit verknüpfte Ermäßigung der Bußen die neue Herrschaft beliebt machen wollen. Systematische obrigkeitliche Vorkehrungen zur Veränderung der Währung und Verbindung derselben mit politischen Zwecken sind für jenes Zeitalter kaum denkbar. Man kann einräumen, daß derartige Momente, wenn man sich ihre Wirksamkeit nach den damaligen öffentlichen Zuständen vorzustellen versucht, nicht ganz ausgeschlossen gewesen sein mögen bei der schließlichen Durchführung und Sanctionirung jener Umgestaltung, allein die eigentliche Entscheidung hierbei kann nur durch die Entwickelung der allgemeinen, den Geldumlauf und eine davon abhängige unwillkürliche Münzpolitik wie Rechnungsweise bestimmenden Verhältnisse gegeben sein. Solche Verhältnisse waren vor Allem die im vorigen § besprochene sehr beträchtliche Abnahme des disponibelen Goldvorraths im fränkischen Reiche im Laufe der beiden Jahrhunderte von etwa 540 bis 740 und die damit Hand in Hand gehende Steigerung des Werths des Geldes; ferner das Bedürfniß des größten Theils der austrasischen Bevölkerung, bei der unaufhaltsamen allmählichen Verringerung des Vorraths an älteren römischen Denaren, aber fortdauernder herkömmlicher Rechnung nach dieser Münzsorte, 12 davon auf den Goldsolidus gehend, neue zum Ersatz geeignete Silbermünzen in genügender Menge zu erhalten, welches Bedürfniß auf die Vermehrung und Verbesserung der Silberausprägung gegen Ende der merovingischen Periode hinwirken mußte; endlich der im größten Theil von Austrasien unverändert bleibende, ja eher sich noch ausdehnende Gebrauch der Zahlungsleistungen vorwiegend in anderen Werthgegenständen statt in Münze, nach einer beibehaltenen festen Taxe. Es ist nämlich einleuchtend, daß eine effective Werthverringerung des Solidus, als Münze, auf

etwa 30 bis 40 Procent seines ursprünglichen Werths, natürlich nicht entfernt die sonst damit nothwendig verknüpften eingreifenden und störenden Wirkungen geäußert haben wird, wenn früher wie später die Zahlung selbst vorwiegend nicht in Münze, sondern in anderen Werthgegenständen nach einer und derselben Taxe und gleichem Nennwerthe geschah. Es wird nicht überflüssig sein, diese unsere Auffassung durch ein Beispiel mit angenommenen bestimmten Zahlenangaben zu erläutern. Wenn um das Jahr 550 ein Ripuarier wegen Tödtung eines freien Stammgenossen eine Buße von 200 Solidi in baarer Münze hätte entrichten sollen, so lag ihm dadurch mit anderen Worten die Verbindlichkeit ob, (600 Trientes à ca. 1.4 Gramm, also) einen Betrag von ca. 840 Gramm Gold anzuschaffen und zu entrichten. Hatte ein Nachkomme jenes Ripuariers aber im Jahre 750 wegen desselben Falles die gleiche nominelle Buße von 200 Solidi in baarem Gelde zu entrichten, so mußte er dafür nach der neuen Münzregulirung (2400 Denare à ca. 1.24 Gramm, also) ca. 3000 Gramm Silber zahlen, welches Silberquantum nach der damaligen Werthrelation dem Betrage von ca. 250 Gramm Gold gleich kam. Es würde hiernach mithin eine thatsächliche wie gesetzliche Herabsetzung der Bußen bei gleichem Nominalbetrage auf weniger als ein Drittel stattgefunden haben. Allein in der Wirklichkeit mußte eine solche in den Münzwerthen enthaltene Herabsetzung der Bußen da wenig empfunden werden, wo die in Titel XXXVI, 11 der Lex Ribuaria enthaltenen Normen für die Zahlungsweise oder ein denselben entsprechendes ungeschriebenes Herkommen sowohl zu Anfang wie im Verlauf und am Schluß der merovingischen Periode in Anwendung waren. Durch die im Laufe von etwa 2 Jahrhunderten stattgehabte, schon öfter hervorgehobene Verminderung des Edelmetallvorraths und dadurch herbeigeführte Steigerung des Werthes des Geldes, wird um das Jahr 750 die Anschaffung von 3 Kilogramm Silber oder 250 Gramm Gold vermuthlich ebenso schwierig gewesen sein, als es die eines drei bis vier mal größeren Quantums davon etwa 200 Jahre früher war. Wenn nun aber in beiden von uns angenommenen Fällen, in Gemäßheit der Normen in Titel XXXVI des ripuarischen Rechtsbuches, der Schuldige, statt die verwirkte Buße in Münze zu zahlen, dafür andere Objecte hingab, sagen wir 100 Kühe oder Ochsen, von der gesetzlichen Beschaffenheit um je für 1 Solidus zu gelten, 6 Pferde à 6 Solidi, eine vollständige Rüstung à 36 Solidi, zwei abgerichtete Habichte à 12 Solidi und nur den kleinen Rest von 4 Solidi in baarem Gelde, das eine Mal um d. J. 550 in 12 Trientes und das andere Mal in 48 Denaren, so blieb sich die Buße für den, der sie zu empfangen, wie für den, der sie zu zahlen hatte, in ihrer wirthschaftlichen Bedeutung ziemlich gleich. Dagegen mußte natürlich bei gleichbleibendem Nennbetrage nach der Zahl der Solidi in Wirklichkeit eine enorme Steigerung solcher Bußen in denjenigen Fällen empfunden werden, welche unter strenger wörtlicher Auslegung der Lex Salica entschieden wurden, da diese

nicht die Facultät zu einer Zahlung mittels sonstiger Werthobjecte ausdrücklich gestattete, vielmehr die Zahl der Denare, 40 Stück auf den Solidus, durchweg und unzweideutig vorgeschrieben hatte. Durch das progressive Seltenwerden der Gold-Tremissen, die häufigere und bessere Ausmünzung fränkischer Silber-Denare, den von Austrasien aus sich auch für den gewöhnlichen Verkehr des übrigen Reichs verbreitenden Gebrauch der Rechnung von 12 Denaren auf den Solidus, was den veränderten allgemeinen Werthverhältnissen entsprach, wird im Ganzen und Großen der Uebergang zur Silberwährung, wie diese unter den Karolingern ausgebildet erscheint, fast unmerklich und ohne besondere Fürsorge der Regierung und Gesetzgebung sich vollzogen haben, wogegen aber die in der Lex Salica liegende Schwierigkeit einer ausdrücklichen Gleichstellung des Solidus mit 40 Denaren besonderer Abhülfe bedurfte. Die Verordnung selbst, wodurch diesem Umstande zur Zeit Pippins Rechnung getragen wurde, ist uns leider nicht erhalten; daß eine solche aber erlassen worden ist, wird in bestimmtester Weise durch einen Beschluß des im Jahre 813 zu Rheims abgehaltenen Concils bezeugt, welcher dahin ging, den Kaiser zu ersuchen: ut secundum statutum b. m. d. Pipini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

In der Einleitung zum vierten Abschnitt dieser Beiträge, welcher die Geld- und Münzverhältnisse im fränkischen Reiche unter den Karolingern behandeln soll, wird dieser Uebergang zur Silberwährung und zur allgemeinen Zwölftheilung des Solidus noch weiter zu besprechen sein. Wir wenden uns also hier von der Frage ab, indem wir nur noch bemerken, daß die in den Verdacht späterer Einschaltung gezogene Stelle Tit. XXXVI, 12 der Lex Ribuaria: quod si cum argento solvere contigerit, pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum, nach ihrem Zusammenhang mit dem Inhalt des Tit. XXXVI, 11 und dem einfachen Wortlaute nur dahin verstanden werden kann, daß wenn die Buße oder ein Theil derselben, statt mit anderen Werthgegenständen, mit Silber bezahlt wurde, alsdann je 12 Denare für einen Solidus gerechnet werden sollten. Es setzt die Bestimmung, in diesem Sinne verstanden, also voraus, daß damals, als sie beigefügt wurde, der Solidus, auf den die Bußen lauteten, noch nicht der spätere ideelle Silber-Solidus war, wie solcher zuerst im Jahre 743 in officieller Anerkennung nachzuweisen ist, sondern der gewöhnliche merovingische Gold-Solidus, so daß diese nachträgliche Einschaltung vor Pippins Zeit geschehen sein muß; denn nach dieser Zeit wäre sie offenbar in jeder Hinsicht ganz unnöthig und zwecklos gewesen.

Die mit der Lex Ribuaria in wesentlicher Uebereinstimmung stehende Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum enthält nur Werthangaben in Solidi, mit der Untertheilung in Tremis-

fen (Tit. IV, 8: Qui pollicem absciderit, 33 sol. et tremissem conponat. — Tit. IV, 20: si sexta pars digiti est, unum tremissem. — Tit. X, 4: Qui liberam non parientem occiderit bis 86 sol. et duos tremisses conponat). Man wird annehmen dürfen, daß, soweit diese Rechtsaufzeichnung nicht erst unter karolingischer Herrschaft verfaßt worden, unter dem Solidus der gewöhnliche Goldsolidus zu verstehen sei, worauf auch die mehrfache Erwähnung der Tremissen führt. Ueber die Eintheilung des Solidus in Denare oder eine besondere Benennung der letzteren giebt diese Lex keine Andeutung.

Alamannen [1].

In den uns erhaltenen ältesten Aufzeichnungen des Volksrechts der Alamannen (den Fragmenten eines Pactus lex Alamannorum), welche aus der Zeit vor Chlotar II. (vor 613) herstammen, geschehen die Werthangaben in solidi, durchweg ohne alle weitere Beifügung, in tremisses und saigae. Letztere Angaben kommen in folgenden Stellen vor:

II, 43. 44. Si quis superius mortuum suum de alienas res qua valuerit solidos in terra miserit, solvat solidos 40. — Et si tremissis aut duos valuerit, solvat solidos 12 etc.

II, 48. Si litus fuerit in ecclesia ut in heris generationis dimissus fuerit, 13 solidos et tremisso componat.

II, 51. Si leta fuerit, 26 solidos et duos tremissus componat.

III, 7—10. Si alius altero pro altero pignorat aut forore tollit, si domitum armento retullit, tremisse componat. — Si indomitus fuerit, duas sagias conponatur. Si aequus fuerit, solidum 1. — Si veltos fuerit, dimedium solidum. — Si jumentus fuerit, tremisse.

Die zu Zeiten des Königs Chlotar II. (613—622) veranstaltete Aufzeichnung der Lex Alamannorum in 75 Titel und die in einigen Handschriften denselben noch beigefügten Zusätze (c. 67—104), in der Ausgabe von Merkel als zweites und drittes Buch bezeichnet und wahrscheinlich um die nämliche Zeit oder doch nicht viel später niedergeschrieben, zeigen in der Art der Werthangaben keine Verschiedenheit vom älteren Pactus. Die Bußen und vorkommende Schätzungen des Werthes werden angegeben in Solidi und bei kleinen Beträgen in halben Solidi (LIX. LXII, 1 u. LXX, 2: solidum unum et semis; LXII, 5: 2 semis solidos; LXXII, 3 u. XCVII, 4: medio solido u. a.), in Tremissen (XXII: porco valente tremisse uno; LXXVII, 2: mellissima vacca 4 tremisses u. a.), und in den Zusätzen einmal auch wieder in saigae, nämlich CII, 5: si quis capriolum occiderit, saiga [componat].

Hinsichtlich der Bezahlungsweise sind die bemerkenswerthen Stellen LV, 3 und LVI, 2 bereits früher zur Erörterung gekommen,

[1] Lex Alamannorum edente Joh. Merkel in den Monumenta Germaniae historica. Legum T. III, 1—182 (1851 erschienen).

und erwähnen wir hier noch zur Vervollständigung folgende Bestimmungen der Lex, welche ebenfalls auf die subsidiäre Zahlung mit anderen Werthobjecten als Geld hinweisen.

LXX, 1. 2. Si quis alterius amissarium involaverit, ille cujus est debet probare quod valet. — Si enim dicit, quod 12 solidos valuit, cum duos juret, quod sic valuisset; postea solvat illi fur tale quale ille juraverit in caput, et illius alios 8 wirigildos solvat medietatem in auro valente pecuniam, medietate autem quale invenire potuerit pecunia. Wogegen es im folgenden Titel LXXI beim Diebstahl eines bis auf 6 Solidi zu schätzenden Pferdes heißt: aut minus, quantum illi ad sacramentum adpreciaverit in caput tantum restituat fur; 8 enim geldos in quale pecunia habet solvat.

Die unter Herzog Lantfrid (um das Jahr 720) renovirte Zusammenstellung der Lex Alamannorum zeigt rücksichtlich der Werthangaben und des Geldwesens keinerlei Verschiedenheit von der Aufzeichnung unter König Chlotar II.

Dagegen enthält die in den Handschriften am häufigsten vorkommende letzte Recension dieses Rechtsbuches, welche man Karl dem Großen (um das Jahr 802) beilegt und die im Allgemeinen von dem Gesetzbuch Lantfrids nur durch bessere Latinität, kleinere Zusätze und unbedeutende Modificationen sich unterscheidet und nur an sechs Stellen neuere Gesetze eingefügt hat, in Bezug auf das Geldwesen eine sehr beachtenswerthe Erläuterung. Einer der neu hingekommenen Titel nämlich, der über die Eideshelfer handelt und zwischen Titel IV u. V des Gesetzbuchs von Lantfrid (oder zwischen Titel VI und VII der älteren Redaction unter König Chlotar) seine Stelle gefunden hat und den Titel LXXXV jenes Gesetzbuchs abändert und ergänzt, besagt Nachstehendes:

VI, 1. De minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique qualem sacramentalem unum secum habere vult in suo sacramento continere. Nam si duas saigas valentem supra solidum res valuerint, de qua causa orta fuerit, tunc debet homo qui causam requirit tres electos denominare, et ex denominatis tribus licentiam habet excusator reicere duos, tertium vero reicere non licet, sed ipsum secum in sacramento habere debet.

2. Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. Duo saigi duo denarii dicuntur. Tremissus est tertia pars solidi et sunt denarii quatuor.

3. Ita observandum est usque ad tres solidos. Et supra tres solidos iterum duas saigas valentes sqq.

Die unter 2 angeführte Stelle unterbricht offenbar den Zusammenhang des Gesetzes, fehlt auch in einigen Handschriften und erscheint unverkennbar als nachträglich eingefügte Erläuterung.

Im Uebrigen hat in Rücksicht der oben angeführten Werthangaben (Lex Hloth. etc. Tit. LIX. LXII. LXX. CII. LV. LVI.

LXXI) weder in der Recension Lantfrids noch in der s. g. Karolingischen eine irgend relevante Veränderung stattgefunden.

Die in der Lex Alamannorum (Hlotharii) vorkommenden Bußsätze sind folgende: ½, 1, 1½, 2, 2½, 3, (5), 6, 8, (10), 12, 18, 36, 40, 50, 60, 80, 160, 200, 400, 600 Solidi.

Wenn man die vorstehend zusammengestellten Auszüge unbefangen prüft und dabei dasjenige, was wir von den gleichzeitigen Münzverhältnissen im übrigen fränkischen Reiche kennen, in Betracht zieht, so ergeben sich für das Geld- und Rechnungswesen der Alamannen im merovingischen Zeitalter in der Hauptsache folgende Resultate:

1. Der Solidus, wonach gerechnet wird, ist der nämliche Gold-Solidus, 72 und später 84 Stück auf das Pfund Gold, welcher gleichzeitig bei den Franken, Burgundern, Westgothen, Longobarden in Geltung war. Schon im ältesten Pactus ist unter dem Solidus effectives Metallgeld, nicht ein ideeller Werthbegriff verstanden. In Uebereinstimmung mit der zur merovingischen Zeit wirklich umlaufenden Hauptmünzsorte, den Trientes, kommt die Werthangabe hiernach (unter der Bezeichnung Tremissen) vorzugsweise vor.

Merkel hat freilich die Meinung geäußert, daß in dem Pactus noch nicht nach jenen gewöhnlichen Gold-Solidi zu drei Tremissen, sondern nach einer besonderen Art Solidi von geringerem Werthe, nämlich von nur 2 Tremissen, gerechnet werde [1]. Zur Begründung dieser Behauptung macht er geltend, unter Berufung auf die bekannte Stelle in der Lex Saxonum, in welcher zwei Arten Solidi, die eine zu 2 Tremissen und die andere zu 3 Tremissen, erwähnt werden, und eine analoge Bestimmung in der Lex Frisionum, daß sich durch diese Annahme die Verschiedenheit der Wergeldbestimmungen im Pactus und in den späteren Recensionen des alamannischen Rechts-

[1] Merkel, Note 64 S. 30: .... Causam diversi quod videtur esse juris modum nummorum propono; Alamanni enim quum Francorum institutionibus jam non ita imbuti erant, ut leges ipsae a victoribus constituerentur, solidum duabus partibus sive tremissibus, sicut Saxones antiqui et Frisiones inter Wisaram et Laubachi accolentes videntur divisisse. .... Postea quum Franci magis magisque mores suos ad ceteros populos ditioni Merowingorum subjectos transferrent, Alamannos etiam nummos mutare docuerunt et solidum trium tremissium introduxerunt. Et hoc credo momentum fuisse, quod vis imperii in legem transtulerit, ubicunque poenae pecuniariae statuebantur, re vera leviores effectae, quum pretia rerum, quas pro pecunia majores nostri habebant, augerentur, et id, quod antea 3, tunc 4 tremissibus valeret. Insignis igitur mutatio wirigildi facta est. .... Quae diversitates inter Pactum Alamannorum [II, 28. 51. 54] et Hlotharii legem cap. XVII. LXIX obveniunt, eae tolli non possunt, nisi pecunia wirigildi diversa ratione ad solidum modo trium modo duarum tremissium numerabatur ff. — Die von Merkel angezogene Stelle über den zwiefachen Solidus in der Lex Saxonum ist von uns bereits oben I, S. 595 vorläufig besprochen. Dieselbe ist gänzlich verschiedener Art von der in Bezug auf die Solidi der Lex Alam. ohne weitere positive Grundlage aufgestellten Hypothese. Auch die von Merkel neben dem Hinweis auf den zwiefachen Solidus der Lex Saxonum citirte Stelle aus Paulus Diaconus de gestis Langobardorum III, 6, worauf wir später zurückkommen müssen, paßt hierauf ganz und gar nicht.

buches erklären würden. Vergleicht man aber diese bezüglichen Bestimmungen mit einander:

Pactus I, 37—39. Si baro fuerit de mino flidis, solvat solidos 170 [verschrieben statt 160]. — Si medianus Alamannus fuerit, 200 solidos componat. — Si primus Alamannus fuerit, 240 solidos componat etc. mit

Lex Alam. Hloth. Tit. XVII. Liber qui per cartam firmitatem [andere Lesart libertatem] acceperint, si occidantur, 80 solidos conponantur etc.; und Tit. LXIX. Si quis autem liber liberum occiderit, conponat eum bis octuaginta solidos ad filios suos . . . . . Medius vero Alamannus, si occisus fuerit, 200 solidos solvat eum parentibus,

so ergiebt sich dem einfachen Wortlaute nach keine Verschiedenheit, sondern vielmehr wesentliche Uebereinstimmung in den Bußsätzen, und eine Abweichung findet nur darin statt, daß die im Pactus mit aufgeführte Buße für den primus Alamannus in den späteren Recensionen in Wegfall gekommen ist. Der Vergleich jener Stellen ist also ein Beleg für die Gleichheit des Solidus in beiden Aufzeichnungen, kein Anzeichen der Verschiedenheit derselben. Hätte eine solche Abänderung in dem Werthe des Solidus stattgefunden, wozu an und für sich sonst gar keine Veranlassung irgend bekannt ist, so wäre diese ungemein tief eingreifende Neuerung vor Allem in der neuen Aufzeichnung der Lex zu erwähnen oder doch irgendwie anzudeuten gewesen; hiervon findet sich aber keine Spur. Es kommt nun noch der Umstand in Betracht, daß im Pactus selbst (s. o.) an einer Stelle eine Werthangabe auf 26 solidos et duos tremissus lautet, woraus hervorgeht, daß damals der Solidus bei den Alamannen nicht zu zwei Tremissen gerechnet werden konnte, denn sonst hätte es ja heißen müssen 27 solidos, und daß ebendaselbst III, 9. 10 unmittelbar hintereinander dimedium solidum und tremisse aufgeführt werden [1].

2. Daß in der Lex Alamannorum bei den Bußsätzen die Bestimmung eines halben Solidus häufig vorkommt, bestätigt unsere früher erörterte Ansicht, daß die ursprüngliche Wertheinheit der Bußansätze nicht die Goldmünze dieses Namens gewesen, sondern diese nur an die Stelle eines älteren Werthbegriffs getreten ist.

Dagegen bezeugt andererseits die mehrfach wiederkehrende Angabe des Werths von Vieh ꝛc. nach 4 oder 5 Tremissen die auch an und für sich höchst wahrscheinliche Annahme, daß diese Münzsorte im 6. und 7. Jahrhundert das Hauptzahlungsmittel bei den Alamannen geworden war, wie schon vorhin bemerkt ward.

[1] Nachdem Obiges geschrieben war, bin ich darauf aufmerksam gemacht, daß Hr. Waitz die Vermuthung Merkels wegen eines besonderen alamannischen Solidus zu 2 Tremissen in den Gött. Gel. Anz. i. J. 1850, St. 41, bereits zurückgewiesen hat. Wenn dieselbe dennoch in der 1851 erschienenen Ausgabe der Lex wiederholt ist, so liegt der Grund wol nur darin, daß dieser Theil der Ausgabe bereits gedruckt war, als jene Recension über die Schrift Res publ. Alamannorum veröffentlicht wurde.

3. Mehrere Stellen der Lex weisen darauf hin, daß neben der Goldmünze oder auch Gold nach dem Gewichte Silber und andere Werthgegenstände als gewöhnliches Zahlungsmittel haben dienen müssen, welcher Punkt bei der Lex Ribuaria schon ausführlich erörtert ist. Ein bestimmter Werthtarif hierfür, wie solcher in dieser Lex vorkommt, findet sich im Rechtsbuch der Alamannen nicht verzeichnet. Dagegen trifft man in einzelnen Fällen den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Substituirung anderer Werthgegenstände an die Stelle der effectiven Goldzahlung nur bis zu einem gewissen Verhältniß statthaben dürfe, was eben darauf hinzuweisen scheint, daß diese Natural-Zahlungsweise die Regel gewesen sein wird. Dies ist unverkennbar der Sinn und die Absicht der Bestimmung in Tit. LXX der Lex Hloth., wie sich auch aus dem Vergleich mit dem unmittelbar folgenden Tit. LXXI ersehen läßt.

4. Der Ausdruck denarius kommt weder im Pactus vor, noch auch in den Gesetzbüchern des Königs Chlothar und des Herzogs Lantfrid. Dagegen erscheint als kleineres Theilstück des Solidus die saiga. Aus den älteren Recensionen der Lex Alamannorum läßt sich an und für sich nicht entnehmen, welchen Werth die Saiga gehabt hat; allein andererseits liegt kein Grund vor, die in der spätesten Recension durch den vorhin angeführten Satz eingeschaltete Erklärung als unzutreffend anzusehen. Hierin wird in unzweideutiger Weise bezeugt, daß 12 Saigä auf den Solidus gingen, denn es heißt, die Saiga sei der vierte Theil der Tremissis und diese der dritte Theil eines Solidus. Es wird zugleich hinzugefügt, die Saiga sei gleich dem Denarius. Es ist einleuchtend, daß hierunter der merovingische Denar nicht gemeint sein kann, denn von diesen gingen 13⅓ Stück auf die Tremissis; aber die Bezeichnung ist darum doch richtig, wenn darunter der alte römische Denar verstanden wird, von dem 12 Stück auf den Solidus gingen und der, wie wir gesehen, auch bei den Ripuariern in Geltung geblieben war. Es ist hiernach die Saiga anfänglich keine andere Münzsorte gewesen als eben die alten römischen Silber-Denare, die nach dem Münzfuß von 84 und 96 Stück auf das röm. Pfund ausgeprägt und bei den Germanen in Umlauf geblieben waren. Von einer besonderen alamannischen Silberausmünzung im 6ten und 7ten Jahrhundert findet sich keine Spur, und es liegt die Annahme nahe, daß es bei den Alamannen mit der Silbermünze ebenso gehalten sei wie bei den Ripuariern. Ob der Name saiga unter Berufung auf die bekannte Stelle des Tacitus (Germ. c. 5), auf die denarii serrati gewisser Ausmünzungen zur Zeit der römischen Republik zurückzuführen, lassen wir dahingestellt, da seit dem Ende der Republik keine serrati mehr geprägt wurden und diese seit dem zweiten Jahrhundert gewiß nur in äußerst geringer Zahl überall vorkommen mochten, wie denn die Münzfunde römischer Denare in Deutschland nur ausnahmsweise solche Stücke mit aufzuweisen pflegen [1].

[1] Die früher geäußerte Vermuthung (2. Abschnitt I, S. 297), als ob saiga aus siliqua, silihha, corrumpirt sein möchte, wird von uns nicht weiter auf-

5. Wird jedoch angenommen, daß die in Rede stehende Erläuterung, wonach die Saiga der zwölfte Theil eines Solidus und dem Denar gleich sei, erst aus karolingischer Zeit, etwa aus dem Jahr 802 herrühre, so kann die Stelle, ohne darum die eben begründete Ansicht über die ursprüngliche Identität der Saiga mit dem alten römischen Denar zu beeinträchtigen, auch noch anders in befriedigender und einfacher Weise ausgelegt werden. Man hat dann nämlich den Verlauf sich etwa wie folgt zu denken. Seit 743 war an die Stelle des früheren Gold-Solidus zu 40 Denaren in Folge des progressiven Seltenwerdens der Goldmünze und der besseren Ausprägung des Silber-Denars in Austrasien und darnach im fränkischen Reiche überhaupt der ideelle Silber-Solidus zu 12 Denaren dieser schwereren Art getreten, der bei gestiegenem Werthe des Metallgeldes ungefähr dieselbe Kaufbefähigung gewährte, wie zweihundert Jahr früher der Gold-Solidus. Der neue karolingische Denar als $\frac{1}{12}$ des Silber-Solidus konnte also gegen Ende des achten oder zu Anfang des neunten Jahrhundert sehr wohl an die Stelle der Saiga im alamannischen Gesetze treten, ebenso wie eine stillschweigende Substitution des neuen karolingischen Silber-Solidus an die Stelle des merovingischen Gold-Solidus zu drei Tremissen nach und nach im ganzen fränkischen Reiche stattgefunden haben muß. Da der Tarif der verschiedenen Werthgegenstände, in denen, wie früher erörtert, die Zahlung meistens geleistet worden sein wird, der nämliche blieb wie zuvor, so war die eingetretene Münzveränderung wenig störend und auffällig. Nur in denjenigen Fällen, wo im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben war, welcher Theil der Buße in Gold zu entrichten sei, ward natürlich die Zahlungsverbindlichkeit im Effecte eine viel bedeutendere. Dieser Fall kommt aber in der Lex Alamannorum nur ganz ausnahmsweise vor.

Baiern.

Ueber keinen Theil der älteren deutschen Münzverhältnisse sind die bisher geäußerten Ansichten und versuchten Erklärungen so mannigfach und so unter sich abweichend, wie über die Werthbestimmungen und Münzwerthe, welche in der Lex Bajuwariorum vorkommen. Es werden in diesem alten Rechtsbuche aufgeführt solidi ohne weiteren Beisatz, solidi auro adpretiati, tremisses, saicae, denarii. Hieran haben sich nun vornämlich die Fragen geknüpft, ob die in der Lex erwähnten Solidi durchweg derselben Art seien, nämlich Gold-Solidi, oder ob neben dieser Münzsorte, welche durch auro adpreciati speciell bezeichnet würde, gleichzeitig auch nach Silber-Solidi gerechnet sei, — ob unter dem bairischen Gold-Solidus derselbe Werth zu verstehen sei wie bei den Franken, nämlich 40 Denare, oder ein Werth von nur 30 Denaren, — in welchem Verhältniß die saica

recht erhalten. Im Uebrigen verweisen wir auf Anmerkung II, wo eine möglichst umfassende Zusammenstellung der auf die saiga bezüglichen Notizen mitgetheilt werden soll.

zum Solidus gestanden, und ob es nur Ein, oder mehrere Münzwerthe dieses Namens gegeben habe, welche in den verschiedenen Bestandtheilen der Lex zu unterscheiden seien, u. A.

Um zu einem sicheren und klaren Urtheil über diese Controversen und zu einer selbständigen Ansicht über die ursprünglichen bairischen Münzverhältnisse zu gelangen, erscheint es vor Allem erforderlich, nach Anleitung der neuesten gründlichen Forschungen über die Entstehung und Zusammensetzung der Lex Bajuwariorum, deren verschiedenen Bestandtheile, jeden für sich, mit den darin vorkommenden Werthangaben ins Auge zu fassen [1].

Nach Merkels Ansicht verhält es sich mit der Entstehung des alten bairischen Rechtsbuches wesentlich wie folgt.

1. Die ältesten Bestandtheile bilden Titel IV, 1—29, V u. VI, worin sich nur Bußen für Vergehen gegen Privatpersonen verzeichnet finden, welche Bestimmungen überall den Anfang der schriftlichen Aufzeichnung der ältesten Rechtsbücher der deutschen Volksstämme gemacht zu haben scheinen. Auf wen die Abfassung dieses Theils der Lex in der uns erhaltenen ältesten Fassung zurückzuführen ist, läßt sich nicht angeben. Da indeß mehrere Kapitel dieser Titel (IV, 1—6. 9—12. 14—16. 27—29) mit der unter König Chlotar II. veranstalteten Recension der Lex Alamannorum übereinstimmen, so glaubt man annehmen zu müssen, daß sie nicht früher anzusetzen sei.

In diesen Theilen des alten bairischen Rechtsbuches sind die Bußen angegeben in Solidi ohne alle weitere Beifügung; daneben werden halbe Solidi und Tremissen erwähnt. Als kleinere Geldsorte kommen an Einer Stelle saicae (saigae) vor.

Die Ansätze, bei denen ein halber Solidus vorkommt, sind ungleich häufiger als die, welche Tremissen angeben.

Die Stelle (V, 1. 2) wo saicae vorkommen, ist folgende:

1. Si quis eum [liberum per manum dimissum, frilaz] percusserit, quod pulislac vocant, cum medio solido conponat. — 2. Si in eum sanguinem perfuderit, cum 8 saicas et semi conponat.

Statt 8 (VIII) saicas et semi enthalten die Handschriften (nach Merkels Bezeichnung) A 1: VII saicas et semi; B 2. 3. 4

[1] Lex Bajuwariorum, edente Johanne Merkel; diese Ausgabe, welche im dritten Bande der Leges in den Monumenta Germaniae historica erscheinen wird, hat in Folge gütiger vorgängiger Mittheilung für diese Untersuchung bereits benutzt werden können. — Man vergl. außerdem: Merkel, Das Bairische Recht. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, im XI. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Hannover 1858. — Ueber die Münzverhältnisse in der Lex Bajuwariorum handeln: Roth, über Entstehung der Lex Bajuwariorum. München 1848; E. Thomas, Description de cinq monnaies franques inédites etc. Dieppe 1854. S. 17—33; de Pétigny, de l'origine et les différentes redactions de la loi des Bavarois (Revue historique du droit franç. et étranger. T. II, 305—345; 461—502. Par. 1856; Waitz, Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des Fränkischen Reichs. Gött. 1861. S. 18 ff.

6: III saicas (oder saicis) et semi; in A 3 ist VIIII in VIII corrigirt.

2. Die Abfassung der Tit. III. VIII—XXII wird in die Zeiten Childeberts I. und Chlotars II. gesetzt. Diese Titel enthalten theils reformirtes altes Recht, theils neue Gesetze. Wenn man die Angaben im bekannten Prolog zu dieser Lex berücksichtigt und zugleich in Betracht zieht, daß in dem hier in Rede stehenden Abschnitte des alten bairischen Rechtsbuches mehrere Capitel der Lex Wisigothorum, wie solche vor der Revision derselben i. J. 649 galt, übergegangen sind, so läßt sich die Entstehung dieses Bestandtheiles der Lex Bajuwariorum wohl nicht später als die Mitte des siebenten Jahrhunderts annehmen. (Tit. IV, 4 und append. 3—5 werden bald nachher zu setzen sein).

Auch hier finden sich die Werthangaben in Solidi ohne weitere Beifügung; außerdem kommen ebenfalls vor medius solidus, tremissis und saica. Diese letztere Geldsorte an folgenden Stellen:

Tit. IX, 2. Et si in ecclesia, vel infra curte ducis, vel in fabrica, vel in molino aliquid furaverit, triuniungeldo conponat, hoc est ter nove reddat: quia istas quattuor domus casas publice sunt et semper patentes.

Et si negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae juret. Si una saica, id est 3 denarios, furaverit, solus juret secundum legem suam. Si duas saicas, hoc est 6 denarios, vel amplius usque [ad] solidum, quod sunt tres tremisses, cum sacramentale uno juret.

Es ist zu beachten, daß die Erläuterungen 'id est 3 denarios' und 'hoc est 6 denarios' in keiner der Handschriften fehlen oder nachträglich eingetragen sind, daß also ein äußerer Grund zur Annahme einer späteren Einschaltung derselben hier nicht vorliegt.

Tit. XIII, 4. Si quis contra legem porcos ad pignus tulerit, unumquemque cum 2 saicas conponat. Illam ductricem cum tremisse conponat.

Tit. XIV, 9. Si quis bovem alterius cornu a capite excusserit, cum tremisse conponat; si cornu exilierit et ossa remanserit, 2 saicas donet.

10. Si vaccam excusserit, 2 saicas conponat.

13. Similiter qui alterius bovem caudam amputaverit vel aurem, cum tremisse conponat.

14. Si vaccam alterius hujusmodi laederit, cum duas saicas conponat.

3. Tit. I u. II der Lex Bajuwariorum, sowie Tit. IV, 30. 31 scheinen in den ersten Jahren des achten Jahrhunderts unter dem Herzog Theodo II. entstanden zu sein, und zwar Tit. I offenbar vornämlich auf Anhalten und unter dem Einfluß der Geistlichkeit. Die Abfassung ist jedenfalls in die Zeit vor Bonifacius, aber nach Dagobert I. zu setzen. Hierin sind folgende Werthangaben zu beachten.

Tit. I, 2. Si quis aliqua persona contra res ecclesiae injuste agere voluerit . . . . . . judici terreno persolvat auri uncias 3.

3. Si quis res ecclesiae furaverit et exinde probatus fuerit, de qualecumque re nuingeldo solvat, id est novem capita restituat. Et si negare voluerit, secundum qualitatem pecuniae juret in altare de qua ecclesia furaverit.

De una saica solus juret. De duas saicas vel tres et usque ad tremisse cum uno sacramentale juret.

4. Si quis servum ecclesiae vel ancillam ad fugiendum suaserit, et eos foras terminum duxerit, et exinde probatus fuerit, revocet eum celeriter et cum 12 [eine andere Recension hat 15] solidos conponat auro adpreciatos, pro qua re praesumpsit hoc facere. . . . . . Et si non potuerit invenire illum, tunc alium donet similem illi, et 12 [eine andere Recension 15] solidos conponat.

6. Si quis res ecclesiae igne cremaverit per invidiam . . . . . . conponat hoc secundum legem, id est inprimis donet 40 [eine andere Recension 60] solidos auro adpreciatos propter praesumptionem, quare talia ausus fuit facere. Postea omnem culmen, quod in illo incendio cecidit, cum 24 solidis conponat etc.

9. . . . . . Si eum occiderit, presbiterum solvat 300 solidos auro adpreciatos; si aurum non habet, donet alia pecunia, mancipia, terra vel quicquid habet, usque dum inpleat. Diaconum vero cum 200 solidis solvat. . . . . . . Et pro fredo in publico solvat solidos 40 etc.

Im Titel II, der von den Angelegenheiten des Herzogs handelt, sind alle Bußen in Solidi ohne weiteren Zusatz angegeben. Kleinere Werthe als ein Solidus finden sich nur im cap. 15 aufgeführt, wo von dem Antheil des Richters an den Bußen die Rede ist und beispielsweise erwähnt wird: de 3 solidis tremisse accipiat, de 6 solidis 2 tremisses etc.

Tit. IV, 30. Nemo enim ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt; tamen una pax omnibus necessaria est. Si autem aliquis tam praesumptiosus fuerit et peregrinum nocere voluerit et fecerit, aut dispoliaverit vel lederit vel plagaverit, aut ipsum ligaverit vel vendiderit aut occiderit, et exinde probatus fuerit, 160 solidos in fisco cogatur exsolvere, et peregrino, si viventem reliquid, omnia injuria, quod fecit ei, vel quod tulit, dupliciter conponat, sicut solet unum de infra provincia conponere.

31. Si autem eum occiderit, 100 solidos auro adpreciatos cogatur exsolvere; si parentes desunt, fiscus accipiat et pro delicto hoc pauperibus tribuat. . . . . . De suis rebus,

si dux illi concesserit aliquid habere, conponat [cum] 80 solidos.

Die spätesten Bestandtheile der Lex Bajuwariorum in den uns erhaltenen Recensionen sind Tit. VII, 1—3 (de nuptiis prohibendis inlicitis) und Appendix c. 2 in Merkels Ausgabe, welche zur Zeit Herzogs Tassilo II., im Anfang der Regierung Karls des Gr. beigefügt sind. In ihnen findet sich keine Werthangabe.

Die Texte II und III der Lex in Merkels Ausgabe zeigen hinsichtlich der Werthangaben keine irgend wesentliche Abweichung von der den vorstehenden Nachweisen zum Grunde gelegten ältesten Recension.

Die im alten bairischen Rechtsbuch vorkommenden principalen Bußansätze sind: $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, ($\frac{3}{4}$), 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 15, 20, 40, 80, 160, 200, 600, 640 und 900 Solidi.

Es mögen hier gleich einige Werthangaben sich anreihen, welche in bairischen Urkunden bis zum ersten Viertel des neunten Jahrhunderts vorkommen. Wenn auch keine (oder etwa doch nur die erste) derselben unmittelbar derjenigen Periode noch angehört, welche wir hier betrachten, so erscheint ihre Berücksichtigung doch schon deshalb nicht unpassend, weil man voraussetzen darf, daß die für das fränkische Reich im Allgemeinen getroffenen Verordnungen oder stattfindenden Veränderungen gerade in Baiern, welches eine mehr selbständige und eigenthümliche Stellung bewahrte als die meisten anderen Landestheile, langsamer zu Geltung gelangten, und daß die älteren Einrichtungen, wie in anderen Dingen so auch im Münzwesen sich dort länger erhielten; außerdem erinnern mehrere Werthangaben in den Urkunden speciell an die Bezeichnungsweise im alten bairischen Rechtsbuche, und der sich vorbereitende Uebergang von dem älteren zum karolingischen Münzwesen muß sich darin erkennen lassen.

745. Schenkung einiger Grundstücke an die Freisinger Kirche seitens eines gewissen Moatbert und seiner Gattin Totana. Actum in castro Frigisinga mensis septembris die 12., anno gloriosissimi ducis Oatilonis 8.

..... Si quis de haeridibus meis vel qualibet opposita persona contra haec donationem venire vel frangere voluerit, inprimis Dei iram incurrat ..... et judice terreno culpabilis sit auri D solidos [1] (Meichelbeck, Hist. Fris. I, 45).

In mehreren Freisingischen Schenkungsurkunden aus den Jahren 750, 752, 753, 755, 757 (Meichelbeck a. B. I, 48 ff. u. Instrumenta Nr. 8 u. 10), und mitunter auch noch aus späterer Zeit, werden als Strafe für Verletzung der Schenkungen auri librae (III, V, X u. s. w.) vorgeschrieben. Dagegen enthalten Schenkungsurkunden aus den Jahren 760, 765, 769 u. s. w. die entsprechende

[1] Der gleichmäßige Ausdruck judice terreno in dieser Freisingischen Urkunde von 745 und in dem zu Anfang des 8. Jahrhunderts gesetzten Tit. I der Lex Bajuw. (s. o.) ist beachtenswerth.

Androhung solidos [CCCC oder D] solvat, ohne Zusatz über die Art des Solidus.

In einer Schenkungsurkunde sub duce nobilissimo Tassilone ohne nähere Angabe des Jahrs, wird ein census bestimmt auf duodecim denarii (Meichelb. Nr. 89).

Eine, wenigstens in der erhaltenen Form, unechte Freisingische Urkunde (v. J. 796?) enthält die Bestimmung: annis singulis exinde censum redderet, hoc est sex denarios vel sex denariorum pretio in victu vel vestitu aut in cera aut in pecodibus (Meichelb. Nr. 68). Wenn aber auch das Datum regnante Karolo Magno imperatore anno VIIII. bei der Abschrift verändert ist, so möchte doch im Uebrigen der Inhalt der Urkunde in die angegebene Zeit reichen. Die in Meichelbeck's Sammlung unmittelbar vorangehende Urkunde datirt vom Jahre 775 und die nächstfolgende vom Jahre 777, nämlich dem 28. und 30. Regierungsjahre des Herzogs Tassilo.

797. (anno regnante domno Karolo X.) . . . . . . in fisco XL solidos conponat auro adpreciatos (Meichelb. Nr. 173).

799. (regnante domno nostro Karolo rege in Bajowaria anno XII.) . . . . ut annis singulis censum solvere debeam dimidium solidum in argento aut grano (Meichelb. Nr. 274).

(788—810 unter dem Bischof Hatto, ohne nähere Zeitbestimmung). Als Tausch und Kaufpreis für verschiedene Grundstücke werden aufgezählt: jurnales XL, pratas VI carradas et unum caballum cum scutum et lancea, und heißt es hernach noch: acceperunt inde septem solidos de argento (Meichelb. Nr. 250).

807. (anno VII. imperii domni nostri Karoli Magni imperatoris) Beilegung einer Streitsache . . . . dedit eis wadium advocatus Ottoni episcopi pro solidos XXX — ohne weiteren Zusatz der Art der Solidi — (Meichelb. Nr. 124).

808. (anno gloriosissimi imperatoris Karoli augusti VIII.) . . . censum debet reddere duos solidos de argento (Meichelb. Nr. 155). Eine andere Urkunde desselben Jahrs (Meichelb. Nr. 156) bestimmt als jährlichen Census tres solidos, ohne weitere Bezeichnung der Art der Solidi.

815. (anno II. imperii Hludowici) . . . . pro censum omni anno decem argenti solidos franciscos dari constituit (Meichelb. Nr. 323).

816. (anno imperii Hludowici augusti III.) . . . . wadiavit . . . annis singulis unum solidum de auro solvere aut XXX denarios (Meichelb. Nr. 349).

Nachdem die hauptsächlich in Betracht zu ziehenden verschiedenen Werthangaben im Vorstehenden zusammengestellt sind, wollen wir zunächst einige hierüber vorgebrachte Aufstellungen und Vermuthungen erörtern, welche uns als an sich unzulässig, oder doch der Wahrscheinlichkeit nach nicht zutreffend erscheinen.

Es ist behauptet worden, daß in der Lex Bajuwariorum

zweierlei Solidi vorkämen, die auch deutlich unterschieden würden, nämlich Silber-Solidi zu zwölf fränkischen Denaren, welche in allen den Fällen zu verstehen seien, wo man daselbst solidi ohne weiteren Zusatz finde, und Gold-Solidi, bezeichnet durch den Ausdruck solidi auro adpreciati. Hiergegen ist aber schon von Anderen mit Grund eingewendet, daß die Uebereinstimmung mancher Bußansätze und Werthbestimmungen in der Lex Bajuwariorum mit denen in den Rechtsbüchern der benachbarten Alamannen und Ripuarier[1] darauf hinweise, daß auch die Wertheinheit der Solidi die nämliche gewesen sein werde, da nicht anzunehmen, daß die gleichen Vergehen bei den Baiern nur mit dem Drittheil dessen, was bei ihren Nachbaren zu entrichten war, zu büßen, oder die wirklichen Preise der Dinge in solchem Verhältnisse verschieden gewesen wären. Es tritt hier das nämliche Verhältniß ein, welches wir früher zwischen Salischen und Ripuarischen Franken zu bemerken hatten. Daß bei den Baiern Gold-Solidi und Tremissen als die gewöhnliche Münze gegolten haben, wird auch noch dadurch an und für sich wahrscheinlich, weil die Longobarden, mit denen die Baiern in näherer Verbindung standen, bis zum Jahre 796 nur diese Art Solidi kannten, und weil bei den östlichen Nachbarn der Baiern, bei den Avaren[2], die byzantinischen Goldmünzen in Folge der davon als Tribut oder Beute gewonnenen großen Summen, in beträchtlicher Menge vorhanden sein mußten, wovon Einiges wieder weiter nach Baiern gelangen mochte.

Die an mehreren Stellen des bairischen Rechtsbuches vorkommende Bezeichnung solidi auro adpreciati bedeutet nicht Gold-So-

[1] Als Beispiele erwähnen wir: Lex Rib. XXXVI, 4. Si quis Ripuarius advenam Alamannum . . . . . vel Bajuwarium . . . . interfecerit, centum sexaginta solidis culpabilis judicetur. — Lex Alam. (Hlotharii) LXIX, 1. Si quis liber liberum occiderit, conponat eum bis octuaginta solidos ad filios suos. — Lex Bajuw. IV, 28. Si quis liberum hominem occiderit, solvat . . . . bis 80 solidos, hoc sunt 160.

Lex Rib. I. Si quis ingenuus ingenuum ictu percusserit, solido uno culpabilis judicetur. — Lex Alam. LIX, 1. Si quis alium per iram percusserit, quod Alamanni pulislac dicunt, cum uno solido conponat. — Lex. Bajuw. IV, 1. Si quis liberum per iram percusserit, quod pulislac vocant, 1 solidum donet. — Für das Schlagen eines Unfreien wird in der Lex Ribuar. wie in Lex Bajuw. die Buße einer tremissis bestimmt.

Der Werth eines acceptor commorsus gruarius in der Lex Ribuar., eines acceptor, si gruem mordet, in der Lex Alam. und eines acceptor, quem chranohari dicunt, in der Lex. Bajuw. wird in allen diesen Rechtsbüchern gleichmäßig auf 6 Solidi angesetzt. — Der gewöhnliche Werth eines Sklaven scheint überall 12 Solidi gewesen zu sein.

[2] Die Avaren erhielten im siebenten Jahrhundert längere Zeit hindurch einen jährlichen Tribut von 100,000 Solidi von den oströmischen Kaisern ausbezahlt. Kaiser Heraclius mußte ihnen zuletzt gar 200,000 Solidi zugestehen, — νομισμάτων μυριάδας εἴκοσι, Theophanes (Bonner Ausg.) S. 451. Welche enorme Summe von byzantinischen Goldsolidi mußte sich auf diese Weise innerhalb einiger Jahrzehnte bei den Avaren anhäufen! Sollte darin nicht auch eine Erklärung liegen, weshalb gerade die Goldmünzen der damaligen Kaiser in den Münzsammlungen häufiger vorkommen?

lidi, im Gegensatz zu Silber-Solidi, sondern nur die Verpflichtung, in den Fällen, wo dieser besondere Vorbehalt bei den Bußsätzen hinzukam, den Betrag in effectiver Goldmünze zu entrichten, nicht in anderen Werthgegenständen nach einer herkömmlichen Taxe. Daß der Ausdruck adpreciare in solchem Sinne zu verstehen und sehr gebräuchlich war, ist durch mehrfache sonstige Belege nachgewiesen [1].

Wenn wir hiernach mit Hrn. Waitz darin völlig übereinstimmen: „es ist gar nicht daran zu zweifeln, was doch an sich gewiß auch das Natürliche ist, daß in der ganzen Lex Bajuwariorum überall von denselben Solidis die Rede ist", so scheint uns dagegen die Vermuthung desselben Verfassers, daß die Baiern den mancosus auri, eine in italienischen und mitunter auch in deutschen Urkunden vorkommende Münzsorte zum Werthe von 2½ späteren fränkischen Silbersoliden, d. h. 30 Denaren, bei ihren Geldverhältnissen zu Grunde gelegt hätten, in keiner Weise zulässig. Dieser Ansicht zufolge würden die Baiern zur merovingischen Zeit allerdings ebenso wenig wie die anderen deutschen Völker nach Silber-Solidi, sondern auch nach Gold-Münze gerechnet haben, allein diese Wertheinheit wäre bei ihnen durch eine besondere Art Solidus, der nur drei Viertel des gewöhnlichen Goldsolidus gegolten hätte, vertreten gewesen.

Die diesem Abschnitt als Beilage sich anschließende Anmerkung III enthält über die Münzsorte oder den Werthbegriff der Mancosi oder Mancusi eine umfassende Untersuchung, auf welche wir hier im Uebrigen Bezug nehmen. Aus derselben wird man ersehen, daß das Vorkommen der Mancosi erst in eine Zeit fällt, welche jedenfalls später ist als die Abfassung der Lex Bajuwariorum, daß dieselben eine eigenthümliche Art der byzantinischen Gold-Solidi gewesen sein werden, daß aber Nichts darauf führt, sie seien im Werthe bedeutend verschieden von den gewöhnlichen Solidi, und systematisch nach einem etwa um ¼ geringeren Münzfuß ausgeprägt gewesen, und daß die Angabe wegen ihrer Berechnung zu 30 Denaren anders zu erklären sein dürfte.

Dieser letzte Punkt steht indeß, wie wir gleich sehen werden, noch in besonderer Beziehung zu der Auffassung des ältesten bairischen Münzwesens, und wir müssen denselben also auch hier näher ins Auge fassen.

Es ist nämlich letzthin nachzuweisen versucht worden, daß bei den Baiern der Solidus ursprünglich eingetheilt worden sei in 10 Saigä, oder, da nach einer unzweifelhaften ausdrücklichen Erklärung in der Lex selbst (Tit. IX, 2) eine Saiga 3 Denare galt, in 30 Denare [2]. Diese Ansicht wird hauptsächlich auf die oben mit ange-

[1] Vgl. die schon angeführten Stellen aus einer Freisingischen Urkunde und der Lex Alaman., und im Uebrigen Waitz a. B. S. 26 und Merkel in der Lex. Alam. S. 48 und zur Lex. Bajuw. S. 272.

[2] Waitz a. Abh. S. 24 u. 38; Deutsche Verfassungsgeschichte IV, 73. „Bei den Baiern findet sich ein Goldsolidus zu 30 Denarien". — „Diese Rechnung gilt schon überall in der Lex Bajuwariorum".

führten Stellen der Lex, Tit. I, 3 und Tit. V, 2, begründet, wozu dann noch die bereits bei Gelegenheit der alamannischen Münzverhältnisse erwähnten Notizen aus einer Gratzer Handschrift des zwölften Jahrhunderts und der Umstand, daß später in Baiern der Gold-Solidus zu 30 Denaren gerechnet sei, hinzutreten.

Wir wollen diese verschiedenen Momente einzeln betrachten, und beginnen mit dem eben zuletzt erwähnten, welches dem Anschein nach eine besondere Bedeutung in Anspruch nehmen darf. Wenn nämlich wirklich um das Jahr 816 in Baiern der Gold-Solidus zu 30 Denaren gerechnet wurde, so ist in Ermangelung gewichtiger Gegengründe eine starke Präsumtion dafür, daß auch früher ein gleicher Gebrauch dort bestanden habe. In der in Rede stehenden Urkunde vom Jahre 816 (s. o.) verpflichtet sich ein gewisser Nidhart jährlich zu zahlen unum solidum de auro aut XXX denarios. Diese Worte enthalten keine Angabe über die Eintheilung der Solidus, sondern besagen nur, daß der Werth eines Gold-Solidus und von 30 Denaren, worunter offenbar nur gewöhnliche karolingische Silber-Denare der damaligen Zeit verstanden sein können, gleich war oder doch damals für gleich geachtet wurde. Es war also in dieser Urkunde dasselbe festgesetzt, was wir in einer Ludwig dem Frommen und ebenfalls dem Jahre 816 zugeschriebenen Urkunde zu Gunsten des Klosters des h. Zeno in Verona finden, in welcher 25 Mancusi gleichgesetzt werden mit 50 Silber-Solidi, also 1 Mancusus mit 30 Denaren [1]. Diese Uebereinstimmung zweier völlig verschiedenartiger Urkunden, deren Ausstellung nach ihrer eigenen Angabe in dasselbe Jahr fällt, und von welchen die eine für Verona, die andere für Freisingen ausgestellt war, erscheint als ein sehr merkwürdiger Beleg für die Authenticität der fraglichen Werthbestimmung, daß der Goldsolidus (denn der Mancosus ist, wie in der Anmerkung III näher nachgewiesen werden soll, nur eine Varietät des Gold-Solidus), zu jener Zeit wirklich 30 Denare der damaligen Art gegolten hat.

Wenn man sich nicht auf die Auskunft beschränkt, welche die Auslegung des Wortlauts der alten Pergamente verschafft, sondern zugleich noch erhaltene Münzstücke, welche die Werthe, von denen in jenen Urkunden die Rede ist, damals in Wirklichkeit dargestellt haben, zur Hand nimmt und sorgfältig prüft, so erhält man eine überraschende Bestätigung von der Richtigkeit der vorhin angeführten Stellen, woraus sich dann aber auch von selbst eine genügende einfache Erläuterung des wahren Sachverhältnisses ergiebt.

Fragt man, an welche Art Münzen man um das Jahr 816 gedacht haben wird, wenn man in Baiern die Zahlung von solidi auri vereinbarte, so kann die Antwort, welche unsere Münzkunde darauf ertheilt, nur dahin gehen, daß man entweder fränkische oder langobardische Tremissen (3 für einen Solidus gerechnet) wie sie im siebenten und beziehentlich noch bis zum letzten Viertel des achten

[1] Das Nähere hierüber s. in Anmerkung III.

Jahrhunderts geprägt worden waren und sich theilweise noch im Umlaufe erhalten haben mochten, meinte, oder, was wahrscheinlicher, daß man, in Ermangelung sonstiger Goldmünzen, deren Ausprägung damals im übrigen Europa (vielleicht mit alleiniger nennenswerther Ausnahme der longobardischen Fürstenthümer in Süditalien) seit längerer Zeit aufgehört hatte, nur noch an byzantinische Gold-Solidi der gleichzeitigen oder vorangegangenen Regierungen dachte. Der durchschnittliche innere Werth der damaligen gewöhnlichen byzantinischen Solidi war, wenn wir ebenso wie nachher bei den Silber-Denaren, die Legirung außer Betracht lassen, ca. 4.40 Gramm Gold, oder, bei Annahme einer Werthrelation des Goldes zum Silber wie 1 : 12, ca. 54 Gramm Silber. Die unter der Regierung Ludwig des Frommen geprägten Denare aber wiegen, um auch hier das Ergebniß späterer specieller Darlegung unserer Beiträge vorweg zu nehmen, durchschnittlich 1.66 Gramm, so daß 30 Denare mithin ein Quantum von ca. 50 Gramm Silber enthielten [1]. Zieht man die verhältnißmäßig höheren Münzkosten und stärkere Abnutzung des Silbergeldes in Betracht, so wird man mit ziemlicher Zuversicht behaupten können, daß die gleichzeitig (816) für Fälle in Baiern und in der Lombardei ausgesprochene Gleichstellung des Goldsolidus und 30 Denare ihren Grund in den effectiven Gewichtsverhältnissen beider Münzsorten und der damaligen Werthrelation hatte, daß man also nicht nöthig hat, für den so berechneten Solidus eine um ein Viertheil verringerte besondere Goldmünze anzunehmen, daß vielmehr das nachgewiesene thatsächliche Verhältniß entschieden der Vermuthung widerspricht, als sei der bairische Goldsolidus und der Mancosus nur ¾ des gewöhnlichen byzantinischen Solidus gewesen.

Wenn späterhin in einigen Gegenden Baierns der Gebrauch bestanden und noch bis in neuere Zeit sich gehalten hat, nach Schillingen à 30 Pfennigen zu rechnen [2], so kann diese Rechnungsweise, wie so manche andere in verschiedenen Gegenden, leicht aus besonderen Verhältnissen zur Zeit der Münzwirren zu Ende des Mittelalters

[1] Wir geben hier das Ergebniß der in der Anmerkung III mitgetheilten detaillirten Notizen, welche bei der Erörterung über die Münzsorte der Mancosi mit in Betracht kommen mußten.

[2] Diese Gewichtsannahme für die Denare Ludwigs des Frommen beruht auf einer von Guérard angestellten Gewichtsermittlung von 125 Stück, welche einen Durchschnitt von 1.67 Gramm ergab, und der Untersuchung Longpériers, der bei Wägung von 53 Denaren der fraglichen Art in der Rousseauschen Sammlung ein Durchschnittsgewicht von 1.65 Gramm fand.

[3] Noback, Taschenbuch der Münz- rc. Kunde. Lpz. 1850. I, 692: „Früherhin ward in Baiern, zumal im ehemaligen Hochstift Regensburg, ... bei Grundzinsen, gerichtlichen Strafgeldern rc., und lediglich bei diesen, nach s. g. schwarzer Münze oder schwarzer Währung gerechnet. Das Verhältniß dieser Rechnungsmünzen war folgenderweise geordnet. Ein Regensburger Pfund = 5⅛ Pfund Heller = 41 schwarze Schillinge = 1230 schwarze Pfennige“. Das Pfund Heller wird mithin zu 8 Schillingen und der Schilling zu 30 Pfennigen gerechnet.

oder des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgegangen und die Uebereinstimmung mit der im 9. Jahrhundert bezeugten Gleichstellung des Goldsolidus mit 30 fränkischen Denaren nur zufällig sein; hält man aber einen Zusammenhang dieses Gebrauchs mit dem ältesten Münzwesen für wahrscheinlich (und hierfür spricht allerdings der Umstand, daß diese Rechnungsweise gerade nur bei Grundzinsen und gerichtlichen Strafgeldern sich erhalten hatte), so kann der Gebrauch eben aus der Gewöhnung an dieses thatsächliche Verhältniß, welches bleiben mußte, so lange die byzantinischen Goldsolidi und die fränkischen Denare dort umliefen und nach wesentlich unverändertem Münzfuß gemünzt wurden, abgeleitet werden, ohne daß man aus diesem Umstand auf die Rechnungsweise in der noch älteren Zeit der Abfassung der Lex Bajuwariorum schließen darf.

Aus dem oft schon besprochenen von Hrn. Wattenbach mitgetheilten Auszuge aus einer Gratzer Handschrift gehört hierher die Notiz: Secundum legem Bawariorum secundus semis denarius scoti valet, 3 duobus scotis, 5 denarios valet saiga, 7 denarios tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt. Wenn diese Nachricht in der vorliegenden Fassung auch unverkennbar durch Schreibfehler oder schon durch Mißverständniß ihres Urhebers theilweise entstellt ist und offenbaren Widerspruch enthält, worauf später noch zurück zu kommen, so ist andererseits doch einleuchtend, daß die Gleichstellung des Solidus mit 30 Denaren darin klar ausgesprochen ist, indem die Angaben ter 5 [denarii] semisolidum faciunt und sexies 5 denarii solidum faciunt sowie 8 solidi libram [d. h. ein Pfund Silbermünze oder 240 Denare] faciunt sich gegenseitig bestätigen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß unter dem Solidus kein anderer als der Gold-Solidus verstanden sein kann. Indem aber die Werthbezeichnung des scotus, als einer halben Saiga, in der Lex Bajuwariorum überall nicht vorkommt, so ergiebt sich schon daraus, daß der Verfasser jener Notiz dabei nicht speciell an dieses Rechtsbuch gedacht haben kann, sondern daß der Ausdruck secundum legem Bawariorum in einem allgemeineren Sinne, nämlich von dem in Baiern geltenden Recht überhaupt, zu verstehen ist. Daß im neunten Jahrhundert aber in Baiern, und auch sonst, wo die gleichen Münzwerthe vorkamen, der byzantinische Goldsolidus 30 Denaren des damaligen Münzfußes im effectiven Werthe ungefähr gleich stand, haben wir eben nachgewiesen, und so können wir in jener Notiz eine Bestätigung dieser an und für sich unzweifelhaften Thatsache erblicken, allein durchaus keinen Beleg dafür, daß der in der Lex Bajuwariorum erwähnte Solidus zur merovingischen Zeit zu 30 Denaren oder zu 10 Saigä gerechnet sei.

Wie man in der Steigerung der Ansätze in Tit. I, 3: una saica, — duae saicae vel tres et usque ad tremisse, — quatuor tremisses, eine Bestätigung der Zehntheilung des Solidus, und nicht vielmehr ein Zeugniß zu Gunsten der Zwölftheilung finden

sollte, ist uns nicht klar. Daß unter Tremissis nur der dritte Theil des Solidus zu verstehen sei, darüber herrscht kein Zweifel, und ebenso ausgemacht ist es durch die ausdrückliche Angabe in der Lex selbst, daß die Saiga zu 3 Denaren gerechnet wurde. Je nachdem man also den Solidus eintheilt, kommen auf die Tremissis entweder $3\frac{1}{3}$ Saigä und 10 Denare, oder 4 Saigä und 12 Denare. Hiernach ist die Steigerung an der angeführten Stelle

entweder 1 Saiga — 2 bis 4 Saigä — bis 16 Saigä
(3 Den. — 6 bis 12 Den. — bis 48 Den.),
oder 1 Saiga — 2 bis $3\frac{1}{3}$ Saigä — bis $13\frac{1}{3}$ Saigä
(3 Den. — 6 bis 10 Den. — bis 40 Den.).

Wenn die ursprüngliche Angabe nicht nach Denaren, sondern nach Saigä geschah, so ist es nicht zu verkennen, daß die Annahme der Zwölftheilung ein einfacheres Verhältniß ergiebt als die der Zehntheilung des Solidus. Bei dieser letzteren würde höchst wahrscheinlich die dazu sehr unbequem sich stellende Rechnung nach Tremissen, die doch schon in den ältesten Bestandtheilen der Lex häufig vorkommt, unterblieben sein. Die Anwendung der Denare, bei denen jene Theilung besser passen würde, ist aber, wie unten näher erörtert wird, erst später in Gebrauch gekommen. Daß nicht 10 sondern 12 Saigä auf den Solidus gerechnet wurden, dafür spricht ferner das Verhältniß der Ansätze von 2 Saigä und 1 Tremissis in Tit. XIII, 4 und Tit. XIV, 9, wo die Annahme der Verdoppelung des Ansatzes (von 2 auf 4 Saigä) viel natürlicher und mit entsprechenden sonstigen Bestimmungen viel conformer ist als eine Erhöhung 2 auf $3\frac{1}{3}$ Saigä.

Es bleibt uns nun noch das in Titel V, 2 gefundene Moment übrig, welches allerdings größere Bedeutung beanspruchen darf. Es verhält sich damit aber wie folgt.

Die Bußen für das Schlagen eines Freien und eines Unfreien werden in Titel IV und VI in nachstehender Weise bestimmt:

Tit. IV, 1—3. Si quis liberum per iram percusserit . . . 1 solidum donet. — Si in eum sanguinem fuderit . . . solido 1 et semi conponat. — Si in eum contra legem manus injecerit . . . . . 3 solidos donet.

Tit. VI, 1—3. Si quis servum alienum per iram percusserit, cum tremisse conponat. — Si sanguinem confuderit, medio solido donet. — Si in eum contra legem infanc fecerit, ... cum 1 solido conponat.

Man findet in diesen Ansätzen eine völlig gleichmäßige Steigerung:
1 Solidus; — $1\frac{1}{2}$ Solidi; — 3 Solidi
$\frac{1}{3}$ Solidus; — $\frac{1}{2}$ Solidus; — 1 Solidus,
und ist also gewiß zu der Erwartung berechtigt, bei den nämlichen Verletzungen gegen Freigelassene dieselbe Progression anzutreffen. Die davon handelnden, oben angeführten Bestimmungen des Tit. V enthalten indeß die Ansätze
$\frac{1}{2}$ Solidus; — $8\frac{1}{2}$ (andere Lesarten $7\frac{1}{2}$, $9\frac{1}{2}$, $3\frac{1}{2}$) Saigä; — $1\frac{1}{2}$ Solidi.

Sind 12 Saigä auf den Solidus zu rechnen, so hätte es folgerichtig im mittleren Ansatz 9 Saigä lauten müssen (6 : 9 : 18 Saigä); bei einer Eintheilung des Solidus in 10 Saigä wäre das Verhältniß 5 : 7½ : 15 Saigä. Da nun eine der ältesten Codices (A1) die Lesart VII saicas et semi hat, dies auch leicht in III, wie die meisten lesen, verdorben werden konnte, so zweifelt Hr. Waitz nicht, daß dies als das Ursprüngliche angesehen werden müsse, und betrachtet die Stelle, so hergestellt, als einen Beweis, daß in dem betreffenden Theil der Lex Gold-Solidi mit der eigenthümlich bairischen Eintheilung in 10 Saigä (= 30 nun wohl fränkischen Denaren) galten.

Wir gestehen, daß, wenn sonstige gewichtige Gründe für die Annahme der bairischen Zehntheilung des Solidus sprächen, das vorstehende Moment als fast entscheidend erachtet werden könnte; allein, da die sonstigen Belege für jene Zehntheilung des Solidus entweder gar nicht passend oder doch sehr problematisch erscheinen, und da ferner anderweitige Rücksichten die Annahme der Zwölftheilung entschieden empfehlen, auch Irrthümer in den Zahlenangaben in der vorliegenden Recension der Lex Bajuwariorum sonst noch vorkommen, so glauben wir die in Rede stehende Stelle für einen überzeugenden Beweis, daß bei den Baiern die Saiga als der zehnte Theil des Goldsolidus gegolten habe, nicht anerkennen zu dürfen. Diese Annahme würde dahin führen, daß wir in allen Fällen, wo Ansätze in Tremissen vorkommen, eine Zahlung mit 3⅓ Saigä, statt mit 4 Saigä, statuiren müßten, weil darüber, daß drei Tremissen auf den Solidus gingen, kein Zweifel sein kann; hierdurch würde aber, wie aus mehreren obigen Stellen zu ersehen, die unpassende Progression von 1 : 2 : 3⅓ Saigä entstehen, während die aus der Zwölftheilung hervorgehende 1 : 2 : 4 Saigä einfach und natürlich ist.

Als Beleg dafür, daß selbst in solchen Fällen, wo das Rechnungsverhältniß sehr klar vorliegt und die unmittelbare Controlle an die Hand giebt, Versehen in den Zahlenangaben der alten Leges [1], und speciell im alten bairischen Rechtsbuche, vorkommen, erinnern wir an Tit. IV, 11 in letzterem. Es werden hier die verschiedenen Bußansätze für das Abhauen einzelner Finger mit beziehentlich 12, 9 und 5 Solidi bestimmt, und dann heißt es:

Et si non fuerint abscisi, et est mancus, stat rectus, ut non possit plicare, hoc impedimentum est ad arma bajulare: major est conpositio quam de absciso; tertiam partem supra addet.

Die Hinzulegung des dritten Theils zu 12, 9 und 5 Solidi ergiebt 16, 12 und 6⅔ Solidi, oder für den letzten Ansatz 6 Solidi und 2 Tremissen. Die beiden ersteren Reductionen finden sich nun auch richtig im Texte der Lex, nicht aber die letzte; denn die an den oben angeführten Satz sich unmittelbar anschließende Erläuterung des Textes ist folgende:

[1] In der Lex Alam. Pactus II, 37 findet sich z. B. CLXX statt CLX, was unzweifelhaft nur ein Versehen sein kann.

Ad 12 adde 4, fiunt 16; ad 9 adde 3, fiunt 12; ad 5 adde 2 et tremisse, fiunt 7 et tremisse. — Diese Fassung findet sich in allen Handschriften mit Ausnahme von zwei Codices, und ist an ihrer Authenticität wohl nicht zu zweifeln. Wenn einer der letzteren (A3) die Lesart VI hat statt VII, so ist damit dem Fehler nicht abgeholfen, denn auch dann ist die Summe noch nicht richtig, weil 5 um ein Drittheil vermehrt, nicht 6⅓, sondern 6⅔ ausmacht, und überdies steht die Angabe VI in augenscheinlichem Widerspruch mit den vorangegangenen Worten: ad 5 adde 2, und die Zahl 2 steht auch in dem Codex A3. — Die abweichende Fassung dieses Schlußsatzes, welche der Cod. B6 hat (s. o.), beruht darauf, daß, ungeachtet der unmittelbar vorhergehenden Vorschrift der Hinzufügung des dritten Theils, die Hälfte hinzugelegt wird und so die Beträge von 18, 13 et semi und 7 solidi et semis herauskommen, was an sich richtig gerechnet ist, allein offenbar zu dem Ansatz nicht paßt.

Wenn bei einer so einfachen Addition ein Versehen stattfinden und in die späteren Abschriften übergehen konnte, so wird man auch Gleiches bei Titel IV, 3 annehmen dürfen, indem der Abschreiber statt VIIII „VIIIS" las und ohne weiteres Nachdenken daraus VIII et semis machte [1]. Die Variante „III" in der Mehrzahl der Handschriften scheint die Undeutlichkeit der im Original geschriebenen Zahl zu bezeugen.

Allein selbst dann, wenn man diese Erklärung nicht zulassen will und eine Fassung, bei welcher eine halbe Saiga erwähnt wurde, für authentisch hält, wonach also jedenfalls die aus der Zwölftheilung des Solidus und dem sonst sich bestimmt kundgebenden Verhältniß der Bußen für jene Stelle hervorgehende Werthangabe VIIII saigae dort von Anfang nicht gestanden hätte, könnte uns dies Moment allein unmöglich bestimmen, für Baiern einen anderen Goldsolidus oder, wenn man davon absieht, eine andere Saiga anzunehmen, als bei den übrigen Völkern im merovingischen Zeitalter in Geltung war, da, wie wir gesehen, eine solche Annahme sonst durchaus keine Begründung findet, vielmehr schon an und für sich höchst unwahr-

[1] Merkel, Archiv d. G. f. ä. D. Gesch. XI, 662: „An einer anderen Stelle des Baiernrechts (V, 1) VIII saicas et semi scheint sogar nach den Proportionen der Bußen zwischen Titel IV, V u. VI eine dritte Art saica vorzukommen, wenn man nicht statt VIIIs gerade zu VIIII lesen will". — Ebendaselbst S. 655: „Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß in diesen beiden Titeln (V u. VI) kein constantes Princip im Verhältniß der Bußen, erstlich zwischen den Freigelassenen und Leibeigenen, sodann aber auch zwischen den Freigelassenen und Freien, oder gegenüber dem vierten Titel, daß vielmehr mehrfältige principielle Differenz nachgewiesen werden kann" ff. — Da Merkel seine Vermuthung wegen zwei oder gar drei verschiedener Arten der Saiga später selbst zurückgenommen hat (s. Waitz a. Abh. S. 27), so ist darauf nicht weiter einzugehen. Die Meinung, daß VIII semis (ohne et) vielleicht für 7½ stehen könne, wird durch die angeführten Belegstellen nicht begründet, da in diesem allein nicht semis steht, sondern dimidius, und viele andere Stellen mit semis dagegen sprechen.

scheinlich ist und mannigfache Schwierigkeiten und Widersprüche hervorruft. Hätte es überall solche Goldmünzen zu drei Viertel des Werths der gewöhnlichen Solidi oder Tremissen gegeben, so müßten doch wohl einzelne Exemplare solcher Münzsorten nachzuweisen sein, was indeß durchaus nicht der Fall ist.

Nach Erörterung der uns unzulässig erscheinenden Aufstellungen und Vermuthungen, über die der Lex Bajuwariorum zu Grunde liegenden Münzverhältnisse, wollen wir jetzt versuchen, unsere eigene Ansicht hierüber, wie überhaupt in Bezug auf die in Baiern bis zur vollständigen Durchführung des karolingischen Münzwesens üblich gewesene Rechnungs- und Zahlungsweise, im Zusammenhange darzulegen, gestützt auf die oben mitgetheilte Uebersicht der in Betracht kommenden Stellen des alten Rechtsbuches und der ältesten Freisingischen Urkunden.

1. Von der Zeit der frühesten schriftlichen Aufzeichnungen an bis dahin, daß unter den Karolingern die neue Werthmünze des Silber-Solidus zu 12 fränkischen Denaren als allgemeine Reichsmünze zur gesetzlichen wie thatsächlichen Geltung kam, also bis ungefähr um die Mitte des achten Jahrhunderts, ward in Baiern, wie bei allen übrigen germanischen Völkern, unter Solidus lediglich die bekannte Goldmünze dieses Namens oder deren Werth verstanden, gleichviel ob zu Solidus eine Erläuterung beigefügt war oder nicht. Es gab weder einen besonderen bairischen Gold-Solidus noch war in Baiern vorzugsweise eine besondere fremde Goldmünze etwas geringeren Werths als die gewöhnliche Münze dieses Namens in Anwendung, sondern es galten hier die nämlichen Solidi wie bei den Franken, Alamannen, Burgunden, Westgothen und Longobarden [1]. Ob im Verkehr ein gewisser Unterschied gemacht wurde zwischen den nach etwas leichterem Münzfuß und meistens in Drittelstücken geprägten fränkischen und longobardischen Goldmünzen und den schwereren byzantinischen Gold-Solidi, welche von den Avaren her vermuthlich ins Land kamen, muß dahingestellt bleiben; irgend eine positive Angabe hierüber ist uns nicht erhalten. Es ist indeß der Natur der Sache nach sehr wahrscheinlich, daß mit dem Seltenerwerden der fränkischen Goldausmünzungen und auch des Umlaufs älterer fränkischer Goldmünzen im Allgemeinen, auch in Baiern die Benutzung dieser Münzsorte sich allmählich wesentlich einschränkte, und daß dort seit dem Anfange des achten Jahrhunderts, soweit eine Goldcirculation sich er-

[1] Bis um die Mitte oder gegen Ende des neunten Jahrhunderts scheint in Baiern überall nicht gemünzt zu sein. Die bis jetzt mit einiger Wahrscheinlichkeit nachgewiesenen ältesten autonomen bairischen Münzen sind Denare, welche dem Herzog des Sorabischen Gebiets und Burggrafen von Regensburg Ratholb (in den Jahren 837—874 genannt) beigelegt werden. Vgl. H. P. Cappe, Die Münzen der Herzöge von Baiern, der Burggrafen von Regensburg und der Bischöfe von Augsburg aus dem zehnten und eilften Jahrhundert. Dresden 1850. — Es ist immerhin möglich, daß barbarische Nachbildungen byzantinischer Solidi oder Tremissen im 6. Jahrhundert auch von aurifices bairischer Herzöge angefertigt sind, allein nähere Anzeichen hierfür liegen nicht vor.

hielt (und dies scheint in Baiern mehr als in den anderen deutschen Ländern der Fall gewesen zu sein), vornämlich nur byzantinische Gold-Solidi in Gebrauch kamen, wozu, wie[1] schon angedeutet, der Verkehr mit den angrenzenden, mit byzantinischem Geld reichlich versehenen Avaren Gelegenheit geben mochte.

2. Wenn aber auch bis etwa um das Jahr 750 und vielleicht noch etwas länger in Baiern allgemein nur nach Gold-Solidi bei Bußen, Käufen und sonstigen Zahlungen gerechnet worden ist, so werden doch die Zahlungen selbst in ähnlicher Weise, wie wir es bei den Ripuariern und Alamannen bemerkt haben!, hier ebenfalls nur ausnahmsweise in klingender Münze oder in Edelmetall nach dem Gewicht geleistet worden, und in der Regel dies in anderen Werthobjecten geschehen sein; oder mit anderen Worten der Gold-Solidus gab durchweg den nominellen Werthmaßstab ab, allein nur ausnahmsweise auch das wirkliche Tauschmittel. Einige der oben angeführten Werthangaben in Freisingischen Urkunden und viele andere ähnliche Erwähnungen in sonstigen Urkunden jener und der nächstfolgenden Zeit liefern hierfür den einleuchtendsten Beweis. Ueberall wo im alten Rechtsbuch die Bußen einfach in Solidi angegeben waren, werden gewöhnlich, wenn eine wirkliche Zahlung derselben zu beschaffen war, Pferde, sonstiges Vieh, Getreide, Gewänder, Waffen u. dgl. nach üblicher Taxe gegeben sein, nicht aber Münze. Im Fortgang der Zeit wird dies immer mehr die Regel, die Baarzahlung die Ausnahme geworden sein, da mit dem steigenden Werth des seltener werdenden Edelmetalls natürlich die Zahlung in anderen Werthgegenständen nach gleichbleibender früherer Taxe progressiv vortheilhafter werden mußte. Die Geistlichkeit, die auch in Beurtheilung solcher allgemeiner wirthschaftlicher Verhältnisse damals größere Einsicht hatte als die übrige Bevölkerung, wird dies Moment, wenn auch nicht klar erkannt, doch mehr als Andere geahnet und deshalb auf Vorkehrung dagegen Bedacht genommen haben. Hierzu kam nun höchst wahrscheinlich noch der praktische Umstand, daß die Anwendung der Taxe bei Berechnung des Werths anderer Gegenstände leicht zu vielfachen Differenzen führen konnte und mußte, deren die Vorsteher der geistlichen Stifter gewiß gerne überhoben waren. Und da lag das Auskunftsmittel nahe, in den Gesetzen, und vorkommenden Falls mitunter auch in den Urkunden, die Bestimmung zu treffen, daß die Zahlung in effectiver Münze oder doch in Edelmetall nach dem Gewicht, mit Ausschluß zu substituirender sonstiger Werthgegenstände, wie sonst herkömmlich, zu geschehen habe. Diesen Vorbehalt bezeichnete man in Baiern mit der Angabe solidi auro adpreciati, und so treffen wir diese Bezeichnung in Titel I, welcher vornämlich die Geistlichkeit zu beschützen bestimmt war, und in Titel VI, 31, der auch später und unter dem Einfluß der Geistlichkeit entstand und hauptsächlich wohl den Schutz der nach Rom ziehenden Pilger bezwecken sollte. Man erkennt übrigens die Umsicht der geistlichen Verfasser der fraglichen Bestandtheile der Lex auch noch darin, daß sie, wo

es sich um besonders hohe Bußsummen handelt (z. B. Tit. I, 9, wo 300 solidi auri adpreciati vorkommen, und Tit. I, 10, wo ein Quantum Gold, so schwer wie eine tunica plumbea, als Buße für einen getödteten Bischof bestimmt wird), ausdrücklich hinzugefügt haben, daß, wenn der Schuldige so viel Gold nicht habe, dann von ihm herzugeben seien: alia pecunia [1], mancipia, terra, villas vel quicquid habet.

Wenn in einem und demselben Titel mitunter dicht neben einander solidi und ohne weiteres solidi auro adpreciati erwähnt werden, so darf man keineswegs annehmen, daß dies ohne Absicht geschehen und in ersterem Falle der Zusatz nur zufällig ausgelassen sei. Dies findet keineswegs statt, sondern eine nähere Prüfung der verschiedenen Stellen in ihrem Zusammenhange zeigt, daß die Unterscheidung ihren bestimmten Grund oder Zweck hat, und ein Widerspruch, der nur durch die Annahme von Silber-Solidi im Gegensatz gegen die solidi auro adpreciati zu lösen, keineswegs vorliegt [2].

3. Mit der Bezeichnung solidi auro adpreciati ist der Ausdruck solidi auri, wie derselbe in einer Freisingischen Urkunde vom Jahre 745 und später oft vorkommt, keineswegs gleichzustellen. Der Ausdruck auri solidi oder solidi de auro ist bis etwa zum Jahre 740, überall wo er vorkommt, als reiner Plenonasmus zu bezeichnen, als Reminiscenz der ursprünglichen vollständigen Benennung aureus solidus, und wird man bis dahin durchaus keinen Unterschied zwischen solidi ohne Zusatz und solidi auri nachweisen können. Vor dem gedachten Zeitpunkt kommt der Ausdruck im fränkischen Reiche auch nur selten vor [3]. Anders dagegen stellte sich die Sache, als um 740 (die erste offizielle Angabe datirt bekanntlich vom Jahre 743) der Münzwerth eines Solidus zu 12 fränkischen Denaren, der sogenannte Silber-Solidus (solidus de argento) aufkam. In der Uebergangsperiode mußte natürlich in allen denjenigen Fällen, wo in klingender Münze oder in Edelmetall nach dem Gewicht, nicht in

[1] Ich theile, ungeachtet des dagegen erhobenen Widerspruchs, noch die Ansicht von Thomas, daß unter alia pecunia, hier wie an anderen Stellen, Silber und Silbermünze gemeint sei. Als Beleg hierfür darf verwiesen werden auf die Lex Werinorum etc. Tit. VI, wo der Besitz von pecunia et mancipia dem von terra, wozu auch die Rüstung gehört, ausdrücklich entgegengesetzt wird, und wo es dann cap. 6 heißt: Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, id est murenas, muscas, monilia, inaures, vestes, armillas etc. Ausnahmsweise kann pecunia in sehr einzelnen Fällen in den Rechtsbüchern Vermögen im Allgemeinen bedeuten; allein in der Regel bezeichnet es baares Geld im Gegensatz zu sonstigen Vermögensgegenständen.

[2] In Bezug auf Lex Bajuw. Tit. X, 1 und I, 6, wo vom Niederbrennen eines Hauses die Rede ist, hat dies Waitz a. A. S. 21 überzeugend nachgewiesen.

[3] Bei den Longobarden scheint die Bezeichnung auri solidi schon lange vorher, ehe dort noch an die solidi de argento und die fränkischen Denare gedacht wurde, sehr gewöhnlich gewesen zu sein, wie unter Anderm zahlreiche Urkunden der Kirchen von Lucca darthun.

anderen Werthgegenständen nach herkömmlicher Taxe, gezahlt werden sollte oder gezahlt wurde, viel darauf ankommen, welcher Solidus von Rechts wegen gemeint sei, der Gold-Solidus oder der Silber-Solidus, welcher letztere dem inneren Gehalt nach nur den dritten bis vierten Theil des Werths vom ersteren hatte. In zweifelhaften Fällen ward der Zahlungsempfänger damals gewiß selten oder nie mit Gold-Solidi befriedigt. So ward es von Wichtigkeit, von nun an überall, wo man sich die Zahlung von Goldsolidi oder den Werth derselben sichern wollte, niemals den Zusatz auri zu versäumen. Die in Rede stehende Freisingische Urkunde von 745 scheint uns, wenn man erwägt, daß die Lex Bajuwariorum überall, wo der besprochene Vorbehalt der Zahlung in effectiver Münze nicht gemacht war, nicht solidi auri, sondern nur solidi schlechthin aufführt, einen deutlichen Beleg dafür zu geben, daß schon damals auch in Baiern der solidus de argento bekannt, wenn auch noch nicht gebräuchlich geworden war, weshalb man sich gegen späteres Mißverständniß zu sichern bedacht war. Daß man in manchen Urkunden der nächsten Jahrzehnte dies wieder unterließ, scheint keinen Beweis gegen jene Erklärung abzugeben. Vielleicht sind die solidi in diesen Urkunden da, wo sie als Strafe für die Verletzung einer Schenkung aufgeführt werden, also fast nie zur praktischen Anwendung kommen, ohne weiteres Nachdenken nach den früheren Formularen verzeichnet worden. Da schon in Urkunden aus Tassilos Zeit jährliche Leistungen in Denaren bedungen werden, und in einer Urkunde von 808 (und vielleicht schon in früheren, deren Datum sich nicht bestimmt angegeben findet) solidi de argento[1] vorkommen, so wird das karolingische Münzwesen, der Silber-Solidus zu 12 Denaren, wohl schon vor Ablauf des achten Jahrhunderts in überwiegende Anwendung gekommen sein, wenn sich auch daneben, länger als in den benachbarten deutschen und italienischen Landstrichen, der Gebrauch der Goldwährung theilweise erhielt, und zwar, wie wir gesehen, in der Weise, daß der Gold-Solidus dem Werthe von 30 neuen Denaren gleichgeschätzt wurde. Der in einer bairischen Urkunde vom Jahre 815 vorkommende Ausdruck solidi francisci scheint uns darauf hinzudeuten, daß um jene Zeit die Rechnung nach Gold-Solidi in Baiern sich noch theilweise erhielt, wie wir dies ja auch aus der oben schon besprochenen Urkunde vom Jahre 816 (Meichelbeck Nr. 349) abnehmen, in welcher eine jährliche Abgabe von einem solidus de auro oder von 30 Denaren vorkommt.

4. Zu Anfang und in der Mitte der merovingischen Zeit wird

[1] Die Urkunde vom Jahre 799 mit solvere debeam dimidium solidum in argento aut grano kann nicht mit Bestimmtheit für die damals schon geltende Silberwährung angeführt werden, weil nach unserer vorangegangenen Erörterung diese Worte auch so verstanden werden können: die vorgeschriebene Abgabe zum Werthe eines halben Goldsolidus könne gezahlt werden entweder mit Silber oder mit Korn. Wahrscheinlich ist es freilich, daß darunter schon der neue fränkische Silber-Solidus zu 12 Denaren verstanden wurde.

neben den Solidi und Tremissen von Gold als kleinere Münzsorte, ebenso wie bei den Ripuariern und Alamannen, nur der alte römische Denar in Gebrauch gewesen sein. Spuren anderer Münzsorten scheinen sich nicht vorzufinden, wenn man nicht dahin die besondere Erwähnung des scotus, als der Hälfte der Saiga, rechnen will, was auf eine eigene Münzsorte hinzuweisen scheint. Es konnten dies ältere Quinare oder die späteren knapp ausgeprägten Siliquä sein. Bei zunehmenden Beziehungen zum übrigen fränkischen Reiche konnte es jedoch nicht ausbleiben, daß auch die merovingischen Silber-Denare als allgemeine kleine Reichsmünze in Baiern bekannt und gebraucht wurden. Es war dies vermuthlich schon deshalb der Fall, weil das allmähliche Seltenerwerden der römischen Denare — der Saigä — zu einem Ersatze drängen mußte. Bei den kleineren Münzsorten, die nur zur Ausgleichung dienten, war es fast selbstverständlich, daß eine möglichst einfache Reduction der neuen und der bisherigen Silbermünzsorten, der römischen und der fränkischen Denare, eintrat, und da konnte nichts näher liegen, als 3 (statt genau $3\frac{1}{3}$) fränkische Denare auf die Saiga zu rechnen, wie dies auch in dem späteren, aber noch in merovingischer Zeit redigirten Bestandtheil der Lex ausdrücklich vorgeschrieben wird, so daß also der Gold-Solidus, bis zur Einführung des Rechnungs-Solidus zu 12 neuen fränkischen Denaren, in Baiern, statt zu 40 Denaren wie in der Lex Salica, zu 36 Denaren gerechnet wurde.

5. Die Notiz in der Gratzer Handschrift aus dem 12. Jahrhundert über das alte bairische Münzwesen ist in Betreff der Schlußworte, welche die Rechnung des Solidus zu 30 Denaren bezeugen, oben bereits besprochen. Die unmittelbar vorhergehenden Bemerkungen derselben: Secundum legem Bawariorum secundus semis denarius scoti valet, 3 duobus scotis, 5 denarios valet saiga, 7 denarios tremissa, sind offenbar sehr verdorben und mit sich selbst im Widerspruch. Was bedeutet 3 duobus scotis? Und weiter: nach den Schlußworten sollen 30 Denare einen Solidus ausmachen, und andererseits sollen 5 Denare eine Saiga gelten; hiernach würde der Solidus gleich zu rechnen sein 6 Saigä, was völlig unerklärlich ist. Wenn ferner in der fraglichen Notiz 7 Denare auf die Tremissis kommen, so müßte entweder der Solidus gleichgesetzt sein mit $4\frac{2}{7}$ Tremissen oder auch mit 21 (vielleicht 20) Denaren, was natürlich Solidi oder Denare ganz anderer Art voraussetzt als die sonst unter diesen Namen bekannten Werthe oder Münzen und selbst als die sonst in der Notiz vorkommenden. Das Einzige, was dieser Notiz in der vorliegenden Fassung zur Aufklärung der alten bairischen Münzverhältnisse zu entnehmen ist, dürfte sich darauf beschränken, daß bei den Baiern die Werthangabe scotus (nach einer von uns früher ausgesprochenen Vermuthung eine Latinisirung des deutschen Ausdrucks skat) in Gebrauch war, wodurch ein Münzstück zum Werth einer halben Saiga oder von $1\frac{1}{2}$ Denaren bezeichnet wurde. Die Werthbezeichnung scotus oder scoti kommt, soweit uns bekannt,

außerdem nur noch vor in den Leges portoriae, die durch ein zu Raffoltstädten abgehaltenes Placitum (um das J. 906)[1] bestätigt wurden.

6. Der Uebergang zu der neuen Rechnungsweise vollzog sich in Baiern in ganz ähnlicher Weise wie im übrigen fränkischen Reiche, und wird derselbe also hier nicht besonders zu erörtern sein, sondern es darf auf die nähere Besprechung dieser Verhältnisse im Eingang des vierten Abschnittes unserer Beiträge, welcher die Gold- und Münzverhältnisse des fränkischen Reichs unter den Karolingern darlegen soll, verwiesen werden.

[1] Diese Leges portoriae finden sich jetzt abgedruckt als zehnte Beilage zu Merkels Ausgabe der Lex Bajuw. S. 480 f. und die Stellen lauten: Cap. 1. .... donent pro thelonio semidragmam, id est scoti 1. Cap. 6. ..... de sogma una de cera duas massiolas, quarum uterque scoti unam valet. Vgl. hierüber die Anmerkung II.

Anmerkung I.

Literatur-Nachweis in Betreff des Münzwesens im fränkischen Reiche unter den Merovingern.

C. Bouteroue. Recherches curieuses des monoyes de France depuis le commencement de la monarchie. T. 1 (u. einz.) Paris 1666. Fol. (behandelt, außer einer Einleitung und Abhandlungen über das Münzwesen überhaupt, über die gallischen Münzen und über die römischen Münzen, nur das merovingische Zeitalter).

Le Blanc. Traité historique des monnoies de France depuis le commencement de la monarchie jusques à present. Paris 1690. 4. (Première raçe. S. 1—68).

J. G. von Eckhart. Commentarii de rebus Franciae orientalis etc. T. I. Wirceburgi 1729. Fol. (Die den verschiedenen fränkischen Königen beigelegten Münzen werden bei der Erzählung der einzelnen Regierungen mitgetheilt; z. B. von Theodebert S. 74; Childebert I, S. 87 u. s. w. — Die Münzen der monetarii S. 290—299. Die fast ausschließlichen Quellen der Abbildungen merovingischer Münzen in diesem Werke sind die vorerwähnten Schriften von Bouteroue und Le Blanc).

J. P. von Ludewig. Einleitung zu dem deutschen Münzwesen mittlerer Zeiten, mit Anmerkungen, herausgeg. von J. J. Moser. Ulm 1752.

Bonamy. Histoire de Gondevald, prétendu fils de Clotaire I., pour servir d'explication à des medailles frappés à Arles et à Marseilles au coin de l'empereur Maurice. Memoires de l'academie des inscriptions et des belles lettres. T. XX. Paris 1753. 4.

von Praun. Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem Teutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit 2c. 3. verbess. u. verm. Auflage. Leipzig 1784. (Cap. II. S. 29—37. Von dem Münzwesen der Römer wie auch der fränkischen Könige).

J. Mader. Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters [1. B.] Prag 1803. (S. 1—31. Merovingische Münzen). — 3. B. Prag 1810. (S. 1—49. Ueber die fränkisch-merovingischen Münzen).

J. Lelewel. Numismatique du moyen âge, considérée sous le rapport du type. 2 voll. Par. 1835. (Monnaies des Mérovingiens. I, 23—78).

F. de Saulcy. Recherches sur les fonctions des monétaires de la première race des rois de France. Revue numumismatique française I, 90—98. 1836.

A. Hermand. Considérations sur l'histoire monétaire de la première race. R. num. fr. I, 221—241. 1836.

F. de Saulcy. Évaluation des monnaies courantes sous la première race des rois de France. R. num. fr. I, 242 ff. 1836.

Peyré. Observations sur l'article précédent. R. num. fr. I, 242—249. 1836.

J. Lelewel. Vingt-trois pièces des monétaires mérovingiens. R. num. fr. I, 321—330. 1836.

J. de Pétigny. Éclaircissements sur la valeur des monnaies mérovingiennes. R. num. fr. I, 331—341. 1836.

E. Cartier. Lettres sur l'histoire monetaire de France. 3. lettre. Monnaies Mérovingiennes. R. num. fr. I, 389—412. 1836.

— — Supplément à la 3. lettre. R. num. fr. II, 181—208. 1837.

Peyré. Nouvelles observations sur le prix des denrées sous la première et la deuxième races; und

F. de Saulcy. Addition à la note de M. Peyré. — R. num. fr. II, 28—36. 1837.

J. de Pétigny. Continuation de la discussion sur la valeur des monnaies courantes au temps de la première race. R. num. fr. II, 193—208. 1837.

J. de Pétigny. Monnaies attribuées aux premiers rois mérovingiens. R. num. fr. II, 321—333. 1837.

B. Guérard. Du système monétaire des Francs sous les deux premières races. R. num. fr. II, 406—440. 1837.

C. A. Rethaan Macaré. Verhandeling over de by Domburg gevondene romeinsche, frankische, britannische, noordsche en andere munten. Middelburg. 1838.

J. de Pétigny. Encore quelques doutes sur le systême monétaire des Mérovingiens. R. num. fr. III, 169—185. 1838.

B. Guérard. Note relative au systême monétaire des Francs. — J. de Pétigny. Note. — R. num. fr. III, 275—280. 1838.

Chaudruc de Crazannes. Triens mérovingiens des villes d'Auch, de Bazas, et de Saintes. R. num. fr. III, 247—256. 1838.

E. Cartier. Notice sur les tiers de sol d'or portant le nom de saint Martin, et sur quelques autres monnaies mérovingiennes. R. num. fr. III, 257—265. 1838.

F. de Saulcy. Monnaies mérovingiennes inédites. R. num. fr. III, 266—274. 1838.

A. Duchalais. Restitution à Bannassac, près Maryejols, des monnaies mérovingiennes port. le nom de Bannaciaco. R. num. fr. IV, 153—159. 1839.

E. Johanneau. Lettres à M. Duchalais sur l'attribution de la legende Briossovico à Brioux et de Teodoberciaco à Thierville. R. num. fr. IV, 185—190. 1839.

Chaudruc de Crazannes. Monnaies mérovingiennes de Cahors. R. num. fr. IV, 191—197. 1839.

E. Cartier. Notize sur douze tiers de sol mérovingiens inédits. R. num. fr. IV, 198—203. 1839.

A. Duchalais. Restitution à Baugé et à Loudun de deux monnaies mérovingiennes attribuées à Baugency, à Baugy et à Laon. R. num. fr. IV, 204—212. 1839.

E. Cartier. VIIe lettre sur l'histoire monétaire de France. Nouvelles considerations sur les monnaies mérovingiennes. R. num. fr. IV, 417—440. 1839.

de Lagoy. Description de quelques monnaies mérovingiennes, decouvertes en Provence. Aix. 1839. 4. (Vergl. R. num. fr. IV, 469 ff.).

Catalògue raisonné des monnaies nationales de France. Essai de G. Conbrouse. Paris 1839. 4. (Première partie. Troisième Catégorie. — Monnaies frankes: 1. Série. Monnaies mérovingiennes, pag. 1—59. Nr. 1—945).

— — [Continuation]. Monnaies de France [s. l. et a.] Monnaies mérovingiennes, p. 61—83. Nr. 912—1046 et Rectifications.

J. Rigollot. Essai sur une monnaie d'or frappée sous les Mérovingiens et portant le nom de l'église de St. Martin aux Jumeaux d'Amiens. Mem. de l'Académie d'Amiens. 1840.

E. Cartier. Supplément à la 7e lettre sur l'histoire monétaire de France. Monétaires. R. num. fr. V, 102—118. 1840.

Catalogue des légendes des monnaies mérovingiennes, suivant l'ordre alphabétique des monétaires. R. num. V, 214—242. 1840.

A. Duchalais. Poids de l'aureus romain dans la Gaule. R. num. fr. V, 261—265. 1840.

Lecointre-Dupont. Notice sur trois tiers de sol d'or mérovingiens. R. num. fr. V, 314—323. 1840.

Millingen. Lettre à M. de Longpérier sur une monnaie inédite attribuée à Théodebert. R. num. fr. V, 424—426. 1840.

Chabouillet. Essai d'attribution du tiers de sol mérovingien de Vindovera. R. num. fr. V, 427—430. 1840.

de Lagoy. Tiers de sol d'or de Clotaire, frappé à Arles. R. num. fr. VI, 14—18. 1841.

Discussion sur les monétaires de la première race, au Congrès du Mans. R. num. fr. VI, 72—77. 1841.

Voillemier. Des premières monnaies d'or mérovingiennes, et spécialement de quelquesunes de Théodebert I. R. num. fr. VI, 91—123. 1841.

A. Barthélemy. Notice sur un sceau mérovingien et triens trouvés dans le Doubs. R. num. fr. VI, 177 ff. 1841.

(Quelques piéces de la première race, dans une notice de M. S. Quintins. — Quelques triens mérovingiens, dans une notice de M. Soret. R. num. fr. VI, 54 f.; 397 ff. 1840.).

A. Duchalais. Observations sur quelques monnaies mérovingiennes. R. num. fr. VII, 25—32. — 2. article. IX, 417—438. — 3. art. XII, 95—116. 1842. 1845. 1847.

C. Robert. Tiers de sou d'or frappé en 557—558, au nom de Childebert I. et de son neveu Chramme. R. num. fr. VII, 340—343. 1842.

E. Cartier. Catalogue des monétaires mérovingiens. — Supplément. R. num. fr. VII, 434—439. 1842.

H. Bordier. Notice sur la monnaie genevoise au temps des rois bourguignons de la première race, et sur quelques monnaies mérovingiennes. Mem. de la société d'histoire etc. de Genève I. 1842.

Monétaires des rois mérovingiens. Recueil de 920 monnaies en 62 planches, avec leur explication. Paris 1843. 4.

S. Fossati. De ratione nummorum ponderum et mensurarum in Galliis sub primae et secundae stirpis regibus. Memorie della reale accademia di Torino. Ser. II, T. V. Scienze morali storiche e filologiche. Torino 1843. 4.

B. Fillon. Tiers de sol d'or inédit de Sigebert I., roi d'Austrasie. R. num. fr. VIII, 196—200. 1843.

De Laponce. Triens mérovingiens trouvés à Saint Aubin. R. num. fr. VIII, 466—468. 1843.

B. Guérard. Polyptyque de l'abbé Irminon etc. T. I. Prolegomènes, commentaires et éclaircissements. Par. 1844. 4. (Chapitre IV. §§. 54—78. Monnaies).

Akerman. Description of some merovingian and other gold coins. Lond. 1844.

V. Duhamel. Quelques observations sur les triens de Quentovic. R. num. fr. IX, 37—40. 1844.

A. Duchalais. Explication des sigles mérovingiennes C. A. R. num. fr. IX, 159—161. 1844.

E. Cartier. Attribution de quelques triens mérovingiens. R. num. fr. IX, 386—390. 1844.

G. A. Davoud-Oghlou. Histoire de la législation des anciens Germains. 2 tomes. Berlin 1845. (Chap. III. De la monnaie. T. I. Introd. XXIII—XXV und Sect. B. bei jedem einzelnen Abschnitte).

C. Roach Smith. Merovingian coins, discovered at St. Martin's near Canterbury. Numismatic chronicle VII, 187—191. 1845.

E. Hucher. Essai sur les monnaies frappées dans le Maine. Le Mans 1845.

B. Fillon. Tiers de sol mérovingiens inédits. R. num. fr. X, 14—25. 1845.

B. Fillon. Monnaies royales inédites mérovingiennes; sol d'or de Childeric II. R. num. fr. X, 345. 1845.

A. Duchalais. Observations sur quelques monnaies mérovingiennes. 2. article. R. num. fr. X, 417—438. 1845. (s. d. J. 1842). — Nachtrag. R. num. fr. XV, 238. 1850.

J. G. A. Wirth. Die Geschichte der Deutschen. 1. Bd. 2. Abth. Stuttgart 1846. (Erstes Buch, viertes Hauptstück. Die deutsche Münzverfassung im Zeitraum vom 5. bis zum 8. Jahrhundert. S. 72—108).

C. Robert. La numismatique mérovingienne, considérée dans ses rapports avec la géographique. Compte rendu de la 13. session du congrès archéologique à Metz, 1846. R. num. fr. XIII, 239—241.

Voillemier. Notice relative aux triens de Choe. R. num. fr. XI, 90—106. 1846.

C. Robert. Tiers de sol d'or frappé à Mauriace. R. num. fr. XI, 281—284. 1846.

E. Cartier. Monnaies mérovingiennes du pays Chartrain. R. num. fr. XI, 117—123. 1846.

A. de Longpérier. Notice des monnaies francaises composant la collection de M. J. Rousseau, accompagnée d'indications historiques et géographiques, et précédée de considerations sur l'étude de la numismatique francaise. Paris 1847.

E. Cartier. Notice sur des monnaies mérovingiennes trouvées en Angleterre. R. num. fr. XI, 17—21. 1847.

A. Duchalais. Observations sur quelques monnaies mérovingiennes. R. num. fr. XII, 95—116. 1847. (s. d. J. 1842).

Cartier fils. Manuel de numismatique francaise. — Monnaies de la première race. — Annales archéologiques ed. p. Dideron. T. VIII, 17 ff. 88 ff. 192 ff. 1848.

A. Senckler. Monnaies mérovingiennes. Lettre à M. Duchalais. R. num. fr. XIII, 76—80. 1848.

C. Lenormant. Lettres à M. de Saulcy sur les plus anciens monuments numismatiques de la série mérovingienne. 1—4. R. num. fr. XIII, 106—131; 181—212. — 5. R. num. fr. XIV, 17—39. 1848.

C. Piot. Recherches sur les ateliers monétaires des Mérovingiens, Carlovingiens etc. en Belgique. R. num. belg. IV, 322—372. 1848.

C. Lenormant. 5e. lettre à M. de Saulcy sur les plus anciens monuments de la série merovingienne. R. num. fr. XIV, 17—39. 1849.

Chaudruc de Crazannes. Notice sur un nouveau tiers de sol d'or mérovingien de Toulouse. R. num. fr. XIV, 350—355. 1849. (s. d. J. 1848).

C. Robert. Tiers de sou d'or inédits. R. num. fr. XV, 23—27. 1850.

A. Barthélemy. Lettres à M. Lecointre-Dupont sur les magistrats et les corporations préposés à la fabrication de monnaies. 3. lettre. R. num. fr. XV, 119—138. 1850.

A. Duchalais. Triens de Lyon. R. num. fr. XV, 322—326. 1850.

Veillemier. Lettre à M. Cartier sur les monnaies de Choe. R. num. fr. XV, 327—338. 1850.

C. Piot. Premier supplément aux recherches sur les ateliers monétaires des Mérovingiens etc. en Belgique. R. num. belg. VI, 366—376. 1850.

B. Fillon. Considérations historiques et artistiques sur les monnaies de France. Fontenay-Vendée 1851.

C. Robert. Considerations sur la monnaie à l'époque Romane et description de quelques triens mérovingiennes. Metz 1851.

C. Robert. Monnaies mérovingiennes de la collection de feu M. Renault de Vaucouleurs. Metz 1851.

A. Duchalais. Note sur un triens mérovingien, frappé á Dourdan (près d'Etampes). Mémoires de la Société archéol. de l'Orleanais. Orleans 1851. T. I. (ſ. R. num. fr. XVII, 151—153).

de la Grange. Monnaies mérovingiennes d'argent. R. num. fr. XVI, 19—26. 1851.

J. de Petigny. Monnayage de la Gaule depuis le commencement du V. siècle jusqu'à la chute de l'empire d'Occident. R. num. fr. XV, 113—141; 185—217; 301—332. 1851.

M. Ardant et de Gourgue. Monnaies races du Limousin (mérovingiennes). R. num. fr. XVI, 252—262. 1851.

J. B. A. A. Barthélemy. Nouveau manuel complète du numismatique du moyen age et moderne. Paris. (1852.). (Epoque mérovingienne, S. 1—41).

C. Robert. Études numismatiques sur une partie du Nord-Est de la France. Metz 1852. 4.

Berry. Études et recherches historiques sur les monnaies de France. 2 tomes et planches. Paris 1852. 53. (Monnaies mérovingiennes I, 1—90).

J. de Petigny. Monnayage de la Gaule au milieu du VIe siècle. R. num. fr. XVII, 98—134. 1852.

A. Duchalais. Observations sur quelques monnaies mérovingiennes publiées en Belgique et en Russie. R. num. fr. XVII, 237—256. 1852.

A. de Longpérier. Observations sur une monnaie mérovingienne trouvée à Elseghem près d'Audenarde. R. num. belg. 2. s. II, 129—133. 1852.

F. Clouet. Recherches sur les monnaies frappées à Verdun sur Meuse, depuis l'époque celtique, ou Histoire de la monnaie verdunoise et de celle de quelques autres lieux du département de la Meuse. Verdun 1853.

B. Fillon. Lettres à M. Ch. Dugast-Matifeux sur quelques monnaies francaises inédites. Paris 1853.

C. Lenormant. Lettres à M. de Saulcy sur les plus anciens monuments numismatiques de la série Mérovingienne. 6—9. lett. R. num. fr. XVIII, 99—139; 277—316. 1853. (ſ. o. J. 1848 u. 1849).

E. Vanderstraeten. Nouvelles observations sur la monnaie mérovingienne trouvée aux environs d'Audenarde. R. num. belg. 2. s. III, 1—8. 1853.

C. Buvignier. Anzeige der Schrift von C. Robert, Etudes numismatiques sur une partie du Nord-Est de France. R. num. belg. 2. s. III, 219—234. 1853.

P. Cuypers. Une monnaie mérovingienne frappée à Anvers. R. num. belg. 2. s. III, 353—356. 1853.

E. Thomas. Description de cinq monnaies franques inédites, trouvées dans le cimitière mérovingien d'Envermeu, précédée de considérations historiques sur les systèmes monétaires en usage chez les Francs, aux V. et VI. siècles. Dieppe 1854.

A. Duchalais. Triens de la Frise. R. num. fr. XIX, 51—60. 1854.

C. Lenormant. Lettres à M. de Saulcy sur les plus anciennes monuments numismatiques de la série mérovingienne. 10. et 11. lettre. R. num. fr. XIX, 257—274; 405—346. 1854. (ſ. o. J. 1848. 1853).

J. de Pétigny. Études sur le monnayage des tems mérovingiens. R. num. fr. XIX, 373—418. 1854.

Bretagne. Tiers de sou d'or au nom du roi Clotaire II. R. num. fr. XIX, 419—423. 1854.

C. Buvignier. Considérations sur la monnaie à l'époque romane. (Besprechung der Schrift gl. T. v. Robert). R. num. belg. 2. s. IV, 120—135. 1854.

H. Grote. Uebersicht der Geschichte des deutschen Geld- und Münzwesens. Münzstudien Nr. 1, S. 139—144. Leipzig 1855.

Cartier fils. Fragment d'un Manuel de numismatique Francaise. R. num. fr. XX, 242—270. 1855. (Monnaies de la première race. 254—270).

Bretagne. Tiers de sou d'or frappé dans le Gévaudan au nom du roi Childebert II. R. num. fr. XX, 336—340. 1855.

E. Cartier. De quelques monnaies nouvellement publiées. (Mérovingiennes etc.) R. num. fr. XX, 396—411. 1855.

P. Salmon. Notice sur deux monnaies mérovingiennes d'argent inédites de Troyes. R. num. belg. 2. s. V, 163—169. 1855.

P. Salmon. Fragments de numismatique sénonaise. R. num. belg. 2. s. V, 173—197. 1855. ebds. 3. s. I, 61—95. 1857.

E. Cartier. Tables générales et raisonnées par ordre des matières des 20 volumes de la I série de la revue numismatique. Par. 1856. Chap. IV. Monnaies mérovingiennes S. 143—226.

de Lagoy. Recherches sur l'explication des monogrammes de quelques médailles inédites des derniers temps de l'empire d'Occident et de l'époque mérovingienne. Aix 1856. 4.

C. A. Rethaan Macaré. Tweede Verhandeling over de by Domburg gevonden romeinsche, frankische, britannische en andere munten. Middelburg 1856.

Chaudruc de Crazannes. Lettre sur un tiers de sol attribué à Charibert I. roi de Paris. Revue archéologique. 1856.

P. Salmon. Notice sur un triens inédit d'Avallon. R. num. belg. 2. s. VI, 392—398. 1856.

C. Piot. Monnaies trouvées dans un camp franc du VI. siècle. R. num. belg. 2. s. VI, 70—73. 1856.

F. Rabut. Tiers de sou mérovingiens inédits trouvés en Savoie, et appartenant à l'ancien royaume de Bourgogne. Chambery 1857.

Bretagne. Tiers de sou inédits. R. num. belg. 3. s. I, 25—30. 1857.

M. Deloche. Description des monnaies mérovingiennes du Limousin. Parties I—IX. R. num. fr. 2. s. II, 415—440; III, 58—70; 319—330, 398—409; IV, 158—185; V, 295—310; VI, 30—44; 290—307; 348—362. 1857—1861.

Rondier. Monnaies aux initiales ME. R. num. fr. 2. s. III, 451—456. 1858.

R. Chalon. Tiers de sol mérovingiens. R. num. belg. 3. s. II, 261—266. 1858.

Chaudruc de Crazannes. Numismatique mérovingienne; monnaies de Metz et de Saintes. R. num. belg. 3. s. II, 344—352. 1858.

L. de la Saussaye. Notice sur la vie et les ouvrages de M. de Pétigny (enthält eine Analyse der Ansichten Petigny's über das fränkische Geldwesen.) R. num. fr. 2. s. IV, 60—79. 1859.

A. de Barthélemy. Monnaies et médailles inédites (Nr. 2, 3 u. 5. Merovingische Münzen). R. num. fr. 2. s. IV, 186—198. 1859.

J. H. Müller. Deutsche Münzgeschichte. 1. Th. Deutsche Münzgeschichte bis zu der Ottonenzeit. Leipzig 1860. 2. Absch. Anfänge des fränkischen Münzwesens. S. 61—93 u. a. St.

A. Carpentin. Quelques monnaies rares ou inédites de la bibliothèque

de Marseille (Monnaie de cuivre de Theódebert. — Denier attribué à St. Victor de Marseille). R. num. fr. 2. s. V, 44. 1860.

Boilleau. Restitution à Tours d'un triens mérovingien. R. num. fr. 2. s. V, 311—314. 1860.

A. Namur. Interpretation d'un triens mérovingien du pays des Aulerques, frappé à la fin du 7. ou au commencement du 8. siècle. R. num. belg. 3. s. IV, 133—148. 1860.

G. Waitz. Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs. Aus dem 9. B. der Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen 1861. 4.

A. Carpentin. Pièces gallo-grecques de Marseille. — R. num. fr. 2. s. VI, 397—406. 1861. (besp. das. S. 404—406 einen merovingischen Denar von Marseille).

H. Grote. Die Solidi und Denarii der Merovinger. Münzstudien. Neue Folge der Blätter für Münzkunde. B. II, S. 789—858; u. 1008 ff. Leipzig 1862.

A. Namur. Trois tiers de sou d'or semi-romains, ou imitations barbares franques du type byzantin. Rev. num. belg. 3. s. VI, 12—22. 1862.

Anmerkung II.

Ueber die Saigae.

Die in einigen Rechtsbüchern der fränkischen Zeit sowie in Urkunden des Mittelalters vorkommenden Erwähnungen der Münzsorte oder Werthbezeichnung saiga (oder saica) sind im Wesentlichen folgende.

Lex Alamannorum.

Pactus III, 8. Si [armentum] indomitus fuerit, duas sagias conponatur.

Addit. ad legem Hloth. CII, 5. Si quis capriolam occiderit, saiga [componatur].

Karolina VI, 1. Nam si duas saigas valentem supra solidum res valuerint etc. — 2. Saiga autem est quarta pars tremissi, hoc est denarius unus. Duo saigi duo denarii dicuntur etc. — 3. . . . . . Et supra tres solidos iterum duas saigas valentes aliquis interpellatus fuerit etc.

Epitom. leg. Alam. 38. Si capriolam occiderit, saica. —

Lex Bajuwariorum.

V, 1. Si in eum [frilas] sanguinem perfuderit, cum 8 saicas et semi conponat. — XIII, 4. Si quis contra legem porcos ad pignus tulerit, unumquemque cum 2 saicas conponat. Illam ductricem cum tremisse conponat. — XIV, 9. Si cornu [bovis] exilierit et ossa remanserit, 2 saicas donet. — XIV, 10. Si vaccam alterius hujusmodi laederit [caudam amputaverit vel aurem], cum duas saicas conponat.

IX, 2. Si una saica, id est 3 denarios, furaverit, solus juret secundum legem suam. Si duas saicas, hoc est 6 denarios . . . . . cum sacramentale uno juret.

I, 3. De una saica solus juret. De duabus saicas vel tres et usque ad tremisse cum uno sacramentale juret. —

Notiz in einem Manuscript der Gratzer Bibliothek, gegen Ende des zwölften Jahrhunderts geschrieben, mitgetheilt von Wattenbach, gedruckt in Merkels Ausgabe der Lex Alamannorum p. 132.

Secundum legem Francorum et Alamannorum et Saxonum et Duringorum et Linbarinorum 5 denarios valet saiga, 4 denarios tremissa, 4 saige solidum faciunt. Secundum legem Bawariorum secundus semis denarios scoti valet, 3 duobus scotis, 5 denarios valet saiga, 7 denarios tremissa, ter 5 semisolidum faciunt, sexies 5 denarii solidum faciunt, 8 solidi libram faciunt.

Traditiones Sancti Galli.

u. d. J. 761 (S. 16):

exinde annis singulis censum solvam, hoc est de annona spelda modias 10 et de avina 20 et frisginga seigit valenti.

761 (S. 17): **censum solvat per singulos annos 20 siglas de cervisa et maltra de pane et frischinca saiga valente.**

763 (S. 20): **censum exsolvere debeas, id est tringinta siclas cervisa et quaranta panis, friscinam tremissalem et pullos duos, in quisqua sitione (?) saigatam unam ares (?).**

765 (S. 23): **frisginga saiga valente**; (eine andere Urkunde desselben Jahrs 765: **friscinca tremisso valente**).

769 (S. 30): **frisginga saiga valente.**

774 (S. 42): **frisginga seiga valente.**

776 (S. 45): **frisginga saiga valente.**

779 (S. 50): **frisginga saiga valente.**

783 (S. 55 u. 57): **frisginga saigada valente; — frisginga saica valente.**

796 (S. 83): **frischinga saiga valente**; (in einer Urkunde des folgenden Jahres 797: **denarius 5 aut frischinga sic valente**).

799 (S. 98): **berbicem saiga valente.** (Diese Stelle ist die nämliche welche Merkel a. O. aus dem Wirtemberger Urkundenbuche, No. 52, anführt).

816 (S. 127): **duas saigas anone** (auch im Wirtemb. Urkundenbuch, No. 73).

812 **Specimen breviarii — rerum fiscalium Caroli Magni (Eckhard, Comment. de rebus Franciae orientalis II, 902** ff.).

de lino ad pisam seigam 1.

Traditiones Frisingenses.

825 als jährliche Abgabe **friskinga 2 saicas valente**; zwei Mal (**Meichelbeck I**, No. 481).

906. **Leges portoriae** bestätigt durch das **Placitum** von **Raffoltestetum (Additio X** in Merkels Ausgabe der **Lex Bajuwariorum**, S. 481).

Als Zollabgaben werden unter Anderm aufgeführt:

de servo saigam 1, similiter de equa.

1143. Passauer Schenkungsurkunde (**Monum. Boica, XXVIII, 1, 104**).

. . . ut ille Geroldus . . . . . ad predictum altare seigam auri annuatim persolvat.

Außer dem bereits bei den Rechtsbüchern der Alamannen und Baiern Bemerkten ist hier nur noch darauf hinzuweisen, daß keine der sonst vorkommenden Erwähnungen der Saiga, weder in der Glosse der Grazer Handschrift, noch in den Urkunden, der früher nach Anleitung der Angaben in den Rechtsbüchern gegebenen Erklärung widerspricht, wonach die Saiga ursprünglich dieselbe Münze und denselben Werth bezeichnet hat wie der **denarius** bei den Ripuarischen Franken, nämlich den alten römischen Silber-Denar, als zwölften Theil des Gold-Solidus gerechnet.

Für die Ansicht, daß die Saiga ursprünglich mit dem alten römischen Denar identisch gewesen, dürfte vielleicht noch folgende Combination zu erwähnen sein. In der zu Raffoltstädten u. d. J. 906 bestätigten bairischen Zollverordnung, in welcher, wie wir gesehen, die Werthangabe **saiga** vorkommt, wird auch noch des **scoti** gedacht mit der Erläuterung: **semidragmam, id est scoti 1.** Die Notiz der Gratzer Handschrift erwähnt andererseits, daß der **scotus** gleich sei 1½ (fränkischen) Denaren, also, da 3 Denare auf die Saiga gingen, auch gleich ½ Saiga. Sind beide Angaben richtig, so folgt daraus weiter, daß die Drachme und die Saiga gleichgeschätzt wurden. Von der Drachme wissen wir aber wiederum, daß zwischen ihr und dem damaligen guten römischen Denare in der Praxis so gut wie kein Unterschied gemacht

wurde[1]. Hiernach würde also das Zeugniß von der Uebereinstimmung der Saiga mit der Drachme zugleich als eine Bestätigung dafür anzusehen sein, daß die Saiga ursprünglich dem römischen Denar gleich, oder vielmehr nur eine deutsche Bezeichnung für den römischen Denar gewesen ist, während der Name Skaz oder Skatt (scotus) für den Quinar oder später die Siliqua bei den Baiern in Gebrauch kam[2].

Als im Laufe der Zeit diese Münzsorte in Alamannien und Baiern, wo der Name saiga vornämlich in Gebrauch gewesen sein muß, verschwand, scheint man diese Bezeichnung für den ideellen Werthbegriff von drei gewöhnlichen (fränkischen) Denaren beibehalten und bisweilen noch in Anwendung gebracht zu haben. Die außerordentliche Seltenheit des Vorkommens dieses Namens seit dem Ende des achten Jahrhunderts läßt jedoch abnehmen, daß diese Werthbezeichnung seitdem mehr und mehr verloren ging, und daß man fast voraussetzen darf, daß, wo der Name nach Anfang des neunten Jahrhunderts noch erscheint, er eigentlich nur die Wiederholung einer vorgefundenen herkömmlichen Werthbestimmung war; sonst müßte natürlich derselbe viel häufiger in den Urkunden vorkommen.

Es ist zuweilen die Meinung geäußert, daß saiga neben der Benennung einer Münze ein Gewicht bezeichnet habe. Die Gegenstände, hinsichtlich deren dies nach einzelnen Angaben in den Urkunden der Fall sein könnte, sind indeß zu verschiedenartig — saiga annonae, saiga lini; saiga auri —, als daß diese Annahme für irgend zulässig erachtet werden kann; saiga bezeichnet in allen diesen Fällen offenbar nur indirect ein Quantum, nämlich immer dasjenige, welches für eine saiga anzuschaffen ist oder dem Werthe der saiga entspricht.

Ueber die Etymologie des Namens saiga oder saica theilen wir schließlich die Ansichten der deutschen Sprachforscher mit.

Nachdem schon Schilter in seinen Bemerkungen zur Uebersetzung der Lex Alamannorum im Anhange zu Königshovens Straßburger Chronik zur Erläuterung der saiga an die nach Tacitus Bericht bei den Germanen beliebten nummi serrati erinnert und demgemäß saiga durch „Säge" erklärt hatte, ist auch Jacob Grimm (Deutsche Grammatik, 3. Aufl. I, 103) dieser Deutung beigetreten, ohne sie indeß mit voller Bestimmtheit als unzweifelhaft hinzustellen. Er äußert sich darüber wie folgt.

„*Ai* findet sich öfter und organischer (denn hier kann kein lateinischer Schreibgebrauch einwirken) in einzelnen Denkmälern statt des gemeinalthochdeutschen *ei*, also dem gothischen *ai* in Lagen, wo kein *w*, *h*, *r* nachfolgen, gleich . . . . . Beide das alamannische und bairische Gesetz haben *laitihunt* (canis ductor), verschiedentlich aber den soviel als Denar bedeutenden Ausdruck saiga. Er entspricht dem lateinischen serra; serrati nummi, die geränderte Geldmünze der Römer war bei den Germanen beliebt. Gothisch lautete saiga vielleicht sáiha? Denn ich möchte es auf die Formel seiha, sáih, sáihum leiten, um das lat. seco wie das ahd. sêh (vomer), sëgensa (falx) und sichila damit zu vereinen; das ags. sâge, sâga würde, wenn das â richtig ist, genau zu saiga passen, doch habe ich kein gemein ahd. seiga, sondern saga und sëge (Schm. 3, 208) aufzuweisen. Das ë bestimmt der mth. Reim: sëge: pflëge Geo. 4694, obgleich altn. sög, schwed. såg, dän. sav, engl. saw ein a kund geben; wie sollte aber das alte saiga für siga oder saga (sagge lesen einige codd.) zu schreiben sein?"

[1] Vgl. F. Hultsch, Griechische und römische Metrologie. 1862. S. 184 — 186.

[2] Die Erklärung in einem von Graff (Diutisca I, 205) mitgetheilten altdeutschen Glossar: Dragma trimise, dragma est scriptolus ist anderhalp scaz, ist augenscheinlich durch Schreibfehler oder Auslassung entstellt und völlig unklar.

In Graffs althochdeutschem Sprachschatz B. VI, S. 143 findet sich bei diesem Worte weiteres nicht angegeben als nur die Stellen aus der Lex Alam. und der Lex Bajuw., und eine Glosse: seige = denarius. Graff scheint also die Deutung des Namens saiga oder saica durch das althochdeutsche saga (serra) nicht für zulässig, oder doch nicht für sicher gehalten zu haben, denn sonst würde er vermuthlich hierüber eine Bemerkung haben einfließen lassen.

Andere haben den Namen saiga in Verbindung gebracht mit dem später beim Münzwesen öfter vorkommenden Ausdruck saigen oder seigen (vergl. Schmeller, Bair. Wörterbuch III, S. 209), allein ohne irgend einen einfachen Zusammenhang nachzuweisen.

Anmerkung III.

Ueber die Mancosi.

Die bei der Besprechung des älteren bairischen Geld- und Münzwesens vorgekommene Erwähnung der mancosi oder mancusi giebt Veranlassung, die über diese räthselhafte Münzsorte oder Werthbezeichnung uns bekannt gewordenen Stellen der Schriftstellen und Urkunden des Mittelalters sowie die sich daraus ergebenen Folgerungen übersichtlich zusammenzustellen, was bisher noch nicht geschehen ist. Allerdings sind im Glossarium von Du Cange, dann von Girolamo Zanetti im Ragianomento della moneta Venetiana (Argelatus, De monetis Ital. dissert. III, append.), vom Grafen Carli in der Dissertatio IV. delle Zecchi d'Italia, und endlich unter Aufnahme alles früher gesammelten Materials, von G. A. Zanetti in seiner Abhandlung Delle monete di Faenza (Nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia, t. II, 341—452, s. II dei Mancosi d'oro) eine große Zahl von Citaten und Bemerkungen gesammelt worden, allein ohne Rücksicht auf die chronologische Reihefolge und die verschiedenen Länder. Nur wenn man zuvor von diesem Gesichtspunkte aus die vielfach zerstreueten Notizen geordnet hat und sie mit deutlicher Unterscheidung dessen was nicht zusammengehört und dessen was in einem unverkennbaren natürlichem Zusammenhange steht, prüft, wird sich mit einiger Zuversicht eine bestimmte Ansicht über die mancusi begründen, oder auch die Ueberzeugung gewinnen lassen, daß die bis jetzt beigebrachten Angaben noch nicht genügen, um mehr als bloße Vermuthungen aufstellen zu können.

Wir beginnen mit den Nachweisen, welche sich auf das Vorkommen dieser Münzsorte oder Werthbezeichnung in Italien und Deutschland beziehen, und führen dieselben nach dem Wortlaut der in Betracht kommenden Stellen, soweit wir dazu im Stande sind, in chronologischer Reihefolge auf.

In Urkunden aus den Zeiten des selbständigen longobardischen Reichs, bis 774, scheint der Ausdruck mancosus, mancusus oder mancusa nirgends vorzukommen.

Die früheste Erwähnung der mancusi, für die man eine bestimmte Jahreszahl angeben kann, findet sich in einer in der Abtei von Sesto in Friaul aufbewahrten Urkunde vom Jahr 778, und die letzte uns bekannte vereinzelte Erwähnung in Italien datirt vom Jahre 1184.

778. Urkunde über eine Schenkung an das Kloster Sesto in Friaul, datirt Regnante viro excellenti domino nostro Carolo regi, ex quo Austriam preoccupavit, anno tertio de mense Januario per indict. prima.

Si aliquis autem praesumpserit inquietare predictam donationem, subjaceat persolvere XX m a n c o s e o s a u r i domno regi qui tunc tempore erit.

(Carli a. B. II, p. 109 ff.).

um 784. Anastasius bibliothecarius de vita Hadriani (Pabst von 772 bis 795).

. . . . haeredes praedicti Mastalis dederunt atque venundarunt eidem magno praesuli cum fundis atque casalibus ecclesiae S. Leucii portionem eis

competentem posita via Flaminia milliario ab urbe Roma plus minus quinque et in auro solidos mancusos numero ducentos.

(Ausgabe Rom 1718. Fol. II, 265).

794. Concambium inter Mauroaldum abbatem monasterii Sanctae Mariae Farfensis et Usualdum abbatem monasterii Sancti Salvatoris Reatini. Im 21. Jahre der Regierung König Karls in Italien, 2. indict.

Et si qua pars removere voluerit, componat parti alterae auri mancos XX.

(Chronicon Farfense bei Muratori, Scriptores rerum Italicarum II, 2, 355).

Anf. des 9. Jahrh. Schenkung des Mechis an das Kloster Nonantola:

sit pena compositura da me vel da hereditas mea componere et dare . . . . . . auri idibire mancosos centum.

(Tiraboschi, Storia dell' augusta badia di Nonantola T. II, p. 33).

Anf. des 9. Jahrh. Eine von Marini (Papiri Nr. CXXVII) mitgetheilte Verkaufsurkunde, ohne nähere Angabe des Jahres.

precium auri solidos mancusos bisantheos 270.

Ebendaselbst (Nr. CXXVI).

solido mancosos.

800. Placitum missorum Caroli regis ad populos Histriae.

. . . . . . Unde nos interrogastis de justitiis dominorum nostrorum, quas Graeci ad suas tenuerunt manus usque ad illum diem, quo ad manus dominorum nostrorum pervenimus, ut scimus, dicimus veritatem. De civitate Polensi solidi mancosi sexaginta et sex. De Ruvinio solid. mancosi 40; de Parentio mancosos sexaginta et sex. Numerus Tergestinus mancosos sexaginta, de Albona mancosos 30, de Pedena mancosos 20, de Montanna mancosos 30, de Pinquento mancosos 20. Cancellarius Civitatis novae mancosos 12. Qui faciunt insimul mancosos 344. Isti solidi tempore Graecorum in palatio eos portabant. . . . . Omnia ista dux ad suam tenet manum, exceptis illis 344 solidis, sicut supra scriptum est, quod in palatio debent ambulare.

(Ughelli, Ital. sacra, V, 1097).

808. Schenkung eines Grundstücks bei Sinigaglia an das Kloster Sesto in Friaul, datirt vom 13. Jahre des Pabstes Leo, imperante domno Carolo . . . . . . anno VIII.

qui hac mea donatione disrumpere vel evacuare voluerit, ante omnis litis initium aut interpellationem pene nomine auri mancusios et solidos lib. 12 etc.

(Carli a. O. — G. A. Zanetti II, 375).

814. Placitum Spoleti habitum ab Adalhardo abbate.

Si . . . . removere quaesissent per qualecunque ingenium, componerent mihi mancos [mancosos] 190.

(Muratori, Script. rer. Ital. II, 2, 361).

816. Urkunde des Kaisers Ludwig I. zu Aachen in Betreff des Klosters des h. Zeno zu Verona.

aut manculos [mancusos] viginti aut quinquaginta solidos argenti accipere debeat pontifex.

(Ughelli, Italia sacra V, 706). S. u. beim J. 1024 und über die Echtheit S. 363.

815—826. Inventarium Fortunati, patriarchae Gradensis, zur Zeit Kaiser Ludwigs I.

. . . lineas duas cortinas historiales, quae circundant tota sedilia, unde misi (hier fehlt etwas in der Hdschr.) velo majore ante reges, que emi de Christophoro episcopo mancosos viginti. Auro facto pensante mancosos 30 et 3, argento facto de mesa lib. 72. . . . . . Ad augendum transmisit in Franciam mancosos 50 et bonas gemmas adamantinas et jaguntos. ut faceret meliore [calicem], si sanus est et vivus Ludowicus.

(Ughelli, Ital. sacra V, 1103).

827. Tabularium Casauriense, an. 13. Ludov. imp. indict. 11.

Ut componerent ipsi Totoni vel suis haeredibus mancosos 50.

833. Urkunde des Kaisers Lothar I. für das Kloster des heil. Zeno in Verona.
Sciat se compositurum mille mancusos auri obrizi.
(Ughelli Ital. sacra V, 718).

840. Urkunde des Kaisers Lothar I. zu Pavia ausgestellt.
Volumus ut pro 6 mancosis solidis ab uno homine sacramentum recipiatur; et si plus fuerit usque ad 12 mancosos, duorum hominum sacramento sit satisfactum, et ita usque ad 12 librarum Veneticarum semper addendo ad duodecim electos juratores perveniat, ut quantae sint librae tanti sint juratores.
(G. A. Zanetti a. B. II, 372).

847—855. Im Leben des Pabstes Leo IV. wird erwähnt:
multosque ei argento mancosos praebuit.
(Anastasius biblioth. vit. Leonis IV. p. 197).

857. In einer Urkunde des Kaisers Ludwig II., worin einem Mailänder Diaconus mehrere Güter gerichtlich zuerkannt werden, wird als Strafe für die, welche dies anfechten, festgesetzt:
mille mancusos auri.
(G. A. Zanetti a. B. II, 372).

861. Ducenti manicosi.
(Mittarelli, rerum Faventinarum Scriptores. s. Zanetti a. B. II, 355).

881. Urkunde von Kaiser Karl III.
duo milia mancosorum.
(Neugart, Cod. dipl. Alemann. I, 426).

Entscheidung über gewisse Schenkungen an das Kloster St. Gallen durch die missi domini regis Nordpertus episcopus et Folhroch comes in fine Clusina (in Italien); das Jahr nicht angegeben, in den Tradd. S. Gall. nach 816.
. . . Folchartus et Adalolfus ejus fideijussores sunt in mancosos mille.
(Goldast, Alamannicarum rerum scriptt. II, 77. Tradd. S. Gall. S. 129).

883. Schenkungsurkunde des Kaisers Karl III. an das Monasterium Casauriense.
Si quis contra hanc traditionem venire aut eam infringere voluerit, mille mancosos auri eidem monasterio persolvere culpabilis habeatur.
(Chronicon Casauriense, lib. 1, bei d'Achery Spicileg. II, p. 939).

894. Urkunde K. Arnulfs für das Kloster St. Ambrosio.
duo milia mancosos auri obrizi.
(Fumagalli, Cod. diplomatico Sant. Ambros. p. 536).

894. Charta precariae, per quam Grifo et Leo fratres a Majore Vulturnensi abbate in emphyteusim recipiunt cellam et ecclesiam S. Valentini.
Et sic debeamus qualescunque de nobis dare et persolvere censum .... annualiter de argento mancusos duo.

953. Tabularium Casauriense, u. a.
argenti mancosos 20 componamus.

998. Urkunde des Kaisers Otto III. zu Gunsten des Bischofs von Cremona. Die Zuwiderhandelnden werden mit einer Strafe bedroht von
duo millia mancosos auri.
(G. A. Zanetti a. B. II, 372).

1014. Bestätigung einer Urkunde von Kaiser Ludwig I. v. J. 816 in Betreff des Klosters des h. Zeno zu Verona durch Kaiser Heinrich II.
ut in festivitate ipsius S. Zenonis annis singulis aut mancosos viginti aut quinquaginta solidos argenti accipere debeat pontifex ipsius civitatis cum suis clericis ab ipsis monacis etc.
(Zanetti a. B. III, 379).

1014. Placitum Rainerii ducis Thusciae, in quo litem de duabus ecclesiis dirimit pro Farfense monasterio.
Exinde misit bannum domni imperatoris, ut si quis monasterium hoc de eis disvestire praesumserit, duo millia mancosorum aureorum compositor existat.

(Muratori Script. rer. Ital. II, 2, 526).

1055. In einem Placitum zu Mantua (Ughelli, Italia sacra, V, 764),

1060. einem andern zu Florenz (Fiorentini Memorie della gran contessa Matilda ed. 2. da Mansi, Doc. p. 83), und

1085. einem solchen zu Padua (Muratori Ant. Ital. II, p. 797) wird als Strafe für die Zuwiderhandelnden bestimmt:

duo mille mancosos aureos.

1117. Urkunde von Muratori, Delle Antich. Estens. p. 284, angeführt: mancusia aurea.

1125. Urkunde Herzog Heinrichs von Baiern.

in cameram regis vel imperatoris 60 mancirsios [mancusios] aureos persolvat.

(Mon. Boica III, p. 314).

1184. Urkunde im Chronicon Vulturnense.

Componamus tibi . . . . argentum penam mancosii octuaginta.

(Muratori Script. rer. Ital. I, 2, 471).

Wenn wir von sonstigen Erwähnungen der mancosi oder mancusi in Urkunden anderer Länder (England und Spanien), die nachher besonders erörtert werden sollen, zunächst absehen, um uns nicht der Gefahr auszusetzen, Verschiedenartiges mit einander zu vermischen und statt weiterer Aufklärung nur unnöthige Schwierigkeiten zu finden, da die vorstehenden Zeugnisse aus italienischen und einigen deutschen Urkunden hinlänglich zahlreich und mannigfaltig sein dürften, so lassen sich hiernach im Wesentlichen mit Sicherheit oder beziehungsweise doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgende allgemeine Notizen und Ansichten über diese Münzsorte oder Werthangabe aufstellen.

1. Die fragliche Münzsorte wird in den Urkunden (abgesehen von einzelnen, offenbar corrumpirten Benennungen wie mancusia 2c.) theils mancosi, theils mancusi genannt; die erstere Schreibweise scheint die häufigere und ursprüngliche zu sein.

2. Der mancosus war eine besondere Art der bekannten Gold-Solidi. Er hat zuweilen die Bezeichnung solidus noch bei sich, namentlich in früherer Zeit. Nicht selten ist auch der Zusatz auri oder aureus damit verbunden. Wenn an einigen Stellen bei der Erwähnung von mancosi der Beisatz in argento oder in ähnlicher Weise vorkommt, so nöthigt Nichts dies auf eine Münzsorte silberner mancosi zu beziehen, von der jede sonstige Spur fehlt, sondern es bezeichnet dies nur, daß der Werth des mancosus in Silber zu zahlen war. Die ein oder zwei Mal vorkommende Bezeichnung mancosi argentei wird statt argenti verschrieben oder in der Handschrift nicht richtig gelesen sein.

3. Der solidus mancosus wird byzantinischen Ursprungs sein. Hierauf führt die in einer von Marini mitgetheilten Papyrus-Urkunde vorkommende specielle Bezeichnung: auri solidos mancusos bisantheos, und dann besonders der Umstand, daß man die ersten wiederholten Angaben in dieser Münzsorte in Gegenden findet, welche mit dem oströmischen Reiche in näherer Verbindung verblieben waren (Istrien, Venedig, Ravenna u. a.), und einige dieser Angaben sich gerade auf Zahlungen beziehen, die früher nach Constantinopel hin geleistet worden waren.

4. Die Art der Erwähnung in einer istrischen Urkunde zur Zeit des Kaisers Ludwig I. zeigt, daß die mancosi auch eine Gewichtsangabe bezeichneten. Es hat dies aber nichts Auffallendes, da bekanntlich die solidi ebenfalls häufig zur Bezeichnung eines bestimmten Gewichts (von $\frac{1}{72}$ röm. Pfund), ohne Rücksicht auf Prägung dienen. Man darf aus jenen Stellen nicht schließen, daß der mancosus ursprünglich und hauptsächlich nur ein bestimmtes Gewicht Edelmetall, keine wirkliche Münze gewesen sei, sondern es liegt darin vielmehr nur noch ein weiteres Anzeichen, daß mancosus in gleichem Sinn wie solidus gebraucht wurde.

5. Wenngleich der mancosus nur eie Art der allgemeinen Münzsorten der Gold-Solidi war (s. o. unter Nr. 2), so ward er doch zuweilen auch von

den solidi, sobald hierunter speciell die gewöhnliche Art dieser Münzen verstanden wurde, unterschieden.

6. Ueber den Werth des mancosus geben zwei unter den oben gesammelten Belegstellen einen bestimmten Nachweis oder doch eine kaum zweifelhafte Andeutung. Die eine ist die von Kaiser Heinrich II. im Jahre 1014 bestätigte ältere Urkunde zu Gunsten des Bischofs von Verona, indem es darin heißt: mancosos viginti aut quinquaginta solidos argenti. Hiernach würde der mancosus gegolten haben 30 Silber-Denare wie sie damals Reichsmünze waren. Die ältere Urkunde, welche 1014 nur bestätigt wurde, soll ursprünglich von Kaiser Ludwig zu Aachen im J. 816 ausgestellt sein, und würde also, wenn diese ältere Urkunde echt wäre, hierdurch eine Werthbestimmung des mancosus gegeben sein, welche ziemlich nahe an die Zeiten hinanreicht, in denen wir zunächst eine Erwähnung dieser Münzsorte antreffen. Wenn nun auch jene auf Kaiser Ludwig I. und das Jahr 816 zurückgeführte Urkunde in der bestätigten Fassung untergeschoben sein mochte, so wird damit nicht ausgeschlossen, daß nicht in einer echten alten Urkunde Kaiser Ludwigs, welche der im Interesse des Bischofs von Verona gefälschten zum Grunde lag, die hier in Betracht kommende Erwähnung der mancosi und ihre Reduction auf Silber-Denare schon gestanden hat. Daß nämlich in einer erst um 1014 fabricirten und vordatirten Urkunde jene damals doch nur selten vorkommende Angabe in mancosi und die ungewöhnliche Beifügung der Reduction auf Silber-Denare entstanden seien, erscheint an und für sich höchst unwahrscheinlich. Die Uebereinstimmung jener Reduction mit einer ebenfalls im Jahre 816 in Freisingen ausgestellten Urkunde, wo eine jährliche Abgabe auf 1 Gold-Solidus oder 30 Denare angesetzt wird, ist früher ausführlich erörtert (s. S. 338). Auch wollen wir hier die Bemerkung schon mit aufnehmen, daß die Gleichstellung des mancosus mit 30 Denaren damit übereinstimmt, daß bei den Angelsachsen der s. g. mancus ebenfalls in 30 Denare getheilt wurde; allein wir glauben, daß hierauf ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden darf.

Dagegen scheint eine andere, der Zeit nach nicht eben ferne stehende kaiserliche Urkunde, nämlich die oben angeführte des Kaisers Lothar I. vom Jahre 840, den Werth des Mancosus nicht zu 30, sondern zu 40 Silber-Denaren anzunehmen. Wenn in derselben nämlich deutlich bestimmt wird, daß für den Betrag von je 6 mancosi Ein Eideshelfer erforderlich sei, daß damit fortzuschreiten sei bis zum Belauf von 12 venetianischen Pfund und dem entsprechend bis zu 12 Eideshelfern, daß aber von letzteren darüber hinaus nicht mehre eintreten sollen, falls es sich auch von einer größeren Summe als 12 librae handele, so ergiebt sich aus diesem Zusammenhang, daß hier der Werth des mancosus nicht auf 30, sondern auf 40 Denare angenommen ist. Daß unter der libra nur das Pfund Silber zu 20 Silber-Solidi oder 240 Denaren verstanden werden kann, erscheint nicht zweifelhaft, und es werden also 6 mancosi gleichgerechnet 240 Denaren, oder 1 mancosus gleich 40 Denaren, was der alten Berechnung der Solidi der Lex Salica sich genau anschließt.

Erwägt man jedoch, daß es sich in der Urkunde des Kaisers Lothar I. von 840 um eine allgemeine Vorschrift für das Gerichtswesen handelt, wo es nicht darauf ankommen konnte, den Werth des mancosus für einen gegebenen concreten Fall genau zu bestimmen, und der Name mancosus statt solidus vermuthlich ohne besondere Absicht nur deshalb gewählt wurde, weil zur damaligen Zeit diese Bezeichnung in Venedig geläufig sein mochte, daß aber in der anderen, 1014 bestätigten, aber hinsichtlich der fraglichen Werthangabe gewiß viel älteren Urkunde es aus unmittelbaren praktischen Rücksichten auf die genaue Werthbestimmung des mancosus ankam, so wird der Reduction der 20 mancosi auf 50 Silber-Solidi, oder, was dasselbe, des einzelnen mancosus auf 30 Denare, eine vorwiegende Geltung eingeräumt werden dürfen.

7. Die Werthangabe nach mancosi scheint hauptsächlich nur zu Ende des achten und im neunten Jahrhundert in einigen Gegenden Italiens üblich gewesen zu sein. Die später vorkommenden Erwähnungen dieser Münzsorte, die

meistens nur bei Strafandrohungen sich finden, werden ihren Grund darin haben, daß die älteren Formulare, welche bei der Abfassung der betreffenden Urkunde benutzt wurden, von früher her die Normen von 1000 oder 2000 mancosi auri einmal enthielten. Daß die mancosi niemals auch nur kurze Zeit hindurch eine allgemeine Geltung erlangten, läßt sich unter anderm daraus entnehmen, daß in der ununterbrochen fortgehenden Urkundensammlung von Lucca, welche für die Jahre 780 bis 900 nahezu 900 Urkunden enthält, in deren Mehrzahl eine Werthangabe vorkommt, nicht ein einziges Mal eine Angabe in mancosi sich findet. — Was Deutschland betrifft, so ist uns bis jetzt, außer in den oben mit aufgeführten alamannischen und bairischen Urkunden, keine Werthangabe in mancosi bekannt geworden. Die Art der Erwähnung in diesen Urkunden ist aber der Art, daß sie aus der absichtslosen Kopirung eines italienischen Formulars erklärt werden kann und noch keinenfalls den Schluß gestattet, daß die Rechnung nach mancosi in Deutschland üblich gewesen sei. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß in althochdeutschen Glossarien sich der Ausdruck wiederholt angeführt findet, und zwar übereinstimmend mit der Erklärung durch Goldmünze oder bestimmter noch durch solidi und bizantei. Schmeller (Bair. Wörterb. II, 594) sagt: „Manchus, Mancus, Plur. Manchussa", und führt als Glossen an: stater, philippus, solidus, nummus aureus. Graff (Althochdeutscher Sprachschatz II, 808), meist aus denselben Quellen, giebt Folgendes: mancusa, aureos; — philippos. — manchusa, aureos; manqusa, nummos aureos; manchussa, philippos; — solidos. Diefenbach (Glossarium latino-germanicum m. et. inf. aet. S. 340): mancones, philippos, numos bizanteos. Hieraus wird man annehmen müssen, daß der Gebrauch dieses Namens in Oberdeutschland im neunten und zehnten Jahrhundert nicht ungewöhnlich gewesen und man im Allgemeinen die byzantinischen Solidi öfterer auf diese Weise bezeichnet habe.

Dies sind im Allgemeinen die Schlußfolgerungen, die sich unserer Ansicht nach aus der obigen Zusammenstellung und der Berücksichtigung umfassender Urkundensammlungen in Bezug auf Italien und Deutschland für das achte bis zwölfte Jahrhundert in Betreff der mancosi abnehmen lassen. Wegen einiger Hauptpunkte bleiben wir trotz der zahlreichen Belegstellen im Dunkeln und sind höchstens auf Vermuthungen angewiesen, namentlich welche nachweisbare Münzsorte, unterschieden von sonstigen Gold-Solidi, mit jenem Namen bezeichnet worden ist. Am beachtenswerthesten erscheint hierfür die von Carli und von G. A. Zanetti geäußerte Vermuthung, daß unter Mancosi die im achten und neunten Jahrhundert schlechter als bisdahin geprägten Gold-Solidi einiger byzantinischer Kaiser zu verstehen seien. Hiermit würde die Bezeichnung mancosi in der Ableitung von mancus (unvollständig) passen, wobei der gemachte Einwand, daß solcher Begriff damals noch nicht mit diesem Worte verbunden gewesen, durch den Hinweis auf den Sprachgebrauch in einigen der Leges barbarorum widerlegt wird. Wenn aber dessenungeachtet diese Ableitung an sich nicht sehr plausibel erscheint, so ist dies noch weniger der Fall mit der Ableitung von manu cusi (mit der Hand angefertigt). Dem steht in formeller Hinsicht entgegen, daß die Schreibart mancosi älter und üblicher gewesen ist als mancusi, und ferner der Umstand, daß in der Art und Weise der Prägung der damaligen Goldmünzsorten ein Unterschied, welcher die fragliche Benennung, im Gegensatz gegen andere Münzen der nämlichen oder der unmittelbar vorangegangenen Periode, rechtfertigt oder erklärt, sich durchaus nicht nachweisen läßt. Die Ausmünzung im achten, neunten und zehnten Jahrhundert erscheint freilich in jeder Hinsicht auf bedeutend niedriger Stufe als früher; aber dies ist ganz allgemein, und ist auch allmählich vor sich gegangen.

Was das Gewicht der byzantinischen Goldmünzen im achten Jahrhundert betrifft, so giebt Queipo in seinem schon oft angeführten Werke hierüber folgende Notizen:

Justinianus Rhinotmetus (685—695 u. 705—712): 4.05; 4.25; 4.30; 4.30 Gramm.

Tiberius Absimarus (698—705): 4.00; 4.05; 4.32 Gramm.

Artemius Anastasius (713—716): 4.32 Gramm.

Leo Isaurus et Constantinus (720—741): 1.30 (Tremissis); 3.82; 4.42; 4.45 Gramm.

Michael I. (811—813): 4.42 Gramm.

Eine Untersuchung der im Berliner Münzkabinet sich vorfindenden gut erhaltenen byzantinischen Goldmünzen des in Rede stehenden Zeitraums hat folgende Gewichtsermittlungen ergeben.

Justinianus II. Rhinotmetus: 4.37; 4.33; — 1.48; 1.41 Gramm.

Justinianus II. und **Tiberius V.**: 4.41 Gramm.

Bardanes (711—713): 4.40; — 1.38 Gramm.

Artemius Anastasius: 4.47 Gramm.

Leo III. Isaurus (717—741): 4.30; 4.42 Gramm.

Leo III. und **Constantinus V.**: 4.30 (etwas abgenutzt); — (Semisses) 2.17; 2.10 Gramm.

(Zwei Tremissen mit diesen Kaisernamen, aber barbarischer Fabrication, den longobardischen Münzen ähnlich, wiegen 1.30 und 1.32 Gramm).

Constantinus V. und **Leo IV.** (751—775): 4.38; 4.38 Gramm.

Constantinus VI. und **Irene** (780—790): 4.31 Gramm.

Unter einigen der nachfolgenden Regierungen, von Michael Balbus und Theophilus im neunten Jahrhundert, kommen dann allerdings mehrfach Goldmünzen von nur 3.65 bis 3.92 Gramm vor, allein diese Münzverschlechterung ist nur partiell und vorübergehend gewesen, und gleich darauf erscheint wieder der schwerere Münzfuß der Solidi. Auch sind diese Goldstücke, sowie einzelne des Leo Isaurus zu 3.82 Gramm, immer noch viel zu schwer, um die Ausmünzung eines etwa um $\frac{1}{4}$ verringerten Gold-Solidus als s. g. **mancosus** daraufhin anzunehmen.

Ueberblickt man die vorstehenden Angaben, so wird man darin keinen Beleg für die Ansicht finden, daß unter den byzantinischen Münzen des 8. u. 9. Jahrhunderts sich eine besondere Sorte finde, welche man, etwa zum Werthe von drei Viertel des gewöhnlichen vollhaltigen Goldsolidus ausgemünzt, als s. g. **mancosi** betrachten könnte; es ist allerdings möglich, daß eine weiter ausgedehnte Untersuchung der uns noch erhaltenen Goldmünzen der genannten Periode des Mittelalters Belege dafür beibringen kann, allein bis jetzt liegen sie noch nicht vor.

Nichtsdestoweniger erscheint die Notiz, daß zu Ludwig des Frommen Zeit der **mancosus** im wirklichen Verkehr zu 30 Silber-Denaren gerechnet sei, auch so den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend. Um dies zu begründen, müssen wir freilich eine Angabe vorwegnehmen, welche erst im vierten Abschnitt unserer Beiträge zur Erörterung kommen wird, nämlich die Einführung eines ansehnlich schwereren Münzfußes für die Silber-Denare gegen Ende der Regierung Karls d. Gr., und noch mehr unter seinen nächsten Nachfolgern. Wir haben oben (S. 339) bei Besprechung der im alten bairischen Rechtsbuch vorkommenden Solidi bereits nachgewiesen, wie das Durchschnittsgewicht der Denare unter Kaiser Ludwig I. auf **ca.** 1.66 Gramm anzunehmen sei, daß 30 Stück dieses Denars also ein Gewicht von **ca.** 52 Gramm Silber darstellten, und nach der damaligen Werthrelation des Silbers zum Golde wie 12:1 dieser Betrag Silber dem Quantum Gold, welches die damaligen byzantinischen Gold-Solidi durchschnittlich enthielten, an Werth fast gleich stand. Es liegt also in der gedachten Reduction von 20 Mancosi auf 50 Silber-Solidi in einer Urkunde vom Jahre 816 nicht nur kein Anzeichen für eine bedeutend geringere Werthung des Mancosus im Vergleich mit dem Solidus, als vielmehr eine Bestätigung, daß jene Münzsorte lediglich eine Varietät des gewöhnlichen byzantinischen Gold-Solidus war, wie man in ähnlicher Weise für gewisse Arten dieser Solidi in einzelnen Gegenden und eine Zeitlang besondere Namen gebraucht findet, wenn dieselben auch nicht so häufig vorkommen wie die Mancosi.

Wir glauben der Vollständigkeit wegen, wenn wir auch keine weitere Aufklärung über die Frage, welche uns zunächst zu dieser Erörterung über die Mancosi veranlaßt hat (s. oben S. 337), daraus haben ableiten können, noch einige Notizen über das Vorkommen von Münzen oder Münzwerthen dieses Namens in England und Spanien mittheilen zu sollen, damit das Material hier möglichst vollständig zusammengestellt werde. Wir bemerken übrigens, daß diese Notizen fast nur auf dem beruhen, was Ruding und Schmid in Betreff der dahin gehörigen angelsächsischen Verhältnisse und Du Cange in Bezug auf das Vorkommen der Mancosi in Spanien angeführt haben.

R. Ruding[1] bemerkt, der mancus oder die mancusa stammen vermuthlich aus Italien, indem Gold-Münzen dieser Art von da nach England gebracht seien und hier circulirt hätten. Die fremde Münze selbst sei aber bald außer Gebrauch gekommen und nur der Name zur Bezeichnung eines bestimmten Werths oder Gewichts beibehalten, wie man denn schon im neunten Jahrhundert Mancus oder Mancusa Silber oft erwähnt finde; die Bezeichnung mancusa denariorum beweise auch, daß an eine Münze dieses Namens nicht zu denken sei.

Von Schmid[2] wird in den Erläuterungen zu den angelsächsischen Gesetzen in Bezug auf den mancus unter Anderm bemerkt: Der mancus sei ¼ Mark oder ⅛ Pfund gewesen, und sei sowohl Gold als Silber darnach berechnet; die Berechnung nach Mark und Mancus komme im Domesday book und in älteren Urkunden häufig vor, die Bezeichnungen wären aber wegen der fast gleichen Abkürzung beider oft verwechselt, woraus sich der Irrthum einiger Alterthumsforscher erklärt, welche marca und mancus bei den Angelsachsen als gleiche Werthe angesehen haben; das Verhältniß beider ergebe sich deutlich aus den Gesetzen Cnuts (II, 71) bei Bestimmung des Hergewettes, wo einmal twa hund mancus goldes und in anderer Fassung quinquaginta marcas auri für dieselbe Sache angegeben werden; dasselbe Verhältniß erscheine bei der Silberberechnung, indem in Aelfrics Grammatik (zu Ende des zehnten Jahrhunderts) 30 Pfennige einem mancus gleichgesetzt werden und in den Gesetzen Athelstans ein Ochse einmal zu einem mancus und an einer anderen Stelle zu 30 Pfennigen gerechnet wird.

Rechnet man die angelsächsische Mark zu einem Gewichte von ca. 233 Gramm, gleich der kölnischen Mark, so bedeutete der Mancus, als der vierte Theil der Mark Silber, einen Betrag von 58 Gramm Silber, was wenn der Begriff des Mancus oder der Mancusa als ursprünglich von dem mit diesem besonderen Namen bezeichneten byzantinischen Gold-Solidus (zu ca. 4.40 Gramm) hervorgegangen, eine außerordentlich hohe Werthung der Goldmünzen herausstellt. Wird dagegen das Gewicht der damaligen Mark als die Hälfte des alten englischen Pfundes (des s. g. Tower pound) also nur zu ca. 175 Gramm angenommen, so daß die Mancusa ⅛ Pfund oder ca. 44 Gramm Silber darstellt, oder wird der Betrag der Mancus nach dem Silbergehalt von 30 angelsächsischen Pfennigen berechnet, so ergiebt sich ein viel geringerer Werth in Silber, und zwar nur ein solcher Werth, wie wir ihn zur Zeit des Kaisers Ludwig I. für den Gold-Solidus und den Mancosus gefunden haben, da der Münzfuß der angelsächsischen Pfennige mit dem der fränkischen Denare unter dem genannten Kaiser ziemlich übereinkommt. Wie dem auch sein mag, so viel ist unverkennbar, daß das Werthverhältniß nicht gegen die Annahme zu sprechen scheint, die angelsächsische Mancusa oder Mancus sei ursprünglich aus dem auri solidus mancosus hervorgegangen und habe später dann in England

[1] R. Ruding, Annals of the coinage of Great Britain. 3 ed. Lond. 1840. 4. I, 111.

[2] Die Gesetze der Angelsachsen. In der Ursprache mit Uebersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar herausgeg. v. R. Schmid. 2. Aufl. Lpz. 1858.

nach der Reduction auf den Werth in Silber vorwiegend die Bedeutung eines bestimmten Gewichts erhalten.

Die Bezeichnung **mancusa auri, mancusa auri obryzi** u. a. kommt in den angelsächsischen Urkunden vom neunten Jahrhundert bis zur normännischen Eroberung unzählige Male vor.

Die ältesten Erwähnungen der **mancusa**, die mir hier bekannt geworden, sind folgende.

785. Urkunde des Königs Offa von Mercien (**Kemble, Codex diplomaticus aevi saxonici I, Nr. 149**):

. . . . dedi S. Petro et plebi domini degenti in Torneia . . . . . quandam partem terrae,' accepto quoque ab ecclesiae ejusdem abbate Ordbrihto placabili praetio 100 mancusas auri obrizi in una armilla.

811. Urkunde des Königs Coenwulf von Mercien wegen Ueberlassung einiger Grundstücke an den Erzbischof Wulfred (**Kemble, Codex diplomaticus I, Nr. CXCVI**):

. . . pro ejus larga pecuniarum remuneratione, hoc est centum et viginti et 6 mancosas pro his rebus.

811. Urkunde desselben Königs (**Kemble, Cod. dipl. I, Nr. CXCVII**):

. . . et universis qui agros non habebant, libram in argento purissima tribui, atque in auro mundissimo unicuique presbitero mancussum tradidi unum, et omni servo dei solidum unum.

822. Urkunde desselben Königs (**Kemble, Cod. dipl. I, Nr. CCXVI**):

. . . . nec non pro ejus placabili pecunia, id est anulus aureus abens 75 mancusas.

Bei den in obigen Stellen vorkommenden goldenen Ringen (**armilla** und **anulus**) von einer bestimmten Anzahl **mancusae** wird man an die in unserm ersten Abschnitt (B. I, 260) vorkommende Erwähnung aus einer angelsächsischen Dichtung erinnert, wo ein Baug oder Ring seinen Goldes nach Schillingswerthen geführt wird, was ebenfalls auf die Gleichstellung von **mancusa** und **solidus** (Schilling) hinzuweisen scheint.

Merkwürdig ist aber jedenfalls, daß in England schon im Jahr 785 die **mancusa auri** erwähnt wird, während man nach den bisherigen Untersuchungen in Italien und sonst den **mancosus** nur einige Jahre früher (im J. 778) zuerst nachweisen kann.

In einem alten angelsächsischen Glossar wird **mancones** durch **bizantes** erläutert (**Dieffenbach Gloss. lat.-germ.** S. 364). Dagegen führt Ducange aus einem altfranzösischen Roman **de Guillaume au faucon** eine Stelle an, worin der **mangon** gleichgesetzt wird mit zwei Byzantinern:

Deux besans valent un mangon
ce fut bien dit deux mots à un.

Ueber das Vorkommen und den Werth der Mancusi in Spanien werden im Glossarium von Du Cange folgende Belege aufgeführt.

Diago de comitibus Barcinon. II, 53. Hier werden 7000 **mancusi monetae Barcinonensis** gleichgesetzt mit 1000 **unciae auri.**

Urkunde des Grafen Wilhelm v. J. 1067: **Et accipio a vobis pro hac donatione . . . . . quattuor millia mancusos Bercheonenses.**

Urkunde eines Königs Sanchez: **Convenit Almutadyr dare regi Sanctio 120 mancussos auri vel argenti, ita quod, si vult argentum, accipiat septem solidos monetae Caesaraugustanae pro mancusso.**

Usatici Barcinonenses v. J. 1351: **Mancussus auri Valentiae valet 16 denarios ipsius monetae [Barcinonensis de Terno] et non ultra.**

Nachträge zum ersten und zweiten Abschnitt der Beiträge zur Geschichte des deutschen Geld- und Münzwesens.

Zur Anmerkung 1. des ersten Abschnittes. Ueber Funde römischer Münzen in Deutschland.

Zu den dort angegebenen Münzfunden fügen wir noch folgende Notizen hinzu.

1. Zu Slagelse auf Seeland wurden 428 römische Silbermünzen von Tiberius bis M. Aurel gefunden (Antiquarisk Tidskrift. 1843—45. S. 38).

2. Unter etwa 1000 zu Jever aufgefundenen römischen Denaren aus der Zeit von Galba bis Antonius Pius waren von letzterem Kaiser nur ein einziges Stück, die Münzen aus den Regierungen von Trajan und Hadrian sehr zahlreich, von Domitian und Titus zahlreich, von den übrigen Kaisern Galba bis Vespasian wenige (Jeverländische Nachrichten, 1850. Vgl. Mommsen, Gesch. d. röm. M. S. 772).

3. Münzfund zu Niemegk, im Zauch-Belzigschen Kreise, neun Meilen südlich von Berlin, im Jahre 1854 gemacht. Die nachfolgenden numismatischen Notizen über die Zusammensetzung dieses Fundes sind einem Aufsatze des Hrn. Friedländer im VII. Bande der Märkischen Forschungen, Berl. 1861, entnommen. Die 74 silbernen römischen Münzen lagen in einer etwa fünf Zoll hohen Urne von gebranntem Thon, schwerfälliger Form, mit einem ungenau passenden Deckel verschlossen. Sie stand zwei Fuß tief im gelben Sande, neben einem etwa 3 Fuß im Würfel messenden Feldstein; keine andere Gegenstände, keine Knochen fanden sich vor. Die zum Theil verschliffenen Münzen tragen übereinstimmende Spuren von grünem Roste. Es sind lauter wohlbekannte Denare.

Außer 19 meist sehr abgenutzten Legionsdenaren des M. Antonius (der Legionen III, V, VIII, X, XV) und 2 Denaren des M. Brutus befanden sich bei diesem Funde noch 29 Denare aus der Zeit der Republik. Die älteste Münze wird ein Denar der gens Lucre-

tia sein, da derselbe den Typus der Dioskuren hat. Cn. Lucretius Trio, der sie geprägt hat, war Monetar im Jahre 535 der Stadt, 219 v. Chr. — Die Zahl der Kaiser-Denare beträgt 24, unter ihnen der jüngste einer von Kaiser Hadrian und zwar von 881 d. St., 128 n. Chr. Der Fund umfaßt also Münzen von 219 v. Chr. bis 127 n. Chr. Da sich von Hadrian nur diese Eine Münze findet, während von seinen Vorgängern mehrere, so dürfte daraus zu folgern sein, daß die Münzen während Hadrians Regierungvergraben oder doch nach Norddeutschland gekommen sind. — Dieser Schatz wird hiernach ungefähr um die nämliche Zeit vergraben sein, als Tacitus niederschrieb, daß die Germanen eine besondere Vorliebe für gewisse Sorten der römischen Silberdenare hätte, für die bigati und serrati, und es drängt sich also gleichsam von selbst die Frage auf, wie verhält sich der Münzfund zu Niemegk zu dieser Mittheilung des Verfassers der Germania.

Zunächst bezeugt dieser Fund, daß die Germanen, selbst tief im Innern des Landes entfernt von der römischen Grenze, vorzugsweise die republikanischen Denare genommen haben werden; denn es kann in der That nicht als bloßer Zufall angesehen werden, wenn in einem etwa um das Jahr 127 n. Chr. vergrabenen Schatz römischer Silbermünzen sich zwei Drittel republikanische und nur ein Drittel Kaiser-Denare befanden. Wenn in den später vergrabenen Schätzen, die zu unserer Kunde gelangt sind, dies Verhältniß fast ganz aufhört und meistens nur Kaiser-Denare sich vorfinden, so wird der Grund nicht darin zu suchen sein, daß die Vorliebe der Deutschen für die Münzsorte der schwereren Denare aus der Zeit der Republik aufgehört hatte, sondern daß thatsächlich die Mittel ausgingen, diese Vorliebe zu befriedigen, indem im Laufe der Zeit, außer durch das Einschmelzen, gerade durch fortgesetzten Abfluß nach Deutschland im römischen Reiche der durch neue Ausmünzung nicht wieder ergänzte Vorrath an der gedachten Münzsorte ausging, und man nothgedrungen zur beinahe ausschließlichen Verwendung von Kaiser-Denaren sich bequemen mußte. Daß es aber im Anfang des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung, als Tacitus über die Zustände Germaniens schrieb, sich noch nicht so verhielt, sondern damals im Verkehr zwischen Deutschen und Römern die älteren Denare, 84 Stück auf das Pfund, noch eine bedeutende Rolle im Verkehr spielten, wird durch den Münzfund zu Niemegk in einleuchtender Weise bestätigt. Und selbst die besondere Bemerkung des Tacitus, daß die bigati und serrati vorzugsweise geschätzt wurden, bleibt in diesem Funde nicht ohne gewisse Bestätigung. Die einzige Art Denare, von der in dem Funde ein doppeltes Exemplar angetroffen ward, ist ein Denar der gens Naevia, und zwar ein serratus, was wir auch nicht für einen bloßen Zufall gelten lassen möchten. Außerdem kommen freilich nur noch ein oder zwei serrati vor, aber eine Anzahl der Denare hat den Typus der biga oder quadriga.

Hr. Friedländer hat in dem erwähnten Aufsatze noch eine län-

gere Reihe von römischen Münzen, welche in der Mark Brandenburg auf dem rechten Elbufer gefunden worden sind, mitgetheilt, und macht dabei die Bemerkung, es sei anzunehmen, daß die Münzen von Kriegsbeute herrühren würden, da in die Gegenden der Fundorte die Römer selbst nie hingekommen seien und eine Straße des Bernsteinhandels dieselben auch nicht berührt habe.

Zu Anm. 1 S. 277. Es ist ein Mißverständniß, wenn dort bemerkt wird, daß Herr Mommsen den nummus in der Ravennatischen Urk. (Marini Pap. LXXX) für $\frac{1}{100}$ Solidus angesehen habe. Derselbe hat richtig 60 dieser nummi dem $\frac{1}{100}$ Solidus gleichgesetzt.

Zu Kap. II. des zweiten Abschnittes. I. Ueber die Münzverhältnisse der Vandalen.

In dem Literatur-Nachweis ist noch anzuführen: M. Borrell, Coins of the Vandals in Africa, minted during the period a. D. 439—543, im Numismatic Chronicle, vol. XVII, 3 — 12. London 1855. — Der Inhalt dieses Aufsatzes, welcher auch keine specielle Gewichtsangaben der vandalischen Münzen enthält, giebt übrigens zu Berichtigungen oder Ergänzungen unserer Darstellung der vandalischen Münzverhältnisse keinen Anlaß; es sind vielmehr die im Aufsatze des Chronicle mitgetheilten Deutungen der Werthzahlen C, L und XXV auf den Silbermünzen, und von XLII, XXI, XII und IV auf den Kupfermünzen der Vandalen durch die in den Beiträgen (B. I, S. 280 f.) gegebene Erläuterung bereits widerlegt und berichtigt worden.

Zu ebend. III, 1. Ueber die Münzverhältnisse der Ostgothen.

Im Literaturnachweis hätte noch angeführt werden können: Lettres du Baron Marchant sur la numismatique et l'histoire. Nouv. éd. Par. 1851. Lettres XIII et XXI, und die dazu gehörigen Annotations p. V. Langlois und de Lagoy. — Lagoy, Explication de quelques médailles des rois Goths d'Italie. Aix 1843. — C. Lenormant, Lettres (1 et 2) à M. de Saulcy sur les plus anciens monuments numismatiques de la série mérovingienne. Rev. num. fr. XIII, 106 ff. und 181 ff., worin die ostgothischen Goldausmünzungen mit dem Namen der Kaiser Justinus und Anastasius besprochen werden.

Neuerdings ist nun noch folgende Schrift hinzugekommen: Sulle monete auree dei Goti in Italia. Osservazioni di B. Biondelli. Milano 1861.

Veranlassung zu derselben hat Hr. C. Robert gegeben, indem

er den Wunsch äußerte, die archäologische Section der Mailänder Akademie möge die von Lenormant auf Grund gewisser kleiner Abzeichen in den Aufschriften versuchte Attribution verschiedener Nachbildungen von Solidi und Tremissen der Kaiser Anastasius, Justinus und Justinianus an ostgothische Münzstätten prüfen und ihre Ansicht darüber aussprechen. Hr. Robert giebt zugleich eine Beschreibung und theilweise Abbildung solcher Münzen, welche wegen Hinzufügung oder Hervorhebung einzelner Buchstaben bei dem Worte Augustorum oder sonst Rom, Ravenna, Bologna, Verona, Vicenza, Ticinum und Neapel beigelegt werden.

Da für unseren speciellen Zweck der Geschichte des Geldwesens das Gewicht der Münzen besonders in Betracht kommt, so stellen wir hierüber die von Hrn. Robert mitgetheilten Angaben zusammen, mit dem Bemerken, daß, wenngleich der Nachweis der besonderen Münzstätten als nicht gelungen anzusehen ist, doch der ostgothische oder bei einzelnen vielleicht nur im Allgemeinen der s. g. barbarische Ursprung dieser Münzen nach dem Styl nicht zu bezweifeln sein möchte.

Das Gewicht dieser Münzen ist folgendes:

Anastasius: 4.43; 4.47; 4.50. — 1.38; 1.43; 1.45 (4 Stück); 1.46 (2 St.); 1.47 (2 St.); 1.48; 1.49 Gramm.

Justinus: 1.30 (besonders barbarischer Styl); 1.44; 1.49 Gr.

Justinianus: 1.43; 1.44; 1.45 (2 St.); 1.46 Gramm.

Man ersieht hieraus, daß, mit sehr vereinzelten Ausnahmen, diese Gold-Solidi und Tremissen dasselbe Gewicht haben wie die gleichzeitigen guten Ausprägungen im oströmischen Reich.

Hr. Biondelli ist der Ansicht, daß die Deutungen, welche die Herren Lenormant und Robert einzelnen Buchstaben ꝛc. auf den fraglichen Münzen geben, den Werth wissenschaftlicher Nachweise in keiner Weise beanspruchen können und lediglich als individuelle Muthmaßungen anzusehen sind. Als erwiesen oder doch sehr wahrscheinlich kann nur gelten, daß die gothischen Könige, welche mit ihrem Monogramm und später mit ihrem Namen Silber- und Kupfer-Münzen prägen ließen, Goldmünzen mit den Namen und Typen der oströmischen Kaiser münzten, und daß namentlich diejenigen Nachbildungen, welche im Felde die bekannten Abkürzungen R M, R V, M D zeigen, unter den ostgothischen Königen zu Rom, Ravenna und Mailand gemünzt sind. Das auf einem Solidus am Ende von Augustorum sich findende Monogramm glaubt Hr. Biondelli nicht auf Theoderich beziehen zu dürfen, weil es von den unzweifelhaften Monogrammen desselben Königs auf Kupfermünzen differirt und nicht vorauszusetzen sei, daß für denselben Namen abweichende Monogramme auf Münzen angewendet sein werden. Die Annahme von Münzstätten in anderen italienischen Städten erachtet Hr. B. für eine bloße Conjectur ohne gehörige Begründung, da die dafür angeführten Abweichungen in den Aufschriften der Münzen auf Versehen oder Mißverständnisse der ungebildeten Stempelschneider zurückzuführen seien, und kommt der-

selbe mithin zu der nämlichen Ansicht, welche von uns in der Note 2 S. 286 im zweiten Abschnitte dieser Beiträge ausgesprochen worden [1].

Zu ebend. III, 2. Ueber die Münzverhältnisse der Westgothen.

Seit Herausgabe der ersten Abschnitte dieser Beiträge ist uns die S. 285 citirte Schrift: L. J. Velazquez, Congeturas sobre las medallas de los reyes Godos y Suevos de España. Malaga 1759. zu Händen gekommen. Dieselbe giebt die Beschreibung von 136 westgothischen Münzen. Unter diesen befinden sich 5 Silbermünzen, deren kurze Beschreibung, der außerordentlichen Seltenheit der westgothischen Silbermünzen wegen, hier aufgenommen werden möge.

Nr. 41. RECCAREDVS REX; Brb. v. v.
Rev. TOLETO IVSTVS. Dass. Brb.
Nr. 67. D N SISEBVTVS REX; Brb.
Rev. DEVS ADJVTOR MEVS; Kreuz, dabei CIVITAS EBORA.
Nr. 77. SVINTHILA RE. Brb. v. v.
Rev. CORDOBA TOPROM (?). Brb. u. Kreuz.
Nr. 130. I. D. N. N. EGICA RX. Zwei Brustbilder, dazwischen ein Kreuz
Rev. VVITTIZA RX. Kreuz mit den Buchstaben CRGS (Caesaraugusta).
Nr. 131. IN. D. NM. EGICA RX. Zwei Brb., dazw. ein Kreuz.
Rev. VVITTIZA RX. Kreuz mit den Buchstaben E M R A (Emerita).

Das Gewicht dieser Silbermünzen ist leider ebenso wenig angegeben wie das der Goldmünzen. Der Verfasser bemerkt in der Einleitung (S. 3): eine andere Gelegenheit werde passender sein, um über das Gewicht, den Feingehalt und Werth der Münzen zu handeln. Es ist uns nicht bekannt, ob und wo sich diese Gelegenheit gefunden hat.

[1] Wir können es uns nicht versagen, einige Bemerkungen dieses italienischen Aufsatzes wörtlich wiederzugeben, welche eine gerechte Anerkennung für Hrn. Dr. Julius Friedländer enthalten, und dann das wahre Verhältniß der von Hrn. Lenormant aufgestellten und von manchen französischen Numismatikern angenommenen Hypothesen klar darlegen. S. 19. **Il signor Robert ha torto di attribuire al Senckler la scoperta del solido aureo d'Anastasio col monogramma di Teodorico, asserendo che prima di lui la moneta d'oro dei re Ostrogoti non era stata conosciuta; mentre tre anni prima il chiaro G. Friedländer nella sua opera** Die Münzen der Ostgothen, **pubblicata a Berlino, non solo fa cenno dei nummi aurei da quei principi coniati, ma parla ancora delle monete e dei monogrammi dal Senckler riferiti, come di cose già note, sebbene di dubbia attribuzione.** — S. 17. **Siccome avviene d'ordinario che colui che, indagado un vero, si prefigge prima in mente ciò che vuol trovare, crede rinvenirlo ovunque, e, cedendo alla propria illusione, scambia la ipotesi col fatto, così accadde, a nostro avviso, in questa ricerca.** S. 22. **Dapo ciò non esiteremo a dichiarare ipotesi gratuite le attribuzioni . . . . . dedotte dalle semplici variazioni dell' ultima sillaba nelle iscrizione, o dalla varia grandezza delle lettere stesse. Gli errori grammaticali ed ortografici degli incisori di zecca nello scompegliato periodo di cui si tratta, le omissioni ed inversioni di lettere, la irregolarità nelle forme ed altretali sconci, sono troppo frequenti, non solo nelle ultime sillabe, ma altresì nelle iniziali e nelle intermedie, perchè vi si possa attribuire qualche importanza, meno ancora uno scopo prestabilito.**

Die vorstehend angeführten Silbermünzen haben übrigens das nämliche Gepräge wie die gleichzeitigen Goldmünzen der Westgothen, und sind dazu unverkennbar die gleichen Stempel verwendet. Es liegt deshalb die Vermuthung nahe, daß diese Silbermünzen ursprünglich zu dem betrügerischen Zwecke, vergoldet zu werden und als Tremissen zu gelten, angefertigt worden sind.

Die Aufschriften mehrerer Münzen sind von Velazquez unrichtig gelesen und gedeutet, z. B. wenn er auf einer Tremissis von Reccared Nr. 36 und S. 59 VICTORIA AVIONV zu finden glaubt und auf einen Sieg bei Avignon bezieht, wo ohne Zweifel nur das bekannte Victoria Augustorum hat wiedergegeben werden sollen, und wenn die angeblich auch auf einzelnen westgothischen Tremissen vorkommende Werthzahl VII auf das Regierungsjahr des Kaisers Mauritius bezogen wird.

Zu ebend. IV. Ueber die Münzverhältnisse der Burgunder.

Zu Charnay an der Saône, im Departement der Saône und Loire, hat man in den Jahren 1833 bis 1860 nach und nach einen alten burgundischen Begräbnißplatz untersucht, worüber seitdem eine ausführliche und genaue Beschreibung erschienen ist [1]. Der Verfasser derselben ist der Ansicht, daß diese Begräbnißstätte zu Ende des fünften oder Anfang des sechsten Jahrhunderts, vor der Unterwerfung der Burgunder unter die fränkische Herrschaft, zu setzen sei.

Unter den vielen bei diesen Aufgrabungen zu Tage geförderten interessanten antiquarischen Gegenständen befanden sich auch 19 Münzen, unter diesen 3 alte gallische aus Gelbkupfer und gewöhnlichem Kupfer, und 14 römische, nämlich eine Silbermünze des Kaiser Alexander Severus zu Trier geprägt, eine kleine Broncemünze des Kaisers Constantin, auch zu Trier geprägt, ferner zwei kleine Broncemünzen von Tetricus und Gallienus, eine mittlerer Größe von Crispina und die übrigen wegen der Oxydirung nicht mehr erkennbar; eine Broncemünze von großem Modulus war in zwei Hälften zerbrochen.

Außerdem fanden sich dabei noch zwei sehr roh gearbeitete Nachbildungen kaiserlicher Goldmünzen, ein nach rechtshin gewandtes Brustbild und auf dem Revers eine rechtshin schreitende Victoria, auf beiden Seiten unverständliche Aufschriften [2]; die eine dieser Münzen war aus reinem Golde, die andere eine s. g. gefütterte Münze, aus

[1] H. Baudot, Mémoire sur les sepultures des barbares de l'époque mérovingienne découvertes en Bourgogne et particulièrement à Charnay. Dijon 1860. 4.

[2] Baudot a. B. S. 81. Auf der Hauptseite etwa die Buchstaben VTAↃVTVNTI; auf der Rückseite VIIIIV INTV. — Auf der gefütterten Münze sind, außer ONO (Conob) im Abschnitt, nicht einmal einzelne Buchstaben zu erkennen.

Kupfer mit einem dünnen Goldüberzuge. In der Beschreibung fehlen leider die Gewichtsangaben.

Diese Münzen erscheinen in der Hinsicht von Interesse, als sie zeigen, daß die Versuche der Nachbildung kaiserlicher Goldmünzen von den Barbaren, vermuthlich durch ihre Goldarbeiter, schon frühzeitig in allerrohester Form veranstaltet worden sind, und daß trotz dieser mangelhaften Technik dennoch eine systematische Fälschung durch Vergoldung von Kupfermünzen betrieben wurde.

Durch die in diesen burgundischen Gräbern neben den eben besprochenen barbarischen Goldmünzen gefundenen römischen Münzen von ganz verschiedenen Perioden und Sorten wird die gleichzeitige Circulation derselben zu Ende des fünften Jahrhunderts bei den in Gallien angesiedelten germanischen Stämmen aufs Neue bestätigt.

Zu ebend. V. Ueber die Münzverhältnisse der Longobarden.

Daß die Longobarden bis zur Einführung der Silberwährung und der damit verbundenen Eintheilung des neuen Silber-Solidus in 12 Denare unter Karl dem Großen (s. u.) kleinere Beträge als Tremissen nach siliquae rechneten, also die nämliche Rechnungsweise beobachteten, welche wir im 6. und 7. Jahrhundert in Ravenna unter oströmischer Herrschaft und in den Briefen des Pabstes Gregor des Großen antreffen (s. B. I, 277 f. u. 284), dafür können folgende Belege erwähnt werden.

Im Edictum Rotharis cap. 253 und 254 (ed. Baudi a Vesme) wird bei Beurtheilung des Diebstahls unterschieden, ob derselbe 10 Siliquen übersteigt: si usque ad decem seliquas furtum fuerit, und: et tentus in ipsum furtum fuerit usque ad decem seliquas. Der Betrag von 10 Siliquen ist offenbar als runde Zahl genommen, denn er paßt nicht gut mit dem Solidus, welcher bekanntlich zu 24 Siliquen gerechnet wurde. — Cap. 346 . . . . . Et si in curte permenaverit, tunc ille cujus peculius est, rogit eum ut reddatur, sic tamen, ut dit pignus per ultimum valente seliquas tres. — Cap. 351. Si porcus in isca alterius paverent . . . . ille qui eos invenerit teneat unum ex ipsis et habeat salvum, et conponatur ei per porco seliquas tres.

In dem von Baudi a Vesme herausgegebenen longobardischen Regulativ für die Bauhandwerker heißt es in sectio LXI: si vero peuma fecerit, quantos pedes habent, tantas siliquas lebant.

Von sonstiger Bezeichnung kleiner Werthe oder von Silber- und Kupfermünzen bei den Longobarden haben wir keine Angaben auffinden können. Es ist überhaupt bemerkenswerth, wie außerordentlich selten in Urkunden jener Zeit geringere Werthangaben vorkommen. In den etwa 200 Urkunden, welche aus den Archiven von Lucca aus der Zeit bis zum Jahre 780 herausgegeben sind, haben wir z. B., obschon sehr häufig Werthangaben darin vorkommen, nicht

eine einzige Erwähnung angetroffen, woraus hervorginge, wie Beträge unter einer Tremissis berechnet und bezeichnet wurden, weder siliquae noch andere kleine Münzwerthe.

Außer dem früher (B. I, 290 f.) angeführten Münzfunde zu Biella, welcher ca. 1600 sehr kleine und leichte longobardische Silbermünzen enthielt, haben wir aller Nachforschung ungeachtet keine Spur eigener longobardischer Silber- oder Kupfermünzen bisher auffinden können, und müssen daher annehmen, daß entweder außer dem erwähnten Funde sämmtliche Exemplare solcher Münze verloren gegangen sind, oder daß die Longobarden sich mit den Ueberresten früherer römischer und ostgothischer Ausmünzungen dieser Art und den von den byzantinischen Statthaltern in Ravenna neu geprägten Kupfermünzen beholfen haben.

In Rücksicht der longobardischen Goldmünzen und des Ueberganges von der Goldwährung zur karolingischen Silberwährung können wir jetzt durch Benutzung der uns inzwischen zu Händen gekommenen Abhandlungen von G. di S. Quintino, Sulle monete autonome battute in Lucca prima che quella città fosse riunita al regno dei Longobardi, und: Delle monete coniate in Lucca durante il dominio dei Longobardi, und der schon erwähnten Urkundensammlung von Lucca weitere Aufklärung geben [1].

Die Stadt Lucca hat in der Zeit nach dem Aufhören der ostgothischen Herrschaft bis zu ihrer Unterwerfung unter die Botmäßigkeit der longobardischen Könige, etwa um d. J. 640, eigene Goldmünzen geprägt, nämlich Tremissen, denen der allgemeine römische Münzfuß der Gold-Solidi zum Grunde lag, deren Gepräge indeß keineswegs eine Nachbildung der gleichzeitigen byzantinischen Münzen war und die weder das Bildniß noch die Aufschrift der Kaiser führten. Die Behörde der Stadt hatte offenbar das Münzwesen selbständig in die Hand genommen, denn es ist kaum denkbar, daß die Kaiser in Constantinopel die Ermächtigung gegeben haben sollten, Goldmünzen ohne den kaiserlichen Namen zu prägen.

Diese autonomen Tremissen von Lucca zeigen übereinstimmend das Monogramm der Stadt Lucca, wie solche Monogramme bekanntlich bei den Ostgothen üblich gewesen waren, und auf der Rückseite ein s. g. potenzirtes Kreuz mit einer Umschrift, in der nur die Buchstaben V und I beständig wiederholt werden. Die von Quintino mitgetheilten Beschreibungen enthalten über das Gewicht dieser autonomen Tremissen von Lucca folgende Angaben:

Taf.	I, 3	Feingehalt	?	Gewicht	26½	par.	Gran	1.41	Gramm
„	I, 4	„	17 Kar.	„	26½	„	„	1.41	„
„	I, 5	„	16 „	„	24	„	„	1.28	„
„	I, 6	„	15 „	„	23½	„	„	1.25	„

[1] Die oben erwähnten Abhandlungen von Quintino sind aufs Neue herausgegeben im XI. Bande der Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca. Lucca 1860. 4.

Taf.	I, 7	Feingehalt	17	Kar.	Gewicht	27	par.	Gran	1.43	Gramm
„	I, 8	„	18	„	„	26⅔	„	„	1.42	„
„	I, 9	„	15	„	„	26	„	„	1.38	„
„	I, 10	„	18	„	„	27	„	„	1.43	„
„	I, 12	„	23	„	„	26⅓	„	„	1.40	„

Im Gewicht stehen diese Tremissen mit den gleichzeitigen byzantinischen Münzen der nämlichen Art in Uebereinstimmung, während der Feingehalt des Goldes sehr variirt. Wie dieser bei den damaligen byzantinischen Goldmünzen beschaffen gewesen, darüber sind uns nähere Untersuchungen nicht bekannt; im Allgemeinen nimmt man an, daß derselbe in der Regel etwa 23 Karat gewesen, wonach allerdings der wirkliche innere Werth der meisten luccaischen Münzen ziemlich geringer auskommen würde als der in Constantinopel geprägten.

In die Periode zwischen der Unterwerfung Luccas unter die Longobarden und der Ausmünzung mit dem Namen der longobardischen Könige (seit Aistulf) fallen unverkennbar diejenigen Tremissen von Lucca, auf denen an die Stelle des Monogramms ein Stern tritt mit der Umschrift Flavia Lucca.

Ueber den Münzfuß derselben liegen nachstehende Angaben in Quintinos Werke vor:

Tafel	II, 1	Feingehalt	?		Gewicht	26	par.	Grän	1.38	Gramm
„	II, 2	„	18	Kar.	„	27	„	„	1.43	„
„	II, 4	„	13	„	„	26	„	„	1.38	„
„	II, 5	„	15	„	„	23	„	„	1.22	„
„	II, 6	„	17	„	„	25½	„	„	1.35	„
„	II, 7	„	17	„	„	22½	„	„	1.14	„
„	II, 8	„	17	„	„	25½	„	„	1.35	„
„	II, 9	„	18	„	„	21	„	„	1.12	„
„	II, 10	„	16	„	„	26⅔	„	„	1.42	„
„	II, 11	„	19	„	„	27	„	„	1.43	„
„	II, 12	„	16	„	„	25½	„	„	1.35	„
„	II, 13	„	13	„	„	24	„	„	1.27	„

Man sieht, daß die Norm der Ausmünzung ungefähr die nämliche geblieben ist wie vorher.

Dagegen zeigt sich eine Verringerung in der Ausmünzung, seitdem dieselbe unter königlichem Stempel geschah, was unter den Königen Aistulf und Desiderius der Fall war. Der Stern mit der Umschrift Flavia Lucca bleibt, aber um das Kreuz erscheint nun D N Aistulf rex und später D N Desider. rex.

Taf.	III, 1	(Aistulf)	Feingeh.	16	Kar.	Gewicht	22	par.	Grän	1.17	Gramm
„	III, 2	„	„	18	„	„	23	„	„	1.22	„
„	III, 3	„	„	18	„	„	23	„	„	1.22	„
„	III, 4	„	„	?	„	„	17½	„	„	0.93	„
„	III, 5	(Desider.)	„	15½	„	„	20½	„	„	1.09	„
„	III, 6	„	„	12½	„	„	20½	„	„	1.09	„
„	III, 7	„	„	15	„	„	22	„	„	1.17	„
„	III, 8	„	„	15	„	„	21	„	„	1.12	„

Taf. III, 9 (Desid.) Feingeh. 16 Kar. Gewicht 21 par. Grän 1.12 Gramm
„ III, 10 „ „ 16 „ „ 21 „ „ 1.12 „

Man wird mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß, so lange als die longobardischen Fürsten entweder gar nicht oder doch nur wenig unter eigenem Namen münzen ließen, die Tremissen von Lucca, nebst denen von Pisa, für Oberitalien ein Hauptcirculationsmittel bildeten, und daß die unverkennbare Verringerung des thatsächlichen Münzfußes, seitdem die Königsnamen auf den Münzen erschienen, mit dem gleichen Charakter der allgemeinen longobardischen Ausmünzungen seit König Cunipert Hand in Hand geht, wodurch für die longobardischen und fränkischen Tremissen im siebenten Jahrhundert sich ein ungefähr gleicher Werth herausstellt.

Zu Anfang der Herrschaft Karls des Großen in Longobardien dauerte die Goldausmünzung in Lucca noch eine Zeitlang fort, mit den gleichen Typen wie unter Aistulf und Desiderius, nur daß nunmehr die Umschrift um den Stern lautet: D N Carlus rex; allein der innere Werth ist noch beträchtlich weiter herabgesetzt, nämlich:

Taf. III, 1 (Carlus) Feingeh. 14 Kar. Gewicht 19 Grän 1.01 Gramm
„ III, 2 („) „ 8 „ „ 18 „ 0.96 „

Man sieht, es sind die letzten Ausläufer einer Gold-Courant-Münze.

Wie uns in den Münzen von Lucca eine höchst interessante fortlaufende Reihefolge der wirklichen Ausmünzungen während des ganzen Zeitraums der longobardischen Herrschaft vorliegt, so besitzen wir in der reichhaltigen Urkundensammlung derselben Stadt ein entsprechendes Material, um die Gestaltung der Rechnungsweise in Oberitalien verfolgen, namentlich auch das Verlassen der Goldwährung genau constatiren zu können. Unter Einschaltung der Angaben aus einzelnen anderen Urkunden geben wir in beschränkter Auswahl eine Zusammenstellung von Werthangaben in Norditalien aus den Jahren 700 bis 800.

700. . . . . . conponat parti vestrae auri soledos centum. Lucca. (Doc. III).

720. . . . . . . pro terra et vinea offeruit solidos quadragenta. . . . . Et otuagenta solid. in auro . . . . offerimus. Lucca. (Doc. VIII).

725. . . . . accepit ad Totone auri solidos duodecim novus finiti pretii pro puero nomine Saorelano, sive quo alio nomine nuncupatur, natione in Gallia. Mailand. (Cod. Ambrosiano).

736. . . . . . . pretium placitum et definitum auri soledos viginti tantum. Lucca. (Doc. XVIII).

739. . . . . . et accipi ego Just aurifice da te Ursa ancilla Dei abbatissima auris soledum numero sex boni Lucani stellati expendibs iliin finito et deliverato capitulo. Lucca. (Doc. XXIV).

In den folgenden Jahrzehnten wird in den Urkunden gewöhnlich

einfach nur auri solidi angegeben; in einzelnen Fällen kehrt die specielle Bezeichnung boni Lucani wieder.

749. Verkauf eines Grundstücks . . . acceptis in praesenti . . . . loco preti . . . . cavalli sex pro solidis 60 et auri cocto pensanti solidos 340. (Cartul. di Farfa).

761. Verkauf eines Grundstücks . . . . accepimus pretium in praesenti bovem 1, vaccas 2, jumento 1, et auri solidos 6. (Cart. di Farfa, Doc. LXIX).

762. Als jährliche Abgaben erwähnt: porco uno valente tremisse uno, camisia valente tremisse. Lucca. (Doc. LXXX).

765. Verkauf einiger Aecker: pretium auro trimissi septe. (Cod. diplom. Toscano, Doc. LXIII).

773. Als jährliche Pachtzahlung bestimmt: auri soledos bonos Lucanos numero quinque, tales quales tunc facti fuerint expendibiles. Lucca. (Doc. CXLVI).

773. Preis eines Grundstücks: auri soledo nomero sexagenta . . . . . soledi boni nobus in tigula adluminatus Lucani et Pisanus. Lucca. (Doc. CXLVIII).

781. Schenkungsurkunde. Et accepit pro supra dicta donationem camixia una et bragas pars uno valentem solidum uno, exemplare uno valente tremissi duo. (Toriglas, Cod. dipl. S. Ambrosiano, Doc. XVI).

In den ersten 23 Jahren der Herrschaft der Franken, von 774 bis 797, behält die Goldwährung und die Rechnung nach Gold-Solidi in Ober-Italien ihren ungestörten Bestand, und in den dortigen Urkunden dieses Zeitraums scheinen nur einzelne Fälle vorzukommen, wo Werthe in Silber nach dem Gewichte angegeben werden und die künftige Silberwährung sich gleichsam ankündigt, wie z. B. in einem Verkaufscontract in Lucca vom J. 787: dedit episcopus unam libram de argento [1] (Doc. CCXII).

Für die Jahre des Uebergangs vom Gold-Solidus zum Silber-Solidus mögen mehrere Beispiele angeführt werden, welche über den Zeitpunkt dieser Veränderung keinen Zweifel lassen.

796. Preis eines Grundstücks: auri solidi quattraginta et quinque in prefinito et deliverato capitulo. Lucca. (Doc. CCLVII).

796. Jährliche Abgabe berbice uno valentes tremissi duo. Lucca. (Doc. CCLVIII).

797 Mai. Jährliche Abgabe: justitiam redendi in natalem Domini due soledis in oleo. Lucca. (Doc. CCLXII).

797 September. Verkauf eines Grundstücks: et recepi a te

[1] Als Strafe für Nicht-Erfüllung eines Contracts kommt die Angabe nach Pfund Silber allerdings schon früher vor, nämlich in einem Florentiner Document vom J. 724: componituri esse debeant pena numerum per argentum libras centum (Cod. dipl. toscano, I, 471); allein diesen allgemeinen Formeln ist selbstverständlich keine solche Bedeutung für die Beurtheilung der bestehenden Rechnungs- und Zahlweise als die Angabe vereinbarter Preise oder Abgaben in Geld beizulegen.

pretium pro suprascriptas res in argento numero viginti quinque [fehlt solidos] in prefinito. Lucca. (Doc. CCLXIII).

798. Schenkung eines Grundstücks mit der Verpflichtung einer jährlichen Abgabe: pro pensione per singulos annos dare et persolvere diveatis .... dinari sex arto [argento] mundo boni expendibili, aut oleo aut cera valiente supra scripti sex dinari. — Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung componamus nos vobis auri solid. numero cento. Lucca. (Doc. CCLXXII).

799. In einer testamentarischen Verfügung wird bestimmt: similiter in vestra sit potestate decem et septe soledos argento. Lucca. (Doc. CCLXXVII).

800. Als Strafe für die Nichterfüllung eines Contracts: prometto ..... componere pena solid. quinquagento — ohne weitere Bezeichnung der Art der Solidi. Lucca. (Doc. CCLXXXII).

800. In einer Schenkungsurkunde: per singulos annos dare et persolvere exinde deveat .... uno solido argento bono mundo. Lucca. (Doc. CCLXXXVIII).

804. Verkauf eines Grundstücks: et pro hec omnis suprascripta mea venditio recepi a te pretium in prefinito et deliverato capitulo, argentum solid. quadraginta quinque, una duodecim den. per solid. Lucca. (Doc. CCCXIX).

806. Als jährliche Abgabe bei Ueberlassung eines Grundstücks bestimmt: dare debeamus unum gustarem et unum par bovum et unum caballum inter ambo valientes solidos quadraginta, aut pro ipsos boves et cavallo ipsi quatraginta solidos. Lucca. (Doc. CCCXXVI).

In einer sehr großen Zahl sonstiger Urkunden aus dem Archiv von Lucca werden in den ersten Jahren nach 800 bald solidi ohne weitere Beifügung, bald solidi de argento, oft auch solid. ana (una) duodecim denarios bonos expendibiles rationati per sing. solidos, oder in ähnlicher Weise, aufgeführt. In einer Urkunde v. J. 809 (Doc. CCCLXV) wird die media libra argenti gleichgesetzt mit bon. denarios numerum CXX tantum, und bei einem Darlehn gegen Verpfändung im J. 813 (Doc. CCCLXXXIX): mutuum suscepimus a te .... argentum solidos duodecim quot sunt boni mundi grossi expendivilis de moneta de Pipia et Medialono seo Luca ana duodecim denarios rationati per singulos solidos.

Aus den vorstehenden Anführungen und einigen sonstigen Notizen wird man in Betreff der Entwickelung des longobardischen Gold- und Münzwesens vornämlich folgende Ergebnisse ableiten können.

1. In Lucca hat seit dem Ende der ostgothischen Herrschaft bis etwa zum Jahre 797 eine fortgesetzte Goldausprägung stattgefunden, und zwar wie es scheint nur von Trientes, sowie mit dem Typus des s. g. potenzirten Kreuzes auf der einen Seite der Münze [1].

[1] Nur auf einem einzigen später unter Karl d. Gr. geprägten Triens (San Quintino Tab. III, Nr. 11) findet man statt des Kreuzes das Brustbild.

Die älteren Stücke, vermuthlich bis zur Unterwerfung unter die Longobarden, zeigen das Monogramm der Stadt, wie solche Monogramme auf den ostgothischen Münzen üblich gewesen waren; von da erscheint statt dessen fortdauernd der Stern — daher der Name solidi stellati in einigen Urkunden —, um den Stern eine Zeitlang die Umschrift Flavia Lucca, dann seit Aistulf der Name des jedesmaligen Königs.

2. Das durchschnittliche Gewicht der Luccanischen Tremissen ist nach den Exemplaren, für welche dieserhalb eine Ermittlung uns vorliegt:

bei den ältesten, mit dem Monogramm	1.38	Gramm
bei denen, die nur Flavia Lucca haben	1.33	„
bei denen mit den Namen von Aistulf und Desiderius	1.12	„

Man ersieht hieraus, daß die älteren Tremissen ungefähr dasselbe Gewicht haben wie die nämlichen Münzen, welche die longobardischen Könige vor Liutprand prägen ließen, und wie die im siebenten Jahrhundert geprägten fränkischen Trienten. Der Feingehalt variirt bei allen diesen Münzen in ähnlicher Weise, und ist beträchtlich geringer als derjenige der gleichzeitigen byzantinischen Goldmünzen [1].

3. Ob bei den Zahlungen zwischen den an sich werthvolleren byzantinischen und den aus den eigenen Münzstätten hervorgegangenen Goldmünzen bei den Longobarden ein Unterschied gemacht worden ist, und welcher, darüber geben die Urkunden keinen Aufschluß. Dagegen ersieht man aus einigen derselben, daß mitunter Zahlungen in ungemünztem Golde nach Solidus-Gewicht bedungen wurden, daß einzelne Zahlungen nach Pfunden Silber vorkamen, und daß um jene Zeit auch in Italien zuweilen andere Werthobjecte als Zahlungsmittel ausdrücklich vorbehalten wurden.

4. Daß die Tremissen das eigentliche gewöhnliche Zahlmittel waren, nicht ganze Solidi, obschon nach diesen gerechnet wurde, läßt sich nicht allein aus den erhaltenen Münzstücken abnehmen, sondern auch aus den Urkunden, indem in diesen mitunter Summen einfach zu 5 oder 7 ꝛc. Tremissen angegeben werden, und dann aus folgender Stelle des Paulus Diaconus (de gest. Longob. V, 36): Cum die quadam solidos super mensam numeraret, unus ex tremissis de eadem mensa cecidit, quem filius Aldonis, adhuc puerulus, de terra colligens eidem Alachis reddidit.

5. San Quintino hat (Tab. II, 14) eine Kupfermünze bekannt gemacht, von gleicher Größe und ganz gleichem Gepräge wie die älteren luccanischen Gold-Tremissen (Stern und Flavia Lucca). Höchst wahrscheinlich waren Münzen dieser Art dazu bestimmt, übergoldet zu werden und zum Betruge zu dienen. Auch andere Anzeichen weisen darauf hin, daß die Verfertigung falscher Goldmünzen bei den Longobarden im Gange war. Das vorhin erwähnte Beispiel einer

[1] Die in dem Werke von Quintino mitgetheilten Angaben über den Feingehalt können übrigens nur als annähernd gelten, da eine Ermittlung durch Einschmelzen bei so seltenen Münzen nicht stattgefunden hat.

auf einem alten burgundischen Begräbnißplatz gefundenen gefutterten Goldmünze der rohesten Arbeit zeigt die außerordentliche Verbreitung dieser Betrügerei. Es waren vermuthlich derartige falsche Münzen, die in der Art wie die von San Quintino bekannt gemachten Exemplare in Münzstätten unter longobardischer Herrschaft verfertigt und dann vergoldet waren, welche die aus Italien (etwa um das Jahr 573) in ihre alte Heimath zurückkehrenden, mit den Longobarden verbündet gewesenen Sachsen nach einer merkwürdigen Erzählung des Paulus Diaconus mit sich führten. Dieser Bericht (de gestis Longob. III, 6) ist nämlich folgender: Qui [Saxones] cum ad Rhodanum amnem pervenissent, ut transmeato eo regno se Sigisberto conferrent, occurrit eis Mummulus cum valida multitudine. Tunc illi viso eo valde timentes, datis pro redemptione sua multis auri numismatibus, Rhodanum transire permissi sunt. Qui dum ad Sigisbertum regem pergunt, multos in itinere negotiatione sua deceperunt, venundantes regulas auri, quae ita nescio quomodo erant coloratae, ut auri probati et examinati speciem simularent. Unde nonnulli hoc dolo seducti, dantes aurum et aes accipientes, pauperes sunt effecti. — Es mag diese Erzählung eine sagenhafte Uebertreibung und Verallgemeinerung gewisser Vorgänge enthalten, allein gerade wegen ihrer Auffälligkeit, daß eine Heeresabtheilung von Sachsen, die mit Alboin nach Italien gezogen waren und von dort durch Gallien in ihr Vaterland in Nordthüringen zurückkehrten, auf diesem Marsche durch Umwechselung falscher Goldmünzen gegen feines Gold Viele betrogen haben sollen, wird man annehmen müssen, daß dahin gehörige thatsächliche Umstände zum Grunde gelegen haben. Das Wahrscheinlichste dürfte sein, daß die Sachsen nicht so sehr die Betrüger als selbst die Betrogenen gewesen sind, indem sie in Folge ihrer geringeren Bekanntschaft mit den Goldmünzen, bei der Verwerthung ihrer bei der Eroberung Oberitaliens gemachten Beute leichter getäuscht werden konnten, später aber, wie natürlich, die erhaltenen falschen Stücke wieder los zu werden suchten. — Mit dem zwiefachen Solidus in der Lex Saxonum, womit von Einigen die eben citirte Erzählung des Paulus Diaconus in Beziehung gesetzt ist, hat dieselbe ganz und gar nichts zu thun.

6.[1] Das Capitulare Mantuanum Karls d. Gr. vom Jahre 781 (Mon. G. H. Legg. I, 41) hatte im 9. Kapitel bestimmt: De moneta. Ut nullus post Kalendas Augustas istos dinarios, quos modo habere visi sumus, dare audeat aut recipere. Es ist von uns früher (B. I, S. 291) bemerkt worden, daß durch diese Verordnung, also i. J. 781, der neue fränkische Denar in Italien

[1] Ueber die Einführung des fränkischen Münzwesens in Italien vergl. D. Barsochini, Della vicende della zecca lucchese sotto Carlo Magno e sua stirpe in Italia (1856), abgedruckt in Memorie e documenti per servire alla storia di Lucca, t. XI, 49—62. Lucca 1860. — D. Massagli, Dissertation sur les monnaies frappées à Lucques pendant la domination des Francs aux VIII. et IX. siècles. Rev. numism. fr. 1861. p. 429—450.

eingeführt sei, daß indeß noch in einem Capitulare Longobardicum vom J. 813 die Goldwährung vorkomme, indem dort ein Pfund Gold zu 72 solidi gerechnet werde. Beide Punkte bedürfen einer Berichtigung. Das Capitulare, welches die letzterwähnte Angabe enthält, ist in den Monum. G. H. (Legg. I, 192) nur deshalb unter das genannte Jahr 813 gestellt worden, weil der Zeitpunkt, wann es erlassen, nicht näher angegeben werden kann und es aus diesem Grunde mit andern longobardischen Edicten Karls d. Gr. am Schlusse der Regierung desselben zusammengestellt ist; die bezügliche Verordnung gehört, eben wegen jener Werthangabe, ohne Zweifel der Zeit vor 797 an. Die angezogene Stelle des Capitulare Mantuanum enthält noch keine bestimmte Vorschrift wegen Einführung der Denare und der Silberwährung, sondern zunächst nur eine Außercourserklärung der früheren leichteren fränkischen Denare, die vermuthlich auch in Italien schon circulirten, wenn es gleich dahingestellt bleiben muß, in welchem Verhältniß zum Gold-Solidus. Die Urkunden von Lucca und aus anderen Gegenden Italiens von 781 bis 796 zeigen keine Spur von der Rechnung nach Silber-Solidi und Denaren. Man wird daher anzunehmen haben, daß bis 796, wo in Folge des gleich zu besprechenden allgemeinen Capitulare Francofurtense von 794 die neue Münzverordnung auch in Italien zur Ausführung kam, hier die früheren longobardischen Münzverhältnisse bis dahin in Geltung geblieben waren.

Dagegen ist das Capitulare Francofurtense vom Jahre 794 (Mon. G. H. Legg. I, 72), wenn auch noch nicht sogleich, doch nach Verlauf von zwei bis drei Jahren in Italien, soweit es unter fränkischer Herrschaft stand, um so vollständiger zur Ausführung gekommen und hat das bisherige longobardische Münzwesen mit seinen Gold-Solidi, Tremissen und Siliquä gründlich beseitigt. Es bestimmte: De denariis autem certissime sciatis nostrum edictum, quod in omni loco, in omni civitate, et in omni empturio similiter vadant isti novi denarii, et accipiantur ab omnibus. Si autem nominis nostri nomismà habent, et mero sunt argento, pleniter pensantes, si quis contradicit eos in ullo loco, in aliquo negotio emptionis vel venditionis, si ingenuus est homo, quindecim solidos conponat ad opus regis etc. — Mit der Ausführung dieses Edicts konnte die Goldwährung, auch wenn die Tremissen bedeutend schlechter an Gewicht wie Feingehalt ausgeprägt wurden, sich nicht vertragen; sie mußten hiernach aufhören, ohne daß es einer besonderen Verordnung dafür bedurfte. Denn da es feststand, daß 12 Denare für den Solidus gerechnet wurden, so konnte nunmehr Niemand sich weigern, nach diesem Verhältniß in den neuen Denaren Zahlung anzunehmen, und das bisherige Gold-Courant ward nun so zu sagen Handelsmünze. Die oben mitgetheilten Auszüge aus Urkunden des Archivs von Lucca lassen die Uebergangsperiode deutlich erkennen. In Urkunden des Jahres 796 finden wir noch, wie durchweg in den vorangegangenen Jahren, auri solidi und tremisses. Im darauf

folgenden Jahre 797 bestimmt eine Urkunde die Zahlung von zwei Solidi „in Oel“, was freilich auch sonst noch in einzelnen Fällen vorkommt, allein hier vielleicht seinen besonderen Grund darin hatte, daß man über den künftigen Münzwerth im Unklaren war, und deshalb den Werth in einer beliebten Waare festzusetzen vorzog. In einer anderen Urkunde des nämlichen Jahrs, im September, wird der Preis in Silber festgesetzt, allein merkwürdiger Weise fehlt neben der Zahl die Angabe solidi. War der Schreiber vielleicht in Verlegenheit, ob er die neue Wertheinheit von 12 Silber-Denaren, welche an die Stelle der bisherigen Wertheinheit von 3 Gold-Tremissen trat, auch mit demselben Namen solidos benennen solle; — oder ist es reiner Zufall, daß gerade hier das Wort solidi fehlt, welche Auslassung sonst wohl selten vorkommt. Das Uebergangsstadium zeigt sich auch in einer Urkunde des Jahres 798, wo eine jährliche Abgabe nach den neuen Münzverhältnissen in denari sex arto (verschrieben statt argento) mundo boni expendibili stipulirt ist, mit der Option dieselbe in Oel oder Wachs zum gedachten Werth von 6 Denaren abzutragen, während die Straffumme für Verletzung des Contracts noch nach früherem Gebrauch in auri solidi angegeben wird. Außer dieser, offenbar aus früherem Formular übertragenen Erwähnung sind uns in Urkunden von Lucca oder anderen Städten Oberitaliens in den nächsten Jahren nach 797 keine Angaben in Gold-Solidi oder Tremissen vorgekommen, und scheint also das neue fränkische Münzwesen dort mit aller Strenge durchgesetzt zu sein. Die Neuheit desselben giebt sich übrigens während des ersten Jahrzehnts noch dadurch zu erkennen, daß in manchen Urkunden ausdrücklich beibemerkt wird, es seien Solidi zu verstehen jeder zu 12 Denaren gerechnet, oder daß das Pfund Silber durch Gleichstellung mit 240 Denaren erklärt wird.

Ueber die principes in der Germania des Tacitus.

Von

G. Waitz.

Die principes von denen Tacitus in der Germania handelt sind die von dem Volk gewählten Vorsteher bei allen den Stämmen welche keine Königsherrschaft ausgebildet haben: sie üben als solche vor allem gerichtliche Functionen aus, sind außerdem aber auch im Kriege als Führer der einzelnen Abtheilungen thätig; sie und nur sie halten ein Gefolge, das ihr Ansehn erhöht, das sich dergestalt den allgemeinen Ordnungen des Staates einfügt, wenn dasselbe auch den stätigen, auf dem Grundbesitz beruhenden Ordnungen der Staaten gegenüber zugleich ein mehr bewegliches Element in das Leben der alten Deutschen bringt.

Das ist die Auffassung welche der erste Band der Deutschen Verfassungsgeschichte ausführte und auf welche die hier vertretene Anschauung der älteren deutschen Verfassungsverhältnisse überhaupt wesentlich beruht. Zunächst durch die Interpretation der betreffenden Nachrichten in der Germania gewonnen, fand diese Ansicht in alle dem Bestätigung was sich über den Charakter der älteren Verfassung selbst und ihren Zusammenhang mit den späteren Zuständen ermitteln ließ. Und von mehr als einer Seite her ist ihr dann auch erfreuliche Zustimmung zu theil geworden.

Als ich zuletzt etwas eingehender dieser Sache gedachte (Zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Allg. Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur 1854 April S. 274) hatte ich überwiegend solcher beipflichtender oder unterstützender Darlegungen zu gedenken. Nur einzelne, nicht eben tief eingreifende Ausführungen gingen hier einen anderen Weg, und ich durfte mich mit ein paar kurzen, den früheren Standpunkt vertretenden Bemerkungen begnügen. Seitdem hat die Sache sich allerdings wesentlich geändert. Wieder und wieder sind diese älteren deutschen Verfassungsverhältnisse Gegenstand der Erörterung gewesen, und wenn manches was ich früher ausführte auch hier Anerkennung und Bestätigung erhalten hat, so ist jetzt gerade in Beziehung auf die Frage nach der Bedeutung der principes und die Verhältnisse der Gefolgschaft überwiegend eine von der oben erwähnten Auffassung abweichende Ansicht vertreten.

Zu der Meinung, daß die principes Adliche seien, und Adliche, nur Adliche und alle Adliche, ein Gefolge halten durften, ist freilich seit Watterich, von dem früher (a. a. O.) die Rede war, niemand zurückgekehrt. Manche der Neueren haben statt dessen vielmehr das

Vorhandensein eines Adels bei den alten Deutschen auch wieder in Abrede stellen wollen, ohne freilich durch das was sie vorbringen einen überzeugenden Eindruck zu machen, so daß es kaum nothwendig scheint auf diese Frage jetzt wieder einzugehen.

Dagegen verdient es sicherlich Beachtung, wenn so verschiedene, zum Theil durch Scharfsinn und Sorgfalt ausgezeichnete Forscher, wie Köpke (Die Anfänge des Königthums bei den Gothen. 1859), von Wietersheim (Geschichte der Völkerwanderung. Bd. I, 1859), Dahn (Die Könige der Germanen. Bd. I, 1861, vgl. mit einer Anzeige von Wietersheim in den Münch. Gel. Anz. 1859. N. 50 ff.), bei sonst mannigfach abweichenden Ansichten, hier zu einem im Wesentlichen gleichen Resultat gelangen. Jedenfalls haben diese Arbeiten, in Verbindung mit einem Aufsatze, der in den von mir geleiteten historischen Uebungen vor einiger Zeit vorgelegt worden ist, mich veranlassen müssen, die Sache einer neuen möglichst sorgfältigen und unbefangenen Prüfung zu unterwerfen, die mich dann in der Hauptsache nur in meiner Auffassung bestärkt, in manchen Einzelheiten aber allerdings zu einer etwas andern Ansicht oder wenigstens andern Begründung als früher gebracht hat, und mir Veranlassung giebt noch einmal etwas ausführlicher den Gegenstand zu behandeln.

Ich werde hier wie früher (V. G. I, 97. 149 ff.) davon ausgehen müssen, den Zusammenhang der Taciteischen Darstellung ins Auge zu fassen. Germania c. 11. 12 (nach unserer üblichen, oft nicht eben glücklichen Eintheilung) ist von den Grundlagen der staatlichen Verhältnisse überhaupt die Rede, von der Versammlung in welcher die öffentlichen Angelegenheiten behandelt werden, ohne Rücksicht darauf ob Königsherrschaft besteht oder nicht (c. 11. Mox rex vel princeps etc.). Dabei wird zu Anfang der principes gedacht als solcher die kleinere Sachen allein erledigen, größere auch berathen, dann nachher nochmals in der Weise daß erwähnt wird, wie in dieser Versammlung die principes gewählt werden, qui jura per pagos vicosque reddunt. Darauf folgt die Wehrhaftmachung: in welchem unmittelbaren Zusammenhang werde ich nachher noch erwähnen. Außer den Verwandten kann sie vornehmen principum aliquis. Unmittelbar daran schließen sich die vielbesprochenen und ebenso wichtigen wie schwierigen Worte: Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Gleich hernach ist von den comites, dem comitatus die Rede, von dem Verhältniß dieser zum princeps. Und da alles erledigt was sich auf das Gefolge bezieht oder sich an das Gefolge anschließt, heißt es endlich: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum etc.

Ich muß jetzt wie früher fragen: wie ist es denkbar, daß in diesem Zusammenhang, dieser Aufeinanderfolge princeps, principes zwei ganz verschiedene Dinge, gewählte Vorsteher, Richter des Volks und Gefolgsführer, wie viele wollen, bedeute? Gewiß ist von jenen wie zuerst auch in der letzten Stelle wieder die Rede: dazwischen

durch sollte Tacitus dasselbe Wort in ganz anderer Bedeutung, mit Bezug auf ganz andere Verhältnisse gebraucht haben? Ganz mit Recht, glaube ich, ist dies von einem anderen Forscher neuerdings wieder sehr entschieden betont worden (Thudichum, Der altdeutsche Staat. 1862)[1].

Köpke, der eingehend und in vieler Beziehung treffend über diese Stelle handelt (S. 16 ff.), thut nichts um dieses Bedenken zu heben, und ebenso wenig ist es von Wietersheim und Dahn geschehen. Was sie geltend machen, ist am Ende nur, daß nach ihrer Meinung der Ausdruck principes beim Tacitus überhaupt eine verschiedene Bedeutung habe. Wäre es wirklich der Fall, so würde es noch nicht erklären, wie eben hier ein solcher Wechsel des Sinnes möglich wäre. Aber in Wahrheit ist eine solche Verschiedenheit auch gar nicht vorhanden. Köpke führt auf: principes seien 1) die Ersten, die Häupter, die Großen des Volks, 2) gewählte richterliche Gaubeamte, 3) Gefolgsherren, 4) Vorsteher der civitas. Aber das erste ist eine unbestimmte, wenigstens in der Germania nirgends nachzuweisende Bedeutung: die Stelle welche Köpke anführt c. 5: vasa legatis et principibus eorum muneri data, läßt nicht blos eine andere Auslegung zu, sondern fordert sie: neben legati, Gesandten, sind die Vorsteher des Volks daheim viel mehr am Platz als beliebige angesehene, vornehme Männer; von jenen sagt Tacitus auch c. 15: gaudent praecipue finitimarum gentium donis. Die unter 2 und 4 aufgeführten principes pagorum und civitatum, wenn es, wie ich allerdings auch annehme, die letzteren gab, sind nur nach dem Umfang ihrer Würde und Macht verschieden, nicht nach dem Fundament und der Bedeutung ihrer Stellung: beide sind sie als gewählte Vorsteher des Volks in niederen und höheren Kreisen anzusehen. Dasselbe gilt gegen die Aufzählung von Wietersheim (S. 366), der Volks- und Gaufürsten, Vorsteher der Centenen und Gefolgsführer unterscheidet: die drei ersten, wenn man überhaupt solche drei Klassen annehmen darf, sind wieder in der Hauptsache dasselbe. So ist es jedenfalls ganz begründet, wenn Dahn (S. 72 ff.) nur Vorsteher des Volks oder Staats und Gefolgsführer unterscheidet. Aber eben diese Unterscheidung ist bei ihm, wie bei den andern, doch nur eine Fiction, der jede sichere Grundlage fehlt, die nun wenigstens in dem Gebrauch des Wortes überhaupt keine Begründung hat: eine andere Bedeutung als die: Vorsteher des Volks in seinen staatlichen Abtheilungen, läßt sich sonst nicht nachweisen.

Wenn Köpke (S. 18) außerdem darauf Gewicht legt, daß der

[1] S. 14: „Die Annahme, daß ein und derselbe Ausdruck kurz hinter einander in ganz verschiedener Bedeutung gebraucht worden sei, läuft gegen alle gesunde Auslegung, vornehmlich bei einem so durchdachten und abgewogenen Werke wie die Germania des Tacitus. Aber sie führt auch zu Resultaten, die sich mit den sonstigen Nachrichten über die Staatsverfassung der Germanen nicht in Einklang bringen lassen". Ebenso macht es von Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte I, S. 335, geltend.

princeps als Gefolgsherr für den Gefährten 'princeps suus' genannt wird, so ist das natürlich ohne alle Bedeutung: dem Gefolgsgenossen ist der allgemeine princeps ja gewiß 'princeps suus'. Und wenn andererseits einmal statt dessen sich der Ausdruck findet: judicio ejus quem sectantur, so ist das nur eine stylistische Wendung, um das so schon so oft wiederkehrende 'princeps' zu vermeiden; daß eben jener der princeps ist, ergiebt der Zusammenhang so deutlich, daß es gewiß nicht noch von Tacitus hervorgehoben zu werden brauchte. Die Worte später: nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, scheinen mir auch vorzugsweise auf den princeps als Vorsteher des Volks zu passen: ihm gegenüber kann die gens besonders prägnant 'sua' genannt werden; und wieder zu der Völkerschaft, der der princeps ganz oder theilweise vorsteht, bilden die fremden civitates erst einen recht bestimmten Gegensatz.

Wenn dagegen Dahn (S. 76) behauptet, aus dem zunächst Folgenden ergebe sich, daß die principes als Gefolgsführer c. 13 und die principes als staatliche Vorsteher verschieden seien, so kann ich auch dem nicht beipflichten[1]. Expetuntur enim legationibus et muneribus ornantur et ipsa plerumque fama bella profligant. Das, meint er, hätte von den Häuptern der staatlichen Gemeinden nicht gesagt werden können: theils habe es sich von selbst verstanden, daß diese Gesandtschaften empfingen, andererseits sei nicht zu denken, daß jene mit ihren Gefolgschaften da hätten eingreifen können, wo die Staaten sich im Frieden befanden. Allein dem Letzten widerspricht so ziemlich alles was wir von der älteren germanischen Geschichte wissen. Die Neigung sich an kriegerischen Zügen und Abenteuern zu betheiligen, ohne viel Rücksicht auf die Verhältnisse die mit den Nachbarn bestehen mochten, zeigt sich bei Deutschen und Normannen alle die folgenden Jahrhunderte hindurch. Gegen Kelten und Römer sind die Deutschen, wie später gegen die fränkischen und angelsächsischen Gebiete die Normannen, in steter Bewegung; und ebenso hat es nicht an Kämpfen der Germanen unter einander gefehlt; und wenn dabei vielfach auch ganz andere Verhältnisse als die Gefolgschaften in Betracht kommen, man entfernt nicht, wie früher, daran denken darf, diesen den Hauptantheil an allem was der Art entgegentritt beizulegen, so ist doch deutlich, daß sich Gelegenheit genug fand für die Fürsten in der Weise einzugreifen wie es Tacitus schildert, ohne daß dadurch die bestehenden Ordnungen in Frage gestellt und erschüttert wären. Hier ist die oft angeführte, mit Unrecht[2] (auch wieder von Köpke S. 23 und von Wietersheim S. 380. 383, während dieser sich S. 388 zweifelhaft äußert) freilich auf das

[1] Auch Daniels I, S. 336 folgert gerade das Gegentheil: das von Tacitus Erzählte passe nur, wenn man sich die Gefolgsherren zugleich als die beständigen Landesfürsten vorstelle.

[2] Richtig dagegen Daniels I, S. 342.

Gefolgewesen bezogene Stelle des Cäsar VI, 23 zu vergleichen: Latrocinia nullam habent infamiam, quae extra fines cujusque civitatis fiunt: atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant. Atque ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant suumque auxilium pollicentur atque a multitudine collaudantur. Hier ist ja auch nicht von einem Beschluß der Volksgemeinde zum förmlichen Krieg die Rede [1]; und andererseits auch hier ist es ein princeps, von dem der Anstoß zu einer solchen Unternehmung ausgeht. Wenn aber selbst solche vorübergehende Verbindungen als die Sache eines solchen Vorstehers des Volks erscheinen — und das ist entschieden die Bedeutung, da in dem Satz unmittelbar vorher die principes regionum atque pagorum genannt sind; nicht allgemein Adliche, wie Dahn S. 46 will, oder Vornehme, Große, wie Wietersheim S. 380 meint — wie viel mehr müssen wir dann annehmen, daß die dauernde Vereinigung der Gefolgschaft nur ihm zukam, daß, was ausreichte um in der Fremde solche Wirkung auszuüben, nicht einem Privaten daheim zustehen konnte. Daß dann aber zweimal von Geschenken von außen her an die principes die Rede ist, einmal in der angeführten Stelle c. 13 und wieder c. 15: gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis, sed publice mittuntur, kann auch nicht anstößig sein, da es sich in den beiden Stellen um ganz verschiedene Dinge handelt, das eine Mal um Gaben welche kriegerische Hülfe erkaufen sollen, nachher allgemein um das was die Fürsten überhaupt in Folge ihres Amtes, ihrer öffentlichen Stellung erhalten und was ihr Einkommen ausmacht. Uebrigens ist, wenn wir spätere Erzählungen der Gedichte vergleichen, nicht anzunehmen, daß der Fürst immer selbst an der Spitze des Gefolges ausgezogen; er sendet auch einzelne seiner Mannen für sich aus, namentlich kriegsberühmte Helden, die ihm dienen, an der Spitze größerer oder kleinerer Schaaren.

In anderen Fällen aber zieht die kriegslustige Jugend in die Fremde und tritt hier ins Gefolge, mag sie nun daheim schon in einem solchen Verhältnis gestanden und dies wieder aufgelöst haben oder nur den fremden Fürsten statt des heimischen suchen. Das enthalten die Worte des Tacitus c. 14: Si civitas in qua orti sunt longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes quae tum bellum aliquod gerunt, quia et ingrata genti quies et facilius inter ancipitia clarescunt magnumque comitatum non nisi vi belloque tuentur. Daß die plerique nobilium adolescentium nicht Gefolgsführer

[1] Doch mag man immer mit Thudichum S. 17 n. sagen: es sei sehr bemerkenswerth, daß der Vorschlag hierzu von einem Vorsteher und in der Volksversammlung gemacht wird, also in gewissem Maaße von dieser genehmigt werden mußte. Weiter geht Peucker, Das Deutsche Kriegswesen I, S. 222.

sondern Gefolgsleute sind (vgl. namentlich auch Roth, Beneficialwesen S. 18, der nur etwas zu weit geht in der Ansicht von der „Unterordnung der Comitate" unter die Gemeinde), erkennt auch Köpke (S. 22 n.) an (ebenso Bornhak in einer unten anzuführenden Abhandlung S. 235, Thudichum S. 14, Schulte, Lehrbuch der d. R. und R. G. §. 15 n. 2); während Dahn sich zweifelhaft äußert (S. 76 n. 2), Wietersheim (S. 381) die entgegengesetzte Auffassung vertritt. Aber selbst wenn man mit den neuern Herausgebern, Haupt, Haase, Halm, Kritz, 'tuentur' aus den beiden Handschriften A und B (nach Haupts Bezeichnung) liest, nicht 'tueare', wie C und andere haben und ich früher mit Gerlach vorzog (V. G. I, S. 149), auch Köpke (a. a. O.) vertheidigt, werden nicht die plerique nobilium adolescentium als Subject anzunehmen sein, sondern das ist hier und bei dem Vorhergehenden 'clarescunt' aus 'gens' zu entnehmen (vgl. Jessen in der Anzeige von Kritz's Ausgabe in der Zeitschr. für Gymnasialwesen 1862. I, S. 72). Dagegen tritt mit dem folgenden 'exigunt' das Subject des Hauptsatzes, die Gefährten, von welchen vorher die plerique nobilium adolescentium als ein Theil, der besonders in Betracht kam, genannt sind, wieder ein.

Hiernach ist auf die nähere Erklärung der Worte, die, wie bemerkt, den Uebergang zu der Beschreibung des Gefolgewesens überhaupt machen, einzugehen. Ich erfreue mich da in mancher Beziehung einer Uebereinstimmung auch mit denen welche ich bisher mit einer in der Hauptsache abweichenden Auffassung gegenüber sah; während es freilich auch hier nicht an Abweichungen fehlt. Einzelnes ist jetzt jedenfalls genauer und besser gefaßt als früher.

Zunächst kann es gewiß nicht weiter einem Zweifel unterliegen, daß die Bezeichnung 'robustioribus ac jam pridem probatis' mit Köpke (S. 17) auf das vorhergehende: sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit, bezogen und daraus erklärt werden muß. Ich habe schon früher bemerkt (V. G. I, S. 150. 151), daß jener Ausdruck für die principes ein ganz unzulässiger, unpassender ist; wogegen er den wehrhaft gemachten, von der Versammlung des Volks dazu würdig erklärten Jünglingen durchaus entspricht. Ihnen gegenüber stehen die 'adolescentuli', eine Bezeichnung die sicher auch nicht ohne Absicht gewählt ist: ganz junge Männer, die die Bedingungen der Wehrhaftmachung noch nicht haben. Sie werden den andern angereiht, d. h. gleichgestellt: an die Lesart 'ceteri', die handschriftlicher Begründung vollständig entbehrt, ist auf die Weise nicht zu denken; es giebt außer den adolescentuli auf der einen und den robustiores ac jam pridem probati auf der andern Seite gar keine mehr die als ceteri bezeichnet werden könnten. Nur dann wäre diese Lesart möglich, wenn man so auslegen wollte, daß unter den Wehrhaftgemachten unterschieden würden einige, die als adolescentuli principis dignationem erhielten, und andere, die denen angereiht würden welche schon früher, bei einer früheren Gelegenheit, die Probation erlangt.

Wenn aber auch das 'jam pridem' einer solchen Auffassung wohl das Wort reden möchte, so scheint dies doch nicht ausreichend, um die handschriftliche Ueberlieferung zu verlassen; es würden die Worte auch so eigentlich ganz ohne Bedeutung, ohne rechten Inhalt sein. Denn daß, wenn einzelne der wehrhaft gemachten Jünglinge eine besondere Auszeichnung erfuhren, die übrigen in die Reihe der andern, denen dasselbe früher zu theil geworden, eintraten, verstand sich ganz von selbst. Es würde auch jeder Uebergang zu dem folgenden: nec rubor inter comites aspici, fehlen. Nur dann müßte man zu dieser Erklärung als Auskunftsmittel greifen, wenn 'principis dignatio', wie fortwährend manche wollen, „die Würde des Fürsten", und nichts anderes, bedeuten könnte.

Dieser Sinn wäre unzweifelhaft, wenn man gar nicht 'dignationem', sondern 'dignitatem' lesen müßte. Dies, bisher durch den Leydener (Pontanischen) Codex bezeugt, aber trotz der Autorität desselben meines Wissens von niemandem vorgezogen, hat eine weitere nicht unbedeutende Unterstützung, wie mir Hr. Prof. Müllenhoff auf Grund einer für Haupt gemachten Collation mitgetheilt hat, durch den Römischen Codex (Haupt B) erhalten. Doch glaube ich, daß man auch so nicht berechtigt ist dies für das Ursprüngliche zu halten: es wäre nicht wohl zu erklären, wie daraus das 'dignationem' aller übrigen Abschriften hätte werden sollen, während 'dignitatem' sich als Glosse oder Versehen eines einzelnen Schreibers leicht genug begreift. Pont. und Rom. (Haupt A und B) stimmen auch sonst mannigfach unter sich überein, so daß ihre Ueberlieferung, so gut sie im ganzen sein mag, fast nur die Autorität Einer Quelle hat und allen übrigen Ableitungen der einen verlorenen Urhandschrift gegenüber nicht den Ausschlag geben kann.

Auch bei der Lesung 'dignatio' aber liegt die Erklärung „Würde" zunächst; Tacitus braucht das Wort sonst nachweisbar nur in diesem Sinn; was man für die andere Bedeutung „Würdigung" angeführt hat, beruht auf ganz unsicherer Deutung (wie Germ. c. 26), oder ist noch wesentlich anders zu fassen (vgl. Wietersheim S. 371). Aber zulässig ist diese Bedeutung allerdings; auch das 'assignare' macht in diesem Zusammenhang kein Bedenken (vgl. Roth, Beneficialwesen S. 14 n. 78); es paßt selbst besser, wenn es heißt: die „Würdigung zuweisen, verschaffen", als wenn man ein „in Aussicht stellen", ein Anweisen für die Zukunft der Würde annimmt; wie, nach dem Vorgang anderer (s. B. G. a. a. O.), Roth d. ä. (Münch. Gel. Anz. 1845. N. 240 [1]) und neuerdings Kritz die Worte fassen.

An „Würde des Fürsten", „fürstliche Würde" zu denken scheint mir aber, ganz abgesehen davon, ob man wirklich annehmen kann, daß hoher Adel und große Verdienste der Väter sie auch ganz jungen

[1] Noch etwas anders, aber weniger den Worten entsprechend, Phillips eb. 1846. N. 39 ff.: die Jünglinge treten wegen ihrer Abstammung mit dem Range der Fürsten in die Welt ein. Vgl. gegen ihn Roth, Beneficialwesen S. 16.

Männern verschafften, oder auch nur so sicher in Aussicht stellten, daß dieselben dadurch von den andern abgesondert wurden, nach dem ganzen Zusammenhang unmöglich. Es fehlt dann entweder aller Fortgang in der Darstellung, oder wenn man einen solchen hineinbringt, geschieht es in einer Weise die sich in der That mit den Worten, wie sie lauten, sonst gar nicht verträgt. Namentlich das 'aggregantur' wird häufig in einer Bedeutung genommen die es nicht hat. Qui aggregatur, sagt Franz Ritter, non subicitur (coordinatur, non subordinatur): es bedeutet die Aufnahme in die grex in Beziehung auf die andern Mitglieder derselben, nicht auf den Führer und Fürsten. (Das Gegentheil sagt unrichtig Roth, Beneficialwesen S. 12, der sonst in der Auffassung dieser Stelle und des ganzen Verhältnisses mit mir übereinstimmt). Außerdem bezieht man zum Theil 'robustioribus' etc. auf die Fürsten; und auch so kommt man meist ohne die Aenderung 'ceteri' nicht aus. Wenn alles drei bei Savignys Deutung zusammen kam und sie als ganz unmöglich erscheinen ließ (V. G. a. a. O.), so zeigt sich bei anderen wenigstens das eine oder andere. So erklärt Phillips (a. a. O. S. 355): sie werden den übrigen Fürsten angereiht, gleichgestellt: ist 'ceteris' beibehalten und 'aggregantur' richtig genommen, so hat dagegen 'robustioribus' etc. die unzulässige Beziehung auf die Fürsten erhalten, und außerdem fehlt aller Uebergang zum Gefolge; das 'nec rubor inter comites aspici' beginnt etwas ganz Neues; wie es bei einer sonst ganz verschiedenen Erklärung auch Köpke S. 18 will, mir aber weder an sich angemessen noch Taciteischer Weise entsprechend erscheint. Um einen solchen Uebergang zu finden, sagt Horkel (Geschichtsschreiber der deutschen Urzeit S. 709): „sie werden einem der älteren Fürsten beigegeben, treten in sein Gefolge"; und ähnlich nimmt Roth d. ä. als den eigentlichen Sinn der Stelle an (a. a. O.): „Jünglinge, denen ihres hohen Adels oder des Verdienstes ihrer Väter willen fürstliche Würde zukommt, schließen sich an Fürsten an, die schon kräftigeren Alters und längst erprobt sind". Abgesehen davon daß auch hier die unzulässige Beziehung des 'robustioribus' etc. auf die Fürsten wiederkehrt, und 'aggregantur' nicht in seiner wahren Bedeutung gefaßt ist, mag man einfach fragen, ob es denkbar ist, daß Tacitus einen solchen Gedanken in der Weise wie wir die Worte lesen ausgedrückt haben würde. In anderer Weise faßt die Sache Kritz: „die Jünglinge welche früh und außer der Ordnung mit der Würde eines Fürsten geehrt — und das heiße nicht, daß sie wirklich Fürsten geworden, sondern nur daß sie die Gewißheit erhalten, sobald sie erwachsen, Fürsten zu sein (man mag die Frage aufwerfen, wie dann gleich ein Platz für sie frei gewesen), diese seien dadurch nicht stolz geworden und hätten nicht verschmäht, bis sie erwachsen, unter den Gefolgsgenossen zu leben und deren Geschäfte zu theilen": das 'nec rubor inter comites aspici' eng mit dem Vorhergehenden verbunden, gewissermaßen zu demselben heraufgezogen, soll diesen Sinn ergeben. Allerdings kommt keines von den sprachlichen oder kritischen Bedenken,

die vorher erwähnt, hier in Betracht; 'ceteris robustioribus' sind die Gefolgsgenossen: ihnen werden jene andern angereiht, gleichgestellt. Aber ich vermag jenen Sinn aus den Worten überall nicht herauszubringen. Sollte der Gedanke ausgedrückt werden: Jünglinge, denen die Würde eines Fürsten zukam, wurden zunächst Gefolgsgenossen: so mußte das gewiß in ganz anderer Weise geschehen, es mußte namentlich irgendwie der Gegensatz angedeutet werden. Wie die Worte stehen, erscheinen sie als Erläuterung, Ausführung des Vorhergehenden: höchstens kann man sagen: sie treten zu ihnen hinzu, fügen Näheres bei. Wietersheim (wie früher Savigny und andere) verzweifelt deshalb auch das 'ceteris' bei jener Bedeutung von 'principis dignatio' zu behaupten; gewinnt aber auch, indem er 'ceteri' läßt, nur den Gedanken: „die übrigen werden den schon gedienten Gefolgsgefährten beigesellt, indem es niemandem unehrenhaft ist in einem Gefolge zu dienen". Dabei bleibt es unerklärt, wie die robustiores nun schon Gefolgsgenossen sein können, von denen doch erst in den folgenden Worten, und anders als diese hier wiedergegeben werden, die Rede ist [1].

Allen diesen Verlegenheiten, sprachlichen und sachlichen, wird ein Ende gemacht, wenn die Worte auf die es ankommt in jenem andern Sinn „Würdigung des Fürsten" genommen werden. Und es erklärt sich deshalb leicht genug, wenn die Mehrzahl derer die sich neuerdings mit dieser Stelle beschäftigt haben dem beigetreten ist. Dahn, der sich ihnen selber anschließt, hat sie aufgeführt (S. 70 n); ich hebe unter den Philologen Döderlein, unter den Historikern Roth und Köpke hervor. Auch Thudichum stimmt überein, und fügt, um die angefochtene Stellung der Worte 'principis dignationem' zu rechtfertigen hinzu: 'principis' werde deshalb vorangesetzt, weil der princeps hier im Gegensatz gegen die vorher neben ihm gestellten Vater und Verwandte genannt werde.

Es führt das näher auf die Frage, worin die 'dignatio principis' bestanden, ob, wie ich früher schon sagte (V. G. I, S. 151), die Wehrhaftmachung oder die Theilnahme am Comitat zu verstehen. Habe ich damals der letzten Auffassung, wie sie Orelli hatte, den Vorzug gegeben, so muß ich anerkennen, daß doch zunächst ohne Zweifel, schon wegen des Zusammenhangs zwischen dem 'civitas suffecturum probaverit' und dem 'ac jam pridem probatis', an das Erste angeknüpft werden muß, wie es neuerdings Köpke (S. 17), Dahn (S. 70) und Thudichum (a. a. O.) gethan; nur scheint es mir nicht nothwendig und nicht richtig, geradezu die Wehrhaftmachung zu verstehen. Die Eigenschaften welche Tacitus nennt führten nicht zu einer früheren Wehrhaftmachung (so Horkel, Thudichum und

[1] Dies und die nicht richtige Auffassung von 'aggregantur' ist auch gegen die Erklärung bei Daniels anzuführen, S. 341, der sagt: „unerwachsene Jünglinge wurden in die Comitate aufgenommen, indem man sie den kriegsbewährten älteren Gefolgsleuten zur Anlernung beigesellte".

Dahn), sondern dazu daß auch vor einer solchen der Fürst die Jünglinge auszeichnete, sie den Erprobten, Wehrhaftgemachten gleichstellte, und das heißt dann allerdings, wie das Folgende erläutert, sie in sein Gefolge aufnahm (vgl. Wittmann, Das altgermanische Königthum S. 84). Der princeps ist mir dabei allgemein wieder der gewählte Vorsteher des Volks, der in der Volksversammlung fungiert und zugleich ein Gefolge hat, nicht, wie Dahn meint, der Gefolgsführer als solcher, und ebensowenig nothwendig, wie Köpke will, der princeps civitatis im Gegensatz gegen 'principum aliquis' (vgl. dagegen Dahn S. 72 n. 3). Allerdings findet dergestalt wohl ein gewisser Zusammenhang nach der Auffassung des Tacitus zwischen der Wehrhaftmachung und dem Eintritt ins Gefolge statt, nur nicht ein so enger, wie ihn einige der Neueren annehmen.

Viel zu weit, wie ich früher schon bemerkte (Allg. Monatsschrift a. a. O. S. 275), geht jedenfalls Watterich (De veterum Germanorum nobilitate S. 48), wenn er behauptet, jeder sei Gefolgsgenosse des princeps geworden von dem er die Waffen erhalten, und nur von einem solchen habe er sie empfangen können. Noch künstlicher und in keiner Weise zu rechtfertigen erscheint die Ausführung von Gemeiner (Die Verfassung der Centenen S. 80 ff.): aus den Wehrhaftgemachten habe die Gemeinde die Mitglieder des Gefolges auserlesen, und nur in den besonderen Fällen die Tacitus namhaft mache sei davon abgesehen, habe der Fürst eine Ausnahme gemacht; zugleich wird unter Beziehung auf Germ. c. 12 und 6 angenommen, daß das Gefolge aus 100 Mitgliedern bestanden.

Es kommt hier darauf an, ob die comites in c. 13 und die centeni comites am Schluß von c. 12 in irgend welcher Verbindung mit einander stehen, sei es wirklich, geschichtlich, sei es nach der Auffassung des Tacitus — denn beides braucht nicht zusammenzufallen; Tacitus kann an einen Zusammenhang denken, den wir Grund haben nicht für richtig anzusehen. Die meisten Neueren haben, wie ich selber, sich entschieden dagegen erklärt, daß das Wort in den beiden Stellen überall auf dasselbe Verhältnis bezogen werden dürfe; die centeni comites erscheinen als die 100 Mitglieder der ursprünglichen Hunderte, welche das Gericht unter dem Vorsitz des princeps bilden (V. G. I, S. 99. 113 n.), die comites sind die frei gewählten, frei sich anschließenden Gefolgsgenossen. Die so angenommene verschiedene Bedeutung der comites ist wohl ein Grund gewesen, auch für die principes mehr als eine zu statuieren (Dahn S. 75).

Ich bin auch fortwährend der Meinung, daß in der Sache keinerlei Verbindung oder Zusammenhang bestand.

Wenn Zöpfl (Rechtsgeschichte §. 8. 32, wenigstens schon in der zweiten Auflage) und Landau von einem doppelten, einem amtlichen und einem freiwilligen Gefolge sprechen, so ist das in Wahrheit nur eine Verwendung desselben Ausdrucks für ganz verschiedene Dinge. Nach Zöpfl wäre jenes von der Gemeinde gestellt, theils als Rath (Germ. c. 12), theils als Landwehr (Germ. c. 6), dies

durch freiwilligen Anschluß gebildet [1]; während einfacher und richtiger in dem ersten nichts als die kleine Gemeinde der Hunderte selbst gesehen wird [2] (Dahn S. 75, der die pagi nicht als Hunderten annimmt, sagt: „einen der späteren Schöffen ähnlichen Ausschuß aus der Gemeinde“). Noch weniger begründet und ganz ohne Anhalt ist Landaus Ansicht, daß das eine bei den Gaufürsten aus Centenarien bestanden habe, indem infolge eines Misverständnisses des Tacitus unter den centeni comites diese zu verstehen seien (vgl. darüber Allg. Monatsschrift a. a. O.). — Eine ähnliche Auffassung, nur noch viel gesuchter und den historischen Verhältnissen in keiner Weise entsprechend, ist neuerdings aufgetaucht. Eine Abhandlung über die Stellung der Fürsten, Heerführer und Könige im alten germanischen Staat von Bornhak (Jahn, Jahrbücher für Philologie, Bd. LXXX 1859. S. 228 ff.) führt aus, wie in Folge eines länger dauernden Kriegszustandes die Gewalt der Fürsten, der „Civilbeamten“, vor der des Feldherrn in den Hintergrund habe zurücktreten müssen; sie seien zu Unteranführern und Begleitern derselben herabgedrückt, und auch nach beendigtem Kriege, wo der Feldherr „zwar die Gewalt des dux niederlegte, aber jetzt mit den Befugnissen des princeps über den ganzen Stamm auftrat“, als Grafen — so übersetzt der Verfasser comites — für die Verwaltung der einzelnen Gaue geblieben. Von ihnen verschieden ist nach seiner Meinung dann freilich der weitere Comitat gewesen, in welchem jene Unteranführer waren, und der eine solche Ausdehnung erhalten haben soll, daß zuletzt „das ganze Kriegsvolk in solche überging“. Das sind Spiele der Phantasie, die einer Widerlegung überall nicht bedürfen. — Anders gewandt wird die Sache von Gemeiner (S. 88 ff.). Nach ihm sind die Gefolgsleute, als die welche aus dem edelsten Theil des Volkes bestehen, diejenigen welche zugleich als Urtheilfinder im Gericht fungieren und nachher bei der Vollstreckung der Urtheile Hülfe leisten, den Rachineburger der Lex Salica zu vergleichen. Auch das, glaube ich, braucht man nur anzuführen, um es als ganz unberechtigte Combination hinzustellen. Und nicht besser begründet halte ich es, wenn die comites in c. 13, weil sie einmal als electorum juvenum globus bezeichnet sind, für dieselben gehalten werden von denen es c. 6 beim Heerwesen heißt: quos ex omni juventute delectos ante

[1] Ganz unbegreiflich ist, wenn Zöpfl sagt, 3. Aufl. §. 8 n. 13, S. 259, ich hätte diese beiden Arten des Gefolges vermengt und um deswillen nur dem princeps einen comitatus beigelegt: ich habe jenes gar nicht für ein Gefolge gehalten, mit dem Gefolge irgend in Verbindung gebracht; §. 32, S. 398, nimmt er bei Tacitus eine Verwechselung der Hunderten als Landwehr und ihrer Häupter an.

[2] Thudichum, der sich sehr entschieden gegen die Verbindung der centeni comites mit dem Gefolge ausspricht, meint (S. 32) die Sache richtiger zu fassen, wenn er übersetzt: „bei dem Einzelnen sind die hundert (das heiße die Mitglieder der Hunderte) zu Rath und Entscheidung gegenwärtig“; was mir in der Sache nichts zu ändern scheint.

aciem locant, obwohl auch Zöpfl diese Stelle mit dem von ihm angenommenen amtlichen Comitat in Verbindung bringt. — Gegen alle diese Erklärungen wendet sich Daniels (I, S. 337 ff.), will aber auch von den Hunderten und ihren Mitgliedern nichts wissen, überhaupt die Worte des Tacitus: centenis singulis etc. nicht mit der Gerichtsbarkeit in den pagis et vicis, von der vorher die Rede ist, in Verbindung bringen; er meint vielmehr, sie seien auf die allgemeinen Versammlungen der Landesgemeinde zu beziehen, wo auch die Fürsten zusammen kamen: da hätten diese eine solche kriegerische Begleitung mitgebracht, um durch dieselbe ihr fürstliches Ansehn aufrecht zu erhalten und bei den wichtigen Angelegenheiten sich ihres Raths zu bedienen: was aber die Zahl betreffe, so könne man zweifeln, ob gerade hundert dazu auserlesen seien, oder ob eigentlich gesagt sein solle: „die Fürsten seien mit ihrem in Hunderte abgetheilten Kriegsgefolge erschienen"; der Verfasser ist geneigt sich für das Letzte zu entscheiden. Dadurch erhält dann das Gefolge wieder eine sehr große Ausdehnung, wie sie wenigstens bei Fürsten, die den Abtheilungen der civitas — mag man sie nun als Hunderte ansehen oder nicht — vorstanden, schwerlich wird vorausgesetzt werden dürfen. Das Ganze scheint mir aber dem deutlichen Zusammenhang der Worte bei Tacitus dergestalt zu widersprechen, daß man sich nicht länger dabei aufzuhalten braucht.

So vermag ich keinem der verschiedenen Vorschläge beizupflichten, die gemacht sind, um eine wirkliche Verbindung zwischen den centeni comites mit den nachher genannten comites herzustellen. Aber gleichwohl scheint es mir, daß Tacitus an einen solchen gedacht hat, ohne sich dann freilich selbst die Sache deutlich zu machen[1]. Namentlich die Art und Weise wie mit den Worten: nec rubor inter comites aspici, diese comites eingeführt werden, ist nicht wohl zu begreifen, wenn man nicht annimmt, daß der Autor meint dieselben schon vorher genannt zu haben: seine Ansicht wäre gewesen, daß die welche mit dem princeps zusammen das Gericht bilden, oder wie er sich ausdrückt demselben consilium simul et auctoritas assunt, solche sind welche mit ihm in das eigenthümlich enge, durch einen Eid begründete Verhältnis des Comitats getreten; während ihre Zahl an sich verschieden sein konnte — wie es die Worte: cui plurimi et acerrimi comites; si numero ac virtute comitatus emineat, deutlich ergeben —, seien es hier hundert gewesen.

Bei dieser Auffassung wird der ganze Zusammenhang der Stelle noch besser und deutlicher, als wir vorher sahen[2]. Die Fürsten,

[1] Thudichum meint S. 32 n., es habe vielleicht im Deutschen dasselbe Wort für beide Begriffe gegeben, legt übrigens Gewicht darauf, daß bei den centeni comites der Zusatz 'ex plebe' sich finde, während Daniels S. 341 gerade diesen bei den eigentlichen Gefolgsgenossen besonders passend findet; vgl. Gemeiner S. 80.

[2] Wenn statt dessen Wietersheim sagt, S. 371, Tacitus handle hier von Kriegsdienst, und zwar zunächst vom Eintritt in solchen (Aushebung zum

wird erzählt, haben im Gericht eine solche Begleitung. Auch hier erscheint dieselbe bewaffnet. Von der großen Versammlung ist schon vorher gesagt: considunt armati. Das ‘nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt’ muß sich also, wenn es auch eine allgemeinere Bedeutung hat, zunächst auf jene gerichtlichen Versammlungen beziehen. Diese Sitte überall Waffen zu tragen führt auf die Wehrhaftmachung, die in dem concilium, von dem vorher hauptsächlich die Rede war, wenigstens mitunter durch einen princeps, erfolgte, und die den Jüngling zur pars rei publicae machte. Ausnahmsweise konnte aber auch der adolescentulus schon — und der Sinn ist wahrscheinlich, wie oben bemerkt, ohne förmliche Wehrhaftmachung — von dem princeps gleicher Beachtung gewürdigt werden. Dazu führten insignis nobilitas aut magna patrum merita. Auch für solche, wie überhaupt, war es keine Schande ‘inter comites aspici’. Und dieser Comitat hatte auch noch Abstufungen.

Es ist nicht die Absicht, hier weiter auf die Gefolgschaft und ihre Bedeutung einzugehen, namentlich die allgemeinen Betrachtungen zu würdigen, mit denen die oben genannten Schriftsteller, welche das Recht ein Gefolge zu halten auf andere als die Vorsteher des Volkes ausdehnen, ihre Ansicht zu begründen denken. Ich bemerke nur, daß, wenn die Interpretation des Tacitus zu einer entgegengesetzten Auffassung führt, meines Erachtens auch die Geschichte damit in voller Uebereinstimmung ist. Nur versteht es sich freilich von selbst, daß, was den principes zukam, wie später, so ebenfalls in dieser älteren Zeit auch und vorzugsweise, wo es Könige gab, für diese in Anspruch genommen werden muß (V. G. I, S. 127. 140. 145. 154. 171; sehr mit Unrecht hat Dahn S. 78 angenommen, ich sähe das Gefolge bei den Königen als etwas Späteres an). Und ebenso läßt sich nicht zweifeln, daß der dux, mochte er nach Bedas Erzählung von den Sachsen aus der Zahl der principes, oder ganz frei gewählt werden, ein solches Gefolge hatte. Nehmen wir außerdem principes in verschiedener Stellung an, so liegt es zunächst und scheint dem Bericht des Tacitus entsprechend, nicht blos Einer Klasse das Gefolge beizulegen.

Oben wurde erwähnt, wie Köpke wenigstens principes pagorum und civitatum unterscheidet, Wietersheim gar drei Arten gewählter Volksvorsteher annimmt, solche die ganzen Völkern (Völkerschaften), andere die den Gauen und Centenen vorgesetzt waren. Dagegen spricht Dahn zunächst von Vorstehern der Bezirke (S. 9), als Ausnahme läßt er Vorsteher der Stämme (d. h. Völkerschaften) zu; während Thudichum (S. 1 ff. 22. 38. 53), mit Roth, Bethmann-Hollweg u. a., nur an solche denkt welche den Hunderten vorge-

Recruten im modernen Sinn), sodann von der Ausbildung für solchen, da nur das Comitat dazu die gewöhnliche Schule gebildet, so verkennt er ganz den Gedankengang des Autors.

setzt waren, diesen aber eine größere Ausdehnung als andere giebt, indem er sie von vornherein als Vereinigungen von 100 Zehntschaften ansieht (S. 34); daneben will er aber, ebenso wie Wietersheim (S. 367), die Vorsteher der Dörfer unter den principes verstanden haben.

Die letzte Annahme stützt sich auf das 'per pagos vicosque jus reddunt'. Allein diese Worte enthalten in keiner Weise, daß die vici wie die pagi eigene principes als Richter über sich hatten, sondern erklären sich befriedigend daraus, daß die Vorsteher der pagi ihr Gericht in den verschiedenen vicis ihres Districts hielten. Es ist deshalb auch kein Grund, die principes regionum atque pagorum, von denen Caesar in der oben angeführten Stelle spricht, hiermit in Zusammenhang zu bringen; regiones soll sicher nicht, wie Thudichum mit einigen Früheren annimmt (S. 37), die kleineren Bezirke, Dörfer, oder wie Dahn (Münch. Gel. Anz. 1859. N. 55, S. 446) für möglich hält, die Hundertschaften, sondern eher größere Districte bezeichnen: vielleicht ist aber eine genaue Unterscheidung, wie auch der zuletzt angeführte Autor meint, gar nicht vorauszusetzen.

Es handelt sich um die Frage, ob es innerhalb der civitas noch verschiedene Gliederungen, abgesehen von den Dörfern und ihren Gebieten, gab. Tacitus spricht nur von pagi. Das Wort ist unbestimmter Bedeutung, bezeichnet aber in römischem Sprachgebrauch stets die Unterabtheilung eines größeren Ganzen [1]. Ich habe eben als solche Unterabtheilung auch schon in älterer Zeit eine nach sogenannten Hunderten angenommen, und in der Eintheilung des Heers nach Hunderten (c. 6), in der Bezeichnung der Gerichtsversammlung des princeps als centeni comites, dann in den 100 pagi der Sueben bei Caesar, der Semonen bei Tacitus, Spuren des Vorhandenseins des Begriffs und Namens gefunden (vgl. c. 6: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est — die Beziehung dieser Stelle auf das Heer überhaupt, nicht blos auf die vorher genannten auserlesenen Krieger, billigen Thudichum S. 29, Schulte S. 38 n. 1, während Dahn S. 14 n. 1 und früher Müllenhoff, bei Haupt Zeitschrift für Deutsches Alterthum X, S. 550, sie bestreiten, auch Peucker, Das Deutsche Kriegswesen der Urzeiten I, S. 40. II, S. 32 das andere annimmt). Dahn, wie schon bemerkt, sieht dagegen in den pagi Abtheilungen die er Bezirke nennt, und denen er einen größeren Umfang und größere Bedeutung beilegt, als man zunächst bei Hunderten im Auge haben kann, wenn diese in älterer Zeit entschieden auch nie so beschränkt gedacht werden dürfen, wie jener Autor meint, der ihnen fast nur gemeindliche Bedeutung zugestehen, sie aber überhaupt nicht als eine

[1] Es ist ganz ohne Grund, wenn Dahn sagt, S. 10: ich gehe von der Annahme aus, daß regelmäßig Stamm (was ich Völkerschaft nenne) und pagus zusammenfallen. Gerade im Gegentheil trenne ich sie in ältester Zeit auf das bestimmteste, und nur die späteren pagi = Gaue sind nach meiner Ansicht theilweise aus den alten civitates entstanden.

allgemein vorkommende Gliederung gelten lassen will (S. 19). Doch sehe ich zu dieser Annahme keinen ausreichenden Grund. Die späteren Verhältnisse zeigen durchgängig doch nur die Gliederung nach Gauen und Hunderten, und wenn jene im allgemeinen den Gebieten der selbständigen Völkerschaften (civitates) entsprechen, so diese ihren Unterabtheilungen, den pagi des Tacitus, bei denen die angeführten Umstände deutlich genug auf den Begriff und Namen der Hunderten hinweisen. Neben oder über diesen noch größere in sich verbnndene Districte anzunehmen, könnte nur das 'regiones' bei Caesar veranlassen; wenn aber später gerade regio wohl für Gaugebiet genommen wird (V. G. I, S. 111 n. 5), so darf man daraus doch kaum bestimmte Schlüsse für diese ältere Zeit ziehen. Nur so viel ergiebt sich sonst, daß der Umfang der civitates ein verschiedener und wechselnder war, daß sich bald größere bald kleinere Gemeinschaften politisch selbständig organisierten [1], danach auch die Namen bald umfassendere bald beschränktere Bedeutung haben [2]; und es konnte dann auch geschehen, daß von einer solchen staatlichen Bildung sich einzelne Theile absonderten, ohne daß es gerade eine einzelne Hunderte zu sein brauchte, wie die Bataven von den Chatten, welches Beispiel Dahn (S. 15) anführt. Eher mag später, in der Zeit der sich ausbildenden Königsherrschaft, eine weitere Gliederung durchgeführt sein, wie sie bei den Salischen Franken zu bestehen scheint; während wir bei den Sachsen umgekehrt auch später noch überhaupt nur Eine Art der Verbindung nachweisen können. — Das Gebiet der selbständigen Völkerschaft habe ich sonst Gau genannt. Ob der Name, der später für diese Gebiete, aber als Unterabtheilungen größerer Reiche, galt, in diesem Sinne schon der älteren Zeit bekannt war, muß aber dahingestellt bleiben. Vielleicht sagen wir richtiger: Landschaft, Land, wie sich dieses als Endung in einzelnen Namen findet, Rugiland, Hamaland, Friesland, Holland. — Wenn Dahn übrigens seinen Bezirken eine besondere politische Selbständigkeit, im Gegensatz einer blos gemeindlichen, beilegt (S. 10), so handelt es sich im wesentlichen nur darum, einmal daß nach ihm die civitas keinen gemeinschaftlichen Vorsteher oder Fürsten (princeps) hatte, sodann daß auch die Bezirke unter Umständen statt principes Könige (reges) an ihrer Spitze haben konnten. Das Letzte gehört eigentlich nicht in diese Erörterung, und ich bemerke nur, daß, wenn etwas derartiges vorgekommen, wie es bei den Salischen Franken und den Quaden (Dahn S. 116) der Fall gewesen sein soll, die Völkerschaft jedenfalls aufhörte eine civitas im Sinn des Tacitus zu bilden; in den meisten Fällen, z. B. dem der Alamannen, handelt es sich entschieden überhaupt nicht mehr um

[1] Es ist insoweit richtig, wenn Dahn sagt S. 68, die civitas bezeichne, ohne Rücksicht auf den Raum, die kleinere oder größere politische Genossenschaft als solche; — aber nie den pagus, wie er annimmt, wenn er meint, der princeps civitatis könne, nach seinem Ausdruck, ein Bezirksgraf sein.

[2] Tacitus mochte auch manchmal eine Völkerschaft für Eine civitas halten, die es nicht wirklich war; vgl. Allg. Monatschrift a. a. O. S. 272.

eine einzelne Völkerschaft, sondern um einen größeren Stamm (ein Wort, das Dahn sehr mit Unrecht für jenes verwendet). Das andere dagegen, was er auch nicht ganz unbedingt behauptet, ist jedenfalls eine sehr zweifelhafte Sache.

Ich habe dem was ich zuletzt (Allg. Monatsschrift a. a. O. S. 271) über diesen Gegenstand bemerkte, und was seitdem namentlich Köpke (S. 23) ausführte, wenig hinzuzufügen. Bestimmt entgegen steht nur Caesar VI, 23: Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus, qui ei bello praesint .... deliguntur. In pace nullus communis est magistratus. Dabei kann man fragen, ob Caesars Begriff der civitas derselbe ist wie beim Tacitus: alle Sueben scheinen ihm nur eine civitas zu sein, wie alle Helvetier, andererseits bilden die Ubier eine solche. Bei Tacitus ist die Sache nicht völlig klar. Doch mögte ich neben dem princeps civitatis (c. 10; Jessen in der angeführten Recension S. 70 bemerkt, das könne gar nicht bedeuten: ein Fürst) namentlich noch c. 15 geltend machen, wo die Worte: Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, mir entschieden auf principes der civitates hinzuweisen scheinen; sonst hätte gesagt werden müssen, daß die Einzelnen in den pagis den principes als Vorstehern derselben die Geschenke darbrachten. Ich bin dann auch sehr geneigt, gerade diese auf die principes civitatum zu beschränken, wie später die Könige solche empfingen. Dasselbe auf die Gefolgschaft auszudehnen, und auch diese nur dem obersten Vorsteher der civitas beizulegen, wie man wohl geneigt sein könnte, wage ich jedoch nicht.

Weiter auf die staatliche Stellung und Thätigkeit der principes, auch nur soweit Tacitus von derselben handelt, gehe ich hier nicht ein. Nur das eine mag ich bemerken, daß ich mich nicht entschließen kann, mit den meisten Neueren (Dahn S. 69 n. 2, der selbst anderer Ansicht, macht sie namhaft; auch Bornhak S. 237, Kritz u. a. schließen sich ihnen an) die Worte: Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis jam jubendi potestate, so zu fassen, daß die aufgezählten Eigenschaften sich nur auf den princeps beziehen: dann müßte auch an mehrere Könige gedacht werden. — Die principes wurden gewählt frei, ohne Rücksicht auf ein Geschlecht. Zu dem 'eliguntur' etc. c. 12, kommt hier c. 22: de asciscendis principibus consultant[1]. Ich zweifle auch nicht zu sagen: lebenslänglich gewählt,

[1] Wenn Watterich hier alle Wahl hat ausschließen wollen (s. Monatsschrift a. a. O. S. 269), so sagt Daniels nicht eben richtiger I, S. 337: „Unter der Wahl in der Volksversammlung darf man sich nicht eine von dem Volk ausgehende freie Auswahl seiner Obrigkeiten vorstellen, sondern nur eine durch Beifallszeichen erklärte Zustimmung in den Beschluß des Fürstenrathes, der sich in seinen vertraulichen Zusammenkünften darüber geeinigt hatte, wen

obgleich Köpke (S. 22) und Thudichum (S. 40) das Gegentheil, Wahl auf Zeit, etwa jährlichen Wechsel, annehmen (Dahn S. 23 zweifelt). Aber das ist ganz gegen alles was wir von den Verhältnissen der alten Deutschen wissen, verträgt sich nicht mit dem dauernden Charakter der Gefolgschaft, nicht mit der im Gegensatz gegen die Stellung der principes hervorgehobenen kurzen Zeit der Heerführerschaft, nicht mit den Nachrichten über Armin [1] und andere Persönlichkeiten der älteren Geschichte, die längere Zeit hindurch als principes erscheinen.

Ich glaube auch nicht, daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen den principes pagorum und dem princeps civitatis gemacht werden kann.

Um so eher konnte Tacitus für beide dasselbe Wort brauchen im Gegensatz gegen den König, der 'ex nobilitate' erhoben wurde. Dagegen mochte im Deutschen der Ausdruck verschieden sein. Er war es auch wohl bei den verschiedenen Stämmen.

Das spätere „Graf" hier in Anschlag zu bringen, sind wir schwerlich berechtigt, auch wenn es nach L. Meyers Deutung (Zeitschr. für vergl. Sprachkunde V, 3, S. 157 ff.) allgemein den Gebieter, Vorsteher, bedeuten sollte; es scheint mir unpassend und störend, wenn Dahn überall schon von Grafen spricht. Wenigstens Hinweisungen auf einzelne andere Namen finden sich. Dem 'judex' als Bezeichnung des Athanarich bei den Westgothen wird ein zunächst die richterliche Thätigkeit bezeichnender Name entsprochen haben; ein solcher scheint nach Müllenhoffs Deutung thunginus für den Vorsteher der Hunderte bei den Salischen Franken zu sein. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, daß auch ein dem späteren Hunnen entsprechendes Wort sich fand. Bei den Sachsen wird eine Bezeichnung wie das angelsächsische ealdorman, womit die Uebersetzung des Beda das Wort satrapa, das dieser für die altsächsischen Vorsteher der einzelnen Abtheilungen braucht, wiedergiebt, üblich gewesen sein. Der Heliand kennt thiodan als Vorsteher des Volks, entsprechend dem gothischen thiudans (V. G. III, S. 114 n.). Dagegen das kindins derselben Sprache soll nach Ammian, der es als hendinos wiedergiebt, bei den Burgundern vom König gebraucht sein. Ob die römischen und griechischen Quellen, wenn sie rex oder princeps sagen, immer genau die wirklichen Verhältnisse beachten, wird zweifelhaft bleiben. Tacitus aber thut es, wenigstens in der Germania, ohne daß wir nun angeben können, welches deutsche Wort und ob ein bestimmtes dem letzten Ausdruck zu Grunde liegt. Wir haben uns seit einiger Zeit gewöhnt „Fürsten" zu sagen. Dagegen erhebt Thudichum Einspruch (S. 1) und meint, diese Bezeichnung

er aus dem Geschlecht eines abgegangenen Gaufürsten in seine Mitte aufnehmen wollte".

[1] Vgl. Köpke S. 24 ff., der ihm als princeps civitatis eine ganz andere Stellung giebt als den Vorstehern der pagi. Dagegen Dahn S. 73. 120.

führe irre, erwecke Vorstellungen, die an und für sich nichts mit der Stellung der principes zu thun haben. Allein zum Theil ist das nur der Fall, weil er diese zu sehr herabdrückt, sie namentlich nicht lebenslänglich sein läßt. Was er statt dessen vorschlägt, Oberste, oder Hauptmann, auch Vorsteher und dgl., scheint mir keinen Vorzug zu haben und ist unserem Gebrauch fremd. So halte ich es in jeder Weise unbedenklich, auch fürder zu sprechen von den Fürsten, im Gegensatz gegen die Könige, der alten Deutschen.

Geschichte des langobardischen Herzogthums.

Von

H. Pabst.

Nachdem schon Baronius in seinen Annales ecclesiastici einige Nachrichten über das langobardische Herzogthum zusammengestellt hatte, war es vornehmlich Muratori, der hier, wie auf den übrigen Gebieten der mittelalterlichen italischen Geschichte, zuerst wirkliche Resultate gewann und allen Nachfolgern entschiedene Bahn brach. In zweien seiner größeren Werke, in den Annalen und in den Alterthümern Italiens, hat er über den langobardischen Dukat gehandelt. Der Natur der Aufgaben entsprechend suchte er in jenen mehr die äußere Geschichte, in diesen wesentlich die inneren Verhältnisse desselben zur Anschauung zu bringen. Das Material, das er zusammengetragen, ist in beiden Fällen höchst bedeutend, und auch seine Behandlung und Verwerthung zeugt von großem Talent und Geschick; doch hat man wohl neuerdings nicht mit Unrecht bemerkt, daß die ganze Fülle auch nur des vorgelegten Stoffes zu bewältigen Muratori nicht völlig gelungen ist, wie denn ein genaues Eingehen in das Detail schon durch die umfassende Anlage seiner großartigen Arbeiten verhindert wurde.

An Muratori's Forschung schlossen sich zunächst die Ausführungen der zahlreichen Lokalhistoriker an. Unter diesen nimmt entschieden den ersten Platz ein Lupi, dessen auf sehr genauem Studium beruhendes Buch über Stadt und Kirche von Bergamo eine weit allgemeinere Bedeutung hat, als der Titel vermuthen läßt, der auch für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse seinen Vorgänger nicht selten in erfreulicher Weise ergänzt und berichtigt. —

In unserem Jahrhundert, und besonders in Deutschland ist die Frage nach dem langobardischen Herzogthume vorzüglich an die nach der Entwicklung der Verfassung in den lombardischen und tuscischen Städten angeknüpft. Savigny hat sie in der Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, freilich nur sehr allgemein, berührt, erst Leo sie wieder ernstlich aufgenommen, mehr entwickelnd und begründend in einer kleineren Schrift[1], mehr nur die Ergebnisse ziehend in seiner Geschichte Italiens. Weiter geführt ist dann die Untersuchung von Bethmann-Hollweg und Hegel; ihnen gebührt dabei vornehmlich das Verdienst, auf die Wichtigkeit des Gastaldats, auf sein Verhältnis zum Dukat hingewiesen zu haben, wenn ich auch

[1] Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte, Hamburg 1824.

nicht sagen kann, daß dasselbe „in seinem ganzen Umfange dargelegt" worden sei. Eine neuere Schrift von Flegler dagegen [1] tritt zwar mit gewaltigen Prätensionen auf, ist aber so mangelhaft in Stoff und Ausführung, daß durch sie unsere Kenntnis in keinerlei Weise gefördert worden.

Indessen sind nun neue Quellenwerke veröffentlicht, so besonders die Ausgabe des langobardischen Edikts von Baudi a Vesme und Troya's Codice diplomatico langobardo [2]. Freilich hat gerade derjenige Zeitraum, welcher am Meisten der Aufklärung bedürftig schien, der von der Einwanderung der Langobarden bis auf Rothari, auch durch diese Publikationen wirklich Neues nicht empfangen; doch kann man nun wenigstens das Edikt mit einiger Sicherheit benutzen, und für die spätere Epoche ist gar manches bisher Unbekannte hier zum ersten Male zugänglich gemacht.

Da lag am Ende auch der Gedanke an eine neue Bearbeitung nicht sehr fern. Bei einer solchen aber mußte es wesentlich auf ein Doppeltes ankommen. Hatten die früheren Forscher alle nur auf die lokalen Verschiedenheiten in den Verhältnissen der Herzoge hingewiesen, hatten sie eine Periode von zwei Jahrhunderten in eine kurze Schilderung zusammengefaßt, ohne auch nur dem Gedanken Raum zu geben, daß während derselben eine Entwicklung könnte statt gefunden haben, so mußte hier vor Allem Gewicht gelegt werden auf die Veränderungen, welche im Laufe der Zeit der langobardische Dukat erfahren. Eine befriedigende Lösung dieser Aufgabe aber war unmöglich ohne ein genaues Eingehen theils auf das Königthum, theils auf die den Herzogen zur Seite stehenden höheren Beamten, selbst die äußere Politik mußte mehr als einmal in den Kreis der Untersuchung hineingezogen werden. Denn eine auch nur oberflächliche Betrachtung ließ leicht erkennen, daß einerseits die Schwäche oder Stärke des Königthums in der innigsten Wechselwirkung stand mit der Stärke oder Schwäche des Dukats, wie andrerseits die Stellung des Letzteren wesentlich bedingt war durch den Gastaldat. Ueber die zeitliche Begrenzung ein Wort am Schlusse.

[1] Das Königreich der Langobarden in Italien, Leipzig 1851.

[2] Ueber die Art, wie der Letztere, namentlich für verfassungsgeschichtliche Arbeiten zu benutzen ist, vgl. Waitz, G. G. A. Jahrgang 1856, und Th. Wüstenfeld in den Estr. dall' archivio storico Italiano nuova serie, parte X: Delle falsificazioni d' alcuni documenti concernenti la storia d' Italia nel medio evo. Ich habe noch andere Urkunden, als die dort behandelten Cremoneser und Nonantulaner, von der Betrachtung ausgeschossen; vielleicht ist es mir nächstens vergönnt, darüber ausführliche Rechenschaft zu geben.

I.

Von Alboin bis auf Rothari.

1. Königthum und Herzogthum.

Vielfach umhergetrieben erreichten die Langobarden nach der Mitte des sechsten Jahrhunderts das Land, wo ihnen in dauernden Sitzen die Erfüllung ihrer historischen Aufgabe beschieden war. Nicht von vorne herein in ruhiger, gleichmäßig fortschreitender Entwicklung: wer möchte das wohl erwarten unmittelbar nach einer Bewegung, welche das Leben des Volkes in seinen innersten Tiefen erschüttert hatte, durch die es in ganz neue Bahnen, in völlig veränderte Verhältnisse geschleudert war? Pflegt doch auch sonst nach einem solchen Sturme erst allmählich das Anfangs Verworrene sich zu klären, das Verschiedenartige zu harmonischem Zusammenwirken verschmolzen zu werden: wie viel mehr hier, wo zu den allgemeinen Schwierigkeiten besondere Gefahren der äußeren Lage sich gesellten, wo überdem im Innern Ereignisse eintraten, die an sich geeignet, selbst in ruhigen Zeiten den ganzen Bau eines Staates zu erschüttern, hier nur dazu dienen konnten, die Schwankungen noch heftiger, die Katastrophen noch jäher zu machen. —

Schon die Reichsgründung erfolgte unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen. Waren Britannien und Gallien, Spanien und Nordafrika einst größtentheils von den Römern aus freien Stücken aufgegeben und dann durch die anstürmenden Germanen rasch und leicht, wenn auch nicht immer bleibend, besetzt worden: so fanden jetzt die Langobarden eine weit ernstere Gegenwehr; nur langsam, Schritt vor Schritt, drangen sie vor, fast jede der größeren Städte mußten sie einzeln berennen. Den Griechen fiel es gar nicht ein, in schlaffem Nichtsthun einen Boden zu räumen, der, Wiege und Ausgangspunkt des großen Weltreiches, mit den Traditionen des Cäsarismus doch noch in ganz anderer Weise verwachsen war, als die Provinzen des Westens; sie waren um so weniger dazu geneigt, als gerade hier kurz zuvor die byzantinische Staatskunst noch einmal den glänzendsten Sieg über ein germanisches Volk davongetragen hatte. Und ihr Widerstand war nicht erfolglos: trotz aller Anstrengung vermochten die Langobarden nicht, die ganze Halbinsel sich zu unterwerfen, in Rom, Ravenna und Neapel jederzeit, zunächst sogar noch in Padua und Monselice [1] behielten die Griechen passende Stützpunkte,

[1] Paul. II, 14: Igitur Alboin Vincentiam Veronamque et reliquas Venetiae civitates exceptis Patavio et Montesilicis et Mantua cepit. Daß Mantua in dieser Verbindung genannt ist, beruht jedenfalls auf einem Irrthum des Paulus; es wurde allerdings von Agilulf später erobert, aber erst, nachdem es unter Authari wieder an die Griechen verloren war. Siehe darüber noch weiter unten.

um von ihnen aus den Angriff gegen die zerstückelten Gebiete der Feinde wiederaufzunehmen. Von einem Frieden, der in dieser ersten Zeit zwischen den beiden Völkern geschlossen wäre, hören wir nirgend: man lebte eben in einem andauernden Kriegszustande, selbst eine feste Grenze fehlte noch lange.

Waren dergestalt die Langobarden fortwährend im Süden und Osten bedroht, so mußten sie im Nordwesten nicht minder auf der Hut sein. Die Franken, im gothischen Kriege zeitweise Herren von Oberitalien, waren durch Narses allerdings aus demselben verdrängt worden; aber man hat es doch im Norden der Alpen nie vergessen, daß man einst auch die Südabhänge des Gebirges beherrscht hatte: fast instinktiv richtete sich hier die Politik eines jeden kräftigen Herrschers auf die gesegneten Fluren des Pothales. Dazu kam eine alte Feindschaft beider Völker [1], die jetzt an den Grenzen mit ihrer ganzen Macht auf einander stießen. Es mag sein, daß die unruhig vordringenden Langobarden hier den nächsten Anlaß zum Kampfe gegeben haben: fest steht, daß ein solcher schon im ersten Jahre der Einwanderung erfolgte, und zwar, wie es scheint, zum Nachtheile der Anstürmenden; wenigstens erzählt der burgundische Chronist Marius von Avenches [2], daß von diesen gleich darauf eine Menge Gefangener in Gallien verkauft worden sei.

So waren die Langobarden zwischen zwei Völker eingekeilt, die mit gleicher Begehrlichkeit auf das von ihnen errungene Land hinschauten, nur die Gunst des Augenblicks erspähend, um über dasselbe herzufallen. Und damit nicht genug, erhob im Nordosten, in den Gebieten, welche man so eben verlassen, ein Volk sein Haupt, von dessen ungebändigter Beutelust freilich nicht gerade Vernichtung, desto mehr aber stete Unruhe an den Grenzen zu erwarten war. Denn daß die Avaren nicht mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit an die mit Alboin geschlossene Uebereinkunft sich binden würden, lag doch auf der Hand.

So bedeutenden äußeren Gefahren gegenüber mußte ein straffes Zusammennehmen aller Kräfte im Inneren als erstes, dringendstes Bedürfnis erscheinen. Ein solches aber konnte, wie die Dinge lagen, nur von dem Königthume ausgehen.

Das Königthum galt zwar den Langobarden selbst nicht als ein ursprünglicher Bestandtheil ihrer Verfassung: die Ueberlieferung kannte eine Zeit, wo der Stamm noch nicht unter der Herrschaft eines Einzigen vereint gewesen war; aber dem ungeachtet fehlten ihm die Be-

[1] Auf eine solche weist die merkwürdige Nachricht Prokops hin, nach der die Franken dem Narses und seinem Heere den Weg durch Oberitalien nicht hätten gestatten wollen *σκῆψίν τινα οὐ λίαν εὐπρόσωπον δόξασαν εἶναι προβεβλημένοι, ὅτι δὴ Λαγγοβάρδας τούς σφισι πολεμιωτάτους οὗτος ἐπαγόμενος ἥκει.* Bell. Goth. IV, 26, p. 642 A. ed. Bonn.

[2] Chron. 569, Roncallius II, S. 412: Eo anno etiam in finitima loca Galliarum ingredi praesumpserunt Langobardi, ubi multitudo captivorum gentis ipsius venundata est.

dingungen eines starken und kräftigen Lebens nicht, man wußte wohl von Kämpfen verschiedener Prätendenten, nie aber hatten, wie etwa bei den Herulern, Bewegungen für die Rückkehr zu republikanischer Ordnung statt gefunden. Im Gegentheil erhellt aus den Berichten Prokops, wie sehr in allen Verhältnissen, wie ganz besonders in den Beziehungen zu anderen Mächten die Könige von hervorragender Bedeutung waren. An Wacho [1] schicken Vitigis und die Gothen ihre Gesandten, als sie den Beistand des langobardischen Volkes wünschen, und Audoin ist es, der später alle Verhandlungen mit dem byzantinischen Hofe leitet [2], der durch Geschenke Justinians bewogen Hilfstruppen mit Narses nach Italien entsendet. Diese Macht des Königs hatte unter Alboin nur steigen können. Der Glanz seiner Thaten, deren Ruhm die damalige Welt erfüllte [4], die mächtige Kraft seiner Persönlichkeit mußten um so eher dahin wirken, als in dieser Zeit kriegerischer Bewegung überhaupt dem Rechte des Heerführers ganz von selbst manches zufiel, was ihm vielleicht sonst fern geblieben wäre.

Aber gerade je mehr die königliche Macht in den Vordergrund getreten war, je mehr man sich gewöhnt hatte, in allen wesentlichen Dingen auf den Herrscher zu sehen, desto heftiger mußte auch die Erschütterung sein, welche sein plötzlicher gewaltsamer Tod herbeiführte [5], desto mehr dadurch alles in Zweifel gestellt werden, was

[1] Prok. B. G. II, 22, p. 441 A: *ἐς δὲ Λαγγοβαρδῶν τὸν ἄρχοντα Οὔακιν πρέσβεις ἔπεμψαν.*

[2] Siehe besonders Prok. B. G. IV, 25, p. 638 A: *Αὐδουίν τε ὁ Λαγγοβαρδῶν βασιλεὺς τῶν οἱ ἑπομένων τινὰς ἐς Βυζάντιον πέμψας εὐαγγέλια μὲν Ἰουστινιανῷ βασιλεῖ ἐδήλου, ἐμέμφετο δὲ οὐ παραγενέσθαι οἱ κατὰ τὸ ξυμμαχικόν.*

[3] Prok. B. G. IV, 26, p. 641 B: *Αὐδουὶν ὁ Λαγγοβαρδῶν ἡγούμενος χρήμασι πολλοῖς ἀναπεισθεὶς Ἰουστινιανῷ βασιλεῖ καὶ τῇ τῆς ὁμαιχμίας ξυνθήκῃ πεντακοσίους τε καὶ δισχιλίους τῶν οἱ ἑπομένων ἀπολεξάμενος ἄνδρας ἀγαθοὺς τὰ πολέμια εἰς ξυμμαχίαν αὐτῷ ἔπεμψεν, οἷς καὶ θεραπείαν μαχίμων ἀνδρῶν ἔδωκε πλέον ἢ τρισχιλίων.*

[4] Brief des Bischofs Nicetius von Trier an die erste Gemahlin des Königs Chlodeswinda, abgedruckt in den Beilagen zu Ruinarts Gregor von Tours: Stupentes sumus, cum gentes illum (Alboinum) tremunt, cum reges venerationem inpendunt, cum potestates sine cessatione laudant, quid animae remedium non festinus requirit? Talis ornatus, talis vir, qualis Alboinus rex esse dicitur, talis fama, quem mundus sic praeponit, quare non convertitur?

[5] Johannes von Biklaro Chron. 573, Roncallius S. 383: Alboinus Langobardorum rex factione conjugis suae a suis nocte interficitur; Marius von Avenches Chron. 572, Roncallius S. 413: Hoc anno Alboenus rex Langobardorum a suis, id est Hilmegis cum reliquis, consentiente uxore sua, Verona interfectus est; Gregor von Tours IV, 41; Histor. Epitom. 66; Origo gentis Langobardorum VII; Paul. II, 29; Agnellus, lib. pont. pars II, vita Petri senioris cap. 4. Die Ansicht Fleglers, daß die That von dem gepidischen Gefolge des Königs ausgegangen sei, scheint mir im Grunde richtig, unbegründet sind dagegen die ferneren Combinationen desselben Schriftstellers, wie namentlich die Annahme einer weit verzweigten Partei, welche die Hand im Spiele gehabt haben soll.

vorher fest und begründet erschien. Dazu kam die Unsicherheit der Succession. Denn einen Sohn hatte Alboin nicht hinterlassen, und seine einzige Tochter Alpsuinda, der nach dem Herkommen des Volkes wohl ein Anrecht auf die Krone zugestanden hätte, fiel, noch ehe irgend etwas für sie geschehen konnte, in die Gewalt des griechischen Exarchen Longinus und wurde von diesem nach Constantinopel gesendet [1]. Hilmechis aber, der zunächst unter dem Beistande der Königin Rosamunde eine Rolle zu spielen versuchte, mußte bald inne werden, daß ihm das auf die Dauer nicht gelingen könne: die Langobarden, denen er als der Mörder des gefeierten Königs verhaßt war, drohten ihn zu tödten [2] und zwangen ihn so zu schleuniger Flucht nach Ravenna, wo die Strafe für seinen Frevel ihn ereilte.

So war mit jenem einen Schlage thatsächlich ein Interregnum eingetreten: es gab im Augenblicke nicht nur keinen Inhaber des Thrones, sondern, soweit wir sehen, nicht einmal jemanden, der irgendwie gegründete Ansprüche auf denselben hätte erheben mögen. Konnte es da fehlen, daß diejenigen, welche bis dahin dem Könige an Macht, Würde und Ansehen am Nächsten gestanden hatten, jetzt noch bedeutender hervortraten, als vorher, daß wenigstens für den Moment sich in ihnen die volle Herrschermacht concentrierte? Es waren das die Herzoge.

Nicht bis über die Zeit der großen Reichsgründung hinaus läßt sich das langobardische Herzogthum an der Hand der einheimischen Quellen verfolgen. Denn Ibor und Ajo, obwohl von Paulus als Duces bezeichnet [3], sind doch ihrer ganzen Stellung nach von den später so Genannten dermaßen verschieden, daß sie kaum in Betracht kommen dürfen; das Königthum, nicht der Ducat hat von ihnen aus sich entwickelt. Kann so die eigentliche Geschichte des Letzteren erst auf italischem Boden beginnen, so ist es doch nothwendig, bei seiner Betrachtung in eine frühere Zeit hinabzusteigen, um die Grundlagen kennen zu lernen, auf denen er auch in seiner nachherigen eigenthüm-

[1] Origo G. L. VIII: Tunc Longinus prefectus tulit thesaurum Langobardorum et Albsuinda filia Alboin regis; jussit eam ponere in navem et transmisit eam Constantinopolim ad imperatorem; vgl. Paul. II, 30. Es ist bemerkenswerth für die langobardische Anschauung, daß gerade die einheimischen Quellen auf diesen von allen Fremden vernachlässigten Punkt so viel Gewicht legen. Ueber die weibliche Nachfolge im Königthum siehe O. Abel, Paulus Diakonus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden S. 251.

[2] Origo G. L. VIII: Voluit Helmechis regnare et non potuit, quia volebant eum Langobardi occidere.

[3] Paul. I, 14: Mortuis igitur Ibor et Ajone ducibus, nolentes jam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad exterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus Agelmundus filius Ajonis. Dem entspricht es, wenn sie in der älteren Quelle, der Geschichte vom Ursprunge des langobardischen Volkes, mit einem sehr allgemeinen Ausdrucke „Principes" genannt werden, cap. II: Gambara cum duobus filiis suis, id est Ibor et Ajone, qui principes erant super Winnilis, vgl. cap. I: Ipsi (I. et A.) cum matre sua nomine Gambara principatum tenebat supra Winnilis.

lichen Ausbildung beruhte, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß er nicht als ein völlig Neues dem Volke gegenübertrat, sondern als ein längstberechtigtes Element in demselben lebte [1], welches nur im Laufe der Zeit verschiedenen Modifikationen unterlegen war.

Aus Tacitus wissen wir, daß die Langobarden, als sie noch an der niederen Elbe saßen, nicht unter Königen, sondern wie die übrigen Völker des westlichen Deutschlands unter selbstgewählten Principes standen [2], denen vor Allem die Leitung der Gerichtsversammlungen oblag. Die einzelnen Hunderte waren es, in denen diese Vorsteher ihre Thätigkeit entfalteten, größere Verbände derselben, etwa Tausendschaften scheinen damals nur bei dem Heere angewandt worden zu sein [3]. Als nun aber in den folgenden Kriegen und Wanderungen das Volk noch mehr denn früher und ganz specifisch als Heer auftrat, während zugleich ein festeres Zusammenhalten dringender als je geboten erschien; da mußte wohl mit Nothwendigkeit die letztere Eintheilung eine höhere Wichtigkeit erlangen, die umfassenderen Vereinigungen traten in den Vordergrund, während die Hunderten mehr und mehr ihre selbständige Stellung einbüßten. So finden wir schon in verhältnismäßig früher Zeit bei gothischen Völkern höhere Beamte unter dem Titel von Millenarien und Quingentenarien; noch deutlicher zeigt sich jene Erscheinung bei den Angelsachsen, wo die Hundrede wesentlich nur als Theile der Shire in Betracht kommen, wo ihre Vorsteher dem Ealdorman oder Dux und dem Scirgerêfa oder Sheriff entschieden untergeben sind.

Ganz in derselben Weise aber hatten offenbar die Verhältnisse bei den Langobarden sich entwickelt. Centenarien erscheinen hier noch in weit späterer Zeit, wie die Principes des Tacitus besonders im Gerichte thätig: werden wir da anstehen dürfen, in den ihnen übergeordneten Herzogen die Fortsetzung der Führer jener größeren Kriegsabtheilungen zu erkennen? hebt doch den militairischen Charakter ihres Amtes schon der Titel ganz besonders hervor: Duces oder Ductores [4] werden sie genannt, der deutsche Name war wohl mit „Ari" zusammengesetzt, das auch sonst häufig genug in langobardischen Wörtern begegnet (Arimannus, Arimannia).

Nicht auf die Befugnisse dieser Herzoge im Einzelnen gehe ich

[1] Dies hat schon Hegel bemerkt I, 453 ff., der mir nur andererseits zu wenig Gewicht darauf legt, daß in Italien die Herzoge gleich von vorn herein vom Könige ernannt wurden.

[2] Tac. Germ. 12: Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I, 86 ff.

[3] Ausführlicher über diese Verhältnisse Waitz I, 33 ff.

[4] Die letztere Bezeichnung findet sich in den Gesetzen nie, nicht selten dagegen bei Paulus. So II, 9: Ita demum ductoris honorem adeptus est; IV, 46: Hic Samnitum ductor effectus est; V, 16: Grimaldus Trasemundum apud Spoletum ductorem fecit; V, 17: Quo Agone mortuo Forojulianorum ductor Lupus efficitur; VI, 2: Defuncto Grimoaldo Gisulfus ejus germanus ductor effectus est; vgl. Hegel I, 453 N. 2. Das Wort „Princeps" aber wird nur vom Könige gebraucht.

in diesem Zusammenhange ein; es wäre das um so unthunlicher, als wir bei dem Mangel aller bestimmten Nachrichten aus der ersten Periode nach der Einwanderung doch lediglich auf Rückschlüsse von einer späteren angewiesen wären; aber der allgemeine Charakter des Dukats muß doch gleich hier bezeichnet werden. War er erblich, oder, wenn nicht, doch lebenslänglich; das sind zwei Fragen, welche dringend Antwort erheischen.

Wie wenig die erstere Annahme berechtigt sein würde, zeigen am Schlagendsten einige Beispiele aus der ersten Zeit des Aufenthaltes in Italien, wo Herzoge auftreten, welche nicht einmal dem herrschenden Volke, nicht den Langobarden angehören. So Droktulf von Bersello, welcher später dem König Authari seine Anerkennung versagte: ein kriegsgefangener Alamanne hatte er rein durch persönliche Tapferkeit sich zu seiner hohen Würde emporgeschwungen [1]; so Agilulf, der Herzog von Turin und spätere König, der eigentlich aus Thüringen stammte [2]. Positivere Resultate ergibt gleich die Nachricht von der Begründung des ersten Herzogthums in Italien. Als Alboin, heißt es bei Paulus [3], die Grenzen von Friaul überschritten hatte, überlegte er lange, wem er die Leitung dieses eroberten Gebietes übertragen sollte. Endlich entschloß er sich für seinen Neffen Gisulf, einen Mann von hervorragender Tüchtigkeit, zugleich seinen Marschall. Und als dieser erklärte, nur dann das Regiment annehmen zu wollen, wenn er ausgesuchte Geschlechter seines Volkes zur Mitansiedlung erhielte, wurde ihm zu Theil, was er begehrte, er empfieng die gewählten Familien, und dann erst erlangte er die Würde eines Herzogs. Sehen wir ab von dem Sagenhaften der Ueberlieferung: so viel erhellt, daß es nach der Auffassung der Langobarden selbst der König war, welcher von Anfang an in Italien den Herzog bestellte: von einem erblichen Stammfürstenthume ist ebenso wenig die Rede, wie von einer Mitwirkung des Volkes [4]. Wohl dagegen ist es wahrscheinlich, daß bei der Wahl der Persönlichkeiten auf die hervorragenden Geschlechter, auf den Adel, soweit ein solcher

[1] Paul. III, 18.

[2] Origo g. L. X: Et exivit Aquo dux Turingus de Taurinis; Königsverzeichnis des Prologs von Rothari: Quartodecimus Agilulf Turingus.

[3] Paul. II, 9: Dum Alboin animum intenderet, quem in his locis ducem constituere deberet, Gisulfum, ut fertur, suum nepotem, virum per omnia idoneum, qui eidem strator erat, Forojulianae civitati et toti regioni illius praeficere studuit. Qui Gisulfus non prius se regimen ejusdem civitatis et populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset Langobardorum faras, hoc est generationes vel lineas, tribueret. Factumque est et annuente sibi rege quas optaverat Langobardorum praecipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit: et ita demum ductoris honorem adeptus est.

[4] Ganz gleich steht die Sache bei dem angelsächsischen Ealdorman, wie dieser denn überhaupt mit dem langobardischen Herzog die größte Aehnlichkeit zeigt. Auch er erscheint in der ganzen historisch erkennbaren Zeit nicht als ein vom Volke gewählter, sondern als ein vom König bestellter Volksvorsteher, dem in seinem Districte höchstens eine Akklamation der Gaugenossen zu Theil wurde. Kemble, The Saxons in England II, 148.

sich erhalten hatte, besondere Rücksicht genommen wurde[1]: ist es doch in dem erwähnten Falle ein Verwandter des königlichen Hauses selbst, der eingesetzt wird, ähnlich wie etwas später Authari den aus Baiern flüchtigen Gundwald, den Bruder seiner Gemahlin Theodelinde, zum Herzog von Asti erhebt[2].

Stellen wir so eine Erblichkeit des Dukats dieser ersten Periode entschieden in Abrede, so dürfen wir andrerseits mit derselben Sicherheit seine Lebenslänglichkeit behaupten. Eine solche tritt, wie unten nachzuweisen, uns in der späteren Zeit bis auf Rachis hin fortlaufend entgegen; sie der früheren nicht zu vindicieren, ist um so weniger Grund, als auch die Analogie der Verhältnisse in allen übrigen germanischen Reichen ganz entschieden zu ihren Gunsten spricht. Zugleich ergibt sich schon aus den oben angeführten Nachrichten, daß es ein ganz bestimmter Bezirk war, an den die Vorsteherschaft der Herzoge sich anschloß, ein Punkt, der in größerer Ausführlichkeit zwar erst später erörtert werden kann, der aber doch gleich hier Erwähnung verdient. —

Nach diesen nothwendigen Bemerkungen kehren wir zu dem Augenblicke zurück, wo durch Alboins Tod die Duces der einzelnen Gebiete faktisch eine Selbständigkeit erlangten, wie sie seit der Begründung des Königthums doch niemals ersehen war. Freilich dauerte dieser Zustand nicht allzulange an: bald wurde ein neuer König, Klef, erhoben; aber trotzdem, werden wir nicht annehmen müssen, daß durch jenes Interregnum wenn auch nicht die Macht, so doch das Selbstgefühl der Herzoge gesteigert wurde, daß sie dem aus ihrer Mitte Hervorgegangenen[3] gewiß mit ganz anderen Ansprüchen gegenübertraten, als früher dem angestammten Herrscher?

Dies allmähliche Wachsthum des Herzogthums verbunden mit eben dem Umstande, daß es von Alters her im Volke begründet war, macht wohl erklärlich, wie man bei einer neuen plötzlichen Erledigung des Thrones es wagen konnte, denselben zunächst ganz unbesetzt zu

[1] Mit Recht schon hervorgehoben von Hegel I, 454.

[2] Origo g. L. IX: Et venit cum Theodelenda frater ipsius nomine Gundwald et ordinavit eum Authari rex in civitatem Astense; vgl. Paul. IV, 42.

[3] Daß Klef wirklich früher Herzog gewesen, erhellt aus Marius, Chron. 573, Roncallius S. 413 Hoc anno dux Langobardorum nomine Cleb genti ipsius rex ordinatus est, et plures seniores atque mediocres ab ipso interfecti sunt. Dagegen entbehrt die Versicherung von Lupi, Codex diplomaticus ecclesiae et civitatis Bergomatis I, 142, er sei aus Bergamo gewesen, aller Begründung. Im Uebrigen könnte es vielleicht zuerst zweifelhaft erscheinen, ob man hier unter den Seniores und Mediocres Langobarden oder Römer zu verstehen habe. Für das Letztere entscheidet der Sprachgebrauch des Marius (vgl. zum Jahre 500: Pluresque seniores atque Burgundiones multis exquisitisque tormentis morte damnavit Gundobadus), wie die Nachricht bei Paul. II, 31: Cleph multos Romanorum viros potentes alios gladio extinxit, alios ab Italia exturbavit. Wenn Flegler S. 41 den Inhalt dieser Worte mit den stürmischen Ereignissen in Verbindung bringt, welche den Tod Alboins herbeiführten, so ist das eine ganz unbegründete und unwahrscheinliche Conjektur.

lassen, trotz der von Außen drohenden Gefahren, obwohl das Geschlecht Klefs noch in Authari fortblühte. Und dieser scheint auch zunächst gar nicht einmal Ansprüche auf die Krone gemacht zu haben: wahrscheinlich war er noch unmündig [1], zudem fehlte ihm das Anrecht, welches erst der längere Besitz in der Familie verlieh. Ueber die Thatsache selbst kann jedenfalls kein Zweifel obwalten, da verhältnismäßig so viele und meist von einander unabhängige Zeugnisse ihrer gedenken.

So zunächst eine um das Jahr 641 wahrscheinlich im nördlichen Italien geschriebene Chronik [2]: „Nach Klefs Tode waren die Langobarden zwelf Jahre lang ohne König, nur Herzoge standen ihnen vor". Weiter die Geschichte vom Ursprunge des langobardischen Volkes [3]: „Klef herrschte zwei Jahre und starb. Und die Herzoge der Langobarden richteten zwelf Jahre, ohne einen König zu haben". Drittens der sogenannte Fredegar [4]: „Nach dem Tode Klefs, des Langobardenkönigs, lebten die zwelf Herzoge der Langobarden zwelf Jahre lang ohne König". Am Reichsten im Detail endlich Paulus [5]: „Nach dem Tode Klefs befanden sich die Langobarden zehn Jahre lang ohne König nur unter Herzogen. Jeder Herzog nämlich hatte seine Civitas inne: Zaban Pavia, Alboin Mailand, Wallari Bergamo, Alachis Brescia, Evin Trident, Gisulf Friaul. Aber außer diesen waren auch noch andere dreißig Herzoge in ihren Städten".

Man sieht leicht: in der Hauptsache stimmen alle überein [6], ein Unterschied ist nur in den Zahlenangaben [7]; welche von diesen die

[1] Wenigstens erscheint er zehn Jahre später noch als sehr jugendlich, wenn er gleich nicht ohne Ernst und Kraft auftritt. Die im Texte angegebene Vermuthung findet sich übrigens schon bei Muratori, Annali IV, 492, und nachher bei Lupi I, 144, hier mit einer anderen, mir wenig probabeln, verbunden: exspectantes forte duces, dum ipse Authari adolesceret, nullum crearunt regem.

[2] Bisher ungedruckt. Das hier Gegebene verdanke ich der Freundlichkeit meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Waitz: Quo (Clepphone) mortuo, per 12 annos absque rege fuerunt Longobardi, tantummodo duces praeerant.

[3] Origo g. L. cap. IX: Et regnavit Cleph annos duos et mortuus est. Et judicaverunt duces Langobardorum annos duodecim regem non habentes.

[4] Chron. 45: Defuncto Clip ipsorum (Langobardorum) principe, duodicem duces Langobardorum duodecim annis sine regibus transierunt.

[5] Paul. II, 31: Post cujus (Cleph) mortem Langobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat: Zaban Ticinum, Alboinus Mediolanum, Vuallari Bergamum, Alachis Brixiam, Evin Tridentum, Gisulfus Forumjulii. Sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt.

[6] Unbefriedigend ist hier der sonst für langobardische Verhältnisse wohl unterrichtete Marius, Chron. 574, Roncallius 414: Hoc anno Clebus rex Langobardorum a puero suo interfectus est. Der einzige Schluß, den man aus dieser Nachricht und der Nichterwähnung eines Nachfolgers ziehen könnte, ist der, daß es eben keinen solchen gegeben, daß das Königthum wirklich eine Zeit lang sistiert gewesen sei.

[7] Denn die Meinung Troya's, Cod. dipl. II, 5 N. 1 und 3, daß Fre-

richtigere, wird daher zunächst zu untersuchen sein. Da würde nun zu Gunsten des Paulus vielleicht schon der Umstand sprechen, daß es in der späteren Zeit erweislich viel mehr als zwelf Herzoge im langobardischen Reiche gab; unzweifelhaft aber wird man sich für ihn entscheiden, wenn man nur etwas näher auf die Nachricht Fredegars eingeht. Dieser fährt nämlich am angegebenen Orte in folgender Weise fort [1]: „Zu derselben Zeit brachen die Herzoge, wie oben geschrieben steht, durch die Pässe in das Reich der Franken ein, wofür sie dann als Buße die Städte Aosta und Susa mit ihrem ganzen Gebiete und Volke an König Guntchramn abtreten mußten. Darauf richteten sie eine Gesandtschaft an den Kaiser Mauritius, diese zwelf Herzoge bestimmten je einen Gesandten, um Frieden bittend und um den Schutz des Kaiserreiches. Zugleich schickten sie andere zwelf Gesandten an Guntchramn und Childebert, erbaten sich den Schutz und die Vertheidigung der Franken und versprachen dafür an die beiden Könige jährlich einen Tribut von zwelftausend Solidi zu zahlen. Zugleich traten sie den oberen Theil des Dorabalteathales an Guntchramn ab, um sich so an passenderer Stelle einen Schutz zu suchen; und dann erwählten sie in tiefster Ehrfurcht den Schutz der Franken. Bald nachher erhoben die Langobarden mit Guntchramns und Childeberts Erlaubniß den Herzog Authari auf den königlichen Thron. Ein anderer Authari aber, ebenfalls Herzog, überlieferte sich mit seinem Gebiete der Herrschaft des Imperiums und blieb darunter, während der König Authari den von den Langobarden gelobten Tribut jährlich entrichtete. Nach dessen Tode hat ihn sein zum König erhobener Sohn Ago in ähnlicher Weise gezahlt".

Es ist nun auf den ersten Blick klar, daß diese Stelle gar keinen historischen Werth hat. Nicht nur weil Ago, d. h. Agilulf, ein Sohn des Authari genannt wird: der ganze Zusammenhang der Dinge ist verschroben. Offenbar konnte den Königen Guntchramn und Childebert nichts ferner liegen, als die Erlaubniß zur Erhebung eines

degar die zwelf Duces nur als einen Theil der von Paulus angeführten sechsunddreißig habe bezeichnen wollen, wird doch keiner billigen können.

[1] Chron. 45: Ipsoque tempore, sicut supra scriptum legitur, per loca in regnum Francorum proruperunt (duces); pro ea praesumptione in compositione Augustam et Siusium civitates cum integro illarum territorio ac populo partibus Guntchramni tradiderunt. Post haec legationem ad Mauricium imperatorem dirigunt, hi duodecim duces singulos legatarios destinant pacem et patrocinium Imperii petentes, iidemque et alios legatarios duodecim ad Guntchramnum et Childebertum destinant, ut patrocinium et defensionem Francorum habentes duodicem millia solidorum his duobus regibus in tributa inplerent, vallem cognomento Ametegis partibus Guntchramni cassantes: ut his legatis ubi plus congruebat patrocinium sibi firmarent. Post haec integra devotione patrocinium eligunt Francorum. Nec mora: post permissu Guntchramni et Childeberti Autharium ducem super se Langobardi sublimant in regno. Alius Autharius idemque dux cum integro suo ducatu se ditioni tradidit Imperii ibique permansit: et Autharius rex tributa, quae Langobardi spoponderant, annis singulis reddidit. Post ejus discessum filius ejus Ago in regnum sublimatus similiter implesse dignoscitur.

langobardischen Königs: mußte doch eine solche mehr als alles andere dazu beitragen, den Widerstand des Volkes zu einigen und zu kräftigen [1]. Weiter. Von einem regelmäßigen Tribute, den die Herzoge und später der König an die Franken gezahlt haben sollen, ist bei Gregor von Tours, der Authari doch überlebte, nicht nur nie die Rede; im Gegentheil können wir aus seinen Aeußerungen sogar mit Sicherheit schließen, daß ein solcher zu seiner Zeit nicht bestand. Es werden nämlich bei ihm zweimal, zu den Jahren 584 und 589, Geschenke erwähnt [2], die zugleich mit einer Unterwürfigkeitserklärung von den Langobarden dem König Childebert dargebracht wurden. Beim zweiten Male verspricht Authari allerdings auch einen bestimmten Tribut, der Autor fügt aber sogleich hinzu, daß derselbe keineswegs bezahlt worden sei. So könnte er höchstens in dem definitiven Frieden festgesetzt sein, den Evin von Trident im Namen König Agilufs mit den Franken abschloß. Ueberhaupt hat es bei Fredegar den Anschein, als ob nach den Einfällen der Herzoge in das Frankenreich zwischen ihnen und später Authari auf der einen und Childebert und Guntchramn auf der anderen Seite alles im tiefsten Frieden abgegangen sei. Daß auch das mit sämmtlichen gleichzeitigen Zeugnissen im Widerspruch steht, werden wir noch weiter unten sehen.

[1] Die Besserung des Valesius, der statt „Ago" lesen will „Adaloaldus" ist höchst unglücklich, da durch sie die Schwierigkeit eher vermehrt als gehoben wird. Uebrigens bezeichnet Fredegar an einer anderen Stelle den Ago in ganz abweichender Weise. Er sagt nämlich, Chron. 13 mit völlig richtiger Auffassung der Verhältnisse: Ipsoque anno Ago dux in Italia super Langobardos in regno sublimatur, selbst die Jahreszahl ist richtig, verworren freilich wieder die Heirath mit der Theodelinde, Chron. 34. Jedenfalls aber ergiebt sich, daß dem Chronisten, wie dürftig er auch sonst unterrichtet sein mag, hier doch zwei von einander unabhängige Quellen vorlagen, eine schlechte, die er Chron. 45, und eine bessere, die er Chron. 13 benutzt hat. Auf den Einfluß der Letzteren weisen vielleicht einige Notizen hin, die später Berücksichtigung finden werden, doch könnte man diese allerdings wohl auch aus der Gleichzeitigkeit der in ihnen gegebenen Fakta mit dem Leben Fredegars erklären. Besonders interessant ist in dieser Beziehung die Vergleichung von Chron. 71: Chrotarius cum exercitu Genavam maritimam, Albinganum, Varicoltim, Saonam, Ubitergium et Lunam civitates litoris maris de Imperio auferens vastat u. s. w. mit der officiösen Erzählung, Origo g. L. XI: Et post ipsum regnavit Rothari et rupit civitates vel castra Romanorum, quae fuerant circa litoralia, de prope Luna usque in terra Francorum, quam Ubitergium ad partem orientis.

[2] Gregor von Tours VI, 2: Childebertus vero rex in Italiam abiit. Quod cum audissent Langobardi, timentes ne ab ejus exercitu caederentur subdiderunt se ditioni ejus, multa ei dantes munera ac promittentes, se parti ejus esse fideles atque subjectos; IX, 29: Interea Childebertus rex exercitum commovet et in Italiam ad debellandam Langobardorum gentem pergere parat. Sed Langobardi his auditis legatos cum muneribus mittunt dicentes: Sit amicitia inter nos et non pereamus ac dissolvamus certum ditioni tuae tributum. Ac ubicunque necessarium fuerit, contra inimicos ferre auxilium non pigebit. Misitque Childebertus legatos ad Langobardos, ut, si haec quae promiserant confirmarent, exercitus reverteretur ad propria: sed minime est inpletum.

Wie aber sollen wir gegen das Zeugnis einer verhältnismäßig wohl unterrichteten Quelle [1] dem einen Theile einer Nachricht trauen, deren anderen wir absolut verwerfen müssen, nicht zu gedenken des albernen Spiels, das in der ganzen Stelle mit der Zwölfzahl getrieben wird, und mit dem die falsche Chronologie zusammenhängen mag?

Es waren also sechsunddreißig Herzoge, welche die Herrschaft in den einzelnen Gebieten führten. Besser als über den Anfang sind wir über den weiteren Verlauf ihrer Geschichte unterrichtet.

Zunächst läßt sich nicht verkennen, daß sie, wie verschieden auch immer nach äußerer Macht und persönlichen Neigungen, doch eine gewisse Gemeinsamkeit nicht verläugnen, im Großen und Ganzen ein und dieselbe Politik verfolgen. Es ist das, kann man wohl sagen, die Fortsetzung der unter dem letzten König Klef begonnenen: nur schärfer und konsequenter, freilich auch rücksichtsloser und roher, als unter diesem, verfährt man jetzt.

Im Inneren tritt als besonders charakteristisch eine starke Ausprägung des nationalen Elementes [2] hervor, wie sie allerdings nicht ganz aus den lautersten Motiven hervorgehen mochte. War das Loos der unterworfenen Römer schon unter Alboin und Klef kein beneidenswerthes gewesen, so wurde es jetzt ohne Frage erst recht unerträglich, und gerade je reicher und angesehener jemand war, desto härter und schwerer traf ihn die Hand der zügellosen Sieger, die Furcht und Habsucht in gleicher Weise bewegte [3]. Diejenigen, welche dem Schwerte entrannen, fielen zum größten Theile in Knechtschaft oder wurden doch ihres Eigenthums beraubt in den Aldionat herabgedrückt, einen Zustand, der zwischen Freiheit und Unfreiheit die Mitte hielt. — Aber nicht nur gegen die Römer, auch gegen die andern, welche nicht unbedingt sich fügen wollten, gieng man an. So gegen einen nahe verwandten deutschen Stamm, der seit Alboin an der Unterwerfung Italiens treulich mitgeholfen, Mühe und Gefahr wie Sieg

[1] Denn offenbar hat Paulus hier wesentlich aus dem gleichzeitigen und trefflich berichteten Secundus von Trident geschöpft. Noch ist der Versuch nicht gemacht worden, das diesem Angehörige auszuscheiden, auch von Bethmann nicht, vermuthlich weil die Sache zu problematisch schien. Mindestens werden wir ihm die zahlreichen Tridenter Lokalnachrichten dieser Zeit vindicieren müssen, auf ihn werden auch die genauen Daten von der Einnahme mehrer Städte, von Autharis Tode und Agilulfs Erhebung zurückzuführen sein.

[2] Ganz das Wesen der Sache verkennt Flegler, S. 10: „Von einem klar bewußten nationalen Gegensatz ist keine Rede". Allerdings gab es unter den Einwandernden zahlreiche Schaaren aus verschiedenen unlangobardischen Völkerschaften; aber sie wurden eben dem herrschenden Volke amalgamiert, namentlich in Allem, was Recht und Verfassung betraf.

[3] Paul. II, 32: His diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, reliqui vero per hostes divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent tributarii efficiuntur. Ohne hier weiter in die berühmte Streitfrage von der Behandlung der Römer durch die Langobarden eingehen zu wollen, bemerke ich nur, daß ich in der Auslegung der Worte Lupi, Troya und Hegel gefolgt bin. Was Flegler und Schupfer dagegen bemerkt haben, erscheint mir unerheblich.

und Gewinn mit den Langobarden getheilt hatte. Die mitgezogenen Sachsen scheinen bis dahin ihr eigenes Recht, wohl auch sonst eine gewisse Absonderung bewahrt zu haben; jetzt wollte man das unter keiner Bedingung weiter gestatten, und so blieb denn, da beide Theile hartnäckig auf ihrem Sinn bestanden, am Ende nichts übrig, als der Abzug der früheren Verbündeten nach ihren alten Sitzen [1].

Suchten dergestalt die Herzoge im Inneren sich festere Grundlagen zu schaffen, so zeigten sie sich auch nach Außen hin rührig und thätig, im Süden wie im Norden: häufig freilich weniger mit dem Streben nach dauerndem Erwerbe, als aus roher, unruhiger Plünderungssucht.

Noch am Meisten einen erobernden Charakter tragen ihre Kämpfe gegen die Griechen [2]. Zur Zeit Benedikts I (574—578), so berichtet die Pabstgeschichte [3], verwüstete das Volk der Langobarden ganz Italien, und eine Menge von Kastellen ergab sich ihm in Folge der gewaltigen Hungersnoth, welche damals eintrat. Im Jahre 576 hören wir bei dem Abte von Biklaro [4] von einem Siege der Duces über Bandarius, den Schwiegersohn des Kaisers Justin, und wahrscheinlich um dieselbe Zeit nahm Faroald, der erste Herzog von Spoleto, die Hafenstadt von Ravenna [5]. Sicher ist, daß 578 der Nachfolger des eben genannten Pabstes, Pelagius II, ohne Zustimmung des griechischen Kaisers gewählt werden mußte, weil die Langobarden gerade zur Zeit seiner Erhebung Rom selbst belagerten [6]; am 13. December 581 hielten sie sogar Neapel eingeschlossen [7].

Neben dem nationalen ist es namentlich der religiöse Gegensatz, welcher diesen Kämpfen von vorn herein das Gepräge einer besonderen Rohheit und Grausamkeit aufdrückt. „Warum seufzet ihr nicht, während fast unter euren Augen so viel unschuldiges Blut vergossen, so das Heiligthum der Altäre entweiht, der katholische Glaube von Götzendienern beschimpft wird“? also klagt der geängstete Pelagius dem Bischof Aunacarius von Auxerre [8]; und daß seine Schilderung

[1] Gregor von Tours IV, 43; V, 15: aus ihm Paul. III, 6.

[2] Gut und ausführlich bei Lupi I, 149 ff.

[3] Gesta pontificum Romanorum 63; mit falscher Chronologie Beda, Chron. 585: Gens Langobardorum comitante fame et mortalitate omnem invadit Italiam ipsamque Romanam vastatrix obsidet urbem.

[4] Roncallius S. 387: Anno 10. Justini imperatoris Bandarius gener Justini principis a Langobardis praelio vincitur et non multo post vitae finem accipit.

[5] Paul. III, 13.

[6] Gesta p. R. 64; vgl. Johannes von Biklaro, Chron. 578, Roncallius S. 389: Anno 2. Tiberii imperatoris Romani contra Langobardos in Italia lacrimabile bellum gerunt.

[7] Cod. dipl. I, 31: Ego Petrus notarius emendavi sub die Iduum Decembrium imperatore domino nostro Tiberio Costantinopolis agusto anno septimo, post consulatu ejusdem agusti anno tertio, indictione quinta decima, obsidentibus Langobardis Neapolitanam civitatem.

[8] In einem Briefe vom 5. Oct. 581, Cod. dipl. I, 25 ff: Cur non gemiscitis, dum pene in conspectu vestro tantus sanguis innocentium sit effusus, ita sacra violentur altaria, ita catholicae fidei ab idolatris insultetur?

nicht unwahr, bezeugt der gleichzeitige fränkische, wie der spätere langobardische Geschichtschreiber [1].

In ähnlicher Weise, wie zu den Griechen, gestaltete sich das Verhältnis zu den Franken. Seit dem ersten Kampfe des Jahres 569 war hier, im Nordwesten Italiens, mit wechselndem Glücke gestritten, einmal der fränkische Patricius Amatus geschlagen, später ein langobardisches Heer von Mummolus vernichtet worden [2]. Jetzt können wir zwei größere Züge unterscheiden.

Der eine fällt schon in das Jahr 574. Da rückten nach dem Berichte eines gleichzeitigen Chronisten [3] die Langobarden wiederum nach Vallis ein, besetzten die Alpenpässe und lagerten längere Zeit ungestört bei dem berühmten Kloster St. Maurice. Endlich wurde ein fränkisches Heer aufgeboten, mit dem es bei Bex zu einer entscheidenden Schlacht kam, aus der nur wenige Langobarden entrannen.

Doch ließ man sich durch diesen Verlust keineswegs von weiteren Unternehmungen abschrecken. Im Gegentheil scheint der zweite Zug noch bedeutender gewesen zu sein, als der vorhergehende; wenigstens sind die Nachrichten, die wir über ihn besitzen, bei Weitem ausführlicher [4]. Drei Herzoge waren es, welche dies Mal nach Gallien einbrachen: Amo, Zaban und Rhodanus. Der Erste drang zunächst auf dem Wege nach Embrun vor, wandte sich aber dann in die südliche Provence. Hier mußten sich die Bürger von Aix mit zwei und zwanzig Pfund Silber von der Belagerung ihrer Stadt loskaufen; im Uebrigen empfand namentlich die Umgegend von Marseille die Rohheit und Beutegier der wilden Schaaren. Aehnlich brandschatz-

[1] Paul. II, 32: Per hos Langobardorum duces septimo anno ab adventu Albuin et totius gentis spoliatis ecclesiis, sacerdotibus interfectis populisque qui more segetum excreverant exstinctis, exceptis his regionibus quas Albuin ceperat, Italia ex maxima parte capta et subjugata est. Daß diese Nachricht ihren letzten Grund in dem falschen Verständnis von Gregor von Tours IV, 41 habe, ist nicht wohl anzunehmen; vgl. besonders Lupi I, 145 ff, dessen Gründe bei Hegel I, 453 N. 3 doch zu wenig Berücksichtigung gefunden haben. Ein Beispiel von flüchtigen Priestern giebt Gregor von Tours VI, 24: Post haec autem ductus est ad Guntchramnum regem cum Epiphanio episcopo, qui tunc Langobardos fugiens Massiliae morabatur. Die Duldsamkeit der Langobarden gegen Andersgläubige, die Gregor der Große anerkennt, gehört einer späteren Zeit an. Das hat übersehen Lupi I, 138; besser Troya, Cod. dipl. I, 26 n. 2.

[2] Paul. III, 3 und 4 setzt diese Begebenheiten in die Zeit der Herzoge. Allein er ist hier durchaus nur abgeleitet aus Gregor von Tours, der von diesen Kämpfen IV, 42 berichtet, nachdem er dicht vorher von der Erhebung Klefs gesprochen.

[3] Marius Chron. 574, Roncallius S. 414: Eo anno iterum Langobardi in Valle ingressi sunt et clusas obtinuerunt et in monasterio sanctorum Acaunensium diebus multis habitaverunt: et postea in Baccis pugnam contra exercitum Francorum commiserunt, ubi pene ad integrum interfecti sunt, pauci fuga liberati. Fredegar, Hist. Epitom. 68 nennt auch die Namen sowohl der langobardischen Herzoge wie ihrer Besieger, erzählt aber die ganze Sache an einer verkehrten Stelle.

[4] Gregor IV, 45, fast wörtlich ausgeschrieben von Paulus III, 8.

ten die beiden Andern. Kaum aber hatte der fränkische Patricius Mummolus von diesen Vorgängen Nachricht erhalten, als er sich sofort mit überlegener Mannschaft auf Rhodanus warf der eben mit der Belagerung von Gratianopel beschäftigt war. Das langobardische Heer wurde gesprengt, der Herzog selbst, durch einen Lanzenwurf verwundet, mußte sich in die Gebirge ziehen; nur mit fünfhundert Mann gelangte er nach Valence, wo er mit Zaban sich vereinigte. Beide wurden dann aber in der Nähe von Embrun durch Mummolus gänzlich geschlagen; und nun sah auch Amo sich genöthigt, trotz der ungünstigen Jahreszeit den Rückweg anzutreten. Die gesammelte Beute mußte er zum größten Theil im Schnee der Alpen zurücklassen, nur mit Mühe gelang es ihm persönlich, Italien wieder zu erreichen. —

Die Möglichkeit so kecker Angriffe von Seiten der Herzoge, ihr günstiger Erfolg wenigstens auf italischem Boden scheint sich einzig aus der Voraussetzung zu erklären, daß zunächst, wohl innerer Unruhen wegen [1], weder von griechischer noch von fränkischer Seite mit rechtem Ernst und Nachdruck verfahren wurde, während es zugleich an einer Einheit des Operationsplanes ganz fehlte.

Jetzt änderte sich das.

Schon im Jahre 578 war eine Verbindung zwischen König Chilperich und dem byzantinischen Hofe eingeleitet worden: fränkische Große hatten lange Zeit beim Kaiser Tiberius als Gesandte verweilt [2]. Einen entschiedeneren Charakter nahm dies Verhältnis aber erst unter Mauritius (seit 582) und Childebert II an; hier wurde auch zuerst die Vertreibung der Langobarden als der vornehmste Zweck des Bündnisses hingestellt. Dafür sollte der Grieche dem Franken funfzigtausend Solidi zahlen [3].

Zu diesen Bestrebungen des Hofes von Konstantinopel, den Mächtigsten und Entschlossensten der fränkischen Könige gegen die Langobarden aufzuregen, kamen die der italischen Geistlichkeit, vor Allem der römischen Kurie. Nichts wurde verabsäumt, das religiöse Gefühl Childeberts zu erhitzen: Gott selbst sollte ihn und die Franken zu Beschützern des heiligen Stuhles gegen die Angriffe der Arianer erwählt haben. In diesem Sinne schreibt Pelagius II schon 581 an Aunacarius, der eines besonderen Ansehens bei dem Könige genoß [4]:

[1] Aus Konstantinopel wird uns in dieser Zeit von einem Aufstandsversuche Justinians gegen den Kaiser Tiberius berichtet, Paul. III, 12. Bekannter sind ja die gleichzeitigen Kriege zwischen Chilperich, Guntchramn und Childebert.

[2] Gregor von Tours VI, 2 (581): Interea legati Chilperici regis, qui ante triennium ad Tiberium imperatorem abierant, regressi sunt.

[3] Gregor von Tours VI, 42; Hist. Epitom. 92.

[4] Cod. dipl. I, 25: Vos decuerat, qui illic catholicae membra estis ecclesiae, uni corpori unius capitis gubernatione conjuncta, omnibus quibus viribus valeretis paci quietique nostrae pro ipsa sancti spiritus unitate concurrere. Nec enim credimus otiosum nec sine magna divinae providentiae admiratione dispositum, quod vestri reges Romano Imperio in orthodoxae

„Euch, die ihr dort Glieder der katholischen Kirche seid, einem Leibe durch die Leitung eines Hauptes verbunden, hätte es geziemt, der Einheit des heiligen Geistes gemäß uns nach allen Kräften zu Ruhe und Frieden zu verhelfen. Denn wir halten es nicht für überflüssig oder ohne die göttliche Vorsehung geordnet, daß eure Könige dem römischen Reiche im rechten Glauben ähnlich sind, sondern damit dieser sie sowohl für unsere Stadt, aus welcher er entsprungen ist, als für ganz Italien zu Nachbaren und Beschützern mache.“ Man sieht, es ist dieselbe Politik, welche später die Arnolfinger über die Alpen führte. Wie sehr solche Vorstellungen aber schon damals wirkten, beweist ein wahrscheinlich im Jahre 583 geschriebener Brief, in welchem Childebert an den Erzbischof Laurentius von Mailand, damals in Genua befindlich, folgende Trostworte richtet [1]: „Im Uebrigen haben wir die Absicht, wenn die Zeit des nächsten Jahres herangekommen ist, mit Christi Hilfe ein Heer in der Angelegenheit zu senden, damit die Hand des Herren auf eure Bitte das verruchte Volk zerschmeiße, welches seine grausamen Hände mit Unrecht gegen die Heiligen, mit dem Morde ihrer Gläubigen und mit Blutvergießen bewaffnet hat“.

Endlich waren auch die inneren Verhältnisse des Frankenreiches einem kraftvollen Auftreten nach Außen hin günstiger, als seit langer Zeit. Chilperich war vor dem Bunde Guntchramns und Childeberts nach Kammerich geflohen und nicht im Stande, im Felde zu erscheinen. So bekam der Letztgenannte freie Hand gegen Italien. —

Den langobardischen Herzogen konnte diese Wendung der Dinge nicht verborgen bleiben. Schon hatte der fränkische Herzog Chramnichis das Grenzkastell Anagnis genommen; er schlug den Komes Ragilo von Lagare und näherte sich Trident. Freilich gelang es zunächst noch dem Herzog Evin, dieses Heer bei Salurnis zu vernichten [2]; allein dadurch war die Lage der Langobarden in Allgemeinen keineswegs gebessert. Im Gegentheil, die eigentliche Gefahr drohte erst; jetzt erst sollte es sich zeigen, ob sechsunddreißig durch das Gefühl gemeinschaftlicher Nationalität nur lose verbundene Staatskörperchen im Stande waren, den Angriffen zweier mächtigen Reiche die Spitze zu bieten, von denen jedwedes eine starke, wohlkoncentrierte Regierungsgewalt besaß.

Daß man es auf diese Probe gar nicht ankommen ließ, daß man gerade in dem entscheidenden Augenblicke (Anfang des Jahres 584) wieder einen König erhob, zeigt, wie deutlich man die Lage

fidei sunt similes, nisi ut huic urbi, ex qua fuerat oriunda, vel universae Italiae finitimos adjutoresque praestaret.

[1] Cod, dipl. I, 33 ff: Quod fuerit vero residuum, si Christo placuerit, adveniente anni futuri tempore optamus exercitum in causa dirigere, quatenus manus domini gentem exsecrabilem, Vobis exorantibus, dignetur elidere, quae injuria sanctorum et morte suorum fidelium, sanguinis effusione crudelitatis manus armavit.

[2] Paul. III, 9. Wahrscheinlich Lokalnotiz des Secundus von Trident.

erkannt hatte, wie wenig man den bestehenden Zuständen traute. Allerdings bringt keines der erhaltenen Zeugnisse diese Wiederherstellung des Königthums in eine direkte Verbindung mit der von Außen drohenden Gefahr [1]; allein die drei, welche außer dem chronologisch ungenauen Berichte des Abtes von Biklaro überhaupt in Betracht kommen, enthalten doch auch nichts, was gegen unsere Ansicht spräche. Sie berichten hier, wie nicht selten auch anderswo, die Thatsachen eben nur als solche, ohne ihren Gründen und ihrem inneren Zusammenhange nachzugehen.

So zunächst das ungedruckte Chronikon [2] von 641: „Den Langobarden in Italien wird nach der Herrschaft der Herzoge wieder ein König vorgesetzt, Authari; sechs Jahr und sechs Monate".

Aehnlich weiter die Geschichte vom Ursprunge des Volks [3]: „Und es richteten die Herzoge der Langobarden zwelf Jahre ohne König. Darauf erhoben sie sich einen König mit Namen Authari, den Sohn Klefs".

Wieder reicher in Einzelnheiten Paulus [4]: Nachdem die „Langobarden zehn Jahre hindurch unter der Herrschaft von Herzogen gestanden hatten, erhoben sie endlich unter allgemeinem Beschlusse Authari, den Sohn des oben erwähnten Fürsten Klef, zum Könige. Sie gaben ihm seiner Würde wegen den Beinamen Flavius, welchen alle nachfolgenden Könige der Langobarden mit Glück geführt haben. In seinen Tagen gaben die damaligen Herzoge der Wiederherstellung des Königthums halber die ganze Hälfte ihrer Besitzungen heraus, damit davon der König selbst, seine Anhänger und alle, welche ihm in den verschiedenen Aemtern dienten, unterhalten würden".

Der vierte Bericht, der des Fredegar, würde uns allerdings eine ganz andere Auffassung nahe legen; allein wir haben schon oben gesehen, wie wenig demselben zu trauen ist.

Schwieriger bleibt es, die Art und Weise zu bestimmen, wie diese Restauration des Königthums eingeleitet wurde. Waren es die

[1] Nach dem Vorgange Muratori's zuerst wieder Leo, Italien I, 119, der aber wesentliche Momente, besonders das Heranrücken der Franken gar nicht in Anschlag bringt. Aehnliches scheint Hegel, I, 447 anzudeuten: „Das langobardische Königthum, nach einer kurzen Unterbrechung, in welcher man sich aufs Neue von seiner Nothwendigkeit überzeugte, wiederhergestellt".

[2] Langobardis intra Italiam post ducum principatum rursus praeficitur Autharich annos 6 menses 6.

[3] Origo cap. IX: Et judicaverunt duces Langobardorum annos duodecim regem non habentes. Post haec levaverunt sibi regem nomine Authari filio Clepphoni.

[4] Paul. III 16: At vero Langobardi, cum per annos decem sub potestate ducum fuissent, tandem communi consilio Authari Clephonis filium supra memorati principis regem sibi statuerunt. Quem etiam ob dignitatem Flavium adpellaverunt, quo praenomine omnes qui postea fuerunt Langobardorum reges feliciter usi sunt. Hujus in diebus ob restaurationem regni duces qui tunc erant omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit unde rex ipse sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti alerentur.

Herzoge, welche von der Noth gedrängt zu derselben ihre Zuflucht nahmen, oder ist sie nicht vielmehr als eine Reaktion des Volkes gegen das Bestehende zu betrachten? Das Letztere könnte man vielleicht aus der Ausdrucksweise des Paulus vermuthen: zur völligen Entscheidung wird sich die Sache kaum bringen lassen. Nur soviel geht aus den Angaben des genannten Geschichtschreibers hervor, daß man das „unter allgemeinem Beschlusse" seiner Erzählung nicht im allzustrengen Sinne fassen darf. Er selbst nämlich berichtet uns von dem Herzog Droktulf [1], der lieber zu den Griechen übergehen als den König anerkennen wollte. —

Wie gestaltete sich die Stellung der Herzoge in den neuen Verhältnissen, das ist die Frage, auf welche es hier vorzugsweise ankommt. Wenig Einzelnes ist uns zu ihrer Beantwortung erhalten, nur aus der allgemeinen Lage der Dinge ein Schluß zu ziehen. Da aber läßt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die Selbständigkeit jener Gewalten zunächst eine sehr bedeutende blieb. Denn eine wie kräftige Persönlichkeit Authari auch sein mochte: er war zu sehr von den äußeren Beziehungen seines Reiches in Anspruch genommen, als daß er im Inneren viel hätte wirken können. Während der sechs Jahre seiner Regierung brach allein Childebert fünfmal [2] mit gewaltigen Heeresmassen nach Italien ein; andererseits machten zugleich die Griechen größere Anstrengungen denn je, um die ihnen entrissenen Gebiete wiederzuerobern.

Gerade in diesen Kämpfen aber zeigte es sich wieder einmal recht klar, wie nothwendig für den Bestand des langobardischen Reiches ein starkes Königthum, wie gefährlich für dasselbe die Zersplitterung in einzelne Dukate war. Während der König als ein wahrer Vertreter der Nation stets das Banner derselben aufrecht erhält, sehen wir die Herzoge nicht selten ihre Gebiete ohne Widerstand dem Feinde überliefern, mit Verleugnung jedes höheren Interesses das Wohl des Staates dem privaten Vortheil unterordnen. Kaum waren die griechischen Heere gegen Parma, Piacenza und Reggio [3] auf-

[1] Paul. III, 18. Wohl nur ein Doppelgänger von ihm ist der Herzog Authari, der bei Fredegar dieselbe Rolle spielt. Etwas Aehnliches wird sich noch weiter unten zeigen.

[2] In den Jahren 584, 585, 588, 589 und 590; siehe Gregor von Tours VI, 42; VIII, 18; IX, 25; IX, 29; X, 3. Wenn Leo, Italien I, 150 unter Authari Frieden und Ordnung herrschen und Oberitalien wieder herrlich aufblühen läßt, so ist das eine Illusion, die sich einzig auf die sagenhafte Stelle bei Paulus III, 16 stützt, aber durch alle gleichzeitigen Zeugnisse widerlegt wird. Auch das Verhältnis Authari's zur Theodelinde ist bei ihm mehr Roman als Geschichte, die Entscheidung über den poetischen Werth der eigenen Zuthaten überlasse ich dem Urtheile anderer.

[3] Brief des Exarchen Romanus an Childebert, Cod. dipl. I, 130 ff., früher schon bei Ruinart, Gregor von Tours Col. 1364: Dum ad obsidendam Parmam vel Rhegium atque Placentiam civitates proficisceremur, duces Langobardorum ibidem constituti in Mantuana civitate nobis cum omni festinatione ad subdendum se sanctae reipublicae occurrerunt.

gebrochen, so eilten ihnen auch schon die Duces, welche in diesen Städten ihren Sitz hatten, in Mantua entgegen, um sich in aller Eile dem Kaiser zu unterwerfen. Sie hatten richtig gerechnet: man ließ ihnen ihre Herzogthümer und forderte nur Geiseln für ihre Treue. Aehnlich gieng es später mit einem Herzog Gisulf [1] in Istrien: bei dem Nahen des Exarchen zog er aus, „um in Ehrfurcht sich nebst seinen Edlen und seinem ganzen Heere dem Imperium zu ergeben".

Was Wunder, wenn unter solchen Umständen Authari trotz manches erfochtenen Sieges endlich doch Friedensvorschläge bei den Franken machen ließ [2]? Mitten in den Unterhandlungen starb er, am 5. September des Jahres 590, man erzählte, an Gift [3]: wer möchte entscheiden, ob das Wahrheit, oder ob die Sage, wie so vieles aus seinem Leben, so auch seinen Tod umspielt? Er hinterließ weder Sohn noch Tochter. Aber darum hörte doch das Königthum nicht wieder auf: die Thatsachen zeigen, daß in dem Volke wie bei den leitenden Männern das Gefühl von der Unentbehrlichkeit desselben zu große Fortschritte gemacht hatte, als daß man einen ähnlichen Zustand wie vor sechzehn Jahren hätte zulassen wollen. Dazu mochte die persönliche Liebe und Anhänglichkeit kommen, deren die Königin Theodelinde, selbst aus dem alten Herrschergeschlechte der Langobarden entsprossen, überall sich erfreute: den, welchen sie zum Gemahl erwählen würde, erklärte man auch als König anerkennen zu wollen [4]. So erlangte Agilulf, früher Herzog von Turin, zugleich ein Verwandter Authari's, die Krone; durch allgemeinen Volksschluß ward sie ihm bestätigt.

Seine Regierung zeigt nach Außen hin einen mehr friedlichen

[1] Ebendaselbst: Ravennam remeantes in Histriam provinciam contra hostem Grasoulfum deliberavimus ambulare: quam provinciam venientes Gisulfus Vir magnificus dux filius Grasoulfi in iuvenili aetate meliorem se patre cupiens demonstrare occurrit nobis, ut cum omni devotione sanctae reipublicae se cum suis prioribus et integro suo exercitu sicut fuit subderet. Muratori glaubte in diesem Gisulf den ersten Herzog von Friaul zu erkennen; Lupi I, 159 ff. hat die Unwahrscheinlichkeit dieser Annahme gezeigt.

[2] Gregor von Tours X, 3.

[3] Paul. III, 34.

[4] Paul. III, 34: Reginam vero Theudelindam, quae satis placebat Langobardis, permiserunt in regia consistere dignitate suadentes ei, ut sibi quem voluisset ex omnibus Langobardis virum eligeret, talem scilicet, qui regnum regere utiliter posset. Illa vero consilium cum prudentibus habens Agilulfum ducem Taurinatium et sibi virum et Langobardorum genti regem elegit. Quid plura? Celebrantur cum magna laetitia nuptiae, suscepit Agilulfus, qui erat cognatus regis Authari, incohante iam mense Novembris regiam dignitatem. Sed tamen congregatis in unum Langobardis postea mense Maio ab omnibus in regnum apud Mediolanum levatus est. Wahrscheinlich aus Secundus von Trident, der ja dem Hofe Agilulfs und der Theodelinde so sehr nahe stand; vgl. Bethmann, Paulus Leben und Schriften im zehnten Bande des Archivs für ältere deutsche Geschichtskunde, und Baudi di Vesme, Edicta regum Langobardorum p. LXXII—LXXVI. Die einander widersprechenden Berichte des sogen. Fredegar, Chron. 13 und 45, sind früher behandelt worden.

Charakter, als die vorige: währten auch die Kämpfe gegen den Pabst und die Griechen noch fort, so war doch wenigstens mit den Franken gleich zu Anfang ein dauernder Friede geschlossen. Das gab dem neuen Herrscher die Möglichkeit, sich mit Erfolg dem Inneren des Reichs zuzuwenden, die hier gährenden Elemente zu beruhigen und unschädlich zu machen.

Offenbar nämlich hatten die Herzoge noch nicht gelernt, sich der Herrschaft jemandes zu fügen, den sie kurz zuvor als einen Gleichen betrachtet hatten; noch fühlten sie sich viel mehr als die unabhängigen Herren, welche sie zeitweise geworden, denn als die Vertreter des Königs, welche sie wenigstens auf italischem Boden ursprünglich gewesen waren. Wollen wir fragen, wohin es geführt hätte, wenn solche Ansprüche Leben und Wahrheit wurden? Geben uns nicht die dicht vorhergegangenen Zeiten deutlichen Aufschluß? Soviel erscheint klar: sollte das langobardische Volk nicht von anstürmenden äußeren Feinden mit leichter Mühe unterdrückt werden, sollte es noch eine langobardische Entwicklung, eine langobardische Geschichte geben, so mußte ein Königthum da sein, und das ein starkes und kräftiges. Das Königthum mußte die widerspenstigen territorialen Gewalten nicht nur zur Anerkennung zu zwingen suchen: sein Streben mußte dahin gerichtet sein, sie ganz zu brechen und so eine wahre Reichseinheit herzustelleu.

Agilulf erfaßte wenigstens die Nothwendigkeit einer Lösung der ersteren Aufgabe. Mit unerbittlicher Strenge schritt er namentlich gegen diejenigen Herzoge ein, welche ihres persönlichen Nutzens wegen zu den Feinden des Volkes übergegangen waren. So büßte gleich zu Anfang seiner Regierung der Herzog Minulf auf der Insel S. Giulio einen früher begangenen Verrath an die Franken mit dem Tode [1]; dasselbe Schicksal erlitt später Maurisio, Herzog von Perugia, als er sich und seinen Dukat den Griechen in die Hände gespielt [2].

In der Zwischenzeit hatte sich Gaidulf von Bergamo erhoben [3], war aber bald gezwungen worden, Geiseln zu stellen und seinen Frieden mit dem Könige zu machen. Als er bald nachher wieder rebellierte, rückte Agilulf gegen seine Verschanzungen auf der im Komersee gelegenen Insel heran, vertrieb die hier aufgestellte Mannschaft und führte den gewonnenen Schatz des Herzogs nach Pavia. Gaidulf mußte nach Bergamo fliehen, wurde dann aber nochmals begnadigt [4]. Schlimmer ergieng es ihm, als er nach einem dritten Aufstande dem Könige in die Hände fiel: da ward er wie Zangrolf von Verona und Warnekautius von Pavia hingerichtet [5]. Mit gleichem Unglück versuchte Herzog Ulfari von Treviso eine Empörung: er wurde in

[1] Origo g. L. X; Paul. IV, 3.
[2] Paul. IV, 8.
[3] Viel unnütze Vermuthungen darüber bei Lupi I, 191 ff.
[4] Paul. IV, 3.
[5] Origo g. L. X; Paul. IV, 14.

seiner Hauptstadt belagert und gefangen [1]. Auch Gaidoald von Trident und Gisulf von Friaul, die sich vom Könige losgesagt hatten, mußten schließlich seine Oberhoheit anerkennen [2].

So mag uns die Regierung Agilulfs als eine tüchtige und kräftige erscheinen, für die Stärkung der königlichen Gewalt in hohem Grade geeignet [3]. Noch mehr würde diese Ansicht sich befestigen, hätten wir statt einer bloßen Vermuthung die Gewißheit, daß auf ihn die Anfänge einer inneren Entwicklung zurückzuführen sein, die in der Folge von unberechenbarem Gewinn für das Königthum werden sollte. Wenn er sonst im Großen und Ganzen mehr nach augenblicklicher Anerkennung strebt, als nach der Begründung von Institutionen, welche die Macht der Herzoge dauernd zu schwächen im Stande gewesen wären, so werden wir ihm das nicht zum Vorwurf machen dürfen; denn es scheint fast, als sei eine solche Neuerung in dieser Zeit kaum möglich gewesen ohne die gewaltigste Erschütterung des gesammten Staatsorganismus, die jedenfalls für den Moment nur Unheil und Verwirrung hätte bringen können. Zweifelhafter mag es bleiben, ob den König nicht der Tadel trifft, daß er die mächtige Erhebung der Herzoge von Benevent und Spoleto vernachlässigt, daß er nicht einmal den Versuch gemacht habe sie zurückzudrängen. —

Sicher aber gieng manches von dem, was er gewonnen, schon durch seinen Sohn Adelwald wieder verloren. Allerdings sind die Nachrichten, welche wir über diesen, wie über seinen Nachfolger Arioald haben, nicht nur sehr dürftig; sie beruhen zudem auf einer Quelle, deren Glaubwürdigkeit wir früher einmal in Zweifel ziehen mußten. Fredegar [4] nämlich berichtet uns über beide Könige Folgendes: „Nach dem Rathe des Eusebius salbte sich Adelwald einst im Bade, ich weiß nicht mit welchen Salben, und seitdem konnte er nichts mehr thun, es sei denn daß er dazu von Eusebius ermahnt worden wäre. Da wurde er von diesem überredet, alle Fürsten und Edlen im Reiche der Langobarden umzubringen und darauf sich mit seinem ganzen Volke dem Kaiser Mauritius zu übergeben. Wie er

[1] Paul. IV, 3.
[2] Paul. IV, 28.
[3] So faßt sie auch Hegel I, 447.
[4] Chron. 49: Jnunctus in balneo Adaloaldus nescio quibus unguentis ab ipso Eusebio persuadebatur, et post hanc unctionem nequicquam aliud nisi quod ab ipso Eusebio hortabatur facere poterat. Persuasus ab ipso, ut primates et nobiliores cunctos in regno Langobardorum interficere ordinaret, eisdem exstinctis se cum omni gente Langobardorum Imperio Mauricii traderet. Quod cum iam duodecim ex eis nullis culpis exstantibus gladio trucidasset, reliqui cernentes eorum esse vitae periculum, Charoaldum ducem Taurinensem, qui germanam Adaloaldi regis habebat uxorem nomine Gundebergam, omnes seniores et nobilissimi Langobardorum gentis uno conspirantes consilio in regnum eligunt sublimandum. Adaloaldus veneno hausto interiit, Charoaldus statim regnum adripuit. Nur ein Auszug aus dieser Stelle ist offenbar Paul. IV, 43: Sed cum Adaloaldus eversa mente insaniret, de regno ejectus est, et a Langobardis in ejus loco Arioaldus substitutus est.

nun bereits zwelf mit dem Schwerte hatte hinrichten lassen, ohne daß sie etwas verschuldet, und die Uebrigen wohl sahen, daß ihr Leben in Gefahr stünde, da erhoben alle Edlen und Mächtigen unter dem langobardischen Volke einstimmig Charoald, den Herzog von Turin, zu ihrem Könige, ihn, den Gemahl der Gundeberga, der Schwester Adelwalds. Dieser nahm darauf Gift und starb, Charoald aber bemächtigte sich sofort des Reiches." Es liegt auf der Hand, daß die Einzelheiten auch dieses Berichtes sagenhaft sind, daß auch hier wieder die Zwelfzahl auf einer mystischen Ueberlieferung beruht: die Richtigkeit des Hauptereignisses, der gewaltsamen Absetzung des alten und Erhebung eines neuen Königs, wird dadurch nicht verdächtigt werden können. Sie bestätigt sich durch einen gleichzeitigen Brief des Pabstes Honorius I. an den griechischen Exarchen Isaak [1], aus dem wir zugleich schließen dürfen, daß zwischen Adelwald und Arioald ein längerer Kampf statt fand.

Bei einem solchen aber konnte das Königthum nur einbüßen. Freilich wurde dies Mal nicht an seinem Bestande gerüttelt, wohl aber die Stätigkeit und Sicherheit seiner Entwicklung in bedenklicher Weise unterbrochen. Dagegen mußte das Herzogthum gewinnen. Die Herzoge [2] waren es, welche zuerst sich gegen Adelwald auflehnten, sie hatten den neuen König aus ihrer Mitte erhoben, auf ihre Entscheidung war alles angekommen. Dürfte es uns wundern, wenn wir sie in der Folge von Neuem mit trotziger Keckheit auftreten sähen?

Freilich bleibt uns die nächste Zeit ziemlich dunkel: die Quellen verlassen uns hier fast ganz, und selbst das Wenige, was überliefert ist, zeigt sich bei näherer Betrachtung als unhaltbar. Ich meine den Bericht Fredegars [3] über den Aufstand des Herzogs Taso von Tuscien und die vom Könige angestiftete hinterlistige Ermordung desselben durch den Exarchen Isaak. Trotz der gelehrten und scharfsinnigen Parteinahme Lupi's für die entgegengesetzte Meinung [4]

[1] Cod. dipl. I, 591.

[2] Denn niemand anders, als eben sie, kann der ganzen Lage der Dinge nach unter den Primates, Nobiliores und Seniores Fredegars verstanden werden.

[3] Chron. 50 und 69: Taso unus ex ducibus Langobardorum cum ageret Tuscanam provinciam superbia elatus adversus Charoaldum regem coeperat rebellare. Eo anno Charoaldus rex Langobardorum legatos ad Hisacium patricium mittens rogat, ut Tasonem ducem provinciae Tuscanae quo poterat ingenio interficeret. Huius beneficii vicissitudine tributa, quae Langobardi de Manu-publica recipiebant, tria centenaria auri annis singulis, unde unum centenarium auri Charoaldus rex partibus Imperii de praesenti cassaret. Hisacius patricius haec audiens tractabat, quibus ingeniis haec potuisset inplere, Tasoni ingeniose mandans, dum in offensa Charoaldi erat, cum ipso amicitias obligaret, ipse vero contra Charoaldum regem ei auxiliaretur. Tali praeventus est fraude: Ravennam pergit. Hisacius ei obviam mandans, prae timore imperatoris Tasonem cum suis infra muros Ravennae urbis armatum non audebat recipere. Cumque Taso credens arma suorum foris urbem relinquens in Ravennam fuisset ingressus, statim qui fuerant praeparati super Tasonem irruunt et ipsum et suos totos, qui cum eo venerant, interfecerunt.

[4] Cod. dipl. Bergom. I, 167, hauptsächlich in Opposition gegen eine

ist diese Geschichte doch gewiß nichts anderes, als eine Variation der ganz ähnlichen vom Morde der Herzoge Taso und Kako von Friaul, wie sie uns Paulus [1] erhalten hat. Und zwar steht hier die Sache so, daß wohl beide Berichte als sagenhaft ausgeschmückt zu betrachten sind, daß aber dem ungeachtet die Fassung des langobardischen Geschichtschreibers weitaus die größere Glaubwürdigkeit verdient. Denn gegen Fredegar nimmt entschieden ein die Bezeichnung Taso's als eines Dux von Tuscien: sicher wissen wir, daß später wenigstens in dieser Landschaft mehre Herzoge waren, so in Lukka und in Chiusi. Paulus dagegen hat zwar gerade für die Geschicke des heimathlichen Friauls und seiner Herzoge im Detail viel Sagenhaftes [2], und ist darin immer nur mit Vorsicht zu benutzen; doch mit dem Kern der Ereignisse zeigt er sich meist gar wohl bekannt und vertraut. —

Nicht viel besser sind wir über das Verhältnis der Herzoge zu dem nächsten Könige unterrichtet: auch für seine Herrschaft ist in dieser Hinsicht Fredegar fast einzige Quelle. Nach ihm fehlte es auch jetzt nicht an Widersetzlichkeiten, aber Rothari trat ihnen mit Kraft und Glück entgegen [3], wiewohl er früher selbst Herzog von Brescia gewesen und nur durch die Wahl der Gundeberga, nicht durch Erbschaft zum Throne gelangt war. Diese Nachricht zu bezweifeln liegt kein Grund vor: vielmehr weist alles, was wir sonst über diese Regierung wissen, auf einen Zustand hin, wo die Großen vor der Macht einer gewaltigen Persönlichkeit, wenn auch vielleicht widerwillig, sich beugen, wo ihre Kräfte, sonst so oft in verderblicher Opposition, zum Heile des Ganzen vereint sind. In der jetzt erfolgten Gesetzesredaktion wird die Gewalt des Königs ganz besonders scharf betont; hier erhielt sie eine Grundlage, welche selbst die heftigsten Stürme

ungehörige Kombinierung der Quellen, wie sie von Muratori, Annali IV, 73 versucht worden ist.

[1] Paul. IV, 40: Hos duos fratres Gregorius patricius Romanorum in civitate Opitergio dolosa fraude peremit: nam promittens Tasoni, ut ei barbam, sicuti moris est, incideret eumque sibi filium faceret, ipse Taso cum Cacone germano suo et electis iuvenibus ad eundem Gregorium nihil mali metuens advenit. Qui mox Opitergium cum suis esset ingressus, statim isdem patricius portas claudi praecepit et armatos milites super Tasonem ejusque socios misit. Quod Taso cum suis comperiens audacter se ad pugnam praeparavit ultimumque sibi data pace valedicentes per singulas civitatis plateas hac illac dispersi quoscunque obvios habere poterant trucidantes cum magnam stragem de Romanis fecissent, ad extremum etiam ipsi perempti sunt.

[2] Sollte das vielleicht auf alte Lieder zurückgehen? Merkwürdig wenigstens, wie die im Stoffe liegende Poesie selbst in der lateinischen Form ganz unwillkürlich zu Tage tritt. So findet sich in der Erzählung von der Errettung des jungen Grimoald aus den Händen der Avaren, bisher von niemand bemerkt, ein ganz regelrechter Hexameter; Paul. IV, 38: Ingentes animos angusto in pectore versans.

[3] Chron. 71: Chrotarius cum regnare coepisset multos nobilium Langobardorum, quos sibi senserat contumaces, interfecit. Chrotarius fortissimam disciplinam et timorem in omne regnum Langobardorum pacem sectans fecit.

der nächsten Zeit nicht zu unterwühlen vermochten. Arichis von Benevent [1], der mächtigste Herzog des Reiches, sendete seinen einzigen Sohn an den Hof von Pavia, und kräftiger und ruhmvoller, denn jemals seit Alboins Tagen erhob sich das Volk zum Kampfe gegen die Griechen. —

Wir haben die äußere Geschichte der langobardischen Herzoge bis zu dem Augenblicke verfolgt, wo uns zuerst das Recht des Volkes aufgezeichnet entgegentritt. Wesentlich das Verhältnis derselben zum Königthume war es, was hier unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nahm; jetzt gilt es, eine andere Seite ihrer Stellung ins Auge zu fassen, den Grundlagen nachzuforschen, auf welche gestützt sie so mächtig nach Oben hin auftraten. Ihre Beziehungen zum Volke und zu den neben ihnen stehenden Beamten, den Gastalden, sind es, welche uns zunächst beschäftigen werden.

2. Herzogthum und Gastaldat.

Früher haben wir darzulegen versucht, wie die Herzoge, ursprünglich vom Volke gewählte Vorsteher der größeren Abtheilungen desselben, doch schon bei der Einwanderung der Langobarden nach Italien als vom Könige bestellt erscheinen. Nach dem Tode Klefs verschwand natürlich zunächst ein solches Verhältnis, aber nur um sogleich unter Authari wieder zurückzukehren: soweit wir sehen, wurde auch später das Recht der Ernennung von den Herrschern festgehalten und im Allgemeinen zur Geltung gebracht. So setzte, um einige Beispiele aus der nächsten Zeit hervorzuheben, gleich Authari seinen Schwager Gundwald in Asti, Agilulf in Trident nach dem Tode Evins [2] den Gaidoald, in Benevent nach dem Ableben Zotto's den Arichis ein [3]; von dem Letztgenannten wird es uns dabei ausdrücklich bezeugt, daß er vorher in gar keiner Beziehung zu seinem neuen Gebiete gestanden habe: aus Friaul gebürtig war er bis dahin Erzieher der Söhne Herzog Gisulfs gewesen. Freilich tritt uns im Gegensatze zu diesem allgemeinen Princip in einigen Herzogsfamilien schon früh eine faktische Erblichkeit entgegen [4]; das hieng dann aber einerseits mit den ganz besonderen Verhältnissen derselben zusammen, die später berücksichtigt werden müssen, andrerseits finden wir doch selbst hier, wie die Könige nicht selten wenigstens den strengen Erbgang unterbrechen, wie sie den Dukat wohl an ein Mitglied der

[1] Paul. IV, 45: Ad hunc regem Arichis dux Beneventi filium suum Ajonem direxit.

[2] Paul. IV, 11: Evin quoque duce in Tridentino mortuo datus est eidem loco dux Gaidoaldus vir bonus ac fide catholicus.

[3] Paul. IV, 19: Mortuo Zottone Beneventanorum duce Arigis in loco ipsius a rege Agilulfo missus successit, qui ortus in Forojulii fuerat et Gisulfi Forojuliani ducis filios educarat.

[4] Die Meinung von Leo, Entwicklung der Verfassung der lombardischen Städte S. 17, daß dies die Regel gewesen, ist ohne Grund in den Quellen.

Familie, aber nicht an das nächstberechtigte verleihen. So geschah es z. B. nach dem Untergange der Herzoge Taso und Kako von Friaul [1]. Offenbar hatten hier die jüngeren Brüder derselben, Radoald und Grimoald, auf die Nachfolge gehofft; statt dessen aber wurde Grasulf, der Bruder ihres Vaters Gisulf, vom Könige eingesetzt; und jenen blieb, da sie unter dem Oheime nicht leben wollten, am Ende nichts übrig, als der Abzug in ein anderes Herzogthum, nach Benevent. —

War dagegen der Dux einmal bestellt, so blieb er in der Regel auch lebenslänglich in seiner Würde. Das beweisen zunächst die Angaben des Paulus über die einzelnen Persönlichkeiten, deren er Erwähnung thut. So ist Gisulf [2], der bei dem Eintritte der Langobarden Eingesetzte, bis an seinen Tod Herzog von Friaul, ebenso seine vorher erwähnten Söhne Taso und Kako; Evin, welcher schon zur Zeit der Alleinherrschaft der Herzoge so bedeutsam hervorgeragt und später dem Königthume die wesentlichsten Dienste geleistet, verläßt erst mit dem Leben zugleich auch seine wichtige Stellung in Trident [3]; der tödliche Pfeil, der unter Agilulfs Regierung auf den Gundwald entsendet wird, trifft diesen noch immer als Herzog von Asti [4]. Und in späterer Zeit zeigen die Urkunden wenigstens, daß jemand sehr lange einen Dukat verwaltete: so tritt uns in Lukka noch im Jahre 736 derselbe Herzog Walpert entgegen [5], der schon im Februar 716 als solcher bezeichnet wurde [6].

Dazu kommt ein Weiteres. Nirgends finden wir in dem Edikte Rothari's, ja selbst nicht in den Zusätzen Grimoalds und Liutprands die Strafe der Absetzung für die Duces ausgesprochen, wegen Amtsvergehen wird einfach mit Gelde gebüßt [7]. Anders steht natürlich

[1] Paul. IV, 41: His ita peremptis dux Forojulianus Grasulfus Gisulfi germanus constituitur. Radoaldus vero et Grimoaldus despectui ducentes sub patrui sui Grasulfi potestate degere, cum essent jam prope juvenilem aetatem, ascensa navicula remigantes ad Beneventi fines perveniunt. Exinde ad Arichim Beneventanorum ducem suum quondam paedagogum properantes ab eo gratissime excepti et filiorum loco sunt habiti.

[2] Paul. IV, 38: Huic Cacano Gisulfus Forojulianus dux cum Langobardis, quos habere poterat, audacter occurrit. Sed quamvis forti animositate contra immensam multitudinem bellum cum paucis gereret, undique tamen circumseptus cum omnibus suis pene exstinctus est.

[3] Paul. IV, 11, oben angeführt.

[4] Paul. IV, 42: Gundualdus etiam Theudelindae reginae germanus, qui erat dux in civitate Astensi, nemine sciente auctorem mortis ipsius hoc ipso in tempore sagitta ictus interiit.

[5] Cod. dipl. III, 618: Constat me Lupo vindedit vobis domno Walperto duci per misso vestro una casa.

[6] Cod. dipl. III, 250: Dum conjunxisse ego Ultianus notarius et missus domni regis ad intentionem, quam vertebatur inter V. B. Talesperiano episcopo (Lucensi) nec non et Joanne idem episcopo Pistoriensi, ego qui supra una cum Walpert duci et Alais gastaldio.

[7] Ed. Roth. 25: Si dux veritatem aut justitiam non servaverit conponat regi solidos vegenti causa manentem.

die Sache, wenn der Herzog einen Aufstand gegen den König erhebt oder sonst eines todeswürdigen Verbrechens sich schuldig macht: die im ersten Abschnitte angeführten Beispiele zeigen deutlich genug, daß man in diesem Falle auch nicht schonte, obwohl es als bezeichnend für die allgemeine Regel gelten mag, daß dem Gaidulf, nachdem ihm einmal verziehen ist, nicht nur das Leben, sondern auch die herzogliche Würde bleibt.

Ebenso wenig aber als von einer Absetzung ist in dieser Zeit von einer Versetzung der Herzoge die Rede; eine solche lassen die uns erhaltenen Zeugnisse erst weit später in einem einzigen Falle erkennen; doch steht auch hier die Sache nicht einmal fest und trat zudem, wenn überhaupt, jedenfalls unter ganz besonderen, exceptionellen Verhältnissen ein. Als nämlich Trasamund von Spoleto, zum zweiten Male aufständisch, von Liutprand unterworfen war, wurde an seine Stelle ein Neffe des Königs, Agiprand, eingesetzt, wahrscheinlich derselbe, welcher vorher Dux von Chiusi gewesen [1].

Sehen wir so, wie der Herzog nicht eine für jeden Krieg besonders bestimmte, in der Zeit beschränkte Obrigkeit ist, so werden wir uns gleicher Weise gegen die Ansicht [2] erklären müssen, nach welcher er außerhalb der bestimmten Localbeamten stünde, nur Anführer im Felde und höchstens mit einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit über das gerade kommandierte Heer ausgestattet. Nicht als ob hier in Abrede gestellt werden sollte, daß es derartige für einzelne Fälle ernannte Oberbefehlshaber überhaupt bei den Langobarden gegeben habe: weist doch ein Gesetz Rothari's bestimmt genug auf sie hin; aber eben dasselbe identificiert sie nicht mit den Duces, sondern setzt sie ihnen in bestimmter Weise entgegen [3].

Wir halten demnach fest daran, daß die Gewalt der Letzteren, wie ständig und dauernd, so zugleich an einen ganz bestimmten Be-

[1] Näheres darüber weiter unten.

[2] Beide Meinungen vertreten von Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter I, 280, wesentlich auf Grund von Ed. Roth. 25: Si quis res suas ab aliom in exercitum requisierit et noluerit illi reddere, tunc ambolit ad docem, et si dox aut judex qui in loco ordinatus est veritatem non servaverit, conponat regi solidos vegenti, welche Bestimmung, wie auch bei Leo, Italien I, 79 N. 2 und Hegel I, 457 nur auf den Krieg bezogen wird. Allein aus anderen Wendungen derselben Art, wie aus der Lesart des Madrider Codex: 'ab alio exercitale' geht hervor, daß 'alius in exercitum' hier eben nichts weiter heißt als „ein anderer Exercitale", während zugleich der neben dem Dux genannte judex qui in loco ordinatus est ziemlich bestimmt auf den Frieden hinweist.

[3] Ed. Roth. 6: Si quis foris exercitum seditionem levaverit contra ducem aut contra eum, qui ordinatus fuerit a rege ad exercitum gobernandi etc. Daß 'aut' hier wirklich als trennende Partikel anzusehen ist, ergibt sich aus dem sonstigen Gebrauche desselben in Rothari's Edikte; siehe die ähnlichen Verbindungen Ed. Roth. 15: gastaldius regis aut sculdahis, Ed. Roth. 25: dox aut judex qui in loco ordinatus est, Ed. Roth. 182: filiam aut qualevit parentem, Ed. Roth. 189: puellam aut mulier liberam, Ed. Roth. 210: aldiam aut ancillam alienam.

zirk geknüpft war, der als Glied des staatlichen Organismus meist Civitas genannt wird. So regiert nach dem Tode Klefs jeder einzelne Herzog eben seine Civitas, diejenige natürlich, in welche er schon vorher eingesetzt war; Dux der Civitas Turin heißt Agilulf, bevor er König wird [1]; für die Civitas Asti wird Gundwald bestellt. Doch genug der Beispiele, wo fast jede Seite des Paulus Zeugnis abgibt für unsere Meinung: fragen wir lieber nach dem Sinne, nach der Bedeutung des Ausdrucks. An sich könnte er ja zweierlei bezeichnen, einmal blos die Stadt, dann aber auch ein mit dieser verbundenes größeres Gebiet; in dem einen Falle wären die Herzoge wirklich städtische Behörden und zwar weiter nichts als das [2]; in dem anderen würden ihre Befugnisse in gleicher Weise, wie die der Grafen in Gallien sich auf Stadt und Land erstrecken. Daß nun die Langobarden nicht minder als die Franken den zuletzt erwähnten Begriff mit dem Worte verbanden, würde schon aus einem uns erhaltenen Fragmente des Secundus von Trident folgen, an dessen Schlusse es heißt [3]: „Alles oben Beschriebene ist in der Civitas von Trident, im Orte Anagnis geschehen unter Vorsitz des Bischofs Agnellus“; weiter beweist es der Ausdruck „Territorium“, welcher als identisch mit Civitas bei Paulus schon für die ältesten Zeiten und in Berichten vorkommt, welche offenbar aus dem Secundus geschöpft sind [4]. Unter diesen ist für uns derjenige von besonderer Wichtigkeit, in dem die Namen von zehn Kastellen oder Oppidulen aufgezählt werden, welche die hereinbrechenden Franken in dem Tridentiner Territorium zerstörten [5]; das zeigt, wie umfangreich diese Bezirke sein konnten. Dagegen wurde ‘ducatus’ ursprünglich wohl von der Stellung der Herzoge gebraucht [6] und erst später auf das Land übertragen [7].

[1] Paul. III, 29: Erat autem tunc ibi inter ceteros Langobardorum duces Agilulf dux Taurinensium civitatis.

[2] Hegel I, 482 faßt die Sache im Texte insofern ganz richtig, als er die amtliche Wirksamkeit eines Dux auf „eine Stadt und deren Gebiet“ bezieht. Es fragt sich nur, ob er hier unter Gebiet nur die Feldmark der Stadt versteht, oder auch umliegende Kastelle, Dörfer resp. Einzelnhöfe. Dagegen kann es nur verwirren, wenn man N. 3 den Herzog geradezu als „städtische Obrigkeit“ bezeichnet findet. Gut schon Bethmann-Hollweg, Lombardische Städtefreiheit S. 63.

[3] Cod. dipl. I, 21: Acta sunt suprascripta omnia in civitate Tridentina in loco Anagnis presedente Agnello episcopo; vgl. dazu die Note von Bonelli, Monum. eccl. Trident. p. 12: Secundus pro civitate Tridentina, ubi locus est Anagnis, accepit more veterum nedum urbem gentis caput, sed et dioecesim universam.

[4] Paul. III, 9: Expulsisque Francis Evin Tridentinum territorium recepit; IV, 2: Venit quoque magna locustarum multitudo in territorium Tridentinum.

[5] Paul. III, 30: Nomina autem castrorum seu oppidulorum, quae diruerunt Franci in territorio Tridentino ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana, Apianum, Fagitana, Cibra, Britianum, Brentonicum, Belones, Ennemase.

[6] Paul. III, 18: Droctulfus ducatus honorem meruerat; vgl. IV, 17, 46; V, 17, 22, 24.

[7] Paul. IV, 40: Taso et Cacco filii Gisulfi eundem ducatum regendum

Was aber waren diese Gebiete? Waren sie neu von den Langobarden eingerichtet, oder knüpften diese, so feindlich sie auch sonst gegen die Römer verfahren mochten, doch wenigstens hier an das früher Bestandene an? Gehen wir nochmals auf die Geschichte von Gisulf ein, so läßt hier schon die Fassung der Ueberlieferung erkennen, daß das Letztere der Fall war; nicht ein neuer Bezirk, oder wie es genauer heißt, eine neue Provinz wird geschaffen, sondern nur für die längst bestehende eine neue nationale Obrigkeit eingesetzt[1], welcher dann andere Mitglieder des erobernden Volkes sich zugesellen. Und es erscheint das nach der ganzen Natur der vorgefundenen Verhältnisse, nach der Art der bisherigen territorialen Entwicklung in Italien fast als eine Art Nothwendigkeit: nur eine radikale Vertilgung alles Bestehenden — das darf man, wie ich glaube, getrost behaupten — würde zu einem anderen Ergebnisse haben führen können. Denn wie fest und dauernd diese Eintheilungen des Bodens unter allen Stürmen blieben[2], welche über denselben hinweggiengen, zeigt am Besten der Umstand, daß die Städte, selbst wenn sie bis auf den Grund zerstört waren, doch nicht nur sich stets wieder aus ihren Trümmern erhoben haben, sondern auch immer wieder die Mittelpunkte staatlichen Lebens geworden sind. So das von Agilulf verbrannte Padua[3], das von Rothari vernichtete Genua[4]; in weit späterer Zeit hat Mailand ja den schlagendsten Beweis für diese Meinung geliefert. Eine Opposition gegen frühere Eintheilung finden wir in unseren Quellen nur einmal bemerkt, gerade hier aber zeigt eben die ausdrückliche Erwähnung der Sache selbst wie der ganze innere Zusammenhang, daß bei Opitergium eine Ausnahme von der Regel statt fand. Diese Stadt, schon von Rothari[5] eingenommen und zerstört, muß sehr

susceperunt, siehe auch IV, 46; V, 36; VI, 30; Gesta pont. Rom. 42: Interamnam urbem ducatus Spoletini; 97: ducatus Firmanus, Auximanus et Anconitanus. Auch in Urkunden; so in einer Bestätigung Liutprands für Farfa vom 15. Juni 739, Cod. dipl. III, 660: quaecunque singuli duces nostri Spoletani seu et reliqui judices vel populus de ipso ducatu nostro Spoletano contulere. — Ganz vereinzelt steht der Fall da, daß ein Herzog zwei Territorien unter sich vereinigte. Nur ein Beispiel davon ist uns erhalten in Alachis, der zu dem von Trident noch das von Brescia hinzuerhielt; siehe Paul. V, 36; Hegel I, 453 N. 2.

1 Paul. II, 9: Alboin perpendere coepit, cui potissimum primam provinciarum quam ceperat committere deberet.

2 Auf die Stätigkeit derselben hat ohne weitere Begründung schon hingewiesen Beretta, Dissert. chorographica bei Muratori, Scriptores Tom. X, p. XXXI: Liquet Langobardos et Carolum Magnum variasse quidem formam provinciarum et nomina, non autem singularum urbium. Verum in urbibus ingens illa variatio non contigit.

3 Paul. IV, 24: Usque ad haec tempora Patavium civitas, fortissime militibus repugnantibus Langobardis rebellavit. Sed tandem injecto igne tota flammis vorantibus concremata est et jussu regis Agilulfi ad solum usque destructa.

4 Fredegar, Chron. 71; näheres weiter unten.

5 Paul. IV, 47: Opitergium quoque civitatem inter Tarvisium et Forojulii positam pari modo expugnavit et diruit Rothari.

kurze Zeit nach ihm wieder in die Hände der Griechen gelangt sein; dann wurde sie von Grimoald zum zweiten Male erobert. Sie war aber, wie Paulus berichtet, diesem Könige in ganz besonderem Maße verhaßt[1], weil hier seine beiden ältesten Brüder durch den treulosen Anschlag des Exarchen Isaak umgekommen waren. Deshalb, heißt es ausdrücklich, vertheilte Grimoald ihr Gebiet unter die Bewohner von Friaul, Treviso und Ceneda, um so Namen und Gedächtnis des Ortes für ewige Zeiten auszulöschen. Wie wenig ihm das selbst so auf die Dauer gelungen, beweist das später aufblühende Oderzo.

Wollen wir weiter in das Einzelne eingehen, so scheint sich für diesen Zweck zunächst nichts Passenderes darbieten zu können, als der sogenannte Anonymus von Ravenna, der es ja als seine Absicht ankündigt, „die Civitates oder die Territorien der Civitates“ zu verzeichnen[2]. Allein ganz abgesehen von der Zeitbestimmung dieses Autors, der doch nur von einigen in das siebente, von anderen — und wie mir scheint mit größerem Recht — in das neunte Jahrhundert der christlichen Aera gesetzt wird, haben schon frühere Forscher richtig erkannt[3], daß seine Angaben für die politische Gestaltung Italiens ohne jeden Werth sind, indem er „einerseits nicht selten Namen nennt, von denen sonst weder das Alterthum noch die Neuzeit Kunde und Spur gibt, andererseits zu den Städten unbedeutende Dörfer oder Kastelle rechnet, welche niemals zu einer solchen Würde sich emporgeschwungen haben“. Ich möchte hier statt jedes anderen ein schlagendes Beispiel anführen, von dem, soviel ich sehe, bisher noch keine Notiz genommen worden ist. Im dreißigsten Kapitel des vierten Buches fährt der Anonymus, nachdem er mehre Städte der eigentlichen Lombardei namhaft gemacht, zuletzt Sirmio und Garda als am Fuße der Alpen gelegen, in folgender Weise fort[4]: „Ebenso die Civitas Ligeris, Trinkto, Tridentum“. Der ganzen Sachlage nach kann jenes Erste nichts anderes sein, als das von Paulus[5] erwähnte Lagare, und so ist es denn auch von allen

[1] Paul. V, 28.

[2] Anon. Rav. IV, 31; Pinder und Parthey S. 256: Sed quia jam antea alias civitates nominavimus, ut membratim eas per singulas provincias exponeremus, attamen ut significemus quae sint civitates vel civitatum territoria, ideo exponimus nominando.

[3] Muratori, Antiquitates italicae medii aevi II, 185: Idem vero anonymus multas enumerat civitates, quarum non solum nulla nunc vestigia restant, sed ne mentio quidem apud antiquos occurrit. Praeterea is in urbes recenset aut minutos vicos aut castella, quae nunquam ad dignitatem urbis assurrexere et contra omittit quae temporibus barbaricis in honore fuerunt; Beretta, Dissert. chorogr. p. XV: Cum anonymus plures urbibus vicos immisceat.

[4] Pinder und Parthey S. 253: Item civitas Ligeris, Trincto, Tridentum.

[5] Paul. III, 9: His diebus advenientibus Francis Anagnis castrum, quod super Tridentum in confinio Italiae positum est, se eisdem tradidit.

Interpreten genommen worden. Nun ergibt sich aber aus dem genannten Geschichtschreiber, wie ich glaube, mit unzweifelhafter Gewißheit, daß dies Lagare zu dem Territorium, zu der Civitas von Trident gehörte, daß der Komes desselben, Ragilo, während der Alleinherrschaft der Herzoge dem Evin unterstand. Mit dem Trinkto aber hat man gar nichts zu machen gewußt und sich schließlich mit der Meinung begnügen müssen, daß es wohl durch Dittographie aus dem nachfolgenden Worte, aus Tridentum, entstanden sein möchte.

Wir sehen also, daß auf diesem Wege nichts zu gewinnen ist; besser werden wir auf einem anderen vorwärts kommen. Erinnern wir uns, wie ursprünglich die kirchlichen Ordnungen stets sich an die früher bestehenden politischen angeschlossen hatten, wie die älteren Civitates immer auch mit den Sprengeln der einzelnen Bischöfe zusammenfielen [1], so wird es möglich sein, eben aus den Verzeichnissen der Letzteren auch eine Uebersicht über die Ersteren zu gewinnen, wie diese sich gestaltet hatten, als die Langobarden nach Italien einwanderten. Daneben stelle ich eine Tabelle derjenigen Städte, für welche uns langobardische Herzoge genannt werden; zu ihnen mögen nachher noch zwei andere sich gesellen, welche wenn auch nicht als Dukate, so doch als politische Mittelpunkte in der früheren langobardischen Zeit hervortreten. Ich wähle die Verhältnisse Oberitaliens, einestheils weil diese uns am Klarsten vorliegen, klarer z. B. als die von Tuscien, dann aber auch, weil wir in ihnen offenbar das Ursprüngliche zu sehen haben, während das Abweichende, was in Benevent und Spoleto später zu Tage tritt, sich noch in seiner historischen Entwicklung, in seinem Werden verfolgen läßt. Die Bischofsstädte sind nach Schelstrate und Ughelli gegeben, die in der anderen Reihe beigesetzten Zahlen bezeichnen die Stellen des Paulus, wo von den betreffenden Herzogthümern die Rede ist; ausgeschrieben aber habe ich sie nur bei denen, die sonst nicht weiter in der Abhandlung genannt sind.

Bisthümer.	Herzogthümer.
Kastrum Juliense, nachher Friaul.	Friaul; II, 9.
Ceneda	Ceneda [2]; VI, 24.

Quam ob causam comes Langobardorum de Lagare Ragilo nomine Anagnis veniens depraedatus est. Qui dum cum praeda reverteretur, in campo Rotaliano offendit Chramnichem ducem Francorum, a quo cum pluribus suis peremptus est. Qui Chramnichis non multo post Tridentum veniens ipsum devastavit. Quem subsequens Evin Tridentinus dux in loco qui Salurnis dicitur suis cum sociis interfecit praedamque omnem quam ceperat excussit. Expulsisque Francis, Tridentinum territorium recepit. Hätte Lagare eine eigene Civitas gebildet, so würde in dieser Zeit sein Vorsteher eben nicht Komes, sondern Dux genannt worden sein.

[1] Sehr gelehrt und ausführlich hat hierüber gehandelt Schelstrate, Antiquitas ecclesiae II, 218 ff.

[2] Paul. VI, 24: Munichis, qui pater post Petri Forojulianorum et Ursi Cenetensis ducum exstitit.

Treviso	Treviso; IV, 3.
Vicenza	Vicenza[1]; VI, 54.
Verona	Verona[2]; II, 28.
Trident	Trident; II, 32.
Brescia	Brescia; II, 32.
Bergamo	Bergamo; II, 32.
Novara	Insel des h. Julius[3] (Novara); IV, 3.
Mailand	Mailand; II, 32.
Pavia	Pavia; II, 32.
Reggio	Reggio.
Parma	Parma.
Piacenza	Piacenza.
Modena	Modena[4].
Bersello	Bersello; III, 18.
Asti	Asti; IV, 42.
Ivrea	Ivrea[5].
Turin	Turin; III, 29.
	Civitates.
Mantua	Mantua.
Altinum	Altinum[6].
Mariana	
Feltre	
Belluno	
Kremona	
Komo	
Lodi	

[1] Paul. VI, 54: Peredeo Vincentinus dux.

[2] Paul. II, 28: Giselbertus, qui dux Veronensium fuerat.

[3] An dem Herzog Minulf von dieser Insel glaubte Muratori, Antiqq. I, 151 beweisen zu können, daß es auch Duces gegeben habe, in deren Bezirke keine Stadt gelegen gewesen sei. Allein es scheint fast, als habe zu dem Territorium des Genannten auch Novara gehört; vgl. Beretta, Dissert. chorogr. LXXVIII: Infra et in medio Novariensis dioecesis, ubi lacus Hortae et insula S. Julii, cui praeerat sub Langobardis Minulfus dux. Territorium enim suum habebat, ut ostendit Carolus a Basilicap. in sua Novaria a. p. 174, demonstrans ad comitatum Novariensem etiam ante Ottones vetera confirmantes pertinuisse. Dann hätte sich Minulf bei dem Kampfe gegen Agilulf nur auf die Insel zurückgezogen, ganz ähnlich wie Gaidulf auf die im Komersee belegene.

[4] Denn der Dux Johannes, welcher Muratori, Antiqq. I, 152 und II, 197 ff. als Aussteller von Urkunden erscheint, ist nicht, wie dort angenommen, Herzog von Persicetum, sondern von Modena. Ich werde das noch an einer anderen Stelle zu begründen suchen.

[5] Gesta pont. Rom. 97: Direxit missos suos Desiderius, id est Theodicium ducem Spoletinum, Tunnonem ducem Eburoregiae et Prandulum vestiarium suum.

[6] Daß diese Civitates schon vor Authari den Langobarden gehörten, zeigt der oben angeführte Brief des Exarchen Romanus, Cod. dipl. I, 131 ff., in dem von ihrer Receptio durch die Griechen die Rede ist.

Vercelli
Tortona
Alba Pompeja
Acqui.

Der Augenschein lehrt, daß wir nicht allen Bischofsstädten Mittelpunkte von Herzogthümern gegenüberzustellen vermögen. Doch muß hierbei der Mangel unserer Quellen wesentlich in Betracht gezogen werden; wie oft ist nicht durch eine rein zufällige Notiz Nachricht von einem Dukate auf uns gekommen! Im Großen und Ganzen aber bestätigt sich offenbar das Resultat [1], welches wir schon oben gewannen: eine nähere Vergleichung der beiden Tabellen zeigt, daß die Langobarden hier zunächst wirklich auf das Bestehende eingiengen, daß die Verschiedenheiten zwischen den politischen Gebieten und den kirchlichen Sprengeln, die man so vielfach hervorgehoben [2], wesentlich erst einer späteren Zeit angehören. Ich lege hier kein besonderes Gewicht darauf, daß, wenn man zu den genannten einunddreißig Bisthumsstädten noch diejenigen hinzuzählt, welche wir in den anderen Theilen Italiens als Sitze langobardischer Herzoge kennen — Lukka, Chiusi, Perugia, Benevent und Spoleto — gerade die Zahl herauskommt, welche Paulus für die Zeit nach Klefs Tode angibt, ich folgere nichts daraus für die einzelnen Städte; aber daß im Allgemeinen diese Zusammenstellung und die Angabe des Geschichtschreibers einander in willkommener Weise bestätigen, das liegt doch auf der Hand.

Jedenfalls bildeten die sechsundreißig Civitates in jener Periode den ganzen Umfang des Reiches; es gab in demselben keinen Ort, der nicht unter einem Herzoge gestanden hätte. Später waren einige dieser Territorien verloren gegangen, dann wurden sie meist wiedergewonnen, auch andere neu dazuerobert; wie in diesen die Verhältnisse sich gestalteten, werden wir erst später sehen. —

Haben wir so das Gebiet festgestellt, auf welchem der Dux räumlich sich bewegte, so werden wir nun weiter auf die Betrachtung der einzelnen Rechte geführt, welche ihm innerhalb desselben zustanden. Wir halten uns dabei streng an die Zustände, wie sie uns um die Mitte des siebenten Jahrhunderts entgegentreten.

Da nimmt denn vor Allem die militairische Gewalt den Vordergrund ein. Der Herzog hat sowohl das Aufgebot der Freien [3] in seinem Bezirke, als auch ihre Anführung im Kriege; wer hier einen Aufstand gegen ihn erhebt, soll mit dem Tode büßen [4]. Ebenso

[1] Besonders hervorgehoben schon von Bethmann-Hollweg, Lombardische Städtefreiheit S. 62.

[2] So Muratori, Antiqq. II, 222: Certum quippe est, saepe alios fuisse fines dioeceseos, alios territorii sive districtus urbium, ita ut modo brevior modo latior episcoporum aut civitatum ditio fuerit.

[3] Ed. Roth. 21: Si quis in exercitum ambolare contempserit aut in sculca, dit regi et doci suo solidos XX.

[4] Ed. Roth. 6: Si quis foris in exercitum seditionem levaverit contra ducem suum aut contra eum qui ordinatus fuerit a rege ad exercitum gober-

aber wie der Heerbann wird ihm auch der Gerichtsbann zugesprochen: seiner Ladung Folge zu leisten ist jeder verpflichtet bei Strafe von zwanzig Solidi [1]. In dieselbe Buße verfällt derjenige, welcher ihm seine Hilfe versagt zur Ausführung einer gerechten Sache, zur Vollstreckung eines gefällten Urtheils [2].

Dies sind die Befugnisse, welche das Edikt dem Dux allein vindiciert; man sieht, die hier gegebenen Andeutungen sind gering, aber sie lassen doch erkennen, daß jener die oberste militairische, richterliche und polizeiliche Gewalt in seiner Hand vereinigte. Eben zu der Letztgenannten wird es zu rechnen sein, wenn man neben den Bischöfen die Herzoge um Erlaubnis zur Gründung geistlicher Stifter bat, so lange die Gesetze keine ausführlichen Vorschriften über diesen Punkt enthielten [3]. Dagegen hatten die Herzoge mit der Finanzverwaltung nur insoweit zu thun, als sie die Bannbußen einzogen, von denen ein Theil, wahrscheinlich die Hälfte an sie selbst fiel. Doch ergibt sich schon hieraus, wie groß unter Umständen ihr Einkommen sein konnte. Erwägen wir ferner, wie sie unzweifelhaft schon jetzt durch ein höheres Wergeld geschützt und ausgezeichnet waren, wie ausgedehnte Ländereien, ganz abgesehen von ihrem Privateigenthum, von Amts wegen sich in ihrem Besitze befanden [4], wie bequem diese ihnen die Mittel boten zu selbständigem Auftreten und zum Halten eines ihnen ganz ergebenen Gefolges, wozu in dieser Zeit außer dem Könige nur sie das Recht hatten [5]: wahrlich, wir werden gestehen müssen, daß ihre Stellung eine höchst bedeutende war, daß sie dem Königthum wohl gefährlich zu werden vermochten.

Doch war die Lage des Letzteren in der That nicht so schlimm, als sie auf den ersten Blick aussehen könnte. Denn wie die Herzoge einerseits nicht die Gesammtheit der königlichen Rechte in den Territorien üben, so handhaben sie andererseits nicht einmal alle die, welche ihnen zustehen, allein in dem ganzen Umfange derselben, sie sind nicht die einzigen unmittelbaren Vertreter des Königs, sondern nur die vorzüglichsten.

Neben ihnen erscheinen Komites und Gastalden [6].

nandi aut aliquam partem exercitum seduxerit, sanguinis sui incurrat periculum.

[1] Ed. Roth. 20: Si quis de exercitalibus docem suum contempserit ad justitiam, vigenti solidos regi et doci suo conponat.

[2] Ed. Roth. 22: Si quis de ipsum exercitum ducem suum ad justam causam persequendam denegaverit solacia, unusquisque conponat regi et doci suo solidos vigenti.

[3] So heißt es in der Stiftungsurkunde von Kirche und Kloster des heil. Petrus in Kassiano aus dem Jahre 713; Cod. dipl. III, 133: Petimus (die Stifter) licentiam domno Talesperiano dei gratia episcopo et cum gratia dom. Walperti duci nostro civitatis nostre Lucensis.

[4] Paul. III, 16 oben angeführt.

[5] Siehe den Anhang über das Gesinde bei den Langobarden.

[6] Markgrafen gab es nicht; die drei Diplome, in welchen sie für die rein langobardische Zeit erwähnt werden, sind sämmtlich gefälscht, wie selbst Troya zugestehen muß, obwohl er hartnäckig an einem Marchionate festhält.

Daß jene dem Range nach zwischen diesen und den Herzogen in der Mitte standen, beweist vornehmlich die gewöhnliche Schlußformel der königlichen Urkunden [1]: „Wir beauftragen alle Duces, Komites, Gastalden und alle unsere Aktoren", oder „kein Dux, Komes, Gastalde oder Aktor von uns möge es wagen, jemals gegen diese unsere Vorschrift anzugehen" [2]. Die weiteren Nachrichten, welche wir von ihnen haben, sind sehr dürftig; doch können wir aus einer Erzählung des Paulus wenigstens den Umstand entnehmen [3], daß der fränkische Name Grafio den Langobarden eigentlich fremd war. Erwähnt werden sie sonst bei diesem Geschichtschreiber nur an drei verschiedenen Stellen, einmal [4] der schon genannte Komes Ragilo vom Lägerthale im Gebiete von Trident, dann zweimal Komites von Kapua [5], welche den Herzogen von Benevent untergeben sind. Außerdem erscheinen sie noch in einem Briefe Gregors des Großen an seinen Geschäftsträger in Konstantinopel, den Diakonus Sabinianus [6], und in einigen Urkunden, besonders in solchen von Benevent und Spoleto. So stellt Gisulf II. im September 745 eine Schenkung aus auf die Bitte seines Komes Majo [7], und in einem Diplome für Farfa kommen gar drei auf einmal als Zeugen vor, Rabenno, Ansuald und Teutprand [8]. Besondere Schwierigkeiten macht der Komes Petrifuns, welcher einer Inschrift zufolge zur Zeit des Bischofs Talesperianus in S. Makario bei Lukka eine Kirche gründete [9]. Wir wissen nämlich aus anderen ganz sicheren Originaldokumenten, daß eben in dieser Zeit Walpert Herzog von Lukka war, und werden also zu der Annahme gezwungen, daß Petrifuns in einer anderen Civitas als in der ihm eigentlich unterstehenden eine Stiftung machte, wenn wir nicht etwa zu der sehr unwahr-

[1] Damus in mandatis omnibus ducibus comitibus gastaldiis nostrisque actoribus. So z. B. in der entschieden echten Bestätigung Liutprands für Farfa vom 15. Juni 739, Cod. dipl. III, 663.

[2] Nullus dux comes gastaldius vel actionarius noster contra hoc praeceptum audeat ire quandoque; Cod. dipl. IV, 113.

[3] Paul. V, 36: Alachis dum esset in Tridentina civitate cum comite Bajoariorum, quem illi gravionem dicunt, confixit.

[4] Paul. III, 9: Comes Langobardorum de Lagare Ragilo nomine Anagnis veniens depraedatus est.

[5] Paul. IV, 53: Trasemundum vero comitem Capuanum per Spoletum et Tusciam direxit Grimoaldus; V, 9: Cuius (Constantis) exercitum Mittola Capuanus comes vehementer attrivit. Dagegen sind die Komites des Wektari Paul. V, 23 wohl einfach seine Begleiter.

[6] Cod. dipl. I, 325: Si ego in morte Langobardorum me miscere voluissem, hodie Langobardorum gens nec regem nec duces nec comites haberet.

[7] Cod. dipl. IV, 178: Per rogum Majonis comitis nostri. Eine undatierte Inschrift aber aus Sant' Agatha im Königreich Neapel: Hoc Radoald conjux comitis ist ohne Grund in die langobardische Zeit gesetzt.

[8] Cod. dipl. IV, 339: Signum † manus Rabennonis comitis testis
Signum † manus Ansualdi comitis testis
Signum † manus Teutprandi comitis testis.

[9] Cod. dipl. III, 497: Tempore Talesperiani episcopi Petrifunso comes fecit.

scheinlichen Vermuthung unsere Zuflucht nehmen wollen, daß es schon damals bloße Titularkomites ohne wirkliches Amt gegeben hätte.

Es fragt sich nun aber, ob zwischen den Stellungen der Duces und Gastalden wirklich noch eine dritte anzunehmen sei, im Grunde von jedweder verschieden. Vollständig wird sich das allerdings erst später übersehen lassen; doch glaube ich schon hier vorausnehmen zu dürfen, daß eine derartige Annahme durchaus unwahrscheinlich ist, einmal schon der allgemeinen Lage der Dinge wegen, dann namentlich deshalb, weil das Edikt Rothari's über die Komites so ganz und gar schweigt, während doch Duces und Gastalden sich so sehr scharf gegenübergestellt werden.

So würde also Komes nur ein Titel sein, entweder für den Dux oder für den Gastalden. Das Erstere scheint mir schon deshalb verwerflich, weil, wie wir eben gesehen, Komites nicht nur Beamte des Königs, sondern auch der Herzoge von Benevent und Spoleto sein konnten, diese aber eine wirklich herzogliche Gewalt neben der ihrigen gewiß nicht würden haben aufkommen lassen. Wir bleiben also bei dem Letzteren stehen, daß Komes nur ein ehrender Titel für bestimmte Gastalden gewesen sei, und ich erinnere hier gern an einige fränkische Urkunden [1], in welchen neben den Komites auch Grafionen so genannt werden, daß man auf den ersten Anblick beide für verschieden halten könnte, während doch jetzt jeder von ihrer Identität überzeugt ist.

Die Gastalden des Königs sind es also, welche neben den Herzogen wesentlich in Betracht kommen: auf sie wird sich jetzt unser Blick vorzugsweise richten müssen. Wenden wir uns zunächst zu dem Aeußerlichsten, zu der Schreibart des Wortes, so ist dieselbe sehr verschieden; Gastaldius und Gastaldio, Kastaldius und Kastaldio, auch wohl Gastaldeus und Kastaldeus kommen vor. Mir scheint nach dem ganzen Konsonantensysteme der Langobarden die Tenuis im Anlaute eigentlich richtiger, als die Media, obwohl selbst Grimm in der zweiten Ausgabe der Geschichte der deutschen Sprache die gewöhnliche Schreibung festhält. Die Ableitung ist verschieden versucht. Leo's Ansicht [2], nach welcher Gastaldius dasselbe sei, wie „Gast“ (hospes, hostis) und „ald“ nur ein Zusatz, scheint sich der Billigung der erfahreneren Sprachforscher wenig zu erfreuen; Grimm [3] bringt das Wort wohl richtiger mit dem gothischen 'gastaldan' „besitzen, haben, erwerben“ zusammen; daher gastaldans = se gerens, minister. Ob es schon früher Beamte dieses Namens für Privatleute gegeben habe, wie Leo versichert, ist nicht gewiß; sicher erschei-

[1] Savigny, RR. im MA. I, 267 ff.; Waitz, Deutsche Verfgesch. II, 322. Das Resultat unserer Untersuchung über die Komites findet sich schon bei Hegel.

[2] Leo, Italien I, 95.

[3] Deutsche Grammatik II, 527; Rechtsalterthümer S. 754; Geschichte der deutschen Sprache II, 527; vgl. auch Diefenbach, Wörterbuch der gothischen Sprache II, 306.

nen später Gastalden und Gastaldate der Königin [1]. Ganz willkürlich und unbegründet ist dagegen die Unterscheidung, welche Troya zwischen königlichen und öffentlichen (pubblici) Gastalden gemacht hat [2]; gerade das ist das Charakteristische in der Entwicklung dieser Verhältnisse bei den Langobarden, daß die ursprünglich specifisch königlichen Beamten allmählich neben den Herzogen zu öffentlichen werden.

Sehen wir weiter auf das räumliche Gebiet, welches den Gastalden für ihre Thätigkeit angewiesen war, so wird sich für die Zeit Rothari's als Regel aufstellen lassen, daß in je einer Civitas dem Herzog ein Gastalde entsprach. Denn nur bei einer solchen Annahme erklären sich die Bestimmungen über die gegenseitige Kontrole [3] dieser beiden Gewalten, die wir noch später näher betrachten werden: offenbar setzen sie voraus, daß immer nur ein Gastalde an den betreffenden Herzog sich wenden konnte und umgekehrt.

In diesen Territorien aber waren sie nicht etwa, wie man wohl gemeint hat [4], diejenigen Beamten, welche die römische Bevölkerung vor dem Könige vertraten, wie die Duces die langobardische; nirgend, weder in den Gesetzen noch in den Urkunden findet sich auch nur die leiseste Spur einer solchen Unterscheidung, die doch ganz nothwendiger Weise wenigstens angedeutet sein müßte. Und ebenso wenig traten sie in die Stelle der imperatorischen Defensoren ein; sondern sie erscheinen als diejenigen, denen die Wahrung recht eigentlich der königlichen Interessen obliegt, ähnlich wie im deutschen Reiche den Pfalzgrafen des zehnten und elften Jahrhunderts. Vor Allem besorgen sie das Krongut [5]: wahrscheinlich verwalteten schon damals unter ihrer Aufsicht die geringeren Beamten, die Aktores, die einzelnen Höfe oder Kurtes, welche in den Civitates Eigenthum des Herrschers waren. Aber auch sonst haben sie die Sachen des Letzteren zu führen. Sie ziehen die ihm zufallenden Erbschaftsquoten ein [6], mögen diese nun in Grundbesitz oder in fahrender Habe

[1] So unterschreibt Cod. dipl. V, 139: Lazaro gastaldio domne regina, und V, 712 heißt es in einem Diplome des Adelchis für St. Julia in Brescia: Ipsa precellentissima domna Ansa regina suavissima genitrix nostra singulas res moviles atque curtes et possessiones innominatas et locas infra Brexiana civitate regie proprietatis sue seu gastaldias suas inibi per suum confirmavit preceptum; vgl. Muratori Antiqq. I, 524.

[2] Cod. dipl. II, 437 ff.

[3] Ed. Roth. 23: Si dox exercitalem suum molestaverit injuste, gastaldius eum solaciet; Ed. Roth. 24: Si gastaldius exercitalem suum molestaverit contra rationem, dux eum solaciet.

[4] Leo, Lomb. Städte S. 37; Flegler S. 13.

[5] Dies ist bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit die übereinstimmende Ansicht aller Forscher; siehe Muratori, Antiqq. I, 524; Lupi I, 132; Leo, Italien I, 95, Lomb. Städte S. 24; Savigny I, 255; Bethmann-Hollweg S. 65 ff., Hegel I, 456.

[6] Das ergibt sich aus Ed. Roth. 158: Si parentes proximi non fuerent, tunc curtis regias suscipiat ipsas quattuor uncias; vgl. 159, 160, 163.

bestehen; sie haben das Recht und den Auftrag [1], die Freie, welche einen Sklaven geheirathet hat und von ihren Verwandten nicht deswegen getödtet oder verkauft ist, auf die königliche Kurtis zu bringen und sie unter die Spinnmädchen einzureihen.

Da man indes in einer Art privatrechtlicher Auffassung der öffentlichen Verhältnisse keinen Unterschied machte zwischen dem Einkommen, welches der König aus seinen Gütern zog, und dem, welches ihm auf andere Weise zufloß, so gelangten die Gastalden bald in den Besitz der ganzen Finanzverwaltung, so weit diese überhaupt in den Territorien und nicht am Hofe des Königs besorgt ward. Nun zahlte man aber bei dem Letzteren nur die Friedensgebühren [2] und diejenigen Strafgelder ein, welche von Beamten erhoben wurden [3], alles andere bei den königlichen Kurtes [4]: so läßt sich ermessen, wie bedeutend gerade in dieser Beziehung die Wirksamkeit der Gastalden gewesen sein muß.

Nur eine fernere Konsequenz jener Anschauung ist es, wenn diese weiter auch Rechte verwalten, die der König allerdings nur als solcher besitzen kann, bei deren Ausübung aber gerade seine Persönlichkeit mehr als anderswo in Betracht kommt. So namentlich das Mundium derjenigen Frauen, welche keine gesetzlichen Verwand-

[1] Ed. Roth. 221: Si servus libera mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in conjugio sociare, anime suae incurrat periculum, et illa, qui servam fuerit consentiens, habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia transvendendi et de rebus ipsius mulieris faciendi quod voluerit. Et si parentes ejus hoc facere distolerit, tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis ipsam in curte regis ducere et in pisele intra ancillas statuere. Aehnlich ist der Ed. Roth 189 behandelte Fall: Si puellam aut mulier liberam volontariae fornigaverit, cum liber tamen hominem, potestatem habeat parentes, in eam dare vindicta. Et si forte ambarum partium steterit, ut ille qui fornigavit eam tollat oxorem, conponat solidos vigenti et alios XX; et si non convenerit ut habeat oxorem, conponat solidos centum. Et si parentis noluerit aut neglexerit in eam dare vindictam, tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis ipsam ad manum regis tollere et judicare de ipsa quod regi placuerit.

[2] Ed. Roth. 37: Si quis liber homo in eadem civitatem ubi rex preest aut tunc invenitur esse scandalum penetrare presumpserit, id est si incitaverit et non percusserit, sit culpavelis solidos duodicem in palatio regis; vgl. Ed. Roth. 38, 39, 40.

[3] Ed. Roth 150: Si quis judicem interpellaverit et judex dilataverit ipsa causa deliberare aut licentiam dederit averse parti ipsum molinum evertendi, conponat solidos vigenti in palatio regis districtus ab stolesazo; Ed. Roth. 250: Si sculdahis dilataverit facere, sit culpavelis in palatio regis solidos XII.

[4] Ed. Roth. 185: Vir, qui matriniam vel privignam suam ducit, conponat pro culpam in curte regis solidos centum; Ed. Roth. 186: Ipsi nungenti solidi a curtis regi exegantur; Ed. Roth. 201: Ipsa conpositio in integrum ad curtis regis perveniat; Ed. Roth. 206: Sit culpavelis in curtem regis solidos XX. Gänzlich verwirrt die Sache Muratori, wenn er Antiqq. I, 524 behauptet, daß mit dem Worte „Kurtis" das königliche Palatium und der königliche Fiskus bezeichnet werde.

ten mehr haben [1], oder von denselben hart und ungerecht behandelt worden sind [2].

Alle diese Befugnisse übten die Gastalden im Allgemeinen offenbar für die ganzen Territorien, schlossen also die Herzoge völlig davon aus. Ob wir ihnen in Rothari's Zeit noch andere, weitergehende zusprechen können, wird von der Erklärung eines Ausdruckes abhängen, der in dem Edikte des genannten Königs neben Dux und Gastaldius mehrfach zur Bezeichnung eines höheren Beamten begegnet. Er ist von etwas allgemeinerer Bedeutung, und es wird nothwendig sein, ihn hier einer näheren Erörterung zu unterziehen, da wir nur so hoffen dürfen, zu genügenden Ergebnissen zu gelangen. Das Wort Judex ist es, auf welches es ankommt.

Dasselbe ist bereits vielfach verhandelt worden. Gegen Muratori [3], der unter Judices diejenigen Beamten verstand, welche bei den Langobarden den fränkischen Grafen entsprochen hätten, wurde zunächst von Lupi der entschiedenste Widerspruch erhoben [4], ohne daß doch dieser nun seinerseits zu einem recht runden Resultate gelangt wäre. Komites und Gastalden will er nicht unter dem Namen von Judices, sondern unter der Bezeichnung Seniores begreifen, wobei er namentlich den Erstgenannten größeres Ansehen und höhere Würde vindiciert. Offenbar aber stützt sich diese Meinung nicht auf die Verhältnisse der rein langobardischen Zeit, sondern auf die der langobardisch-fränkischen, ist also für uns von keinem Belang. Wiederaufgenommen ist die Sache dann von Savigny [5], der in den Ausdrücken Judex, Komes und Dux nur Uebersetzungen eines und desselben unbekannten langobardischen Titels sieht, von dem er die Gastalden auszuschließen scheint, während Hegel [6] und Baudi di Vesme [7] den

[1] Ed. Roth. 182: Si parentis non fuerent legetimi, tunc mundius ille ad curtis regi perteneat. Et si parentis non habuerit, tunc ad curtis regis habeat refugium.

[2] Ed. Roth. 195: Si quis mundium de puella libera aut mulierem potestatem habens, excepto pater aut frater, et in animum ipsius puelle aut mulieris insidiatus fuerit, aut aliis invitam tradere ad maritum voluerit, aut volentibus ad ejus violentia faciendum consinsum prebuerit, aut consilium dederit et provatur: amittat mundium ipsius, et illa potestatem habeat de duas vias, vult ad parentes reverti, vult ad curtem regis cum rebus suis propriis, quae ad eam per legem conpetit, se commendare, qui mundium eius potestatem debeat habere; vgl. auch Ed. Roth. 196, 197.

[3] Antiqq. I, 402: Familiare fuit non secus Langobardis ac Francis comitum munus, verum apud illos plerumque appellare mos fuit judices, non vero comites; I, 187: Nomen autem judicis comitibus ipsis tributum vidimus in Langobardorum legibus.

[4] Cod. dipl. Bergom. I, 453 ff.: Deponenda igitur omnino est haec opinio, quae omni prorsus probatione destituta est et ne conjecturis quidem fulcitur, ac tenendum, comites Langobardorum in eorum diplomatibus memoratos regni proceres fuisse altioris subsellii majorisque dignitatis quam judices.

[5] RR. im MA. I, 282.

[6] Italische Städteverfassung I, 450 ff.

[7] Edicta regum Langobardorum col. 354.

Judex als allgemeine Bezeichnung für Dux, Komes und Gastalden fassen.

Erschöpfend konnten alle diese Untersuchungen namentlich deshalb nicht sein, weil man sich in der Beweisführung zu sehr auf das Edikt beschränkte; nur Hegel ist etwas auch auf die Urkunden eingegangen, die, wie wir sehen werden, gerade hier von eigenthümlicher Bedeutung sind. Doch gehen auch wir vom Edikte aus.

Daß die Herzoge mit dem Namen von Judices bezeichnet werden können, liegt wohl schon in der Natur ihrer oben geschilderten Stellung; jetzt wird für diese Meinung namentlich auch eine Stelle aus der dem Edikte vorangeschickten Erzählung vom Ursprunge des langobardischen Volkes angeführt werden dürfen, in welcher die Alleinherrschaft der Duces, allerdings vielleicht etwas nach biblischem Muster, folgendermaßen erzählt wird[1]: „Es richteten die Herzoge der Langobarden zwelf Jahre lang ohne einen König". Für die Komites weiter lassen sich allerdings keine bestimmten Beweise anführen; doch werden wir auch derselben gar nicht bedürfen, wenn wir nur darthun können, daß die Gastalden unter dem Ausdrucke mitbegriffen sind. Dies Letztere ist aber schon von Hegel in einer Weise gezeigt, daß seine Meinung wenigstens für die Zeit des späteren Liutprand unwidersprechlich erscheinen muß. Er hat nämlich zuerst auf ein Gesetz dieses Königs[2] aufmerksam gemacht, in welchem denselben Personen einmal der Titel von Gastalden, das andere Mal der von Judices ertheilt wird.

Schon dieser Umstand würde wohl darauf schließen lassen, daß wir in dem 'judex qui in loco ordinatus est a rege' des rothari'schen Ediktes niemand anders als den Gastalden zu sehen haben. Ein weiterer erhebt diese Vermuthung zur Gewißheit. Heißt es nämlich einerseits[3]: „Der Gastalde des Königs oder der Skuldahis soll die Schuld beitreiben und an die königliche Kurtis bringen", und erscheinen auch sonst[4] Gastalde und Skuldahis mehrfach in derselben Verbindung; so steht andererseits: „Die benannten vierzig Solidi sollen durch den Skuldahis oder den 'judex qui in loco ordinatus est' herbeigeschafft werden[5]"; der Letztere nimmt also hier ganz die Stelle desjenigen ein, welcher an dem erst angeführten Orte Gastalde

[1] Origo g. L. VIII: Judicaverunt duces Langobardorum annos duodecim regem non habentes.

[2] Ed. Liutpr. 59: Si quis gastaldius vel actor curtem regiam habens ad gobernandum ex ipsa curte alicui ausus fuerit donare, in dublum actogild conponat. Quod si judex aut actor vel heredis eorum pulsati a nobis fuerent, quod neglectum fecissint ad exquirendas res nostras, preveant in tali ordine sacramentum.

[3] Ed. Roth. 15: Gastaldius regis aut sculdahis requirat culpam ipsam et a curte regis exegat.

[4] Ed. Roth. 189: Leceat gastaldius regis aut sculdahis ipsam ad manum regis tollere; cb. 221: Tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis ipsam in curte regis ducere.

[5] Ed. Roth. 35: Predicti quadragenta solidi per sculdahis aut judicem qui in loco ordinatus est exegantur.

genannt war. Dagegen wird er genau vom Dux geschieden[1]: „Wenn jemand seine Sache von einem anderen Exercitalen fordert, und dieser sie ihm nicht zurückgeben will, dann wende er sich an den Dux, und wenn der Dux oder der 'judex qui in loco ordinatus est a rege' nicht Wahrheit und Recht aufrecht erhält, soll er zwanzig Solidi büßen". Später verschwindet dieser Unterschied mehr und mehr, so daß 'judex de loco' in Liutprands Gesetzen dasselbe bezeichnet, wie das einfache Judex[2].

Der Gastalde ist aber auch der Letzte in der Stufenfolge der Beamten in den einzelnen Civitates, welcher noch als Judex bezeichnet wird. Daß man schon den Skuldahis nicht mehr unter diesem Worte verstand, ergibt sich deutlich genug aus der direkten Gegenüberstellung beider Ausdrücke namentlich in Liutprands Edikte. So wenn bestimmt wird[3], der Skuldahis solle dem, welcher seine Sache reklamiert, sechs Solidi zahlen und ebenso sechs Solidi seinem Judex, oder wenn von dem Processe zweier unter einem Judex, aber unter zwei Skuldahis stehenden Leute die Rede ist[4].

Offenbar Duces Komites und Gastalden zusammengenommen bezeichnet Judices auch in der einzigen Stelle, wo es bei Paulus begegnet[5]: „Aripert pflegte in der Zeit seiner Regierung bei Nacht aus Pavia hinaus hier und dorthin zu gehen, um so selbst zu erforschen, was über ihn von den einzelnen Civitates gesagt würde und fleißig nachzusehen, welche Gerechtigkeit die Judices ihrem Volke angedeihen ließen."

Gehen wir endlich zu den Urkunden über, so müssen wir einen doppelten Sprachgebrauch unterscheiden. Der Singular Judex nämlich steht auch hier immer nur von dem höheren Beamten, mag derselbe nun als Dux, Komes, Gastalde in den Territorien oder an dem Hofe des Königs resp. der Herzoge von Benevent und Spoleto walten. So urkundet Romuald II von Benevent[6]: „Niemals möge es von einem Judex unseres heil. Palatiums entzogen werden", und allgemeiner Gisulf II.: „Gisulf dir, dem Ajo, unserem Judex"[7]; so heißt es in dem Zeugenverhöre vor Guntheram,

[1] Ed. Roth. 25: Si quis res suas ab aliom in exercitum requisierit et noluerit illi reddere, tunc ambolit ad docem, et si dox aut judex qui in loco ordinatus est a rege veritatem aut justitiam non servaverit, conponat solidos vegenti.

[2] Sollte das vielleicht schon in einer Bestimmung Rothari's der Fall sein, Ed. 343: Ille qui cavallum in damnum invenit ducat eum ad judicem qui in loco ordinatus est aut certe ante ecclesia in convento?

[3] Ed. Liutpr. 25: Conponat ei qui causam suam reclamavit ipse sculdahis solidos numero sex et judici suo similiter solidos sex.

[4] Ed. Liutpr. 26: Si homenis de sub uno judice, de duobus tamen sculdahis causam habuerit.

[5] Paul. VI, 35: Aripertus in diebus quibus regnum tenuit noctu egrediens et hac illacque pergens quid de eo a singulis civitatibus diceretur per semetipsum explorabat ac diligenter qualem justitiam singuli judices populo suo facerent investigabat.

[6] Cod. dipl. III, 116: Nunquam a nostri sacri palatii judice subtrahatur.

[7] Cod. dipl. IV, 377: Gisolfus tibi Ajoni judici nostro.

dem Missus König Liutprands [1]: „Gewählt gieng ich mit einem Briefe des Judex von Siena", wo der Gastalde gemeint ist. Eine einzige Ausnahme könnte der Judex Andreas eines Farfeser Diploms [2] vom April 766 zu machen scheinen, da wir wissen, daß in dieser Zeit nicht ein Andreas, sondern Hilderich Gastalde von Rieti war. Doch hat einerseits die Urkunde in der Gestalt, wie sie vorliegt, auch sonst manches Anstößige und Troya selbst gesteht zu, daß er das Blatt, worauf er sie kopiert, verloren habe; andererseits aber ist es recht gut möglich, daß dieser Andreas neben den Funktionen des Notars auch die eines Referendars des Herzogs von Spoleto übte: wenigstens wird kurz vorher ein solcher gleiches Namens erwähnt [3].

Der Plural „Judices" kann nun einmal, ganz wie im Edikte, die Gesammtheit dieser höheren Beamten ausdrücken; er hat aber außerdem in den Urkunden auch noch eine andere Bedeutung, er bezeichnet diejenigen, welche das Urtheil im Gerichte finden, mögen sie nun selbst wieder Beamte oder einfache Freie sein, die späteren Schöffen. So schon in der Entscheidung König Perthari's über den Streit zwischen Parma und Piacenza [4]: „Wir mit unseren Judices verhandelnd" und „wir mit unseren Judices haben beschlossen"; wieder in einem Urtheile des Herzogs Lupo von Spoleto [5]: „Als ich Lupo zu Gericht saß zugleich mit unseren Judices, nämlich den Diakonen Gaidemarius und Arechis, dem Stolesaz Perto, dem Skuldasius Allo u. s. w.", und in einem anderen Farfeser Diplome [6]: „Wir die genannten Judices", wo diese aus dem Bischof Teuto, den Gastalden Probatus und Preko, dem Skuldahis Adualdus, dem Aktor Goderisius und den Gemeinfreien Lukanus, Mortinianus, Stephanus und Lucianus bestehen. Aehnlich in einer Urkunde Liutprands von Benevent [7]: „Ich Leoprand zu Gericht sitzend, als gegen uns stand Ingilberto, der Sohn des Sosigenes, der Marschall Johannes und unsere übrigen Judices"; in einer Entscheidung Gisulfs von Spoleto [8]: „Gisulf sitzend zugleich mit dem königlichen Missus Gumpert und unseren übrigen Judices, das heißt dem ehrwürdigen Bischof Teuto, dem Gastalden Alfred . . ., den Skuldahis Marti-

[1] Cod. dipl. III, 189: Electus ambulavi cum epistola judici de Sena.

[2] Cod. dipl. V, 536: Actum in Reate per Andream judicem.

[3] Cod. dipl. IV, 262, 365.

[4] Cod. dipl. II, 535: Nos tractantes cum judicibus nostris; 536: Nos cum nostris judicibus decrevimus.

[5] Cod. dipl. IV, 371: Dum ego residerem Lupo una cum judicibus nostris, idest Gaidemario Arechis diaconis, Perto stolesazo, Allone sculdasio etc.

[6] Cod. dipl. IV, 479: Tunc nos iam dicti judices.

[7] Cod. dipl. IV, 620: Residentes Leoprand adstantibus erga nos Ingilbertone filio Sosigeni et Joanne marepahis vel severis (ceteris?) judicibus nostris.

[8] Cod. dipl. V, 108: Gisolphus residentes una cum Gumperto misso domini regis atque reliquis nostris judicibus, hoc est V. V. Teutone episcopo, Alefrido gastaldio . . ., Martiniano vel Hisimundo sculdore vel Chiteroso et plurimis adstantibus.

nianus und Hisimundus, indem Chiterosus und sehr viele herumstanden", und schließlich in einem Erlasse für Farfa[1]: „In Gegenwart der obengenannten Judices", wo als solche genannt sind Gumpert Bischof, Teudatus Skuldahis, Arnuald von Valva, Petrus der Sohn des Taurus, Leorandus Sohn des Grimoald, Audepert Sohn eines Aino und andere herumstehende.

Dieser letzte Sprachgebrauch vermittelt den Uebergang zu denjenigen Zeiten, wo das Wort Judex bald gar nicht mehr die höheren Beamten, sondern eben nur noch die Schöffen bezeichnete, nebenbei auch geläufiges Beiwort der Notare wurde.

Darüber haben wir hier nicht weiter zu handeln; wir gehen vielmehr auf das Edikt Rothari's zurück, um die Befugnisse kennen zu lernen, welche in demselben dem Judex zugeschrieben werden. Da heißt es denn zunächst[2], daß vor den Dux oder dem ,judex qui in loco ordinatus est a rege' die Klage gebracht werden soll; sie berufen und leiten die Gerichtsversammlung der Freien, welche das Urtheil finden und sprechen[3]. Der Judex ordnet auch den Zweikampf an und untersucht den Kämpfer, ob er nicht verderbenbringende Kräuter oder ähnliche ungebührliche Dinge bei sich trägt[4].

Weiter erscheint er als polizeiliche Gewalt, welche auch von Amtswegen einschreitet. Ohne seine Erlaubnis darf keiner den Umkreis der Stadt verlassen oder in ihre Mauern eintreten[5]; werthvolle gefundene Sachen, wie Gold und Kleider, müssen bei Strafe des neunfachen Ersatzes an ihn abgeliefert werden[6]. Er hat dafür zu sorgen, daß der Aussätzige aus der Nähe der menschlichen Gesellschaft in die Einsamkeit geschafft werde[7], sein Befehl genügt, um eine

[1] Cod. dipl. V, 700: Unde in praesentia suprascriptorum judicum.

[2] Ed. Roth. 25: Si quis res suas ab aliom in exercitum requisierit et noluerit illi reddere, tunc ambolit ad docem, et si dox aut judex qui in loco ordinatus est a rege veritatem aut justitiam non servaverit conponat regi solidos vigenti.

[3] Eine solche ist in Abrede gestellt von Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit S. 68; nachgewiesen, wie mir scheint mit überwiegenden Gründen, von Hegel 1, 468 ff. Eine weitere Ausführung der Sache bleibt wünschenswerth.

[4] Ed. Roth. 365: Nullus camphio presumat, quando ad pugnando contra alio vadit, herbas, quod ad maleficias pertinit, super se habere nec alias tales semelis res, nisi tantum arma sua que convenit: et si suspicio fuerit, quod eas occulte habeat, inquiratur ad judicem, et si inventus super eum fuerit, evellantur et jactentur: et post ipsam inquisitionem tendat manum ipse camphio in manum parentis aut conliberti, aut ante judicem satisfaciens dicat, quod nullum talem rem, quod ad maleficiam pertinit, super se habeat.

[5] Ed. Roth. 244: Si quis per murum de castro aut civitatem sine notitia judeci sui exierit foras aut intraverit, si liber est, sit culpavelis solidos vigenti etc.

[6] Ed. Roth. 260: Si quis aurum aut vestis seu qualevit rem in viam invenerit et super geniculum levaverit et non manefestaverit aut ad judicem non adduxerit, sibi nonum reddat.

[7] Ed. Roth. 176: Si quis lebrosus effectus fuerit et cognitum judici vel populo certa rei veritas, et expulsus foris a civitatem vel casam suam etc.

Mühle zu zerstören, einen Verschluß zu erbrechen: freilich ist er auch dafür verantwortlich [1]. Er hat solche, die außer Landes fliehen wollen, aufzugreifen und sie der Behörde ihres Heimathortes zu konsignieren; dafür erhält er zwei Solidi. Entspringt ihm dagegen die Person, so soll er einen Eid leisten, daß er sie nicht freiwillig entlassen, sondern aus allen Kräften sich bemüht habe sie festzuhalten. Dann werden die etwaigen Sachen derselben ohne Vergütung zurückgegeben [2].

So sehen wir, wie neben dem Herzoge auch dem Gastalden — denn auch dieser ist ja unter dem Worte Judex begriffen — schon zu Rothari's Zeit richterliche und polizeiliche Rechte zustanden. Nur waren diese offenbar nicht so uneingeschränkt, wie die der Herzoge; vor Allem der Bann wird stets allein auf diese bezogen. Wie hier im Einzelnen die Kompetenz beider Gewalten abgegrenzt war, läßt sich mit Sicherheit aus den Quellen nicht erkennen; nur Vermuthungen können darüber aufgestellt werden. Vielleicht daß die Gastalden eben in den Sachen richteten, welche mit der Person oder mit dem Einkommen des Königs zusammenhiengen, die Duces in allen übrigen. Wollte man das nicht, so bliebe noch eine doppelte Möglichkeit. Entweder nämlich müßte man annehmen, daß der Umfang des königlichen Gutes schon damals Veranlassung geboten hätte, Stücke desselben an Private zu vergaben, die dann aus der unmittelbaren Verbindung mit dem Herzoge heraus und unter die Verwaltung der königlichen Privatbeamten getreten wären. Oder die schon oben erwähnte Abtretung der Herzoge an Authari traf nicht nur das Privatgut der Ersteren, sondern das ganze von ihnen beherrschte Gebiet, so daß dasselbe fortan in zwei Hälften zerfiel, von denen eine direkt unter dem Dux, die andere wenigstens in gewisser Beziehung zunächst unter dem Gastalden stand. Das ist um so wahrscheinlicher, als einerseits Paulus [3], die einzige Quelle für diese Verhältnisse, an der betreffenden Stelle von einer neuen Vertheilung der Römer unter die Langobarden spricht, andererseits Analogieen für ein solches Verfahren sich auch in der späteren Entwicklung finden. So hat denn Hegel sogar die Entstehung des Gastaldats an

[1] Ed. Roth. 264: Si quis molinum alterius capelaverit vel sclusa ruperit sine auctoritate judecis, conponat solidos duodicem illi, cujus molinus esse invenitur.

[2] Ed. Roth. 264: Si liber aut servus voluerit foris provincia fugire, et judex aut quicunque in finis provinciae resedit eum preserit, teneat eum et res quas secum detolerit salvas faciat, et mox mandit ad judicem de locum unde fugire cepit, quatinus eum recipiat et dit pro unum fogacem solidos duo, ita ut cum rebus, quas secum detolerit, reddatur. Et si contegerit eum de legamen fugire, preveat sacramentum ille qui eum tenuit, quod non asto eum laxassit, sed cum tota virtutem custodire voloissit: post datum sacramentum res quas ei tolit reddat, presura autem non querat.

[3] Paul. III, 16: Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.

jene Restauration des Königthums angeknüpft [1]: eine Behauptung, die jedenfalls nur den Werth einer Konjektur hat. Doch scheint es in der That fast, als habe der Gastalde, während der Herzog stets seinen Sitz in der Stadt behielt, welche dem Territorium den Namen gab, meist in einer weniger bedeutenden oder in einem Flecken gewohnt, woher sich denn auch seine Bezeichnung als 'judex qui in loco ordinatus est a rege' erklären würde. Denn daß irgendwo Herzog und Gastalde in einer Stadt neben einander gesessen hätten, ist nicht zu erweisen. Das Beispiel Mailands, welches Leo für diese Ansicht geltend gemacht [2], fällt weit in die fränkische Zeit hinein [3]; wie es mit Bergamo stand, dem Lupi beide Beamten zugleich zuspricht, wird noch später erörtert werden. —

Am Wenigsten hatten offenbar die Gastalden dieser Zeit mit den militairischen Verhältnissen zu thun [4], wenngleich sie persönlich mit in den Krieg ziehen mochten, vielleicht sogar an der Spitze der Krongutsmannen.

Dagegen ist es noch von besonderer Wichtigkeit, daß der Gastalde eine Art Kontrole über den Herzog übt, wie dieser über ihn selbst [5]. Wenn der Herzog, heißt es, seinen Exercitalen ungerechter Weise bedrückt, so soll ihm der Gastalde helfen, bis er demselben vor dem Könige oder sicher doch bei seinem Herzoge Recht verschafft hat. Umgekehrt, wenn der Gastalde seinen Exercitalen gegen das Recht plagt, so soll der Herzog dem Bedrückten helfen, bis er zu seinem Rechte gelangt [6]. Man sieht, daß hier ein Unterschied in der Art der Intervention hervorgehoben wird, ohne daß doch die Natur desselben ganz deutlich wäre. Vielleicht, daß der Herzog den Gastalden wirklich vor sein Gericht ziehen durfte, während der Gastalde gegen den Herzog nur durch gütliche Vorstellungen oder durch den König zu wirken vermochte. —

Wie sehr so auch der Gastaldat dem Dukat untergeordnet erscheinen möge, unbedeutend war das Amt in der That schon jetzt nicht, und gewiß waren es nicht Aldien oder Sklaven [7], die dazu ge-

[1] Ital. Städteverfassung I, 461.
[2] Lomb. Städte S. 27 und 37.
[3] Giulini, Memorie di Milano I, 238 spricht ausdrücklich vom Jahre 842.
[4] Sie werden gar nicht erwähnt Ed. Roth. 6: Si quis foris in exercitum seditionem levaverit contra ducem suum aut contra eum qui ordinatus fuerit a rege ad exercitum gobernandi etc.
[5] Gut hat darüber gehandelt Hegel I, 451; nur das in Note 3 Gesagte kann ich nicht billigen.
[6] Ed. Roth. 23, 24, schon S. 443, N. 3 angeführt.
[7] So Troya, Cod. dipl. II, 436. Der Beweis für diese Annahme soll in Ed. Roth, 377 liegen: Si quis sculdahis aut actorem regis occiserit utilitatem regis facientem, adpretietur pro libero hominem, sicut in hoc Edictum legitur, et parentibus legetimis conponatur. Man braucht aber nur eine Stelle, wie Ed. Roth. 75 zur Vergleichung heranzuziehen: Si infans in utero matris nolendo ab aliquem occisus fuerit, si ipsa mulier libera est et evaserit, adpretietur ut libera, um sich zu überzeugen, daß durch jenen Ausdruck die Aktores gerade als Freie bezeichnet werden sollen, was auch dadurch be-

wählt wurden, sondern eher mächtige und wohlbegüterte Freie [1]. Dabei blieben sie aber doch durchaus vom Könige abhängig, so abhängig, daß sie z. B. ohne ausdrückliche Erlaubnis desselben während ihrer Amtszeit nichts erwerben durften [2].

Von beiden Gesichtspunkten aus mußten sie im Allgemeinen vorzüglich geeignet erscheinen, um ein Gegengewicht abzugeben gegen die drohende Macht der Herzoge.

Im Allgemeinen sage ich; denn anders noch, als bisher dargelegt ist, stand die Sache mit den Herzogen von Benevent und Spoleto, zunächst wohl auch noch denen von Friaul. Daß namentlich die beiden ersten schon früh eine von den übrigen Duces ganz verschiedene Stellung errangen, hat bereits Muratori erkannt [3] und sie deshalb als duces majores bezeichnet. Savigny [4] vergleicht sie den bairischen und alamannischen Herzogen in ihrem Verhältnis zum fränkischen Reiche. Das scheint mir darum nicht ganz zutreffend, weil die Beneventaner und Spoletaner nicht stammverschieden von den übrigen Langobarden waren, wie von den Franken die Baiern und Alamannen, während doch gerade dieser Umstand bei den Letzteren für die Entwicklung der herzoglichen Macht von der allergrößten Bedeutung war. Auch Hegel läßt jene Unterscheidung wohl gelten, erinnert aber zugleich daran, daß die genannten beiden Herzoge eigentlich ganz dasselbe waren, was die anderen auch, besonders wohl gegen Muratori [5], der die Sache so faßt, als sei ihnen gleich von vorn herein und absichtlich von den Königen eine größere Machtfülle beigelegt worden. Das hat gewiß seine Richtigkeit; historisch erkennbar aber treten sie sogleich bedeutender auf, als die übrigen, indem sie nach Außen ihr ursprüngliches Amtsgebiet bedeutend erwei-

stätigt wird, daß die Buße an die Verwandten fällt und nicht, wie bei den Sklaven und Aldien, an den Herren. Wie viel mehr müssen nicht erst die Gastalden Freie gewesen sein!

[1] Das geht namentlich aus der Größe der Strafen hervor, die sie in bestimmten Fällen zu zahlen hatten. So ein Mal einen Sklaven, ein anderes Mal 40 Solidi; vgl. Ed. Roth. 210, 271.

[2] Ed. Roth. 375; besonders ist wohl an Grundbesitz zu denken. Ob sie schon jetzt ein höheres Wergeld hatten, wissen wir nicht, doch ist es sehr wahrscheinlich. Fiel vielleicht der Ueberschuß über das der gewöhnlichen Freien an die königliche Kurtis, wie bei dem Skulbahis?

[3] Antiqq. I, 150.

[4] RR. im MA. I, 283. Eigenthümlich, aber ohne Grund in den Quellen, daher auch wohl bisher noch ganz unberücksichtigt Beretta, Diss. chorogr. XXXVIII: Langobardorum jurisdictio duplicis erat naturae, scilicet regalis seu regni et ducalis seu provinciae. Haec erat illorum ducum, qui administrandam provinciam, plures urbes vel oppida insignia complectentem sortiebantur, ut duces Forojuliensis, Taurinensis etc. cis Tiberim, trans vero Spoletanus et Beneventanus, quorum ditio amplissima et quibus alii minores duces unius urbis parebant. Regalis erat regis, quae proprie regnum dicebatur et cui immediate suberant urbes et duces urbani a jurisdictione ducum provincialium immunes.

[5] Ital. Städteverf. I, 455 N. 1.

tern und dabei zugleich im Inneren ihren Stand stärken und kräftigen.

Die Anfänge dazu fallen wahrscheinlich schon in die Zeit der Alleinherrschaft der Herzoge; doch fehlen uns hier genauere Nachrichten. Sicher finden wir erst im Jahre 592 den Herzog Arichis von Benevent [1] im Bunde mit Ariulf von Spoleto eifrig beschäftigt, sein Territorium auf Kosten der Römer zu vergrößern. Während jener sich Rom nähert, sucht er Neapel zu nehmen [2]. Die Gefahr, in welcher diese Stadt damals schwebte, muß sehr dringend gewesen sein; wenigstens sendete ihr Gregor der Große einen besonderen Vertheidiger in der Person des Tribunen Konstantius und ermahnte den Exarchen zu schleuniger Hilfeleistung [3]. So wurde den Griechen allerdings dieser wichtigste Platz Unteritaliens erhalten; dagegen konnte man nicht verhindern, daß Arichis 595 Venafrum nahm [4], daß 596 selbst Kapua in seine Hände fiel [5]. Noch in demselben Jahre wurde Kalabrien verwüstet und Kroton erobert; doch scheint dies wie Miria und Lokri bald wieder verlassen zu sein [6].

Wie unabhängig vom Könige Arichis bei allen diesen Unternehmungen verfuhr, ersieht man daraus, daß er die Feindseligkeiten noch fortsetzte, als schon lange ein Waffenstillstand zwischen Agilulf und Gregor abgeschlossen war (Ende des Jahres 598) [7]. Erst einer besonderen Gesandtschaft gelang es, ihn zum Frieden zu bewegen [8]. Eine ähnliche Selbständigkeit zeigt sein späteres Verfahren. Als nämlich nach seinem Uebertritt zur katholischen Kirche die Kämpfe zwischen Langobarden und Griechen aufs Neue ausgebrochen waren,

[1] Die vielfach ventilierte Frage nach dem Entstehungsjahre dieses Herzogthums wird, wie ich glaube, mit Sicherheit nicht entschieden werden können. Doch ist soviel klar: wenn der erste Herzog Zotto, wie Paul. III, 32 angibt, wirklich zwanzig Jahre geherrscht hat, so ist die III, 31 angeführte Sage von der Gründung durch Authari durchaus unhistorisch. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß die oben erwähnte Belagerung Neapels im Jahre 581 von einem Beneventaner Herzoge ausgieng; vgl. Troya Cod. dipl. I, 31 n. 2. Dagegen greifen die Annalen von La Cava, Monum. SS. III, 186 wohl etwas zu früh, wenn sie Zotto 570 setzen.

[2] Cod. dipl. I, 269. Die hier Note 2 ausgesprochenen Zweifel über die Identität dieses Arichis mit dem gleichnamigen Herzog von Benevent sind ganz unbegründet.

[3] Cod. dipl. I, 270, 373.

[4] Das ergibt sich aus einem Briefe Gregors an den Bischof Fortunat von Neapel, Cod. dipl. I, 375: Fraternitatem tuam a nobis petisse recolimus, ut Gratianum ecclesiae Venafranae diaconum tuae cederemus ecclesiae ordinandum. Et quoniam nec episcopum, cui obsecundare, nec propriam habet ecclesiam, hoste scilicet prohibente etc.

[5] Darauf bezieht sich ein Brief Gregors an den Subdiakon Anthemius von Neapel, Cod. dipl. I, 382: Quantus dolor quantaque sit nostro cordi afflictio de his, quae in partibus Campaniae contigerunt, dicere non possumus: sed ex calamitatis magnitudine ipse potes colligere; vgl. dazu die Note Troya's.

[6] Siehe die Briefe Gregors Cod. dipl. I, 390, 394, 396.

[7] Cod. dipl. I, 453 n. 1; I, 435 n. 1.

[8] Cod. dipl. I, 445 ff.

stritt er gar nicht mit, sondern unterhielt ein dauernd freundliches Verhältnis mit dem Pabste [1].

In Spoleto war auf den ersten Herzog Faroald Ariulf gefolgt. Wie Arichis führte er den Krieg gegen die Römer auf eigene Faust und mit glücklichem Erfolge. So schreibt Gregor schon im Jahre 591 an die Magistri Militum Maurilius und Vitalianus [2]: „Aldio hat uns benachrichtigt, daß Ariulf ganz nahe sei; und wir haben gefürchtet, die Soldaten, welche zu euch gesendet werden, möchten in seine Hände fallen." Wahrscheinlich gegen Ende des Jahres hatten die Einwohner von Soana mit ihm über ihre Unterwerfung verhandelt und Geiseln gestellt. Im Januar 592 lagerte er bei Narni [3], wenige Wochen später stand er vor Rom. Die hier bei der Belagerung geübten Grausamkeiten, verbunden mit der schmerzlichen Einsicht in die Unmöglichkeit, ihnen zu steuern, wirkten so auf das Gemüth des Pabstes, daß er in eine Kolik verfiel [4]. Im Juni des Jahres hatte Ariulf noch andere Truppen, die des Authari und Nordulf, an sich gezogen und erklärte nun, sich auf keinen Frieden einlassen zu wollen, wenn ihm nicht die Prekarien der Letzteren gegeben würden. Trotz dieser Forderung rieth Gregor zur Nachgiebigkeit, ja er knüpfte selbst Unterhandlungen mit dem Spoletaner an, vielleicht in der Absicht, ihn ganz auf die Seite der Griechen hinüberzuziehen [5]. Das wurde ihm aber am kaiserlichen Hofe sehr verübelt, so daß er sich genöthigt sah, einen besonderen Vertheidigungsbrief in dieser Angelegenheit nach Konstantinopel zu senden [6]. Durch das Fehlschlagen seiner Erwartungen erbittert betheiligte sich Ariulf an den späteren Kämpfen gegen die Griechen mit besonderem Eifer. Er war es, der im Verein mit Arichis von Benevent dem Frieden von 599 die größten Hindernisse in den Weg legte; und als er ihn endlich beschwor, that er das abweichend von König Agilulf unter solchen Bedingungen, daß Gregor jeden Augenblick einen Bruch befürchtete [7].

In Friaul [8] endlich unterwarfen Taso und Kako das nordöst-

[1] Cod. dipl. I, 529 n. 1; 533 n. 1.

[2] Cod. dipl. I, 253 ff.

[3] Cod. dipl. I, 255. Daß diese Stadt auch später noch zum Herzogthume gehörte, ergibt sich aus dem Zusammenhange, in dem ihr Name Gesta pont. Rom. 92 erscheint: Zacharias pontifex perrexit in locum Interamnensium urbis, ubi in finibus Spoletinis ipse residebat rex Liutprandus. Qui dum in Ortanam civitatem convenisset, ipseque rex ejus cognovisset adventum, misit Grimoaldum missum suum, qui ei obvius factus usque ad Narniensem perduxit civitatem.

[4] Cod. dipl. I, 267.

[5] Wenigstens schreibt er später an den Kaiser, Cod. dipl. I, 358: In ea autem re, quam de Ariulfo perhibui, quia toto corde venire ad rempublicam paratus fuit.

[6] Cod. dipl. I, 357 ff.

[7] Siehe seinen Brief an den Kurator Theodoros von Ravenna, Cod. dipl. I, 444 ff.

[8] Muratori, Antiqq. I, 167 und Savigny RR. I, 283 N. g. wollen

liche Gebiet der Slaven bis in die Nähe des heutigen Cilli in Steiermark. Den Bewohnern dieser Gegenden wurde ein Tribut auferlegt, welchen sie bis auf die Zeiten des Rachis hinab an die Herzoge von Friaul gezahlt haben [1].

Alle diese Gebiete lagen entfernt vom Mittelpunkte des Reiches an der Grenze der langobardischen Herrschaft, und daraus wohl wesentlich erklärt sich die mächtige Entfaltung der herzoglichen Macht gerade in ihnen [2]. Durch die hier häufigen Kriege mit Römern, Slaven und Avaren, die meist ohne Zuthun des Königs nur von den Herzogen geführt wurden, mußte sich einerseits bei diesen ein bedeutendes Selbstbewußtsein bilden und erhalten, namentlich wenn glücklicher Erfolg ihre Unternehmungen krönte. Auf der anderen Seite war es nothwendig, daß das Volk auch der alten Amtsgebiete hier mehr als anderswo sich gewöhnte, recht eigentlich die Herzoge als die rettenden und schützenden Führer und Häupter zu betrachten. Und wie ganz anders noch mochte das Verhältnis der Letzteren zu den neu erworbenen Gebieten sich gestalten, die allein durch sie mit dem Reiche, mit dem Königthume in Verbindung gebracht waren?

Kann es uns da wundern, daß gerade in diesen Territorien schon früh jene Erblichkeit eintrat, die wir oben berührten; daß auch das Volk, oder doch der angesehenere und mächtigere Theil desselben eine solche begünstigte? So folgte auf Arichis von Benevent zunächst sein leiblicher Sohn Ajo, später nach einander die beiden von ihm angenommenen, Radoald und Grimoald, die er, wie erzählt wird, auf dem Sterbebette seiner Umgebung ausdrücklich empfohlen hatte [3]; in Spoleto erkämpfte sich nach Ariulfs Tode einer der beiden Söhne des ersten Duktors Faroald die herzogliche Würde [4]. Ja, so sehr wurde diese als privates Eigenthum des betreffenden Hauses angesehen, daß man sich nicht scheute, zu einer Theilung derselben zu schreiten, wenn auch zu keiner reellen, so doch zu einer ideellen. Das erste Beispiel einer solchen bietet uns Friaul dar, wo nach dem Tode Gisulfs die beiden älteren Söhne desselben, Taso und Kako, die Regierung gemeinschaftlich in die Hand nahmen und sie so bis an ihren Tod fortführten [5].

Wir dürfen nicht zweifeln, daß in diesen Gebieten auch das

die größere Herzogsgewalt in Friaul erst seit der fränkischen Periode datieren. Ich denke, das im Texte Angeführte wird diese Ansicht genügend widerlegen.

[1] Paul. IV, 40.

[2] Vielleicht war für die Entwicklung von Spoleto auch der Umstand von Bedeutung, daß der Dukat hier zu eben der Zeit entstanden war, wo es kein Königthum gab. — Interessant ist übrigens die Vergleichung dieser langobardischen Grenzgebiete mit den späteren deutschen Marken. Wie jene sich besonders geeignet zeigten zur Erhaltung und Förderung der herzoglichen Macht, so diese zu einer vorzugsweise leichten und schnellen Entwicklung einer starken Fürstengewalt.

[3] Paul. IV, 45, 46.

[4] Paul. IV, 17.

[5] Paul. IV, 40.

Verhältnis der Herzoge zu den Gastalden ein anderes war, wie in den übrigen Territorien, demjenigen ähnlich, wie es nachher dort bestand. Doch finden sich positive Angaben darüber aus dieser Periode gar nicht; es wird also passend sein, wenn wir die Darstellung dieses Punktes wie die der vielleicht schon in Agilulfs Regierung fallenden Anfänge einer Fortbildung des Gastaldats im eigentlichen Reiche von Pavia bis auf spätere Zeit verschieben. Hier .nur noch ein kurzer Ueberblick über den Gang der bisherigen Entwicklung.

Auf italischem Boden Anfangs mehr Vertreter des Königs und seiner Gewalt, zugleich aber auch fest mit dem Volke verbunden, eine Fortsetzung der alten, gewählten Vorsteher desselben, sind die Herzoge durch die Gunst der Ereignisse eine Zeit lang zu unabhängen Herren der Territorien geworden, welche ihnen als Amtsbezirke verliehen waren. Das steigert ihr Selbstgefühl wie ihre Macht und sichert ihnen zunächst selbst dem neuen, aus Noth erhobenen Herrscher gegenüber eine bedeutende Selbständigkeit.- Bald aber erhebt sich das Königthum aus seiner Schwäche, seine Unentbehrlichkeit wenigstens wird mehr als einmal thatsächlich anerkannt, in dem neuen Edikte tritt es wesentlich in den Vordergrund. Und zudem sind in den einzelnen Gebieten den Herzogen andere Gewalten an die Seite gesetzt, welche dem König gänzlich ergeben, bei geschickter Benutzung mindestens die Möglichkeit bieten, den Einfluß der Ersteren zu paralysieren. Nur Benevent, Spoleto und Friaul wissen die gewonnene Stellung im vollen Umfange zu behaupten und durch bedeutende Erweiterung ihrer Grenzen nach Außen wie durch größere Machtfülle im Inneren die Bedingungen einer dauernden Sonderstellung zu entfalten. Am Ende dieses Zeitraumes sind freilich auch sie zur Anerkennung gezwungen.

Und doch: werden wir behaupten dürfen, daß die Zustände einen völlig befriedigenden Charakter an sich tragen? Ich glaube kaum. Noch immer ist es mehr die Persönlichkeit des jeweiligen Herrschers, welche über die Bedeutung seiner Stellung entscheidet, als sein Recht, wie sehr das Letztere auch theoretisch ausgebildet erscheinen möge. Dagegen sind die einzelnen Herzoge wohl zeitweise gebeugt, die Grundlagen des Herzogthums noch nicht genügend erschüttert. Das mochte zurücktreten, so lange ein Mann wie Rothari die Zügel der Herrschaft hielt; desto deutlicher kamen die verdeckten Schäden in der Folgezeit zu Tage.

II.

Von Rothari bis auf Liutprand.

1. Königthum und Herzogthum.

Nach dem Aufschwunge der königlichen Gewalt unter Rothari folgte bald ein um so tieferes Herabsinken. Die nächste Zeit — das erkennen wir selbst aus der Dürftigkeit der Ueberlieferung — ist erfüllt von inneren Stürmen und Kämpfen, wie kaum eine andere der langobardischen Geschichte. Ueberall, namentlich seit der versuchten Theilung des Reiches, sehen wir die Herzoge im offenen Aufstand gegen den König; nicht selten bieten vorgeschobene Prätendenten willkommene Anhaltspunkte für ehrgeizige Bestrebungen dar. Ein Herzog behauptet sich lebenslänglich auf dem usurpierten Throne; ein anderer herrscht wenigstens zeitweise im königlichen Palaste von Pavia, während dessen rechtmäßiger Herr kaum eine kleine Insel im Comersee zu halten vermag. Ein Glück nur für die Langobarden, daß sie in dieser Periode im Allgemeinen wenig von äußeren Feinden beunruhigt wurden, daß namentlich die späteren fränkischen Könige zu schwach waren, um ihre alten Gelüste auf Italien wieder geltend zu machen; ein Glück selbst jene anomalen Bildungen in Benevent und Friaul, die nicht selten allein den Ansturm von Griechen, Avaren und Slaven abhielten.

Als Rothari's Sohn Rodoald nach kaum halbjähriger Herrschaft [1] von einem schwer beleidigten Langobarden ermordet war, erhob man in treuer Erinnerung an die Königin Theodelinde ihren Neffen Aripert, den Sohn Gundwalds von Asti, auf den Thron. Die eigentliche Regierung dieses Herrschers ist in tiefes Dunkel gehüllt: erst bei seinem Tode nimmt unsere Kunde wieder ihren Anfang. Er hinterließ zwei Söhne, Godepert und Perthari, beide noch sehr jung; von ihnen sollte jedweder einen Theil des Reiches empfangen, dieser in Mailand, jener in Pavia seinen Sitz haben. Es war das erste Mal, daß eine solche Zertrennung des Volkes versucht wurde; äußere Verhältnisse, wie innerer Widerwille gegen dieselbe mochten gleichmäßig dazu beitragen, daß sie keinen Bestand hatte. Ein Krieg brach aus: auf beiden Seiten suchte man Anhänger zu gewinnen, vor Allem den angesehenen und kriegserfahrenen Grimoald, dessen Parteinahme voraussichtlich die Entscheidung herbeiführen mußte. Hier kam Godepert dem Bruder zuvor: er sendete

[1] Paul. IV, 50: Rodoaldus quoque, ut fertur, dum uxorem cujusdam Langobardi stuprasset, ab eo interfectus est, postquam septem diebus et quinque regnaverat annis. Daß hier 'annis' in 'mensibus' geändert werden muß, ist schon früher erkannt, denn nur so stimmt die Berechnung der langobardischen Könige; vgl. Lupi I, 293, von den Neueren Abel, Paulus Diakonus, S. 97 N. 1.

den Herzog Garibaldi von Turin mit Bitten und Versprechungen nach Benevent ab; die eigene Schwester bot er dem mächtigen Unterthanen zur Gemahlin. Vielleicht war es gerade die Aengstlichkeit, mit welcher er gesucht, die Höhe des Preises, mit dem er gelockt ward, welche diesem die Schwachheit der Könige wie sein eigenes Uebergewicht in voller Klarheit erscheinen ließ und in ihm selbst die Hoffnung auf die Krone erweckte. In solchen Gedanken von dem königlichen Abgesandten bestärkt, setzte er seinen Sohn Romuald zum stellvertretenden Herzog in Benevent ein; dann brach er unter dem Vorwande, als ziehe er dem Godepert zu Hilfe, mit einer auserlesenen Schaar nach Oberitalien auf. Aus allen Gebieten, durch die der Weg ihn führte, strömten ihm Verstärkungen zu; so erschien er an der Spitze eines bedeutenden Heeres in Pavia, wo ihm im königlichen Palaste Quartier gemacht wurde. Nicht lange darauf, noch ehe die Operationen begannen, wußte dann Garibaldi eine Gelegenheit herbeizuführen, bei der Grimoald den König erschlug [1]. Von dieser Kunde erschreckt verließ Perthari mit Zurücklassung seiner Gemahlin Rodelinde und seines kleinen Sohnes Kunipert das Land, um bei dem Kakan der Avaren eine Zuflucht zu suchen. So war Grimoald mit einem Schlage Herr des ganzen Reiches geworden; bezeichnend ist es nun, wie er seiner Usurpation wenigstens den Stempel einiger Legitimität aufzudrücken suchte. Er heirathete [2] zu diesem Ende die ihm versprochene Tochter König Ariperts, von der er einen Bruder getödtet, den anderen verjagt hatte.

Durch Hinterlist und Gewalt hat Grimoald den Thron erlangt, darüber kann kein Zweifel sein; ebenso wenig aber werden wir verkennen dürfen, daß dies Ereignis trotzdem eher ein Glück für das langobardische Reich war, denn ein Unglück. Niedergeschlagen ist mit einem Male der innere Krieg, und statt zweier Knaben lenkt eine kräftige Manneshand das Steuer des Staates. Der Angriff der Franken, wie der noch einmal unter Konstans sich mächtig erhebenden griechischen Macht wird zurückgewiesen [3], selbst neues Gebiet, Forlimpopoli und Opitergium, dem Reiche gewonnen.

Besonders merkwürdig für uns ist die Art und Weise, wie Grimoald gegen den Herzog Lupus von Friaul auftrat, als dieser, um der Strafe für eine unredliche Verwaltung des königlichen Palastes zu entgehen, gegen ihn sich auflehnte. Der König, heißt es, wollte keinen inneren Krieg erregen, er sandte deshalb an den Kakan der Avaren die Aufforderung, Friaul mit Waffengewalt zu überzie-

[1] Paul. IV, 53. Der ganze Bericht scheint eigentlich den Grimoald etwas weißbrennen zu sollen, während dem Garibaldi die ganze Schuld in die Schuhe geschoben wird. Doch ist es bei dem Mangel aller sonstigen Zeugnisse nicht möglich, im Einzelnen hier Wahres und Falsches zu scheiden.

[2] Paul. V, 2: Confirmatus in regno Grimoaldus apud Ticinum non multo post tempore jam dudum pactam sibi Ariperti regis filiam, cujus germanum Godepertum exstinxerat, duxit uxorem.

[3] Paul. V, 7, 27, 28.

hen. Jener fiel in die Provinz ein, schlug die sich ihm entgegenstellenden Langobarden in einer viertägigen Schlacht, in der auch Lupus fiel, und zwang den Rest zum Rückzug in die festen Plätze [1]. Jetzt aber sollte Grimoald erkennen, was es heißt, den Teufel durch Beelzebub austreiben zu wollen: die Avaren schickten Boten an ihn mit der trotzigen Meldung, sie würden Friaul, das sie mit ihrem Blute erworben, nicht wieder räumen. Der König sah sich gezwungen, das Heer gegen sie aufzubieten; doch vermied er eine Schlacht und es gelang ihm endlich auch, die üblen Gäste durch List zum Abzug zu bewegen.

Sehen wir so einerseits, wie Grimoald durchaus nicht gewillt ist, einen Aufstand zu dulden, wie er dagegen selbst zu den verzweifeltsten Mitteln greift, so zeigt sich auf der anderen Seite bei ihm ein deutlich ausgeprägtes Streben, möglichst seine Anhänger und Freunde in den Besitz der bedeutendsten Herzogthümer zu bringen. Damit verbindet sich wohl eine Praxis, die auch sonst bei kräftigen Herrschern erkennbar ist, und die wesentlich darin bestand, daß man den Civitates solche Herzoge zu geben sich bemühte, die nicht aus denselben gebürtig, nicht mit ihrem Grund und Boden verwachsen waren [2]. So verlieh Grimoald, während sein Sohn Romuald Benevent verwaltete, das wichtige Spoleto nach dem Tode Atto's an Trasamund, den früheren Komes von Kapua, der nächst Garibaldi von Turin ihm am Meisten zur Erlangung der herzoglichen Würde behilflich gewesen war. Um ihn noch fester mit den Interessen seines Hauses zu verknüpfen, gab er ihm zugleich seine Tochter zur Frau. Und als in Friaul ein Versuch, den Warnefrid, der Sohn des Lupus, machte, mit slavischer Hilfe den Dukat sich zu erkämpfen, an der nationalen Gesinnung der Bewohner selbst gescheitert war [3], wurde hier Wektari aus Vicenza eingesetzt [4].

Alle angewendete Vorsicht aber war nicht im Stande, der Dynastie die Krone zu erhalten. Freilich bei den Lebzeiten des gewaltigen Mannes wagte, soweit wir sehen können, niemand mehr, sich ihm zu widersetzen; kaum aber hatte er die Augen geschlossen, so brach der gesunde, treue Sinn des Volkes mächtig durch. Im Triumphzuge wurde Perthari von der Grenze des Reiches nach Pavia geleitet und mit lautem Jubel zum Herrscher erhoben: spurlos

[1] Paul. V, 20: Ibi itaque Lupo duce perempto reliqui, qui remanserant, sese per castella communiunt.

[2] Um die Wichtigkeit dieses Verhältnisses zwischen den Beamten und ihren Bezirken zu erläutern, möge der Hinweis auf eine Analogie im Frankenreiche genügen. Chlotach. edict. cap. 12, Monum. Legg. I, p. 15 bedingen die Großen sich besonders aus: ut nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur. Ueber die Motive dazu vgl. Waitz, Deutsche Verfgesch. II, 335.

[3] Der Abenteurer wurde bei Nemae in der Nähe von Cividale geschlagen, Paul. V, 22.

[4] Paul. V, 23: Deinde ordinatus est apud Forumjulii dux Wectari, qui fuit oriundus de Vincentina civitate.

verschwindet der Dreimonatskönig Garibaldi, der Sohn Grimoalds und der Theuderata, der Tochter König Ariperts [1]. Die Zeit, in der Perthari fortan allein herrschte, ist wieder dunkel; erst die folgenden Jahre, wo er in Gemeinschaft mit seinem Sohne Kunipert regierte, sind durch einen neuen, gewaltigen Kampf bezeichnet.

Alachis, der Herzog von Trident, übermüthig gemacht durch einen glänzenden Sieg, den er über baiersche Grafen an der Grenze davongetragen, hatte sich gegen die Könige erhoben. Perthari rückte heran, um ihn in seiner Civitas zu belagern, vermochte aber nicht, dieselbe zu nehmen. Im Gegentheil überrumpelte der Herzog durch einen plötzlichen Ausfall das Lager des Königs und zwang diesen selbst zur Flucht. Später wurde durch Kuniperts Vermittlung ein Vergleich zwischen den Streitenden hergestellt, nicht lange darauf erhielt Alachis sogar das wichtige Herzogthum Brescia zu seinem früheren hinzu. Man meinte wohl, ihn durch Wohlthaten fesseln zu können: die Zukunft lehrte, wie arg man sich da verrechnet hatte. Nach dem Tode Perthari's nämlich benutzte Alachis eine zufällige Abwesenheit Kuniperts, um den Palast von Pavia zu besetzen und sich zum Könige ausrufen zu lassen [2]. Kunipert mußte auf eine Insel im Komersee fliehen, Pavia wieder zu erobern vermochte er erst nach längerer Zeit, selbst da nur durch Verrath einiger früheren Anhänger des Usurpators. Und trotzdem standen dem Letzteren noch immer die gesammten Streitkräfte der östlichen Reichstheile zu Gebote; erst der Tod, welchen er in der Entscheidungsschlacht fand [3], sicherte dem rechtmäßigen Könige die Herrschaft wieder.

Weniger gefährlich, aber doch bezeichnend für die Lage der Dinge ist ein anderer Kampf, den Kunipert später zu bestehen hatte. In Friaul hatte ein gewisser Ansfrit den Herzog Rodoald vertrieben; damit nicht zufrieden zog er gegen Pavia selbst heran. Doch wurde er schon in Verona ergriffen, seiner Augen beraubt und in die Verbannung gejagt [4]; Friaul erhielt Aldo, der Bruder Rodoalds, unter dem Titel eines „Loci Servator" zur Verwaltung [5].

Bei seinem Tode hinterließ Kunipert das Reich einem unmündigen Sohne Liutpert, für den er den Ansprand zum Vormunde be-

[1] Paul. V, 33.

[2] Paul. V, 38.

[3] Paul. V, 41. Ueber den Ort derselben hat zuletzt Lupi I, 359 erschöpfend und mit sehr vollständiger Berücksichtigung der früheren Literatur gehandelt. Er findet ihn bei Kornate an der Adda zwischen Ponte Aureoli und Brivium, in der Nähe von Komo. An demselben vorbei führte die Hauptstraße von Austrien nach Neustrien.

[4] Paul. VI, 3.

[5] Paul. VI, 3: **Forojulianorum autem ducatum post haec Aldo frater Rodoaldi loci servatoris nomine gubernavit**; VI, 24: **Mortuo apud Forumjulii Aldone, quem dixeramus loci servatorem fuisse.** Es ist dies das einzige Beispiel eines solchen aus der rein langobardischen Zeit; später erscheinen sie häufiger, vgl. **Muratori, Antiqq.** I, 532 ff.; Waitz, Deutsche Verfgesch. III, 339.

stellt hatte. Diese Minderjährigkeit des Königs eröffnete eine Reihe der traurigsten inneren Zwiste, die ihren letzten Grund wesentlich darin hatten, daß jedes Glied des königlichen Geschlechtes ein Anrecht auf die Krone zu haben glaubte. Als jener Godepert von Grimoald erschlagen war, hatte man seinen Sohn Raginpert vor einem ähnlichen Schicksale zu retten gewußt [1]. Unter seinen Verwandten war er bis zum Herzog von Turin emporgestiegen; jetzt erhob er sich, um sein Anrecht auf die Krone geltend zu machen. Auf dem Felde von Novara, dem Orte, wo später so oft über die Geschicke Italiens entschieden worden ist, besiegte er Ansprand und den mit diesem verbundenen Herzog Rothari von Bergamo, und erlangte so das entscheidende Uebergewicht. Nach seinem nicht lange darauf erfolgten Tode nahm Aripert die Bestrebungen des Vaters auf: bei Pavia lieferte er dem Liutpert und dessen Anhängern eine neue Schlacht [2], durch die er den jungen König selbst in seine Hand bekam, während Ansprand gezwungen wurde, nach der Insel im Komersee, Rothari nach Bergamo zurückzugehen. Der Letztere an der Sache Liutperts verzweifelnd und doch dem Sieger hartnäckig grollend ergreift das einzige Mittel, welches seinem Widerstande einigen Erfolg zu versprechen scheint: er wirft sich selbst zum Herrscher auf [3]. Aripert aber zieht gegen ihn heran, erobert mit leichter Mühe Bergamo [4], läßt dem Pseudekönig, wie Paulus sich ausdrückt, Haupt- und Barthaar scheeren und steckt ihn nach Turin, wo man ihn nach wenigen Tagen ermordet findet. Um dieselbe Zeit wird auch Liutpert im Bade umgebracht, und Ansprand muß seinen letzten Zufluchtsort in Italien verlassen, um über die Alpen zu fliehen [5]. Aripert herrscht unbestritten.

Als König ist er, wie vorher im Kampfe um die Krone, nicht selten streng, ja grausam aufgetreten. Dem Korvulus von Friaul [6], der ihn beleidigt hatte, ließ er die Augen ausreißen, an seine Stelle

[1] Paul. VI, 18: Dehinc elapsis octo mensibus Ragunbertus dux Taurinensium, quem quondam rex Godepertus cum exstingueretur a Grimoaldo reliquerat parvulum, cum valida manu veniens adversus Ansprandum et Rotharit Bergomensium ducem apud Novarias confixit eosque in campo exsuperans regnum Langobardorum invasit, sed eodem anno mortuus est.

[2] Paul. VI, 35.

[3] Ohne rechte Einsicht in die Verhältnisse des langobardischen Königthums sucht Lupi I, 373 seinen Landsmann nicht nur zu rechtfertigen, sondern stimmt ihm sogar noch ein Loblied an.

[4] Reiner Lokalpatriotismus ist es, der Lupi I, 374 die handschriftlich feststehenden Worte: 'sine aliqua difficultate exsuperans' in 'non s. a. d. e.' ändern läßt. Aus derselben Quelle fließt die Vermüthung I, 375, Rothari habe zugleich Lodi unter sich gehabt.

[5] Paul. VI, 21.

[6] Paul. VI, 25: Corvulus dum regem offendisset evolsis oculis dedecorose vixit; VI, 26: Deinceps vero Pemmo ducatum promeruit, qui fuit homo ingeniosus et utilis patriae. Hic patre genitus Billonense, qui de Belluno fuerat: sed propter seditionem, quam illic fecerat, in Forumjulii post veniens ibi pacifice vixit.

setzte er den Pemmo, dessen Geschlecht eigentlich aus Belluno stammte. Daneben aber findet sich bei ihm ein Streben nach Popularität, wie es in dieser Zeit sonst selten vorkommen mochte, und mit demselben verbunden eine große Sorgfalt für gute Handhabung der Gerichte. Es wird erzählt, wie er häufig bei Nacht Pavia verlassen habe, um unerkannt selbst in den einzelnen Gebieten nachzuforschen, was man von ihm spräche, und wie die Rechtspflege von den Judices geübt würde [1].

Dennoch vermochte er schließlich die Herrschaft nicht zu behaupten. Neun Jahre lang hatte Ansprand am Hofe des Baiernherzogs Theudebert geharrt, ohne die gewünschte Hilfe zu erlangen, im zehnten endlich ward sie ihm zu Theil. Mit einem stattlichen Heere erschien er in Oberitalien, um nun die Krone, welche er dem Mündel nicht hatte erhalten können, auf das eigene Haupt zu drücken. Paulus berichtet [2], wie die Schlacht, welche er dem Aripert lieferte, eigentlich zu Gunsten des Letzteren ausgefallen, wie dieser es trotzdem vorgezogen habe, nach Pavia zurückzuweichen. Darüber gerieth das Heer in Aufstand, das Leben des Königs selbst schien gefährdet, er entschloß sich zur Flucht. Mit Golde beschwert versuchte er den Tessin zu durchschwimmen, da zog die Last ihn nieder, und er ertrank. Ansprand aber bemächtigte sich der Herrschaft, ein Mann ausgezeichneten Muthes und seltener Weisheit. Nur noch drei Monate freilich genoß er des lang erstrebten Glückes; doch nahm er sterbend die Freude in das Grab, seinen Sohn Liutprand auf den Thron erhoben und in feierlicher Versammlung des Volkes anerkannt zu sehen.

2. Herzogthum und Gastaldat.

Ganz anders als in König Rothari's Edikte erscheint die Organisation des höheren Beamtenthums in Liutprands Gesetzen. Werden wir annehmen dürfen, daß sie einzig ein Produkt der schöpferischen Kraft dieses mächtigen Herrschers sei, mit einem Schlage begründet, ohne alle Vermittlung dem Alten gegenübergestellt? Ich glaube, schon eine allgemeine Betrachtung würde uns geneigt machen, eine solche Frage zu verneinen. Wir wissen, wie selten es uns vergönnt ist, namentlich der inneren Entwicklung eines Volkes Schritt für Schritt zu folgen: fertig, wie Pallas Athene dem Haupte des Zeus entspringt, tritt das Gewordene uns entgegen, und es ist schon Gewinn, wenn unser Blick auch nur einzelne Fäden entdeckt, die von dem Alten zu dem neu Entstandenen hinüberleiten. Wir sind so glücklich, in unserem Falle wenigstens einige derselben auffinden zu können.

Vor Allem die Weiterbildung des Gastaldats ist es, welche hier in Betracht kommt. Die Anfänge derselben reichen wahrschein-

[1] Paul. VI, 35.
[2] Paul. VI, 36.

lich schon in eine verhältnismäßig frühe Zeit zurück; doch kann sie im Zusammenhange erst hier betrachtet werden. Sie knüpft, wie vielleicht die Entstehung des Amtes, zunächst an das Krongut an, ihren Gang vermögen wir am Klarsten bei Parma und Piacenza zu verfolgen.

Wir erinnern uns, daß unter Authari die Herzoge, welche in diesen Städten saßen, ihre Gebiete dem Exarchen Romanus übergaben. Doch kann die Abhängigkeit von den Griechen nicht lange gedauert haben: wenigstens Parma finden wir schon zur Zeit des nächsten Königs wieder dem Verbande des langobardischen Reiches eingefügt. Dann gab es unter Gallicinus einen neuen Angriff, die Stadt wurde zum zweiten Male erobert, dabei auch die Tochter Agilulfs nebst ihrem Gemahle Gottschalk [1] gefangen und nach Ravenna geführt. In dem Frieden von 604 scheint aber der alte Besitzstand hergestellt zu sein; sicher waren beide Städte unter Arioald mit dessen Herrschaft vereinigt [2]. Und das doch in ganz eigenthümlicher, von anderen Verhältnissen abweichender Weise. War bei der Restauration des Jahres 584 dem Authari das Reich gewissermaßen aus den Händen der Herzoge übergeben, so hatte hier nun recht eigentlich der König erworben, seine Persönlichkeit die Entscheidung herbeigeführt. Diese Thatsache erklärt es, wie das eroberte Land in Beziehung zu der Person des Herrschers gesetzt, wie es als im privaten Eigenthum desselben stehend angesehen werden konnte. Nicht als ob nun wirklich jeder von seinem Grund und Boden vertrieben worden wäre: gewiß blieben viele der alten Einwohner, die ja zum Theil langobardischen Herkommens waren, im Besitze ihrer Ländereien [3]: ihren realen Ausdruck fand jene Auffassung darin, daß über die ganzen Territorien nicht Herzoge, sondern diejenigen Beamten gesetzt wurden, welche von vorne herein die Interessen des königlichen Gutes wahrzunehmen hatten, die Gastalden; daß die Einwohner zu diesen in eben das Verhältnis traten, in welchem sonst wohl die Krongutsmannen gestanden hatten. Aber doch mit einer wesentlichen Verschiedenheit. Hier gab es nicht, wie in den anderen Territorien Herzoge, welche die Thätigkeit der Gestalden gehemmt und beschränkt hätten; die einzige Gewalt, welche über ihnen stand, war

[1] Paul. IV, 20. Daß dieser Herzog der Stadt gewesen, wie Beretta, Dissert. chorogr. CXXI behauptet, ist nicht gesagt, und mir deshalb auch nicht einmal wahrscheinlich, da Paulus sonst eine solche Angabe nie verabsäumt. Aus diesem Agnellus, liber pont. Vita Mariniani; Muratori SS. II[a], 129.

[2] In dem später anzuführenden Diplome Perthari's, Cod. dipl. II, 534 heißt es: Et detulit nobis pars Placentina judicatum b. m. Arioldi regis, ubi legebatur, quod pro ipsius tempore causa (inter Parmam et Placentiam) finita fuisset.

[3] Perthari, allerdings schon erheblich später, spricht ausdrücklich von solchen, welche aus Erbrecht; von anderen, welche in Folge einer Verleihung von Seiten des Königs besitzen, Cod. dipl. II, 536: Et hoc decrevimus, ut cuilibet homo intras ipsas fines possessione, aut de jure parentum aut de concessione regum habere videtur, liceat etc.

der König. So kam es mit Nothwendigkeit dahin, daß hier die Privatbeamten des Herrschers die volle Summe der Befugnisse erhielten, welche anderswo die Duces ausübten, und daß sie mit diesen noch ihre ursprünglichen Funktionen, die Verwaltnng der königlichen Kurtes und das unmittelbar daran sich Anschließende verbanden.

Daß dem wirklich so war, ersehen wir aus dem Urtheile [1], welches König Perthari am 22. August 644 über einen zwischen den Gastalden von Parma und Piacenza geführten Grenzstreit aussprach. Hätte es in diesen Civitates Herzoge gegeben [2], so wäre es sicher deren Aufgabe gewesen, die Sache in die Hand zu nehmen, sie müßten wenigstens irgendwo erwähnt sein. Aber nicht nur kein Wort von ihnen; im Gegentheil nennt Perthari die Städte und ihre Gebiete ausdrücklich „Civitates unseres Hauses“ [3], und hebt mehr als einmal ihre Verbindung mit den dort befindlichen königlichen Kurtes scharf hervor [4].

Ganz dasselbe aber wie hier fand offenbar in Reggio Statt, welches von vorne herein das Schicksal der beiden ihm benachbarten Territorien getheilt hatte. Freilich erscheint erst in einer weit späteren Epoche, der des Desiderius, dort ein Gastalde Namens Vobrandoaldus [5]; erst für sie können wir also bestimmt nachweisen, wie die Civitas Gastaldat und nicht Dukat war; denn daß in einem Gebiete beide Beamten neben einander am Wenigsten seit Liutprand vorkommen konnten, wird sich noch weiter unten zeigen. Allein betrachten wir die Aehnlichkeit der Verhältnisse mit denen von Parma und Piacenza, bringen wir dazu die Dürftigkeit der Ueberlieferung in Anschlag, so werden wir, glaube ich, kaum Bedenken tragen, diesen Zustand schon einer früheren Zeit zuzuschreiben.

Ebenso wie in diesen wiedergewonnenen Territorien verfuhr man im Allgemeinen wohl auch bei den ganz neu eroberten. So wird Rothari in den von ihm unterworfenen Küstenstädten des ligurischen

[1] Cod. dipl. II, 533 ff.

[2] Später kommt allerdings einmal ein Herzog von Piacenza vor; Cod. dipl. III, 125: fila doni Dagilberti qui gloriosi ducis civitatis Placentine, was sich denn Troya gar nicht zu erklären weiß. Jetzt kennt man die Sache; die Urkunde ist nämlich eines der berüchtigten Fabrikate des Kremonesers Dragoni, über welche zu vergleichen Waitz, G. G. A. 1856; Wüstenfeld, Archivio storico Italiano nuova serie p. X.

[3] Cod. dipl. II, 534: Nos vero volueramus, si aliter cognovisset, ut per pugnam aut per sacramentum in tempore domus nostrae civitates determinaret. Die Konjektur von Campi: 'dominii nostri civitates' kommt auf dasselbe heraus.

[4] Cod. dipl. II, 533: Dicebat Dagilberto gastaldio nostro, quod ad civitatem Placentina curte nostra pertinent ipsa loca. Respondebat Amo gastaldius noster, quod a Parmense civitate et curte nostra pertinerent ipsas loca.

[5] Urkunde des Adelchis für St. Julia in Brescia vom 11 Nov. 772, Cod. dipl. V, 765: Necnon et concedimus ad ipso sancto monasterio res illas, quas inibi Vobrandoaldus gastaldius civitatis nostre Regiense venundavit. 774 als Jahr der Ausstellung bei Beretta, Dissert. chorogr. CXXII. muß auf einem Irrthume beruhen.

Meeres, in Genua, Albinganum, Varikottis, Saona und Luni nicht Herzoge, sondern nur Gastalden eingesetzt haben. Ich schließe das aus der Nachricht des hier, wie wir oben sahen, genauen und wohlunterrichteten Fredegar[1] von der Zerstörung dieser Civitates und ihrer Degradation zu Weilern, womit ich einfach den Ausdruck kombiniere, den der erobernde König in seinem Edikte für den Gastalden anwendet: 'judex qui in loco ordinatus est a rege'.

Endlich mochte wohl auch der Fall vorkommen, daß der König rebellische Herzoge ganz wie aufrührerische Private behandelte[2], ihr Gut konfiscierte und die Verwaltung desselben mit der des ganzen Stadtgebietes an seine Kammerbeamten übertrug. So wissen wir[3] von Treviso, daß es in späterer Zeit nicht einem Herzoge, sondern nur einem Gastalden unterstand. Und zwar scheint es fast, als sei die hier vorgegangene Umwandlung schon durch Agilulf erfolgt, der, wie wir oben gesehen, in dem genannten Territorium die Erhebung Herzog Ulfari's niedergeworfen hatte; wenigstens bietet die Ueberlieferung der späteren Zeit keinen Punkt, an den wir sonst anzuknüpfen vermöchten.

Und ähnlich ist es wohl am Ende dieser Periode der Civitas von Bergamo ergangen. Lupi freilich vermuthet, daß es auch später noch in seiner Vaterstadt Herzoge gegeben, daß sie mit ihrer Mannschaft an den Kriegszügen Liutprands theilgenommen hätten[4]. Allein er gesteht selbst einmal zu, daß bestimmte Nachrichten darüber mangelten. Denn die von Benaleus in einem Manuskripte erwähnte Inschrift, in welcher Liutprand und ein Herzog Rothari von Bergamo neben einander vorkommen, ist selbst ihm nicht unverdächtig; freilich weiß er schließlich seine Bedenken niederzuschlagen und sich dann sogar zu der Vermuthung aufzuschwingen[5], dieser Rothari möchte wohl ein Neffe des früheren gleichnamigen Herzogs gewesen sein. Uns, die wir leider nur zu oft erfahren haben, was von italiänischen Manuskripten dieser Art zu halten ist, wird eine solche Nachricht nicht bestimmen können. Und wenn ein anderer Lokalhistoriker Bergamo's, Cölestinus, noch zu erzählen weiß, wie ein Dux Lupus

[1] Chron. 71: Chrotarius cum exercitu Genavam maritimam, Albinganum, Varicoltim, Saonam, Ubitergium et Lunam civitates litoris maris de Imperio auferens vastat rumpit incendio concremans, populum diripit spoliat et captivitate condemnat murosque earum usque ad fundamenta destruens vicos has civitates nominare praecepit.

[2] Ed. Roth. 1: Si quis hominum contra animam regis cogitaverit aut consiliaverit, anime suae incurrat periculum et res eius infiscentur.

[3] Urkunde aus Treviso vom 20. Merz 768, Cod. dipl. V, 449: Constat me Badussione filio quondam Juliano habendum vindedisse et vindedi atque tradedisse et tradedi tibi Ermuald gastaldio terram araturicia; vom November 772, Cod. dipl. V, 674: Constat me Danaele et Urso habendum vendedisse et vendedimus atque tradedisse et tradedimus nobis Ermuald gastaldio etc.; vom September 773, Cod. dipl. V, 723: Placuet atque convenet inter Ermoald gast. necnon et ex alia parte comudationem facere.

[4] Cod. dipl. Bergom. I, 379.

[5] Cod. dipl. Bergom. I, 382.

hier Karl dem Großen einen besonders hartnäckigen Widerstand geleistet habe, so ist das mit richtigem Takte schon von Lupi verworfen worden[1]. Herzoge sind also nach Aripert II. nicht bezeugt. Dagegen erscheint[2] in einem Kaufvertrage vom 29. Merz 769 ein gewesener Gastalde von Bergamo Namens Arichis; sicher war demnach damals das Gebiet von Bergamo nicht Herzogthum, sondern Gastaldat. Wann diese Aenderung eingetreten, wissen wir nicht genau; doch weisen dieselben Gründe, welche uns bewogen, für die in Treviso stattgehabte die Zeit Agilulfs anzunehmen, hier auf die Epoche Ariperts II. hin, der ja dem Pseudokönig Rothari Bergamo entriß.

Nicht so leicht wie bisher läßt sich bei anderen Civitates der Nachweis führen, wie sie in die Hand des Königs und so zu einer unabhängigen Verwaltung durch Gastalden gekommen sind. So bei Siena. Von diesem heißt es in einem Bruchstücke des Primicerius Gerhard von Arezzo[3], der allerdings erst um das Jahr 1057 schrieb, aber aus sehr alten Quellen schöpfte, folgendermaßen: „Die Civitas Siena war im Eigenthume des Langobardenkönigs Aripert, und es wohnte in ihr ein Judex des Königs Aripert mit Namen Gundipert.“ Daß dieser Judex wirklich ein Gastalde war, erfahren wir aus den Urkunden[4] über den Streit der Bischöfe von Arezzo und Siena, aus denen zugleich erhellt, daß seine Befugnisse sich nicht auf die Stadt beschränkten, sondern auf das ganze Gebiet[5] derselben sich bezogen, das Wort in dem weiteren Sinne gefaßt, wie wir es früher für die Herzoge angewendet haben. So wird denn auch der königlichen Kurtis von Siena mehrfach Erwähnung gethan; in ihr trifft der von König Liutprand gleich zu Anfang seiner Regierung gesendete Majordomus Ambrosius die Entscheidung des alten Zwistes[6], in ihr sitzt auch später der königliche Notar und Missus

[1] Cod. dipl. Bergom. I, 559.

[2] Cod. dipl. V, 485: Constat me Natalia, ipso tamen Adelberto jugale meo consentiente et subtus confirmante necnon etiam et parentibus meis Aurichis, qui fuit gastaldus in Bergamo etc. und V, 487: Signa manus Arigis, qui fuit gastald in Bergamo.

[3] Cod. dipl. III, 119: Illo autem tempore Senensis civitas erat domnicata ad manus Ariberti regis Langobardorum, habitabatque in ea judex regis Ariberti nomine Gundipertus.

[4] Cod. dipl. III, 201 (vom Jahre 679 handelnd): Sed quia fuemus homines Senenses, subtraxit nos exinde Wilerat gastaldius; III, 198: Sed Warnefrit gastaldus de sua substantia hic beneficio fecit. Gut und ausführlich hat über die Verhältnisse von Siena schon gehandelt Bethmann-Hollweg, Lomb. Städtefreiheit S. 66 ff.

[5] Protokoll vom Jahre 715, Aussagen mehrer Priester aus den verschiedensten Landgemeinden; Cod. dipl. III, 189 ff.: Nisi si seculares causas nobis oppressio fiebat, veniebamus ad judicem Senensem eo quod in ejus territorio sedebamus; III, 213: De diocesis ecclesiis et monasteriis in finibus Senensis territorii ejusdem civitatis.

[6] Cod. dipl. III, 166: Sed cum se ambe partis in nostris conjunxerunt presentiis in curte a domini regis; III, 163: Actum in curte regis domini, in civitate Senis.

Guntheram über dieselbe Sache zu Gericht[1]. Zugleich haben wir hier die beste Gelegenheit zu sehen, wie abhängig vom Könige diese Gastalden waren, wie häufig sie wechselten[2].

Noch weniger als von Siena wissen wir über Arezzo und Volterra: von beiden können wir nur vermuthen, daß sie schon ziemlich lange vor Liutprand vom Einflusse eines Herzogs abgetrennt nur unter Gastalden standen; von dem Ersteren, weil auch in ihm in den oben angeführten Urkunden stets nur ein Judex, nie ein Dux erscheint, von dem Anderen, weil in einer dortigen Inschrift[3] neben dem König und dem Bischof nur der Gastalde genannt ist.

Offenbar aber konnte eine solche Erhebung des Gastaldats in einigen Gebieten nicht ganz ohne Einfluß auf die anderen bleiben. Mehr und mehr müssen sich die Bande gelockert haben, welche den Gastalden noch an den Herzog knüpften, mehr und mehr einer von beiden fortgefallen und so der Zustand vorbereitet sein, den wir unter Liutprand finden. Auch der Fall mochte vorkommen, daß aus der einen alten Civitas, wo früher Herzog und Gastalde gemeinschaftlich neben einander gewaltet hatten, zwei neue entstanden. So wissen wir, das Sirmio noch zu Evins Zeit dem Herzoge von Tridenr untergeben war, — es ist in der Zahl der zehn Städtchen, welche damals in seinem Territorium von den Franken zerstört wurden[4] — später finden wir es als eigenes Gebiet[5].

Doch erfolgte diese Entwicklung nicht gleichmäßig in allen Dukaten. Wahrscheinlich schon nicht in Friaul, wo der Herzog in dieser ganzen Zeit, ja selbst noch unter Liutprand, immer als Heerführer des gesammten Aufgebotes erscheint[6], sicherlich nicht in Benevent und Spoleto.

In Benevent hatte in ununterbrochener Reihe das Geschlecht König Grimoalds die Herrschaft behauptet: dem Vater war der Sohn, dem Bruder der Bruder gefolgt. Zugleich hatte man Sorge getragen, durch würdige Vermählungen den Glanz des Hauses zu erhöhen. Romuald I. war noch von seinem Vater[7] mit einer Tochter des mächtigen Herzogs Lupus von Friaul vermählt worden, Gri-

[1] Cod. dipl. III, 155: Ego Guntheram notarius in curte regia Senensis inquisibi.

[2] Vergleiche die sorgsame Tabelle, Cod. dipl. III, 193 n. 3:
703. Warnefrit nach dem Zeugnisse des Tanigi.
711. Godepert getöbtet.
714, August. Taipert.
715, 20 Juni. Warnefrit.

[3] Cod. dipl. III, 49: Ore (honore) sci justi Alchis illustris gastaldius fieri jussit tempore Cuniperto regi et Gaudentiano episcopo.

[4] Paul. III, 30: Nomina autem oppidulorum, quae diruerunt Franci in territorio Tridentino ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana etc.

[5] Cod. dipl. V, 730: Judiciaria Sermonense.

[6] So bei Paulus VI, 24, 51.

[7] Paul. V, 25: Mortuo Lupo duce Grimoaldus rex filiam ejus nomine Theuderadam suo filio Romoaldo, qui Beneventum regebat, in matrimonium tradidit.

moald II. nahm die Tochter König Perthari's, die Schwester Kuniperts, zur Frau [1], Romuald II. endlich verheirathete sich zuerst mit der Guntberga, einer Nichte König Liutprands und später mit Ravigunde, der Tochter Herzog Gaidoalds von Brescia [2].

Dazu kamen glückliche Kriege, welche den Umfang des Herzogthums erweiterten und seine Mittel vermehrten. Während der durch Alachis von Trident hervorgerufenen Unruhen und Wirren hatte Romuald I. sich in den Besitz von Brundusium, Tarent und der ganzen umliegenden Landschaft gesetzt [3]; sein Sohn Gisulf entriß den Römern Sora, Hirpinum und Arce, später drang er sogar verwüstend nach Kampanien ein, und wich erst zurück, als der Papst Johannes ihm Priester mit reichen Geschenken entgegenschickte und sich bereit erklärte, die sämmtlichen Gefangenen loszukaufen [4]. —

Das alles wirkte zusammen, um diesem Herzogshause die besondere Liebe und Anhänglichkeit der Massen zu sichern. Das Volk der Samniten, sagt Paulus einmal [5], erhob nach dem Tode des Vaters Romuald II. sich zum Herrscher, und an einer anderen Stelle wird dasselbe wegen der steten Treue gegen seine Duces gefeiert [6].

Schon hieraus würde sich ergeben, wie durchaus unabhängig vom pavesischen Reiche die Herzoge von Benevent lebten. Bestätigt wird das durch erhaltene Urkunden, in welchen ihnen Rechte vindiciert werden, die dem Edikte nach nur den langobardischen Königen zustanden. So zieht Romuald II. 708 die Erbschaft des Transpadaners Toto als eines Wargangen ein [7], um sie später an den Abt Zacharias zu verschenken, und im folgenden Jahre bestätigt er diesem noch andere Güter, welche offenbar auf dieselbe Weise erworben waren. So sind denn auch die Diplome aus Benevent immer nur nach den Jahren der Herzoge, nie nach denen der Könige datiert.

[1] Paul. VI, 2: Huic Grimoaldo in conjugio sociata fuit Wigilanda, soror Cuniberti, filia Pertaridi regis.

[2] Paul. VI, 50: Romoaldus quoque dux Beneventi uxorem sortitus est Guntbergam nomine, quae fuit filia Auronae Liutprandi regis sororis. Habuit et rursum post hanc et aliam conjugem nomine Ravigundam filiam Gaidoaldi Brexiani ducis.

[3] Paul. VI, 1: Dum ista apud Langobardos trans Padum geruntur, Romoaldus Beneventanorum dux congregata exercitus multitudine Tarentum expugnavit et cepit parique modo Brundusium et omnem illam quae in circuitu est laetissimam regionem.

[4] Paul. VI, 27.

[5] Paul. VI, 39: Defuncto igitur Gisulfo Beneventanorum duce Samnitum populus Romualdum ejus filium ad regendum se sublimavit.

[6] Paul. VI, 56: Beneventanorum populus, qui suis ductoribus semper fidelis exstitit. Wie sehr das Herzogthum als im Besitze des Geschlechtes befindlich angesehen wurde, zeigt Paul. VI, 58: Tunc Liutprandus Gisulfum suum nepotem iterum in loco proprio ducem constituit.

[7] Cod. dipl. III, 101; vgl. Ed. Roth. 367: Si filius legitimus habuerint (waregang), heredes eorum exsistant, sicut et filii Langobardorum; si filius legitimus non habuerint, non sit illi potestas absque jussionem regis res suas cuicumque thingare aut per quodlibet titulum alienare.

Aehnlich wie hier, nur nicht ganz so stätig war der Entwicklungsgang, den das Herzogthum in Spoleto nahm. Hier war auf den von Grimoald eingesetzten Trasamund, der die Herrschaft gemeinschaftlich mit seinem Bruder Wachilapus geführt hatte [1], Faroald II gefolgt, dessen Regierung bis in Liutprands Tage hineinreicht. Noch vor dem Mai des Jahres 725 aber, den Annalen von Farfa zufolge im Jahre vorher, erhob sich gegen ihn der eigene Sohn, nach dem Ahnen Trasamund genannt und wie dieser voll unruhiger Thätigkeit: er steckte den Vater in ein Kloster und brachte so die herzogliche Würde an sich [2].

In beiden Landschaften hatte sich eine ganz eigenthümliche Verfassung ausgebildet, welche während der ganzen Folgezeit herrschend blieb, in Benevent sogar den Untergang des eigentlichen Langobardenreichs lange überdauerte. Sie zu entwickeln scheint hier der passendste Ort; wenn ich dabei Dokumente aus späterer Zeit benutze, so wird das nach dem eben Gesagten keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

Die beiden Herzogthümer zerfielen in kleinere Gebiete, welche, wie auch sonst bei den Langobarden, meist um Städte sich gruppierten und daher Civitates oder auch Territorien der Civitates hießen [3], im Beneventanischen wohl auch Actiones oder Actus genannt wurden [4]. Für Spoleto sind uns deren vier sicher bezeugt, die von Rieti, Pontanum, Valva und Nuceria [5]; dazu kamen wahrscheinlich die Bezirke der Hauptstadt selbst, von Marsicum, Forconia und

[1] Paul. VI, 30: Igitur defuncto Trasamundo duce Spoletanorum Faroaldus ejus filius in loco patris est subrogatus. Wachilapus germanus fuit Trasemundi et cum fratre pariter eundem rexit ducatum.

[2] Paul. VI, 44: Contra hunc Faroaldum ducem filius ejus Trasemundus insurrexit eumque clericum faciens locum ejus invasit. Die gegebene Zeitbestimmung erhellt aus der Urkunde Trasamunds für Farfa, Cod. dipl. III, 404 und den Annales Farfenses zum Jahre 724: Lucerius abbas. Transmundus dux filius Faroaldi. Anders Bethmann, Historiae Farfenses, Monum. SS. XI, 527 n. 3. Nach ihm wäre Faroald schon zwischen 718 und 720 abgesetzt.

[3] Geschichte von der Niederlassung Alzeko's und der Bulgaren in Benevent bei Paul. V, 29: Quos Romoaldus gratanter excipiens eisdem spatiosa ad habitandum loca, quae usque ad illud tempus deserta erant, contribuit, scilicet Sepianum, Bovianum et Iserniam et alias cum suis territoriis civitates, ipsumque Alzeconem mutato dignitatis nomine de duce gastaldium vocitari praecepit; Cod. dipl. IV, 190 (Nov. 744): in territorio Reatino; IV, 229 (Okt. 746): in territurio civitatis nostrae Reatinae; vgl. den fast stehenden Eingang der Farfeser Diplome: Temporibus gloriosi et summi ducis . . . . et . . . . magnifici gastaldii civitatis Reatinae.

[4] Cod. dipl. IV, 118 (Nov. 743): Qui habitare videntur in Papiano, et fuit de actione Consina; IV, 239 (Merz 747): Et fuerunt de actu Canusino, quem modo gastaldus noster tenere videtur; V, 171 (762): Concessimus pueros duos, qui fuerunt de actu Casianense, quem modo Cunasius gastaldus noster tenere videtur.

[5] Cod. dipl. IV, 337 (Dec. 748): Ego Bona relicta cujusdam Averolfi gastaldii castri Pontani; IV, 371 (Dec. 750): Cum Camerino gastaldo de Valva, Immo de Reate gastaldo; V, 148 (Sept. 761): Cum Alfrido gastaldio de Reate, Heleutherio de Noceria gastaldio.

Penna [1]; von Kamerino [2], Teramo [3], Narni, Amiternum und Askulum. Dagegen fällt der zeitweise Annex der Pentapolis in eine weit spätere Epoche, und auch Fermo bildete in der rein langobardischen Zeit stets ein eigenes Herzogthum [4]. Nicht so genau sind uns in dieser Hinsicht die Verhältnisse von Benevent bekannt; nur das vermögen wir mit Sicherheit zu erkennen, daß die Anzahl der Civitates hier noch eine weit größere war.

Als die Vorsteher dieser Abtheilungen erscheinen Gastalden [5], nicht selten mit dem ehrenden Titel von Komites [6], stets von den Herzogen ernannt [7] und, soweit wir sehen, dieselben nach allen Richtungen vertretend, auch als Anführer im Kriege thätig [8]. Wenn sie trotzdem nie zu irgend einer selbständigen Bedeutung gekommen sind, so erklärt sich das wesentlich daraus, daß sie von vorne herein Privatbeamte der Herzoge waren und diesen Charakter auch späterhin immerfort beibehalten haben [9]. Das Maß ihrer Abhängigkeit ersehen

[1] Siehe die Aufzählung Gesta pont. Rom. 92: Trasimundo se subdiderunt Marsicani et Forconini atque Balvenses seu Pennenses. Deinde venerunt in Reatinam civitatem. Exinde pergentes ingressus est Spoletum; vgl. Muratori, Antiqq. I, 66.

[2] Paul. IV, 17: Ariulfus (Spoletanorum ductor) cum bellum contra Romanos in Camerino gessisset.

[3] Gesta p. R. 92: Pontifex perrexit in locum Interamnensium urbis, ubi in finibus Spoletinis ipse residebat rex.

[4] Ohne Grund macht es Fatteschi zu einem Theile von Spoleto, siehe Cod. dipl. V, 532 N. 2. Dagegen spricht Gesta p. R. 97: Habitatores ducatus Firmani und eine unverdächtige Inschrift vom Januar 770, Cod. dipl. V, 571, in welcher ein Tasguni dux civitate Firmane erscheint.

[5] Vgl. außer den oben angeführten Stellen noch folgende auf Benevent bezügliche, Cod. dipl. IV, 342 (Sept. 749): Florentius qui fuit de subactione Trasarij gastaldii et vestararij nostri; IV, 367 (750): Silva a Rotulo gastaldo nostro nobis tradita est, quae fuit de actu nominati Rotuli; IV, 449: Fuit mulier de subactione Ferdolphi gastaldei nostri.

[6] So Trasamund und Mittola von Kapua, der Komes Majo im Beneventanischen, drei Komites, Rabenno, Ansuald und Teutprand in einem Farfeser Diplome, alle schon in anderem Zusammenhange erwähnt; vgl. die Urkunde Herzog Lupo's von Spoleto, Cod. dipl. IV, 191: Et nullus comes, gastaldius aut quilibet actionarius noster contra hoc preceptum audeat ire. Der Komes Livizo von Kapua aber, Cod. dipl. V, 301, ist ein Machwerk Pratilli's.

[7] Das beweist die sehr häufige Schlußformel in den Diplomen der Herzoge: A nullo gastaldio vel actore nostro exinde aliquando contradicatur, die selbst dann angewendet wird, wenn man den König von Pavia entschieden anerkennt; so Cod. dipl. IV, 225.

[8] Gesta p. R. 90: Cumanum, etiam castrum ipso fuerat tempore a Langobardis pacis dolo pervasum. Tunc consilio inito moenia ipsius castri virtute sub nocturno ingressi sunt silentio, Joannes scilicet dux Neapolitanus cum Theodimo subdiacono et rectore atque exercitu, et Langobardos pene trecentos cum eorum castaldione interfecerunt. Der ganze Zusammenhang der Stelle zeigt, daß hier nur von einem beneventanischen Gastalden die Rede sein kann, und daß man daraus nicht mit Hegel I, 457 N. 2 unbedingt auf die des Reiches von Pavia schließen darf.

[9] Vergl. die früheren Noten, wo herzogliche Sklaven als unter der Verwaltung von Gastalden stehend angeführt sind.

wir namentlich aus der Gastaldenreihe von Rieti, die wir mit ziemlicher Genauigkeit zu verfolgen im Stande sind. Hier fällt nicht nur mit dem Untergange des Herzogs fast immer auch der betreffende Gastalde, sondern diese wechseln sogar unter einem Dux so rasch [1], daß man nicht immer den Tod als die Ursache ihres Verschwindens wird ansehen können. Dagegen scheint es fast, als ob einige mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen mehrmals zu dem Amte berufen wurden [2], wie auch, daß alle ihren Titel und den officiellen Zusatz 'Vir Magnificus' selbst nach abgelegter Amtszeit führen durften [3].

Niedere Beamte, Schultheißen und Aktoren, treten uns vielfach entgegen; unter ihnen in eigenthümlicher Bedeutung der Archiporkarius, Obersauhirt [4], dessen Stellung wohl mit der höheren Würdigung zusammenhängt, welcher überhaupt die Schweinehirten vor ihren Mitknechten bei den Langobarden genossen [5].

Den eigentlichen Mittelpunkt der Regierung und Verwaltung aber bildete der herzogliche Hof, hier von um so größerer Wichtigkeit, je geringer die Selbständigkeit der Beamten in den Unterabtheilungen der Herzogthümer war. Wir finden an diesen beiden Höfen alle die Aemter, welche auch an dem des langobardischen Königs vorkommen; einzig der Majordomus ist nicht bezeugt, doch möchte ich daraus nicht schließen, daß er überhaupt gefehlt habe. Urkundlich dagegen treten auf vor Allem der Referendarius [6], welcher die Ausfertigung der Urkun-

[1] Ich gebe hier nur einen kurzen Ueberblick über die Zeiten des Desiderius. I. Herzog Albuin 757—759; Gastalden: Alfred (Cod. dipl. IV, 634), Hizzo (Mai 757, Cod. dipl. IV, 644). II. Herzog Gisulf 759—762; Gastalde: Alfred (Cod. dipl. V, 78). III. Herzog Theodicius; Gastalden: Alfred (Merz 764; Cod. dipl. V, 257), Hilderich (April 766, Cod. dipl. V, 354), Alfred (Sept. 773, Cod. dipl. V, 709).

[2] Man müßte denn annehmen, daß z. B. die Alfreds der vorigen Note alle verschieden gewesen wären.

[3] So Cod. dipl. IV, 649: **Signum † manus Probati castald**, während Hizzo aktiv ist; V, 564: **Ego Alefridus castaldus in hoc testamentum testem me subscripsi**, während Hilderich aktiv; V, 594: **Ego Hildericus vir magnificus castaldius consentiens subscripsi** neben einem anderen Gastalden desselben Namens, welcher der eigentlich damals fungierende gewesen zu sein scheint.

[4] Urkunde Gisulfs von Spoleto vom April 761, Cod. dipl. V, 127: **Datum jussionis in civitate nostra Reatina sub Alifrido gastaldio et Lupone archiporcario nostro.**

[5] Sie hatten z. B. ein Wergeld von 50 Solidi, während die Rinderhirten nur mit 20 gebüßt wurden; vgl. Ed. Roth. 133 und 135.

[6] In Benevent häufig zugleich mit dem Titel eines Vicedominus oder Duddus. Urkunde Romualds II, Cod. dipl. III, 85: **Quod vero praeceptum ex jussione nominatae potestatis dictavi ego Persus vicedominus et referendarius tibi Theodaldo notario scribendum**; III, 118: **Dictavi ego Audelachis vicedominus et referendarius tibi Adelcho notario**; IV, 117: **Quod vero praeceptum firmitatis dictavi ego Arefusus duddus et referendarius**; IV, 143: **Nos eam tradedimus in manum Theautpert duddi et referendarii**; IV, 174: **Andefusius referendarius**; IV, 185 und 373: **Andefusius duddus et referendarius**; IV, 449 und 558; V, 170 und 171: **Gaidemarius duddus et referendarius.** Für Spoleto Cod. dipl. IV, 191, 262: **Ex dicto Andreati referendarij**

den besorgt, überhaupt der herzoglichen Kanzlei vorsteht; weiter der Marpahis [1] oder Marschall, der Kubikularius [2] oder Kämmerer, der Vestararius [3] oder Kleiderwart; endlich der Stolesaz [4] oder Schatzmeister, einmal mit lateinischem Ausdruck als Thesaurarius bezeichnet.

Nicht selten führen diese Hofleute zugleich den Titel eines Gastalden [5] und erhalten dann wohl wirklich auch noch einen Distrikt zur Verwaltung [6]; andererseits können sie aber auch als Beisitzer [7] des herzoglichen Gerichtes fungieren, neben ihnen andere geistliche und weltliche Beamte, während die einfachen Freien den Umstand ge-

scripsi ego Dagarius notarius; IV, 365: Ex jussione potestatis ex dicto Andreatis referendarij scripsi ego Laudemarius notarius.

[1] Diplom von Skaunipergä und Liutprand. Cod. dipl. IV, 443: Per rogum Radoald marepahis nostro; IV, 619: Joannes marepahis. Aus Spoleto Cod. dipl. V, 424: sub Rimone marepaso nostro; IV, 189: Unde exivit fidejussor Pando marepasus und unten: Signum † manus Pandonis marepasi testis; IV, 241: Cum Immone gastaldio et Pandone maripasu. Ueber die Ableitung des Wortes von marh (equus) und paizo (frenare) vgl. Grimm, Deutsche Sprache II, 481.

[2] Nur einmal erwähnt, Cod. dipl. IV, 449: Per rogum Athenolphi cubicularii nostri.

[3] Cod. dipl. IV, 89: Direximus Portionem vestararium. Häufiger in spoletanischen Urkunden, Cod. dipl. IV, 189: Signum † manus Anselmini vestararii; IV, 193: Signum manus Alfredi vestararii; V, 132: Ego Adeodatus vestararius subscripsi; V, 301: Ego Tacipertus vestararius subscripsi; V, 308: Tacipertum vestararium scribendum postulavimus; V, 346 und 684: Ego Adeodatus vestararius subscripsi.

[4] Cod. dipl. IV, 443: Theautpald te tradidit in manum Johannis stolesatin; IV, 632: Liutprandus per rogum Ansonis stolari; V, 171: Atrichis per rogum Griserici stolesari nostri; für Spoleto Cod. dipl. IV, 371: Perto stolesaz. Der Thesaurarius Cod. dipl. IV, 342: Concessimus tibi Urso thesaurario nostro. — Daß der Stolesaz wenigstens am Hofe von Pavia der Schatzmeister war, zeigt Ed. Roth. 150: Judex conponat solidos vigenti in palatio regis districtus ab stolesazo. Daraus die unsinnige Glosse des Kober von Madrid: stolesaz i. e. districtus. Eine noch andere Bedeutung würde sich ergeben aus der Ravenser Glosse: Stolesaz i. e. qui ordinat conventum und aus dem Chron. Salernit. Monum. SS. III, 489: Grimoalt, qui lingua todesca stoleseyz fuit adpellatus, quod nos in nostro eloquio 'qui ante obtutus principis et regis milites hinc inde sedendo perordinat' possumus vocitare; vgl. Grimm, Deutsche Sprache II, 482.

[5] So Cod. dipl. IV, 378: Dictavi ego Johannes gastaldus et referendarius.

[6] Cod. dipl. IV, 151: Fuit de subactione Secundi gastaldi et vestararii nostri; IV, 342: Qui fuit de subactione Trasarij gastaldi et vestararij nostri. Einmal sind auch Notarius und Vestararius in einer Person vereinigt, Cod. dipl. V, 257.

[7] Cod. dipl. IV, 619: Dum residentes Leoprand adstantibus erga nos Ingilbertone filio Sosigeni et Johanne marepahis; aus Spoleto IV, 371: Dum resideremus ego domnus Lupo una cum judicibus nostris, idest Gaidemario, Arichis diac. Perto stol. Allone sculd. Camerino gastaldo de Valva, Immo de Reate gastaldo vel aliis pluribus adstantibus; V, 108: Nos Gisolphus gloriosus dux residentes una cum Gumperto misso domni regis atque reliquis nostris judicibus, hoc est V. V. Teutone episcopo, Alfrido gastaldio de Reate, Heleutherio de Noceria gastaldio, Aldone sculdore, Martiniano vel Hisemundo sculdore vel Chiteroso et plurimis adstantibus.

bildet haben mögen. Den Vorsitz führte hier regelmäßig der Herzog, von dem eine Appellation an den König in dieser Zeit sicher nicht statt fand; ob seit Liutprand kann wenigstens zweifelhaft sein, da die einzige Urkunde, welche eine solche erwähnt, dem Kloster des heiligen Vincentius am Volturno angehört[1] und schon darum im höchsten Grade verdächtig ist. —

So hatten diese Herzoge im Laufe der Zeit eine Stellung gewonnen, welche sie weit über alle anderen hinaushob; ihre Selbständigkeit war in der That eine vollkommene, und eine Wahrheit der stolze Titel, mit dem sie sich schmückten: „Die ruhmvollen Herren und Herrscher des langobardischen Volkes“. —

Wir verweilen noch einen Augenblick bei dieser Periode, um ihren Charakter und ihr Ergebnis kurz zusammenzufassen. Dem flüchtigen Beschauer mag sie ziemlich gleichartig vorkommen; näher betrachtet zeigt sie doch eine bedeutende Verschiedenheit. Zu Anfang erscheint das Königthum geschwächt durch kurze Regierungen, durch Minderjährigkeit, durch Theilung. So kommt es, daß die Herzoge sich gewaltig erheben. Anders ist es in dem zweiten kürzeren Abschnitte des Zeitraumes. Hier treten meist Prätendenten auf, welche dem Rechte nach gleich sind, unter denen nur faktisch das Schwert entscheidet. Dabei wird das Königthum behauptet, wie es gewonnen ist: mit Gewalt, zunächst gegen die besiegten Verwandten[2]. Schließlich sind alle Glieder des alten Königshauses vernichtet oder doch unfähig gemacht der Herrschaft nachzustreben, und keinen begründeten Anspruch hat der neu erhobene König zu fürchten. Gewalt gebraucht man auch gegen die Anhänger der unterdrückten Partei, Gewalt gegen die Herzoge. Schon ist der Fall vorgekommen, daß einer der Mächtigsten unter ihnen der Augen beraubt ist, und das wegen einfacher Beleidigung des Königs, nicht wegen Aufruhrs. Und wenn so etwas mehr als augenblickliche Tyrannei erscheinen mag, denn als ein Beweis von der wahren Stärke des Königthums, so hat das Letztere durch die neue Entwicklung des Gastaldats doch auch an wirklicher Kraft gewonnen, die nur erst noch recht nutzbar gemacht werden muß.

Freilich haben andererseits zwei Duces, die von Benevent und Spoleto, sich völlig unabhängig zu machen gewußt und leben unbekümmert um das Reich von Pavia wie kleine Könige in ihren Landschaften. Sie zum allgemeinen Unterthanenverbande zurückzuführen, mußte das erste, das vornehmlichste Bestreben des neuen Herrschers sein.

[1] Cod. dipl. V, 365: Pertraxit causam (Alachis) etiam ad judicium domni Aistulfi regis Ticino pariter conjungere debuissent, quod et factum est. Beide Parteien, Alachis wie das Kloster, sind Beneventaner.

[2] Vgl. Paul. VI, 58: Eo quoque tempore floruit Ticinensis ecclesiae episcopus Petrus, qui, quia regis erat consanguineus, ab Ariperto quondam rege apud Spoletum exsilio fuerat retrusus.

III.

Liutprand.

1. Königthum und Herzogthum.

Am zwelften Juni [1] des Jahres 712 bestieg Liutprand den langobardischen Thron, eine reichbegabte Natur voll Klarheit und Energie, über die Politik, welche er den noch übermächtigen Herzogen gegenüber einzuschlagen hatte, gewiß schon jetzt völlig mit sich im Reinen. Trotzdem hat er nicht gleich zu Anfang seiner Regierung den Kampf gegen sie aufgenommen; ja es konnte zunächst sogar scheinen, als wolle er sie ganz vernachlässigen. Wir wissen, daß die Herzoge von Benevent und Spoleto [2] auf den ersten allgemeinen Reichstagen fehlten: Liutprand ignoriert es, er thut sogar, als ob jene beiden Landschaften gar nicht zum Reiche gehörten. So wird noch in einem Gesetze von 723 als Meldungszeit, daß man einen Sklaven oder Dieb aufgefangen habe, für Austrien und Neustrien ein Monat festgesetzt, für Tuscien das Doppelte [3], und im folgenden Jahre bestimmt, daß wer Eideshelfer suche, dazu einen Zeitraum von zwelf Nächten haben solle, wenn er nahe wohne, einen von vierundzwanzig, wenn in Tuscien oder Austrien [4].

Dies Verfahren hatte, soweit wir sehen, einen doppelten Grund. Einmal wünschte Liutprand offenbar seine noch junge Macht zunächst in den Reichstheilen gestärkt und befestigt zu sehen, welche ihn von vorne herein als König anerkannt hatten: gerade in diese Jahre fallen die wichtigsten auf die Organisation der inneren Verhältnisse zielenden Bestimmungen, durch welche hier dem Königthum das entscheidende Uebergewicht gesichert ward. Dann aber lauerte er wohl auf die Gunst der Zeit: in neunjähriger Verbannung mit der Kunst des Wartens vertraut gemacht hielt er auch jetzt zähe aus, bis er den rechten Augenblick gekommen glaubte. Dann erst trat er auf; dann aber auch mit einer solchen Kraft, daß es zu einem wirklichen Kriege eigentlich nirgend gekommen ist.

[1] Vgl. Troya Cod. dipl. III, 123: Osservazione sulla data dell' esaltazione di Liutprando.

[2] Nur die Judices von Austrien, Neustrien und Tuscien sind betheiligt. Siehe Prol. I (713): Una cum omnibus judicibus meis tam de Austriae et Neustriae partibus necnon et de Tusciae finibus; Prol. II (718): Cum omnibus judicibus nostris de partibus Austriae et Neustriae necnon et de Tusciae finibus; Prol. III (720): Una cum inlustribus veris Neustriae, Austriae et Tusciae partibus. Freilich sind einmal auch die tuscischen nicht dabei: siehe Prol. VIII (726): Quin etiam et judicis atque fedelis nostri de partibus Austriae et Neustriae nobiscum adfuerunt.

[3] Ed. Liutpr. 44: Et sit spatio de ipso mandato faciendum in istis partibus in uno mense, trans Alpes vero in partibus Tuscie in menses duo.

[4] Ed. Liutpr. 61: Ipse postea, qui jurare devit, habeat spatium noctis XII, qui prope sunt, et qui de longinquo sunt, quomodo sunt vel de Tuscia vel de Austria, noctis XXIV.

So benutzte er zur Intervention in Friaul einen Streit, der dort zwischen dem Erzbischofe Kalistus von Aquileja und dem Herzog Pemmo ausgebrochen war und von beiden Seiten mit der größten Erbitterung geführt wurde [1]. Der König scheint dabei in Verbindung mit einer Partei gehandelt zu haben, an deren Spitze der älteste Sohn des Herzogs selbst, der nachherige König Rachis, stand. Wenigstens verlieh er diesem später das dem Vater abgesprochene Herzogthum, während er den Letzteren selbst wie seine mächtigsten Anhänger in langer und schmachvoller Kerkerhaft hielt [2].

Mit Benevent und Spoleto hatten unterdes die Beziehungen vielfach gewechselt. Zunächst müssen zeitweise etwas bessere Verhältnisse eingetreten sein. Darauf deutet wenigstens ein im Jahre 727 erlassenes Gesetz hin, in welchem bestimmt wird, daß ein Herr, der entlaufene Sklaven sucht, dazu drei Monate Frist haben solle, wenn er in Benevent oder in Spoleto sei, zwei Monate in Tuscien, einen in Austrien und Neustrien [3]. Doch war das nicht von langer Dauer: schon 729 sind wieder nur die Großen von Austrien, Neustrien und Tuscien in Pavia versammelt [4], nur diese drei Reichstheile in einer Bestimmung genannt [5]. —

Die neue Bewegung hängt aufs Engste mit der äußeren Politik des langobardischen Königs zusammen; es wird nicht möglich sein, jene ganz zu verstehen, wenn wir nicht vorher diese wenigstens in kurzem Abrisse geschildert haben.

Mit fast peinlicher Sorge hat Liutprand während seiner ganzen Regierungszeit den Frieden mit den Franken und Avaren bewahrt [6]; mit dem Fürsten der Ersteren, dem mächtigen Karl Martell, verbanden ihn sogar persönliche Beziehungen. Seinem Wunsche gemäß hatte er dem jungen Pippin, den der Vater nach Italien gesendet, Haupt- und Barthaar geschoren, was nach alter Sitte ein besonders nahes Verhältnis zwischen den Betheiligten begründete: im Jahre 739, als die Araber zum zweiten Male aus Spanien hervorbrechend schon Arles erobert hatten, zog er sogar persönlich über die Alpen, um dem bedrohten Herrscher Hilfe zu leisten. Doch hat Liutprand nicht darum diese Völker und ihre Leiter sich verpflichtet, um sich

[1] Muratori, Annali IV, 273 setzt ihn ohne recht durchschlagende Gründe in das Jahr 737.

[2] Sehr ausführlich über diese heimische Sache Paul. VI, 51.

[3] Ed. Liutpr. 88: Modo vero ita prospeximus, ut si fuerit in Beneventum aut in Spoliti, habeat spacium dominus ejus in menses tres, quod si fuerit intra Tuscia, habeat spatium menses duo, et si fuerit ista parte Alpe mensem unum.

[4] Prol. XI: Cum nostris judicibus tam de Austriae et Neustria et de Tusciae partibus.

[5] Ed. Liutpr. 108: Si per XXX dies pignera ipsa debitor aut fidejussor recollegere neglexerit, si in Neustria aut in Austria fuerent, amittat ipsa pignera; si vero in Tusciae partibus fuerit habeat spatium in dies LX.

[6] Paul. VI, 58: Maxima semper cura Francorum Avarumque pacem custodiens.

wie etwa Grimoald', bei Gelegenheit ihrer Hilfe in den inneren Angelegenheiten des Reiches zu bedienen; im Gegentheil sucht er hier jede fremde Einwirkung möglichst auszuschließen, mit eigenen Kräften das durchzuführen, was er als nothwendig erkannt hat. Aber nicht hindern sollen sie ihn in seinen Planen, sie sollen ihn in Italien gewähren lassen. Denn auf Italien ist sein ganzes Streben gerichtet; hier dem herrschenden Dualismus ein Ende zu machen, die noch griechischen Besitzungen seinem Reiche einzuverleiben, das ist es, was als klares, bewußtes Ziel vor seinem Geiste steht. Und das offenbar nicht blos um der Eroberung, um des Landerwerbs willen. Mehr als einmal waren seit Droktulfs Tagen gerade Rom und Ravenna die Stützpunkte der aufrührerischen Herzoge gewesen; nach der Schwächung der kaiserlichen Gewalt in Italien ist es besonders der Pabst, der in steter Verbindung mit allen unruhigen Elementen des langobardischen Reiches sich befindet. Darum vornehmlich war es wesentlich, daß diese Macht gebrochen wurde. War das der Fall, wurde ganz Italien langobardisch, so hatte die innere Unzufriedenheit keinen äußeren Anhaltepunkt mehr und sank schwach in sich zusammen. Dann wurde auch die Lage der Herzoge von Benevent und Spoleto ganz von selbst eine andere; dann gab es keine Gelegenheit mehr, auf eigene Faust Kriege zu führen und durch die gewonnene Beute die Herzen der Menge zu gewinnen. Der äußeren Kräftigung mußte mit Nothwendigkeit die innere folgen.

Bis zum Jahre 729 waren schon wesentliche Fortschritte nach dieser Richtung hin gemacht worden. Mit der ihm eigenthümlichen Art auf die gegebenen Verhältnisse einzugehen, hatte Liutprand den zwischen Kaiser und Pabst ausgebrochenen Bilderstreit zu nutzen gewußt; gar nicht als Feind trat er nun den Römern entgegen, nein freundlich und milde, als Theilnehmer und Schützer ihres Glaubens suchte er bei ihnen Eingang zu gewinnen. Die unmittelbare Folge davon war die freiwillige Uebergabe [1] mehrer Städte der alten Provinz Aemilien, der Pentapolis und Osimo's. Selbst Ravenna war eine Zeit lang in seinen Händen [2]; und nun konnte es wesentlich nur noch auf eine Stadt ankommen, auf die welche einst der Sitz der Weltherrschaft gewesen, die selbst in ihrem tiefsten Verfalle den Germanen noch so gründlich imponiert hatte: auf Rom. Die Erwerbung Roms war die Bedingung für die Einigung Italiens. Im Jahre 729 schien Liutprand diesem Ziele nahe. Sein siegreiches Heer lagerte auf dem neronischen Gefilde [3]; der Exarch den Langobarden

[1] Gesta pont. Rom. 90: Langobardis vero Aemiliae castra Feronianum, Montebelli, Bononia, Verablum cum suis oppidis Buxo et Persiceto, Pentapolis quoque et Auximana civitas se tradiderunt.

[2] Paul. VI, 54: Eo tempore idem Liutprandus rex Ravennam obsedit: Classem ejus invasit atque destruxit; vgl. Muratori, Annali IV, 253; Troya, Cod. dipl. IV, 47.

[3] Gesta p. R. 90: Rex cum tota sua cohorte in Neronis campum secessit. Ad quem egressus pontifex eique praesentatus studuit ut potuit regis

verbunden, dem Pabste entschieden feindlich, Karl Martell noch nicht in das Interesse der Kirche gezogen, zudem wohl in Gallien beschäftigt, woher sollte da Hilfe kommen? Daß Gregor II in dieser verzweifelten Lage nicht verzagte, daß er mit richtigem Takte das einzige Rettungsmittel ergriff, wird immer bewunderswerth bleiben, so sehr wir es auch vielleicht im Interesse der Langobarden, im Interesse Italiens bedauern mögen. Mit feierlichem Pompe zog er aus der Stadt in das Lager der Feinde und trat unerschrocken vor den König hin, um ihn zur Aufhebung der Belagerung zu bewegen. Liutprand war durchdrungen von der innigsten Anhänglichkeit an die katholische Kirche, als deren sichtbares Oberhaupt er den römischen Bischof verehrte [1]; leider zeigte er sich jetzt nur zu sehr geneigt, ähnliche Gefühle auf seine Politik wirken zu lassen. Er legte Mantel und Schmuck zu den Füßen des Pabstes nieder und versprach abzuziehen. So gieng durch verkehrte Frömmigkeit der entscheidende Augenblick verloren. Wohl hat Liutprand später noch einmal Rom belagert, allein da unter ganz anderen Verhältnissen; denn schon war das Band zwischen der Kirche und den fränkischen Herrschern geknüpft, das in der Folge den Langobarden so verderblich werden sollte. Und die vier Orte, welche damals wirklich besetzt wurden, Amelia, Orta, Bomarzo und Bieda, sind noch von Liutprand selbst dem Pabste zurückgegeben [2], wie er auch Ravenna und die Pentapolis nicht zu behaupten vermochte [3].

Den letzten Anlaß zu jenen Belagerungen Roms bot beide Male die Unterstützung, welche der Pabst den Herzogen von Benevent und Spoleto gewährt hatte. Daß diese, Romuald II. und Trasamund, im Jahre 729 dem Könige feindlich gegenüberstanden, haben wir schon aus den Gesetzen erfahren; hier findet sich die Bestätigung. Liutprand war eben in Aemilien beschäftigt, als er die Einmischung des Pabstes in diese Angelegenheiten vernahm. Schnell schloß er mit dem Patricius Eutychius [4], den er eben noch bekämpft hatte, einen Bund: dieser sollte Rom bedrängen, er persönlich die

mollire animum commonitione pia, ita ut se prosterneret ejus pedibus et promitteret se nulli inferre laesionem. Atque sic ad tantam conpunctionem piis monitis flexus est, ut quae fuerat indutus exueret et ante corpus apostoli poneret, mantum, armilausium (armillam) balteum, spatam atque ensem deauratum, necnon coronam auream et crucem argenteam.

[1] Ed. Liutpr. 33: Hoc autem ideo adfiximus, quia Deo teste papa urbis Romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum Dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adortavit.

[2] Gesta p. R. 92.

[3] Siehe auch Muratori, Annali IV, 257 ff.

[4] Gesta p. R. 90: Eo vero tempore (ind. 12; 729) saepius dicti Eutychius patricius et Liutprandus rex inierunt consilium nefarium, ut congregatis exercitibus rex subiceret ducem Spoletanum et Beneventanum et exarchus Romam, et quae pridem de pontificis persona jussus fuerat impleret. Qui rex Spoletum veniens susceptis ab utrisque ducibus sacramentis atque obsidibus, Romam secessit. Daß hier nicht von einem direkten Bunde zwischen dem Pabste und den Herzogen die Rede ist, erklärt sich aus der Natur der Quelle.

Aufständischen unterwerfen. Solche Eile und Entschlossenheit werden diese nicht erwartet haben: überrascht eilten sie dem Könige bis Spoleto entgegen, schwuren Eide der Treue und stellten Geiseln. Dafür wurden sie in ihren Landschaften belassen [1], wie wir das sowohl aus der Pabstgeschichte, als aus einer im November 735 ausgefertigten Urkunde ersehen, in welcher Trasamund als Herzog von Spoleto erscheint [2]. Uebrigens blieb der Letztere in dauerndem Einverständnisse mit dem Pabste, dem er kurz nachher sogar ein Kastrum abtrat [3].

Nicht lange darauf erregte der Tod Romualds II von Benevent weitere Unruhen. Er hinterließ nur einen unmündigen Sohn Gisulf, der freilich vom Volke gegen eine ihm feindliche Partei geschützt wurde, aber doch unfähig war, die Regierung selbst in die Hand zu nehmen [4]. Dem Könige mochte ein solcher Zustand nicht unwillkommen sein: er zog Ende 731 oder Anfang 732 nach Benevent und bestellte hier seinen Neffen Gregorius als Herzog [5].

Trotz dieser für Liutprand günstigen Wendung entstanden bald neue, schlimmere Verwicklungen, die wir leider nur aus dem perfiden Briefe kennen lernen, den Gregor III Ende Mai des Jahres 739 an Karl Martell richtete [6]. Darnach hatte Liutprand 738 die Herzoge von Benevent und Spoleto zur Theilnahme an einem Kriegszuge gegen den Pabst aufgefordert, jene aber die Heeresfolge unter dem Vorwande verweigert, daß sie einen besonderen Vertrag mit der heiligen Kirche abgeschlossen. „Darum" — heißt es weiter — „wüthet das Schwert der Könige Liutprand und Hildeprand [7] gegen sie. Die genannten Herzoge waren zwar bereit und sind es noch, nach der alten Gewohnheit zu gehorchen; aber die Könige sind hartnäckig

[1] Paul. VI, 54 ff. ist ungenau.

[2] Cod. dipl. III, 612: Temporibus domni viri gloriosi Transmundi.

[3] Gesta p. R. 91: Hujus (Gregors III) temporibus Galliensium castrum recuperatum est, pro quo cotidie expugnabatur ducatus Romanus a ducatu Spoletino, dans pecunias non parvas Trasimundo duci eorum.

[4] Paul. VI, 55. Ob der Herzog Audelaus, den das Chronicon S. Sophiae erwähnt, etwa in dieser Zeit die Herrschaft an sich zu reißen suchte, bleibt unentschieden.

[5] Paulus a. a. O. erzählt diese Vorgänge erst nach der Einsetzung des Hilderich in Spoleto. Falsch. Das Richtige ergibt sich aus Folgendem. 738 mußte Gregorius schon gestorben sein; denn gewiß war nicht er, der Verwandte des Königs, mit dem Pabste verbündet, sondern sein Nachfolger Gottschalk, der ganz ohne Liutprands Bestätigung sich aufgeworfen zu haben scheint. Nun herrschte aber Gregorius nach Paul. VI, 56 sieben Jahre, von 738 abgezogen macht 731 oder, wenn man bedenkt, daß Paulus stets nur volle Jahre gibt, vielleicht 732. Der letzteren Meinung ist auch Troya, andere wollen 733, Muratori, Annali, IV, 263 läßt die Sache unentschieden. Die vom August 732 datierte Urkunde des Gregorius, Cod. dipl. III, 575 ff. kann nichts beweisen, da sie offenbar unecht ist.

[6] Cod. dipl. III, 666 ff.; Leo, Italien I, 180; Waitz, Deutsche Verfgesch. III, 77 ff.

[7] Der Letztere war seit Anfang 736 zum Mitregenten erhoben.

und suchen eine Gelegenheit, jene und uns zu verderben. Deshalb berichten sie Euch Falsches, um die sehr edlen Herzoge ab- und statt derselben ihre sehr üblen Herzoge einzusetzen". Das ist römische Auffassung; doch sehen wir selbst aus ihr, wie vollwichtigen Grund Liutprand hatte, gegen die Empörer einzuschreiten. Er drang mit Glück gegen sie vor, schon am 15. Juni finden wir ihn in Spoleto selbst [1], wo er dem Kloster Farsa alle seine Besitzungen bestätigt und den Mönchen die Vergünstigung ertheilt, nach dem Tode eines Abtes selbst die Wahl des neuen vorzunehmen. An die Stelle des nach Rom entflohenen Trasamund [2] setzte er den Hilderich. Daß Benevent anf diesem Zuge erreicht worden sei, ist mir nicht wahrscheinlich; wenigstens behauptete hier Gottschalk, der nach dem Tode des Gregorius sich zum Dux aufgeworfen hatte, unbestritten die herzogliche Würde. Im August des Jahres war Liutprand schon wieder in Pavia.

Im December 739 erwähnt noch eine Urkunde den Hilderich als Herzog von Spoleto [3]. Schon aber hatte der rastlose und unermüdliche Trasamund die Römer zur Hilfeleistung bewogen und brach mit zwei Heeren in das Herzogthum ein. Rasch hinter einander ergaben sich ihm die verschiedenen festen Plätze, noch vor dem Schluß des Jahres zog der Vertriebene in seine Hauptstadt ein [4], im Januar ist er überall als Dux anerkannt [5]. Näher als je scheint er mit den Interessen der römischen Kurie verknüpft. Bald aber sollte sich zeigen, wie wenig die so Verbundenen sich gegenseitig trauten. Trasamund hatte vor seiner Zurückführung sich anheischig gemacht, den Römern zur Wiedereroberung der ihnen von Liutprand entrissenen Städte behilflich zu sein, auch einiges andere versprochen. Im Besitze der Macht zögerte er, seine Zusage zu erfüllen. Darüber entrüstet und zugleich in Furcht vor dem heranrückenden Heere des mächtigen Liutprand fieng Zacharias jetzt plötzlich an, mit dem Letzteren zu unterhandeln. Dieser versprach die Rückgabe des Eroberten und wendete so mit einem Schlage die ganze Lage der Dinge. Die treulose Politik des Pabstes wendete sich gegen ihren früheren Verbündeten: vereint rückten Langobarden und Römer gegen Trasamund heran. Bestürzt wie er war vermochte dieser nichts besseres

[1] Cod. dipl. III, 659 ff.

[2] Gesta p. R. 92: Zacharias invenit totam Italiam valde turbatam simul et ducatum Romanum, persequente Liutprando Langobardorum rege ex occasione Trasimundi ducis Spoletani, qui in hac Romana urbe eodem rege persequente refugium fecerat. Et dum a praedecessore ejus b. m. Gregorio papa atque ab Stephano quondam patricio et duce vel omni exercitu Romano praedictus Trasimundus redditus non fuisset, obsessione facta, pro eo ab eodem rege ablatae sunt a Romano ducatu civitates quattuor. Et sic isdem rex ad suum palatium est reversus per mensem Augustum ind. 7.

[3] Cod. dipl. III, 675 ff.

[4] Gesta p. R. 92.

[5] Das zeigt die Urkunde Cod. dipl. III, 677, schon angezogen von Muratori, Annali, IV, 279.

zu thun, als seinem Könige sich zu ergeben. Doch half ihm das jetzt nichts mehr: er ward zum zweiten Male des Herzogthums entsetzt und erlitt nun dasselbe Schicksal, welches er einst seinem Vater bereitet hatte [1].

Und dies Mal kam nun auch Benevent an die Reihe. Gottschalk wagte nicht, sich dem siegreichen Herrscher gegenüberzustellen; er beschloß nach Griechenland zu fliehen [2]. Schon lag das Schiff, welches ihn nach Konstantinopel hinübertragen sollte, mit seiner Familie und seinen Schätzen bereit, eben wollte er es selbst besteigen; da erhob sich das Volk, wie es heißt in treuer Erinnerung an den angestammten Herzog, und ermordete den Usurpator. An seine Stelle setzte Liutprand den, welchen die Menge begehrte, Gisulf, den Sohn Romualds II [3], denselben, welcher schon einmal kurze Zeit lang den Dukat verwaltet hatte. Durch persönliche Wohlthaten mochte er ihn sich verpflichtet glauben. Diese Ereignisse fallen zwischen Februar und November des Jahres 712 [4].

Während der Zwischenzeit scheint Spoleto unbesetzt gewesen zu sein. Wenigstens finden wir am 12. November 742 den König persönlich in der Hauptstadt des Herzogthums [5], wo er seinen Getreuen Pikko, wahrscheinlich denselben, der unter Hilderich Gastalde von Rieti gewesen war, reichlich beschenkt, ohne irgend einen Dux zu erwähnen. Sicher nahm er damals Grundbesitz in der Landschaft für sich in Anspruch, davon gerade vergabt er, sein Aktor Lupo überliefert das Geschenkte. Eben jetzt restituierte er auch der römischen Kirche mehre der ihr entrissenen Patrimonien [6], einige von ihnen, wie das sabinensische und narniensische aus dem Gebiete von Spoleto.

Etwas später wurde ein Neffe des Königs mit Namen Agiprand

[1] Gesta p. R. 92; Paul. VI, 57.

[2] Paul. VI, 57: Cum vero Beneventum properaret Liutprandus, Godescalcus audito ejus adventu navem conscendere atque in Graeciam fugere molitus est. Qui postquam uxorem et cunctam supellectilem suam in navem inposuisset et novissime ipse adscendere vellet inruentibus Beneventanis Gisulfi fidelibus exstinctus est.

[3] Paul. VI, 55, 58.

[4] Das ersehen wir aus den Urkunden. Die letzte echte von Gottschalk ist aus dem Februar 742, Cod. dipl. III, 683; die erste echte Gisulfs aus dem November desselben Jahres, Cod. dipl. IV, 105. Die Cod. dipl. IV, 94 und IV, 103 stehenden sind gefälscht.

[5] Cod. dipl. IV, 112: Donamus atque cedimus tibi molinum unum in fluvio, qui percurrit prope muros civitatis nostrae Reatine. Necnon et confirmamus tibi medietatem casalis in loco qui dicitur Pontianus, quam tibi jam antea concessimus et minime nostrum emissimus praeceptum, sicut tibi ipsum molinum et medietatem casalis Lupo actionarius noster tradere visus est.

[6] Gesta p. R. 92: Nam et Sabinense patrimonium, quod per annos prope triginta fuerat ablatum atque Narniense, etiam et Auximanum atque Anchonitanum necnon et Numanatense et vallem, quae vocatur magna, sitam in territorio Sutrino, per donationis titulum ipsi beato Petro apostolorum principi reconcessit.

hier zum Herzog gemacht[1], vielleicht eben der, welcher früher als Dux von Chiusi erwähnt wird[2].

Doch vermochte er sich nicht allzulange zu behaupten. Trasamund muß auf irgend eine Weise aus dem Kloster, in welches man ihn gesteckt hatte, entkommen sein und sich noch einmal der Herrschaft bemächtigt haben. Im April 744 wird er in einer Urkunde für Farfa wieder als Herzog erwähnt[3], neben ihm als Gastalde Pikko. Aber auch er mußte bald wieder weichen: ob, wie Troya meint, Agiprand ihn vertrieb, wissen wir nicht. Dagegen scheint es schon im Februar 745 gar keinen Herzog in Spoleto gegeben zu haben[4], im November desselben Jahres war es, wie uns sicher bezeugt ist, Lupo[5].

So hat Liutprand mehr als einmal die getrennten Landschaften zur Reichsgemeinschaft zurückgeführt; er hat in ihnen Herzoge ein- und abgesetzt, wie kein anderer König vor oder nach ihm. Bei der Wahl der neuen leitet ihn namentlich das verwandtschaftliche Interesse: die ihm ergebenen Nepoten Gregor und Agiprand erhalten die wichtigsten Stellen. Ob er aber hier alles gethan, was hätte geschehen können, diese Frage drängt sich wohl unwillkürlich jedem auf, wenn man sieht, wie der zweimal verjagte Trasamund schließlich doch noch einmal mächtig sein Haupt zu erheben vermag, wie in Benevent nach mancherlei Versuchen endlich doch dem Sproß des alten Herzogsgeschlechts die herzogliche Würde übertragen, und so gleichsam deren Erblichkeit sanktioniert wird. So etwas zeigt klar, daß es zu einer festen, dem Königthume entschieden günstigen Ordnung hier noch nicht gekommen ist, daß Benevent und Spoleto noch immer in

[1] Paul. VI, 57: At vero Liutprandus Spoletum perveniens Trasemundum ducatu expulit eumque clericum fecit. Cujus in loco Agiprandum suum nepotem constituit.

[2] Gesta p. R. 92: Rex misit in ejus (papae) obsequium Agiprandum ducem Clusinum nepotem suum. So würde zugleich unsere Annahme einer Vakanz in Spoleto sehr unterstützt werden; denn diese Begleitung wurde dem Pabste schon ziemlich lange nach Trasamunds Gefangennahme gegeben. Sehr lehrreich für diese ganzen Verhältnisse sind die Aussagen mehrer Personen, welche im April 788 von Insarius, dem Missus des Königs Rachis, nach dem Besitztitel ihrer Grundstücke gefragt werden; Cod. dipl. IV, 243: Presentes fuerunt Theodepertus et Martinianus actionarii, quando b. m. Liutprandus rex pius ad S. Heleutherium precessit (praecepit?) Picconi, ut nobis continentiam faceret et posteaquando Agiprandus dux, dum esset in valle Cassia, demandaret Picconi, ut nobis de ipso gualdo alicubi foris de una parte daret casales; Cod. dipl. IV, 245: De altero autem casale, quem dicebat Pardus presbiter de S. Jacintho, quod domnus Liutprandus rex donasset in ipsa basilica.

[3] Cod. dipl. IV, 148.

[4] In der Urkunde vom angeführten Datum, Cod. dipl. IV, 159 heißt es abweichend von dem sonstigen Gebrauche nur: Temporibus V. M. Picconis gastald. civit. Reat. was schon Fatteschi zu der im Texte gegebenen Annahme bewogen hat; siehe Troya, Cod. dipl. IV, 159 n. 2.

[5] Cod. dipl. IV, 187: Temporibus domni Luponis gloriosi et summi ducis de gente Langobardorum anno ejus in Dei nomine primo.

einem Ausnahmezustande sich befinden. Wir werden sehen, wie dies auch sonst noch hervortrat, wie die einheitliche Organisation des Reiches gerade hier auch jetzt nicht zum Durchbruch zu kommen vermochte.

2. Herzogthum und Gastaldat.

Wie im Laufe der Zeit neben dem Herzogthume der Gastaldat zu einer bedeutenderen und umfassenderen Stellung sich erhob, haben wir früher darzulegen versucht. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß eine solche Entwicklung in den verschiedenen Theilen des Reiches weder zu gleicher Zeit noch in demselben Maße statt haben konnte, daß etwas unklare und schwankende Verhältnisse mit Nothwendigkeit sich ergeben mußten. Diese beseitigt, das historisch Gewordene auch rechtlich anerkannt und wenigstens in den drei bedeutendsten Landschaften des Reiches, in Austrien, Neustrien und Tuscien, entschieden durchgeführt zu haben, ist das große Verdienst, welches Liutprand auf diesem Gebiete sich erworben hat.

Nicht mehr in einem Bezirke stehen im Allgemeinen Herzog und Gastalde jetzt sich zur Seite; jedweder hat seinen besonderen Wirkungskreis, der wie früher seine Civitas[1], sein Territorium, oder auch mit einem neuen Namen seine Judiciaria[2] genannt wird. Von einer gegenseitigen Kontrole, von einer Abhängigkeit des Gastalden vom Herzoge ist keine Rede mehr; es ist bezeichnend für die neue Lage der Dinge, daß in dem ganzen ziemlich umfangreichen Edikte König Liutprands nie der Ausdruck Dux, stets nur Judex erscheint, welcher Letztere, wie oben gezeigt worden, beide Beamten gemeinsam umfaßt. —

Versuchen wir zunächst wiederum, uns einen Ueberblick über die einzelnen Gebiete zu verschaffen, nachzuforschen, welche von diesen

[1] Ed. Liutpr. 27: Si quis in aliam civitatem causam habuerit, vadat cum epistola de judice suo ad judicem qui in loco est; Ed. Liutpr. 35: Si quis in qualicumque civitatem contra judicem suum seditionem levaverit; Ed. Liutpr. 42: Si quis judex aut actor publicus in qualicumque civitatem aut locum trewas tolerit; Ed. Liutpr. 80: Ut unusquisque judex in civitatem suam; vgl. Ed. Liutpr. 25 und 38. ‚Territorium' findet sich in dieser Bedeutung nur in Urkunden, da aber sehr häufig.

[2] Ed. Liutpr. 27: Judex distringat hominem illum de sub sua judiciaria; Ed. Liutpr. 44: De servus fugace, si in alia judiciaria inventus fuerit, sculdahis judici consignet. Später noch häufiger und fast mit Vorliebe, Ed. Rach. 1: De cujus judiciaria ipse homo justitiam non habuerit; Ed. Rach. 13: Unusquisque judex ponat sollicitudinem per judiciaria sua; vgl. Ed. Aist. 21. Ebenso in Diplomen; Cod. dipl. IV, 417: Judiciaria Suaninse; IV, 547: Judiciaria Lucense; V, 504: Giudiciaria Cenetense; V, 611: Infra ipso locum vel juditiaria, ubi ipsas res fuerit; V, 715: Judiciaria Reatina vel Balbense; V, 730: Judiciaria Sermonense; V, 734: Judiciaria Veronense. — Sehr oft findet sich in den Urkunden auch ‘fines’ mit dem Genitiv der Centralstadt oder einem von dieser gebildeten Adjectivum verbunden. So Cod. dipl. III, 200: fines Clusinae; III, 204: fines Pisanae.

nun unter Herzogen, welche unter Gastalden standen, so tritt uns hier die Dürftigkeit der Quellen in hohem Grade hinderlich entgegen. Die folgende Zusammenstellung wird daher mehr noch, als die frühere der Vollständigkeit entrathen, gar manches zudem, was in ihr gegeben, unsicher und schwankend bleiben; trotzdem mußte sie gewagt werden, sollte das Verhältnis von Dukat und Gastaldat in dieser letzten Periode des unabhängigen Langobardenreiches auch nur einigermaßen zur Anschauung gebracht werden. Ganz ausgeschlossen sind bei dieser Uebersicht natürlich die Territorien, für deren Beurtheilung in unserer Frage sich gar keine Anhaltspunkte finden, da es ja hier nicht darauf ankommen konnte, einen Begriff von dem räumlichen Umfange der Herrschaft zu geben.

Herzogthümer:	Königliche Gastaldate:
Friaul	Treviso
Ceneda	Parma
Vicenza	Piacenza
Verona	Reggio
Brescia	Bergamo
Ivrea	Lodi [2]
Lukka	Genua
Florenz [1] (?)	Albinganum
Chiusi	Varikottis
Spoleto	Saona
Benevent	Luni
Fermo	Pistoja [3]
Modena	Siena
Rimini	Arezzo
Osimo	Toskanella [4]
Ankona	Volterra
	Frignano [5]
	Kastel Felicità [6]

[1] Ob Florenz schon in der rein langobardischen Zeit Mittelpunkt eines Herzogthums, vermögen wir nicht zu erkennen; sicher war es im Jahre 784 der Fall. Vgl. den Brief des Pabstes Hadrian an Karl den Großen bei Cenni, Monumenta dominationis pontificiae I, 437: Invasionem, quam Gundibrandus, dux civitatis Florentinae, in eodem monasterio ingerit, emendare jubemini (jubeatis ?).

[2] Tauschvertrag zwischen Ansilperga uud Natalia vom 10. Sept. 761, Cod. dipl. V, 136: Natalia clarissima conjuge Alechis V. M. gastaldii regis, ipso jugale suo consentiente, et Pelagia dicata dei abbatissa monasterii sancti Johannis, que sito est intra civitatem Laudensi.

[3] Urkunde vom 20. Sept. 716, Cod. dipl. III, 255: Ego Eldept in civitate Pistoriensi gastaldus.

[4] Gesta p. R. 92: Ramingum gastaldum Tuscanensem.

[5] Schenkungsurkunde für St. Julia in Brescia vom Jahre 767 bei Muratori, Antiqq. II, 219: Piscarie sortis nostras, que ex integro in loco ubi nuncupatur Rio Torto, terreturio Feronianensi per designatas locas, idem de uno lanterio, quod tenet fine inter ipsis donanti et Martino gastaldius.

[6] Brief Hadrians an Karl aus dem Jahre 776, Cenni I, 337: Interea

Weiter wenden wir uns zu den Befugnissen der Judices. Hier ist es von besonderer Wichtigkeit, daß jeder von ihnen in seinem Bezirke den Heerbann hat. Mit diesem verknüpft sich jetzt ein persönlicher Vortheil, den man wohl als eine Art Ersatz für die mit der Thätigkeit verbundene Mühwaltung auffassen kann, und der Analogieen auch in anderen Zweigen der amtlichen Wirksamkeit findet. Es war nämlich jedem Judex gestattet [1], bei dem Aufgebote von den Reisigen seines Bezirkes sechs zu entlassen, um ihre Rosse zum Transport seines eigenen Gepäckes zu verwenden; von den besitzlosen Freien aber zehn auszuwählen, welche ihm bis zu seiner Rückkehr drei Tage in jeder Woche Frondienste zu leisten hatten. Die Fassung des Gesetzes, in welchem das bestimmt wird, zeigt übrigens, daß hier nicht etwa eine Neuerung Liutprands vorliegt, daß dieser im Gegentheil eingerissenen Misbräuchen zu steuern suchte.

Wie der Judex hier von niederen Beamten unterstützt wird, so geschah das auch bei seiner gerichtlichen Thätigkeit. Ja, es ist sogar zu Liutprands Zeiten Regel, daß jeder, der eine Klage hat, sich damit zunächst an den Skuldahis wendet [2], einzig vielleicht die Fälle ausgenommen, wo der Thäter unbekannt war [3]. Von jenem sollte dann die Sache in vier Tagen [4] zum Schluß gebracht werden, wenn nicht etwa der Beklagte krank lag oder Geschäfte halber in einem

et hoc vestrae praecellentiae, dulcissime et amantissime fili, dirigimus de perfido illo et seminatore zizaniorum atque instigatore humani generis aemulo Raginaldo dudum in castello Felicitatis castaldio, qui nunc in Clusina civitate dux esse videtur. Das 'dudum' nöthigt doch wohl, für Reginald's Gastaldat auf die Zeit vor dem Jahre 774 zurückzugehen.

[1] **Ed. Liutpr. 83: De omnibus judicibus quando in exercito ambolare necessitas fuerit, non dimittant alios homenis nisi tantummodo qui unum cavallo habent hoc est homines sex, et tollant ad saumas suas ipsos cavallos sex, et de minimis hominibus, qui nec casas nec terras suas habent, dimittant homenis decem, et ipsi ad ipsum judicem faciant per ebdomata una operas tres, usque dum ipse judex de exercito revertitur.**

[2] **Ed. Liutpr. 25: Si quis causam habuerit et sculdahis suo causam direxerit.**

[3] **Ed. Liutpr. 81: Si quis homo cavallum perdederit aut aliam qualemcunque rem, vadat ad judicem, qui in loco positus est ubi furtum factum fuerit, et dicat ei omnia, qualiter ei contegit, et si judex neclectum fecerit ad inquirendum ipsum furtum etc.**

[4] **Ed. Liutpr. 25: Si ipse sculdahis ei (causanti) justitiam intra quattuor dies facere neclexerit, tunc conponat ei, qui causam suam reclamavit, ipse sculdahis solidos numero sex et judici suo similiter solidos sex. Et si forsitan ille, super quem reclamavit, infirmus est, aut pro utilitatem suam in alia civitatem esse nuscitur, expectit eum dum revertitur aut de infirmitate sua convalecit. Si vero talis causa fuerit, quod ipse sculdahis deliberare menime possit, diregat ambas partes ad judicem suum, et si judex ejus causam ipsam dilataverit et intra sex dies inter eos per legem non judicaverit, conponat illi qui reclamavit solidos numero duodicem. Si nec judex ipse deliberare non potuerit, diregat intra duodicem dies ambas partis in presentia regis; nam si aliter fecerit ipse judex, et intra duodicem dies, ut dictum est, justitiam non invenerit qui proclamavit, tunc conponat ei ipse judex solidos numero XII et regi sit culpavelis solidos XX;** vgl. **Ed. Liutpr. 26.**

anderen Bezirke sich aufhielt. Wagte aber der Skuldahis keinen Spruch, weil er den Vorfall für zu bedeutend hielt, so hatte er beide Parteien an den Judex zu senden, der gehalten war, sie innerhalb eines Zeitraumes von sechs Tagen vorzunehmen. Ergab sich hier, daß die Sache auch über seine Kompetenz hinausgieng, so mußten Kläger und Beklagter binnen zwelf Tagen vor das Gericht des Königs geladen werden, um hier ihr endgiltiges Urtheil zu empfangen. Waren die Parteien aus verschiedenen Civitates, so lag das Gericht bei dem Judex des Beklagten, an den sich der Kläger mit einem Briefe des ihm Vorgesetzten zu wenden hatte [1].

Ausgebildet haben sich vor allen Dingen die Geschäfte der Polizeiverwaltung; hier ist denn auch die Macht der Judices am Meisten gewachsen. So liegt ihnen zunächst die Personalkontrole ob. Wurde jemand durch Krankheit verhindert [2], nach dreijähriger Abwesenheit in seiner Civitas wieder einzutreffen, so soll er durch den Judex davon Meldung machen, dessen Stelle hier aber auch wohl durch einen besonderen Boten vertreten sein kann. Umgekehrt mußte jedes verdächtige Individuum [3], das sich in einer fremden Judiciaria fand, stets vor den Judex gebracht werden; dieser hatte es zu untersuchen und, wenn er in ihm einen Dieb oder einen entlaufenen Sklaven erkannte, in seine Heimath zu befördern. Vor dem Judex soll ein amund Freigelassener, der nachher nur aus gutem Willen noch seinem früheren Herren geholfen, öfter seine Freiheit kund thun, damit er von jenem nicht später zu Dienstleistungen herangezogen werden könne [4]; der Judex hat Wahrsager und Hexen aufzuspüren und seine Unterbeamten durch einen Eid auf das Evangelium zu besonderem Fleiß und Eifer in dieser Beziehung zu verpflichten [5].

[1] Ed. Liutpr. 27: Si quis in aliam civitatem causam habuerit, vadat cum epistola de judice suo ad judicem qui in loco est.

[2] Ed. Liutpr. 18: Si quis negotium peragendum vel pro qualicumque artificio intra provincia vel extra provincia ambolaverit et in tres annos regressus non fuerit, et forsitan infirmitas ei emerserit, faciat scire per judicem aut per missum suum.

[3] Ed. Liutpr. 44: De servus fugace et advena homine si in alia judiciaria inventus fuerit, tunc deganus aut saltarius qui in loco est conprehendere deveat et ad sculdahis suum perducat, et ipse sculdahis judici suo consignet. Et ipse judex potestatem habeat eum inquirendum unde ipse est, et si inventus fuerit quod servus sit aut fur, mox mandet ad judicem aut ad dominum ejus, unde ipse fuerit. Si autem post inquisitam causam ipse homo qui conprehensus aut inquisitus fuerit liber aparuerit, nulla sit culpa ei, qui eum presit aut inquisivit.

[4] Ed. Luitpr. 55: Si quis servum suum fulfrealem thingaverit et amund a se fecerit, et postea ipse libertus voluntatem patroni sui fecerit, manefestare deveat libertus ipse libertatem suam sepius judici vel ad vicinos suos.

[5] Ed. Liutpr. 85: Si quis judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus de loco ubi arioli aut ariolas fuerit neglexerit amodo in tres mensis eos exquirere etc. Et ita volumus atque precepimus, ut unusquis sculdahis et saltarius atque deganus jurare debeat judici suo ad sancta Dei evangelia, quod in ista causa nullum neclictum ponant.

Weiter liegt auch die Strafpolizei in ihren Händen. Jeder Judex mußte nach einer ausdrücklichen Bestimmung Liutprands[1] in seiner Civitas ein unterirdisches Gefängnis haben, um darin einmalige Diebe auf zwei oder drei Jahre einstecken zu können. Im Rückfalle sollte er sie scheeren, peitschen und ihnen Zeichen auf die Stirn und das Gesicht brennen; wenn sie auch so nicht gebessert würden, sie außer Landes verkaufen und den Erlös für sich selbst behalten. Das Letztere durfte er auch bei Zauberern und Hexen thun, welche er selbst entdeckte; dagegen empfieng er nur die Hälfte, wenn ihm einer seiner Skuldahis Anzeige davon gemacht hatte[2].

Endlich aber vertreten die Judices den König auch in seiner allgemeinen Schutzgewalt: Frauen und Waisen sind ihrer besonderen Sorge empfohlen. Sie sollen beide nur in Gegenwart eines Judex von ihrem Eigenthume verkaufen dürfen[3], es sei denn daß diesen im letzteren Falle ein königlicher Missus, im ersteren die Verwandten der Frau vertreten. Vor dem Judex[4] sollen Unmündige die ihnen zufallenden Erbschaften mit Brüdern oder anderen Verwandten theilen, in ihren Sachen wird jenem gerechtes Handeln zu einer besonders heiligen Pflicht gemacht, auch soll er bei jedem Vorfall die Verwandten des betreffenden Kindes hinzuziehen[5].

[1] Ed. Liutpr. 80: Ut unusquisque judex in civitatem suam faciat carcirem sub terra, et cum inventus fuerit fur, ipsum furtum conponat, et conpraehindat eum et mittat in ipso carcire ad annos duo vel tres et postea dimittat eum sanum Et si postea iterum ipse in furto tentus fuerit, decalvit eum et cedat per disciplinam, sicut devit furonem et ponat ei signum in fronte et faciae, et si nec sic emendare voluerit et postea ipsas districtiones iu furtum tentus fuerit, vindat eum foris provincia et habeat sibi judex praetium ipsius.

[2] Ed. Liutpr. 85: Si per judicim inquisiti aut inventi fuerent (arioli aut ariolae) sine noditia de sculdahis, tunc habeat ipse judex potestatem foris provincia eos vindendum et pretium sibi tollendum atque habendum. Nam si per sculdahis inventi fuerent, mediaetatem de ipso praetio tollat judex et mediaetatem sculdahis.

[3] Ed. Liutpr. 22: Si in presentia de ipsis parentibus suis mulier illa violentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod vindederit; nam si in presentia parentuum suorum vel judici qui in loco fuerit violentias se pati non reclamaverit etc.; vgl. Ed. Liutpr. 29; Ed. Liutpr. 151: Item de infantibus, qui intra aetatem sunt et necessitatem majorem habent et a fame moriuntur, conparuit nobis ut dum tempus fames fuerit licentiam habeat cum misso principis aut cum judici suo de terra aut de rebus suis vindere.

[4] Ed. Liutpr. 74: Si infans dum intra aetate est res suas cum fratribus aut cum parentibus suis dividere voluerit, aut si ipsi cum ipso infante dividere voluerint, faciat judici noditiam, et ipse judex faciat venire parentes ipsius etc.

[5] Ed. Liutpr. 75: Si infans dum intra aetatem est et causam habuerit cum qualemcunque hominem, similiter faciat judex parentis ipsius propinquos venire et accedat aput locum cum ipsis parentibus et deliberit causam ipsam per justitiam et faciat noditiam, in quorum presentiam causam ipsam deliberaverit et judicatum suum emittat, ut ipse qui causam suam querit non perdat justitiam suam eo, quod ipse infans intra aetate esse vedetur. Judex autem quomodo ordinaverit aut qualiter fecerit causam in his capitulis de eo

In allen diesen Angelegenheiten konnte übrigens der Beamte, wenn er verhindert war persönlich zu erscheinen, Missi[1] absenden, welche dann seine Gewalt im vollen Umfange übten. Dagegen gab es regelmäßige Stellvertreter desselben nirgend.

Für bloße Amtsvergehen wird, wie früher der Dux, so jetzt der Judex nicht durch Absetzung, sondern nur durch Geldbußen bestraft, wie er hinwiederum aus der Unachtsamkeit seiner Unterbeamten pekuniäre Vortheile zieht. Beide Fälle kommen namentlich in der gerichtlichen und administrativen Thätigkeit vor. So hatte der Skuldahis[2], welcher seinen Spruch über eine ihm vorgelegte Sache länger als zehn Tage hinausschob, sowohl dem Kläger wie seinem Judex sechs Solidi zu zahlen. Zeigte im weiteren Verlaufe dieser sich nachlässig, so gab er zwelf Solidi an den Kläger und zwelf an den König; urtheilte er gar gegen das Edikt[3], so steigerte sich auch die Buße für den Ersteren auf zwanzig Solidi. Gab es kein Gesetz für den einzelnen bestimmten Fall, so durfte der Judex trotzdem nach seiner individuellen Ansicht entscheiden, und er war nichts schuldig, selbst wenn dieselbe nachher als falsch anerkannt wurde; doch mußte er dann unter Umständen dem Könige einen Eid leisten, daß er nicht böswillig oder bestochen so geurtheilt habe. Hinwiederum war der, welcher bei einem gesetzlichen Spruche des Judex nicht stehen bleiben wollte, sondern sich weiter an den König wendete, jenem zur Zahlung von zwanzig Solidi verpflichtet. Versäumte ferner der Skuldahis die Anzeige eines fremden Individuums, so hatte er vier Solidi zu zahlen an den Judex, vernachlässigte dieser seine weitere Pflicht, so büßte er dem Könige mit zwelf Solidi[4]. Besonders

qui intra aetate est habeat retribotorem Deum omnipotentem sibe in bono sibe in malo.

[1] Diese werden erwähnt Ed. Liutpr. 74: Judex aut per se ipsum aut per missum suum; Ed. Liutpr. 75: Missus ille, quem judex direxerit pro diffiniendum causis.

[2] Ed. Liutpr. 25; 26. War aber der Kläger aus einer anderen Civitas, so hatte der Judex auch für Nachlässigkeit zwanzig Solidi an ihn zu zahlen; vgl. Ed. Liutpr. 27.

[3] Die folgenden Bestimmungen alle in Ed. Liutpr. 28: Si quis causam habuerit, et sculdahis aut judex ei secundum Edicti tenore et per legem judicaverit, et ipse stare in eodem judicio menime voluerit, conponat illi qui judicavit solidos XX; nam de ea causa, quae per arbitrium judicata fuerit, et ipse sibi non credederit legem judicassit et ad regem reclamaverit, non sit culpavelis. Et si judex contra legem judicaverit conponat solidos XL, medietatem regi et medietatem cujus causam fuerit. Et si forsitans judex causam per arbitrium judicaverit, et judicium ejus rectum non conparuerit, non sit culpavelis, nisi preveat sacramentum regi, quod non iniquo animo aut corruptus a premio causam ipsam non judicassit, nisi sic ei legem conparuissit et sit absolutus; nam si jurare non presumpserit conponat, ut supra dictum est.

[4] Ed, Liutpr. 44: Si sculdahis neclectum posuerit, conponat solidos VIII, medietatem judici suo et medietatem cujus causa est; si vero judex ad eum inquirendum vel mandatum faciendum, unde ipse homo est, distulerit conponat in palatio solidos XII.

hoch waren die Strafen für Vernachlässigung oder Nichtverurtheilung von Zauberern angesetzt [1]: im ersteren Falle sollten alle Verwaltungsbeamten ihr halbes, im letzteren gar ihr ganzes Wergeld bezahlen. Außerdem hatte der Beamte auch wohl den Schaden zu ersetzen, der durch Betrug oder Versäumnis von seiner Seite entstanden war.

Im Großen und Ganzen werden wir sagen dürfen, daß einerseits zwar die Befugnisse der Judices im Allgemeinen an Umfang und Bedeutung zugenommen haben, daß andererseits aber auch ihre Verantwortlichkeit, die ihnen angedrohte Strafe eine andere und härtere ist als zu Rothari's Zeit.

Aber nicht nur in den einzelnen Civitates waren die Judices von Wichtigkeit, auch in den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches spielten sie eine große Rolle. So besonders auf den Reichstagen, welche unter Liutprand wohl regelmäßig an jedem ersten Merz zu Pavia abgehalten wurden [2]. Auf sie wartet der König [3], um endgiltige Urtheile in Sachen zu fällen, welche vorher nicht im Edikte berücksichtigt sind; mit ihnen und, wie es scheint, allein mit ihnen werden die neuen Gesetze berathen, während die übrigen Freien höchstens das Recht der Zustimmung hatten [4].

Dieser großen Bedeutung der Judices im öffentlichen Leben des Volkes entsprach die persönliche Würdigung derselben, die ihren vor-

[1] Ed. Liutpr. 85: Si quis judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus de loco, ubi arioli aut ariolas fuerit, neglexerit amodo in tres mensis eos exquirere et invenire, et per alios homines inventi fuerint, tunc conponat unusquis de locum suum mediaetatem pretii sui, sicut supra legitur. Et si manefestatum fuerit, quod sciat judex aut sculdahis vel saltarius aut deganus, ubi ipsi arioli aut ariolas sunt et eos non condemnaverit, aut premium tolerit, aut quasi causa pietatis vel pro qualicunque genio eos absolserit, tunc integro wirigild suo in sacro palatio conponat.

[2] Sicher bezeugt sind sie uns aus den Jahren 713, 717, 720, 721, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 731, 735; wahrscheinlich auch für 733 und 734. Man vergleiche die Prologe.

[3] Prol. VII: Venientis homenis in presentia nostra adduxerunt causas inter se altercantes, que nec per usum fuimus certi ad terminandum, nec in Edicti corpore ante insertae; proinde praevidimus eas usque ad diem suprascriptum Kalendarum Martiarum suspendere, dum usque nostri ad nos conjungerint judecis, et una cum ipsis certum ibi terminum deveremus inponere, unde postea nulla esset intentio, sicut et factum est.

[4] Prol. VIII: Quin etiam et judicis atque fedelis nostri de partibus Austriae et Neustriae nobiscum adfuerunt et haec omnia inter se conlocuti sunt et nobis renuntiantes nobiscum pariter statuerunt atque definierunt; et cum presentalitar fuissent capitula ista relecta, omnibus placuerunt et preventis adsensum statuerunt nobiscum, ut nihilominus per ordinem scriberentur. Siehe auch Wendungen wie Ed. Liutpr. 118: Recolimus etiam quod statuimus cum nostris judicibus; Ed. Liutpr. 129: Quae inlecita nobis et cunctis nostris judicibus conjunctio esse paruit; Ed. Liutpr. 136: Ita nobis et nostris judicibus rectum paruit esse; Ed. Liutpr. 137: Prospeximus cum nostris judicibus; Ed. Liutpr. 138: Sed nobis et nostris judicibus hoc nullo modo placuit. Oder sollten hier die Judices als Beisitzer des königlichen Gerichtes zu fassen sein? Wenig wahrscheinlich.

züglichsten Ausdruck in dem höheren Wergelde fand, welches das Doppelte von dem des einfachen Freien betrug [1]. Doch tritt sie noch weiter merkwürdig genug hervor. So war es dem Judex gestattet [2], die Meta seiner Frau bis auf vierhundert Solidi zu erhöhen, während die übrigen Langobarden höchstens dreihundert geben durften. Auch sonst waren sie durch besondere Bestimmungen geschützt. Wenn in irgend einer Civitas [3] jemand eine Empörung gegen den Judex erregte, so sollte er mit dem Tode und der Konfiskation aller seiner Güter bestraft werden, seine Helfershelfer aber ihr ganzes Wergeld an den König zahlen, nicht zu gedenken des achtfachen Schadenersatzes, der den Anhängern der Ordnung und des Rechtes für zerstörte oder beschädigte Sachen gezahlt werden mußte. Nur ein ausdrücklicher Befehl des Königs mochte solche Aufrührer entschuldigen.

Stehen in allen diesen bisher behandelten Verhältnissen die Herzoge den Gastalden völlig gleich, so gibt es hinwiederum doch einen Punkt, in welchem sie sich auch jetzt noch unterscheiden. Während nämlich mit dem Amte der Ersteren fortwährend ein bedeutender Grundbesitz verknüpft blieb [4], übten die Letzteren als Beamte noch immer nur die Oberleitung über das königliche Gut aus [5]. Daß solches meist in eben den Territorien sich befand, welchen Gastalden vorgesetzt waren, wird nach der früheren Entwicklung wohl

[1] Denn ohne Zweifel sind die Judices unter den Primi begriffen Ed. Liutpr. 62: Consuitudo est, ut minima persona, qui exercitalis homo esse invenitur, CL conponatur solidis, et qui primus est CCC solidis.

[2] Ed. Liutpr. 89: Si quis conjugi suae metam dare voluerit, ita nobis justum esse conparuit, ut ille qui est judex debeat dare si voluerit in solidos CCCC, amplius non, et reliqui novelis homenis deveant dare in solidos CCC, amplius non.

[3] Ed. Liutpr. 35: Si quis sine volontate regis in qualicunque civitatem contra judicem suum seditionem levaberit, aut aliquod malum fecerit, vel eum sine jussione regis expellere quesierit, aut alteri homines de altera civitate contra aliam civitatem vel alium judicem, ut supra sine jussione regis, seditionem fecerint, aut eum expellere sine regis voluntate quesierint: tunc ille, qui in capud fuerit, anime sue incurrat periculo, et omnes res suas ad puplico deveniant; reliqui autem, qui cum ipso fuerint in malo consentientes, unusquisque conponat in palatio regis wirigild suum. Et si casa cujuscunque bluttaverint, aut res eorum tolerint, qui cum palatio aut cum rege tenent et fidem suam cum judicem in palatio conservent: conponat omnes res ipsas cui eas tolerit in actogild, et widrigild suum ut supra diximus conponat in palatio.

[4] So erscheint unter Desiderius häufig die herzogliche Kurtis von Brescia.

[5] Ed. Liutpr. 59: Si quis gastaldius vel actor curtem regiam habens ad gobernandum ex ipsa curte alicui ausus fuerit donare, aut si amplius, quam jussionem fuerit dare presumpserit, vel si requirere neglexerit quod per fraudem tultum est: omnia ipse qui hoc contra jussionem regis facere ausus fuerit, in dublum actogild conponat. Nam si per actorem fraus facta fuerit, et antea quam ad nostram perveniat noditiam fraus ipsa per gastaldium inventa fuerit, habeat ipse gastaldius de conpositione quam actor conponere devit partem tertiam et duas partes sint in curtis regia.

keiner weiteren Ausführung bedürfen; nur ausnahmsweise mochte es vorkommen, daß ein Theil desselben in einer herzoglichen Civitas lag. Aber jedenfalls ist doch der Fall denkbar, und da tritt uns nothwendig die Frage nahe, wer denn die Aufsicht über die Verwaltung dieses Krongutes führte. Sie ist erst mit Hilfe einer Urkunde vom Jahre 754 zu beantworten; doch werden wir diese um so unbedenklicher schon hier anziehen dürfen, je weniger die inneren Verhähltnisse überhaupt seit Liutprands Tode sich änderten. Nach ihr [1] hatte König Aistulf den Herzog Alpert von Lukka beauftragt, die dortige königliche Kurtis bei einem Tauschvertrage zu vertreten, den dieselbe mit den Erben eines Malers Auripert abschließen wollte. Daraus erhellt ein Doppeltes, ein Negatives und ein Positives. Einmal nämlich, daß es keinen Gastalden neben dem Herzog in der Civitas gab, obgleich in ihr eine königliche Kurtis sich fand; dann aber, daß eben der Herzog es war, dem die Funktionen des Gastalden in solchen Fällen übertragen zu werden pflegten. So sind die Stellen jetzt ganz eigenthümlich vertauscht: hat der eigentliche Privatbeamte des Königs im Laufe der Zeit alle Befugnisse des öffentlichen erhalten, so kann nun auch dieser wenigstens zeitweise jenen vertreten.

Möglich, daß der König überdem die Gastalden noch rascher wechseln konnte, als die Herzoge, welche Letzteren noch immer auf Lebenszeit ernannt zu sein scheinen.

Das war aber auch alles, was die Duces noch voraus hatten; denn selbst zum Halten eines Gefolges waren, wenn ich nicht irre, die Gastalden jetzt befugt. Auch äußerlich tritt nun diese Gleichheit hervor. Als Zacharias [2] den Liutprand in Teramo verläßt, sendet ihm dieser neben dem Herzog Agiprand von Chiusi, seinem Neffen, auch zwei Gastalden mit, Tacipert und Raming, theils als Ehrengeleit, theils als Kommission zur Aufsicht über die Rückgabe eroberter Städte. Und merkwürdig ist es doch, daß, während früher in der Pabstgeschichte einzig und allein von den Duces der Langobarden die Rede war [3], seit Liutprand an deren Stelle allgemeiner stets nur

[1] Cod. dipl. IV, 536: Dum per jussionem domni excellentissimo Aistolf rege demandatum fuisset mihi Alpert duci seo et Walprand episcopi viganeum facere de res Aurifert pictori cum curte domni regi, ita et factum est; p. 537: Unde aconsentientem venerabilis Walprand episcopus, et av ipso ordinati fuissent ipsa commutationem faciendum Jordanni arcipresbiter, Rachipert arcidiaconus et Auduaci scario et da parte curtis domni regi ab Alpert duce ordinati fuisset ad ipsa res extimandum Teupert scario, Teutprand filio qud. Teppuloni et Grasulus negudias.

[2] Gesta p. R. 92: Rex misit in ejus (papae) obsequium Agibrandum ducem Clusinum nepotem suum seu Tacipertum castaldium in ejus obsequium et Ramingum gastaldum Tuscanensem atque Grimoaldum, qui eidem sancto viro usque ad praedictas civitates obsequium facerent easdemque civitates cum suis habitatoribus traderent.

[3] Gesta p. R. 90: Spoletini atque hinc inde duces Langobardorum circumdantes Romanorum fines hoc praepediunt; eb.: Munera tunc hinc inde ducibus Langobardorum et regi pollicentes.

Judices [1], oder in gleicher Bedeutung Satrapen und Optimaten vorkommen.

So konnte es denn am Ende auch ziemlich gleichgiltig sein, ob Liutprand in den neueroberten Städten, in Bologna und Ankona, in Osimo und der Pentapolis, Herzoge oder Gastalden einsetzte. Wenn er das Erstere vorzog [2], wenn er den Weg verließ, den seine Vorgänger eingeschlagen, so erklärt sich das, wie ich glaube, einfach genug aus der Art der Erwerbung, welche, wie wir oben gesehen, in friedlicher Weise vor sich gieng und nirgend Anlaß zu einer Behandlung bot, wie sie die ligurischen Küstenstädte durch Rothari erfahren hatten.

Daß aber durch eine solche Organisation das Herzogthum dauernd geschwächt werden mußte, liegt in der Natur der Sache. Denn die Duces hatten ja verloren, was die Gastalden gewannen, zum Theil waren sie ganz weggefallen, zum Theil ihre Gebiete kleiner, überall ihre Verantwortlichkeit größer geworden. Der Schwerpunkt der Regierung ist aus den einzelnen Territorien mehr und mehr nach dem Mittelpunkte des Staates gezogen: der königliche Hof erhält eine erhöhte Bedeutung. Wie das hier gebildete Gericht die höchste Instanz für alle Processe im Reiche bildete, haben wir schon oben gesehen; jetzt betrachten wir noch besonders die Wirksamkeit einzelner Hofbeamten, soweit dieselben als Missi in die Civitates versendet wurden. Das war zuweilen auch schon früher geschehen [3]; aber häufiger scheint es doch erst seit dieser Zeit geworden zu sein, wenn es auch bei den Langobarden nie zu einer solchen Regelmäßigkeit der Kontrole gekommen ist, als etwa später unter Karl dem Großen, wenn andererseits auch die Thätigkeit des Sendboten immer nur auf den einzelnen Fall beschränkt blieb [4]. Aber von Liutprand war der

[1] Gesta p. R. 94: Spopondit ipse Aistulfus cum universis suis judicibus; eb. 97: Coram judicibus Langobardorum; Ut solummodo tres obsides Langobardorum judicum filios illi tradidisset; und: Ipse vero Desiderius quantocius cum suis judicibus velociori cursu fugiens.

[2] Von Rimini bezeugen es Gesta p. R. 96: Michaelius scriniarius ipsius ecclesiae profectus Arimino ad Mauricium ducem Ariminensem, von Osimo und Ankona Gesta p. R. 97: Habitatores ducatus Auximani et Anconitani. Dagegen wurde Persicetum wahrscheinlich zu Modena geschlagen. Denn der Auktor des Katalogs der Urkunden von Nonantula, der einen Johannes 'dux Persiceti et Pontis ducis' nennt, ist doch mindestens sehr zweifelhaft. Ich bin gerade geneigt, den Genannten für einen Herzog von Modena zu halten; er blieb in dieser Stellung auch noch unter Karl dem Großen, aus dessen Anfängen wir eine Urkunde von ihm besitzen, bei Muratori, Antiqq. II, 197 ff., wo von Nonantula gesagt wird, es liege pago Perseceta, territorio Motinense; vgl. im Allgemeinen Muratori, Antiqq. I, 151; II, 200.

[3] Das einzige uns bekannte Beispiel fällt unter Perthari, der zur Entscheidung des schon erwähnten Streites zwischen Parma und Piacenza zuerst seinen Schwertträger Authechis und den Notar Auso abgesendet hatte; Cod. dipl. II, 538: Praevidimus missos nostros, idest Authechis spatarium et Ausone notario nostro aput ipso loco dirigere.

[4] Gut hierüber schon Muratori, Antiqq. I, 453.

königliche Missus wenigstens in das Edikt aufgenommen [1], und allein aus den Anfängen seiner Regierung sind uns drei Beispiele erhalten, welche bezeugen, wie häufig er denselben in der Praxis benutzte. So wurde im August 714 der Majordomus [2] Ambrosius nach Tuscien gesendet, um den Proceß der Bischöfe von Arezzo und Siena abzuurtheilen; in derselben Sache [3] saß am 5. Juli des folgenden Jahres der königliche Notar und Missus Guntheram mit den Bischöfen von Fiesole, Pisa, Florenz und Lukka in dem Dorfe Walari bei Firenze zu Gericht; und im Februar 716 entschied der königliche Notar Ultianus [4] als Missus zwischen den Bischöfen von Lukka und Pistoja.

Doch wiederholen wir, daß es nur Austrien, Neustrien und Tuscien waren, wo die Verhältnisse sich so entschieden zu Gunsten des Königthums gestaltet hatten. Anders war es noch immer in Benevent und Spoleto. Hier hat auch Liutprand nicht gewagt, die althergebrachte Ordnung anzutasten, vielleicht weil er den Widerstand nicht nur der Herzoge, sondern auch der Bevölkerung fürchtete. Die Folgen davon sind noch unter seiner Regierung deutlich genug hervorgetreten; auch später machten sie sich mehr als einmal zum Unglück der Langobarden geltend.

Denn so wie jetzt haben im Allgemeinen diese Verhältnisse gedauert bis zur Vernichtung der langobardischen Selbständigkeit durch Karl den Großen. Wohl hat Rachis im Einzelnen die Zügel der Herrschaft noch straffer angezogen und namentlich die Absetzbarkeit der Judices wegen Amtsvergehen eingeführt, wohl sind auch die Herzoge von Benevent und Spoleto in vielfachen Kämpfen zu einer noch größeren Abhängigkeit gebracht worden; die Entwicklung im Großen und Ganzen ist mit und unter Liutprand abgeschlossen, und das, wie man sieht, wesentlich zum Vortheile des Königthums. Nicht innere Schwäche, sondern der Gang der äußeren Politik verbunden mit den durch die Kinderlosigkeit der letzten Könige entstandenen Wirren in der Thronfolge hat bewirkt, daß das langobardische Reich in verhältnismäßig so kurzer Frist den Franken erlag.

[1] Ed. Liutpr. 151: Licentiam habeat (infans) cum misso principis aut cum judici suo de terra aut de rebus suis vindere.

[2] Cod. dipl. III, 158: Dum ex jussione domini Liutprandi regis directus fuissem Ambrosius illustris majordomus in partibus Tusciae.

[3] Cod. dipl. III, 212: Residentes una cum misso excellentissimi domni Liutprandi regis nomine Guntheramo notario.

[4] Cod. dipl. III, 249: Dum ex jussione domini precellentissimi Liutprandi regis conjunxisse ego Ultianus notarius et missus domni regis etc.

Anhang 1.

Die niederen Beamten bei den Langobarden.

Ganz allgemein werden alle diejenigen Beamten des langobardischen Reiches, welche dem Range nach unter den Gastalden standen, als Aktores, Aktionarii oder Agentes des Königs bezeichnet. So besonders in den Schlußformeln der königlichen Urkunden [1], deren wir schon früher einmal erwähnten: „Wir befehlen allen Herzogen, Komites und Gastalden und unseren Aktoren“, oder: „Kein Herzog, Komes, Gastalde oder Aktor von uns möge es wagen, jemals gegen diesen unseren Erlaß anzugehen“.

Im specielleren Sinne aber sind Aktores oder Agentes des Königs die Verwalter der einzelnen Höfe des Krongutes [2], als solche also eigentlich Privatbeamte, den Gastalden in ihrem Wesen ähnlich, nur in weit untergeordneterer Stellung als diese thätig.

Mit ihnen werden sie dann auch vornehmlich in der älteren Zeit gar häufig zusammengestellt [3], und manche der Befugnisse, welche wir für die Civitates in Rothari's Edikte jenen allein, nicht auch den Herzogen, vindiciert fanden, üben sie in ihrem kleineren Kreise; so neben der eigentlichen Besorgung der Wirthschaften [4] besonders die Eintreibung von Bußen [5]. Wie die Gastalden durften

[1] Cod. dipl. III, 663: Damus in mandatis omnibus ducibus comitibus gastaldiis nostrisque actoribus, ut nullus eorum contra presentem tranquillitatis nostrae munimen audeat ire quandoque; IV, 583: Et nullus dux comes gastaldus vel actor noster contra hoc nostrum firmitatis et concessionis preceptum audeat in quandoque.

[2] Diesen Unterschied hat schon hervorgehoben Hegel I, 468. — Solche Aktores konnten auch Private oder Korporationen haben; ein Beispiel für den ersteren Fall bietet die Dotationsurkunde für ein Hospital bei Lukka, ausgestellt vom Archipresbyter Siegmund und drei Gesindleuten des Königs, Cod. dipl. III, 516: Offerimus ex omnibus, quidquid in ipsis partibus Tusciae de genitrice nostra habemus, decima, ita ut inibi offerantur a nobis vel heredibus atque actoribus nostris; vgl. III, 538; für den letzteren ist charakteristisch die Verpflichtung eines gewissen Gundualb an Farfa, Cod. dipl. IV, 658: Profiteor me ego Gundualdus suscepisse a vobis, Fulcoalde abbas monasterii sanctae Mariae, vel a cuncta congregatione monasterii vestri curtem vestram in Germaniciano in actionem una cum omnibus colonis ad eandem curtem pertinentibus, ita tamen, ut quanto tempore vobis placuerit ut actionem vestram in ipsa curte nominata tenere debeam; siehe Hegel a. a. O. N. 3.

[3] Ed. Roth. 210: Si quis rapuerit aldiam aut ancillam alienam et in curtis regis duxerit, et sequens dominus aut quicumque ex amicis aut servis, et gastaldius aut actor regis autesteterit; Ed. Roth. 271: Si mancipius cujuscumque in curtem regis refugium fecerit, et gastaldius aut actor regis ipsum mancipium reddere dilataverit.

[4] Ed. Roth. 375: Si gastaldius aut quicunque actor regis post suscepta aut comissas ad gobernandum curtis regis et causas regias.

[5] Ed. Roth. 200: Si maritus oxorem suam occiderit inmerentem, con-

sie während ihrer Amtszeit nichts ohne die ausdrückliche Genehmigung des Königs erwerben[1]: es scheint, als ob man auf diese Weise Bestechungen vorzubeugen gesucht habe. Dagegen waren sie andererseits auch durch besondere Bestimmungen geschützt: wer sie schlug, fesselte oder tödtete, zahlte nicht nur ihnen oder ihren Verwandten die gewöhnlichen Bußen, welche auf derartige Vergehen an einem Freien festgesetzt waren, sondern außerdem noch achtzig Solidi an die königliche Kurtis[2]. Gegen die Meinung derjenigen, welche in ihnen Sklaven erblicken, habe ich mich schon oben erklärt; sie ermangelt jeglichen Beweises und wird durch alle Zeugnisse, wie besonders auch durch den Umstand widerlegt, daß nicht selten Aktores als Zeugen in den Urkunden genannt werden[3]. In der früheren Epoche, für welche uns hier das Gesetzbuch Rothari's als einzige Quelle dienen muß, sind sie wohl den Skuldahis gleichgestellt; auch diese werden, wie nachher noch näher zu zeigen ist, häufig mit den Gastalden verbunden. Doch glaube ich nicht, daß man deshalb auf ein völliges Zusammenfallen der Aktoren und Skuldahis schließen darf; es scheint vielmehr, als ob beide in ihrem Wesen eigentlich verschieden, nur ihre Befugnisse damals etwas in einander geflossen seien. Dabei würde dann wieder jene privatrechtliche Auffassung der öffentlichen Verhältnisse hervortreten, auf die wir früher einmal aufmerksam gemacht haben, und die ja überhaupt in dem älteren germanischen Staatsleben eine so bedeutende Rolle spielt.

Später fieng man offenbar an, hier genauer zu scheiden: schon in Liutprands Gesetzen tritt dem Aktor des Königs[4], dem Verwal-

ponat solidos mille ducentos, medietatem illis parentibus et medietatem regi, ita ut per actorem regis distringatur; et si parentes non fuerit, tunc ipsa conpositio et predicta facultas ad curtem regi perveniat; Ed. Roth. 272: Sit culpavelis ecclesiae ipsius solidos XL, ita ut per actorem regis exegantur et in sagrum altarium, ubi injuriam facta est, ponantur.

[1] Ed. Roth. 375: Si gastaldius aut quicunque actor regis aliquid per gairethinx, id est donationem ab alio quemque factam, conquesierit, sit illi stabilem, si per preceptionem indulgentiae regis in eum fuerit confirmatum; alioquin quidquid, ut predictum est, post suscepta administrationem per gairethinx adquisiverit, hoc totum regi adquirat et non suum proprium nomine vindicet nec ipse nec heredis ipsius.

[2] Ed. Roth. 374: Si quis sculdahis aut actorem regis occiserit utilitatem regis facientem adpretietur pro libero hominem, sicut in hoc Edictum legitur, et parentibus legitimis conponatur, excepto in curtem regis conponat qui eum occiderit solidos octugenta. Et si battutus fuerit aut legatus similiter conponatur pro liberum hominem aut secundum nationem suam, sicut in hoc Edictum constitutum est, excepto in curtem regis pro culpa solidos octugenta.

[3] Cod. dipl. V, 238: Signum † manus Magnefridi actor testis.

[4] Ed. Liutpr. 59: Si quis gastaldius vel actor curtem regiam habens ad gobernandum; Ed. Liutpr. 139: In nomine Domini noditia qualiter jubit domnus rex ad omnis actores suos, qui curtis ejus comissas habent; Ed. Liutpr. 140: Quoniam nec in rebus publicis nec ulla rationem palatii profueret quod exinde actores nostri tollerant, et insuper invenimus et cognovimus multos actores nostros, qui tollebant de singulis unde decem solidos,

ter des Krongutes, der Aktor Publikus[1], auch wohl blos Publikus genannt[2], entgegen; ohne Zweifel umfaßt dieser Ausdruck die niederen richterlichen und Verwaltungsbeamten, von welchen der Judex als der höher Stehende getrennt wird.

Zugleich erscheint für den Aktor des Herrschers, und zwar namentlich in Urkunden, ein langobardischer Name: Skario, ursprünglich so viel als Scherge, Fronbote, Gerichtsvollstrecker[3]. Die Identität beider ist allerdings nirgend bestimmt ausgesprochen; doch macht die ganze Stellung des Skario eine solche in hohem Grade wahrscheinlich. Schon der erste, dessen überhaupt Erwähnung geschieht, Preto[4] wird in bestimmte Beziehung zu einer königlichen Kurtis gesetzt, und bei dem Tausche zwischen den Erben des Malers Auripert und dem herrschaftlichen Hofe in Lukka tritt als Vertreter des Letzteren neben dem Herzog Alpert der Skario Teupert entschieden in den Vordergrund. Dasselbe Diplom, welches uns davon Kunde gibt, deutet allerdings darauf hin, daß es auch Skarionen der Kirche gegeben habe; diesen würden dann die oben genannten Aktores der Klöster entsprechen[6].

unde sex, unde amplius; Lex Liutpr. 4: Unde precepimus, ut qui amode inventus fuerit de servo aut de aldione vel abthin de curte nostra aliquit emere, ipsum perdere habet, sicut qui res alienas malo ordinem invadit; et si actor consenserit aut conscius fuerit, res ejus tollere et inpublicare faciat.

[1] Ed. Liutpr. 42: Si quis judex aut actor puplicus in qualicunque civitatem aut locum inter homenis qui aliquam discordiam habent trewas tolerit.

[2] Ed. Liutpr. 56: Si quis alium de furto pulsaverit et per pugnam eum vicerit, aut forte per districtione a publico facta manefestata fuerit; Ed. Liutpr. 57: Si creditoribus suis omnes res suas dederit, vel a puplico intromissi fuerent; Ed. Liutpr. 63: Puplicus debeat eum dare pro servo in manum ejus, cui culpam fecit; Ed. Liutpr. 121: Puplicus deveat eum dare in manum mariti ejus; Ed. Liutpr. 143: Insuper et publicus in quo loco factum fuerit conprehendat ipsas mulieres et faciat eas decalvare et frustare per vicos vicinantes ipsius loci; Ed. Liutpr. 144: Si quis homo sciens aldium aut aldiam suam, servum vel ancillam in casam cujuscumque esse aut copolatus aut aliter, et non eum requesierit aut per judice aut per publico, et non eum retulerit; Ed. Liutpr. 151: Si quis ex sua auctoritate terra aliena sini puplico wifaverit conponat solidos sex; Ed. Liutpr. 154: Dare eum debeat publicus in manu ejus, cui istas causas inlecitas fecit.

[3] Grimm, Rechtsalterthümer S. 882.

[4] Cod. dipl. III, 207: Item Preto senex scario regis de curte quo dicitur Sexiano dixit.

[5] Cod. dipl. IV, 537: Unde aconsentientem Venerabilis Walprand episcopus et av ipso ordinati fuissent ipsa commutationem faciendum Jordanni arcipresbiteri Rachipert arcidiaconus et Auduaci scario, et da parte curtis domni regi ab Alpert duce ordinati fuisset ad ipsa res extimandum Teupertu scario, Teutprand filio qd. Teppuloni et Grasulus negudias.

[6] Nicht in Betracht kommen die Skarionen und Advokaten des Klosters St. Vincenz am Volturno, Cod. dipl. IV, 398; denn die Urkunde ist offenbar gefälscht. Dagegen erscheinen einfach Skarionen noch an folgenden Stellen; Cod. dipl. III, 293: Signum † manus Maurini scario traditoris; III, 485: Signum † ms. Teutpald vir. devot. scaro testis; IV, 440: Signum † manu

Wenn man sonst wohl gemeint hat, daß die Skarionen nicht bloße Verwalter gewesen seien, sondern von diesen verschiedene, höhere Beamte auf den Höfen des Königs oder der Kirchen, etwa den späteren Vögten zu vergleichen [1], so beruhte das auf einer Lesart im Edikte des Königs Aistulf, welche jetzt nicht mehr als maßgebend betrachtet werden kann. Nach der neuen Ausgabe von Baudi di Vesme würde vielmehr nicht der einfache Skario, sondern der Oveskario eine solche Stellung einnehmen [2]. Dieser dürfte aber denn doch wohl noch eine von jenem verschiedene Bedeutung haben. Es scheint nämlich fast, als bezeichne das Wort jemanden, welcher über den gewöhnlichen Skarionen oder Aktoren stünde, vielleicht in einem größeren Distrikte die Oberaufsicht über dieselben führte. Und offenbar mußte das Bedürfnis eines derartigen Beamten sich mehr und mehr geltend machend, seitdem die Befugnisse der Gastalden in so bedeutendem Grade erweitert waren, daß sie sich ihren früheren, eigentlichen Geschäften doch nur in sehr beschränkter Weise widmen konnten. Die Existenz des Oveskario ist übrigens um so gesicherter, als wir ihm auch in Urkunden begegnen [3].

Zu den Aktoren gehörten wohl auch die Skanfarden [4] oder Skaffarden, von welchen einer im Dienste des Herzogs Liutprand von Benevent, ein anderer in dem der Königin Ansa genannt wird. Ueber die eigenthümliche Bedeutung des Archiporkarius in Spoleto habe ich bereits gesprochen.

Gehen wir von diesen Beamten, welche doch immer mehr den Privatinteressen der Könige zu dienen bestimmt waren, zu denjenigen über, die von vorne herein einen öffentlichen, staatlichen Charakter an sich tragen, so begegnen als die Untergeordnetsten in deren Reiche die Dekane und Saltarien; jene, wie der Name sagt, ursprünglich wohl die Vorsteher von Zehntschaften [5], diese zunächst mit der Auf-

Teudeperti scarionis testis; Signum † manu Taurilli scarionis testis; III, 659: Signum † ma. Sindonis scarionis testis.

[1] Hegel I, 468.

[2] Ed. Aist. 20: Si quis cum curte regis causam habuerit, et evenerit, ut pars curtis regis sacramentum deducere debeat, si major causa fuerit, per sacramentum ovescarioni cum actoribus finiantur, si vero minor causam fuerit, actor de loco cum actoribus secundum qualitatem causae persolvant sacramentum. Ich bemerke noch, daß von kompetenter Seite mir auch die sprachliche Möglichkeit meiner Erklärung zugegeben wird.

[3] Cod. dipl. IV, 418: Signum † manus Grasoni abiscaro domini regi in Soana; IV, 553: Signum † manus Beati abiscario testis.

[4] Cod. dipl. IV, 449: Concessimus nos domina gloriosissima Scauniperga et dominus vir gloriosissimus Liutprand summus dux gentis Langobardorum tibi Punnuni scaffardo nostro mulierem nostram nomine Fusam; V, 612: Signum † manus Bertoni scafardo domne regine testis. Ein dritter aus einem allerdings späteren Diplome, aber doch für unsere Zeit IV, 85: Vicesima tercia scripsio, quomodo Anseramo scanfarda una cum Lupu et Ansone filii sui venunderant Deusdedit; vgl. Ducange VI, 85: Scafardus = oeconomus, procurator, cellerarius; Waitz, Deutsche Verfgesch. III, 423 N. 3.

[5] Welche Letzteren gewiß aber nicht, wie Leo, Italien I, 69 will, 'Farae'

sicht der Forsten betraut. Doch war zu Liutprands Zeit, wo diese Namen uns zuerst vorkommen, die primitive Bedeutung derselben offenbar schon abgeschwächt; bei dem Saltarius hatte sie sich soweit verloren, daß man neben ihm und verschieden von ihm andere Forstbeamte, den Silvanus und den Waldmann, kannte, deren Befugnisse und gegenseitiges Verhältnis allerdings aus dem einzigen Diplome [1], das sie erwähnt, nicht mit völliger Klarheit hervortreten. Als wir die Zustände zu erkennen vermögen, stehen Dekan und Saltarius, schon völlig gleich; sie haben dieselben Rechte, dieselbe Verantwortlichkeit. Eine hervorragende Thätigkeit im Gerichte freilich, die man ihnen wohl hat zusprechen wollen [2], üben sie nicht; sie sind keine Richter, wenn sie auch, wie andere Freie, wohl als Urtheiler gedient haben mögen. Jenes ergibt sich deutlich aus den Bestimmungen Liutprands über das Gerichtswesen, in denen nie sie, sondern stets nur die Skuldahis und Judices aufgeführt werden [3]. Von besonderer Wichtigkeit sind sie dagegen für die Administration, namentlich für alle Zweige der polizeilichen Thätigkeit; Fremdlinge [4] und Zauberer [5] aufzuspüren, wird ihnen nachdrücklich eingeschärft, und Nachlässigkeit von ihrer Seite mit schweren Strafen bedroht, welche Letzteren sie theils an ihren nächsten Vorgesetzten, den Skuldahis, theils an die Betheiligten, oder auch direkt an das königliche Palatium zu zahlen haben. Andererseits sollen sie für bewiesenen Fleiß und Eifer Belohnung erhalten: wenn sie Hexenmeister oder Hexen ausfindig machen, wird ihnen der dritte Theil des Preises derselben zugesichert,

hießen. Die Stelle, welche er dafür N. 4 anzieht, beweist gar nicht was sie soll. Siehe auch Hegel I, 468 N. 1.

[1] Grenzbestimmung im Gebiete des Klosters Bobbio durch Missi des Königs Rachis, Cod. dipl. IV, 260: Ideo accedentes inibi missi nostri cum Giselpert waldeman inquirentes per silvanos nostros, id est Oto et Kachim, veritatem et renovantes signa et croces cum clavos ferreos adfigentes simul; IV, 261: Silvani nostri, id est Oto et Rachis, per evangelia firmaverunt in suprascriptorum presentia. Darauf hat schon aufmerksam gemacht Muratori, Antiqq. I, 518.

[2] So Muratori, Antiqq. I, 519; Leo, Italien I, 70.

[3] Ed. Liutpr. 25: Si quis causam habuerit et sculdahis suo causam dixerit; Ed. Liutpr. 26: Si homenis de sub uno judice, de duobus tamen sculdahis causam habuerit; Ed. Liutper. 28: Si quis causam habuerit et sculdahis aut judex ei secundum Edicti tenore et per legem judicaverit etc.

[4] Ed. Liutpr. 44: De servus fugace et advena homine si in alia judiciaria inventus fuerit, tunc deganus aut saltarius qui in loco est conprehendere deveat et ad sculdahis suum perducat. Si vero deganus aut saltarius hoc facere distulerit conponat solidos IV, medietatem sculdahis suo et medietatem cujus causa est.

[5] Ed. Liutpr. 85: Si quis judex aut sculdahis atque saltarius vel deganus de loco, ubi arioli aut ariolas fuerit, neglexerit amodo in tres mensis eos exquirere et invenire et per alios homines inventi fuerint, tunc conponat unusquis de locum suum mediaetatem pretii sui, sicut supra legitur. Et si manefestatum fuerit quod sciat judex aut sculdahis vel saltarius aut deganus, ubi ipsi arioli aut ariolas sunt, et eos non condemnaverit, aut premium tolerit, aut quasi causa piaetatis vel pro qualicunque genio eos absolserit, tunc integro wirigild suo in sagro palatio conponat.

die beiden anderen Drittel erhält der Skuldahis, welchem die Anzeige gemacht wird [1]. Aber auch für den Krieg treten Dekan und Saltarius bedeutend hervor. Sie hatten mit der Aushebung der Mannschaft zu thun und führten im Felde wohl die kleinsten Abtheilungen; dafür gestattete ihnen das Gesetz, ein fremdes Roß als Saumthier auf den Zug mitzunehmen und einen besitzlosen Freien auszuwählen, welcher während der Abwesenheit des Heeres je drei Tage in der Woche für sie Frondienste leisten mußte [2]. —

Ihnen übergeordnet sind in allen Verhältnissen die Skuldahis d. h. eigentlich diejenigen Beamten, welche Schuld und Pflicht eintreiben [3]. Schon oben ist erwähnt, wie sie in Rothari's Edikte nicht selten mit den Gastalden zusammengestellt werden [4]. So erscheinen sie einerseits als dem Herrscher besonders nahe verpflichtet und auch in Verbindung mit der königlichen Kurtis, für welche sie Bußen eintreiben und Spinnmädchen besorgen; wie die Aktoren werden sie gegen Beleidigungen durch eine Mehrbuße von achtzig Solidi geschützt [5]. Doch sind es schon hier mehr die eigentlich staatlichen Befugnisse des Gastaldats auch der früheren Periode, welche sie mit demselben theilen; daß ein Skuldahis als solcher wirklich die Wirthschaft auf einem königlichen Hofe besorgt habe, ist nirgend bestimmt angegeben. Offenbar griff hier die Thätigkeit verschiedener in einander [6], ohne daß wir nun bei dem Mangel der Ueberlieferung anzugeben vermöchten, wie weit die Kompetenz jedes Einzelnen reichte, wenn wir überhaupt annehmen dürfen, daß dieselbe so genau abgegrenzt gewesen sei. Jedenfalls aber zeigt eine Bestimmung schon jetzt deutlich genug den mehr staatlichen Charakter des Skuldahis. Wenn ein freier Schuldner, heißt es [7], nichts anderes besitzt, als gezähmte Pferde, Zug-

[1] Ed. Liutpr. 85: Si deganus aut saltarius ipsos ariolus aut ariolas vel suprascriptus sacrilecus invenerit et sculdahis suo manefestaverit, tunc tertiam partem ipse saltarius aut deganus de ipso pretio, per quem inventi fuerent, habeat sibi, et duas partes tollat ipse sculdahis.

[2] Ed. Liutpr. 83: Saltarius quidem tollat cavallo uno et de minoribus qui ei operas faciat tollat homine uno, et faciat ei operas sicut supra legitur.

[3] Grimm, Rechtsalterthümer S. 611.

[4] Ed. Roth. 15: Tunc gastaldius regis aut sculdahis requirat culpam ipsam et a curte regis exegat; Ed. Roth. 189: Tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis, ipsam ad manum regis tollere et judicare de ipsa quod regi placuerit; Ed. Roth. 221: Tunc leceat gastaldius regis aut sculdahis, ipsam in curte regis ducere et in pisele intra ancillas statuere.

[5] Ed. Roth. 374: Si quis sculdahis aut actorem regis occiserit etc. Oben angeführt.

[6] Vergleiche Ed. Roth. 35: Predicti quadragenta solidi per sculdahis aut judicem qui in locu ordinatus fuerit exegantur et in sacrum altarium, ubi injuria facta est, conponatur, mit Ed. Roth. 272: Sit culpavelis ecclesiae ipsius solidos XL, ita ut per actorem regis exegantur et in sagrum altarium, ubi injuriam facta est, ponantur.

[7] Ed. Roth. 251: Si homo liber, qui debitor est, alias res non habuerit nisi cavallos domitus aut boves junctorios seu vaccas, tunc ille qui devitum querit vadat ad sculdahis et intemit causam suam, quia devitor ipsius alias res non habit nisi quae supra leguntur. Tunc sculdahis tollat bobes aut

ochsen oder Kühe (die ohne Weiteres zu pfänden verboten war), so soll der Gläubiger zum Skuldahis gehen, diesem die Sache vortragen und ihn von den Vermögensverhältnissen seines Schuldners in Kenntnis setzen. Dann soll der Skuldahis Pferde oder Rindvieh nehmen und sie dem Gläubiger zustellen, bis dieser zu seinem Rechte gelange; versäumt er es, so hat er zwelf Solidi an das königliche Palatium zu zahlen. Auch das Letztere ist von Interesse, insofern als hier noch eine direkte Verbindung zwischen dem König und dem Skuldahis statt findet, während dieser späterhin nur in einem Falle seine Amtsbußen direkt an den Hof, sonst immer an den über ihm stehenden Judex zu geben hatte.

Mit größerer Deutlichkeit tritt uns der Skuldahis erst zur Zeit Liutprands entgegen. Paulus, der die Zustände des späteren Langobardenreiches aus eigener Anschauung kannte, bezeichnet ihn als 'Rector loci' [1], und wir werden darnach kaum anstehen können, ihn als eine Ortsbehörde zu fassen [2]. Doch dürfte dabei noch zu bemerken sein, daß seine Thätigkeit sich wohl auch auf Einzelhöfe der Umgegend erstreckte, ebenso wie auf nahe liegende kleinere Weiler (Kasales), wie solche häufig in den Urkunden erwähnt werden. Weiter zeigen die Gesetze, daß der Skuldahis richterliche, administrative und militairische Befugnisse in seiner Hand vereinigte, und daß er den Dekanen und Saltarien vorgesetzt war, während andererseits mehre Skuldahis unter einem Judex standen [3]. Seine richterliche Kompetenz war beschränkt; darüber wie über die Bußen, welche ihn für Nachlässigkeit im Dienste trafen, habe ich schon früher gesprochen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß er hinwiederum seinerseits von der Saumseligkeit der Dekane und Saltarien profitierte, wie daß ihm bei der Aushebung das Recht zustand [4], drei fremde Pferde für seinen Dienst im Felde zu requirieren und fünf güterlose Freie zu

caballos ipsius et ponat eos post creditorem, dum usque ei justitia faciat; et si sculdahis dilataverit facere, sit culpavelis in palatio regis solidos XII, et justitia facta pignus restituatur.

[1] Paul. VI, 24: Rector loci illius, quem sculdahis lingua propria dicunt. Ebenso erklärt eine Glosse der kavenser Hdschr. des langobardischen Edikts: Sculdahis i. e. Rector loci. Doch möchte ich auf dies Zeugnis weniger Gewicht legen, als von Waitz, Deutsche Verfgesch. II, 309 N. 1 geschehen ist. Die Glossen sind fast alle wörtlich aus dem Edikte oder einem der gangbaren Schriftsteller ausgeschrieben, und das meist ohne eine Spur von Verständnis, so daß die wunderlichsten Dinge begegnen.

[2] So bei Hegel I, 467; Waitz, Deutsche Verfgesch. II, 309. In der Sache dasselbe bei Muratori, Antiqq. I, 515: Sculdascii judices pagorum, castellorum, nos appellamus praetores rurales.

[3] Ed. Liutpr. 26: Si homenis de sub uno judice, de duobus tamen sculdahis causam habuerit; siehe Muratori, Antiqq. I, 514; Leo, Italien I, 69; Hegel I, 467.

[4] Ed. Liutpr. 83: Sculdahis vero dimittat homenis tres qui cavallos habent et tollant ad saumas suas ipsos cavallos tres, et de minoribus hominibus dimittant homines quinque, qui faciant ei operas, dum ipse reversus fuerit, sicut ad judicem diximus, per ebdomata una operas tres.

bestimmen, welche ihm in ähnlicher Weise fronen mußten, wie wir das bei dem Judex und Saltarius gesehen haben.

Nach dieser Erörterung kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Lokopositus, welcher mehrfach im Edikte der Könige [1] und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in einer Urkunde [2] vorkommt, seinem Wesen nach nichts anderes ist, als der Skuldahis. Damit stimmt denn auch die Art, wie er erwähnt wird: er steht unter dem Judex, hat aber doch noch Gerichtsbarkeit [3].

Bestrittener ist der Centenarius. Schon Muratori [4] hatte denselben ebenfalls dem Skuldahis gleichgestellt, und auf einem anderen Wege, ja, wie es scheint, ohne jene frühere Annahme zu kennen, ist Hegel [5] zu demselben Resultate gelangt. Waitz [6] dagegen meint, daß eine solche Behauptung wenigstens der näheren Begründung ermangele, im Grunde ist er gegen sie; doch haben auf seine Ansicht in diesem Falle wohl die späteren deutschen Verhältnisse einen zu großen Einfluß geübt. Denn einmal zeigt jedenfalls schon der Name des Centenars, daß dieser eine höhere Behörde war, als der Dekan, der ursprüngliche Vorsteher der Zehntschaft; andererseits aber beweist das eben in der Note angeführte Gesetz des Rachis, daß er dem Judex untergeben, daß er aber doch noch Richter war. So steht er offenbar auf derselben Stufe, wie der Skuldahis und der Lokopositus, und dem entspricht es, wenn er in der genannten Bestimmung, welche übrigens Muratori und Hegel noch nicht bekannt war, den Platz zwischen beiden einnimmt. In den Urkunden begegnet er ziemlich häufig, besonders in toskanischen [7]; doch muß der Name auch in den anderen Landschaften geläufig gewesen sein; wenigstens ein Diplom zeigt, daß er auch in Spoleto gebraucht wurde [8]. Unter den übrigen ist besonders dasjenige hervorzuheben, in welchem der Zustimmung von zwei Centenaren zu der Wahl eines Priesters gedacht wird [9].

[1] Ed. Liutpr. 96: Si quis pro causam suam aliquid judici aut ad qualemcunque locopositus vel fidelis regi dederit.

[2] Cod. dipl. V, 724: Ego Bonto l. p. (locopositus?) rogatus a Senadori in hanc vegasationis cart. test. sscri.

[3] Not. Rach. 1: Rectum nobis paruit esse, ut unusquisque judex in sua civitate debeat cottidie in judicium residere, et ipsi judices volumus ut in eo tinore precipiant a sculdahis suos aut a centenarios aut ad locopositos vel quos sub se habent ordinatos, ut et ipsi similiter faciant.

[4] Antiqq. I, 522, 523.

[5] Italische Städteverf. I, 417.

[6] Deutsche Verfgesch. II, 308.

[7] Cod. dipl. III, 203: Item Ellerad centenario de vico Pontano dixit; Item Sindari centenario similiter dixit; III, 204: Gisulfi centenario similiter dixit; III, 632: Placuit atque convinet inter Tasulu centinarius et Pertulu, qui Baruccio; IV, 526: Signum manus Baudi centinarii testis.

[8] Cod. dipl. V, 363: Signum † manus Radechis centinarii testis. Die Urkunde ist für Farfa ausgestellt.

[9] Cod. dipl. IV, 227: Manifestu sum ego Luceri v. v. presbiter quia reprometto et spundeo tibi Walprand episcopo pro eo cot me una cum filiis ecclesie in ecclesia s. Petri in loco Mosciano presbiterum hordinasti, in

Sie erscheinen darin offenbar als die weltlichen Vorsteher der Kirchengemeinde (Plebs), des Ortes, was unser früheres Resultat nur bestätigen kann. Denn daß in dieser Zeit es immer gerade hundert Freie gewesen, welche ihnen unterstanden, ist nicht nachzuweisen, ja nicht einmal wahrscheinlich; auch die Analogie der Verhältnisse im Frankenreiche spricht dagegen: der alte von der Zahl entlehnte Name blieb, während doch längst die lokale Eintheilung entscheidende Wichtigkeit gewonnen hatte.

So sehen wir, wie auch die niederen Beamtenverhältnisse bei den Langobarden reich und mannigfach ausgebildet waren. Doch fehlt dabei zugleich eine gewisse Einheit der Organisation nicht ganz; namentlich seit Liutprand tritt das Bestreben, zu uniformieren, zu centralisieren auch in diesen Kreisen entschieden genug hervor. Während Duces, Komites und Gastalden allgemein zu Judices geworden sind, nehmen Skuldahis, Lokopositi und Centenare wiederum ihrerseits im Großen und Ganzen dieselbe Stellung ein, sie vornehmlich sind als Publici bezeichnet; das dritte und letzte Glied in der Kette endlich bilden Dekane und Saltarien. Alle aber werden, soweit wir erkennen, vom Könige ernannt; einzig die Herzoge von Benevent und Spoleto bestimmten, wie wie wir oben gesehen, die ihnen untergebenen Beamten selbst; eine Wahl durch das Volk wird nirgend angedeutet. So lag denn am Ende doch die entscheidende Bedeutung wesentlich bei dem Königthum; durch seine Organe, die Beamten höheren und niederen Grades, war es ihm möglich, nach jeder Seite staatlicher Wirksamkeit hin erfolgreich einzugreifen, und das um so ausgedehnter und allgemeiner, als bei den Langobarden jene Immunitäten fehlten, welche im fränkischen Reiche schon damals anfiengen, der Gewalt des Herrschers merklichen Abbruch zu thun. Erst Karl dem Großen war es vorbehalten, diese Institution auch auf italischen Boden zu verpflanzen.

omnem ris ecclesie cunfermasti cum consensu Ratperti et Barbulu centinariis vel de tota pievem congrecata.

Anhang 2.

Das langobardische Gesinde.

Es ist jetzt allgemein anerkannt, daß das germanische Gefolge nicht auf einer materiellen Grundlage, wie etwa der Verleihung von Grundbesitz beruhte, sondern auf einem sittlichen Verhältnisse, auf der Treue, welche den Führer mit den Genossen verband. Schwankender sind die Ansichten über die rechtliche Frage, wem in den verschiedenen germanischen Reichen, die sich nach der großen Wanderung konsolidierten, ein solches Gefolge zugeschrieben werden könne, ob nur dem Könige, ob auch den Großen, ob gar jedem Gemeinfreien. Für die Zustände im Frankenreiche freilich dürfte seit Roths trefflicher Ausführung in dieser Beziehung ein gewisser Abschluß der Untersuchung erreicht worden sein, und auch die angelsächsischen Verhältnisse sind neuerdings von Kemble nach dieser Richtung hin sorgfältig und scharfsinnig geprüft worden [1]; am Wenigsten ist bisher für die langobardischen geschehen.

Die deutschen Forscher, um von diesen zu beginnen, haben, soweit ich sehe, diesem Punkte der Verfassung nur sehr nebenbei ihre Aufmerksamkeit gewidmet [2]. Aus einigen Stellen in Hegels Geschichte der italiänischen Städteverfassung könnte man vielleicht geneigt sein zu schließen, daß er das Gefolgsrecht auf den König und die Herzoge habe beschränken wollen [3]; dagegen beweisen andere ganz unzweifelhaft, daß er dasselbe auch auf die gewöhnlichen Freien ausdehnt [4]. Auf der anderen Seite werde ich anführen dürfen, daß Waitz in seiner Vorlesung über die Geschichte des Mittelalters im Sommer 1861 ein Gefolge mit Ausnahme der Könige nur den Herzogen zugestehen wollte.

Eingehender haben sich mit unserer Frage die neueren [5] Italiäner beschäftigt. So schon Troya in den Noten und Dissertationen

[1] The Saxons in England I, 155 und besonders I, 162 ff.

[2] Leo glaube ich hier übergehen zu dürfen. Er bedient sich zwar des Ausdrucks „Gesinde“ und „Rittergesinde“ sehr häufig, ist sich aber über den Begriff desselben durchaus nicht klar.

[3] A. a. O. I, 412: „Im Gesinde eines Herzogs oder Königs“; I, 435: „Dagegen begaben sich viele lieber in den Dienst der Großen oder des Königs“; I, 463: „Das Gefolge der langobardischen Könige und Fürsten.“

[4] A. a. O. I, 399: „Freiheit und Unfreiheit kamen zusammen in dem Verhältnis derjenigen, welche sich als Gesinde in dem Dienst des Königs, des Herzogs oder irgend eines anderen Freien befanden“.

[5] Von den älteren, wie Muratori und Lupi, hat keiner dieselbe behandelt. Der Erstere begnügt sich Antiqq. I, 128 ff. die Gasindii mit den Vassi zu identificieren, Lupi ist hier abhängiger von ihm, als es sonst der Fall zu sein pflegt; vgl. Cod. dipl. Bergom. I, 534.

zu seinem Codice diplomatico langobardo [1]; ausführlicher noch und mehr im Zusammenhange Schupfer in einer Schrift über die Stände und den Grundbesitz bei den Langobarden [2]. Beide sind zu demselben Resultate gelangt wie Hegel.

Der hauptsächlichste Grund dieser weiten Ausdehnung des Gefolgerechtes ist in dem Umstande zu suchen, daß man nicht genügend zwischen den einzelnen Ausdrücken der Quellen geschieden hat. So nehmen Hegel [3] sowohl als Troya [4] die Wörter 'gasindius' und 'obsequium' als völlig gleichbedeutend, Schupfer geht noch weiter, indem er sogar aus Wendungen wie 'servire, in servitio esse' auf ein Gefolgschaftsverhältnis schließen zu können meint [5]. Es wird die erste Aufgabe der folgenden Untersuchung sein, nachzuweisen, daß dieser Ausgangspunkt der Forschung ein irriger ist.

Wir betrachten zu diesem Ende zunächst das Wort 'obsequium'. Dasselbe findet sich im Edikte der langobardischen Könige dreimal. Zuerst Ed. Roth. 167: Si fratres post mortem patris in casa commune remanserint, et unus ex ipsis in obsequium regis aut judicis aliquas res adquesiverit serviendum; dann Ed. Roth. 226, wo über denjenigen, welcher vollfrei aber nicht amund entlassen ist und kinderlos stirbt, bestimmt wird: Si aliquit in gasindio doces aut privatorum hominum obsequium donum conquisivit, res ad donatorem revertantur. An diesen beiden Stellen könnte 'obsequium' wohl von einer ehrenvolleren Art der Dienstleistung verstanden werden, wenn es auch in der zweiten von 'gasindius' bestimmt genug geschieden wird, ganz unmöglich aber ist eine solche Auffassung bei der dritten, Ed. Aist. 10: Ideo statuere previdimus, ut si quis Langobardus moriens sororem unam aut plures in capillo in casa reliquerit et filium unum aut plures, filii ipsus debeant perpensare, qnaliter amedanes eorum absque necessitate vivere possent secundum qualitatem substantiae suae, ut amedanes eorum indigentiam non patiantur neque de vestimentum neque de calciamento, sed nec de obsequium suum. Diese Verbindung mit Lebensmitteln, Kleidung und Schuhwerk zeigt deutlich, daß unter 'obsequium' hier nur die gewöhnlichste Bedienung verstanden werden kann, gleichviel ob sie von Sklaven, Aldien oder armen Freien besorgt wurde.

In den Urkunden erscheint 'obsequium' zunächst, um den Dienst des Priesters zu bezeichnen. So in einem Diplome des Bischofs Talesperianus von Lukka [6] aus dem Jahre 718: Quoniam bene-

[1] Cod. dipl. II, 241 n. 203; II, 445 ff.; III, 55 n. 2; V, 765 n. 1.
[2] Degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Langobardi, S. 70—76.
[3] Ital. Städte I, 399: „Als Gesinde in dem Dienst (in gasindio, in obsequio); I, 465: „Diesem Gefolge (obsequium) von Gesindeleuten (gasindii); vgl. I, 436 N. 2; 464 N. 3.
[4] Cod. dipl. II, 241 n. 2.
[5] Degli ordini S. 72 und 76.
[6] Cod. dipl. III, 278.

servientium opsequia dignum semper remunerationem sublevare deveatur und ebenso in einer Uebertragung der Kirche St. Mamiliano in Kollina durch den Bischof Andreas von Pisa[1] vom Jahre 757: Idcirco auctore deo superius nominatus Andreas episcopus considerans tuo Atoni obsequium et fidelem servitium. Von ganz niederen Dienstleistungen wird es dagegen im Testamente eines Luccheser David vom Jahre 773 gebraucht[2]. Derselbe bedenkt seine Gattin folgendermaßen: Volo, ut haveas tu nominata Ghiseruda dum advixeris in opsequio tuo Maria, Agiolus Ratpertulus et Briculus et pugnulu, post . . . o tuo sint liberi et absoluti ab omni jus patronati. Offenbar sind hier die im 'obsequium' stehenden Sklaven oder Aldien, das 'obsequium' selbst dem 'jus patronatus' gleichgestellt.

Wenden wir uns endlich zu Paulus, so kommt hier das Wort in sehr verschiedenen Bedeutungen vor. Denn an eine Dienstbeziehung edler Art muß gedacht werden, wenn es I, 20 von der Tochter des Tato heißt, als sie den Bruder des Herulerkönigs Rodulf vorbeiziehen sieht: Illa multitudinem virorum et nobilem comitatum adspiciens interrogabct, quis iste esse possit, qui tam sublime obsequium haberet. Nicht anders wohl III, 16, wo die Herstellung des Königthnms bei den Langobarden erzählt und dabei von den Herzogen berichtet wird: Omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit, unde rex ipse, sive qui ei adhaererent ejusque obsequiis per diversa officia dediti alerentur, und in der ganz ähnlichen Stelle V, 33: Exinde ad patriam rediens (Perthari), cum ad claustra Italiae venisset, jam ibi omnia obsequia palatina omnemque regiam dignitatem praeparatam esse repperit. — Dagegen bezeichnet 'obsequium' ein sehr untergeordnetes, wahrscheinlich ein Sklavenverhältnis[3] V, 2, wo es von einem, welcher dem Perthari einen Gang Speisen bringt, heißt, er sei de ejus (Pertharidi) patris obsequio gewesen; sicher das Letztere in der von Hegel wie von Leo gänzlich misverstandenen Stelle II, 31: Iste (Cleph) cum annum unum et sex menses regnum obtinuisset a puero de suo obsequio gladio jugulatus est.

Denn 'puer' steht allerdings wohl auch für „Knabe"; dann aber fast immer mit einem dies näher bezeichnenden oder erläuternden Zusatze wie Ed. Liutpr. 99: De puero intra aetatem decrevit clementiam nostram; Paul. IV, 43: relicto in regno filio suo Adaloaldo admodum puero, oder auf einen vorhergehenden

[1] Cod. dipl. IV, 630.
[2] Cod. dipl. V, 706.
[3] Schupfer freilich meint S. 71: Colui che primo disse a Bertarido delle insidie di Grimoaldo fù tale, ch' era stato prima nel seguito del suo padre. Allein die Stellung des Menschen ist doch eine zu niedrige, als daß eine solche Meinung gerechtfertigt erscheinen könnte. Anders stünde die Sache, wenn er etwa als ein Oberbeamter des Palastes bezeichnet wäre.

genaueren Ausdruck zurückweisend [1]; sonst im Edikte nie (meist 'infans') und auch bei Paulus nur in der Elegie und dem Hymnus auf den h. Benedikt [2], der hier kaum in Betracht kommen dürfte, und VI, 58: Denique cum rex Liutprandus in Urbem silvam venatum isset, unus ex ejus comitibus cervum sagitta percutere nisus ejusdem regis nepotem, hoc est sororis ejus filium, Anfusum nomine sauciavit. Quod rex cernens, valde enim eundem puerum amabat, etc. Doch scheint selbst in der letzten Stelle in dem vorausgehenden 'sororis filius' wenigstens eine Art Andeutung jüngeren Alters zu liegen.

Dagegen kommt 'puer' für „Sklave" schon Ed. Roth. 259 vor: Si liber homo puerum aut servum suum furtu facere jusserit, et ipse furtus inventus fuerit; ebenso Ed. Liutpr. 135: Quidam homo dixissit ad servum alienum: Veni et occide dominum tuum. Ille autem puer suasus ab ipso intravit in causam ipsam malam. Besonders häufig aber erscheint es in dieser Bedeutung in den Urkunden, wo es, soweit ich sehe, in anderem Sinne gar nicht steht [3]. So wird Cod. dipl. III, 406 vom Verkaufe eines Sklaven gesagt: accepit ad Totone auri solidos duodicem nobus finito pretio pro puero nomine Sarrelano, ferner III, 683: Concessimus nos Godeschalc tibi Anfrit puerum nomine Ursum; IV, 238 urkundet Gisulf II. von Benevent: Concessimus nos tibi Rimecauso pueros duos nomine Ursus et Ditentius, derselbe Cod. dipl. IV, 443: Concessimus tibi Urso thesaurario nostro simul et puerum nomine Florentium; V, 527 sagt Leo in einer Schenkung an Montekasino: Servos vero et ancillas omnes liberas constituo, in tali vero ratione, ut nec puerum nec puellam ad manum alicui tribuant ad serviendum [4].

Auch bei Paulus finden wir 'puer' sehr häufig für „Sklave". So steht I, 20 von der Jungfrau Rometruda, der obenerwähnten Tochter König Tato's: praecipiens atrocissima belua propriis pueris, ut eum a tergo lanceis perforarent; III, 8: Ad quem puer Mummoli adveniens literas ei directas a Mummulo por-

[1] So Ed. Liutpr. 129: Nisi si pater aut avius pueri cum legitimi parentis puelle hoc facere previderit, wo 'puer' dieselbe Person ist wie der frühere 'puerolus parvolus et intra etatem legetimam'; Paul. IV, 38: Qui puer von Grimoald dem Sohne Herzog Gisulfs von Friaul; V, 39 vom Sohne des Aldo, beide Male mit früherem 'puerulus'.

[2] Fraudis amice puer suado captaris ab Hydro,
Hydro non caperis fraudis amice puer.
Peplo puer vitat necem.

[3] „Knabe, Kind" wird hier immer durch 'filius, infans, infantulus' gegeben. So Cod. dipl. IV, 418: Excepto Theudifridulo cum muliere sua et uno filio suo nomine Personali, alii infantis sui; siehe auch V, 128, 129, 237, 378, 395, 599.

[4] Hier also wie in dem Diplome für Farfa Cod. dipl. V, 446: Tradidit mihi pro ipsa puella in pretio terram in Maliano steht sogar 'puella' für „Sklavin". Vgl. übrigens noch Cod. dipl. IV, 549, 644; V, 171, 458, 463, 464, 518.

rexit; III, 12 sendet der Kaiser Tiberius, um den Schatz des Narses zu heben, pueros suos usque ad locum; ebenda heißt es von demselben: Segregatis pueris ejus (der Kaiserin Sophie) alios de fidelibus suis posuit, qui ei parerent; III, 29: Habebat tunc Agilulf quendam de suis aruspicem puerum.

Mehrfach kommt 'puer' in dem angegebenen Sinne auch in der Geschichte von der Errettung Perthari's durch Hunulf vor. Im zweiten Kapitel des fünften Buches wird von dem Letzteren erzählt: Qui puerum misit, ut sibi lectisternia adferret, lectumque sibi juxta stratum Pertharidi fieri praecepit. Dann jagt er den Perthari unter den Kissen, die der 'puer' gebracht hat, hinaus mit den Worten: Servus iste nequam mihi lectum stravit. Später gestattet König Grimoald diesem Hunulf und einem anderen Getreuen des Perthari: ut quidquid vellent de domo sua tollerent, pueros scilicet et equos et diversam supellectilem [1].

Nach diesen Untersuchungen dürfte das Resultat, welches Roth für die Anwendung von 'puer' im fränkischen Reiche gefunden hat [2], auch für das langobardische als gesichert anzusehen sein: daß nämlich dies Wort auch ohne Zusatz gewöhnlich von Sklaven gebraucht wird, daß es aber stets in dieser Bedeutung zu nehmen ist, wenn es mit nachfolgendem Genetiv oder in Verbindung mit proprius, suus und ähnlichen Wendungen erscheint.

Darnach wird es nun auch nicht mehr zweifelhaft sein können, daß der 'puer de suo obsequio' unserer Stelle nicht mit Hegel [3] und Leo [4] als ein Gesindmann, sondern als ein Sklave zu fassen ist [5], daß 'obsequium' also hier das Verhältnis des Knechtes zum Herren bezeichnet.

Ebenso wie 'in obsequio esse' wird 'obsequium praebere, obsequi' bei Paulus von Diensten gesagt, die jedenfalls mit dem Gesinde gar nichts zu thun haben. So bei der Beschreibung der Seuche, welche vor dem Einbruche der Langobarden Italien entvölkerte, II, 4: Si quem forte antiqua pietas perstringebat ut vellet sepelire proximum, restabat ipse insepultus et dum obsequebatur perimebatur. Dum funeri obsequium praebebat, ipsius funus sive obsequio manebat. Aehnlich wenn von Arnolf von Metz VI, 16 berichtet wird: Qui eremiticam vitam eligens leprosis universa praebens obsequia contentissime vixit.

Es ergibt sich also, daß 'obsequium' ein allgemeiner und umfassender Ausdruck für jede Art der Abhängigkeit ist, daß es wohl

[1] Paul. V, 4.
[2] Geschichte des Beneficialwesens, S. 152 ff.
[3] Ital. Städte I, 466 N. 3.
[4] Italien I, 80.
[5] Richtig schon, wie ich nachträglich sehe, Lupi I, 144. Uebrigens ist die Stelle vielleicht aus dem Chronikon des Marius von Avenches entlehnt. Dieser berichtet nämlich zum Jahre 574, Roncallius S. 414: Hoc anno Clebus rex Langobardorum a puero suo interfectus est. Bedarf es noch der Bemerkung, daß dann unsere Erklärung nur eine weitere Stütze finden würde?

auch für den freien Dienst des Gesindmanns stehen mag, daß es aber ebenso wohl das Verhältnis des Sklaven zu seinem Herren bezeichnet. Daraus folgt, daß wir aus der Erwähnung von 'obsequium' auf ein Gefolge jemandes zu schließen keinerlei Berechtigung haben, daß daher die Stellen, wo von jenem die Rede ist, als Grundlage für unsere Untersuchung nicht werden dienen können.

Ebenso wenig aber solche, die von einem 'servitium, servire, deservire' handeln. Denn auch diese Wörter werden ohne Unterschied von Dienstleistungen jeder Art gebraucht, und bei Weitem am Häufigsten von sklavischen [1]. Von Sklaven und freien Hintersassen erscheint 'servire' in einer Schenkung von Farfa [2] aus dem Jahre 770: Do, dono, atque trado casas colonicias cum familiis liberis pro liberis, servis pro servis meam portionem, qualiter nobis pertinent nobisque servierunt; von Kolonen 'servitium' in einer Urkunde für dasselbe Farfa [3]: Si ipsi homines coloni nostri residere voluerint in ipso casale, omne servitium aut dationem quod nobis fecerunt persolvant in ipso Dei coenobio; von erbpflichtigen, sonst persönlich freien Leuten [4]: Nos et parentes nostri b. m. Walperto duci et filiis ejus seu vias facere solemus et servitium per conditionem traendo cum nave tam granum quam et salem. An ein solches Dienstverhältnis ist wohl auch bei einer Stelle zu denken, die unbegründet auf ein Gefolge gezogen ist [5], bei dem elften Gesetze des Königs Rachis: Si quiscumque homo liber in servitium de gasindio regis aut de ejus fidele introierit, et judex eum dolose obprimere quesierit pro eo quod ipse in servitio alterius introierit: tunc conponat judex, et ille, in cuius servitio ipse est, habeat licentiam causam ejus agere. Denn nirgend sonst findet sich eine Andeutung davon, daß der Gefolgsführer seinen Gasindius vor Gericht vertrat: wohl aber wissen wir, daß der 'liber livellarius' wenigstens in der späteren Zeit vom Eigenthümer des Gutes vertheidigt wurde, und daß dieser für ihn mit der Buße haftete [6].

Besonders gern werden die genannten Wörter gebraucht, um den Dienst des Priesters [7] auszudrücken; zweimal stehen sie auch von

[1] So Ed. Roth. 217; Ed. Grim. 1; Lex. Grim. 1; Ed. Liutp. 24, 63, 98, 154; Ed. Rach. 6; Ed. Aist. 11, 12, 22; vgl. auch Cod. dipl. III, 114; V, 68, 171.

[2] Cod. dipl. V, 535.

[3] Cod. dipl. IV, 538.

[4] Cod. dipl. V, 471.

[5] Schupfer S. 76; so auch Hegel I, 436 N. 2, der aber einmal 'obsequium' für 'servitium' liest, was nach der neuen Ausgabe von Baudi di Vesme wohl zu verwerfen ist.

[6] Siehe darüber Ed. Liutpr. 62; Ed. Aist. 12 und die weitere Ausführung bei Schupfer, S. 136 ff.

[7] Cod. dipl. III, 299, 399, 635; V, 83, 140, 179, 212, 287, 290, 336, 341, 396, 403, 457, 463 und auch Paul. III, 2: Dei servitium; VI, 16: Christi servitium.

Leistungen der Kinder gegen ihre Eltern[1]. Von freiwilligen weltlichen Diensten edlerer Art ist dagegen 'servitium' wohl zu nehmen, wenn Romuald II. von Benevent in einer Bestätigung der Privilegien für St. Sophia in Ponticello urkundet: Quod nominato Zachariae abbati per fidele suum servitium a nobis concessum fuit[2], oder wenn Pando 'vir clarissimus' an Farfa schenkt ea quae per nostrum servitium a domino Haistulfo rege conquisivimus. Etwas allgemeiner dürfte die Sache sich stellen Ed. Roth. 167: Si unus ex ipsis (fratribus) in obsequium regis aut judicis aliquas res adquesiverit serviendum[3] und in einer Urkunde für Farfa[4]: Sed dum ipsum sacramentum venisset ad faciendum, dixerunt predictus Teudepertus et Martinianus, quia non juramus pro casalibus istis nec scimus, si ipsi (possessores) pro servitio suo in donum acceperunt.

In unmittelbarer Verbindung mit 'gasindius' endlich findet sich 'servire' nur einmal, und zwar Ed. Liutpr. 62: De gasindiis vero nostris volumus, ut quicumque minimissimus in tali ordine occisus fuerit pro eo quod nobis deservire vedetur conponatur CC solidis.

Sahen wir also, wie die Stellen, in denen Ausdrücke wie 'obsequium, obsequi; servitium, servire' erscheinen für die Lösung unserer Frage von keinem Gewichte sind, so werden wir uns auf der anderen Seite ebenso sehr hüten müssen, aus Wörtern wie 'fideles, amici, homines comites' etwa auf ein Gefolge schließen zu wollen.

Denn 'fideles' bezeichnet wenigstens im Edikte stets den allgemeinen Unterthanenverband[5]. So zunächst in mehren Prologen zu den Gesetzen König Liutprands, Prol. I: Una cum omnibus judicibus meis vel cum reliquis fedelibus meis Langobardis; Prol. II: Ea quae nobis nostrisque judicibus et reliquis Langobardis fedelibus nostris recta conparuerunt, Prol. IV, VI, VIII, IX, X, XI. Ganz ebenso aber Ed. Liutpr. 77: Omnes judices et fideles nostri sic dixerunt, quod cadarfeda antiqua usque nunc sic fuissit; Lex Liutpr. IV über denjenigen, welcher von einem königlichen Sklaven, Aldien oder Abthin etwas gekauft hat: In perjurii reatum nobis conparuit pertinere eo quod nobis fidelis sit; Ed. Liutpr. 96: Si quis pro causam suam

[1] Ed. Liutpr. 113: Si quis Langobardus voluerit in filios suos sibi bene servientibus aliquid largiri und mit Bezugnahme hierauf Ed. Aist. 13: A nostris decessoribus jam antea est institutum, ut Langobardus potestatem habeat filium suum sibi bene servientem meliorare.

[2] Cod. dipl. III, 108.

[3] So nach dem Kodex von Ivrea, alle anderen lassen serviendum weg.

[4] Cod. dipl. IV, 340.

[5] Daß dies der Fall sein könne, ist schon von Hegel I, 466 N. 5 hervorgehoben, der es auch ausspricht, daß eine Scheidung hier bringend Noth thue. Nach ihm ist aber doch wieder darin gefehlt worden, namentlich von Schupfer.

aliquid judici aut ad qualemcunque locopositus vel fidelis regi dederit. Hier könnte es wegen der Verbindung mit Judex und Lokopositus vielleicht zuerst den Anschein haben, als sei unter 'fidelis', eine Art Beamter oder auch ein Gesindmann des Königs zu verstehen. Aus dem ganzen Tenor des Gesetzes aber und namentlich aus seinem Schlusse ergibt sich deutlich, daß von einem Rechtsgeschäfte die Rede ist, wie es zwischen zwei beliebigen Privatpersonen jederzeit vorkommen konnte. Nach diesen Analogien glaube ich auch das 'fidelis' in Ed. Rach. 11: Si quiscumque homo liber in servitium de gasindio regis aut de ejus fidele introierit nur auf den allgemeinen Unterthanenverband beziehen zu müssen. Diese Erklärung wird auch durch die Stellung des Gesetzes sehr wahrscheinlich. Denn faßt man, wie man wohl versucht sein könnte, 'fidele' in gleichem Sinne mit 'gasindio', so wird man zu der Annahme gezwungen, die Vertretung der in ihrem Dienste Befindlichen sei nur eine Prärogative der Gesindleute des Königs gewesen; deren Vorrechte werden aber gar nicht im Edikte, sondern erst im zweiten capitulum in brevi des Rachis abgehandelt. Jedenfalls wird man Bedenken tragen dürfen, jemanden als Gesindmann des Königs oder der Herzoge von Benevent und Spoleto zur Zeit ihrer völligen Unabhängigkeit zn nehmen, weil diese ihn als ihren 'fidelis' bezeichnen. So bei dem Maler, den Schupfer einmal als Gefolgsmann anführt [1].

Auch sonst kann der Begriff von 'fidelis' ein so weiter sein, daß an die bestimmte Gattung von Gefolgsgenossen dabei gar nicht zu denken ist. Dies ist vorzüglich bei einigen Stellen des Paulus der Fall, die man mit einer gewissen Vorliebe angezogen hat, um die große Treue hervorzuheben, welche die Gesindleute mit ihrem Führer verband. So ist z. B. der Getreue, welcher den König Godepert an seinem Verräther, dem Herzog Garibaldi von Turin, rächt, und den man wohl als Gesindmann des Königs bezeichnet hat [2], offenbar ein Sklave; denn er wird „ein geringes Männlein aus der eigenen Familie" des Godepert genannt [3], und nachher heißt es von ihm, daß er den Tod „seines Herren" in ausgezeichneter Weise gerächt habe [4]. Aehnlich wird auch von Gisulf II von Benevent

[1] Degli ordini S. 59. Zu wie verkehrten Konsequenzen man durch die unrichtige Erklärung des Wortes gekommen ist, zeigt am Besten Leo, der unter anderen alle Herzoge, Skuldahis, Dekane und Saltarii im Gesinde des Königs stehen läßt, Italien I, 71.

[2] Schupfer S. 70. Weit komischer noch faßt Leo die Sache, Italien I, 161: Die Blutrache wegen Gundepert blieb nicht lange aus. Einer seiner Verwandten, ein sehr kleiner Mensch, den man wohl eben wegen seiner Kleinheit, die ihn zur königlichen Würde untüchtig machte, verachtete, war ruhig in Pavia zurückgeblieben u. s. w.

[3] **Parvus homunculus ex propria Godeperti familia oriundus. 'Familia'** ist aber in solcher Verbindung immer die Sklavenschaar; vgl. **Ed. Grim. 4; Liutpr. 90, Aist. 12.** Die Familie der Freien heißt **'parentela'.**

[4] **Qui licet occubuerit tamen Godeperti sui domini injuriam insigniter ultus est.**

nicht etwa berichtet, daß sein Gefolge ihn vertheidigt hätte, sondern das Volk in Benevent[1].

'Amici' ferner dient weder zur Bezeichnung eines Abhängigkeits- noch eines Verwandtschaftsverhältnisses, sondern hat lediglich seine klassische Bedeutung beibehalten. So zunächst Ed. Roth 144: Si quando pater filiam aut frater sororem alii ad oxorem tradederit, et aliqui ex amicis accepto exenio ipsius mulieris aliquit dederit, Ed. Roth 210: Si quis rapuerit aldiam aut ancillam alienam et in curtem regis duxerit, et sequens dominus aut quicumque ex amicis aut servis u. s. f. Ed. Liutpr. 129 soll der eine königliche Kurtis verwaltende Beamte im Schwur an den König ausdrücklich sagen: quod non consentiendum ad amicum, non ad parentem, non ad premium corruptus sciat. In gleichem Zusammenhange Ed. Rach. 10: Si judex neglexerit judicare, forsitan adtenderit ad gasindio suo vel ad parentem aut ad amicum suum.

Nur in derselben Bedeutung von „Freund" finde ich das Wort auch in den Urkunden. So sagt Ermitausus, der Aussteller eines Diploms[2]: Quam venditionis cartula Altipertu amico meo iscrivere rogavi; ebenso Kausulo[3]: Quam venditionis cartula Altipert amico meo iscrivere rogavi; im Jahre 748 testiert der Archidiakonus Liutpert von Pisa[4]: In praesentia venerabili patri nostro Justino episcopo, Gauserado presbitero seo et aliorum plurium amicorum. Auch erscheint es wohl neben 'parentes'. So verspricht der Priester Lucerius dem Bischof Walprand von Lukka[5] nulla peculiarina facere nisi tantum cause beneditiones per amicos aut parentes, und in ähnlicher Verbindung erzählt Paulus[6] von seinem Urgroßvater Lupicis, derselbe habe, aus harter Gefangenschaft bei den Avaren zurückgekehrt, sein Haus in Cividale wieder aufgebaut consanguineorum et amicorum suorum muneribus ditatus. Dagegen ist eine Urkunde, in welcher neben den 'cognati' und 'parentes' auch den 'amici' ein Erbrecht zugeschrieben wird[7], entschieden unecht.

Wir kommen zu dem Ausdrucke 'homines'. Derselbe bezeichnet ein Abhängigkeitsverhältnis im Edikte nur zweimal, Ed. Roth. 152: Si quis operarios rogaverit aut conduxerit in opera et caso facientem contegerit ex ipsis mori, non requiratur ab eo qui conduxit aut rogavit, tantum est ut per ipsius factum qui conduxit aut ab hominibus ejus non moriatur und Ed.

[1] Paul. VI, 55: Beneventanorum populus eos peremerunt sui ducis vitam servantes.
[2] Cod. dipl. IV, 176.
[3] Cod. dipl. IV, 232.
[4] Cod. dipl. IV, 323.
[5] Cod. dipl. IV, 228.
[6] Paul. IV, 39.
[7] Cod. dipl. IV, 94.

Roth 273: Si ille cujus curtis fuerit aut aliquis ex hominibus illius mancipium de manum tolerit. An beiden Stellen werden wir diese 'homines' wohl allgemein als die zum Haushalte Gehörigen anzusehen haben [1].

In den Urkunden werden 'homines' gewöhnlich die Sklaven, Aldien oder Freien genannt, welche gegen eine bestimmte Verpflichtung Land zur Bewirthschaftung und Verwaltung erhalten haben. Aus der großen Menge von Beispielen für diesen Sprachgebrauch hebe ich folgende hervor. Im Jahre 748 schenkt Bona, die Wittwe des Gastalden Averolf, an Farfa den Flecken Fornikata in tali vero tenore, ut si ipsi homines coloni nostri residere voluerint in ipso casale [2] etc., zwei Jahre später Herzog Lupus an dasselbe Kloster hominem nomine Sindulum cum uxore et filiis et portiuncula sua unde piscationem facere visus est ad curtem nostram [3]; 753 überweist Pertisuns dem Bischof Walprand von Lukka zur Abtragung einer Schuld eine Hufe mit Haus, insimul et ipsi homines qui ividem resedeunt [4]; 758 vermacht der Kleriker Ariprand seinen Grundbesitz an verschiedene Kirchen, sic tamen, ut homines qui in casas massaricias meas nunc presenti abitant, qui mihi aliquid pertenuerunt aut perteneunt, pro unoquoque anno persolvant redditum curte ubi resedierit, sicut est consuetudo, in suprascriptas ecclesias [5]; 772 verspricht der Presbyter Rachiprand von Sesto dem Rachulus den lebenslänglichen Usufrukt der von demselben geschenkten Grundstücke, neque de ipsa casa vel re te nec homines tuos foris expellere possamus [6]. Bei Paulus steht das Wort einmal wohl, um den allgemeinen Unterthanenverband zu bezeichnen, in einem Briefe Gregors des Großen an Agilulf: Latores vero praesentium literarum sicut re vera homines vestros in eo quo decuit adfectu suscepimus; dann dient es, um den Begriff „Soldaten“ auszudrücken. So IV, 2: Agilulfus vero rex in eandem Comacinam insulam ingressus homines Gaidulfi exinde expulit und V, 9, wo von Romuald I von Benevent, dem Sohne König Grimoalds berichtet wird: Accepta aliqua parte de patris exercitu pariterque cum suis hominibus contra Saburrum proficisitur.

Ebenso wenig als alle die besprochenen Wörter geben uns end-

[1] An einer dritten, Prol. Liutpr. VII: Dum rememorassem, quod venientis homenis nostri in praesentia nostra adduxerunt causas inter se altercantes würden sie den allgemeinen Unterthanenverband ausdrücken. Doch ist wohl diese nur auf dem heroldischen Texte beruhende Lesart zu verwerfen und einfach mit Besme zu lesen: homines.

[2] Cod. dipl. IV, 338.

[3] Cod. dipl. IV, 366.

[4] Cod. dipl. IV, 475.

[5] Cod. dipl. IV, 680.

[6] Vgl. auch Cod. dipl. III, 117; IV, 323, 537, 538, 539; V, 97, 106, 128, 164, 165, 167, 197, 210, 249, 250, 301, 336, 339, 396, 402, 404, 448, 463, 559, 605.

lich 'comitatus' und 'comites' Aufschluß über unsere Frage. Denn das Erstere kommt, soweit ich sehe, nur an der schon oben angeführten Stelle, bei Paulus I, 20, als identisch mit 'obsequium' vor; das Letztere auch nur bei Paulus V, 23, wo, nachdem die Rückkehr Herzog Wektari's nach Friaul erzählt ist, folgendermaßen fortgefahren wird: Cujus comites cum ad propria remeassent, und bei dem schon erwähnten Jagen Liutprands. Beide Male kann es zweifelhaft sein, ob von Gefolgsleuten oder einfach von Begleitern die Rede ist. Dies ist sogar das Wahrscheinlichere.

Es bleiben uns also für unsere Untersuchung nur diejenigen Stellen, in denen das Wort 'gasindius' erscheint. Denn dies bezeichnet immer das durch freiwilligen Anschluß herbeigeführte ehrenvolle Dienstverhältnis, das wir eben Gefolge nennen. Gegen diese Meinung ist freilich Troya [1] aufgetreten mit der Ansicht, daß jener Ausdruck auch wohl zur Bestimmung anderer Abhängigkeitsbeziehungen gebraucht werden könne, wenn auch nur irrthümlich oder durch eine Erweiterung des ursprünglichen Begriffes. Er stützt sich dabei besonders auf eine Stelle in der Dotationsurkunde des berühmten Klosters der h. Maria in Ticinum [2], die ich hier wörtlich anziehen muß: Ubi nos supradicti fundatores Christi fideles Senator et Theodelinda donamus et conferimus omnem facultatem nostram, quam possidemus atque domino permittente potuerimus adquirere, tam intrinsecus domus cum familia, quamque colonos cum omnibus cespitibus, universa in integrum mobilia et immobilia, excepto quod pro anime nostre salute jam contulimus in locis Sanctorum. Gasindiis [3] ac libertis nostris, quos in libertate secundum nostram institutionem manere praecepimus, ut cuicunque adhuc sincera voluntate, non doloso animo sub reverentia Dei largiri voluerimus. Hier hat Troya die ganze Sache dadurch verwirrt, daß er das 'quos' des letzten Satzes ganz willkürlich und ungerechtfertigt auf 'gasindiis' und 'libertis' zusammen bezieht, nachher statt 'adhuc' das ganz unpassende 'aldio' hineinkonjiciert und nun meint: „So wird es klar, daß hier nicht von edlen Gasindien die Rede ist, sondern von Aldien und freigelassenen Sklaven." Offenbar aber ist der Sinn der Worte folgender: Senator und seine Frau versprechen dem neu gegründeten Kloster alle ihre Habe mit Ausnahme dessen, was sie schon an andere Kirchen oder Klöster gewendet haben oder was sie in Zukunft noch (adhuc) ihren Gesindmannen oder schon früher Freigelassenen schenken wollen. Dabei ist denn doch die Unterscheidung zwischen 'gasindii' und 'liberti' deutlich genug ausgedrückt.

[1] Cod. dipl. II, 445.
[2] Cod. dipl. III, 168 n. 1.
[3] Das von Rebaelli in den Text gesetzte 'cespitibus' ist eine unhaltbare Konjektur.

Zwar wird auch sonst [1] die Möglichkeit erwähnt, daß Freigelassene im Gefolge eines Herzogs sich befanden; aber wohl zu merken, nicht etwa als Aldien, sondern als vollfrei wenn auch nicht amund Entlassene, die im Leben gar keine Beziehung mehr zu ihren früheren Herren hatten, deren Erbschaft nur an die Letzteren fiel, im Falle sie kinderlos starben [2].

Im Uebrigen finden wir die 'gasindii' stets als Vollfreie [3]; als besonders ausgezeichnet durch Reichthum und Ansehen die des Königs, unter denen es freilich selbst wieder noch verschiedene Rangstufen gab. So gründen drei Brüder Theutpert, Rotpert und Godepert, königliche Gesindleute, im Verein mit dem Archipresbyter Siegmund vor den Mauern von Lukka ein reich ausgestattetes Hospital, unter Anderem versprechen sie für dasselbe den Zehnten von allen ihren Besitzthümern in Tuscien, der von ihnen selbst, ihren Erben oder Aktoren gezahlt werden soll. Tuido von Bergamo, Gesindmann des Königs, vertheilt in seinem Testamente [4] eine bedeutende Anzahl von Meiereien in drei verschiedenen Judiciarien, der von Sirmio, Verona und Bergamo. Freie Männer treten in ihren Dienst ein [5], selbst rechtlich ist ihnen zeitweise wenigstens eine gewisse Ausnahmestellung eingeräumt [6].

Neben dem Gefolge des Königs finden wir aber sicher wenigstens zur Zeit des Desiderius auch ein solches der Königin [7]. Es tritt besonders zu Tage in einigen Urkunden für das von Ansa wie von den übrigen Mitgliedern der Familie hochgeehrte und reichbegabte Kloster der h. Julia in Brescia. So heißt es in einem Diplome des Desiderius und Adelchis zu Gunsten desselben [8]. „Es ist offenbar, daß Kunimund von Sermio einen Streit innerhalb unseres heiligen Palastes begonnen und dort den Manipert getödtet hat, den Gasindius der ruhmvollen Königin Ansa, unserer Gattin und Mutter", ein anderes Mal tritt ein Alpert, Gesindmann der Königin als Zeuge auf [9].

Von geringerem Interesse ist die Frage, ob den Söhnen oder

[1] Ed. Roth. 225; siehe auch Waitz, Deutsche Verfgesch. I, 133.

[2] Ed. Roth. 224 §. 3 und 225.

[3] Sie zeugen vollgiltig in Urkunden; siehe Cod. dipl. III, 55: Signum † manus Petri gasindii testis; III, 115: Ego Florentius gasindio in hanc cartola rogans scripsi; III, 429: Ego Ramigis gasundius rogatus ad Caudiana in hanc pagina vindicationis suscr.; III, 627: Signum † manus Anfridi v. devoti gasindii testis, siehe auch IV, 375; V, 534, 640, 765.

[4] Cod. dipl. V, 729 ff.

[5] Ed. Rach. 11.

[6] Ed. Rach. 14.

[7] Das hat schon Schupfer S. 76 bemerkt.

[8] Cod. dipl. V, 323: Manifesta causa est eo quod Cunimundo de Sermione comisit scandalum intra sacrum palatium nostrum et occisit in ibidem Manipert gasindum gloriosae Ansae excellentissimae reginae conjugis et genitricis nostrae.

[9] Cod. dipl. V, 487: Ego Alperto gasindi domne reginae nach der besseren Lesart Astezati's.

Brüdern der langobardischen Könige ein Gefolge zugestanden habe. Denn die Ersteren wurden meist sehr bald Mitregenten der Väter, so Adelwald, Kunipert, Adelchis; als solche hatten sie natürlich das Recht auf ein Gesinde; von Letzteren aber ist uns mit Ausnahme der Brüder Rachis und Aistulf überhaupt nichts bekannt: und von diesen verwaltete Aistulf, während Rachis herrschte, das Herzogthum in Friaul, hatte also, wie wir sehen werden, schon demnach die Berechtigung, ein Gefolge zu halten; Rachis dagegen war während der Regierung Aistulfs Mönch in Montekasino, kann also hier gar nicht in Betracht kommen.

Steigen wir von der königlichen Familie in niedere Kreise herab, so tritt uns alsbald die Nothwendigkeit einer genauen Scheidung der verschiedenen Perioden entgegen. Für die ältere Zeit scheint mir das schon mehrfach angezogene Gesetz entscheidend, wo es in den Bestimmungen über die Erbfolge eines vollfrei aber nicht amund Entlassenen heißt [1]: „Wenn er im Gesinde eines Herzogs oder im Dienst (obsequium) von Privaten etwas als Geschenk erworben, so sollen die Sachen an den Schenker zurückfallen". Hier ist ein absichtlicher Unterschied zwischen 'gasindius' und 'obsequium' unverkennbar; offbar soll eben ausgedrückt werden, daß mit Ausnahme des Königs ein Gesinde nur den Herzogen, andern Leuten höchstens ein 'obsequium' zustand. Und das wird wenigstens für die Mitte des siebenten Jahrhunderts bestimmt festzuhalten sein. Ueber die nächstfolgende Epoche schweigt das Edikt; weder unter Grimoalds noch unter Liutprands Zusätzen findet sich eine Erwähnung von Gesindleuten, ausgenommen allein das zweiundsechzigste Gesetz des Letzteren, wo aber nur von dem Gefolge des Königs die Rede ist. Erst unter Rachis erscheinen wieder nicht königliche Gesindleute; hier aber nicht allein in Verbindung mit den Duces, sondern allgemeiner mit den Judices [2]: „Wenn ein Judex verabsäumt hat zu richten, sei es daß er auf seinen Gesindmann oder Verwandten oder Freund Rücksicht genommen, sei es daß er durch Geld sich hat bestechen lassen, dann soll er sein Wergeld büßen." Doch würde aus der Stelle an sich nicht bestimmt folgen, daß zu Rachis Zeiten auch die Gastalden ein Gesinde halten durften. Denn man könnte ja für das einzelne Verhältnis des Gasindius aus dem allgemeinen Ausdrucke „Judices" nur den Dux herausdenken; was auf den ersten Anblick allerdings etwas künstlich erscheinen mag, keinesfalls aber so von vorne herein zu verwerfen wäre.

So ergibt sich, daß eine vollständige und sichere Lösung unserer Frage für die Zeiten nach Rothari aus dem Edikte allein nicht wird gewonnen werden können. Höchstens daß sich aus demselben noch

[1] Ed. Roth. 225: Si aliquit in gasindio doces aut privatorum hominum obsequium donum conquisivit, res ad donatorem revertantur.

[2] Ed. Rach. 10: Si judex neglexerit judicare, forsitan adtenderit ad gasindio suo vel ad parentem aut ad amicum suum vel ad praemium corruptus, tunc conponat widrigild suum.

ein negativer Beweis in der Sache entnehmen ließe. Vergleicht man nämlich die zuletzt angezogene Stelle mit einer anderen aus dem Edikte Liutprands [1]: „Im Schwure selbst soll der Aktor sagen, daß er nicht Anzeige mache einem Freunde oder einem Verwandten zu Gefallen, nicht durch Belohnung verführt, sondern weil er es sicher wisse"; so fällt augenblicklich auf, daß der Letzteren, so gleichartig sie sonst der Ersteren ist, doch die Rücksichtnahme auf den Gasindius fehlt. Nach der Lage der Umstände, glaube ich, wird man aus dieser Abweichung den vorläufigen Schluß ziehen dürfen, daß nicht einmal die Aktoren des Königs, geschweige denn einfache Privatleute ein Gefolge zu halten befugt waren.

Wenden wir uns zu den Urkunden, so kann ich zunächst nicht mit Schupfer in den Zeugen, welche schlechthin als Gasindii unterschrieben haben, Gesinde von Privaten erkennen. Er meint, dieselben würden, wären sie Gefolgsgenossen eines Königs oder Herzogs gewesen, nicht ermangelt haben das anzuführen. Aber wie, wenn es sich nun von selbst verstand, daß kein anderer als der König, der Herzog oder der dem Letzteren in dieser Zeit fast völlig gleichstehende Gastalde ein Gefolge halten durfte, wenn jeder Gasindius eben durch die Bezeichnung selbst schon als Gesindmann so hervorragender Männer bezeichnet ward? Viel mehr könnte man versucht sein, bei diesem bloßen Gasindius, vielleicht mit Ausnahme der Beneventaner und Spoletaner Urkunden, an königliche Gesindleute zu denken, ebenso wie bei dem einfachen Aktor stets ein solcher des Königs zu verstehen ist, obwohl es deren auch bei Klöstern und bei Privaten gab. Ja es scheint fast, als ob sich nur unter einer solchen Voraussetzung die Ausbildung des einfachen Gasindius als des Ehrentitels erklären ließe, wie er doch offenbar erscheint [2].

Weiter beweisen auch die beiden Diplome, durch die man hat darthun wollen [3], daß jeder beliebige hätte ein Gefolge halten dürfen, offenbar nicht das, was sie sollen. Es ist einmal die Verkaufsurkunde von zwei Tertiatoren der Silverada an einen Subdiakon von Neapel [4], wo allerdings der als Zeuge fungierende Troald, Gesindemann des 'dominus Argus' [5], unsere ganze bisherige Entwicklung umzustürzen scheint.

Mich machte hier vor Allem das 'dominus' aufmerksam. Ich glaubte nämlich bemerkt zu haben, daß diese Bezeichnung ohne Ver-

[1] Ed. Liutpr. 139: Dicat actor in ipso sacramentum, quod non consentiendum ad amicum, non ad parentem, non ad premium corruptus, nisi quod certo sciat.

[2] Sehr auffallend würde auch, wollte man Schupfer's Ansicht folgen, das Verhältnis der erhaltenen Zeugnisse sein. Denn es kämen dann auf einen Gasindius, der als solcher eines Herzogs, des Gisulf von Benevent, erwähnt wird, acht von Privatleuten.

[3] Troya, Cod. dipl. V, 765 n. 1; Schupfer S. 76.

[4] Cod. dipl. V, 763 ff.

[5] Cod. dipl. V, 765: Hoc signum † manus Troaldi casindi domni Argus, qui testes existit.

bindung mit Possessivpronominibus oder anderen Ausführungen, rein als ehrender Titel, nur von angesehenen Geistlichen oder von dem Könige, dem Herzoge und den Mitgliedern seiner Familie gebraucht werde. Ganz specifisch ist das bei den beneventanischen Urkunden der Fall. Beispiele für den ersteren Sprachgebrauch anzuführen liegt uns hier zu fern [1], für den letzteren mögen folgende Stellen als Belege dienen. Frühere Sklaven des Wadulf, die nachher von Herzog Romuald freigelassen sind, sagen vor Gericht aus [2]: Seu et pro nobis a nominato Wadulfo domino nostro et a domino Romualdo dati sunt, wobei so recht der Unterschied zwischen dem 'dominus noster' und dem 'dominus' als bloßem Titel hervortritt; in derselben Urkunde heißt es: Per legem securi possidere debemus tam libertatem domini Romualdi quam et concessionem und nachher: Dominus bonae memoriae Romualdus sic exinde firmavit suum praeceptum. Aehnlich urkundet Herzog Gottschalk [3]: Tunc fecimus relegi praeceptum et indictum domini Romualdi; Gisulf II [4]: Firmamus nos vobis Zachariae judicatum domini genitoris nostri b. m. domini Romualdi; Arichis im Jahre 762 [5]: Eo quod condomam quam bonae recordationis domina Theoderada cum domino Gisulfo filio suo obtulerunt, und ebendaselbst: Qualiter domina Theoderada cum domino Gisulfo filio suo duce. So bestimmt endlich Leo in einer anscheinend echten Schenkung an Montekasino vom Jahre 769 oder 770 [6]: Quidquid habere visus sum in dicto sancto coenobio trado possidendum excepto casam et curtem et ecclesiam infra civitate Beneventana, quam domni dedi Arechis, wo natürlich kein anderer zu verstehen ist, als der bekannte Herzog, der Schwiegersohn des Desiderius, der Freund und Gönner des Paulus [7].

Mit Rücksicht auf diesen besonderen Sprachgebrauch wird man in dem 'domnus Argus', dessen Gesindmann in unserer Urkunde als Zeuge auftritt, niemand anders sehen können, als Arichis, den Bruder Gisulfs I von Benevent, dessen bei Paulus Erwähnung gethan wird [8]. Freilich wird man dann das Diplom nicht wie Troya

[1] Doch mögen folgende hier stehen. Cod. dipl. IV, 173 nennt Gisulf den Abt Zacharias, welchen er früher als 'venerabilis abbas pater noster' bezeichnet hat, einfach 'dominum Zachariam'; IV, 179 ebenso den Petronax: Domnus Petronaci abbati pater noster; IV, 182: Domini Petronacis abbatis; IV, 222 vom Abte des Petriklosters in Benevent: A tempore domini Theoderici.

[2] Cod. dipl. IV, 86.

[3] Cod. dipl. IV, 98.

[4] Cod. dipl. IV, 183.

[5] Cod. dipl. V, 168.

[6] Cod. dipl. V, 527.

[7] So auch noch später; vgl. Annal. Benevent. 759, Monum. SS. III, 173: Domnus Arichis dux et primus princeps constituitur.

[8] Paul. V, 25: Ex qua tres filios, hoc est Grimoaldum, Gisulfum necnon et Arichis genuit Romualdus. Die abweichende Schreibung wird keinem Anstoß erregen, der nur etwas die Weise der Zeit kennt. Uebrigens fin=

unter Gisulf II, sondern schon unter Gisulf I setzen müssen. Das kann aber ohne Schwierigkeit geschehen: zweifelten doch die ersten Herausgeber selbst, welchem der beiden gleichnamigen Herzoge es angehöre [1]. Für beider Regierungen paßt die erwähnte Indiktion, für Gisulf I würde sie auf 703, für Gisulf II auf 748 fallen. Dagegen ist der Grund, welchen Troya für seine Meinung anführt, daß wegen der hartnäckigeu Kriege Gisulfs I mit den Römern ein Handel zwischen Beneventanern und Kaiserlichen in Neapel nicht wohl habe Statt finden können, keineswegs durchschlagend. Denn einmal berichtet Paulus gar nichts von einem Angriffe Gisulfs I, der direkt auf Neapel gerichtet gewesen wäre, sondern nur von einem solchen gegen Sora, Hirpinum und Arce und später gegen Kampanien, wo er bis Horrea kam. Wohl aber wissen wir darauf von Geschenken, die der Pabst ihm übersendete, und von dem dann erfolgten Rückzuge und Frieden.

Und so könnte man wohl aus dieser Urkunde zu der Annahme geführt werden, als sei es wenigstens auch den Brüdern der Herzoge gestattet gewesen, ein Gesinde um sich zu sammeln. Allein es scheint doch mindestens bedenklich, das so unbedingt auszusprechen. Im Gegentheil wird man, wenn man sich der ganz anomalen Stellung erinnert, die Gisulf I dem langobardischen Reiche von Pavia gegenüber einnahm, wohl anerkennen müssen, daß ein Schluß von ihm auf die anderen langobardischen Herzoge nicht erlaubt ist, höchstens die von Spoleto ausgenommen.

Die zweite Urkunde, welche man für die Existenz der Gesinde von Privatleuten angeführt hat [2] ist die oben erwähnte Dotation des Klosters der h. Maria in Ticinum. Allein auch diese mit Unrecht. Denn wenn schon die Nachricht der Piacenzer Chronik des Agazarius [3], nach der Senator ein Herzog gewesen wäre, wegen ihrer Unklarheit keinen Glauben verdient, so würden doch entschieden schon die Zeugen beweisen, daß Senator mehr als ein gewöhnlicher Privatmann war. Als solche erscheinen nämlich ein Marschall und zwei Notare des Königs, ein Vierter, dessen Amt nicht ganz deutlich ist, und Bruning 'vir illuster' [4], fast alle also Leute, welche in nächster Verbindung mit dem Könige standen. Und in eben eine solche wer-

det gerade der Name Arichis sich auch sonst ganz besonders verdorben. So Cod. dipl. V, 169, wo „Atrichus" steht; V, 455, wo sogar „Alecis" gelesen wurde.

[1] Regii Neapolitani archivii monumenta edita ac illustrata I, 1 — 5. Notiz wie Citat aus Cod. dipl. V, 763 n. 1.

[2] Schupfer S. 75.

[3] Bei Campi, Storia eccles. di Piacenza I, 183; auch bei Muratori SS. XVI, 625: Tempore istius (Liutprandi regis) nobilis quidam, magnus dux et senator, construxit atque aedificavit monasterium unum infra urbem Ticinensem sub regimine et defensione apostolicae sedis.

[4] Bruningus vir illustris, Todo notarius regie potestatis, Saxo vir magnificus marescarius regie potestatis, Aufrit notarius regis, Sinderam regie potestatis —.

den wir, wenn ich nicht irre, auch den Senator setzen müssen; offenbar war er einer der hohen Beamten des königlichen Hofes, ein 'judex palatii', wahrscheinlich zugleich im Gefolge des Königs. Darauf weisen auch die Güter hin, welche er als Geschenk des Letzteren erhalten [1], wie Pavia als Ausstellungsort des Diploms. Daß er selbst diese hohe Stellung nicht erwähnt, liegt wohl hauptsächlich daran, daß bei der Schenkung er wie seine Frau mehr als „getreue Christen“ [2] handeln, denn in irgend einem anderen Charakter.

Und nun zeigt uns vielleicht gerade diese Urkunde den Weg zum richtigen Verständnis jener Stelle im Edikte des Rachis: „Wenn ein Judex zu richten versäumt, sei es daß er auf seinen Gasindius Rücksicht nimmt“ u. s. w. Denn sind wir genöthigt, den 'judices palatii' ein Gefolge zuzusprechen, so werden wir es der Analogie nach den Gastalden des Königs kaum versagen dürfen, wenn auch vielleicht faktisch das Recht weniger von ihnen geübt werden mochte, als von den Herzogen, namentlich wo ihr Privatgrundbesitz nicht von bedeutender Ausdehnung war. Ob auch den Gastalden der Herzoge von Benevent und Spoleto ein solches Recht zugestanden habe, mag zweifelhafter erscheinen; mir ist es kaum wahrscheinlich, doch läßt sich darüber nach dem jetzigen Stande der Quellen sicheres nicht sagen. Ebenso wenig über die Zeit, in welcher jene Veränderung vor sich gieng. Nur so viel können wir wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß sie mit dem kräftigen Aufschwunge der königlichen Gastalden überhaupt und insbesondere mit dem Umstande zusammenhängt, daß jene jetzt auch die Aufbietung der bewaffneten Mannschaft und die von den Herzogen ganz unabhängige Leitung derselben im Kriege erhielten.

[1] Cod. dipl. III, 168: Senator et Theodelinda donamus omnem facultatem nostram quam possidemus, et quam et parentum successionibus seu ex regio dono vel quoquo dono ubi habere videmur.

[2] So nennen sie sich mit Vorliebe. Gleich zu Anfang und in der schon angeführten Stelle: Ubi nos supradicti fundatores Christi fideles.

Herzog Wilhelm III. von Bayern,

der Protector des Baseler Concils und Statthalter des Kaisers Sigmund.

Nach Urkunden und Akten des K. Reichs- und Haus-Archivs zu München.

Von

August Kluckhohn.

Herzog Wilhelm III. hat in der bayerischen Geschichte keine eigentlich hervorragende Rolle gespielt. Als der jüngere Mitregent des dritten und lange Zeit blos des vierten Landestheiles, der noch dazu nicht die fruchtbarsten und reichsten Gegenden des Herzogthums umfaßte, konnte er sich nach seiner Machtstellung nicht entfernt mit seinen Vettern von Landshut und Ingolstadt messen, und selbst in München war naturgemäß der überwiegende Einfluß lange Zeit bei dem älteren Bruder. Dazu kommt, daß Herzog Wilhelm bei einer nicht unbedeutenden geistigen Begabung wenigstens diejenigen Vorzüge nicht besaß, welche am häufigsten mindermächtige Fürsten groß gemacht haben, ich meine kriegerischen Sinn und Feldherrntalent, große staatsmännische Gaben oder diplomatisches Genie.

Und doch war es eben diesem Fürsten beschieden, einige Jahre hindurch in den wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands, ja der ganzen Christenheit eine einflußreiche Thätigkeit zu entfalten. Als Protector des Baseler Concils und Statthalter des Königs Sigmund legte er einen so unermüdlichen Eifer und so große Umsicht an den Tag, daß er sich den König wie die Kirchenversammlung gleichmäßig zu Dank verpflichtete. Ehre und Anerkennung ward ihm in reichem Maße zu Theil.

In der Geschichte ist ihm eine dem entsprechende Beachtung nicht geschenkt worden. Man kennt weder die Aufgabe, die dem Protector des Concils gestellt war, genauer, noch weiß man, wie Herzog Wilhelm sie im Einzelnen durchgeführt hat. Ueber die Bedeutung der Statthalterwürde ist man vollends im Unklaren. Endlich ist auch sein Charakter sehr verschieden und zum Theil sehr unrichtig beurtheilt worden. Während die Einen den Herzog Wilhelm als den frommsten und tugendreichsten Fürsten feiern, erklären ihn die Anderen für einen habsüchtigen und intriguanten Mann, dem die zur Schau getragene Frömmigkeit nur als Deckmantel der Selbstsucht gedient habe.

Es ist zu hoffen, daß die unverfälschten Quellen, die uns vorliegen, auch eine treue Schilderung der Wirksamkeit und der Persönlichkeit des Fürsten möglich machen, und bei der Wichtigkeit der Stellung, die Herzog Wilhelm eine Zeitlang einnahm, dürfte die Darstellung seiner Thätigkeit auch über die Verhältnisse, auf die sie sich erstreckte, hie und da neues Licht verbreiten.

Unsere Quellen aber sind in erster Linie die Correspondenzen des Herzogs, sowohl diejenige, welche er mit dem Kaiser Sigmund, als die, welche er mit dem Bruder Ernst und mit andern verwandten und befreundeten Fürsten geführt hat. Dazu kommen eine Reihe von Urkunden der verschiedensten Art[1].

Es konnte die Versuchung nahe liegen, manche der benutzten Briefe in extenso mitzutheilen. Da aber die wichtigsten Schriftstücke aus der Correspondenz des Herzogs mit dem Kaiser in der Sammlung der Reichstags-Acten, die übrigen auf das Concil bezüglichen Briefe, wie zu erwarten steht, in der von der Akademie der Wissenschaften zu Wien vorbereiteten Sammlung der Acta Concilii Basiliensis seiner Zeit zum Abdruck kommen werden, so begnügte ich mich gern, nur diejenigen Stellen aus meinen Quellen wörtlich hervorzuheben, welche entweder eine neue Ansicht begründen oder die Anschaulichkeit der Darstellung befördern konnten. Die drei Fälle, in denen ich eine Ausnahme machte und ein Actenstück in seinem ganzen Umfange mittheilte, rechtfertigen sich von selbst. Die Urkunden über die Berufung Wilhelms zum Protector des Concils und über die Erhöhung seiner Vollmacht als Landfriedenswahrer gehören nothwendig zu der vorliegenden Abhandlung. Das an den Herzog gerichtete Schreiben Eberhard Windecks aber schien des literarhistorischen Interesses wegen einen Abdruck zu verdienen, und der Umstand, daß der Brief weniger als andere Actenstücke in den Zusammenhang unserer Darstellung gehörte, konnte mich nicht abhalten, ihn hier mitzutheilen.

[1] Die Correspondenz mit dem Kaiser Sigmund findet sich ausschließlich, die mit dem Bruder Ernst größtentheils im fünften Band der Fürstensachen im K. Reichs-Archiv zu München. Außerdem enthält dieser sehr umfangreiche Actenband noch eine Menge von Briefen Wilhelms an seine fürstlichen Vettern in Bayern und in der Pfalz, so wie Briefe Anderer an ihn aus der Zeit des Concils. Aus der früheren Zeit finden sich auch einige beachtenswerthe Schriftstücke im dritten und vierten Band derselben Sammlung. — Aus dem K. Haus-Archiv konnte ich den zweiten Band der Heiraths- und Correspondenz-Acta mit Briefen Wilhelms an seinen Bruder, sowie die Correspondenz des Herzogs mit Adolf von Cleve benutzen. — Urkunden zur Geschichte Wilhelms finden sich in großer Menge im Reichs-Archiv; für mich waren die auf das Baseler Concil bezüglichen am wichtigsten. — Das Geh. Staats-Archiv bot für meine Zwecke nichts dar. — In der Handschriften-Sammlung der Hof- und Staats-Bibliothek fanden sich in Cod. bav. 1585 Briefe vom Baseler Concil, aber größtentheils aus späteren Jahren.

Nachträgliche Bemerkung. Nachdem die vorliegende Arbeit vollendet und der Termin für den Druck schon fest bestimmt war, erfuhr ich durch die Güte des Herrn Professor Höfler in Prag, daß eine Handschrift der Bibliothek zu Dresden Abschriften interessanter Briefe des Herzogs Wilhelm enthalte. Ich hoffe, sie bald einsehen und nachträglich verwerthen zu können.

I. Kapitel.

Herzog Wilhelm vor der Eröffnung des Baseler Concils.

Die detaillirte Darstellung von Wilhelms früherem Leben gehört der bayerischen Spezialgeschichte an und liegt außerhalb unserer gegenwärtigen Aufgabe. Wir heben hier blos hervor, was für seine spätere Stellung und für die Beurtheilung seiner Persönlichkeit bemerkenswerth erscheint.

Wilhelm war der zweite Sohn des Herzogs Johann, der mit seinen Brüdern Stephan und Friedrich das bayerische Herzogthum, mit Ausschluß des Straubinger Landes, regierte. Sie waren die Enkel des Kaisers Ludwig, dessen große Erwerbungen aber längst durch die Unfähigkeit seiner Söhne verloren gegangen waren; nur in Holland herrschte noch die Linie von Straubing. Aber auch so wäre Bayern, auf die alten Grenzen zurückgeführt, noch groß genug gewesen, um unter den deutschen Fürstenthümern eine der ersten Stellen einzunehmen, wenn es unter einer weisen und starken Regierung sich des Friedens, wenigstens im Innern hätte erfreuen können. Allein der unglückliche Grundsatz von der Theilbarkeit der herzoglichen Gewalt und der Gleichberechtigung mehrerer Brüder, worunter Bayern schon ein Jahrhundert hindurch mehr als irgend ein anderes deutsches Fürstenthum gelitten hatte, gelangte von Neuem zu verderblicher Geltung.

Die Brüder Stephan, Friedrich und Johann wurden nach der Theilung von 1392 die Gründer dreier herzoglichen Linien, indem der älteste seine Residenz in Ingolstadt, der zweite in Landshut, Johann die seinige in München nahm. Als aber Friedrich von Landshut schon im folgenden Jahre starb, begann der Streit zwischen Stephan und Johann, der auf ihre Söhne übergehend Decennien lang bald in offenem Kampf bald in stillen Intriguen fortgeführt wurde. Stephan, stolz und umsichgreifend, machte bei der Vormundschaft über den jungen Heinrich von Landshut die Rechte der Erstgeburt geltend; Johann, obwohl gutmüthig und indolent, war doch nicht gewillt, auf die Gleichberechtigung zu verzichten. Der Bruderkrieg begann, und mit der im Jahre 1396 wieder eingeführten gemeinschaftlichen Regierung kehrte kein dauernder Friede zurück. Kaum war Herzog Johann im Jahre 1397 gestorben, als Stephan den Versuch machte, seine Neffen Ernst und Wilhelm von der Leitung der Staatsgeschäfte auszuschließen, bis am 4. Juli 1398 ein zu Göppingen gehaltenes fürstliches Schiedsgericht beiden Brüdern gleiche Regierungsrechte mit dem Herzog Stephan und dessen Sohne Ludwig zusicherte. Das hieß die Zwietracht der Fürsten und den Unfrieden im Lande verewigen; denn die durch eine solche Gemeinsamkeit der Regierung geschaffenen Verhältnisse mußten naturgemäß so

verwickelt sein, daß es auch bei größerer Uebereinstimmung der Naturen der betheiligten Fürsten an Hader nicht hätte fehlen können. Nun war aber die geistige Art dieser Theilherzoge sehr verschieden.

War schon Stephan von Ingolstadt hochfahrend und anmaßend, so gebehrdete sich sein Sohn Ludwig, den man den Gebarteten genannt hat, vollends übermüthig und rücksichtslos. Die Brüder Ernst und Wilhelm besaßen zwar weniger Ehrgeiz, auch weniger Trotz und Uebermuth, aber sie waren doch zähe und herrschbegierig genug, um ihre wirklichen oder vermeinten Rechte mit aller Hartnäckigkeit zu vertheidigen, am meisten der ältere, Ernst, der wenigstens in dieser Zeit kecker und rascher zur Abwehr ist als sein gutmüthiger jüngerer Bruder. Wilhelm nahm übrigens wegen seiner Jugend — das Jahr der Geburt ist nicht bekannt — erst einen geringen Antheil an der Leitung der Geschäfte; er tritt nur im Anschluß an Ernst auf, dem er in unwandelbarer Treue ergeben ist.

Ueber die Stadt München, wo Stephan und Ludwig, um die Vettern zu verdrängen, sich zu Gönnern der municipalen Freiheit aufwarfen, kam es zu blutigen Fehden, und als einziges Mittel der Versöhnung erschien (1403) eine neue Theilung oder richtiger die Wiederherstellung der von 1392. Stephan mit Ludwig bekam wieder Ingolstadt, Ernst und Wilhelm München, während der jugendliche Heinrich unter Vormundschaft jener zu Landshut blieb.

Von nun an tritt Ludwig von Ingolstadt in den Vordergrund und namentlich zu seinem jungen Vetter Heinrich von Landshut in den entschiedensten Gegensatz. Die Todfeindschaft Beider ward für Bayern verhängnißvoll. Wir heben hervor, was von diesen Kämpfen die Münchener Brüder berührt.

Lange Zeit machten die Herzoge Ernst und Wilhelm mit Heinrich gemeinsame Sache gegen ihren rücksichtslos um sich greifenden Vetter. Der eigene Vater Stephan fühlte sich vor Ludwig nicht mehr sicher; er fand es nöthig, sich von ihm die ausdrückliche Versicherung geben zu lassen, daß er den Vater Zeitlebens bei seiner Gewalt, Herrschaft und Fürstenthum belassen wolle [1]. Um so eifriger war Ludwig bemüht, die Macht seiner Münchener Vettern zu beeinträchtigen, indem er ein Gut nach dem andern in ihrem Landestheile durch Kauf an sich brachte und darauf gestützt den Verkehr und die Gerichtsbarkeit zu hemmen suchte.

Ein anderer Anlaß zu Händeln bot sich bei Herzog Heinrich. Schon sein Vater Friedrich war bei der Theilung von 1392 zum Nachtheil seiner Brüder Stephan und Johann begünstigt worden. Der Landshuter Landestheil war bedeutend reicher und einträglicher als die zu Ingolstadt und München gehörigen Gebiete. Heinrich aber glaubte, ein Erbrecht an dem unverkürzten Fürstenthum zu besitzen und weigerte sich hartnäckig, eine Entschädigung für die Bevorzugung bei der Theilung zu leisten. Die offenkundige Feindschaft

[1] Lang, Ludwig der Bärtige S. 49.

Ludwigs gegen die Münchener Brüder veranlaßte diese, gegen ihren eigenen Vortheil, den Herzog Heinrich in seiner Weigerung zu unterstützen. Es kam darüber zu Verhandlungen und offenen Fehden, worin Ludwig um so feindseliger auftrat, als seine Machtmittel und äußere Umstände ihm das Gefühl der Ueberlegenheit gaben.

Ludwig war nämlich früh in eine für ihn äußerst einträgliche Verbindung mit dem französischen Hofe gekommen. Zuerst als Großbotschafter des Königs Ruprecht an seine Schwester Isabelle von Frankreich gesandt, gewann er am Hofe seines Schwagers Karl VI. alsbald großen Einfluß und reiche Einkünfte. Eine jährliche Pension von 12,000, später 24,000 Franken, zwei rasch auf einander folgende reiche Heirathen, die einträgliche Stellung an der Spitze des Hofstaates des Dauphins, dessen Gouverneur er wurde, die unermeßlichen Schätze, die er bei der zunehmenden Zerrüttung des französischen Hofes redlich oder unredlich an sich riß [1] — das alles steigerte nicht allein seinen Uebermuth, sondern gewährte ihm auch die Mittel, in seiner Heimath aufs Rücksichtsloseste gegen seine Vettern vorzugehen.

Man hat wohl an dem Herzog Ludwig die Weite seines Gesichtskreises, die Höhe seiner politischen und diplomatischen Bildung gerühmt und namentlich seiner Verbindung mit dem französischen Hofe es zugeschrieben, daß er sich über die Beschränktheit seiner bayerischen Vettern früh erhob: allein mir scheint gerade der Aufenthalt in Frankreich den leichtfertigen hochfahrenden Jüngling vollends verdorben, ihn nicht sowohl politisch gebildet als sittlich zu Grunde gerichtet zu haben, und so wenig ich die Handlungen der Heinrich, Ernst und Wilhelm überall billigen, ihr Denken und Treiben in allem fürstlich finden möchte, so erscheinen sie mir doch, an Ludwig gemessen, als sehr achtungswerthe Regenten. Man hätte nie versuchen sollen, auf ihre Kosten einen Fürsten zu heben, der in schrankenlosem Uebermuth seine bessern Anlagen nicht zur Geltung kommen ließ. Das schwere Unglück, das im Alter über ihn hereinbrach, darf uns doch nicht zu falschem Mitleid stimmen, das Mitleid wenigstens nicht die Begriffe von Recht und Sitte verkehren [2].

[1] Daß die vielen Kleinodien, welche Ludwig nach Bayern brachte, aus Frankreich entwandt seien, war ein verbreiteter Volksglaube. In dem **Liber calamitatum Bavariae** bei Oefele I, 101 heißt es von den zu Burghausen aufbewahrten silbernen Bildern der 12 Apostel: '**ex regno Franciae furatos agunt**'. Dieselbe Ansicht findet sich bei Fugger (Handschrift der Hof-Bibliothek zu München), welcher den Schatz Ludwigs auf 5 Tonnen Goldes anschlägt. — Ein Theil der Kleinodien war dem Herzog rechtmäßig verpfändet. Lang S. 57.

[2] K. H. v. Lang hat sein Buch über Ludwig den Bärtigen in einer Stimmung geschrieben, die am Schluß in den Worten ihren Ausdruck findet: „eine Zähre ist geblieben, die ein gerechtes Mitleid seinem unverdienten Schicksal weihen darf". Dieses Mitleid hat die sonst so scharfe Feder des Mannes ungewöhnlich zahm gemacht; kein Wort der Entrüstung, kaum des leisen Tadels läßt er gegen seinen Helden laut werden. Fast noch mehr wird dieser von C. Mannert in der Bayerischen Geschichte I, S. 464 ff. gefeiert; nur daß Ludwig nicht „auf der richtigen Stelle für seinen regen Geist stand".

Nachdem der Vater Stephan im J. 1413 gestorben und Ludwigs Stellung in Paris bei der steigenden Ohnmacht des Königs untergraben war, kehrte er, mit Schätzen beladen, zur Besorgniß seiner Nachbarn nach Bayern zurück. Ein Jahrgehalt des Königs Sigmund, der ihn während des Concils zu Kostnitz mit diplomatischen Missionen betraute, ersetzte ihm einigermaßen die ausgefallene französische Pension und hob von Neuem sein Ansehn unter den Fürsten. Schon war er so gefürchtet, daß die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Johann zu Neumarkt und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg am 8. Juli 1415 zu Kostnitz ein Bündniß schlossen, sich gegen Ludwig, „der ettliche unter ihnen schon vor sich genommen und fürbas einen nach den andern vorzunehmen wagen möchte“, Zeit seines Lebens getreulich beholfen zu sein [1].

Zwei Jahre später kam nach langer Gährung und fortgesetzten Hetzereien, wodurch Ludwig den Adel und die Städte von ganz Bayern auf seine Seite zu bringen suchte, der Krieg endlich zum Ausbruch. Aber die Herzoge Ernst und Wilhelm nahmen nicht in erster Linie an dem Kampfe Theil. Die heftigsten Feinde Ludwigs waren vielmehr Herzog Heinrich und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg. Von dem Ersteren forderte Ludwig fort und fort die Herausgabe eines Theils seiner Besitzungen, bis die Erbitterung zwischen Beiden zu einer solchen Höhe stieg, daß Heinrich den Vetter zu Kostnitz auf offener Straße überfiel und schwer verwundete. Dem Markgrafen Friedrich aber vergab es Ludwig nicht, daß er sich seines Schwagers Heinrich so eifrig annahm; noch weniger freilich mochte er dem neuen Kurfürsten die Erwerbung der Mark Brandenburg, die Ludwig der Bayer einst an das Haus Wittelsbach gebracht hatte, verzeihen. Ludwig von Ingolstadt scheint in der That der einzige bayerische Fürst gewesen zu sein, der schon damals die Gefahr erkannte, welche in der steigenden Macht der Burggrafen für Bayern lag — eine Gefahr, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts den reichen Herzog Ludwig von Landshut in einen schweren Krieg mit dem Markgrafen Albrecht verwickelte. Allein die richtige Erkenntniß der Sachlage wurde bei Ludwig dem Bärtigen durch leidenschaftliche Hitze getrübt, und statt in Eintracht mit den Herzogen von München und Landshut das Vordringen der markgräflichen Macht nach Bayern zu bekämpfen, hat gerade er durch blinden Haß gegen seine Vettern diese zu dem Bündniß mit Friedrich gedrängt. Daß er nach den heftigsten Schmähbriefen bald den offenen Krieg mit dem Markgrafen begann, kam Bayern nicht zu Gute.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die furchtbare Verheerung zu schildern, die in den Jahren 1419—23 über Bayern hereinbrach. Ueberall war die Raub- und Fehdelust aufs Höchste entbrannt, mit Feuer aber verwüstete man noch mehr als mit dem Schwert. Die

[1] Lang a. a. O. S. 81.

Herzoge von München traten erst 1421 in den Krieg ein, um im folgenden Jahre (1422, 14. Septb.) gegen Ludwig die entscheidende Schlacht bei Alling in der Nähe von München zu gewinnen.

Ludwig mußte an dem Hof des Königs zu Regensburg kniend um Gnade bitten. Sigmund verkündete einen Friedebrief, setzte über Ludwigs Land einen Hofmeister und nahm den Herzog selbst mit sich nach Presburg.

Jetzt wurde der Streit statt mit den Waffen in langwierigen Prozessen fortgeführt, bis zu Anfang des Jahres 1425 mit dem Tode des Herzogs Johann in Holland, des letzten männlichen Sprosses der Straubinger Linie, die Erbschaft des bayerischen Niederlandes ein neuer Zankapfel für die herzoglichen Vettern wurde. Ludwig, als der älteste Prinz des bayerischen Hauses, forderte das ganze Straubinger Land für sich, aber die Herzoge Heinrich, Ernst und Wilhelm machten geltend, daß sie mit dem Verstorbenen in gleichem Grade verwandt seien, und verlangten gleichen Antheil an der Erbschaft. Es fragte sich nur, ob die Brüder Ernst und Wilhelm zusammen nur ein Drittheil, oder ob jeder von ihnen den vierten Theil, beide zusammen also die Hälfte des Erbes erhalten, mit andern Worten, ob nach Stämmen oder nach Köpfen getheilt werden sollte.

In dem fünfjährigen Erbschaftsstreit, der nun begann und der bald vor dem König bald vor einem Fürstenrath verhandelt wurde, finden wir den Herzog Wilhelm wiederholt am königlichen Hofe. Gleich nach dem Tode Johanns eilte er nach Presburg, um Sigmund zu seinen und seines Bruders Gunsten zu stimmen, und rasch erwarb er sich die Gnade und Freundschaft des Königs.

Als er am 27. Febr. 1425 seinem Bruder um eine Sendung von Fischen (Renken) aus dem Würmsee bat, um damit den König zu ehren, fühlte er sich schon in des Königs Gunst so befestigt, daß er den Bruder aufforderte, in Erfahrung zu bringen, ob der König nicht „dort oben lediger gult unter den reichstetten oder sünst anders von ambten oder anderm het“, daraus ihnen Nutzen entstehen könnte, so wolle er bei dem König darum arbeiten und das Beste thun [1]. Das Verhältniß zu Sigmund war bald der Art, daß Wilhelm sogar die Absicht hatte, ihn auf einer Reise zum König von Dänemark, die freilich nicht ausgeführt wurde, zu begleiten [2].

In demselben Maße aber, wie sich Wilhelm dem Könige näherte, mußte das Mißverhältniß zwischen ihm und Ludwig wachsen. Hatte dieser von Anfang an Alles gethan, um die Herzoge von München zu reizen, so ließ er es jetzt bei persönlicher Begegnung mit Wilhelm auch an Zeichen der Verachtung nicht fehlen. Letzterer beschwert sich gegen seinen Bruder Ernst und den Herzog Heinrich, „daß er mit Ludwig mehr denn einmal zusammen beim König ge-

[1] Fürstensachen T. III, fol. 154 u. 155.
[2] A. a. O. fol. 169.

wesen sei, ohne daß jener je ein Wort mit ihm habe reden wollen; da könne er denn freilich auch mit Ludwig nicht reden, seit dieser sich so gröblich gegen ihn gehalten habe“ [1].

Was den Straubinger Erbfolgestreit betrifft, so vergingen 4 Jahre, ehe der endgültige königliche Spruch gefällt wurde (26. April 1429). Daß er ganz im Sinne der Brüder Ernst und Wilhelm ausfiel, wird zum großen Theil dem persönlichen Verhältniß zuzuschreiben sein, in welchem Wilhelm zu Sigmund stand. Denn es waren keineswegs alle Stimmen darüber einig, daß an die Stelle der Dreitheilung eine Viertheilung treten müsse; ein fürstliches Austragsgericht hatte sogar einmal geradezu eine Theilung in drei Theile ausgesprochen. Im Sommer 1429 wurde die Viertheilung vollzogen.

Damit schien der Friede in Bayern hergestellt zu sein. Aber es lag in der Natur der Dinge, daß er nicht von Dauer sein konnte. Denn bei der Zerrissenheit der Territorien, die sich vielfach durchschnitten, gingen schon die Grenzstreitigkeiten selten aus. Dazu haderte man bald über die Richtung einer Straße, bald über das Geleitsrecht, bald über Jagd- und Fischgerechtigkeiten, über Jurisdictionsrechte und Anderes.

Lange Zeit hatten die Herzoge von München mit Heinrich von Landshut im Bunde gegen Ludwig gestanden. Als aber die äußeren Gefahren beseitigt waren, fehlte es auch zwischen ihnen nicht an Streitigkeiten, die wir berühren müssen, weil sie auf das Verhältniß Wilhelms zum König eingewirkt haben. Man könnte sogar behaupten, daß ohne den Hader mit Herzog Heinrich Wilhelm vielleicht niemals das Protectorat über das Baseler Concil erhalten hätte.

Es waren mancherlei Klagen, welche Ernst und Wilhelm gegen Heinrich erhoben [2]. Während des Straubinger Erbfolgestreits hatte sich Heinrich, als eine vorläufige Dreitheilung vollzogen wurde, verbindlich gemacht, seinen beiden Vettern, sobald eine Theilung in vier Theile durchgeführt werden würde, den Ertrag von dem herauszugeben, was er bis dahin zuviel inne gehabt habe. Als nun aber wirklich der Fall eintrat, daß die Münchener Brüder statt eines Drittheils die Hälfte des Straubinger Landes empfingen, weigerte sich der Herzog von Landshut, sein Versprechen zu lösen. Außerdem errichtete er eine neue Mauth zu Vilshofen, maßte sich ein Geleit zu Abach an, beeinträchtigte das Gericht zu Aibling, machte eine Neuerung an dem Zolle zu Traunstein und Oettingen, kurz er beging eine Menge von Uebergriffen. Wurde er hierzu durch sein übermäßiges Verlangen nach Geld und Gut verleitet, so besaß er zu-

[1] A. a. O. fol. 169.

[2] Sie kommen in der Correspondenz Beider mit H. Heinrich in T. V der Fürstensachen oft vor; besonders lehrreich sind aber die Briefe Wilhelms an Herzog Stephan vom 14. Febr. 1432 a. a. O. fol. 132, und der Spruchbrief des Kaisers Sigmund vom 1. Jan. 1434, Urkunde im Reichs-Archiv unter Haus- und Familiensachen.

gleich eine so große Zähigkeit im Zurückweisen gerechter Klagen und Forderungen, daß seine fürstlichen Vettern fremde Unterstützung in Anspruch nehmen mußten.

Dem Kostnitzer Bündniß (1415) gemäß hatten die Münchener und Landshuter Herzoge ihre Streitigkeiten den verbündeten Fürsten, dem Markgrafen von Brandenburg und dem Herzog von Neumarkt, zur Entscheidung vorzulegen. Ernst und Wilhelm riefen 1430 dies fürstliche Schiedsgericht an und erhielten am 16. August einen ihnen durchaus günstigen Urtheilsspruch. Aber Herzog Heinrich beeilte sich trotzdem nicht, das Schuldige zu leisten, und zwang so seine Vettern, ihn bei dem höchsten Richter, dem Könige, zu verklagen.

König Sigmund befand sich gerade auf der Reise von Presburg nach Nürnberg, wo wegen der überhandnehmenden Hussitennoth und des in Deutschland herrschenden Unfriedens ein Reichstag abgehalten werden sollte. Am 25. August 1430 kam er nach Straubing, und blieb dort bis zum 10. September. Es ist wahrscheinlich, daß die bayerischen Herzoge ihm schon damals ihre Angelegenheiten vortrugen. Ludwig von Ingolstadt bat den König schriftlich um einen Rechtstag gegen Heinrich von Landshut, von dem er noch Genugthuung für die einst in Kostnitz erlittene Beleidigung forderte.

Die Eröffnung des Reichstags zu Nürnberg verzögerte sich bis zum Februar des folgenden Jahres. Wilhelm blieb wahrscheinlich während dieser ganzen Zeit in der Nähe des Königs. Am 1. Febr. 1431 befand er sich bei ihm in Schorndorf; auch Herzog Heinrich war erschienen, um sich persönlich zu rechtfertigen.

Nach einem Briefe, den Wilhelm von Schorndorf aus an seinen Bruder richtete, kam es dort zwischen den streitenden Vettern in Gegenwart des Königs zu Erörterungen, die Sigmund damit abschnitt, daß er sie auf den Nürnberger Reichstag vertröstete; doch gab er dem Herzog Heinrich sein Mißfallen zu erkennen, daß er das, was er versprochen und verschrieben, noch immer nicht geleistet. Wilhelm lebte dagegen der festen Hoffnung, daß er durch des Königs Gnade einen gerechten, d. h. ihm günstigen, Spruch erhalten werde, sorgte aber auch dafür, daß sein Bruder Ernst dem Könige eine Aufmerksamkeit durch Uebersendung von zwei Hirschgeweihen erwies [1].

[1] Fürstensachen T. IV, fol. 40. 41. Nach Lang, Ludwig d. B. S. 155, hätte Herzog Wilhelm schon zu Straubing dem Kaiser ein Geschenk mit einem vierstangigen Hirschgeweih gemacht. Doch geschah dies nicht zu Straubing, sondern erst zu Nürnberg, und das Geschenk bestand nicht in einem, sondern in zwei Geweihen, die sich der König von dem Herzog Wilhelm ausdrücklich erbat. Das eine war schon durch Herzog Ernst versprochen worden; von dem andern hörte der König, der eine Liebhaberei für solche Dinge gehabt haben muß, zuerst durch Wilhelm. Zugleich benachrichtigte dieser den Bruder, daß auch die Markgräfin von Brandenburg mit andern Frauen auf die Fastnacht nach Nürnberg kommen werde; daher „gefiel uns wol, daz ewer lieb willpret visch und guten wein mit üch bringen liest, wann wir des beburffen werden“. Alles dies aus einer Nachschrift zu Wilhelms Brief d. Schörndorf 1431 Febr. 1. a. a. O.

Auf dem Tage zu Nürnberg wurde über die höchsten Angelegenheiten des Reichs, über den Krieg gegen die Ketzer in Böhmen und den Landfrieden in Deutschland, verhandelt. Der König saß auch zu Gericht zwischen Ludwig und Heinrich, wegen des lebensgefährlichen Angriffes, den letzterer vor vielen Jahren zu Kostnitz auf seinen Vetter gemacht hatte; aber zu einem Urtheil in Sachen der Herzoge Ernst und Wilhelm gegen Heinrich kam es nicht. Der Herzog von Landshut bat um Aufschub, weil er, vor dem Fehmgericht verklagt, eiligst nach Westphalen reiten müsse; so bald er zurückkomme, werde er seinen Vettern in allem genug thun [1].

Aber es vergieng wieder ein halbes Jahr, und die Klagen der Herzoge von München blieben noch immer unerledigt. Wilhelm scheint während der Zeit nicht viel von der Seite des Königs gewichen zu sein. Er besuchte ihn längere Zeit in Augsburg, bewirthete ihn zu Landsberg und war bei ihm in Feldkirchen [2]. Heinrich wurde hierher vorgeladen, erschien aber nicht, angeblich weil ihm der Termin bei der Weite des Wegs zu kurz angesetzt worden sei [3].

Inzwischen schickte sich Sigmund an, nach Italien zu ziehen, und übertrug die Fortsetzung des Processes gegen den Herzog von Landshut Herrn Haupt Marschal von Pappenheim [4]. Den Herzog Wilhelm aber ernannte der König zum Beschirmer des Baseler Concils an seiner Statt.

[1] Wilhelms Schreiben an Ernst d. Nürnberg 22. März in T. IV der Fürstensachen fol. 30 u. 31.

[2] T. V, fol. 377: „Als mein Herr Herzog Hainrich den spruch nicht gehalten hat, rait mein Herr gen Augspurg zu dem kunig und clagt im das und belaib bey seinen gnaden 7 wochen zu Augspurg und zu Veltkirchen, und underwegen bis wider gen Munchen verzert 400 fl. rh., 2c. — Item so hat der kunig übernacht zu Landsperg verzert, daruber in mein Herr gelost hat, 191 rh. Gulden“.

[3] Wilhelm an Herzog Stephan, 14. Febr. 1432, T. V, fol. 132: „zu denselben rechten herczog Hainrich auch nicht cham, und der schreibt ew, im sei derselb tag zu kurcz verchundet worden; er soll doch billich in funfczehen tagen von Landshut oder von Purckhausen gen Veldkirchen gerublich gereiten, wann wir je von München in vier tagen dahin gerüblich reiten wellen“.

[4] Nach dem zuletzt angeführten Briefe Wilhelms und seiner wie des Bruders Correspondenz mit Heinrich. Eine Erwähnung des Tages, den der Haupt nach Nürnberg ansetzte, findet sich auch T. V, fol. 377, in der Anm. 2 schon erwähnten „Nota der zerung“.

II. Kapitel.

Die Berufung des Herzogs zum Beschirmer des Baseler Concils und Statthalter des Königs.

Die großen Mißstände in der Kirche, die Sittenlosigkeit des Klerus, die Verweltlichung der Klöster, die schlechte Verwaltung der kirchlichen Aemter, die maßlosen Gelderpressungen, hatten schon seit Decennien das Verlangen nach einer Kirchenverbesserung geweckt. Auf dem Concil zu Pisa, noch mehr auf dem zu Kostnitz waren die Forderungen der Reformpartei bestimmter formulirt und in einer allgemeinen Kirchenversammlung, der sich auch der Papst unterordnen sollte, das einzige Heilmittel erkannt worden. In sieben Jahren, so ward endlich (1424) zu Siena beschlossen, sollte zum Zweck einer gründlichen Kirchenreform ein neues allgemeines Concil ausgeschrieben werden. Seitdem waren Ereignisse eingetreten, welche die tiefen Schäden in der Christenheit immer offener zu Tage treten ließen. Der allgemeine Kriegszustand, der in Europa herrschte, der blutige Hader zwischen Frankreich und England, die unausgesetzten Fehden und Kämpfe im Innern Deutschlands, die Kriege im Osten, Norden und Süden Europas machten die katholische Christenheit unfähig, den Griechen, welche um Rettung vor den Türken flehten, Beistand zu leisten. Noch gefährlicher aber war für den Bestand der Kirche die wachsende hussitische Bewegung in Böhmen; dort entzündete sich ein Brand, der immer weiter um sich greifend die ganze Christenheit zu verzehren drohte. Der Gewalt des religiösen und nationalen Fanatismus, womit die Böhmen unter volksthümlichen Führern kämpften, konnte das kranke Reich keinen Einhalt thun; die deutschen Heere hatten Niederlage auf Niederlage erlitten; sie glaubten an ihre eigene Tapferkeit nicht mehr und flohen ehe sie zu kämpfen wagten. So drangen denn die verheerenden Züge der Böhmen immer tiefer in die umliegenden Länder, und die geschlagenen Völker fingen an in ihren Niederlagen eine Strafe des Himmels für die Verderbniß der Kirche zu sehen. Schon zeigten sich auch gefährliche Symptome der hussitischen Ketzerei in den Ländern, welche die Streiter zum Kampfe gegen die Böhmen stellen sollten. Es war wenig Hoffnung mehr, daß man mit Feuer und Schwert die Integrität der Kirche aufrecht erhalten könne. Alles drängte zu einem allgemeinen Concil, als dem letzten Mittel, wodurch die Kirche sich von innen regeneriren, die katholischen Völker in einen neuen Friedensbund einigen und sie somit zum Widerstand gegen die Feinde des Glaubens stärken könne. Die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, die Pacificirung der abendländischen Reiche und die Zurückführung der Ketzer zum Gehorsam, das waren die großen Ziele, welche das Baseler Concil anstreben sollte.

Schon im März d. J. 1431 hätte die Versammlung ihren Anfang nehmen sollen; allein ein letzter gewaltiger Kreuzzug, den das Reich gegen die Böhmen unternahm, bereitete längeren Aufschub. Es bedurfte noch einer so furchtbaren Niederlage und schmählichen Flucht, wie sie dem Reichsheere zu Tauß beschieden war (14. Aug. 1431), um die Ueberzeugung allgemein zu machen, daß mit Waffengewalt gegen die Hussiten nichts mehr auszurichten sei.

Der Cardinal Julian, der in eigener Person dem verhängnißvollen Heereszuge beigewohnt und nur mit Mühe das nackte Leben davon getragen hatte, säumte jetzt nicht länger sich nach Basel zu begeben, um den Vorsitz am Concil zu übernehmen. Er war entschlossen, alles aufzubieten, um die versammelten Väter zu versöhnlichen Schritten gegen die Ketzer zu stimmen, zugleich aber auch entschlossen, die Autorität des Concils, von dessen hoher Mission er tief durchdrungen war, gegen Jedermann, wenn es sein müßte selbst gegen den Papst, aufrecht zu erhalten.

Martin IV. hatte kurz vor seinem Lebensende (durch eine Bulle vom 1. Febr.; er starb am 20.) nur nothgedrungen in die Berufung des Concils gewilligt. Sein Nachfolger Eugen IV. mußte zwar den Cardinälen versprechen, daß er der Kirchenversammlung ihren Fortgang lassen und das Werk der Reform betreiben werde; aber für den mit den Verhältnissen der Curie Vertrauten konnte es kaum ein Geheimniß sein, daß der Papst eher daran dachte, die Allgewalt des römischen Stuhles zu restauriren als das neue Recht der Concilien gelten zu lassen.

Je näher aber die Möglichkeit lag, daß die Kirchenversammlung, wenn sie energisch den Weg der Reformen beschritt, mit dem Papst sich entzweien würde, um so wichtiger wurde das Verhältniß, welches der König zu dem Concil einnahm.

Die Zeiten, in welchen die Versammlung der abendländischen Christenheit den Winken des deutschen Kaisers gehorcht hatte, lagen freilich dem 15. Jahrhundert schon fern; in langen Kämpfen hatten die Päpste über die deutschen Herrscher einen Vortheil nach dem andern errungen und ihren Einfluß in weltlichen wie geistlichen Dingen in demselben Maße gesteigert, als das Kaiserthum an Bedeutung verlor. Aber der Widerstand, der sich aus dem Schooß der verweltlichten Kirche gegen ihr allmächtiges Haupt erhob, mußte naturgemäß auch dem gedehmüthigten Kaiserthum zu Gute kommen, sobald dieses verstand, die Opposition gegen das Papstthum sich dienstbar zu machen. Ein Herrscher, mit der Thatkraft und dem staatsmännischen Geiste der sächsischen und fränkischen Kaiser ausgerüstet, hätte auch im 15. Jahrhundert auf die kirchlichen Verhältnisse einen mächtigen Einfluß ausüben und die Abhängigkeit des deutschen Königthums von dem päpstlichen Stuhl lockern, vielleicht für immer lösen können.

König Sigmund war indeß nicht der Mann, diese Fragen prinzipiell zu fassen. Bei manchen guten Regungen, die ihn vorüber-

gehend ergriffen, fühlte er wenig von dem Herrschergeiste der Ottonen und Heinriche in sich. Die Anmuth des Lebens und der leere Schein galten ihm höher als ernste Mannesarbeit.

Von einem solchen Fürsten war nicht zu erwarten, daß er sich für das Concil dauernd begeistern und dessen Sache zur seinigen machen werde. Aber glücklicher Weise hatte er ein naheliegendes Interesse daran, daß es wenigstens zu Stande kam und die eine seiner Aufgaben, die Zurückführung der Böhmen in den Schooß der Kirche, erfüllte. Denn es war ihm wie aller Welt klar, daß die Hussiten mit dem Schwert nicht mehr zu bezwingen waren; sollte die Herrschaft des Königs in Böhmen nicht für immer verloren und seine Autorität in den umliegenden Reichslanden arg gefährdet bleiben, so mußte das Concil die Ketzer auf dem Wege der Unterhandlungen zum Gehorsam gegen Kirche und Reich zurückführen. Es war also ein dynastisches Interesse, das Sigmund an das Concil fesselte.

Nun lag es unter solchen Verhältnissen wohl nahe, daß der König sich in Person zum Concil begab oder doch in der Nähe verweilte, um der Versammlung nicht allein äußern Schutz zu gewähren, sondern auch auf den Gang der Verhandlungen einzuwirken. Aber Sigmund beschloß, statt dessen nach Italien zu gehen und die Kaiserkrone zu gewinnen.

Man hat oft die Gründe, welche den König in jenen Tagen zum Römerzug bestimmt haben mögen, erörtert und Verschiedenes dafür und dagegen angeführt. Während man es in der Regel tadelt, daß Sigmund Deutschland gerade zu der Zeit verließ, wo man in den geistlichen wie den weltlichen Angelegenheiten seiner Gegenwart am meisten bedurfte, ist sein Geschichtschreiber Aschbach der Meinung [1], der König habe damals in Basel persönlich nichts zu thun gehabt, da die Versammlung schon von dem besten Geiste beseelt war. Er hätte ferner fürchten müssen, die Eifersucht der andern europäischen Könige rege zu machen, und der Papst würde über weltlichen Einfluß geklagt haben, wenn Sigmund durch seine Gegenwart in Basel auf die Geschäfte des Conciliums eingewirkt hätte. Endlich habe auch erst die Kaiserkrone ihm das Recht gegeben, als weltliches Oberhaupt einen Einfluß auf den Gang der Kirchenreformation auszuüben.

Ich kann diese Behauptungen nicht gelten lassen. Als Sigmund die Römerfahrt antrat, wußte er noch nicht, ob die versammelten Väter nicht seines Zuspruchs bedürfen würden; noch war der Geist, der sie beseelte, nicht erprobt. Im Gegentheil hielt Sigmund, wie wir später sehen werden, es für nöthig, den Prälaten Muth zusprechen zu lassen, sobald sich dem Concil Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Eifersucht der andern Fürsten hätte der deutsche König nicht zu fürchten brauchen; auch ohne die Kaiserkrone hatte er unbestritten

[1] Aschbach, Geschichte Kaiser Sigmunds IV, S. 45.

den Vorrang vor allen Potentaten, und daß ihm nach der Auffassung jener Zeit schon als deutschem Könige und nicht erst als Kaiser das Recht zustand, auf die Kirchenversammlung einzuwirken, geht daraus hervor, daß die versammelten Väter, deren verhältnißmäßig wenige aus Deutschland waren, Sigmund während des Römerzugs wiederholt aufgefordert haben, ohne die Kaiserkrone zurückzukehren, um am Concil große Dinge auszurichten.

Auch die Ansicht, der König habe persönlich den Pabst für das Concil günstig stimmen und den etwa zu fürchtenden Widerstand Eugens oder seiner Cardinäle durch die Anwesenheit in Italien beseitigen wollen [1], scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Denn während die Vorbereitungen zum Römerzug getroffen wurden, wußte Sigmund noch nicht, daß sich Eugen dem Concil so hartnäckig widersetzen werde. Von der Auflösungsbulle erhielt er erst jenseits der Alpen Kunde und war darüber, wie er selbst bezeugt, nicht wenig erschreckt. Jetzt erst galt es auf die Curie einen Druck auszuüben, um sie zur Anerkennung des Concils zu bewegen.

Ursprünglich waren es, wie mir scheint, ganz andere Gründe, die Sigmund zur Römerfahrt bestimmten. In Deutschland ohne Macht und Ansehn, sogar ohne die Mittel, eines Königs würdig zu leben — wie oft mußte er Fürsten und Städten als Gast zur Last fallen —, hoffte er in Italien alles zu finden, was er diesseits der Alpen entbehrte, Ehre, Geld und neuen Herrscherglanz [2]. Denn die Verhältnisse erschienen ihm der Art, daß er sich dort nur zu zeigen brauche, um eine starke kaiserliche Partei, reich an Geld und Kriegstruppen, um sich zu schaaren [3]. Wenn er aber gar in Rom aus den Händen des Papstes die höchste aller Fürstenkronen empfieng, so eröffneten sich ihm im ganzen Reich neue und reiche Geldquellen [4].

[1] Dieser Ansicht neigt sich Droysen, Geschichte der Preußischen Politik, I, 549, zu.

[2] Daß der völlige Geldmangel ein Hauptmotiv zum Römerzug war, scheint mir aus des Königs und seines Canzlers Correspondenz mit Herzog Wilhelm unzweifelhaft hervorzugehen. Als der Kaiser mit seiner Rückkehr so lange zögerte, schrieb ihm sein Statthalter: er möge „nicht solich sorg haben um redliche und erliche auffomung in teutschen lanndenu". Fürstensachen T. V, f. 300. — Vor der Kaiserkrönung, während des langen Aufenthalts in Siena, stand es freilich auch in Italien mit den königlichen Einnahmen schlecht. „Wir vernemen, schreibt H. Wilhelm schon am 1. Mai 1432 (T. V, fol. 222) an den Canzler Schlick, wie du und die cantzlei nicht vil nutz habt, das uns doch laid ist, und siber demaln und die nutz dort inne so clain sein, so hoffen wir, ir werdet alle darczu raten und helffen, das unser gnadiger herr der K. bester ee sein sach dort inne ausricht".

[3] Das hatte ihm namentlich der Mailänder Herzog Philipp Maria Visconti vorgespiegelt. In einem Vortrage, den er freilich nicht hielt, hatte sich der Herzog verbindlich gemacht, dem Könige während seines Aufenthalts in Italien und des Krieges mit Venedig monatlich 5000 Ducaten Subsidiengelder zu bezahlen (Aschbach IV, 45). Wie oft hat Sigmund in seinen Briefen geklagt, daß er von dem Mailänder hintergangen worden sei.

[4] Abgesehen von dem Ertrag der Privilegien, die nach der Krönung

Daß die Fürsten ihm jede Unterstützung zu dem italienischen Zuge versagten und den Reichstag, den er für den October nach Frankfurt ausschrieb, gar nicht besuchten, zeigte dem König nur noch deutlicher, wie wenig seines Bleibens in Deutschland war. Alle seine Hoffnungen waren auf Italien gerichtet.

Es lag ihm deshalb auch fern, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Reichsverweser zu ernennen, der an seiner Statt mit größter Vollmacht die Regierung geführt oder gar das Werk der Reichsreform in die Hand genommen hätte. Sein Interesse für Deutschland war erstorben, wenigstens nicht in dem Grade lebendig, daß er an eine bessere Ordnung seiner öffentlichen Zustände dachte [1]. Nur an dem Zustandekommen und Gedeihen des Concils war ihm noch gelegen. Deshalb ernannte er einen Statthalter, nicht etwa für das Reich, sondern nur für das Concil, und wenn der Protector des Concils regelmäßig auch als Statthalter des Königs bezeichnet wird, so soll dies nur heißen, daß er des Königs Stelle am Concil vertritt. Oft wird er deshalb geradezu Statthalter am Concil genannt [2].

Für diesen Posten ward Herzog Wilhelm ausersehen. Ihn empfahl, wie Sigmund selbst bezeugt, das große Vertrauen und die Zuversicht, die er zu ihm hatte, seine Vernunft, Redlichkeit und Festigkeit. Es ist auch möglich, daß die versammelten Väter gerade ihn sich erbeten hatten; wenigstens erfolgte seine Wahl „mit Willen und Gunst" des Concils.

Die Ernennung geschah am 11. October 1431, zu Feldkirchen, nachdem sich Wilhelm schon längere Zeit in der Nähe des Königs befunden hatte. Die Urkunde der Berufung oder die königliche Vollmacht bezeichnet die Aufgabe, die dem Herzog gestellt war, im Allgemeinen dahin, daß er dem Concil anstatt des Königs vor sein, es handhaben, beschirmen und alles das thun solle, was von des Königs wegen zu thun sei und was dieser selbst thun würde, wenn er zugegen wäre. Insbesondere aber; heißt es dann weiter, soll er diejenigen, welche das Concil oder seine Glieder beleidigen oder die, welche dahin und davon ziehen, niederwerfen und berauben, strafen. Ferner soll er von königlicher Macht und an des Königs Statt

theils neu zu verleihen theils zu bestätigen waren, kommen vorzugsweise die großen Summen in Betracht, welche die Juden bei der Kaiserkrönung zu entrichten hatten.

[1] „Der König", sagt Droysen a. a. O. S. 553, „wird die Frage der Reichsreform bis auf seine, wie er zugesagt haben mag, nahe Rückkehr in's Reich vertagt haben". Von seiner baldigen Rückkehr spricht Sigmund in seinen Briefen oft genug, aber die Frage der Reichsreform wird nirgend angedeutet. Es ist wohl die Rede davon, daß er, nach Basel zurückgekehrt, die weltlichen Fürsten zu sich berufen wolle, jedoch nur, um die Sache des Concils zu fördern.

[2] Der in und auf Briefen regelmäßig wiederkehrende Titel aber ist: „Beschirmer des heiligen Concils zu Basel und Statthalter des römischen Königs". Statt Beschirmer kommt auch das Wort Verweser vor, aber Protector nur im Lateinischen.

Geistliche und Weltliche aus der ganzen Christenheit zum Concil einladen. Sodann hat er Vollmacht, an Stelle des Königs allen Fürsten, geistlichen wie weltlichen, Grafen, freien Herren, Rittern, Knechten, Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden der Städte, Märkte und Dörfer zu gebieten, daß sie Alle, welche zum Concil ziehen, beschirmen, sie durch ihre Gebiete geleiten, Kost, Speise und „Kaufmannsschatz“ aus ihren Landen sicher dahin bringen lassen. Endlich soll der Statthalter Kriege oder Mißhelligkeiten in den Ländern und Gegenden (des Concils), die das Concil hindern könnten, abthun und verbieten. Schließlich wird allen Reichsangehörigen, hoch und niedrig, in Schwaben und im Elsaß, ernstlich geboten, dem Herzog Wilhelm in allen Sachen, die das Concil, seine Beschirmung und Nothdurft betreffen, gehorsam und gewärtig zu sein, möge er sie nun mündlich oder mit seinen Briefen oder durch Botschaften auffordern, zu ihm zu ziehen und ihm treulich zu helfen[1].

III. Kapitel.

Wilhelms Thätigkeit in Basel, insbesondere seine Bemühungen für die Sicherheit des Concils.

Nachdem sich der Herzog zu Anfang November in Feldkirchen von dem König verabschiedet hatte, vergingen noch zwei Monate, ehe er die Reise zum Concil unternahm. Es war nicht allein die ungünstige Witterung, die ihn solange zurückhielt, sondern auch die eifrige Beschäftigung mit dem Prozeß gegen Herzog Heinrich[2]. Inzwischen hatte eine nach Böhmen bestimmte Gesandtschaft des Concils ihren Weg über München genommen, um den Herzog Wilhelm zu bitten, daß er sobald als möglich zum Concil kommen möge, um das Protectorat zu übernehmen. Auch der König ließ von Piacenza aus wiederholt Mahnbriefe an ihn abgehen, deren einer von demselben Tage (11. Januar) datirt, wo Wilhelm sich von München erhob.

[1] Vergl. die als Beilage I. abgedruckte Urkunde.

[2] Beides gibt Herzog Ernst in einem Briefe an Sigmund an. „Er (der Bruder) wär auch zeiter zu dem concili geryten, so hat er das nit tun müsgen vor gestrengkeit wegen des grosen ungewitters in disen landen, das bisher gewesen und noch zu guter maß ist. Jn hat auch daran geiret sollich sach, die er und ich mit unserm vettern herczog Hainrich zu handeln haben“. Brief vom 5. Febr. 1432 in T. V, fol. 196.

Er habe, schrieb Sigmund, nach dem Abschied zu Feldkirchen erwartet, daß sich Wilhelm schneller zum Concil fügen werde, und er wisse nicht, warum dies nicht geschehen sei. Das Concil habe ihm inzwischen oft geschrieben, ihn, den Statthalter, dorthin zu senden. — Weshalb aber jetzt der König die schleunige Abreise Wilhelms nach Basel wünscht, das ist der Umstand, daß Eugen IV. das Concil auflösen und nach Bologna verlegen will. Ueber die Bulle ist der König „sehr erschrocken“, weil der ganzen Christenheit daraus ein unverwindlicher Schaden entstehen kann. Doch denkt er die Verlegung des Concils nicht zuzugeben, und hofft, zu Rom den Papst eines Bessern belehren zu können. Er hat auch das Concil schon ermahnt, sich „nirgend hinzurüren“. „Dorumb begern wir von deiner lieb, bitten und ermanen dich mit allem fleisse, das du dich ye ee ye besser gen Basel fugest und die prelaten und herrn sterckest und trostest, das sy nit von danne ziehen, sunder erbeiten.... Und wir hoffen, das dein lib als ein laye grossen nutz machen werd, wann wir wol gedenken, weren wir allein zu Costentz nicht gewesen, dasselb Concilium wer offt zustoret worden, wann sich die prelaten vast forchten, so sy nicht trostes haben. Das las dir also an sein und saüm dorynn nicht, wann du der heiligen cristenheit und uns in diesen zeiten nicht mochtest grosser lib und dinst beweisen“.

Am 27. Jan., nach 14tägiger Reise, kam der Protector in Basel an. Die Stadt ehrte ihn mit einem Geschenk von einem Fuder Wein und 20 Viertel Haber[1]. Der Rath ernannte sieben Männer aus seiner Mitte, die geordnet wurden des Conciliums Sachen vorzunehmen, und was an sie kommt, vorzutragen: was aber ihnen zu schwer wäre, sollten sie an den Rath bringen. Von diesen Sieben wurden drei nach des Herzogs Begehren ihm zugeschrieben, d. h. vermuthlich beordert, um seine Befehle einzuholen und sich sonst mit ihm zu besprechen[2].

Das Concil war erst schwach besucht, namentlich waren die deutschen Prälaten nur in geringer Anzahl erschienen. Es war deshalb des Protectors erste Sorge, in Verbindung mit den versammelten Vätern neue und dringende Einladungsschreiben ausgehen zu lassen. Die deutschen Fürsten wurden besonders gebeten, auf das zahlreiche Erscheinen der Geistlichen hinzuwirken. Zwei- bis dreimal wurde ihnen geschrieben. Nicht Alle entsprachen den Wünschen und Bitten des Herzogs und des Concils, aber die Zahl der Anwesenden wuchs erfreulich, und von Woche zu Woche konnte der Protector dem Könige wie den befreundeten Fürsten verkünden, daß das Concil

[1] Außerdem sollte er noch 3 Salmen empfangen, die man aber nicht auftreiben konnte. Ochs, Geschichte von Basel III, 242. Aschbach IV, 26 Anmerk.

[2] Ochs a. a. O. Von den drei Räthen, welche Ochs nennt (Hans Rich, Hemmann Offenburg und Hemmann von Thunsel) finden wir den zweiten wiederholt in unsern Acten erwähnt. Er wurde häufig mit Missionen an den König betraut.

sich befestige und an Muth und Entschiedenheit zunehme. Schon wurden Beschlüsse von großer Tragweite vorbereitet.

Daneben galt es vor allen Dingen, für die äußere Sicherheit der Versammlung zu sorgen. Der Zustand des Reichs war der Art, daß ohne besondere Vorkehrungen die Straßen zu Wasser und zu Land nicht sicher waren. Das Raubwesen stand in voller Blüthe.

Nun gebot zwar eine uralte Satzung der Kirche wie des Staats, daß nicht allein alle öffentlichen Straßen von dem Raub- und Fehdewesen verschont bleiben, sondern daß Wanderer und Reisende, insbesondere aber solche, die das Concil besuchten, stets und überall einen sichern Frieden genießen sollten. Allein dies Gebot wurde gleich allen andern Landfriedenssatzungen von dem streit- und beutelustigen Geschlecht verachtet. Die Wege zum Concil waren ebenso unsicher wie alle Straßen des Reichs, und wie die Kaufleute, die des Handels wegen nach Basel zogen, oft ausgeplündert wurden, so auch die Geistlichen und Gelehrten.

Wilhelm war bemüht, sowohl den Räubereien, die im Kleinen verübt wurden, zu steuern, als auch große Fehden in Oberdeutschland, die dem Concil nachtheilig zu werden drohten, zu unterdrücken. Eine summarische Aufzeichnung in unsern Acten gibt uns davon ein anschauliches Bild:

„Nota solich merklich krieg die yeczo hie umb Pasel sind und dadurch das concili grossen schaden nymbt.

Item den burgermaister von Esling [Eßlingen], hat einer gefangen genant Paule Lutram [Leutrum], daran hat mein herr herczog Wilhelm fur sich einen tag gemacht die sach zuverhoren etc.

Item einen Bischof und einen kaufman von Tullen habent drei beraubt, die auch her zu dem heiligen concili wolten, genant Caspar Melchior und Hans die Beyger, gesessen under dem von Strafpurg, den mein herr herczog Wilhelm darumb vil geschriben hat.

Item drei doctores von Frankrich, die auch her zu dem concili reiten wolten, sind bein (bei) Oppenheim beraubt worden, den hat mein herr herczog Wilhelm gen dem pfalzgrafen so vil geholffen, das in ir gut ist wider worden.

Item Perthold Hack hat gefangen zwey Studenten, die sund von Pern aus Uchtland, die auch her zu dem concili wolten, die hat mein herr auch ledig gemacht.

Item so habent die von Andelo der tumbrobst von Strafpurg und die Minch von Landskron auch einen merklichen krieg angefangen, darein vil mächtiger ritter und knecht komen mochten, und wie wol mein herr herczog Wilhelm sich mit vil geschriften darein gelegt hat, so hat er doch bis her nichts darinn konnen geschaffen.

Item so habent die grafen von Morss und Sarwerden, auch die jungen grafen von Furstenberg und mit in auf irem tail vil ritter und knecht grofs merklich krieg mit den von Gerolczegk und sy mit in, darunder sich mit prant und mort etc. vil ubels gemacht hat, und hoff, die sach zu gutem zebringen.

Item Eberwin Gufs greift die gesellschaft von Sand Jorigen Schilt auch an mit raub mord und prant und tut das auch widerrechts und an soliche end so der Haubt wol wais zesagen.

Item die von Andlo habent Jacob Truchsafs wol 50 wagenpferd genommen unversagt.

Item so ist vor herczogs Ludwigen gesellen nyemant sicher, und die berauben allermaniklich, und ist schir weder zu Bairn noch anderswo nyemant vor in sicher" [1].

Wie schon aus diesen Notizen erhellt, gelang es dem Protector des Concils nicht überall und nicht sogleich, das Raub- und Fehdewesen zu unterdrücken und zwischen den kämpfenden Parteien Frieden zu stiften. Waren selbst die deutschen Könige meist nicht in der Lage, die im Reich herrschenden Fehden durch Machtgebote beizulegen, sondern waren auch sie häufig genug auf Vermittlung und freundlichen Austrag zwischen den Parteien angewiesen, so hatte der Statthalter Sigmunds noch weniger die Mittel bei der Hand, die widerspenstigen Herren mit Gewalt zur Ruhe zu bringen. Nur die Autorität des Concils konnte einigermaßen das an sich geringe Ansehn des Stellvertreters eines wenig vermögenden Königs verstärken.

Im Namen des Concils unternahm es Wilhelm auch, zwischen dem Herzog von Burgund und Friedrich von Oesterreich, die mit einander am Oberrhein Krieg führten, zu vermitteln. Er scheute keine Mühe, sowohl den burgundischen Herzog als seine Räthe zu bewegen, wenigstens für die Dauer des Concils einen Waffenstillstand mit Oesterreich einzugehen, der auch im April 1432 für 6 Jahre glücklich abgeschlossen wurde. Burgundischer Seits wurde in den Verhandlungen wiederholt hervorgehoben, daß man nur dem Concil und dessen Protector zu Liebe die Hand zum Frieden biete [2].

Weniger nachgiebig waren die kleinen kriegs- und beutelustigen Herren am Oberrhein, die Grafen von Mörs, Sarwerden und Fürstenberg und ihre Verbündeten, die mit den Herren von Gerolzeck im Kampf lagen. Auf das wiederholte Friedensgebot des Herzogs ruhten ihre Waffen nicht, und wenn er ihnen Tage setzte, so erschienen sie nicht. Und doch kam Alles darauf an, daß in der Nähe des Concils ein vollkommener Friedensstand herrschte, da der Papst unter den Gründen, die er für die Auflösung der Versammlung aufführte, auch den geltend machte, daß wegen der herrschenden Fehden das Concil in Basel nicht ungehindert besucht werden könne.

Was unter diesen Umständen dem Herzog Wilhelm an realer Macht abging, sollte durch äußere Symbole und neue königliche Vollmachten ersetzt werden. Es war der Herzog selbst, welcher es für

[1] Aus der flüchtigen Aufzeichnung T. V, fol. 206. Es scheint ein Denkzettel für Haupt Marschal zu sein, als dieser für den Herzog eine erhöhte Vollmacht bezüglich des Landfriedens von dem König erwirken sollte.

[2] Die Correspondanz Wilhelms mit Burgund im V. Bd. der Fürstensachen, fol. 57 ff.

nothwendig hielt, sich eine größere Autorität beilegen zu lassen, als sie ihm schon durch die Bestallung vom 11. October 1431 zu Theil geworden war. Er ließ dem Könige vorstellen:

„Well sein k. g. solichen unfrid und rauberei weren und wenden lassen, das mir dann sein k. g. dez reichs panyr schick und damit einen besigelten majestat brief, zu schaffen mit etlichen fursten, grafen, auch der ritterschaft und den steten, mir von seinen k. g. wegen in solichem zehelffen mit gantzem vermugen, und wo ich selb persondlich von dez heiligen concils wegen nicht gesein möcht, welichem fursten grafen oder dez reichs mannen ich soliche haubtmanschaft und handlung an stat meines allergnadigisten herrn dez r. k. empfelhen wurde, das der das dann auch tu, und das man auch dem dann darczu hilflich sei von dez heiligen romischen reichs wegen, in aller der mass und weis als ob mein gnadigister herr der r. kung selbs da wär, und das das alles nach notdurft in dem majestat brief begriffen und geschrieben werd" [1].

Sigmund, des Protectors Wunsch entsprechend, sandte nach wenigen Wochen (am 28. Juni) das Reichspanier und dabei eine stattliche, mit dem königlichen Majestätssiegel versehene Urkunde, worin er seinem Statthalter die begehrten Vollmachten in ihrem ganzen Umfange ertheilte [2].

Demnach wurde die ursprüngliche Aufgabe des Protectors, für die Sicherheit des Concils in nächster Nähe und auf den Straßen von und nach Basel zu sorgen, dahin erweitert, daß er alle unredlichen Kriege und Räubereien, wo und von wem die im Reich immer geschehen, in des Königs Namen abthue, und daß er die Räuber, die auf des heiligen Reichs Straßen rauben und die Leute schinden, strafe, wo er die treffen möge, in Städten, Märkten und Schlössern. Und dazu soll er des Königs und des heiligen Reichs Panier aufwerfen wider alle die, die unredlichen Krieg und Räuberei treiben, wodurch das heilig Concil, auch des heiligen Reichs Straßen, Land und Leute bekümmert werden, endlich auch wider die, die solche Krieger und Räuber unterstützen, hausen und hofen. Wenn er selbst aber das nicht thun kann „von notdurft wegen des heiligen Concils, unser und des reichs geschäfte", so soll er das Reichspanier einem andern Fürsten Grafen oder Reichsmannen, der ihm dazu gefällt, übergeben, was dann dieselbe Wirkung haben soll, als wenn der Protector in eigener Person das Panier aufwirft. Endlich erhält

[1] T. V, fol. 206b.

[2] Wilhelm schrieb darüber dem Bruder am 6. August 1432 (T. V, fol. 250), als er von einer Reise nach Westphalen, wovon noch die Rede sein wird, zurückkam: „So hat er (unser gnedigister herr, in unserm abwesen) uns bei Haubten Marschalk sein banier geschickt, under seiner Mayestat, und bevolhen, die auf zu werffen wider all die, die daz heilig concilium, daz reich und unser lannd belaidigen, als ir wol hörn werdet an der copi hieinn verslossen, und damit ettwe vil brief an ettlich fürsten, herrn und stet, das uns die darinn sollen hilflich sein, wenn wir die ermanen".

der Protector vollen Gewalt, alle Fürsten, geistliche wie weltliche, auch Ritter, Knechte und Städte, in des Königs Namen zur Unterdrückung von Krieg und Raub anzurufen, und allen Reichsangehörigen wird strengstens geboten, der Aufforderung des Herzogs ebenso zu folgen, als wenn der König selbst sie anriefe [1].

Auf dieses Document gestützt, fuhr der Herzog Wilhelm fort, an der Herstellung des Friedens zunächst am Oberrhein und in Schwaben mit allem Eifer zu arbeiten. Denn wenn auch seine Befugniß sich weiter erstreckte als auf die der Stadt Basel nahe gelegenen Lande, so war er doch nicht in der Lage, für den Frieden des Reichs im großen Ganzen erfolgreich zu wirken. Und selbst in der Nähe fand er Schwierigkeiten genug. Es gelang ihm wohl, hie und da zwischen den Kämpfenden eine Waffenruhe herzustellen. So schrieb er am 6. Aug. 1432 seinem Bruder Ernst [2]: „Wir haben auch yecz einen grosen krieg bericht, der zwischen zwain mechtigen geslechten genant die Munch von Landscron und den von Andelo gewesen ist, und trawen zu got dem allmechtigen es, soll von tag zu tag gut frid und sicherheit allenthalben hie umb werden, wann die machtigen geslechte vast darauf genaigt sind".

Aber öfter kam der Herzog in die Lage, das Reichspanier wider die Friedensstörer aufwerfen und mit Waffengewalt gegen sie einschreiten zu müssen. Ueber einen derartigen Fall erhalten wir Kunde aus einem Briefe des Pfalzgrafen Kurfürsten Ludwig, den er zu Hülfe gerufen zur Berennung des Schlosses Jungholz [3]. Der Kurfürst sagte seine thätige Unterstützung zu, und es scheint, daß das Unternehmen gelang. In dem schon berührten Kriege der Herren von Gerolzeck aber stieß er auf heftigeren Widerstand. Denn während die eine der kriegführenden Parteien geneigt war, in Friedens-

[1] Die Urkunde, gegeben zu Luca 1432 an St. Peter und Paul Abend, siehe unten als Beilage II. Zugleich ernannte der König den Grafen Ludwig von Württemberg zum Beistand des Protectors, „da der Kaiser zu diesem Grafen ein besonders gutes Zutrauen hatte, daß ihm die unredlichen Kriege und die Räuberei auch zu wider seien". v. Stälin, Wirtembergische Geschichte III, 441. Einen ähnlichen Auftrag erhielten der Markgraf Wilhelm von Hochberg und Friedrich der zweite Sohn des Kurfürsten von Brandenburg. Aschbach II, 81. In unsern Acten werden diese „Unterprotectoren" als solche nicht erwähnt.

[2] T. V, fol. 161.

[3] Schreiben Ludwigs vom 9. August 1432, T. V, fol. 253. Danach hatte Wilhelm dem Pfalzgrafen geschrieben, daß er wegen der großen und unredlichen Angriffe und Räubereien, welche von dem Schlosse Jungholz täglich geschehen, dasselbe am Mittwoch vor Bartholomäi berennen lassen wolle, um am Dienstag darnach in eigener Person mit dem Reichspanier davorzuziehen und nicht davon zu gehen, ehe er es genommen habe; der Pfalzgraf möge mit seinen Amtleuten zu Hülfe kommen und auch den Reichsstädten schreiben, daß sie nöthigenfalls mit Leuten, Büchsen oder anderem Beistand leisteten. Ludwig antwortete, daß er als ein Landvogt zu Elsaß den dortigen Reichsstädten bereits befohlen habe, mit bewaffneten Leuten, Büchsen und anderm Gezeug vor Jungholz zu ziehen und dem Protector zu helfen; denselben Befehl habe er den nahe gesessenen pfälzischen Amtleuten ertheilt.

unterhandlungen einzutreten, verschmähte die andere sowohl einen gütlichen Austrag als eine rechtliche Entscheidung [1]. Fast zwei Jahre dauerten mit blutigen Zwischenspielen die Verhandlungen; es mischte sich auch der Markgraf von Baden mit ein und nahm gegen den Statthalter Partei [2]. Dieser ergriff „um friedens und sicherheit der armen leute willen“ im Namen des Reichs Besitz von dem Schlosse Schuttern, das der Markgraf berennen wollte. Aber des Kaisers Panier, das der Herzog aufgepflanzt hatte, hielt den Markgrafen nicht von einem gewaltsamen Angriff ab, so daß der Protector die Stadt Basel unter Mittheilung einer Abschrift von der königlichen Vollmacht aufforderte, Schloß Schuttern retten zu helfen [3]. Es scheint ihm in der That gelungen zu sein, das Schloß zu behaupten und einigermaßen die Ruhe zwischen den Streitenden herzustellen, wenn er auch von den Gegnern hie und da die Kränkung hören mußte, daß man seinen Beruf, über die Friedensstörer zu Gericht zu sitzen, nicht anerkennen könne, da es ja vielmehr Sache des pfälzischen Kurfürsten, „der Fürsehers der Lande am Rhein“ sei, über die Streitigkeiten in jenen Gegenden zu entscheiden [4]. Der Markgraf von Baden war über Wilhelm so erbittert, daß er sich nicht scheute, einen Schmähbrief gegen den Protector an das Concil zu schicken [5].

Wie ernst Herzog Wilhelm seine Aufgabe, den Landfrieden herzustellen, in der That faßte, beweisen auch seine Bemühungen, einen Landfriedensbund zwischen den Fürsten und Städten des südwestlichen Deutschlands aufzurichten.

Schon im Juni 1432, also noch vor Empfang der erweiterten königlichen Vollmacht, hatte er die benachbarten Reichsstände eingela-

[1] Nach einer Urkunde (im Reichs-Archiv), die H. Wilhelm am 13. Jan. 1433 den Brüdern von Hohengeroltseck ausstellte, hatte er die Parteien vergebens auf den 10. Aug., 16. Octob. 1432 und auf den 8. Jan. 1433 vor sich geladen. Darauf bestimmte er den Streitenden einen Tag auf Georgi 1433. Vergl. von den zahlreichen hierher gehörigen Actenstücken im K. Reichs-Archiv u. a. den Brief Wilhelms an den König vom 16. Aug. 1432 (unter „Markgr. Baden, Heerschaft Geroltseck“).

[2] Wilhelm führte mit dem Markgrafen das Jahr 1433 hindurch eine sehr gereizte Correspondenz (im K. Reichs-Archiv); siehe die Briefe des Herzogs z. B. vom 17., 27., 29. Juni, 1., 3., 12., 16. Juli.

[3] 1433, 10. Jul. Abschrift im K. Reichs-Archiv.

[4] So erklärte der Herzog von Urslingen und seine Partei am 5. Jan. 1433: sie seien nicht verbunden, vor dem Herzog Wilhelm zu erscheinen, noch habe er das Recht über sie zu sprechen, da solches vor des Reichs Vicar in deutschen Landen, Herzog Ludwig, ihren Richter an des römischen Königs und des Reichs Statt, gehöre, vor welchem sie ihn, den Herzog Wilhelm, hiemit fordern.

[5] Am 13. Septbr. 1433 fordert Herzog Wilhelm den Markgrafen Jacob von Baden, der über ihn an das Concil einen langen lateinischen Brief (den wir nicht haben) geschrieben hatte, auf „alle geschicht der sach, dorumb er mit im in schreiben gekommen sei“, vor den römischen Kaiser zu bringen, wo wohl würde erfunden werden, wer Recht oder Unrecht gethan habe.

den, bevollmächtigte Räthe nach Basel zu schicken, um mit ihnen über geeignete Maßregeln zur Herstellung des Friedens zu unterhandeln [1]. Wir wissen nicht, ob dieser Einladung schon damals entsprochen wurde. Einige Wochen später in den letzten Tagen des Monats Juli, fanden sich wenigstens eine Anzahl von Gesandten bei dem Protector ein; es wurde ein vorläufiger Entwurf aufgesetzt, nach dem später das Landfriedensbündniß abgeschlossen werden sollte. Wilhelm berichtet darüber seinem Bruder am 6. August [2].

„Es sind auch yeczo in der vergangen wochen bei uns gewesen unser vettern dez pfalczgraven und herczog Steffans, auch dez margraven von Baden, dez von Wirtenberg, der bischof von Strafpurg und Basel räte, auch unsers oheims von Osterrichs lantvogt in Elsas, darczü ettlich graven herrn ritter und knecht, auch der von Strafpurg, Basel und ander reynischer stet poten, mit den wir in gehaim ains lanndfrids und verschreiben sein aynig worden, davon wir ein copi schicken [3], dez haben die poten abschrift mit in haim gefürt, die sach also an ir herrn und frund zepringen, die sollen dann auf den fritag nach Bartelmei [26. Aug.] wider hie sein und die sache gar beslieſſen lassen, hoffen wir, daraus werd dem concili und dem reich frid und gemach ersten“.

Uns fehlen die Materialien, um den Gang dieser Verhandlungen weiter zu verfolgen. Aber wenn auch vielleicht der Verlauf derselben und ihr letztes Resultat nicht ganz den Erwartungen des Herzogs entsprach, so werden doch seine Bemühungen nicht ohne Einfluß auf die Haltung der benachbarten Fürsten und Städte gewesen sein.

In einem gewissen Zusammenhang mit den Vorkehrungen für die äußere Sicherheit des Concils steht die polizeiherrliche Gewalt, welche der Protector in Basel selbst ausübte. Sie äußerte sich u. a. in der Vorsorge für billige Wohnungen und für ausreichende Nahrungsmitteln. In ersterer Beziehung bat er, wie das Concil, den König [4], von Italien aus der Stadt einzuschärfen, daß man das Concil mit zu hohem Zins und anderer Beschwerniß verschonen möchte. Es erfolgte darauf unter dem 9. April 1432 von Parma

[1] Nach einem Briefe des Herzogs Stephan von Hagenau, vom 10. Juni 1432 (T. V, fol. 211), auf den Fritag nach dem Sontage Trinitatis schirst komende seine Räthe nicht gen Basel schicken zu können.

[2] T. V, fol. 250—252. Damit ist zu vergleichen ein Brief Wilhelms an die Herzogin Anna in Hagenau, Stephans Gemahlin, die ihn am 27. Juli in sehr herzlicher Weise eingeladen hatte sie in St. Thebolt oder St. Tibelt, wie es Wilhelm nennt, zu besuchen. Der Protector bedauert (T. V, fol. 246[b], s. d.) lebhaft, nicht kommen zu können, weil Gesandte von Fürsten und Städten anwesend seien, um über den Landfrieden zu berathen. — Um dieselbe Zeit ist von einem Tage zu Breisach die Rede (auf Montag nach Vincula Petri), wohin Wilhelm ettliche des Reichs Städte und „anderer“ geladen hatte. Stephan von Hagenau entschuldigt sich am 28. Juli (T. V, fol. 90), dorthin keine Gesandten schicken zu können. Zu Breisach sollte wahrscheinlich über ganz locale Angelegenheiten berathen werden.

[3] Ist uns nicht erhalten.

[4] T. V, fol. 210, s. d.

aus nebst einem Mandat an die Stadt Basel eine königliche Zuschrift an den Protector, worin diesem aufgegeben wurde, darüber zu wachen, daß das Concil weder durch übermäßige Miethforderungen noch durch unbillige Abgaben belästigt werde [1].

Was die Fürsorge für die Lebensmittel betrifft, so war diese Angelegenheit, bei der großen Menge Volks, die in Basel zusammenströmte, und den mangelhaften Verkehrsverhältnissen jener Zeit, wichtiger, als man heute glauben möchte. Es ist bekannt, wie leicht im Mittelalter durch Mißwachs in einzelnen Gegenden Theuerung und Hungersnoth entstanden. Trat dieser Fall in Basel ein, so war es um das Concil geschehen. In der That drohte ein solches Unglück schon am Ende des Jahres 1432, wo das Korn in ettlichen Gegenden um Basel nicht wohl gerathen war, einzutreten. Der Herzog traf aber frühzeitig Vorkehrungen, indem er die Landleute und Städter aus den Gegenden, wo noch etwas Getraide gewachsen war, schon um Michaelis zu sich nach Basel beschied, um sie zu veranlassen, die für das Concil nöthigen Lebensmittel rechtzeitig zu billigen Preisen zu liefern [2].

Endlich übte auch der Protector eine gewisse Sittenpolizei in der Stadt aus. Er war es, der, freilich auf Verlangen des Concils, Fastnacht das Tanzen in Basel verbot, was ihn aber, wie er gegen den Canzler Schlick klagte, um die Gunst der Frauen brachte. Denn diese, obwohl sie das Tanzen heimlich nicht ließen, erhoben doch ein groß Geschrei und sprachen laut: „Wäre unser Herr der König selbst hier und sein lieber Caspar, sie hätten uns unsere Freude nicht ver-

[1] T. V, fol. 213. Das Schreiben des Königs an den Herzog ist kulturhistorisch von Interesse: Es beginnt damit, wie das heilige Concil dem König habe vorbringen lassen: „wie sy vast gebrechen haben an beswerung der zinse, die die von Basel von in zu haben meinen, und sein ouch in einem solichen weg, das man einem iglichen wirt geben wolt von einem pette, doran zwu person redlichen geligen mochten, alle monad einen gulden Reinischen, tut also zum jare czweliff gulden von einem pett, von czehen petten ein hundert und czweinczigk gulden Rynischer, und das damit aller hawsczinß von dem hause, auch tischtucher und hanttucher und als kuchengeschirr beczalt were, des sich aber die von Basel nicht haben wellen erweisen lassen". Sondern sie forderten noch dazu von einem jeden Pferd des Nachts mindestens 3 Stüber, was monatlich von 4 Pferden einen Ungrischen- oder Ducaten-Gulden und jährlich von 4 Pferden 12 Gulden Stallzins machen würde. Außerdem glauben die Baseler noch fordern zu können von denen, die ihr eignes Korn mahlen und Brod backen, einen Mahlzins, der auch jährlich von einer jeden Person einen halben rheinischen Gulden ausmachen würde. Wollen die Baseler sich nicht unterweisen lassen und mit dem obigen Angebot des Concils zufrieden geben, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn zu ihrer Schande und ihrem Schaden die Versammlung anderswohin verlegt wird.

[2] Ich entnehme diese Notiz einem Briefe Wilhelms an seinen Schwiegervater den Herzog Adolf von Cleve (d. Basel zinstag nach Michaelis 1432) im K. Hausarchiv. Die Sache erschien dem Protector so wichtig, daß er sie unter den Gründen aufführt, weshalb er seine Braut, Margarethe von Cleve, nicht sobald persönlich heimführen könne, indem er sich nicht von Basel entfernen dürfe.

dorben; aber weil der Herzog selbst keine Freude hat und nicht zu uns gehen will, so will er sie uns auch nicht gönnen [1].

IV. Kapitel.

Des Herzogs Antheil an den Verhandlungen des Concils mit dem Papst. Seine Correspondenz mit dem Kaiser.

Man hat häufig auf die äußere Seite des Protectorats, auf die Sorge für die Sicherheit und die materiellen Bedürfnisse der Versammlung, alles Gewicht gelegt und damit die eigentliche Bedeutung von Herzog Wilhelms Thätigkeit in Basel verkannt. Diese beruht, wie uns scheint, nicht sowohl in den vorhin erörterten Verdiensten um den öffentlichen Frieden in der Gegend des Concils und um den Unterhalt und die Bequemlichkeit der versammelten Väter, als vielmehr in dem Antheil, den der Statthalter des Königs an den Verhandlungen des Concils während der Jahre 1432 und 1433 nahm. Diese Verhandlungen aber waren nach zwei Richtungen von hervorragender Bedeutung, einmal soweit sie sich auf die Stellung zum Papst und zweitens auf das Verhältniß zu den Böhmen erstreckten.

Was zunächst das Verhältniß des Concils zu Eugen IV. betrifft, so war dies seit der Ankunft Wilhelms in Basel ein durchaus feindseliges. Die Versammlung hatte kaum ihre Verhandlungen begonnen, als der Papst sie aufzulösen versuchte. In dem offenen Kampf, der jetzt begann, kam alles auf die Haltung des Königs und seines Stellvertreters an.

Zwar stellte sich der König, wie es sein Interesse mit sich brachte, sogleich entschieden auf die Seite des Concils. Aber in den mehr persönlichen Interessen, die Sigmund in Italien verfolgte, lag die Gefahr, daß es dem Papst gelingen möchte, ihn von dem Concil abzuziehen. Nahmen die Verhandlungen mit den Böhmen nicht den gewünschten Fortgang, so fiel für den König der Hauptgrund, es mit den versammelten Vätern zu halten, ohnehin schon weg. Zeigte es sich dann, daß er die Zwecke, die er auf dem italienischen Zuge verfolgte, vor allem die Kaiserkrone, leichter und sicherer im Frieden mit dem Papst erreichte, so mußte ihm die Versuchung kommen, dem Papst zu lieb der Versammlung seinen Schutz zu entziehen. Dieselbe Gefahr rückte heran, wenn die Versammlung im Kampf mit dem Papstthum energisch zur Reformation der Kirche und zur Her-

[1] Wilhelm an Caspar Schlick, dat. Basel an St. Philippi und Jacobitag. T. V, fol. 222.

stellung des Friedens unter den christlichen Völkern, also zu denjenigen Aufgaben schritt, die zunächst der römische Stuhl für sich in Anspruch nahm, die aber zum großen Theil auch in das Gebiet der weltlichen Macht, des Kaiserthums, fielen. So wie die höchste Gewalt in der Christenheit aus der päpstlichen Curie in das Concil verlegt wurde, übertrug der Kaiser die Eifersucht vom Papst auf die versammelten Väter, und der Kampf, der so lange zwischen ihm und dem Papst geführt war, konnte leicht zwischen dem Kaiser und dem Concil entbrennen.

Unter so eigenthümlichen Verhältnissen war das Amt dessen, der den König am Concil vertrat, wichtig und schwierig zugleich. Durch die Hand des Statthalters ging der Verkehr des Concils mit dem König, durch ihn wirkte Sigmund ebenso sehr auf die versammelten Väter wie diese auf jenen. Es galt, bei eintretender Spannung und auseinandergehenden Interessen die rechte Mitte zu finden und einen Bruch zwischen dem Concil und dem König zu verhüten. Und diese Aufgabe hat Herzog Wilhelm, wie mir scheint, mit großer Umsicht gelöst. Es ist wenigstens zum großen Theil sein Verdienst, daß das Concil in den Jahren 1432 und 1433 so energisch gegen den Papst vorschreiten konnte, ohne sich der Stütze Sigmunds zu berauben.

Eine Zeitlang wurde das Einvernehmen zwischen dem König und der Versammlung noch von den Umständen so sehr begünstigt, daß es der gegenseitigen Mahnungen, einander treu zu bleiben, kaum bedurfte. Beide waren durch die Lage, in der sie sich befanden, auf einander angewiesen.

Der König war kaum nach Italien gekommen, als die Verlegenheiten für ihn begannen. Von den deutschen Fürsten nicht unterstützt und nur mit sehr geringen Streitkräften ausgerüstet, hatte er vergebens gehofft, im Bund mit Mailand, Savoyen und Ferrara, und gestützt auf einige städtische Republiken, die Feinde des Reichs, wie Venedig und Florenz, niederzuwerfen und dem Papste nöthigenfalls mit Waffengewalt die Kaiserkrone abzuringen. Aber Philipp Visconti, auf den er vor allen gebaut, erwies sich als einen höchst unzuverlässigen Verbündeten. Ihm war es nur darum zu thun, an dem König eine Stütze gegen Venedig und Florenz zu finden. Als der völlig mittellose Sigmund ihm nichts bieten konnte, vielmehr seine Unterstützung in Anspruch nahm, um den Zug nach Rom fortzusetzen, überließ er den mit der eisernen Krone geschmückten König seinem Schicksal. Wie hätte er auch Lust haben sollen, das kaiserliche Ansehn in Italien auf Kosten der eigenen Territorialgewalt verstärken zu helfen? Auch der mit Mailand verbündete Herzog von Savoyen sowie der Markgraf von Montferrat mochten und konnten dem deutschen Könige keine wirksame Unterstützung leihen, und die kleinen städtischen Republiken, wie Luca und Siena, die von ihren Nachbarn den Florentinern bedrängt wurden, hatten weniger Mittel als guten Willen Sigmund zu helfen.

Man muß dem Könige allerdings das Zeugniß geben, daß er unter den Schwierigkeiten, die ihn von allen Seiten umgaben, rühmliche Ausdauer bewiesen hat. Aber diese Ausdauer lag ganz und gar in Sigmunds wohl verstandenem Interesse; denn kehrte er ohne die Kaiserkrone zurück, so war es um sein Ansehn vollends geschehen; erwarb er sie durch Verrath am Concil, indem er sich plötzlich in Italien auf Seiten des Papstes stellte, so waren alle seine Hoffnungen, die sich an Basel knüpften, vereitelt, ohne daß er an Macht und Ehre gewonnen hätte. Nachdem einmal der Papst nicht allein feindselig gegen das Concil aufgetreten war, sondern sich auch in Italien mit den Feinden des Königs offen verbündet hatte, mußte Sigmund in Ermangelung anderer Waffen ihn durch das Concil bekämpfen, indem er dieses zu rücksichtslosen Schritten gegen die Curie drängte.

Wir erinnern uns, wie Sigmund gleich in seinem ersten italienischen Briefe an den Herzog mit der Nachricht von der Auflösungsbulle des Papstes die dringende Aufforderung verband, dahin zu arbeiten, daß die Prälaten fest blieben und nicht aus Basel fortzögen. Aber die Hoffnung, die der König beifügte, daß er ihnen bald bessere Märe werden zukommen lassen, ging nicht in Erfüllung. Wochenlang unterhandelte Sigmund von Piacenza aus mit Eugen, ohne einen Schritt weiter zu kommen. Eugen nahm die Auflösungsbulle nicht zurück. Daher blieb die erste Sorge des Königs, seinen Statthalter wiederholt anzuweisen, ernstlich daran zu sein, daß die Prälaten zu Basel stet und fest bleiben, daß sie andere auch besenden und zu kommen berufen; er wolle ihnen gänzlich beistehen. Auch sei er aus dem Hof zu Rom ins Geheim unterrichtet, blieben die Prälaten unverrückt, daß dann der Papst ganz anders thun und das Concil werd für sich gehen lassen [1].

Der Papst aber beharrte auf seiner Weigerung. Auch die königliche Gesandtschaft, die ihm am 17. März das Begehren Sigmunds vortrug, konnte daran nichts ändern. Als der König endlich gegen Ende des Monats über die Erfolglosigkeit der Sendung Nachricht erhielt und dem Concil am 31. März sowohl die dem Papst gemachten Propositionen als auch die vorläufige Antwort Eugens, die ihm durch päpstliche Abgeordnete zugegangen war, mittheilte [2], sprach er sich über seine Lage gegen den Protector weitläufig aus. Er sagte ihm mehr, als das Concil erfahren durfte, „wenn es nicht Furcht bekommen sollte“ [3].

„Auch haben uns, lieber Oheim, unsere Sendboten, die wir bei dem Papst haben, geschrieben, wie seine Heiligkeit noch ganz auf seinem Vorsatze beharre, das Concil aufzuheben oder sogleich nach

[1] Piacenza, 4. März 1432. T. V, fol. 209.
[2] Vergl. Aschbach a. a. O. S. 60 ff. 69. Der Brief an das Concil bei Maretne VIII, 99. —
[3] Sigmund an den Statthalter, 1. April 1432, T. V, fol. 208.

Bologna zu verlegen, wohin auch der Papst selber kommen oder seine Cardinäle senden wolle. Und wie wir benachrichtigt sind, so beabsichtigt seine Heiligkeit alle diejenigen, die zu Basel oder fern vom Concil sind, zu laden und zu citiren, wie wir dir denn Abschriften von alle dem, das uns aus Rom zugekommen ist, senden, welche Abschriften wir aber in dem Brief an das Concil nicht eingeschlossen haben, damit den Vätern daraus keine Bedenken aufsteigen. Denn wiewohl die ehrbaren Herren und Prälaten in gutem Vorsatz stehen zu Basel zu bleiben bis in den Tod, wie sie uns sehr oft ernstlich geschrieben und auch in der zweiten Session öffentlich erklärt haben, so fürchten wir doch, daß sie, wenn der Papst so verhärtet bliebe, sie beschwerte und gegen sie procedirte — obwohl das nach Inhalt der zweiten Session keine Kraft hätte —, doch wankelmüthig würden. Darum begehren wir von Deiner Liebe, daß Du ohne alles Verziehen daran seiest und ihnen anliegest, daß sie in den Sachen nicht schlafen, sondern solcher Citation und anderen Dingen, womit man das Concil zu hindern unternimmt, zuvorkommen, und sich männlich und fest halten und beweisen, und je eher je besser, da die Widerpartei Tag und Nacht arbeitet, ihren Vorsatz durchzusetzen. Wir aber wollen den Vätern fest beistehen, und haben uns auch entschlossen, auf die kaiserliche Würde deshalb zu verzichten, und unser Person und Statum auf sie und die heilige Kirche, die das Concil bedeutet, zu setzen". Verharrt dann der Papst noch in seiner „Hertikeit", so will der König in Italien mit Leib und Gut zur Förderung des Concils und der Kirche alles thun, was ihm das Concil heißt. Bleiben die Väter fest in ihrem Vorsatz, so werden unzweifelhaft alle Sachen wohl gehen.

Da es aber doch möglich wäre, daß das Concil wankend würde, so muß der König auch diesen Fall frühzeitig ins Auge fassen.

„Verstünde Deine Liebe, daß sie in Furcht oder Zweifel fielen, da Gott vor sei, und was wir nicht glauben, so laß es uns bei Zeiten wissen, damit wir uns darnach richten können, da es uns eine Nothdurft ist, nachdem der Papst nun einen Unwillen von des Concils wegen gegen uns empfangen hat und zu fürchten ist, er trachte so viel er mag nach unserm Verderben. Sollten wir nun von dem Concil verlassen werden, so möchte uns das zu unwiederbringlichem Schaden gereichen. Darum sei fleißig in der Sache und emsig, wie wir Dir denn gern zutrauen, und bestell mit sammt dem Concil, daß die christlichen Könige und unsere und des Reichs Kurfürsten und andere Fürsten, Herren und Städte noch einmal eingeladen werden und kommen, da hier ein großes Geschrei ist, daß aus deutschen Landen nur Wenige da seien. Doch wir hoffen, wenn der Papst von seinen Boten unsere endgültige Meinung vernehmen und die zweite Session ansehen wird, so wird er sich anders bedenken, und wie man sagt, hätte er das schon längst gethan, wenn ihn die Venediger, die ihn ganz regieren, gelassen hätten".

Endlich erklärt der König sich noch einmal entschlossen, geraden

Wegs nach Rom zu ziehen; wird dann der Papst dem Concil seinen Fortgang lassen, so will er die Krone von ihm empfangen; wo nicht, so will er auf die Krönung verzichten und thun, was ihm das Concil gebeut. „Und dein lieb sol glauben, das wir dem concilio hie unczer sein dann czu Basel, und bringt den babst ichts von seinem fürsatz, so macht es die vorcht, das wir mit macht hinein ziehen".

Wenn Sigmund Sorge hatte, daß die versammelten Väter auch nach der zweiten Session (15. Febr. 1432), worin sie im Anschluß an die Decrete des Constanzer Concils die Versammlung über den Papst gestellt und beschlossen hatten, daß das Concil ohne ihre eigne Zustimmung von Niemanden, auch selbst vom Papste nicht, aufgelöst werden könne, wenn Sigmund nach solchen Beschlüssen besorgte, die Versammlung möchte doch wieder wankend werden, so täuschte er sich über den Geist, der die Väter beseelte. Diese waren fest entschlossen, die Autorität des Concils gegen Eugen aufs Aeußerste zu vertheidigen, und fürchteten nur, daß der König dem Papst zu viel vertrauen und von ihm überlistet werden möchte.

Sigmund versicherte zwar wiederholt, daß er die Gesinnungen des Papstes wohl kenne[1], schmeichelte sich aber doch noch mit der Hoffnung, in Eintracht mit Eugen zur Kaiserkrone zu gelangen[2]. Indeß jeder Bote, der von Rom kam, brachte neue Kunde von den Vorkehrungen des Papstes „wie er hin und her sende, das Concilium zu hindern". „Darum", schrieb der König seinem Statthalter (9. April 1432), „wollest du mit den Herren und Prälaten in dem Concili eigentlich daran sein, daß sie solcher Sache zuvorkommen und nicht schlafen, sondern sofort zu Fürsten, Herren und Prälaten überall aussenden, damit des Papstes Vorsätze gehindert werden, Gott zu Lob; man wacht in dem Hofe zu Rom und arbeitet stets wider das Concilium; sehet zu, daß Ihr zu Basel auch nicht säumet; denn sicherlich halten sie fest und treiben ihre Sache; es wird noch alles gut". Der Widerstand, meinte der König, gehe nicht sowohl vom Papst als von den Venetianern aus, die ihn regieren; dagegen hätten er, Sigmund, und das Concil viele Cardinäle und andere Anhänger zu Rom. Eine Citation der Cardinäle durch das Concil hält der König für gerathen.

[1] Am 9. April 1432 (T. V, fol. 215) schrieb der König an den Statthalter: „Dann als du meinst, wir sollen uns in des babst und der Venediger hant nicht also blos geben, doran retest du uns recht, und wir haben des ouch nicht willen, dieweil der babst so offenberlich part heldet, und iczund alles sein volk den Florenzern zugesant hat". Nur wenn der Papst das Concil für sich gehen lassen und „ein gemeiner vatter" und nicht „part" sein will, wird sich Sigmund auf seine Worte getrost verlassen und gen Rom ziehen.

[2] In demselben Briefe: „Auch haben uns unser rete von Rom geschriben, das sy noch etwas trostes haben". Dieselbe Hoffnung sprach der König auch am 15. April (fol. 214) aus, obwohl die Boten von Rom geschrieben, daß der Papst noch „hart" sei. „Wollest die Prelaten in dem concilio sterken, wann die sach obgotwil noch gut werden, und gehort nicht anders dortzu den stetikeit und vestbleiben".

In einem zweiten Briefe an den Protector von demselben Tage[1] geht Sigmund aber noch einen Schritt weiter und denkt schon an eine Citation des Papstes selbst[2]. Denn so eben war ein andrer Bote von Rom gekommen und hatte von neuen Anstrengungen des Papstes gegen das Concil berichtet. „Dorumb, lieber oheim, wollest mit ernst doran sein, das sulche schedliche fürsecz des babsts understanden werden, und wollest ouch von dir selbs die kurfursten und ander besenden, ob sy der babst von dem concilio understünd zu wencken, das sy sich doran nicht keren". Denn sollte das Concil zerstört werden, so wäre das der ganzen Christenheit und besonders deutschen Landen ein „unverwintlicher Schlag". — Die Cardinäle und andere vom römischen Hof würden über eine Citation des Concils sehr froh sein und gern nach Basel kommen; und da man in Rom nicht schlafe, so wäre es besser, die Herren vom Concil kämen zuvor, statt daß sie selbst citirt würden. Darüber soll der Statthalter mit den Vätern reden, ihnen rathen und sie daran weisen, daß sie im Namen Gottes mit der Citation der Cardinäle vorangehen. „Und bedeucht die vetter, das man halt den babst citirt durch uns, das daz nicht bös wer".

Das Concil ging völlig auf die Wünsche des Königs ein, wenn es ihnen nicht noch zuvorkam. Denn während Sigmund noch immer auf die Nachgiebigkeit des Papstes rechnete, bereiteten die Väter, indem sie die Frage der Citation des Papstes und der Cardinäle erwogen, einen Beschluß von entscheidender Bedeutung vor. Es wurde mit nackten Worten von der Versammlung erklärt,

[1] Wir haben aus diesen Tagen und zwar vom 8. April noch ein drittes Schreiben des Königs, das an das Concil gerichtet ist und von Aschbach a. a. O. S. 72 besprochen wird. Es sei mir gestattet, hier eine Angabe Aschbach's zu berichtigen. Derselbe sagt nämlich: „Ueber das Nähere in Bezug auf die Schritte, welche Sigmund zu machen vor hatte, und was das Concilium zu thun beabsichtigte, im Fall der Papst nicht nachgebe, sollten seine Abgeordneten, an deren Spitze der Bischof von Lausanne und der Dombechant Heinrich von Utrecht standen, mündlich sich bereden". Das steht aber nicht so in dem Brief bei Martene l. c. p. 106, auf den sich Aschbach bezieht; vielmehr heißt es hier: De aliis autem, quae occurrerunt, venerabilis episcopus Lausanensis etc., quos cum plena informatione ad vos misimus, vos, non ambigimus, jam clarius avisarunt. Diese Gesandtschaft ging also nicht erst mit dem 8. oder 9. April von Parma ab, sondern war schon früher nach Basel abgefertigt worden. Daher heißt es in dem zweiten Briefe an den Statthalter vom 9. April (fol. 216): „Wir haben deiner lieb vormals bey Henman Offemburg, dornach bey dem bischoff von Lozan und yczund zuletzst bey Cunrat Mulner der stat zu Basel lauffenden boten clerlich geschriben gelegenheit aller unser sach".

[2] T. V, fol. 216. Der Brief beginnt mit den in der vorigen Note angeführten Worten und geht fort: „Nu ist zu uns komen der ersam Jacob etc. antworter ditz's briffs, der gerichts von Rom reitet und uns vil gelegenheit des babst, der cardinal und ander zu Rom geoffembart hat, und wolt also gen Avion geriten sein, den wir aber uber beten haben, das er vor zu dir und dem concilium reiten sol, euch sulcher sach zu underweisen, als er auch tut".

daß dem Papste, wenn er in drei Monaten der Ladung nach Basel nicht Folge leiste, der Prozeß gemacht werden solle.

Dieser kühne Schritt wurde am 29. April, in der dritten Session gefaßt. Drei Tage zuvor aber hatte in Rom der heilige Vater nach langem Harren den Gesandten des Königs die definitive Antwort auf ihre Werbung ertheilt. Sie lautete entschieden ablehnend, verletzend, drohend [1]. Der Papst hatte den Krieg gegen Sigmund wie gegen das Conkil erklärt.

Aber dem König war es nicht wohl bei dieser Lage der Dinge. Freilich dem Concil gegenüber sprach er sich, nach Ankunft der Gesandten von Rom und nach Empfang der Citation aus Basel, wie immer muthig und zuversichtlich aus, wenigstens in dem ostensiblen Schreiben, das er dem von Rom zurückgekehrten und jetzt nach Basel gesandten Nikolaus Stock an den Herzog Wilhelm mitgab [2]. Er erwähnt hier kurz, daß er die Citationen aus Basel empfangen habe und daß dem Papst die seinige in die Hand überantwortet werden solle; ferner daß die Räthe von Rom zurückgekehrt seien, und daß von ihren Verrichtungen Nikolaus Stock das Concil in Kenntniß setzen solle. Der Papst wolle auch eine Botschaft an das Concil senden, aber gewiß nur des Verzugs wegen, um mittlerweile Könige und Fürsten vom Concil abzubringen, weshalb es Nothdurft sei, fleißig dagegen zu arbeiten.

Offener sprach sich der König in einem vertraulichen Briefe an den Statthalter vom 18. Mai aus, indem er hier schon sehr ernstlich von dem Falle spricht, wo er ohne die Kaiserkrone nach Deutschland zurückkehren müsse; nur würde ihm alles darauf ankommen, den guten Schein zu retten, weshalb er den Herzog anweist, für jenen Fall auf eine Intrigue bedacht zu sein [3].

„Wann in geheim mit dir geredt, so werden wir alhie nit also gehandelt, weder mit volk noch mit gelt, als wir vertröst worden sind, und müssen kummer leiden, wiewol uns got noch bißher ußgeholfen hat, wir mochten des ouch in keinen weg die lenge ußgeharren. So verstet dein lieb wol, das wir on leut und gelt nichts geschaffen mögen und mochten die leng in schand komen, und also wider hinder

[1] Aschbach a. a. O. S. 73.

[2] Das Schreiben datirt vom 17. Mai (T. V, fol. 32 und 33 in doppelt ausgefertigtem Original), vom folgenden Tage die Vollmacht für Nikolaus Stock (T. V fol. 225), der bei Martene VIII, 131 fälschlich Scotp heißt. Aschbach II, 76 Anmerk. 17, meint, es sei ein Brief Sigmunds aus der ersten Hälfte des Mai an das Concil über die päpstliche Antwort ohne Zweifel verloren gegangen. Und doch ist dem nicht so. Aus dem Brief an Wilhelm ergibt sich, daß der König das Concil durch einen besondern Gesandten erst da von den Vorgängen in Rom unterrichten ließ, als er die Citation des Papstes und der Cardinäle in Händen hatte. Das war freilich erst 3 Wochen nach jener verhängnißvollen Audienz in Rom. Entweder waren die Gesandten nicht sogleich zum König zurückgekehrt, oder dieser wollte, von der Botschaft betroffen, zuerst die Schritte des Concils abwarten.

[3] T. V, fol. 226.

uns ziehen müssen, und haben einen weg gedacht, das uns das concilium hete ermanet und erfordert als einen vogt der kristenheit gen Basel zu komen, on sawmen, und den sachen ußzuwarten, dieweil das concilium so grosse anfechtung hett, und das müste mit sulchen hübschen ursachen zugen, als du und das concilium wol zu finden weis. In solicher masse mochten wir mit eren uffbrechen und mit ursach an schand wider zuruckscheiden, und geschech dadurch dem concilio fürderung und grosse freud, und sy würden uns des grosslich dancken und erkennen. Doch so müst du das von dir selbs weislich und von verren treiben und anrichten, das sy unsern willen nit verstunden; wann wo sy erfuren, das wir das begerten, so verstest du wol, das in unser zukunfft unachtbar werden mocht".

Herzog Wilhelm möge daher die Sache so angreifen, daß er mit den Vertrautesten und den Freunden des Königs etwa folgender Maßen redete: „Lieben Herren, ihr sehet wohl, daß dies Concilium große Anfechtung hat, und wiewohl unser Herr der König sehr arbeitet mit Leib und Gut, und darum die kaiserliche Krone nicht empfangen will, daß er den Papst lenken möchte, so will das doch nicht helfen. So schreibt der Papst täglich und sendet zu Königen, Fürsten und Prälaten, und hindert so viel er mag, und wir haben Niemand denn vor allen seine königliche Gnade. Bedünkt euch nicht gut sein, daß das Concil seine k. g. bäte nnd ermahnte wiederzukommen? Denn wenn er hier wäre, so würde unzweifelhaft Jedermann kommen und Niemand ausbleiben". Sprächen sie dann, es wäre gut, wenn wir es nur dem König zumuthen dürften, so könnte Wilhelm antworten: „es wird wahrscheinlich sehr schwer angehen, doch thut es kühn auf meine Verantwortung; ich hoffe dann auch, daß das Concil dem König dafür Danck wissen wird".

Uebrigens möge Wilhelm, wenn es ihm besser scheine, sich anderer Worte bedienen oder die ganze Sache anders angreifen, nur nicht so, daß man den König dahinter entdecke. Dann will Sigmund aber auch nicht, daß der Herzog schon jetzt oder nach seinem Gutdünken die Sache ins Werk setze, sondern erst dann, wenn es ihm der König ausdrücklich befiehlt; nur solle er die Sache schon jetzt vorbereiten, damit auf des Königs Wink die Ermahnung und Forderung des Concils „mit anhangendem Insigel" ihm zugeschickt werde. Zunächst wolle er, setzt der König hinzu, nach Siena, um dem Papst, dem er wieder eine Botschaft zugeschickt habe, näher zu sein; er will auch versuchen, mit dem Papst auf halbem Wege zusammen zu kommen, zwischen Rom und Siena; werde er dann mit ihm einig, so sei es ihm nicht bequem, zurückgerufen zu werden; könne er sich aber nicht mit dem Papst verständigen, so wolle er dem Herzog wieder schreiben.

Dieses Schriftstück, von dem Sigmund kaum zu bemerken brauchte, daß außer ihm und Caspar Schlick nur der Herzog Wilhelm davon wissen solle, bedarf keines Commentars. Nur das bleibt unerklärlich, daß der König, wenn seine Lage und seine Ge-

sinnung schon im Mai 1432 so war, wie er sie in jenem Briefe enthält, noch ein ganzes Jahr in drückender Noth von dem Papst mit der sehr zweifelhaften Aussicht auf die Kaiserkrönung hingehalten werden konnte. Und doch that Eugen IV. alles, um Sigmund Verlegenheiten zu bereiten. Selbst die königlichen Boten und ihre geheimsten Papiere waren vor den päpstlichen Spähern nicht sicher. So war dem Papst auch ein für uns leider verloren gegangener Brief in die Hände gekommen, den Sigmund am Georgentage 1432 von Parma aus an seinen Statthalter gerichtet hatte. Sein Inhalt wurde sofort in einer Bulle des Papstes an Könige und Fürsten verwerthet, um Sigmund zu compromittiren; aber der Zufall wollte, daß gerade diese Bulle einem päpstlichen Boten, der sie in einer Flasche verborgen bei sich führte, in der Nähe von Basel durch des Protectors Leute abgenommen wurde und nicht zur allgemeinen Kenntniß kam [1].

Aber diese und andere Zwischenfälle machten den König in dem Bestreben, durch den Papst zur Kaiserkrone zu gelangen, nicht irre. Viel hatte er sich von der Citation des Papstes versprochen, aber Eugen IV. erschreckte sie nicht, obwohl sie in aller Form zu Rom angeschlagen wurde [2], dann ließ sich Sigmund eine Weile durch den Bischof von Ebrun täuschen, der vorgab vermitteln zu wollen, aber schließlich von Rom nur „verworrene Artikel" zurückbrachte [3]. Als

[1] Wilhelm berichtet über die Gefangennahme des Johann de Prata dem Könige am 29. Mai, T. V, fol. 227. Sigmund antwortet am 22. Juni, fol. 228: „So weis got und die werlt wol, das uns dorynne zu kurcz geschicht", in Bezug auf die geöffnete Bulle.

[2] Briefe Sigmunds an Wilhelm vom 20. Mai und 18. Juni, T. V, fol. 34 und 35. — In dem erstern schreibt der König: „Als uns das heilig concilium aber mer citationes gesandt hat, die haben wir alle empfangen und wir wollen execucion redlich und fleissiglich tun. Wir haben ouch nu bereyt zwen erber domit hingesandt gen Senis und furbas gen Rom, die anzuslahen, und wollen zu stunden mer hinnach senden und dem heiligen concilio und dir zu stunden verschreiben, wie es domit ergangen ist". Erst am 18. Juni schrieb er von Neuem: „Als uns das heilig concilium nechst die ladbrief gesandt hatt, den babst und die cardinal zu citiren, also haben wir, so wir erst und bequemlichst mochten, disen gegenwertigen Mathiam publicum notarium und Nicolaum von Iwanicz unsern procuratorem, die des hoffs zu Rom leuff kundig und zu solichen sachen fuglich sein, gen Rom gesandt, die wider komen sein und solich ladbrief an Sand Peters munster redlich angeslagen haben. — Wir schreiben auch doruff dem concilio, das wir der sach nit haben ee vollbringen mögen, wiewol wir grossen fleiß doran gewant haben, wann solich uffsehung und hute doruff gewesen ist, das wir die mit sonderlichen synnen haben durich bringen mussen, dorumb wollest uns gegen dem concilio entschuldigen und ob ichts mer dorczu zu tun sey uns zu verkunden, wann wir gern tun wollen was sy zu rat werden".

[3] Am 20. Mai 1432 (fol. 54) gab der König dem Statthalter die erste Nachricht von dem Vermittlungsversuch des Bischofs, mit den Worten: „das wir einen Ertzbischoff alhie bey uns gehabt haben, des richs fursten, der seine lehen von uns empfangen hat, und ist genant Archiepiscopus Ebredunensis, ein gelarter mechtiger man, der hat die sach zwischen dem babst, dem concilio und uns gemerckt und das vil possers dorauß komen wirt und mocht, und ist

aber der König endlich von Parma, wo er seit dem März sich aufhielt, im Juni über Luca nach Siena ziehen wollte, vereinigten sich päpstliche Soldaten mit den Florentinern, um die mailändische Kriegsschaar, die dem Könige voranging, anzugreifen und von den übrigen zu trennen. Der Anschlag gelang auch in der That; die Mailänder mußten sich auf einen günstig gelegenen Punct zurückziehen, während die Florentiner und Päpstlichen die Stadt Lucca, wo der König noch war, angriffen. Vergebens war die Abmahnung des Königs, seine Reichsstadt nicht zu überfallen, vergebens auch der Hinweis auf die Friedensunterhandlungen, worin Sigmund gerade mit den Florentinern stand; die Hauptleute kehrten sich nicht daran, sondern belagerten vier Tage die Stadt, wurden indeß von den Bürgern und des Königs Leuten so ritterlich bekämpft, „das in disen landen nit vil gehort ist, als dann die Walhen (Wälschen) selber sprechen“. Nach starken Verlusten brachen die Feinde in der Nacht auf, und Sigmund war aus der Gefahr gefangen zu werden befreit. Aber noch war er von den Mailändern getrennt und wußte nicht, wann es ihm gelingen werde, bis Siena vorzurücken[1].

Bis Mitte Juli mußte der König in Lucca bleiben; erst am 16. d. M. erreichte er glücklich Siena, wurde aber damit nicht aus der Noth und den Gefahren befreit, die ihn seit Monaten umgaben. Es ist begreiflich, daß er oft in der Stimmung war, sich frommen Bußübungen hinzugeben; freilich vergaß darüber der alternde Lebemann auch leichtfertigen Sinnengenuß nicht.

Inzwischen fuhr das Concil fort, die päpstliche Macht mit allen Mitteln zu bekämpfen. Schon am 20. Juni hatte es in der vierten Session beschlossen, daß, wenn der päpstliche Stuhl während der Dauer der Kirchenversammlung erledigt werden würde, der Nachfolger Eugens in Basel gewählt werden müsse. Vier Abgeordnete, welche bald darauf mit päpstlichen Aufträgen in Basel erschienen[2],

heute uffgesessen und reit fur sich zu dem babst zwischen uns und im und dem concilio zu mitteln“. — Am 16. Juli (fol. 234) schickte Sigmund seinem Statthalter die Vergleichsartikel, welche der Erzbischof von Rom mitgebracht hatte, „dorynne dein lieb merken wirt, wie verwarren sulch artikel sein, die in der bullen steen, die der erczbischoff als er spricht in anderer form furbracht hat, wiewol in der bullen steet, er hab im die artickel furbracht“. Von diesem Brief, der uns, wie die übrigen Schreiben Sigmunds an Wilhelm im Original vorliegt, hat Martene VIII, 147 eine lateinische Uebersetzung mitgetheilt. Den Brief des Königs an das Concil vom 27. Juli bei Martene VIII, 151 haben wir nicht. — Dagegen finden wir den Erzbischof von Ebrün noch in einem Schreiben des Königs an Wilhelm vom 5. September (fol. 259) wieder, wo Sigmund das Concil vor dem falschen Manne warnt. Er hatte ihn noch einmal mit andern Gesandten nach Rom geschickt, und als die andern Boten wieder kamen, blieb der Erzbischof aus und schrieb dem Könige von Florenz aus, aber in einer Weise, „doran uns doch vast ungutlich geschicht“.

[1] Diese Vorgänge vor Siena erzähle ich nach einem Bericht des Königs an Wilhelm in dem schon citirten Briefe vom 18. Juni (fol. 35). Die früher bekannten Quellen weichen wesentlich ab. Bergl. Aschbach IV, S. 79.

[2] Wilhelm meldete ihre Ankunft dem Könige am 25. August (fol. 255).

konnten die Väter auf ihrer consequent verfolgten Bahn nicht irre machen und keine Verständigung mit Eugen herbeiführen. Denn dieser beharrte darauf, daß die bisherigen Schritte des Concils ungesetzlich seien, und dieses auf italienischen Boden verlegt und unter die unmittelbare Aufsicht des Papstes gestellt werden müsse, während das Concil — und darin stimmte es mit der Mehrzahl der denkenden Laien völlig überein — den Widerstand der Curie nur aus selbstsüchtigen Motiven ableitete. Es ist bezeichnend, daß ein der Kirche so sehr ergebener und behutsamer Mann, wie Herzog Wilhelm, in der Verurtheilung des päpstlichen Verfahrens ebenso entschieden war als die Führer der Versammlung. „Wisst auch, schrieb er seinem Bruder Ernst [1], daß der Papst und etliche seiner Cardinäle nichts so sehr fürchten als ein Entsetzen von ihren Aemtern, zu denen sie nicht auf rechtliche Weise gekommen sind, sowie auch die Reformation, da man nicht zu leiden vermeint, daß ein Cardinal 10 oder 12 Kirchen oder Pfründen habe, sondern der Papst soll sie ehrbar versorgen aus seiner Kammer, als denn von Alters und Rechts wegen sein soll“.

Mit Genugthuung spricht auch der Protector von den übrigen Schritten der Versammlung, die darauf hinausgingen, die ganze Leitung der kirchlichen Angelegenheiten von Rom nach Basel zu verlegen. Die rasch aufblühende Größe des Concils erfüllt ihn mit Stolz und Freude.

„Ihr sollt auch fürwahr wissen, daß das heilig Concil sich täglich mehret an viel Prälaten, Doctoren und andern merklichen Personen, und auf einem solchen Grund befestigt ist, wie in vielen Jahren kein einziges Concil gewesen ist, und daß es der Papst auf keine Weise zu zerstören vermag. Man hat auch auditores camerae eingesetzt aus allen Nationen, die Jedermann hören und Recht ergehen lassen werden. Man hat auch in allen Landen allen Einnehmern der Renten, die in die päpstliche Kammer gehören, verboten, daß sie davon dem Papst nichts mehr geben, sondern alles dem heiligen Concil überantworten sollen, das die alten und rechten Renten auch nehmen will“ [2].

Bisher hatte das Concil in voller Uebereinstimmung mit dem König gehandelt. Von jetzt an trat aber eine Verschiedenheit der

Näheres darüber bei Martene VIII, 149 ff., und Mansi XXIX, p. 468. 482 ff. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 85 und 86.

[1] T. V, fol. 256, s. d.

[2] Wilhelm an Ernst a. a. O. Der Brief muß nach dem 9. August, wo die 5. Session gehalten wurde, geschrieben sein, da die zuletzt angedeuteten Beschlüsse damals gefaßt wurden. Daß die Beschlüsse auch wirklich ausgeführt wurden, zeigt z. B. ein Befehl des Concils an einen Dekan zu Regensburg, der collector apostolicus war, ut infra 20 dies omnes et singulas pecunias ad cameram apostolicam spectantes et apud eum existentes sibi per fidum nuntium transmittere vel Nurimbergae apud aliquem fidum mercatorem deponere procuret. Regesta Boica XIII, 1432, 28. September.

Ansichten und Bestrebungen immer deutlicher zu Tage[1]. Es zeigte sich, daß Sigmund bei allen Schritten gegen die Curie nur die eine Absicht verfolgt hatte und noch weiter verfolgte, nämlich den Papst so weit zur Nachgiebigkeit zu zwingen, daß er das Concil in Basel nicht an den Unterhandlungen mit den Böhmen, noch weniger ihn, den König, am Empfang der Kaiserkrone hindere. Diese letztere Rücksicht bestimmte sein ganzes Thun und verlieh ihm eine Ausdauer und Zähigkeit, die er oft genug, wenn es sich um höhere und allgemeine Interessen handelte, nicht bewiesen hat.

Alle Aufforderungen des Concils wie des Protectors, die Unterhandlungen mit dem Papst abzubrechen und durch seine Anwesenheit in Basel das Ansehn der Versammlung zu verstärken, wies er entschieden zurück und behauptete dagegen in immer neuen Wendungen, daß er in Italien dem Concil die besten Dienste thue. „Und deine Liebe soll fürwahr glauben, wären wir nicht in diesen Landen, so wären alle wälschen Lande nun gefriedet zum Schaden und Verderben des Reichs, und hingen alle an dem Papste, und was an Prälaten in dem Concil aus diesen Landen wäre, die wären längst zurückgerufen, und wäre ein ganz Verderben des Concils“[2].

Ein andermal hebt Sigmund hervor, daß ohne seinen Zug nach Italien Lucca und Siena verloren gewesen, Mailand zum Frieden mit Venedig und Florenz gezwungen, des Reiches Herrschaft in Italien vernichtet worden wäre. „Und sie wären alle dem Papst angehangen“[3].

Damit aber die versammelten Väter nicht glauben möchten, daß der König schon im Einverständniß mit dem Papst handelte, hob Sigmund gern die Feindseligkeiten hervor, die er und die Seinen vom Papst zu erleiden hätten. „Auch wisse“, schreibt er am 5. September 1432 dem Herzog Wilhelm[4], „daß wir keine Botschaft sicher gen Rom thun mögen, da man die Unsern niederwirft, mordet und schlägt, und thun alles des Papstes Leute, und geschieht in seinen brieflichen Geleiten“. Diese Klage wird mit mehren Beispielen be-

[1] Sehr stark war freilich das Vertrauen des Concils auf Sigmund wohl nie gewesen, und es fehlte auch nicht an Leuten, welche Zwiespalt zu erregen suchten. Der Versammlung wurde schon im Februar 1432 zugetragen, daß sich einige vornehme Personen an Sigmund heranmachen würden, um ihn vom Concil abzuziehen. Das Schreiben, welches der König deshalb am 16. März an das Concil richtete, theilen Martene VIII, 82 und Mansi XXX, 82 mit. Vergl. Aschbach S. 59 Anmerk. Uns liegt in lateinischer Fassung die Abschrift eines Briefes an Wilhelm vor, worin Sigmund ihm aufträgt, die Väter zu beruhigen und ihnen aufs Bestimmteste zu erklären, daß der König bis zum Tode beim Concil ausharren werde, T. V, fol. 203. Das Datum dieses Briefes ist feria sexta ante Reminiscere, d. i. der 14. März (1432), während das Schreiben an das Concil erst vom 16. herrührt, und doch heißt es in dem ersteren Briefe: quia de praesenti super hiis scribimus s. concilio.

[2] Der König an den Statthalter, 28. August 1432, in T. V, fol. 291.

[3] Schreiben an Herzog Wilhelm v. 5. September 1432, in T. V, fol. 259.

[4] In dem zuletzt angeführten Briefe, von dem sich eine zweite Original=

wiesen[1]. „Und das schreiben wir Dir darum, daß Du das an das Concil bringen mögest“.

Dem Könige lag in der That alles daran, sich die Sympathien des Concils noch zu erhalten. Als er am 28. August die Väter ersuchte, den Monat September hindurch mit allen Maßregeln gegen den Papst inne zu halten, weil er in neuer Unterhandlung mit ihm stehe, versicherte er, es solle die letzte Botschaft sein, die er nach Rom abgehen lasse[2]. Zugleich nahm Sigmund oder sein Kanzler den Schein an, als ob er es nicht ungern sähe, wenn das Concil im äußersten Falle es mit den Landen und Städten des Papstes in Italien gerade so machen würde, wie mit Avignon, das die Versammlung sich angeeignet hatte und durch einen Legaten des Concils verwalten ließ[3].

Aber alle Versicherungen konnten das Mißtrauen des Concils in des Königs Standhaftigkeit nicht beseitigen. Man drang noch einmal in ihn, die Verhandlungen abzubrechen, und Sigmund brachte nur immer wieder die alten Betheuerungen vor, daß es ihm allein um die Ehre des Concils und um Vermeidung eines Schisma zu thun sei, oder er wies zum Schein wieder auf eine letzte gewaltige Waffe hin, die er noch gegen den Papst ins Feld führen könne[4].

Ausfertigung mit des Königs Sigel fol. 52 findet. Da die Briefe nicht sicher gingen, so wurden sie sehr häufig doppelt ausgefertigt und abgesandt.

[1] So war der Bischof von Chur mit andern königlichen Boten auf der Heimkehr von Rom bei Aquapendent in des Papstes Geleit von dessen eigenen Söldnern überfallen worden, „und zwei von den Unsern blieben todt, und hätten sich die Unsern nicht so muthig gewehrt, so wären sie alle in dem Geleit erschlagen worden. Nun aber schlugen die Unsern 10 von den Feinden zu Tode und machten 8 Gefangene; die andern entliefen; und als der Hauptmann zu Aquapendent über die acht richten und sie hängen wollte, gebot ihm der Papst, er solle sie ledig lassen, und das geschah. Auch ist Heinrich Fuchs in des Papstes Gebiet erschossen worden“ u. s. w.

[2] Das Schreiben an das Concil bei Martene l. c. p. 165 sq. Uns liegt im Original von demselben Tage ein Brief an den Protector vor, worin er diesem die an das Concil gerichtete Bitte besonders ans Herz legt. T. V, fol. 291. Siena, 28. August 1432.

[3] Der Kanzler Schlick schrieb zu dem Briefe des Königs vom 28. August folgende Nachschrift (fol. 290): „Gnediger lieber herr. Als sich das concilium Avinion underwunden hat, also sind vil stet und land der kirchen alhie, die sich an zwyvel an das concilium und unsern herrn slügen, wenn sich sein gnad des underwinden törfte, daz man nicht sprech: er beraubt die kirchen. Und ich mein, wil der babst übel, es müß zulecz also geen; deucht mich gut sein, das ir mit dem concilio davon redet und mir in geheim widerumb schreibet, was sy güt dünket, wann es fur das concilium were“.

[4] Sigmund an den Statthalter 1. November 1432, T. V, fol. 55. Der König erwähnt hier zuerst die Vermittlung des Cardinals de Comitibus, worüber er schon am 29. September dem Protector geschrieben (eine lateinische Uebersetzung des Briefs bei Martene l. c. 183; uns liegt das deutsche Original T. V, fol. 263 vor). Sodann knüpft er an die Bulle des Concils, die von allen weitern Verhandlungen mit dem Papst abrieth, die wiederholte Versicherung, daß er nur im Interesse des Concils handeln werde. Weiterhin erzählt er, daß eine neue Botschaft, bestehend aus dem Bischof von Chur, Lorenz dem

Da trotz dem die Mißstimmung immer größer wurde, hielt es der König für nöthig, vor aller Welt eine Erklärung über seine unerschütterliche Anhänglichkeit an das Concil abzugeben[1]; sodann ließ er der Versammlung eine Schrift über seine Verdienste um dieselbe überreichen und ihr zuletzt durch seinen Statthalter mündlich auseinandersetzen, was er alles für sie gethan und wie viel er gelitten habe.

Es wird den eifrigen Bemühungen des Herzogs Wilhelm zuzuschreiben sein, daß die Versammlung am 22. Jan. 1433 in der neunten Session den König in ihren besonderen Schutz nahm und feierlich erklärte, daß alles, was Papst Eugen in irgend einer Weise mit Absetzung, Bann oder Proceß gegen den König vornehme, null und nichtig sein solle.

Man hat diesen Beschluß in der Regel als einen glücklichen Schachzug des Concils und des Königs gegen den Papst aufgefaßt und es als eine Folge der hierdurch noch einmal in aller Form erwiesenen Einigkeit zwischen Sigmund und der Versammlung betrachtet, daß der Papst jetzt endlich sich zu Concessionen verstand, die den Frieden mit Sigmund und weitere Unterhandlungen mit dem Concil möglich machten. Ich halte es dagegen für möglich, ja sogar für wahrscheinlich, daß der König, als er jenen Beschluß betrieb, noch eine andere Absicht damit verband, die Absicht nämlich, durch jene feierliche Erklärung der Versammlung nicht allein vor jedem Angriff Eugens, sondern auch des Concils selbst gesichert zu sein. Das Vertrauen zwischen ihm und den versammelten Vätern, das läßt sich nicht verkennen, war tief erschüttert. Ging die Versammlung kühnen Schrittes auf dem Wege der Reform und der Opposition gegen die römische Curie vor, während der König um jeden Preis Frieden mit dem Papst wollte, so konnte es einmal dahin kommen, daß das Concil, wie es an eine neue Papstwahl dachte, auch die Wahl eines anderen römischen Königs fördern half. Die Prätensionen der Versammlung, die sich für die höchste Ordnung auf Erden hielt und um diese Zeit auch tief in weltliche Dinge einzugreifen anfing, gingen in der That weit genug. Sigmund aber, der in Deutschland so wenig mehr vermochte, hatte durch seinen bis

Marschal, und Caspar Schlick dem Vicekanzler, nach Rom abgegangen sei, von deren Instruction das Concil Abschrift erhalten habe. Und wie wohl man ihm große Furcht vorwerfe, so wolle er alle Sachen Gott zu Lob und dem Concil zur Förderung „wegen“ (erwägen? wagen?). Endlich heißt es, der Herzog solle wissen, daß der König viele mächtige Herren in diesen Landen bestellt habe, ob der Papst übel wollte, daß man ihm Land und Leute nehmen möchte. Namentlich wird einer, Sancius Garilla, genannt, der mit seinen Helfern in des Königs und des Concils Namen zu Feld liege und schon mehrere Schlösser genommen habe, worüber der Papst sehr erschrocken sei. Der Herzog soll im Geheimen erfahren, was des Concils Wille in diesen Sachen sei. — Daß es hiermit dem Könige nicht im mindesten Ernst war, hat sein späteres Verhalten zur Genüge bewiesen. Der Brief war gerade so ehrlich wie Schlicks Nachschrift zu dem Schreiben vom 28. Aug. S. p. 557 Anm. 3.

[1] Aschbach a. a. O. S. 95.

jetzt völlig resultatlosen Aufenhalt in Italien an Ansehn nicht gewonnen. Das Einzige, was ihn in den Augen der Welt noch hob, war die Verbindung mit dem Concil. Hörte sie auf, so sank der König zu einem bloßen Abenteurer auf fremder Erde herab, und das Concil, welches die Kirche repräsentirte, mochte geltend machen, daß diese eines anderen Schirmherrn bedürfe. Daher scheute Sigmund die versammelten Väter vielleicht mehr als den Papst.

Was mich in dieser Auffassung bestärken will, ist die Erwägung, daß der König in jenen Tagen von Eugen IV. keineswegs das Schlimmste zu fürchten hatte. Zwar fuhr dieser fort, sich gegen das Concil mit aller Hartnäckigkeit zu sträuben, aber er sah sich in seiner Opposition sogar in Rom immermehr isolirt. Die Cardinäle fielen von ihm ab und standen auf dem Punkte, sich für das Concil zu erklären. Sie unterhandelten in diesem Sinne mit dem König und seinen in Rom anwesenden Räthen. Und als trotzdem Eugen am 31. Jan. 1433 den Prozeß gegen das Concil und seine Anhänger eröffnete, waren die Geistlichen am römischen Hofe „wild" und konnten nur mit Gewalt abgehalten werden, nach Basel zu ziehen [1].

Die zuverlässige Nachricht, daß der Papst erst am 31. Jan. gegen das Concil und seine Anhänger procedirte, widerlegt endgültig die Behauptung, daß Eugen den König schon vor dem Baseler Beschluß vom 28. Jan. seiner Kronen beraubt habe. Der Papst hat Sigmund weder in den Bann gethan, noch ihn der königlichen Würde entsetzt; wenn man in Basel vorgab, daß es geschehen sei oder bald geschehen werde – man bewegte sich absichtlich in unbestimmten Ausdrücken —, so that man es nur, um damit die versammelten Väter zu rühren [2].

Endlich spricht auch die Art, wie der Protector dem Könige über den Beschluß der 9. Session reservirt, dafür, daß er nicht blos gegen den Papst gerichtet war: „das nyemant, welichs stands oder wesens der ist, der wider ewer k. gnad dhainerlai anfahen, es wär mit abseczung, pannen oder anderm procediren welt, das das vernichtet sein sol und kraftlos" [3]. Warum diese Umschreibung statt der einfachen Worte: Eugen oder der Papst?

[1] Das schreibt Kaspar Schlick, der ettliche Wochen mit andern Räthen des Königs in Rom unterhandelt hatte, an den Herzog Wilhelm, am 6. Februar 1433. T. V, fol. 276. Hiernach wollte der Cardinal Rothomagensis mit den römischen Gesandten am folgenden Tage wieder gen Siena zum König; man hoffte auf eine gute Beschließung. „Und geschicht das, so ist zu hoffen, das die von Coln (Rom) des pfarrers (Papstes) nicht leyden, sunder dem meyertum (Concil) zulegen werden". Der Papst hat am nächsten Freitag (Schlick schreibt am Dorotheentag) „processz wider das meyertum und alle die die im beyligen uszgen lassen, und die pfaffen und andere in dem pfarrhoff sind wild und wollen alle wegziehen, und der pfarrer lesset sy uffhalten".

[2] Vergl. Aschbach a. a. O. S. 98 u. Anmerk. 98.

[3] Wilhelm an den König, 2. Febr. 1433, fol. 275. Er beginnt: „Als ewer k. g. ewer brief dem heiligen concili geben und geschickt habt und wie ir mir bei pruder Petern von Understorff etlich artikel zugesandt und empfol-

Aber welches auch die Intentionen gewesen sein mögen, womit der König den Beschluß der 9. Session durchsetzen ließ, es kam bald dahin, daß der Papst seinen schroffen Widerstand mäßigte. So viel wir aber sehen, trugen dazu nicht allein die Energie des Concils und der Abfall der kirchlichen Würdenträger in Rom, sondern auch die Vermittlung der deutschen Kurfürsten bei. Diese hatten seit längerer Zeit eine Gesandtschaft beim Papst, die freilich ihre Unterhandlungen so geheim betrieb, daß selbst der König, wie er seinem Statthalter einmal schreibt, nichts Bestimmtes darüber erfuhr; daß aber ihre Vorstellungen von Einfluß waren, deutet theils der Papst in der Bulle vom 16. Febr. an, theils geht es aus dem Umstande hervor, daß eben diese Bulle durch die kurfürstlichen Gesandten dem Könige und dem Baseler Concil zuging.

Uebrigens fehlte viel, daß der Papst in der erwähnten Bulle [1] das Concil mit allen seinen bisherigen Beschlüssen unbedingt anerkannt hätte; er gab blos insofern nach, als er die Versammlung, statt sie nach Bologna zu verlegen, unter dem Vorsitz von vier durch ihn zu ernennenden Legaten in Basel lassen wollte.

Als die erste Kunde von dieser Sinnesänderung Eugens, wenn man es so nennen darf, nach Siena kam, beeilte sich Sigmund, Bevollmächtigte nach Basel zu senden, um das Concil von seinen Wünschen und Absichten zu unterrichten [2]; und sobald er die Bulle selbst empfing, bot er alles auf, um ihr bei den versammelten Vätern eine gute Aufnahme zu bereiten. Er nahm zu dem Zweck, wie in allen wichtigen Fällen, die Hülfe seines Stellvertreters in Anspruch.

Der König begehrte von dem Herzoge nicht allein brieflich, daß er mit allem Eifer daran sein möge, die versammelten Väter für die Bulle Eugens günstig zu stimmen, sondern ließ ihm auch münd-

hen habt, darauf mit dem concili zereden und in aigenlich zu erzeln was ewer gnad von des concilis wegen getan, geliden und ausgeslagen hat 2c., das habe ich alles nach dem aller pesten gehandelt". Vergl. Martene VIII, 530—31.

[1] Bei Martene a. a. O. 535. Vergl. Aschbach S. 99.

[2] Sigmund an den Statthalter, 24. Febr. 1433, fol. 281. Nachdem der König neulich den Claus von Czisse, hat er gestern den Bishof von Chur und den Cardinal von Rouen nach Basel geschickt, braucht daher nicht viel zu schreiben, um so weniger als die Briefe erbrochen werden. „Wir haben gestern schrifft gesehen von ettlichen corthesanen von Rom, wie der babst am freitag nechst vergangen achttag das concil zu Basel in seinem consistorio approbirt und bestetiget hat". Das Nähere weiß man noch nicht.

Der Vicekanzler Schlick fügte nach Ankunft eines neuen Briefes aus Rom noch folgende Nachschrift hinzu, fol. 278: „Also ist uff heut ein briff von Rom kommen, nach laut der abschrifft hirinne verslossen, und ich trav zu got, wirt der babst mit dem concilio also einig, das unsers herrn des kunigs sach obgotwil noch in disen landen gut werden mochten. Und dorumb genediger herr ist sach, das daz concilium an sulcher confirmacion von dem babst ein genugen haben wirt, so seit doran mit fleisse, das daz concilium unserm herrn dem kunig zustund schreib, das er sich kronen lasse und in das concilium kume.

lich durch einen vertrauten Rath sehr bestimmte Verhaltungsmaßregeln zugehen [1].

Durch Nikolaus Stock trug er dem Protector auf, samt andern guten Freunden bei dem Concil mit ganzem Fleiße daran zu sein, daß des Papstes Bulle gut verstanden werde, damit kein Schisma in der Christenheit entstehe; er soll darauf aufmerksam machen, daß dem Concil nach Gelegenheit der Sache sein Wille beinahe erfüllt wäre; denn es habe erreicht, zum ersten, daß der Papst das Concil zu Basel approbirt und zuläßt (non obstante dissolutione prius facta); zum andern, daß er sein Concil in Bologna abthut; zum dritten, daß er allen Prälaten gebietet, in drei Monaten in Basel zu sein; zum vierten, daß er erlaubt, in der Zeit die Ketzerei auszurotten; zum fünften Frieden und Einigkeit zu machen, so daß nichts „hinderstellig" bliebe, als die Reformation, bis des Papstes Legaten nach Basel kommen; alsdann habe das Concil seinen Fortgang in allen dreien Stücken, deretwegen es versammelt sei.

Wenn man aber sprechen wollte, der Papst habe den Decreten der vergangenen und auch des jetzigen Concils — darauf kam eben alles an — nicht genug gethan, so möge man antworten: wiewohl der Papst nicht öffentlich bestätigt habe, was bisher zu Basel geschehen sei, so finde sich doch auch nicht, daß er dasselbe abthue, und wenn des Papstes Legaten dahin kommen würden, mit denen auch der König zu kommen hoffe, so könne allen Gebrechen abgeholfen werden.

Von der Einigung des Königs mit dem Papst soll man nicht reden, wenn man nicht im Concil davon anfängt; alsdann soll man versichern, daß der König, wie er stets an dem Concil fest gehalten hat, so auch in Zukunft treu zu ihm stehen werde, bis die drei Stücke ganz vollbracht sein werden. Die Einigung mit dem Papst werde das Concil fördern, statt hemmen.

Würde dagegen die Versammlung wider den Papst procediren, indem man nicht dem gemeinen Nutzen, sondern seinem Eigenwillen nachgehe, so würde nicht allein ein Schisma entstehen, sondern man würde auch mit dem Papst so viel zu schaffen finden, daß der eigentliche Zweck des Concils verfehlt werde, wie ja auch in dem verflossenen Jahre über den Streit mit Eugen nichts anderes erreicht sei.

Man sieht, es kam dem König Alles darauf an, das Concil versöhnlich gegen den Papst zu stimmen. Daß die Bulle Eugens dafür eine schwache Grundlage bot, daß die päpstliche Anerkennung

[1] Das Schreiben des Königs an den Statthalter vom 4. März 1433 in T. V, fol. 30 u. fol. 277. — Dazu gehört eine Aufforderung an die Kurfürsten, ein Schisma verhüten zu helfen, fol. 279[a], s. d. (der Papst hatte den Kurfürsten befohlen, das Concil zu beschirmen; der König setzte ihnen daher auseinander, daß dies unnöthig sei, da er mit seinem Statthalter in dieser Hinsicht genug gethan habe; sie sollten lieber zur Einigkeit beitragen). — Die Instruction für Nikolaus Stock s. d. steht T. V, fol. 280. — Gedruckt ist blos ein Brief Sigmunds an das Concil bei Martene p. 535. Aschbach S. 99.

nur eine halbe war, entging ihm nicht. Desto eifriger sprach er von dem Schisma, das er verhütet sehen wolle, von den Gefahren, die für die Kirche und das Concil aus der fortgesetzten Opposition erwachsen würden. Man mag die Einsicht preisen, womit Sigmund verhinderte, daß das Concil nicht bis zur Absetzung des Papstes fortschritt und die monarchische Verfassung der Kirche in eine aristokratische, oder wenn man lieber will, in eine republikanische verwandelte; nur darf man dabei auch bemerken, daß neben jener Einsicht sehr reale Interessen den König bestimmten, sich mit einem halben Erfolge zufrieden zu geben.

Sigmund war in Siena in sehr bedrängter Lage; noch mehr als Mannschaft und Waffen, um seine Feinde zu bekämpfen, fehlte ihm das Geld zum täglichen Leben. Die Kanzlei, die sich viel mit Ausstellung königlicher Urkunden beschäftigte, warf weniger ab, als man gehofft hatte, und zuletzt mußte das Mittel verbraucht sein. Auch die Freigebigkeit der Stadt Siena nahm allmählich ein Ende, und König Sigmund war, wie Herzog Wilhelm es in einem Briefe an seinen Bruder einmal ausdrückte, „ein betrübter, verlassener armer Herr“ [1].

Vergebens hatte er schon im Herbst 1432 die Hülfe der deutschen Fürsten zu gewinnen gesucht. Er hatte 4 bis 6000 Pferde gefordert und es im übrigen den Fürsten, Herren und Städten überlassen, sich selbst anzuschlagen; mit solchen Streitkräften getraute er sich noch große Dinge zu thun, um so mehr als die Parteien in Italien jetzt ermüdet seien [2]. Neben dem Herzog Wilhelm sollte in dieser Angelegenheit der Markgraf Friedrich von Brandenburg thätig sein; Letzterer hatte die Briefe an die Fürsten in Thüringen und Bayern zu besorgen, während die übrigen durch des Protectors Hand gingen. Dann sollten Beide die ihnen zugewiesenen Stände des Reichs im Namen des Königs berufen und 2000 bis 3000 Mann sich erbitten, die auf ihre eigene Kost 5 bis 6 Monate in Italien bleiben müßten. Der König erinnert dabei an seine „anliegende Noth und an das Verderben des Reichs, wo man dem nicht abhelfe“.

[1] T. V, fol. 358, s. d., dem Inhalt nach c. 2. März. Die angezogenen Worte wurden im Concept wieder durchstrichen, vielleicht weil sie allzu wahr waren.

[2] Brief des Königs an Wilhelm vom 8. Septb. 1432, T. V, fol. 53. Im Eingang legt Sigmund dar, daß Alles, was er in Italien gethan und gelitten, des Concils wegen geschehen, und daß seine Sache die Sache der Christenheit sei. Die Stelle: „mochten wir 2 bis 3000 pferd auß deutschen landen gehaben“ wird so zu verstehen sein, daß sowohl der Protector als der Markgraf von den ihnen zugewiesenen Ständen so viel fordern sollten. Denn nach einem Briefe Wilhelms an seinen Bruder, fol. 357, hätte der König 5 oder 6000 Pferde begehrt, womit er der Christenheit und dem Reich solchen Nutzen schaffen wolle, daß das heilige Reich in künftigen Zeiten großen Frommen haben werde. — Es wäre freilich auch möglich, daß der König trotz der geringen Aussicht auf Erfüllung der Bitte sein Begehren im Lauf der Zeit auf das Doppelte steigerte. Jene Notiz aus dem Briefe Wilhelms stammt nämlich aus dem Anfang März 1433.

Die wälschen Lande, führt er fort, würden Deutschland ganz entfremdet, da doch früher die deutsche Zunge in hohen Ehren gestanden, und Italien nebst Rom oft von den Deutschen mit kräftiger Hand genommen worden sei.

Aber wie konnte das Reich, im Innern gänzlich zerrüttet, von den Böhmen schmählich geschlagen, sich für die italienischen Pläne eines Königs begeistern, der zur Befriedigung der nationalen deutschen Wünsche noch nie etwas Ernstliches gethan hatte. Aber selbst wenn die Liebe und das Vertrauen der Reichsstände zu Sigmund größer, wenn die Opferbereitwilligkeit und die patriotische Gesinnung Einzelner stärker gewesen wäre, so war doch durch die Verfassung des Reichs dafür gesorgt, daß von Seiten der Reichsglieder nicht zu viel und daß es vor allen Dingen nicht zu rasch geleistet wurde. Am 8. September 1432 schrieb Sigmund an seinen Statthalter und die deutschen Fürsten. Die Versammlung, welche darauf der Herzog nach Basel ausschrieb, scheint gar nicht zu Stande gekommen zu sein[1]. So sandte er denn Boten aus. Am 2. Februar 1433 aber meldete er dem König, daß die Botschaft, die er und das Concil von der Hülfe wegen den Rhein hinab zu den Kurfürsten geschickt hätten, noch nicht zurück sei[2], und aus einem Briefe Wilhelms an seinen Bruder vom 2. März hören wir endlich, daß die Kurfürsten mittlerweile zwar einen Tag ausgeschrieben hätten, „daß sie aber das Ausschreiben zu weit gethan und den Tag zu lang gesetzt —" „darob uns gar vast graust"[3].

Man sieht, auf Reichshülfe konnte Sigmund nicht warten; wollte er aus seiner drückenden Lage erlöst werden, so mußte er entweder alle oppositionellen ja revolutionären Elemente zu Hülfe rufen, um den Papst rasch zu noch weitergehenden Concessionen zu zwingen, oder er mußte die aus der Ferne gebotene Hand Eugens begierig ergreifen und Frieden mit ihm schließen um jeden Preis.

Der König enschied sich für das Letztere. Eugen bot nach langen und zähen Verhandlungen die Kaiserkrone und versprach außerdem, den Frieden mit Florenz und Venedig zu vermitteln. Dafür gab ihm Sigmund in bindendster Form die Zusicherung, daß er so lange er lebe mit allen Kräften und unter allen Umständen Eugen als den einzig rechtmäßigen Papst gegen Jedermann vertheidigen werde.

[1] In einem Briefe vom 26. Octob. 1432 (T. V, fol. 38) entschuldigt sich Stephan von Hagenau, daß er nicht auf Sonntag nach St. Martinstag nach Basel kommen, auch seine Räthe nicht schicken könne. Aber würde zu Basel von des reisigen Volks wegen etwas vorgenommen und beschlossen, so wolle er darin, so weit er vom heil. Reich belehnt sei, sein Vermögen nicht sparen.

[2] Wilhelm an den König, T. V, fol. 275.

[3] Ursprünglich hieß es: „darauf wir gar keine Hoffnung haben". T. V, fol. 358. Der Brief, ein flüchtiges Concept, hat kein Datum; doch ergiebt sich dieses mit ziemlicher Gewißheit aus der Notiz fol. 357 unten über die Böhmen.

Eine solche Verpflichtung war zu einer Zeit, wo das Concil den Papst nicht mehr als das monarchische Oberhaupt der Kirche, sondern nur noch als den ersten, der Versammlung verantwortlichen Beambten gelten ließ, von unermeßlicher Bedeutung. Trotzdem ging Sigmund gern darauf ein und wurde nicht müde, den Unterhändlern wiederholte Beweise seiner Dankbarkeit zu geben [1]. Am 5. April wurde zu Rom der Friede des Königs mit den italienischen Staaten unterzeichnet, am 7. durch königliche Gesandte, unter denen der Kanzler Kaspar Schlick war, vor öffentlichem Consistorium in Sigmunds Namen der Eid geleistet, der den Kaiser zur Vertheidigung des päpstlichen Stuhls verpflichtete. Noch im Lauf des Monats April, ward bestimmt, soll Sigmund mit Eugen persönlich zusammenkommen und im Mai aus den Händen des Papstes die kaiserliche Krone empfangen.

Zu Basel sahen die versammelten Väter diesem Gang der Dinge mit mißtrauischem Auge zu. Die Bulle Eugens vom 16. Febr. und die sie begleitenden königlichen Mahnungen waren für sie kein Hinderniß, am 27. April in der 11. Session zu beschließen, daß das Concil auch ohne Berufung des Papstes und der Cardinäle sich constituiren und den Papst, der es hindern wolle, vom Pontificate suspendiren könne, während das Concil nur dann aufgehoben sei, wenn zwei Drittheile der Versammlung ihre Einwilligung dazu gegeben hätten [2]. Und als bald darauf ein Schreiben des Königs vom 15. April eintraf, worin er die Versammlung von dem Abschluß des Vertrags mit dem Papst in Kenntniß setzte, und in sehr bestimmten Ausdrücken betonte, daß er den Papst mit allen Kräften vertheidigen werde, während das Concil sich mit der von Eugen ausgesprochenen Anerkennung hinlänglich begnügen könne: da erhielt er zur Antwort von den versammelten Vätern die nochmalige dringliche Mahnung, alle Unterhandlungen mit dem Papst, der ihn nur zu täuschen suche, abzubrechen [3].

Unter diesen Verhältnissen hatte der Stellvertreter des Königs zu Basel einen schweren Stand. Noch am 23. Mai [4], acht Tage vor der Krönung, gab ihm Sigmund die strenge Weisung, mit allen Mitteln zu verhindern, daß das Concil nicht weiter gegen den Papst vorschreite, bis die kaiserlichen und päpstlichen Boten nach Basel

[1] Drei- viermal empfahl er den Unterhändler Jacob von Sirek der Gunst des Protectors, für die großen Dienste, die er ihm zu Rom gethan habe. Vergl. fol. 28 u. 299. „Er sollte empfinden, daß ihm seine Arbeit, die er des Concils wegen getragen, nutzbar und fruchtbar sei". „Dorynne tue deinen fleisse, wann wir im alhie für alle scheden gesprochen haben, und solt er icht verliezen, daz müssen wir im wider keren".

[2] Vergl. Aschbach a. a. O. S. 101.

[3] Aschbach a. a. O. S. 109 und 110.

[4] Sigmund an Herzog Wilhelm d. Rom, 23. Mai 1433, T. V, fol. 294. Zugleich schrieb er an das Concil; dieser Brief ist uns aber nicht erhalten. Dagegen hat Mansi, Concil. XXIX, 375, ein Schreiben ans Concil vom 9. Mai aus Viterbo. Vergl. Aschbach S. 110.

kommen würden. Der König gedenkt dabei der guten Neigung und Begierde, die der Papst zu den Stücken habe, um derenwillen das Concil versammelt sei, und spricht die bestimmte Erwartung aus, daß, bis es zur völligen Einigung zwischen dem Concil und dem Papste komme, inzwischen kein „Unrath" entstehe.

Am 31. Mai hatte die Kaiserkrönung statt. Einige Tage später dankte der zum Ritter geschlagene Vice-Kanzler Caspar Schlick[1] in des Kaisers und im eigenen Namen dem Herzog Wilhelm für den Fleiß, womit er am Concil „den Murmel" zum Besten kehre, „wann wir wol versteen, das es groß arbeit haben wil"[2]. Aber groß ist auch die Einigkeit zwischen dem Papst und dem Kaiser. „Dann das wisset, daz unser pfarrer (Papst) und meister vogt (Kaiser) so einig, früntlich und lautter gen einander sind, daz einer sein blute für den andern geben wil, und wollen ewiclich freund beleiben und einander helfen". — Das Concil soll in den drei Stücken redlichen Fortgang haben, aber keine Theilung machen; der Kaiser will ihm nicht gestatten, bis in den Tod nicht, daß man etwas gegen den Papst suchen sollte[3]. „Und sicher gen euch geredt, den vogt dunkt das meiertumb zu scharff und uß dem weg sein". „Durch got halt das meiertumb an, daz sy nit also faren, wann wir nu clerlich sehen, daz man teylung suchet und nit die drei stücke, und seyt sicher, daz der vogt bey dem pfarrer beleibet. Es ist nu zeit, daz ir der botten nit sparet, sunder tag und nacht uns embiett alle gelegenheit".

So stolz der Ton auch klingt, den die kaiserliche Kanzlei plötzlich gegen das Concil anschlägt, so fühlt man doch durch, daß Sigmund wie Caspar Schlick die Macht nicht verkennen, die in der consequenten Haltung des Concils lag. Denn mag man auch das unbeirrte Vorgehen der Versammlung als unpolitisch, vom kirchlichen Standpunkt als verwerflich betrachten, so muß man doch zugestehen, daß die Beschlüsse, über welche sich jetzt der Kaiser beklagte, mit Nothwendigkeit aus dem Standpunkt sich ergaben, den die Versamm-

[1] T. V, fol. 298.

[2] „Doch so versten wir wol, daz das niemand so vast machet als des margrafen leut". Damit sind die Mailänder gemeint, deren später noch einmal gedacht wird, indem es heißt, daß alle Könige und Fürsten dem Pfarrer und dem Vogt folgen werden, es wären denn des Markgrafen Leute, die müsse man stillen; sie fürchten den Vogt und werden viel wider ihn suchen, um ihres Herrn willen, der den Vogt so „schemlich" behandelt hat.

[3] Um Wilhelm, der den Kaiser gebeten hatte, daß er weislich handeln möge, damit das Concil nicht zerstört werde, völlig zu beruhigen, wiederholt Schlick noch einmal die Versicherung, daß das Concil in den drei Stücken von ihnen werde unterstützt werden, „aber man wil nit gestatten, daz man schand anrichte". Interessant ist noch die weitere Betheuerung: „daz sich der vogt in keinen sachen mer verschriben noch verpflichtet hat umb ein hare, dann als vil die eyde, die er getan hat, als seine vorfaren, und als ich euch vorgeschriben han. Und was er tut, daz tut er von gutem willen". Man sieht daraus, daß der Kaiser auch seinen Statthalter nicht in alle Geheimnisse einweihte.

[4] Fides, Pax, Reformatio.

lung ein Jahr hindurch unter Sigmunds Zustimmung, ja auf sein Drängen hin, eingenommen hatte. Der König hatte mit allem Eifer die Citation des Papstes betrieben; wie konnte sich der Kaiser jetzt beklagen, wenn der Prozeß seinen Fortgang nahm? Sigmund hatte freilich die Kaiserkrone und den Frieden mit den Italienern erlangt, aber dem Concil fehlte trotz der angeblichen Anerkennung durch den Papst jegliche Bürgschaft, daß nicht alles, was seit zwei Jahren erkämpft war, durch Eugen wieder vereitelt werden würde.

Für den Stellvertreter des Königs blieb nichts übrig, als nach beiden Seiten versöhnend zu wirken, in den Kaiser zu dringen, daß er für das Concil noch nach Möglichkeit sorge, und die Versammlung zu ermahnen, es nicht zum offenen Bruch mit Sigmund zu treiben. Da er wohl wußte, daß bei Sigmund weniger allgemeine Gesichtspunkte als materielle Vortheile den Ausschlag gaben, so unterließ er nicht, ihn wiederholt auf den großen Nutzen aufmerksam zu machen, der ihm aus der treuen Beschützung des Concils und vor allem aus der Anwesenheit in Deutschland und wo möglich in Basel selbst erwachsen würde. Es war ihm aber auch nicht unbekannt, daß der Kaiser seinen Aufenthalt in Italien gerne deshalb verlängerte, weil er in Deutschland ein so bequemes Auskommen nicht zu haben glaubte, wie er es dort seit dem Frieden, theils durch die Freigebigkeit des Papstes, theils durch reichere Einnahmen der Kanzlei, gefunden hatte. Der Statthalter wußte auch dagegen Rath. Er solle nicht, schrieb er dem Kaiser [1], solche Sorge haben um redliches und ehrliches Auskommen in deutschen Landen; denn wenn er der Gerechtigkeit mit der Hülfe Gottes auswarten und unredliche Dinge gerecht strafen und die nicht mit schnödem und geringem Geld abteidingen lassen wollte, so würde ihm daraus so großer Nutzen erwachsen, daß er sein kaiserliches Wesen mit Ehre und Glanz würde genießen können [2].

Auch in einem Schreiben vom 5. Juli, worin Wilhelm dem Caspar Schlick zur Ritterwürde Glück wünscht, unterläßt er nicht, darauf zu dringen, daß er den Kaiser gegen das Concil günstig stimmen und für die gute Aufnahme seiner, des Herzogs, Rathschläge sorgen möge [3]. Diese Rathschläge kennen wir zwar nicht, sie wer-

[1] 18. Juni 1433. fol. 300.

[2] Es ist zu bemerken, daß die Worte: „und das ewer gnad nich solich sorg habe umb redliche und erliche auskomung in teutschen lannden“ sich unmittelbar an die Bitte, möglichst bald zurückzukehren, anschliessen, so daß der Zusammenhang leicht erkennbar ist. Wahrscheinlich hatte der Kaiser dem Herzog geradezu zu verstehen gegeben, daß er schon der behaglicheren Existenz wegen nicht große Lust habe, seine Rückkehr nach Deutschland zu beschleunigen. Wenigstens irgend einen Anlaß mußte Sigmund zu Wilhelms Aeußerung gegeben haben; sie wirft jedenfalls ein eigenthümliches Licht auf Menschen und Verhältnisse. Wohin des Herzogs Rath eigentlich zielte, und welcher Fall ihm bei der strengen Justiz, die er dem Kaiser empfahl, vor allen vor Augen schwebte, werden wir später noch sehen.

[3] T. V, fol. 305.

den aber gewiß dahin gezielt haben, daß der Kaiser das Concil beim Papst vertreten und baldigst nach Deutschland zurückkehren solle. Diese letztere Bitte kehrt deshalb so oft wieder, weil man in Basel wohl wußte, wie wenig der Kaiser während des Aufenthalts in Rom aus dem häufigen und vertrauten Verkehr mit dem Papst neue Begeisterung für das Concil schöpfen könne. Schon fehlte es auch in Basel nicht an Stimmen, welche alle bisher gegen den Kaiser beobachtete Rücksicht bei Seite setzen und dem Prozeß gegen Eugen freien Lauf lassen wollten. Sigmund erhielt sogar durch einen in Basel anwesenden Gesandten, den Bischof von Chur, die Nachricht, daß die Väter selbst sich gegen ihn wenden würden; worauf er dem Statthalter unverweilt „etlich Unterweisung“ zugehen ließ, „den Kaiser damit zu verantworten“. Uns ist leider blos das Schreiben erhalten, worin Wilhelm das Concil gegen den Vorwurf, als habe es „solches gegen den Kaiser vorgenommen“, mit aller Entschiedenheit in Schutz nimmt [1]. „Wäre solches“ — wir hören immer nicht was es eigentlich war — „für hand genommen“, so müßten er, der Statthalter, und des Kaisers gute Freunde es doch erfahren haben. Darum wundere ihn gar sehr, wie man solches dem Kaiser zuentbieten mochte, und er vermuthet, man sähe es vielleicht gern, daß der Kaiser etwas wider das Concil unternähme oder sich mit ihm entzweite, wodurch das Concil zerstört und der Christenheit ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt werden würde, darwider der Kaiser mit Gottes Hülfe sein möge mit allem Ernst“. Es folgt dann noch einmal die Versicherung, daß die Väter den Kaiser alle „von Herzen lieb haben und begierlich sind, ihn mit der Hülfe Gottes wieder zu sehen“, und daß sie in den Sachen den heiligen Vater betreffend dem Kaiser nur deshalb nicht gänzlich zu Gefallen sein können, weil sie die große Noth der heiligen Christenheit zwingt und ewiger künftiger Schaden, der daraus entstehen würde (wenn nämlich das Concil nachgäbe). Der Kaiser möge zurückkehren ohne alles Zögern, das rathe er ihm in allen Treuen immer wieder; daraus werde ihm auch bei Gott und der Welt unaussprechliche Ehre und Nutzen erwachsen.

Mit Mühe brachte es Herzog Wilhelm dahin, daß man am 13. Juli in der 12. Session den Prozeß gegen Eugen noch nicht eröffnete, sondern ihm noch eine Frist von zwei Monaten gestattete, innerhalb deren er die Auflösungsbulle vom vorigen Jahre förmlich widerrufen und das Concil unbedingt anerkennen möge [2].

Inzwischen war auch der Kaiser bemüht, den Papst zu weiteren Zugeständnissen zu bewegen. Was er erreichte war, daß Eugen IV. in einer Bulle vom 1. Aug. 1433 das Concil zu Basel bestätigte und durch die frühere Auflösungsbulle für nicht unterbrochen erklärte, unter der Bedingung jedoch, daß alles, was die Väter gegen ihn,

[1] Wilhelm an den Kaiser, 12. Juni 1433, T. V, fol. 302.
[2] Aschbach a. a. O. S. 122.

seine Autorität und Freiheit, sowie gegen die Cardinäle und alle seine Anhänger beschlossen hätten, wieder aufgehoben würde. Obwohl diese Bedingung das ganze Zugeständniß sehr zweifelhaft machte, so hielt Sigmund es doch für ausreichend, um damit das Concil zufrieden zu stellen. Brieflich und durch Gesandte forderte er die Versammlung auf, alle weitere Opposition gegen Eugen wenigstens so lange einzustellen, bis er, der Kaiser, zurückgekehrt sein werde [1]. Der Protector wurde instruirt, in diesem Sinne auf die Väter zu wirken.

Nun hielt es auch endlich Sigmund an der Zeit, seine Rückreise nach Deutschland anzutreten. Im besten Einvernehmen mit dem Papst, der dem Concil noch weitere Zugeständnisse zu machen versprach, verließ er am 13. August [2] das ihm lieb gewordene Rom. Am 26. August war er in Perugia, von wo er seinem Statthalter schrieb, daß er am 6. September in Ferrara sein und von da seinen Weg über Triest nach Basel nehmen werde. Er begehrt, ihn unverweilt über die Vorgänge am Concil zu benachrichtigen [3]. Dasselbe Verlangen wiederholt er am 3. September von Rimini aus. Alle Sachen sollen anstehen, bis er hinaus kommt [4].

Aber es war nicht zu erwarten, daß die versammelten Väter auch die Sache des Papstes bis zu der schon so lange und so oft angekündigten Rückkehr des Kaisers ruhen lassen würden. Die große Mehrheit bestand vielmehr darauf, daß nach Ablauf des letzten Termins (der 60. Tag) dem Beschluß vom 13. Juli gemäß die Suspension Eugens ausgesprochen würde. Diesen letzten Schritt mit allen Mitteln zu verhindern, war Sigmund wirklich verpflichtet. Das Concil aber setzte seine bisher so consequent gewahrte Autorität aufs Spiel, wenn es den Termin verstreichen und die drohend gezückte Waffe noch einmal sinken ließ; es lief freilich auch Gefahr, durch rücksichtsloses Vorgehen mit dem Kaiser in dem Moment zu brechen, wo man hoffen konnte, ihn bei der Rückkehr nach Deutschland für immer aus den Schlingen des Papstes zu befreien.

Es war des Protectors Aufgabe, diesen letzten und gefährlichsten Conflikt in umsichtiger Weise zu schlichten. Sein Eifer erzielte noch einmal ein günstiges Resultat [5].

[1] Aschbach S. 113.

[2] Den Tag bestimmt ein Brief aus Basel in Cod. bav. 1585, fol. 30.

[3] T. V, fol. 310.

[4] fol. 95. Dat. Rimel, 3. September 1433.

[5] Wir haben über diese Verhandlungen drei eingehende und durchaus glaubwürdige Berichte, und doch ist es nicht leicht, sich den Hergang völlig klar zu machen. Unsere erste Quelle ist ein am 8. September angefangener und am folgenden Tage vollendeter Brief Wilhelms an den Kaiser; die zweite ein in lateinischer Sprache geschriebenes, wie es scheint vom Notar beglaubigtes Instrument, das über die Verhandlungen mit den Cardinälen und Deputaten und die ihnen gegebenen Versicherungen Wilhelms berichtet. Es beginnt: Facta propositione per illustrem principem etc. und schließt: Dominus dux consensit, ita factum esse per ipsum, expositum et promissum, ut retulit mihi

Am Sonntag den 6. September besprach er sich nach Ankunft einer kaiserlichen Gesandtschaft, des Henmann Offenburg und des Bischofs von Chur, zuerst mit dem Cardinallegaten Julian, dem Präsidenten des Concils, der ihm persönlich befreundet und auch in diesem Falle gern zu Willen war. Ebenso ging er die anderen Cardinäle, die wir wohl als einen Ausschuß der vier Deputationen zu betrachten haben[1], persönlich an und fand sie gleichfalls den

Henrico Fleck, et mandavit sui parte ita dicendum dominis sancte Romane ecclesie cardinalibus et deputatis cum ipsis in claustro minorum VIII. die mensis Septembris, in cujus testimonium ego Henricus prefatus me subscripsi. Statt VIII. die, wie es in unserer Abschrift heißt, wird wohl VII. zu lesen sein. Denn der am Mittwoch nach nativitatis Mariae abgesandte Brief Wilhelms, der am Dienstag begonnen war, spricht ausdrücklich von „uff gester montag" als dem Tag der Congregation; die noch zu erwähnende Relation eines dritten hat vigilia nativitatis Marie, was alles der 7. September ist. Oder sollte jenes Instrument erst einen Tag nach der Congregation aufgesetzt sein, zur Legitimation der deputati vor der noch zu berufenden gemeinen Session? — Der dritte Bericht endlich ist ein ausführlicher Brief des Bruders Udalrich von Tegernsee in Cod. Bav. 1585, fol. 30. Hiernach kam am Sontag vor nativitatis Mariae die kaiserliche Botschaft, und gleich am folgenden Tage war die congregacio generalis (oder die General-Versammlung aller Deputationen), wo Wilhelm alles das vortrug, was er nach seinem eigenen Bericht zunächst nur an die Versammlung der Cardinäle oder wie es in dem lateinischen Instrument heißt, cardinales et deputati, gebracht hatte; erst nachdem diese Cardinäle, die am Montag eine Congregation hielten, gewonnen waren, bat Wilhelm „ze stund die deputacion" zusammen kommen zu lassen. „Wie wol es nit gewonlich bißher gewesen wer", so thaten sie es doch, und nach Berufung der Deputationen gaben sie (nach der Vesper) die definitive Antwort. Das Referat in Cod. Bav. 1585 kennt nur diese letzte Versammlung, wo wahrscheinlich Wilhelm alles wiederholte, was er schon am Morgen in der Ausschuß-Congregation vorgebracht hatte. Das dort Geschehene wurde natürlich Fernerstehenden nicht bekannt. Vergl. mit dem allen, was über die Geschäftsordnung des Concils in der folgenden Note gesagt ist.

[1] Es wird nicht überflüssig sein, hier einige Bemerkungen über die Geschäftsordnung des Concils, wie sie aus dem Actenstück bei Mansi, Concil. XXIX, p. 377, hervorgeht, einzuschalten; was Aschbach IV, 34 beibringt, ist nicht ausführlich und deutlich genug. Alle Mitglieder des Concils zerfielen in vier Abtheilungen, Deputationen genannt, so daß jede dieser Abtheilungen Männer verschiedenen Standes und aus verschiedenen Nationen umfaßte. Von jeder dieser vier Deputationen wurde für jeden Monat ein Ausschuß von drei Personen (deputati) ernannt, im Ganzen also zwölf, und diese zwölf deputati sollten in der Regel wöchentlich dreimal zusammenkommen, um die Gegenstände, die an das Concil zu bringen waren, zunächst an die vier Deputationen zu vertheilen; jenachdem nämlich eine Angelegenheit die Reformation, den Glauben, den Frieden oder gemeinsame Dinge berührte, wurde sie der Congregatio Reformatorii, Fidei, Pacis oder der pro Communibus zugewiesen. Jede dieser Deputationen hielt ihre besonderen Sitzungen; war eine Sache in der einen Sitzung zum Vortrag, in der zweiten oder dritten zur Debatte gekommen, so wurde sie mit dem Gutachten der ersten Deputation an die zweite, sodann an die dritte, und zuletzt an die vierte gebracht. Erst nachdem auf diese Weise eine Angelegenheit in den einzelnen Deputationen hinlänglich berathen und begutachtet war, traten die oben erwähnten zwölf Deputati wieder zusammen, um alle Actenstücke dem Präsidenten des Concils vorzulegen und diesen eingehend zu informiren. Hierauf fand erst, in der Regel am folgenden Tage, eine

kaiserlichen Wünschen nicht abgeneigt. Auf Bitten des Protectors versammelten sie sich gleich am folgenden Morgen, um die Sache geschäftsmäßig zu behandeln. In dieser Congregation erschien Wilhelm wieder mit dem kaiserlichen Gesandten und einigen befreundeten Rathsherrn der Stadt[1], und trug das Begehren des Kaisers in beredter Weise vor.

Er ging zurück auf die Verdienste Sigmunds um das Constanzer Concil, um die Aufhebung des damaligen Schismas; er erinnerte an die beschwerlichen Reisen, die der König der Einigkeit der Kirche zu Liebe, zu Papst Johann, dann nach Arragonien, nach Frankreich und England unternommen habe, und wie er zuletzt nach Versammlung des Concils zu Basel, als er bemerkt, daß der heilige Vater etwas dawider hätte, sich mit schwerer Sorge, Wagniß und Arbeit nach Italien verfügt habe, mehr um des heiligen Concils als der kaiserlichen Krone willen, wie er denn auch bei dem Papst so viel durchgesetzt habe, daß er sich zum Concil erheben und die Widerrufung abthun wolle[2].

Er erzählte dann weiter[3], wie der Kaiser seit dem 13. August auf der Rückkehr von Rom begriffen sei und ohne alles Verziehen zum Concil kommen werde. Wie ihn die Decrete der letzten Session,

General-Versammlung aller Deputationen, d. h. also aller Mitglieder des Concils, statt, wo über die Sache noch einmal berathen und sodann abgestimmt wurde. Aber auch ein solcher Beschluß war noch kein Synodaldecret, sondern mußte noch einmal in einer öffentlichen Sitzung des Concils, gemeine Session genannt, genehmigt und verkündigt werden.

Nur in dringenden Fällen, wenn Gefahr im Vorzug war, konnte ein abgekürztes Verfahren eintreten. Alsdann ging die Sache sofort an die Versammlung der Deputati, und von dieser, mit Uebergehung der einzelnen Deputationen, an die General-Congregation, und wenige Tage später an die gemeine Session. Der Protector setzte in dem gegenwärtigen Falle es sogar durch, daß die General-Congregation unmittelbar auf die Versammlung der Deputati folgte, ohne daß, wie es vorgeschrieben war, ein Tag dazwischen lag. Man sieht aus dem Briefe Wilhelms an den Kaiser sehr deutlich, daß die ganze Versammlung von dem Präsidenten und den Deputati, die in der Regel wohl Cardinäle waren, abhing. Waren die Führer gewonnen, so folgte die Menge.

[1] „Wir mit sampt der Stadt von Basel Rathsfreunden", worunter die drei dem Herzog von Anfang an beigegebenen Männer, deren Henmann Offenburg einer war, zu verstehen sind. Der Bischof von Chur, einer der kaiserlichen Gesandten, den der Bericht in Cod. bav. 1585 aufführt, muß mit der Sache nicht viel zu thun gehabt haben. Wilhelm erwähnt ihn in seinem Briefe gar nicht, ebenso wenig das lateinische Actenstück; hier reden und handeln überall nur der Protector und der besonders dazu bevollmächtigte Henmann Offenburg, der im Lateinischen Johannes O. heißt.

[2] Die Nachricht daß der Papst vorgehabt hatte, selbst zum Concil zu kommen, hat auch Trithem. Chron. Hirsaug. II, 384 (Aschbach III, 127 Anmerkung 58).

[3] Die Notiz über die Reise und die Aufnahme, welche die Decrete der letzten Session beim Kaiser gefunden, hat blos das Referat in Cod. bav. 1585. In andern Puncten ist wieder Wilhelms Bericht, dem ich fast ganz folge, ausführlicher. Mit ihm stimmt das lateinische Schriftstück dem Sinn nach völlig überein, nur daß die Fassung kürzer ist.

wonach der Papst dem Concil in 60 Tagen völlig genugthun solle, zwar Anfangs sehr mißfallen; nachdem aber der Ritter Hans Offenburg zu ihm gekommen sei und ihm auseinandergesetzt habe, wie die Väter jene Decrete gegen den Papst nur aus bester Absicht und zur Förderung des Concils gemacht hätten, habe Sigmund eine große Freude gehabt, daß er nicht eher von dem Papst gelassen, bis dieser das Concil ganz und gar bestätigt habe. Der Kaiser werde plenam adherenciam vom Papst mitbringen[1]. Darum bittet der Kaiser, daß die Väter des Concils nach den 60 Tagen, die sie dem Papst bewilligt, noch weitere 30 Tage warten wollen, ehe sie den Prozeß gegen ihn eröffnen. Dabei versicherte der Protector, daß Sigmund nach Erlangung des Aufschubs von 30 Tagen um keine weitere Fristverlängerung für den Papst nachsuchen, sondern rasch nach Basel kommen und alle Fürsten einladen werde, dort persönlich mit ihm des Concils Sache zu fördern. Würde ihm aber keine günstige Antwort, fügte Wilhelm drohend bei, so würde der Kaiser vielleicht nach Ungarn oder anderswohin ziehen und Basel gar nicht berühren. Deshalb bittet er dringend, sofort eine Generalversammlung der Deputationen zu berufen, um dem Kaiser sobald als möglich antworten zu können.

Obwohl ein so summarisches Verfahren gegen die vom Concil festgesetzte Geschäftsordnung und gegen die Gewohnheit verstieß, so entsprachen die Führer der Versammlung doch dem Verlangen des Herzogs und beriefen noch an demselben Tage eine allgemeine Versammlung. Nach kurzer Berathung wurde dem Protector zugesagt, daß man dem Kaiser zu Ehre und Wohlgefallen einen Aufschub des Verfahrens gegen den Papst um einen ganzen Monat bewilligen wolle; unmittelbar nach Ablauf dieser Frist sollte aber alles das geschehen, was nach dem früheren Beschluß schon nach Ablauf der 60 Tage hätte eintreten sollen. Außerdem mußte Wilhelm im Namen des Kaisers geloben, daß weder der Kaiser noch Jemand für ihn um einen neuen Aufschub des Prozesses bitten werde. Endlich dürfe auch in der Zwischenzeit vom Papst nichts geschehen, was das Concil und seine Anhänger beeinträchtigen könne.

Von diesem Ausgang der Verhandlungen benachrichtigte der Protector den Kaiser in mehreren Briefen nach einander[2], nie ohne die dringende Bitte zuzufügen, daß er seine Rückkehr nach Möglichkeit beschleunigen und vor Ablauf der 30 Tage in Basel sein möge. Noch dringender wurden die Bitten Wilhelms nach der öffentlichen Sitzung des Concils vom 11. September, wo der Geschäftsordnung gemäß, der Beschluß der Generalcongregation zum Synodaldecret er-

[1] So das Referat in Cod. bav. 1585. Nach seinem eigenen Bericht hätte sich Wilhelm etwas vorsichtiger ausgedrückt: „und zwifelt uns ouch nicht daran, das üwer keyserlich gnode in (den Vätern) söliche mer von unsrem hülgün vatter dem babst bringen werde, domit sin heilikeit und si gancz vereinbärt und in eins komen sölten“.

[2] So den 9. u. 11. September, fol. 313 u. 316.

hoben wurde. Denn es ging in dieser Sitzung noch „etwas schärfer“ zu, als in der früheren Versammlung[1]. Als man nämlich gerade im Begriff stand, die Fristverlängerung zu verkündigen, erschienen plötzlich zwei päpstliche Legaten, die einige Tage früher angekommen waren, in der Versammlung, um Eugen mit mehr Eifer als Geschick zu vertheidigen, was den Präsidenten zu einer flammenden Rede gegen die winckelzügige päpstliche Diplomatie veranlaßte. Hatte Wilhelm schon gefürchtet, das ungeschickte Auftreten der Legaten möchte den bereits gefaßten Beschluß des Concils wieder umstoßen, so geschah dies zwar nicht. Aber es trug doch dazu bei ihn vollens zu überzeugen, daß er das Aeußerste, was nur immer möglich wäre, erreicht habe, und daß ein neuer Aufschub von den Vätern um keinen Preis mehr zu erlangen sein würde. Er hatte sich wohl gerühmt, wenn der Kaiser nicht bald komme, so wolle er ihm entgegen reiten nach Trient oder wo er ihn sonst ergreifen möge und ihn am Bart zum Concil ziehen[2]; jetzt mochte er sehen, daß er Wort hielt. „Darum, allergnädigster Herr, so wolle sich E. k. G. durch kein Ding in der Welt lassen säumen noch irren, Ihr eilet, daß Ihr vor der Zeit hier seid. Da ist anders keine Gnade mehr an den Leuten, sie gehen ihren Sachen nach, und hilft keine Bitte, noch kein Aufschlag nimmer mehr“[3].

Und später schrieb er ähnlich: „Lat euch nichtz saumen ir kompt in der czeyt her, wann da ist kein pet mer zu tun umb einen züg (Verzug) in aller welt“[4].

„Sollte sich aber fügen“, so warnt er in einem dritten Briefe, „daß E. k. G. vor der Zeit nicht käme, da Gott vor sei, so möchten sich hier wohl Sachen ereignen, die gar hart wieder gut zu machen wären“[5].

Für diesmal bat der Herzog nicht vergebens. Der Kaiser murrte zwar, Wilhelm und Offenburg hätten ihre Vollmacht überschritten, indem sie in seinem Namen um einen bestimmten Termin gebeten und gelobt hätten, um keinen neuen Aufschub mehr bitten zu wollen[6]: doch beeilte er sich, die Frist, welche er nicht als binden-

[1] „Also ist die session volgangen nach der notel sag, die ich ewern genaden vorgesant hab und dennocht ettwas schärpfer“. Wilhelm an den Kaiser am 11. September. 1433, T. V, fol. 316.

[2] Cod. bav. 1585.

[3] T. V, fol. 316^{b}.

[4] T. V, fol. 326, s. d.

[5] A. a. O. fol. 322, ebenfalls ohne Datum.

[6] Sigmund an Wilhelm, Mantua 26. September, fol. 96. In der Nachschrift fol. 97 heißt es: „das uns in keinen weg ingedenck ist, daß wir Offenburg so verre bevolhen haben, dann so vil das er die veter bitte, das sy unser zukunfft erbeiten, so hoffen wir alle ding werden gut, und das er uns under ougen embute, ob sy das tun wollten, oder nicht, das wir uns dornach wissen zu richten. Wir haben ouch im nye bevolhen einichen terminum zu bitten, dann unsrer zu harren, und uns wundert, wie solich vergessenheit darzeet, die uns vast bequem ist“.

den Termin anerkennen wollte, nicht verstreichen zu lassen. Am 11. October waren die letzten 30 Tage verflossen; an demselben Tage kam der Kaiser, so lange erwartet und doch unerwartet, in Basel an [1]. Ehe wir aber von seinem Einzug und von der ehrenvollen Art, wie er seinen Statthalter begrüßte, erzählen, haben wir noch der Thätigkeit Wilhelms in anderen Angelegenheiten zu gedenken.

V. Kapitel.

Die Theilnahme Wilhelms an den Verhandlungen mit den Böhmen. Seine übrige Thätigkeit.

Neben den Beziehungen des Concils zu dem Papst erregen die Verhandlungen mit den Böhmen das größte Interesse [2], und auch an ihnen nahm der Statthalter Sigmunds einen hervorragenden Antheil.

Während eines großen Theils des Jahres 1432 wurde durch besondere Boten des Concils sowie durch den Markgrafen Friedrich von Brandenburg und den Herzog Johann von Neumarkt mit den Hussiten über die Beschickung der Kirchenversammlung unterhandelt. Von Wichtigkeit war dabei, namentlich in Erinnerung an die Erfahrungen der Ketzer aus der Zeit des Constanzer Concils, die Frage nach einem sichern Geleit. Wilhelm that Alles, die Böhmen in dieser Sache zufrieden zu stellen. Er sorgte für die rechtzeitige Ausfertigung der vom Concil und ihm selbst auszustellenden Briefe; er trieb die Fürsten und Städte, durch deren Gebiet der Weg von Eger nach Basel führte, im Namen des Königs und der Versammlung an, für die Sicherheit der böhmischen Gesandten Alles aufzubieten. Und nicht allein auf die Unverletzlichkeit von Leib und Gut derselben kam es an, sondern bei der feindseligen Gesinnung, die hie und da

[1] Aschbach IV, S. 130 behauptet, das Concilium habe, weil es den Kaiser noch nicht erwartet, auf abermaliges Betreiben des Herzogs Wilhelm von Bayern noch an demselben Tage, wenige Stunden vor der Ankunft des Kaisers, den Termin für den Papst auf acht Tage verlängert. Das ist unrichtig. Vielmehr war es der Kaiser selbst, der ein paar Stunden nach seiner Ankunft in der Versammlung durchsetzte, daß dem Papst noch eine Frist von 8 Tagen bewilligt wurde; die Väter erklärten dabei ausdrücklich: propter ipsius (imperatoris) jucundum adventum. So bei Martene VIII, p. 668, worauf sich auch Aschbach unbegreiflicher Weise beruft. Es war übrigens auch nicht die letzte Fristbewilligung. Am 14. October wurde der Termin wieder um 8 Tage, dann noch einmal um ebenso viel, darauf um 4 Tage verlängert, bis man endlich am 7. November dem Papst eine nochmalige Frist von drei ganzen Monaten setzte.

[2] Vergl. hierüber Palacky, Böhmische Geschichte, III, 3, S. 1 ff.

im Volk gegen die Ketzer herrschte, mußte man, um die Böhmen friedlichen Unterhandlungen geneigt zu erhalten, auch bedacht sein, sie vor Schimpf und Spott zu schützen. Daher versprach der Protector nicht allein im Voraus dafür sorgen zu wollen, daß sie in der Stadt Basel „schön“ gehalten und nicht beleidigt würden, sondern schärfte auch den Geleitsherren ein, die Gesandten unterwegs vor jeder schimpflichen Rede zu bewahren [1].

Im September 1432 machten sich zuerst auf Anordnung des böhmischen Landtags zwei Vorläufer oder „Vorreiter“, wie unsere Quellen sie nennen, nach Basel auf den Weg, um sich zu überzeugen, ob es für ihre Glaubensgenossen rathsam sei, eine größere Gesandtschaft zum Concil abzuordnen. Diese Vorläufer kamen am 7. October in Basel an [2]. Der ehrenvolle Empfang, der ihnen bereitet wurde, und die versöhnliche Gesinnung, die sie bei den versammelten Vätern fanden, ließen alle Bedenken, die man in Böhmen noch gegen die Beschickung des Concils gehabt hatte, fallen. Da die beiden Vorläufer zugleich den Auftrag hatten, über den Stand der Quartiere in Basel Erkundigungen einzuziehen [3], so verschaffte ihnen der Protector im Voraus Herberge auf 200 Pferde [4].

In Basel knüpfte man an die Ankunft der Hussiten nicht allein für die herzustellende Einheit der Kirche, sondern auch für die wachsende Macht des Concils die kühnsten Hoffnungen. Herzog Wilhelm insbesondere bewies, wie sehr ihm das Wohl der Christenheit und das Gedeihen der Kirchenversammlung am Herzen lag, indem er gegen die versammelten Väter den Wunsch aussprach, „es möchten nicht blos die geistlichen, sondern auch die weltlichen Herren aus allen Ländern, vornehmlich aus Deutschland, in reichster Zahl nach Basel berufen werden, damit sie alle mit eigenen Augen sähen und mit eigenen Ohren hörten, welch' große Mühe das Concil auf die Bekehrung der Hussiten verwende; denn werde alles dies vergebens sein, was Gott verhüten wolle, so würden die Völker um desto mehr zum nachdrücklichen Kampfe gegen die verstockten Ketzer angetrieben und angeeifert werden; und das Concil belobte diese Sorgfalt des Protectors und begann hierüber gleich am 13. October an alle weltlichen Fürsten und Herren zu schreiben“ [5].

[1] Wilhelms Correspondenz über das Geleit der Böhmen findet sich zu Anfang des 5. Bandes der Fürstensachen. — Daß das Geleit streng gehalten wurde, zeigt ein Vorfall, den Palacky erzählt, a. a. O. S. 58. In der Stadt Biberach wurde nämlich Jemand gefangen genommen, in den Kerker geworfen und sollte als Störer des öffentlichen Friedens gerichtet werden, weil er auf die durchziehenden Böhmen als „verdammte Ketzer“ zu schelten begann.

[2] Palacky III, 3, 58 hat ihre Namen. Herzog Wilhelm bezeichnet sie in einem Briefe an den Herzog Adolf von Cleve (im K. Haus-Archiv, s. d.) als den Stadtschreiber von Prag und einen des Raths aus der Stadt „Sacz“ (sic!).

[3] Palacky a. a. O. S. 59.

[4] Wilhelm in dem angeführten Briefe an den Herzog von Cleve.

[5] Palacky a. a. O. S. 64. In dem Briefe Wilhelms an den Herzog

Auch der Protector forderte die Fürsten im eigenen Namen auf, zahlreich zu erscheinen, in den wenigsten Fällen freilich mit gutem Erfolge. Es waren mancherlei Gründe, welche die Fürsten fern hielten. Die meisten waren mit den eigenen Landessachen zu sehr beschäftigt oder hatten nicht das rechte Interesse für die großen gemeinsamen Angelegenheiten; anderen fehlten sogar die nöthigen Mittel, um in Basel fürstenmäßig aufzutreten. So antwortete Herzog Johann von Neumarkt, der sich in den böhmischen Angelegenheiten stets so eifrig bewiesen hatte, auf die Einladung Wilhelms, daß er gern die Böhmen in Person nach dem Concil geleiten würde, wenn er nicht durch die Hussitenkriege so sehr verschuldet wäre, daß er nicht so nach Basel zu kommen vermöge, wie sich gebühren würde; während der Bischof von Bamberg die Kürze der Zeit (er sollte noch vor Weihnachten erscheinen) und des Stiftes Sachen, der Erzbischof von Magdeburg sein schlechtes Verhältniß zu den Bürgern der Stadt, der Erzbischof von Köln endlich andere Nöthe vorschützte.

Der Herzog Wilhelm bewies rühmlicheren Pflichteifer. Er stand seit mehreren Monaten in Unterhandlung mit dem Herzog Adolf von Cleve wegen der Vermählung mit dessen Tochter Margarethe. Um Michaelis 1432, als schon die böhmischen Vorreiter in Basel waren, kam Wilhelms vertrauter Rath Jacob Trugseß von Waldburg vom Niederrhein mit der Botschaft zurück, daß alle Hindernisse beseitigt und der Heirathsvertrag abgeschlossen sei: Herzog Adolf hatte dabei den Wunsch ausgesprochen, daß Wilhelm vor Martini nach Köln hinab kommen und dort die Hochzeit halten möge. So innig sich der Protector über den Abschluß der Unterhandlungen freute und so sehr er die künftige Gemahlin bald um sich zu haben wünschte, so trug er doch Bedenken, sich für längere Zeit den wichtigen ihm in Basel obliegenden Geschäften zu entziehen. Er bat den Schwiegervater die Braut bis Mainz oder Worms geleiten zu lassen; dort wolle er sie durch Bevollmächtigte in Empfang nehmen und sich dann im Angesicht des Concils trauen lassen. Herzog Adolf aber bestand auf seinem Vorschlage, unvermählt wollte er die Tochter nicht von sich lassen; es half auch nicht, daß das Concil dem Protector bezeugte, wie er in Anbetracht der großen Dinge, um die es sich in Basel handele, sich nicht von hier entfernen könne. Es bedurfte mehrerer Botschaften, an denen sich auch das Concil betheiligte, um den Unwillen des Herzogs von Cleve zu besänftigen und ihn zur Erfüllung der Bitte des Protectors zu bewegen[1]. Darüber verging

von Cleve s. d. im K. Haus-Archiv heißt es: „Auch hat der König befohlen, Curfürsten, Fürsten u. s. w. nach Basel zu fordern“. Dabei ist freilich zu bemerken, daß dieser Brief nur den Zweck hat, den Protector zu rechtfertigen, daß er vor „gar vielen großen und merklichen Sachen“, die er in Basel im Auftrage des Königs zu thun habe, sich jetzt nicht vom Concil entfernen könne. Wilhelm sollte nämlich, wie wir sogleich sehen werden, um diese Zeit seine Braut aus Köln heimholen.

[1] Die Correspondenz Wilhelms mit Adolf von Cleve im K. Haus-Ar-

der Winter 1432 auf 33. Wilhelm blieb lieber noch ein halbes Jahr unvermählt, als daß er seine Pflicht versäumt hätte.

Gegen Ende des Jahres 1432 näherte sich endlich eine stattliche Gesandtschaft der Böhmen dem Sitze des Concils. Der Protector zog ihr bis Stockach entgegen, wo er sie am 30. December im Namen des Königs empfing, um sie in eigener Person bis Basel zu geleiten [1].

War Wilhelm als Statthalter des Königs ohnehin schon berufen, an den Verhandlungen des Concils mit den hussitischen Abgeordneten thätigen Antheil zu nehmen, so empfing er nebst einem königlichen Gesandten, dem Bischof von Chur, in jenen Tagen von Sigmund noch eine besondere Vollmacht, ihn in den böhmischen Sachen zu vertreten. Wie hoch der Herzog und die Seinen diesen Auftrag anschlugen, geht aus dem Glückwunsch hervor, den ihm sein Bruder Ernst deshalb sandte. Und Wilhelm widmete sich auch seinem Amt mit dem größten Eifer; ihm, dem frommen Sohn der Kirche, war es eine Herzenssache, die abtrünnigen Ketzer zur Mutter zurückzuführen. Daß aber sein fester Glaube an die Untrüglichkeit der katholischen Lehre in irgend einem Punkt durch die Hussiten erschüttert worden wäre, davon findet sich keine Spur. Er stand auch hierin völlig auf dem Standpunkt der versammelten Väter.

Als die öffentlichen Disputationen nicht zum Ziel führen wollten, glaubte Wilhelm durch vertrauliche Besprechung und „heimliche kuntschaft“ die Böhmen zur „richtnuß“ bringen zu können. Das Concil wollte eine Zeitlang von einer solchen Privatunterhandlung nichts wissen und ließ den über alle Maßen langen Reden der Gelehrten freien Lauf, bis man endlich, von der Fruchtlosigkeit der declamatorischen Wettkämpfe überzeugt, auf den Vorschlag des Herzogs

chiv. Elisabeth, verwittwete Herzogin von Bayern-Ingolstadt, Adolfs Schwester, die seit dem Tode Stephans von Ingolstadt in Köln lebte und die Unterhändlerin zwischen Vetter und Nichte gemacht hatte, schlug dem Herzog Wilhelm einmal vor, sich heimlich vom Concil zu entfernen, um die Heirath nach dem Wunsch des Schwiegervaters in Köln zu vollziehen.

[1] Wilhelm an den König, 21. December 1432, T. V, fol. 270.

[2] Wilhelm an den Bruder Ernst, T. V, fol. 357; s. d., aber dem Inhalt nach der 2. März 1433. „Dann von der Beheim wegen sol ewer lieb wissen, das sy die vier artikl nu furgeben haben und das in das heilig concili mit der rechten warhait so lauter und verstandlich dorauf geantwort hat, daran sy der warhait billich solden empfinden. Aber sy haben in als hewt furgenomen und angefangen auf die antwort wider ze repliciren mit solichen afädmischen (?) antworten das gar nichts ist. Nu hatten wir uns lengst gern mit undertaidingen in die sach gelegt, dez uns aber das heilig concili noch bisher nicht gestatten, sunder es wolt, das man in die antwurt auf ir artikl vor geben ließ. Aber als sich die sach nu bisher gemacht hat, so haben wir uns nu in der zeit mit ladungen und vil ander gehaim kuntschaft zu in gemacht, und hoffen uns nu in die sach mit taidingen ze legen und ze versuchen, ob wir ichts guts darin geschaffen mochten. Aber ewer lieb sol gelauben als wir versten, das die layen aus Beheim ye das auf richtnuß geneigt sein, dann ir pfaffen“.

von beiden Seiten 15 Männer ernannte, die aus den Sachen in der Güte reden und versuchen sollten, ob man den Sachen mit Taidingen näher kommen möchte denn mit dem Disputiren, also, daß man drei Tage in der Woche gütlich davon reden und drei Tage disputiren sollte. Dabei erhielt der Protector, als ein Mann, zu dem beide Theile Vertrauen hatten, von dem Concil insonderheit den Auftrag, die Vermittelung zu übernehmen und sich dabei sowohl der eigenen Räthe als anderer nach Belieben zu bedienen [1].

Obwohl der Herzog ohnehin schon mit des Concils und des Königs Sachen überladen war, so unterzog er sich doch der Vermittelung mit größtem Eifer. Indeß gelang es nicht, in den Ausschußsitzungen der 30 Männer die sich schroff gegenüberstehenden Meinungen einander näher zu bringen. Da schlug Wilhelm, in der Meinung, die Zahl der Unterhandelnden sei zu groß, um sich einigen zu können, vor, daß man einen engeren Ausschuß ernennen möge, der leichter einen Vergleich herbeiführen würde. Er brachte es dahin, daß am 19. März vier Männer von jeder Seite zu vertraulichen Besprechungen bestimmt wurden [2].

Im Bewußtsein des Vertrauens, das der Protector von beiden Seiten genoß, hatte er hoffnungsvoll das Amt des Vermittlers übernommen. Bald hatte er aber zu klagen, daß die Böhmen „je länger je härter" würden. Doch gab er seine Bemühungen nicht früher auf, bis jede Aussicht, die Sache zum Guten zu bringen, verschwunden war. Man überzeugte sich endlich allgemein, daß alles weitere Reden und Rathen nutzlos sein würde, weil die Böhmen, selbst wenn sie den Willen gehabt hätten, doch nicht die Vollmacht besaßen, auf die Vorschläge des Concils einzugehen. Es wurde verabredet, daß eine Gesandtschaft der versammelten Väter die zurückkehrenden Böhmen begleiten und in ihrer Heimath die begonnenen Unterhandlungen zum Abschluß bringen sollte.

Die Böhmen hatten oft nach der Anwesenheit des Königs in Basel verlangt und dieselbe Anfangs sogar als eine der Bedingun-

[1] Wilhelm an den Bruder Ernst, Erichtag vor Oculi 1433, T. V, f. 368. „Dann von der Behaim wegen sol ewer lieb wissen, das wir als von uns selbs sovil in die sach geredt haben mit dem concili und in, also das yetweder partey 15 zu den sachen geben hat, die aus den sachen in der gutlichait reden, zu versuchen, ob man den sachen mit taidingen nehern komen mocht dann mit dem disputiren. Des ist uns also von baiden tailen verfolgt worden, also das man drei tag in der wochen gutlich davon reden und 3 tag disputiren sol. Aber in dem so ist uns von dem concili insunderheit bevolhen, mitsambt unsern räten und den die wir dann zu uns nemen werden, ein mitler und undertaidinger ze sein. Und nach dem und nu baid tail als wir gelauben ein getrauen zu uns haben, so hoffen wir uns ye mit der hilff gotes in die sachen zelegen und mit allem unserm vleis zuversuchen, ob wir die sach zu gutem bringen mügen, das wir auch treulich tun wellen, wie wol wir doch sünst gar grosse mue und arbait mit andern des concili und unsers herren des kunigs treflich sachen vil hie zeschaffen und wenig rue haben".

[2] Vergl. Palacky S. 93. In unsern Briefen finde ich über den Ausschuß der 8 Männer nichts.

gen hingestellt, unter denen sie in größerer Anzahl beim Concil erscheinen würden. Als sie jetzt am 13. April 1433 in die Versammlung des Concils geführt wurden, machte der Protector von einem so eben eingetroffenen Schreiben Sigmunds Mittheilung, wonach dieser in kurzer Zeit persönlich nach Basel kommen werde. Der Legat Julian bat die Gesandten darauf hin ihre Abreise aufzuschieben, wenigstens noch acht Tage lang, binnen welcher Zeit jedenfalls eine sichere Nachricht über die zu erwartende Ankunft des Kaisers eintreffen werde. Die Böhmen beriethen sich und erklärten, ihre Abreise nicht länger aufschieben zu dürfen; „auch könne man sich auf die Versprechungen und Absichten des Kaisers in dieser Angelegenheit nicht verlassen, da er, wenn er einen Entschluß gefaßt, gewohnt sei, den Plan auch noch unterwegs zu ändern“[1]. Es war umsonst, daß der Statthalter selbst sie ersuchte, nur noch drei Tage zu bleiben. Die Böhmen bestanden auf ihrem Entschluß und schieden. Der Kaiser aber ließ noch Monate vergehen, bis er nur die Rückkehr nach Deutschland antrat. Daß ihm Herzog Wilhelm von der Abreise der Böhmen, welche diese so treffend motivirt hatten, nicht gern berichtete, begreift sich wohl; auffallend aber bleibt, daß der Kaiser erst im September 1433 zu Mantua auf anderem Wege Kunde davon erhielt[2]. Oder war vielleicht über der Kaiserkrone und den Verhandlungen mit dem Papst sogar das Interesse, welches Sigmund an den böhmischen Angelegenheiten nahm, so gering geworden, daß man es nicht einmal der Mühe werth hielt, ihn von dem Stand der Dinge rechtzeitig in Kenntniß zu setzen?

Aus dem was über die Bemühungen des Protectors um die öffentliche Sicherheit und die äußern Verhältnisse des Concils, ferner über seine Theilnahme an den Verhandlungen der Versammlung mit dem Papst, dem Kaiser und den Böhmen gesagt ist, wird schon zur Genüge erhellen, daß Wilhelm in Basel eine vielseitige Wirksamkeit entfaltete. Aber seine Thätigkeit erstreckte sich noch weiter. Kaum wurde irgend eine Angelegenheit an das Concil gebracht, ohne daß man den Beistand des Protectors in Anspruch genommen hätte. Ich

[1] Palacky a. a. O. S. 104.

[2] In einem Brief vom Samstag vor Michaelis (26. September 1433) an H. Wilhelm vermuthet er die Boten der Böhmen noch zu Basel. Er erzählt, daß die von Pilsen ihm ihre Noth geklagt, und will, daß man den Boten von Basel vorstelle, wie unziemlich es sei, während gütlicher Unterhandlungen von den Waffen Gebrauch zu machen. Wenn die Sache mit gutem nicht anders gestellt werde, so müsse mit dem Schwert zur Ausrottung der Ketzer gethan werden „darczu wir allen fleiße tun wolten“.

Erst nachdem dieser Brief geschrieben war, muß Sigmund von der schon vor mehreren Monaten erfolgten Abreise der böhmischen Gesandten gehört haben; denn in der Nachschrift zu dem Briefe vom 26. September heißt es: „Wir vernemen ouch, wie der Behem boten von Basel weg sein, und wundert uns, das uns dein lib dovon nit schreibet, begerend, du wollest uns das under ougen (sogleich) wissen lassen“. T. V, fol. 97.

denke dabei u. a. an die Streitigkeiten, in denen geistliche Personen oder Corporationen die Entscheidung des Concils anriefen, sowie an die vielfachen Anliegen, welche Laien, Fürsten wie Privatpersonen, an die Versammlung brachten. Bald hatte sich der Statthalter im Auftrag des Königs einer Stadt gegen das Stift anzunehmen, bald suchte ein geistlicher Fürst den Beistand des Protectors gegen die Bürgerschaft; ersteres war z. B. bei Bamberg, letzteres bei Magdeburg der Fall. Der Erzbischof von Köln empfahl ihm seine und seines Stifts anliegende Nöthe; Stadt und Universität daselbst legten ihm die Sache eines Kanonicus gegen Dekan und Kapitel, die Jenen im Genuß seiner Präbende gestört, ans Herz. Der Pfalzgraf Otto von Eberbach ließ ihn bitten, sich des nach Rom citirten Bischofs Friedrich von Worms beim Concil anzunehmen; ein ander Mal will er den Beistand Wilhelms für die Botschaft gewinnen, die das Kapitel und die Stadt Würzburg an das Concil senden, welches sie wie den Bischof vorgeladen hat, damit im Lande Franken und dem Stift Würzburg der Friede wieder hergestellt werde. Ein hessischer Ritter, der eine Wallfahrt nach Einsiedel über Basel macht und hier Ablaß vom Concil begehrt, für die St. Johannis Kirche zu Dannenberg, „wo das heilige Blut sehr gnädig und zeichenhaftig ist“, wird durch den Landgrafen an den Protector gewiesen. Pfalzgraf Stephan von Hagenau verwendet sich bei Wilhelm für den Abt zu Weissenburg, den ein Meister Rembolt von Straßburg vor das Concil gefordert hat. Nach dem Tode des Bischofs von Speier endlich soll Wilhelm bei dem Cardinallegaten erwirken, daß die erledigte Propstei zu St. Bartholomei in Frankfurt dem minderjährigen Sohne des Herzogs Stephan, Ruprecht, zuertheilt werde. — Sogar die Königin Isabelle von Frankreich verwendete sich bei Wilhelm für einen ihr befreundeten Abt Johann Richardi, der vor dem Concil mit einem anderen Abt Le Melle processirte. Auch der Herzog von Savoyen hatte wiederholt ein Anliegen an den Protector; Gesandte, die er an die versammelten Väter schickte, wurden bei Wilhelm besonders beglaubigt [1].

Endlich sei noch mit einem Wort auf die zahlreichen Rechtssprüche hingewiesen, die der Herzog Wilhelm im Auftrag des Königs zu fällen hatte, obwohl diese richterliche Thätigkeit in keinem Zusammenhange mit dem Protectorat, sondern höchstens mit der Stellvertretung des Königs im Allgemeinen steht. Wenn nämlich in irgend einem Prozeß an den abwesenden König appellirt wurde, so gab dieser irgend einem Fürsten den Auftrag, an seiner Stelle die Parteien vorzuladen und durch die zu berufenden Reichsmannen das

[1] Diese Notizen, die sich leicht noch vermehren ließen, sind Briefen im 5. Bd. der Fürstensachen entnommen. Andere Fälle, wo namentlich verwandte fürstliche Personen des Herzogs Fürsprache beim Concil in Anspruch nahmen, ergeben sich aus der Correspondenz Wilhelms mit Adolf von Cleve im K. Haus-Archiv.

Urtheil finden zu lassen. Es lag nahe, daß Sigmund, so lange er in Italien war, eine solche Commission — das war der technische Ausdruck — in der Regel seinem Stellvertreter in Basel ertheilte, wenigstens in den Fällen, wo Kläger oder Beklagter dem Ort des Concils nicht allzu fern waren. Uns sind eine Menge darauf bezüglicher Acten, bald Ladungsbriefe, bald Urtheilssprüche, die Wilhelm erließ, erhalten [1]. Auch Antworten der Parteien auf empfangene Ladungen liegen vor, und darunter eine, die von historiographischem Interesse ist. Das ist ein eigenhändiger Brief des Geschichtschreibers Eberhard von Windeck, der von einem Spitalmeister in Presburg einer angeblichen Geldschuld halber vor dem König verklagt worden war. Auf „empfehlnus" des Königs durch Wilhelm nach Basel geladen, entschuldigt der in Mainz lebende Beklagte sein Ausbleiben mit der großen Feindschaft, womit die Bürger und „beysesser" zu Mainz beladen seien, dadurch er Leibes und Gutes nicht sicher wäre. Zugleich führt er übrigens auch aus, daß die Klage grundlos ist, indem er dem Spital all seine Tage nie Heller noch Pfennig schuldig geworden sei, und außerdem schon einmal von des Reichs Hofgericht ein freisprechendes Urtheil in dieser Sache erfolgt sei [2].

Wir wissen nicht, welchen Verlauf die Sache weiterhin genommen hat. Wahrscheinlich ließ sie der Herzog auf sich beruhen.

VI. Kapitel.

Des Herzogs Lohn.

Als der Kaiser am 12. October um 1 Uhr Mittags mit „fröhlicher gesunder und wohlmugender Person" nach Basel zurückkehrte und mit großer Freude und löblicher Zier empfangen wurde, hatte sich der Protector im Angesicht großer und mächtiger Personen der höchsten Auszeichnung von Seiten Sigmunds zu erfreuen. Der Kaiser „umfing ihn, indem er vom Schiffe ging, mit breiten Armen gar gnädig und fröhlich und sprach: Lieber Oheim, ihr habt uns also zu Willen gelebt und gedienet, daß ihr und all eure guten Freunde dessen gegen uns billig und wohl genießen und unergözt nicht bleiben sollt" [3]. An diese Worte, sowie an frühere oft wieder-

[1] Eine Menge solcher Actenstücke bewahrt das Reichsarchiv in den beiden Fascikeln vom Baseler Concil. In dem 5. Bd. der Fürstensachen findet sich dafür nur weniges.

[2] Wir theilen Eberhard Windecks Brief nach dem Original im K. Reichs-Archiv als Beilage 3 mit.

[3] Herzog Wilhelm in einem Briefe an den Bruder 12. October 1433 fol. 393. — Aehnlich schrieb er den Räthen in München.

holte Versprechungen des Königs knüpfte der Herzog die Hoffnung auf glänzenden Lohn. Sehen wir, wie er ihn suchte und fand.

Wenn man die Briefe Wilhelms an den König, an Kaspar Schlick und an den eigenen Bruder liest, so sieht man überall, daß er nicht ohne die Hoffnung auf reichen Lohn das Amt des Protectors übernommen hatte. Auch mitten in den wichtigsten Angelegenheiten, die seine Seele ganz zu erfüllen scheinen, denkt er gern an den Gewinn, den seine Thätigkeit ihm, seinem Hause und Lande bringen werde, und oft und in demüthiger Bitte erinnert er den König, seiner nicht zu vergessen.

Was Wilhelm zunächst begehrte, war weder viel noch unbilliges: er wollte durch des Königs Gunst gegen seine Widersacher, die Herzoge Heinrich und Ludwig Recht bekommen, nachdem er und sein Bruder viele Jahre hindurch ungerechten Beleidigungen und Beeinträchtigungen ausgesetzt gewesen waren. Wilhelm war tief in den Streit mit Herzog Heinrich verwickelt, als ihn Sigmund zu Feldkirch, wohin sich Wilhelm „seiner Nothdurft wegen" zu ihm begeben, bat, der großen Bürde, die er dann zu Basel williglich getragen, sich zu unterwinden. Eine Zeitlang beschäftigte den neu ernannten Protector der Prozeß gegen Heinrich noch so lebhaft, daß sich darüber sogar seine Abreise nach Basel verzögerte, und selbst als er am Concil den höchsten Angelegenheiten der Kirche und des Reichs mit rühmlichem Eifer sich zu widmen begann, verlor er jene Privathändel keinen Augenblick aus dem Auge.

Nichts ist überhaupt irriger als die oft gehörte Behauptung, der fromme Herzog, welcher schon früher die Regierung fast ganz dem Bruder Ernst überlassen, habe in Basel vollends keine anderen Interessen als die der Kirchenversammlung verfolgt. Wilhelm hat im Gegentheil auch von Basel aus seine thätige Theilnahme an der Regierung des bayerischen Landes ununterbrochen fortgesetzt. In einem regen weitläufigen Briefwechsel mit seinem Bruder erhält er nicht allein von allem, was in München vorgeht, Kunde, sondern er weiß auch überall sein Recht der Mitregierung geltend zu machen; in geringen wie wichtigen Angelegenheiten ertheilt er seinem Bruder Rathschläge; er giebt zu den Verfügungen dieses seine Zustimmung oder versagt sie. Daß Ernst ihn irgendwie an politischen Talenten überragt hätte, kann ich nicht finden. Noch weniger ist die Ansicht richtig, daß Wilhelm als der gutmüthigere auch der nachgiebigste von den Brüdern gewesen sei; er war im Gegentheil so weit entfernt, überall den Nachgiebigen zu spielen, daß er vielmehr seinen Bruder oft genug anspornt, energisch durchzugreifen [1].

So ist es auch Wilhelm und nicht Ernst, der in dem Streit mit Heinrich von Landshut alle Mittel aufbietet, Recht und Genugthuung in vollem Umfange zu erhalten.

[1] Vergl. z. B. die Briefe fol. 140. 183. 184. 367. 403 im V. Bd. der Fürstensachen.

Herzog Wilhelm hatte zu Feldkirchen die Entscheidung des Königs gegen seinen Vetter angerufen. Da aber letzterer auf die Vorladung nicht erschien, so übertrug Sigmund die Fortführung des Prozesses dem Reichsmarschall Haupt von Pappenheim. Der Herzog von Landshut indeß suchte dem rechtlichen Verfahren dadurch auszuweichen, daß er eine schiedsrichterliche Entscheidung durch befreundete Fürsten beantragte. Dem widersetzte sich Wilhelm mit allem Eifer, und forderte seinen Bruder auf, zu verhüten, daß die Sache vor Jemand anders als vor den König gebracht würde.

Aber schon hatte der Protector einen neuen Plan entworfen, wie man gegen Heinrich am wirksamsten vorgehen könne. Er hatte nämlich gleich nach seiner Ankunft in Basel den vertrauten Rath Jacob Truchseß den Rhein hinab zu dem Herzog von Berg und zu „andern guten Freunden end Gönnern" von wegen der Sache Herzog Heinrich betreffend gesandt. Als jener Rath im März zurückkam, berichtete er, wie allen Fürsten, Herren, Grafen, Rittern und Knechten solche „Ungleichheit", die ihnen von Herzog Heinrich geschehe, gar übel gefalle, und wie die besten Gönner und Freunde der Ansicht seien, daß man den Herzog Heinrich auf keine andere Weise zu gleicher Gerechtigkeit und nützlichem Austrag verbringen möchte, denn mit dem heimlichen Gericht. Der Herzog von Berg hatte sich zugleich erboten, weder Leib noch Gut in den Sachen zu sparen, sondern ihnen freundlich Beistand zu thun [1].

Darauf hin entschloß sich Wilhelm, gleich nach Ostern zu dem Herzog von Berg zu reisen, „um den Sachen nachzugehen". Er bittet deshalb den Bruder, ihm Paul Aresinger und den Kanzler Oswald unverzüglich zu schicken, da ihm diese für seine Zwecke nützlich werden würden.

Herzog Ernst hatte zwar gegen das Anrufen des Fehmgerichts nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Reise des Bruders. Er erinnert ihn daran, wie sehr man begehrt habe, daß er zum Concil komme, und wie gesagt worden sei: wenn er länger ausgeblieben wäre, würde die Versammlung sich wieder aufgelöst haben. Wollte er jetzt gehen, so möchten vielleicht durch übelwollende Menschen am Concil Irrungen angerichtet werden; auch könnten, da der Papst das Concil noch nicht anerkannt habe, Botschaft oder Briefe kommen, die des Protectors Anwesenheit täglich nöthig machen möchten. Am wenigsten dürfe er sich von Basel ohne Erlaubniß des Königs entfernen. Er möge daher die Reise aufschieben, bis der Papst das Concil bestätigt und der König die Reise erlaubt habe [2].

Wilhelm versicherte hierauf, daß er das Concil nicht verlassen würde, ehe es in solchem Stand und Wesen sei, daß er seine Abwesenheit vor Gott, dem Concil und dem König wohl verantworten

[1] Fast wörtlich nach dem Brief Wilhelms an den Bruder vom 10. März 1433. T. V, fol. 127.
[2] Ernst an Wilhelm, 24. März 1432. T. V, fol. 148.
[3] T. V, fol. 142, s. d.

möge. Auf keinen Fall werde er ohne Wissen und Erlauben des Concils abreisen. Des Königs Meinung habe er schon vor ettlichen Zeiten in dieser Sache gehört und wisse wohl, was der ihm gerathen habe.

Zwei Monate später hielt der Herzog den Zeitpunkt gekommen, wo er sich ohne Gefahr, seine Pflicht gegen Concil und König zu versäumen, den Rhein hinab bis nach Westphalen begeben könnte. Ueber seine Reise fehlen uns leider genauere Berichte. Ein Brief, den er auf der Rückkehr von Speier aus an seinen Bruder richtete, ist verloren gegangen. Ein Schreiben an eben denselben vom 6. August enthält blos die Mittheilung, daß er am St. Jacobabend wieder nach Basel gekommen und hier wichtige Sachen vorgefunden habe.

Dem König aber meldete er Tags nach seiner Ankunft (25. Juli) — und dieser schätzbare Brief ist uns erhalten [1] —, daß er „von ettlicher sach und lewf wegen das heilig concili und gemain frid der lannd antreffend yetzo pei ettlichen kurfursten und fursten unden an dem Rein gewesen sei und sunderlich bei dem Bischof von Cöln, bei dem Electen von Trier, bei dem Bischof von Speir, bey dem Bischof von Straspurg, bei seinem vetter dem pfalzgraven und sunst bei andern graven, herren und steten". „Und do ich doch so verr hinab komen was, pin ich gen Westfalen geriten und bei dem Stül in der kirslade im Sünderlannd mit sambt ettlichen meinen räten und dienern wissend und ein freyer schopff worden, auf das ich von ewern koniglichen genaden mer dann ainsten gehort hab, ir wolt gern das ich wissendt war".

Wilhelm stellte also dem Könige gegenüber seine Reise so dar, als ob sie zunächst im Interesse des Concils unternommen worden sei; indem er sich in das Fehmgericht aufnehmen ließ, wollte er nur einen alten Wunsch des Königs erfüllt haben; daß er die Reise unternommen, um vor dem heimlichen Gericht in Westphalen den Herzog Heinrich zu verklagen, sagte er in diesem Briefe wenigstens nicht.

Um dieselbe Zeit bemühte sich der Pfalzgraf und Kurfürst Ludwig zwischen den streitenden Vettern zu vermitteln und lud beide ein auf St. Aegidientag (1. Septb.) nach Heidelberg zu kommen. Eine Zusammenkunft mit Wilhelm auf seiner Rückkehr vom Niederrhein benutzte der Pfalzgraf, um ihn zu bewegen, persönlich auf dem Tage zu erscheinen. Wilhelm aber stellte die Bedingung, daß er vorher die Gewißheit bekomme, es werde sich auch Herzog Heinrich in Person einfinden. Mehrere Briefe wurden darüber zwischen den Betheiligten gewechselt [2]; keiner traute dem andern recht, daß er die ernste Absicht habe zu kommen. Namentlich setzte Wilhelm großes Mißtrauen in das Versprechen Heinrichs, und erinnerte daran, daß

[1] T. V, fol. 247.

[2] Die Correspondenz Wilhelms mit dem Pfalzgrafen findet sich T. V, fol. 163. 164. 166. 176.

er schon früher in drei Fällen, wo er persönlich erscheinen zu wollen versicherte, ganz ausgeblieben sei; er, der Protector, möge nicht noch einmal getäuscht werden, um so weniger, als er von des Concils und des Königs Sachen wegen nicht wohl von Basel fortgehen könne. Würde aber Heinrich wirklich nach Heidelberg kommen, so wolle auch er nicht ausbleiben, es hindere ihn denn der Tod.

Für diesmal machte sich Heinrich in der That auf den Weg, und Ludwig bürgte dafür, daß Wilhelm ihn in Heidelberg treffen werde. Der Protector hatte sein Wort verpfändet und mußte gleichfalls in Person erscheinen. So reiste er denn eines Mittags plötzlich vom Concil ab, fuhr zu Schiffe bis Neuburg, etwa fünf Meilen unterhalb Basel, ritt aber von da am andern Morgen ebenso plötzlich wieder nach Basel zurück.

Die Ursache dieses auffallenden Schrittes legt der Herzog selbst in Briefen an den Pfalzgrafen und an seinen Bruder auf folgende Weise dar [1]:

Am Mittwoch den 3. September Abends spät empfing er den Brief des Pfalzgrafen, der über die Anwesenheit Heinrichs in Heidelberg keinen Zweifel mehr ließ. Am Donnerstag nach dem Essen machte er sich auf den Weg und kam bis Neuburg. Als er aber am andern Morgen in der Frühe zu der Messe gehen wollte [2], wurde ihm durch einen eilenden Boten ein Brief des Concils überbracht, worin die Versammlung den Protector aufs Dringendste, unter Erinnerung an seine Pflichten, aufforderte, sofort nach Basel zurückzukehren, weil dem Concil sehr wichtige Dinge zugestoßen seien, wobei man der Gegenwart des Protectors nicht entbehren könne [3]. Das Concil beabsichtigte nämlich so bald als möglich eine Gesandtschaft des Papstes zu entlassen und eine Botschaft an den König zu richten, wobei der Statthalter nicht fehlen durfte.

Nach Empfang dieses Briefes berieth sich Wilhelm mit dem Bischof von Regensburg und den andern Räthen, die er mitgenommen hatte. Die allgemeine Ansicht war, daß die Sache des Concils und der Christenheit wichtiger sei als der unverbundene Heidelberger Tag. Wilhelm ritt also eilends nach Basel zurück, wo des Morgens (am andern Tag, den 6. Septb.) eine gemeine Session (die sechste) stattfand. „Und war auch der Termin auf demselben Tag aus, darauf man den Papst und die Cardinäle von Rom her citirt hat. Also kamen auch des Papstes Boten, zwei Erzbischöfe, noch ein Bischof und ein Doctor, und wollten von des Papstes wegen viel vorbringen und sonst wunderliche Irrung machen, das doch nicht geschehen

[1] Beide Briefe T. V, fol. 177 u. 178.

[2] In dem Concept stand ursprünglich statt der Messe: „an das scheff".

[3] Der Brief des Concils vom 4. September steht im Original fol. 260. Wilhelm schickte ihn zu seiner Rechtfertigung an den Pfalzgrafen, mit der Bitte, ihn zurückzusenden. Dies geschah, ohne daß sich der Pfalzgraf eine Bemerkung über den Brief erlaubte.

durfte. Aber das heilige Concil bedurfte an demselben Tage unser als eines Statthalters unsers Herrn des Königs gar sehr".

So setzte Wilhelm die Sache seinem Bruder auseinander, damit dieser ihn rechtfertigen könne, wenn Heinrich und die Seinen ihn wegen des Ausbleibens verunglimpfen möchten. Dem Pfalzgrafen aber schrieb er, wenn Herzog Heinrich noch 8 bis 10 Tage in Heidelberg warten wolle, so hoffe er in dieser Zeit vom Concil Urlaub zu erhalten und selbst zu ihm zu kommen. Heinrich, der schon 8 Tage gewartet hatte, schlug dies ab, und aus der Vermittlung des Pfalzgrafen wurde nichts.

Dem Herzog Wilhelm ist vielleicht dieser Gang der Dinge nicht gerade unangenehm gewesen. In dem Vertrauen, daß er durch einen Richterspruch des Königs oder durch ein Urtheil des Fehmgerichts in seinen Ansprüchen gegen Heinrich am vollständigsten befriedigt werden würde, wird er in ein Schiedsgericht wohl nur deshalb gewilligt haben, weil ihm eine offene Ablehnung nach der Sitte der Zeit hätte Unglimpf bringen können. Es konnte freilich auch die plötzliche Umkehr, nachdem er seine Ankunft in Heidelberg so bindend zugesagt hatte, leicht mißdeutet werden; aber das Zeugniß des Concils schützte ihn wenigstens vor dem Vorwurf, daß er unehrenhaft gehandelt und sich nur durch eine Intrigue aus der Verlegenheit gezogen habe. Oder möchte Jemand zu behaupten wagen, daß der Brief vorher mit den Führern des Concils verabredet und die Reise nur zum Schein angetreten sei?

Der Streit mit dem Herzog Heinrich ruhte jetzt längere Zeit, und an seine Stelle trat der Hader mit dem gebarteten Ludwig.

Der unruhige Herzog von Ingolstadt ließ sich weder durch richterliche Sprüche noch durch königliche Machtgebote abhalten, gegen eigenes Gelöbniß seine Nachbarn weltlichen wie geistlichen Standes auf alle erdenkliche Weise zu beeinträchtigen und zu reizen. Hatte er den Ständen seines Landes in einem besondern Freiheitsbriefe das Recht zugestanden, mit den Ständen des Münchener Oberlandes zur gemeinschaftlichen Wahrung ihrer Interessen zusammenzutreten, so verbot er jetzt derartige Zusammenkünfte und verstümmelte die Urkunde jener landständischen Verbindung durch Abschneiden der Siegel. Die Straßenräuberei in Bayern unterhielt er dadurch, daß er die Räuber in seine Schlösser ein- und ausgehen ließ und einige notorische Uebelthäter in seinen Diensten hielt. Die Güter, welche die Unterthanen benachbarter Fürsten in seinem Lande besaßen, belegte er mit ungewöhnlichen Abgaben und erzwang deren Zahlung, indem er Jägern und Falknern gebot, sich mit Pferden, Hunden und gemeinen Weibern auf jenen Gütern einzuquartieren. Andere Güter nahm er für sich und verjagte die Leute. Lehen, welche Unterthanen der andern Herzoge in seinem Lande hatten, wollte er nicht bestätigen, die Bauersleute nicht von einem Lande in das andere fahren lassen, da doch das alte Herkommen gestattete, daß man aus einem Lande in das andere fahren und heirathen durfte. Die Straßen, auf

welchen das Salz durchs Land befördert wurde, ließ er nicht da gehen, wo es gesetzliches Herkommen war und die Theilbriefe vorschrieben. Er erhob neue Geleitsgelder zu Ingolstadt und anderswo, und hinderte das Geleit durch die Münchener Lande. Die Gemahlin des Herzogs Ernst hatte zu Feldkirchen eine ewige Messe gestiftet; als aber der Kaplan mit Tode abging, rissen Ludwigs Amtleute die Güter der Stiftung alle an sich.

Waren diese und ähnliche Uebergriffe zunächst [1] auf die Kränkung der Herzoge von München berechnet, so wurden die geistlichen Herren, die benachbarten Bischöfe und eine Anzahl Aebte, auf andere Weise beeinträchtigt. So ließ er in die Klöster seine Jäger und Falkner mit Pferden und Hunden [2] sich einlagern, verkürzte ihre Einkünfte und verletzte ihre Gerichtsprivilegien.

[1] Es finden sich mehrere Klagezettel gegen Ludwig in unsern Acten, und solche sind auch gedruckt bei Krenner, Baierische Landtagshandlungen Bd. I, 86. 87. 89 ff. — Wir haben nur einiges daraus angeführt, was sich zum größern Theil noch durch andere Quellen zur Genüge belegen läßt. Es mögen hier noch einige grauenhafte Aeußerungen über das Raubwesen, das Herzog Ludwig beförderte, eine Stelle finden: „Es sint ouch mer lewt in unserm und ewerm lannde von herczog Ludwigs lewten aufgehalden und berawbt worden und sy hallten täglichs allenthalben darinn und sy lassent nyemant hin und her reiten ungeirrt“, schrieb Ernst an Wilhelm 27. April 1432, T. V, fol. 150. — Herzog Wilhelm an Ernst 9. Mai, fol. 152: „Man hat uns auch gesagt, wie ettlichen kaufleuten von Augspurg, Memmingen und andern reichsteten genomen sei worden auf dem Lechfeld bej XVII^c (1700) G. Darinn man unsers vettern gesellen vast verdenken, und das soll den reichsteten nit gevallen. So tut unser vetter der stat Augspurg, auch dem bischov vil beswärd, das sy in die leng auch nit gern leiden“. — Im folgenden Jahr war die Sache nicht besser. Von einem Landfrieden, den Herzog Ernst auf des Bruders Anregung mit den Nachbarn, namentlich den Reichstädten, betrieb, wollte Ludwig nichts wissen. „Lieber bruder“, schrieb Wilhelm an Ernst am 2. März 1433 (fol. 356), „ir und all die unsern wist wol, das aus unsers vettern h. L. lannd kaufleuten, pilgreim und andern albey ye und ye mer rauberei und beschedigung kommen etc. — Noch am 8. April 1433 (fol. 432) klagte Ernst dem Bruder: „So haben auch all (nämlich Räuber) bei im von und zu reyten, und alle seine geschloss sind in offen“.

[2] Ein fast zeitgenössischer Chronist spricht von diesem Unwesen als von einer französischen Sitte. Ebran von Wildenberg, bei Oefele I, S. 311: „Der Fürst überlegt die Chloster und all geistlich guetter in seinem land gar schwärlich mit jagern und valcknern nach denen Französischen sitten“. Aber Jägergeld wurde auch von Herzog Ernst erhoben, was seinem Bruder, der es schon längere Zeit abgeschafft hatte, viel Bekümmerniß erregte. Er forderte den Herzog Ernst deßhalb wiederholt auf, jenes Geld gleichfalls nicht mehr einzutreiben, da es ihm Schande bringen werde, wenn er an demselben Unrecht festhalte, worüber man Ludwig verklage. „Ir sullt wissen in guter gehaim“, schrieb Wilhelm seinem Bruder am 19. December 1432 „das die goczhäuser und etliche pfaffhait ye gar swerlichen an herczog Ludwigen wellent hie vor dem heiligen concili, und wir haben in warhait erfaren durch die gelerten, das man sy bei iren aiden fragen wirdet ze sagen was in beswerniß oder ungeleichait von wem das wär beschechen. Lieber bruder, nu versten wir wol, sollt für das heilig concili gelangen, das wir in mit dem jäger gellt, das sy järlich geben muessen, beswarung täten und das von in nemen, das ewr lieb

Der Clerus machte von den geistlichen Waffen Gebrauch und sprach über Ludwig den Kirchenbann aus [1]. Da sich aber der trotzige Fürst hierum wenig kümmerte, verklagten ihn die geistlichen Herren vor dem Baseler Concil, das nun seinerseits die Excommunication über ihn verhängte [2].

Auch die rein weltlichen Streitigkeiten der benachbarten Fürsten, des Markgrafen Friedrich, des Herzogs Heinrich von Landshut, des Herzogs Johann von Neumarkt, der Grafen von Oettingen, mehrerer Reichsstädte und vieler Edelleute mit dem friedenstörenden Ludwig zog das Baseler Concil vor sein Forum. Der Erzbischof von Lyon, der Bischof Peter von Augsburg und der Augustiner-Eremiten-Provinzial Georg wurden vom Concil nach Bayern gesandt, um die Sache zu untersuchen und den Frieden herzustellen [3]. Doch blieb

und uns das vor dem heiligen concili solichen unglimpfen machen würd, das wir ye nicht gern horten oder sehen, und darumb, lieber bruder, so mügen wir ewr lieb in ganczem trewen wol geraten, das ir solich jäger gelt von stünden genczlich abschaffen und auch das hinfur nymer nemen wellt. Darczu so hat ewer lieb und auch wir vor einer ganczen lantschafft desmals als sy die stewer zu ewr dochter heiratgut geben habent, den prelaten verhaissen das abzeschaffen und nymer einnemen, als wir auch unsers tails das her gehalten und nicht genomen haben". (Krenner, Baierische Landtagshandlungen Bd. I, S. 64, theilt dieses Schriftstück aus derselben Quelle mit, macht aber den Freitag vor Thomä zum 7. März, was offenbar unrichtig ist). Da aber Herzog Ernst sich über die Sache nicht alsbald äußerte, so wiederholte der Bruder am 2. März 1433, fol. 357, seine Vorstellungen. „Und wir getrawen e. l. wol, ir habt uns solches schreiben nicht verubel, wann wir das in rechten bruderlicher lieb und trewen auch durch der gerechtikait willen tün. Und wir begern herauf ewer verschriben antwort, ob ez zu solichem käme, das wir euch dann darinn wissen ze antworten". Inzwischen traf ein Brief des Herzogs Ernst vom 10. Februar ein, worin dieser ganz dem Wunsche des Bruders entsprach. Er hatte sofort nach dem Empfang der brüderlichen Mahnung mit aller Strenge geboten, daß der Unfug aufhöre; sollten aber die Jäger und Falkner dawider handeln, so sollen sie aufs Härteste gestraft werden.

[1] Lang, Ludwig der Bärtige, erwähnt dieser Excommunication durch den bayerischen Clerus nicht; wohl aber der Chronist Vitus Arnpeck, der gegen Ende des 15. Jahrhunderts schrieb (Pez, Thesaurus III, 338). Daß Ludwig schon zu Anfang des Jahres 1433, als erst der Prozeß vor dem Baseler Concil anhängig gemacht wurde, im Bann war, ergiebt sich aus dem kaiserlichen Aechtungsbrief vom 28. April 1434, worin hervorgehoben wird, daß der Beklagte über Jahr und Tag den Kirchenbann verachtet habe. Propter multiplicem excommunicationem et anathemationem, sagt Arnpeck.

[2] Regesta Boica XIII, 1433, 5. September. Johannes episcopus Gadicensis et executor unicus a synodo Basiliensi specialiter deputatus notificat excommunicationem, aggravationem et re aggravationem Ludovici senioris Bavariae ducis per Julianum apostolicae sedis legatum in causa dicti ducis et monasteriorum in Scheyern etc.

[3] Vergl. die Bayerischen Regesten v. 6. August, 15. August, 1. September, 26. September. — Lang, S. 161, und im Anschluß an ihn Buchner VI, 276 und Aschbach IV, 214 sagen, die genannten weltlichen Stände seien der Klage der Klöster beigetreten. Aber mir scheint aus den angeführten Regesten mit Sicherheit hervorzugehen, daß man die Sache der Klöster von den rein weltlichen Streitigkeiten trennen und beides nicht durch einander werfen darf. Es ist gewiß auch ein Widerspruch zu sagen, der Kurfürst von Bran-

dieser Eingriff der Väter in weltliche Angelegenheiten nicht ungerügt. Der Kurfürst von Brandenburg selbst soll sich mit allem Nachdruck dagegen erklärt und vor dem Kaiser darüber Beschwerde geführt haben [1].

Wir wissen nicht genau, in welchem Verhältniß der Protector zu dem Verfahren des Concils gegen Herzog Ludwig stand. Daß er indirect die Schritte der Kläger unterstützte, läßt sich nicht bezweifeln [2]; aber es ist nicht zu beweisen, daß er zu den Maßregeln die erste Anregung gegeben und Andere nur vorgeschoben habe, um seine eigennützigen Zwecke zu erreichen [3]. Unter den Klägern vor dem Concil wird weder er noch sein Bruder genannt.

Inzwischen aber war Wilhelm thätig gewesen, eine Reihe von Beschwerden gegen Ludwig auf dem gewöhnlichen Rechtswege geltend zu machen, wohl in der Erwartung, daß in letzter Instanz der Kaiser unfehlbar zu seinen Gunsten entscheiden werde. Er war in dieser Sache eifriger als sein Bruder und drängte diesen wiederholt, das gerichtliche Verfahren einzuleiten. So mahnte er ihn schon am 9. Mai 1432 (fol. 152) nicht zum ersten Male: „Lieber Bruder, als wir euch dann nächst geschrieben haben auf Herzog Ludwigs Güter zu klagen zu Hirschberg und anderswo in allem unsern Land, dem gehet also nach". Da aber Herzog Ernst trotzdem nicht energisch genug vorschritt, so forderte Wilhelm einen seiner Räthe in München auf, die Sache betreiben zu helfen. „So nimmt uns Wunder, schrieb er etwa im August 1432 [4], daß unser Bruder so nachlässig

denburg habe sich nebst Andern der klageführenden Geistlichkeit angeschlossen, und gleich darauf die Competenz des Concils bestritten. Ueberhaupt scheint mir das Verhältniß Ludwigs des Bärtigen zu dem Baseler Concil noch eine genauere Untersuchung zu verdienen. Lang hat sich nicht tief genug in das Detail eingelassen, wenn er auch aus dem reichen Urkundenmaterial, das ihm zugänglich war, einiges Neue beibringt; aber noch mehr zu bedauern ist, daß das, was Lang bietet, sich nicht überall durchaus zuverlässig erweist, trotz seiner in der Vorrede gegebenen Versicherung, daß er für seine Arbeit 10 Jahre aus „allen und jeden Fächern des Reichsarchivs" gesammelt habe. Und doch ist Lang für die bayerische Geschichte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts seit Decennien unbedenklich als Quelle benutzt worden. — Buchner hat wohl einiges Neue hinzugefügt, aber mit noch weniger Kritik als sein Vorgänger. Bd. VI, S. 278 läßt er das Concil erst den Kirchenbann über Ludwig aussprechen, nachdem die Abgeordneten der Landschaft die gegen ihn vorgebrachten Beschwerden erhärtet hatten; dann habe zugleich mit dem Kirchenbann das Concil den Herzog seiner Lande und Leute, Ehren und Würden verlustig erklärt!

[1] So Aschbach IV, 215, nach Gundling, Friedrich I. S. 404. Mir fehlen die Beweise für diese Behauptungen.

[2] In einem Brief von 2. März 1433 (T. V, fol. 357) schreibt er dem Bruder: „Als uns dann E. L. von der goczhauser wegen geschriben und uns die empfolhen hat etc., soll E. L. wissen, und gantz an allen zweifl sein, was wir in iren sachen geraten und gehelffen mugen, wellen wir ze tun ge willig sein als wir dann das uns her alweg getan haben.

[3] Derartiges behauptet Lang, S. 160.

[4] T. V, fol. 162[b]. Dem Bruder schreibt W. in demselben Sinne am 6. August, fol. 161.

ist, daß er nicht längst zu der Landschranne Hirschberg geritten ist und auf die in dem Landgericht gelegenen Schlösser Ludwigs ein Fürbot genommen hat, auch daß er die Rechte im Oberland auf alle seine Güter nicht hat lassen anheben, und wissen nicht, warum das unterwegen bleibt".

Aber ging das Bestreben Wilhelms nicht weiter, als blos Recht gegen seinen feindlichen Vetter zu bekommen? Hat er nicht den gehässigen Plan verfolgt, den Herzog Ludwig durch einen kaiserlichen Spruch seiner Länder zu berauben, um sie an sich zu reißen? Man hat diese Frage, mit dem Document in der Hand, wodurch dem Herzog Wilhelm das Land des geächteten Ludwig zugesprochen wird, unbedenklich bejaht und damit den viel gepriesenen Protector des Concils zu einem habgierigen, der niedrigsten Selbstsucht fähigen Mann gestempelt [1]. Mir scheint es jedoch, als ob man in diesem Falle wohl unterscheiden müsse zwischen dem, was sich aus den Verhältnissen von selbst ergab, und dem, was durch verwerfliche Intriguen lange vorbereitet war. Daß auf letzterem Wege Wilhelm in den Besitz des Ingolstädtischen Landes zu kommen getrachtet habe, läßt sich nicht behaupten; wenigstens bietet die vertrauliche Correspondenz des Herzogs mit dem Kaiser, dem Vicekanzler und dem eigenen Bruder keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür.

Aus der Correspondenz mit dem Kaiser können, so weit ich sehe, zwei Stellen vor allen in Betracht kommen. Am 18. Sept. 1432 (fol. 261) schreibt Wilhelm an Sigmund: „Ich bitte E. k. G., Ihr wollet mich Euern Gnaden lassen empfohlen sein und ansehn, daß ich je ganze Hoffnung und gutes Vertrauen auf Euer k. Gnade habe, und laßt Euch meine Sache, die ich Euern k. Gnaden durch Georg Hueter und darnach durch einen reitenden Boten zugeschrieben habe, gnädiglich angelegen und empfohlen sein, und sehet darin an, daß mein Vermögen zn diesen Zeiten nicht gar groß ist". Der Herzog fährt fort: „Dazu habe ich dann noch etliche Freunde, die mir solche Ehren nicht wohl gönnen, und sollte ich an meinem Erbe darunter etwas verkümmert werden, so achteten sie das nicht. Jedoch, so will ich weder Leib noch Gut darin sparen, ich will, so Gott will, Euern k. Gnaden die Sache zu Ehren und Wohlgefallen ausrichten". Das deutet doch darauf hin, daß es sich um nichts anderes als um eine Schadloshaltung des Herzogs handelte, sei es nun, daß er den König um eine Geldunterstützung angesprochen [2] oder nur von Neuem um den Beistand des Königs gegen die oft berührten Beeinträchtigungen von Seiten der Herzoge Ludwig und Heinrich gebeten hat.

[1] Nach Lang sprechen auch Mannert I, 468 und Aschbach II, S. 224 von der Gehässigkeit und Habsucht des Herzog Wilhelms, den sie sonst doch so außerordentlich loben, Mannert S. 468 und Aschbach namentlich S. 333.

[2] Schon in der Werbung an den röm. König (fol. 206) aus dem Frühjahr 1432 heißt es nach den Klagen über Raub und Friedensstörungen kurz: „Item von der zerung wegen".

Verdächtiger könnte ein Brief Wilhelms vom 18. Juni 1433 (fol. 300) erscheinen, worin er dem König schrieb, er möge nicht solche Sorge um ein redliches Auskommen in Deutschland haben, sondern nur der Gerechtigkeit nachgehen und „auswarten" und unredliche Dinge dem Recht nach strafen und die nicht mit schnödem Geld abkaufen lassen; dann werde er, wie viele von des Königs guten Gönnern meinen, reichliche „Nutzung zu gutem Auskommen" haben und mit großen Ehren als ein römischer Kaiser, ein gerechter Förderer und Erhalter der Gerechtigkeit leben. Dazu wolle er, der Protector, dem Kaiser all sein Vermögen weihen, und darin getreulich mit ihm arbeiten. Er empfiehlt sich noch einmal dem König, seiner gnädig zu gedenken, da er in deutschen Landen viele Mißgönner habe, und besonders unter seinen Freunden[1].

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog, wenn er den Kaiser zu einer strengen Gerechtigkeitspflege aufforderte und ihn ermahnte, sich nicht mit schnödem Geld abfinden zu lassen, vor allem an die Bestrafung des bärtigen Ludwig dachte, der um diese Zeit schon vor dem Concil verklagt war und den Unwillen der versammelten Väter nicht wenig erregt hatte. Aber die Sache stand noch keineswegs so, daß der Protector sich hätte Hoffnung auf das Land seines Vetters machen können; er mußte froh sein, wenn mit des Königs Hülfe nur seine Beschwerden gegen ihn erledigt wurden. Denn Ludwig und Heinrich waren nicht müssig, schonten auch das Geld nicht, um den Kaiser wie den Kanzler sich günstig zu stimmen.

In dieser Beziehung giebt ein Brief des Kaspar Schlick dankenswerthe Aufschlüsse. Am 4. Juni 1433 (fol. 298) schreibt er: „Dann von Meister Heinrichs von Landshut und Ludwigs von Ingolstadt wegen seid sicher, daß nichts geschieht, bis der Vogt (Kaiser) zu Euch kommt, und also sind ihre Diener von hinnen gefertigt, und glaubt nicht, daß mir nach Schankung so wehe sei, daß ich mich mit Wissen in einigen Sachen verschnellen sollte, was ich doch bisher nicht gethan habe".

Später, nach dem Glückwunsch zu der Vermählung Wilhelms heißt es: „Von Eurer Sache und der Hülfe wegen hat mir seine Gnaden (der Kaiser) zugesagt nnd Euch kühnlich schreiben heißen, daß er Euer nicht vergessen, sondern also thun wolle, daß Ihr und Eure Lande ihm werdet zu danken haben, und was bisher nicht geschehen ist, das hat gemacht unser aller Noth, darin wir sind".

Die Hülfe, die dem Herzog vom Kaiser werden soll, ist wahrscheinlich wieder nur eine Geldunterstützung. Für einen weiteren Plan, sieht man, war noch kein Raum.

Danach werden wir auch in der Antwort Wilhelms vom 4. Juli

[1] Damit sind wahrscheinlich die Kurfürsten von der Pfalz und Brandenburg gemeint; sie waren schon lange Wilhelms Verbündete gegen Ludwig den Bärtigen, aber von Beiden ist leicht zu vermuthen, daß sie dem kleinen Herzog die Statthalterwürde nicht gönnten, auf welche nach seiner Stellung im Reich und zum König vor allen Friedrich von Brandenburg Ansprüche gehabt hätte.

1433 (fol. 305) nicht gar zu geheime Dinge zu suchen haben. Der Protector wünscht hier dem Kaspar Schlick Glück zu der neu gewonnenen Ritterwürde. „Doch, lieber Casper, es soll bei diesem unserm getreuen Wunsch nicht allein bleiben, wir erkennen und wissen wohl, daß zu solchem anderes und mehr gehört, das wir Dir auch sicher von Herzen gönnen und so wir zu einander kommen nicht vergessen wollen". Er soll dahin wirken, daß Sigmund bald zurückkehrt. Schließlich heißt es: „Lieber Caspar und frommer Nachbar, wir empfehlen uns Dir und daß Du unser bei unserm Herrn dem Kaiser in Gutem nicht vergessest, wenn und wo es Dich Zeit bedünkt, als Du dann die Practika wohl hast, und daß wir die gegen unsern gnädigen Herrn den Kaiser von Dir genießen. Das wollen wir sicher als ein frommer Fürst gegen Dich und die Deinen nicht vergessen, sondern thun was Dir lieb ist".

Indem aber der Herzog dem ersten Rath des Kaisers Geschenke versprach, that er nur, was seine Gegner thaten und was alle Welt damals zu thun pflegte. Die Sache, für die man des Kanzlers Gunst erkaufte, mußte deshalb noch keine schlechte sein: Auch die Practika, der sich Schlick bedienen soll, brauchen nicht gerade schlimm gedeutet zu werden.

Mit der Auffassung, daß der Protector während Sigmunds Römerzug noch keinen auf den Erwerb des Ingolstädtischen Landes gerichteten Plan entworfen hatte, stimmt auch sein Verhalten bei der Rückkehr des Kaisers überein. Er bat nämlich am 27. Sept. 1433[1] seinen Bruder, die Stände des Münchener Landes zusammen zu rufen und zu veranlassen, daß diese eine bevollmächtigte Botschaft von Ritterschaft und Städten nach Basel abordnen, damit dieselbe dem Herzog Wilhelm Beistand leiste, wenn er dem Kaiser bei seiner nahe bevorstehenden Rückkehr die Klagen gegen Ludwig und Heinrich vorbringe und von ihnen Recht zu erhalten suche. Herzog Wilhelm setzt hier dem Bruder weitläufig auseinander, wie er dem Könige Jahre lang nachgeritten sei, ihres Landes Nothdurft wegen, und wie er getrachtet habe, ihm so fleißig zu dienen, daß sie von ihren Widertheilen desto besser Recht bekämen. Zu diesem Zweck hat er auch die schwere Bürde zu Basel „mit großer Mühe und Arbeit" auf sich genommen, und der Kaiser hat ihm versprochen, seine Dienste so zu lohnen, daß er wie der Bruder mit Land und Leuten Ehren und Nutzen davon habe. Nun komme der Kaiser sehr bald zum Concil zurück, und es sei zu erwarten, daß dann viele Fürsten und Herren zureiten werden, weshalb es gut sein würde, wenn sie ihre Sache sobald als möglich an ihn brächten. Wie er sich nun aber gegen den Kaiser mit Forderung und Ergötzung seiner großen Mühe und Dienst halber halten soll, dazu soll ihm der Bruder und die Landschaft rathen, da die Sachen groß sind und nicht allein sie, sondern auch Land und Leute, Geistliche wie Weltliche, antreffen. Es sei auch kein Zweifel,

[1] v. Krenner, Baierische Landtagshandlungen I, S. 78 ff.

daß das Concil sie in ihrem Anbringen bei dem Kaiser unterstützen werde.

Das ist wohl nicht die Sprache eines Mannes, der in rücksichtsloser Habsucht und Herrschbegierde gefährliche Pläne gegen seine Mitfürsten schmiedet. Wenn es daher schon bald nach der Ankunft des Kaisers in Basel dahin kam (25. Nov. 1433), daß dieser dem Protector zum Lohn für seine treuen Dienste den größten Theil des Ingolstädtischen Landes verlieh oder nach Bestrafung und Vertreibung des verbrecherischen Ludwig zu verleihen mit Brief und Siegel versprach, so sind die Umstände, unter denen es geschah, näher ins Auge zu fassen.

Da Ludwig, erklärt der Kaiser in seiner Urkunde vom 25. Nov. 1433[1], der Gewaltthaten und des Unrechts wegen, das er an den Gotteshäusern lange Zeit hindurch verübt hat, durch das heilige Concil mit geistlichem Gericht und Recht in alle Pön der Karolina, auch in andere schwere Strafen verurtheilt und verdammt worden ist, nach Laut der Prozeßbriefe, worin auch der römische Kaiser und sein weltliches Schwert angerufen werden und dem Kaiser geboten ist, ernstlich nach Ludwigs Landen und Leuten zu greifen; und da ferner Ulrich Kogrer, Georg Frauenhofer und Andere den Herzog bei dem heiligen heimlichen Gericht verklagt haben und dieses dem Kaiser wie Jedermann Leib und Gut des Verurtheilten preisgegeben und insbesondere dem Kaiser seine Lehen zugewiesen und ihm erlaubt hat, mit Landen und Leuten zu fahren, wie sich in der heimlichen Acht gebürt: so beabsichtigt er, der Kaiser, gemäß seiner Pflicht gegen das heilige Concil und die heilige Kirche, deren Vogt, und gegen das heimliche Gericht, deren oberster Richter er ist, mit Hülfe Gottes, der heiligen Kirche und des römischen Reichs, nach dem Herzog Ludwig und seinen Landen und Leuten zu stellen. Nun habe er aber angesehen solche Liebe und lautere Treue, die der Herzog Wilhelm zu ihm hege, sowie die angenehmen willigen Dienste, die ihm in vergangenen Zeiten mannigfaltig, besonders aber an dem heiligen Concil, zu dessen Statthalter er ihn gemacht, auf seine eigenen Kosten gethan habe; und um solcher Liebe willen und zur Erstattung der Unkosten, die der Herzog in seinem Dienst am Concil gehabt habe, besonders aber um das Land bei dem Hause und Stamm von Bayern zu erhalten: verspreche und gelobe er mit kaiserlichen Worten, Ludwigs Land und Leute, die derselbe ererbt oder sonst an sich gebracht habe, dem Herzog Wilhelm und seinen Erben zu verleihen, um sie als Lehen von Kaiser und Reich inne zu haben, wie sie Herzog Ludwig bisher inne gehabt habe.

Doch behält sich der Kaiser darin vor: alle Städte, Schlösser, Land und Leute, die zu der Krone Böhmen gehören und an den Herzog Ludwig gekommen sind; ferner nimmt er aus die Judenschaft in Regensburg und was an Städten, Schlössern und Pfand-

[1] Basel, St. Catherinen-Tag 1433. Urkunde im K. Reichs-Archiv.

schaften von der Mark Brandenburg und des Reichs wegen an Ludwig gekommen ist; hiermit will der Kaiser thun können, was ihm gefällt. Endlich will er, so lange er lebt, als der rechte Herr und Besitzer von Ludwigs Land und Leuten betrachtet werden, und Herzog Wilhelm und seine Erben sollen nur des Kaisers Verweser und Statthalter sein. Erst wenn Sigmund mit Tode abgegangen sein wird, sollen Wilhelm und seine Erben das Land mit allen Nutzungen inne haben und genießen als anderes Lehengut.

Schon aus dem Wortlaut dieser Urkunde ergiebt sich, was auch der Sachlage ganz entspricht, daß der Antrieb zu dem strengen Verfahren, das gegen Ludwig statthaben soll, vom Concil ausging. Die versammelten Väter, über den Herzog aufgebracht, weil er ihre Autorität nicht anerkennen und trotz der geistlichen Urtheilssprüche von seinen Gewaltthätigkeiten nicht lassen wollte, drangen in den Kaiser, ihnen mit dem weltlichen Schwert zu Hülfe zu kommen und als Schutzherr des Concils die verhängten Strafen zu vollziehen. Wenn es wirklich die Aufgabe des Concils sein sollte, den Frieden in der Welt herzustellen und das Leben und die Sitten zu verbessern, so lag es nahe, mit Ludwig von Ingolstadt den Anfang zu machen. Hatte aber die Versammlung einmal versucht, den trotzigsten aller Friedensstörer zur Ruhe und Zucht zurückzubringen, so kam es im Interesse ihrer Autorität darauf an, daß Ludwigs Widerstand gebrochen und das strengste Verfahren gegen ihn bis zum Ende durchgeführt wurde. Die Väter hatten also naturgemäß das lebhafteste Interesse an dem Einschreiten des Kaisers gegen den genannten Ludwig, und der Aufmunterung von Seiten Wilhelms bedurften sie nicht. Man verkennt den Ernst und die Würde, womit die Versammlung in allen Angelegenheiten vorging, wenn man annimmt, daß sie sich habe als Werkzeug zu fremden Zwecken gebrauchen lassen.

Damit soll nicht gesagt sein, daß Herzog Wilhelm ohne allen Einfluß auf die Vorgänge gewesen ist. Er wird wenigstens den Kaiser gedrängt haben, ihn für die während der Statthalterschaft gebrachten Opfer zu entschädigen; er wird auch den Gedanken, in Ludwigs Besitzstand einzutreten, von welcher Seite er immer ausgegangen sein mag, keinen Augenblick zurückgewiesen haben. Das Verfahren des Concils gegen Ludwig hielt er nach seiner Anschauungsweise und nach seiner Stellung für gerecht und theilte die Ansicht der Väter, daß der Kaiser dies Urtheil zu vollstrecken habe. Wurden aber die Bannflüche des Concils, die furchtbaren Drohungen der Fehme vollzogen, so verlor Ludwig mehr als Land und Leute. Daß Wilhelm gern bereit war, bei erfolgter Execution in das Erbe des Verurtheilten, soweit es den Händen des Kaisers und seines begehrlichen Kanzlers entwunden werden konnte, einzutreten, ist so natürlich, daß das Gegentheil als beispiellose Entsagung Bewunderung verdienen würde. So lange wir aber keine Beweise dafür haben, daß der Protector aus niedriger Habsucht Urheber des ganzen gegen Ludwig eingeschlagenen Verfahrens gewesen ist, scheint mir der harte

Tadel, der über ihn ausgesprochen worden, nicht begründet, um so weniger, als in den uns erhaltenen Correspondenzen keine Spur darauf hinweist, daß er auf das verbriefte kaiserliche Versprechen einen besondern Werth gelegt und dessen Erfüllung eifrig betrieben habe. Daß er des in Aussicht gestellten Ländererwerbs in den zahlreichen Briefen an seinen Bruder gar nicht gedenkt, daß er, was vor allem hervorzuheben ist, kein Wort des Unwillens laut werden ließ, als der Kaiser mit der Ausführung seines Entschlusses zögerte und endlich den verurtheilten Ludwig wieder zu Gnaden aufnahm — das alles darf bei Beurtheilung seines Charakters nicht übersehen werden. Warum soll er über das Verfahren gegen Ludwig nicht ebenso gedacht haben als sein Bruder Ernst? Dieser schrieb einmal[1], er wolle Gott bitten, daß der Kaiser von seinem löblichen („göttlichen“) und rechtlichen Willen nicht lasse und dem nachgehe; das würde ihm viel Lob und Ehre bringen, und manche Leute würden sich in Zukunft befleißigen Recht zu thun, wenn sie sähen, daß man das Unrecht an den Häuptern auch nicht leiden wolle.

Vielleicht wäre jene Landverleihung, die übrigens nicht zu allgemeiner Kenntniß kam und von keinem Chronisten erwähnt wird, unsern Geschichtschreibern niemals in so häßlichem Licht erschienen, wenn nicht der Kanzler Schlick eine ihnen verdächtige Rolle dabei gespielt hätte[2]. An demselben Tage nämlich, an dem die kaiserliche Urkunde für Herzog Wilhelm ausgestellt wurde, verpflichtete sich dieser gegen den Kanzler, ihm, seinen Erben oder seinem Bruder und dessen Erben ein Schloß und gute Behausung mit einem jährlichen Ertrag von 500 Gulden zu überlassen, so bald der Herzog Ludwigs Land oder den größern Theil desselben und besonders den Donaustrom in seine Hand bekommen würde. Es sollte dies freilich nicht allein eine Belohnung dafür sein, daß Kaspar Schlick so treulich geholfen habe Ludwigs Land und Leute Wilhelm zuzuwenden und sie dem Hause Bayern zu erhalten, sondern der Herzog wollte sich zugleich dankbar erweisen für die gefälligen Dienste, die der Kanzler ihm schon früher gethan habe und noch thun werde. Denn Wilhelm hebt hervor, daß Schlick ihm als Kanzler den Mäjestäts-Brief und andere nothdürftige Briefe, die er zum mindesten auf

[1] 8. April 1434, T. V, fol. 423.

[2] Die Theilnahme Schicks an dem Handel scheint namentlich auf das Urtheil Langs (S. 163), der spöttisch von den saubern Diensten des Kanzlers spricht, eingewirkt zu haben. Ihm erscheint die ganze Sache so ungeheuer, daß er daran die Bemerkung knüpft, die Zigeuner, die in diesem Jahre zuerst nach Baiern gekommen sein sollen, mögen manches nicht besser gefunden haben als in ihrem eigenen räthselhaften Vaterlande. Er vergißt aber dabei, daß sich ein Kulturvolk vor einer ungesitteten Horde gerade dadurch auszeichnet, daß Recht und Ordnung herrscht und auch der Höchste nicht ungestraft Verbrechen begehen darf. In Deutschland hätte Jahrhunderte hindurch nicht sowohl die Justiz, die an den Großen geübt wurde, als vielmehr das zügellose Treiben unsres Herrengeschlechts an die Zustände roherer Völker erinnern können.

3000 Dukaten angeschlagen hätte, frei und ledig übergeben habe, wie er denn auch die Briefe, die zu den Sachen gehören, noch übergeben solle und wolle [1].

Unter dem hier erwähnten Majestätsbriefe werden wir die mit des Kaisers Siegel versehene Hauptverleihungsurkunde zu verstehen haben. Für ein derartiges Document mag die Taxe von 3000 Dukaten nicht zu hoch gegriffen sein. Mußte doch wenige Jahre früher der Herzog Philipp Maria von Mailand dem König Sigmund oder angeblich dessen Kanzler für seine herzoglichen Privilegien 6000 Dukaten zahlen [2]. Die Summe von 3000 Ducaten entspricht aber nach damaligen Verhältnissen ungefähr einem Besitzthum, das jährlich 500 rh. Gulden einbringt; ein solcher Zins setzt, wenn man $12\frac{1}{2}$ vom Hundert, statt der damals meist üblichen 10 Procent rechnet, ein Kapital von 4000 rh. Gulden voraus, und das war auch die Summe, für die sich der Herzog Wilhelm den Wiederkauf des zuverleihenden Schlosses vorbehielt und die er dem Kanzler baar zu zahlen versprach, wenn er sich nach Einnahme des Ingolstädtischen Landes über die Wahl der Besitzung mit ihm nicht würde einigen können.

Sonach ist der Vertrag des Herzogs mit dem Kanzler Schlick ein einfaches Rechtsgeschäft, das dem Vorgange, der es veranlaßte, an sich kein mißliches Ansehen giebt. Derselbe Vertrag konnte auch bei einer andern Veranlassung, wenn ein Landerwerb sich z. B. auf Erbschaft gründete, abgeschlossen werden; man sieht nur daraus, daß Schlick sich frühzeitig vorsah: weil er wußte, daß es dem Herzog Wilhelm auf jeden Fall an Geld fehlen werde, um die hohen Kanzleigebühren zu zahlen, so ließ er sich dafür von vornherein ein entsprechendes Besitzthum zusichern.

Aber wichtiger als alle moralischen Erwägungen, mögen sie sich nun auf den Herzog oder auf den Kanzler beziehen, erscheint mir die Frage nach der Stellung, die der Kaiser, wenn ich so sagen darf, innerlich zu dem von ihm eingeschlagenen Verfahren einnahm. War es ihm wirklich Ernst mit seinen Drohungen gegen Ludwig? Konnte er, der sich schon so lange an alle Zügellosigkeit in den höchsten Kreisen gewöhnt hatte, plötzlich den Entschluß fassen, rücksichtslose Strenge zu üben und an dem mächtigsten Fürsten zu zeigen, daß der Kaiser nicht umsonst höchster Richter auf Erden sei. Hatte auch ihn etwa der reformatorische Eifer, der die Väter beseelte, ergriffen?

In der That muß der Geist, der in Basel herrschte, auch auf Sigmund eingewirkt haben. Lebhaft und erregbar, wie er war, konnte er sich dem mächtigen Eindruck, den die großartige Versammlung mit dem Ernst ihres Strebens und der Kühnheit ihrer Entwürfe auf Jeden machen mußte, nicht ganz entziehen. Warum hätte

[1] Original im K. Reichs-Archiv.

[2] Aus dem Registratur- und Brief-Formular-Buch Sigmunds im Wiener Staats-Archiv mir gütigst mitgetheilt durch Herrn Professor Sickel.

auch nicht der Gedanke, im Anschluß an das Concil und als dessen rechter Arm eine neue Ordnung im Reich herzustellen, ihn einen Augenblick erfüllen sollen?

Aber lange dauerte diese Stimmung nicht. Stellte sich Sigmund in der freilich wohl geheim gehaltenen Verleihungs-Urkunde vom 25. November 1433 ganz auf den Standpunkt des Concils, auf dessen Geheiß er Ludwig von Land und Leuten vertreiben wollte, und schärfte er noch am 6. December die Verkündigung der durch das Concil gegen Ludwig erlassenen Strafdecrete aller Orten ein [1], so kam er bald zu der Sache in ein anderes Verhältniß. Er forderte den gebannten Herzog vor sein Gericht, um die vielen gegen ihn vorgebrachten Klagen zu untersuchen [2]. Die Ladung war allerdings in den schärfsten Ausdrücken abgefaßt: Untreue und Ungehorsam gegen den kaiserlichen Herrn ward ihm vorgeworfen und zugleich ihm angedroht, daß, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen nach Empfang des Mandats sich zur Vertheidigung stellen werde, der kaiserliche Urtheilspruch ohne weiteres erfolgen solle. Aber bald bereute Sigmund auch diesen Schritt und wollte ihn rückgängig machen [3]. Es war zu spät. Nach sechs Wochen erfolgte die Achtserklärung [4].

Daß schon bald darauf auch der letzte Schritt gethan und die Aberacht über den trotzigen Fürsten verhängt wurde, war Ludwigs eigene Schuld, indem er, statt um Gnade zu bitten, durch seinen Sohn, den jüngern Ludwig, und zwei Räthe gegen das ganze Verfahren protestirte [5].

Es ist bemerkenswerth, daß der Kaiser, als er Ludwig für vogelfrei erklärte [6], nicht sowohl die früher nachdrücklich betonte Verurtheilung durch das Concil hervorhob, als vielmehr die Verbrechen, die er gegen die Reichsordnungen begangen, indem er landkundige Aechter gegen ausdrückliches Verbot bei sich aufgenommen, Boten des Kaisers und des kaiserlichen Landgerichts zu Nürnberg verhöhnt, dem einen die Ohren abgeschnitten, dem andern die Gerichtsbriefe zu essen gegeben habe; auch das trotzige Benehmen des jüngern Ludwig vor Gericht, von dem er frevelhaft und schmählich abgeschieden sei und nicht geantwortet habe, wie das Recht vorschreibe, wird als Grund der Verurtheilung aufgeführt.

Da aber Stimmen laut werden mochten, die jene gegen des Kaisers Majestät gerichteten Verbrechen in Zweifel zogen, so wurde am 7. Mai, mehr unter der Theilnahme geistlicher als weltlicher

[1] Originalurkunde im K. Reichs-Archiv.

[2] 14. Jan. 1434. T. V, fol. 389.

[3] Ernst schreibt an Wilhelm 10. Febr. 1434 (T. V, fol. 417), die Uebergabe der Citation sei schon erfolgt, und ein Aufschub, wie ihn der Kaiser wünsche, sei nicht mehr möglich.

[4] 24. Febr. 1434. Original-Urkunde im K. Reichs-Archiv.

[5] Gerichtsbrief vom 18. April 1434 im K.-R.-A.

[6] 28. April 1434. Die Urkunde ist abgedruckt bei Gemeiner, Regensburg. Chronik III, 43—50. Vergl. Buchner S. 279 und Lang S. 166.

Fürsten, Gericht gehalten, um dieselben noch einmal als unleugbar und landkundig hinzustellen [1].

Mochte auch Sigmund gegen seinen Willen durch die Umstände (Anfangs durch das Drängen der Väter, dann durch Ludwigs Trotz) zu den letzten Schritten getrieben worden sein, so mußte jetzt doch, wenn des Kaisers Autorität nicht noch ärger gefährdet werden sollte, die Execution nachfolgen. Es ist bekannt, daß auch hierzu alsbald die Vorbereitungen getroffen wurden [2].

Der Reichstag zu Ulm, im Juni und Juli 1434, beschäftigte sich ausschließlich mit dieser Angelegenheit. Wir haben einen Brief des Herzogs Wilhelm an seinen Bruder aus Ulm, vom 21. Juni [3], der insofern wichtig ist, als er zeigt, daß Wilhelm trotz des in Aussicht gestellten Erwerbs von Ludwigs Landen noch immer den Gedanken einer friedlichen Beilegung des Streits nicht zurückwies. Er erzählt, wie der Kaiser mit den Fürsten zu Rathe gegangen, ob er dem Verlangen Ludwigs, der durch ettliche „Untertaidinger" sehr begehrt habe, sicheres Geleit zum Kaiser zu erhalten, willfahren solle; sie alle hätten einhellig gerathen, das Geleit zu bewilligen. Zugleich habe freilich der Kaiser alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter und Knechte, die Städte und wer sonst anwesend sei, bei ihren Eiden, Treuen und Ehren ermahnt, ihm zu helfen wider Herzog Ludwig: so wolle er aus diesen Landen nicht kommen, so lange bis er die Sache gegen Herzog Ludwig geendet habe. Wilhelm vermuthete mit Recht, daß die dem Kaiser gegebene Zusage den Herzog Ludwig zum Nachgeben bringen werde, da er sonst, wenn er nicht sähe, daß man dem Kaiser helfen werde, kein Taidingen eingehen werde. Auch den Herzog Ernst, der schon früher die Schwierigkeiten und Gefahren einer Execution eingesehen hatte [4], war eine

[1] Urkunde im K. Reichs-Archiv. Es ist bemerkenswerth, daß hier als Fürsprecher des Kaisers Gregor Heimburg fungirt.

[2] Aschbach IV, 228.

[3] T. V, fol. 441.

[4] Schon am 25. April richtete H. Ernst an seinen Bruder einen merkwürdigen Brief über die in Aussicht genommene Expedition gegen Ludwig von Ingolstadt. Wolle der Kaiser, so argumentirt er, an Ludwig das Unrecht strafen, wie dieser verschuldet habe — was an dem Kaiser sehr zu loben sei —, so werden Wilhelm und Ernst dem Letztern helfen müssen und ihm dies auf keine Weise versagen können. Der Kaiser werde außerdem noch die Ungarn zu Hülfe nehmen. Jedenfalls würden sie dann in einen schweren Krieg verwickelt werden, dessen Ende man nicht absehen könne. Sollte aber der Kaiser die Execution mit den Reichsstädten vollziehen, so würde das dem Hause Bayern großen Schaden, Abgang und Minderung bringen; denn was die Reichsstädte gewinnen, das lassen sie nicht mehr los, wie man an den Städten und Schlössern des Herzogs Friedrich von Oestreich gesehen habe. „So ist auch unser Herr der Kaiser ein alter und kranker Herr, dem Krankheit und andere Sachen zustoßen mögen, wie mit dem Concil, dem Papst und den Böhmen, weshalb er diesen Sachen auch nicht auswarten möchte". Sollte dann Ludwig auf irgend eine Weise durch die Sache kommen, „wie sich das füget", und das abtragen gegen den Kaiser, so würde er ihnen, den Herzogen von München, das Geschehene niemals vergessen. So sehe und höre

friedliche Beilegung der Sache nicht unerwünscht, wenn man nur Gerechtigkeit von Herzog Ludwig erlange und die Sicherheit erreicht würde, daß alles auch gehalten werde [1].

Nach einigen Wochen gelang es in der That dem Herzog Ludwig, sich mit dem Kaiser wieder auszusöhnen. Die Umstände, unter denen es geschah, sind bekannt [2]; das Geld vermochte noch einmal über den Kaiser Alles. Er bestand nur darauf, daß Ludwig den Klöstern Genugthuung gebe. Die Beschwerden der weltlichen Fürsten, insbesondere der Herzoge von München, gegen ihn verschob er bis zu dem Reichstage zu Regensburg. Hier war aber Ludwig bereits so einflußreich, daß keine Entscheidung erfolgte. Zuletzt wird dem Grafen Ludwig von Württemberg aufgetragen, in dieser Sache Recht zu sprechen [3]. Ob dadurch wirklich die Herzoge von München zufrieden gestellt wurden, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurde doch so viel erreicht, daß Ludwig in Zukunft seine kecken Beleidigungen einstellte.

Um aber auch den Herzog Wilhelm in seinen Ansprüchen auf die Dankbarkeit des Kaisers auf jeden Fall zufrieden zu stellen, hatte er ihm schon am 28. April, also an demselben Tage, als die Verurtheilung Ludwigs erfolgte, die Landvogtei Schwaben, welche die Trugseße von Waldburg innehatten, verschrieben [4]. Er sollte sie um 13,400 Gulden einlösen; dazu wurden ihm noch, unter wiederholter Anerkennung seiner großen Verdienste um das Concil, 9600 Gulden als vom Kaiser noch nicht ersetzte Zehrungskosten auf die Landvogtei verschrieben, so daß dieselbe von Wilhelm und seinen Erben nur um die Summe von 23,000 Gulden wieder eingelöst werden könnte. Diese Summe hat man irrig als eine dem Protector durch den Kaiser geleistete Schenkung angesehen. Sigmund hatte noch immer keine solche Summe zur Verfügung. Aber auch dem Herzog Wilhelm scheinen jene 13,400 Gulden, um die er die Landvogtei einlösen sollte, die nächste Zeit hindurch gefehlt zu haben. Ehe er die Landvogtei an sich brachte, ereilte ihn der Tod, 13. Septbr. 1435. — Später machte sein Neffe Albrecht, der ihn nach dem baldigen Absterben des unmündigen Sohnes Adolf beerbte, mit Beziehung auf die Verdienste des Oheims Ansprüche darauf, ohne sie bei Friedrich III. durchzusetzen. Auch der reiche Ludwig von Landshut, der die Macht Bayerns so nachdrücklich zu heben verstand, bemühte sich vergebens um den Erwerb der Landvogtei Schwaben [5].

man ja wohl, wie viel Ungnade ihm auch erzeigt werde, von dem Kaiser und Andern, daß er das alles nicht achte, sondern seine Ungerechtigkeit je länger je mehr treibe. — H. Ernst folgert daraus, daß es vortheilhaft wäre, mit Herzog Heinrich von Landshut in eine Einung zu treten. T. V, fol. 430.

[1] T. V, fol. 449. Antwort des H. Ernst vom 25. Juni 1434, auf den Brief Wilhelms vom 21. Juni.

[2] Vergl. Aschbach IV, 229.

[3] T. V, fol. 460; vergl. 467.

[4] Original-Urkunde im K. Reichs-Archiv.

[5] Das Nähere hierüber gebe ich in der Geschichte Ludwig des Reichen.

Einen bessern und raschern Ausgang nahm der Streit der Münchener Brüder mit Herzog Heinrich. Als dieser den gegen Ludwig gerichteten Ernst des Kaisers sah, ließ er sich schon am 1. Jan. 1434 einen Schiedsspruch des Kaisers gefallen, der den Herzogen Ernst und Wilhelm erhebliche Vortheile brachte[1].

Es ist behauptet worden, daß gegen den Herzog Wilhelm in letzter Zeit die Gnade des Kaisers sehr erkaltet sei. Ich finde dafür keinen Beweis: im Gegentheil ließ es Sigmund nicht an Beweisen seiner fortdauernden Gunst fehlen[2].

VII. Kapitel.

Einzelne Züge zur Charakteristik Wilhelms. Urtheile über ihn aus dem 15. Jahrhundert.

Zur Vervollständigung von Herzog Wilhelms Lebensbilde, wie es nach seiner bisher geschilderten öffentlichen Thätigkeit sich darstellt, mögen hier noch einige Züge aus seinen Beziehungen zu einzelnen Persönlichkeiten, namentlich zu den Gliedern seiner Familie, hervorgehoben werden.

An erster Stelle verdient das Verhältniß zu seinem Bruder und Mitregenten näher betrachtet zu werden. Es wurde schon gelegentlich darauf hingewiesen, daß dieses Verhältniß ein sehr freundschaftliches, ja inniges war. Das darf um so mehr betont werden, als wir der Beispiele, wo fürstliche Brüder, die in die Macht sich theilen, in ungestörtem Frieden mit einander leben, in der Geschichte nicht zu viele finden, am wenigsten wohl in der älteren Geschichte des Wittelsbachischen Hauses. Schien hier doch vom 13. bis 15. Jahrhundert durch den unglückseligen Grundsatz der Theilbarkeit der fürstlichen Gewalt der Familienzwist verewigt werden zu sollen.

Aber es wäre irrig, wenn wir die rühmliche Ausnahme, welche die Brüder Ernst und Wilhelm machen, etwa dadurch erklären wollten, daß der jüngere wenig Neigung zu Regierungsgeschäften gefühlt, diese daher gern dem älteren Bruder, dessen höhere Einsicht er zu würdigen verstanden, überlassen habe[3]. Wir haben schon darauf

[1] Original-Urkunde im K. Reichs-Archiv. Vergl. Buchner VI, 279. —

[2] Am 21. Juni 1434 (T. V, fol. 441) rühmt Wilhelm die Auszeichnung, womit ihn der Kaiser in Ulm empfangen habe. — Am 23. Juli 1434 gestattete Sigmund den Brüdern Ernst und Wilhelm das Landgericht zu Hirschberg nicht mehr wie seither nur einen Tag, sondern öfter zu halten. Urkunde im Reichs-Archiv.

[3] So sagt ungefähr Mannert, Bay. Gesch. I, 468. Aehnlich Aschbach

aufmerksam gemacht, daß eine derartige Auffassung der Persönlichkeiten nicht im mindesten durch die reiche uns vorliegende Correspondenz gerechtfertigt wird, daß im Gegentheil Herzog Wilhelm oft mehr Energie und in diplomatischen Geschäften jedenfalls eine größere Ueberlegenheit zeigt [1].

Was beide Brüder fest zusammenhielt, war die richtige Einsicht in die Nothwendigkeit der Eintracht für das Wohl ihres Hauses und ihres Volkes [2] und zugleich auch jene herzliche Zuneigung, von der sie für einander erfüllt waren. Ich würde auf die immer wiederkehrenden Versicherungen treuer Liebe und Ergebenheit, ohne welche namentlich Herzog Wilhelm keinen Brief an den Bruder schließt, kein Gewicht legen, wenn sie sich nicht ein ganzes Menschenalter hindurch aufs Vollständigste bewahrheitet hätten.

Wilhelm hatte überall neben dem eigenen Interesse auch das des Bruders und Neffen vor Augen. Wenn die Bürde des Concils in Basel schwer auf ihn drückte, so gab ihm der Gedanke an den Gewinn, den die Herzoge Ernst und Albrecht mit ihm aus seiner Thätigkeit ziehen würden, neuen Muth. Der Lohn, den er sich vom Kaiser versprach, galt ihm als eine Angelegenheit des ganzen Hauses.

Dies Verhältniß erlitt auch dadurch keine Störung, daß Wilhelm sich im Jahre 1433 noch verheirathete; die Sorge für den eigenen Heerd ließ die Theilnahme für das Glück des Bruders und seines Sohnes ungehindert fortbestehen. Es ist im Gegentheil bemerkenswerth, daß er seine eigene Vermählung in schöner Weise mit dem Wohle des ganzen Hauses und mit den Wünschen der gemeinsamen Unterthanen in Verbindung bringt. Den Entschluß sich zu verheirathen faßte er nur in der Gewißheit der vollen Zustimmung seines Bruders. Auch die Art, wie er den Rath des Herzog Ernst einholte und empfing, ist bezeichnend für Beide.

Es sei, schrieb Herzog Wilhelm dem Bruder [3], sehr oft mit ihm davon geredet worden, warum er nicht zu heirathen trachte, besonders seitdem Herzogs Ernst Gemahlin todt wäre; daß sie jetzt alle drei, Ernst, Wilhelm und Albrecht, ohne Frauen und Erben seien, bereite den Ihrigen Bekümmerniß. Wilhelm hätte nicht ungern gesehen, daß der Neffe sich schon längst verheirathet hätte. Nun

a. a. O. S. 408: „Die Regierung führten sie dem Namen nach gemeinschaftlich; doch in Wahrheit regierte der ältere Bruder Ernst allein; Wilhelm überließ ihm gern die Regierungsgeschäfte" etc.

[1] Das scheint auch Herzog Ernst anerkannt zu haben; selbst wenn er in Abwesenheit des Bruders selbständig hätte handeln können, wartete er mit seinen Entschließungen gern bis zu Wilhelms Rückkehr. So schrieb er z. B. an Wilhelm den 25. Juli 1425 (Fürstensachen T. III, fol. 181): „Es begegnen uns so mancherlei fremd weg in den sachen, das wir darin zemal irrig sein und die on ew je nicht wissen wellen und mügen vollenden".

[2] „Und sehet darin an was wir uns und den unsern groß nütz mit unser aynikait zu wegen bracht haben". Wilhelm an den Bruder T. V, f. 437.

[3] 24. August 1432. Original im K. Haus-Archiv. T. I der Heiraths- und Correspondenz-Acta.

habe man während der Rheinfahrt im Sommer 1432 ihm oft eine Heirath mit der ältesten Tochter des Herzogs Adolf von Cleve vorgeschlagen und kürzlich deshalb auch eine Botschaft an ihn gerichtet. Man habe freilich auch andere Heirathsanträge an ihn gebracht, die ihm viel mehr Heirathsgut in Aussicht stellten; aber in einzelnen Fällen habe die Ehe der Verwandtschaft wegen Schwierigkeiten, und würde des Papstes Einwilligung dazu nöthig sein; nun sei ihm aber der Papst sehr gram und würde für diesmal seine Bitte gar nicht erfüllen; er möge übrigens auch seines eigenen Gewissens wegen keine Ehe mit einer nahen Verwandten eingehen und des Papstes Gunst gar nicht in Anspruch nehmen. Lieber will er eine ihm angetragene reiche Verwandte, die ein Mitgift von 100,000 Gulden habe, seinem Neffen Albrecht zuwenden [1]. Wilhelm bittet dann in Bezug auf die Wahl der Herzogin von Cleve um den brüderlichen Rath, mit der Versicherung, daß er sich nicht so weit eingelassen haben würde, wenn er sich nicht erinnerte, wie oft ihm der Bruder zugeredet habe zu heirathen.

Herzog Ernst antwortete in herzlichster Weise und mit der wiederholten Versicherung, daß er sich über den Entschluß des Bruders sehr freue. Auch ihrer beider Land und Leute sähen die Heirath gern. Gerade zu der Wahl der Herzogin von Cleve wünscht er ihm alles Glück [2].

Als im Frühjahr 1433 endlich zu Basel die Vermählung stattfinden sollte, unterließ es Wilhelm nicht, den Bruder wie den Neffen aufs Freundlichste dazu einzuladen [3]. Herzog Ernst hatte ihn in jenen Tagen um ein Anlehen von 6000 Gulden gebeten. Wilhelm antwortete zuerst in einer Weise, die kein günstiges Bild von seinen Vermögensverhältnissen giebt. Er erinnert daran, wie geringe Einkünfte er von dem väterlichen Erbe habe, wie lange und wie oft er dem König von ihrer Landes Nothdurft wegen mit schwerer Zehrung

[1] Es ist derselbe Albrecht, der bald darauf in das bekannte Verhältniß zur Agnes Bernauer trat. Den Vorschlag Wilhelms sich mit der reichen Dame, über die er viel mit dem Bruder correspondirte, zu vermählen, wies er nicht gerade zurück, aber die Sache zerschlug sich wieder. — Wilhelm scheint übrigens mit Vorliebe den Unterhändler bei Heirathen gemacht zu haben. Der Vorschlag, den er dem eigenen Bruder macht, sich noch im Alter wieder zu vermählen (Brief vom 25. October 1432, in Heiraths- und Correspondenz-Acta **T. I, fol. 86**) scheint freilich nicht ernst gemeint zu sein; wenigstens deutet die Anspielung auf das Verhältniß des Herzogs Ernst zu seiner ersten Gemahlin und wie viel besser es sei, wenn er sich jetzt mit einer jungen Frau verbinde, darauf hin, daß er scherzen wollte. Aber wir kennen noch einen andern Fall, wo Wilhelm trotz seiner vielen Geschäfte am Baseler Concil einem verwandten Fürsten, dem Sohne des Herzogs Stephan von Hagenau eine Gemahlin zu verschaffen suchte. Vergl. den Brief an Stephan und seine Gemahlin **s. d.** im K. Haus-Archiv in der Corresp. Wilhelms mit dem Herzog Adolf von Cleve.

[2] Herzog Ernst an Wilhelm, 21. October 1432, in den Heiraths- und Correspondenz-Acta. **T. I, fol. 88.**

[3] Brief vom 19. März 1433, **l. c. fol. 96.**

nachgeritten sei, und wie er jetzt schon in dem andern Jahr mit vielem Volk und großer Zehrung als ein Statthalter am heiligen Concil zu Basel liege, welcher Bürde er sich doch nur seinem Bruder, sich selbst und ihrem Namen zu Ehren und all den Ihrigen zu künftigem Nutzen unterzogen habe. Dadurch sei er aber in Schulden gekommen und komme täglich noch mehr hinein, da er nicht so viel Beihülfe gehabt habe, als seine Nothdurft erfordert hätte. Er habe sich auch von Jugend auf mit großer Armuth emporgebracht, so daß der Bruder wohl wisse, daß er nichts übrig haben könne, um so weniger als er aus dem Straubinger Landesantheil seit zwei Jahren gar keine Einnahme gehabt habe. Er habe überhaupt sein ganzes Leben hindurch keine so große Summe Geldes bei einander gehabt [1]. Was aber das Heirathsgut betreffe, das ihm von seiner lieben Gemahlin zufallen werde und das nur sehr gering sei (es betrug 12,000 Gulden), so habe er im Sinn, mit einem Theil Schulden zu bezahlen, einen andern für seine Zehrung zu behalten, und mit dem übrigen die verpfändeten väterlichen Güter, die er noch nie innegehabt habe, einzulösen, um seine künftige Familie desto besser ernähren zu können. Wären diese Verhältnisse nicht, so würde er das Heirathsgut gern mit dem Bruder theilen, wie er ja auch bisher sein Vermögen und mehr als dieses seinem Bruder zu Liebe nicht gespart habe [2]. — Als ihm indeß Herzog Ernst vorstellen ließ, daß er ohne jene 6000 Gulden in Verlegenheit kommen würde, versagte sie ihm Wilhelm nicht länger [3], setzte indeß hinzu, er verlasse sich darauf, daß der Bruder mit dem Neffen zur Hochzeit komme. Denn wüßte er, daß sie nicht kämen, so würde er ihm gar nichts leihen [4].

[1] Die oft wiederkehrenden Klagen Wilhelms über seine Armuth werden nicht ungegründet sein. Schon der Vater Johann war tief verschuldet, und die häufigen Kriege, namentlich die Hussiteuzüge, trugen nicht zum Wohlstand seiner Söhne bei. Wilhelms Geldnoth mußte groß sein, wenn er sich im J. 1419 entschloß, von seinem verhaßten und gefürchteten Gegner Ludwig 1000 Gulden sich zu erbitten, „die er uns um unser fleißig bete willen zu unsrer vart gen Behaim getrulich geliehen hat". Wilhelm verschrieb ihm dafür die Erträgnisse des Zolls zu München unter dem Neuhauser Thor. Nürnberg am St. Bartholomäustage 1419; Abschrift im II. Bde der Neuburger Copialbücher.

[2] H. Wilhelm an Ernst, 20. März 1433, in T. V, fol. 333.

[3] H. Wilhelm an Ernst, 29. März 1433, l. c. fol. 336.

[4] Aehnliche gemüthvolle und launige Züge finden sich oft in den Briefen Wilhelms, wie er auch humoristische Bemerkungen Anderer gern hinnahm. Als er dem Herzog Stephan von Hagenau seine Verlobung anzeigte und auch ihn zur Hochzeit einlud, unterließ dieser nicht, ihm seine besondere Freude darüber auszusprechen, daß er sich in seinen alten Tagen noch gebessert habe und sich nun dazu bekenne, daß es gut sei in der heiligen Ehe zu leben; er merke aber auch wohl, daß das nicht von ihm allein ausgegangen sei, sondern daß das heilige Concil dazu mitgewirkt habe. Nun werde er hoffentlich ein geduldiger Ehebruder werden, ein Mitglied des Ordens, dem so mancher betrübter Bruder angehöre. Die Antwort, welche er von Wilhelm erhielt, zeigt, daß auch dieser einen solchen Ton wohl anzuschlagen verstand; er gab dem Vetter seine Neckereien in ebenso kräftiger als treffender Weise zurück. Beide Briefe in I. Bd. der Heiraths- und Correspondenz-Acta.

Nur eine Angelegenheit ist mir bekannt, über die eine ernstliche Meinungsverschiedenheit zwischen den herzoglichen Brüdern eintrat, obwohl auch sie wieder in Güte beigelegt wurde. Die Art, wie Herzog Wilhelm diesen Fall behandelte, ist so charakteristisch, daß derselbe hier nicht wohl übergangen werden darf.

Als sich nämlich Herzog Ernst schon im Jahre 1396 mit Elisabeth von Mailand vermählte, wurde ihm ein Heirathsgut von 75,000 Gulden versprochen. Der Vater, Herzog Johann, welcher damals noch lebte, überließ ihm dafür pfandweise eine Reihe von Schlößern, die an „rechter Herren-Gult" so viel eintrugen, daß sich jenes Kapital zu zehn Prozent verzinste. Nun blieben aber von den 75,000 Gulden 25,000 unbezahlt und wurden weder dem Vater noch den Söhnen eingehändigt. Gleichwohl behielt Herzog Ernst mit seiner Gemahlin die verpfändeten Güter länger als 30 Jahre inne, so daß deren Ertrag („an rechter Herren Gult ohne alle Zufälle") das Capital der 75,000 Gulden mehr als dreimal überstieg.

Es liegt auf der Hand, daß Herzog Wilhelm Grund hatte, sich hierüber zu beklagen; war er doch von dem Mitgenuß der schönsten Güter des Landes ausgeschlossen, ohne daß der Bruder auf ein Drittheil der Schlösser, die er allein innehatte, von Rechtswegen Anspruch machen konnte. Aber es dauerte lange, bis sich Wilhelm entschloß, die Sache zur Sprache zu bringen, und als er es endlich that, geschah es in einer Weise, die für die Verhältnisse am Hofe zu München bezeichnend ist. Statt nämlich den Bruder direct anzugehen, wandte er sich an ihren gemeinsamen Beichtvater, damit dieser mit dem Herzog Ernst rede, was er denn auch treulich und fleißig that. „Dem gab unser lieber Bruder allwegen zur Antwort, er habe eine kranke Hausfrau, die sich leicht erzürnen ließe, die wolle er darin schonen und nicht gern kränken, um so weniger, als zu erwarten sei, daß sie doch nicht lange mehr lebe; wenn dann Gott solches (den Tod) über sie verhängte, so wolle er sich gegen den Bruder so verhalten und stellen, in allen Dingen, wie ein treuer Bruder gegen den andern soll" [1].

Nun starb die Gemahlin des Herzogs Ernst im Frühjahr 1432; die zarte Rücksicht auf ihren reizbaren Zustand fiel also weg. Trotzdem behielt Ernst jene Schlösser mit seinem Sohne Albrecht im Besitz. Auf der andern Seite aber trat bei Herzog Wilhelm ein neuer und triftiger Grund hinzu, eine Besserung seiner Vermögensverhältnisse zu wünschen, indem er den Entschluß faßte, sich zu verheirathen. Was war natürlicher, als daß er seine geringen Einnahmen zu vermehren suchte und jetzt nicht länger durch den Bruder von dem Genuß der einträglichsten Güter ausgeschlossen bleiben mochte?

Aber er fürchtete noch immer, wenn er seine Forderung, so gerecht sie an sich war, direct und ohne Umschweife an den Bruder

[1] T. V, fol. 338. Herzog Wilhelm an seinen Beichtvater, 21. März 1433.

brächte, so möchte dieser sich erzürnen und ihm gram werden. Er schlug also wieder einen Weg ein, der uns heute seltsam erscheint, der aber in jener Zeit aus den Verhältnissen sich von selbst ergeben haben mag. Er schrieb noch einmal an einen Hofgeistlichen in München, der lange der Beichtvater der herzoglichen Brüder gewesen war. Diesem setzte er auseinander, wie er seine Sache bereits ettlichen anderen Personen, bei denen er gebeichtet, in der Beichte vorgetragen habe; die hätten ihn unterwiesen, daß er sich gröblich versündige, wenn er die Forderung an seinen Bruder länger ruhen ließe, und daß auch der Bruder, wenn er etwa vor Erledigung der Sache mit Tode abgehen sollte, an seiner Seele Schaden nehmen würde. Nun wisse er diese Angelegenheit an Niemand besser zu bringen als an ihren gemeinsamen Beichtvater. Er bitte ihn also mit allem Fleiß, daß er in der bevorstehenden heiligen Osterzeit den Bruder in aller Güte ermahne, in Zukunft auf die ungerechte Einnahme verzichten zu wollen. Sollte er, der Herzog Wilhelm, die Sache etwa weiter treiben müssen und mit dem geliebten Bruder darüber zu Irrungen kommen, so würde dies dem Beichtvater am wenigsten lieb sein. Im Uebrigen möge er die Sache ganz im Geheimen behandeln und von diesem Briefe Niemanden etwas wissen lassen; außer ihm habe der Herzog nur noch einem der vertrauten Räthe Mittheilungen über die Sache gemacht. Nur das würde er nicht ungern sehen, wenn der Beichtvater gleichsam aus sich selbst auch mit den andern geheimen Räthen in der Beichte von den Sachen reden und sie anweisen wollte, daß sie ebenfalls dem Herzog Ernst zusprächen [1].

Auch der Brief an den vertrauten Rath Erasmus Hauser ist uns erhalten [2]. Hier wird die Sache ganz ähnlich wie in dem Schreiben an den Seelsorger dargestellt, als eine Frage des Seelenheils beider Brüder, welche die Beichtväter in Basel so ernst genommen, daß er nicht wohl schreiben könne, wie sehr sie ihn wegen seiner Nachlässigkeit gestraft haben. Die Bitte des Herzogs geht nun dahin, daß der Vertraute, nicht ohne Aussicht auf ein Geschenk, im tiefsten Geheimniß ihm rathen möge, wie er die Sache am besten an seinen Bruder bringen könnte.

Dem Herzog Ernst selbst aber gab er bei Gelegenheit der Correspondenz über das Anlehen von 6000 Gulden, wovon schon die Rede war, vorläufig nur zu verstehen, daß er aus Rücksicht auf seine künftige Familie nunmehr in den Genuß des väterlichen Erbes, das bisher verpfändet gewesen, zu kommen suchen müsse [3]. Das Nähere wurde also den geistlichen und weltlichen Räthen und zunächst dem Beichtvater überlassen.

Wilhelm hatte, als er diesen Weg einschlug, sich nicht verrechnet; war das Gerechtigkeitsgefühl des Herzogs Ernst und die Liebe

[1] Wilhelm an den Beichtvater. l. c. fol. 338.
[2] 22. März 1432, fol. 335.
[3] Brief v. 20. März 1433, T. V, fol. 333.

zu dem treuen Bruder nicht so groß, um den Eigennutz zum Schweigen zu bringen, so konnte er wenigstens die Ermahnungen des Seelsorgers nicht ganz überhören; noch weniger durfte er als ein frommer, der Geistlichkeit innig ergebener Mann [1] dem Bruder zürnen, daß er ein Anliegen an ihn brachte, welches zu verschweigen die Beichtväter ihm so streng verboten hatten. Herzog Ernst schrieb ihm zwar zunächst, daß er in Erwartung der baldigen Heimkehr des Bruders sich jetzt nicht weiter über die Sache verbreiten wolle, versicherte aber dabei in bestimmtester Weise, er werde sich so gegen Wilhelm halten, daß das bisher bestandene brüderliche Verhältniß nicht gestört werde, und daß keiner ihrer Widersacher sich je über eine Entzweiung der herzoglichen Brüder freuen könne.

Es liegt uns fern, hier den weitern Verlauf der Sache zu verfolgen [2]; bemerkt mag nur werden, daß die gelehrtesten Juristen des Concils, deren Gutachten der Protector einholte — ich nenne nur Nicolaus von Cusa und Gregor Heimburg —, sich unbedingt zu Gunsten Wilhelms aussprachen, und daß, obwohl auch Herzog Ernst Beschwerden gegen den Bruder hervorsuchte [3], doch im Jahre 1435 eine vollständige Einigung erzielt wurde [4]. Und auch während des Streites, von dem nur Wenige Kunde erhielten, hörten sie nie auf sich Beweise brüderlicher Treue zu geben. Sie standen in allen anderen Fragen einträchtig bei einander, und in den häufigen Briefen, die sie wechseln, findet man noch immer dieselben Gesinnungen ausgesprochen, die sie von Jugend auf gegen einander gehegt hatten. So lange Herzog Wilhelm von München abwesend war, empfahl er

[1] Den streng religiösen Sinn des Herzogs Ernst kennzeichnet ein Brief vom 21. Juli 1432 (T. V, fol. 249), worin er dem Bruder auseinandersetzt, daß ein Turnier, welches zu Nürnberg gehalten werden sollte, in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse besser unterbliebe, da solche Höfe doch wider Gott seien und mit Hoffahrt und andern Sünden vollbracht würden. Der Protector möge, wenn es ihm gut scheine, die Sache an das Concil bringen, damit dieses das Zustandekommen des Turniers verhindere. Drei Angelegenheiten aber sind es, die jetzt ein solches Fest der Christenheit unnütz machen: einmal, daß das heilige Concil zu Basel versammelt ist, ferner, daß die bösen Hussen und Ketzer in Oestreich und Ungarn vordringen, und endlich, daß der römische König Leben, Ehre und Gut den großen Sachen der Christenheit weiht. Sigmund selbst dachte während seines Römerzugs bekanntlich nicht so streng, auch zu Siena in der größten Noth nicht.

[2] Material dafür bietet, außer den Briefen fol. 339. 343. 353 in T. V der Fürstensachen, Oefele in dem Specimen diplomatarii Bojoarici, in Scriptores T. II, p. 202—203.

[3] Bei dieser Gelegenheit erhalten wir die Notiz: „Ernst hat im (Wilhelm) Zerung furgestreckt, wan er den König nachgefarn, daran ihm W. noch nichts erstattet hab, ungeacht das er ein Jargült (2600) vom König erlangt". Oefele II, p. 203.

[4] Die Sache wurde in München vor einem Schiedsgericht von 7 Männern, dann von 16, verhandelt. „Wilhelm sagt, recht sey recht, es mach aber nit vil freundschaft, wolt sich lieber brüderlich mit im vertragen; khünde es aber anderst nit sein, so wöll er mit im fur ain unverdingtes recht komen". Oefele l. c. 203.

Frau und Kind dem Schutze des Bruders, der ihn dann oft und gern von ihrem Wohlbefinden benachrichtigte.

Ueber das Verhältniß Wilhelms zu seiner Gemahlin, mit der ihm nur zwei Jahre zu leben vergönnt war, wissen wir wenig. Nur das geht aus den Briefen, die er in Angelegenheiten seiner Vermählung schrieb, hervor, daß er die Bedeutung der Ehe mit tief religiösem Bewußtsein erfaßte und von Anfang an seiner Gemahlin aus innerstem Herzen zugethan war. Am deutlichsten spricht sich dies wohl in einem Schreiben aus, das der Protector bald nach der im Angesicht des Concils (11. Mai 1433) vollzogenen Trauung an den Schwiegervater richtete, und das uns überhaupt einen Blick in seine innerste Natur, mit ihren Schwächen und Vorzügen, eröffnet.

„Euer Liebe Tochter Frau Margaretha und wir", schrieb er am 28. Mai an Adolf von Cleve[1], „sind hier in dem heiligen Concil vor allen Cardinälen, Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten und allen gelehrten Doctoren und Meistern, der dann eine große Menge hie und da bei gewesen ist, nach dem Gesetz der heiligen Ehe gar löblich und ehrenvoll zusammengegeben worden, in der Domkirche, am Montag nach dem Sonntag Cantate, durch den Cardinal von Bologna, genannt Hostiensis, welcher derselbe Cardinal ist, der einen jeden Papst krönt, so daß man ihm die allermeiste Würdigkeit beilegt. Darum, lieber Schwäher, ist solche Zugebung hier in dem heiligen Concil so rühmlich und ehrenreichen zugegangen, daß wir alle deshalb dem allmächtigen Gott viel zu danken haben, als Euch dann Eure Räthe und Freunde, die dabei gewesen sind, genauer erzählen werden. Ihr sollt auch wissen, daß uns unsere liebe Gemahlin, Eure Tochter, in herzinniglicher Liebe mit allem ihrem Thun, Gebärden und Sitten zumal wohl gefällt, und wir hoffen zu Gott, daß wir bei einander so lieblich und freundlich leben wollen, daß wir das ewige Leben und ewige Freude verdienen werden". — Der Herzog bittet weiterhin, die Gemahlin mit Briefen und Vollmachten in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse hinlänglich zu versehen, und fährt fort: „Dann lieber Schwäher, Ihr wißt wohl, wie Ihr sie zu ihrem Leib gefertigt habt, das uns sicher um Eures Ansehens und auch ihrer und unsrer Ehre willen gar leid ist, da so viele Leute das wissen, daß die Fertigung zu ihrem Leibe füglicher und ordentlicher hätte geschehen sollen; wir wollten sicher gern, so viel das ausgemacht hätte, an unserm Heirathsgut weniger gehabt und empfangen haben[2]. Doch wie dem nu allem ist, so habt

[1] Concept im K. Haus-Archiv, in der Correspondenz Wilhelms mit dem Herzog von Cleve.

[2] Diese Aeußerungen zeigen jedenfalls, daß Herzog Wilhelm auf fürstlichen Glanz etwas hielt, wie es auch in der Chronik eines Ungenannten (aus dem Ende des 15. Jahrh.), bei Freiberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden I, S. 175, hervorgehoben wird (s. nachher S. 609). Aus seiner Correspondenz im K. Haus-Archiv, sowohl mit dem Herzog von Cleve als mit Stephan von Hagenau, ersieht man, daß er keine Mühe scheute, um seine Ge-

Ihr uns eine solche fromme und liebe Tochter gegeben, die wir höher als alle Güter halten und schätzen wollen, und die uns lieber ist, denn irgend ein Gut, das uns je zufallen möchte".

Die gemüthvolle und liebenswürdige Art, welche den Herzog Wilhelm auszeichnete, konnte nicht verfehlen, ihm auch die Gunst anderer Frauen zu verschaffen. Wir haben zufällig einige Briefe von älteren verwandten Fürstinnen, die uns zeigen, wie gern sie ihren Vetter sahen und mit ihm in heiterm Scherz verkehrten [1].

Höher ist es anzuschlagen, daß auch hervorragende Männer, mit denen er in Berührung kam, ihn liebten und verehrten. Auf die freundschaftlichen Gesinnungen, welche ihm der Kaiser und sein geistreicher Vicekanzler wiederholt bezeugten, möchte ich weniger Werth legen, da es schwer zu sagen ist, ob hier nicht vielmehr äußere Interessen als innere Zuneigung maßgebend waren. Schwerer aber dürfte ein Zeugniß ins Gewicht fallen, das ihm der Cardinal Julian ausgestellt hat, worin der Präsident des Concils bekennt, daß er sich dem Herzog Wilhelm als einem Vater und Wohlthäter verpflichtet fühle.

Die Urkunde Julians vom 14. Jan. 1435, auf die ich mich hier beziehe, ist zugleich wohl das älteste und competenteste Urtheil eines Zeitgenossen über Wilhelms öffentliche Wirksamkeit. Als näm-

mahlin schon auf der Fahrt von Köln nach Basel glänzend auftreten zu lassen. Er war besorgt um die passenden Wagen und Pferde sowie um ein geziemendes fürstliches Geleit. Daher bat er Herzog Stephan und seine Gemahlin dringend, seine Braut persönlich in Empfang zu nehmen, indem er an das Sprichwort erinnerte, daß ein Freund sich in der Noth bewähren müsse. Als Stephan dringender Geschäfte wegen zur Erfüllung dieser Bitte nicht bewogen werden konnte, bestand Wilhelm darauf, daß wenigstens die Herzogin und der älteste Sohn die Braut durch die Pfalz geleiteten. Beiläufig mag hier daran erinnert werden, daß an den herzoglichen Höfen in Bayern schon im 15. Jahrh. ein größerer Aufwand als anderswo üblich war, so sehr, daß die Franzosen von der Königin Isabelle, Ludwig des Bärtigen Schwester, sagen konnten: luxum et pretiosarum vestium usum in aulam Francorum introduxit. Buchner, Geschichte von Bayern, VI, p. 130 Anmerk. a.

[1] In dieser Hinsicht ist z. B. eine Einladung der Pfalzgräfin Anna von Hagenau (T. V, fol. 245) bemerkenswerth. Wahrhaft rührend sind manche eigenhändige Briefe der Elisabeth von Cleve, welche die zweite Gemahlin des Herzogs Stephan von Ingolstadt gewesen war und schon seit 1404 als Wittwe wieder in Köln lebte. Sie hatte ihrem Vetter die Gemahlin zugeführt, und wurde nicht müde, sich immer wieder nach seinem Wohlergehen zu erkundigen, wenn auch Wilhelm, wie es scheint, über wichtigeren Geschäften ihre Briefe zu beantworten vergaß. Hier dürfte auf eine Stelle aus einem Briefe Wilhelms an Kaspar Schlick hingewiesen werden, die ich freilich nicht ganz verstehe (T. V, fol. 222). Der Herzog beklagt sich, daß er keinen Brief von Schlick erhalte. „Aber wir besorgen, wir sein gen dir von etlichen frauen versagt worden, das wir doch nicht verdint haben. Nu solt du kainer geschrift, die dir aus Swaben, Francken oder Bairn uber uns in clagweis käm, nicht gelauben, wann wir uns nimer damit bekumern, dann unser allergn. herr der r. k. und das heilig concili hie uns so vil zeschaffen geben, das wir aller andrer sach gantz vergessen und die zuruck gelegt haben".

lich über den Herzog, ein Jahr, nachdem er das Protectorat niedergelegt, das Gerücht verbreitet wurde, daß er einen Mann, der vom Kaiser an das Concil geschickt sei, gefangen halte, und daß deshalb das Concil drohende Bullen gegen ihn erlassen habe, fand sich Julian bewogen, öffentlich seinen Unmuth über eine solche Verleumdung auszusprechen. Es sei ihm schmerzlich, erklärte er, wenn gegen einen so gerechten nnd vortrefflichen Fürsten in der Seele Jemandes auch nur der geringste Argwohn entstehen könne, und besonders in Sachen, die die Ehre und Sicherheit des Concils betreffen, das er selbst mit ausgezeichneter Sorgfalt und Umsicht stets beschützt, beschirmt und gefördert habe. Er bekenne, sagt der Cardinal an einer anderen Stelle seines offenen Briefes, daß jener Fürst so wunderbar und herrlich, mit so großer Weisheit und Einsicht das Protectorat des Concils geführt, und gegen ihn persönlich stets so viel Liebe und Anhänglichkeit gezeigt habe, daß das gegenwärtige und alle künftigen Concilien den Herzog und seine Nachkommen zu ehren und zu erheben schuldig sind, während er, der Legat selbst, ihm für seine Liebe und Treue den größten Dank schuldig sei [1].

Bald darauf erließen die versammelten Väter eine Bulle ähnlichen Inhalts. Der Verherrlichung seiner Verdienste um das Concil wird hier die Ueberzeugung beigefügt, daß der Herzog auch in allen anderen Dingen sich recht und löblich halte, wie sie denn auch in Erfahrung gebracht haben, daß er schon lange Zeit ein Mann großer Frömmigkeit, Reinheit, Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit sei [2].

Mit diesem Zeugniß stimmen die Urtheile mehrerer glaubwürdiger Schriftsteller des 15ten Jahrhunderts überein. Wir schließen, indem wir ihre Worte hierhersetzen. Johannes Nider feiert den Herzog Wilhelm als pater pauperum et tutor omnium religiosorum, cujus quam laudabilis fuerit testantur orphanorum et viduarum lacrimae super eodem effusae mortuo [3]. Veit Arnpeck preist an ihm: curiam suam multum ordinate tenuit, quia in omnibus ordinatus fuit, et multum in venando delectabatur. Von dem Protectorat in Basel sagt er: ubi ex fideli protectione magnam famam acquisivit [4]. In der deutschen Bearbeitung der-

[1] Die Originalurkunde im Reichs-Archiv. Eine gleichzeitige Uebersetzung findet sich T. V, fol. 113[b] u. 114.

[2] Experti enim sumus longo tempore, virum esse magne devotionis, integritatis, justicie et rectitudinis, atque erga hoc sacrum concilium zelum affectumque semper habuisse, pro quibus ipsum ducem ac progeniem suam merito laudamus, commendamus, extollimus et benedicimus, asserentes, tot ac talia per ipsum ducem pro honore stabilitateque et felici progressu hujus sacri concilii esse gesta, ut universalis ecclesia atque hoc et futura omnia concilia ipsum ducem ac suam posteritatem paterno affectu diligere et omni honore graciaque et retribucione prosequi semper teneantur. Bulle vom 19. Februar 1435. Original im Reichs-Archiv; Uebersetzung in T. V, fol. 113[a] der Fürstensachen.

[3] J. Nider, in Formicario II, c. 3 (Aschbach IV, 333).

[4] Pez, Thesaurus Anecdotorum III, p. 439.

selben Chronik lautet die Stelle: „Wilhelm etc. was weiß, regieret wol und hielt köstlich Hof und was in allen Dingen ein gar geordneter Fürst. Ihme was wol mit Jagen und Paißen. Anno 1431 ward Herzog Wilhelm von König Sigmund gemacht ein Statthalter deß Königs und ein Beschirmer des Concilii zue Basel, und auß seinem treulichen Beschirmen erlangt er groß Lob und Preiß". Johann Ebran von Wildenberg[2] wiederholt die ersten Worte: „Wilhelm was weis und regieret wol etc." und fährt dann fort: „Er was vil bey Kaiser Sigmunden, der nutzet im vast in den zweien Concili zue Costnitz und Basel, er was vil Stathalter des Kaisers, im ward gemeiniclich aufgelegen die Römisch Kron, ob er den Kaiser Sigmund überlebt". Diese letzte Nachricht, daß man an Herzog Wilhelm als den Nachfolger Sigmunds auf dem deutschen Throne gedacht und sogar allgemein gedacht habe, hat meines Wissens von den Geschichtsschreibern seiner Zeit der genannte bayerische Chronist allein. Sie läßt immerhin auf die Popularität von Wilhelms Namen schließen.

I. Beilage.

Die Berufung des Herzogs Wilhelm zum Protector des Baseler Concils durch König Sigmund, am 11. October 1431[3].

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen ziten merer des reichs und zu Hungern, zu Behem, Dalmatien, Croacien etc. kunig. Bekennen und tun kund offembar mit disem brieff allen den die in sehen oder horen lesen, das wir angesehen und betracht haben, das das heilig con-

[1] Freyberg, Schriften und Urkunden Bd. I, S. 175. Nachdem lange über die Autorschaft der deutschen Chronik gestritten war — die Einen wollten Augustin Kölner die Andern Fuetrer zum Verfasser machen —, hat Schmeller (München unter der Vierherzog-Regierung 1397—1403, S. 50 Anmerk.) zuerst die Vermuthung aufgestellt, daß sie eine deutsche Bearbeitung von Arnpecks Chronicon Bajoariorum sei. Eine genaue Vergleichung erhebt diese Vermuthung zur Gewißheit; nur daß man statt Bearbeitung fast überall Uebersetzung sagen könnte. Die Zusätze oder Auslassungen in dem einem oder dem andern Text erklären sich vielleicht theilweise aus dem Zustand der bis jetzt benutzten Handschriften.

[2] Oefele I, S. 312. Es ist noch nicht gehörig beachtet worden, wie weit der Ritter von Wildenberg Arnpecks deutsche Chronik — zwischen beiden können nur wenige Jahre liegen — benutzt hat; mir scheint diese Benutzung eine sehr fleißige gewesen zu sein.

[3] Nach dem Original auf Pergament, mit abgerissenem Siegel, im K. Reichs-Archiv.

cilium, das man gegenworticlich zu Basel haldet, durch widerbringunge der heiligen kirchen und ouch durch der gantzen kristenheit grosser notdurfft und nu°cz willen gesament ist, und als wir uns yczund gen welischen landen zufugen meynen, umb unsere und des heiligen richs grosse merkliche anligende sache zu handeln und ußzurichten, bedunket uns notdurfft und bequemlich sin zuversorgen und zubestellen, das dasselb concilium in unserr abwesung redlich und vesticlich gehanthabt, beschirmet und in fride und ru°e behalden werde. Wann wir nu° gantz getruen und zuversicht haben, das daz der hochgeborn Wilhelm pfalczgrave by Rin und hertzog in Beyern, unsern lieben oheim und furst, durch sin vernufft, redlicheit und vestickeit wol getun moge, und wann wir uns ouch sunderlicher liebe und ganczer true zu im versehen: dorumb mit wolbedachtem mu°te, gutem rate unser und des heiligen rich fursten, graven, edler und getruen, und ouch mit willen und gunst des vorgenanten conciliums, haben wir, als eyn vogt und beschirmer der heiligen kirchen, denselben Wilhelmen unsern stathalder, verweser und beschirmer des égenanten conciliums zu Basel gemacht und gesetzt, und im ouch unser gantze und volle macht und gewalt gegeben, setzen, machen und geben mit rechter wissen und Romischer kuniglicher macht, in craft diß briefs, demselben concilio an unser stat und von unsern wegen vorczusin, und das ouch zuhanthaben, zubeschirmen, und alles das zutu°n, das dorynne und dortzu von unsern wegen und an unser stat notdurfft zutun ist, und das wir selber getun mochten, ob wir gegenwortig weren, und besunder, ob yemand wer der were dasselb concilium leidigen, oder sine gelider, oder die die dorczu und davon tziehen, hindern, nyder werffen, berouben oder leidigen wurde, das er den strafen, fur den und sine slosse ziehen, die beligen und notigen moge, als er beste kan, und ouch von der selben macht an unserer stat allen und iglichen bischoffen, prelaten, fursten, herren und steten, uberall in dem heiligen riche wonhaftig gesessen und dorynn gelegen und dorczu gehoren, zugebiten, sie zu vordern und zu heissen und zu ermanen, zu demselben concilio zukomen oder mit voller macht dahin zusenden, das concilium helffen zuhalden, notdurftige sachen ußtzurichten, und das concilium und die leute, die dortzu und davon mit iren gut tziehen, zubeschirmen, helffen und zuhanthaben. Ouch das der vorgenant Wilhelm allen und iglichen fursten, geistlichen und werltlichen, graven, fryen heren, rittern, knechten, burgermeistern, reten und gemeynden der stete, merkte und dorffere gebieten sol und mag, das sy alle die lute, die zu dem heiligen vorgenanten concilium und davon tziehen, durch ire lande, stete, slosse, merkte,

dorffere und gebiete geleiten, und sicher und fry mit iren liben, gutern, koufmanschatz; koste, spise, trank und ander habe faren, ryten und tziehen, und ouch uß iren landen und steten koste, spyse und koufmanschatz dahin zu demselben heiligen concilium furen und brengen lassen, und ob eyniche kriege oder misshellung in den landen und enden weren oder ufferstunden, die das concilium hindern oder irren mochten, das dann der obgenant hertzog Wilhelm unser stathalter die abschaffen, abtun, verbieten und verrichten moge. Und wir gebieten ouch dorumb allen und iglichen fursten, geistlichen und werltlichen, graven, fryen, rittern, knechten, amptluten, burgermeistern, reten und gemeinden aller und iglicher stete in Swaben und in Elsaß gelegen, und nemlich unsern und des richs undertanen und getruen ernstlich und vesticlich mit diesem brieve, das sy dem vorgenanten Wilhelmen in allen und iglichen sachen das vorgenant concilium und sin beschirmuge und notdurfft antreffenden gehorsam und gewertig, und so er sie muntlich oder mit sinen brieven oder botschafften manét, zu im ziehen und im getrulich und ernstlich beholffen und beraten sein sollen, on alles vertziehen und widersprechen, als lieb in sey unsere und des richs swere ungnade zuvermyden. Mit urkund ditzs briefs versigelt mit unserer kuniglichen majestat insigel. Geben zu Feltkirch nach Crists gepurd virtzehenhundert jar und dornach in dem einunddrissigisten jare, am donerstag nach sand Dionisy tag, unserer riche des Hungerischen etc. im funffundvirtzigisten, des Romischen im czweiundtzwenzigisten, und des Beheimschen im czwelfften jaren.

Ad mandatum d. regis
Caspar Sligk.

II. Beilage.

König Sigmund giebt dem Herzog Wilhelm eine neue und erweiterte Vollmacht, über den Landfrieden zu wachen, dat. Luca 25. Juni 1432 [1].

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen cziten merer des richs und zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien etc. kunig. Bekennen und tun kund mit

[1] Nach dem Original auf Pergament mit Siegel im K. Reichs-Archiv.

disem brief allen den die in sehen oder ho'ren lesen. Nachdem und (?) wir durch schickung des almechtigen gotes zu Romischem kunig und beschermer des heiligen richs erkoren sein, und uns von keyserlichen rechten und gesetzen zu geburet, das recht zu furdern und des heiligen richs straß allenthalben zu beschirmen, so ist ye und ye unsers hertzen begird gewesen, und noch ist, das unrecht zu straffen, wo sich das findet, und fride zemachen. Wiewol wir aber yetzo von des heiligen richs sach wegen, dorynne wir uns teglich üben, der gantzen cristenheit zenucz und trost, selbs dorczu mit der tate nit getun mügen, als wir dann gerne teten; so vermeinen wir doch unredlich krieg und rauberei in dem riche nit zuleiden, der yetzo ain teil mit fraveler hand uff des heiligen richs straß an geistlichen und werntlichen luten gescheen sind, oder noch hinfür in cziten gescheen mochten, sunder darczu tun und die lassen straffen, als sich geburet, nach gelegenheit der sach. Dorumb mit wolbedachtem mute, guts rats unserer und des heiligen richs fursten, graven, heren, rittern, knecht und getrewen, so haben wir dem hochgeboren Wilhalm pfalczgraven bey Rine und hertzogen in Beyren, unserm stathalter, fürsten und lieben oheim, ganczen vollen gewalt geben, all unredlich krieg und rauberei, wo die in dem heiligen riche und von wem die geschehen, mit unser macht und in unserm namen, dorczu mit seinem vermögen zutun, und geben im des unsern ganczen vollen gewalt von Romischer kuniglicher machtvolkomenheit in craft diß briefs, das er solich unredlich krieg wend und abpring, wie in des dann am pesten beduncken werd, auch solich rauber, die uff des heiligen richs strassen rauben und die leut schinden, straffe, wo er die betreten mag, in steten, merckten oder geslossen, und dortzu unser und des heiligen richs panier nücz und gebrauch, die wir im gegeben haben, das er die in unserm abwesen Teütscher land wider alle die die unredlichen krieg und rauberei treiben, dardurch das heilig concilium, das in dem namen des heiligen geists zu Basel elich besamet ist, auch des heiligen richs straß, sein land und lüte bekumert werden, auch wider die, die solich krieger und rauber hinschieben, hausen oder hoven, ufwerff und fure; wann er aber das selbs nit getun mag von notdurft wegen des heiligen concili, unser oder des heiligen richs gescheften, das er dann unser panir einem andern fürsten, graven oder des richs manne, der im dorczu gevallet, bevelh, wider solich krieger und rauber, hinschieber und behawser uffzuwerffen und zu nüczen, als offt des not ist, und alles das dorynne fürhand zunemen, das zu solichen sachen nucz und bequemlich ist, glicherwis als ob er das selber tete, damit solich unredlich kriege und rauberei gewendet und ge-

straft werden. Wir haben im ouch unsern vollen gewalt geben, alle und yglich unser und des heiligen richs fürsten, geistlich und werntlich, auch allen graven, herren, ritter, knecht, man und stet zu solichen sachen anczurüffen, zu manen und zu gebieten, im von unsern wegen hilflich und beystenticlich zu sein, solang biß solich krieg und rauberei gewendet und gestraft werden, und doruff wir euch allen und yglichen unsern und des heiligen richs kurfürsten, fursten, geistlichen und werntlichen, dorczu allen graven, fryen herren, rittern, knechten, schultheissen, vogten, richtern, burgermeistern, ammeistern, zunftmeistern, reten aller stet, merckt und gemein, den der brief oder vidimus davon getzeigt wirdet, vesticlich und ernstlich gebieten, bey den eyden, die ir uns und dem heiligen rich getan habt und schuldig seit: wann euch der vorgenant hertzog Wilhalm von sulcher krieg und rauberei wegen ermanen, anruffen und gebieten werde und dorczu tun welle, das ir dann im, oder wem er unser banir furbas emphellen wurde, hilflich und beigestentig seit, mit allem ewerm vermogen, glicherwise als ob wir selbs dabey wëren; das wellen wir gen euch allen und ewer yedem genediclich erkennen. Welich aber des nit teten, so er si ermanet het, der oder dieselben sullen in unser und des richs ungenad verfallen sein, und dorczu in ein swere pene, die wir uber solich ungehorsam wollen geen lassen, on alles ablassen. Mit urkund diß briefs versigelt mit unserm kuniglichen majestat insigel. Geben zu Luca, nach Crists gebürt virtzehenhundert jar und dornach in dem zweyunddrissigisten jare, an sand Peter und sand Pauls der heiligen zwelfboten abent, unserer riche des Hungrischen etc. im sechsundvirtzigisten, des Romischen im zweyundtzweinczigisten, und des Behemischen im zwelften jaren.

Ad mandatum domini regis
Caspar Sligk.

III. Beilage.

Eberhard Windeck an den Herzog Wilhelm, in seiner Streitsache gegen den Spitalmeister zu Presburg, Schulden halber. dat. Mainz, 9. Mai 1432 [1].

Dem allerdurchluchtigesten hochgebornen fursten und

[1] Nach dem Original im K. Reichs-Archiv, mit den Eigenthümlichkeiten und Fehlern der Handschrift. Nur die Interpunction und große Buchstaben wurden geändert.

herren hern Wilhelm von gottes gnaden phaltzgrave by Ryne, hertzogen in Beyern, mym gnedigen lieben herren, enbieden ich Ebirhart Windeck zu Meincz mynen ottmütigen[1] gehorsamen willigen dinst. Gnediger lieber herre. Also als mir üwer furstliche gnade in uwern werdigen brieff gesant und geboden haid, den ich gar demütilichen enphan und uff genomen habe, dar inne mir uwer furstliche gnade gebu°t von entphelnische unsers aller gnedigesten herren des Romischen etc. koniges vor uwer gnade uff den zwenczigesten dag, nach dem mir dann uwer furstlicher brieff geantwort worde, mich da zu stene gein den spy°tal meystern zu Prespürg odir irm procrator von schulde wegen, die ich dem spy°tal schuldig solle seyn, züm rechten zu vor antworten: da soll uwer durchluchtigeste furstliche gnade wißen in rechter warheyt, daz ich dem spy°tal alle myne tage nye heller noch phennig schuldig wart und aüch noeh nit bin, des ich hoffen, daz in dem rechten erkant solle werden, und gleuben daz gancz, das unser gnediger herre der Romische konigk odir synen reden soliches vornemen recht in warheyt furbracht were, also is dann an im selber ist, syner konigclichen gnade hette solichen brieff nit lassen vor schriben odir uwern durchluchtigesten furstlichen gnaden nit befollen. Dann gnediger lieber herre, ich bin umb soliche ansprache durch den Jorge Hottel an daz heyligen riches hoffegericht geladen gewest, und alda ist orteyl und recht gesprochen nach inhalde des selben orteyl brieffes, den ich zu uwern gnaden senden zu vorhoren, und hoffen und getruwen zu got uwern furstlichen gnaden, daz iß billich by dem orteil und rechten vorliben solle an dem hoffgericht uz zu dragen. Wer is aber sache, daz man mich mit zweyn ruden odir rechten slahen wulden, des ich doch mich genczlichen zu uwer furstlichen wysheyt nit vorsehen noch hoffen, mich dan uwer furstliche gnade darinne gnedeliche gerüche zu vorsorgen umb godes ere und gerechtekeyt willen; solde odir müst ich ye von dem orteyl des hoffegerichtes dreden und ferrer kommen, so bidden ich uwer furstliche gnade, mir myne tage lenger zu strecken und zu lengen widder zu seczen, off daz ich myn kuntschafft und anders moge zu brengen, wan der proch an mir nit ist gewest, sunder der haß ungünst und nyt mich darinne haid gehindert und dot der lude die da lange gestorben sind; also ich daz ab got wol by brengen wil, wie daz recht dann erkennet, und daz magk myne dyener wol berechten; gnedigester lieber herre, so were ich aüch selber gehorsam gewest und were kommen, so kan nach magk ich nit kommen von erhafftiger noyt, grosser fyentschafft und schulde wegen,

[1] ôt-muot = dêmût.

da mit die burger und byseßer zu Meincz leyder beladen sint, dar dürch ich libes und gudes nit sicher were, und müst ich ye kommen, so bidden ich uwer furstliche gnade mir eyn geleyde zu geben in uwern furstlichen brieffen, nach inhalde eynes brieffes, den mir myn allergnedigester herre der Romische konigk sant zu sinen gnaden zu kommen auch umb die sachen und ander. Jch hoffen und getruwen uwer furstlichen gnaden wysheyt wol umb godes ere und der gerechtkeyt willen, uwer gnade laß mich by den ersten rechten, dar inne ich noch von der sachen wegen hangen, dar umb uwer furstliche gnade gein got dem almechtigen gnade erwerben und gein der wernt der gerechtkeyt lob und danck, da midt bydden ich got aller herren herre uwer furstliche gnade zu bewaren mit allen uwern getruwen retten. Geben under mynem ingesyegel uff frytag nach sanct Gothardus dag, anno domini M°CCCC° trigesimo secundo.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)



